

MICROCOPY

892

ROLL

97

NATIONAL ARCHIVES MICROFILM PUBLICATIONS

Microfilm Publication M892

RECORDS OF THE UNITED STATES

NUERNBERG WAR CRIMES TRIALS

UNITED STATES OF AMERICA v. CARL KRAUCH ET AL. (CASE VI)

AUGUST 14, 1947-JULY 30, 1948

Roll 97

Other Items

Prosecution Final Brief, Part VI
(German)

Prosecution Closing Statements
(English and German)



THE NATIONAL ARCHIVES
NATIONAL ARCHIVES AND RECORDS SERVICE
GENERAL SERVICES ADMINISTRATION

WASHINGTON: 1976

INTRODUCTION

On the 113 rolls of this microfilm publication are reproduced the records of Case VI, *United States of America v. Carl Krauch et al.* (I. G. Farben Case), 1 of the 12 trials of war criminals conducted by the U.S. Government from 1946 to 1949 at Nuernberg subsequent to the International Military Tribunal (IMT) held in the same city. These records consist of German- and English-language versions of official transcripts of court proceedings, prosecution and defense briefs and statements, and defendants' final pleas as well as prosecution and defense exhibits and document books in one language or the other. Also included are minute books, the official court file, order and judgment books, clemency petitions, and finding aids to the documents.

The transcripts of this trial, assembled in 2 sets of 43 bound volumes (1 set in German and 1 in English), are the recorded daily trial proceedings. Prosecution statements and briefs are also in both languages but unbound, as are the final pleas of the defendants delivered by counsel or defendants and submitted by the attorneys to the court. Unbound prosecution exhibits, numbered 1-2270 and 2300-2354, are essentially those documents from various Nuernberg record series, particularly the NI (Nuernberg Industrialist) Series, and other sources offered in evidence by the prosecution in this case. Defense exhibits, also unbound, are predominantly affidavits by various persons. They are arranged by name of defendant and thereunder numerically, along with two groups of exhibits submitted in the general interest of all defendants. Both prosecution and defense document books consist of full or partial translations of exhibits into English. Loosely bound in folders, they provide an indication of the order in which the exhibits were presented before the tribunal.

Minute books, in two bound volumes, summarize the transcripts. The official court file, in nine bound volumes, includes the progress docket, the indictment, and amended indictment and the service thereof; applications for and appointments of defense counsel and defense witnesses and prosecution comments thereto; defendants' application for documents; motions and reports; uniform rules of procedures; and appendixes. The order and judgment books, in two bound volumes, represent the signed orders, judgments, and opinions of the tribunal as well as sentences and commitment papers. Defendants' clemency petitions, in three bound volumes, were directed to the military governor, the Judge Advocate General, and the U.S. District Court for the District of Columbia. The finding aids summarize transcripts, exhibits, and the official court file.

Case VI was heard by U.S. Military Tribunal VI from August 14, 1947, to July 30, 1948. Along with records of other Nuernberg

NATIONAL ARCHIVES MICROFILM PUBLICATIONS

and Far East war crimes trials, the records of this case are part of the National Archives Collection of World War II War Crimes Records, Record Group 238.

The I. G. Farben Case was 1 of 12 separate proceedings held before several U.S. Military Tribunals at Nuernberg in the U.S. Zone of Occupation in Germany against officials or citizens of the Third Reich, as follows:

<u>Case No.</u>	<u>United States v.</u>	<u>Popular Name</u>	<u>No. of Defendants</u>
1	<i>Karl Brandt et al.</i>	Medical Case	23
2	<i>Erhard Milch</i>	Milch Case (Luftwaffe)	1
3	<i>Josef Altstoetter et al.</i>	Justice Case	16
4	<i>Oswald Pohl et al.</i>	Pohl Case (SS)	18
5	<i>Friedrich Flick et al.</i>	Flick Case (Industrialist)	6
6	<i>Carl Krauch et al.</i>	I. G. Farben Case (Industrialist)	24
7	<i>Wilhelm List et al.</i>	Hostage Case	12
8	<i>Ulrich Greifelt et al.</i>	RuSHA Case (SS)	14
9	<i>Otto Ohlendorf et al.</i>	Einsatzgruppen Case (SS)	24
10	<i>Alfried Krupp et al.</i>	Krupp Case (Industrialist)	12
11	<i>Ernst von Weizsaecker et al.</i>	Ministries Case	21
12	<i>Wilhelm von Leeb et al.</i>	High Command Case	14

Authority for the proceedings of the IMT against the major Nazi war criminals derived from the Declaration on German Atrocities (Moscow Declaration) released November 1, 1943; Executive Order 9547 of May 2, 1945; the London Agreement of August 8, 1945; the Berlin Protocol of October 6, 1945; and the IMT Charter.

Authority for the 12 subsequent cases stemmed mainly from Control Council Law 10 of December 20, 1945, and was reinforced by Executive Order 9679 of January 16, 1946; U.S. Military Government Ordinances 7 and 11 of October 18, 1946, and February 17, 1947, respectively; and U.S. Forces, European Theater General Order 301 of October 24, 1946. Procedures applied by U.S. Military Tribunals in the subsequent proceedings were patterned after those of the IMT and further developed in the 12 cases, which required over 1,200 days of court sessions and generated more than 330,000 transcript pages.

Formation of the I. G. Farben Combine was a stage in the evolution of the German chemical industry, which for many years led the world in the development, production, and marketing of organic dyestuffs, pharmaceuticals, and synthetic chemicals. To control the excesses of competition, six of the largest chemical firms, including the Badische Anilin & Soda Fabrik, combined to form the Interessengemeinschaft (Combine of Interests, or Trust) of the German Dyestuffs Industry in 1904 and agreed to pool technological and financial resources and markets. The two remaining chemical firms of note entered the combine in 1916. In 1925 the Badische Anilin & Soda Fabrik, largest of the firms and already the majority shareholder in two of the other seven companies, led in reorganizing the industry to meet the changed circumstances of competition in the post-World War markets by changing its name to the I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, moving its home office from Ludwigshafen to Frankfurt, and merging with the remaining five firms.

Farben maintained its influence over both the domestic and foreign markets for chemical products. In the first instance the German explosives industry, dependent on Farben for synthetically produced nitrates, soon became subsidiaries of Farben. Of particular interest to the prosecution in this case were the various agreements Farben made with American companies for the exchange of information and patents and the licensing of chemical discoveries for foreign production. Among the trading companies organized to facilitate these agreements was the General Anilin and Film Corp., which specialized in photographic processes. The prosecution charged that Farben used these connections to retard the "Arsenal of Democracy" by passing on information received to the German Government and providing nothing in return, contrary to the spirit and letter of the agreements.

Farben was governed by an Aufsichtsrat (Supervisory Board of Directors) and a Vorstand (Managing Board of Directors). The Aufsichtsrat, responsible for the general direction of the firm, was chaired by defendant Krauch from 1940. The Vorstand actually controlled the day-to-day business and operations of Farben. Defendant Schmitz became chairman of the Vorstand in 1935, and 18 of the other 22 original defendants were members of the Vorstand and its component committees.

Transcripts of the I. G. Farben Case include the indictment of the following 24 persons:

Otto Ambros: Member of the Vorstand of Farben; Chief of Chemical Warfare Committee of the Ministry of Armaments and War Production; production chief for Buna and poison gas; manager of Auschwitz, Schkopau, Ludwigshafen, Oppau, Gendorf, Dyhernfurth, and Falkenhagen plants; and Wehrwirtschaftsfuehrer.

Max Brueggemann: Member and Secretary of the Vorstand of Farben; member of the legal committee; Deputy Plant Leader of the Leverkusen Plant; Deputy Chief of the Sales Combine for Pharmaceuticals; and director of the legal, patent, and personnel departments of the Works Combine, Lower Rhine.

Ernst Buergin: Member of the Vorstand of Farben; Chief of Works Combine, Central Germany; Plant Leader at the Bitterfeld and Wolfen-Farben plants; and production chief for light metals, dyestuffs, organic intermediates, plastics, and nitrogen at these plants.

Heinrich Bueteffisch: Member of the Vorstand of Farben; manager of Leuna plants; production chief for gasoline, methanol, and chlorine electrolysis production at Auschwitz and Moosbierbaum; Wehrwirtschaftsfuehrer; member of the Himmler Freundeskreis (circle of friends of Himmler); and SS Obersturmbannfuehrer (Lieutenant Colonel).

Walter Duerrfeld: Director and construction manager of the Auschwitz plant of Farben, director and construction manager of the Monowitz Concentration Camp, and Chief Engineer at the Leuna plant.

Fritz Gajewski: Member of the Central Committee of the Vorstand of Farben, Chief of Sparte III (Division III) in charge of production of photographic materials and artificial fibers, manager of "Agfa" plants, and Wehrwirtschaftsfuehrer.

Heinrich Gattineau: Chief of the Political-Economic Policy Department, "WIPO," of Farben's Berlin N.W. 7 office; member of Southeast Europe Committee; and director of A.G. Dynamit Nobel, Pressburg, Czechoslovakia.

Paul Haefliger: Member of the Vorstand of Farben; member of the Commercial Committee; and Chief, Metals Departments, Sales Combine for Chemicals.

Erich von der Heyde: Member of the Political-Economic Policy Department of Farben's Berlin N.W. 7 office, Deputy to the Chief of Intelligence Agents, SS Hauptsturmfuehrer, and member of the WI-RUE-AMT (Military Economics and Armaments Office) of the Oberkommando der Wehrmacht (OKW) (High Command of the Armed Forces).

Heinrich Hoerlein: Member of the Central Committee of the Vorstand of Farben; chief of chemical research and development of vaccines, sera, pharmaceuticals, and poison gas; and manager of the Elberfeld Plant.

Max Ilgner: Member of the Vorstand of Farben; Chief of Farben's Berlin N.W. 7 office directing intelligence, espionage, and propaganda activities; member of the Commercial Committee; and Wehrwirtschaftsfuehrer.

Friedrich Jaehne: Member of the Vorstand of Farben; chief engineer in charge of construction and physical plant development; Chairman of the Engineering Committee; and Deputy Chief, Works Combine, Main Valley.

August von Knieriem: Member of the Central Committee of the Vorstand of Farben; Chief Counsel of Farben; and Chairman, Legal and Patent Committees.

Carl Krauch: Chairman of the Aufsichtsrat of Farben and Generalbevollmaechtigter fuer Sonderfragen der Chemischen Erzeugung (General Plenipotentiary for Special Questions of Chemical Production) on Goering's staff in the Office of the 4-Year Plan.

Hans Kuehne: Member of the Vorstand of Farben; Chief of the Works Combine, Lower Rhine; Plant Leader at Leverkusen, Elberfeld, Uerdingen, and Dormagen plants; production chief for inorganics, organic intermediates, dyestuffs, and pharmaceuticals at these plants; and Chief of the Inorganics Committee.

Hans Kugler: Member of the Commercial Committee of Farben; Chief of the Sales Department Dyestuffs for Hungary, Rumania, Yugoslavia, Greece, Bulgaria, Turkey, Czechoslovakia, and Austria; and Public Commissar for the Falkenau and Aussig plants in Czechoslovakia.

Carl Lautenschlaeger: Member of the Vorstand of Farben; Chief of Works Combine, Main Valley; Plant Leader at the Hoechst, Griesheim, Mainkur, Gersthofen, Offenbach, Eystrup, Marburg, and Neuhausen plants; and production chief for nitrogen, inorganics, organic intermediates, solvents and plastics, dyestuffs, and pharmaceuticals at these plants.

Wilhelm Mann: Member of the Vorstand of Farben, member of the Commercial Committee, Chief of the Sales Combine for Pharmaceuticals, and member of the SA.

Fritz ter Meer: Member of the Central Committee of the Vorstand of Farben; Chief of the Technical Committee of the Vorstand that planned and directed all of Farben's production; Chief of Sparte II in charge of production of Buna, poison gas, dyestuffs, chemicals, metals, and pharmaceuticals; and Wehrwirtschaftsfuehrer.

Heinrich Oster: Member of the Vorstand of Farben, member of the Commercial Committee, and manager of the Nitrogen Syndicate.

Hermann Schmitz: Chairman of the Vorstand of Farben, member of the Reichstag, and Director of the Bank of International Settlements.

Christian Schneider: Member of the Central Committee of the Vorstand of Farben; Chief of Sparte I in charge of production of nitrogen, gasoline, diesel and lubricating oils, methanol, and organic chemicals; Chief of Central Personnel Department, directing the treatment of labor at Farben plants; Wehrwirtschaftsfuehrer; Hauptabwehrbeauftragter (Chief of Intelligence Agents); Hauptbetriebsfuehrer (Chief of Plant Leaders); and supporting member of the Schutzstaffeln (SS) of the NSDAP.

Georg von Schnitzler: Member of the Central Committee of the Vorstand of Farben, Chief of the Commercial Committee of the Vorstand that planned and directed Farben's domestic and foreign sales and commercial activities, Wehrwirtschaftsfuehrer (Military Economy Leader), and Hauptsturmfaehrer (Captain) in the Sturmabteilungen (SA) of the Nazi Party (NSDAP).

Carl Wurster: Member of the Vorstand of Farben; Chief of the Works Combine, Upper Rhine; Plant Leader at Ludwigshafen and Oppau plants; production chief for inorganic chemicals; and Wehrwirtschaftsfuehrer.

The prosecution charged these 24 individual staff members of the firm with various crimes, including the planning of aggressive war through an alliance with the Nazi Party and synchronization of Farben's activities with the military planning of the German High Command by participation in the preparation of the 4-Year Plan, directing German economic mobilization for war, and aiding in equipping the Nazi military machines.¹ The defendants also were charged with carrying out espionage and intelligence activities in foreign countries and profiting from these activities. They participated in plunder and spoliation of Austria, Czechoslovakia, Poland, Norway, France, and the Soviet Union as part of a systematic economic exploitation of these countries. The prosecution also charged mass murder and the enslavement of many thousands of persons particularly in Farben plants at the Auschwitz and Monowitz concentration camps and the use of poison gas manufactured by the firm in the extermination

¹The trial of defendant Brueggemann was discontinued early during the proceedings because he was unable to stand trial on account of ill health.

of millions of men, women, and children. Medical experiments were conducted by Farben on enslaved persons without their consent to test the effects of deadly gases, vaccines, and related products. The defendants were charged, furthermore, with a common plan and conspiracy to commit crimes against the peace, war crimes, and crimes against humanity. Three defendants were accused of membership in a criminal organization, the SS. All of these charges were set forth in an indictment consisting of five counts.

The defense objected to the charges by claiming that regulations were so stringent and far reaching in Nazi Germany that private individuals had to cooperate or face punishment, including death. The defense claimed further that many of the individual documents produced by the prosecution were originally intended as "window dressing" or "howling with the wolves" in order to avoid such punishment.

The tribunal agreed with the defense in its judgment that none of the defendants were guilty of Count I, planning, preparation, initiation, and waging wars of aggression; or Count V, common plans and conspiracy to commit crimes against the peace and humanity and war crimes.

The tribunal also dismissed particulars of Count II concerning plunder and exploitation against Austria and Czechoslovakia. Eight defendants (Schmitz, von Schnitzler, ter Meer, Buergin, Haefliger, Ilgner, Oster, and Kugler) were found guilty on the remainder of Count II, while 15 were acquitted. On Count III (slavery and mass murder), Ambros, Buetefisch, Duerrfeld, Krauch, and ter Meer were judged guilty. Schneider, Buetefisch, and von der Heyde also were charged with Count IV, membership in a criminal organization, but were acquitted.

The tribunal acquitted Gajewski, Gattineau, von der Heyde, Hoerlein, von Knieriem, Kuehne, Lautenschlaeger, Mann, Schneider, and Wurster. The remaining 13 defendants were given prison terms as follows:

<u>Name</u>	<u>Length of Prison Term (years)</u>
Ambros	8
Buergin	2
Buetefisch	6
Duerrfeld	8
Haefliger	2
Ilgner	3
Jaehne	1 1/2
Krauch	6
Kugler	1 1/2
Oster	2
Schmitz	4
von Schnitzler	5
ter Meer	7

All defendants were credited with time already spent in custody.

In addition to the indictments, judgments, and sentences, the transcripts also contain the arraignment and plea of each defendant (all pleaded not guilty) and opening statements of both defense and prosecution.

The English-language transcript volumes are arranged numerically, 1-43, and the pagination is continuous, 1-15834 (page 4710 is followed by pages 4710(1)-4710(285)). The German-language transcript volumes are numbered 1a-43a and paginated 1-16224 (14a and 15a are in one volume). The letters at the top of each page indicate morning, afternoon, or evening sessions. The letter "C" designates commission hearings (to save court time and to avoid assembling hundreds of witnesses at Nuernberg, in most of the cases one or more commissions took testimony and received documentary evidence for consideration by the tribunals). Two commission hearings are included in the transcripts: that for February 7, 1948, is on pages 6957-6979 of volume 20 in the English-language transcript, while that for May 7, 1948, is on pages 14775a-14776 of volume 40a in the German-language transcript. In addition, the prosecution made one motion of its own and, with the defense, six joint motions to correct the English-language transcripts. Lists of the types of errors, their location, and the prescribed corrections are in several volumes of the transcripts as follows:

- First Motion of the Prosecution, volume 1
- First Joint Motion, volume 3
- Second Joint Motion, volume 14
- Third Joint Motion, volume 24
- Fourth Joint Motion, volume 29
- Fifth Joint Motion, volume 34
- Sixth Joint Motion, volume 40

The prosecution offered 2,325 prosecution exhibits numbered 1-2270 and 2300-2354. Missing numbers were not assigned due to the difficulties of introducing exhibits before the commission and the tribunal simultaneously. Exhibits 1835-1838 were loaned to an agency of the Department of Justice for use in a separate matter, and apparently No. 1835 was never returned. Exhibits drew on a variety of sources, such as reports and directives as well as affidavits and interrogations of various individuals. Maps and photographs depicting events and places mentioned in the exhibits are among the prosecution resources, as are publications, correspondence, and many other types of records.

The first item in the arrangement of prosecution exhibits is usually a certificate giving the document number, a short description of the exhibits, and a statement on the location of the original document or copy of the exhibit. The certificate is followed by the actual prosecution exhibit (most are photostats,

NATIONAL ARCHIVES MICROFILM PUBLICATIONS

but a few are mimeographed articles with an occasional carbon of the original). The few original documents are often affidavits of witnesses or defendants, but also ledgers and correspondence, such as:

<u>Exhibit No.</u>	<u>Doc. No.</u>	<u>Exhibit No.</u>	<u>Doc. No.</u>
322	NI 5140	1558	NI 11411
918	NI 6647	1691	NI 12511
1294	NI 14434	1833	NI 12789
1422	NI 11086	1886	NI 14228
1480	NI 11092	2313	NI 13566
1811	NI 11144		

In rare cases an exhibit is followed by a translation; in others there is no certificate. Several of the exhibits are of poor legibility and a few pages are illegible.

Other than affidavits, the defense exhibits consist of newspaper clippings, reports, personnel records, Reichgesetzblatt excerpts, photographs, and other items. The 4,257 exhibits for the 23 defendants are arranged by name of defendant and thereunder by exhibit number. Individual exhibits are preceded by a certificate wherever available. Two sets of exhibits for all the defendants are included.

Translations in each of the prosecution document books are preceded by an index listing document numbers, biased descriptions, and page numbers of each translation. These indexes often indicate the order in which the prosecution exhibits were presented in court. Defense document books are similarly arranged. Each book is preceded by an index giving document number, description, and page number for every exhibit. Corresponding exhibit numbers generally are not provided. There are several unindexed supplements to numbered document books. Defense statements, briefs, pleas, and prosecution briefs are arranged alphabetically by defendant's surname. Pagination is consecutive, yet there are many pages where an "a" or "b" is added to the numeral.

At the beginning of roll 1 key documents are filmed from which Tribunal VI derived its jurisdiction: the Moscow Declaration, U.S. Executive Orders 9547 and 9679, the London Agreement, the Berlin Protocol, the IMT Charter, Control Council Law 10, U.S. Military Government Ordinances 7 and 11, and U.S. Forces, European Theater General Order 301. Following these documents of authorization is a list of the names and functions of members of the tribunal and counsels. These are followed by the transcript covers giving such information as name and number of case, volume numbers, language, page numbers, and inclusive dates. They are followed by the minute book, consisting of summaries of the daily proceedings, thus providing an additional finding aid for the transcripts. Exhibits are listed in an index that notes the

type, number, and name of exhibit; corresponding document book, number, and page; a short description of the exhibit; and the date when it was offered in court. The official court file is summarized by the progress docket, which is preceded by a list of witnesses.

Not filmed were records duplicated elsewhere in this microfilm publication, such as prosecution and defense document books in the German language that are largely duplications of the English-language document books.

The records of the I. G. Farben Case are closely related to other microfilmed records in Record Group 238, specifically prosecution exhibits submitted to the IMT, T988; NI (Nuernberg Industrialist) Series, T301; NM (Nuernberg Miscellaneous) Series, M-936; NOKW (Nuernberg Armed Forces High Command) Series, T1119; NG (Nuernberg Government) Series, T1139; NP (Nuernberg Propaganda) Series, M942; WA (undetermined) Series, M946; and records of the Brandt case, M887; the Milch Case, M888; the Altstoetter case, M889; the Pohl Case, M890; the Flick Case, M891; the List case, M893; the Greifelt case, M894; and the Ohlendorf case, M895. In addition, the record of the IMT at Nuernberg has been published in the 42-volume *Trial of the Major War Criminals Before the International Military Tribunal* (Nuernberg, 1947). Excerpts from the subsequent proceedings have been published in 15 volumes as *Trials of War Criminals Before the Nuernberg Military Tribunal Under Control Council Law No. 10* (Washington). The Audiovisual Archives Division of the National Archives and Records Service has custody of motion pictures and photographs of all 13 trials and sound recordings of the IMT proceedings.

Martin K. Williams arranged the records and, in collaboration with John Mendelsohn, wrote this introduction.

NATIONAL ARCHIVES MICROFILM PUBLICATIONS

Roll 97

Target 1

Prosecution Final Brief, Part VI

(German)

NATIONAL ARCHIVES MICROFILM PUBLICATIONS

FINAL BRIEF, PROSECUTION (GERMAN)
PART B, INTRODUCTION & SECTIONS A-D

MILITÄRGERICHTSHOF

DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

- gegen -

KRAUCH und Gen. (Fall VI)

AB CHRISSIANER SCHRIFTSATZ DER ANKLAGEBEHÖRDE

TEIL VI

Besondere Kommentare und Vorschläge fuer den Tatbestand
bezuglich der Einzelverantwortlichkeit jedes Angeklagten.

Nuernberg, Deutschland

1. Juni 1948



TEIL VI - BESONDERE KONTAKTE UND VERBANDLAGE FUER DEN TATSACHLICHEN
BEZUGLICH DER SPZ LEISTUNG MIT BEZUG AUF JEDES ANGEHORENTE.

Kurze Inhaltsangabe

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A - BEFORDERUNG	1
B - Carl KRAUCH	2
C - Hermann SCHWITZ	52
D - Georg von SCHWITZER	80
E - Fritz GAJEWSKI	130
F - Heinrich HOERLAIN	144
G - August von KWIETZKI	171
H - Fritz (Friedrich Hermann) von ...	186
I - Christian SCHMIDT	238
J - Otto ...	264
K - Ernst BUERGIN	298
L - Heinrich BUETEFISCH	321
M - Paul HAEFLIGER	374
N - Max ILNER	400
O - Friedrich JAEHNE	433
P - Hans KUEHNE	458
Q - Carl LAUTENSCHLAGER	496
R - Wilhelm MAN	521
S - Heinrich OSTER	566
T - Karl WURSTER	587
U - Walter DUERRFELD	618
V - Heinrich GATTINEAU	623
W - Frich von der HEIDE	638
X - Hans KUGLER	650

TEIL VI - BESONDERE KEMMENTARIE UND VORSCHLÄGE FUER DEN TATBESTAND
BEZUEGLICH DER EINZELVERANTWORTLICHKEIT JEDES ANGEKLAGTEN.

A - EINFUEHRUNG.

Im Teil I dieses Schriftsatzes haben wir gewisse allgemeine Feststellungen bezueglich der Einzelverantwortlichkeit der angeklagten fuer die in der Anklageschrift zur Last gelegten Verbrechen gemacht. In den Teilen II, III und IV analysierten wir das Beweismaterial, das sich auf gewisse, bestimmte, von diesen Angeklagten begangene Handlungen bezog und zwar bei der Vorbereitung und Foerderung von Angriffshandlungen, bei der Pluenderung und Spoliation der chemischen Industrie Europas, bei der rechtswidrigen Benutzung und der willkuerlichen Misshandlung von Sklavenarbeitern, einschliesslich von Fremdarbeitern, Kriegsgefangenen und K.L.Haeftlingen.

Im Teil V eroerterten und bewerteten wir gewisse von der Verteidigung vorgebrachte Schutzbehauptungen. In dem vorliegenden Teil VI wollen wir ganz kurz gewisse bestimmte Handlungen jedes einzelnen Angeklagten in der Zeit von 1933 bis 1945 zusammenfassen. Diese Zusammenfassung gewisser bestimmter Handlungen stellte keineswegs das gesamte, auf die Schuld irgendeines besonderen Angeklagten bezuegliche Beweismaterial dar. Sie soll nur gewisse Hoehpunkte in der Taetigkeit des besonderen in Frage stehenden Angeklagten andeuten und den allgemeinen Charakter seines Arbeitsgebietes aufzeigen, mit dem er sich in der Zeit von 1933 bis 1945 befasst hat. Das besondere in diesen einzelnen Schriftsaetzen erwaehte Beweismaterial soll jedoch nicht so ausgelegt werden, als ob es das gesamte, vorgelegte und auf die Verantwortlichkeit jedes Angeklagten bezuegliche Beweismaterial darstelle. Im ersten Abschnitt dieses Schriftsatzes (Teil I) hat die Anklagebehoerde ganz allgemein die Verantwortlichkeit von 19 der 23 Angeklagten auf Grund ihrer Stellungen und Funktionen als Vorstandsmitglieder der I.G.eroertert. In einer Anzahl von Faellen wird die weiter unten erfolgende Eroerterung auch die Verantwortlichkeit von Angeklagten auf Grund von Stellungen und Funktionen ausser oder ausserhalb ihren Stellungen bei der I.G. umfassen.

Es soll nochmals wiederholt werden, dass bei der Feststellung der Schuld irgend eines einzelnen Angeklagten dieser ganze Schriftsatz,

(einschliesslich Teil I bis einschliesslich Teil VI) zusammen mit dem vorläufigen Schriftsatz in Erwägung gezogen werden sollte. Wir werden nun damit fortfahren, bestimmten spezifisches auf jeden einzelnen Angeklagten bezüglichen beweismaterial zu erörtern, Wir werden diese Teilzusammenfassung über jeden einzelnen Angeklagten mit einer Reihe von Vorschlägen für den Tatbestand bezüglich der Einzelverantwortlichkeit jedes Angeklagten beschliessen.

9 - Ernst KRAUCH

1. Beschuldigungen in der Anklageschrift. Gegen den Angeklagten KRAUCH wurde Anklage unter Punkt I, II, III und V der Anklageschrift erhoben. Die Beschuldigungen gegen KRAUCH umfassen die folgenden:

(a) Teilnahme an der Begehung von Verbrechen gegen den Frieden. Punkt I zeigt die Bekehrten an auf, die, wie zur Last gelegt wird, die Begehung eines Verbrechens gegen den Frieden darstellen. Wie in der vorläufigen Schriftsatz der Anklagebehörde betont wurde, sind die in Punkt II auf Plünderung und Spoliation bezüglichen Anschuldigungen, und die in Punkt III auf Versklavung und Mord bezüglichen Anschuldigungen, ausserwecklich in Punkt I als integraler Teil der Initiative, Planung, Vorbereitung und Föhrung von Angriffskriegen und Anfallen in andere Länder mit eingeschlossen worden.

(b) Unter Punkt II ist KRAUCH der Teilnahme an der Begehung von Kriegsverbrechen und von Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschuldigt, insbesondere sofern sie sich auf die Plünderung öffentlichen und privaten Eigentums beziehen, ferner auf Ausraubung, Spoliation und andere Verbrechen oder in Zusammenhang mit Eigentum in Ländern und Gebieten, in Verlaufe der Einfälle und Angriffskriege unter die kriegsmässige Besetzung Deutschlands waren.

(c) Unter Punkt III ist KRAUCH der Teilnahme an der Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschuldigt, insbesondere sofern sie sich auf die Versklavung und Exportation beziehen, ferner auf Sklavenarbeit von Angehörigen der Zivilbevölkerung der Länder und Gebiete die unter die kriegsmässige Be-

setzung Deutschlands kamen.

(c) Unter Punkt III ist KRAUCH der Teilnahme an der Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschuldigt, insbesondere sofern sie sich auf die Versklavung und Deportierung beziehen, ferner auf Sklavenarbeit von Angehörigen der Zivilbevölkerung der Länder und Gebiete die unter die kriegsmaessige Besetzung Deutschlands kamen; die Versklavung von Konzentrationslagerhäftlingen, die rechtswidrige Benutzung von Kriegsgefangenen und die Misshandlung, Tortur und den Mord von versklavten Personen.

(d) Unter Punkt V ist KRAUCH der Teilnahme an einer Verschwörung zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden beschuldigt.

2. Allgemeine Natur des Beweismaterials zum Nachweis dieser Beschuldigungen. Das, ueber die Taetigkeit KRAUCH's, waehrend der Zeit 1933 bis 1945 vorgelegte Beweismaterial enthuehlt folgendes:

(a) Waehrend dieser 12 Jahre war KRAUCH eine beherrschende Personlichkeit bei der I.G. und spielte eine fuehrende Rolle bei der Gestaltung und Formulierung ihrer Politik. Obgleich es klar ist, dass, nachdem KRAUCH im Jahre 1936 einen Regierungsposten uebernahm, seine Pflichten bei der Regierung es erforderlich machten, dass er eine staendig geringer werdende Rolle bei den einzelnen Transaktionen der I.G. spielte, so ist es doch genau so klar, dass er selbst nach 1936 eine hohe Stellung bei der I.G. innehatte, dass er wusste was bei der I.G. vor sich ging und hinsichtlich der hauptsaechlichsten Programme der I.G. zu Rate gezogen wurde, dass er eine Stellung hatte, die es ihm ermoeeglichte einen starken Einfluss hinsichtlich der Politik des Konzerns auszuueben, und dass er seine Regierungstellung dazu benuetzte die Politik und die Macht der I.G. zu foerdern.

(b) Von 1936 bis zum Kriegsende war KRAUCH eine fuehrende Personlichkeit in der Regierung und hatte die Leitung der Taetigkeit, die zur Vorbereitung und Fuehrung eines Angriffskrieges durch Deutschland unerlaesslich war. KRAUCH benuetzte seine Stellung in der Regierung sowohl zur Foerderung des nationalsozialistischen Programms der Gewaltanwendung, um Anderen das was ihnen gehoerte wegzunehmen, als auch gleichzeitig darauf zu achten, dass die I.G. dabei profitierte,

... ihren Anteil an der Beute erhielt, einschliesslich ihres "Anteils" an Menschen zur Verwendung als Werkzeuge in diesem Programm.

(c) Durch die Benützung der I.G. und durch seine Stellungen bei der Regierung tragt KRAUCH einen Grossteil der Verantwortlichkeit fuer die Vorbereitung Deutschlands auf Angriffshandlungen und fuer die Teilnahme an diesen Angriffshandlungen, nachdem sie begonnen hatten, fuer die Teilnahme an Einheimsung der Beute aus diesen Angriffshandlungen und fuer die Aufstellung und Durchfuehrung von Programmen zur Benuetzung von Fremdarbeitern als Sklaven, von Kriegsgefangenen in der Ruestungsindustrie und der moerderischen Benuetzung von Konzentrationslagerhaeftlingen als Werkzeuge bei der Foerderung des deutschen Kriegseinsatzes.

Diese allgemeinen Beschuldigungen gegen den Angeklagten KRAUCH sind durch das in diesem Prozess vorgelegte Beweismaterial ueber jeden vernuenftigen Zweifel hinaus bewiesen worden. Die folgenden besonderen Handlungen des Angeklagten KRAUCH in der Zeit von 1933 bis 1945 werden dazu dienen ein Licht auf die Karriere eines Mannes zu werfen, der der Hauptverantwortlichkeit fuer die Leiden und den Tod vieler Menschen nicht entgehen kann.

3. KRAUCH's Stellungen von 1933 bis 1945. Die Stellungen, die KRAUCH von 1933 bis 1945 inne hatte sind im einzelnen in den Anklagebeweisstuecken 300 und 301 und in KRAUCH's Aussage, Prot. S. 5037 ff, angefuehrt. Die folgenden Stellungen, die KRAUCH waehrend der Jahre 1933 bis 1945 inne hatte sind von besonderer Bedeutung:

(a) Im Jahre 1933 wurde KRAUCH vollberechtigtes Mitglied des Vorstands und behielt diesen Posten bis 1940.

(b) Waehrend dieser gleichen Zeit, 1933 bis 1940 war KRAUCH Mitglied des Zentralausschusses des I.G. Vorstandes.

(c) Von 1940 bis 1945 war KRAUCH Vorsitzter des Aufsichtsrats der I.G.

(d) Von 1929 bis 1938 war KRAUCH Chef der Sparte I der I.G.

(e) Im April 1936 erhielt KRAUCH die Leitung der Abteilung Forschung und Entwicklung bei Goerings Rohstoff- und Devisenstab, der im Oktober 1936 dem Amt des Vierjahresplans einverleibt wurde. Im Amt des Vierjahresplans hatte KRAUCH die Leitung der Abteilung Forschung und Ent-

wicklung im Amt fuer deutsch. Roh- und Werkstoffe.

(f) Im Juli 1938 wurde KRAUCH zum Generalbevollmaechtigten fuer Sonderfragen der Chemischen Erzeugung im Rahmen des Vierjahresplans ernannt und behielt diese Stellung bis zum Kriegsende bei.

(g) Bei der Reorganisation des Reichswirtschaftsministeriums und des Vierjahresplans im Dezember 1939 wurde KRAUCH Abteilungsleiter im Reichsamt fuer Wirtschaftsausbau (das die Aufgaben des Amtes fuer deutsche Roh- und Werkstoffe uebernahm). KRAUCH wurde spaeter zum kommissarischen Leiter des Reichsamtes fuer Wirtschaftsausbau ernannt.

(h) KRAUCH war von 1938 bis 1945 Wehrwirtschaftsfuehrer.

(i) KRAUCH war Mitglied des Boirats der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie vom Jahre 1934 an.

(j) KRAUCH war Mitglied der NSDAP von 1937 bis 1945, des NSFK von 1938 bis 1945 und der Deutschen Arbeitsfront von 1934 bis 1945.

4. Bestimmte besondere Handlungen KRAUCH's waehrend der Zeit von 1933 bis 1945. Das spezifische hier besprochene Beweismaterial ist nicht das einzige Beweismaterial, das bezueglich der Verantwortlichkeit KRAUCH's vorgelegt wurde. Da sind zum Beispiel viele durch die I.G. begangene Handlungen fuer die alle aus dem Vorstand stammenden Angeklagten schon im Vorlaeufigen Schriftsatz angedeutet, strafrechtlich haftbar sind und die schon an einer fruheren Stelle dieses Abschliessenden Schriftsatzes bezueglich der Verantwortlichkeit des Vorstands ausfuhrlicher besprochen worden sind. In der nun folgenden Zusammenfassung des Beweismaterials ueber KRAUCH soll nicht versucht werden alle diese Handlungen anzufuehren. Wir glauben jedoch, dass dieser Einzelschriftsatz betreffend KRAUCH, zusammen mit dem Vorlaeufigen Schriftsatz der Anklage und dem an anderer Stelle in diesem Schriftsatz behandelten Beweismaterial, ein genuegend umfassendes Bild geben und darzutun, dass die Schuld KRAUCH's an den in der Anklageschrift zur Last gelegten Verbrechen ueber jeden begruendeten Zweifel hinaus nachgewiesen worden ist.

Bei der Umreisung des Beweismaterials bezueglich der Teilnahme KRAUCH's an den zur Last gelegten Verbrechen werden wir seine Taetigkeit in der Zeit von 1933 bis 1939 von Jahr zu Jahr behandeln (wobei wir

aus praktischen Gruenden von Zeit zu Zeit auf gewisse politische Ereignisse die sich waehrend der fruheren Jahre in Deutschland zutragen, hinweisen werden). Danach werden wir das auf KRAUCH's Taetigkeit waehrend des Kriegs bezuegliche Beweismaterial anfuehren.

a. ANKLAGEPUNKT I - VER RECHEN GEGEN DEN FRIEDEN

DAS JAHR 1933.

(1) Es durfte angebracht sein sich zuerst gewisse Ereignisse ins Gedachtnis zurueckzurufen die sich waehrend dieses Jahres zutragen und die durch die Beschluesse des IIG bestaetigt wurden oder von denen der Gerichtshof aus anderen Gruenden richterliche Kenntnis nehmen wird. Am 30. Januar wurde Hitler zum Kanzler ernannt. Am 28. Februar wurde das Reichstagsgebaeude in Brand gesteckt und Hitler nahm dann den Brand als Vorwand um eine Verordnung zu erlassen, die die verfassungsmassigen Freiheitsgarantien aufhob. Am 5. Maerz wurde die entscheidene "Wahl" abgehalten. Hitler wandte dann Gewalt gegen die Opposition im Reichstag an und am 21. Maerz wurde das "Ermuechtigungsgesetz" angenommen. Im April gruendete Goering die Gestapo, und die Reichsvereinigung der deutschen Industrie unterbreitete Hitler einen Plan zur Reorganisierung der deutschen Industrie. Im Juli wurde die NSDAP zur einzigen gesetzlichen Partei erklart. Im gleichen Jahr wurde die Unabhaengigkeit der Rechtsprechung untergraben, besondere politische Gerichtshoefe wurden eingesetzt; Konzentrationslager begannen in Erscheinung zu treten; Juden wurden aus dem Beamtentum ausgeschaltet und verfolgt; die Hitlerjugend wurde auf militaerischer Grundlage organisiert; Goebbels richtete sein Propagandaministerium ein; und Werberaete der deutschen Wirtschaft wurden gegrueudet; Deutschland zog sich von der internationalen Abruestungskonferenz des Voelkerbunds zurueck.

(2) Im Jahre 1933 wurde KRAUCH vollberechtigtes Mitglied des Vorstands und des Zentralausschusses und wurde als einer der fuehrenden Personenlichkeiten der I.G. anerkannt. In Konferenzen mit Vertretern der DuPont Co. in Delaware im Juli 1933 deutete Bosch an, dass nach seinem Ruecktritt KRAUCH, ter MEER und GAJMSKI an seine Stelle treten wuerden (PE 57).

(3) In denselben Konferenzen (bei welchen KRAUCH zu gewissen Zeiten anwesend war) wurde erklärt, dass die Industrie die national-sozialistische Regierung unterstützen müsse um ein Chaos zu verhüten. Die Lage in Deutschland wurde diskutiert, einschliesslich der Haltung der Regierung gegenüber den Juden. Die Pläne der I.G. zur starken Steigerung der Benzinerzeugung aus Kohle wurden ebenfalls besprochen. (Pe57).

(4) KRAUCH begann im Jahre 1933 Verhandlungen mit Regierungsbeamten ueber die Erzeugung von synthetischen Benzin. Unter den fuhrenden Regierungsbeamten mit denen er in dieser Angelegenheit verhandelte, war Staatssekretar FEDER (Prot. 5040-5042); MILCH, Unterstaatssekretar im Luftfahrtministerium (Prot. 5043 und PE 138); und Hjalmar SCHACHE (Prot. 5047). Diese Besprechungen die KRAUCH mit den fuhrenden Nazi-Regierungsbeamten im Jahre 1933 hatte, waren nach dem Besuch BUETEFISCH und GATTINAU's bei Hitler im Jahre 1933 zu erwarten. (PE 59). Nachdem BUETEFISCH und GATTINAU im Jahre 1932 auf BOSCH's Verlangen Hitler besucht hatten berichteten sie KRAUCH daruber (Prot. 5429-5431). Im Fruhjahr 1933 begann die I.G. die synthetische Benzinerzeugung im grossen Masstabe in den Leuna-Werken (PE's 541 und 542). Im Jahre 1933 begannen die I.G. Verhandlungen mit der Luftwaffe ueber die Entwicklung von hochwertigem Flugbenzin fuer Militaerflugzeuge (PE 523, 525, 534 und 536). Diese Treib- und Schmierstoffe unterschieden sich von den in Friedenszeiten gebräuchlichen (Prot. 1362-1364 und PE 516 und 523. Im Dezember 1933 wurde das Benzinabkommen zwischen der I.G. und dem Reich/Hitlers Billigung abgeschlossen (PE 92 und 94).

(5) Im Jahre 1933 wurde im Zusammenhang mit Vorbereitungen fuer den "A-Fall" (PE 90 und 91) die Erzeugung von synthetischen Oel, Kautschuk Stickstoff und neue Anlagen zur Erzeugung von Leichtmetallen in Erwägung gezogen. Im August 1933 gab KRAUCH Milch ins einzelne gehende Informationen ueber Motortreibstoffe (PE 404). In einer Besprechung im September 1933 zwischen Vertretern des Heereswaffenamtes und dem Reichsluftfahrtministerium im Zusammenhang mit Vorbereitungen fuer den "A-Fall" gab Milch, General Bockelberg KRAUCH's Memorandum bezueglich der Erweiterung der Rohmaterialbasis unter besonderer Beruecksichtigung von

1 (PE 9B). In August 1933 unterrichtete die I.G. das Heereswaffenamt von ihrer Bereitwilligkeit die Erzeugung von synthetischen Kautschuk in grossen Masstab wieder aufzunehmen falls das Reich sie dabei unterstützen würde (PE 95). Im November 1933 fand eine Konferenz zwischen Mitgliedern der I.G., des Heereswaffenamtes und des Reichswirtschaftsministeriums ueber die Entwicklung von synthetischem Kautschuk statt (PE 545). Im Jahr 1933 erhielt die I.G. von der Luftwaffe den Befehl eine geheime Magnesiumfabrik zu bauen mit einer Kapazitaet von 12 000 Tonnen pro Jahr, deren Errichtung in den Haenden des TEA lag (PE 98 und 744).

(6) Trotz der Tatsache, dass Hitlers Vorgehen im Jahr 1933 nach seiner Machtergreifung derart war, dass jede vernuenftige Person erkannte, dass es Hitler mit dem was er in "Mein Kampf" und dem Naziparteiprogramm gesagt hatte ernst war, suchten Vertreter der I.G. (und andere Industrielle) Hitler auf (PE 59); begann die I.G. im Jahre 1933 die Nazipartei finanziell zu unterstützen (PE 73-81); und wurde den Bestrebungen der Nazipartei in solchen Dingen wie das Engagement und die Ausbildung von Angestellten von der I.G. rueckhaltslos Folge geleistet (PE 82-89). Im Jahre 1933 erfuhr KRAUCH von den, von der I.G. getroffenen Luftschutzmassnahmen und billigte diesselben (PE 71, 173 und 174). Er fuehrte Kriegsspiele ein (PE 102) und schickte einen Vertreter ins Reichsluftfahrtministerium um die Entwicklung eines neuen Kriegsgases zu besprechen (PE 104). Als Vorstandsmitglied erhielt KRAUCH Kenntnis von verschiedenen Sicherheitsmassnahmen die angesichts der Moeglichkeit eines Krieges ergriffen worden waren und billigte diesselben (PE 170-190). KRAUCH laugnet seine Kenntnis und seine Verbindung mit diesem fruehzeitigen Mobilisierungsplaenen, Luftschutzmassnahmen etc. nicht ab, laugnet jedoch, dass die Industrie in diesen Dingen die Initiative ergriff und erwahnt, dass diesselben Massnahmen in den Vereinigten Staaten ergriffen worden waren (Prot. 5056).

DAS JAHR 1934

(7) Im Jahr 1934 wurde das Fuhrerprinzip zur Regelung der deutschen Arbeit eingefuehrt. Im Februar beauftragte Hitler das Reichswirtschaftsministerium das wirtschaftliche und industrielle Leben Deutschlands neu

zu organisieren (PE 71). Entscheidende Wiederaufrüstungsmaßnahmen wurden von der deutschen Regierung ergriffen, die vom Wirtschaftsministerium in einem Bericht vom 30. September zusammengefasst wurden, der betitelt war "Stand der Arbeiten fuer eine wirtschaftliche Mobilmachung". Dieser Bericht wies der I.G. eine wichtige Rolle bei der deutschen wirtschaftlichen Kriegsvorbereitung zu. (PE 71.5) Im November erlies Schacht eine Verordnung, die der Reichsgruppe Industrie Regierungsgewalt bei der Planung der deutschen Kriegsmobilisierung gab (PE 72).

(8) Im Jahr 1934 wurde Krause Mitglied der deutschen Arbeitsfront und des Rates der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie.

(9) Bis zum Jahr 1934 hatte die I.G. detaillierte Pläne zur Verteidigung ihrer Fabriken gegen Luftangriffe ausgearbeitet und alle wichtigen Fabriken halten Manöver ab, die die Kriegsspiele nannten (PE 102 und andere Beweinstücke im Anklagedokumentenbuch 5). KRAUSE und andere beschloss, dass Luftschutzmaßnahmen so wichtig fuer die Fabrik seien, dass sie mit den Zentralstellen des Reiches besprochen werden mussten (PE 178).

(10) Am 11. Oktober 1934 wurden im Leuna-Werk Konferenzen zwischen General Brockelberg, dem Chef des Heereswaffenamtes als dem Vertreter der Wehrmacht und I.G. Vertretern, einschliesslich der Angeklagten KRAUSE, SCHWEIBER und JUSTWISCH abgehalten, in welcher Massnahmen fuer den "A Fall" (Kriegsfall) besprochen wurden (PE 517).

(11) Im Jahr 1934 begannen Unterhandlungen mit dem Heereswaffenamt und Vertretern anderer Reichsstellen ueber synthetischen Kautschuk (PE 95). Das Reichskriegsministerium hatte beschlossen eine Million Reichsmark zur Pruefung synthetischen Kautschuks auszuwerfen und die Wehrmacht erklarte sich damit einverstanden neu fabrizierte Reifen zum tatsächlichen Kostenpreis zu uebernehmen. (PE 562). Im Jahr 1934 wurde von der I.G. eine neue Magnesiumfabrik fuer die Luftwaffe begonnen. Der Hauptteil des Kapitals fuer diese Fabrik wurde von der Luftwaffe in Form eines vierundvierzig Millionen Reichsmark Kredits zur Verfuegung gestellt (PE 55, 573, 574 und 107). Schon im Jahre 1934 wurde eine Lieferung von Magnesium und Aluminium von der I.G. fuer das Reichsluftfahrtministerium hergestellt (PE 582). Im Jahr 1934 begann die I.G.

Bereitschaftsfabriken zu errichten die nur im "A-Falle" benutzt werden sollten (PE 667). Im Zuge des Regierungsprogrammes zur wirtschaftlichen Vorbereitung auf den Krieg begann die I.G. im Jahre 1934 Rohmaterialien auf Lager zu legen (PE 716). Schon im März 1934 instruierte die I.G. ihre Tochtergesellschaft die Chemnyco dem DuPont Konzern gegenüber nicht die Einstellung der Nazifizierung gegenüber den Informationsaustausch bekanntzugeben, indem sie der Chemnyco mitteilte "wir sollten die ausländische Industrie möglichst nicht auf dem Eindruck kommen lassen, dass wir in dieser Hinsicht nicht verhandlungsfähig sind" (PE 952).

DAS JAHR 1935

(12) Im Jahre 1935 wurden die militärischen Vorbereitungen in Deutschland verstärkt. Im März dieses Jahres kündigte Goering öffentlich an, dass Deutschland eine Luftflotte baute. Während dieses selben Monats wurde das Dienstpflichtgesetz eingeführt. Im Mai kündigte Hitler öffentlich die Abrüstungsklausel des Versailler Vertrages. Das deutsche Reichsverteidigungsgesetz wurde im Jahr 1935 angenommen und legte gewisse Aufgaben und Verpflichtungen fest im Falle Deutschland in einen Krieg verwickelt werden würde.

(13) Die Zusammenarbeit der I.G. und der Wehrmacht wurde im Jahre 1935 vertieft. Im September informierte der Angeklagte KRAUCH alle Werksgemeinschaften und andere wichtigen Farbenbüros, dass der Zentralausschuss beschlossen hatte ein "Kriegswirtschaftszentralamt der I.G. für alle Angelegenheiten der Kriegswirtschaft und Fragen der militärischen Politik" zu schaffen, die Vermittlungsstelle W (V/W) in Berlin; angesichts der Tatsache, dass "seit 1934 Konferenzen und Besprechungen mit verschiedenen militärischen Stellen und Behörden in Berlin immer zahlreicher und dringender wurden" (PE 99 und 101). Der Zweck der V/W war festzustellen, was im Kriegsfall getan werden musste. In KRAUCH's Memorandum vom 31. Dezember 1935 über die Entwicklung der Arbeit der V/W wird darauf hingewiesen, dass im Kriegsfall die I.G. von den für die Erzeugung zuständigen Behörden als eine große Fabrik behandelt werden würde (PE 110). Der Angeklagte KRAUCH leugnete nicht, dass die V/W wegen der deutschen Aufrüstung geschaffen wurde (Prot. 503 bis 5054).

(14) Im Januar 1935 wurde in Lublitzhafen eine Oeltagung abgehalten, wobei KRAUCH und andere zugegen waren und zu welcher Zeit unter anderem die Errichtung der Brabag diskutiert wurde (PE 518). Im Juni wurden zwischen der I.G. und Brabag ein Lizenz-Vertrag abgeschlossen und von KRAUCH, BUETEFISCH, Kranofuss und anderen unterzeichnet (PE 521). KRAUCH wurde Vorstandsmitglied der Brabag. KRAUCH sagte aus, dass Schacht ihn aufgefordert hatte in den Vorstand der Brabag einzutreten, um zu verhindern, dass die Nazi-Partei zu viel Einfluss im Geschäft gewinnen würde (Prot. 550). Im Juni 1935 wurde zwischen Beamten der I.G. und der Wehrmacht eine Konferenz abgehalten auf welcher unter anderem beschlossen wurde, dass ein weiterer Erfahrungsaustausch zwischen der Standard Oil und I.G., sowie Forschungsarbeit fuer das Reichsluftfahrtministerium in Frage kam. untergebar sei. KRAUCH wurde hiervon unterrichtet (PE 523). Im Juli 1935 begannen General Milch, Oberstaatssekretar fuer die Luftfahrt und KRAUCH eine enge Zusammenarbeit, die eine Zusammenarbeit zwischen KRAUCH und Goering zur Folge hatte, zwecks Besprechung von hauptsachlich auf die deutsche Luftflotte bezuglichen Meinungen auf weite Sicht (PE 130). Im August schrieb KRAUCH an Milch ueber das franzoesische Verfahren und Erzeugung von synthetischem Benzin (PE 405). Im Dezember schrieb KRAUCH an Milch ueber eine Besichtigungsreise ins Luftfahrtministerium am 16. und 17. Dezember und erklarte, dass Bosch im Zentralkomitee ueber die auf diesem Besuch erhaltenen Eindruecke Bericht erstattet habe (PE 406).

(15) Im Januar 1935 lautete das Heereswaffenamt an, dass die Arbeit an synthetischen Gummirreifen beschleunigt werden sollte, damit die militaerischen Fuehrer darueber entscheiden koennten, ob sie sich auf das synthetische Programm oder die Bevorratung von Kautschuk konzentrieren sollten. Das Heereswaffenamt machte klar, dass das Militaer sich fuer die Produktion von synthetischem Kautschuk entschieden hatte und dass der Beschluss der Wehrmacht ausschlaggebend sei (PE 541). Mit Hitlers Kuendigung des Versailler Vertrages und der Veroeffentlichung des Reichsverteidigungsgesetzes, was, wie der IWI erklarte, der Zeitpunkt des Beginns von Hitlers offener Kriegsvorbereitung war, verstaerkte die I.G. ihr Sprengstoff-Programm. Schon im August 1935 erclarte die I.G. mit dem Heereswaffenamt

die Errichtung eines Diglykol-Werkes in Wolfen (PE 108 und 109). Dieses Werk war "urspruenglich nur als eine Bereitschaftsfabrik im Krisenfall geplant" (PE 120). Im August 1935 erorterte die I.G. mit dem Heereswaffenamt die Produktion von Stabilisatoren und plante die Errichtung von Fabriken zur Erzeugung solcher Stabilisatoren (PE 108 und 115, Prot. 1090 und 1095). In enger Zusammenarbeit mit der Dynamit A.G., der I.G. und dem Heereswaffenamt fuhrte die I.G. aus eigenem Antrieb Experimente mit Hexogen durch, fuer das in Friedenszeiten keine wesentlichen Verwendungsmoeglichkeiten bestehen (PE 110 und 111, Prot. 1091 und 1379).

(13) Im Februar 1935 fand eine Konferenz zwischen Vertretern der I.G., des Reichsluftfahrtministeriums und des Heereswaffenamtes statt, auf der die I.G. Schritte ergriff um zu versuchen eine andere Firma aus der Produktion von Magnesium herauszuhalten. KRAUCH beteiligte sich bei diesen Massnahmen (PE 578). Eine Bereitschaftsfabrik zur Erzeugung von Magnesium fuer die Luftwaffe wurde von der I.G. in Staafurth errichtet (PE 667). Vom September an wurde die Erzeugung der Magnesium-Fabrik in Aachen in Roehren fuer Brandbomben, als gewoehnliche Zivilerzeugnisse getarnt aufbewahrt (PE 98). Im September wurde in Oppau eine Konferenz ueber die Nickel-Erzeugung abgehalten (Abschrift des Protokolls ging an KRAUCH); die Bevorratung von Nickel und Verlagerung einer Fabrik zur Erzeugung von Nickelmetall nach Mitteldeutschland (PE 720).

(17) Im Jahre 1935 hatten KRAUCH und von KNIRIEM Besprechungen mit General Thomas, dem Chef des Wehrwirtschaftsstabes beim deutschen Oberkommando, bezueglich der Genehmigung auslaendischer Abkommen durch den Wehrwirtschaftsstab der Wehrmacht (PE 1016). Im August schloss die I.G., die der einzige Erzeuger von Giftgasen im ersten Weltkrieg war, einen Vertrag mit Orgacid, auf Grund dessen die I.G. der Orgacid den erforderlichen technischen Rat und Hilfe bei der Erzeugung von Senfgas geben sollte (PE 351 und 621, Prot. 1387-1394). Im Oktober wurde von KRAUCH's Assistant der V/W, Dr. Ritter, ein Projekt fuer bombensicheren Benzol: erkessel ausgearbeitet und dem Reichskriegsministerium und der Wehrmacht unterbreitet (PE 747).

DAS JAHR 1936

(18) In März 1936 besetzten Deutsche Truppen die entmilitarisierte Zone des Rheinlands. In April 1936 begann Schacht seinen Einfluss als Zentralfigur bei der deutschen Wiederaufrüstung zu verlieren, da er sich dem unnormen synthetischen Programm widersetzte (DT, S. 307).

(19) Die ersten Massnahmen L. Goering, im Mai 1936 ergriff, nachdem er von Hitler zum Reichsbeauftragten fuer Rohstoff und Devisenversorgung ernannt worden war, zielten ganz klar darauf ab, die Rohstoffverhaeltnisse der Wehrmacht sicherzustellen. Entscheidend fuer alle Diskussionen war der sogenannte Fall "A", "A Fall", oder "Kriegsfall". Auf der kritischen Konferenz bei Goering, vom 26. Mai 1936, der der Angeklagte SCHMITZ beiwohnte, betonte Goering die Abhaengigkeit des Heeres und der Marine von Oel. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Kriegfuhrung von Oelprogramm abhinge. Goering erklarte ferner, "Kautschuk ist unser schwacester Punkt". (PE 400) Im Kreuzverhoer ueber die auf dieser Konferenz gemachten Bemerkungen bestaetigte KRAUCH, dass Goerings Erklarung ueber Oel und Kautschuk der Wahrheit entsprach und dass beides Produkte waren, die im Kriegsfall benoetigt werden wuerden. Er behauptete jedoch, dass der ins Auge gefasste Krieg ein Verteidigungskrieg gewesen sei (Prot. 5443-5444).

(20) Der Angeklagte KRAUCH, (der dem von Goering geleiteten Reichsluftfahrtministerium bereits schon im Jahr 1933 seinen eigenen "Vierjahresplan" eingereicht hatte) wurde von Bosch, dem Vorsitz der I.G. Vorstands, Goering zur Verfuegung gestellt (PE 402, 138 und 437). KRAUCH erhielt die Schlüsselstellung in der Abteilung Forschung und Entwicklung (PE 426).

(21) Kurz nachdem KRAUCH seine Taetigkeit bei Goerings Stab aufgenommen hatte, verlangte er von der I.G. einen Bericht ueber ihre Kontrakte mit dem Reich, einschliesslich des Louisa-Kontraktes der I.G. waehrend des ersten Weltkrieges (PE 679). KRAUCH nahm die zwei wichtigsten Maenner der V/H - Ritter und Eckell mit sich (PE 407).

(22) Im Juli 1936, zwei Monate nachdem KRAUCH eine leitende Stellung in der Regierung uebernommen hatte, uriss Hitler in einem Memorandum an

Goerlin, die Reise des Vierjahresplans zur Vorbereitung, Deutschlands fuer den Krieg, und schloss:

(1) Die deutsche Armee muss in vier Jahren einsatzfaehig sein; (2) die deutsche Wirtschaft muss in 4 Jahren kriegsfaehig sein (PE 111). Als sich der Angeklagte KRAUCH bei seinem Direktverhoer zu diesem Memorandum ausserte sagte er:

"Ich wuerde aus dem Dokument keineswegs schliessen, dass Hitler damit einen Angriffskrieg im Sinne gehabt hat, - mit der Schaffung eines Vierjahresplans, sondern es ist mir eine Bestaetigung der Absichten, die mir damals von den Stellen des Vierjahresplans bekanntgegeben wurden (Prot. 5103).

(23) Die Taetigkeit der I.G. im Zusammenhang mit der Kriegsvorbereitung hielt mit dem stark beschleunigten Tempo der Regierungstaetigkeit Schritt. Im Jahre 1936 gruendete der Angeklagte KRAUCH eine besondere Abwehrabteilung innerhalb der V/W und erliess ins einzel gehende Richtlinien fuer Spionagabwehr (PE 145). Im Februar wurde bei der I.G. die Frage der Kriegsmobilisierung und der Produktion im Kriegsfall staendig diskutiert (PE 191 und 192). In diesem Monat schrieb die Sparte I durch Vermittlung der V/W an das Reichskriegsministerium ueber die Errichtung einer Bereitschaftsfabrik zur Produktion von konzentrierter Salpetersaure (PE 112). Im Maerz wurden in den wichtigsten I.G. Fabriken Plan-Uebungen und Kriegsspiele im grossen Ausmasse abgehalten (PE 102 und 103).

(24) Die erste Fabrik der I.G. zur Massenproduktion von synthetischem Kautschuk wurde im Jahre 1936 in Schkopau begonnen. Im Februar 1936 entwarf die I.G. einen Kontrakt fuer eine Buna-Fabrik mit einer Kapazitaet von 200 Moto. (PE 95). Im Juni 1936 fand unter dem Vorsitz von KRAUCH eine Konferenz mit Beamten des Reichsluftfahrtministeriums und des Heereswaffenamts statt, um die Kapazitaet der ersten Buna-Fabrik auf 1000 Moto. zu erhoehen (PE 95 und 149). Der gesamte Friedensbedarf des Heeres wurde frueher auf 50 Moto. geschuetzt. (PE 95). Gegen Ende 1936 hatte sich die I.G. damit einverstanden erkluert eine Buna Fabrik mit einer jaehrlichen Kapazitaet von ueber 24 000 Tonne. zu errichten (PE 554).

(25) Im Jahre 1936 wurde in Gapol eine Tetraäthylblei-Versuchsfabrik errichtet (PE 144 und 715). Im gleichen Jahr kauften die Angeklagten für 20 000 000 Banzin von der Standard Oil, um Banzin für die Luftwaffe zu bevorraten. KRAUCH nahm daran teil (PE 731 und 994).

(26) Im September konferierten die Militärsbehoörden mit KRAUCH's

Assistenten Ritter von der V/W und Sparte I ueber die Chlor-Lage und waren darueber besorgt, dass eine ungenuegende Menge von Chlor fuer den "A Fall" vorhanden war. Die Erhoehung der Phosgen-Erzeugung wurde ebenfalls besprochen (Ankl.Bew.114). Im gleichen Monat wurde die Erzeugung von Diglykol in Ludwigshafen und Wolfen mit dem Heereswaffenamt ercoertert (Ankl. Bew.114, Prot.1093-1094). Die Erzeugung von "D.L." (direkt Lost oder Senf)Gas wurde ebenfalls diskutiert (Ankl.Bew.114). KRAUCH versuchte diese Steigerung der Diglykol-Erzeugung und die Produktion von "D.L."-Gas in seinem Direkt Verhoer zu erklaren (Prot.5071).

(27) Auf einer Geheimsetzung des Ministerrates in Anwesenheit von Goering, Schecht, Koerner, Keppler und Loeb im September 1936 verlas Goering Hitlers Memorandum ueber den Vierjahresplan und erklarte, dass alle Massnahmen ergriffen werden muessten" gerade als ob der Krieg direkt bevorstaende" (Ankl.Bew.412). Einige Tage spaeter hielt Hitler seine Ansprache bei der er die Aufstellung des Vierjahresplans verkundete (Ankl.Bew.413). Im Oktober wurde Goering zum Beauftragten fuer den Vierjahresplan ernannt (Ankl.Bew.415). Der Rohstoff- und Devisen-Stab wurde in den Vierjahresplan uebernommen und KRAUCH uebernahm seine Stellung im Amt fuer Roh- und Werkstoffe innerhalb des Vierjahresplans (Ankl.Bew.425, 426 und 427, Prot.5075-5076). Im November hielt General Thomas einen Vortrag ueber den Vierjahresplan in welchem er ihn als "Wehrwirtschaft reinster Form" bezeichnete, (Ankl.Bew.416)

(28) Im Oktober wurde im I.G.-Gebaeude in Berlin eine Konferenz ueber das Oelprogramm der Regierung in Anwesenheit von Vertretern von KRAUCH's Dienststelle, DUBTEPISCH und anderen, abgehalten (Ankl. Bew.414).

(29) Im November 1936 verschockte die V/W ein Rundschreiben an die verschiedenen Werke ueber Kriegsspiele (Ankl.Bew.185). Im Dezember erliess die V/W die strengsten auf Kriegsmaterial, Sprengstoffe, Kampfstoffe, Treibstoffe und andere strategische Materialien, bezueglichen Anordnungen (Ankl.Bew.144). Bei einem Besuch in Wolfen und Bitterfeld im Dezember bemerkte Zahn vom Heereswaffenamt, dass angesichts des Mangels an Glycerin die Diglykol-Fabrik in Wolfen bis zum ersten Maerz 1937 in Betrieb sein muesste (Ankl.Bew.115).

(30) Im Dezember schrieb KRAUCH's Dienststelle an das Kriegsministerium einen Brief betreffs eines Erzeugungsprogramms und die Bevorratung von Schiesspulver, Sprengstoffen und Kampfstoffen (Ankl.Bew.717).

(31) Am 17. Dezember 1935 hielt Goering eine Ansprache an die wichtigsten deutschen Industriellen. Die Angeklagten KRAUCH und SCHNITZLER waren anwesend. Goering umriss die Ziele des Vierjahresplans und erklarte unter anderem:

"Wir stehen bereits in der Mobilmachung und im Krieg, es wird nur noch geschossen" (Ankl.Bew.421).

Der Angeklagte KRAUCH versuchte zu erklaren, dass, was er auf dieser Konferenz gehoert hatte, hatte nicht im Zusammenhang mit einem Angriffskrieg gestanden, sondern hatte sich auf die Gefahr vom Osten bezogen (Prot.5137).

1935 JAHRE 1937.

(32) Im Jahr 1937 trat KRAUCH in die NSDAP ein, er wurde Senator in der Kaiser Wilhelm Gesellschaft ein Ehrenmitglied des Vereins Deutscher Chemiker; Abwehrbeauftragter in der I.G.-Fabrik Ludwigshafen-Oppau.

(33) Fuer die deutsche Industrie war 1937 das Jahr der Mobilisierung. Gegen Mitte 1937 waren alle I.G.-Fabriken von der V/W vollkommen ueber die Natur und die Ziele der durchzufuehrenden Mobilisationsaufgaben informiert. Im Maerz 1937 wurden die I.G.-Beamten darueber informiert, dass das Reichskriegsministerium und der Oberkommandierende der Streitkraefte befohlen hatte, dass ein Fuehrerausschuss fuer Wehrwirtschaft zusammengestellt werden sollte. Wehrwirtschaftsfuehrer sollten ernannt werden, die fuer die "Vorber itung und Durchfuehrung der Mobilisierung der Ruestungsindustrie und die Kriegsfuehrung" verantwortlich seien (Ankl. Bew.491).

(34) Im Januar 1937 verschockte das V/W ein Rundschreiben ueber solche Fabriken, die im Kriegsfalle in voller Produktion sein muessen (Ankl. Bew.186). Im Maerz beschaeftigte sich die V/W mit dem Entwerfen von Plaenen zur Mobilisierung der einzelnen I.G.-werke (Ankl.Bew.329). Im gleichen Monat verschockte die V/W ein Rundschreiben an alle Verksgemeinschaften, DAG und andere I.G.-Bueros ueber die einzelnen Mobilisierungsaufgaben der I.G.-Werke (Ankl.Bew.195). Und im Maerz erbat sich die V/W im Auftrag des Heereswaffenamts von den I.G.-Verksgemeinschaften und anderen

Buenos Information darueber, welche Fabriken und Verkaufsabteilungen Geheimvorschriften fuer Firmen mit Wehrmichtsauftraegen erhalten hatten (Ankl.Bew.148). Im Juli schrieb Sparte I in der V/W an den Wehrwirtschaftsstab des Reichskriegsministeriums und legte zwei I.G.-Direktiven Anordnungen ueber Sicherung und Abwehr bei (Ankl.Bew.144).

(35) Im April fand ein Schriftwechsel statt zwischen KRAUCH's Dienststelle den Militaers und der I.G. ueber eine Bereitschaftsfabrik zur Herstellung von Glykol, Thyodiglykol und Essigsaeure (Ankl.Bew.598), Und im Jahre 1934 finden wir, wie die I.G. sich anschickt, eine neue Schwefelsaeure-Fabrik in Betrieb zu nehmen, die einzig und allein fuer die Zwecke der Wehrmacht gebaut wurde und nur im Kriegsfall benuetzt werden sollte (Ankl.Bew.601).

(36) Zwischen der I.G. und dem Vierjahresplan bestand im Jahre 1937 eine weitgehende Zusammenarbeit. Ankl.Bew.429 und 430 zeigen den Anteil der I.G. an der Steigerung der Werkskapazitaet unter dem Vierjahresplan. Die I.G. stellte dem Vierjahresplan technische Fachleute zur Verfuegung (Ankl.Bew.408 und 410). Auf dem Gebiet des synthetischen Kautschuks verpflichtete sich die I.G. zur Unterstuetzung der Errichtung von Buna-Fabriken innerhalb des Vierjahresplans (Ankl.Bew.557) und besprach mit dem Amt des Vierjahresplans die Ausgaben fuer Buna-Versuche (Ankl.Bew.558). Obgleich die I.G. nur zu bereit war mitzuarbeiten, draenge KRAUCH so stark auf Steigerung der Erzeugung, dass KUMME in seinem Brief vom Januar 1937 an ter MEER erklarte, dass die Buna-Erzeugung von "KRAUCH in unverantwortlicher Weise angetrieben wird" (Ankl.Bew.552).

(37) Im August 1937 schrieb KRAUCH einen Artikel "Jugend an die Front" in welchem er von Deutschlands Mangel an Rohmaterialien sprach und von der Rolle der Chemie im Vierjahresplan. Sein Artikel erwaehnte die Wiederaufruestung und die Verantwortung der jungen Leute, die der Hitlerjugend, der SS und der SA angehoerten (Ankl.Bew.22). KRAUCH versuchte in seinem Direkt Verhoer diese Rede zu erklaren (Prot.5130).

(38) Waehrend des Jahres 1937 verstaerkte KRAUCH's Amt die Flaene zur Bevorratung von Schiesspulver, Sprengstoffen und Kampfstoffen, deren Bevorratung im Jahre 1936 begonnen worden war (Ankl.Bew.717 und 719).

(39) Im Juni 1937 kam KRAUCH mit anderen hohen Regierungsbeamten in Goerings Buero zusammen um die Knappheit von Eisen und Stahl zu besprechen. Goering machte es klar, dass "der Vierjahresplan seinen Teil dazu beitragen wuerde um eine Grundlage zu schaffen, auf welcher die Kriegsvorbereitungen beschleunigt werden koennten". Der Bedarf von Eisen und Stahl fuer die deutsche Ruestung wurde besprochen und auch die Tatsache, dass deren Export die "Ruestungen des Feindes" erleichtern koennte. "Eisen-Sendungen nach den sogenannten Feindlaendern, wie England, Frankreich, Belgien, Russland und die Tschechoslowakei" wurden erwahnt (Ankl.Bew.432)

DAS JAHR 1938.

(40) Im Februar 1938 verschickte die Abteilung A der V/W eine Geheimverfuegung, betreffs Behandlung und Zerstoeerung von Geheimdokumenten und andern geheimen Dingen (Ankl.Bew.157).

(41) Am 11. Maerz 1938 hielt der Kaufmaennische Ausschuss der I.G. in Anwesenheit von SCHMITZ, von SCHNITZLER, HAEFLIGER, ILGNER und MANN eine Konferenz ab, auf welcher Mobilisierungsfragen besprochen wurden (Ankl. Bew.250 oder Ankl.Bew.393). Auf dieser Konferenz ging die Nachricht ein, dass die Mobilisierung in Bayern in vollem Gange sei. Als HAEFLIGER ueber diese Konferenz berichtete schrieb er:

"Mangels offizieller Mitteilungen, die ja erst abends bekannt wurden, standen wir in der Ungewissheit, ob nicht gleichzeitig mit dem Einruecken nach Oesterreich, das fuer uns bereits fest stand, auch noch "der kurze Stoss" nach der Tschechoslowakei erfolgen wuerde mit all' den internationalen Komplikationen, die dadurch entfacht worden wuerden."

HAEFLIGER beschreibt dann die Reaktion der Anwesenden (Ankl.Bew.2014).

(42) Am 12. Maerz 1938 fiel Deutschland in Oesterreich ein, diese Handlung war, wie der IMG feststellte, "ein erwogener Angriffsschritt" aber ihr Zeitpunkt war nicht im voraus festgelegt. Deutschland gab prompte Anweisungen zur Einfuehrung des Vierjahresplans in Oesterreich und die I.G. "stellte sofort ihre Mitarbeit den Behoerden zur Verfuegung". (Ankl. Bew.1010).

(43) Schon im April 1938 sondierte die I.G. den Staatssekretaer ueber die sntliche Einstellung gegenueber dem Plan der Uebernahme der Unternehmen im tschechischen Sudetenland durch die I.G. (Ankl.Bew.1072).

(44) Im April 1938 hatte KRAUCH's Amt fuer Wirtschaftsausbau ein Programm zur Sicherung der Mob-Versorgung durch Bevorratung ausgearbeitet.

(45) Im Mai 1938 erhielt der Kaufmaennische Ausschuss der I.G. einen Bericht von einem I.G.-Vertreter in der Tschechoslowakei ueber die politische Lage im Sudetenland. Es wurde beschlossen "Sudetendeutsche zwecks Ausbildung durch die I.G. einzustellen, sodass sie spaeter als eine Reserve von Arbeitskraefte zum Einsatz in der Tschechoslowakei dienen koennten". Die Besprechungen erstreckten sich auch auf die zu ergreifenden Massnahmen um zu verhindern, dass "autorisierte Verkaefer von I.G.-Produkten in irgendeiner Weise von juedischen Banken abhaengig sind." (Ankl. Bew.833 und 1612; Prot.2033-2034).

(46) Fruehzeitig im Juni 1938 ging KRAUCH zu Koerner und Goering und wies darauf hin, dass die Plaene seines Vorgesetzten Oberst Loebe auf falschen Zahlen basiert seien und dass es gefaehrlich sei auf Grund solcher Zahlen Plaene fuer den Krieg vorzubereiten (Ankl. Bew.437 und 402). Nachdem KRAUCH am 30. Juni den Angeklagten AMBROS um seine Vorschlaege gebeten hatte (Ankl. Bew.438) unterbreitete KRAUCH, Goering einen "neuen genauen Plan fuer Sprengstoffe, Schiesspulver, Kampfstoffe, Zwischenprodukte etc." der im wesentlichen die Vorschlaege AMBROS enthielt (Ankl. Bew.439 und 440).

(47) Im Juni gab das Reichsamt fuer Wirtschaftsausbau einen Bericht (erstes Exemplar an KRAUCH) ueber einen Plan zur Erzeugung von Pulver, Sprengstoffen und Kampfstoffen heraus und schloss mit der Bemerkung, dass um die fuer die Mobilisation angesetzten Mengen schneller zu erreichen strengste Koordination und die Gewaehrung von Sondervollmachten noetig seien (Ankl. Bes.436).

(48) Am 30. Juni 1938 plante KRAUCH's Dienststelle die Errichtung einer Fabrik zur Erzeugung von D-Lost mit einer monatlichen Kapazitaet von 5 200 Tonnen (Ankl. Bew.440). Nachdem KRAUCH zum Generalbevollmaechtigten ernannt worden war, informierte er Ludwigshafen, dass die Bauprojekte fuer D-Lost dringlich waeren und dass keine Verschiebung des fuer ihre Vollendung festgelegten Stichtages gestattet werden wuerde. (Ankl. Bew.217).

(49) Im Juli 1938 schrieb KRAUCH einen streng vertraulichen Brief an

Staatssekretär Koerner mit der Erklärung, dass die Industrie bereit sei, auf dem Gebiete der Wiederaufrüstung grössere Verantwortlichkeit mit Bezug auf die Erzeugung von Schiesspulver, Sprengstoffen und Kampfstoffen als Produkte der chemischen Industrie zu übernehmen. Er fuhrt die Schritte an, die er zuerst im Jahr 1936 unternahm um die Aufmerksamkeit der Wehrmacht auf die dringende Notwendigkeit der Bevorratung zu lenken. Er wies auf die Schritte hin, die er schon im Jahre 1936 fuer die Bevorratung von Toluol fuer Sprengstoff-Fabriken ergriffen hatte, und die Bevorratung von Diglykol und Öl (als Vorprodukte fuer Sonngas) (Ankl. Bew. 448). (Siehe Kommentare KRAUCH bei seiner Aussage im Kreuzverhoer ueber diese Taetigkeit, Prot. 5446).

(50) Am 12. Juli 1933 entwarf der Angeklagte KRAUCH den "wehrowirtschaftlichen Neuerzeugungsplan" auch Karinhall oder KRAUCH-Plan (K-Plan) genannt, der ausser Schiesspulver, Sprengstoffe, Kampfstoffe und Zwischenprodukten auch Mineraloel, Kautschuk und Leichtmetalle umfasste. "Die aeusserste Beschleunigung" wurde bezueglich Schiesspulver, Sprengstoffe und Kampfstoffe verlangt (Ankl. ew. 442).

(51) KRAUCH's Karinhall-Plan ueberzeugte Goering von der Notwendigkeit einen Generalbevollmaechtigten fuer Mineraloel, Schiesspulver und Sprengstoffe zu ernennen. (Ankl. Bew. 445). Die Militaers erachteten diese Taetigkeit als eine, die dem Chef des Heereswaffenamtes uebertragen werden sollte. (Ankl. Bew. 447) In seinem Direkt Verhoer erklaerte KRAUCH, dass Keitel sich KRAUCH's Ernennung zum Generalbevollmaechtigten aus dem Grunde widersetzte, dass ein Mann der Industrie keinen Einblick in das Ruestungsgebiet erhalten sollte, wobei er darauf hinwies, dass irgend jemand der in diese Stellung eingesetzt wird, wissen wuerde wieviel Divisionen aufgestellt wuerden, welches die Plaeue fuer Bombengeschwader seien, etc. (Prot. 5096).

(52) Nach einer Reihe von Konferenzen wurde ein sogenannter "Schnellplan" von KRAUCH am 13. August entworfen. Dieser Plan wurde vom Oberkommando und Beamten des Wehrowirtschaftsamt gebilligt, was zur Folge hatte, dass die Militaers sich mit der Ernennung von KRAUCH als Generalbevollmaechtigten fuer Sonderfragen der chemischen Erzeugung einverstanden erklaerten (Ankl. Bew. 449 und 452).

(53) Am 23. August wurde KRAUCH zum Generalbevollmächtigten des Vierjahresplans fuer Sonderfragen der chemischen Erzeugung ernannt und der "Schnell Plan" wurde "vollkommen Dr. KRAUCH anvertraut". (Ankl. Bew. 453 und 463) Alle von KRAUCH im Zusammenhang mit dem "Schnell Plan" ergriffenen Massnahmen wurden von der I.G. und ihren Tochtergesellschaften zu Ende gefuehrt (Ankl. Bew. 444 und 452).

(54) Im August schrieb KRAUCH einen Brief an das Ludwigshafener Werk der I.G. bezueglich der Steigerung der Diglykol-Erzeugung, der D-L Gas-Erzeugung usw. KRAUCH erklart, dass er fuer die Beschaffung von Stahl von Goldmitteln und der Arbeiter und ebenso fuer die Ueberwachung des Baues verantwortlich war.

(55) So finden wir, dass KRAUCH's Taetigkeit und die Taetigkeit des Vierjahresplans als Ganzes im Jahre 1938 verzweifelt nur auf ein Ziel gerichtet waren - Deutschland so schnell wie moeglich fuer den totalen Krieg vorzubereiten (Siehe auch Ankl. Bew. 439 bis 453 einschl.)

(56) Am 21. September wurde der Vorstand vom Kaufmaennischen Ausschuss ueber die Einzelheiten der chemischen Werke in der Tschechoslowakei informiert (Ankl. Bew. 1043).

(57) Am 22. September wurden KRAUCH und eine Anzahl der anderen Angeklagten davon unterrichtet, dass nach Ruecksprache mit SCHMITZ der Zentralausschuss dem sudetendeutschen Freikorps 100 000 RM zur Verfuegung gestellt hatte, einer militaerischen Hilfsorganisation, die damit beauftragt war, Unruhen und Zusammenstoesse hervorzurufen (Ankl. Bew. 843 und 1041).

(58) Am 23. September traf die I.G. Massnahmen damit ihre eigenen "Kommissare" zur Uebernahme von chemischen Fabriken im Sudetenland ernannt wurden (Ankl. Bew. 1042 und 1045).

(59) Im September wurden die I.G.-Werke durch die V/W ueber Lieferungen im Mob-Falle unterrichtet, in Bezug auf Transport-Engpaesse. Einzelbestimmungen ueber Transportprobleme im Kriegsfall werden angefoehrt. Es wird erklart, dass der Generalbevollmaechtigte fuer die Chemio verlangt hat, dass diese Formulare so bald als moeglich eingereicht werden sollen. (Ankl. Bew. 234).

(60) Am 1. Oktober wurde das Sudetenland besetzt. Am 14. Oktober hielt Goering in einer Konferenz im Reichsluftfahrtministerium, bei der KRAUCH anwesend war, eine Ansprache an seine Mitarbeiter ueber die zukuenftigen Ziele des Dritten Reiches. Goering erklarte: "der Fuehrer hat ihm den Befehl gegeben ein gigantisches Programm durchzufuehren, im Vergleich zu den fruhere Leistungen unbedeutend sind." Er erklarte ferner, dass "speziell Treibstoff, Kautschuk, Pulver und Sprengstoffe in den Vordergrund gerueckt seien". (Ankl.Bew.401) KRAUCH hat erklart, dass diese Konferenz, genau wie die vom 17. Dezember 1938 nicht geheim war, da eine Anzahl von Vertretern der Industrie anwesend waren (Prot.5137-5138).

(61) Am 11. Oktober sandte Ter MEER einen Brief an Staatssekretar Brinkmann und verwies ihn auf Diskussionen, die er am 4. Oktober mit ihm hinsichtlich der Lage des Buna-Werks Nr.3 gehabt hatte. Ter MEER sagt, dass er KRAUCH ueber diese Diskussionen informiert haette. Ter MEER ersuchte darum, dass Brinkmann es nicht erlauben sollte, dass die Buna-Fabriken vollstaendig oder vorwiegend von militaerischen Interessen beeinflusst werden, nachdem jetzt die unmittelbare Gefahr des Krieges bevorzueht sei. Ter MEER erwahnt einen moeglichen Platz fuer die Buna-Fabrik Nr.3 in Oberschlesien, der "bis jetzt nicht in Beruecksichtigung gesehen werden konnte, weil dieses Gebiet als Aufmarschgebiet gegen die Tschechoslowakei betrachtet wurde." (Ankl.Bew.553).

(62) Am 26. Oktober 1938 schrieb die I.G. durch ILGNER an KRAUCH ueber Vorschlaege zur Erlangung von Aussiger und Falkenauer Fabriken. Darin heisst es unter anderem, dass eine tschechoslowakische finanzielle Beteiligung an den neu organisierten Werken nicht geduldet werden koennte" aus Gruenden des Vierjahresplanes - die darin liegende Gefahr ist auf dem Gebiet der nationalen sowohl als auch der Wehrwirtschaft offensichtlich" (Ankl.Bew.1844).

(63) Zur gleichen Zeit wurde im Buero des Angeklagten KRAUCH eine Konferenz abgehalten, der auch der Angeklagte KUGLER und Brunner beiwohnten, die damaligen "kommissarischen Verwalter" der Aussig-Falkenau Werke. Nach dem damals von den kommissarischen Verwaltern gemachten Bericht "waren sie angehalten worden, an der Projektierung von fuer Falkenauer

und Aussiger Gebiet vorgesehene Neuanlagen, wie Herstellung von Benzin, Paraffin usw. mitzuwirken. (Ankl.Bew.2152, S.3). Nach dem selben Bericht "wird die Erweiterung der Chlor-Basis mit einem Kostenaufwand von 9 Mill. Mark, das Hexachlorethanprojekt mit 500 000,- Mark und die Erzeugung von Nebelsaure und stabilisierten Chlorkalk mit weiteren 500 000,- von dem Buero KRAUCH veranschlagt." (Ankl.Bew.2152, S.3) Die Konsequenz, die der Angeklagte KUGLER und Brunner aus diesen Instruktionen und Plänen von KRAUCH's Dienststelle zog, war, dass der rechtmässige Besitzer, der Prager Verein, sein Eigentum verlieren sollte, da es "kaum moeglich sei, auf die Dauer die Tatsache solcher wehrwirtschaftlicher Erzeugung geheimzuhalten." (Ankl.Bew.2152). In einigen Faellen dachten diese Angeklagten, gelinde gesagt, nicht, dass "Window-Dressing" wahrscheinlich tauschen koenne oder die geeignete Strategie zur Verborgung der nackten Wahrheit sein wuerde.

(64) In welchem Umfange KRAUCH's Karinhall Plan vom Juni 1938 und sein Schnellplan vom August 1938, der damals existierenden politischen Lage angepasst waren, ist sehr gut in einem Bericht des Wehrwirtschafts- und Ruestungsstabs des OKW zusammengefasst, der erklaert:

"Angesichts der angespannten politischen Lage im Herbst 1938 und der dadurch bedingten Forderungen auf dem Pulver-, Sprengstoff- und K-Stoff-Gebiet erschien es erforderlich, die seitherigen Planungen zu erweitern und vor allem zu beschleunigen. Dies geschah im "Schnellplan" vom 13.8.38, der nach dem damaligen Stand das Maximum des Erreichbaren darstellte. ... Fuer die Durchfuehrung dieses Planes, der eine endgueltige Loesung darstellen sollte, erhielt Prof.Dr.KRAUCH als "Generalbevollmaechtigter fuer Sonderfragen der chemischen Erzeugung" besondere Vollmachten von Gen.Feldmarschall Goering. Die Leitung lag bei Prof.Dr.KRAUCH, die Ausfuehrung war auf die Dienststelle KRAUCH, OKH (Wa A) und OKW verteilt..." (Ankl.Bew.454).

(65) Bei der Durchfuehrung seines wirtschaftlichen Neu-Erzeugungspians, einschliesslich des Schnellplans, suchte und erhielt KRAUCH die Mitarbeit aller Stellen der Nazi-Regierung. Dr.Ley und die Deutsche Arbeitsfront halfen bei der Durchfuehrung des Programms und Dr.Ley ernannte einen speziellen Stellvertreter als Verbindungsmann zwischen der Deutschen Arbeitsfront und KRAUCH (Ankl.Bew.452).

(66) Das Jahr 1938 fand die Nazi-Regierung bei der Ergreifung weiterer Massnahmen in ihrem Programm der Judenverfolgung. Die sogenannte dritte Durchfuehrungsverordnung zum Reichsbuergergesetz wurde voroeffent-

licht und erklärte ein Unternehmen fuer juedisch, wenn eines oder mehrere zur Zeichnung fuer die Gesellschaft berechtigten Mitglieder juedisch sind, wenn eines oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder juedisch sind, usw. (Reichsgesetzblatt I, S.627). Auf einer im Juli 1938 gehaltenen Konferenz der I.G.-Leitung, mit dem Thema juedische Firmen wurde berichtet; Silcher berichtet ueber eine Konferenz mit Dr. KRAUCH. Dr. KRAUCH habe ihm mitgeteilt, dass er von zustaeendigen Herren im Reichswirtschaftsministerium darueber informiert worden sei, dass die dritte Durchfuhrungsverordnung zum Reichsbuergergesetz nicht auf die I.G. anwendbar sei, es sei wohl bekannt, dass bei der I.G. alles in Ordnung sei.^h

20 FEBRUAR 1939.

(57) Das Amt fuer Wehrwirtschaft erklärte im Januar 1939 in einem Bericht ueber KRAUCH's Mineraloel Plan, dass Mineraloel genau so wichtig zur Kriegsfuehrung sei, wie Flugzeuge, Panzerfahrzeuge, Schiffe, Waffen und Munition. (Ankl.Bew.537) In einem Bericht an Goering ueber die Ziele und Anforderungen des Mineraloelprojekts im gleichen Monat (Abschrift an KRAUCH und SCHNEIDER) wird die Notwendigkeit erwaeht, dem Mineraloel Ausdehnungsprogramm hoechste Dringlichkeitsstufe im Wiederaufruestungsprogramm einzuräumen. (Ankl.Bew.538).

(58). Ein Bericht im Februar 1939 ueber eine Pruefung, die mit Vertretern des Heereswaffenamtes im Hinblick auf die Situation in Sprengstoffen K-Stoffen, Diglykol, Senfgas und anderen Erzeugnissen gemacht worden war (wovon eine Abschrift in KRAUCH's Buero aufgefunden wurde und von welcher KRAUCH Abschriften erhielt) ist sehr aufschlussreich bezueglich der Ziele und Zwecke des Schnellplans. Die festgelegten Stichtage und Mengen sind nur mit der Vorbereitung auf einen Angriffskrieg vereinbar. (Ankl.Bew.609). Zum Beispiel wird unter der Ueberschrift Schiesspulver in diesem Bericht erkluert, dass die Berechnungen auf der Annahme basieren, dass ein Korps drei Divisionen hat (eine deutsche Division umfasst 20 000 Mann) und in den Schlussfolgerungen ueber die Erzeugung von Sprengstoffen werden Zahlen fuer eine Mindeststaerke von "20 Korps Kampftruppen", (was 1 200 000 Mann

bedeuten wuerde.) und eine Hoechststaerke von "30 Korps Kampftruppen" (was 1 800 000 Mann bedeuten wuerde) angegeben, (Siehe S.26-29 der englischen Uebersetzung von Ankl.Bew.609).

(69) Im Februar sandte KRAUCH einen Brief an AMEROS ueber die Ethyl-Produktion und die Erzeugung von "D" Senfgas (Ankl.Bew.634). Im gleichen Monat schlug die V/W der I.G. eine Konferenz von Mob-Leitern der I.G.-Werke ueber den Stand der Mob-Aufgaben vor (Ankl.Bew.238). Diese Konferenz wurde im V/W Buero in Berlin im Maerz abgehalten, zu welcher Zeit zahlreiche Mob-Projekte, einschliesslich Ruestungsproduktion, Arbeitskraefte etc. besprochen wurden (Ankl.Bew.239).

(70). Am 15. Maerz unterzeichnete der tschechische Praesident, gezwungen von Goerings Drohung Prag aus der Luft zu zerstoeern, das Abkommen fuer die Besetzung Boehmens und Maehrens durch deutsche Truppen. Im April 1939 legte der Angeklagte KRAUCH dem Generalrat des Vierjahresplanes einen arbeitsbericht vor, in dem er klar zeigte, dass er die wirkliche Bedeutung von Hitlers und Goerings auswaertiger Politik voll begriffen hatte. Der Schluss dieses Berichtes zeigt ueber jeden vernuenftigen Zweifel hinaus, dass KRAUCH Vorbereitungen fuer einen Angriffskrieg traf und dass er dies auch wusste (Ankl.Bew.455).

(71) KRAUCH's Bericht vom 29. April 1939 an den Generalrat des Vierjahresplans gibt ein ins Einzelne gehendes Bild ueber die deutsche Wiederaufruestung in Pulver, Sprengstoffen K-Stoffen, Kautschuk, Benzin und Leichtmetallen und gibt ausserdem ein Bild der politischen Situation. Dies war am Tag nachdem SCHNEIDER zum Stellvertreter fuer KRAUCH in Sparte I ernannt worden war, da KRAUCH' Zeit durch seine Regierungsstellung zu sehr in Anspruch genommen war. (Ankl.Bew.456)

(72) Im Mai 1939 unterbreitete die V/W einen Geheimsbericht an den Wehrwirtschaftsstab, mit Einzelheiten ueber die Lage und Erzeugungskapazitaet der englischen Bereitschaftsfabriken. Der Bericht erklaert, dass die gesamte Produktionskapazitaet der Fabriken ausreichen wuerde um die gesamten Beduerfnisse zur Produktion von hochkonzentrierter Salpeter-Saure zu decken selbst wenn das Billingham-Werk ausser Betrieb gesetzt werden wuerde. (Ankl.Bew.022 und 023, Prot.5449-5450). Im gleichen

sonat erliess die Abteilung A der V/W Instruktionen ueber Spionage-Abwehr, Geheimhaltung und Beschränkungen bei der Beschäftigung von Juden (Ankl. Bew.160).

(73) Im Juni 1939 wurde an KRAUCH und praktisch an alle Angeklagten ein Bericht geschickt, ueber die Entwicklungs- und Forschungsarbeit der I.G. bei Wehrmächtaufträgen oder im Zusammenhang mit den Wehrmächtssektoren. In diesem Bericht wurde klar gemacht in welchem Ausmasse die I.G. fuer die Wehrmacht taetig war. (Ankl. Bew.166).

(74) Im Juni 1939 ungefaehr zu derselben Zeit als von SCHNITZLER davon unterrichtet wurde, dass Hitler entschlossen war in Polen einzufallen und dass deshalb Deutschland auf einen Angriff an seinen Westgrenzen vorbereitet sein musste (Ankl. Bew.40), besuchte KRAUCH Goering auf der Insel Sylt. Auf der Konferenz KRAUCH's mit Goering wurde KRAUCH's Furcht vor einem Krieg diskutiert und Goering fragte KRAUCH, ob er der Meinung sei, dass, falls Deutschland einen Krieg mit Polen und Russland fuhrte, Frankreich und England auf der Seite jener Laender kampfend wuerden (Prot. 5141-5142). Diese Befuechtung, dass Frankreich und England, Polen und Russland unterstuetzen wuerden, wenn Deutschland in Polen einfallen wuerde war es anscheinend, was nach Ansicht des Angeklagten KRAUCH einen "Verteidigungskrieg" darstellte. (In diesem Zusammenhang siehe seine Aussage ueber die Errichtung des Westwalls fuer "Verteidigungszwecke" Prot. 5114, 5446, 5447).

(75) Im Juni 1939 erliess die Abteilung A der V/W Instruktionen ueber Geheimhaltung fuer Fabriken die unter dem Vierjahresplan arbeiteten und neue Richtlinien, die angaben was im Kriegsfall zu setzen war sollte (Ankl. Bew.161/62).

(76) Im Juli 1939 korrespondierte die V/W mit dem Reichswirtschaftsministerium ueber die in den Ludwigshafen-Opau Werken erzeugten Produkte und bezueglich weiterer im Kriegsfall zu ergreifenden Schritte (Ankl. Bew. 230, 231 und 232). Im gleichen Monat schrieb die V/W an die I.G.-Werke ueber die Belieferung der Ruestungsindustrie mit Treibstoff im Mob-Falle (Ankl. Bew. 233) und ordnete ebenfalls die Produktion von Aluminium-Chlorid in Bereitschaftsfabriken^{an} (Ankl. Be. 234).

(77) Am 28. Juli 1939 wurde ein umfassender "die wichtigsten chemischen Fabriken in Polen" betitelter Bericht zusammengestellt, der Einzelheiten bezüglich dieser Fabriken, wie ihre Erzeugung, Namen ihrer Eigentümer, Eingliederung in den deutschen Kriegseinsatz etc. enthält (Ankl.Bew.1137 und 1138),

(78) Am 2. August 1939 informierte Ungewitter, der Leiter des Ueberwachungsamt Chemie, die I.G. durch die V/W ueber die sofortige Bevorratung von, fuer die Mobilisation notwendigen Roh- und Hilfsstoffen, die die Beduerfnisse fuer drei Monate decken wuerden, (Ankl.Bew.742)

(79) Im August 1939 wurde von KRAUCH's Dienststelle ein Bericht ueber den Stand der Erzeugung von Schiesspulver, Sprengstoffen, K-Stoffen, Vernobelungsmaterial nach den einzelnen Erzeugungsfabriken geordnet, zusammengestellt (Ankl.Bew.610).

(80) Am 12. August setzte die I.G. sofort ihre drahtischen Tarnungsmaßnahmen in Kraft, die der Angeklagte von KNIEREM zum Schutz der Auslandsguthaben der I.G. gegen Beschlagnahme im Kriegsfall ausgearbeitet hatte.

(81) Berichte aus KRAUCH's eigener Dienststelle zeigen klar, dass im Zusammenhang mit der Durchfuehrung des KRAUCH-Plans am 12. Juli 1938 und des Schnellplans am 13. August 1938, KRAUCH mit der Moeglichkeit rechnete, dass der Krieg jeden Tag ausbrechen koennte (Ankl.Bew.459 und 510).

(82) Am 28. August benachrichtigte die V/W die Farben-Werke, dass ihre Bueros Tag und Nacht durch Telephon und Fernschreiber erreichbar seien, und wies daraufhin, dass der Fernschreiber wegen der Schnelle der Nachrichtenuebertragung allen anderen vorgezogen werden sollte (Ankl. Bew.262).

(83) Als der Krieg mit Grossbritannien und Frankreich am 3. September ausbrach, bedurfte es fuer die I.G. nur eines einfachen Telegramms von der V/W, das sie davon benachrichtigte, dass "alle I.G.-Fabriken sofort zu der im Mob-Programm angegebenen Produktion ueberschwenken sollten" und am 5. September benachrichtigte die V/W die I.G.-Werke, dass die Kriegslieferungsvertraege sofort in Kraft treten wuerden (Ankl.Bew.268),

(84) Zu Beginn des Krieges bereiteten sich der Angeklagte KRAUCH zusammen mit General Thomas, dem Leiter des WIRuAm und General Becher, dem Chef des Heereswaffenamtes, darauf vor, die Produktion fuer den KRAUCH Plan zu steigern und ein Entwurf an Hitler geschickt (Ankl.460 und 461).

(85) Bei Kriegsausbruch wurden die unter dem Vierjahresplan durchgefuehrten Programme, zusammen mit den anderen Ruestungsprogrammen in die sogenannten Wehrmachtsproduktionsplaene eingegliedert (Ankl.Bew.1704). Im Oktober 1939 erhielt der KRAUCH Plan eine besondere Dringlichkeitsstufe fuer Arbeitskraefte (Ankl.Bew.457). Im November fand eine Besprechung mit General Thomas bezueglich Erhoehung der Stahl und Eisenquoten fuer den KRAUCH Plan statt. Im Dezember reorganisierte Goering das Reichsamt fuer Wirtschaftsausbau und ernannte KRAUCH zum kommissarischen Leiter (Ankl.Bew.462).

(86) Als der Generalrat fuer den Vierjahresplan zu der Zeit als das Amt des GBW im Dezember 1939 aufgeloeset wurde, den Oberbefehl in Fragen der Wehrwirtschaft uebernahm, erhielt KRAUCH eine fuehrende Rolle in den Sitzungen des Generalrats (Ankl.Bew.466 und 403).

(87) Als Goering seine Funktionen beim Vierjahresplan nicht mehr ausuebte und die Zentrale Planung die hoechste Behoerde im deutschen Kriegseinsatz wurde, nahm KRAUCH auch an den Sitzungen der Zentralen Planung teil (Ankl.Bew.488).

(88) Im September 1939 fanden im Haag Konferenzen zwischen Vertretern der I.G. und der Standard Oil (ueber die KRAUCH informiert wurde) ueber die Uebertragung von Buna und Oel Patenten statt, um dieselben im Falle eines Krieges mit den Vereinigten Staaten vor der Beschlagnahme zu schuetzen (Ankl.Bew.980).

DER KRIEGSJAERE.

(88a) Nach dem 1. September 1939 fuhr KRAUCH fort eine fuehrende Rolle im deutschen Kriegseinsatz zu spielen, indem er weitgehend an den gefuehrten Angriffskriegem mitarbeitete in dem Bewusstsein, dass sie Eroberungen zum Ziele hatten. Seine Taetigkeit war fuer die Fuehrung dieser Angriffskriege und die Vorbereitung neuer Angriffshandlungen unentbehrlich (Siehe z.B. Ankl.Bew.454, 469, 470, 471, 465, 274, 463,

474, 475, 131, 300, 301, 402, 403, 417, 419, 467, 482, 590, und 618).

Ausser seiner Taetigkeit bei der Schaffung und Ausruestung der Nazi-Kriegsmaschine fuer den Angriffskrieg auf dem Produktionssektor, wie wir es nennen koennen, betheiligte sich KRAUCH auch an der Entfesselung, Vorbereitung und Fuehrung von Angriffskriegen durch seine Teilnahme an den in Punkt II der Anklageschrift zur Last gelegten Spoliationshandlungen und an den in Punkt III aufgefuehrten, mit Sklavearbeit zusammenhaengenden Handlungen. Wir wollen nun damit fortfahren zuerst seine Teilnahme an der in Punkt II angefuehrten Taetigkeit zu erwaern und dann die in Punkt III.

b. ANKLAGENPUNKT II PLUNDERUNG UND SPOILIATION

(89) In seiner Doppelleienschaft als der fuehrende Mann der I.G. und eine der Hauptfiguren in der Regierung, war KRAUCH daran interessiert die Bemuehungen der I.G. um einen Anteil an der Beute der Nazi-Eroberungen zu unterstuetzen und tat hierin was er konnte. Selbst vor dem 1. September 1939 wurde KRAUCH ueber die Schritte auf dem Laufenden gehalten, die die I.G. tat, um die chemischen Industrien in Oesterreich und der Tschechoslowakei unter Gewaltandrohung wegzunehmen, genau so wie es die Nazis bei Inbesitznahme dieser Laender mit denselben Mitteln machten. KRAUCH wurde sowohl bezueglich der Spoliationstaetigkeit der I.G. in Oesterreich (Ankl.Bew.2139), wie der in der Tschechoslowakei (Ankl.Bew.1844 und 2023; auch Ankl.Bew.563) auf dem Laufenden gehalten. Sein aktiver Anteil an dem tschechischen Fall wird durch Ankl.Bew.2152 dargetan (ausfuehrlicher in Paragraph 63 oben besprochen). Die letzten Dokumente zeigen auch, wie eng die Spoliationstaetigkeit der I.G. mit der Vorbereitung des Angriffskrieges verflochten war.

Polen.

(90) Kurz nach dem Einfall in Polen schickte KRAUCH einen Vertreter seiner Dienststelle, zusammen mit dem Angeklagten WURSTER, auf eine Reise nach Polen, zur Erfassung der wichtigsten polnischen chemischen Fabriken und um Vorschlaege einzureichen was mit denselben getan werden sollte (Ankl. Bew.1134). Dieser Bericht wird in dem Teil analysiert werden, der sich mit der Einzelverantwortlichkeit des Angeklagten WURSTER befasst (Teil VI-2 unten).

Frankreich.

(91) KRAUCH ergriff die Initiative bei der Wegnahme von Maschinenanlagen von der Simon Grube in Lothringen (Frankreich), trotz der Tatsache, dass das Auswärtige Amt beträchtliche Zweifel darüber zum Ausdruck brachte, ob die Wegnahme dieser Maschinen nach dem Völkerrecht erlaubt sei (Ankl.Bew.1840, 1841, 1842 und 1843). Beim Versuch diese Angelegenheit in Kreuzverhoer zu erklären, behauptete KRAUCH, dass diese Maschinen sich in Fabriken befanden, die stillgelegt worden waren. (Prot.5542) Im indirekten Verhoer behauptete KRAUCH, dass er keine juristischen Sachverständigen in seiner Dienststelle hatte und sich auf das OKH verliess, das diese Massnahme angeordnet hatte (Prot.5560). KRAUCH behauptete zu seiner Verteidigung ferner, dass er sich darum bemühte, die Wirtschaft der besetzten Länder zu schützen, insbesondere zugunsten der belgischen, holländisch und französischen Stickstoff-Industrie (Prot.5170/71) siehe auch Affidavit Rumscheidt, KRAUCH Exh.40). Tatsächlich hat KRAUCH's "Beschutzung" der Stickstoffindustrie in Holland die Massenplünderung der auf dem Stickstoffgebiet führenden Dutch Sluiskil Fabrik nicht verhindert. Wie KRAUCH's Zeuge Rumscheidt im Kreuzverhoer bestätigte "ist es Tatsache, dass im Jahr 1943 die Fabrik abmontiert wurde" (Prot.14,429). Wichtige Teile wurden nach den im Besitz der I.G. in Deutschland und Oesterreich befindlichen oder von ihnen kontrollierten Fabriken verfrachtet (Prot. 14,429 und ff, siehe auch Einzelschriftsatz ueber Angeklagten BUSTE-FISCH, Teil VI L, unten).

NORWEGEN.

(92). Der Angeklagte KRAUCH spielte eine führende Rolle bei der Ausbeutung und Spoliation Norwegens. Im Oktober 1940 fanden in KRAUCH's Buero Besprechungen ueber den Ausbau der Aluminium-Przeugung in Norwegen fuer den deutschen Kriegseinsatz statt. KRAUCH und Koppenberg waren eifrig darum bemüht, dass die I.G. den technischen Teil dieser Aufgabe uebernehmen sollte und KRAUCH brachte seine Meinung zum Ausdruck, dass dies "eine einzigartige Gelegenheit fuer die I.G. auf dem Aluminiumgebiet sei". (Ankl.Bew.505) KRAUCH forderte die I.G. auf ihre Absichten ueber das Ausmass und die Art der Beteiligung an diesem

norwegischen Projekt einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen, wobei er darauf hinwies, dass hier eine "Möglichkeit einer massgebenden Beteiligung die die technische Führung der I.G. in sich schliesst gegeben sei" (Ankl.Bew.586). Dasselbe Dokument (Ankl.Bew.586) erklärt, dass "die massgebende Beteiligung der I.G. an dem Aluminium-Ausbau, die fuer die I.G. der Schlüssel zu diesen Wasserkraefte werden koenne". Der Angeklagte KRAUCH gibt jetzt zu, dass "ein gewisser Druck auf die Norsk Hydro durch das Luftfahrtministerium ausgeuebt werden musste (Ankl. Bew.5519) und dass die Norsk Hydro geglaubt haette, dass sie nicht "den Vorschlag der Nazi-Regierung umgehen koennte, da sonst Zwangsmassnahmen ergriffen werden wuerden." (Prot.5516). Er behauptet, dass die I.G. selbst bei der Teilnahme an dem Projekt unter Zwang gehandelt haette (Prot.5516-5517). In Wirklichkeit jedoch war die I.G. auf Vorschlag des Angeklagten KRAUCH so eifrig bemüht fuer sich selbst den grossstmöglichen Teil an der geplanten norwegischen Leichtmetall Gesellschaft zu erhalten, dass sie sogar fuer einen Mehrheitsanteil kaempfte (Ankl. Bew.586; dies ist in grosseren Einzelheiten in Teil III B oben ausgefuehrt).

(93) Der Angeklagte KRAUCH wurde dann ueber die Einzelheiten der Transaktion, einschliesslich der Kapitalserhoehung bei der Norsk Hydro auf dem Laufenden gehalten. Memorandum ueber die Pläne der I.G. zur Erwerbung der Mehrheit der neuen norwegischen Gesellschaft wurden KRAUCH ebenso wie den anderen naechst beteiligten I.G. Vertretern zugesandt. (Ankl.Bew.1201 und 1204) KAEFLIGER erklarte, dass SCHMITZ mit seiner Meinung ueber grundsatzliche Fragen zurueckhielt, bis er die Angelegenheiten mit KRAUCH besprochen hatte (Ankl.Bew.2000).

Russland

(94) Am 28. Juni 1941 sandte AEBROS an KRAUCH, auf des letzteren Verlangen eine Liste von Personen, die geeignet waren nach Russland zu gehen, um die russischen Buna-Fabriken zu uebernehmen (Ankl.Bew.1178). Im Juli 1942 sandte AEBROS einen Brief an das Reichswirtschaftsministerium in dem er erklarte, dass "in Anbetracht dieser Leistungen, die die I.G. im Interesse des Reiches erbracht hat, glauben wir, dass es eine Unbilligkeit waere, wenn das Reich mit Hilfe der in Sowjet-Russland vorge-

fundenen Verfahren der I.G. in Deutschland in der Verfahrensverwertung Konkurrenz machen wuerde" und verlangte, dass der I.G. die ausschliesslichen Rechte auf die russischen Buna-Verfahren eingeräumt werden sollen (FE 15). Im August 1942 sandte AMEROS einen Brief an ECKELL, in KRAUCH's Dienststelle und erklärte, dass die I.G. im Hinblick auf ihre Leistungen bezgl. Buna das ausschliessliche Benutzungsrecht auf die in Russland vorgefundenen Verfahren und Kenntnisse verlangen koenne. AMEROS schliesst mit der Bemerkung, er sei darüber unterrichtet worden, dass die Entscheidung "bei Ihnen ruhe" und sagt "im Hinblick auf unsere wiederaufgenommene Taetigkeit in Russland bitte ich um ihre baldmoegliche Entscheidung." (FE-1186).

Angeklagter KRAUCH hatte auch die Leitung in Fragen der "Treuhandverwaltung" der Chemiewirtschaft in den besetzten Ostgebieten, einschliesslich insbesondere der Leichtmetalle (HAEFLIGER's, damaliges Memorandum PE-1996). Was treuhänderische Verwaltung in diesem Zusammenhang bedeutete, wird in Teil VI-d unten aufgeführt.

(95) KRAUCH wurde zum Mitglied des Aufsichtsrates der Kontinentalen Oel A.G. ernannt (PE-1565 Prot. 5162). Als der IIG Funk der ^{Begehung} von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit fuer schuldig erkannte, betonte er, dass er sich an der wirtschaftlichen Ausbeutung der besetzten Gebiete beteiligte. Der IIG fuhrte die Tatsache an, dass Funk Praesident der Kontinentalen Oelgesellschaft war "die der Ausbeutung der Oelvorkommen der besetzten Ostgebiete beschuldigt wurde." Bei seinem Direktverhoer erklarte Krauch, in einer Bemerkung ueber die Ziele der Kontinentalen Oel A.G., zuerst, dass sie die russischen Oelvorkommen uebernehmen sollte; dann, dass sie die rumenischen, ungarischen und polnischen Oelvorkommen uebernehmen sollte und dann schliesslich auf Rat seines Verteidigers, dass sie die oesterreichischen Oelvorkommen uebernehmen sollte. (Prot. 5361). Wie dem auch sei, aus PE-1983, einem Dokument aus der damaligen Zeit geht hervor, dass in Frankreich allein Raffineriemaschinen im Betrag von ungefaehr 12 Millionen RM beschlagnahmt und aus Frankreich weggefuehrt wurden (Seite 3). Rumenischen Oelgesellschaften (Forsky und Moldenaphta) "die vom Reich erworben worden waren", wurden auch mit der Kontinentalen Oelgesellschaft oder mit ihren Tochtergesellschaften fusioniert. (Seite 4). Eine andere der Kontinentalen Oel angeschlossenen Firmen, die "Karpathen Oel A.G." hat die treuhänderische Betriebsfuehrung der Fabriken (in polnisch-Ost und West-Galizien) uebernommen." (Seite 4). Die Kontinentale Oel Transport A.G., ebenfalls eine angegliederte Gesellschaft, "hat ihre Arbeiten, insbesondere die Erfassung der russischen Deutekesselwagen planmassig fortgesetzt." Dieses letztere Dokument (PE-1983) war ein an alle Mitglieder des Aufsichtsrats und auch dem Angeklagten Krauch uebermittelter Bericht. Bezueglich weiterer Einzelheiten siehe den

Schriftsatz ueber den Angeklagten Duetsch (Teil VI L unten).

(96) Krauch's strafrechtliche Verantwortlichkeit fuer die Ausbeutung von "Besitz in Laendern und Gebieten, die unter die kriegsmaessige Besetzung Deutschlands kamen (gemess Para. 80 der Anklageschrift) kann nicht von solchen Kriegs-Projekten des Dritten Reiches, wie die Heydreck und Auschwitz Anlagen, getrennt werden. Diese beiden Anlagen lagen im "frueheren" polnischen Gebiet. Beide enthielten, wie hier ercoertert, alle Elemente der verbrecherischen Spoliation.

(97). Nachdem Deutschland begonnen hatte, das Land seiner Nachbarn zu besetzen, und die Hilfsquellen seiner Nachbarn, menschliche und sachliche zur Erhöhung des deutschen Kriegspotential einzusetzen, verblieb Krauch in seinem Amt als Gebechen. Dies allein ergibt schon mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit einen Tatbestand gegen Krauch, das unwidersprochen ist, dass der Gebechen eine entscheidende Rolle hinsichtlich der Bringlichkeitsstufen fuer Arbeiter und auch fuer Material in den sogenannten Gebechen-Fabriken und den Fabriken unter den K- Plan spielte. Selbst wenn Krauch, wie er behauptet hat, bloss ein Sachverstaendiger "Geschaeftsmann" waere, der der Regierung ueber diese ^{Dinge} Vorschlaege gemacht hatte, so waere seine Strafbarkeit, gemass Punkt III, gross. Aber sowohl die Dokumente aus jener Zeit, und selbst die gelegentlichen "Entgleisungen" anderer Angeklagter und Zeugen in diesem Falle tun dar, dass Krauch und die Krauch'sche Dienststelle bindende Befehle ueber Arbeiter-Zuteilungen gaben; dass Krauch versuchte, die "Sklavenarbeiter"-Reserven ueberall in den besetzten Laendern zu erschliessen; und dass Krauch ein Mann war, der bei Deutschland's unmenschlichen "Kampf um Arbeitskraefte" von anderen moechtigen Personenlichkeiten nicht uebergangen werden konnte. Das Wesentliche in dem Fall gegen Krauch ist weitgehend in dem vorlaeufigen Schriftsatz, Teil III, aufgefuehrt worden. Auf die haeuptsaechlichsten Verteidigungseinwaende, ist in Teil IV dieses Schriftsatzes erwidert worden, in welchem die Anschuldigungen durch betraechtliches zusaetzliches Beweismaterial weiterhin waertert werden. Hier werden wir nur einige wenige der fundamentalen Tatsachen durch Vorlegung nochmals erwahnen und dann mit der Eroerterung von Krauch's "Verteidigung" bezueglich Auschwitz fortfahren, zusammen mit dem neuen, waehrend des Vortrags der Verteidigung selbst, aufgetraachten Beweismaterial.-

(98) In einem Affidavit erklaerte Krauch, dass er in seiner amtlichen Eigenschaft als Generalbevollmaechtigter fuer Sonderfragen der chemischen Erzeugung die "hoechste Autoritaet in der Beurteilung der Zuteilung von Arbeitskraeften an die einzelnen Fabriken der chemischen Industrie war: (PF-481).

Bei seinem Direktverhoer sagte Krauch in seiner Erklarung ueber dieses Affidavit, dass diese Ermuechtigung sich nur auf jene Teile der chemischen Industrie bezog, die innerhalb seiner Zustaeendigkeit als Generalbevollmaechtigtger lagen. (Prot. 5212). Im August 1938, kurz nach Krauch's Ernennung zum Generalbevollmaechtigten schickte Fritz Todt, der Generalbevollmaechtigte fuer das Bauwesen, einen Brief an den Reichsarbeitsminister, in dem erkluert wurde, dass der Krach Plan 1300 Arbeiter benoetigte und dass Krauch sofort eine Liste der Bauprojekte einreichen wuerde, fuer die Arbeitskreefte benoetigt wuerden. (FE-457).

(99). Im Februar 1940 wohnte Krauch einer Sitzung des Generalrats des Vierjahresplans bei, in der das Problem der Arbeiterbeschaffung diskutiert wurde. In der Sitzung wurde erkluert, dass es wahrscheinlich sei, dass die deutsche Besatzungsarmee in Polen die benoetigte Anzahl von Arbeitern gewaltsam von Polen nach Deutschland verbringen muesse (FE-1847). Im Juli 1941 erkluerte Schmitz in einer Aufsichtsratsitzung, der I.G. "die Werke muessen ihre Anstrengungen darauf richten, die erforderlichen Arbeitskreefte zu erhalten. Durch auslaendische Arbeiter und Kriegsgefangene konnte der Bedarf im allgemeinen gedeckt werden. (FE-1312).

Krauch war nach 1940 Vorsitzender des Aufsichtsrats der I.G. (FE-300). Und in einer Sitzung des Aufsichtsrats der I.G. im Mai 1942, unter dem Vorsitz Krauch's berichtete Schmitz ueber die Taetigkeit der I.G. im Jahre 1941 und im ersten Quartal des Jahres 1942 und erkluerte, "der Mangel an Arbeitern, speziell an gelernten Arbeitern, muss durch laengere Arbeitszeit und den Einsatz von Frauen, Fremdarbeitern und Kriegsgefangenen ausgeglichen werden (FE-1313).

(100). Im Oktober 1941 entwickelte Krauch eine Idee ueber den Arbeitseinsatz von russischen Kriegsgefangenen in der Ruestungsindustrie, welche er an General Thomas, den Chef des Wehrwirtschafts- und Ruestungsamts beim OKW (FE-473) weiterleitete. Entsprechend dem Vorschlag Krauch's vom 20. Oktober 1941 erliess der Chef des OKW am 31. Oktober 1941 einen Befehl zur Verwendung russischer Kriegsgefangener in der Ruestungsindustrie. Die Verteidigung hat versucht, jeden Zusammenhang zwischen Krauch's

Vorschlag und dem Erlass dieses Befehls abzustreiten. (.....)

In diesem Zusammenhang wurde beim Direktverhoer Krauch der folgende Auszug aus FE-472, EG-200, datiert 4. Oktober 1941, von seinem Verteidiger vorgelegt: "Es ist deshalb unmöglich, den tatsächlichen Bedarf an Arbeitern zu decken, falls wir nicht russische Kriegsgefangene und Zivilarbeiter benutzen." Dies sind Konferenz-Notizen, die von einem Abteilungschef nach einer Ansprache Hitlers am 3. Oktober 1941 gemacht worden waren. Diese Konferenz-Notizen sind 16 Tage vor der Zeit datiert, zu der Krauch's eigene Idee bezüglich der Verwendung von russischen Kriegsgefangenen an General Thomas weitergeleitet wurde. Wir leugnen nicht, dass andere Fuehrer des Dritten Reiches eine Mentalitaet und ethische Einstellung entwickelt haben, die eine Anzahl von ihnen dazu veranlasste, den Arbeitseinsatz von russischen Kriegsgefangenen in der deutschen Ruestungsindustrie zu ungefaehr dieser Zeit zu empfehlen. Es genuegt, dass sich Krauch unter diesen Fuehrern befand. Es genuegt, dass er bereitwilligen und aggressiven Anteil an diesem Projekt nahm. Krauch bezeugte, dass zwischen der Zeit als seine "Idee" an General Thomas weitergeleitet wurde, 11 Tage vergingen bis zum tatsaechlichen Erlass des Befehles durch das OKW. Und dass dies nicht genuegend Zeit war fuer seine "IDEE", um die verschiedenen Ministerien zu durchlaufen und in die Wirklichkeit umgesetzt zu werden, wenn man von dem Gedanken ausgeht, dass seine "Idee" die Ursache fuer den Befehl war (Prot. 5217). Aber Krauch stand in enger Verbindung mit General Thomas, dem Chef der Abteilung Wehrwirtschaft des OKW und es war das OKW, das den endgueltigen Befehl herausgab. Es duerfte ^{un}wahrscheinlich sein, dass General Thomas und seine Mitarbeiter der "Idee" Krauch's keine Beachtung schenkten. Sie hatten schon vorher Gelegenheit gehabt auf ihn zu hoeren (Der Krauch-Plan, der Schnell-Plan etc.). Ausserdem kann in 11 Tagen eine Menge geschehen. Tatsaechlich haben 11 Tage nach diesem selben OKW Befehl die Direktoren des Leverkusen-Werks der I.G. (Sitzung vom 11. November 1941) schon die Zuteilung von russischen Kriegsgefangenen besprochen. (FV-1371).

(101). Krauch konnte seine Funktion als Gebechem, bezueglich Arbeiter-Zuteilung nicht ohne Kenntnis der grundsuetzlichen Arbeitsbestimmungen des Dritten Reiches bezueglich Zwangsarbeit erfuellen.

Im Januar 1942 verschickte die Geschaeftsgruppe Arbeitseinsatz des Beauftragten des Vierjahresplanes Instruktionen an die verschiedenen Reichsstellen in den besetzten Gebieten in Polen, Norwegen, Holland, Frankreich, Belgien und Luxemburg, in dem/^{die}normalerweise erklarte, dass ein zwangsweiser Einsatz von Arbeitskraefte aus den besetzten Gebieten nicht ausser Betracht bleiben koennte, falls "die freiwillige Werbung nicht zum Erfolg fuehrt". (FE-1288). Darnach wurden zahlreiche Vertreter von Krauch's Dienststelle in die besetzten Gebiete geschickt, um ihren Teil zu einer guten Auswahl von Arbeitern beizutragen, die in den sogenannten Gebechem-Fabriken von Nutzen sein koennten. Krauch's Verteidigung hat eine betraechtliche Anzahl von Dokumenten dazu verwendet, um zu versuchen, den Nachweis zu erbringen, dass Krauch nicht nur freiwillige Anwerbung in den besetzten Laendern beguenstigte, sondern dass er auch Gruppen von gelernten Arbeitern durch freiwillige Vertraege mit dertlichen Vermittlungsbueros anwerb. Der angeklagte Durgin charakterisierte solche "freiwilligen" Abkommen in seiner eigenen Handschrift als "Privatabkommen mit Sklavenhaendlern". (FE-1964). Was die besetzten Laender mit ihren eigenen "Sklavenhaendlern" taten, die diese Arbeiter ans deutsches Reich lieferten, ist aus den Strafurteilen zu erschen, die ueber die Fuehrer der Firmen verhaengt wurden, die Krauch als seine Mitarbeiter bei diesem Projekt bezeichnet hatte(...)

(102). Am 6. Februar 1941 wohnten die Angeklagten Krauch, Ambros und ter Meer einer Konferenz bei, die Auschwitz als Ort fuer die vierte Buna-Fabrik diskutierte. Vor dieser Zusammenkunft hoerte Ambros durch Berichte seiner Cheffingenieure und durch eigene persoenliche Inspektion ueber das K.L. in Auschwitz und ueber die Verfuegbarkeit der Haeftlinge als Arbeitskraefte zur Errichtung einer I.G. - Fabrik in Auschwitz (....). Nachdem Ambros den Angeklagten Krauch und ter Meer einen detaillierten Bericht ueber die Lokalitaet in Auschwitz gegeben hatte, unter besonderer Erwuehnung des Vorhandenseins eines K.L., "wurde der Beschluss zur Wahl von Auschwitz als Lokalitaet gefasst." (.....)...

(103). Am 18. Februar 1941 erliess Goering einen Befehl an Himmler, mit Durchschlag an KRAUCH, der erklarte, dass gewisse Massnahmen zur Bereitstellung von Arbeitskraefte getroffen werden mussten, um mit der aller-grossten Schnelligkeit eine Buna-Fabrik in Auschwitz zu errichten. Diese Massnahmen umfassten die zur Verfuegungstellung der grosstmoglichen Anzahl von Haeftlingen aus dem benachbarten K.L. (die damals geschaezte Anzahl betrug zwischen 8 und 12 000) und die Aussiedlung der juedischen Bewohner, um Platz zu machen fuer I.G. Personal. Himmler wurde angewiesen, in dieser Angelegenheit gemeinsam mit dem Angeklagten KRAUCH (PE 1417) vorzu-sehen. Dieser Goering Befehl wurde auf ausdrueckliches Verlangen des Ange-klagten KRAUCH erlassen. (PE-2199).

(104). Am 26. Februar 1941 erliess Himmler eine Verordnung, die den Komman-danten des K.L. aufforderte, der I.G. K.L.-Haeftlinge zur Verfuegung zu stellen und die Evakuierung der Juden aus der Stadt Auschwitz anbefahl. Der Himmler Befehl bestimmt SS-Obergruppenfuehrer Wolff als Verbindungsmann zwischen Himmler und der I.G. Auschwitz. KRAUCH's Dienststelle leitete diese Verordnung an die I.G., z.Hd. von AMBROS weiter, wobei sie erklarte,

"Auf meinen(d.h.KRAUCH's) Antrag und auf Weisung des Herrn Reichs-marschalls hat der Reichsfuehrer SS unter dem 26. Februar ds. Jhrs. folgendes angeordnet" (PE-1422)

Als KRAUCH AMBROS ueber die Sonderverordnungen informierte, die er zur Beschleunigung der Errichtung von I.G. Auschwitz durchsetzen konnte, er-klarte er im Zusammenhang mit den zuzuteilenden Arbeitskraefte:

"Es darf nicht vorkommen, dass aus irgendwelchen Gruenden eine Ver-zoegerung im Einsatz der zugewiesenen Kraefte bei Ihnen erfolgt, sei es nicht ganz wunschgemasse Zusammensetzung nach Fachkraefte oder mangels an Unterbringung,....." (PE 2199).

Bei seinem Direktverhoer wurde KRAUCH gefragt:

F.: Sie haben beim Einsatz von K.L. Haeftlingen fuer Auschwitz eine Initiative entwickelt in dem Sinne, dass Sie diesen Einsatz beantragt haben?

A.: Nein, ich habe das in keiner Weise getan, sondern ich habe mich sogar gegen den Einsatz von K.L.Haeftlingen gewehrt. (Pro.5231)

Zur Bekraeftigung von KRAUCH's Aussage bezogte der Affiant Goennert, dass er als Ingenieur im Zuge Goerings "zufaellig" eine Unterhaltung zwischen zwei anderen mit angehört haette, da er "gerade im Speisewagen war". Aus dieser Unterhaltung schloss er, dass zwischen KRAUCH und Himmler, bezueglich der Ver-wendung von K.L. Haeftlingen, ein gewisser Konflikt bestand. Indem er zugab, dass "Himmlers Anschauung nicht vertreten war", erklarte er, dass KRAUCH

sich Himmlers Wunsch auf den Arbeitseinsatz von K.L.-Häftlingen widersetzte, "weil er (KRAUCH) dies als einen Versuch Himmlers ansah, sich in diese Angelegenheit einzumischen". (Prot. 93100). Bezueglich des entscheidenden Punktes der Initiative und Verantwortlichkeit KRAUCH's sollten die vorerwähnten Aussagen KRAUCH's und Goennerts gegen die Dokumente aus jener Zeit abgewogen werden, die dartun, 1.) dass es KRAUCH war, der sowohl den Goering-wie den Himmler-Befehl durchsetzte, die K.L.-Häftlinge fuer die I.G. zur Errichtung der I.G. Auschwitz verfuegbar machten (.....); 2.) dass es KRAUCH war, der mit dem System der I.G. Auschwitz so zufrieden war, dass er bei wvbi verschiedenen Gelegenheiten an Himmler schrieb und vorschlug, dass andere Fabriken mit Hilfe von neu zu errichtenden K.L.'n zur Loesung des Arbeiterproblems erbeut werden sollten (.....).

f (105). Im Juni 1942 berichtete AMBROS an KRAUCH ueber I.G. Auschwitz und erklaerte darin, dass keine andere Baustelle mit solchen Schwung ihre Arbeiten begann und durchfuehren konnte. (PE 1443). Wenn man sich vor Augen haelt, dass der groesste Einzelfaktor, der die Verriichtung von Tausenden der I.G. Auschwitz-Häftlinge verursachte, der unerbittliche Druck zur Beschleunigung des Baues und der Produktion war, sollte festgestellt werden, dass es KRAUCH's Dienststelle war, die die Stichtage festlegte und KRAUCH es war, mit dem die Stichtage bei den regelmæssigen Sitzungen besprochen wurden (.....). Weiterhin war KRAUCH nicht nur das Werkzeug bei der Durchsetzung der Goering- und Himmler-Verordnungen, die es ermoeeglichten, dass die I.G. Vorzugsbehandlung bezueglich K.L. Häftlinge von Auschwitz erhielt, sondern er fuhr fort der I.G. Auschwitz waehrend der Dauer des Baues in ihrem Kampf mit den SS-Behoerden zur Erlangung von zusaetzlichen K.L. Häftlingen, beizustehen. Ausserdem wurde die Faehigkeit KRAUCH's als Gebaechen, Baumaterialien zur Erweiterung des Hauptk.L. Auschwitz zur Verfuegung zu stellen, von der I.G. Auschwitz als Verhandlungspunkt mit der SS ausgenutzt, um mehr Häftlinge vom Auschwitzer K.L. zu erhalten. (PE 4206).

(106). In Januar 1945 sandte KRAUCH einen Brief an Duerfeld, in dem er ihn zum Kommissar fuer die gesamte Auschwitz Fabrik ernannte und ihn anwies, seine Aufgabe mit der groesstmoeglichsten Schnelligkeit durchzufuehren (PE 1500). Am 2. Juli 1942 wohnte KRAUCH der 43. Sitzung der Zentralen Planung bei auf welcher der Beschluss gefasst wurde, dass das "Auschwitz Gebiet befriedigt werden sollte" und dass zusaezliche Haeftlinge des Auschwitzer K.L. als Arbeitskraefte zur Verfuegung gestellt werden sollten. (PE 1507). Am 27. Juli sandte KRAUCH einen Brief an den Reichsfuehrer SS Himmler, in dem er erklaerte, "er habe es besonders be-
zueusst, dass sie gelegentlich dieser Besprechung angedeutet haben, evtl. den Ausbau eines weiteren Synthesewerkes, das ich zur Sicherung der Kautschuckversorgung fuer unbedingt notwendig erachte, wehlich wie in Auschwitz, durch die zur Verfuegungstellung von Insassen aus Ihren Lagern gegebenenfalls zu unterstuetzen. Ich habe im entsprechenden Sinne auch dem Herrn Minister Speer geschrieben und waere Ihnen dankbar, wenn Sie dieser Frage weiter Ihre Foerderung und volle Unterstuetzung angedeihen liessen."
(PE-1526).

(107) Auf einer Sitzung des Verpflegungsausschusses der KRAUCH'schen Dienststelle im Maerz 1943 wurde erklart, "es ist jetzt erlaubt franz. Kriegsgefangene bei Disziplinlosigkeiten gegebenenfalls zu schlagen" (PE-1376). Im August 1943 versandte KRAUCH's Dienststelle ein Rundschreiben betreffs "Massnahmen zur Rueckfuehrung vertragsbruechiger franz. Arbeitskraefte, soweit sie im Wege der Einzelwerbung beschafft sind." (PE-476). Am 15. Januar 1944 schickte SS-General POHL einen Brief an KRAHNEFUSS, betreffs 'Haftlinge' fuer die chemische Industrie und bezog sich auf einen Brief von KRAHNEFUSS vom 7. Januar 1944. In seinem Brief an KRAHNEFUSS schreibt POHL wie folgt:

"Ich habe Dein Schreiben vom 7. ds. M. mit den weiteren Bedarfslisten des Generalbevollmaechtigten fuer Sonderfragen der chemischen Erzeugung erhalten und teile Dir mit, dass es zur Zeit nicht moeglich ist, neue Kommandos zu beginnen. In den Bedarfslisten sind verschiedene Wuensche angegeben, die jedoch schon seit einiger Zeit erfuellt worden. Es sind dies:

- 1.) I.G. Farbenindustrie AG., Auschwitz O/S.
Dort sind seit April 1941 Haftlinge eingesetzt. Zur Zeit werden 5.300 Haftlinge beschaeftigt.
- 2.) Schwelanlage Jawischowitz, Jawischowitz O/S.
Bei der Schwelanlage Jawischowitz sind seit Juli 1942 Haftlinge taetig. Urspruenglich waren hierfuer, wie auch in der jetzt uebersandten Bedarfsliste angegeben, 1.000 Haftlinge vorgesehen. Das Kommando wurde jedoch erhoeht. Es sind bereits 1.300 Haftlinge eingesetzt.
- 3.) Luranil- u. Anorgana GmbH., Dyhernfurth.
Fuer Dyhernfurth sind insgesamt 2.700 Haftlinge fest vereinbart, die auch zur Abstellung kommen. Jetzt sind 450 Haftlinge eingesetzt Ich bitte Dich, hiervon Herrn Prof. KRAUCH in Kenntnis zu setzen" (PE 1513)

(108) Am 13. Januar 1944 schickte KRAUCH einen Brief an KEHRL, dem Leiter der Abteilung Rohstoffe beim Ministerium SPEER, in welchem er erklarte:

"Auf der anderen Seite darf ich darauf hinweisen, dass die einzelnen Bemuehungen meiner Dienststelle z.B. um die Beschaffung auslaendischer Arbeitskraefte - in dem vom GBA dafuer der Initiative des einzelnen Bedarfstraegers freigelassenen Rahmen - und um den Einsatz von geschlossenen Formationen (Kriegsgefangene, Kz-Haftlinge, Justizstrafgefangene, militaerische Baukompagnien etc.) fuer das Tempo des Ausbaus der chemischen Erzeugung und fuer die Produktion

von nicht zu unterschätzender Bedeutung waren. Diese Initiative meiner Mitarbeiter bei der Beschaffung von Arbeitskräften, die sich in der Vergangenheit gut bewährt hat, darf m.E. auch in Zukunft nicht gehemmt werden." (PE 477)

(109) Am 3. Feb. 1944 hatte KRAUCH eine Konferenz mit DUERRFELD und RITTER ueber die Abstellung von 300 britischen Kriegsgefangenen von Auschwitz nach Heydebreck. Auf dieser Konferenz gab KRAUCH Anweisung, dass Heydebreck so schnell wie moeglich ein "K.L.Lager" errichten und dabei dem Beispiel von Auschwitz und den Bergwerkseinrichtungen, die im Arbeitsbezirk von Auschwitz erstellt worden, folgen muesse. (PE-1845). Bei seinem Verhoer erklaerte KRAUCH in einem Kommentar zu dieser Konferenz, dass die von Auschwitz nach Heydebreck abgestellten Kriegsgefangenen in einer Glycerinfabrik in Heydebreck arbeiten sollten, deren Errichtung von der Ruestungsindustrie verlangt worden war (Prot. 6561). Bezueglich der Errichtung des K.L. versuchte KRAUCH zu behaupten, dass "K.L.Lager" nicht Konzentrationslager bedeutet, sondern Kriegsgefangenenlager (Prot. 5539). Daraufhin wurden KRAUCH eine Anzahl von Dokumenten gezeigt, die es klar machten, dass "K.L.Lager" sich auf ein Konzentrationslager bezieht (Prot. 5553). Einige Tage spaeter, am 8. Feb. 1944 hatte KRAUCH eine Besprechung mit Reichsminister SPEER, in welcher der dringende Bedarf an Arbeitskraefte durch KRAUCH's Dienststelle diskutiert wurde. Eine vorgeschlagene Anweisung fuer die Ruestungsdienststellen wurde entworfen, die erklaerte, dass der Goebchem einen staendigen Zufluss von Arbeitskraefte benoetigte. Sie erklaert, dass "zur Deckung des Bedarfs im Goebchem-Plan sind u.a. Anwerbaktionen in den besetzten Gebieten unter Mitwirkung von Vertretern der industriellen Einzelbedarfstraeger des Goebchem-Planes eingeleitet." (PE-478).

(110) Am 12. Mai 1944 sandte KRAUCH einen Brief an SPEER ueber Abzuege von Arbeitern aus KRAUCH-Fabriken des chemischen Erzeugungsprogramms zur Verwendung im Jaegerstab. KRAUCH draengte darauf, dass 1700 Haeflinge in Auschwitz nicht abgezogen werden sollten (PE 479). In einer Konferenz mit SPEER am 15. Mai ueber die Zuteilung von Arbeitskraefte; einschliesslich K.L. Haeflingen fuer den Jaegerstab wurde beschlossen, dass 10 000 deutsche Polizeioffiziere

in italienische Polizeieinheiten eingegliedert werden sollten, um sicherzustellen, dass "der gegenwaertige Werbefeldzug in Italien Fruechte traegt." (PE-480). Im September 1944 trafen KRAUCH's und POHL's Dienststellen ein Uebereinkommen, in welchem es heisst, dass die Sicherstellung der Produktionsfaehigkeit in den Oelschieferwerken die eine Gemeinschaftsaufgabe der SS und KRAUCH's Dienststelle sein sollte und dass die deutsche Schieferoelgesellschaft (eine NS-Gesellschaft) Haeflinge als Arbeitskraefte zur Verfuegung stellen wuerde (PE 1846). Im Dezember 1944 fand eine Zusammenkunft der Arbeitersachverstaendigen des Gebechem-Planes statt, dem Arbeitersachverstaendige aus KRAUCH's Dienststelle und von der I.G. Auschwitz beiwohnten. U.a. kam es zu einer Diskussion der Arbeitsleistung der K.L. Haeflinge, und es wurde erwaehnt, dass die Arbeitsleistung erhoecht werden koennte:

(1) Durch Verstaerkung der Aufsicht durch Kapoleute (wobei festgestellt wurde, dass die Kapoleute sich bewahrt haben); und (2.) durch Anpassung der Verpflegungssatze an die Arbeitsleistung. (PE-1515).

(111). KRAUCH's Bemuehung diese Fremdarbeiter zu erhalten war die Ursache dafuer, dass besondere Werbemaassnahmen ergriffen wurden und bedeutete, dass Tausende von Menschen ihren Heimen entrissen, nach Deutschland verbracht und als Sklaven benutzt und misshandelt wurden. Soweit Kriegsgefangene in Frage kamen befand sich KRAUCH selbst unter einer kleinen Gruppe, die von Anfang an die Idee propagierten, dass russische Kriegsgefangene in der Ruestungsindustrie benuetzt werden sollten. Er gab selbst zu, dass er an der Ueberstellung von britischen Kriegsgefangenen, z.B. aus Auschwitz an eine wichtige Ruestungsfabrik (Glyzerin) in Heydebreck beteiligt war. Innerhalb des Vierjahresplanes benutzte er Tausende von Kriegsgefangenen in jenen Gebieten der chemischen Industrie, die, wie man das ^{Wort} Ruestungsindustrie auch auffasst, ein Teil derselben bildeten. Auf dem Gebiet der K.L. Arbeitskraefte kann es keinen Zweifel geben, dass KRAUCH's Taetigkeit und die Taetigkeit des Konzerns in welchem er einer der hoechsten leitenden Stellen inne hatte, bedeutete, dass Tausende und Abertausende hilfloser Menschen als Werkzeuge in einem ruecksichtslosen Produktionsfeldzug um jeden Preis benuetzt wurden, selbst dem menschlichen Lebens. Durch KRAUCH (und seine Verbindung mit GOERING) war die I.G. in der Lage K.L. Haeflinge fuer die I.G. Auschwitz zu erhalten, die in KRAUCH's Zustaendigkeit als Gebechem fielen.

KRAUCH hat erklart, dass vor der I.G. in Auschwitz Krahnemann sich bezueglich des Arbeitseinsatzes von K.L. Haefitlingen mit ihm in Verbindung gesetzt haette. Er sagte aus, dass er sich gewaegert haette, weil die Arbeitsbedingungen "menschunwaerdige" waren (PE 142). KRAUCH gibt zu, dass er I.G. Auschwitz und das K.L. Auschwitz besuchte, aber er will den Gerichtshof glauben machen, dass er dort nichts un-rechtes sah (Prot. 5242-5248). KRAUCH gibt zu, dass er einen Rundfunk-bericht aus dem Ausland ueber die schlimmen Zustaeude in K.L. gehoert hatte, und sagt, dass er durch zwei seiner Assistenten, die Mitglieder der SS waren, Nachforschungen haette anstellen lassen. (PE 5241). Zu derselben Zeit bruestetesich KRAUCH wie er sich unter betraechtlicher Gefahr fuer seine Person bemuehte, die Lebensbedingungen von K.L. Haefit-lingen in einer nicht der I.G. gehoerigen Fabrik in Wuerttemberg nach-zupruefen und zu verbessern (Prot. 5248-5252). Aber bei all dem will KRAUCH den Gerichtshof glauben machen, dass er nicht wusste, dass die I.G. Auschwitz, fuer die er direkt verantwortlich war, drei Jahre lang ein Mordlager war; und dass mehrere Millionen menschlicher Wesen an einem Orte ermordet werden konnten, an welchem eines seiner wichtig-sten Projekte gelegen war, ohne dass er irgendetwas davon wusste. Typisch fuer die unglaubhaften Erklaeerungen, die KRAUCH in seiner Erzaehlung gab, war, dass er daran verhindert wurde, das Hauptlager in Auschwitz zu inspizieren, weil "ein untergeordneter SS-Offizier, der die Leitung hatt ihn nicht hinein liess". (.....). Es ist unnootig hier einzuwenden, dass KRAUCH die Pflicht hatte Nachforschungen anzustellen und seine Augen gegenueber der Sachlage verschloss, denn es ist ueber jeden Zweifel klar, dass KRAUCH die Tatsachen kannte. KRAUCH und die I.G. in Auschwitz spielten eine wichtige Rolle in einer der schwerzesten Kapitel der Menschheit.

d. ANKLAGEPUNKT V - VERSCHWOERUNG.

KRAUCH war auch unter Punkt V angeklagt, der eine Verschwuerung zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden zur Last legt, wie im Teil 5 des vorlaufigen Schriftsatzes der Anklagebehoerde angefuehrt ist. Diese Verschwuerung zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden um-fasst die Tatbestaeude in Punkt II und III, sowohl als auch die in Punkt I, soweit die

unter Punkt II und III nachgewiesenen Handlungen und Verhalten als ein integraler Teil der Verbrechen gegen den Frieden zur Last gelegt sind. Das gesamte vorgelegte auf KRAUCH's Taetigkeit bezuegliche Beweis-material sollte deshalb in Zusammenhang mit seiner Schuld gemass Punkt I als auch der gemass Punkt V in Bereucksichtigung gezogen werden. Die Theorie der Anklagebehoerde bezueglich des Punktes V wird in ihrem Vorlaeufigen Schriftsatz und im Teil I dieses Zusammenfassenden Schriftsatzes dargelegt.

5. Von KRAUCH vorgebrachte Verteidigung: Wir werden nun damit fortfahren verschiedene von dem Angeklagten KRAUCH zur Rechtfertigung seines Verhaltens in diesen zwoulf Jahren angefuhrten Verteidigungsvorbringen zu ercertern. Soweit KRAUCH versucht hat sein Verhalten zu verteidigen, koennen seine Verteidigungsvorbringen kurz wie folgt zusammengefasst werden:

(a) KRAUCH hat nicht geleugnet, dass er an der Wiederaufruestung Deutschlands teilnahm, behauptet jedoch, dass dieselbe fuer Verteidigungs- und nicht fuer Angriffszwecke geschah.

(b) KRAUCH bemueht sich in gewisser Weise geltend zu machen, dass seine mit der Sklavenarbeit (Fremdarbeiter, Kriegsgefangene und Konzentrationslager-Haeftlinge) zusammenhaengende Taetigkeit unter sogenanntem "Zwang" ausgeuebt wurde.

(c) Bezueglich der Arbeitskraefte aus dem Konzentrationslager behauptete KRAUCH, dass er von den schlimmen Zuständen bei der I.G. und anderswo nichts gewusst haette.

(d) Es wurde auch beträchtliches Beweismaterial vorgelegt, dass sich, sozusagen, auf die "vielen guten Dinge" bezog, die KRAUCH waehrend seines Lebens getan hat. Dies geschah anscheinend um zu zeigen, dass KRAUCH nicht ein Mensch ist, der ein Verbrechen begehen wuerde.

Wir wollen nun daran gehen, kurz den Wert dieser Verteidigungsvorbringen zu analysieren und auch, soweit notwendig, das Beweismaterial, welches zur Erhaertung dieser Verteidigungsvorbringen vorgelegt worden ist.

a. KRAUCH's Behauptung, dass er glaubte die Wiederaufruestung sei fuer die Verteidigung gewesen. KRAUCH hat zugegeben, dass er sich an der Wiederaufruestung Deutschlands beteiligte, behauptet aber, dass dies fuer Verteidigungs- und nicht fuer Angriffs-

zwecke geschah (.....) In diesem Zusammenhang hat er die folgenden Argumente vorgebracht:

(1) "Ich habe niemals das Wiederaufrüstungsprogramm der Regierung im Lichte eines Angriffskriegs betrachtet. Damals herrschte die allgemeine Meinung, und es bestand eine gewisse politische Rechtfertigung dafür, dass Deutschland ernstlich vom Bolschewismus bedroht war. In Anbetracht dieses Standpunkts hielt ich die Wiederaufrüstung der Wehrmacht und der Regierung für eine Massnahme für den Verteidigungskrieg."

(2) "Ich konnte unregelmäßig über die aussenpolitischen Massnahmen unterrichtet sein, die vielleicht mit Angriffsabsichten der Regierung im Zusammenhang standen, da ich nicht den Kreisen angehörte, denen Hitler seine Gedanken anvertraute."

(3) "Eine andere Erwägung war, dass ich eine Kriegsführung Deutschlands wegen seiner geographischen Lage und nach den Erfahrungen des ersten Weltkriegs für absolut unmöglich hielt."

(4) "Ein weiteres Argument ist, dass eine grosse Anzahl von Massnahmen, die vielleicht auf meine Veranlassung ergriffen wurden, mit dem Gedanken eines beabsichtigten Angriffskriegs absolut unvereinbar sind."

(5) "Und ein weiteres Argument ist ausserdem, dass es immer meine Einstellung war, dass der Vierjahresplan ein Plan war, der auch eingeführt worden wäre, wenn es keinerlei Wiederaufrüstung gegeben hätte. Sein Hauptzweck, ja man kann sogar sagen sein einziger Zweck, war letzten Endes der Ausgleich der Zahlungsbilanz."

Im Zusammenhang mit Punkt (1) wurde von der Verteidigung keinerlei Beweismaterial vorgelegt, dass die Behauptung, dass irgendeiner der Angeklagten des Glaubens war, dass Deutschlands Wiederaufrüstung aus Verteidigungsgründen geschah, irgendwie nennenswert erhaertete. Es wurde kein Beweis vorgelegt, der zeigte, dass irgendeiner der Angeklagten Grund zu der Annahme hatte, dass Deutschland von einer anderen Nation angegriffen werden würde. Ein Beispiel, - obgleich der Angeklagte KRAUCH sagte, dass GOERING und HITLER in ihren Reden im Dezember 1936 die Gefahr aus dem Osten betont haetten, (Prot. 5137) erklarte der Angeklagte KRAUCH gleichzeitig, dass der Westwall aus Verteidigungsgründen erbaut worden war (.....) Als er gefragt wurde, wie er es vereinbare

dass ein Westwall aus "Verteidigungsgrunden" errichtet wurde, und dass kein ähnlicher Wall in Osten gebaut wurde, sprach der Angeklagte KRAUCH von der Möglichkeit eines Zweifronten-Kriegs (Prot. 5446/47). Der Angeklagte KRAUCH hat auf diese Weise enthüllt, woran er dachte, wenn er von einem "Verteidigungskrieg" sprach. In-scheinend ist der Angeklagte KRAUCH, genauso wie die anderen Angeklagten der Meinung, dass, wenn u.D. Grossbritannien und Frankreich damals als Deutschland durch Gewaltanwendung die Tschechoslowakei in Besitz nahm, Deutschland angegriffen hätten, dann wäre der daraus entstehende Krieg fuer Deutschland ein "Verteidigungskrieg" gewesen. Es ist dieselbe falsche Auslegung von Recht und Unrecht auf den Gebiete der internationalen Angelegenheiten, die heute die Ursache von so viel Unheil ist. Die Idee, dass Macht vor Recht geht, kann in internationalen Angelegenheiten genauso wenig eine Verteidigung darstellen, wie in nationalen.

Was Punkt (2) anbetrifft naemlich, dass KRAUCH nicht ueber alle Einzelheiten der auswaertigen Politik orientiert war, so ist dieser Einwand in der am 5. Januar 1946 eingereichten Antwort der Anklagebehoerde auf den Antrag der Verteidigung auf einen Freispruch unter Anklagepunkt I und II ausfuehrlich behandelt worden.

Was Punkt (3) anbetrifft, so tut das Beweismaterial in ueberweldigender Weise dar, dass KRAUCH schon im Jahre 1933 an Krieg dachte. Wenn der Angeklagte KRAUCH sagen will, dass er nicht wollte, dass Deutschland wirklich einen Krieg beginne, so ist dies verstaendlich. Die Anklagebehoerde behauptet nicht, dass irgendeiner der Angeklagten einen Krieg wollte. Sie hatten es viel eher vorgezogen, dass Deutschland und sie selbst das, was sie wollten, durch Drohung mit Gewalt erhalten hatten, anstatt gezwungen zu sein, diese Gewalt tatsaechlich anzuwenden. Hitler war zweifellos derselben Meinung.

Was Punkt (4) anbetrifft naemlich, dass KRAUCH eine grosse Anzahl von Massnahmen ergriff, die mit dem Gedanken eines Krieges unvereinbar waren, so ist es nur notwendig, auf die vielen, vielen

Massnahmen hinzudeuten, die KRAUCH in Gedanken an einen moeglichen Krieg ergriff. Die Tatsache, dass er gewisse Massnahmen ergriffen haben mag, die mit einem Kriegsausbruch zu einer gegebenen Zeit unvereinbar waren, hat keinerlei Bedeutung. KRAUCH hoffte wahrscheinlich, dass der Krieg nicht zu dem Zeitpunkt ausbrechen wuerde wie es tatsaechlich der Fall war und mag einige wenige, auf dieser Hoffnung begruendeten Massnahmen ergriffen haben.

Was Punkt (5) anbetrifft, dass der Zweck des Vierjahresplans ein Ausgleich der Zahlungsbilanz gewesen sein sollte, so ist das Beweismaterial ueber das, was der wirkliche Zweck war, ueberwaeltigend und braucht hier nicht mehr wiederholt zu werden. Der Zweck des Vierjahresplans war genau das, was Hitler sagte, naemlich Deutschland fuer den Krieg in vier Jahren bereit zu machen. In diesem Zusammenhang kann vermerkt werden, dass der Angeklagte KRAUCH in Direkt-Verhoer erklaerte, dass das Hitler-Memorandum nur das bestaetigte, was er damals ueber den Zweck des Vierjahresplans wusste. (Prot. 5083)

b. Der Einwand der Noetigung und des Zwangs bei der Verwendung von Sklavenarbeitern:

KRAUCH bemuehte sich zu behaupten, dass es der Industrie unmoeglich gewesen sei, die Verwendung von Fremdarbeitern und KL-Haeftlingen zu verweigern (...) Als er von der Verwendung von Sklavenarbeitern zur Durchfuehrung seines Programmes sprach, wies er auf die Tatsache hin, dass sein Land sich schon im Kriege befand; viele Deutsche wurden getoetet, er hielt es fuer seine Pflicht und er wollte seine Stellung behalten. (Prot. 5199/5200). Der Zeuge MILCH behauptet, dass KRAUCH's Weigerung, eine Regierungsstelle in Friedenszeiten anzunehmen, bedeutet haette, dass er auch nicht fuer die I.G. haette arbeiten koennen; und dass in Kriegszeiten eine solche Weigerung als Sabotage angesehen werden waere (Prot. 5311). MILCH behauptete ebenfalls, dass die Industrie sich nicht haette weigern koennen, Fremdarbeiter und KL-Haeftlinge zu verwenden, ohne sich der Bestrafung auszusetzen (Prot. 5337,30).

Was es mit dem Einwand der Noetigung und des Zwanges in diesen Falle auf sich hat, ist ausfuehrlich in den vorlaeufigen Schriftsatz der Anklagebehoerde (siehe Teil I, Seite 104 - 106) und immer und immer wieder in diesem Schriftsatz behandelt worden. Es kann ueberdies betont werden, dass ueberwaeltigendes Beweismaterial zeigt, dass KRAUCH die Initiative ergriff und eine treibende Kraft bei dem Regierungsprogramm der Sklavenarbeit war, sei es auf dem Gebiet der Fremdarbeiter, Kriegsgefangenen oder der KL-Haeftlinge.

C. KRAUCHs Behauptung, dass er die Zustaende bei den Haeftlingen nicht kannte.

Diese Behauptung ist weiter oben ausreichend behandelt worden. Es kann hier hinzugefuegt werden, dass KRAUCH selbst auf dem Zeugenstand sagte, "Hass ich mich verpflichtet fuehlte, Leute, die schliesslich auf meinen Vorschlag aus fremden Laendern nach Deutschland gekommen waren und dort arbeiteten, so arbeiten zu lassen, wie ich es mir gedacht hatte und das auch zu kontrollieren" (Prot. S. 522). Als er von seiner Inspektion der IG-Auschwitz sprach, erklaerte KRAUCH, "Hass ich hier ein Bauvorhaben hatte das ich zu betrouen hatte, in dem zum ersten Mal KZ-Haeftlinge eingesetzt waren, wollte ich mich ueberzeugen, in welcher Weise die Leute eingesetzt waren und in welcher Weise fuer die Leute gesorgt war, genau so wie ich es bei Fremdarbeitern auch zu tun versucht hatte". (Tr. 5394) Wenn es wahr waere, dass, wie KRAUCH erklaert, er sich hinsichtlich der Fremdarbeiter und KL-Haeftlinge verantwortlich gefuehlt und Schritte zur Nachpruefung ergriffen hatte, so uebertrifft es jedes Vorstellungsvermoegen, selbst nur anzudeuten, dass er nicht gesehen haette, was an einem Platz geschah, wo mehr Leute umgebracht wurden, als im ersten Weltkriege oder spaeter im zweiten Weltkriege (mit Ausnahme der Verluste an der Ostfront) getoetet wurden.

d. "Das Gute", was KRAUCH getan hatte: Es ist betraechtliches Beweismaterial ueber diese scheinbare Verteidigung vorgelegt worden.

KRAUCH selbst unterstrich seine Bemühungen zur Förderung der Wissenschaft, der Unterstützung der Kirche und der Hilfe, die er, wie er sagte, verfolgten Juden angedeihen liess. Es wurden Beispiele angeführt, bei denen KRAUCH gewisse tadelnswerte Handlungen verhindert haben soll. KRAUCH sagte auch in ziemlich ausführlicher Weise über seine Bemühungen aus, die Lage gewisser Fremdarbeiter in Schkopau und Heudobrek zu verbessern; (Prot. 5204) und über die Schritte, die er tat, um eine Gruppe russischer Wissenschaftler mit ihren Familien nach Deutschland zu bringen (Prot. 5206). Er erwähnte fernerhin die Bemühungen, die er machte, um den Konzentrationslagerhäftlingen in Württemberg zu helfen (Prot. 5252).

Die Anklagebehörde hat nicht versucht, nachzuweisen, dass alles, was KRAUCH in den fraglichen 12 Jahren tat, gegen die Interessen der Menschheit war. Wir behaupten jedoch, dass er während dieser Zeit genügend getan hat um die nicht leichtfertig gemachte Anklage zu rechtfertigen, dass er einen Grossteil strafrechtlicher Verantwortlichkeit für die Leiden und den Tod vieler, vieler Menschen trägt.

6. Vorschlag für den Tatbestand bezüglich der Schuld des Carl KRAUCH.

Die Beweisaufnahme hat die Schuld des Angeklagten Carl KRAUCH in Sinne der Punkte I, II, III und V der Anklageschrift in Fall VI mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ergeben. Die Schuld des Angeklagten KRAUCH in Sinne eines jeden Anklagepunktes ergibt sich aus den folgenden durch die Beweisaufnahme festgestellten Tatsachen.

Anklagepunkt I

1. Die folgenden Betätigungen KRAUCHs von 1933 bis 1945 stellen eine wesentliche Beteiligung an der Förderung der deutschen Wehrkraft und des deutschen Angriffsplanes dar:

(a) KRAUCHs Taetigkeit als einer der fuehrenden Beamten der IG, einschliesslich seiner Taetigkeit als Mitglied des Vorstandes von 1933 - 1940, als Mitglied des Zentralausschusses 1933 - 1940, als Vorsitzender des Aufsichtsrats von 1940 - 1945 und als Chef der Sparte I von 1929 bis 1938.

(b) KRAUCHs Taetigkeit als Beamter der Nazi-Regierung, einschliesslich seiner Taetigkeit als Leiter der Abteilung Forschung und Entwicklung, bei Goerings Rohstoff- und Devisen-Stab; als Leiter der Abteilung Forschung und Entwicklung des Amtes fuer Deutsche Roh- und Werkstoffe beim Vierjahresplan, als Generalbevollmaechtigter fuer Sonderfragen der chemischen Erzeugung im Rahmen des Vierjahresplanes und als kommissarischer und schliesslich als vorlaeufiger Leiter des Reichsamts fuer Wirtschaftsausbau.

(c) KRAUCHs Beteiligungen, die er vermittelt der IG und vermoege seiner Stellungen bei der Regierung durchfuehrte, umfassten: (1) wesentliche Beteiligung an der Schaffung und Ausruestung der nationalsozialistischen Kriegsmaschine und an der wirtschaftlichen Kriegsmobilisierung Deutschlands, einschliesslich wesentlicher Beteiligung an der Durchfuehrung des Vierjahresplanes; (2) ~~Staeckung~~ Staerkung des militaerischen Potentials Deutschlands gegenueber anderen Laendern und auf andere Weise, wie etwa die Bevorratung strategischen Kriegsmaterials, Hintanhaltung der Produktion in anderen Laendern, sowie Propaganda, Nachrichtendienst- und Spionagetuetigkeit; (3) finanzielle und politische Unterstuetzung des nationalsozialistischen Partei-programms; und (4) Handlungen, die gemoes Punkt II und III unter Anklage gestellt sind.

2. KRAUCH beteiligte sich an diesen Handlungen in dem Bewusstsein, dass er damit Angriffshandlungen vorbereite und, dass die Militaermacht Deutschlands benutzt werden wuerde - und nach dem Beginn einer jeden Angriffshandlung auch tatsaechlich benutzt worden ist -, um eine nationale Expansionspolitik zu betreiben, deren Ziel

es war, Völker anderer Länder ihres Lebens, ihres Eigentums und ihrer persönlichen Freiheit zu berauben. KRAUCH wusste dies aus einer Anzahl von Gründen:

(a) KRAUCH wusste, dass dies seit etwa 1920 das Programm der nationalsozialistischen Partei gewesen ist; mit Beginn des Jahres 1933 stand es für KRAUCH fest, dass Hitler entschlossen war, dieses Programm auch durchzuführen.

(b) Das enorme Waffenproduktionsprogramm, das im Jahre 1933 begann, im Jahre 1936 beschleunigt wurde und im Jahre 1938 ungeheure Ausmasse erreichte, konnte für einen Menschen in der Stellung des Angeklagten KRAUCH nur bedeuten, dass Deutschland Angriffshandlungen vorbereitete.

(c) Abgesehen von der allgemeinen Politik der nationalsozialistischen Regierung und den allgemeinen Massnahmen der Wiederaufrüstung, ergeben die Art der Betätigungen KRAUCHs und der Zeitpunkt ihrer Ausführung, dass KRAUCH sich bewusst war, Angriffshandlungen vorzubereiten.

(d) Einzelbeispiele, wie etwa die Sitzung, der KRAUCH beiwohnte und in der die Ziele der Nazi-Führer zum Ausdruck gebracht wurden und KRAUCHs eigene Erklärung bei verschiedenen Gelegenheiten, sind an sich bereits ausreichend um den erforderlichen Dolus des Angeklagten KRAUCH zu zeigen.

(e) KRAUCHs Dolus wurde mit jedem Jahre bestimmter. Schon einige Zeit vor dem 12. März 1938 war die Invasion Oesterreichs für KRAUCH eine feststehende Tatsache. Danach war es klar, dass Deutschland plante, seine Militärmacht zu benutzen, um anderen Völkern zu nehmen, was ihnen gehörte. Seit den Ereignissen des 12. März 1938, einschliesslich der Eroberung des Sudetenlandes am 1. Oktober 1938, Hochmans und Machrens am 15. März 1939 und schliesslich der Eroberung Polens und eines jeden weiteren Landes, wusste KRAUCH, dass Deutschlands Macht für diese Zwecke benutzt wurde und weiterhin so benutzt werden würde.

3. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte KRAUCH nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben wuerde, dass KRAUCH im Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass KRAUCH in Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuhrten Betaechtigungen vornahm.

Anklagepunkt II

1. Der Angeklagte KRAUCH nahm vorsaeztlich an der geplanten und durchgefuehrten Spoliation der chemischen Industrie besetzter Gebiete teil. Diese Betaechtigungen KRAUCHs wurden sowohl in seiner Stellung bei der IG als in der bei der NS Regierung vorgenommen.

2. KRAUCH traegt eine erhebliche Verantwortung fuer das ihm bekannte Programm der IG, durch Gewalt und Zwang chemische Industrien in ganz Europa zu uebernehmen. KRAUCH spielte eine besonders aktive Rolle in der Fluendierung und Spoliation von Eigentum in Norwegen und im Elsass-Lothringen und bei der Planung der Fluendierung und Spoliation in der Sowjet-Union.

3. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte KRAUCH nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben wuerde, dass KRAUCH im Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass KRAUCH in Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuhrten Betaechtigungen vornahm.

Anklagepunkt III

(Abschnitt A und C)

1. KRAUCH ergriff die Initiative bei der Benuetzung von Gewalt, um auslaendische Arbeiter nach Deutschland zu verbringen; um sie als

Sklaven beim deutschen Kriegseinsatz, insbesondere in den IG-Fabriken zu verwenden.

2. KRAUCH ergriff die Initiative bei dem Vorschlag und der Durchfuehrung eines Programms fuer die rechtswidrige Verwendung von Kriegsgefangenen in der Ruestungsindustrie und anderen unmittelbar der Kriegsfuehrung dienenden Industrien.

3. KRAUCH ergriff die Initiative bei der Erlangung von Personen, die aus rassischen, politischen oder religioesen Gruenden in Konzentrationslagern gehalten wurden, um sie als Sklaven in der deutschen chemischen Industrie, insbesondere in den IG-Fabriken zu verwenden.

4. Die auslaendischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrationslager-Haeftlinge, die durch KRAUCHs Initiative erlangt wurden, wurden mit Kenntnis KRAUCHs mangelhaft ernaeht, mangelhaft gekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet.

5. KRAUCH fuhr fort, die Initiative zu ergreifen, solche auslaendischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrationslager-haeftlinge zu erlangen, obwohl er sich bewusst war, dass sie mangelhaft ernaeht, mangelhaft gekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet wurden.

6. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte KRAUCH nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben wuerde, dass KRAUCH in Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass KRAUCH in Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuhrten Bataetigungen vornahm.

Anklagepunkt III

(Abschnitt D)

1. Mehrere Millionen Menschen wurden in Konzentrationslagern durch Vergasung mit Zyklon-B-Gas ausgerottet.

2. KRAUCH nahm an diesen Verbrechen vermittels der IG und Degesch teil, vermöge der Betätigung dieser Konzerne in Verbindung mit der Herstellung und Lieferung des Zyklon-B-Gases.

3. KRAUCH war sich bewusst, dass Menschen in Konzentrationslagern durch Vergasung ausgerottet wurden.

4. KRAUCH hatte entweder Kenntnis, dass das obengenannte Zyklon-B-Gas benutzt wurde, um das Ausrottungsprogramm durchzuführen oder er verschloss bewusst seine Augen vor dieser Tatsache, obwohl die Umstände ihm geboten, nachher nachzuforschen.

Anklagepunkt V.

1. Der Angeklagte KRAUCH unternahm die aufgeführten Betätigungen in Zusammenarbeit mit den Angeklagten, die Mitglieder des Vorstandes der IG sind, als Teil eines gemeinsamen Plans oder Verschwörung zur Förderung der nationalsozialistischen Expansionspolitik, die darauf abzielte, Völker anderer Länder mit Gewalt ihres Bodens, ihres Eigentums und ihrer persönlichen Freiheit zu berauben.

2. Gleich den anderen Angeklagten, die Mitglieder des Vorstandes der IG gewesen sind, kannte der Angeklagte KRAUCH die Ziele Hitlers. Zusammen mit ihnen gewährte er Hitler Mitarbeit und Unterstützung und wurde so zum Teilnehmer des Eroberungsprogramms, das Hitler in die Wege geleitet hatte.

Ich, Fred Lax X 046 207 bestätige hiermit, dass ich vor-
schriftsmässig bestellter Übersetzer der deutschen und engli-
schen Sprache bin und dass das Vorstehende eine wahrheitsgemässe
und richtige Übersetzung des abschliessenden Schriftsatzes
der Anklagebehörde Teil VI des an KRAUCH und Gen. darstellt.

Nuernber., 15. Juli 1948

Fred Lax
X 046 207

C- HERMANN SCHMITZ

1. Die in der Anklageschrift erhobenen Beschuldigungen.

(a) Der Angeklagte SCHMITZ steht unter Anklage wegen Punkt I (Verbrechen gegen den Frieden), Punkt II (Pluenderung und Beraubung - Kriegsverbrechen), Punkt III (Sklavonarbeit - Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und Punkt V (Verschwörung zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden).

(b) Zur Stuetzung der fuer SCHMITZ vorgebrachten Verteidigung wurde eine Anzahl von Dokumentenbuechern vorgelegt und wurden Zeugen vorgeladen. Der Angeklagte SCHMITZ selbst sagte nicht in eigener Sache aus.

2. Der allgemeine Charakter des Beweismaterials, auf das sich diese Beschuldigungen stuetzen.

(a) Im Jahre 1933 war SCHMITZ leitendes Vorstandsmitglied der IG und von 1935 bis 1945 war er Vorsitzender des Vorstandes der IG. In seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Vorstandes hatte er auch die Oberleitung des Direktoriums der IG inne. Als Vorsitzender des Vorstandes war SCHMITZ der "primus inter pares" im Vorstand; ihm oblag die generelle Ueberwachung der Taetigkeit der IG; er war fuer die allgemeine Wahrnehmung und Ausrichtung der Interessen der IG verantwortlich; er leitete die Sitzungen des Zentralausschusses, wirkte als Praesident bei Vorstandssitzungen; nahm regelmæssig an den Sitzungen des TEA, des KA und anderer Ausschuesse und Kommissionen der IG teil. Er wirkte mit den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Arbeitsausschuss bei Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern und Vorstandsmitgliedern zusammen; es stand ihm das hervorragendste Einzelstimmrecht bei der Kontrolle aller Finanzangelegenheiten der IG zu.

(b) Der Anklage-Beweis 334, ein Affidavit des Angeklagten ter Meer, enthaelt auf Seite 27 eine Erklaerung, betitelt: "Die Aufteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder, der Titulardirektoren", die nach Aussagen ter Meers von allen Vorstandsmitgliedern in Cransberg (mit Ausnahme von SCHMITZ) einschliesslich Bueterisch,



von Knieriem, Ilgner, Hoerlein, Gajewski, von Schnitzler und, ter Meer ausgearbeitet wurde. In dieser Erklarung werden Schmitz' Funktionen als Vorsitzender des Vorstandes folgendermassen beschrieben:

"I. Der Vorsitzende des Vorstandes.

Aus dem vorher Gesagten ergeben sich die speziellen Funktionen des Vorsitzenden des Vorstandes, Geheimrat Schmitz:

1. Generelle Ueberwachung der Taetigkeit der Vorstandsmitglieder durch persoenlichen Kontakt mit den einzelnen und regelmassige Teilnahme an einer Reihe von Ausschuss- und Kommissionssitzungen; so nahm Geheimrat Schmitz neben der Leitung der Sitzungen des ZA regelmassig an den Sitzungen des Kaufmaennischen und Technischen Ausschusses teil. Geheimrat Schmitz erhielt die Protokolle aller wichtigen Ausschuesse und Kommissionen.

2. Allgemeine Wahrnehmung und Ausrichtung der Konzern-Interessen innerhalb des IG-Konzerns und im Verhaeltnis zu anderen Konzernen.

3. Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem hierfuer gemass Statuten vorgesehenen Arbeitsausschuss des Aufsichtsrats (Personalausschuss) bei Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern (durch Generalversammlung) und Vorstandsmitgliedern (durch Aufsichtsrat); in Ansehung der letzteren wirkte frueher auch der ZA mit.

Neben diesen Funktionen lag bei Geheimrat Schmitz gleichzeitig die Oberleitung auf dem Finanz- und Bilanzgebiet." (Ankl.Bew. 334, Seite 28).

(c) KRAUCH sowohl als auch AMEROS haben erklart, dass SCHMITZ an fast allen Sitzungen des TEA teilnahm (Ankl.Bew. 838 und 1419). TER MEER bestaetigte, dass SCHMITZ in dem TEA als Vorsitzender des Vorstandes mitwirkte (Prot. 6777). Eine Pruefung der zur Verfuegung stehenden Protokolle des Kaufmaennischen Ausschusses zeigt auch, dass SCHMITZ den meisten dieser Sitzungen beiwohnte und ueber den Verlauf aller dieser Sitzungen informiert war. (Ankl.Bew. 362, 363, 366, 367, 368, 369, 370, 496, 512, 520, 866, 893, 894, 1133, 1564, 1612, 1049, 1069, 1205, 1564, 1622 und 1623). Auf diese Weise stand SCHMITZ wegen seiner Position "primus inter pares" innerhalb des Vorstandes und wegen seiner "obersten Kontrolle der finanziellen Angelegenheiten" an der Spitze aller bedeutenderen Entwicklungen innerhalb der IG. Als Vorsitzender des Vorstandes leitete, bewilligte oder ratifizierte Schmitz vom Jahre 1935 an die Geschaeftspolitik, die die Firma innerhalb dieses Zeitraumes von zehn Jahren einschlug. Es ist genau so klar, dass SCHMITZ viel mehr als ein allgemeines Wissen ueber den Charakter der Taetigkeit, die von der Firma waehrend dieses Zeitraumes ausgeuebt wurde, hatte. Die Tatsache, dass SCHMITZ vielleicht

nicht ueber alle bestimmten Einzelheiten des von ihm eingefuehrten, unter-
stuetzten und genehmigten Programms informiert war, ist bedeutungslos.
Wie schon in dem Vorbereitenden Schriftsatz und in diesem Abschliessen-
den Schriftsatz gezeigt wird, behaupten wir nicht, dass irgendeine Per-
son dauernd ueber all die bis ins Einzelne gehende Veraestelung der Durch-
fuehrung des angenommenen Kurses unterrichtet war. Es kann sein, dass
gelegentlich, in Durchfuehrung des vom Vorstand genehmigten Programms
etwas Besonderes unternommen wurde, was nicht im urspruenglichen Programm
vorgesehen war. Aber wo, wie es hier der Fall ist, die Durchfuehrung
eines Programms sich ueber einen verhaeltnismaessig langen Zeitraum er-
streckt, koennen die Personen, die fuer die Einfuehrung eines Programmes
und fuer dessen Durchfuehrung verantwortlich waren, nicht ehrlich behaup-
ten, dass sie von den bedeutsamen Anzeichen der Ereignisse waehrend der
Durchfuehrung des Programms dieses Konzerns nicht Kenntnis hatten.

(d) Vermittels der IG und infolge der Stellungen, welche er im Fi-
nanz-, Industrie-, Wirtschafts- und politischen Leben Deutschlands inne-
hatte, traegt SCHNITZ einen Grossteil der Verantwortung fuer die Vorberei-
tung Deutschlands fuer einen Angriffskrieg und fuer die Teilnahme an die-
sem Angriff, nach dessen Beginn; fuer die Teilnahme an der Einholung der
Ernte dieser Angriffe; und fuer die Teilnahme an der Beschaeftigung aus-
laendischer Arbeiter als Sklaven fuer die ungesetzliche Verwendung von
Kriegsgefangenen; und fuer die moerderische Verwendung von Haeftlingen
von Konzentrationalagern als Werkzeuge zur Foerderung der deutschen Kriegs-
wirtschaft. Diese allgemeinen Anschuldigungen gegen den Angeklagten
SCHNITZ wurden ueber jeden begruendeten Zweifel hinaus durch das in diesem
Falle vorgelegte Beweismaterial nachgewiesen.

(e) Der Gerichtshof wird besonders ersucht, den Teil IIIA dieses
Schriftsatzes hinsichtlich einer besonders aufklaerenden Argumentation
ueber die aktive Rolle, die SCHNITZ als Vorsitzender des Vorstandes bei
der Vorbereitung des Angriffes spielte, zu betrachten. Und wenn der Ge-
richtshof die unten erwachten einzelnen Akte in ihrem chronologischen
Zusammenhang einreicht, dann bitten wir ihn sich an die nach Jahren geord-
neten Besprechungen der Entwicklung in Deutschland und der IG im obigen
Abschnitt ueber KRAUCH vor Augen zu halten (Teil VI - B).

3. SCHMITZ' Positionen von 1933 bis 1945: Die Positionen, die Schmitz im finanziellen, industriellen, wirtschaftlichen und politischen Leben von 1933 bis 1945 innehatte, werden in den Anklage-Beweisen 314, 315, 316 und 512 dargelegt. Folgende Stellungen, die SCHMITZ waehrend dieser Jahre innehatte, sind von besonderer Bedeutung:

(a) Seit 1925 war SCHMITZ ein ordentliches Vorstandsmitglied (er war vom Jahre 1925 an ordentliches Mitglied des Arbeitsausschusses).

(b) SCHMITZ war von 1930, dem Gruendungsjahr des Zentralausschusses des Vorstandes, bis 1945 dessen Mitglied.

(c) Im Jahre 1935 wurde SCHMITZ Vorsitzender des Arbeitsausschusses und des Zentralausschusses. Als der verkleinerte Vorstand im April 1938 an die Stelle des Arbeitsausschusses trat, wurde SCHMITZ Vorsitzender des Vorstandes.

(d) Im Jahre 1933 wurde SCHMITZ in den Reichstag gewaehlt. Im gleichen Jahre wurde er auch Vorsitzender des Vorstandes des Hauses der Deutschen Kunst.

(e) SCHMITZ war Vorsitzender des Waehrungsausschusses der Reichsbank und Mitglied des Beirates der Reichsgruppe Industrie.

(f) Im Jahre 1938 wurde SCHMITZ zum Wehrwirtschaftsfuehrer ernannt. Vom Jahre 1937 - 1939 war er Vorsitzender des Direktoriums der American I.G. Chemical Corp., New York. Von 1929 bis 1940 war er Vorsitzender der I.G. Chemie, Basel, Schweiz. Im Jahre 1939 wurde er zum Mitglied des Verwaltungsrats der Bank fuer Internationalen Zahlungsausgleich ernannt.

4. SCHMITZ' Betaetigung von 1933 bis 1945.

a. ANKLAGEPUNKT I -- VERBRECHEN GEGEN DEN FRIEDEN.

DIE JAHRE 1933 und 1934

(1) SCHMITZ und BOSCH gehoerten zu den Industriellen, die Hitler schon im Jahre 1933 aufsuchten und mit Hitler's Ratgebern Besprechungen in die Wege leiteten (Ankl.Bew. 59). An den Besprechungen, die im Juli 1933 mit Vertretern von Dupont abgehalten wurden, nahm SCHMITZ teil. Bei diesen Besprechungen wurde erkluert, dass die Industrie die Nazi-Regierung unterstuetzen muesse, um ein Chaos zu verhueten. Die Lage Deutschlands sowohl als auch die Haltung der Regierung zu den Juden wurde

diskutiert. Auch die Pläne der IG, ihre Erzeugung von synthetischem Benzin beträchtlich zu steigern, standen unter Diskussion (Ankl. Bew. 57). Im Jahre 1933 wurde der Kreis der Wirtschaftsführer, der aus Vertretern der Industrie einschliesslich der Angeklagten SCHMITZ, ILGNER und GATTINEAU bestand, gegründet (Ankl. Bew. 26). Im Jahre 1933 begann mit SCHMITZ' Genehmigung (Ankl. Bew. 26, 74 und 77) die Leistung der Beiträge für den Adolf-Hitler-Fonds einschliesslich der Beiträge zur Unterstützung der SA, und im Jahre 1933 wurde SCHMITZ Mitglied des Reichstages und Vorsitzender des Vorstandes des Hauses der Deutschen Kunst.

(2) Die IG begann mit ihren Beitragsleistungen, die sich auf RM 40,000,000.— beliefen, durch das Büro des Zentralausschusses an die NSDAP und ihre Organisationen im Jahre 1933 und setzten diese während eines Zeitraumes von 12 Jahren fort. SCHMITZ trägt daher einen Gross- teil der Verantwortung für diese Beiträge, da er vom Jahre 1930 an Mitglied des Zentralausschusses war. Von 1935 an war er Vorsitzender des Zentralausschusses und während dieser Zeit der erste Mann der IG in finanziellen Angelegenheiten. Zahlungen für Propagandazwecke (einschliesslich Zahlungen an IVY LEE) wurden vom Angeklagten ILGNER mit dem Angeklagten SCHMITZ und dem Zentralausschuss verrechnet (Ankl. Bew. 26).

(3) Im Jahre 1933 erhielt die IG von der Luftwaffe den Auftrag, eine Magnesiumfabrik mit einer Kapazität von 12.000 Tonnen pro Jahr zu bauen. Die Verhandlungen betreffend die Erbauung dieser Fabrik durch die IG wurden mit der Luftwaffe auf Grund einer Blanko-Genehmigung von SCHMITZ geführt (Ankl. Bew. 98 und Teil II, sub D dieses Schriftsatzes). Die Verträge zwischen der IG und dem Reich hinsichtlich der Benzinerzeugung, die im Jahre 1933 abgeschlossen wurden, wurden für die IG von BOSCH und SCHMITZ unterzeichnet und nachher Hitler vorgelegt (Ankl. Bew. 92, 93 und 94). Im Jahre 1933 unternahm die IG Schritte, um der feindlichen Propaganda gegen Deutschland im Auslande, besonders in den Vereinigten Staaten, entgegenzuwirken. SCHMITZ wirkte bei der Anstellung von Ivy Lee mit und zahlte ihm persönlich sein "Honorar" aus (Ankl. Bew. 25 und 776).

(4) SCHMITZ nahm an den TEA- und Vorstandssitzungen, bei welchen Luftschutzmassnahmen erörtert wurden, im Jahre 1933 und 1934 teil. (Ankl. Bew. 173 und 182).

DIE JAHRE 1935 UND 1936

(5) Es war der Technische Ausschuss, der im September 1935 beschloss, die Vermittlungsstelle W ins Leben zu rufen, um eine systematische Zusammenarbeit innerhalb der IG bei der laufenden Entwicklung der Kriegswirtschaft zu gewährleisten und eine zentralisierte Behandlung der Fragen der Kriegswirtschaft, der Kriegspolitik und Kriegstechnik sicherzustellen (Ankl. Bew. 101). Es soll vermerkt werden, dass SCHMITZ im Juli 1935 Vorsitzender des Zentralausschusses, des Vorstandes wurde. Im gleichen Jahre, 1935, wurde beschlossen, dass alle Verträge mit dem Ausland von dem Wehrwirtschaftsstab der Wehrmacht überprüft werden sollten. Über diese Zusammenkünfte fanden Diskussionen mit SCHMITZ statt (Ankl. Bew. 1016).

(6) Im Mai 1936 hielt Goering eine entscheidende Versammlung seines Beirates zur Diskussion der Rohstofffrage ab. Dieser Versammlung wohnte der Angeklagte SCHMITZ bei. Goering betonte, wie abhängig das Heer und die Marine von Petroleum seien. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Kriegsführung vom Petroleum-Programm abhängig sei. Goering erklärte, dass "Gummi unser schwächster Punkt sei" und erkundigte sich, was für ein Programm hinsichtlich der Erzeugung synthetischen Gummis geplant worden wäre. Keppler antwortete, dass Fabriken sich in Bau befinden und dass technische Verbesserungen erwartet würden und dass eine gute Aussicht bestehe, gewisse amerikanische Verfahren zu erhalten. Das Sitzungsprotokoll sagt dann weiter "Direktor Dr. SCHMITZ stimmt dieser Methode zu, die nach einer ausführlichen Diskussion über die Verwertung von Erfahrungen bei der Vergrößerung von Fabriken angenommen wurde." (Ankl. Bew. 400). KRAUCH und SCHMITZ knüpften ihre engen Beziehungen mit Goering im Jahre 1936 an, als Goering Schachts Stellung anzufechten begann, besonders in Verbindung mit der Tätigkeit der Rohstoff- und Devisenbewirtschaftungsstelle für Kriegsvorbereitungen. Diese Verbindung zwischen Goering, SCHMITZ und KRAUCH setzte sich fort und SCHMITZ erschien unvermeidlich mit KRAUCH bei den Gratulationsvisiten anlässlich Goerings Geburtstag, bei welcher Gelegenheit sie Goering mit wertvollen Geschenken bedachten (Ankl. Bew. 403, 484 und 485). Ungefähr zweimal in der Woche besuchte KRAUCH SCHMITZ in Berlin und zwar von Beginn des

des Jahres 1936 an, dem Jahre, in dem KRAUCH begann den grossten Teil seiner Zeit in Berlin zu verbringen. (Zeugenaussage Paula Ester, Sekretarin des Angeklagten Schmitz, Prot. 11186). Es war nur natuerlich, dass KRAUCH die leitenden Beamten seines Konzerns ueber die bedeutenden Entwicklungen auf chemischen Gebiete informiert hielt, auf dem KRAUCH nach 1936 seitens der Regierung eine so beherrschende Rolle spielte.

(7) Im Juli 1936 verlangte KRAUCH einen Bericht der IG ueber ihre verfloessenen und gegenwaertigen Vertraege mit dem Reich, einschliesslich des Kontraktes mit der Leuna, der waehrend des ersten Weltkrieges abgeschlossen wurde (Ankl. Bew. 679). Und im Jahre 1936 wurden mit der Standard Oil Verhandlungen eingeleitet, die die Bevorratung von Benzin im Werte von \$ 20.000.000,— zum Gegenstand hatten. Diese Verhandlungen wurden auf Veranlassung der deutschen Behoerden gefuehrt. SCHMITZ und KRAUCH nahmen daran teil (Ankl. Bew. 731).

(8) Im Oktober 1936 sandte die IG einen Brief (Abschrift an SCHMITZ) an Oberst Thomas, den Chef des Wehrwirtschaftsamtes, hinsichtlich der Errichtung einer kleinen Magnesiumfabrik in England durch die IG und wies darauf hin, dass diese Angelegenheit schon die Genehmigung des Reichskriegsministeriums erlangt habe. Der Brief bezog sich auf ein Zentralbuero, das unter der Oberaufsicht des Oberst Thomas gegruendet wurde, um fuer alle Fragen, die sich auf Kontrakte und Patente fuer alle Wehrmachtsteile beziehen, verantwortlich zu sein. Es sei vermerkt, dass die Errichtung dieser kleinen Magnesiumfabrik in England nicht nur bedeutet haette, dass die Errichtung einer unabhaengigen Fabrik in Kanada weniger wahrscheinlich war, sondern auch, dass die IG eine gewisse Kontrolle ueber die Magnesiumerzeugung im Britischen Weltreich beibehielt. Ueberdies wuerde es auch bedeuten, dass die IG im Kriegsfall ueber den genauen Standort, die Kapazitaet usw. einer der bedeutendsten Magnesiumfabriken Englands informiert sein wuerde. Vergleiche in diesem Zusammenhange auch das Verhalten der IG bei dem Bau einer synthetischen Benzin- und Stickstoff-Fabrik in Billingham, England, im Jahre 1935 und dann die Mitteilung, die sie im Mai 1939 dem Militaer hinsichtlich des Standortes dieser Fabrik gab, damit diese im Kriegsfall ausser Betrieb gesetzt werden koenne (Vergl. Prot. 5449, 5450).

(9) Im Oktober 1936 wies SCHMITZ bei einer Sitzung des Aufsichtsrates der IG auf die grossen Aufgaben der IG hinsichtlich der Rohstoffbeschaffung im Vierjahresplan, wie dies von Hitler in Fuernberg verkundet wurde, hin. (Ankl. Bew. 530). Die Rolle, die die IG bei der Durchfuehrung dieser Aufgaben erhielt, kann in keiner Weise besser beschrieben werden, als dies in einem Brief, den der Angeklagte KUEHNE im Oktober 1941 an den Angeklagten SCHMITZ sandte, geschah und in dem er folgendermassen schloss (Ankl. Bew. 2064):

"Zum Schluss seiner laengeren Ausfuehrungen, ueber die ich Ihnen vielleicht noch einmal muendlich berichten kann, sagte Herr Funk folgendes: Er fuehle sich doch gezwungen, auf die Ausfuehrungen von Herrn Fleiger und auf meine Ausfuehrungen zurueckzukommen. Selbstverstaendlich sei Kohle, Eisen, Kanonen und Materialbeschaffung zum Kriege noetig und die Bedeutung der Industrien solle nicht herabgesetzt werden. Eins wolle er aber ausdruuecklich feststellen, ohne die deutsche IG und ihre Leistungen haette dieser Krieg nicht gefuehrt werden koennen. Sie koennen sich denken, dass ich Herrn Funk darueber sehr erfreut, im Namen der ganzen IG, meinen Dank aussprach."

DIE JAHRE 1937, 1938 und 1939.

(10) SCHMITZ war seit 1926 Mitglied des Aufsichtsrates der DAG und wurde im Jahre 1938 Vorsitzender des Aufsichtsrates (Ankl. Bew. 325, 336 und 50). Die Taetigkeit der DAG sowohl als auch ihre vollstaendige Abhaengigkeit von der IG und ihre Beherrschung durch sie werden im Teil II e dieses Schriftsatzes weiter ausgefuehrt.

(11) Bezeichnend fuer den Eifer, mit dem die IG strebte, ihre einflussreichen Maenner in die Regierung zu bringen, in dem Bemuehen, ihre Interessen mit den Interessen der Nazi-Regierung abzustimmen, ist ein Brief des Angeklagten KUEHNE an den Angeklagten SCHMITZ vom August 1935. KUEHNE schlug SCHMITZ vor, einen Mann namens Bachmann als Fuehrer der Gruppe Chemie vorzuschlagen und schrieb: "Obwohl ein IG-Mann, ist er doch der Aussenwelt nicht so als IG-Mann bekannt, dass man in der Allgemeinheit argwoehnen koennte, dass die IG diesen Posten besetzen wolle." (Ankl. Bew. 497).

(12) Im August 1937 wurde auf Vorschlag der Angeklagten SCHMITZ und VON SCHNITZLER entschieden, dass in Zukunft periodische Zusammenkuenfte des Kaufmaennischen Ausschusses zur Behandlung von Fragen wirtschaftlicher Natur und solcher, die sich auf politische, wirtschaftliche

und finanzielle Geschäftsgrundsätze beziehen, abgehalten werden sollen. SCHMITZ sollte von dem Termin dieser Zusammenkünfte in Kenntnis gesetzt werden (Ankl. Bew. 361 und 362). Die Sitzungen des Kaufmännischen Ausschusses, die von diesem Zeitpunkte an stattfanden, wurden häufig von dem Angeklagten SCHMITZ besucht. Auf jeden Fall war es klar, dass er ueber die bedeutenderen Entscheidungen, die getroffen wurden, informiert wurde. Viele dieser Sitzungen des Kaufmännischen Ausschusses, denen SCHMITZ beiwohnte, behandelten die Mobilisierung (Ankl. Bew. 250). Diese Sitzungen des Kaufmännischen Ausschusses beschäftigten sich nicht nur mit Mobilisierungsplänen, sondern mit allen Aspekten der Kriegsvorbereitung der IG einschliesslich der Versendung von IG-Verbindungsmaennern ins Ausland, mit Devisenproblemen und Importen im Rahmen des Vierjahresplanes, mit der Zusammenarbeit der Angestellten der IG im Auslande mit den Auslands-Organisationen der NSDAP, mit der militaerischen Erziehung der Angestellten, mit der Zusammenarbeit zwischen der IG und dem Heer, mit Propaganda usw. (Ankl. Bew. 363, 366, 367, 371, 893, 894 und 1612).

(13) Der Angeklagte SCHMITZ nahm an der ausserst bedeutsamen Sitzung des Kaufmännischen Ausschusses am 11. Maerz 1938 teil, die einen Tag vor dem Einfall der Nazis in Oesterreich abgehalten wurde. Das Sitzungsprotokoll zeigt, dass Diskussionen stattfanden ueber die Mobilisierung, ueber die Zusammenarbeit mit der NSDAP im Auslande, ueber die Notwendigkeit von Reisen ins Ausland, um Verbindungsmaenner der IG aufzusuchen, damit diese informiert wuerden und man von ihnen Informationen erhalte, ueber die Notwendigkeit in einer moeglichst grossen Anzahl von Laendern Verbindungsmaenner der IG zu haben, die imstande sind, Informationen zu liefern. Dieses Protokoll legt auch fest, dass die Methoden fuer die Auswahl dieser Agenten im Auslande solcherart gewesen seien, dass sie die vertrauliche Behandlung dieser Dinge garantierten (Ankl. Bew. 893). Das Sitzungsprotokoll, wenn es auch oberflaechlich sehr bedeutsam erscheint, enthueilt nur einen geringen Teil der bei dieser Sitzung wirklich erörterten Dinge. Der Angeklagte HAEFFLIGER diktierte fuerf Tage spaeter ein Memorandum, in welchem er im Einzelnen die Diskussionen dieser Sitzung vom 11. Maerz niederlegt, die von den Angeklagten SCHMITZ, SCHNITZLER, HAEFFLIGER, ILGNER und MANN besucht wurde. Der Angeklagte HAEFFLIGER legt in

in diesem Memorandum dar, dass die leitenden Persoenlichkeiten der IG dahin informiert wurden, dass die Mobilisierung in Bayern in vollen Gange waere und dass sie Befehle erhalten haetten, alle Tankstellen in Bayern und in anderen Teilen Sueddeutschlands gegen die tschechische Grenze hin, mit Vorrasten zu versorgen. Der Angeklagte HAEFLIGER gibt an, "wir waren nicht sicher, ob gleichzeitig mit dem Marsch nach Oesterreich, welcher fuer uns schon eine vollendete Tatsache war, nicht auch ein kurzer "Stoss" in die Tschechoslowakei mit allen internationalen Komplikationen, welche dadurch ausgelost wuerden, stattfinden wuerde." Der Angeklagte HAEFLIGER beschreibt dann die Massnahmen, die bei dieser Sitzung im Lichte dieser Neuigkeiten ergriffen wurden, und auch ein Telefongespraech, das er mit Paris fuehrte, um einen IG-Mann dortselbst dahin zu benachrichtigen, "eher zu frueh als zu spaet wegzufahren". Der Angeklagte HAEFLIGER gibt auch an, dass die Konferenzen ueber die Mobilisierung hoechst bedeutsame Zuege annahmen und gibt an: "uns kam ploetzlich wie durch einen Blitzstrahl aus heiterem Himmel die Erkenntnis, dass die Angelegenheit, die wir einst mehr oder weniger theoretisch behandelt hatten, toeternst werden koennte." (Ankl. Bew. 2014).

(14) Dieses Dokument enthueilt in allen Einzelheiten, die wahre Natur der Kriegsvorbereitungen der IG und zeigt, wie genau die Angeklagten wussten, was sie taten. Die Geschichte ueber die sogenannten Wahlen in Oesterreich wurde eine Farce durch den vollkommen klaren Beweis, dass diese Angeklagten wussten, dass das, was in Oesterreich geschah mit Waffengewalt durchgefuehrt wurde. Dieses Dokument zeigt, dass diese Angeklagten nicht nur davon Kenntnis hatten, dass die Kriegsmaschine, die sie bauten, verwendet werden wuerde, die Voelker anderer Laender ihres Landes, ihres Eigentums und ihrer persoenlichen Freiheit zu berauben, sondern, dass sie auch augenscheinlich ziemlich genau darueber informiert waren, welche Laender zuerst angegriffen werden wuerden.

(15) Die Anklagebehoerde hat in diesem Prozess ein ungeheures Beweismaterial vorgelegt ueber die Rolle, welche die Angeklagten bei der Vorbereitung Deutschlands fuer den Angriffskrieg spielten und ueber die geistige Einstellung, mit der sie an dieser Vorbereitung teilnahmen. In dem umfangreichen Beweismaterial finden sich verhaeltnismaessig wenig Do-

kumente, die an sich in ihrer Bedeutung so klar sind, dass sie genuegen wuerden, die Schuld dieser Angeklagten ueber jeden begruendeten Zweifel hinaus zu beweisen, selbst unter Nichtbeachtung des uebrigen Beweismaterials. Betrachten wir zum Beispiel die zwei Beweisstuecke Ankl. Bew. 2064 und 2014. Ersteres enthaelt KUEHNES Bericht an SCHMITZ, in dem er ihm mitteilt, dass der Reichswirtschaftsminister Funk oeffentlich bekanntgegeben haette, dass "es nicht moeglich gewesen waere, diesen Krieg ohne die Hilfe der IG zu fuehren." Das zweite Dokument ist HAEFLIGERS Memorandum ueber die Sitzung des Kaufmaennischen Ausschusses vom 11. Maerz 1938, die wir gerade ercoertert haben. Diese zwei Dokumente bilden in wenigen Worten die Grundlage fuer den Beweis der Schuld dieser Angeklagten hinsichtlich der im Punkt I der Anklageschrift enthaltenen Anschuldigungen. Aus Ankl. Bew. 2064 koennen wir die Anerkennung der Tatsache entnehmen, dass die IG es Deutschland moeglich machte, den Krieg zu fuehren und dass es nie ohne deren Hilfe moeglich gewesen waere, den zweiten Weltkrieg zu fuehren. In Anklage-Beweisstueck 2014, einem Memorandum, das von einem der Angeklagten damals verfasst wurde, haben wir den deutlichsten Beweis dafuer, dass diese Angeklagten nicht nur eine Taetigkeit ausuebten, die fuer die Fuehrung eines Krieges durch Deutschland unerlaesslich war, sondern dass sie dies mit dem Bewusstsein taten, dass sie Deutschland zu einem Angriff gegen seine Nachbarn vorbereiteten.

(16) Die Sitzungen des Kaufmaennischen Ausschusses, an denen SCHMITZ teilnahm, beschaeftigten sich ausfuehrlich mit dem Programm der IG, nach jeder Invasion die chemischen Industrien der besetzten Gebiete zu uebernehmen. Am 24. Mai 1938 wurde eine Sitzung des Kaufmaennischen Ausschusses abgehalten, an der SCHMITZ teilnahm. Nach der Ercoertung von Mobilisierungsfragen, berichtete Frank-Fahle ueber gewisse Diskussionen hinsichtlich der Tschechoslowakei, die am 17. Mai stattfanden. Die Sitzung vom 17. Mai und Frank-Fahles Kommentar darueber werden im Vorlaeufigen Schriftsatz der Anklagebehoerde auf den Seiten 96 und 97 ausfuehrlicher behandelt. Nach dieser Sitzung fand eine Diskussion ueber die Lage und die zu ergreifenden Massnahmen besonders hinsichtlich des Aussig-Vereins statt. Es wurde bekanntgegeben, dass "die Generalbevollmaechtigten fuer Ungarn und die Tschechoslowakei zu einem spaeteren Zeitpunkt

ernannt werden wuerden." (Ankl. Bew. 1612 und 833). Eine Sitzung des Kaufmaennischen Ausschusses, die im Juni 1938 stattfand, ercoertete den Erwerb der oesterreichischen chemischen Fabriken und es wurde beschloesen, dass IIGNER als Zentralbehoerde der IG zur 'Vehrung der Interessen der IG in Oesterreich handeln sollte (Ankl. Bew. 367). Am 21. September 1938 wurde der Vorstand vom Kaufmaennischen Ausschuss ueber die Einzelheiten der chemischen Fabriken in der Tschechoslowakei informiert (Ankl. Bew. 1043). Am 22. September leistete die IG mit SCHMITZ¹ und des Zentralausschusses Genehmigung einen Beitrag von RM 100.000.- fuer das Sudetendeutsche Freikorps, eine militaerische Hilfsorganisation, die den Auftrag hatte, Unruhe zu stiften und Zusammenstoesse zu organisieren (Ankl. Bew. 834 und 1041). Am 23. September 1938 hatten die Nazi-Behoerden schon der Ernennung von WURSTER und KUGLER zu Kommissaren der Aussig-Fabriken zugestimmt (Ankl. Bew. 1044). Diese Angeklagten nahmen den durch Gewaltandrohungen erzielten Erfolg als gegeben an. Am 29. September, dem Tage der Unterzeichnung des Muenchener Abkommens, wurde der Angeklagte KUGLER zum Kommissar fuer die Aufrechterhaltung der Fabriken ernannt (Ankl. Bew. 1045). Am naechsten Tage telegraphierte der Angeklagte SCHMITZ an Hitler, dass er von der Heimkehr des Sudetenlandes in das Reich "welche Sie, mein Fuehrer, vollendet haben", tief beeindruckt war und dass "die IG eine halbe Million Reichsmark zur Verwendung in Sudetenlande zu ihrer Verfuegung stellt". (Ankl. Bew. 1046). Bei der Sitzung des Kaufmaennischen Ausschusses vom 7. Oktober 1938, bei der SCHMITZ anwesend war, berichtete von SCHNITZLER ueber die in der Tschechoslowakei durchgefuehrte Aktion hinsichtlich der Aussig-Falkenau-Fabriken und IIGNER berichtete ueber den Erwerb der Skoda-Wetzlar Aktienanteile in Oesterreich (Ankl. Bew. 834). Bei derselben Sitzung wurde die Presse, das anti-dumping, die argentinische Propaganda und die Intensivierung der deutschen Wiederauswanderung diskutiert.

(17) Der Affiant Jacobi gab an, dass nach der Invasion in Oesterreich die IG auf dem Standpunkt gestanden habe, dass Oesterreich jetzt ein Teil Deutschlands sei und vom internationalen Kartell als dem deutschen inlaendischen Markt zugehoerig behandelt werden solle. Er gibt weiter an, dass bei der Erneuerung des Kartellvertrages im Juli 1938 eine

Klausel eingefuegt wurde, welche so abgefasst war, dass sie die Lage, die nach der Invasion in die Tschechoslowakei entstanden war, beruecksichtigte. Im Jahre 1938 gab das Deutsche Stickstoffsyndikat dem Internationalen Kartell bekannt, dass es nicht genugend Stickstoff liefern koennte, um seine Quote zu erfuellen. Obwohl als Grund angegeben wurde, dass kein Ueberschuss fuer den Export zur Verfuegung stehe, war es doch zu dieser Zeit klar, dass der wirkliche Grund darin lag, dass die deutsche Stickstoffherzeugung hauptsaechlich fuer Erzeugung von synthetischen Benzin und Sprengstoffen abgeweigt wurde (Ankl. Bew. 611).

(18) Der Zentral-Finanz-Ausschuss der IG, an dessen Spitze der Angeklagte SCHMITZ stand, bearbeitete diese Transaktion auf Grund der die IG 500 Tonnen von Tetraethylblei von der Ethyl Lead Export Corporation in den Vereinigten Staaten im Juli und August 1938 "borgte". Dieser Kauf wurde auf Ersuchen des Reichsluftfahrtministeriums auf direkten Befehl Goerings hin getaetigt (Ankl. Bew. 732 und 733). Dies geschah, nachdem SCHMITZ Goering hinsichtlich der Petroleum und Benzin Erzeugung sagen hoerte, dass alle Vorbereitungen fuer den "A"-Fall getroffen werden muessen, so dass der Vorrat des Heeres waehrend des Krieges sichergestellt sei. (Ankl. Bew. 400). Diese Transaktion wurde vorgenommen als KRAUCH an den neuen Sofort-Programm arbeitete (Ankl. Bew. 442 und 445).

DIE KRIEGSJAHRE

(19) Der Beitrag, den SCHMITZ zur Fuehrung des Angriffskrieges leistete, als dieser schon in greifbare Naehة gerueckt war, wird weiter unten in den Anklagepunkten II und III sofort grundsaeztlich skizziert werden. Erst wollen wir noch ein paar Beispiele aus dem Reste des Beweismaterials fuer SCHMITZ' Mitwirkung nach Ausbruch des Krieges geben.

(20) Ein von US Department of Justice ueber die Spionagetatigkeit der Channycó, den "amerikanischen wirtschaftlichen Nachrichtendienst der IG", herausgegebener Bericht gibt uns eine sichere Information ueber SCHMITZ' Verbindung mit dieser Taetigkeit in den Vereinigten Staaten. Der Bericht legt unter anderem dar, dass "der Grad des familiaeren Verhaeltnisses zwischen dem leitenden Personal der Channycó und der IG beeindruckt". Rudolf ILGNER war, abgesehen davon, dass er der Bruder von Max ILGNER war, ein Neffe von Hermann SCHMITZ, dem Vorsitzenden des Exekutiv-Ausschusses

der IG. Dietrich A. Schmitz, der nominelle Eigentuerer des Kapitals der Chemnyco von 1935 - 1939, war der Bruder von Hermann SCHMITZ, der Onkel von Max und Rudolf ILGNER und der Schwager von Albert Gadow, dem IG-Vertreter in der Schweiz und der Hauptperson in der IG-Chemie. Walter Duisberg, Direktor und leitender Beamter der Chemnyco * * * war der Sohn von Carl Duisberg (Ankl. Bew. 875). Waehrend des Krieges wurden der Nachrichtendienst im Auslande und der Abwehrdienst innerhalb Deutschlands in Zusammenarbeit mit dem OKW von Angeklagten SCHMITZ genehmigt, (Ankl. Bew. 917 und 925).

(21) Beitraege der IG an den Himmler-Kreis in der Hoehe von RM 100.000.- pro Jahr, beginnend Weihnachten 1941, wurden von dem Angeklagten SCHMITZ geleistet. Der Angeklagte SCHMITZ wusste, dass BUETEFISCH Mitglied des Himmler-Kreises war (Ankl. Bew. 512). KRAUCH sagte aus, dass SCHMITZ zu Weihnachten 1941 den ersten Beitrag an die SS in Hoehe von RM 100.000.- erwachte und ihm sagte, dass diese Summe fuer einen wohltuetigen Zweck, naerlich zur Betreuung von Witwen und Waisen der SS-Mitglieder bestimmt sei (Prot. 5158). Er sagte auch aus, dass SCHMITZ ihm mitteilte, dass dieser Beitrag geleistet werden sollte, um Arthur Weinberg (einen fruheren juedischen Kollegen im Aufsichtsrat) aus dem Konzentrationslager zu befreien (Prot. 5158). Er leugnete, dass zwischen diesem Beitrag und den freundlichen Beziehungen, die mit der SS angeknuepft wurden, um Haeftlinge aus dem Konzentrationslager Auschwitz zu sichern, ein Zusammenhang bestuende. Die Geschichte, dass die SS bezahlt werden sollte, um Weinberg aus dem Konzentrationslager zu befreien, ist unwahr, da Weinberg zu Weihnachten 1941 ein freier Mann war und erst am 2. Juni 1942, nach der Leistung dieses Beitrages in das Konzentrationslager geschickt wurde (Prot. 13066).

(22) Das Memorandum, das von Wissenschaftlern der IG verfertigt und wurde, / zeigt, wie sehr die IG in militaerischer Hinsicht von ihren Vereinbarungen mit der Standard Oil Company of New Jersey profitierte, wurde unter anderem dem Angeklagten SCHMITZ zugesandt (Ankl. Bew. 994).

b. ANKLAGEPUNKT II - FLUEHDERUNG UND RAUB

(23) Als "primus inter pares" innerhalb der IG und als Mitglied des Zentralausschusses hatte der Angeklagte SCHMITZ Vollmacht dazu gegeben

und wurde staendig ueber die pluenderische Taetigkeit der IG auf dem Lau- fenden gehalten, nachdem Deutschland seine Politik der kriegerischen und aggressiven Besetzung des Gebietes anderer Voelker angenommen hatte. Er nahm haeufig an den Sitzungen des Kaufmaennischen Ausschusses der IG teil, die eine besonders gute Plattform fuer die Behandlung der neuen Expansionspolitik der IG und fuer auslaendische Angelegenheiten darstell- ten. SCHMITZ war z.B. bei der Sitzung des Kaufmaennischen Ausschusses, die im September 1941 stattfand, anwesend, bei welcher ILGNER ueber die Gruendung des Suedost-Ausschusses mit ILGNER als Vorsitzenden berichtete. Der Suedost-Ausschuss wurde in Unterausschuesse fuer die verschiedenen Laender einschliesslich Ungarn, Rumaenien, Bulgarien, Griechenland, die Slowakei, Kroatien und Serbien eingeteilt. Auch die Betaetigung in Russland, Ostasien, den Vereinigten Staaten und Latein-Amerika wurde bei dieser Sitzung ercoertert. Die Fortsetzung der Tarnung in Latein-Amerika wurde als notwendig angesehen (Ankl. Bew. 486). Hinsichtlich der Pro- tokoll-Aussage aus den Sitzungen des Kaufmaennischen Ausschusses, bei welchen SCHMITZ regelmaessig Berichte ueber die Entwicklung in Frankreich und Norwegen hoerte, vergleiche die Anklagebeweise 1622 und 1623. Im Juni 1940 wurde eine Sondersitzung des Kaufmaennischen Ausschusses in SCHMITZ' Namen einberufen, um ein Programm fuer die europaeische chemi- sche Industrie zu ercoertern und besonders, um Probleme der Wirtschafts- politik zu diskutieren, die "durch die rasche Entwicklung der Kriegser- eignisse im Westen" spruchreif wurden. Die Behandlung von England und Frankreich sowohl als auch der suedoestlichen Gebiete und Italiens stand auf der Tagesordnung (Ankl. Bew. 1049). Bei einer Sitzung des Kauf- maennischen Ausschusses im August 1940 (SCHMITZ war anwesend) Berichtete VON SCHNITZLER ueber den Stand der "Verhandlungen" hinsichtlich Frank- reich und berichtete auch ueber die Interessen der IG in Holland, Bel- gien und Bulgarien (Ankl. Bew. 268). Im September 1940 ercoerterte der Technische Ausschuss die Betaetigung hinsichtlich der chemischen Indu- strie in Frankreich, Belgien und Holland. VON SCHNITZLER erklaerte bei dieser Sitzung, dass man "hinsichtlich der direkten Verhandlungen mit den franzoesischen Partnern anfaenglich warten sollte." (Ankl. Bew. 399). Bei der gleichen Sitzung fand eine Diskussion des Suedosteuropa-Aus-

schusses statt und eine Reorganisierung der Uebersee-Filialen in Suedamerika. Bei einer Sitzung des Kaufmaennischen Ausschusses in November 1940 (SCHMITZ war anwesend) wurde berichtet, dass eine Liste der chemischen Industrien Grossbritanniens in Vorbereitung war; VON SCHNITZLER berichtete ueber die Verhandlungen in Wiesbaden und Paris; MANN berichtete ueber die Verhandlungen mit Rhone-Poulenc und HAEFLIGER berichtete ueber die Magnesiumfrage, die Nickelvorkommen in Finnland und ueber Dr. Berkheim's Reise nach Russland (Ankl. Bew. 866). Bei der Sitzung des Kaufmaennischen Ausschusses in Maerz 1941 (SCHMITZ war anwesend) berichtete ILGNER ueber die Leichtmetallprojekte in Norwegen (Ankl. Bew. 1205). Bei der Sitzung des Kaufmaennischen Ausschusses in Juli 1941 standen die folgenden Themen unter Diskussion: Verhandlungen hinsichtlich Francolor, die Lage in Italien, Kroatien und Griechenland, das Stickstoffprojekt in Spanien, Suedosteuropa, Russland, Ostasien, Afrika und die Vereinigten Staaten (Ankl. Bew. 370). Abgesehen von seiner generellen Anteilnahme an allen Fluenderungen der IG spielte der Angeklagte SCHMITZ eine besonders aktive Rolle bei der Fluenderung und Beraubung Norwegens.

POLEN

(24) Nach der Invasion in Polen wurden die Plaene der IG in Polen bei der Sitzung der Kaufmaennischen Ausschusses am 20. Oktober 1939 (SCHMITZ war anwesend) erortert. BUETEFISCH wurde damit beauftragt, Pleiger hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen der IG und den Hermann-Goering-Werken in Polen aufzusuchen (Ankl. Bew. 1133). Der Angeklagte SCHMITZ nahm an der Vorstandssitzung von 8. November 1939 teil. Das Protokoll, welches auch von ihm mit-unterschrieben wurde (Ankl. Bew. 2120), zeigt die konzentrierten und gemeinsamen Bemuehungen der IG, das besiegte Polen zu dieser Zeit wirtschaftlich zu durchdringen (vergl. Schriftsatz ueber die Verantwortlichkeit des Angeklagten WURSTER, Teil III-T, unten). Bei derselben Sitzung wurde auch ein Bericht darueber erstattet, dass man beabsichtigte, eine Puffer-Gesellschaft zum Betrieb der Farbstoff-Fabrik Boruta zu gruenden.

RUSSLAND

(25) Der Angeklagte SCHMITZ spielte eine aktive Rolle bei der Or-

ganisierung einer der sogenannten Monopol-Gesellschaften im Osten, der Chemie Ost G.m.b.H. Er wohnte der Sitzung des Kaufmaennischen Ausschusses am 4. November 1941 bei, wo "beschlossen wurde, dass die Chemie Ost G.m.b.H. gegründet werden sollte" (Ankl. Bew. 1564). Bei derselben Sitzung wurde "nach einer detaillierten Diskussion dieser Angelegenheit" auch beschlossen, ein Verbindungsbuero fuer den Osten mit dem Angeklagten MANN als dessen Leiter zu errichten. In seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied erhielt SCHMITZ von de Haas einen Bericht ueber Russland mit einem Begleitbrief vom 3. Januar 1942 (Ankl. Bew. 1175). Es wurde ihm daher mitgeteilt, dass die vollkommene Ausraubung der suedrussischen Industriestaedte geplant wurde. Er wusste auch, dass "grosso Firmen wie die IG nicht von der Teilnahme an den Wiederaufbau" in Osten ausgeschlossen werden sollen. (Ankl. Bew. 1175).

FRANKREICH (ELSASS-LOTHRINGEN)

(26) SCHMITZ wurde auch vorher darueber informiert und er gab auch seine Genehmigung dazu, dass die IG plante, die Sauerstoff-Fabriken in besiegten Osten und Westen, besonders in Elsass-Lothringen (Strasbourg, Herlenbach und Diedenhofen) zu erwerben (Ankl. Bew. 2192).

FRANKREICH (FRANCOLOR)

(27) Alle Mitglieder des Kaufmaennischen Ausschusses wurden im Namen des Angeklagten SCHMITZ eingeladen, bei der Sitzung am 24. Juni 1940 zu erscheinen, bei der das Neuordnungsprogramm fuer Europas chemische Industrie ercoertert werden sollte (Ankl. Bew. 1049). Der Angeklagte SCHMITZ nahm an den Sitzungen des Kaufmaennischen Ausschusses teil, bei denen die Francolor-Angelegenheit ercoertert wurde; u.a. auch an den Sitzungen in August 1940 (Ankl. Bew. 1622); im September 1940 wurde in Anwesenheit der Vorstandsmitglieder, -- auch SCHMITZ war anwesend -- "einstimmig beschlossen, dass man anfaenglich mit den Verhandlungen hinsichtlich der franzoesischen Partner zuwarten wollte" (Ankl. Bew. 369). SCHMITZ nahm an den Sitzungen im November 1940 und im Februar, Maerz, April, Juli und September 1941 teil (Ankl. Bew. 1622). In seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied wurden SCHMITZ die Protokolle der Konferenzen mit den Franzosen am 21. bis 22. November 1940 vorgelegt (Ankl. Bew.

2195). Am 21. November 1940 erhielt er auch einen besonderen Bericht von VON SCHNITZLER (Ankl. Bew. 2193). Die Einzelmassnahmen, die von der IG in diesen Falle der Fluenderung getroffen wurden und das erzielte Resultat, sind in unserm Vorlaeufigen Schriftsatz Teil II, Nr. 29 ff. und in diesem Schriftsatz Teil III-C, oben, behandelt worden.

FRANKREICH (RHONE-POULENC)

(28) Auch hier wurde der Angeklagte SCHMITZ durch die Sitzungen des Kaufmannischen Ausschusses (Ankl. Bew. 1622) und die Vorstandssitzungen (Ankl. Bew. 1270) staendig auf dem Laufenden gehalten.

NORWEGEN

(29) In seiner zweifachen Eigenschaft als leitendes Mitglied des Vorstandes der IG und als Mitglied des Direktoriums der Norsk-Hydro (Prot. 10739) war der Angeklagte SCHMITZ besonders an der Fluenderung von Norwegen interessiert. Als der Angeklagte HAEFLIGER dem Problem ungeheurer neuer Investitionen zur Staerkung der deutschen Luftwaffe in Norwegen ge-entueber-gestellt wurde, "besprach er die Grundprobleme mit BUERGIN und Moschel, sowohl als auch mit SCHMITZ. ... SCHMITZ gab kein Kommentar dazu, bevor er diese Angelegenheit mit KRAUCH durchgesprochen hatte" (Ankl. Bew. 2000). Was die weitere Entwicklung anlangt, so wird auf den Vorlaeufigen Schriftsatz Teil II, Nr. 26, und auf diesen Schriftsatz Teil III-B, oben, verwiesen. Die Massnahmen, die von der IG getroffen wurden, um in groessten Ausmasse an den Leichtmetall-Projekten fuer Norwegen teilzunehmen, koennen darin ersehen werden. Der Angeklagte SCHMITZ wurde dauernd ueber die Entwicklung auf dem Laufenden gehalten und um Rat gefragt (Ankl. Bew. 586, 1193, 1200, 1201, 1204, 1205, 1623 und 1208. Alle Dokumente mit Ausnahme des letzten Beweisstueckes stammen aus jener Zeit).

(3) Was die Erhoehung des Kapitals der Norsk-Hydro anlangt, durch die die franzoesischen Aktionaeere ihre Mehrheit verloren, "liefen nach HAEFLIGERs Worten alle Faeden in der Hand des Angeklagten SCHMITZ zusammen" (Ankl. Bew. 2000). Am 7. Mai 1941 konnte der Angeklagte HAEFLIGER den Mitgliedern des Chema folgendes berichten:

"In einer Aussprache, die am Mittwoch in Anwesenheit von Herrn Ministerialdirektor Cejka, RIM, Dr. Koppenberg und Geheimrat SCHMITZ in Berlin stattfand und an der ich ebenfalls teilnahm, wurde auch ueber das Vorgehen betr. Erwerb von Norsk-Hydro-Aktien volle Uebereinstimmung erzielt." (HAEFLIGER Ankl. Bew. 37).

Bezuglich des erzielten Erfolges verweisen wir auf den Vorlaeufigen Schriftsatz Teil II, Nr. 27, und auf diesen Schriftsatz Teil III-D, oben.

c. ANKLAGEPUNKT III - SKLAVEREI UND MASSEMORD

(31) Infolge seiner Stellung als Vorsitzender des Vorstandes der IG spielte SCHMITZ nicht nur eine fuehrende Rolle in den Kriegsvorbereitungen der IG und in ihrem Programm die Fruechte der Fluenderung dieses Krieges durch die Uebernahme der chemischen Industrie in Europa zu ernten und hatte auch volle Kenntnis davon, sondern er spielte auch eine fuehrende Rolle dabei und war genau informiert ueber die Mitwirkung der IG bei der Verwendung von Sklavenarbeitern, naemlich von Fremdarbeitern, von Kriegsgefangenen und Haefitlingen der Konzentrationslager, die als Werkzeuge zur Foerderung der deutschen Kriegswirtschaft und zum Nutzen der IG beschaeftigt wurden. Am 26. Oktober 1939 wurde die Verordnung ueber die Einfuehrung der Zwangsarbeit in Polen erlassen (Ankl. Bew. 1298). Im Juli 1941 erklarte SCHMITZ bei einer Sitzung des Aufsichtsrates der IG, "dass die Fabriken alle Anstrengungen machten, um die noetigen Arbeiter zu bekommen; durch die Verwendung von Fremdarbeitern und Kriegsgefangenen koennte der Bedarf in allgemeinen gedeckt werden." (Ankl. Bew. 1312). Am 20. Februar 1942 erliess Himmler eine Verordnung ueber die Rekrutierung von Arbeitskraeften aus dem Osten. Diese Verordnung enthielt besondere Massnahmen fuer die Zwangsrekrutierung von Ostarbeitern und stellte Regeln fuer die Bewachung der Ostarbeiter und fuer Disziplinar-massnahmen auf. Es wurde angeordnet, dass schwere Faelle streng geahndet werden sollten, naemlich mit Ueberstellungen in Konzentrationslager oder mit "Sonderbehandlung". "Sonderbehandlung" bedeutete Haengen (Ankl. Bew. 1300). Bei einer Sitzung des Aufsichtsrates im Mai 1942 berichtete SCHMITZ ueber die Taetigkeit der IG waehrend des Jahres 1941 und des ersten Quartals von 1942 und sagte an einer Stelle "der Mangel an Arbeitern, besonders an Facharbeitern muss durch laengere Arbeitszeit und die Beschaeftigung von Frauen, Auslaendern und Kriegsgefangenen ausge-

glichen werden" (Ankl. Bew. 1313).

(32) SCHMITZ wurde am Laufenden gehalten und um Rat gefragt hinsichtlich der Anstellung und Behandlung von Fremdarbeitern, Kriegsgefangenen und Haeftlingen aus Konzentrationslagern. Der Angeklagte KRAUCH sagte aus, dass der Vorstand fuer das Wohlergehen der Fremdarbeiter, die bei der IG angestellt waren, verantwortlich war, und dass die Vertreter der IG KRAUCHs Buero in Frankreich, Belgien, Italien und Jugoslawien repraesentierten (Ankl. Bew. 481). KRAUCH gibt mehrere Beispiele fuer unzureichende Zustaeude, die er in IG-Fabriken, einschliesslich in Heydebreck, Schkopau und Gendorf wahrnahm. Er betont besonders die grosse Zahl von Krankheitsfaellen von Osterarbeitern und unhygienischen Zustaeude, die dort herrschen. KRAUCH sagte, dass er diese Angelegenheit mit SCHMITZ, SCHNEIDER und AMBROS besprach. Er fuehrt aus, dass er SCHMITZ ueber seine haeufigen Besuche in IG-Fabriken Bericht erstattete und dass er SCHMITZ seine Vorschlaege fuer Verbesserungen bekanntgab (Ankl. Bew. 1332). Der Angeklagte BUETEFISCH gab zu, dass von Jahre 1941 an jede Fabrik, die Arbeiter anforderte, wusste, dass nur Fremdarbeiter, Kriegsgefangene und Insassen von Konzentrationslagern in Frage kamen (Ankl. Bew. 1334). Der Angeklagte SCHNEIDER gibt an, dass das Protokoll des Beirates (der durch das Gesetz zur Ordnung der Nationalen Arbeit zur Behandlung von Arbeitsfragen in grossen Konzernen eingesetzt wurde) an SCHMITZ sowohl als auch an alle anderen Teilnehmer der Sitzungen verteilt wurde (Ankl. Bew. 1329). Bei einer dieser Sitzungen in Maerz 1941 berichtete SCHNEIDER ueber die Ersetzung von zur Wehrmacht einberufenen Angestellten der IG durch ueber 12,000 auslaendische Arbeiter und 2.000 Kriegsgefangene (Ankl. Bew. 1350). SCHNEIDER sagt, dass er dem Vorstand ueber Arbeitsangelegenheiten berichtet habe und der Vorstand seiner Entscheidung nicht zustimmte (Ankl. Bew. 1328). Bei einer Vorstandssitzung der IG im Oktober 1943 berichtete der Angeklagte MANN auf Ersuchen des Angeklagten SCHMITZ, dem Vorstand ueber Sauckels Verlesung eines sorgfaeltig ausgearbeiteten Memorandums ueber die Arbeitslager und die Behandlung der auslaendischen Arbeiter deren Gehaelter, Unterkuenfte usw. vor dem Direktorium der Reichsgruppe Industrie. Bei dieser Sitzung gab Stnuss wie immer einen Ueberblick ueber die gesamte

Kredit-Situation, ueber die Ausgaben und die Arbeitsmarktlage mit Ziffern ueber die Anzahl der Arbeiter (Ankl. Bew. 1332). Struss erklarte, dass bei der Bekanntgabe dieser Uebersichten vor dem TEA und dem Vorstand Schaubilder an die Wand gehaengt wurden, welche die genaue Anzahl der Fremdarbeiter, der Kriegsgefangenen und der Insassen von Konzentrationslagern, die in den Fabriken der IG verwendet wurden, anzeigten (Ankl. Bew. 1318). Muster dieser Schaubilder, welche bei diesen TEA- und Vorstandssitzungen verwendet wurden, koennen in den Anklagebeweisen 1557, 1558, 1559 und 1560 gefunden werden.

(33) SCHMITZ wusste von der Beschaeftigung der Haeftlinge von Konzentrationslagern in der IG-Auschwitz, billigte diese und traegt infolge seiner Stellung als Vorsitzender des Vorstandes einen Grossteil der Verantwortung dafuer (Ankl. Bew. 1419, 1420 und 1421). Am 18. Februar 1941 erliess Goering nach einer Reihe von Konferenzen zwischen KRAUCH und Vertretern der IG auf KRAUCHs Ersuchen einen Befehl an Himmler, der besagte, dass gewisse Massnahmen zur Herbeischaffung von Arbeitskraeften getroffen werden muessten, um eine Buna-Fabrik in Auschwitz mit groesstmoeglichster Geschwindigkeit zu erbauen. Diese Massnahmen forderten auch die Vertreibung von Juden, um Platz fuer die Angestellten der IG zu schaffen und dass die groesstmoeglichste Anzahl von Insassen der unliegenden Konzentrationslager, deren Anzahl auf 8 - 12.000 geschaezt wird, bereitgestellt werden sollte. Goering verlangte, sofort von jedem Befehl, der gemeinsam von Hitler und KRAUCH erlassen werden sollte, in Kenntnis gesetzt zu werden (Ankl. Bew. 1417 und 2199). Vier Tage spaeter, am 22. Februar 1941, sandte der Angeklagte Ter Meer einen Brief an das Reichswirtschaftsministerium mit einer Kopie an den Angeklagten Schnitzler, betreffend die Erbauung einer Buna-Fabrik in Auschwitz. In diesem Brief weist TER MEER auf die ungeheuren Kosten und Risiken der Auschwitz-Fabrik hin und verlangt, dass die IG gewisse Vorrechte erhalten sollte, einschliesslich des Rechtes, den Betrag der Mehrkosten in die derzeitigen Verkaufspreise von Buna einzurechnen (Ankl. Bew. 1421).

(34) AMEROS erwaeht waehrend seines direkten Verhoers, dass er nicht eine grosse Buna-Fabrik fuer Hunderte von Millionen Reichsmark bauen koennen, wenn dieses Projekt nicht von SCHMITZ und dem Vorstand

gebilligt worden waere (Protokoll 7830). In einem Affidavit (Ankl. Bew. 1419) legt der Angeklagte AMEROS folgendes dar:

"Somit war mein Vorgesetzter Fritz TER MEER; mein naechster Vorgesetzter war der Vorsitzende des Vorstandes, Geheimrat Hermann SCHMITZ....
Fritz TER MEER und ich hatten diese Auflage dem TEA vorgelegt und TEA bzw. Vorstand entschied, eine Buna- und Methanolanlage zu errichten. Die IG finanzierte IG-Auschwitz, weil sie auch das Bunaverfahren nicht aus der Hand geben wollte.

.

Die Kosten fuer die Errichtung von Monowitz beliefen sich auf ca. 5 Millionen Mark, die von der IG bezahlt worden sind. Sie gingen normal als Kredite. Ueber diesen Kredit ist in TEA gesprochen worden.

.

Nach den TEA-Sitzungen fanden Vorstandssitzungen statt.

.

An den TEA-Sitzungen nehmen teil alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Kaufleute und Juristen. Es waren manchmal Gaeste anwesend, wie z.B. August VON KNIEREM. Geheimrat Hermann SCHMITZ nahm fast an jeder TEA-Sitzung teil." (Ankl. Bew. 1419).

(35) KRAUCH gab in seinem Affidavit an (Ankl. Bew. 1420):

"Der Vorstand von IG Farben - bestehend aus den Herren SCHMITZ, als Vorsitzenden, ILGNER, VON SCHNITZLER, VON KNIEREM, Christian SCHNEIDER, TER MEER, AMEROS, BUETEFISCH usw. - konnte den Bau beschliessen oder ablehnen. (Auschwitz).

.

Der Vorstand der IG-Farben, insbesondere die Vorstandsmitglieder SCHMITZ, TER MEER, AMEROS und BUETEFISCH, wussten von dem Einsatz von Konzentrationslagerhaeftlingen in dem IG-Bunswerk Auschwitz und erhob dagegen keinen Einspruch."

Und der Angeklagte BUETEFISCH sagte in einem anderen Affidavit (Ankl. Bew. 1416):

"Die fuer die Fremdarbeiterlager sowie fuer das Konzentrationslager Monowitz in IG-Auschwitz benoetigten Gelder mussten fuer die zur-Verfuegung gestellten und neu gebauten Baracken von TEA und Vorstand genehmigt werden."

(36) SCHMITZ nahm an der Vorstandssitzung am 25. April 1941 als Vorsitzender des Vorstandes teil. Das Protokoll dieser Vorstandssitzung zeigt folgendes:

"Von Dr. AMEROS und Dr. BUETEFISCH wurden die Planungen fuer das neue Ostwerk Auschwitz und den Ausbau der Fuerstengrube in Einzelnen vorgetragen." (Ankl. Bew. 1433).

(37) Major Tilley, ein britischer Untersuchungsbeaunter, gab eine eidesstattliche Erklaerung ab, in der er berichtete, wie er nach dem Kriege

ein aus dieser Zeit stammendes Auschwitzdokument in SCHMITZ' Haus fand.

Er erklart:

"Sie wurden sehr aufgeregt und erklarten, dass im Safe noch ein weiteres Dokument sei, in einer Ecke versteckt; unter Traenen gaben Sie an, dass Sie dasselbe nicht vorher erwahnt hatten, da Sie sich dessen so schamten."

Dieses Dokument war eine einzigartige Sammlung von Photographien der Auschwitzer Fabrik. Sie befand sich in einem eingelagten Holzdeckel und war Hermann SCHMITZ anlasslich seines 25-jaehrigen Jubilaeums, wahrscheinlich als Direktor der IG, gewidmet worden, es sollte eine bildliche Darstellung der Errungenschaften des Auschwitzer Werkes sein.

Seite 1 des Textes enthielt ein Bild einer engen Strasse in Auschwitz; die beigefuegten Zeichnungen schilderten den juedischen Teil der Bevoelkerung in einer nicht sehr schmeichelhaften Weise, die Unterschrift war "Das alte Auschwitz" oder "Auschwitz wie es war" oder "Auschwitz im Jahre 1940". Die zweite Seite des Textes war betitelt 'Die Plaene fuer die neuen Auschwitz-Werke'. "(Ankl.Bew.1523)

(38) Eine Analyse des Beweismaterials, das sich auf die Verhaeltnisse der IG Auschwitz bezieht, erscheint in Teil IV dieses Schriftsatzes. Wir wollen hier nicht weiteres Beweismaterial eroertern, das zeigt, dass der Angeklagte SCHMITZ und die anderen Vorstandsmitglieder der IG von diesen Zuständen wussten. Die Beweise, welche zeigen, dass sie davon Kenntnis hatten, sind allgemein im Vorbereitenden Schriftsatz der Anklagebehoerde behandelt worden. Im Teil IV dieses Schriftsatzes sind sie noch ausfuehrlicher behandelt.

d. ANKLAGEPUNKT V - VERSCHWOERUNG

(39) Die Kommentare, die in dem Einzelschriftsatz hinsichtlich des Angeklagten KRAUCH Teil VI-B unter Abschnitt d, Anklagepunkt V - Verschwoerung auf den Seiten 41 - 42, oben, gegeben wurden, beziehen sich auch auf den Angeklagten SCHMITZ.

5. Von SCHMITZ vorgebrachte Schutzeinwaende.

(a) Wir haben in Teil II-E dieses Schriftsatzes, das von der Anklagebehoerde und der Verteidigung vorgebrachte Beweismaterial bezueglich der Tochtergesellschaft DAG der IG eroertert. Obwohl der grosste Teil des Beweismaterials hinsichtlich der DAG von Dr. Gierlich, dem Hilfsverteidiger von SCHMITZ vorgelegt wurde, und SCHMITZ nach 1938 Vorsitzender des Aufsichtsrates war, so verweisen wir das Hohe Gericht auf unsere Eroerterungen in Teil II-E, oben, um Wiederholungen zu vermeiden.

(b) Abgesehen von dem Beweismaterial der Verteidigung fuer die DAG, hat SCHMITZ' Verteidiger Beweismaterial vorgelegt, das zeigen sollte,

(1) dass die IG die Weltwirtschaft begünstigte und keinen Krieg wollte,

(2) dass VON BOSCH und DUISBERG den Willen zum Frieden hatten und auch wie sie gegen den Anti-Semitismus und Militarismus eingestellt waren,

(3) die Persönlichkeit VON BOSCH und DUISBERG,

(4) dass Deutschlands Grossindustrie die NSDAP nicht unterstützte,

(5) dass DUISBERG, BOSCH und andere führende Industrielle Hitlers Machtergreifung und die vielen Terrorakte und die Verfolgung, die Hitler und die Nazis betrieben, ablehnten,

(6) dass die deutsche Industrie sich nicht helfen konnte, als Hitler nun mal an der Macht war; dass selbst noch im Jahre 1934 DUISBERG "eine maennliche und klar umrissene Haltung gegen Hitler und den Nationalsozialismus an den Tag legte".

(7) dass die Beitraege, welche die IG an die NSDAP und die Organisationen der NSDAP leistete, nicht ernst genommen werden sollen, da die IG Beitraege fuer viele wohltuetige Zwecke machte,

(8) dass niemand als Mitglied in den Vorstand der IG berufen wurde, der als Vertreter der NSDAP betrachtet haette werden koennen,

(9) dass es fuer einen Industriellen unmoeglich war, sich zu weigern, Fremdarbeiter, Kriegsgefangene und Insassen von Konzentrationslagern zu beschaeftigen.

(10) dass die Angeklagten die wissenschaftliche Forschung foerderten, dass sie sich fuer die Unabhaengigkeit der Forschung einsetzten und durch ihre Entdeckungen und Erfindungen zum technischen Fortschritt und zum Wohlergehen der Menschheit beitrugen,

(11) dass SCHMITZ einen guten Charakter hatte und mit einer internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit sympathisierte,

(12) dass SCHMITZ eine vorbildliche Einstellung zu sozialen Problemen und dem sozialen Wohlergehen hatte,

(13) dass SCHMITZ und die IG eine hilfsbereit und verstehende Haltung zu alten deutsch-jaedischen Angestellten an den Tag legten,

(14) dass Stiftungsfonds durch den Angeklagten SCHMITZ zur Unterstuetzung notleidender Studenten usw. gegrueudet wurden.

(c) Es eruebrigt sich wohl, diese unterstellten Schutzbehauptungen ausfuhrlich zu eroertern. Keine von ihnen trifft den Kern der in diesem Falle behandelten Streitfragen, mit der moeglichen Ausnahme der Behauptung, dass die meisten Industriellen einschliesslich der IG gewisse Programmpunkte der Nazis ablehnten oder dass sie gezwungen wurden mitzuarbeiten. Hier genauso wie bei aehnlichen Einwaenden, die von anderen Angeklagten vorgebracht wurden, befindet sich die Verteidigung in einem Dilemma. Einerseits bringt sie Beweismaterial vor, das darauf hinsielt zu zeigen, dass diese Angeklagten aktiv die Politik Hitlers und der Nazi-Partei in gewissen Punkten ablehnten. Es werden Faelle zitiert, wo einzelne Angeklagte den Mut hatten, diesen Programmpunkten Widerstand zu leisten. Andererseits leugnen sie die Kenntnis gewisser beruechtigter Handlungen, fuer die Hitler-Deutschland in der ganzen Welt bekannt wurde und behaupten gleichzeitig, dass sie all das, von dem sie wussten, dass es unrecht war, nur taten, weil sie keine andere Wahl hatten. In Wirklichkeit verhalten sich die Dinge so, dass diese Angeklagten

(1) wussten, dass ihr Tun die moralischen und rechtlichen Grundsaeetze in einer zivilisierten Welt verletzte, und

(2) auch, dass die Wahl, vor die sie gestellt wurden, darin bestand, entweder unterschiedslos diese Prinzipien zu verletzen oder ihre personliche Stellung, Prestige und Einfluss zu verlieren,

(3) sich dazu entschieden, lieber ihren personlichen Einfluss und ihre Stellung beizubehalten und zu erweitern, bevor sie von ihrem unrechten Tun Abstand nahmen.

(d) Wenn wir das Beweismaterial fuer die DAG beiseite lassen, so sind unserer Ansicht nach die meisten vom Verteidiger des Angeklagten SCHMITZ vorgelegten Dokumente dazu bestimmt, Tatsachen zu beweisen, welche nach Ansicht der Verteidigung fuer die Streitfragen ohne Bedeutung sind oder nur in einem entfernten Zusammenhang stehen mit dem von der Anklagebehoerde herausgestellten hauptsaechlichen Sachverhalt und nur einen entfernten Einfluss auf die vorgebrachten Streitfragen haben. Da SCHMITZ nicht in eigener Sache aussage, wollen wir die Verteidigungsvorbringen eroertern, wenn wir zu den anderen Angeklagten kommen oder in Teilen dieses Schriftsatzes unter dem entsprechenden Thema eroertern.

6. Vorschlag fuer die Feststellung von Tatsachen hinsichtlich der Schuld des Angeklagten Hermann SCHMITZ. Das Beweismaterial hat ueber jeden begruendeten Zweifel hinaus erwiesen, dass die Schuld des Angeklagten Hermann SCHMITZ hinsichtlich der Anschuldigungen, die in den Punkten I, II, III und V der im Falle VI vorgelegten Anklageschrift enthalten sind, festgestellt ist; Die Schuld des Angeklagten SCHMITZ hinsichtlich all dieser Punkte stuetzt sich auf die folgenden Tatsachen, die auf Grund des Beweismaterials festgestellt wurden.

ANKLAGEPUNKT I

1. Folgende Handlungen des Angeklagten SCHMITZ in der Zeit von 1933 bis 1945, stellen eine wesentliche Teilnahme an der Foerderung der militaerischen Macht und des Angriffsprogramms Deutschlands dar.

(a) Die Taetigkeit des Angeklagten SCHMITZ als einem der leitenden Beamten der IG-Farben einschliesslich seiner Taetigkeit als Vorstandsmitglied von 1933 - 45; als Chef des Direktoriums der IG von 1935 - 45 und als Vorsitzender des Zentralausschusses von 1935 - 1945.

(b) SCHMITZ' Betaetigung in anderen Positionen einschliesslich seiner Taetigkeit als Mitglied des Reichstages und von Goerings Sachverstaendigen-Ausschuss.

(c) SCHMITZ' Betaetigung, die er vermittels der IG und durch seine Regierungsaechter ausuebte, umfasste: (1) eine wesentliche Teilnahme an der Schaffung und Ausruestung der Nazi-Kriegsmaschinerie und an der wirtschaftlichen Mobilisierung fuer den Kriegsfall einschliesslich der wesentlichen Teilnahme an der Durchfuehrung des Vierjahresplans; (2) die Foerderung des Kriegspotentials Deutschlands gegenueber anderen Laendern durch andere Mittel, wie z.B. durch die Bevorratung mit strategisch wichtigen Kriegsmaterialien, die Verzoeigerung der Produktion in anderen Laendern und durch Propaganda, Abwehrdienst und Spionagetaetigkeit; (3) Finanzielle und politische Unterstuetzung des Programms der NSDAP und (4) Handlungen, die unter den Anklagepunkten II und III als Verbrechen zur Last gelegt werden.

2. SCHMITZ nahm an dieser Taetigkeit teil, obwohl er wusste, dass er an Vorbereitungen fuer Angriffshandlungen teilnahm, und dass Deutsch-

lands militaerische Macht dazu verwendet werden wuerde, und nach dem Beginn jeder Angriffshandlung auch dazu verwendet wurde, eine nationale Expansionspolitik durchzufuehren, um Voelkern anderer Laender ihr Eigentum oder ihre persoenliche Freiheit zu rauben, SCHMITZ hatte von all dem aus vielen Gruenden Kenntnis.

(a) SCHMITZ wusste, dass dies seit den fruehen zwanziger Jahren das Programm der NSDAP gewesen ist und im Jahre 1933 war es SCHMITZ klar, dass Hitler dazu entschlossen war, dieses Programm auszufuehren.

(b) das ungeheure Ruestungsprogramm, das im Jahre 1933 begann, im Jahre 1936 beschleunigt wurde, und im Jahre 1938 verblueffende Ausmasse erreichte, konnte fuer einen Mann wie in SCHMITZ' Stellung nichts anderes bedeuten, als dass Deutschland sich fuer einen Angriff vorbereitete.

(c) ausser dieser allgemeinen Politik der Nazi-Regierung und der allgemeinen Aufruestungsmassnahmen beweist der Charakter der von SCHMITZ ausgetuebten Taetigkeiten und die zeitliche Festsetzung dieser Taetigkeit, dass SCHMITZ davon Kenntnis hatte, dass er den Angriff vorbereitete.

(d) Besondere Beispiele, die wie die von SCHMITZ besuchten Zusammenkuenfte, bei denen die Ziele der Nazi-Partei bekanntgegeben wurden und die von SCHMITZ selbst gemachten Erklaerungen reichen allein aus, um den verlangten Beweis zu erbringen, dass SCHMITZ den inneren Tatbestand erfuehlt hat.

(e) SCHMITZ' geistige Einstellung kristallisierte sich mit jedem Jahre mehr heraus. Die Invasion in Oesterreich war fuer SCHMITZ schon einige Zeit vor dem 12. Maerz 1938 eine gegebene Tatsache; nachher war es klar, dass Deutschland plante, seine militaerische Macht dazu zu verwenden, andere Leute ihres Eigentums zu berauben. Und erst recht nach dem 12. Maerz 1938 und nach der Eroberung des Sudetenlandes am 1. Oktober 1938, Boehmens und Maehrens am 15. Maerz 1939 und der Eroberung Polen und aller nachfolgenden Laender, war es SCHMITZ klar, dass Deutschlands Macht zu diesem Zwecke benutzt wurde, und auch in Zukunft dazu benutzt werden wird.

3. Der Angeklagte SCHMITZ kann sich zu seiner Verteidigung nicht auf Noetigung oder Zwangslage berufen,

(a) Aus Rechtsgruenden wuerde dies kleine Verteidigung darstellen,

selbst wenn der Tatbestand, dass SCHITZ unter Noetigung und Zwang handelte, festgestellt wurde,

(b) Der Tatbestand, dass SCHITZ unter Noetigung und Zwang bei der Ausuebung seiner oben beschriebenen Taetigkeit handelte, kann jedoch nicht festgestellt werden.

ANKLAGEPUNKT II.

1. Der Angeklagte SCHITZ nahm wissentlich an der Planung zur Beraubung und bei der effektiven Beraubung der chemischen Industrien der besetzten Laender teil.

2. SCHITZ wusste von dem Programm der IG, die chemischen Industrien in ganz Europa zu uebernehmen und traegt einen Grossteil der Verantwortung dafuer. SCHITZ spielte eine aktive Rolle bei dem Raub und der Fluenderung von Eigentum in Norwegen und Frankreich.

3. Der Angeklagte SCHITZ kann sich zu seiner Verteidigung nicht auf Noetigung oder Zwang berufen.

(a) Aus Rechtsgruenden wurde dies keinen Einwand darstellen, selbst wenn der Tatbestand, dass SCHITZ unter Noetigung und Zwang handelte, festgestellt wurde.

(b) Der Tatbestand, dass SCHITZ unter Noetigung und Zwang bei der Ausuebung seiner oben beschriebenen Taetigkeit handelte, kann jedoch nicht festgestellt werden.

ANKLAGEPUNKT III (Abschnitt A und O)

1. SCHITZ nahm wissentlich an der Verwendung von Fremdarbeitern, die mit Gewalt gezwungen wurden, nach Deutschland zu kommen und in Deutschland zu arbeiten, und von Personen, die aus rassischen, politischen oder religioesen Gruenden in Konzentrationslagern gefangen gehalten wurden, in IG-Fabriken teil und an der Verwendung von Kriegsgefangenen in der Ruestungsindustrie und in Industrien, die direkt mit der Kriegswirtschaft in Verbindung standen.

2. Die Fremdarbeiter, Kriegsgefangenen und Haeftlinge von Konzentrationslagern, die auf diese Weise verwendet wurden, waren schlecht genahrt, schlecht gekleidet, hatten schlechte Unterkuenfte, wurden misshandelt, geschlagen und ermordet.

3. SCHMITZ ergriff die Initiative, fuer IG-Fabriken Fremdarbeiter, die mit Gewalt gezwungen wurden, nach Deutschland zu kommen und in Deutschland zu arbeiten, zu erhalten. Es ist auch auf seine Initiative zurueckzufuehren, dass Insassen von Konzentrationslagern aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen als Sklaven in IG-Fabriken verwendet wurden und dass Kriegsgefangene in der Ruestungsindustrie und in Industrien, die in direkter Verbindung mit der Kriegswirtschaft standen, verwendet wurden.

4. Die Fremdarbeiter, Kriegsgefangenen und Insassen von Konzentrationslagern, die auf SCHMITZ' Initiative hin beschaeftigt wurden, wurden mit SCHMITZ' Wissen schlecht ernaeht, schlecht gekleidet, hatten schlechte Unterkuenfte, wurden misshandelt, geschlagen und ermordet.

5. Auf SCHMITZ' Veranlassung hin wurden solche Fremdarbeiter, Kriegsgefangene und Haeftlinge von Konzentrationslagern weiterhin verwendet, obwohl er wusste, dass diese schlecht ernaeht, schlecht gekleidet wurden, und schlechte Unterkuenfte hatten, misshandelt, geschlagen und ermordet wurden.

6. Der Angeklagte SCHMITZ kann sich zu seiner Verteidigung nicht auf Noetigung oder Zwang berufen.

(a) Aus Rechtsgruenden wurde dies keinen Einwand darstellen, selbst wenn der Tatbestand, dass SCHMITZ unter Noetigung oder Zwang handelte, festgestellt wurde.

(b) Der Tatbestand, dass SCHMITZ unter Noetigung oder Zwang bei der Ausuebung seiner oben beschriebenen Taetigkeit handelte, kann jedoch nicht festgestellt werden.

ANLAGEPUNKT III
(Abschnitt B)

1. Mehrere Millionen Menschen wurden in Konzentrationslagern durch Vergasung mit Zyklon-B-Gas ausgerottet.

2. SCHMITZ nahm an diesen Verbrechen durch die IG und die Degesch dadurch teil, dass er in diesen Konzernen, die sich mit der Erzeugung und Lieferung von Zyklon-B-Gas befassten, taetig war.

3. SCHMITZ wusste, dass Menschen in Konzentrationslagern durch Vergasung ausgerottet wurden.

4. SCHMITZ wusste entweder, dass das oben erwähnte Zyklon-B-Gas zur Durchführung dieses Massenausrottungs-Programms verwendet wurde, oder aber er verschloss absichtlich seine Augen vor diesen Tatsachen, obwohl er nach den gegebenen Umständen Nachforschungen hätte anstellen müssen.

ANKLAGEPUNKT V.

1. Die oben erwähnten Handlungen wurden von dem Angeklagten SCHMITZ in Zusammenarbeit mit den angeklagten Vorstandsmitgliedern der IG begangen und zwar als Teil eines gemeinsamen Planes oder einer Verschwörung, die Expansionspolitik der Nazis, die darin bestand, die Völker anderer Länder mit Gewalt ihres Landes, ihres Eigentums, ihrer persönlichen Freiheit zu berauben, zu fördern.

2. Der Angeklagte SCHMITZ hatte zusammen mit den anderen Vorstandsmitgliedern der IG Kenntnis von Hitlers Zielen, stellte Hitler seine Mitarbeit und Unterstützung zur Verfügung und wurde auf diese Weise Teilnehmer an dem Eroberungsprogramm, das Hitler ins Leben rief,

* * *

Ich, J. Weinmann, ETO 35 270, bestätige hiermit, dass ich vorchriftsmässig bestellter Übersetzer der deutschen und englischen Sprache bin und dass das Vorstehende eine wahrheitsgemässe und richtige Übersetzung des abschliessenden Schriftsatzes der Anklagebehörde, Teil VI, Fall VI (Schmitz) darstellt.

Muernberg, den 29. Juni 1948.

J. Weinmann
ETO 35 270.

D. - GEORG VON SCHNITZLER

1. Die in den Anklageschrift erhobenen Beschuldigungen. Der Angeklagte von SCHNITZLER steht unter Anklage wegen Punkt Eins (Verbrechen gegen den Frieden), Punkt Zwei (Pluenderung und Beraubung - Kriegsverbrechen), Punkt Drei (Sklavenarbeit - Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und Punkt Fuenf (Verschwörung zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden).

2. Der allgemeine Charakter des Beweismaterials, auf das sich diese Beschuldigungen stuetzen. Von SCHNITZLER traegt fuer die Taetigkeit der IG und der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie waehrend der Zeit von 1933 bis 1945 ein Grossteil der Verantwortung. Vermittels der IG und infolge der Stellungen, die er im finanziellen, industriellen, wirtschaftlichen und politischen Leben Deutschlands bekleidete, traegt von SCHNITZLER eine bedeutende Verantwortung fuer die Vorbereitung Deutschlands auf den Angriff und fuer die Teilnahme an diesem Angriff, nachdem er begonnen hatte; fuer die Teilnahme an Einheimsen der Beute dieses Angriffes durch die Pluenderung und Anraubung der chemischen Industrie der besetzten Laender; und fuer die Teilnahme an der unrechtnaessigen Verwendung und Misshandlung auslaendischer Arbeiter und Kriegsgefangener als Sklaven und in todbringenden Gebrauch der Insassen der Konzentrationslager als Werkzeuge bei der Foerderung des deutschen Kriegseinsatzes.

Diese Beschuldigungen gegen den Angeklagten von SCHNITZLER sind durch das Beweismaterial, das in dem Prozess vorgelegt worden ist, ueber jeden begruendeten Zweifel hinaus bewiesen worden. Dieses Beweismaterial ist in Teil I bis VI dieses Abschliessenden Schriftsatzes zusammengefasst (einschliesslich des Vorlaeufigen Memorandums und Schriftsatzes, der hiermit dem Abschliessenden Schriftsatz einverleibt wird). Eine Aufzählung bestimmter, in diesem Abschnitt des Schriftsatzes enthaltener Taetigkeiten, die sich besonders auf den Angeklagten von SCHNITZLER beziehen, enthueilt einige Hoehepunkte in der Taetigkeit des Angeklagten von SCHNITZLER und zeigt die allgemeine Natur der weiten Taetigkeitsoberflaechen, in dem er sich in den Jahren 1933 bis 1945 bewegte. Diese po-



ziellen Beispiele sollten jedoch nur im Lichte dessen, was in diesem Abschliessenden Schriftsatz zusammen mit dem Vorlaufigen Schriftsatz gesagt worden ist, betrachtet werden,

3. Von SCHNITZLERs Stellungen von 1933 bis 1945. Der Angeklagte von SCHNITZLER war der fuhrende geschaeftliche Leiter der IG waehrend des Nazi-Regimes, der, abgesehen vielleicht von dem Angeklagten SCHMITZ, "primus inter pares" aller Vorstandsmitglieder von 1933 bis 1945 war. Als das fuhrende kaufmaennische Vorstandsmitglied der IG bekleidete von SCHNITZLER waehrend der Nazizeit die entsprechenden hohen Posten in der IG, der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie, an zahlreichen deutschen und auslaendischen Gesellschaften und in zahlreichen Reichsstellen der einen oder anderen Art. Die Erklaerung ueber seine Stellungen (Ankl.Bew. 1621) zeigt, dass von SCHNITZLER ein Dutzend Stellungen innehatte, die waehrend des Nazi-Regimes niemand haette dauernd innehaben koennen, wenn er nicht von der Nazi-Fuehrung als einer der erwuenschtesten und faehigsten Mitarbeiter an der national-sozialistischen Wirtschaft waehrend dieser zwolf schwarzen Jahre der deutschen Geschichte betrachtet worden waere. Von der Zeit direkt nach dem Zusammenschluss der IG im Jahre 1926 bis zum Jahr 1945 war von SCHNITZLER Vorstandsmitglied und Vorsitzender des "gemischten" Farbstoff-Ausschusses. Von 1930 bis 1945 war er Mitglied des Zentralkomitees des Vorstands und Chef einer der vier grossen Verkaufsgemeinschaften der IG, naemlich der Verkaufsgemeinschaft Farbstoffe. (Siehe Absatz 8 des Ankl. Bew. 32e, das von SCHNITZLER in Absatz 1 seines Affidavits, Ankl. Bew. 319 bestaetigte). Vom Jahre 1937 bis zum Jahre 1947 war von SCHNITZLER Vorsitzender des Revidierten Kaufmaennischen Ausschusses und Betriebsfuehrer des Frankfurter Hauptbueros der IG (die letztere Stellung ergibt sich aus Absatz 17 (g) des Ankl. Bew. 320 und aus dem Ankl. Bew. 1324). Von 1934 bis 1945 war er Mitglied des Grossen Beirats der Reichsgruppe Industrie. In der Reichsgruppe Industrie war er Vorsitzender des Staendigen Ausschusses fuer Ausstellungen und Messen (1934 bis 1945) und Vorsitzender des Ausschusses fuer wirtschaftliche Propaganda der deutschen Industrie (1935 oder 1936 bis 1945). In der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie (wichtiger als die Reichsgruppe in diesem Falle) war er Vorsitzender dieser Organisation von 1935 bis 1941, und von 1934 bis 1941 war er Mitglied des Kleinen Beirats dieser Organisa-

tion. In diesen Stellungen stand er demnach in enger Verbindung mit Klaus Ungewitter, der sowohl Geschäftsführer der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie als auch Leiter der Überwachungsstelle Chemie des Reichswirtschaftsministeriums war (Feststellung auf Seite 13322 des Sitzungsberichtes). Von 1935 bis 1945 war er Leiter der Technischen Gruppe 16 fuer Teerfarbstoffe und Farbstoffzwischenfabrikate in der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie. Von SCHNITZLER war Mitglied der Sturmtruppen der NSDAP (SA) von 1934 bis 1945 und bekam den Rang eines Sturmführers im Jahre 1938. Er war Mitglied der NSDAP von 1937 bis 1945. Er wurde im Jahre 1942 zum Vorkreisführer bestimmt (siehe besonders Ankl. Bew. 1621, Zeugnis ueber Stellen).

4. Gewisse Sondertätigkeiten von SCHNITZLER während des Zeitraums von 1933 bis 1945. Um die Sondertätigkeiten, die weiter unten beschrieben werden, in den Zusammenhang mit der fortschreitenden Entwicklung der Ereignisse im Hitler-Deutschland und bei der IG zu bringen, wird das Tribunal ergebnisgebend, bei dem Studium dieses Schriftsatzes recht häufig in dem chronologischen Bericht unter dem Titel "B - Carl KRAUCH", siehe oben, nachzuschlagen.

a. ANKLAGEPUNKT I - BEWEISE GEGEN VON SCHNITZLER, ABGEGEHEN VON SEINEN ZUGESTÄNDNISSEN, DIE JAHRE 1935 - 1945.

(1) Von SCHNITZLER war einer der IG-Vertreter, die die Hitler-Goering-Schacht-Wahlversammlung mit einer Anzahl führender deutscher Industriellen am 20. Februar 1933 besuchten. (Ankl. Bew. 36). Er hoerte Hitler den anwesenden Industriellen sagen, dass, was auch kommen moege, die Regierung, der Hitler weniger als einen Monat (30. Januar 1933) vorstand, in den Maerz-Wahlen des Jahres 1933 eine Mehrheit gewinnen muesse oder es werde Gewalt angewendet werden, um die Regierung zu halten (Ankl. Bew. 37).

(2) Von 1933 bis 1945 war von SCHNITZLER Mitglied des Werberates (Ankl. Bew. 1621). Bei der ersten Versammlung dieser Organisation im Oktober 1933 wurden die Mitglieder dieses Rates von Walter Funk, dem damaligen Unterstaatssekretär im Propagandaministerium und spaeteren Wirtschaftsminister, willkommen geheissen und Goebbels hielt eine Ansprache an sie, dass das wirtschaftliche Verbewesen "nach national-sozialistischen Grundsätzen umgestaltet werden muesse" (Ankl. Bew. 32, Dok. Buch 3, Seite 132).

(3) Im Jahre 1934 wurden die alten industriellen Organisationen "gleichgeschaltet" und in die "Selbstverwaltungs"-Organisation der Wirtschaft ueberfuehrt, im Sinne des Gesetzes betreffend den organischen Aufbau der deutschen Wirtschaft (Ankl. Bew. 71, Dok. Buch 4, Seite 77). von SCHNITZLER empfang sofort mehrere seiner Stellungen in der neuen Wirtschaftsgruppe der Industrie; den Rest erhielt er im folgenden Jahre, dh. 1935.

(4) Von SCHNITZLER war eines der Mitglieder des Zentralausschusses, der Ende August oder Anfang September 1935 "die Vermittlungsstelle W" in unserer Geschaeftsstelle in Berlin NW 7 zu schaffen beschloss...., um innerhalb der IG in der laufenden Entwicklung der Wehrwirtschaft systematische Zusammenarbeit zu erzielen und besonders die zentrale Behandlung der Fragen der Wehrwirtschaft, "Militaerpolitik und militaerischen Technik sicher zu stellen" (Ankl. Bew. 101). Der grundlegende Charakter der Organisation, die alle die Riesenprobleme umfasste, die b Deutschlands Wiederaufruestung auftraten, werden in Einzelnen in den grundlegenden Rundschreiben der Angeklagten KRAUCH und TER MEER beschrieben, in denen sie seine Gruendung und besondere Natur in der IG-Organisation bekanntgaben (Ankl. Bew. 101 und 139).

DIE JAHRE 1936 und 1937.

(5) 1936 war das Jahr der Ausrufung von Goerings Vierjahresplans, bei dem der IG eine so beherrschende Rolle zu spielen bestimmt war. Im Januar 1936 war von SCHNITZLER natuerlich einer der mehr als zwanzig IG-Beanten, denen mitgeteilt wurde, dass Herr Herbeck an der Spitze der "Sektion A fuer Abwehrangelegenheiten", die der Vermittlungsstelle W anzuschliessen sei (Ankl. Bew. 145) stehen solle. Von SCHNITZLER war Empfaenger der verschiedenen Geheim- und Sicherheitsvorschriften, die waehrend dieser Jahre sich von Monat zu Monat haeuften (Ankl. Bew. 148, Dok. Buch 6, Seite 54).

(6) Das Protokoll des Vergraesserten Farbstoff-Ausschusses, dessen Vorsitzender von SCHNITZLER war mit dem Datum des 22. Dezember 1936, vermerkt, dass von SCHNITZLER "einen hochvertraulichen Bericht abstattete ueber die vom Fuehrer und Reichskanzler und auch vom Ministerpraesidenten

General Goering am 17. Dezember in Berlin ueber die Aufgaben der deutschen Wirtschaft bei der Ausfuehrung des Vierjahresplanes gemachten Ausfuehrungen" (Ankl. Bew. 423). Von SCHNITZLER informierte eine Anzahl Leiter der IG., darunter den Angeklagte TER MEER, von der Versammlung, in der er und KRAUCH Goering hatten sagen hoeren:

"Es gehe um unser Volk. Wir staenden in einer Zeit, in der sich die letzten Auseinandersetzungen ankuendigten. Wir stehen bereits in der Mobilmachung und im Krieg, es wird nur noch nicht geschossen." (Letzter Absatz von Ankl. Bew. 421).

Die Beziehung zwischen dem Export-Importproblem und dem Devisenproblem im Zusammenhang mit dem Feldzug fuer die Autarkie und schnelle Mobilmachung wurden auf dieser Versammlung von Goering gruendlich besprochen.

(7) Der Wechsel der Produktion der IG im Zusammenhang mit dem Vierjahresplan und der Mobilisierung spiegelte sich in den Statistiken der Verkaufsgemeinschaften wider, die jeder vorsichtige Geschaeftsmann studieren wuerde, auch wenn Autarkie und Aufruestung nicht das Hauptgesprachsthema des Tages waere.

"Der Verkauf der Produkte von IG-Farben, einschliesslich der Verkaeufe an die Reichsregierung, wurde von der Verkaufsgemeinschaft gehandhabt. . . . Der Leiter jeder Unterabteilung der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien, die ein besonderes IG-Produkt verkaufte, blieb in staendigem Kontakt mit den Technikern von IG-Farben, die diese bestimmten Produkte erzeugten. . . . Ebenso wie es eine enge Verbindung zwischen Verkaufsgemeinschaften und Werken gab, bestanden enge Verbindungen zwischen den einzelnen Werken und auch zwischen den einzelnen Verkaufsgemeinschaften. . . . Aus dem Vorstehenden ist zu ersehen, dass trotz der Dezentralisierung, auf die bei der IG immer grosser Wert gelegt wurde, der ganze Konzern als eine grosse, in sich wohlgeordnete Einheit arbeitete." (Eidesstattliche Erklaerung von VON HEIDER, Ankl. Bew. 372, Dok. Buch 14, Seite 63.)

(8) Der wiedererstandene Kaufmaennische Ausschuss, dessen Leiter von SCHNITZLER vom August 1937 bis zum Zusammenbruch war, sah das Licht des Tages mit Phrasen wie "auf die Volkswirtschaft bezuegliche Fragen" und finanzpolitische Fragen; Besprechungen ueber die Stelle der Exporte bei der "Erfuellung des Vierjahresplanes" der nach Meinung von SCHNITZLERS "ueber alles andere, in einem bestimmten Masse sogar ueber die Wehrpolitik, Prioritaet" habe; und Hinweise auf "die Spannung in der auswaertigen Politik" (von SCHNITZLERS Brief an BOSCH, in dem er die Wiederaufrichtung des Kaufmaennischen Ausschusses ankuendigte, Ankl. Bew. 361, Dok. Buch 13, Seite 102). Von SCHNITZLER sagte BOSCH: "Wir werden

auch an Dr. Paul Mueller herantreten ueber die Art und Weise, in der wir die Sprengstoff-Interessen in unseren Kreis einbeziehen sollten". Der beruehrte Ernst Rudolf Fischer (Benzin-Verkauf) und Paul Mueller (Sprengstoffe) wurden Mitglieder dieses neugebildeten "Kreises" der kaufmaennischen Fuehrer der IG.

(9) Beim Vorliegen normaler Beziehungen zwischen der kaufmaennischen und der technischen Seite eines Riesenkonzerns war es unvermeidlich, dass die Mitglieder des Kaufmaennischen Ausschusses und der Kaufmaennische Ausschuss selbst, bis zum Halse in Mobilisierungsfragen staken, Auszuege aus den fruehen Sitzungen des Kaufmaennischen Ausschusses im Jahre 1937 bestaetigen die Unvermeidbarkeit dieses Faktors (Ankl. Bew. 250, Dok. B. 9, Seite 68). In der Sitzung vom September 1937 berichtet von SCHNITZLER ueber Mobilisierungsfragen und bittet die Angeklagten ILGNER und GATTINEAU, Besprechungen mit dem Reichswirtschaftsministerium zu fuehren und bei der naechsten Sitzung einen entsprechenden Bericht abzustatten. Auf der Sitzung im Oktober 1937 berichtet Frank-Fehle ueber die Resultate von Besprechungen mit dem Reichswirtschaftsministerium "ueber den uns erteilten Befehl, in Bezug auf den er mit Dr. Struss", dem Leiter des Amtes des Technischen Ausschusses, "er in Beruehrung steht. Die Verkaufsgemeinschaften sollten sich in der Zwischenzeit um die Fragen der Finanzierung, des Personals und Bevorratungsangelegenheiten kuennern; diese werden dann wieder vom geschaeftlichen Ausschuss ercoertert werden". Dann wird wieder auf der Sitzung von November 1937 "die Angelegenheit im Einzelnen ercoertert. Uebereinstimmung ueber kuenftiges Vorgehen wird erreicht. Dr. von SCHNITZLER uebernimmt es selbst, zusammen mit TER MEER, die Zusammenarbeit der Wipo mit der Vermittlungsstelle W in dieser Frage zu klaeren". Und auf der Dezembersitzung 1937 "berichten" die Angeklagten von SCHNITZLER und ILGNER "ueber ihre Besprechung mit den Fachleuten des Reichswirtschaftsministeriums und ueber die zu ergreifenden Massnahmen".

(10) Die gesamte kaufmaennische Organisation der IG wurde umgestaltet, um den katastrophalen Veraenderungen Rechnung zu tragen, die durch ihre Autarkie-, Aufruestungs-, Export- und Devisen-Probleme verursacht waren. In der zweiten Sitzung des Kaufmaennischen Ausschusses (Septem-

ber 1937) wird die Zusammenarbeit der gesamten geschaeftlichen Organisation der IG mit der Wipo unter Punkt 14 der Tagesordnung besprochen:

"Mit Ruecksicht auf die immer zahlreicher werdenden Probleme auf dem Gebiet des Vierjahresplanes, der Aufruestung, des Exportes, der Devisenlage erscheint es unerlaesslich, dass saentliche Stellen der IG bei allen Besprechungen oder Verhandlungen mit Behoerden, Verbaenden und politischen Instanzen engste Verbindung mit der Wirtschaftspolitischen Abteilung halten." (Ankl. Bew. 363).

(11) Im Jahre 1937 waren die Massnahmen in Bezug auf die Einschraenkung der Anstellung von Auslaendern in den IG-Betrieben schon in vollem Gange. Der Kaufmaennische Ausschuss traf seinerseits die noetigen Anordnungsregeln unter dem Personal der IG im Ausland, um sich den Anforderungen der nationalsozialistischen Weltanschauung und der nationalsozialistischen auswaertigen Politik anzupassen. In der Septembersitzung des Jahres 1937 des Kaufmaennischen Ausschusses "wurde allgemeine Uebereinstimmung darueber erzielt, dass unter keinen Umstaenden jemand unsern auslaendischen Vertretungen zugewiesen werden soll, der nicht Mitglied der Deutschen Arbeitsfront ist und dessen positive Einstellung zum Regime nicht ueber jeden Zweifel erhaben ist.... Es erscheint angebracht, gemeinsam mit der AO (Auslandsorganisation der NSDAP), einen einheitlichen Plan auszuarbeiten" (Ankl. Bew. 363). In den beiden folgenden Sitzungen eruertert der Kaufmaennische Ausschuss (1) einen einheitlichen Entlassungsplan (fuer die in Ausland beschaeftigten Juden) mit der Auslandsorganisation der NSDAP" (Ankl. Bew. 365); und (2) Mittel und Wege zur Foerderung nationalsozialistischer Schriftleiter in Ausland auf "Anregung des Reichsleiters Ammann, des Vertrauensmannes des Fuehrers fuer die Presse" (Ankl. Bew. 306). Die Mitarbeit der Vertrauensmaenner in Ausland wird auf die Initiative des Angeklegten MANN hie/ebenfalls besprochen (Ankl. Bew. 363).

DAS JAHR 1938.

(12) Das Jahr 1938 war das Jahr der zwei relativ unblutigen territorialen Eroberungen Deutschlands: die erste durch den ohne Ankuendigung erfolgten Angriff auf Oesterreich im Maerz 1938, die zweite die Besetzung des Sudetenlandes durch Drohung mit Gewalt, die Frankreich und England sich gefallen liessen. Diese Laender sahen erst spaet die Notwendigkeit ein, dass sie aufruesten muessten, um Angriffen begegnen zu koennen,

ihre Kraefte anzuspannen, um Zeit zu gewinnen. Waehrend dieses ganzen schicksalsvollen Jahres wurden im Kaufmaennischen Ausschuss Mobilisierungsplaene ercoertert. So kuenndigte in der Sitzung vom Januar 1938 der Angeklagte ILGNER eine Abmachung an ueber die Art der Verteilung der Verantwortlichkeit fuer Mobilisierungsfragen zwischen der Verbindungsstelle W und der Wipo des Angeklagten GATTINEAU. In den Maerz-, April-, Mai-, Juni- und Juli-Sitzungen der kaufmaennischen Leiter wird die Frage wiederholt besprochen, Unterhaltungen des Wehrwirtschaftsstabes und anderer Stellen werden vermerkt usw. (Ankl.Bew. 250, Auszuege aus den Protokollen der Sitzungen des Kaufmaennischen Ausschusses ueber Mobilisierungsfragen).

(13) Auf den Eintrag ueber die Ercoerterung der Mobilisierungsfrage in der Sitzung des geschaeftlichen Ausschusses vom 11. Maerz 1938 (Ankl. Bew. 250) ist durch die Aktennotiz des Angeklagten HAEFLIGER ueber diese Sitzung (Ankl. Bew. 2014) ein helles Licht geworfen worden:

"Unter diesen Umstaenden (endgueltige Mobilisierung zur Ergreifung Oesterreichs) erhielt natuerlich die Besprechung der M-Angelegenheit ein hochaktuelles Gesicht." (Ankl. Bew. 2014)

Fuer die Mitglieder des Kaufmaennischen Ausschusses erblaert HAEFLIGER, dass die Annexion Oesterreichs bereits eine feststehende Tatsache war. Die einzige Frage, die sie sich stellten, war, ob der Nazi-Angriff in jenem Augenblick bis zum "kurzen Stoss" in die Tschechoslowakei fuehren wuerde, mit der Moeglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, dass die Westmaechte diesen Angriff vergelten wuerden. Die Verlegung des kaufmaennischen Hauptbueros der IG von Frankfurt nach Berlin wurde besonders studiert. Es ist von Interesse zu vermerken, dass dies hineinpasst in die dauernden Ercoerterungen der "technischen Seite" der IG ueber die Verlegung der Produktion aus den in der "roten Zone" gelegenen Betrieben, die Stapelung zahlreicher kriegswichtiger Zwischenprodukte und Waren usw. Sowohl die kaufmaennischen als auch die technischen Leiter der IG nahmen Hitlers Angriffspolitik ganz offensichtlich verzweifelt ernst. Es ist keine Spur von Widerstand oder bloss Missbilligung zu finden. Das Thema des Tages war die Annahme, die Teilnahme, die Angleichung der Organisation der IG an die voelkische Angriffspolitik. Der Farbstoff-Ausschuss (In Anwesenheit der Angeklagten vonSCHNITZLER,

TER MEER und KUGLER) erörterte als Vorbereitung auf die Sitzungen der Kaufmännischen Ausschusses eifrig Mobil nachungsfragen (Ankl. Bew. 376, Dok. Buch 14, Seite 87),

(14) Von SCHNITZLER wusste, dass die "Aufgaben der deutschen chemischen Industrie durch den Vierjahresplan unseres Führers Adolf Hitler einen gewaltigen Auftrieb empfangen haben". Er bestätigte dies in den obigen Worten im August 1938 in einer Rede, die in der Hauszeitung der IG "Von Arbeit zu Arbeit" (Ankl. Bew. 19) wiedergegeben ist. Mindestens zwanzig Monate schon hatte von SCHNITZLER durch die Hitler-Goering-Reden (November 1936) von der Quelle dieses "Auftriebs" Kenntnis. Zahlreiche Angeklagte haben behauptet, sie hätten dem "Dreh", den der Nationalsozialismus der Wissenschaft gab, sich widersetzt. Aber im August 1938 sprach der erste kaufmännische Leiter der IG im Rundfunk in einer anderen Tonart:

"(Es muss vielmehr gesagt werden), dass sich ein Grundgedanke des Nationalsozialismus auch mit den Antriebskräften der Forschung deckt". (Ankl. Bew. 19, Dok. Buch 2, Seite 121).

(15) Von SCHNITZLER wusste, dass die Blüte der IG auf der "Oekonomie" beruhte, die mit der Vorbereitung auf den Angriff einherging. Das Jahr 1938, das erste Jahr des eigentlichen Angriffs, war das Jahr, in dem die IG die grössten Summen Geldes auf Neubauten verwandte. (Ankl. Bew. 686, Dok. Buch 32, Seite 51, Bericht des Technischen Ausschusses an den Vorstand im August 1941). Das erste Jahr des Angriffs war von SCHNITZLER als ein Jahr ungeheuren Anwachsens der IG bekannt. Umsatz, Gefolgschaft und Kassenbestände - sie alle wuchsen beträchtlich an (Ankl. Bew. 681, Dok. Buch 32, Seite 36, Prot. der Sitzung des Aufsichtsrates der IG vom Juni 1939). Eine Anzahl der Angeklagten aus dem Vorstand waren anwesend, darunter von SCHNITZLER, der gewisse Fragen, die aufgeworfen wurden, beantwortete. Eine Angriffspolitik war niemals unvorteilhaft für die IG, wie gross auch die Umstellung des Weltgeschäftes war, das sie erforderte.

(16) Natürlich drückte sich die Angriffspolitik nicht bloss in dem Anwachsen des Umsatzes, der Gefolgschaft und der Kassenbestände innerhalb des "Altreiches" (Deutschland vor dem Einfall in Oesterreich) aus. Während des Jahres 1938 fielen sowohl Oesterreich wie das Sudeten-

land der Gewalt oder der Drohung der Anwendung von Gewalt, die in Deutschlands auswärtiger und Militärpolitik lag, zum Opfer. Die Einzelmaßnahmen, die von der IG unternommen wurden, um durch die Ausdehnung des IG-Konzerns mit der territorialen Vergrößerung gleichen Schritt zu halten, ist weiter oben in jenem Abschnitt dieses Schriftsatzes besprochen, der hauptsächlich dem Angeklagten KRAUCH gewidmet ist (Teil VI-A). Im Falle Oesterreichs betonte die IG, dass die hauptsächlich industriellen Unternehmungen in der Hand der IG vereinigt werden sollten. Einer der Zwecke war "die Vorbereitung auf die Erfuellung gewisser Aufgaben durch die chemische Grossindustrie Oesterreichs im Rahmen des Vierjahresplans". (Siehe Ankl. Bew. 1040, Seite 3, das grundlegende Schreiben der IG an Hitlers Wirtschaftsberater Keppler, betitelt "Anordnung der chemischen Grossindustrie in Oesterreich" vom 9. April 1938). Die Gesellschaft, die die IG bildete, um die oesterreichischen Unternehmungen, die sie erwerben konnte, in sich aufzunehmen, bestimmte in ihren Statuten, dass sie "die durch die Einverleibung Oesterreichs in das deutsche Reich und durch den Vierjahresplan ihr gestellten Aufgaben erfuellten soll" (Ankl. Bew. 1099). (Siehe auch Ankl. Bew. 2075, Brief an den Angeklagten von der HEYDE, der sich auf die neue oesterreichische Gesellschaft der IG im Zusammenhang mit dem Vierjahresplan bezieht). Der Angeklagte KUEHNE unternahm seinerseits Schritte, um die oesterreichischen Unternehmungen in den Mob-Plan einzugliedern (Ankl. Bew. 2073 und 2074).

(17) In dem Falle des tschechoslowakischen Sudetenlandes spielte von SCHNITZLER bei dem Erwerb der Aussig-Falkenauer Betriebe fuer die IG und fuer von Heyden eine fuehrende Rolle (Vorlaeufiger Schriftsatz, Teil II, Absatz 24 ff.; siehe auch die Ankl. Bew. 1612, 1044, 1108, 1109, 1110, 1113, 1116, und 2079). Einer der Hauptzwecke dieser Erwerbungen, abgesehen von dem ueblichen Wunsch der IG, sich auszubreiten und keine neue Konkurrenz zu dulden, war das staendige Anwachsen Deutschlands wirtschaftlicher Vorbereitung fuer weitere Angriffe. Damit werden wir uns weiter unten mit einiger Ausfuehrlichkeit in dem Schriftsatz befassen, der hauptsächlich von der Verantwortlichkeit des Angeklagten KUGLER handelt (Teil VI-X unten). Auf von SCHNITZLERS spezielle Rolle und auf seine Kenntnis von der Bedeutung dieser Erwerbungen wird auch unmittelbar

hierauf unter "b. Punkt I - Von SCHNITZLERS Zugestaendnisse" eingegangen werden.

(18) Von SCHNITZLER wusste, dass die unvergleichlichen Dienste, die die IG den wehrwirtschaftlichen Plaenen der Nazis leistete, sie bei den hoechsten Nazi-Fuehrern, von denen einige ueber den "Staat in Staate" ungehalten und auf ihn eifersuechtig gewesen waren, beliebt machte. Unmittelbar vor Muenchen wurde von SCHNITZLERS Aufmerksamkeit auf einen Leitartikel des amtlichen "Voelkischen Beobachters" gelenkt, der den Grosskonzernen gewidmet war und in dem der erste Wirtschaftsleiter sagte:

"Wichtig aber ist, dass die IG-Farben ihre chemischen Verfahren nicht haette entwickeln koennen, wenn sie nicht der Grosskonzern gewesen waere, der sie ist. Was haetten wir im Weltkrieg ohne den kuenstlichen Stickstoff gemacht? Was wuerden wir jetzt machen? Und wie waeren unsere Hoffnungen beschraenkt, wenn wir nicht das feste Wissen haetten um neue synthetische Verfahren, die kommen werden? Diese Leistungen bestaetigen die Notwendigkeit der Grosskonzerne."

Dies war im August 1938. Einige Tage spaeter, noch bevor Deutschland das ersehnte Sudetenland erwarb, stellte der Zentralsausschuss RM 100.000,— "zur Verfuegung des sudetendeutschen Hilfsfonds als auch fuer die Zwecke der sudetendeutschen Freikorps" (Ankl. Bew. 834, Dok. Buch 46, Seite 36, eine Notiz, von der der Angeklagte von SCHNITZLER und die Vorstandsmitglieder Abschriften erhielten).

DAS JAHR 1939

(19) Das Jahr 1939 war das Jahr der beiden anderen relativ unblutigen Angriffshandlungen, naemlich der Besetzung des Restes der Tschechoslowakei im Maerz 1939 und des Feldzuges gegen Polen im September 1939, die schliesslich den langbedrohten Frieden brachen und die ganze Welt in den Krieg stuerzten. Wir haben gerade gesehen, wie die Besetzung Oesterreichs und des tschechoslowakischen Sudetenlandes in die Plaene der IG auf die Ausbreitung ihres industriellen Imperiums und zu gleicher Zeit auf die Vorbereitung der Angriffskriege hineinpassten. Waehrend des Jahres 1939 traten an von SCHNITZLER regelmassig weitere Plaene und Vorhaben, die in Zusammenhang mit Deutschlands Angriffspolitik standen, heran.

(20) Von SCHNITZLERS enge Beziehung zu Ungewitter, dem geschaeftsfuehrenden Leiter der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie und gleich-

zeitig Chef der Ueberwachungsstelle Chemie sind bereits vermerkt worden. Das Affidavit Felix Ehrmanns (Ankl. Bew. 500, Dok. Buch 14, Seite 16) und sein Verhoer (Prot. Seite 1729 - 1930) und sein Kreuzverhoer (Prot. Seite 1738 - 1739) ueber dieses Affidavit sind im besonderen Masse kennzeichnend. Ehrmann stand als stellvertretender geschaeftsfuehrender Leiter der Wirtschaftsgruppe Chemie Ungewitter besonders nahe. Er erklaert in dem Affidavit:

"Das Hauptgesprachsthema bei den leitenden Persoenlichkeiten der Wirtschaftsgruppe Chemie war im Laufe des Sommers 1939 die gespannte internationale Lage Ich erinnere mich, dass in Laufe dieser Besprechungen mehrere Zusammenkuenfte zwischen Dr. Ungewitter und Herrn von SCHNITZLER stattgefunden haben. Im Zusammenhang mit den Unterhaltungen ueber den bevorstehenden Krieg sagte Dr. Ungewitter auch, dass Krieg mit Polen wahrscheinlich nicht vor Einbringen der Ernte beginnen werde, d.h. also erst im September 1939".

Beim direkten Verhoer vor dem Tribunal sagte Ehrmann, er habe zu diesem Affidavit keine Zusaetze oder Verbesserungen zu machen (Prot. 1730, erste Frage und Antwort). Im Kreuzverhoer durch Dr. von Keller, dem Hilfsverteidiger des Angeklagten von SCHNITZLER, antwortete Ehrmann, auf die Frage, ob er von dem Umstand, "dass ein Angriffskrieg eine festbeschlossene Tatsache sei und dass die Feindseligkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnen sollten, konkrete amtliche Kenntnis hatte", mit einem "Nein" (Prot. Seite 1738). Ehrmann antwortete mit einem "Ja" auf die Frage:

"Dann haben wir es auch in dem Falle mit blosser Annahme und persoenlichen Befuerchtungen und mit keiner konkreten amtlichen Mitteilung zu tun?" (Prot. 1739).

Es ist nach der Theorie der Anklagebehoerde unwichtig, ob Ungewitter oder ein anderer dieser Angeklagten von dem Umstand, "dass ein Angriffskrieg eine festbeschlossene Tatsache sei und dass die Feindseligkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnen sollten, konkrete amtliche Kenntnis hatte" usw. Es ist in dieser Verhandlung nicht bestritten worden, dass (1) Ungewitter wiederholt den "bevorstehenden" Krieg mit Polen besprach, (2) dass Ungewitter selbst erwartete, der bevorstehende Krieg werde im Herbst des Jahres 1939 ausbrechen und (3) dass von SCHNITZLER davon informiert war. Der Zeitraum zwischen dem Augenblick, an dem Ungewitter von SCHNITZLER dahingehend informierte und dem Datum des tatsaechlichen Kriegsausbruchs ist die Zeit nach der Besetzung der

Rumpf-Tschechoslowakei im März 1939. Ueber diese Periode hat der Angeklagte TER MEER erklärt (TER MEER Exh. 9, TER MEER Dok. Buch 1, Abschn. 6, Seite 2):

"Jetzt treiben die Dinge moeglicherweise einen sehr ernsthaften Ende zu. Ich betrachtete damals die auswaertige Politik der Nazis von dieser Zeit an als ein Vabanque-Spiel und als rein verbrecherisches Spekulieren."

Der Angeklagte TER MEER folgte von SCHNITZLER in den Beirat der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie im Jahre 1938 (Ankl. Bew. 310, Seite 1). Wenn TER MEERs Gefuehl von einer Aussenpolitik der Gewalt und des "verbrecherischen Spekulierens" nicht zum Teil durch die Erklarungen des offenherzigen Ungewitter beeinflusst war, konnte das nur daher ruehren, dass die Gruende fuer dieses Gefuehl im Sommer 1939 aus solch vielfaeltigen Quellen flossen, dass jeder bedeutende und vorsichtige leitende Beamte der deutschen chemischen Industrie dieses Gefuehl schon unabhangig von Ungewitter bekommen hatte. Denn es ist undenkbar, gelinde gesagt, dass der erste kaufmaennische und der erste technische Leiter der IG sich nicht untereinander und mit ihren Vorstandkollegen berieten, wenn ein Mann in Ungewitters Stellung, waehrend seine Organisation die Mob-Plaene schmiedete, von dem bevorstehenden Kriege sprach.

(21) Dass die kaufmaennischen Vorstandsmitglieder von den Problemen, die in der DAG, der Tochtergesellschaft der IG, auf dem Sprengstoffgebiete auftraten, benachrichtigt wurden, wird durch das Protokoll der Sitzung des Kaufmaennischen Ausschusses von August 1939 bewiesen. Paul Mueller hob "die Wichtigkeit des Quecksilbers in der internationalen Sprengstoff-Industrie" hervor. Die Besetzung einer freien Stelle im internationalen Quecksilberkartell wurde in diesem Zusammenhang erortert (Ankl. Bew. 607, Dok. Buch 34, Seite 30).

(22) Waehrend der allerletzten Tage der fieberhaften Mobilisierungstaetigkeit im Sommer 1939 beschloss der Vorstand der IG-Farben, "einen Einzelbeitrag von RM 50.000,— zur Verfuegung des Generals Christiansen von der Luftwaffe "im Interesse der Mobilisation der nationalsozialistischen Fliegerkorps" zu stellen (Ankl. Bew. 1047, Dok. Buch 51, Seite 126, Schreiben vom 26. August 1939).

(23) Ein Teil des Beweismaterials betreffend von SCHNITZLERs Teil-

nahme an den Verbrechen gegen den Frieden wird weiter unten unter den Anklagepunkten Zwei und Drei besprochen werden.

b. ANKLAGEPUNKT I - VON SCHNITZLERS ZUGESTÄNDNISSE.

1. Einleitung

(24) Es ist recht lehrreich, die Erklärungen in den Affidavits, die der Angeklagte von SCHNITZLER im Jahre 1947 abgab, mit den ausgewählten Auszügen aus dem gesamten Beweismaterial aus dem Prozesse, die in dem obigen Abschnitt "Anklagepunkt I - Beweise gegen von SCHNITZLER, abgesehen von seinen Zugeständnissen" skizziert worden sind, zu vergleichen. Diese Zugeständnisse bestätigen unserer Ansicht nach nur, was die damaligen Ereignisse unverkennbar und ohne die geringste Spur eines Zweifels beweisen. Der Gerichtshof möge bitte sehr sorgfältig die Einschränkungen studieren, die der Angeklagte von SCHNITZLER in Bezug auf seine meistens ursprünglich mit der Hand geschriebenen Aufsätze, seine Vernehmungen und seine anfanglich im Jahre 1945 verfassten Affidavits machte. Und in diesem Zusammenhang möge das Tribunal gleichfalls sorgfältig von SCHNITZLERS dramatische Enthüllungen vom 24. März 1947 (Ankl. Bew. 1812, Seite 108) studieren. Hier erklärte von SCHNITZLER in einer auf seinen eigenen Antrieb angesetzten Vernehmung, dass die grundsätzlichen Einschränkungen, die er während des ersten Teils des Februar und März 1947 in seinen Vernehmungen und Affidavits machte, nicht eigentlich auf seinem eigenen Wissen und Gewissen beruhten, sondern vielmehr der Rückstand einer Periode unbehaglichen und "moralischen Druckes" von Seiten seiner technischen Kollegen im Kranzberger Gefängnis im Dezember 1945 und zu Beginn des Jahres 1946 war. Wir glauben, dieses Kapitel des Prozesses verdient es, besonders sorgfältig studiert zu werden und hat Anspruch darauf, dass man ihm besonderes Gewicht beilege, weil es nämlich zeigt, wie weit einige der Hauptakteure in diesem Prozess seit dem Zusammenbruch Deutschlands aus Gründen des "window-dressing" zu gehen bereit gewesen sind. Natürlich kann man auch ohne dieses besondere Kapitel, so aufschlussreich es auch ist, zum selben Schlusse kommen. Der Angeklagte TER MEER selbst fühlte sich veranlasst, einige der Angaben, die er im Jahre 1945 ueber die Mobilisations-Plaene gemacht hatte, zu ändern, nachdem er gesehen hatte, dass die aus der gleichen Zeit stam-

nenden Dokumente, die erhalten geblieben waren, zur Verfügung standen, die These, die er und seine technischen Kollegen im Spätjahr 1945 und Anfangs 1946 vertraten, offenkundig unglaubwürdig erscheinen liessen. Die Formlosigkeit der Vernehmungen von SCHNITZLERs wird weiter unten in einem besonderen Abschnitt besprochen werden, in dem wir die vollkommene Freiheit, die SCHNITZLER bei der Darlegung dessen, was er zu sagen hatte, gewahrt wurde, in helles Licht setzen wollen.

2. Die IG, das Autarkieprogramm und die Wiederaufrüstung

(25) In einem seiner 45 Aufsätze, die mit Zusätzen in einem Affidavit aus dem Jahre 1947 (Ancl. Bew. 40) zusammengefasst sind, hat von SCHNITZLER erklärt:

"Die 'Autarkie-' und 'Wiederaufrüstungs-' Politik waren so eng miteinander verknüpft, dass eine Unterscheidung, welches Element dabei überwog, unübersteigbare Schwierigkeiten bietet." (Seite 3).

. . . .

"Die ganze Entwicklung der IG in den Jahren von 1934 an und in verstärkter Masse seit Ende 1936 ist voll und ganz auf die enge Zusammenarbeit mit Regierung und Wehrmacht zurückzuführen." (Seite 3).

. . . .

"Ich fasse diesen Teil der Betätigung der IG zusammen: Die enge Zusammenarbeit mit Regierung und Wehrmacht, in dem gemeinsamen Bestreben, Deutschland weitgehend autark zu machen und wieder aufzurüsten, brachte eine grosse Ausdehnung des Potentials der IG und zur selben Zeit ein beträchtliches Anwachsen ihrer Bilanz-ziffern mit sich." (Seite 10).

. . . .

"Ein weiteres Zusammenarbeiten zwischen der Wehrmacht und der IG entwickelte sich unter dem Titel 'I-Fragen'. Dies umschloss alle Personalfragen hinsichtlich der Mannen, die vom Wehrdienst befreit werden sollten, spezielle Pläne für die Verteilung der Schlüsselprodukte an die verschiedenen Zweige der technischen Betätigung der IG und die sogenannten 'Kriegsspiele'; weiterhin alle Fragen, die sich auf militärischen Gebieten ergaben und die möglicherweise durch die verschiedenen Tätigkeiten, die ich vorher erwähnte, nicht gedeckt waren." (Seite 11).

. . . .

"Fast alle Investitionen wurden direkt oder indirekt für die Wehrmacht gemacht. Die IG war in grossen und ganzen ein loyaler und gefügiger Partner der Wehrmacht." (Seite 13).

. . . .

"3.) In der Handhabung der Parteiangelegenheiten handelte die IG gemäss der Politik des 'Durchwursteins' mit dem Ergebnis, dass sie am Ende immer nachgeben musste.

"4.) Durch diese Handlungsweise uebernahm die IG eine grosse Verantwortung und stellte eine wesentliche, und auf dem chemischen Gebiet entscheidende Hilfe fuer Hitlers Ausserpolitik dar, die zum Kriege und zu Deutschlands Ruin fuehrte." (Seite 13, Ankl. Bew. 40).

Die aus dem Jahre 1947 stammenden Berichtigungen zu dieser besonderen Studie befinden sich auf Seite 13 bis 17 des Ankl. Bew. 140. Diese "Berichtigungen" wurden danach vor VON SCHNITZLERS Feststellung ueber den Kransberger "moralischen Druck" (Vernehmung von 24. Maerz 1947, Ankl. Bew. 1812) vorgenommen in der dieses interessante Zwiesgesprach ueber die "Berichtigungen" enthalten ist:

"F.: In diesen neuen Affidavits, die Ihre letzten Aussagen einschliessen, nehmen Sie einige Richtigstellungen vor, und dabei faellt es mir auf, dass Sie oft in den Vernehmungen gesagt haben - und deshalb ist es in den neuen Affidavits hervorgehoben worden, - dass einige dieser Richtigstellungen vollstaendig auf Informationen gegruendet seien, die Sie von Ihren technischen Kollegen erhalten haetten?

"A.: Jawohl, durchaus. Das ist der zweite Punkt, zu dem ich kommen wollte. Abgesehen von meinen Briefe an Fiat sind einige meiner Korrekturen, die ich waehrend der letzten paar Wochen gemacht habe, vielleicht nicht vollstaendig richtig, was von der Tatsache heruehrt, dass ich auf Grund der Angaben in dieser Aussage handelte.

"F.: Ja, das ist eine der Sachen, die mich etwas gestoert haben. Sie erinnern sich daran, dass ich Sie einmal bat, sich auf Ihre eigenen Anschauungen und auf Ihre eigenen Erinnerungen in der Angelegenheit zu verlassen und sich nicht auf Papiere von irgend jemand anders zu beziehen. Ich wollte Ihnen damals nicht sagen, wie Sie Ihre eigenen Ansichten wiedergeben sollen, aber es schien mir dort eine gewisse Unwilligkeit Ihrerseits vorzuliegen, die Ansicht, wie sie die technischen Leute hatten, vollstaendig wiederzugeben, und auf der anderen Seite schien mir auch eine gewisse Unwilligkeit vorhanden, Ihre eigenen Anschauungen vollstaendig wiederzugeben.

"A.: Ja ich konnte meine Ansicht und ihre Ansichten nicht auseinanderhalten und von ihren Kenntnissen, die, wie ich glaubte, auf besserer Grundlage aufgebaut waren als meine eigenen Anschauungen. Aber inzwischen hat sich das vollstaendig geaendert.

"F.: Was meinen Sie damit?

"A.: Ich meine alles, was ich gesagt habe, und gruende meine Ansicht nur auf die Aussage von TER MEER.

"F.: Das heisst also - Sie gaben mir einige Berichtigungen, die Ter Meers Aussage zur Unterlage hatten und trotzdem erkennen Sie an, dass einige der Behauptungen und der Berichtigungen, die TER MEER gemacht hat, tatsaechlich nicht korrekt seien,

"A.: Das ist richtig, aber soweit es mich betrifft, glaube ich nicht, dass es sich um irgendeinen wichtigen Punkt handelt. In gegenteiligen Falle wuerde ich eine Gegenerklaerung zu Fiat gemacht haben." (Seite 9 - 10).

Aber auch die nichtergaenzten "Berichtigungen" von Jahre 1947 aendern nicht viel an dem Wesen der Zugestaendnisse. In einigen Faellen ziehen

sie das Netz nur enger zusammen. Von SCHNITZLER vermerkt, dass zwischen 1934 und 1939 andere Ministerien ausser dem Kriegsministerium wichtiger waren als das Kriegsministerium selbst in Unterhandlungen mit der IG. Das Wirtschaftsministerium im Vierjahresplan spornte mit den Versatzungen aus der Wehrmacht die Entwicklung der synthetischen Stoffe an. Der Absatz ueber die "grosse Verantwortlichkeit" der IG, wonach die IG eine wesentliche und entscheidende Hilfe fuer Hitlers Aussenpolitik auf dem Wege zum Kriege darstellte, und ein vergleichbarer Absatz werden wie folgt erkluert:

"Die beiden letzten Absatze wurden eingeschoben, weil ich eine moralische aber keine gesetzliche Verantwortung fuehlte, da die IG durch die blosse Tatsache, dass ohne eine bedeutende chemische Industrie ein moderner Krieg unmoglich ist, eine wesentliche und auf dem Gebiete der Chemie eine entscheidende Hilfe fuer Hitlers Aussenpolitik gewesen war, die zum Kriege und zum Ruin fuehrte. (Seite 17) (Unterstreichungen hinzugefuegt) (Ankl. Bew. 40).

3. Die IG-Farben, die Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie und die Mobilisierung.

(26) Dieser Gegenstand ist zum Teil in dem letzten Absatz oben behandelt worden. Von SCHNITZLER drueckt sich in einem anderen Aufsatz (Ankl. Bew. 40) ueber die Mobilisierung besonders klar aus:

"Seit dem friedlichen Einfall in Oesterreich war das ganze Land praktisch auf dem Mobilmachungsfuss.

Dieser Zustand verschaeufte sich noch mehr, nachdem Hitler in Prag einmarschierte und Vorbereitungen fuer einen Feldzug gegen Polen begonnen wurden. Seit dem Juli 1939 waren viele unserer Angestellten, besonders die Reserveoffiziere des sogenannten neuen Heeres, zu ihren Regimentern einberufen und standen an der polnischen Grenze.

Zu gleicher Zeit wurde die Industrie mobilisiert, Mobilisationsplaene, was in Kriegsfaelle produziert werden duerfte oder sollte, waren schon lange vorher vorbereitet worden.

Diese Plaene, die seit dem Jahre 1934 von den Einzelunternehmen in engen Zusammenarbeiten mit der Wirtschaftsgruppe Chemie und den zustaeendigen Ministerien aufgestellt worden waren, wurden in der Weise in Kraft gesetzt, dass die Wigrus sie an die Einzelunternehmen, mit der Genehmigung darauf gestempelt zurueckschickte..." (Seite 18).

In der einzigen inhaltlichen Ergaenzung (Seite 19) unschreibt von SCHNITZLER noch einmal den Ausdruck "Mobilmachung":

"Die Mobilmachung war vorbereitet worden, da sowohl Personal als auch Kriegsstoffe in einem gewissen Sinne mobilisiert worden waren, aber der Befehl der die Mobilmachungsplaene schliesslich in Kraft setzte, wurde nicht gegeben, bevor der Krieg ausbrach, wie ich seit dem Jahre 1945 erfahren habe." (Unterstreichung hinzugefuegt).

Von SCHNITZLERs klare Kenntnis ergibt sich aus einer langen Antwort, die er auf eine kurze Frage bei einer Vernehmung gab. (Ankl.Bew. 18, Seite 6):

"F.: Koennen Sie uns die Geschichte der Entwicklung der Produktionspläne fuer den Kriegsfall, d.h. der "Mob"-Pläne angeben?

"A.: Schon ganz zu Anfang der NS-Herrschaft wurde die Wirtschaftsgruppe mit halbamtlichen Funktionen betraut, um eine etwaige deutsche Mobilisierung fuer den Kriegsfall vorzubereiten. In Verbindung damit prueften sie jede chemische Firma in Deutschland in Bezug auf ihre Produktionskapazität, ihre Vorräte usw. Fuer die sogenannten "Grosswaren" (great commodities) wurde ein Produktionsplan aufgestellt, und die Bedarfsverteilung fuer den Kriegsfall wurde vorbereitet. Vertreter der Wirtschaftsgruppe, d.h. Beamte waren in enger Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsministerium und dem Kriegministerium taetig, um dies Material zu sammeln und erhielten von den verschiedenen Firmen Pläne, sie gaben diesen entweder ihre Zustimmung oder lehnten sie ab. Bei Beginn des Krieges wurde dieses langvorbereitete System in die Wirklichkeit umgesetzt und funktionierte aufs Genaueste. Keiner Firma war erlaubt, ueber die in Voraus festgesetzte Produktionsmenge hinauszu gehen und die fuer die Fabrikation benutzten Artikel wurden genau kontrolliert. Die Wirtschaftsgruppe und die anderen angegliederten Verbände waren von Anfang an Gliederungen, die als Verbindung zwischen den Wirtschafts- und Kriegsministerium und den Einzelfirmen dienten."

Von SCHNITZLER nahm im Jahre 1947 an dieser Antwort keine "Berichtigungen" vor.

4. Das KRAUCHsche Amt und die IG-Farben

(27) In einer sowohl von VON SCHNITZLER als auch den Angeklagten ILGNER gezeichneten Erklärung (Ankl. Bew. 40) erklären diese beiden Angeklagten:

"Seit dem Jahre 1936 machten von der IG bezahlte Beamte der IG, unterstützt von einem grossen Stabe von Technikern und anderen Arbeitskraefte, auch alle von der IG bezahlt, fuer die nationalsozialistische Regierung Pläne fuer die Wiederaufrüstungsphase auf dem chemischen Gebiet, mit dem Hauptgewicht auf dem Aufbau solcher Kriegsindustrien wie Magnesium, synthetischen Kautschuk, Benzin usw. Dies wurde von dem Reichamt fuer Wirtschaftsaussen und dem Generalbevollmaechtigten fuer Sonderfragen der chemischen Erzeugung unter Herrn KRAUCH gehandhabt.

(gezeichnet) G. v. Schnitzler
(gezeichnet) H. Ilgner (Unterstreichung hinzugefuegt)

Frankfurt a. Main,
den 15. August 1945."

Von SCHNITZLERs Ergaenzung in dieser Erklärung ist sehr aufschlussreich:

"(a) Fuer die Worte "die Wiederaufrüstungsphase" moechte ich "die Autarkie und Wiederaufrüstungsphase" einsetzen.

"(b) Fuer den Satz "solcher Kriegsindustrien wie Magnesium, synthetischen Kautschuk, Benzin usw." moechte ich die Worte einsetzen "solcher Industrien wie Magnesium, synthetischen Kautschuk, Benzin usw., die wichtige Industrien fuer die Autarkie- und Aufrüstungsprogramm waren, von denen wir aber auch hofften... dass sie in Friedenszeiten wirtschaftlich tragbar seien."
(Seite 18) (Unterstreichungen hinzugefuegt).

(28) In Bezug auf den Bau von Heydebreck und Auschwitz waehrend des Krieges stellte von SCHNITZLER fest, dass die kaufmaennischen Fuehrer der IG KRAUCHs Ant als die hauptsaechliche Regierungsstelle in chemischen Ausdehnungsprogramm betrachteten. In dem Ankl. Bew. 1083 erkluert von SCHNITZLER, dass die "IG von der Regierung oder von Krauch ersucht wurde, durch die Errichtung zweier vollkommen neuer Werke, das eine in Heydebreck, ... das zweite in Auschwitz, den Anfang zu einer ungeheuren industriellen Entwicklung zu machen (Seite 6). Von SCHNITZLERs Ergaenzung zu dieser Erkluerung von Jahre 1947 zeigt diese Auffassung von KRAUCHs Stellung:

"..... gab ich an, dass die IG von der Regierung oder von KRAUCH gefragt wurde. In anderen Worten, ich nahm KRAUCH als in dieser Beziehung identisch mit der Regierung an, da er als Chef des "Antes fuer Wirtschaftsausbau" handelte, also in einer staatlichen Anstellung und nicht als Vorsitzender des IG Aufsichtsrates." (Seite 8).

5. Das Zugestaendnis der Kenntnis von der Aggressionspolitik durch Gewalt durch den hervorragenden kaufmaennischen Fuehrer der IG.

(29) Im November 1936 hoerte, wie wir schon verschiedentlich bemerkt haben, von SCHNITZLER in einer Versammlung fuehrender Industrieller und beamteter Nationaloekonomen usw. Goering die Mobilisationsaufgaben der Industrie beschreiben und erkluern, dass Deutschland sich im Kriege befinde und dass nur das Schiessen noch nicht begonnen habe. Es ist auch, wie oben gezeigt, nachgewiesen worden, dass Ungewitter von SCHNITZLER informiert hat. Hitler plane, Polen im Herbst 1939 anzugreifen. Was sagt SCHNITZLER zu all dem? Er bestaetigt es. Zwei seiner Erkluerungen, die diese Episode bestaetigen, finden sich in Anklage Beweis 40, Seite 20 - 21, ergaenzt auf Seite 21 - 22. Von SCHNITZLER ergaenzt dieses Zugestaendnis folgendermassen:

".... Ich war sehr von der Art und Weise, wie er sprach, beeindruckt. habe ich wahrscheinlich in seine Erkluerung hineingelesen, dass er gesagt hatte, Hitler waere entschlossen, Polen anzugreifen. . . . Ausserdem dachte ich, dass Hitlers Aussenpolitik des "Bluffs" verbunden mit der Politik der eisernen Hand wahrscheinlich Polen dazu bringen wuerde, seinen Forderungen nachzugeben. Ich war jedoch ausserordentlich besorgt, speziell nach der Invasion in Prag, da ich fuehlte, dass England, Frankreich und Amerika jetzt natuerlich nicht unhin koennten, eine schaeferere Haltung gegenueber Hitlers Reden und Taten einzunehmen, und dass schliesslich Hitlers Politik Krieg und Ruin fuer Europa bringen wuerde." (Seite 22)

Es ist bezeichnend, dass von SCHNITZLER glaubte, dass Ungewitter ihm gesagt habe, Hitler werde Polen im Herbst 1939 angreifen. Seine Hoffnung,

dass "Bluff" verbunden mit der Politik der eisernen Hand" den unmittelbaren Krieg vermeiden wuerde, weil die Opfer der Drohung der Gewaltanwendung weichen und ihre Gebiete hergeben wuerden, ist keine Verteidigung. Hitler muss das auch "gehofft" haben. Selbst wenn es eine Verteidigung waere, besagt von SCHNITZLERs Ergaenzung aus dem Jahre 1947, dass er wusste, "dass schliesslich Hitlers Politik Krieg und Ruin fuer Europa bringen wuerde."
(Seite 22).

(30) Von SCHNITZLER setzt den Augenblick, an dem die industriellen Fuehrer wissen mussten, dass die Aufruestung nicht Verteidigungszwecken diene, auf einen Punkt fest, der beträchtlich von 1939 liegt. In einer anderen Erklarung (Ankl. Bew. 40, Seite 22 - 23, mit Ergaenzungen auf Seite 23 - 25) sagt er:

"Selbst ohne dass es ihnen direkt gesagt wurde, dass die Regierung Krieg zu fuehren beabsichtigte, war es fuer die leitenden Beamten der IG und andere Industrielle unmoeglich zu glauben, dass die enorme Ruestungsproduktion und Kriegsvorbereitungen, die gleich mit der Nachkriegszeit Hitlers begannen, im Jahre 1936 beschleunigt wurden und im Jahre 1938 ungleubliche Ausmasse annahmen, irgendwelche andere Bedeutung haben konnten. Im Hinblick auf die ungeheure Konzentration auf Ruestungsproduktion und die inklusiven militaerischen Vorbereitungen konnte niemand von der IG, noch irgendwelche andere Industrielle glauben, dass dies nur fuer Verteidigungszwecke geschah. Wir von der IG sowohl als auch alle anderen deutschen Industriellen waren uns darueber voellig in klaren (unleserlich) ... kurz nach dem Anschluss im Jahre 1938 traf die IG in kaufmaennischer Hinsicht Massnahmen zum Schutz ihres Auslandsbesitzes in Frankreich und im britischen Weltreich." (Unterstreichungen hinzugefuegt).

Nachdem er dies erklart hat, faehrt er fort:

"Diese Erklarung gab meine Eindruecke von August 1945 wieder."

Von SCHNITZLER fuegt eine Ergaenzung hinzu, die wiederum klar zeigt, dass er Hitlers Angriffsabsichten erkannte, dass er fuer den Einfall in die Tschechoslowakei "weder eine Erklarung noch eine Entschuldigung" hatte und sagt des weiteren:

"An diesem Tage wurde es mir absolut klar, dass Hitler Europa ins Verderben fuehren wuerde.... Ich habe weder die polnischen "Grenzvorfaelle" noch die Propaganda hinsichtlich Polens als wahr akzeptiert.... Ich glaubte nicht dass die polnische Frage zum Kriege fuehren wuerde, da ich dachte, dass Hitler seiner Bluff-Politik, verbunden mit der eisernen Hand, folgend, seine Forderungen von den Polen durch seinen Bluff durchsetzen wuerde.... Die Schritte, die ich unternahm, um IG-Farbens Auslandsbesitz zu schuetzen, waren die natuerliche Schutzmassnahme eines vorsichtigenGeschaeftsmannes gegen dieses verbrecherische Spekulieren." (Seite 24) (Unterstreichungen hinzugefuegt).

(31) In einer spontanen Antwort auf eine einfache Frage im Jahre

1945 bestaetigte von SCHNITZLER wiederum seine Kenntnis von den Angriffsabsichten (Ankl.Bew. 18, Seite 6):

"Im Juni oder Juli 1939 war es der IG sowohl als auch der gesamten Schwerindustrie bewusst, dass Hitler sich entschlossen hatte, in Polen einzufallen, falls Polen sich seinen Forderungen nicht fuegte." (Unterstreichungen hinzugefuegt.)

DIE KRIEGSJAHRE

(32) Waehrend der Kriegsjahre war von SCHNITZLER besonders eifrig dabei, die IG und ihre Agenten der Abwehrabteilung des OKW zur Verfuegung zu stellen (Abwehr I). Vom Maerz 1940 an stellte von SCHNITZLER die Gesellschaft fuer Verkaufsforderung, die in betraechtlichem Masse von der IG finanziert wurde, zur Verfuegung der Abwehr I zur Ausfuehrung ihrer Auftraege und zur Tarnung der Reisen ihrer Agenten im Ausland (Ankl.Bew. 926, 933, 934 und 928). Nachdem die Gesellschaft die Ausfuehrung von Auftraegen fuer Abwehr I uebernommen hatte, fing von SCHNITZLER an, eine fuehrende Rolle bei der Beschaffung finanzieller Unterstuetzung fuer die Organisation von einer Anzahl Industrieller zu spielen (Ankl. Bew. 926). Am 17. April 1940 wurde SCHNITZLER vom Kaufmaennischen Ausschuss beauftragt, die noetigen Schritte zu ergreifen, um die Zusammenarbeit der IG mit Abwehr I bei der Unterbringung ihrer Agenten in den auslaendischen Vertretungen der IG zu zentralisieren (Ankl. Bew. 929; siehe auch Ankl.Bew. 927, 928, 930 und 931). Von Schnitzler fuehrte den Vorsitz in der im Juli 1941 abgehaltenen Sitzung des Kaufmaennischen Ausschusses, in der Massnahmen zur Herbeifuehrung engerer Zusammenarbeit der IG mit der Abwehrabteilung des OKW bei der Beschaffung von Nachrichten aus dem Ausland gebilligt wurden; diese Massnahmen wurden auf einer Sitzung zwischen den Angeklagten SCHNEIDER und VON DER HEYDE und Vertretern der Nachrichtenabteilung des OKW vorgeschlagen (Ankl. Bew. 370 und 1904); siehe auch Bemerkungen in diesem Schriftsatz in Bezug auf MANN und VON DER HEYDE, wegen einer weiteren Besprechung dieser Massnahmen).

(33) Nach dem 1. September 1939 spielte von SCHNITZLER weiter eine fuehrende Rolle im deutschen Kriegseinsatz und nahm in groesserem Massstabe an der Fuehrung des Angriffskrieges teil, und zwar in der Erkenntnis, dass sein Ziel Eroberung war. Seine Taetigkeit war unentbehrlich fuer die Fuehrung dieser Angriffskriege und die Vorbereitung auf neue An-

griffshandlungen. Ausser seiner Betaetigung bei der Schaffung und Aus-
ruestung des militaerischen Apparates der Nazis fuer den Angriffskrieg
und der Umstellung des Geschaeftes der IG auf den Krieg nahm von SCHNITZLER
auch an der Einleitung, Vorbereitung und Fuehrung von Angriffskriegen
durch seine Teilnahme an den ihm im Punkt Zwei der Anklageschrift zur
Last gelegten Ausraubungsaktionen und am Sklavenerbeitsprogramm, das im
Punkt Drei der Anklageschrift beschrieben ist, teil. Wir wollen nun zu-
erst an die Besprechung seiner Teilnahme an den im Punkte Zwei zur Anklage
gestellten Taetigkeiten und dann an die seiner Teilnahme an der unter
Punkt Drei zur Anklage gestellten Taetigkeiten gehen.

c. ANLAGEPUNKT II

EINVERLEIBUNG DER WIRTSCHAFT DER BESetzten LAENDER IN DIE DEUTSCHE KRIEGS-
MASCHINE.

(34) Zahlreiche Erklarungen von SCHNITZLERS in seinen Affidavits
aus dem Jahre 1947 zeigen die Kenntnis und das Verstaendnis des vorsich-
tigen Geschaeftsmannes von den Zwecken, fuer die die Wirtschaft der be-
setzten Laender von Hitlers Drittem Reich benutzt wurde. Das Tribunal
moege bitte aus dem Charakter der untenstehenden Zitate entnehmen, dass
sie in der Hauptsache aus v. SCHNITZLERs "Hausarbeiten" stammen, d.h. den
Aufsaetzen, die er, nachdem ihm von den Vernehmungsbeamten im Jahre 1945
ein Thema oder eine Aufgabe zu entwickeln gegeben worden war, selbst ver-
fasste (Ankl. Bew. 39, Absatz 2). Diese unten angefuhrten SCHNITZLERSchen
Aufsaetze zeigen den steigenden Elan der politisch-militaerischen Aus-
breitung der Nazis von 1933 an. Es ist fast unmoeglich, einen beson-
deren Zeitraum funktionell herauszugreifen. Das Ziel der Nazis, Sued-
osteuropa als Anhaengsel der deutschen Wirtschaft zu entwickeln, ist
nachweislich von 1933 an vorhanden gewesen. Mit dem Einfall in Oester-
reich im Maerz 1938 wird die Taktik revidiert und das Ausbreitungsprogramm
beschleunigt. Mit der Besetzung Polens wird die Eingliederung der Wirt-
schaft fuer militaerische Zwecke nur noch betonter und ruecksichtsloser.
Die Foerderung der Angriffspolitik bleibt unveraendert. Bei diesem Um-
zug reitet der erste kaufmaennische Leiter der IG mit an der Spitze. In
einem seiner Aufsaezte erklaert von SCHNITZLER (Ankl. Bew. 1083):

"Es war Hitler, der von Anfang an, d.h. ab 1933, versuchte, den Sued-^osten zu einem Anhangsel der deutschen Wirtschaft zu entwickeln und ihn dem deutschen Industriepotential anzugliedern. Wie wenig jedoch von diesem Programm in den ersten Jahren durchgefuehrt worden ist, zeigt sich am deutlichsten in der Tatsache, dass bis 1933 nicht ein einziges, individuelles Projekt von der IG aufgenommen worden ist." (Seite 2)

"Der starke Zug gegen den Sued^osten wurde in der IG erst herrschend, nachdem der Anschluss Oesterreichs durchgefuehrt worden war. Wenn die IG ihre fuehrende Stellung in dem bisherigen Export-Geschaeft nach den suedoestlichen Laendern behalten wollte, dann musste sie die Herstellung auf verschiedenen Gebieten aufnehmen, wie bereits berichtet." (Seite 3).

In Bezug auf diese gesamte Erklaerung verbessert von SCHNITZLER lediglich die Worte "europaeischer Osten" in "Suedosten" in einem Absatz, von dem oben keine Auszuege zitiert worden sind (Seite 4). In einer anderen vierseitigen Erklaerung ueber die Besatzungspolitik schreibt von SCHNITZLER das Folgende (Ankl. Bew. 1083):

"von der friedlichen Eroberung Oesterreichs und der Tschechoslowakei (Sudetenland) an und weiterhin mit der militaerischen Eroberung des Restes der Tschechoslowakei, Polens, Norwegens, Belgiens und Frankreichs (und der darzwischenliegenden friedlichen Eroberung Daenemarks), und ebenso in Falle der suedoestlichen Laender, verfolgte die deutsche Regierung den Hauptzweck, die Wirtschaft dieser Laender fuer die Zwecke Deutschlands einzugliedern. Das hiess zweifellos, dass diese Laender fuer die deutsche Kriegsmaschine arbeiten mussten. Das Prinzip war von Anfang an "Fuehren", aber die Absicht war, dass es diese Laender selbst tun mussten. Ich erinnere mich, dass Herr Schlotterer, Ministerialdirigent im Reichswirtschaftsministerium, dieses Prinzip bei einer Sitzung des Beirates (Beirat der Gruppe Industrie) nach der Eroberung Frankreichs ankuendigte. IG handelte ebenfalls in Uebereinstimmung mit diesem Schlagwort.

Die rasche Anpassung der oesterreichischen Industrie an Goerings Vierjahresplan war erstaunlich." (Seite 4).

"Die IG spielte ebenfalls eine bedeutende Rolle in der Anpassung der Wirtschaft der besiegten Laender an die Zwecke der deutschen Kriegsmaschine." (Seite 7).

Bei der Anbringung von Berichtigungen und Zusuetzen im Jahre 1947 erkluert von SCHNITZLER:

"Die IG wollte kein Eigentum von Personen in den besetzten Gebieten nehmen, aber die IG legte auf Befehl der Regierung Gelder in den besetzten Gebieten an. Wenn ich schrieb: 'Die IG spielte ebenfalls eine bedeutende Rolle in der Anpassung der Wirtschaft der besiegten Laender an die Zwecke der deutschen Kriegsmaschine', beabsichtigte ich nicht zu sagen, dass all dies freiwillig und auf unsere eigene Initiative geschah. Es wurde auf Befehl der Regierung getan." (Seite 8).

In einem anderen Aufsatz ueber den "Neuen Plan" erklart von SCHNITZLER (Ankl. Bew. 1056):

"Es ist klar, dass das erste Interesse der Regierung ein militaristisches war. Deshalb werden auch die Hauptpunkte in dem "Neuen Plan" gewesen sein"., (Seite 11)

In der im Jahre 1947 zugefuegten Ergaenzung sagt von SCHNITZLER:

"Die Neuordnung war nicht auf Initiative der IG ausgearbeitet worden, sondern auf Wunsch der Regierung als eine fachliche Untersuchung, welche von der IG als den ersten Fachleuten auf dem Gebiete der Chemie, ausgefuehrt werden sollte." (Seite 12)

Von SCHNITZLER wusste nicht nur, dass die Produktion der besetzten Laender zur Erhoehung des deutschen Kriegspotentials verwandt wurde, sondern er wusste auch, dass dies zu einer Verknappung in der oertlichen Wirtschaft fuehren musste. In einer anderen "Erklaerung bezueglich der Ruedewirkung der Aufruestung auf den Lebensstandard in den neuannektierten Laendern" erklart von SCHNITZLER (Ankl. Bew. 1056):

"Mit der Angliederung von Oesterreich und Sudetenland, und spaeter mit der Angliederung von Boehmen und Maehren wurde auf Befehl der Nazi-Regierung in diesen neu eroberten Laendern sofort das in Deutschland angewandte Wirtschaftssystem eingefuehrt.

Die Produktion zur Wiederaufruestung musste an die Stelle der Produktion fuer den normalen Friedensverbrauch treten und innerhalb einer kurzen Zeit waren die Vorrate, die, als die deutschen Truppen einmarschierten, in beiden Laendern noch vorhanden waren, erschoept." (Seite 13).

Wenn dies in Bezug auf Oesterreich und die Tschechoslowakei vor dem Eintritt in den eigentlichen Krieg zutraf, dann ist es klar, dass die Verbraucher in den besetzten Gebieten, nachdem der offene Krieg aufgebrochen war, sogar noch mehr litten. Von SCHNITZLER zweifelte nie, dass die Vorstellungen und Schlagworte der Nazis in Bezug auf die Ausbreitung woertlich genommen werden mussten. Als Anhang der zuletzt angefuerten Erklaeerung vom Jahre 1945 machte von SCHNITZLER einen interessanten Zusatz:

"8. Betreffs der allgemeinen Politik gegenueber der Wirtschaft der besetzten Laender moechte ich die folgende Zusammenfassung geben. Mit Beginn der Besetzung Oesterreichs war es auf Grund der Aeusserungen der Regierungsfuehrer klar, dass die "Grosswirtschaftsraum-Politik", auf die Wirtschaft jedes einzelnen der besetzten Laender angewandt werden wuerde. Das allgemeine Ziel war, unter deutscher Fuehrung ein engeres Verhaeltnis zwischen der Wirtschaft des Altreichs und der besetzten Gebiete zu verwirklichen. Diese deutsche Fuehrung wurde bewirkt entweder durch die Fuehrung und Aufsicht staatlich kontrollierter Unternehmen, wie z.B. die

Hermann-Goering-Werke, oder durch deutsche Privatbetriebe, und zu Bedingungen, die die Wirtschaftsfuehrung des Reiches befriedigten." (Seite 15).

Es ist interessant festzustellen, wie stark auf so vielen Gebieten die "Zugestandnisse" von SCHNITZLERs sich mit den aus der Zeit stammenden Dokumenten ueberschneiden oder wie genau sie zusammenpassen. In einem weiteren Zusatz zum obigen Aufsatz fuegt von SCHNITZLER eine interessante Ergaenzung hinzu:

"Es war klar, dass, solange der Krieg dauerte, die Fuehrung und Verwaltung der Industrie der besetzten Laender fuer die Zwecke des deutschen Kriegspotentials erfolgen musste. Andernfalls wuerde die Reichsregierung dafuer gesorgt haben, dass eine andere Art von Fuehrung und Verwaltung geschaffen wurde. Wenn immer die IG dazu schritt, die Produktion einer bestimmten Anlage in den besetzten Laendern zu beaufsichtigen und selbst in die Hand zu nehmen, erhielten wir die Erlaubnis nur dann, wenn wir nachweisen konnten, dass es fuer das deutsche Kriegspotential notwendig war, die Herstellungsmethoden und die technischen Kenntnisse der IG einzusetzen. Die Tatsache, dass die Industrien der besetzten Gebiete dazu verwendet wurden, das deutsche Kriegspotential zu staerken, ist Teil eines Gesamtkomplexes, der die gesamte deutsche Industrie, und nicht allein die IG betrifft." (Seite 15 - 16).

(35) Als das erste kaufmaennische Mitglied des Vorstandes der IG war der Angeklagte von SCHNITZLER auch von 1937 an bis zum Ende der Naziera der Vorsitzende des Kaufmaennischen Ausschusses der IG (Ankl. Bew. 1621). Der Kaufmaennische Ausschuss war insbesondere ein Forum fuer das Studium der allgemeinen Ausbreitung der IG und ihrer neuen "Beteiligung" waehrend der Jahre von Deutschlands kriegerischer und angreiferischer Besetzung des Gebietes anderer Voelker. Alle von der IG seit dem Jahre 1938 in besetzten oder eroberten Gebiete gemachten Erwerbungen wurden im Kaufmaennischen Ausschuss berichtet und gruendlich ercoertert (Ankl. Bew. 1069, 1622 und 1623) - Auszuege aus dem Protokoll der Sitzungen des Kaufmaennischen Ausschusses). Obgleich der Kaufmaennische Ausschuss offiziell keine Entscheidungen treffen durfte, so "nahm doch" der Vorstand "Gewoehnlich seine Vorschlaege an" (Ankl. Bew. 338). Der Angeklagte von SCHNITZLER nahm in seiner doppelten Eigenschaft als der erste Kaufmann im Vorstand der IG und Vorsitzender des Kaufmaennischen Ausschusses der IG an all den Spoliationsaktionen der IG teil und billigte sie. Er war aktiv an den Plaenen zur Ausbeutung der chemischen Industrie

Russlands und den auf den Erwerb eines reichen Anteils an der zu "reprivatisierenden" russischen Industrie gerichteten Plänen beteiligt. Wir werden hier nur ein paar seiner Betätigungen erwähnen, um die Züge seiner schuldhaften Teilnahme schärfer zu umreißen. Im Falle Polens war von SCHNITZLER zusammen mit TER MEER der Hauptakteur; Im Francolor-Fall war er es, zusammen mit TER MEER und KUGLER. Da VON SCHNITZLER den Zeugenstand nicht betrat, im Gegensatz zu TER MEER und KUGLER, sind die in Bezug auf Polen vorgebrachten Einwände in dem Einzelschriftsatz ueber TER MEER (Teil VI - H) -in Bezug auf Francolor in den Abschnitten sowohl ueber TER MEER als ueber KUGLER (Teil VI-H und Teil VI-X) in grosserer Ausfuhrlichkeit behandelt worden. Es wird auch Bezug genommen auf den Vorlaufigen Schriftsatz, Teil II, Seite 155 ff (Polen) und Seite 38 ff (Francolor); und auf diesen Abschliessenden Schriftsatz, weiter oben, Teil III, Abschnitt B, ueber Francolor.

Polen.

(36) Von SCHNITZLER persoendlich uebernahm die Fuehrung in dem Plan des Einbaus der polnischen Farbstoffindustrie in das Grossreich der IG. Nicht nur dass die Initiative von ihm ausging, sondern er musste auch noch gegen einen gewissen Widerstand von seiten verschiedener Nazi-Stellen kaempfen. Am 7. September 1939, sechs Tage nach dem Angriff auf Polen, sendte er sein grundlegendes Telegramm ueber die polnische Industrie an das Berlin Buero der IG (Ankl. Bew. 1138). Am 9. September 1939 traf der Angeklagte RAEFLIGER auf VON SCHNITZLERs Ersuchen an das Reichswirtschaftsministerium heran und schlug die IG-Farben als "Treuhaender" fuer die hauptsaechlichen polnischen Farbstoff-Fabriken vor. Der Erfolg war negativ. Regierungsrat Hoffman "sah keine Notwendigkeit fuer die Berufung von Kommissaren oder anderen Sachverstaendigen, die in die Betriebe eingreifen koennten" (Ankl. Bew. 3003). Der Angeklagte von SCHNITZLER trat dann persoendlich in Erscheinung (Ankl. Bew. 3003). Nach seiner Besprechung im Reichswirtschaftsministerium fasste er seine Argumente in seinem an das Reichswirtschaftsministerium gerichteten Brief vom 14. September 1939 zusammen (Ankl. Bew. 1139). Inn erhalb einer Woche wurden die beiden IG-Direktoren Schwab und Schoener zu "Treuhaen-

dern" der polnischen Farbstoff-Fabriken ernannt (Ankl. Bew. 1140). Da wir den Worten "Treuhaender" und "Treuhaenderschaft" im Zusammenhang mit den in der Kriegszeit begangenen Beraubungshandlungen haeufig begegnet werden, sollten wir uns durch den in diesen Ausdruecken liegenden Tauschungsversuch nicht irrefuehren lassen. Der wahre Zweck dieser "Treuhaenderschaften" ist am besten im Urteil von Prozess No. IV, dem sogenannten POHL-Prozess, ausgedrueckt worden.

"Alle Interessen des Treuhaenders standen in krassem Gegensatz zu denen des gestui qui trustant. Der anerkannte Begriff des Treuhaenders ist, dass er den Platz des rechtmassigen Eigentumers einnimmt, zu dessen Nutzen handelt und sich jeden Uebergriffs auf dessen Rechte widersetzt. Hier jedoch stand der Treuhaender im Dienste entgegengesetzter Interessen und handelte stets aus einem zwingenden Motiv heraus, diesen Interessen auf Kosten der rechtmassigen Eigentumers zu dienen, in Wirklichkeit war die Treuhaenderschaft eine reine Fiktion." (Urteil des Gerichtes No. II in Falle 4, 3. November 1947, deutsch Seite 7987 - 89).

Das war der Fall hier. Was solche "Treuhaenderschaft" wirklich bedeutet, ist in der von Reichswirtschaftsministerium ausgestellten Ernennungsurkunde fuer Schwab und Schoener ausgedrueckt. Ihre Aufgabe sollte sein, den Betrieb der Unternehmen an "die Beduerfnisse der deutschen Kriegswirtschaft anzugleichen." (Ankl. Bew. 1140). Der zweite Zweck, "den deutschen Export nach neutralen Laendern" zu foerdern, war nicht ernsthaft gemeint (Schwab, Ankl. Bew. 1857, Seite 2 unten).

(37) Entgegen von SCHNITZLERS urspruenglicher Absicht wurde nicht die IG, sondern zwei ihrer Angestellten zu Treuhaendern ernannt. Tatsaechlich betrachtet die IG jedoch Schwab und Schoener als ihre eigenen Vertreter (Ankl. Bew. 1157). Die zwei Kommissare benahmen sich dementsprechend. Sie gaben sich als Vertreter der IG-Farben aus (Affidavit Szpilfogel, Ankl. Bew. 1159; seine Zeugenaussage in Prot. 2632).*

* Schwab bestritt es (Prot. 6062). Bei der Abwaegung seiner Zeugenaussage gegenueber der Szpilfogels sollten wir uns vor Augen halten, dass Schwab ein ausgemachter Teilnehmer an dem Verbrechen der Spoliation ist, waehrend Szpilfogel ihr Opfer ist. Ebenso, dass, soweit die IG in Frage kommt, die polnische Spoliation nur ein Teil der in Kriege begangenen Pluenderung, nicht einmal der wichtigste ist, waehrend Szpilfogel in jenen schicksalsvollen Tagen der Existenz, die er sich waehrend seines Lebens aufgebaut hatte, beraubt wurde, sodass sich selbst die kleinsten Einzelheiten hierin seinen Gedaechnis eingepraegt haben.

(38) Dass die IG die hauptsächliche Triebkraft war, wird auch durch von SCHNITZLERS Brief an das RMV vom 10. November 1939 (Ankl. Bew. 1141) bewiesen; darin wies er auf den Umstand hin, dass seit Beginn der Treuhaenderschaft die IG die Boruta "technisch und geschäftlich betreut habe. Seinen Briefe nach nimmt die IG-Farben die Haltung ein, dass sie auch die Mittel vorstrecken wuerde, die Boruta wieder in Betrieb zu setzen und zu erhalten" (Ankl. Bew. 1141). Vergleiche die Bestaetigung durch von SCHNITZLERS Zeugen Schwab (Prot. Seite 6134). Zu diesem Zwecke machte er ins Einzelne gehende Anregungen und schlug auch die Errichtung einer besonderen Puffer-Gesellschaft durch die IG vor. Das Allerhoechste, was er in Augenblick erreichen zu koennen hoffte, war ein Pachtvertrag. Aber das Ziel der IG, Eigentumsrechte an Boruta-Betrieb zu erlangen, das ihnen seit September 1939 immer vor Augen schwebte (Affidavit KUGLER, Ankl. Bew. 1629, Seite 14) wird in diesem Brief wiederum von SCHNITZLER betont:

"Waehrend dieser langen Vertragsdauer - wir denken an 20 Jahre - mag es nun im Reichsinteresse liegen, die Werke wieder zu reprivatilisieren..... Es duerfte daher nicht unbillig erscheinen, dass fuer diesen Fall der IG-Farben-Industrie Aktiengesellschaft ein Vorkaufsrecht auf die Werke eingeraeumt wird." (Ankl. Bew. 1141, Seite 2 - 3).

Die Frage darnach, wer bei diesem Bruch der im Haager Abkommen niedergelegten Regeln die Initiative ergriff, ist unzweideutig beantwortet worden.

(39) Im selben Brief (Ankl. Bew. 1141) kommt von SCHNITZLER auf fruehere Vorschlaege zurueck (Ankl. Bew. 1138) und regt auch an, dass die Puffer-Gesellschaft der IG berechtigt sein solle, auf die Boruta "alle Betriebseinrichtungen in Minnica zu uebertragen, die fuer die deutsche Wirtschaft von Interesse seien - dies bezieht sich insbesondere auf die Antrachinon-Fabrik dort" - und auch "von der Mola-Fabrik, die ebenfalls zu schliessen ist, alle gebrauchsfaehigen Einrichtungen, besonders die Betaoxynaphtal-Anlage zu entfernen."

(40) Von SCHNITZLERS fuehrende Anteilnahme an dem Paub der drei polnischen Fabriken hielt an. In Falle Boruta siehe Ankl. Bew. 1142, ein von VON SCHNITZLER mitunterzeichneter Brief, der mit dem Entwurf des Pachtvertrages an das Haupttreuhaenderamt Ost ging; Ankl. Bew. 1959 von

Winkler (Haupttreuhänder-Amt Ost) vom 16. Januar 1941, in dem er weitgehende Massregeln beschreibt, die von der IG zwecks Stärkung des Deutschtums in den einverleibten Teil Polens, wenn sie das Eigentumsrecht von der Boruta erwirbt, geplant seien; Ankl. Bew. 144, Ankl. Bew. 1146, Mahnkes Brief an von SCHNITZLER vom 23. April 1941, mit der Benachrichtigung, dass Himmler seine Einwilligung zum Erwerb des Eigentumsrechtes an der Boruta, der die Vermögenswerte der Boruta, einschliesslich ihres Grundbesitzes, auf die IG uebertraegt; siehe auch von SCHNITZLER s Brief, Ankl. Bew. 1878. Im Falle Wola und Winnica; Ankl. Bew. 1153 und 1154, zwei von VON SCHNITZLER mitunterzeichnete Brief vom 11. Juni 1940, die an die Nazibehörden gerichtet sind und die Verpachtung von Ausruestungstuecken von Wola und Winnica an die IG betreffen, wonach die IG berechtigt sein soll, "die gemietete Einrichtung auf Boruta zu uebertragen oder auf irgendeins unserer anderen Fabriken oder nach einem anderen Platz im deutschen Reich, und dort unbeschränkten Gebrauch von den Einrichtungen zu machen" (Ankl. Bew. 1154; siehe auch Ankl. Bew. 1160).

(41) Von SCHNITZLERs Teilnahme beim "Kauf" des 50%-igen französischen Anteils an Winnica erhellt aus den Ankl. Beweisen 1880 und 1164. Er wurde dann Mitglied des Aufsichtsrats von Winnica (Ankl. Bew. 1880).

(42) Alle oben stehenden Zitate und Hinweise sind aus der Zeit stammenden Dokumenten entnommen. Die damaligen in Ante stehenden IG-Direktoren haben die entscheidenden Tatsachen bekräftigt. Schwab (Ankl. Bew. 1857; Prot. Seite 6134); KUEPPER (Ankl. Bew. 1176, Seite 2; Prot. 3915); Eckert (Ankl. Bew. 397; Prot. Seite 3169). In Bezug auf von SCHNITZLERs Zeugen Winkler siehe Einzelschriftsatz ueber TER MEER (Teil VI-H). Von SCHNITZLER hat sowohl die Tatsachen als auch die unmittelbaren Folgen der Raubhandlungen in Polen zugegeben; Siehe besonders Ankl. Bew. 1083, Dok. Buch 56, Seite 21. Um Nebenbuhler (die Gebrueder Gutbred, Ankl. Bew. 1147) loszuwerden, "war es notwendig, Greifelt* persoendlich zu erklæren, dass die Farbstoff-Fabrik nur von Sachverstaendigen betrieben werden koenne und dass diese Sachverstaendigen bei der IG zu finden

* Greifelt ist der beruechtigte Leiter des Antes fuer die Festigung des Deutschtums (Ankl. Bew. 1083, Dok. Buch 56, Seite 21), der mittlerweile vom Nuernberger Gerichtshof I zu lebenslaenglichen Zuchthaus verurteilt wurde.

seien." Ferner: "Die dort (Boruta) erzeugten Farbstoffe und Zwischenprodukte gingen praktisch alle an die Wehrmacht" (Ankl. Bew. 1083, Seite 14). Der Zeuge der Anklagebehörde, Dr. Szpilfogel, der betagte Grunder der Wolafabrik, hat in rührender Weise die menschliche Tragedie beschrieben, durch die die unschuldigen Opfer der in Kriege betriebenen Plünderung, darunter er selbst, hindurchgehen mussten (Ankl. Bew. 1159 und Prot. Seite 2633, 2635 und 2636). Von SCHNITZLER tat nichts, um die IG oder sich selbst von den Nazi-IG-Projekten in Polen zu lösen, nachdem er Szpilfogels Verzweiflungsschrei aus dem Warschauer Ghetto zu Beginn des Jahres 1941 erhalten hatte (Ankl. Bew. 1159; Prot. 2633 und 2635).

Sowjet-Russland

(43) Was die russische Spoliation betrifft, so wohnte der Angeklagte von SCHNITZLER der 26. Vorstandssitzung am 10. Juli 1941 bei, auf der die Ostgesellschaften besprochen wurden (Ankl. Bew. 1177). Er nahm an der Organisation einer der sogenannten Ost-Monopol-Gesellschaften, der Chemie Ost G.m.b.H., teil (Ankl. Bew. 1190 und 1564). Er ersuchte Dr. Ungewitter um die Ernennung zum Mitglied des Aufsichtsrates der Chemie Ost G.m.b.H. (Ankl. Bew. 1561), welches Ersuchen genehmigt wurde (Ankl. Bew. 1562). In Bezug auf seine eigene Erklärung siehe Ankl. Bew. 18, Seite 34 - 35.

(44) Als Vorstandsmitglied empfing der Angeklagte von SCHNITZLER auch den Bericht von de Haas über Russland, mit dem Begleitbrief vom 3. Januar 1942 (Ankl. Bew. 1175). Er war daher von unterrichtet, dass die gründliche Ausschlichtung der russischen Industriestädte im Süden geplant sei. Er wusste auch, dass "grosse Firmen wie die IG." von der Teilnahme am "Wiederaufbau" nicht ausgeschlossen sein werden (Ankl. Bew. 1175).

Norwegen.

(45) Der Angeklagte von SCHNITZLER war von dem Programm der IG in Norwegen vollkommen informiert und billigte es; Ankl. Bew. 1193 und 1200. Als Vorsitzender des Kaufmännischen Ausschusses der IG wohnte er den Sitzungen besagten Ausschusses bei, worin die norwegischen Pläne erörtert und beschlossen wurden; Ankl. Bew. 1623 und 1605. Er empfing auch die beiden Neuordnungs-Berichte der IG über Norwegen (Ankl. Bew. 1191). Wegen der unternommenen Einzelmassnahmen und der vorgebrachten Verteidigungseinwände wird Bezug genommen auf den Vorläufigen Schriftsatz, Teil II, Sei-

te 31 - 35; den Abschliessenden Schriftsatz ueber Norwegen (siehe oben Teil III, B) und den Einzelschriftsatz ueber den Angeklagten ILGNER (siehe unten, Teil VI-M).

Frankreich (Elsass-Lothringen)

(46) Der Angeklagte von SCHNITZLER war auch im Voraus informiert von dem Plan, der IG, in eroberten Osten und Westen, speziell in Elsass-Lothringen, und zwar in Strassburg, Marlebach und Diedenhofen (Ankl.Bew. 2192), Sauerstoff-Betriebe zu erwerben. Als Vorsitzender des Farbstoff-Ausschusses der IG (Ankl. Bew. 1621) besuchte er dessen Sitzung vom 17. April 1941:

"Der Farbstoff-Ausschuss nimmt davon Kenntnis, dass das Mulhauser Werk der Societe des Produits Chimiques et Matieres Colorantes de Mulhouse ab 1. April 1941 von der IG pachtweise in Wiederbetrieb genommen wurde und dass die Pacht von den seitens der IG neu gegründeten "Mulhauser Chemischen Werken G.m.b.H." Mulhausen/El-sass, durchgefuehrt wird." (Ankl. Bew. 1216, Seite 3).

Er unterzeichnete das Protokoll besagter Sitzung.

Frankreich (Rhone-Poulenc)

(47) Die an der Rhone-Poulenc begangene Raubhandlung war, obwohl sie in der Hauptsache von dem Angeklagten MANN durchgefuehrt wurde, (siehe Schriftsatz ueber Rhone-Poulenc weiter oben, Teil III-D und den Schriftsatz ueber MANN weiter unten, Teil VI-R) doch ein Teil des allgemeinen Programms der IG, wofuer der Angeklagte von SCHNITZLER hauptsaechlich verantwortlich ist. In der ersten Septemberhaelfte 1940 unternahmen die Angeklagten KUGLER und MANN ihre Rundreise zu den Militaerbehorden der Nazis im besetzten Westen. KUGLER benachrichtigte von SCHNITZLER sofort "von Generalkonsul MANNs Absicht, auf eine 51%-ige Kapitalbeteiligung im Zusammenhang mit der Reorganisierung unserer Beziehungen mit Rhone-Poulenc hinzuarbeiten" (Ankl. Bew. 1242). Der Angeklagte von SCHNITZLER berichtete dann dem Kaufmaennischen Ausschuss ueber diese Verhandlungen am 26. September 1940 (Ankl. Bew. 1623, Seite 5). Er benachrichtigte auch andere Regierungsstellen von dem Programm der IG, das "auf grosszuegige privat-industrielle Abmachungen mit franzoesischen Industrien, hauptsaechlich mit denen der Farbstoffe und pharmazeutischen Produkte" abzielte (Ankl. Bew. 2144). Am 12. Dezember 1940 wohnte er der Sitzung der Kaufmaennischen

Ausschusses bei, in der der Angeklagte MANN ueber seine Verhandlungen mit Rhone-Poulenc berichtete, die mit dem Abschluss des Lizenzvertrages endeten. MANN teilte auch mit, dass die "Pharma-Sparte sich ausserdem bemuehen wird, eine Beteiligung an der Rhone-Poulenc durch Kapitalanlage zu erreichen." VON SCHNITZLER gehoerte auch zu den Vorstandsmitgliedern, die "diesem Vorgehen zustimmten" (Ankl. Bew. 1270). Seine weitere Teilnahme erhellt aus dem Beweisstueck 1622, Unterabteilungen g, h, i, n.

Frankreich (Francolor).

(48) Die Beweisaufnahme hat ueber jeden Zweifel hinaus bewiesen - und es wird auch nicht bestritten, - dass der Angeklagte VON SCHNITZLER im Francolor-Falle eine fuehrende Rolle spielte. Er spielte nicht nur im "Bestehen auf den Fuehrungsanspruch" (Ankl. Bew. 1259, Seite 7) die Hauptrolle, sondern das Wort "Fuehrungsanspruch" wurde "wahrscheinlich" auch von ihm gepraeagt (TER MEER Ankl. Bew. 1257). Er war auch behilflich bei der Abfassung des Neuordnungs-Berichtes (Ankl. Bew. 1049; 818, 1622, Seite 2 - 4; Ankl. Bew. 1052). Wenige Tage nach dem franzoesischen Waffenstillstand hatte er bereits vor, nach Frankreich zu fahren (Ankl. Bew. 2140). Er ging auch bereits "um den 15. August herum hin" (Ankl. Bew. 1259, Seite 8; siehe auch Protokoll Seite 12672), um die Unterstuetzung der oertlichen Behoerden der Militaerregierung der Nazis fuer seine Plaene in Bezug auf die Farbstoffindustrie zu gewinnen. Der Angeklagte VON SCHNITZLER ist direkt fuer die Taktik der IG, erst die franzoesischen Farbstoffindustrie auszuhungern und dann, wenn sie verhandlungsbereif ist, die Forderung der IG vorzulegen, verantwortlich. Ueber seine Verschleppungstaktik siehe Ankl. Bew. 369, Seite 2 und Ankl. Bew. 2144. Zur gleichen Zeit wurden alle zustaendigen Zweige der Militaerregierung der Nazis ersucht, die franzoesische Farbstoffindustrie durch Verweigerung der Zuteilung von Rohstoffen und durch Untersagen des lebenswichtigen Interzonenverkehrs an der Wiederaufnahme der Produktion zwischen dem besetzten und unbesetzten Frankreich zu hindern (siehe Schriftsatz ueber Francolor weiter oben, Teil III-C, und insbesondere Ankl. Bew. 1244) (VON SCHNITZLERS Brief an das Reichswirtschaftsministerium). Was die aus gleicher Zeit stammenden Dokumente zeigen, ist VON SCHNITZLER selbst in treffender Weise zusammengefasst worden:

"Ich hielt es fuer ratsam, sie erst einmal in ihren eigenen Saften schmoren zu lassen" (Ankl. Bew. 1259, Seite 4).

Er begruesste die Tatsache, dass das erste Zusammentreffen mit den Franzosen schliesslich in Wiesbaden unter den Auspizien der Waffenstillstandskommission (Gesandter Hennens) stattfand, weil dadurch "unser Programm.....sogusagen von offizieller Seite vorgelegt werden wird" (Ankl. Bew. 2142). Er war dann der Sprecher der IG-Abordnung bei den ersten Wiesbadener Zusammenkuenften mit den Franzosen (Ankl. Bew. 1246). Er verbesserte und unterzeichnete persoenlich die von dem Angeklagten KUGLER (Ankl. Bew. 1258, Seite 4) aufgesetzte Schilderung des Verlaufs dieser Versammlungen (Ankl. Bew. 1247). Diese Schilderung, die er an alle Mitglieder des IG-Vorstandes schickte (Ankl. Bew. 2195), war natuerlich schoengefaerbt (vergleiche das von den Franzosen abgefasste Protokoll, Ankl. Bew. 2194, und sogar das von dem deutschen Regierungsvertreter Dr. Schoene gezeichnete Protokoll, Ankl. Bew. 1246). Aber es ist doch noch plump genug, um den auf die Franzosen ausgeuebten uebermaechtigen Druck zu zeigen. Auch die drohende Haltung des Gesandten Hennens ist deutlich ersichtlich. Obgleich KUGLER (Prot. Seite 12816) und TER MEER (Prot. Seite 13043 und 13063) jetzt versucht haben, von Hennens Verhalten abzuruecken, so war doch der Angeklagte von SCHNITZLER damals begeistert darueber (Ankl. Bew. 2193* und Ankl. Bew. 2196).

(49) Nach den Verhandlungen in Wiesbaden war der Angeklagte VON SCHNITZLER wieder der Fuehrer der IG-Abordnung bei allen offiziellen Zusammenkuenften mit den Franzosen (Ankl. Bew. 1250, 1253). Bei den von dem Angeklagten KUGLER und dem Dr. Kramer, Paris, hinter den Kulissen unternommenen Schritten wurde er durch ihre Briefe und Memoranden, die an ihn gerichtet waren, auf den Laufenden gehalten **. Siehe besonders die Anklage-Beweisstuecke 1886, 2146, 1248, 1249, 2147 - VON SCHNITZLER Exh. 52; und Ankl. Bew. 2148. Diese Schritte zielten darauf ab, es den Franzosen klarzumachen, dass, wenn sie die Bedingungen der IG nicht an-

* VON SCHNITZLERS Verteidiger hat VON SCHNITZLERS Verfasserschaft an diesem Brief bestritten (Prot. Seite 13175). Das ist vergebene Muehe. Wie TER MEER sagte: "Aus dem Inhalt dieses Briefes wird jedem, der die Lage kennt, klar, dass er von Herrn VON SCHNITZLER stammt" (Prot. Seite 13176).

** Alle von Paris nach Frankfurt gesandten Kramerschen Memoranden gelangten automatisch an den Angeklagten VON SCHNITZLER, Ankl. Bew. 1258, Seite 4.

nahmen, ihre Industrie nicht am Leben bleiben werde. Die Franzosen verstanden das. Siehe die obigen Beweisstücke und VON SCHNITZLERs offizielle Erklärung in der Sitzung mit den Franzosen vom 20/21. Januar 1941, (Ankl. Bew. 1250, Seite 7):

"Die deutsche Gruppe ist der Meinung, dass das Interesse der französischen Seite, ihre Fabriken wieder in Gang zu bringen und gleichzeitig ihre Zukunft zu sichern, die Durchführung eines Abkommens auf der von deutscher Seite vorgeschlagenen Basis ohne weiteres rechtfertigt." (Unterstreichungen hinzugefügt).

Der Angeklagte VON SCHNITZLER war auch gegenüber dem Widerstand der Franzosen hart wie Stahl bei seinen Bestehen auf alle wichtigeren, den Franzosen aufzuerlegenden Bedingungen. Was die 51%-ige Beteiligung anlangt anstelle der 50%-igen, so wälzt VON SCHNITZLER die Verantwortlichkeit auf TER MEER (Ankl. Bew. 1259, Seite 10), während sein Zeuge Dr. Kuepper bezeugt, dass TER MEER ihr "recht heftig widersprach" (Prot. Seite 5085). In Bezug auf die anderen Bedingungen, die den Franzosen am wehesten taten, siehe KUGLERs Brief an VON SCHNITZLER (Ankl. Bew. 2153) und VON SCHNITZLERs Antwort (Ankl. Bew. 2143) siehe auch den Einzelschriftsatz ueber den Angeklagten TER MEER (weiter unten, Teil VI-H), worin gezeigt wird, dass jeder einzelne der französischen Gegenvorschläge verworfen wurde. Natürlich wusste der Angeklagte VON SCHNITZLER, wie das auf die Franzosen wirkte. Es wurde ihm die Tatsache mitgeteilt, dass sie ihre Zuflucht zur Presse nahmen, um es der Aussenwelt und der Nachwelt klarzumachen, dass sie unter Druck gehandelt hatten (Ankl. Bew. 2150, Kueppers Memorandum vom 1. Juli 1941, an VON SCHNITZLER gerichtet).

(50) Der Angeklagte VON SCHNITZLER mitunterzeichnete das Francolor-Abkommen (Ankl. Bew. 1255) und wurde Mitglied des ersten Verwaltungsrates der Francolor (Ankl. Bew. 1256, Seite 14). Er wurde ueber das Produktionsprogramm der Francolor, das den Beduerfnissen der Wehrmacht angepasst war, bestaendig auf dem Laufenden gehalten (Ankl. Bew. 1909, 1908, 1913, 1911 und 1915). Er trug es dem Kaufmaennischen Ausschuss (Ankl. Bew. 1622, Seite 10) und dem Vergraesserten Farbstoffausschuss vor (Ankl. Bew. 1887 und 1260; siehe auch Ankl. Bew. 1337, Seite 3).

(51) Die von der IG vorgebrachten Schutzbehauptungen sind in dem Schriftsatz ueber Francolor behandelt worden (weiter oben, Teil III-0) und auch in den Einzelschriftsaetzen ueber die Angeklagten TER MEER (wei-

ter unten, Teil VI-J). Soweit die von dem Angeklagten VON SCHNITZLER in seinen Buechern III, IV und VII unterbreiteten Dokumente auf die uns vorliegenden Streitfragen Einfluss haben moegen, ist auf sie in den eben genannten Schriftsaetzen eingegangen worden. Die SCHNITZLERschen Dokumente 178 - 192 (VON SCHNITZLER Buch X), die am Ende des Prozesses eingefuehrt wurden, stehen unserer Meinung nach mit keiner der Streitfragen in irgendeiner Beziehung und sind uebergangen worden.

-
- Die Inhaltsangaben, in den VON SCHNITZLERschen Dokumentenbuechern sind recht irrefuehrend. Die Inhaltsangabe zu Exh. 71 z.B. spricht von der "vorhergehenden Bestaetigung der Mitglieder des Verwaltungsrates durch die franzoesische Regierung", waehrend sich die Bestaetigung nur auf die franzoesischen Mitglieder bezieht und deshalb nichts beweist. - Bei Exh. 89 wird gesagt, dass die Francolor im Jahre 1942 "weitere Aktien im Nennwerte von RM 3.187.500.-- ohne Entschaedigung von seiten der Francolor" erhielt. Wie das Dokument zeigt, handelte es sich in der Tat nur um einen Wechsel in der Stueckelung, fuer die natuerlich kein Aktienbesitzer Entschaedigung haette zahlen brauchen.

4. PUNKT III

SKLAVENARBEIT

(53) VON SCHNITZLERs strafrechtliche Schuld an der Teilnahme der IG an Sklavenarbeitsprogramm geht direkt auf seine Handlungen, sein Verhalten und seine Verantwortlichkeit als einer der höchsten IG-Beamten hervor. Seine unbestrittene Stellung als einer der richtunggebenden Kapanner leitet sich in der Hauptsache aus seiner Zugehörigkeit zum Vorstand und dem Zentralausschuss und aus seinem Vorsitz im Kaufmännischen Ausschuss her. Im selben Jahr, in dem VON SCHNITZLER der Vorsitzende des neugebildeten Kaufmännischen Ausschusses wurde, wurde er auch Betriebsführer fuer das Hauptbuero der IG in Frankfurt (Ankl. Bew. 320, Absatz 17 (g) und Ankl. Bew. 1324). Als Betriebsführer im Sinne des Gesetzes fuer die Neuregelung der nationalen Arbeit war er auch ordentliches Mitglied der Betriebsfuhrerkonferenz unter dem Vorsitz des Angeklagten SCHNEIDER (Ankl. Bew. 1324). Er wohnte den TEA-Sitzungen haeufig als Gast bei.

(53) Bereits im Februar 1941 nahm der Angeklagte VON SCHNITZLER mit den Angeklagten TER KEER an der Abfassung eines Berichtes ueber die franzoesische Farbstoffindustrie, der ans Reichswirtschaftsministerium ging, teil. Unter anderem erwoerterte der Bericht die Zahl der am 1. November 1940 in den Anilinfarbstoff produzierenden Betrieben in Deutschland beschaeftigten Personen. Die Angeklagten VON SCHNITZLER und TER KEER nahmen an den regierungseitigen Zahlen Anstoss und erklaeerten, es sei richtiger ihre Zahlen zu verwenden, die auf einer tatsaechlichen Zaehlung der Arbeiter beruhten (Ankl. Bew. 1325). Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme galt VON SCHNITZLER in den Kreisen der IG als eine Autoritaet in der Frage der Beschaffung von Arbeitskraeften, die in franzoesischen Firmen, in denen die IG in Gefolge der Besetzung durch deutsche Gruppen eine Beteiligung erlangt hatte, moeglicherweise verfuegbar waren. So richtete z.B. der Angeklagte SCHNEIDER, der Hauptbetriebsfuhrer der IG., im November 1942 an VON SCHNITZLER (und den Angeklagten MANN) einen Brief ueber den Vorschlag des Vorstandes, sich franzoesische Arbeit r fuer die IG von den franzoesischen Firmen zu beschaffen, an denen die IG beteiligt war. In der Antwort SCHNITZLERs an SCHNEIDER

wies der Angeklagte darauf hin, dass die Ueberstellung von Arbeitern von Francolor zur IG schon vor vielen Monaten eingeleitet worden sei (Ankl. Bew. 1327). In gleicher Weise schrieb im August 1942 Dr. Ritter von dem Buero des Angeklagten KRAUCH an VON SCHNITZLER ueber das Thema des "Gruppeneinsatzes franzoesischer Fabrikarbeiter", worin der Angeklagte VON SCHNITZLER gebeten wurde, seinen Einfluss fuer den grossangelegten Einsatz von Arbeitskraefte von Francolor und dem Kuhlmann-Konzern einzusetzen. Der Angeklagte VON SCHNITZLER erwiderte, die Quote franzoesischer Arbeiter sei beschraenkt, weil Francolor hauptsaechlich fuer die deutsche Aufruestung arbeite und diese Arbeiter brauche (Ankl. Bew. 1337).

(54) Im Maerz 1943 wurde in Auftrage des Reichswirtschaftsministeriums an VON SCHNITZLER ueber die Arbeiterzuteilungsfrage und ueber die Frage, in welcher Weise die IG an dieser Zuweisung teilnehme, eine Anfrage gerichtet. Eine Anzahl anderer Fragen wurden auch in diesem Schreiben gestellt. VON SCHNITZLER leitete die Anfrage weiter an das "Amt Bertrams" des Angeklagten SCHNEIDER. Bertrams setzte eine Antwort auf, die sich auf die Meinungsaeusserung der Betriebe in Ludwigshafen, Hoechst, Leverkusen und Leuna gruendete. In diese Antwort schloss Bertrams die folgende bezeichnende Erklaerung ein:

"Deshalb waere es notwendig, dass die chemische Industrie in Frankreich und Belgien ausgekaernt wird und dass die dabei freigesetzten Fachkraefte bei der chemischen Industrie zum Einsatz kommen."

Der Angeklagte VON SCHNITZLER erhielt natuerlich eine Abschrift dieser Antwort (Ankl. Bew. 1326).

(55) Die Beweisaufnahme ergibt auch, dass der Angeklagte VON SCHNITZLER von 1941 bis einschliesslich 1944 die Sitzungsberichte der Direktorenkonferenzen von den groesseren Betrieben der IG erhielt. Die Sitzungsberichte der Direktorenkonferenzen in Leverkusen tragen haeufig sein Handzeichen. Dies wird vom Angeklagten nicht bestritten. Diese Sitzungsberichte enthalten Hinweise auf den Einsatz polnischer jugendlicher Arbeiter in Leverkusen (Ankl. Bew. 1371, Seite 2), auf unterschiedliche Behandlung der Fremden, indem sie fuer dringliche Sonntagsarbeiten gebraucht wurden (Seite 4) auf die Entsendung eines Vertreters von Leverkusen ins Ausland zu Rekrutierungszwecken (Seite 5), auf die

unsauberen Verhaeltnisse in den Auslaenderberacken in Leverkusen in Bezug auf Laesse (Seite 9) usw.

(56) Die Knappheit an Arbeitskraefte machte die "Arbeiterbeschaffung" sogar schon, bevor der Krieg begann, zu einer wichtigen Frage der Geschaeftsfuehrung eines jeden deutschen Konzerns. Und ganz abgesehen von den Betriebsfuehrer-Konferenzen fuehrte VON SCHNITZLER auch den Vorsitz in den Sitzungen des Kaufmaennischen Ausschusses, wenn die Beschaeftigung von Auslaendern auf der geschaeftlichen Seite der IG erwaertert wurde (z.B. Ankl. Bew. 2111). In einer seiner eidesstattlichen Erklaerungen vom Jahre 1947 erkluert VON SCHNITZLER:

Es ist ferner klar, dass viele Tausende von Arbeitern aus den Osten (Ostarbeiter) in IG-Werken beschaeftigt waren und dass sie nicht freiwillig nach Deutschland gekommen waren..... Praktisch lief die ganze deutsche Wirtschaft auf Fremdarbeitern.....

Ich war in allgemeinen nur informiert ueber die gesamte Arbeitseinsatzsituation in der IG. In den TE4-Sitzungen wurden Angelegenheiten des Arbeitseinsatzes einschliesslich desjenigen von Fremdarbeitern nach 1940 in den allgemeinen Grundsuegen erwaertert....

Ich habe niemals gewusst oder gehoert von einem einzigen Fall, dass ein deutscher Unternehmer deswegen in Schwierigkeiten gekommen ist, dass er nicht Fremdarbeiter anverlangt oder angenommen haette, und dass er aus diesen Grunde nicht seine Produktionsquote, seine "Auflage" erfuehlt haette..." (Ankl. Bew. 1324).

KENNENNIS VON AUSROTTUNGSPROGRAMM IN AUSCHWITZ UND DIE VERBINDUNG DER IG MIT DIESEM PROGRAMM.

(57) Es ist unserer Meinung nach unvorstellbar, dass hochgebildete Leute wie VON SCHNITZLER mit all den besonderen Informationsquellen, die ihnen zur Verfuegung standen, nichts davon wussten, dass die Leute in den besetzten Laendern, die die Nazis "minderwertig" nannten, zur Verelendung, Absonderung und schliesslich Austilgung getrieben wurden und zwar von der Besetzung Oesterreichs an oder mindestens von dem Einfall in Polen an. Er und seine Kollegen hatten nur zu genau gesehen, was den Juden, den Zigeunern, den Bibelforschern und anderen in Deutschland geschehen war. Als die Juden durch die Verordnung im November und Dezember 1938 voellig aus dem Wirtschaftsleben Deutschlands ausgeschaltet wurden, da wusste jeder intelligente Mensch - und wusste es ueber jede Spur eines Zweifels hinaus - dass der Rest der Juden in Deutschland entweder der Gnade der SS ausgeliefert, in Konzentrationslager gesteckt werden wuerde, oder dass man ihnen

als Sklavenarbeiter das letzte Quentchen Kraft auspressen wurde. Vergleiche die Aussage des Entlastungszeugen Karl WEIGAND, eines Beamten der IG seit dem Jahre 1906. Karl Weigand, Direktor der Verkaufsgemeinschaft Farbstoffe unter VON SCHNITZLER (Mitglied des "gemischten" Farbstoffausschusses), bezeugt, dass fuer die nach 1939 verschwindenden Juden "nur zwei Moeglichkeiten bestanden: Entweder sie waren ins Ausland gegangen oder sie waren in ein Lager gebracht worden" (Prot. Seite 10319). VON SCHNITZLER brachte "das soziale Programm der IG in besetzten Polen in Einklang mit dem SS-Passen- und Siedlungsamt" (Ankl. Bew. 1148, Brief VON SCHNITZLERS an den SS-General Greifelt). Soweit VON SCHNITZLER wusste, verschwanden selbst reiche polnische Juden wie Szpilfogel fuer immer hinter dem Vorhang des Warschauer Ghettos. Wenn darnach dieser Angeklagte und seine Kollegen der Nazi-Regierung bei der Aufrechterhaltung und Verstaerkung ihrer Besetzung mit ihren unvermeidlichen Folgen der Erniedrigung und schliesslichen Ausrottung unbezahlbare und erhebliche Hilfe leisteten, was fuer ein Unterschied machte es dem Wesen nach, ob der "Tod" schneller oder langsamer kam? Aber VON SCHNITZLER selbst hat ja zugegeben, dass er von der schliesslichen tragischen "Endloesung" erfahrr.

(58) In dem Ankl. Bew. 40, Seite 6, hat VON SCHNITZLER erklart:

"Im letzten Quartal von 1944, ich moechte annehmen etwa Ende November oder Anfang Dezember, machte Dr. Mueller-Cunradi mir gegenueber vertraulich eine Andeutung, dass sich in den Konzentrationslagern von Auschwitz schreckliche Dinge zugetragen haetten, dass dort Gas zur Toetung von Menschen verwendet worden sei und dass IG-Produkte eine Rolle dabei spielten. Es war natuerlich nur eine Andeutung. Da ich damals nichts von Dyhernfurt wusste, brachte ich diese Andeutung nicht mit dem neuen Gas in Verbindung, aber ich war so entsetzt, dass ich daraufhin nur die Frage stellte: "Aber wissen auch andere Leute davon?", was er bestaetigte: "Ja, AMEROS und die anderen Leute in Auschwitz wissen von diesen Dingen." SCHNITZ gegenueber machte ich eine Bemerkung ueber schreckliche Dinge, die mit Auschwitz und Dyhernfurt zusammenhaengen, ohne mich aber auf Einzelheiten einzulassen. Wie weit er darueber informiert war, das kann ich nicht sagen. Meiner Meinung nach aber sollte er ueber die allgemeinen Vorgaenge, die die Anorgana usw. betrafen, gehoert haben, da sehr wichtige finanzielle Interessen damit verknuepft waren und AMEROS und Mueller-Cunradi ihn ueber die Situation in jeder Beziehung Bericht erstattet haben mussten. Aber das kann man natuerlich nur von den drei Maennern selbst erfahren."

Dies ist einer der Aufsatze von SCHNITZLER in Normalschrift aus dem Jahre 1945, der einem der Affidavits aus dem Jahre 1947 einverleibt wurde. In seinem aus dem Jahre 1947 stammenden, diesen Punkt betreffenden Zusatz erklart VON SCHNITZLER:

"Dies war mehr ein Hinweis auf ein Geruecht, als eine "Andeutung" - der Tatsache. Ich habe mit SCHNITZ seit August 1945 gesprochen, und er kann sich nicht daran erinnern, dass ich diese Tatsache ihm gegenüber je erwähnt haette. (Ankl. Bew. 40, Seite 14, Absatz (e)).

Und nach VON SCHNITZLERS Hauptvernehmung in Februar und Maerz 1947 war dies einer der zwei Punkte, die er aufwarf, nachdem er mehr als drei Wochen von Nuernberg weggewesen war. Er wurde dann gefragt, ob "weitere Bemerkungen ueber ihre hier und bei den Vernehmungen, die wir zusammen gehabt haben, gemachten Erklaerungen gefallen seien" (Ankl. Bew. 1813, Seite 2). Er erwiderte:

"Und dann wieder etwas anderes. Ich habe es mir natuerlich oft ueberlegt, da ich verstehe, wie wichtig dies fuer andere ist. Ich meine dabei mein Gespraech mit Mueller-Cunradi. Sie erinnern sich, dass, als er mir erzaehte, dass Geruechte ueber die Geschehnisse im Konzentrationslager Auschwitz im Umlauf seien, ich entsetzt war und sagte, "Aber wissen die Leute an Ort und Stelle, AMEROS und die anderen, ebenfalls hiervon?" Dies ist vollkommen in mein Gedaechnis eingepraegt. Seine Antwort wurde nun von mir als bejahend verstanden, aber ob er mit "Ja" geantwortet hat, oder "Ja, ja", wie man im Deutschen sagt, oder ob er nur mit dem Kopf genickt hat, daran kann ich mich natuerlich nicht mehr entsinnen."

e. ANKLAGEPUNKT V - VERSCHWOERUNG

(59) Die in dem Einzelschriftsatz ueber den Angeklagten KRAUCH, Teil VI-B, Unterabschnitt "d. ANKLAGEPUNKT V - VERSCHWOERUNG" auf den Seiten 41 - 42 gemachten Ausfuehrungen sind auch auf den Angeklagten VON SCHNITZLER anwendbar.

f. DIE ALLGEMEINE VERTEIDIGUNG MIT REGIERUNGSBEFEHLEN UND DEM VERSCHWIE- GENHEITSZWANG.

(60) Die von allen Angeklagten vorgebrachte allgemeine Verteidigung ist die Behauptung vom Vorliegen eines Notstandes. Wir haben in diesem Abschliessenden Schriftsatz, Teil V-B, siehe oben, diese "Verteidigung" gewertet. Es wird darauf Bezug genommen. Der Angeklagte von SCHNITZLER folgt in seinen Erklaerungen offensichtlich diesem gemeinsamen Verteidigungsplan: Alles, was die IG tat, geschah in Wirklichkeit auf Grund von Regierungsbefehlen. Er betont auch, dass viel von dem, was die IG tat, besonders in Bezug auf die technischen Entwicklungen und die Ausbreitung, geheim war. So hat zum Beispiel VON SCHNITZLER erklart (Ankl. Bew. 40):

"Die IG folgte der 'Grossraum-Politik' der Regierung, da keine andere Wirtschaftspolitik betrieben werden konnte.

In der Handhabung der Parteiangelegenheiten handelte die IG gemäss der Politik des "Durchwurstelns" mit dem Ergebnis, dass sie am Ende immer nachgeben musste." (Seite 13).

Von den "jungen und aktiven Technikern wie AMEROS, BUETEFISCH, WURSTER" und anderen sprechend, erklärt VON SCHNITZLER, dass sie die "IG in immer grössere Verpflichtungen stürzten. Sie gebrauchten das Wort 'Auflage' der Wehrmachtstelle X, aber manchmal wurde es nie ganz klar, ob unsere technischen Leute selbst nicht wesentlich die Wehrmacht zu dieser 'Auflage' veranlasst hatten." (Seite 3 - 4). Bei der Erklärung dieser Ausföhrung im Jahre 1947 (Seite 14) sagte VON SCHNITZLER:

"(c) Ich wollte im letzten Absatz der zweiten Seite den technischen Angestellten der IG keinen Vorwurf machen, als ich erklärte, 'aber manchmal wurde es nie ganz klar, ob unsere technischen Leute selbst nicht wesentlich die Wehrmacht zu dieser 'Auflage' veranlasst hatten'. Eine 'Auflage' war mehr oder weniger ein Auftrag zur Durchföhrung oder eine Erteilung einer Aufgabe, die einem Konzern oder einem Unternehmen von der Wehrmacht gegeben wurde. Die technischen Angestellten der IG hatten bei der Arbeit an der 'Auflage' als Mitarbeiter der Wehrmacht die Möglichkeit, Abänderungen einer alten 'Auflage' vorzuschlagen oder einen neuen Plan, der später zur 'Auflage' wurde, anzuregen."

Wie unbestimmt dieser Begriff eines Regierungs-"Befehls" wird, kann man auch aus einer aus dem Jahre 1947 stammenden Ergänzung zu einer Erklärung aus dem Jahre 1945 ueber finanzielle Beteiligungen ersehen. VON SCHNITZLER sagt:

"Viele Beteiligungen der IG im Osten und Suedosten wurden nur auf Grund von Zwang vorgetrieben, und zwar in dem Sinne, dass ihre Produktion anlässlich des Krieges benoetigt wurde." (Ankl. Bew. 1056, Seite 10) (Unterstreichung hinzugefügt).

Wie bedeutungslos all dies ist in Bezug auf die Behauptung vom Vorliegen eines hoeheren Befehls als Milderungsgrund wird aus einer anderen von SCHNITZLERSchen Erklärung ersichtlich:

"Fast alle Investitionen wurden direkt oder indirekt fuer die Wehrmacht gemacht. IG war im grossen und ganzen ein loyaler und gefuegiger Partner der Wehrmacht." (Ankl. Bew. 40, Seite 13).

Die Anklagebehoerde leugnet natuerlich nicht, dass Deutschland ein totalitaerer Staat war. Sie behauptet indessen, dass die IG im allgemeinen mit Begeisterung, manchmal widerstrebend, dem totalitaeren Deutschland verbrecherischerweise rueckhaltlose, erfindungsreiche und absolut wesentliche Hilfe leistete.

(61) VON SCHNITZLER macht den ueblichen Einwand, dass er die Einzelheiten von einigen der militaerischen Projekte aus Gruenden der Geheimhaltung nicht wissen konnte. Dass dies ein inhaltsloser Einwand ist, ist ersichtlich aus dem Anklage-Beweis 40, worin VON SCHNITZLER ueber das Versprechen der Geheimhaltung im Zusammenhang mit der Planung und Ausfuehrung von Ruestungsarbeiten^{spricht}. Er erklaert (Ankl. Bew. 40):

"Dies ging so weit, dass zum Beispiel, als Dr. Paul Mueller von Dynamit AG im Jahre 1937 die Mitglieder des Zentralkommissiones von IG durch das Dynamitwerk in Troisdorf fuehrte, er davon Abstand nahm, ihnen alle Abteilungen zu zeigen, indem er sagte: "Dies ist streng geheim." Jede Verletzung waere mit schweren Zuchthausstrafen geahndet worden. Praktisch wurde jedermann in leitender Stellung so vereidigt, sodass ein Ueberblick darueber, was die IG fuer die Wehrmacht wirklich herstellte oder nicht herstellte, mehr und mehr zur reinen Vermutung wurde und man es vermied, Fragen zu stellen, um seine technischen Kollegen nicht in eine peinliche Lage zu bringen." (Seite 10).

Wenn aber auch die Zentralkommission-Mitglieder der IG nicht durch die Troisdorfer Fabrik der IG gefuehrt worden waeren und wenn ihnen auch nicht gesagt worden waere, dass die Arbeit in gewissen Abteilungen unter strenger militaerischer Geheimhaltungspflicht stehe, VON SCHNITZLER wusste - und jeder fuehrende Beamte der IG wusste es auch - dass die DAG tat, was in den Augen der deutschen Wehrmacht zur Aufruestung Deutschlands noetig war. Es ist unwichtig, wie weit VON SCHNITZLER von den Einzelheiten oder selbst vom speziellen Charakter der einzelnen Projekte des "Sprengstoffkreises" - wie VON SCHNITZLER die DAG und ihre Tochtergesellschaften bei der Benachrichtigung BOSCHs von der Neubildung des Kaufmaennischen Ausschusses im Jahre 1937 nannte - Kenntnis hatte. Wenn man seine Fabrik dazu verwendet, einem notorischen Gangster und Koerder toedliche Waffen zur Verfuegung zu stellen, dann ist es fuer den Mann, der diese Waffen lieferte, kaum eine irgendwie haltbare Verteidigung, dass er nicht wusste, wie diese Waffe wirkte und wie jeder ihrer Teile gemacht war.

(62) Da ja VON SCHNITZLER den Zeugenstand nicht betrat, ist ein Eingehen auf einige der von der Verteidigung ganz allgemein oder fuer VON SCHNITZLER im Besonderen vorgebrachten Schutzbehauptungen nicht angebracht. Diese sind bereits oder werden spaeter in anderen Teilen dieses Schriftsatzes behandelt werden, und der Gerichtshof wird ersucht, hiervon gebuehrende Notiz zu nehmen. Die Behauptung der Verteidigung jedoch, dass VON

SCHNITZLERS eidesstattliche Erklärungen vom Jahr = 1947 nicht freiwillig abgegeben wurden, wird in den unmittelbar folgenden Absätzen behandelt werden.

g. DER FREIWILLIGE CHARAKTER DER ZUGESTÄNDNISSE VON SCHNITZLERS

(63) Die ursprünglichen Erklärungen VON SCHNITZLERS im Jahre 1945 wurden in der Hauptsache erlangt im Zusammenhang mit Untersuchungen über die sogenannte "übermassige Anhäufung wirtschaftlicher Gewalt" in Deutschland, die im Jahre 1945 von verschiedenen amerikanischen Stellen, in der Hauptsache der DIOCEA (Division of Investigation of Cartels and External Assets. - Amt für die Untersuchung von Kartellen und Auslandsguthaben) oder ihrer Vorgängerin oder Nachfolgerin angestellt wurden. VON SCHNITZLER beschreibt selbst die Art dieser Vernehmungen in dem Ankl. Bew. 39, Absatz 1 - 4. Diese vier Absätze wurden jedem der folgenden Affidavits aus dem Jahre 1947 einverleibt. In dem Anklagebeweisstück 39, welches das Datum vom 4. März 1947 trägt, macht VON SCHNITZLER unter anderem die folgenden Ausführungen:

"2. Es ist stets meine Absicht gewesen, den alliierten Untersuchungsbeauftragten die Wahrheit nach bestem Wissen und Gewissen zu sagen. Ich habe niemals absichtlich falsche Angaben irgendwelcher Art gemacht. Das persönliche Verhältnis zwischen den Untersuchungsbeauftragten und mir, in Frankfurt, während des Jahres 1945, war ein sehr ungewohntes und offenes, es war sehr herzlich. In Preungesheim waren auch amerikanische Soldaten eingesperrt. In einer Reihe von Fällen gewann ich den Eindruck, dass ich in dem Gefängnis deshalb schlecht behandelt wurde, weil mich gewisse Soldaten dort nicht leiden mochten. Als ich einige dieser Zwischenfälle den untersuchungsbeauftragten Herren berichtete, schritten sie in meinem Interesse ein, manchmal mit einigem Erfolg, manchmal auch ohne. Im allgemein sagten die untersuchungsbeauftragten Herren, sie wünschten, dass ich ihnen ohne Zugang zu den Dokumenten, nach bestem Gedächtnisvermögen eine Schilderung der Ereignisse geben sollte. Abgesehen von ein paar Gelegenheiten, wo meine Erinnerung durch Einsichtnahme in ein Dokument aufgefrischt wurde, stützten sich die Erklärungen, die ich abgab und die Verhöre, welche ich unterschrieb, ausschliesslich auf meine Erinnerung, so wie sie zu der Zeit, da ich verhoert wurde oder die einzelnen Erklärungen abgab, eben war. Zu keiner Zeit der Befragungen des Jahres 1945 war ich je davon abgehalten worden, irgendeine meiner Erklärungen abzuändern, im Falle ich hinterher dachte, dass mir ein Irrtum unterlaufen sei. Die maschinengeschriebenen Erklärungen, welche ich unterzeichnete, wurden in folgender Art und Weise abgegeben: Ich wurde gewöhnlich zuerst ersucht, über ein gewisses Gebiet zu berichten. Danach pflegte ich in ein Zimmer zu gehen, wo ich allein sein und die Angelegenheit entweder in normaler Schrift niederschreiben oder mir Normalschrift-Notizen machen konnte, welche ich später als Unterlage für das Diktat einer Erklärung benutzte, die ich einem deutschen Stenographen, oder einem amerikanischen, der sie in englischer Kurzschrift niederschrieb, abgab. Manchmal brauchte ich weniger als einen Tag dazu, um einige dieser Erklärungen niederzuschreiben. Die Fertigstellung einer der längeren Erklärungen nahm mich jedoch volle drei Tage in Anspruch.

Nachdem der Stenograph oder der Schreibmaschinenschreiber die abgegebene Erklärung in Normalschrift umgesetzt hatte, las ich mir den Text durch, um irgendwelche Korrekturen vorzunehmen und bestätigte dann die Richtigkeit der Aussage. Die Niederschrift der Verhoere erfolgte nach dem folgenden Schema: Manchmal wurden die Fragen und Antworten gleich so in Schrift uebertragen, wie sie anfaenglich gegeben worden waren. Manchmal wurde - nachdem der Untersuchungsbeauftragte und ich eine gewisse Zeit diskutiert hatten - eine Frage oder eine Antwort so fuer das Protokoll niedergeschrieben, dass die Ergebnisse der Unterhaltung ueber die Angelegenheit zusammengefasst wurden. Welche Methode jedoch auch immer von diesen fuer solche Verhoere angewandt wurde, immer las ich mir anschliessend die Niederschrift der Vernehmung durch, berichtigte alle Irrtuemer und bestätigte abschliessend die Richtigkeit der Dinge, welche in der Vernehmung erwaeht worden waren. Im Monat Oktober wurde ich aus dem Gefaengnis weggebracht und unter Hausarrest gestellt. Danach wurde ich wieder festgenommen. Durch Mr. Edelman, CIC-Finanzleiter wurde mir eroeffnet, dass dies auf Weisung des Hoeheren Stabsquartiers erfolgt sei, da ich zu der automatischen Arrestkategorie rechne. Zu diesem Zeitpunkt wurde ich durch Mr. Devine schriftlich dahingehend informiert, dass der Grund fuer meine weitere Inhaftierung keinesfalls der sei, dass ich in irgendeiner Weise versaeumt haette, den amerikanischen Behoerden meine volle Unterstuetzung zu geben. In dem gleichen Schreiben wird festgestellt, dass "ich, vom Standpunkt der Sammlung von Unterlagenmaterial aus gesehen, unschaetzbare Hilfsdienste geleistet habe."
(Seite 1 - 3)

VON SCHNITZLER erklaert weiter:

"Alles, was ich den Untersuchungsbeauftragten gegenueber im Jahre 1945 erklaert habe, war wahr, entsprechend meinem zu dieser Zeit vorherrschenden besten Erinnerungsvermoegen und Glauben. Da ich jedoch seither Gelegenheit hatte, zu einigen meiner Kollegen zu sprechen, die ueber diese Angelegenheiten besser unterrichtet waren als ich, so muss ich abschliessend feststellen, dass ich gegenueber den alliierten Untersuchungsbeauftragten eine Reihe falscher Angaben gemacht habe, die ich als Wahrheit bescheinigte.

"4. Zwischen dem 18. Februar 1945 und der gegenwaertigen Zeit sind mir viele dieser Erklaerungen und Vernehmungen, welche ich im Jahre 1945 unterzeichnet habe, durch Vertreter des Bueros des Hauptklaergers fuer Kriegsverbrechen vor Augen gehalten worden. Ich bin ersucht worden, jede Unrichtigkeit und jeden Irrtum, den ich in diesen Erklaerungen oder Vernehmungen begangen hatte, genau zu erklaren. Ich habe diesen Herren gegenueber unter Eid erklaert, dass es sich deshalb nicht um falsche Angaben meinerseits handelt, weil die Aussagen, zu der Zeit, da ich sie im Jahre 1945 gemacht habe, nach bestem Wissen und Gewissen fuer mich die Wahrheit darstellten. Wo ich jedoch unabsichtlich in diesen Erklaerungen Irrtuemer beging, habe ich diese Irrtuemer aufgeklart. Diejenigen Fehler, die mir jetzt auffallen, nachdem ich diese Erklaerungen und Vernehmungen wieder lese, welche unten erwaeht werden, werden im Folgenden angegeben:"
(Seite 3 - 4)

Schon allein nach diesem Dokument entbehrt die Behauptung vom Vorliegen eines "Notstandes" so voellig jeder Begrueendung, dass wir sie, gelinde gesagt, fuer ftival erachten. Die eidesstattlichen Erklaerungen aus dem Jahre 1947 sind voller Ergaenzungen und Berichtigungen in Bezug auf Inhalt und typographische und grammatische Fehler, und jede Seite dieser Affidavits traegt unten VON SCHNITZLERS Handzeichen, um anzuzeigen,

dass sie berichtigt und gelesen worden waren. VON SCHNITZLERs eigene Meinung ueber die bei der Untersuchung der Anbringung von "Verbesserungen" usw. an den Tag gelegte Offenheit und Gerechtigkeit zeigt sich im Verlaufe des ganzen uns vorliegenden Materials. Bei der ersten Vernehmung in Nuernberg sagte VON SCHNITZLER zu seinen Vernehmungsbeamten:

"Wenn Sie so freundlich waeren, diese Fragen mit mir durchzugehen - denn ich hatte inzwischen Zeit, das immer wieder durchzudenken - dann koennten wir die Sachen im Einzelnen besprechen."
(VON SCHNITZLER Ankl. Bew. 28, VON SCHNITZLER Dok. Buch 2, Seite 26).

Und als er gebeten wurde, irgendwelche Unwahrheiten in seinen 1945 abgegebenen Erklarungen zu enthuelen, erwiderte VON SCHNITZLER:

"Ja, das will ich tun. Das heisst, wenn Sie mir die Moeglichkeit geben, will ich mit Ihnen die Punkte durchgehen, bei denen ich mich geirrt habe." (Seite 27).

Diese Erklarungen wurden am 16. Februar 1947 abgegeben. Da das Material, das VON SCHNITZLER geschrieben hatte - meistens Aufsatze, wie sich der Gerichtshof erinnern wird - sehr umfangreich war, so nahm der Prozess der Vernehmung, Verbesserung, der Ergaenzung usw. den Rest des Februars und den groessten Teil des Maerz in Anspruch. Am 24. Maerz 1947 ersuchte VON SCHNITZLER um eine Vernehmung aus einem Grunde, den sich der Vernehmungsbeamte nicht hatte traumen lassen. Die Vernehmung an diesem Datum faengt wie folgt an (Ankl. Bew. 1812):

"F.: Dies ist eine fortgesetzte Vernehmung. Dr. VON SCHNITZLER ist seit dem ersten Tage eingeschworen worden. Nun, Doktor, Herr Wolffsohn hat mir mitgeteilt, dass Sie heute morgen sagten, Sie wuenschten mir etwas bekanntzugeben. Ich weiss nicht genau, was Ihnen im Sinn liegt. Wie ich Ihnen fruher sagte, ist es Ihr Recht, und so wollen Sie mir bitte auf Ihre Weise sagen, was Sie im Sinn haben?

"A.: Ja, waehrend des Wochenendes habe ich alle Aufzeichnungen wieder durchgelesen, und ich habe auch die Erklarungen von Dr. TER NEER und die Notizen, die ich von Kramsberg bekommen habe, wieder durchgelesen. Nach langer und ernsthafter Ueberlegung fuehle ich mich verpflichtet, Ihnen einiges ueber die Vorkommnisse in Kramsberg zu erzaehlen, weil das nicht von dem ganzen Problem getrennt werden kann." (Seite 1)

VON SCHNITZLER spricht weiterhin von den Schwierigkeiten, denen er und SCHNITZ nach seiner Ueberstellung in das Kramsberger Gefaengnis begegnete, wo er dem "moralischen Druck" von seiten seiner technischen Kollegen wegen seiner kuerzlichen Verhandlungen mit den Untersuchungsbeamten ausgesetzt war. Auf die Frage, ob dies nicht eine "etwas unangenehme Situation" war, erwiderte VON SCHNITZLER:

"Es war furchtbar. Viel schlimmer, als die Monate, die ich hier in Murnberg zugebracht habe. Ich kann es gar nicht beschreiben." (Seite 9).

VON SCHNITZLER erklart dann weiter, dass die im Jahre 1947 angebrachten Verbesserungen seiner im Jahre 1945 geschriebenen Erklarungen in der Tat oft auf Erklarungen beruhten, die seine technischen Kollegen im Kronsberger Gefaengnis in den ersten Monaten des Jahres 1946 machten, und nicht auf seiner eigenen Kenntnis. Der Beweis dafuer findet sich zerstreut ueber die ganze Vernehmung (Ankl. Bew. 1812; siehe besonders die Seite 8 - 12). In einem am 27. Maerz 1947 beschworenen Affidavit - drei Tage nach VON SCHNITZLERS Enthuellung ueber den "moralischen Druck" in Kronsberg von seiten seiner technischen Kollegen - sehen wir, wie VON SCHNITZLER an die Aufgabe, seinen Ausfuehrungen aus dem Jahre 1945 Ergaenzungen hinzuzufuegen, auf ganz andere Weise herantritt (Ankl. Bew. 18):

"Bezuglich meiner Erklarung ueber die V/W moechte ich gerne auf folgendes hinweisen: Ich bin sicher, dass, wenn ich waehrend der ganzen letzten 1 1/2 Jahre abgeschlossen gelobt haette und mir heute dieselben Fragen gestellt wuerden, ich diese Erklarungen in genau denselben Worten abgeben wuerde, wie im Sommer 1945. (Unterstreichung hinzugefuegt) Aber nachdem ich mit meinen technischen Kollegen in Kronsberg zusammen war und so viel Information von ihnen erhalten habe und Dr. Fritz TER MEERS Erklarungen von 30. Maerz 1946 ueber die V/W zur Hand habe, muss ich jetzt auf Grund der von meinen technischen Kollegen erhaltenen Information gewisse Berichtigungen vornehmen und feststellen, dass ich vielleicht die V/W wichtiger habe erscheinen lassen, als sie in Wirklichkeit war. Auf der anderen Seite kann ich mir selbst die Tatsache nicht erklaren, dass einer der ersten Techniker der IG, Professor Dr. Karl KRAUCH, zum Leiter dieser Abteilung gemacht wurde, wenn sie so unbedeutend war, wie meine technischen Kollegen behaupten. Ich muss deshalb sagen, dass ich keine Erklarung dafuer habe, da ich in meinem eigenen Sachgebiet oder Amtsbereich niemals einen meiner ersten Leute auf einen unwichtigen Posten gesetzt haben wuerde. Nicht nur wurde KRAUCH zum Leiter der V/W bei deren Gruendung eingesetzt, sondern als KRAUCH in andere Stellungen versetzt wurde, war sein Nachfolger als Leiter der V/W Gustav von Bruening, der als erstklassiger Techniker und einer der kuenftigen Fabrikleiter der IG angesehen wurde."

Deshalb sollte der Gerichtshof bei der Lektuere einiger der "Einschraenkungen" in den vor dem 24. Maerz 1947 geschriebenen Affidavits des Jahres 1947 sich vor Augen halten, dass nach VON SCHNITZLERS eigenem Erinnerungsvermoegen und Glauben viele der Erklarungen ohne die im Jahre 1947 gemachten Einschraenkungen stehen wuerden. Unserer Meinung nach wird der Gerichtshof mit Hilfe der aus der damaligen Zeit stammenden Dokumente leicht instande sein, festzustellen, welche der im Jahre 1947 geschriebenen Abteilungen wirklich von VON SCHNITZLER stammen und

welche auf den "Eingebungen" beruhen, die er von seinen technischen Kollegen in Kramsberg erhielt.

(64) Nachdem die Vernehmungen im Jahre 1947 vorüber waren und der Prozess der Anfertigung der Affidavits im Jahre 1947 nahezu abgeschlossen war (Spaet-Maerz 1947), war VON SCHNITZLER mehr als drei Wochen lang im Dachauer Internierungslager. Gleich nach seiner Rueckkehr nach Nuernberg, am 1. oder 2. Mai 1947, wurde er gefragt (Ankl. Bew. 1813, Seite 2):

"F.: Ist nun waehrend dieser Zeit irgend etwas geschehen, auf Grund dessen Sie weitere Angaben ueber Ihre hier gemachten Angaben und unsere gemeinsamen Verhoere machen wollen?"

"A.: Nichts, Mr. Sprecher, mit Ausnahme dessen, dass Sir William Lerke William heisset und nicht Francis, wie ich irrtuemlich angab. Und dann wieder etwas anderes....." (Hier fuegt VON SCHNITZLER drei oder vier Saetze ueber seine Besprechung mit Mueller-Cunradi und die Vergasung von Haeftlingen im dem Konzentrationslager Auschwitz hinzu, die bereits unmittelbar oben unter dem Titel "Kenntnis vom Ausrottungsprogramm in Auschwitz und die Verbindung der IG mit diesem Programm" zitiert worden ist.)

In Anbetracht dieser Freiheit der Meinungsaeusserung bei der Abgabe von Erklarungen und bei der Anbringung von Aenderungen zu diesen Erklarungen ueber einen langen Zeitraum hinaus, ist waehrlich nichts mehr ueber Wert und Gewicht der SCHNITZLERschen Erklarungen, die Zugestaendnisse enthalten, zu sagen. Die Zulaessigkeit von Erklarungen von Angeklagten in Kriegsverbrecherprozessen ist allgemein gebilligt worden. Sie ist von diesem Gerichtshof nach Anhoeerung des Pro und Kontra bestaetigt worden, und die Argumente und Gegenargumente sind in den Schriftsaetzen, die aus Anlass von Antraegen der Verteidigung eingereicht worden sind, und in den Sitzungsberichten des Prozesses selbst verstreut zu finden.

5. Tatbestand bezueglich der Schuld Georg VON SCHNITZLERs. Die Beweisaufnahme hat die Schuld des Angeklagten Georg VON SCHNITZLER im Sinne der Punkte I, II, III und V der Anklageschrift in Falle VI mit einer an Sicherheit grenzenden Waehrscheinlichkeit ergeben. Die Schuld des Angeklagten VON SCHNITZLER im Sinne eines jeden Anklagepunktes ergibt sich aus den folgenden durch die Beweisaufnahme festgestellten Tatbestaenden:

Anklagepunkt I.

1. Die folgenden Betaetigungen VON SCHNITZLERs von 1933 bis 1945 stellen eine wesentliche Beteiligung an der Foerderung der deutschen Wahr-

kraft und des deutschen Angriffsplanes dar:

(a) VON SCHNITZLERs Betaechtigungen als einer der fuehrenden Be-
amten der IG, einschliesslich seine Betaeftung als Vorstandsmit-
glied von 1933 bis 1945. Seine Taetigkeit als der erste kaufmaenni-
sche Leiter der IG waehrend dieser ganzen Periode und seine Taetig-
keit als Mitglied des Zentralausschusses waehrend dieser ganzen
Periode.

(b) VON SCHNITZLERs Taetigkeit in anderer Eigenschaft, ein-
schliesslich seiner Taetigkeit als Mitglied des Grossen Beirats der
Reichsgruppe Industrie und als Vorsitzender der Wirtschaftsgruppe
Chemische Industrie.

(c) VON SCHNITZLERs Betaechtigungen, die er vermittels der IG
und vermoege seiner Stellungen in der Regierung durchfuehrte, um-
fassen: (1) wesentliche Beteiligung an der Schaffung und Ausruestung
der nationalsozialistischen Kriegsmaschine und an der wirtschaft-
lichen Kriegsmobilisierung Deutschlands, u. a. wesentliche Betei-
ligung an der Durchfuehrung des Vierjahresplanes; (2) Staerkung des
militaerischen Potentials Deutschlands gegenueber anderen Laendern
auf andere Weise, wie etwa Stapelung strategischen Kriegsmaterials,
Hintanhaltung der Produktion in anderen Laendern, sowie Propaganda,
Nachrichtendienst- und Spionagetaeftigkeit; (3) finanzielle und po-
litische Unterstuetzung des nationalsozialistischen Parteiprogramms;
(4) Handlungen, die gemass Punkt II und III unter Anklage gestellt
sind.

2. VON SCHNITZLER beteiligte sich an diesen Handlungen in dem Be-
wusstsein, dass er damit Angriffshandlungen vorbereite und dass die
Militaermacht Deutschlands benutzt werden wuerde - und nach dem Beginn
einer jeden Angriffshandlung auch tatsaehtlich benutzt worden ist - um
eine nationale Expansionspolitik zu betreiben, deren Ziel es war, Voelker
anderer Laender ihres Bodens, ihres Eigentums und ihrer persoenlichen
Freiheit zu berauben. VON SCHNITZLER wusste dies aus einer Anzahl von
Gruenden:

(a) VON SCHNITZLER wusste, dass dies seit dem Anfang der zwanz-
ziger Jahre das Programm der nationalsozialistischen Partei war;
mit Beginn des Jahres 1933 stand es fuer VON SCHNITZLER fest, dass

Hitler entschlossen war, dieses Programm auch durchzuführen.

(b) Das enorme Waffenproduktionsprogramm, das im Jahre 1933 begann, im Jahre 1936 beschleunigt wurde und im Jahre 1938 ungeheure Ausmasse erreichte, konnte fuer einen Menschen in der Stellung VON SCHNITZLERs nur bedeuten, dass Deutschland Angriffshandlungen vorbereite.

(c) Abgesehen von der allgemeinen Politik der nationalsozialistischen Regierung und den allgemeinen Massnahmen der Wiederaufruestung ergeben die Art der Betaetigungen VON SCHNITZLERs und der Zeitpunkt ihrer Ausfuehrung, dass VON SCHNITZLER sich bewusst war, Angriffshandlungen vorzubereiten.

(d) Einzelbeispiele, wie etwa die Sitzungen, denen VON SCHNITZLER beiwohnte und auf denen die Ziele der Nazi-Fuehrung zum Ausdruck kamen, sowie VON SCHNITZLER eigene Erklarungen bei verschiedenen Gelegenheiten, sind an und fuer sich bereits ausreichend, um den erforderlichen Dolus des Angeklagten VON SCHNITZLER zu zeigen.

(e) VON SCHNITZLERs Dolus wurde mit jedem Jahre bestimmter. Schon einige Zeit vor dem 12. Maerz 1938 war die Invasion Oesterreichs fuer VON SCHNITZLER eine feststehende Tatsache. Danach war es klar, dass Deutschland plante, seine Militaermacht zu benutzen, um anderen Voelkern zu nehmen, was ihnen gehoerte. Seit den Ereignissen des 12. Maerz 1938, u.a. der Eroberung des Sudetenlandes am 1. Oktober 1938, Boehmens und Maaehrens am 15. Maerz 1939 und schliesslich der Eroberung Polens und eines jeden weiteren Landes, wusste VON SCHNITZLER, dass Deutschlands Macht fuer diese Zwecke benutzt wurde und weiterhin so benutzt werden sollte.

3. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte VON SCHNITZLER nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben wuerde, dass VON SCHNITZLER in Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass VON SCHNITZLER in Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuhrten Betaetigungen vornahm.

Anklagepunkt II

1. Der Angeklagte VON SCHNITZLER nahm vorsätzlich an Plänen der Spoliation und an der / durchgeführten Spoliation der chemischen Industrien besetzter Gebiete teil.

2. VON SCHNITZLER traegt eine erhebliche Verantwortung fuer das ihm bekannte Programm der IG, durch Gewalt und Zwang chemische Industrien in ganz Europa zu uebernehmen. VON SCHNITZLER spielte eine besonders aktive Rolle in der Fluenderung und Spoliation von Eigentum in Polen und Frankreich und in der Planung /^{der} Pluefderung und Spoliation in der Sowjet-Union.

3. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte VON SCHNITZLER nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben wuerde, dass VON SCHNITZLER im Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass VON SCHNITZLER im Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuehrten Betaetigungen vornahm.

Anklagepunkt III

(Abschnitt A und C)

1. VON SCHNITZLER nahm vorsätzlich teil an der in den IG-Unternehmungen ueblichen Verwendung auslaendischer Arbeiter, die gewaltsam gezwungen wurden, nach Deutschland zu kommen und in Deutschland zu arbeiten; ebenso an der Verwendung von Personen, die aus rassischen, politischen oder religiösen Gruenden in Konzentrationslagern gehalten wurden; und an der Verwendung von Kriegsgefangenen in der Waffen-Industrie und anderen unmittelbar der Kriegsfuehrung dienenden Industrien.

2. Die auslaendischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrationslager-Haeftlinge, die in dieser Weise verwendet wurden, wurden mangelhaft ernachrt, mangelhaft gekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet.

3. VON SCHNITZLER ergriff die Initiative, um fuer IG-Unternehmungen auslaendische Arbeiter zu erlangen, die gewaltsam gezwungen worden waren, nach Deutschland zu kommen und in Deutschland zu arbeiten; um Personen

zu erlangen und als Sklaven in IG-Unternehmungen zu verwenden, die aus rassistischen, politischen und religiösen Gründen in Konzentrationslagern gehdten wurden; und am Kriegsgefangene fuer die Verwendung in der Ruestungsindustrie und anderen unmittelbar der Kriegsfuehrung dienenden Industrien zu erlangen.

4. Die auslaendischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Koⁿzentration-lagerhaeftlinge, die durch VON SCHNITZLERs Initiative erlangt wurden, wurden mit Kenntnis VON SCHNITZLERs mangelhaft ernaeht, mangelhaft gekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet.

5. VON SCHNITZLER fuhr fort, die Initiative zu ergreifen, solche auslaendischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentration-lager-Haeftlinge zu erlangen, obwohl er sich bewusst war, dass sie mangelhaft ernaeht, mangelhaft gekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet wurden.

6. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte VON SCHNITZLER nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben wuerde, dass VON SCHNITZLER im Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass VON SCHNITZLER im Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuehrten Betaetigungen vornahm.

Anklagepunkt III.

(Abschnitt B)

1. Mehrere Millionen Menschen wurden in Konzentration-lagern durch Vergasung mit Zyklon-B-Gas ausgerottet.

2. VON SCHNITZLER nahm an diesen Verbrechen vermittelte der IG und Degesch teil, vermoege der Betaetigung dieser Konzerne in Verbindung mit der Herstellung Lieferung des Zyklon-B-Gases.

3. VON SCHNITZLER war sich bewusst, dass Menschen in Konzentration-lagern durch Vergasung ausgerottet wurden.

4. VON SCHNITZLER hatte entweder Kenntnis, dass das obengenannte Zyklon-B-Gas benutzt wurde, um das Ausrottungsprogramm durchzufuehren, oder er verschloss bewusst seine Augen vor dieser Tatsache, obwohl die

die Umstaende ihm geboten, naeher nachzuforschen.

Anklagepunkt_V

1. Der Angeklagte VON SCHNITZLER unternahm die aufgefuehrten Be-
taetigungen in Zusammenarbeit mit den Angeklagten, die Mitglieder des
Vorstandes der IG gewesen sind, als Teil einer gemeinsamen Verschwörung
zur Foerderung der nationalsozialistischen Expansionspolitik, die darauf
abzielte, Voelker anderer Laender mit Gewalt ihres Bodens, ihres Eigen-
tums und ihrer persoenlichen Freiheit zu berauben.

2. Gleich den anderen Angeklagten, die Mitglieder des Vorstandes der
IG gewesen sind, kannte der Angeklagte VON SCHNITZLER die Ziele Hitlers.
Zusammen mit ihnen gewachte er Hitler Mitarbeit und Unterstuetzung und
wurde so zum Teilnehmer des Eroberungsprogramms, das Hitler in die Wege
geleitet hatte.

* * * * *

Ich, A. Eyrmann, ETO 20 116, bestaetige hiermit, dass ich vor-
schriftsmaessig bestellter Uebersetzer der deutschen und englischen
Sprache bin und dass das Vorstehende eine wahrheitsgemaesse und richtige
Uebersetzung des Abschliessenden Schriftsatzes des Anklagebehoerde gegen
VON SCHNITZLER darstellt.

Nuernberg, den 7. Juli 1948.

A. Eyrmann
ETO 20 116.

FINAL BRIEF PROSECUTION (SOLMAN)
PART D - SECTIONS E-I

E. FRITZ GAJEWSKI.

1. Die in der Anklageschrift erhobenen Beschuldigungen.

Der Angeklagte GAJEWSKI steht unter Anklage wegen Punkt Eins, (Verbrechen gegen den Frieden), Punkt Zwei (Pluenderung und Beraubung - Kriegsverbrechen), Punkt Drei (Sklavenarbeit - Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und Punkt Fuenf (Verschwörung zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden).

2. Der allgemeine Charakter des Beweismaterials, auf das sich diese Beschuldigungen stuetzen.

(a) GAJEWSKI traegt in seiner Eigenschaft als Leiter einer Sparte, als Mitglied des Zentralausschusses des Vorstandes und als stellvertretender Direktor des Technischen Ausschusses (TEA), einen Grossteil der Verantwortung fuer die Taetigkeit der IG, der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie waehrend der Zeit von 1933 bis 1945. Vermittels der IG und infolge der Stellungen, die er im finanziellen, industriellen, wirtschaftlichen und politischen Leben bekleidete, traegt GAJEWSKI eine bedeutende Verantwortung fuer die Vorbereitung Deutschlands auf den Angriff und fuer die Teilnahme an diesem Angriff, nachdem er begonnen hatte; fuer die Teilnahme an Einheimern der Beute dieses Angriffs durch die Pluenderung und Ausraubung der chemischen Industrie der besetzten Laender; und fuer die Teilnahme an der unrechtmæssigen Verwendung und Misshandlung auslaendischer Arbeiter und Kriegsgefangener als Sklaven, dem moerderischen Einsatz der Insassen von Konzentrationslagern als Werkzeuge bei der Foerderung des deutschen Kriegseinsatzes.

(b) Diese Beschuldigungen gegen den Angeklagten GAJEWSKI sind durch das Beweismaterial, das in dem Prozess vorgelegt worden ist, ueber jeden begruendeten Zweifel hinaus bewiesen worden. Dieses Beweismaterial ist im Teil I-VI dieses Abschliessenden Schriftsatzes zusammengefasst (abschliesslich des Vorlaeufigen Schriftsatzes, den hiermit dem Abschliessenden Schriftsatz einverleibt wird). Eine Aufzaehlung bestimmter in diesem Abschnitt dieses Schriftsatzes enthaltener Taetigkeiten, ~~die~~ beson-



dars auf den Angeklagten GAJEWSKI beziehen, enthaelt einige Hoehepunkte in der Taetigkeit des Angeklagten GAJEWSKI und zeigt die allgemeine Natur des weiten Taetigkeitsgebietes, in dem er sich in den Jahren 1933 bis 1945 bewegte. Diese speziellen Beispiele sollten jedoch nur im Lichte dessen, was in diesem abschliessenden Schriftsatz zusammen mit dem Vorlaufigen Schriftsatz gesagt worden ist, betrachtet werden.

3. GAJEWSKI'S Stellungen von 1933 bis 1945.

(a) GAJEWSKI war ein Vorstandsmitglied und Mitglied des Zentralausschusses von 1933 bis 1945 (Ankl. Bew. 289 und 290). Nach dem Jahre 1929 war er Leiter der Sparte 3, ein Mitglied des IFA und stellvertretender Praesident des IFA (Ankl. Bew. 389).

(b) In der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie war er Chef des Beirats der Untergruppe fuer chemische Erzeugung von Kunstfasern und im Ausschuss fuer Zellstoff-Erzeugung. Er war Mehrwirtschaftsfuehrer und erhielt als Auszeichnung das Kriegsverdienstkreuz I und II. Klasse (Ankl. Bew. 289 und 290). Seit 1933 war er Mitglied der NSDAP. Er gab an, dass er nicht auf Grund seiner Stellung in der IG zum Beitritt "gezwungen" wurde. Seine Mitgliedschaft wurde auf seinen eigenen Wunsch hin rueckwaerkend datiert (Prot. 2316). Er nahm an den Parteitag in Muenchen teil und hatte dort eine SS-Invokate (Ankl. Bew. 1959).

4. Genisse Sonderstaetigkeiten GAJEWSKI'S waehrend des Zeitraumes von 1933 bis 1945. Das Tribunal wird ergebenst gebeten, bei dem Studium dieses Einzelschriftsatzes fuer GAJEWSKI recht haeufig in dem chronologischen Bericht unter dem Titel "Teil 6 B, Carl KRAUCH", oben, Seite 6 bis 27, nachzuschlagen, da der Einzelschriftsatz fuer KRAUCH ein umfangreiches Material ueber den Fortschritt der Aufruestung in Deutschland liefert und ueber die besondere Rolle, die die IG in diesen kritischen Punkten der Entwicklung gespielt hat.

a) RUEDER BEI - VERBUNDEN GEBEN BEI RUEDER.

(1) Als Mitglied des Zentralausschusses der IG gab GAJEWSKI zwischen 1933 und 1945 seine Zustimmung zu den Beiträgen der IG, die mehr als 40 Millionen Reichsmark betragen, an die NSDAP und ihre Organisationen (Ankl. Bew. 80, 77, 73, 79 und 797). Er wusste davon und genehmigte als Mitglied des Zentralausschusses einen Beitrag von

100,000.— Reichsmark, der am 20. September 1938 an das Sudetendeutsche Freikorps geleistet wurde (Ankl. Bew. 797).

(2) Sparte 3 hatte in der Vermittlungsstelle W ihren eigenen Vertreter, der den Angeklagten GAJEWSKI verantwortlich war (Ankl. Bew. 141 und 142.) Ein gewisser Herr Herbeck wurde zum Chef des Abwehrtrupps der Vermittlungsstelle W ernannt (Prot. 6531). GAJEWSKI wusste, dass Herbeck Mitglied der Gestapo war, als er dessen Ernennung genehmigte (Ankl. Bew. 9151; Prot. 3313).

(3) Als Mitglied des Vorstandes und des ZEK hatte GAJEWSKI von der Errichtung und Vergrößerung von Anlagen zur Erzeugung von Kriegsmaterialien fuer Deutschlands Wehrmacht Kenntnis. Er war bei keiner der Vorstandssitzungen, welche diese Angelegenheit genehmigten, einer abweichenden Meinung. Er wusste insbesondere ueber die einzelnen Massnahmen, die von der IG getroffen wurden, da er als Leiter der Sparte 3 eine Kopie jedes Vertragsentwurfs von der Zentral-Abteilung fuer Verträge erhielt. (Prot. 6539).

(4) Auf seinem eigenen technischen Gebiete in Sparte 3 leitete er die Erzeugung von Kunstfasern, Kunstseide und die Agfa-Filmfabriken. Die Erzeugung dieser Produkte, die zugestandenemassen friedlichen Zwecken dienen, wurde erheblich vergrössert, um die Beduerfnisse der wachsenden deutschen Armees zu befriedigen. Im Februar 1935 plante GAJEWSKI schon die Wiedereroeffnung der Bobingen Fabrik fuer die Erzeugung von Kunstseide und erklarte: "Im Falle eines Krieges werden wir zweifellos auch ungeheure Mengen von Kunstseide brauchen." (Ankl. Bew. 1946). Bei den Vorbereitungen zur Wiedereroeffnung dieser Fabrik wurde auch der Luftschutz im Einzelnen behandelt.

(5) Im Dezember 1937 berichtete GAJEWSKI seinen Mitarbeitern ueber die vertrauliche Arbeit, die er fuer das Kriegsministerium und das Luftfahrtministerium auf dem Gebiete der synthetischen Kunstseide leistete. Er berichtete ihnen von den Versuchen, die er gemeinsam mit dem Luftfahrtministerium auf dem Gebiete der Kunstseide fuer deren Verwendung fuer Fallschirme machte. Er berichtete ihnen von den Versuchen, die er zusammen mit dem OEW mit synthetischer Kunstseide zur Anfertigung von Sperrballons machte und ueber die Verwendung von Agfa-Seide fuer Kartuschen-

Deutsch, ueber die Verwendung von Agfa-Seide fuer Versuche mit Zueandschue-
ren, ueber die Verwendung dieser Seide fuer Flugzeugdecken und Schiess-
pulversaecke und schliesslich ueber die Verwendung dieser Seide fuer die
Gasmaskenerzeugung (Ankl. Bew. 1946, Prot. 8310). Im Zeugenstand leugnete
GAJESKI, dass Fabriken irgendetwas mit der Ausruestung zu tun hatten (Prot.
8311 und 8317).

(6) Am 20. September 1938 erliess die Vermittlungsstelle W Instruk-
tionen ueber die Transport- und Versandbefehle, die sie sich im Falle
einer Mobilisierung zu beschaffen haben und legte dar:

"Wir erfahren, dass in den ersten Mob-Tagen von der Reichsbahn nur
dann Gueter zum Versand angenommen werden, wenn dafuer "Transport-
befehle" vorgelegt werden".

Diese Befehle sollten ^{bei} der Wehrwirtschafts-Inspektion zu erhalten sein .
(Ankl. Bew. 323). Vier Tage spaeter, am 24. September 1938, erliess die
Vermittlungsstelle W folgende Anordnungen:

"Der durchschnittliche Transportmittelbedarf im Mob-Falle ist von
den K.B.-Betrieben auf dem der Mob-Aufgabe beigefuegten Formblatt
Nr. 6 einzutragen." (Ankl. Bew. 324).

(7) Im September 1938 verschaffte sich GAJESKI die Genehmigung,
eine neue Filzfabrik in Landsberg zu errichten, "um die Luftwaffe in die
Lage zu versetzen, ihren Bedarf an Luftfilzen in Uebereinstimmung mit den
Anforderungen des Reichsluftfahrtministeriums zu decken." (Ankl. Bew. 1947).
GAJESKI sagte aus, dass dies nur ein "window-dressing" war (Prot. 8313).

(8) Im Juli 1939 ercoerterte GAJESKI mit seinen Mitarbeitern in
Wolfen Massnahmen, die in den Fabrikbetrieben "im Kriegsfall" zu ergrei-
fen sein werden, und zwar die Verlegung der Unterkunftsmoeglichkeiten in
die Naehel der Fabrik, die Schliessung und Umstellung von Teilen des Be-
etriebes, persoenliche Angelegenheiten, Gasmasken, Luftschutzuebungen usw.
(Ankl. Bew. 1949).

(9) Im Juli 1939 erhielt die Vermittlungsstelle W der Sparte III
Anordnungen betreffend Mobilisierungsvorbereitungen fuer kriegswirtschaft-
lich wichtige Betriebe und es wurden besondere Anweisungen fuer die Um-
stellung von gewissen Brennstoffarten auf andere gegeben. Diese Anordnun-
gen enthielten folgende Bemerkungen:

"Die notwendigen Massnahmen sind bereits im Frieden vorzunehmen.
Mit der Zueweisung von Dieselmotorkraftstoffen fuer ortsfeste Anlagen und
von Heizoel an die Wirtschaft ist im Kriege nicht mit Sicherheit zu
rechnen." (Ankl. Bew. 333).

(10) Am 26. August 1939 sandte die Zentral-Einkaufs-Abteilung der IG eine detaillierte Warenliste mit der Überschrift "Studie ueber die Veraenderung der Einkaufsmoeglichkeiten im Kriegsfall". Die Liste dieser verkauften Artikel zeigte die nach Deutschland eingefuehrte Menge im Jahre 1938 und ihren Ursprung und bei jedem Artikel stand eine Bemerkung, wie "Feindesgruppe - franzoesisch, britisch, amerikanisch" und "von neutralen Laendern zu beziehen" usw. (Ankl. Bew. 1349). Dieses Schriftstueck ist dadurch ziemlich bedeutsam, da es den Grad der Kriegsvorbereitungen zeigt und auch zeigt, dass gewisse Laender als "Feindesgruppe im Kriegsfall" betrachtet wurden. Obwohl das als Beweis vorgelegte Schriftstueck eine an GAJEWSKI adressierte Urkunde ist, so zeigt doch der Inhalt, dass die Maenner der Sparte II sowohl als auch der Sparte I, aehnliche Bekanntmachungen bekommen haben muessen und sie mit Dr. Struss vom Technischen Ausschuss ercoertert wurden. (Vergl. auch Ankl. Bew. 742, NI-8354, den Brief der Vermittlungsstelle W vom 12. August 1939, in dem Anordnungen des Reichsbevollmaechtigten fuer Chemie vom 2. August 1939 uebermittelt werden und welcher besagt:

"Es muss davon ausgegangen werden, dass die von Ihnen erteilten Kob-Aufgaben als zu deren Durchfuehrung notwendig bezeichneten Roh- und Hilfsstoffe fuer einen gewissen Zeitraum bei Ihnen vorraetig gehalten werden.
Im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium weise ich Sie demzufolge an, die von Ihnen fuer die Durchfuehrung der Kob-Aufgabe benoetigten Roh- und Hilfsstoffmengen in Hoehe eines auf diese Kob-Aufgabe abgestellten Bedarfs fuer drei Monate in Ihren Erzeugungstaetten einzulagern
Fuer diese Materialien sind dagegen von Ihnen fuer die ersten vier Wochen vom Mobilmachungsbeginn an die erforderlichen Bedarfsmengen als Dringlichkeitstransporte bei der fuer Sie zustaeudigen Wehrwirtschafts-Abteilung anzumelden.....
Sie wollen mir moeglichst kurzfristig darueber berichten, dass die Ihnen fuer die Vorratshaltung erteilte Weisung von Ihnen ausgefuehrt wurde."

(11) In der Verwaltungsorganisation der IG wurde innerhalb der drei Sparten die Dynamit AG in Sparte III eingereiht. Die Verteidigung hat sich mit einer Frage hinsichtlich des Verhaeltnisses zwischen der Dynamit AG und der IG befasst, da dies alle Angeklagten betrifft (Prot. 5952). Der Angeklagte GAJEWSKI ist nicht der einzige Angeklagte, der in diese Angelegenheit verwickelt ist, sondern der ganze Vorstand, besonders SCHMITZ, TER MEER, AMEROS und andere waeren zu benennen. Aus diesen Gruenden haben wir uns mit dieser Frage der "Sprengstoff-Interessen" befasst (wie VOL

SCHMITZER die DAG-Gruppe im August 1937 bezeichnete, (Ankl. Bew. 361) unter "D. Sprengstoffe" im Teil II dieses Abschliessenden Schriftsatzes, Seite 39 bis 55.

(12) GAJEWSKI gehoerte nicht zu den Leuten, die ihre Augen schliessen wuerden, besonders soweit die IG in Frage kam. Im Juni 1935 machte GAJEWSKI als Mitglied des Aufsichtsrates von Wolff & Co, einer der IG angegliederten Gesellschaft, die Sprengstoffe erzeugte, gemäss seiner Geheimhaltungspflicht, die sich auf das Verbot, irgendwelche mit der Wehrmacht zusammenhaengende Angelegenheiten zu entmellen, bezog, einen besonderen Vorbehalt, naemlich "dass er dem Zentralsausschuss der IG, dessen Mitglied er war, informieren muesse" (Ankl. Bew. 1935).

DIE KRIEGSJAHRE

(13) GAJEWSKI spielte seine Rolle in der IG weiter, als sich die Vorbereitungen fuer einen Angriff in Massnahmen zur Erhaltung der Kriegsmaschine, die in eine Reihe von Angriffskriegen verwickelt war, verwandelten. Der TEA, dessen Vize-Praesident er war, musste noch die "Kredite" fuer die Kriegsvorhaben und fuer die Projekte zur Auspluenderung der besetzten Gebiete genehmigen. Die Sicherstellung von Arbeitskraefte fuer die Fabriken der Sparte III mussten dadurch gerecht fertig werden, dass diese als kriegsnotwendig bezeichnet wurden.

b. ANLAGEPUNKT II - RAUB UND SPOILIATION.

(14) GAJEWSKI wohnte regelmässig den Vorstands- und TEA-Sitzungen bei, bei denen die verschiedenen Pluendervorhaben zur Planung oder Genehmigung zur Diskussion standen. Er besuchte auch haeufig die Sitzungen des Kaufmaennischen Ausschusses, bei denen diese Dinge erörtert wurden. Es folgen einige Beispiele.

FRANCOLOR

(15) GAJEWSKI nahm an den Vorstands-, TEA- und KA-Sitzungen teil, bei denen die Uebernahme der Francolor und die Rhone-Poulenc-Vertraege diskutiert wurden (Ankl. Bew. 1370, Vorstandssitzung vom 13. Dezember 1940, in der KAII besonders ueber Rhone-Poulenc Bericht erstattete; Ankl. Bew. 345, die TEA-Sitzung vom Dezember 1940, in der Francolor erörtert wurde; Ankl. Bew. 1632, die Sitzung des Kaufmaennischen Ausschusses, in der sich die Diskussion mit Francolor und Rhone-Poulenc beschaeftigte). Auf die-

se Weise war er ueber alle Schritte orientiert, ueberlegte sie und gab seine Zustimmung dazu.

(16) Das Interesse des Angeklagten GAJEWSKI hinsichtlich einer Eigentumsuebernahme in Frankreich richtete sich besonders auf die Anteile der Firma Codaco-Pathé. Seine Vertreter nahmen an Sitzungen des Reichswirtschaftsministeriums teil, wo die Massnahmen zur Neuordnung in Frankreich aufgeschrieben wurden und wo besonders Regelungen fuer die Uebernahme der franzoesischen Film-Gesellschaften durch deutsche Interessenten, einschliesslich der amerikanischen Kodak, getroffen wurden (Ankl. Bew. 1051, auf Seite 19 und 41). GAJEWSKI legte durch einen Affianten die Vermutung nahe, dass er alles daran setzte, um die Kodak-Fabrik in Paris mit Kohle zu versorgen. Das Kreuz-Verhoer enthuelle, dass GAJEWSKI und seine Kollegen tatsaechlich mit den deutschen Behoerden in Frankreich in Verbindung traten und ihnen den Vorschlag machten, "Kodak Schwierigkeiten zu machen, so dass Kodak nicht instande sein wuerde, den unbesetzten Teil Frankreichs und den Rest Europas von Paris aus zu versorgen" (Ankl. Bew. 2320, Prot. 11833 - 11836).

NORWEGEN

(17) GAJEWSKI wohnte den Sitzungen des Kaufmaennischen Ausschusses und des Vorstandes bei, bei denen die Plaene und Vorbereitungen fuer die Uebernahme der Magnesiumfabriken in Norwegen ercoertert und genehmigt wurden (Ankl. Bew. 1623, 1193 und 1300). Die Einzelheiten der Pluenderung in Norwegen wurden im Vorbereitenden Schriftsatz im Teil II, Absatz 26 und 27, und in diesem Schriftsatz, Teil III-B, oben, behandelt.

c. ANLAGEPUNKT III - SKLAVEREI UND MASSEMORD.

(18) Der Angeklagte GAJEWSKI war Leiter der Sparte III, welche sieben Fabriken umfasste. Das Zentralbuero der Sparte, das zugleich GAJEWSKIs Buero war, befand sich in der Wolfen-Filmfabrik in Wolfen (Prot. 8190). Der Angeklagte GAJEWSKI war als Betriebsfuehrer der Wolfen-Film-Betriebsgemeinschaft fuer die Fragen der Sozialfuesorge der Arbeiter dieser Fabriken verantwortlich. Das Beweismaterial zeigt z.B., dass die Abteilung fuer Sozialfuesorge in der Wolfen-Filmfabrik Rundschreiben herausgab, die das Recht, die Disziplin durch Herabsetzung der Rationen der Ostarbeiter durchzusetzen, behandelten (Ankl. Bew. 1399).

(19) Der Angeklagte GAJEWSKI war in seiner Eigenschaft als Betriebsführer Mitglied der Betriebsführer-Konferenzen, welche sich mit Fragen der Sozialfürsorge beschäftigten und die von Angeklagten SCHNEIDER, dem Hauptbetriebsleiter der IG, einberufen wurden. GAJEWSKI wohnte diesen Konferenzen regelmässig bei. Er wusste, dass in den Fabriken, fuer die er verantwortlich war, Sklavenerbeiter beschäftigt wurden und er gab zu, dass schliesslich in Wolfen die Hälfte der Arbeiter, d.i. ungefähr 5.000, Fremdarbeiter waren (Prot. 8246). Er war auch genau ueber den Arbeiterstand aller ihm unterstehenden Fabriken informiert, da er detaillierte Listen, die die Anzahl und die Nationalitaet, der in diesen Fabriken beschäftigten Fremdarbeiter zeigten, erhielt. (Ankl. Bew. 1956). Der Angeklagte GAJEWSKI besuchte regelmässig die TIA-Sitzungen, bei denen die Schaubilder, auf denen die Zahl der beschäftigten Sklavenerbeiter angegeben war, gezeigt wurden. (Ankl. Bew. 1318, 1557 und 1558). Er gab zu, dass er bei den TIA-Sitzungen ueber die Verwendung von Konzentrationslager-Haeftlingen in der Buna-Fabrik Auschwitz der IG informiert wurde (Prot. 8242).

(20) Das Gesetz ueber die Einfuehrung der Arbeitsdienstpflicht in Polen wurde bald nach der Einnahme Polens durch die Wehrmacht erlassen und am 26. Oktober 1939 in Kraft gesetzt (Ankl. Bew. 1288). Das Protokoll der Sitzung des Direktoriums der Wolfen-Filmfabrik von 14. Mai 1940 zeigt, dass dieses sich einverstanden erklaerte, dass Gesuche zur Einstellung polnischer Arbeiter und Arbeiterinnen verfasst werden sollten. Und das Protokoll der Sitzung des Direktoriums der Wolfen-Filmfabrik, die am 18. Juni 1940 abgehalten wurde, zeigt, dass der zweite Transport polnischer Arbeiterinnen angekommen war (Ankl. Bew. 1900). Was die Arbeiter aus dem Westen anlangt, so gab GAJEWSKI in ziemlich vager Weise an, dass er noch einer Weile waarte, dass sie nicht freiwillig gekommen waren (Prot. 8243, 8245).

(21) Dass Konzentrationslagerhaeftlinge in Fabriken der Wolfen-Film-Betriebsgemeinschaft beschäftigt wurden, wird durch das Beweismaterial gezeigt. (Ankl. Bew. 1401, 1403 und 1405). Bei der Beschaeftigung von Le erinsassen in Emmerawerk Muenchen reichte die Initiative der IG sogar soweit, dass sie die zu beschaeftigenden Arbeiter selbst aussuchte (Ankl. Bew. 1406). Dieselbe Fabrik ersuchte auch das Arbeitsamt, die Einberufung

von 12 Polinnen, die in Muenchen als polnische Strafgefangene von Stadelheimer Gefaengnis beschaeftigt wurden und deren Strafzeit abgelaufen war, anzusprechen. (Ankl. Bew. 1404). Der Angeklagte GAJEWSKI gab zu, dass in Wolfen Konzentrationslagerhaeftlinge mit seinem Wissen beschaeftigt wurden (Prot. 8350). Er sagte aus, dass dies nicht auf seine Initiative geschah, dass er jedoch, als er von der SS darueber befragt wurde, und letztere ihm vorschlug, die Konzentrationslagerhaeftlinge zu beschaeftigen, dies nicht abgelehnt haette, weil "wir einfach nicht mehr genug Arbeiter hatten". (Prot. 8352). Er hatte Angst, so sagte er, dass man ihn der Sabotage beschuldigen wuerde, wenn er nicht Konzentrationslagerhaeftlinge beschaeftigen wuerde (Prot. 8353). Seiner eigenen Schaeztung nach arbeiteten unfaehr 400 Konzentrationslagerhaeftlinge in seiner Fabrik und er erklarte: "Ich sah sie waehrend meiner Inspektionstouren durch die Fabriken (Prot. 8355) und dachte, dass es besser fuer sie sei zu arbeiten, als in einem Straflager zu sitzen." (Prot. 8356).

(22) In Zeugenstand bestand der Angeklagte GAJEWSKI darauf, dass keine Misshandlungen vorkamen und dass er sich persoendlich um die gute Behandlung der auslaendischen Sklavenarbeiter bemuehte.

Unbeschadet des Obengesagten zeigt das Beweismaterial, dass von 500 russischen Kriegsgefangenen, die in diesen Fabriken direkt unter GAJEWSKI beschaeftigt wurden, 300 an Misshandlungen und Ueberarbeitung in diesen Fabriken starben und dass auch GAJEWSKI davon benachrichtigt wurde: "Die zahlreichen Todesfaelle sowohl als auch der schlechte Gesundheitszustand kann einerseits auf Unterernaehrung zurueckgefuehrt werden und andererseits auf die schwere Arbeit, die die Russen zu leisten haben. Man sagt, dass wir (die IG) auch daran Anteil haben sollen." (Ankl. Bew. 1954 und 1953 und Prot. 8332 und 8333).

(23) Niemand zoegerte, die Disziplin durch Herabsetzung der Rationen der Osterbeiter durchzusetzen (Ankl. Bew. 1399).

(24) Seine generelle Verteidigung hinsichtlich der Beschaeftigung von Sklavenarbeitern, Kriegsgefangenen und Konzentrationslagerhaeftlingen wird in seiner folgenden Zeugenaussage zusammengefasst:

"Wir hatten ja ganz bestimmte Auflagen seitens zuständiger staatlicher Stellen. Diese Auflagen geben ja den Umfang meiner Produktion. Fuer diese Erfuellung dieser Auflagen war ich ja als Betriebsfuhrer verantwortlich, und zwar persoendlich. Nachdem uns trotz unserer Vorstellung von den Arbeitseinsatzbehoerden keine deutschen Arbeitskraefte in ausreichender Masse mehr zur Verfuegung gestellt werden konnten, blieb uns deswegen gar nichts anderes uebrig, als die uns zugewiesenen Auslaender eben einzustellen, andernfalls haetten wir ja, mangels Arbeitskraeften, die uns erteilten Produktionsauflagen gar nicht erfuellen koennen."

Er sagte dann auch, dass, was seinen persoentlichen Fall anlangt, "besondere Umstaende, die von denen aller anderen deutschen Industriellen abweichen" vorliegen (Prot. 8247). Er sagte aus:

"Wie ich ja schon am Anfang ausgefuehrt habe, hatte ich wiederholt Zusammenstoesse mit der Partei, die mich — und ausserdem war ich ja mit der Gestapo in Beruehrung gekommen. Ich musste deshalb in meinem Falle ganz besonders vorsichtig sein, ich musste ja befuerchten, dass ein Verhalten, worin eine Sabotage an tlicher Massnahmen gesehen wurde, zu den schwersten Folgen fuer mich fuehren wuerde."

Der Hinweis auf seine persoentlichen Zusammenstoesse mit der Gestapo steht mit diesem Problem in keinem wie auch immer gearteten Zusammenhang, da diese durch seine persoentlichen Geplaenkel mit seinem fruerehen Betriebsleiter, SS-Brigadegeneral Schieber (Ankl. Bew. 1952, Prot. 8231), hervorgerufen wurden. GAJEWSKI war anscheinend nicht wegen der moeglichen Folgen einer Sabotage besorgt, da er sich mit dem sogenannten "window-dressing", um Material zu bekommen, befasste. Er sagte, dass er nicht den verknappten Stahl bekommen konnte, um eine Fabrik zu bauen, wenn er nicht den deutschen Behoerden bewies, dass die Fabrik von der Wehrmacht benoetigte Gegenstaende herstellen werde (Prot. 8313). Bedeutet dies, dass er nicht "dick auflegen musste", um die kriegswirtschaftliche Wichtigkeit seiner Fabriken zu betonen, um Sklavenarbeiter zu bekommen?

d. PUNKT V — VERSCHWOERUNG.

(25) Die Bemerkungen, die im Einzelschriftsatz KRAUCH, in Teil VI-3, Abschnitt "d. PUNKT V — VERSCHWOERUNG" auf den Seiten 41 - 42 gemacht wurden, gelten auch fuer den Angeklagten GAJEWSKI.

5. Die von GAJEWSKI vorgebrachten Einwaende.

(a) GAJEWSKI's Verteidigungseinwaende bringen wenig, vielleicht gar nichts Neues. Insofern wir glauben, dass sie ins Gewicht fallen, sind sie an mehr zustaeendiger Stelle behandelt worden.

"Wir hatten ja ganz bestimmte Auflagen seitens zuständiger staatlicher Stellen. Diese Auflagen ergaben ja den Umfang meiner Produktion. Fuer diese Erfuellung dieser Auflagen war ich ja als Betriebsfuhrer verantwortlich, und zwar persoenlich. Nachdem uns trotz unserer Vorstellung von den Arbeitseinsatzbehoerden keine deutschen Arbeitskraefte in ausreichender Masse mehr zur Verfuegung gestellt werden konnten, blieb uns deswegen gar nichts anderes uebrig, als die uns zugewiesenen Auslaender eben einzustellen, andernfalls haetten wir ja, mangels Arbeitskraeften, die uns erteilten Produktionsauflagen gar nicht erfuellen koennen."

Er sagte dann auch, dass, was seinen persoenlichen Fall anlangt, "besondere Umstaende, die von denen aller anderen deutschen Industriellen abweichen" vorliegen (Prot. 8347). Er sagte aus:

"Wie ich ja schon am Anfang ausgefuehrt habe, hatte ich wiederholt Zusammenstoesse mit der Partei, die mich — und ausserdem war ich ja mit der Gestapo in Beruehrung gekommen. Ich musste deshalb in meinem Falle ganz besonders vorsichtig sein, ich musste ja befuerchten, dass ein Verhalten, worin eine Sabotage entlicher Massnahmen gesehen wurde, zu den schwersten Folgen fuer mich fuehren wuerde."

Der Hinweis auf seine persoenlichen Zusammenstoesse mit der Gestapo steht mit diesem Problem in Keiner wie auch immer gearteten Zusammenhang, da diese durch seine persoenlichen Geplaenkel mit seinem fruheren Betriebsleiter, SS-Brigadegeneral Schieber (Ankl. Bew. 1952, Prot. 8331), hervorgerufen wurden. GAJEWSKI war anscheinend nicht wegen der moeglichen Folgen einer Sabotage besorgt, da er sich mit den sogenannten "window-dressing", um Material zu bekommen, befasste. Er sagte, dass er nicht den verhaengten Stahl bekommen konnte, um eine Fabrik zu bauen, wenn er nicht den deutschen Behoerden bewies, dass die Fabrik von der Wehrmacht benoetigte Gegenstaende herstellen werde (Prot. 8313). Bedeutet dies, dass er nicht "dick auflegen musste", um die kriegswirtschaftliche Wichtigkeit seiner Fabriken zu betonen, um Sklavenarbeiter zu bekommen?

d. PUNKT V — VERSCHWOERUNG.

(25) Die Bemerkungen, die im Einzelschriftsatz KRAUCH, in Teil VI-B, Abschnitt "d. PUNKT V — VERSCHWOERUNG" auf den Seiten 41 — 42 gemacht wurden, gelten auch fuer den Angeklagten GAJEWSKI.

5. Die von GAJEWSKI vorgebrachten Einwaende.

(a) GAJEWSKI's Verteidigungseinwaende bringen wenig, vielleicht gar nichts Neues. Insofern wir glauben, dass sie ins Gewicht fallen, sind sie in mehr zustaeendiger Stelle behandelt worden.

(b) Wenn das Tribunal GAJEWSKI's persönliche Verteidigung beurteilt, wird es sich daran erinnern, dass dieser Angeklagte im Zeugenstand eine Geschichte darüber erzählte, dass er dauernd Unannehmlichkeiten mit der Gestapo und der SS wegen seiner Ablehnung der Praktiken der NSDAP hatte und dass er mit Juden unter Eingehung eines grossen persönlichen Risikos befreundet war. Er legte dann Affidavits von einer Anzahl solcher Personen vor mit denen er angeblich befreundet war. Er erwähnte besonders seinen früheren Kollegen Ollendorff (Prot. 8181). Das Kreuzverhoer zeigte, dass Ollendorff auf GAJEWSKI's Befehl hin von der Gestapo verhaftet wurde und dass GAJEWSKI ihm nach dessen Verhaftung und Einsperrung in einem Konzentrationslager half, wieder herauszukommen und dass er nie dem Affidavitgeber, dessen Affidavit er vorlegte sagte, dass er, GAJEWSKI, dessen Verhaftung und Einsperrung in einem Konzentrationslager veranlasste (Prot. 8325 - 8327).

Entwurf der Anklagebehörde.

5. Tatbestand bezüglich der Schuld des Fritz GAJEWSKI.

Die Beweisaufnahme hat die Schuld des Angeklagten Fritz GAJEWSKI in Sinne der Punkte I, II, III und V mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ergeben. Die Schuld des Angeklagten GAJEWSKI im Sinne eines jeden Anklagepunktes ergibt sich aus den folgenden durch die Beweisaufnahme festgestellten Tatsachen:

Anklagepunkt I

1. Die folgenden Betätigungen GAJEWSKI's von 1933 bis 1945 stellen eine wesentliche Beteiligung an der Foerderung der deutschen Wehrkraft und des deutschen Angriffsplanes dar:

(a) Die von GAJEWSKI ausgeübte Tätigkeit als einer der leitenden Beamten der IG, einschliesslich seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied von Jahre 1933 bis 1945; als Mitglied des Zentralkomitees während dieses ganzen Zeitraumes; und als Chef der Sparte III während dieses ganzen Zeitraumes.

(b) GAJEWSKI's Betätigung in der Sprengstoffindustrie, einschliesslich seiner Tätigkeit als Mitglied oder Praesident des Aufsichtsrates der Dynamit AG (DAG).

(c) GAJEWSKI's Betätigungen, die er vermittels der IG und vermöge seiner Stellung in amtlichen und halbamtlichen Organisationen der nationalsozialistischen Regierung durchführte, umfassen:

- (1) wesentliche Beteiligung an der Schaffung und Ausrüstung der nationalsozialistischen Kriegsmaschine und in der wirtschaftlichen Kriegsmobilisierung Deutschlands, u.a. wesentliche Beteiligung an der Durchführung des Vierjahresplanes; (2) Stärkung des militärischen Potentials Deutschlands gegenüber anderen Ländern auf andere Weise, wie etwa Stapelung strategischen Kriegsmaterials, Hintanhaltung der Produktion in anderen Ländern, sowie Propaganda, Nachrichtendienst- und Spionagetätigkeit; (3) finanzielle und politische Unterstützung des nationalsozialistischen Parteiprogramms; (5) Handlungen, die gemäss Punkt II und III unter Anklage gestellt sind.

2. GAJEWSKI beteiligte sich an diesen Handlungen in dem Bewusstsein, dass er damit Angriffshandlungen vorbereite und dass die Militärmacht Deutschlands benutzt werden würde - und nach dem Beginn einer jeden Angriffshandlung auch tatsächlich benutzt worden ist - um eine nationale Expansionspolitik zu betreiben, deren Ziel es war, Völker anderer Länder ihres Bodens, ihres Eigentums und ihrer persönlichen Freiheit zu berauben. GAJEWSKI wusste dies aus einer Anzahl von Gründen:

(a) GAJEWSKI wusste, dass dies seit dem Beginn der zwanziger Jahre das Programm der nationalsozialistischen Partei gewesen ist; mit Beginn des Jahres 1933 stand es für GAJEWSKI fest, dass Hitler entschlossen war, dieses Programm auch durchzuführen.

(b) Das enorme Waffenproduktionsprogramm, das im Jahre 1933 begann, im Jahre 1936 beschleunigt wurde und im Jahre 1938 ungeheure Ausmasse erreichte, konnte fuer einen Menschen in der Stellung des Angeklagten GAJEWSKI nur bedeuten, dass Deutschland Angriffshandlungen vorbereitete.

(c) Abgesehen von der allgemeinen Politik der nationalsozialistischen Regierung und den allgemeinen Massnahmen der Wiederaufruestung, ergaben die Art der Botsetzungen GAJEWSKIs und der Zeitpunkt ihrer Ausfuhrung, dass GAJEWSKI sich bewusst war, Angriffshandlungen vorzubereiten.

(d) Einzelbeispiele wie etwa die Sitzungen, denen GAJEWSKI beiwohnte und bei denen die Ziele der Nazifuehrer ausgedrueckt wurden und GAJEWSKIs eigene Erklarungen, die er bei verschiedenen Gelegenheiten machte, sind an und fuer sich bereits ausreichend, um den erforderlichen Dolus des Angeklagten GAJEWSKI zu zeigen.

(e) GAJEWSKIs Dolus wurde mit jedem Jahre bestimmter. Schon einige Zeit vor dem 12.3.38 war die Invasion Oesterreichs fuer GAJEWSKI eine feststehende Tatsache. Danach war es klar, dass Deutschland plante, seine Militaermacht zu benutzen, um anderen Voelkern zu nehmen, was ihnen gehoerte. Seit den Ereignissen des 12.3.1938, u.a. der Eroberung des Sudetenlandes am 1.10.38, Böhmen und Mährens am 15.3.39, und schliesslich der Eroberung Polens und eines jeden weiteren Landes, wusste GAJEWSKI, dass Deutschlands Macht fuer diese Zwecke benutzt wurde und weiterhin so benutzt werden sollte.

3. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte GAJEWSKI nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergaben würde, dass GAJEWSKI im Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass GAJEWSKI im Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuhrten Botsetzungen vornahm.

Anklagepunkt II

1. Der Angeklagte GAJEWSKI nahm vorsatzlich an der geplanten und durchgefuehrten Spoliation der chemischen Industrien besetzter Gebiete teil.
2. GAJEWSKI traegt eine erhebliche Vorentwortung fuer das ihm bekannte Programm der I.G., durch Gewalt und Zwang chemische Industrien in ganz Europa

zu uebernehmen. GAJEWSKI spielte eine besonders aktive Rolle in der Fluenderrun und Spoliation von Eigentum in Frankreich.

3. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte GAJEWSKI nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben wuerde, dass GAJEWSKI im Notstand oder Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass GAJEWSKI im Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuhrten Betastigungen vornahm.

Anklagepunkt III

(Abschnitt A und C)

1. GAJEWSKI nahm vorsaeztlich teil an der in den I.G.-Unternehmungen ueblichen Verwendung auslaendischer Arbeiter, die gewaltsam gezwungen wurden, nach Deutschland zu kommen und in Deutschland zu arbeiten; ebenso an der Verwendung von Personen, die aus rassischen, politischen oder religioesen Gruenden in Konzentrationslagern gehalten wurden; und an der Verwendung von Kriegesgefangenen in der Waffen-Industrie und anderen unmittelbar der Kriegsfuehrung dienenden Industrien.

2. Die auslaendischen Arbeiter, Kriegesgefangenen und Konzentrationslagerhaeftlinge, die in dieser Weise verwendet wurden, wurden mangelhaft ernaeht, mangelhaft bekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet.

3. GAJEWSKI ergriff die Initiative, um fuer I.G.-Unternehmungen auslaendische Arbeiter zu erlangen, die gewaltsam gezwungen worden waren, nach Deutschland zu kommen und in Deutschland zu arbeiten; um Personen zu erlangen und als Sklaven in I.G.-Unternehmungen zu verwenden, die aus rassischen, politischen und religioesen Gruenden in Konzentrationslagern gehalten wurden; und um Kriegesgefangene fuer die Verwendung in der Ruestungsindustrie und anderen unmittelbar der Kriegsfuehrung dienenden Industrien zu erlangen.

4. Die auslaendischen Arbeiter, Kriegesgefangenen und Konzentrationslagerhaeftlinge, die durch GAJEWSKIs Initiative erlangt wurden, wurden mit Kenntnis GAJEWSKIs mangelhaft ernaeht, mangelhaft gekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet.

5. GAJEWSKI fuhr fort, die Initiative zu ergreifen, solche ausländischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrationslagerhäftlinge zu erlangen, obwohl er sich bewusst war, dass sie mangellhaft ernährt, mangelhaft bekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet wurden.
6. Auf die vorgeschützte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte GAJEWSKI nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben würde, dass GAJEWSKI im Notstand oder unter Zwang handelte, wäre dies aus Rechtsgründen keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass GAJEWSKI im Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angeführten Betsetzungen vornahm.

Anklagepunkt III
(Abschnitt B)

1. Mehrere Millionen Menschen wurden in Konzentrationslagern durch Vergasung mit Zyklon-B-Gas ausgerottet.
2. GAJEWSKI nahm an diesen Verbrechen vermittelt der I.G. und Deggach teil, vermöge der Betsetzung dieser Konzorne in Verbindung mit der Herstellung und Lieferung des Zyklon-B-Gases.
3. GAJEWSKI war sich bewusst, dass Menschen in Konzentrationslagern durch Vergasung ausgerottet wurden.
4. GAJEWSKI hatte entweder Kenntnis, dass das oben genannte Zyklon-B-Gas benutzt wurde, um das Ausrottungsprogramm durchzuführen, oder er verschloss bewusst seine Augen vor dieser Tatsache, obwohl die Umstände ihm geboten, nachher nachzuforschen.

Anklagepunkt V

1. Der Angeklagte GAJEWSKI unternahm die aufgeführten Betsetzungen in Zusammenarbeit mit den Angeklagten, die Mitglieder des Vorstandes der I.G. gewesen sind, als Teil einer gemeinsamen Verschwörung zur Förderung der nationalsozialistischen Expansionspolitik, die darauf abzielte, Völker anderer Länder mit Gewalt ihres Bodens, ihres Eigentums und ihrer persönlichen Freiheit zu berauben.
2. Gleich den anderen Angeklagten, die Mitglieder des Vorstandes der I.G. gewesen sind, kannte der Angeklagte GAJEWSKI die Ziele HITLERS. Zusammen mit ihnen gewährte er HITLER Mitharbeit und Unterstützung; und wurde so zum Teilnehmer des Eroberungsprogramms, das HITLER in die Wege geleitet hatte.

1. Die in der Anklageschrift erhobenen Beschuldigungen. Der Angeklagte HOEPLER steht unter Anklage wegen Punkt I (Verbrechen gegen den Frieden), Punkt II (Pluenderung und Beraubung - Kriegsverbrechen), Punkt III (Sklavenerbeit - Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und Punkt V (Verschwörung zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden). Der Angeklagte sagte in eigener Sache aus (Prot. 6135 und ff.)

2. Der allgemeine Charakter des Beweismaterials auf das sich diese Beschuldigung stuetzt. HOEPLER traegt einen Grossteil der Verantwortung fuer die Taetigkeit der IG in der Zeit von 1933 bis 1945. Vermittels der IG und infolge der Stellungen, die er im finanziellen, industriellen, wirtschaftlichen und politischen Leben bekleidete, traegt HOEPLER eine bedeutende Verantwortung fuer die Vorbereitung Deutschlands auf den Angriff und fuer die Teilnahme an diesem Angriff, nachdem er begonnen hatte; fuer die Teilnahme an Einheimsen der Beute dieses Angriffs durch die Pluenderung und Ausraubung der chemischen Industrien der besetzten Laender und fuer die Teilnahme an der unrechtmassigen Verwendung und Misshandlung auslaendischer Arbeiter und Kriegsgefangener als Sklaven, dem todbringenden Gebrauch der Insassen von Konzentrationslagern als Werkzeuge der Foerderung des deutschen Kriegseinsatzes.

Diese Beschuldigungen gegen den Angeklagten HOEPLER sind ueber jeden begruendeten Zweifel bewiesen durch das Beweismaterial, das in diesem Prozess vorgelegt wurde. Dieses Beweismaterial ist im Teil I bis VI dieses Abschliessenden Schriftsatzes zusammengefasst (einschliesslich des Vorlaeufigen Memorandums und Schriftsatzes, der hiernit dem Abschliessenden Schriftsatz einverleibt wird.) Eine Aufzaehlung bestimmter, in diesem Abschnitt dieses Schriftsatzes enthaltener Taetigkeiten, die sich besonders auf den Angeklagten HOEPLER beziehen, enthuellet einige Hoehpunkte von der Taetigkeit des Angeklagten HOEPLER und zeigt die allgemeine Natur des weiten Taetigkeitsgebietes, in dem er sich in den Jahren 1933 bis 1945 bewegte. Diese speziellen Beispiele sollten jedoch nur im Lichte dessen, was in diesem Abschliessenden Schriftsatz zusammen mit dem Vorlaeufigen Schriftsatz gesagt worden ist, betrachtet werden.

3. HOEPLINs Stellungen von 1933 bis 1945. Die Stellungen, welche der Angeklagte HOEPLIN im finanziellen, wirtschaftlichen und politischen Leben Deutschlands in den Jahren von 1933 bis 1945 bekleidete, werden in Einzelheiten in den Anklage-Beweisstuecken 295, 296 und 1616 dargelegt. (Vergl. auch Zeugenaussage HOEPLIN, Prot. 6141 und 6145 ff.) Die folgenden von HOEPLIN waehrend dieser Jahre bekleideten Stellungen sind von besonderer Bedeutung:

(a) HOEPLIN war ein ordentliches Vorstandsmittglied von 1931 bis 1945,

(b) HOEPLIN war ein Mitglied des Zentralausschusses von 1933 bis 1945,

(c) HOEPLIN war ein Mitglied des technischen Ausschusses von 1931 - 1945,

(d) HOEPLIN war Direktor der Elberfelder Fabrik von 1931 bis 1945 (Betriebsleiter von 1933 angefangen).

(e) HOEPLIN war stellvertretender Chef der Sparte 3 von 1933 bis 1945,

(f) HOEPLIN war Praesident der pharmazeutischen Hauptkonferenz der IG von 1932 bis 1945,

(g) HOEPLIN war Mitglied der NSDAP von 1934 - 1945 (Mitglied der DAF von 1935 bis 1945, Mitglied des Nationalsozialistischen Bundes Deutscher Techniker von 1936 - 1945),

(h) HOEPLIN war bestellter Wehrwirtschaftsleiter im Jahre 1941.

4. Gezisse Sondertastigkeiten HOEPLINs waehrend der Zeit zwischen 1939 - 1945. Das Tribunal wird ergebenst gebeten, bei dem Studium dieses Einzelschriftsatzes fuer HOEPLIN recht haeufig in den chronologischen Bericht unter dem Titel B - Carl KRAUCH, oben, und H - FRITZ TER MEER, unten, nachzuschlagen, da der Einzelschriftsatz fuer KRAUCH ein umfangreiches Beweismaterial ueber den Fortschritt der Aufruestung in Deutschland und ueber die IG liefert. Da TER MEER der Chef der Sparte II war und HOEPLIN der stellvertretende Chef der Sparte II, sollte der Schriftsatz fuer TER MEER eine besondere Hilfe bedeuten.

a. ANLAGEPUNKT I - VERBRECHEN GEGEN DEN FRIEDEN.

(1) Obwohl sich HOEPLIN auf dem Gebiet von Impfstoffen, Sera, Pharmazeutika und Giftgas spezialisierte, so hatte er doch als Vorstandsmitglied, als Mitglied des Zentralausschusses und des FIA, waehrend des ganzen Zeitraumes von 1933 - 1945 Kenntnis von jeder bedeutenderen Taetigkeit der IG waehrend dieses Zeitraumes, gestattete sie, genehmigte sie und ratifizierte sie. Zwischen 1939 und 1945 leistete der Zentralausschuss Beitrage von zusammen mehr als 13 Millionen Reichsmark an den Adolf-Hitler-Fonds (Ankl. Bew. 77, 78 und 79). Die Spenden der IG an die NSDAP und ihre Organisationen betragen waehrend dieser Zeit 40 Millionen Reichsmark (Ankl. Bew. 80). HOEPLIN wusste davon und besuchte mehrere Versammlungen, die sich mit der Einfuehrung oder Intensivierung der Luftschutzmassnahmen in den Jahren 1933 bis 1939 befassten (Ankl. Bew. 171, 173, 174 und 178). Im Jahre 1934 trat HOEPLIN der NSDAP bei. Im Januar 1934 fasste eine Versammlung der Bayer-Direktoren den Entschluss, Propagandamaterial (einschliesslich Kopien von Hitlers Rede im Reichstag) an 16.000 Aerzte in Suedamerika zu senden (Ankl. Bew. 783; vergl. Prot. 6151). HOEPLIN wurde von den Ergebnissen der Technischen Kommission in Hoechst im November 1934 in Kenntnis gesetzt, welche die Teilnahme an den Lehrkursen der DINEA (Deutsches Institut fuer nationalsozialistische und technische Aufklaerung) empfahl und wies darauf hin, dass der Wert weniger auf technischen Gebiete als auf ideologischem Gebiete liege (Ankl. Bew. 89). Im Maerz 1934 vertrat er die IG bei einer Sitzung der Reichsfuehrung der NSDAP, die sich mit einem Entwurf fuer das neue Drogengesetz befasste.

(2) Anfang 1934 oder 1935 registrierte die IG beim Heereswaffenamt die staerksten Giftstoffe, die vielleicht von militaerischer Bedeutung sein koennten. Das OKW, das Heereswaffenamt und die IG arbeiteten zusammen, an diesen "staerksten Giftstoffen". Diese Giftstoffe wurden in der Hygienischen Versuchsanstalt der Industrie unter Kontrolle des Angeklagten HOEPLIN ausprobiert. Die Substanzen mit groesserem Giftgehalt wurden nach ihrer Erprobung an das Heereswaffenamt gesandt. Waehrend der Jahre 1935 - 1939 wurden verschiedene toedliche Gase von der IG entwickelt. Von 1935 an wurde zwischen dem Heereswaffenamt und der IG Er-

fahrungen hinsichtlich einiger ausserordentlich rasch toetender Giftgase wie Tapun und Sarin ausgetauscht (Ankl. Bew. 396; vergl. auch Ankl. Bew. 350, 618, 653, 656 und 638). Im September 1935 beschloss der Zentralaus- schuss (den HOEPLIN damals als Mitglied angehorte), die Vermittlungs- stelle V zu gruenden, um innerhalb der IG eine systematische Zusammen- arbeit mit Hinsicht auf die laufende Entwicklung der Kriegswirtschaft und der Kriegspolitik und der Kriegstechnik zu schaffen (Ankl. Bew. 101). Zur Erlangung hoeherer naeherer Einzelheiten betreffend die Arbeit der Vermittlungsstelle V vergleiche den Vorbereitenden Schriftsatz und das Memorandum der Anklagebehoerde und die Ankl. Bew. 93, 139, 141, 143, 145 und 148. Im Januar 1936 wurde die Abteilung A innerhalb der Vermittlungs- stelle V gegruendet, die Abwehrangelegenheiten zu behandeln hatte (Ankl. Bew. 115). Schon im Jahre 1935 began die IG auf Grund eigener Initiative Experimente ueber die Herstellung von Hexogen in Zusammenarbeit mit dem GCH durchzufuehren (Ankl. Bew. 110).

(3) Diese Tuetigkeiten innerhalb der IG im Jahre 1936, die im Zu- sammenhang mit einer Vorbereitung zum Kriege standen, wurden schon in anderen Abschnitten dieses Schriftsatzes ausfuehrlich behandelt. Es ist klar, dass HOEPLIN von all den bedeutenderen Entwicklungen waehrend dieses Jahres wusste und zu den allgemeinen, von der IG verfolgten Poli- tik, mit dem beschleunigten Tempo der Regierungshandlungen Schritt zu halten, seine Zuerstigung und Zustimmung gab und sie ratifizierte. Von Oktober 1935 bis zum Kriegsbeginn wurden die den TEA vorgelegten Kredite in solche eingeteilt, die mit dem Vierjahresplan in Zusammenhang stan- den und solche die vom Vierjahresplan nicht gefordert wurden (Ankl. Bew. 680 und 770). HOEPLIN wusste als Mitglied des Zentralaussschusses des Vorstandes und des TEA vom ungeheuren Programm der IG zur Errichtung neuer Fabriken, welches er ermuechtigte und genehmigte, ein Programm, dessen Kosten fuer den Zeitraum von 1933 - 1941 von einer Vorstandssitzung auf 2 Milliarden Reichsmark geschaeetzt wurde (Ankl. Bew. 686).

(4) HOEPLIN nahm an den Mobilisierungsplaenen der IG, die mindestens Anfang des Jahres 1937 begonnen wurden, teil. Im April 1937 ercoerterte ein Brief der Elberfelder Fabrik der IG an die Hoechster Fabrik der IG "Mobilisierungsplaene" und besagte, "ich muss Sie nach einer Beratung mit

Prof. HOEHLERIN davon in Kenntnis setzen, dass wir die angesetzten Konferenzen verschieben müssen, da wir derzeit noch immer mit der Festsetzung unserer Erzeugungsquote fuer solche wesentliche Produkte, die wir wahrscheinlich im Kriegsfall zu liefern haben, beschaeftigt sind" (Ankl. Bew. 196). Im selben Monat sandte die Rechtsabteilung der IG einen Brief an das Buero des TIA, der sich auf den Versuch der IG-Farben bezog, Tetrachlortitan in Frankreich zu erwerben, da dies als raucherzeugendes Mittel und als ein Treager, durch den Giftgas verschiedene Teile eines Hauses usw. durchdringen konnte, gebraucht wurde. In diesem Brief wird auch mitgeteilt, dass "bei der modernen offensiven und defensiven Kriegstechnik Tetrachlortitan auch eine hervorragende Stellung erworben hat"; es wird auch hinzugefuegt, "dass die gegenwaertige politische Lage das Problem der Erzeugung kuenstlicher Wolken wichtiger denn je machte (Ankl. Bew. 632). Im September 1937 sandte die V/W einen Brief an verschiedene Leiter der IG einschliesslich HOEHLERIN, der sich mit den Aufgaben der Mobilisierung befasste. Es wurde festgelegt, dass die Mobilisierungsaufgaben in zwei Teile zerfallen sollten - (a) die Versorgung der Betriebe mit den notwendigen Materialien und - (b) die Sicherstellung des notwendigen Personals. Vorschlaege fuer den Produktionsplan wurden verlangt, einschliesslich solcher fuer die laufenden Produktionsplaene und "Vorschlaege fuer Produktionsplaene im Kriegsfall" (Ankl. Bew. 197). Im November 1937 wurde in Frankfurt eine Konferenz ueber die Mobilisierungsplaene abgehalten, bei der der TIA vertreten war. Es wurde u.a. beschlossen, dass gewisse Produktionen in andere Gebiete verlegt werden sollten. Es wurde festgelegt, dass gewisse Informationen, die von der V/W verlangt wurden, in einer bestimmten Form vorgelegt werden sollten, und dass "im Falle von Farbstoffen und Pharmazeutika es nicht notwendig waere, die von der V/W verlangten Fragen vorzulegen, da die Schaetzungen von den Betrieben gemacht werden koennten und vom Buero des TIA ergaenzt werden koennten (Ankl. Bew. 198; vergl. auch Ankl. Bew. 119 und 120 und Prot. 6153).

(5) Von Anfang des Jahres 1938 an standen die Mobilisierungsfragen auf der ordentlichen Tagesordnung der Sitzungen des Technischen Ausschusses der IG. Die Mobilisierungsaufgaben umfassten Kontrakte fuer

Waren, wie Sera und Entgiftungsmittel fuer Giftgas (Ankl. Bew. 254). Senfgasversuche fuer das OKH wurden im Jahre 1938 von der IG durchgefuehrt (Ankl. Bew. 350). Fuer die Vorstandsmitglieder war die kommende Invasion in Oesterreich eine "gegebene Tatsache" und der "kurze Vorstoss in die Tschechoslowakei" warf schon lange vor seinem Beginn seine Schatten voraus (Ankl. Bew. 893 und 13014). Am 22. September 1938 stellte der Technische Ausschuss R. 100.000,— dem Sudetendeutschen Hilfsfonds und dem Sudetendeutschen Freikorps, einer militaerischen Hilfsorganisation, die dazu geschaffen wurde, Unruhen und Zusammenstoesse an der tschechischen Grenze hervorzurufen, zur Verfuegung (Ankl. Bew. 834). Am 30. September 1938 sandte der Angeklagte SCHMITZ einen Brief an Hitler mit einer Kopie an das Buero des Zentralausschusses, in dem er sagte, dass die IG Hitler eine halbe Million Reichsmark zur Verwendung im Sudetengebiet anlaesslich dessen Heimkehr ins Reich zur Verfuegung stelle. (Ankl. Bew. 1046; vergl. Prot. 6211).

(6) In Juni 1939 sandte die V/W einen Bericht an das Buero des TBA und andere Stellen der IG hinsichtlich der Entwicklungs- und Forschungserbeit, die durch die IG auf Grund von Befehlen der Wehrmacht oder in Verbindung mit der Wehrmacht durchgefuehrt wurde. Der Bericht wies auf den steigend grossen Anteil dieser Arbeit hin und erwaertete die dem Staete gehoerigen Erzeugungsteetten, die von der IG erbaut und betrieben wurden, die sogenannten "Bereitschaftsfabriken". Dieser Bericht bezog sich hinsichtlich dieser Bereitschaftsfabriken auf Fabriken, die nur Forschungsaufgaben durchfuehrten und bei denen die Erzeugung "nur in Notfalle aufgenommen werden wuerde" (Ankl. Bew. 166). Am 15. Maers 1939, dem Datum der Invasion in Boehmen und Maehren wurde eine Konferenz der mit der Mobilisierung beschaeftigten Direktoren der IG-Fabriken abgehalten, bei der Probleme, die sich auf die Mobilisierung der deutschen Industrie im allgemeinen und der IG im Besonderen bezogen. Ferner wurden diskutiert: Luftschutzmassnahmen, der Bedarf an Transportmitteln, Sicherstellung von Arbeitskraeften, Sicherheitsfragen, Vorbereitungsarbeiten fuer die Umstellung von Friedens- zur Kriegsproduktion usw. wurden besprochen (Ankl. Bew. 239). Im Juli 1939 sandte die V/W ein Handschreiben mit einer Kopie an das Buero des TBA, das sich mit der Ver-

versorgung der Rüstungsindustrie mit Brennstoff während des Krieges beschäftigt. In dem Brief, der vom 13. Juli datiert war, stand, dass er wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit nicht später als am 20. Juli beantwortet werden sollte (Ankl. Bew. 233). Im gleichen Monat gab die V/J ein geheimes Rundschreiben an alle IG-Fabriken einschliesslich einer Kopie an HOFLEIN in Elberfeld heraus, dass die Versorgung mit Lebensmitteln im A-Falle behandelte. Genauere Einzelheiten hinsichtlich der Anzahl an Arbeitern, die im A-Falle von den Betrieben während eines ganzen Tages ernährt werden mussten, die nur eine Mahlzeit erhielten oder die von den umliegenden Gebieten evaluiert werden sollten, wurden verlangt, ueberdies auch Informationen darueber, wie Arbeiter in Bereitschaftsfabriken etc. ernährt werden sollten. Der Brief schliesst folgendermassen: "Wir wurden wieder daran erinnert, dass in Anbetracht der Schwierigkeiten, die sich hinsichtlich des Transports und der Versorgung ergeben werden, es dringendst gewuenscht wird, dass ein angemessener Vorrat von Lebensmitteln fuer drei oder vier Wochen zur Verfuegung stehen soll, wobei die Anzahl des Personals im Mobilisierungsfalle beruecksichtigt werden soll (Ankl. Bew. 741). Am 14. September 1939 wurde von der Sparte II eine Sonderversammlung einberufen, um die Lage, die durch den Kriegsausbruch entstanden ist, zu besprechen. HOFLEIN war anwesend. Es wurde mitgeteilt, dass "das vorbereitete Mobilisierungsprogramm, das alle Erzeugungszweige der IG erfasst, am 3. September 1939 in Wirksamkeit getreten war." (Ankl. Bew. 265). In Oktober 1939 nach dem Nazi-Feldzug gegen Polen wurde HOFLEIN zusammen mit dem Angeklagten AEROS und TREUER in das Hauptquartier des RWA (Hauptwirtschaftsamt) berufen und ueber die Lage hinsichtlich des Giftgaskrieges informiert (Ankl. Bew. 334, Seite 7 und 350 Nr. 14). Bei dieser Konferenz wurde auch die Erzeugung des neuesten und toedlichsten aller Giftgase Sarin (Gelan) und Tabun ercoertert.

(7) Wenn wir die Rolle betrachten, die HOFLEIN in den Jahren 1939 bis 1945, sei es auf dem Gebiete der Kriegsvorbereitungen oder auf dem Gebiete der Sklavenarbeit, spielte, so hat der Angeklagte HOFLEIN einerseits versucht, sich auf die sogenannte Schutzbehauptung des Zwanges oder Noetigung zu berufen. Waehrend er andererseits versuchte,

aus sich einen Helden zu machen, der sich den Nazis anschloss und bei den Nazis verblieb, um einige der Uebel des Nazisystems zu verbessern. Auf diese Weise, unter dem Zugeständnis, dass es ihm im Jahre 1935 klar war, dass das Heereswaffenamt daran interessiert war, dass mit giftigen Substanzen in der Elberfelder Fabrik Versuche durchgeführt werden sollten, damit Mittel fuer den Giftgaskrieg daraus erzeugt werden koennten, gibt der Angeklagte HOEPLIN an, dass das, "was das Heereswaffenamt verlangte, eine Rechtsgrundlage hatte und dass erschwären Strafen bedroht worden waere, wenn er dies abgelehnt haette" (Prot. 6223). Der Angeklagte HOEPLIN gab zu, dass er von der Beschaeftigung von Konzentrationslagerhaeftlingen in der IG-Auschwitz wusste und behauptete, dass "der Vorstand informiert wurde, dass dies ein Befehl waere", (Prot. 6207). Waehrend er darauf bestand, dass daher seine Tuetigkeit auf dem Gebiet der Kampfstoffe und der Sklavenerbeit auf Befehl ausgefuehrt wurde, bruestet sich der Angeklagte HOEPLIN mit seinen angeblichen Kämpfen mit den Beamten der NSDAP auf anderen Gebieten, fuer die auch Befehle erlassen worden waren. So erwaaht der Angeklagte HOEPLIN waehrend er von seinen "Kampf fuer die Freiheit der Wissenschaft" (Prot. 6137) spricht, eine Verordnung, die von Goering im Jahre 1933 erlassen wurde, und durch die die Durchfuehrung von Versuchen an Tieren verboten wurde und erklaert, wie sehr er gegen diese Verordnung angekaempft haette und dass er endlich siegte (Prot. 6164). In diesem Zusammenhang gibt er auch an, "ich behaupte, dass ich der Vertreter war, der in Deutschland den Krieg gegen einen verhassten und maechtigen Widersacher fuehrte (Prot. 6164). Der Angeklagte HOEPLIN erwaahte auch seinen Kampf gegen die vielen von der Regierung erlassenen Vorschriften und gab an: "ich habe mich gegen die Angriffe der Regierung gewandt im Rahmen der Rohstoffeffassung und der sogenannten Belegungspläne *** da ich als freiheitlicher Mensch von jeher alle staatlichen und behoerdlichen Eingriffe in die private und in die wirtschaftliche Sphaere abgelehnt habe." (Prot. 6164, 6165). Bei seinem Kreuzverhoer sagte der Angeklagte Folgendes aus; als er von seinem Kampf fuer die Freiheit der Wissenschaft sprach: "und als ich meinen Kampf begann, war ich mir der moeglichen Folgen wohl bewusst, aber als ich meine Lebensarbeit bedroht sah, waren

mir die Folgen gleichgültig, namentlich ob ich in ein Konzentrationslager geschickt wurde oder nicht (Prot. 6346). Schliesslich sprach der Angeklagte HOEPLIN ueber seinen Ruecktritt von der Stellung eines Betriebsfuhrers in der Elberfelder Fabrik am 30. Juli 1941 und sagte "ich resignierte, weil ich mit der ganzen Entwicklung der Innen- und Aussenpolitik nicht uebereinstimmte." Die Kriegserklaerung an Russland entschied diese Angelegenheit" (HOEPLIN Bdh. 5, Prot. 4345). Der Angeklagte HOEPLIN behauptet, dass er der NSDAP im Jahre 1935 beigetreten sei, weil "ich dachte, dass ich als Parteimitglied die Interessen meiner Fabrik und die deutsche wissenschaftliche Forschung besser vertreten koennte" (Prot. 6165). Der Angeklagte HOEPLIN war Mitglied des Zentralausschusses, welcher von den jaehrlichen Beiträgen von 100,000.- Reichsmark an Himmlers Freundeskreis, die im Februar 1942 das erstemal geleistet wurden, wusste, diese genehmigte und ratifizierte. (Vergl. Ankl.Bew. 1584, 1586, 1585, 1591, 1592, 1594, und 1595).

b. ANLAGEPUNKT II - RAUB UND SPOILIATION.

(8) Als Mitglied des Vorstandes und des Technischen Ausschusses wusste der Angeklagte HOEPLIN von dem Programm der IG-Farben, die chemischen Industrien ganz Europas zu uebernehmen und genehmigte und ratifizierte es. Es folgen einige Beispiele:

(9) Im Falle POLEN besuchte er die Vorstandssitzung vom 6. November 1939, bei der die konzentrierten Bemuehungen der IG, an der Verteilung polnischen Eigentums teilzunehmen, erörtert wurden (Ankl.Bew. 2130).

(10) Russland. Als Vorstandsmitglied erhielt HOEPLIN mit einem Begleitbrief vom 3. Januar 1942 de Haas' Bericht ueber Russland (Ankl. Bew. 1175). Es wurde ihm darin mitgeteilt, dass die vollkommene Ausschlechtung aller russischen Industriestaedte des Sudens geplant wurde. Er wusste auch, dass "grosse Firmen, wie die IG, nicht von der Teilnahme an dem 'Wiederaufbau in Osten' ausgeschlossen werden wuerden" (Ankl. Bew. 1175).

(11) Im Falle NORWEGEN wohnte er der 24. Sitzung des Vorstandes der IG am 5. Februar 1941 bei, bei der der Angeklagte HAEFLIGER und

Keschel ueber die weitreichenden Plaene, die norwegische Kapazitaet zur Erzeugung von Leichtmetall fuer die deutsche Luftwaffe zu verwenden, berichteten (Ankl. Bew. 1193).

(12) Elsass-Lothringen. HOEPLIN wurde auch von vornherein darueber informiert, dass die IG plante, die Sauerstoff-Fabriken in eroberten Ost- und West- besonders in Elsass-Lothringen: Strassburg, Merlebach und Diedenhofen zu erwerben und er genehmigte es (Ankl. Bew. 2193).

(13) Francolor. Als Mitglied des Vorstandes der IG erhielt er die Protokolle der ersten Sitzung der IG mit den franzoesischen Industriellen in Wiesbaden am 21. und 22. November 1940 (Ankl. Bew. 2195). Er waente auch der Vorstandssitzung vom 10. Juli 1941 bei, wofuer SCHMITZLER "einen Bericht ueber die Verhandlung - hinsichtlich der Francolor, die in erfolgreicher Weise abgeschlossen worden war, gab." (Ankl. Bew. 1177). Als Mitglied des Technischen Ausschusses der IG vom Jahre 1931 - 1945 (Ankl. Bew. 395) besuchte er auch die TBA-Sitzung vom 17. November 1940, wo TER MEER, der ueber die Francolor sprach, folgendes berichtete:

"Mit der franzoesischen Farbengruppe wurde unter Zustimmung der beiden Regierungen ein Vertrag geschlossen, der uns einen massgeblichen Einfluss auf die franzoesische Farbenherstellung sichert." (Ankl. Bew. 345).

(14) Der Angeklagte HOEPLIN ist besonders an dem Fluenderungsfall Rhone-Poulenc beteiligt. Als Praesident der Pharmazeutischen Konferenz war HOEPLIN bei der Sitzung vom 11. Oktober 1940 anwesend (Ankl. Bew. 1366), bei der der Angeklagte MANN ueber die Plaene hinsichtlich der Rhone-Poulenc berichtete. Er erhielt die Protokolle ueber MANNs Verhandlungen mit Rhone-Poulenc, aus denen der Druck, der gegen diese Gesellschaft ausgeuebt wurde, klar hervorgeht (Prot. 13861). Er nahm an der Vorstandssitzung vom 12. Dezember 1940 teil, bei der der Angeklagte MANN ueber den Lizenzvertrag mit Rhone-Poulenc, der fuer 50 Jahre gedacht war, berichtete (Ankl. Bew. 1370). Die Vorstandsmitglieder, die damals anwesend waren, unter ihnen der Angeklagte HOEPLIN, "genehmigten diese Handlungsweise". Der Lizenzvertrag selbst wurde ihm vor dessen Unterzeichnung zugeschickt (Ankl. Bew. 1861). Vergleiche auch Anklage-Beweisstueck: 3145, die Patentvorschlaege der IG fuer Frankreich, die ihm zugesandt wurden (Ankl. Bew. 1375, zweiter Vertrag Bayer - Rhone-Poulenc, der von HOEPLIN

mitunterschrieben wurde; Ankl. Bew. 1277, seine Teilnahme an Verhandlungen mit der Rhono-Poulenc, die auf eine Verkaufsgemeinschaft abzielten am 3. Juli 1941. Was die Einzelschritte, die von der IG unternommen wurden, und von der Verteidigung unterstellt wurden, anlangt, vergleiche den Vorbereitenden Schriftsatz und das Memorandum Seite 42 ff. und diesen Schriftsatz, Teil III-C, oben, und Teil VI-R (die individuelle Verantwortlichkeit des Angeklagten MANN).

c. ANKLAGEPUNKT III - SKLAVEREI UND MASSENMORD
(Abschnitt A und C)

(15) Der Angeklagte HOERLEIN war ein Vorstandsmitglied, ein Mitglied des TFA und Betriebsleiter der IG Muppertal-Elberfeld. Als Betriebsleiter von Muppertal-Elberfeld war der Angeklagte HOERLEIN fuer die soziale Fuersorge in dieser Fabrik verantwortlich. Das Beweismaterial zeigt, dass er an der Beschaeftigung von Fremdarbeitern, Kriegsgefangenen usw., und zwar im Sinne der entscheidenden Stellen, interessiert war und davon wusste. Die Anklagebeweisstuecke 1370 und 1371 bestehen aus Protokollen von Konferenzen der Chofs der Technischen Abteilungen in Leverkusen und der in Leverkusen abgehaltenen Direktoren-Konferenz. Eine Ueberpruefung des Anklage-Beweisstueckes 1371 wird zeigen, dass der Angeklagte HOERLEIN vielen Direktoren-Konferenzen bei denen die Arbeiterprobleme, die Beschaffung von Arbeitskraefte usw. an erster Stelle ercoertert wurden, beiwohnte. Vergleiche das Protokoll vom 10. Maerz 1941, vom 11. November 1941, vom 28. Februar 1942, vom 2. Februar 1943, vom 23. Maerz 1943, vom 4. Mai 1943 und 14. September 1943. Wenn HOERLEIN diesen Konferenzen nicht selbst beiwohnte, so nahm der stellvertretende Betriebsleiter von Muppertal-Elberfeld, Herr Lutter, an diesen Sitzungen teil.

(16) Am 11. Juli 1942 sandte die Sozialabteilung der Leverkusener Fabrik, als Hauptfabrik der Betriebsgemeinschaft Niederrhein einen Brief an alle Abteilungsleiter, Betriebsleiter und Buerovorstaehrer betreffend die Beschaeftigung russischer Arbeiter und Arbeiterinnen. Es sei bemerkt, dass diese Arbeiter Ostarbeiter genannt werden und zu den Arbeitern gehoeren, die nicht zu der Volksdeutschen Gruppe gehoeren, die in das Reichskommissariat Ukraine, in das Generalkommissariat Weiss-Rutho-

nien oder in die Gegenden, an deren Ostgrenzen oder an die Grenzen der fruheren Freistaaten Lettland und Estland gebracht wurden oder dort gesammelt wurden und die nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht nach Deutschland gebracht und dort beschaeftigt wurden (Ankl. Bew. 1373).

(17) Als Mitglied des TEA nahm der Angeklagte HOERLEIN zusammen mit den anderen Mitgliedern daran teil, dem Vorstand die Gewaehrung von Krediten zur Errichtung von Unterkunftsmoeglichkeiten fuer Tausende von Zwangsarbeitern zu empfehlen. Als Vorstandsmitglied genehmigte er auch diese Kredite. Das Beweismaterial zeigt, dass schon im November 1941 praktisch jeder Deutsche wusste, dass Auslaender gezwungen wurden, zur Arbeit nach Deutschland zu kommen (Ankl. Bew. 1318 und 1491).

(18) Abgesehen von der Kenntnis ueber Auschwitz, die er bei Diskussionen im TEA erlangte, erhielt HOERLEIN und die anderen Mitglieder des TEA, wie uns das Beweismaterial zeigt, auch die Protokolle der TEKO Sitzungen, in denen unter anderem die Zuteilung des leitenden Personals fuer Auschwitz erortert wurde (Ankl. Bew. 2056, 2057 und 2058). Vergleiche Teil I und Teil VI dieses Schriftsatzes hinsichtlich weiterer Argumente fuer HOERLEINs Verantwortlichkeit fuer die in Auschwitz begangenen Handlungen.

(19) Die von HOERLEIN geltend gemachten Einwaende: Bei seinen Kreuzverhoer gab der Angeklagte HOERLEIN zu, dass er seine Augen nicht vor den Zahlen, die auf den Schaubildern standen, verschloss und zwar hinsichtlich der Anzahl von Kriegsgefangenen, von Konzentrationslager-Haeftlingen und Fremdarbeitern. In Zusammenhang mit der angemessenen Verwendung von Fremdarbeitern nach der Haeger und Genfer Konvention gab der Angeklagte HOERLEIN bei seinen Kreuzverhoer an, dass er annahm, dass in ganz Deutschland die bestehenden Vorschriften immer beobachtet wurden und in richtiger Weise ausgelegt wurden. Als er gefragt wurde, ob er dachte, dass dies noch Maerz 1942 der Fall war, als Sauckel Generalbevollmaechtigter fuer den Arbeitseinsatz wurde und mit seiner Rekrutierungsarbeit begann, beantwortete er diese Frage nicht direkt, sondern sagte u.a., dass er sich fuer Arbeitsprobleme nicht sehr interessierte (Prot. 6358).

d. ANKLAGEPUNKT III - MEDIZINISCHE EXPERIMENTE AN VERSKLAVTEN

PERSONEN
(Abschnitt B)

(20) Das Beweismaterial, das zeigt, dass HOERLEIN Taeter und Beihelfer bei der Planung oder Ausfuehrung medizinischer Experimente an Menschen ohne die Zustimmung der Betroffenen war, sie befohlen oder angestiftet hat, durch seine Zustimmung daran teilgenommen hat oder damit verbunden war, wird im Vorbereitenden Schriftsatz zusammengefasst. Der Vorbereitende Schriftsatz fasst in grossen Zuegen das Beweismaterial zusammen das in der direkten Beweisaufnahme der Anklagebehoerde hinsichtlich der drei Hauptversuchsreihen der verbrecherischen Experimente vorgebracht wurde:

(a) diejenigen Versuche, die im Konzentrationlager Buchenwald durchgefuehrt wurden, um die Wirksamkeit der Typhus-Impfstoffe der IG-Farben zu bestimmen;

(b) die Versuche, die im Konzentrationslager Buchenwald durchgefuehrt wurden, um die Wirksamkeit der Chemotherapeutica Acridin "3582", Rutenol und Methylenblau bei der Behandlung von Typhus zu pruefen;

(c) die Versuche, die im Konzentrationslager Auschwitz durchgefuehrt wurden, um die Wirksamkeit des Chemotherapeuticums Acridin "3582" der IG bei der Behandlung von Typhus zu pruefen.

(21) Die Beweisaufnahme hat ueber jeden Zweifel hinaus ergeben, dass hinsichtlich all dieser drei Versuchsreihen versklavte Personen-Konzentrationslagerhaeftlinge - ohne deren Zustimmung verbrecherischen medizinischen Versuchen, die zu koerperlichen Schaeden und Tod fuehrten, unterworfen wurden. Das Beweismaterial hat auch ueber jeden begruendeten Zweifel hinaus festgestellt, dass diese Versuche durchgefuehrt wurden, um die Wirksamkeit der IG-Erzeugnisse zu pruefen.

(22) Hinsichtlich der Teilnahme des Angeklagten HOERLEIN an diesen Verbrechen unterstellt die Anklagebehoerde, dass HOERLEIN auf Grund der Verantwortlichkeit der Position, die er in der pharmazeutischen Abteilung der IG bekleidete und auf Grund der Informationen, die er ueber die Taetigkeit der IG und im Besonderen ueber die Pruefung der IG-Erzeugnisse

erhielt, fuer die Handlungen der untergeordneten IG-Besetzten, die die Plaene und Programme, fuer die er als die hoechste Autoritaet verantwort-
ausfuehrten
lich war/ strafrechtlich verantwortlich ist.

(23) In diesem Zusammenhang wird dem Gerichtshof eine kurze Zusammenfassung zusaeztlichen Beweismaterials, das seit der Vorlegung des Vorlaeufigen Schriftsatzes ueber die Verantwortlichkeit, die Autoritaet und der Informationen, die dem Angeklagten zugaenglich waren, und die er auch wirklich erhielt, zur Erwaegung vorgelegt.

(24) Der Angeklagte HOERLEIN war das einzige Mitglied der pharmazeutischen Abteilung, das gleichzeitig auch Mitglied der hoechsten Stelle der IG war, die die Geschaeftspolitik bestimmte, naemlich des Zentralausschusses (Prot. 6317). Angesichts der Tatsache, dass die anderen Vorstandsmitglieder der pharmazeutischen "Sparte", LAUTENSCHLAEGGER und MANN, zu keiner Zeit Mitglieder des Zentralausschusses waren, so war HOERLEIN der Einzige, der die pharmazeutische Abteilung in Zentralausschuss vertrat.

(25) HOERLEIN berichtete waehrend der Vorstandssitzungen ueber die wissenschaftlichen Entwicklungen und die Erzeugung der Elberfelder Fabrik (wo er Betriebsfuehrer war, bis zu dem Zeitpunkt, in dem er einen Nachfolger bestimmte) und ueber die wissenschaftlichen Entwicklungen der Erzeugnisse in der Leverkusener Fabrik (Prot. 6164).

(26) HOERLEIN hatte den Vorsitz bei allen bedeutsamen Sitzungen, die innerhalb der pharmazeutischen Abteilung stattfanden, einschliesslich der Sitzungen der Pharmazeutischen Verkaufsgemeinschaft der IG, selbst wenn MANN, der der Leiter dieser Abteilung war, anwesend war.

(27) HOERLEIN war Praesident der Pharmazeutischen Hauptkonferenz sowohl als auch der pharmazeutischen Zentralkonferenz (Prot. 6402).

(28) Ueberdies war er auch Mitglied des Aufsichtsrates der Behringwerke AG und fuer alle wissenschaftlichen Untersuchungen der Fabriken in Elberfeld und Leverkusen verantwortlich (Prot. 6146).

(29) In den wissenschaftlichen Zentralkonferenzen wurde HOERLEIN als dessen Praesident ueber die Vorzuege der verschiedenen Produkte, deren Wert oder Wirksamkeit untersucht worden war, voll informiert. Bei diesen Konferenzen hatte Dr. Mertens die "Aufgabe", die Ergebnisse, welche er von den verschiedenen Stellen der IG, in denen die IG Produkte

geprüft wurden, erhielt, zu erörtern und darüber zu berichten (Prot. 6400). Mertens Aufgabe bestand darin, an die verschiedenen Versuchsstellen, die in Elberfeld oder Hoechst entwickelten pharmazeutischen Produkte zu senden, sobald diese Produkte fuer eine klinische Pruefung, d.h. fuer eine Pruefung an Menschen bereit waren. Kopien von Mertens Berichten gingen sowohl nach Hoechst als auch nach Elberfeld (Prot. 6399). Ueberdies besuchte er natuerlich auch HOERLEIN und erörterte direkt seine Befunde mit ihm (Prot. 7262). HOERLEIN gab zu, dass Hoechst und Elberfeld ueber Produkte, die dieser klinischen Ueberpruefung unterworfen wurden, Informationen austauschten (Prot. 6251) und dass zwischen Elberfeld und der wissenschaftlichen Abteilung in Leverkusen eine gewisse Verbindung bestand und zwar, weil HOERLEIN und seine Mitarbeiter in Elberfeld "an den Ergebnissen der klinischen Versuche, die die wissenschaftliche Abteilung durchfuhrte, sehr interessiert waren (Prot. 6260). Als HOERLEIN jedoch besonders ueber den Briefwechsel zwischen Elberfeld und einigen anderen IG-Fabriken, wie Hoechst und Marburg, in Verbindung mit den Buchenwald-Versuchen gefragt wurde, gab er zu, dass er "Kopien, betreffend die Versuche mit Drogen, die sich in Stadium der Entwicklung befanden, erhielt", aber dass er "sich absolut nicht an einen Briefwechsel ueber die andere Angelegenheit erinnern koenne (Prot. 6289).

(30) HOERLEIN gab auch zu, dass es moeglich waere, dass er, abgesehen von den Berichten ueber die klinischen Versuche der verschiedenen Pharma-Bueros, auch direkte Berichte von den Versuchsstellen erhielt, die kopiert und verteilt wurden (Prot. 6399).

(31) Tatsaechlich war die Zusammenarbeit zwischen HOERLEINs Mitarbeitern in Elberfeld und den Chemikern der IG in Hoechst viel enger, als HOERLEIN es zugestand. Professor Kikuth, einer von HOERLEINs Hauptassistenten, logte dar, wie Elberfeld und Hoechst ihre Erfahrungen austauschten und gegenseitig die Wirksamkeit ihrer Erzeugnisse zur Bekämpfung von Typhus ausprobierten, und erklarte:

"Fussgaenger (Hoechst) fand ein Nitroacridin-Präparat gegen Typhus, ich verlangte dieses Präparat und verglich es bei einem Versuch mit Methylenblau und Dr. Fussgaenger verglich seinerseits sein Nitroacridin mit meinem Methylenblau (Prot. 1276).

(32) Ueberdies sandte Dr. Mertens, der die Ergebnisse aller Versuche mit allen IG-Erzeugnissen erhielt, seine Berichte von Leverkusen an den Direktor in Elberfeld. Wenn Professor HOERLEIN dort war, war er der erste, der sich die Berichte ansah und wenn es vorkam, dass HOERLEIN nicht da war, so machte Professor Kikuth selbst HOERLEIN auf jede bedeutendere Sache in diesem Bericht aufmerksam (Prot. 12478). Beim Kreuzverhoer wurde Professor Kikuth ausdruuecklich gefragt:

"Ist es wahr, dass Dr. Mertens die Pflicht hatte, darauf zu sehen, dass die Berichte, die er ueber die Ergebnisse dieser Versuche erhielt, an die Chemiker weitergeschickt wurden, damit diese sie kritisch bewerteten?"

Er antwortete:

"Die Ergebnisse, die Dr. Mertens erhielt, mussten natuerlich von ihm an uns weitergesandt werden." (Prot. 12466)

(33) Die von Zeugen der Verteidigung, Professor Kikuth, abgelegte Zeugenaussage steht in scharfen Gegensatz zu der unwahrscheinlichen und unglaubhaften Zeugenaussage des Angeklagten HOERLEIN, der Dr. Mertens Aufgaben solcherart beschrieb, dass man nur den logischen Schluss ziehen konnte, dass Dr. Mertens niemandem gegenueber verantwortlich war. Bezueglich Dr. Mertens' wissenschaftlicher Abteilung in Leverkusen gab HOERLEIN an, dass:

MAHN nicht zur Verantwortung gezogen werden koenne, weil er ein Geschaeftsmann war und ich nicht zur Verantwortung gezogen worden koenne, weil ich ein Chemiker war (Prot. 6390).

(34) Zusaetzlich zu der strafrechtlichen Verantwortung des Angeklagten HOERLEIN, die sich aus der Stellung, welche er in der pharmazeutischen Abteilung der IG bekleidete und aus der Kenntnis von deren Taetigkeit ergibt, bringt die Anklagebehoerde vor, dass HOERLEIN unmittelbar der Verantwortung fuer drei einzelne und von einander verschiedene Reihen verwecherischer medizinischer Experimente beschuldigt werden kann.

(a) HOERLEIN war Taeter und Beihelfer bei der Planung oder Ausfuhrung medizinischer Experimente an Menschen ohne die Zustimmung der Betroffenen, befahl sie, stiftete sie an, nahm durch seine Zustimmung daran teil und zwar an Experimenten, die in Konzentrationslager Buchenwald durchgefuehrt wurden, um die Wirksamkeit der IG-Impfstoffe gegen Typhus auszuprobieren.

(35-6) Seit der Einreichung des Vorbereitenden Schriftsatzes ist zusaetzliches Beweismaterial vorgelegt worden, welches zeigt, dass

HOERLEIN gleich zu Beginn, als man in Erwägung zog, gewisse Impfstoffe an menschlichen Lebewesen zu versuchen, darüber informiert war, dass die Vertreter der IG die Einschliessung des IG-Produktes in den beabsichtigten Versuch betrieben und dass die Versuche in den Haenden der SS liegen sollten (Ankl. Bew. 1864 und 1607) und dass die IG Schwierigkeiten hatte, "dass ihr Impfstoff als wirksam angesehen wurde" (Prot. 6440, 6441).

(37) Man wird sich daran erinnern, dass die Protokolle der Sitzung vom 29. Dezember 1941, von denen eine Kopie an HOERLEIN gesandt wurde, zeigten, dass damals zwei grundlegende Entscheidungen gefaellt wurden, naemlich:

(a) dass Versuche zur Feststellung der relativen Wirksamkeit verschiedener Impfstoffe gegen Typhus durchgefuehrt werden sollten;

(b) dass das Lemberg Institut zur Erzeugung dieser Typhusimpfstoffe erbaut werden sollte.

Die Anklagebehoerde gibt zu, dass absolut nichts Schlechtes, Irregulaeres oder Ungesetzliches darin zu finden ist, dass ein Institut zur Erzeugung von Typhusimpfstoffen erbaut wird; und die Tatsache, dass HOERLEIN in Verbindung mit dem Bau oder der Planung fuer solch ein Institut stand, hatte keinen direkten Einfluss auf eine der strittigen Fragen dieses Falles. Interessant und bedeutsam ist die Tatsache, dass HOERLEIN ausdruecklich jede Verbindung mit der Planung dieses Institutes leugnete. Nachdem er ausgesagt hatte, dass "es von Dr. JAEHNE und Dr. LAUTENSCHLAGER erbaut wurde" (Prot. 6431), wies er darauf hin, dass der ganze "Anteil" an der Arbeit, die er fuer das Lemberger Institut geleistet hatte, nur darin bestand, dass er Direktor Hahn auf dessen Frage, ob er Goering um eine Spende bitten koennte, antwortete: "Ja, das koennen Sie tun" (Prot. 6433).

(38) Der Grund, warum HOERLEINS Ableugnung jeder Verbindung mit dem vorgeschlagenen Lemberg Institut - das doch an und fuer sich eine vollkommen gesetzliche Angelegenheit war - so interessant ist, ist die Tatsache, dass er nicht nur von allem Anfang an die Plaene fuer das Lemberg Institut kannte, sondern dass er auch an der Planung, der Erbauung, der Finanzierung und der organisatorischen Errichtung teilnahm (Ankl. Bew. 1865, 66, 67). Der Grund, warum HOERLEIN so darauf bedacht war, sich von

Jeder Verbindung mit einem Unternehmen, mit dem er augenscheinlich so eng verbunden war, loszusagen, war die zufällige Tatsache, dass die am 29. Dezember 1941 abgehaltene Sitzung dieselbe war, bei der beschlossen wurde, die vergleichenden Experimente ueber Typhusimpfstoffe (die spaeter in Buchenwald durchgefuehrt wurden) abzuhalten. HOERLEIN, der zugegebenermassen vor seiner Zeugenaussage die drei Protokolle dieser Sitzung studierte, welche die Anklagebehoerde in ihrem Beweisverfahren vorlegte, wusste nicht, ob die Anklagebehoerde imstande sein werde, tatsaechlich zu beweisen, dass er eine Kopie dieses Protokolls erhalten hatte, oder dass er auf eine andere Art und Weise ueber den damals gefassten Entschluss informiert worden war. HOERLEIN wusste, dass er, wenn er seine enge Verbindung mit dem Lemberg Institut zugegeben haette, es fuer ihn schwierig gewesen waere, die Unterstellung aufrechtzuerhalten, dass er mit der einen Haelfte des bei dieser Sitzung gefassten Beschlusses vertraut gewesen war, waehrend er von der anderen keine Ahnung hatte.

(39) Sein absichtlich ausweichendes Verhalten in Beantwortung der Frage, ob er eine Kopie dieses Protokolls erhalten habe, zeigt, dass HOERLEIN sorgfaeltig auf jede Frage, die ihn mit der Sitzung vom 29. Dezember 1941 in Verbindung bringen koennte, vorbereitet war. Seine Zeugenaussage lautete folgendermassen:

"A.: Herr Staatsanwalt, bei der Wichtigkeit, die Sie dieser Frage beizulegen scheinen, habe ich mir meine Antwort notiert. Ich will sie Ihnen wiederholen. Meine Antwort war auf die Frage meines Anwaltes, ob ich diese drei Protokolle gesehen habe, wortlich die folgende:

'Bei der Bedeutung, die die Anklagebehoerde diesen Dokumenten beizulegen scheint, habe ich alle mir zugaenglichen Protokolle durchgesehen, ohne einen Anhaltspunkt dafuer zu finden, dass ich sie fruher gesehen habe. Im uebrigen kann ich in diesen Berichten nichts finden, was auf die Absicht unzuverlaessiger Versuche hindeuten wuerde.'

Das war meine Antwort.

"F.: Hatten Sie bei dieser Antwort die Absicht, den Eindruck hervorzurufen, dass Sie Abschriften von irgendeinem dieser Berichte erhalten hatten oder nicht?

"A.: Ich habe bloss die Absicht, die Wahrheit zu sagen und keinen Eindruck hervorzurufen.

"F.: Koennen Sie jetzt sagen, ob eine Kopie von irgendeinem dieser Berichte oder von allen dreien an Sie geschickt wurde?

"A.: Ich kann nur wiederholen, was ich gestern gesagt habe, kein Wort mehr und weniger.

"F.: In der Erklahrung, die Sie gerade vorgelesen haben, Herr Dr. HOERLEIN, heist es, dass Sie die Dokumente analysiert haben und nichts in Ihrer Analyse finden, das dazu fuhren konnte, dass Sie glauben, sie gesehen zu haben; nun, abgesehen von den Dokumenten, erinnern Sie sich daran, ob Sie jemals eine von diesen Kopien erhalten haben?"

"A.: Ich habe sie jetzt gesehen natuerlich; sie sind ja in den Dokumentenbuschern drin.

"F.: Herr Dr. HOERLEIN, ich spreche von der Zeit, als die Dokumente zum ersten Male hinausgesandt wurden. Es handelt sich um die Sitzung vom 29. Dezember 1941. Dr. Demnitz, Dr. Biber und Dr. Zehn schrieben je ein separates Protokoll ueber diese Sitzung. Mich interessiert jetzt die Antwort auf ein wichtiges, aber sehr einfaches Problem. Haben Sie Ihnen Abschriften vom Protokoll dieser Sitzung, die Sie aufgesetzt haben, gesandt?"

"A.: Soll ich meine Antwort noch einmal vorlesen, die ich eben vorgelegt habe?" (Prot. deutsch 6471)

(40) HOERLEINs "Geschicklichkeit", diese Frage zu vermeiden, half ihm jedoch nichts, da die Anklagebehoerde mindestens eines dieser drei Protokolle gefunden hatte, die zeigten, dass sie MANN, HOERLEIN und LAUTENSCHLAGER zugesandt worden sind. (Prot. 6315, 1316).

(41) Ueberdies stand HOERLEIN mit der anderen Haelfte dieses Beschlusses, der in der Sitzung am 29. Dezember gefasst wurde, d.h. mit der Erbauung des Lemberger Institutes in so naher Verbindung, und zwar von allem Anfang an, dass jede Zeugenaussage, dass er ueber die Vorkommnisse der Sitzung vom 29. Dezember 1941 nicht vollkommen informiert war, nicht ins Gewicht faellt (Ankl. Bew. 1865 und 1866).

(42) HOERLEIN war nicht nur ueber die Form und das Kapital der vorgeschlagenen Gesellschaft, ueber deren Leitung und Personal, ueber ihre Erzeugungsprogramme, ueber ihre Fabriken und ihre Einrichtung, ueber die geplante Organisation und Aufsicht waehrend der Bauzeit und selbst ueber den Bauernhof, der das Institut versorgen sollte, informiert, sondern diese Angelegenheiten wurden auch in Konferenzen, die "auf Professor HOERLEINs Ersuchen in Leverkusen einberufen wurden", erortert (Ankl. Bew. 1865).

(43) Der untrennbare Zusammenhang der Erbauung des Lemberg-Institutes mit den vergleichenden Typhusversuchen, die von der SS durchgefuehrt werden sollten auf Grund des Beschlusses der Sitzung vom 29. Dezember, wird weiter durch die Tatsache bewiesen, dass gleichzeitig mit der Diskussion ueber Lemberg auch bei der Sitzung am 29. Dezember be-

sprochen wurde, was weiterhin hinsichtlich der Versuche mit den Typhusimpfstoffen der IG geschehen soll. So berichtet Zahn ueber eine Diskussion mit Demnitz:

"Krugowsky fuehrt Versuche mit Impfstoffen verschiedener Herstellungsverfahren durch, die ihm von Marburg zur Verfuegung gestellt werden, um festzustellen, ob Unterschiede zu Gunsten der einen oder anderen Herstellungsart vorhanden sind Ausserdem prueft Krugowsky gleichzeitig noch den Weigl-Impfstoff und den von Robert-Koch-Institut." (Ankl. Bew. 1866, Seite 6)

(44) Die Tatsache, dass das Uebereinkommen, das bei der Sitzung am 29. Dezember geschlossen wurde, von der IG auf eine solche Weise durchgefuehrt wurde (Ankl. Bew. 1609), dass sie sofort die fuer den Versuch notwendigen Mengen von Behring-Werken Typhusimpfstoff sandten und die Tatsache, dass Dr. Ding in Buchenwald den Impfstoff zu einer Reihe von Versuchen, die auch kuenstliche Infektionen an Insassen des Konzentrationslagers zum Gegenstand hatten, verwendete (Ankl. Bew. 1608), ist schon so eindeutig bewiesen, dass keine weitere Diskussion darueber noetig ist. Es ist auch jetzt eindeutig bewiesen, dass bei der ersten Reihe dieser Versuche mit dem IG-Erzeugnis das Leben von fuenf Insassen des Konzentrationslagers geopfert wurden. Trotz des Beweises, dass genaue Berichte ueber diese Experimente an die IG gesandt wurden (Ankl. Bew. 1631) und trotz des Austausches genauer Informationen innerhalb der IG ueber die klinischen Versuche mit IG-Erzeugnissen (wie oben erortert), hat HOERLEIN nicht nur nicht der Fortsetzung dieser Experimente Einhalt geboten, sondern er ergriff auch die Initiative eines seiner eigenen Elberfelder Erzeugnisse, naemlich das Methylenblau durch dieselben SS-Leute in gleichen Konzentrationslager Buchenwald versuchen zu lassen.

(b) HOERLEIN war Taeter, Beiholfer bei der Planung oder Ausfuehrung medizinischer Experimente an Menschen ohne Zustimmung der Betroffenen, befahl sie, stiftete sie an, nahm durch seine Zustimmung daran teil und zwar an Experimenten, die im Konzentrationslager Buchenwald durchgefuehrt wurden, um die Wirksamkeit des Elberfelder Erzeugnisses Methylenblau auszuprobieren.

(45-6) Gleich zu Beginn soll darauf hingewiesen werden, dass kein "Exposé" ueber ein Elberfelder Produkt ohne Genehmigung des Angeklagten HOERLEIN hinausgehen konnte (Prot. 12466).

(47) Der Entdecker des Methylenblau gab zu, als er gefragt wurde, ob er bei dessen Pruefung als Heilmittel gegen Typhus nicht wirklich ein

ganz neues Produkt versuchte. "das reine Methylenblau sowie wir es fuer Therapieversuche verwendeten, war vörher noch nicht verwendet worden" (Prot. 12479, 12498). Es soll weiterhin vermerkt werden, dass HOERLEIN gewöhnlich nicht Anweisungen fuer Versuche mit Praeparaten gab, aber dass "der Fall des Methylenblaus" als Ausnahme bezeichnet werden kann.

(48) Als der Zeuge der Verteidigung, Professor Kikuth, aufgefordert wurde, eine Erklacrung dafuer zu geben, wieso es geschah, dass anstelle des gewöhnlichen Vorgehens, namentlich dass ein "Exposé" an Dr. Mertens gesandt wurde und er aufgefordert wurde, klinische Versuche zu beginnen, Professor HOERLEIN in Falle des Methylenblau aus eigenen Antrieb das notwendige "Exposé" an den SS-Arzt Dr. Mrugowski sendte, um es zu pruefen, antwortete Dr. Kikuth, dass "in Falle des Methylenblau abweichend von der gewöhnlichen Routine dies wirklich einen Ausnahmefall darstellte, der durch die Tatsache erklart wird, dass Typhus eine besonders gefoehrliche Krankheit war und dass auf dem Gebiet des Typhus keine Zeit verloren werden sollte" (Prot. 12480).

(49) In seiner Aussage vor Gericht aenderte HOERLEIN das ab, was er "vor der Ueberreichung der An lageschrift gesagt hatte" und zwar dahin, dass er ueber das Methylenblau nicht mit Mrugowski gesprochen habe und sagte aus, dass "wenn ich an die damalige Lage denke, ich geneigt bin zu sagen, dass wir das Typhusproblem erörterten..... in meinem Bestreben zurueckzuschauen - bin ich geneigt zu denken, dass ich Mrugowskys Aufmerksamkeit auf das Methylenblau lenkte" (Prot. 6280).

(50) Dass HOERLEIN nicht nur Mrugowskys Aufmerksamkeit auf das Methylenblau lenkte, sondern tatsaechlich Vorbereitungen traf und Vorschlaege machte, Versuche zur Pruefung seiner Wirksamkeit durchzufuehren, ist vollkommen klar. HOERLEIN schlug nicht nur nicht den gewohnten Weg ein und umging seinen Chefassistenten, der das Methylenblau erfunden hatte, dadurch dass er das Exposé direkt an Mrugowski sendte, um Mrugowsky in die Lage zu versetzen, seine Versuche auszufuehren, sondern HOERLEIN beklagte sich sofort ueber eine Verzoegerung, als eine Verspaetung bei der Zusendung der notwendigen Versuchsmengen von Methylenblau an Mrugowski eintrat (Ankl. Bew. 1679).

(51) HOERLEINs eigene Erklärung fuer diese unzuverlässige Bilde , die Versuchsmengen eines ungeprüften Präparates an die SS zu senden, wurde dem Gerichtshof gegeben, als er folgendes darlegte:

"Wenn ich am 8. oder 9. Januar meinen Unwillen darüber ausdrückte, dass ein Ersuchen von mir vom 23. Dezember noch nicht erledigt war, so ist dies dadurch begründet, dass ich immer auf eine prompte Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten gesehen habe und dass ich eine Verzögerung von über zwei Wochen als ungebührlich empfand." (Prot. 6283).

(52) Am 11. Januar 1943 erklärte Dr. Koenig von Leverkusen, Dr. Mertens von Leverkusen, dass die Verzögerung in der Beschaffung der notwendigen Mengen an Methylenblau fuer Krugowsky nicht Leverkusens Fehler ist, da der Befehl am 4. Januar hinausgegangen ist. Es ist bemerkenswert, dass Koenig am 11. Januar darauf hinweist, dass Krugowsky vorher damit versorgt wurde (Ankl. Bew. 1679).

(53) Am 10. Januar konnte Dr. Ding in Konzentrationslager Buchenwald folgende Eintragung in sein Tagebuch machen:

"10. Januar 1943. Therapieversuche Akridin und Methylenblau:
Auf Anregung der IG-Farbenindustrie werden als Fleckfiebertherapeutikum geprüft:

a) Präparat 3582 "Akridin" der Chem.-Pharm. und Sero.-Bakt. Abteilung in Frankfurt-am-Main-Hoechst-Prof. LAUTENSCHLAGER und Dr. WEBER -

(Therapieversuch A)

b) Methylenblau, in Mausexperiment erprobt von Prof. Kikuth, Elberfeld

(Therapieversuch B)" (Ankl. Bew. 1608)

(54) Die Aufmerksamkeit des Gerichtshofes wird besonders auf die Tatsache gelenkt, dass es in der nächsten Eintragung in Dings Tagebuch am 26. Januar 1943 wie folgt heisst:

"Kuenstliche Infektion mit Eidotter-Virus 20 Personen fuer Therapieversuch B: Methylenblau 7 Personen zur Kontrolle."

(Ankl. Bew. 1608)

Die folgende Eintragung von 20. Februar 1943 ist besonders bedeutsam:

"Versuchsreihe wird als "negativ" an Hersteller mitgeteilt, da Kontrollen nicht einwandfrei infiziert werden konnten."

(Ankl. Bew. 1608).

(55) Dings Eintragung in des Tagebuch, naemlich dass er den Erzeuger Bericht erstattete, erhaertet in vollen Masse die Aussage des hervorragenden Dr. Kogon, welcher Angab, dass er persoenlich vollstaendige Berichte ueber die Resultate , die Sterblichkeit, die Fieber-

kurven usw. an die betreffenden Organisationen und Personen sendte (Ankl. Bew. 1631).

(56) Angesichts der Tatsache, dass die Akridin-Versuche gleichzeitig mit den Versuchen mit Methylblau begonnen worden sind, ist es unverständlich, dass HOERLEIN nicht so vollkommen ueber die Ergebnisse mit dem Akridin der IG informiert war, wie er ueber sein eigenes Elberfelder Praeparat, das Methylenblau informiert war.

(57) Endlich soll als letztes noch vermerkt werden, dass nur zwei Personen zustandig waren, das vollkommen unversuchte Methylenblau fuer Typhusversuche auszusenden. Die eine Person war Professor Kikuth, der Entdecker des Methylenblaus und der Chefassistent HOERLEINs und selbst er hatte nicht das Exposé ueber diesen Gegenstand aussenden koennen, ohne zuvor HOERLEINs Erlaubnis zu haben. Die andere Person war HOERLEIN selbst, der niemandes Genehmigung brauchte. Professor Kikuth hat unmissverständlich ausgedrueckt, dass es nicht er war, der den Vorschlag gemacht hatte, Methylenblau in Typhusfaellen auszuprobieren (Prot. 12486).

(c) HOERLEIN war Tuetor, Beihelfer bei der Planung oder Ausfuehrung medizinischer Experimente an Menschen ohne Zustimmung der Betroffenen, befahl sie, stiftete sie an, nahm daran teil oder war damit verbunden und zwar mit Experimenten, die mit dem IG-Praeparat Akridin "3582" und B 1034 in Auschwitz durchgefuehrt wurden.

(58-9) Was die Versuchsreihe anlangt, so wird der Beweis in klarer Weise in Vorlaeufigen Schriftsatz erbracht und es wird besonders auf den Abschliessenden Schriftsatz hingewiesen, der die Tatsache erortert, dass die urspruengliche von der Anklagebehoerde aufgestellte Behauptung einer kuenstlichen Infizierung durch den SS-Arzt Dr. Vetter von der IG-Farben jetzt durch ein Dokument aus dieser Zeit bestaetigt wird (Ankl. Bew. 2262).

e. ANKLAGEPUNKT III - LIEFERUNG VON GIFTGAS FUER MASSENAUSROTTUNGEN
(Abschnitt B)

(60) Das Beweismaterial, das sich auf die Teilnahme der Angeklagten an der Erzeugung und Lieferung von Zyklon-B-Gas zur Verwendung im Nazi-Programm der Massenausrottung von minderwertigen Menschen bezieht, wurde allgemein in Teil III des Vorlaeufigen Schriftsatzes und in Teil IV des Abschliessenden Schriftsatzes erortert. Das folgende Beweismaterial, das sich hauptsaechlich auf die Teilnahme des Angeklagten HOERLEIN bezieht, soll mit dem Vorhergesagten zusammen betrachtet werden.

(61) Die drei Angeklagten MANN, HOERLEIN und WURSTER vertraten zusammen mit Bruoggoman und Weber-Andrea gewisse Sonderinteressen der IG bei der Degesch. MANN vertrat die Verkaufsinteressen der Farben auf dem Gebiet der Insektenvertilgungsmittel, die durch eine Abteilung von Bayer in Leverkusen koordiniert waren; WURSTER brachte die Erzeugung von Insektenvertilgungsmitteln in Ludwigshafen mit der Verkaufstaetigkeit der Degesch in Verbindung und HOERLEIN war der Sachverstaendige der IG fuer Giftgas im Aufsichtsrat der Degesch. An dieser Stelle soll vermerkt werden, dass die IG fuerf ihrer Vorstandsmitglieder im Aufsichtsrat der Degesch hatte. Wir haben gesehen, dass die IG in vielen anderen Faellen nur ein oder zwei Vorstandsmitglieder in den Direktorien der verschiedenen Konzerne hatte, die unter ihrer Kontrolle standen. HOERLEIN wurde im Jahre 1937 Mitglied des Verwaltungsrates der Degesch (Prot. 6236) und bekleidete diese Stellung bis 1945.

(62) Wir haben an anderen Stellen dieses Schriftsatzes gesehen, dass HOERLEIN sich aktiv an Versuchen mit, und der Erzeugung von Giftgasen beteiligte und mit den Militaerbehoerden hinsichtlich von Kampfstoffen in enger Verbindung stand (vergl. z.B. Anklagebeweise 350, 656, 618, 654, 334 und 350). Als der Krieg begann, erhielt die Degesch vom OKH einen Auftrag Versuche, zur Stabilisierung von Blausaure durchzufuehren, "das Ziel war, Blausaure als Kampfstoff zu benutzen" (Ankl.Bew. 2087).

(63) HOERLEIN leugnet nicht, Kopien der Geschaeftsberichte der Degesch erhalten zu haben (Prot. 6236). Das Beweismaterial zeigt, dass MANN, HOERLEIN und WURSTER Kopien dieser Berichte erhielten (Vergl. zum Beispiel Ankl. Bew. 1778). Als er beim direkten Verhoer gefragt wurde, ob er je davon gehoert habe, dass die Degesch Konzentrationslager mit Zyklon-B-Gas versorgte, sagte HOERLEIN: "Nein, das habe ich nicht gehoert, die Geschaeftsberichte erwahnten das nicht und ich wurde nie auf eine andere Art und Weise darueber informiert" (Ankl. Bew. 6236). Das Beweismaterial zeigt jedoch, dass die Geschaeftsberichte allein genuegten, einen Mann in HOERLEINs Stellung darueber zu informieren, dass das Zyklon-B-Gas in Konzentrationalager geschickt wurde. Die Geschaeftsberichte erwahnen zum Beispiel dauernd, dass die Degesch die Reichsleitung-SS mit Gaskammern

versorgte (vergl. die Berichte, die von der Verteidigung vorgelegt wurden, die Dagesch Beweisstücke 27, 57 und 58). Beim Kreuzverhoer erklarte der Zeuge Heerdt, dass, wenn er hoerte, dass Gaskammern an ein Konzentrationalager geschickt wurden, er automatisch wusste, dass das Zyklon-B-Gas auch in Konzentrationalger zur Verwendung in Gaskammern geschickt werden wuerde (Prot. 10496).

(64) HOERLEINs Arbeit auf dem Gebiet der Insektenvertilgungsmittel hat ihn zu intensiven Versuchen und zu Untersuchungen an auusserst giftigen Substanzen gefuehrt (Ankl. Bew. 654). Es gab niemanden in Deutschland, der besser als HOERLEIN wusste, dass das Zyklon-B-Gas, das als Insektenvertilgungsmittel gut brauchbar ist, sich besonders eignete, Massen-ausrottungen von menschlichen Lebewesen durchzufuehren. (Man wird sich daran erinnern, dass das Oberkommando, als es einen besonders wirksamen Kampfstoff brauchte, HOERLEIN aufsuchte, der es ueber die giftigen Eigenschaften dieses Insektenvertilgungsmittels Tabun informierte).

f. ANKLAGEPUNKT V -- VERSCHWOERUNG.

(65) HOERLEIN wurde auch unter Punkt V der Anklageschrift, welcher eine Verschwörung zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden zur Last legt, wie dies in Teil V des Vorlaeufigen Schriftsatzes der Anklage-behoerde gezeigt wird, angeklagt. Diese Verschwörung zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden schliesst die Anschuldigungen in den Punkten II und III und Punkt I insofern ein, als die unter Punkt II und III bewiesenen Handlungen und Betaetigungen als untrennbarer Bestandteil von Verbrechen gegen den Frieden zur Last gelegt werden. Das ganze Beweismaterial, das hinsichtlich der Taetigkeit HOERLEINs vorgelegt wurde, sollte demgemass in Verbindung mit seiner Schuld nach Punkt I und seiner Schuld nach Punkt V betrachtet werden.

5. Vorschlaege fuer den Tatbestand bezueglich der Schuld des Heinrich HOERLEIN. Die Beweisaufnahme hat die Schuld des Angeklagten Heinrich HOERLEIN imSinne der Punkte I, II, III und V der Anklageschrift im Fall VI mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ergeben. Die Schuld des Angeklagten HOERLEIN im Sinne eines jeden Anklagepunktes ergibt sich aus den folgenden durch die Beweisaufnahme festgestellten Tatsachen:

Anlagepunkt I

1. Die folgenden Betätigungen HOERLEINs von 1933 bis 1945 stellen eine wesentliche Beteiligung an der Foerderung der deutschen Wehrkraft und des deutschen Angriffsplanes dar:

(a) HOERLEINs Betätigung als einer der fuhrenden IG-Besamten einschliesslich seiner Taetigkeit als Vorstandsmitglied von 1933 - 1945; als Mitglied des Zentralausschusses von 1933 - 1945; als Mitglied des Technischen Ausschusses (TEA) von 1933 - 1945; als Praesident der Hauptkonferenz der pharmazeutischen Abteilung der IG von 1933 - 1945; als stellvertretender Leiter der Sparte II und als Direktor der Elberfelder Fabrik von 1933 - 1945.

(b) HOERLEINs Taetigkeit als erster Vertreter der IG auf dem gesamten Gebiet der Erzeugung von Pharmazeutika, Sera und Impfstoffen und die Entwicklung der neuesten und toedlichsten Giftgase Sarin und Tabun.

(c) HOERLEINs Betaechtigungen, die er vermittelt der I.G. und vermoege seiner Stellung in amtlichen und halbamtlichen Organisationen der nationalsozialistischen Regierung durchfuhrte, umfassen: (1) wesentliche Beteilung an der Schaffung und Ausruistung der nationalsozialistischen Kriegsmaschine und in der wirtschaftlichen Kriegsmobilisierung Deutschlands, u.a. wesentliche Beteilung an der Durchfuhrung des Vierjahresplanes; (2) Staerkung des militaerischen Potentials Deutschlands gegenueber anderen Laendern auf andere Weise, wie etwa Stapelung strategischen Kriegsmaterials, Hintanhaltung der Produktion in anderen Laendern, sowie Propaganda, Nachrichtendienst- und Spionagetatigkeit; (3) finanzielle und politische Unterstuetzung des nationalsozialistischen Parteiprogramms; (4) Handlungen, die gegeness Punkt II und III unter Anklage gestellt sind.

2. HOERLEIN beteiligte sich an diesen Handlungen in dem Bewusstsein, dass er damit Angriffshandlungen vorbereite und dass die Militaermacht Deutschlands benutzt werden wuerde - und nach dem Beginn einer jeden Angriffshandlung auch tatsaechlich benutzt werden ist -, um eine nationale Expansionspolitik zu betreiben, deren Ziel es war, Voelker anderer Laender ihres Bodens, ihres Eigentums und ihrer persoenlichen Freiheit zu berauben. Hoerlein wusste dies aus einer Anzahl von Gruenden:

Beginn der zwanziger Jahre

(a) HOERLEIN wusste, dass dies seit etwa dem/ das Programm der nationalsozialistischen Partei gewesen ist; mit Beginn des Jahres 1933 stand es fuer HOERLEIN fest, dass HITLER entschlossen war, dieses Programm auch durchzufuehren.

(b) Das enorme Waffenproduktionsprogramm, das im Jahre 1933 begann, im Jahre 1936 beschleunigt wurde und im Jahre 1938 ungeheure Ausmasse erreichte, konnte fuer einen Menschen in der Stellung des Angeklagte HOERLEIN nur bedeuten, dass Deutschland Angriffshandlungen vorbereitete.

(c) Abgesehen von der allgemeinen Politik der nationalsozialistischen Regierung und den allgemeinen Massnahmen der Wiederaufruestung, ergaben die Art der Betaechtigungen HOERLEINs und der Zeitpunkt ihrer Ausfuhrung, dass HOERLEIN sich bewusst war, Angriffshandlungen vorzubereiten.

(d) Einzelbeispiele wie etwa die Sitzungen, denen HOERLEIN beiwohnte und bei denen die Ziele der Nazifuehrer ausgedrueckt wurden und HOERLEINs eigene Erklaerungen, die er bei verschiedenen Gelegenheiten machte, sind an und fuer sich bereits ausreichend, um den erforderlichen Dolus des Angeklagte HOERLEIN zu zeigen.

(c) HOERLEINs Dolus wurde mit jedem Jahre bestimmter. Schon einige Zeit vor dem 12.3.38 war die Invasion Oesterreichs fuer HOERLEIN eine feststehende Tatsache. Danach war es klar, dass Deutschland plante, seine Militaermacht zu benutzen, um anderen Voelkern zu nehmen, was ihnen gehoerte. Seit den Ereignissen des 12.3.1938, u.a. der Eroberung des Sudetenlandes am 1.10.38, Boehmens und Muehrens am 15.3.39, und schliesslich der Eroberung Polens und eines jeden weiteren Landes, wusste HOERLEIN, dass Deutschlands Macht fuer diese Zwecke benutzt wurde und weiterhin so benutzt werden sollte.

3. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte HOERLEIN nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben wuerde, dass HOERLEIN in Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass HOERLEIN in Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuhrten Betaeuigungen vornahm.

Anklagepunkt II

1. Der Angeklagte HOERLEIN nahm vorsaeztlich an der geplanten und durchgefuehrten Spoliation der chemischen Industrien besetzter Gebiete teil.

2. HOERLEIN traegt eine erhebliche Verantwortung fuer das ihm bekannte Programm der I.G., durch Gewalt und Zwang chemische Industrien in ganz Europa zu uebernehmen. HOERLEIN spielte eine besonders aktive Rolle in der Pluenderung und Spoliation von Eigentum in Frankreich.

3. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte HOERLEIN nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben wuerde, dass HOERLEIN in Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass HOERLEIN in Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuhrten Betaeuigungen vornahm.

Anklagepunkt III (Abschnitt A und C)

1. HOERLEIN nahm vorsaeztlich teil an der in den I.G.-Unternehmungen ueblichen Verwendung auslaendischer Arbeiter, die gewaltsam gezwungen wurden, nach

Deutschland zu kommen und in Deutschland zu arbeiten; ebenso an der Verwendung von Personen, die aus rassischen, politischen oder religiösen Gruenden in Konzentrationslagern gehalten wurden; und an der Verwen-

dung von Kriegsgefangenen in der Waffen-Industrie und anderen unmittelbar der Kriegsführung dienenden Industrien.

2. Die ausländischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrationslagerhäftlinge, die in dieser Weise verwendet wurden, wurden mangelhaft ernährt, mangelhaft bekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet.

3. HOERLEIN ergriff die Initiative, um fuer I.G.-Unternehmungen auslaendische Arbeiter zu erlangen, die gewaltsam gezwungen worden waren, nach Deutschland zu kommen und in Deutschland zu arbeiten; um Personen zu erlangen und als Sklaven in I.G.-Unternehmungen zu verwenden, die aus rassistischen, politischen und religiösen Gruenden in Konzentrationslagern gehalten wurden; und um Kriegsgefangene fuer die Verwendung in der Munitionsindustrie und anderen unmittelbar der Kriegsführung dienenden Industrien zu erlangen.

4. Die ausländischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrationslagerhäftlinge, die durch HOERLEINs Initiative erlangt wurden, wurden mit Kenntnis HOERLEINs mangelhaft ernährt, mangelhaft bekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet.

5. HOERLEIN fuhr fort, die Initiative zu ergreifen, solche ausländischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrationslagerhäftlinge zu erlangen, obwohl er sich bewusst war, dass sie mangelhaft ernährt, mangelhaft bekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet wurden.

6. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte HOERLEIN nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand erwiesen waerue, dass HOERLEIN in Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand erziebt infolgedessen nicht, dass HOERLEIN in Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuhrten Betaeatigungen vornahm.

Anklagepunkt III
(Abschnitt B - Massenausrottung)

1. Mehrere Millionen Menschen wurden in Konzentrationslagern durch Vergasung mit Zyklon-B Gas ausgerottet.

2. HOERLEIN nahm an diesen Verbrechen vermittelt der I.G. und Dagesch teil, vornehmlich der Betätigung dieser Konzerne in Verbindung mit der Herstellung und Lieferung des Zyklon-B Gases.

3. HOERLEIN war sich bewusst, dass Menschen in Konzentrationslagern durch Vergasung ausgerottet wurden.

4. HOERLEIN hatte entweder Kenntnis, dass das oben genannte Zyklon-B Gas benutzt wurde, um das Ausrottungsprogramm durchzuführen, oder er verschloss bewusst seine Augen vor dieser Tatsache, obwohl die Umstände ihm geboten, nachher nachzuforschen.

Anklagepunkt III
(Abschnitt B - Medizinische Experimente)

1. HOERLEIN beteiligte sich daran, I.G. Pharmazutika und Impfstoffe an die SS zu liefern, um sie erproben zu lassen. Er tat dies, obwohl er wusste, dass die Versuche durch medizinische Experimente an Konzentrationslagerhäftlingen ohne ihre Zustimmung vorgenommen werden würden.

2. HOERLEIN ergriff die Initiative, um I.G.-Erzeugnisse durch die SS in Wege verbrecherischer medizinischer Experimente erproben zu lassen.

3. Diese verbrecherischen medizinischen Experimente hatten körperliche Schäden und den Tod einer Reihe von Menschen zur Folge.

Anklagepunkt V

1. Der Angeklagte HOERLEIN unternahm die aufgeführten Betätigungen in Zusammenarbeit mit den Angeklagten, die Mitglieder des Vorstandes der I.G. gewesen sind, als Teil einer gemeinsamen Verschwörung zur Förderung der nationalsozialistischen Expansionspolitik, die darauf abzielte, Völker anderer Länder mit Gewalt ihres Bodens, ihres Eigentums und ihrer persönlichen Freiheit zu berauben.

2. Gleich den anderen Angeklagten, die Mitglieder des Vorstandes der I.G. gewesen sind, kannte der Angeklagte HOERLEIN die Ziele HITLERS. Zusammen mit ihnen gewährte er HITLER Mitarbeit und Unterstützung und wurde so zum Teilnehmer des Eroberungsprogramms, das HITLER in die Wege geleitet hatte.

G. AUGUST VON KNIRIEM

1. Die in der Anklageschrift erhobenen Beschuldigungen. Der Angeklagte von KNIRIEM steht unter Anklage wegen Punkt Eins (Verbrechen gegen den Frieden), Punkt Zwei (Pluenderung und Beraubung - Kriegsverbrechen), Punkt Drei (Sklavenarbeit - Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und Punkt Fuenf (Verschwörung zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden).

2. Der allgemeine Charakter des Beweismaterials auf das sich diese Beschuldigungen stuetzen.

Von KNIRIEM traegt fuer die Taetigkeit der I.G. waehrend der Zeit von 1933 bis 1945 einen Grossteil der Verantwortung, Vermittels der I.G. und infolge seiner Stellungen, die er im finanziellen, industriellen, wirtschaftlichen und politischen Leben bekleidete, traegt von KNIRIEM eine bedeutende Verantwortung fuer die Vorbereitung Deutschlands auf den Angriff und fuer die Teilnahme an diesem Angriff, nachdem er begonnen hatte; fuer die Teilnahme an Einheimern der Beute dieses Angriffes durch die Pluenderung und Ausraubung der chemischen Industrien der besetzten Laender; und fuer die Teilnahme an der unrechtmessigen Verwendung und Misshandlung auslaendischer Arbeiter und Kriegsgefangener als Sklaven und fuer den moerderischen Einsatz der Insassen der Konzentrationslager als Werkzeuge bei der Foerderung des deutschen Kriegseinsatzes. Diese Beschuldigungen gegen den angeklagten von KNIRIEM sind durch das Beweismaterial, das in dem Prozesse vorgelegt wurde, ueber jeden begruendeten Zweifel hinaus bewiesen. Das Beweismaterial ist in Teil I bis VI dieses abschliessenden Schriftsatzes zusammengefasst (einschliesslich des vorlaeufigen Schriftsatzes, der hiermit dem abschliessenden Schriftsatz einverleibt wird). Eine Aufzaehlung bestimmter, in diesem Abschnitt des Schriftsatzes enthaltenen Taetigkeiten, die sich besonders auf den Angeklagten von KNIRIEM beziehen, enthuellet einige Hoehpunkte in der Taetigkeit des Angeklagten von KNIRIEM und zeigt die allgemeine Natur des weiten Taetigkeitsgebietes, in dem er sich in den Jahren 1933 bis 1945 bewegte. Diese speziellen Beispiele sollten jedoch nur im Lichte dessen, was in diesem

abschliessenden Schriftsatz zusammen mit dem vorläufigen Schriftsatz gesagt worden ist, betrachtet werden.

3. Von KNIERIEM's Stellungen von 1933 bis 1945. Der Angeklagte von KNIERIEM war der Haupttratgeber der I.G. oder wie sich der Angeklagte selbst nannte, der "Erste Jurist" der I.G. (Prot. 6494). Um einen genaueren Einblick in die Liste aller von von KNIERIEM bekleideten Stellungen in der I.G. und im finanziellen, industriellen, wirtschaftlichen und politischen Leben Deutschlands zu erhalten, vergleiche besonders die Ankl.Bew. 299 und 1617. Von KNIERIEM war ein Vorstandsmitglied der I.G. in den Jahren 1933 bis 1945. Im Jahre 1938 wurde er Mitglied des Zentralausschusses. Er wohnte häufig den TEU-Sitzungen bei und in besonderen Fällen den Sitzungen des Kaufmännischen Ausschusses. Von KNIERIEM war Präsident des Rechtsausschusses der I.G. während des ganzen Zeitraumes von 1935 bis 1945. Während dieser ganzen Zeit war er Mitglied des Rechtsausschusses der Reichsgruppe Industrie und Mitglied zahlreicher Ausschüsse und Unterausschüsse, die sich mit Rechtsfragen befassten, welche die Industrie betrafen und während der Nazi-Zeit auftauchten (einschliesslich Fragen des Völkerrechtes durch seine Mitgliedschaft im Ausschuss fuer Internationale Kartellangelegenheiten). Von KNIERIEM war "Geschäftsleiter" der Ammoniakwerke Merseburg; Mitglied des Aufsichtsrates der Anorgana, und Mitglied des Verwaltungsrates des Stickstoff-Syndikates. Im Jahre 1934 wurde er Mitglied der DAF und im Jahre 1942 Mitglied der NSDAP.

4. Gewisse Sondertätigkeiten von KNIERIEM's während des Zeitraumes 1933 bis 1945. Um die Sondertätigkeiten, die weiter unten beschrieben werden in Zusammenhang mit der fortschreitenden Entwicklung der Ereignisse im Hitler-Deutschland und bei der IG zu bringen, wird das Tribunal ergebensst gebeten, bei dem Studium dieses Schriftsatzes recht häufig in dem chronologischen Bericht unter dem Titel "B - Karl KLAUCH", siehe oben, nachzuschlagen.

a. ANKLAGEPUNKT I. - VERGRIFFEN GEGEN DEN FRIEDEN.

(1) Als Vorstandsmitglied und als Haupttratgeber der I.G. während der Jahre 1933 bis 1945 war von KNIERIEM ueber alle bedeutenderen Tätigkeiten der I.G. während dieses Zeitraumes informiert, er billigte sie,

genehmigte und ratifizierte sie. (Vgl. Teil I dieses Schriftsatzes). Wir wollen hier nicht das Beweismaterial wieder aufzählen, das sich auf die Beiträge, die die I.G. der Nazi-Partei und den Nazi-Parteiorganisationen während dieses Zeitraumes leistete und auf das Beweismaterial in Bezug auf die Inangasetzung und Verstärkung verschiedener Masseregeln zur Kriegsvorbereitung, wie z.B. Luftschutz-Vorsichtsmassregeln, "Kriegsspiele", Mobilisationsplanung im allgemeinen usw. bezieht."

(2) Als "erster Jurist" und Chef der Zentralabteilung fuer Kontrakte wurde der Angeklagte ueber die Hauptvertraege, welche die I.G. waehrend der Jahre 1933 bis 1945 abschloss, informiert, besonders nach dem Jahre 1935 (Prot.6640/41). Die I.G. hatte die Gewohnheit, den Angeklagten von KRIEGER mit einer Kopie aller wichtigen Geheimvertraege zu versehen (Prot.6643, Ankl.Bew.1871, 699). Auf diese Art hatte der Angeklagte von seinen Sondertatigkeiten in der I.G. Kenntnis und ueberdies auf Grund seiner Teilnahme an den Sitzungen des TLA und des Vorstandes auch von der Art und dem Ausmass des Expansionsprogrammes der I.G., das darin bestand, Einrichtungen fuer die Erzeugung wichtigen Kriegsmaterials fuer die deutsche Wehrmacht bereitzustellen. Er war schon im Jahre 1935 mit der Einrichtung der "Montan"-Fabriken vertraut, die von der deutschen Regierung finanziert und von der I.G. betrieben wurden (Ankl.Bew.153) und wusste, dass die "Montan"-Fabriken ausschliesslich fuer Kriegszwecke erbaut worden waren. (Ankl.Bew.645). Er wusste von den Bereitschaftsfabriken (Ankl.Bew.165).

(3) Bedeutsame Vertraege, an deren Zustandekommen der Angeklagte persoenlich mitwirkte, sind, wie dies die Protokolle zeigen u.a.: Der Kontrakt vom Dezember 1933, in dem die deutsche Regierung der I.G. eine Garantie hinsichtlich deren Erzeugung von kuenstlichem Benzin gibt (Ankl. Bew.92). Der Vertrag zur Errichtung einer Fabrik zur Erzeugung von Flugzeugbenzin vom 10. Juni 1936 (Ankl.Bew.528) genau zwei Wochen nachdem Goering Schmitz ueber die Bedeutung des Benzins fuer Kriegsvorbereitungen informiert hat (Ankl.Bew.400, 401); die Vertraege ueber die Zusammenarbeit zwischen der I.G. und Orgacid im August 1935 betreffend die Errichtung der Amendorf-Fabrik zur Erzeugung von Lost-Gas (Prot.6634/36, Seite 6714, Ankl.Bew.351); die Vertraege fuer besondere Versuchsarbeiten in Oppau,

Ludwigshafen und Schkopau (Ankl.Bew.368).

(4) Mit seiner Hilfe wurden technische und rechtliche Einzelheiten, die sich auf die Zusammenarbeit zwischen der I.G. und Orgacid bezogen, ausgearbeitet und er wusste, warum die Orgacid gegründet und die Amendorf-Fabrik erbaut wurde, da er es war, der mit Orgacid hinsichtlich der Sicherung eines Sitzes der I.G. im Aufsichtsrat der Orgacid verhandelte (Ankl. Bew.625; Prot.6634-36). Die Erfahrung, die der Angeklagte von KNIERIEM im ersten Weltkrieg im Reichskriegsministerium bei der Verhandlung von Verträgen für die Erbauung von Fabriken zur Erzeugung von Kriegsmaterial hatte (Prot.6623), zeigt, dass der Angeklagte von dem Umfang der Teilnahme der I.G. an Rüstungsprogrammen und an dem Ausbau der Fabrikanlagen nach dem Vierjahresplan wusste (vgl. Ankl.Bew.530, Bericht an den Aufsichtsrat). Von KNIERIEM bereitete den Geschäftsbericht für die Sitzungen des Aufsichtsrates vor (Ankl.Bew.1313); und er wusste auch was es bedeutete, dass von 1932 bis 1941 über zwei Milliarden RM für die Errichtung neuer Anlagen ausgegeben wurden (Ankl.Bew.668).

(5) Von KNIERIEM schlug dem Vorstand im Jahre 1937 die Errichtung einer besonderen Verbindungsstelle in der I.G. vor, die sich mit den neu-entstandenen Problemen der deutschen Wiederaufrüstung befassen sollte (Ankl.Bew.334). Im September 1935 konferierte der Angeklagte von KNIERIEM zusammen mit dem Angeklagten KHAUCH mit General (damals Oberst) THOMAS vom OKW über die Errichtung einer Zentralstelle durch die verschiedenen militärischen Behörden der deutschen Regierung, mit der die Industrie Fragen der Kriegswirtschaft besprechen konnte (Ankl.Bew.101 und 1868). Der Angeklagte von KNIERIEM gab an, dass diese Konferenz mit General THOMAS den Zweck hatte, eine Stelle beim Militär zu errichten, die der I.G. die notwendige Zustimmung geben könnte in Fällen, in denen es noch für die I.G. notwendig war, Angehörige anderer Nationen über technische Vorgänge auf Grund ihres Kontraktes zu informieren und dass hinter diesen Konferenzen die Absicht stand, eine Art Vorentscheidung von den militärischen Behörden zu erhalten, ob es für die I.G. gesetzlich gestattet wäre, technische Verfahren an das Ausland weiterzugeben, wozu sie nach ihren Verträgen verpflichtet gewesen war (Prot.6628). Die geplante und eigentliche Tätigkeit

und Handlungen der Vermittlungsstelle W der I.G. umfasst jedoch ein viel weiteres Gebiet als nur vorläufige Genehmigungen der deutschen Kriegsbehörden hinsichtlich der Übermittlung technischer Verfahren ins Ausland. (Ankl.Bew.140, vgl. vorläufigen Schriftsatz Teil I, Seite 15-18). Der Angeklagte von KNIEREM bemerkte selbst, dass bei seinen Konferenzen mit General Thomas viel mehr als nur die Errichtung einer Zentralvermittlungsstelle erwogen wurde. Es wurde darauf hingewiesen, dass solch eine Zusammenarbeit zwischen der I.G. und der Wehrmacht von gegenseitigen Interesse sein würde und man erinnerte daran, dass die I.G. dem deutschen Kriegsministerium in früheren Jahren technische Verfahren, die die I.G. von der amerikanischen Industrie erhalten hat und die für das deutsche Kriegsministerium von Wichtigkeit waren, übergeben hat. (Prot.6628, Ankl.Bew.1868). Der Angeklagte wusste von diesen umfassenderen Tätigkeiten der Vermittlungsstelle W, da er von dort Sonderberichte, die sich auf Vereinbarungen mit den deutschen militärischen Behörden hinsichtlich Patenten bezogen erhielt (Ankl.Bew.165 und 166). Der Angeklagte nahm an der Errichtung der Abwehreinheit in der Vermittlungsstelle W teil (Ankl.Bew.869) und an der Ernennung des Herrn Meerbeck, eines Mitgliedes der Gestapo als dessen Leiter (Ankl.Bew.1951).

(6) Der Angeklagte von KNIEREM sandte an das Reichskriegsministerium einen Bericht durch die Vermittlungsstelle W, welcher sich auf Deutschlands Nickelbeschaffung bezog (Prot.6645, Ankl.Bew.722). Als Ergebnis der Initiative der I.G. auf diesem Gebiet ermächtigten die Reichsbehörden die I.G. im Jahre 1937 eine Nickel-Fabrik aus wehrpolitischen Erwägungen heraus zu errichten (Prot.6646, Ankl.Bew.683).

(7) Im Jahre 1937 nahm der Angeklagte von KNIEREM (gemeinsam mit KLAUCH und SCHMITZ) an den Verhandlungen zum Einkauf von Flugzeugbenzin von der Standard Oil im Werte von 20.000.000,00 RM teil (Prot.6650, Ankl.Bew.400; Ankl.Bew.401). Die I.G. war darauf stolz, dass es ihr gelang, für die deutsche Regierung dieses Flugzeugbenzin im Werte von 20.000.000,00 als Vorrat zu verschaffen, denn sie verfasste im Juni 1944 ein Memorandum, das den leitenden Reichsbeamten vorgelegt wurde (Ankl.Bew.994) und wies auf ihren Erfolg auf diesem und anderen Gebieten hin, nämlich einen Vorrat dieses sehr

knappen Tetraethyls durch die Standard Oil anzulegen (Ankl.Bew.6670-71).

(8) Auch im Jahre 1935 nahm der Angeklagte von KNIERIEM persönlich an Verhandlungen mit der Standard Oil und der Dutch Shell teil, in deren Verlauf die amerikanischen und britischen Gesellschaften dazu überredet wurden, ihre deutschen Fonds in der I.G. in der Hydrierungsanlage in Pöhlitz zur Erzeugung von synthetischem Benzin zu verwenden (Prot.6651, Ankl.Bew. 519). Auch dies geschah, nachdem Goering Schmitz von der militärischen Wichtigkeit des Benzins in Kenntnis gesetzt hatte.

(9) Zur Vorbereitung fuer die Fuehrung eines Krieges ist es wichtig, im Auslande Guthaben zu besitzen, um gewisse Tactigkeiten in den Feindelaendern ausfuehren zu lassen, und es ist klar, dass es wuenschenenswert ist, diese Guthaben vor Beschlagnahme zu sichern. Tarnungsmaßnahmen waren ein Teil der Politik der Reichsregierung fuer die Vorbereitung und Fuehrung des Krieges (Ankl.Bew.1026) und die I.G. erörterte diese Tarnungsmaßnahmen mit dem Reichswirtschaftsministerium (Prot.2926-2927) und machte dem Reich "harte Devisen" zugänglich.

(10) Der Angeklagte von KNIERIEM fand gesetzliche Praktiken heraus, um die Guthaben der I.G. im Auslande zu tarnen und zu verbergen, damit diese nicht im Kriegsfall beschlagnahmt werden koennten und um diese der Verwendung durch das Reich zugänglich zu machen. Im September 1938 nach der Muenchener Krise (von KNIERIEM wusste von den Beiträgen an das Sudetendeutsche Freikorps eine Woche vor Muenchen, Ankl.Bew.834), empfahl der Rechtsausschuss weitgehende Maßnahmen, um die Guthaben der I.G. im Ausland zu verbergen und sie vor einer Beschlagnahme im Kriegsfall zu schuetzen (Ankl. Bew.1872; Prot.S.6665). Die Verteidigung versuchte zu behaupten, dass die Schritte, die unternommen wurden, um die Guthaben im Auslande zu verbergen, schon lange vorher getroffen wurden und in Verbindung mit Steuerangelegenheiten oder andere normalen geschäftlichen Tactigkeiten standen. Der Zeuge Kuepper gab beim Kreuzverhoer zu, dass diese besonderen Tarnungsmaßnahmen erst nach der Muenchener Krise getroffen wurden und zwar in besonderen Hinblick auf die Aussicht eines Krieges (Prot.2908 und 2928). Das zusammengefaeste Protokoll des Rechtsausschusses, das an die daran interessierten Vorstandsmitglieder weitergesendet wurde, enthaelt keinen Hinweis auf die

Goldklausel Schiedsvereinbarung oder andere Angelegenheiten, sondern sprach nur ueber Kriegsprobleme (Ankl.Fow.1020, Prot.S.6666-6668).

(11) Der Angeklagte von KNIERIEM war die rechtliche Autoritaet der I.G. hinsichtlich Kartellfragen. Die Probleme, betreffend des Verhaeltnis zwischen der I.G. und der Standard Oil, die sich aus dem Jasco-Vortrag ergaben, fielen in sein eigenes Gebiet. Die Tatsachen, betreffend der falschen Darstellung und der Zurueckhaltung des technischen Herstellungsverfahrens von Buna von der Standard Oil, sind im Vorlaeufigen Schriftsatz unter "E-Fritz ter Meer" erortert. Von KNIERIEM's Anteil an diesen Testigkeiten umschliesst die Konferenzen in Haag im September 1939 mit Vertretern der Standard Oil, wo die I.G. ihre Patente der Jasco uebergab, um sie im Falle eines Krieges zwischen Deutschland und Amerika vor einer Beschlagnahme zu sichern (Ankl.Fow. 976 bis 979). Bei der Konferenz in Haag wusste KNIERIEM, dass die I.G. das Herstellungsverfahren fuer Buna nicht weitergeben wuerde (Ankl.Fow.974 und 995).

(12) Im Jahre 1940 wies die I.G. darauf hin, dass "mit Ruecksicht auf die Moeglichkeit eines Krieges zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten" (Ankl.Fow.1034) es "aus politischen und wirtschaftlichen Erwaegungen" (Ankl.Fow.1032) noetig sein wuerde, ihre amerikanischen Anteile an die General Aniline und Film Company zu uebertreten. Der Angeklagte von KNIERIEM nahm an den Verhandlungen teil, in deren Vorlauf die I.G. ihre . . . anteile an der amerikanischen Gesellschaft an amerikanische Staatsbuerger formell uebertrug, "um eine Beschlagnahme im Kriegsfall zu verhindern" (Ankl.Fow.2028).

(13) Der Angeklagte von KNIERIEM nahm an der Sitzung des Kaufmaennischen Ausschusses und des Vorstandes teil, bei denen die Vorbereitungen "fuer die Neuordnung" erortert wurden (Prot.6672, ankl.Fow.818; ankl.Fow.866). Die Einzelheit der Neuordnung wurde schon im Vorlaeufigen Schriftsatz Teil I auf S. 74 und 75 diskutiert. Eines der Mittel, durch die Deutschland die Wirtschaft des Kontinentes kontrollieren wollte, war die Zentralisierung der Patentkontrolle in Deutschland (Ankl.Fow.1050, Prot.8471). Durch die Kontrolle von Kartellen und von Kapitalinvestierungen sollen die neuen Erzeugungsmoeglichkeiten anderer Laender begrenzt werden (Ankl.Fow.1051, Prot.8474 und Ankl.Fow.368). Der Angeklagte von KNIERIEM war der Urheber des Planes, der

sich mit der Patentkontrolle, die in deutschen Haenden liegen sollte, beschaeftigte, welche Deutschland die Oberherrschaft ueber die Industrie des Kontinentes sichern sollte (Ankl.Bew.1050, Prot.6673). Er empfahl, dass sein Plan fuer den Patentschutz bei Fortsetzung der Tactik der I.G. in Verbindung mit dem Erwerb von Fabriken in Frankreich und Belgien ausprobiert werden sollte (Ankl.Bew.1622). Selbst erst im Januar 1945 nahm der angeklagte von KNIEREM an Verhandlungen ueber die Uebertragung des Hydrierungsverfahrens der I.G. an das japanische Militaer teil, "um die grossen Aufgaben bei der Entwicklung der Neuordnung in dieser Welt, vor der Japan und Deutschland stehen, zu erfuellen" (Ankl.Bew.1055; Prot.6644).

b. ANKLAGPUNKT II - PLUENDERUNG UND SPOLIATION

(14) Am 2. Oktober 1940 wurde dem Angeklagten von KNIEREM ein detailliertes Memorandum uebergeben, den den "rechtlichen Status und die Rechtsorganisation der besetzten Gebiete" behandelte und das Memorandum, welches die "internationalen Auswirkungen der Rechtsorganisation, die von Deutschland in den besetzten Gebieten geschaffen wurde, erortert, d.h., dass Untersuchungen eingeleitet werden sollen, um zu ersuchen, wie weit die Massnahmen, die von deutschen Militaer- und Verwaltungsbehoerden in den besetzten Gebieten erlassen wurden, eine Aussicht auf Anerkennung als der Legalitaet genuege leistend durch andere Staaten erhalten werden" (Ankl.Bew.1875; Prot.6675). In Verbindung mit diesen Erorterungen hinsichtlich der einverleibten Territorien (mit Bezug auf die einverleibten polnischen Gebiete, Elsass-Lothringen und Luxemburg) legt das Memorandum dar, dass "der Einverleibung dieser Gebiete und alle damit verbundenen Massnahmen von einem Teil der nichtdeutschen Welt einige Zeit lang nicht anerkannt werden wird, d.h., dass sie diesen keine Rechtswirkung zuerkennen werden (Ankl.Bew.1875, S.4). Dieses Memorandum wurde im Rechtsausschuss der I.G. erortert (Ankl.Bew.1874, Prot.6674).

(15) Obwohl er wusste, dass die Angliederung von Polen und Elsass-Lothringen an das Deutsche Reich ungesetzlich war, sass der Angeklagte von KNIEREM im Vorstand und war mit der Teilnahme der I.G. an der Pluenderung polnischer Fabriken einverstanden (Ankl.Bew.1167; Prot.8,6676). Er nahm an Verhandlungen ueber die Errichtung der verschiedenen Treuhaendergesellschaften, die die russischen chemischen Fabriken uebernehmen und betreiben sollten,

teil (Ankl.Bew.1190, 1184 und 1185; Prot.6676). Er nahm an den Vorstandssitzungen, bei denen die Uebernahme der Francolor und Rhone-Poulenc besprochen wurden, teil (Ankl.Bew.1270, 3-5 und 1622; Prot.6701). Er war bei den KA-Sitzungen anwesend, bei denen die Uebernahme der norwegischen Fabriken diskutiert wurde (Ankl.Bew.1629) und war bei Vorstandssitzungen anwesend, bei denen die Fragen hinsichtlich der norwegischen Magnesiumfabrik erörtert wurden (Ankl.Bew.1193). als Mitglied des Vorstandes ratifizierte er die Pläne und genehmigte die Beschlüsse, die sich auf das vorher Gesagte bezogen.

c. ANKLAGEPUNKT III - SKLAVEREI UND MASSENMORD

(16) Der Angeklagte besuchte regelmäßig die TLA-Sitzungen und kannte die Schaubilder, die gezeigt wurden und von welchen die Gefolgschaftsstärke der Fremdarbeiter bei der I.G. in Deutschland ersichtlich war (Prot. 6678; siehe Ankl.Bew.1318). Er nahm an der Sitzung des Aufsichtsrates am 11. Juli 1941 teil, bei der der Angeklagte Schmitz folgendes berichtete: "Die Betriebe müssen ihr Bestreben darauf richten, die nötigen Arbeitskräfte zu bekommen. Durch Fremdarbeiter und Kriegsgefangene können die Lieferfristen im allgemeinen gedeckt werden" (Ankl.Bew.1312). Der Angeklagte von KNIEBREM unterzeichnete das Protokoll dieser Sitzung und nahm an den Diskussionen teil. Bei einer Sitzung des Aufsichtsrates im Mai 1942 sagte SCHMITZ nochmals: "Der Mangel an Arbeitern, besonders an Facharbeitern, muss durch eine längere Arbeitszeit wettgemacht werden ^{sowie} durch den Einsatz von Frauen, Fremdarbeitern und Kriegsgefangenen" (Ankl.Bew.1313). Auch damals hatte von KNIEBREM das Protokoll dieser Sitzung ausgearbeitet.

(17) Im Oktober 1942 besuchte er Auschwitz in Begleitung von ter MEIER und AMBROS und er gibt zu, dass er als Ergebnis dieser Inspektion davon Kenntnis bekam, dass Häftlinge von Konzentrationslagern bei der I.G. verwendet wurden (Prot.6687). Obwohl seine Erinnerung jetzt etwas "verschwommen" ist, sagte er aus, dass er nichts sah, was im Gegensatz zu Befehlen gestanden sei und er glaubte, dass ihr Einsatz in den I.G.-Fabriken eine Verbesserung ihrer Lage im Verhältnisse zu dem Konzentrationslager darstellte (Prot.6679)

(18) An einer anderen Stelle dieses Schriftsatzes (vergleiche besonders Teil I und IV) und im Vorläufigen Schriftsatz (vergleiche besonders

Teil III und VI) analysierten wir das Beweismaterial, welches feststellt, dass der Vorstand der I.G. nicht nur fuer den Einsatz von Fremdarbeitern, Kriegsgefangenen und Konzentrationslager-Haeftlingen als Sklaven verantwortlich war, sondern auch die Initiative ergriff, diese Sklavenarbeiter zu bekommen. Wir haben auch gesehen, dass die Fremdarbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrationslager-Haeftlinge, die auf diese Art und Weise auf Grund der Initiative des Vorstandes zur Verfuegung gestellt worden sind, mangelhaft ernahrt, mangelhaft gekleidet waren, schlechte Unterkuenfte hatten, misshandelt, geschlagen und ermordet wurden und zwar unter Umstaenden, die klar sehen lassen, dass die Mitglieder des Vorstandes ueber diese Bedingungen unterrichtet waren. Das Beweismaterial hat gezeigt, dass selbst nachdem der Vorstand von diesen Bedingungen erfahren hatte, er doch weiterhin die Initiative ergriff, Sklaven fuer den Einsatz in I.G.-Fabriken zu bekommen. Der Angeklagte von KNIERIEM ist nicht nur als Vorstandsmitglied, sondern auch als Hauptberater (dadurch hatte er besonders guten Grund, die Illegalitaet dieses ganzen Handels mit menschlichen Sklaven anzufechten) fuer diese Taetigkeiten strafrechtlich verantwortlich.

d. ANKLAGEPUNKT V - VERSCHWOERUNG

(19) Die Kommentare, die in Einzelschriftsatz fuer den Angeklagten KRAUCH Teil VI-3, Abschnitt "d. Anklagepunkt V - Verschwörung" auf Seite 41 - 42 gegeben werden, treffen auch fuer den Angeklagten v. KNIERIEM zu.

5. Die vom Angeklagten von KNIERIEM vorgebrachte Verteidigung.

Von KNIERIEM's Verteidigung verfolgte die Taktik, von KNIERIEM nur als "ersten Juristen" der I.G. erscheinen zu lassen und sich von einer Verwicklung mit den von seinen technischen und kaufmaennischen Kollegen waehrend der zwelf Jahre von Hitlers Drittem Reich eingeschlagenen Bahnen herauszuhalten. Er brachte vor, dass jeder der Hauptfabriken und Betriebsgemeinschaften ihren "unabhaengigen" Rechtsstab hatte, aber kein anderes Vorstandsmitglied hatte prinzipiell rechtliche Funktionen durchzufuehren, und von KNIERIEM wurde als "rechtskundige" rechte Hand des Vorstandes im Jahre 1939 Mitglied des Zentralausschusses zusammen mit den Leitern der Sparten, den ersten Geschaeftsfuehrern und den Vorsitzenden des Vorstandes. Es liegt nicht einmal ein Beweis dafuer vor, dass er versuchte, seine

Kollegen vor strafrechtlichen Verwicklungen zu warnen, selbst als er z.B. von einem Memorandum eines Anwaltes der I.G. (Dr. Henze) wusste, dass der Politik, die in den "einverleibten" besetzten Gebieten betrieben wurde, "von den zivilisierten Voelkern 'nach Voelkerrecht' keine rechtliche Wirkung beigegeben wurde." (Ankl. Nr. 1975, eine interne Abhandlung der I.G. ueber das Besetzungsrecht, die von KNIBRIEM's Unterschrift genau ueber dem Datum auf S. 1 traegt). Als Vorstandsmitglied - ob er nun der "erste Jurist" der I.G. war oder nicht - kann von KNIBRIEM nicht die Folgen der Verantwortlichkeit fuer die Leitung dieses Konzerns, in dem er gesetzlich "gleichberechtigt" war, abschueteln.

6. Tatbestand bezueglich der Schuld des August von KNIBRIEM.

Die Beweisaufnahme hat die Schuld des Angeklagten August von KNIBRIEM im Sinne der Punkte I, II, III und V der Anklageschrift im Falle VI mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ergeben. Die Schuld des Angeklagten von KNIBRIEM im Sinne eines jeden Anklagepunktes ergibt sich aus den folgenden, durch die Beweisaufnahme festgestellten Tatsachen:

ANKLAGEPUNKT I

1. Die folgenden Betaechtigungen von KNIBRIEM's von 1933 bis 1945 stellen eine wesentliche Betaetigung an der Foerderung der deutschen Wehrkraft und des deutschen Angriffsplanes dar:

(a) Von KNIBRIEM's Betaechtigungen als einer der fuehrenden Beamten der I.G. einschliesslich seiner Taetigkeit als Hauptberater der I.G. von 1933 bis 1945; als Mitglied des Vorstandes von 1933 bis 1945; als Mitglied des Zentralausschusses von 1939 an; als haeufiger Teilnehmer an den Sitzungen der technischen und kaufmaennischen Sitzungen und als Praesident des Rechtsausschusses der I.G. von 1933 bis 1945.

(b) Von KNIBRIEM's Betaetigung in anderen Stellungen einschliesslich seiner Betaetigung als Direktor der Amoniak-Werke in Merseburg und als Mitglied des Rechtsausschusses der Reichsgruppe Industrie und anderer Ausschuesse.

(c) Von KNIBRIEM's Betaechtigungen, die er vermittelt der I.G. und vermoege seiner Stellung in aetlichen und halbamtlichen Organisa-

tionen der nationalsozialistischen Regierung durchführte, umfassen:

- (1) wesentliche Beteiligung an der Schaffung und Ausrüstung der nationalsozialistischen Kriegsmaschine und in der wirtschaftlichen Kriegsmobilisierung Deutschlands, u.a. wesentliche Beteiligung an der Durchführung des Vierjahresplanes; (2) Stärkung des militärischen Potentials Deutschlands gegenüber anderen Ländern auf andere Weise, wie etwa Stapelung strategischen Kriegsmaterials, Hintanhaltung der Produktion in anderen Ländern, sowie Propaganda, Nachrichtenkonst- und Spionagetätigkeit; (3) finanzielle und politische Unterstützung des nationalsozialistischen Parteiprogramms; (4) Handlungen, die besonders Punkt II und III unter Anklage gestellt sind.

2. Von KNIEBIEM beteiligte sich an diesen Handlungen in dem Bewusstsein, dass er damit Angriffshandlungen vorbereite und dass die Militärmacht Deutschlands benutzt werden würde - und nach dem Beginn einer jeden Angriffshandlung auch tatsächlich benutzt werden ist - um eine nationale Expansionspolitik zu betreiben, deren Ziel es war, Völker anderer Länder ihres Bodens, ihres Eigentums und ihrer persönlichen Freiheit zu berauben. Von KNIEBIEM wusste dies aus einer Anzahl von Gründen:

(a) Von KNIEBIEM wusste, dass dies seit etwa dem Beginn der zwanziger Jahre das Programm der nationalsozialistischen Partei gewesen ist, mit Beginn des Jahres 1933 stand es fuer von KNIEBIEM fest, dass Hitler entschlossen war, dieses Programm auch durchzuführen.

(b) Das enorme Waffenproduktionsprogramm, das im Jahre 1933 begann, im Jahre 1936 beschleunigt wurde und im Jahre 1938 ungeheure Ausmasse erreichte, konnte fuer einen Menschen in der Stellung des Angeklagten von KNIEBIEM nur bedeuten, dass Deutschland Angriffshandlungen vorbereitete.

(c) Abgesehen von der allgemeinen Politik der nationalsozialistischen Regierung und den allgemeinen Massnahmen der Wiederaufrüstung ergeben die Art der Betätigungen von KNIEBIEM's und der Zeitpunkt ihrer Ausführung, dass von KNIEBIEM sich bewusst war, Angriffshandlungen vorzubereiten.

(d) Einzelbeispiele, wie etwa die Sitzung des Kaufmaennischen Ausschusses vom 11. Maerz 1938, der von KNIERIEM beiwohnte und in der "der kurze Stoss" in die Tschechoslowakei erortert wurde, sowie seine Teilnahme an anderen Sitzungen des Kaufmaennischen Ausschusses, in denen Mobilisationsfragen, der Vierjahresplan und die Wiederaufruestung zur Diskussion standen, sind an und fuer sich bereits ausreichend, um den erforderlichen Dolus des Angeklagten VON KNIERIEM zu zeigen.

(e) VON KNIERIEMs Dolus wurde mit jedem Jahre bestimmter. Schon einige Zeit vor dem 12. Maerz 1938 war die Invasion Oesterreichs fuer VON KNIERIEM eine feststehende Tatsache. Danach war es klar, dass Deutschland plante, seine Militaermacht zu benutzen, um anderen Voelkern zu nehmen, was ihnen gehoerte. Seit den Ereignissen des 12. Maerz 1938, u.a. der Eroberung des Sudetenlandes am 1. Oktober 1938, Boehmens und Maehrens am 15. Maerz 1939 und schliesslich der Eroberung Polens und eines jeden weiteren Landes, wusste VON KNIERIEM, dass Deutschlands Macht fuer diese Zwecke benutzt wurde und weiterhin so benutzt werden sollte.

3. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte von KNIERIEM nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben wurde, dass VON KNIERIEM im Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass VON KNIERIEM im Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuhrten Betaetigungen vornahm.

Anklagepunkt II

1. Der Angeklagte VON KNIERIEM nahm vorsatzlich an der geplanten und durchgefuehrten Spoliation der chemischen Industrien besetzter Gebiete teil.

2. VON KNIERIEM traegt eine erhebliche Verantwortung fuer das ihm bekannte Programm der IG, durch Gewalt und Zwang chemische Industrien in ganz Europa zu uebernehmen. VON KNIERIEM spielte eine besonders aktive Rolle in der Pluenderung und Spoliation von Eigentum in verschiedenen Laendern, einschliesslich Frankreich, Polen, Norwegen und der Sowjet-Union.

3. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte VON KNIERIEM nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben wuerde, dass VON KNIERIEM im Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass VON KNIERIEM im Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuhrten Be-
taetigungen vornahm.

Anklagepunkt III
(Abschnitt A und C)

1. VON KNIERIEM nahm vorsaeztlich teil an der in den IG-Unternehmungen ueblichen Verwendung auslaendischer Arbeiter, die gewaltsam gezwungen wurden, nach Deutschland zu kommen und in Deutschland zu arbeiten; ebenso an der Verwendung von Personen, die aus rassistischen, politischen oder religioesen Gruenden in Konzentrationslagern gehalten wurden; und an der Verwendung von Kriegsgefangenen in der Waffen-Industrie und anderen unmittelbar der Kriegsfuehrung dienenden Industrien.

2. Die auslaendischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrationslagerhaeftlinge, die in dieser Weise verwendet wurden, wurden mangelhaft ernaeht, mangelhaft bekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet.

3. VON KNIERIEM ergriff die Initiative, um fuer IG-Unternehmungen auslaendische Arbeiter zu erlangen, die gewaltsam gezwungen worden waren, nach Deutschland zu kommen und in Deutschland zu arbeiten; um Personen zu erlangen und als Sklaven in IG-Unternehmungen zu verwenden, die aus rassistischen, politischen und religioesen Gruenden in Konzentrationslagern gehalten wurden; und um Kriegsgefangene fuer die Verwendung in der Ruestungsindustrie und anderen unmittelbar der Kriegsfuehrung dienenden Industrien zu erlangen.

4. Die auslaendischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrationslagerhaeftlinge, die durch VON KNIERIEMs Initiative erlangt wurden, wurden mit Kenntnis von KNIERIEMs mangelhaft ernaeht, mangelhaft gekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet.

5. VON KNIERIEM fuhr fort, die Initiative zu ergreifen, solche aus-

laendischen Arbeiter, Kriegsgefangene und Konzentrationslagerhaeftlinge zu erlangen, obwohl er sich bewusst war, dass sie mangelhaft ernaeht, mangelhaft gekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet wurden.

6. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte VON KNIERIEM nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben wuerde, dass VON KNIERIEM im Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass VON KNIERIEM im Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuehrten Betaetigungen vornahm.

Anklagepunkt III
(Abschnitt B)

1. Mehrere Millionen Menschen wurden in Konzentrationslagern durch Vergasung mit Zyklon-B-Gas ausgerottet.

2. VON KNIERIEM nahm an diesen Verbrechen vor mittels der IG und Dagesch teil, vermoege der Betaetigung dieser Konzerne in Verbindung mit der Herstellung und Lieferung des Zyklon-B-Gases.

3. VON KNIERIEM war sich bewusst, dass Menschen in Konzentrationslagern durch Vergasung ausgerottet wurden.

4. VON KNIERIEM hatte entweder Kenntnis, dass das obengenannte Zyklon-B-Gas benutzt wurde, um das Ausrottungsprogramm durchzufuehren, oder er verschloss bewusst seine Augen vor dieser Tatsache, obwohl die Umstaende ihm geboten, naeher nachzuforschen.

Anklagepunkt V

1. Der Angeklagte VON KNIERIEM unternahm die aufgefuehrten Betaetigungen in Zusammenarbeit mit den Angeklagten, die Mitglieder des Vorstandes der IG gewesen sind, als Teil einer gemeinsamen Verschwuerung zur Foerderung der nationalsozialistischen Expansionspolitik, die darauf abzielte, Voelker anderer Laender mit Gewalt ihres Bodens, ihres Eigentums und ihrer persoenlichen Freiheit zu berauben.

2. Gleich den anderen Angeklagten, die Mitglieder des Vorstandes der IG gewesen sind, kannte der Angeklagte VON KNIERIEM die Ziele Hitlers.

Zusammen mit ihnen gewährte er Hitler Mitarbeit und Unterstützung und wurde so zum Teilnehmer des Eroberungsprogramms, das Hitler in die Wege geleitet hatte.

* * * *

Ich, J. Weimann, ETO 35 270, bestreite hiermit, dass ich vor-
schriftsmässig bestellter Uebersetzer der deutschen und englischen
Sprache bin und dass das Vorstehende eine wahrheitsgemässe und richtige
Uebersetzung des Final Briefs GAJEWSKI, HOERLEIN, VON KNIEREM dar-
stellt.

Muornberg, den 9. Juli 1948.

J. Weimann
ETO 35 270

- FRITZ (FRIEDRICH HERMANN) TER MEER

1. Beschuldigungen der Anklage: Der Angeklagte ter MEER wird beschuldigt des Punktes I (Verbrechen gegen den Frieden), des Punktes II (Pluenderung und Raub als Kriegsverbrechen), des Punktes III (Sklavenarbeit als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und des Punktes V (Verschwörung um Verbrechen gegen den Frieden zu begehen). Der Angeklagte ging in den Zeugenstand und sagte in eigener Sache aus (Protokoll 6718 ff, 7211 ff, 12999 ff, 13142 ff.).

2. Allgemeine Art des Beweismaterials, welches diese Anklagen bestätigt.

Als erster technischer Leiter der I.G. traagt ter MEER eine grossere Verantwortung fuer die Taetigkeit der I.G. in der Zeit von 1933 bis 1945. Mit der I.G. als Werkzeug, und auf Grund der Stellungen welche er in der Finanz, der Industrie, der Wirtschaft, und im politischen Leben innehielt, faellt auf ter MEER ein grosser Teil der Verantwortung Deutschland fuer den Angriff vorbereitet zu haben, sowie fuer die Teilnahme an diesem Angriff, nachdem er sich verwirklicht hatte; fuer die Anteilnahme an der Ausbeutung dieses Angriffs durch Pluenderung und Ausraubung der chemischen Industrien in den besetzten Laendern; und fuer die Beteiligung an der gesetzwidrigen Verwendung und Misshandlung von Fremdarbeitern und Kriegsgefangenen als Sklaven, und an dem moerderischen Einsatz von KZ-Haeftlingen als Werkzeuge fuer die deutschen Kriegsanstrengungen.

Diese Beschuldigungen gegen den Angeklagten ter MEER werden ueber jeden vornuenftigen Zweifel hinaus bewiesen durch das Beweismaterial, das in diesem Falle vorgelegt wurde. Dieses ist zusammengefasst aufgefuehrt in Teil I bis VI dieses Abschliessenden Schriftsatzes (mit Einfuegung eines Vorlaufigen Schriftsatzes als Teil hiervon). Eine Zusammenfassung seiner besonderen Taetigkeit ist in diesem Abschnitt des Schriftsatzes enthalten. Sie bezieht sich eigens auf den Angeklagten ter MEER und hebt gewisse Hoehpunkte in der Taetigkeit des Angeklagten ter MEER hervor und zeigt die allgemeine Art seines Betaeuigungsberreichs, in dem er von 1933 bis 1945 wirkte. Diese speziellen Momente muessen



bloss in Erwägung gezogen werden in Anbetracht dessen, was in der Gesamtheit dieses Abschliessenden Schriftsatzes gesagt worden ist zusammen mit dem Vorläufigen Schriftsatz.

3. Ter MEER's Stellungen von 1933 bis 1945.

Während dieser Zeitspanne von 12 Jahren war ter MEER eine führende Persönlichkeit in der I.G. und spielte eine führende Rolle in der Bildung und der Formulierung ihrer Richtlinien in der Politik. Die Stellungen, die der Angeklagte ter MEER in der Finanz, im Wirtschaftsleben und im politischen Leben Deutschlands von 1933 bis 1945 innehielt werden in einigen Einzelheiten im Anklage Beweisstück 311 wiedergegeben (von ter MEER im direkten Verhoer bestaetigt, Prot. 6721). Die folgenden Stellungen, welche ter MEER während dieser Jahre innehielt, sind von besonderer Bedeutung:

(a) Ter MEER war ordentliches Mitglied des Vorstandes seit 1925.

(b) Ter MEER war Mitglied des Zentralausschusses der I.G. von 1932 bis 1945.

(c) Ter MEER war Vorsitzter des TMA von 1933 bis 1945.

(d) Ter MEER war Leiter der Sparte II von 1929 bis 1945.

(f) Ter MEER war Mitglied des Beirats der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie von 1938 bis 1943. Im Jahre 1942 wurde ter MEER Stellvertretender Vorsitzter der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie.

(g) Ter MEER war Vorstandsmitglied in einer Anzahl anderer Konzerne, einschliesslich der General Aniline and Film Corporation in USA.

(h) Ter MEER war Mitglied der deutschen Arbeitsfront von 1934 bis 1945; Mitglied der NSDAP von 1937 bis 1945 und wurde Wehrwirtschaftsführer im Jahre 1942.

(i) Beauftragter fuer die italienische Chemische Industrie von September 1943 bis April 1945 unter dem Generalbevollmaechtigten fuer Ruestung und Kriegsproduktion in Italien.

4. Gewisse spezielle Taetigkeiten ter MEER's in der Zeit von 1933 bis 1945.

Da ter MEER der unbestrittene "erste technische Leiter" der I.G. ist,

und da er Fuhrer der Sparte war, welche die am meisten verschiedent-
lichen Typen von Produkten herstellte, so mag es dem hohen Gericht
helfen bei der Abwaegung des Wertes des unten angefuhrten Beweismate-
rials von Zeit zu Zeit das Beweismaterial nochmals in Erwagung zu
ziehen welches Jahr um Jahr aufgefuehrt ist unter dem Einzelschriftsatz
"B - CARL KRAUCH", 4. Gewisse spezielle Taetigkeiten KRAUCH's in
der Zeit von 1933 bis 1945", Seite 5 durchgehend bis 27, siehe oben.
Und seitdem SCHMITZ und VON SCHNITZLER - auf verschiedene Art - die
obersten Kaufmaennischen Leiter der I.G. waren, waere es auch ange-
messen von Zeit zu Zeit zu dem gleich bedeutenden Sektor in Teil VI - C
zurueckzugreifen, um auch den Schriftsatz ueber SCHMITZ, sowie "a. Punkt
I - Beweismaterial ueber von Schnitzler's Eingestaendnisse hinaus" in
Teil VI - D (siehe oben) mit zu erwagen. Ueberdies ist es besonders
schwierig die Haupttaetigkeiten der MEER's, von denen der Vorstands-
mitglieder der Sparte II, einschliesslich AMBROS, BUERGIN, KUEHNIG und
WURSTER, besonders auf technischem Gebiet, zu unterscheiden. Das hohe
Gericht wird besonders auf demgemasse Abschnitte in Teil II dieses
Abschliessenden Schriftsatzes verwiesen, "Gewisse Betaetigungen in der
Vorbereitung eines Angriffs", wo die Bedeutung der Sparte II besonders
klargestellt ist in: "A-Einfuehrung" (S.1-29), "C-Synthetischer Kaut-
schuk" (S.34-36), "D-Leichtmetall" (S.38-9), und "F-Kampfstoffe" (S.
59-62). Durch den technischen Ausschuss, das "Struss Buero" (Buero
des technischen Ausschusses) und die verschiedenen Unterausschuesse
des technischen Ausschusses waren die eigentlichen technischen Operationen
der I.G. tatsaechlich straff zusammengeordnet und hatten diesbezuog-
liche Querverbindungen im Interesse der Wirtschaftlichkeit und grund-
lichen Geschäftsleitung. Folglich sind die nachsten Seiten dieses
Schriftsatzes ueber der MEER's Betaetigung nur Erlaeuterungen.

a. PUNKT I - VERBRECHEN GEGEN DEN FRIEDEN
Die Jahre 1933 und 1934

(1) Schon im Jahre 1933 war der MEER eine fuehrende Persoenlich-
keit in der I.G. Er war Mitglied des Vorstands und im Zentralausschuss,
Vorsitzer des TEA und Leiter der Sparte II. Bei Besprechungen mit Vor-

tretern der DuPont Company in Juli 1933 hatte Bosch angedeutet, dass mit seinem bevorstehenden Rucktritt die drei Spartenfuhrer KRAUCH, ter MEER und GAJEWSKI die fuhrenden Maenner der I.G. werden wuerden (Ankl. Bew. 57). Ter MEER nahm an diesen Besprechungen teil, worin die I.G.-Leiter der Ansicht waren, dass die deutsche Industrie die Nazi-Regierung unterstuetzen muesse um Chaos zu vermeiden. Man sprach ueber die Lage der Juden; ebenso besprach man die erhoehte Produktion von synthetischem Benzin durch die I.G.

(2) Im Jahre 1933 begannen die Besprechungen zwischen der I.G. und den Nazi-Behoerden ueber Buna (Ankl.Bew.95). Ein Anfang wurde gemacht zur Zusammenarbeit zwischen der I.G. und der Nazi-Regierung bei der Mobilplanung, worin ter MEER teilnahm (Ankl.Bew.105). Luftschutzmassnahmen wurden mit ter MEER's Wissen und Zustimmung eingefuehrt (Ankl.Bew.171, 173 und 174). Andere kriegsvorbreitende Massnahmen, wie die Produktion von Hebelstoff, wurden von ter MEER und anderen besprochen (Ankl.Bew.136). Im August 1933 begannen Verhandlungen und Aussprachen zwischen I.G., den Reichsministerien fuer Wirtschaft und Ruestung ueber die Herstellung von Kunstgummi. Es wurde angezeigt, dass es unmoeglich sei synthetischen Gummi zu einem dem Naturgummi annaehernden Preise herzustellen, dass die I.G. aber bereit sei damit vorwaerts zu gehen, vorausgesetzt, dass man ihnen Unterstuetzung von Seiten der Regierung gewahrte. Eine Anlage zur Pruefung von 1000 bis 2000 Reifen sollte von dem Heereswaffenamt errichtet werden und es wurde vereinbart, dass, falls sich diese Reifen als zufriedenstellend bewiesen, "die Herstellung von Reifen fuer die Regierung folgen wuerde" (Ankl.Bew.545). Im Jahre 1933 wurde, auf Wunsch der Luftwaffe, eine grosse Magnesium-Anlage geplant (Ankl.Bew.744).

(3) Besprechungen mit der Regierung ueber Buna wurden 1934 fortgesetzt. Im Jahre 1934 verhandelte Koppler, Hitler's Wirtschaftsberater, mit ter MEER und AMEROS ueber die Produktion von synthetischem Gummi (Ankl.Bew.59 und 95). Im September 1934 wurde bei einer Zusammenkunft der IZKO beschlossen sich betreffe Luftschutzangelegenheiten mit den Reichszentralstellen in Berlin in Verbindung zu setzen (Ankl.Bew.178). Auf einer Konferenz des technischen Ausschusses in Frankfurt im November 1934 wurde der Wert der Schulungskurse der DINTA (Deutsches Institut fuer

nationalsozialistische technische Arbeitsschulung) besprochen. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Wert dieser Kurse weniger auf technischem als auf weltanschaulichem Gebiet laege. Die Teilnahme der I.G.-Angestellten daran wurde empfohlen. Unter anderem erhielt ter MEER eine Abschrift des Protokolls (Ankl.Bew.89).

(4) Angefangen im Jahre 1933 und fuer die Dauer von 12 Jahren leistete die I.G. durch das Buero des Zentralausschusses Beitrage bis zu 40 Millionen Reichsmark an die Nazi-Partei und deren Organisation (Ankl.Bew.77, 78, 79 und 80). Ter MEER war Mitglied des Zentralausschusses waehrend dieser ganzen Zeit.

Die Jahre 1935 und 1936

(5) "Seit 1934 wurden Konferenzen und Besprechungen mit verschiedenen militaerischen Stellen und Aemtern in Berlin immer haeufiger und dringender" (Ankl.Bew.94, Hinweis auf Brief von ter MEER an KRAUCH). Im September 1935 entschloss sich der Zentralausschuss die V/W in Berlin ins Leben zu rufen, um eine mehr systematische Zusammenarbeit innerhalb der I.G. zu sichern, und fuer die Entwicklung der Wehrwirtschaft, sowie um eine zentrale Behandlung aller Fragen zu gewaehrleisten, die sich auf "Wehrwirtschaft, militaerische Richtlinien und militaerische Technik" bezogen (Ankl.Bew.101). KRAUCH und ter MEER sandten beide Handschreiben an die Hauptstellen der I.G. worin sie die Schaffung und den Zweck der V/W verkuendeten (Ankl.Bew.101 und 139). Ter MEER's Schreiben ging an die vier Hauptwerkkomplexe und die Fuehrer der Verkaufskombi. Bruening wurde von ter MEER als Vertreter der Sparte II im V/W Stab in Berlin bezeichnet. (Fuer weitere Einzelheiten ueber das Aufgabengebiet der V/W siehe den Vorlaeufigen Schriftsatz und Ankl.Bew.141 und 142). Der Brief KRAUCH's, der diesen Entschluss mitteilt, weist auf die Tatsache hin, dass diese Verbindungsstelle, "in Vereinbarung mit den Spartenfuehrern", in Kuerze mit den einzelnen Werkleitern in Verbindung treten wird.

(6) Im gleichen Monat -- September 1935 -- besprach ter MEER mit dem Heereswaffenamt die Errichtung eines Werkes zur Herstellung von Diglykol. Dieses Werk sollte vom Staat errichtet werden und von der I.G. geleitet werden. Ter MEER betonte, dass der Staat keine Ermächtigung

erhalten solle um der I.G. Konkurrenz zu machen, und in der Verhandlung mit dem Heereswaffenamt vertrat die I.G. die Ansicht, dass der Staat sich verpflichten müsse, das Werk fuer keine anderen Zwecke zu benutzen. Es fanden auch Besprechungen ueber Omega Produktion und die Herstellung von Chlor-Essigsaeure statt. Es wurde auch angedeutet, dass ter MIER an Besprechungen mit dem Heereswaffenamt ueber Stabilisatoren teilnehmen wuerde (Ankl.Bew.109). Im Jahre 1935 fuehrte die I.G. aus eigenem Antrieb Experimente ueber die Herstellung von Hexogen aus. Das OKH wurde sofort benachrichtigt und die Versuche wurden in Vereinbarung mit dem OKH ausgefuehrt (Ankl.Bew.110). Im Juni 1935 trat die I.G. in einen Vertrag mit dem Reichsluftfahrtministerium, welcher unter anderem stipulierte, dass die I.G. fuer Geheimhaltung sorgen müsse und dafuer verantwortlich sei, dass weder der Herstellungsprozess, noch die Formeln einer dritten Partei bekannt wuerden. (Ankl.Bew.167) Besprechungen ueber synthetisches Oel begannen in Ludwigshafen im Januar 1935, zu welcher Zeit die Gruendung der Brabag in Gegenwart von ter MIER besprochen wurde (Ankl.Bew.518). Im Februar 1935 sandte Bitterfeld einen Brief an ter MIER und fuegte das Memorandum einer Besprechung mit dem Reichsluftfahrtministerium mit bei, worin die I.G. den Versuch machte eine andere Firma aus der Magnesium-Produktion herauszuhalten. Die I.G. strebte nach der alleinigen Herstellung von Magnesium fuer das Luftfahrtministerium. (Ankl.Bew.578)

(7) Im Januar 1935 begann eine Reihe von Besprechungen mit dem Heereswaffenamt betreffs der Herstellung von synthetischem Gummi. In der Besprechung vom Januar 1935 wurde festgestellt, dass das Heereswaffenamt eine Beschleunigung der Arbeit an den Reifen wuenschte, um ein Urteil faellen zu koennen ueber die Verwendbarkeit von synthetischem Gummi, um so instande zu sein eine Entscheidung zu treffen, ob Naturgummi gehortet werden müsse. Es wurde gesagt, dass die Produktion von Kunstgummi nicht mehr eine Devisenfrage sei, und dass diese jetzt eine Frage der Heerespolitik geworden sei, bei der "die Erfordernisse der Wehrmacht entscheiden muessen". Auf einer Konferenz im Februar 1935 wurde ausgegeben, dass die Wehrmacht die absolute Fuehrung in der Kunstgummi-Frage fuer sich in Anspruch nehme. Es wurde festgelegt, dass die Wuensche Kepplers, Hitlers Wirt-

schaftsberater und die der Wehrmacht in derselben Fabrik befriedigt werden koennten. Auf einer Zusammenkunft zwischen Koppler, Fleizger und ter MEIER im September 1935 wurde festgestellt, dass Koppler die sofortige Frage einer grossen Anlage fuer notwendig erachte und dass, wegen des schnellen Fortschrittes in der Motorisierung des Heeres, man sich notwendigerweise mit dem Problem des Kunstgummi betoent befassen musse. Koppler nahm es auf, sich mit den Militaerbehoerden zu verhandeln, um eine Absatzgaerantie fuer den Kunstgummi der I.G. ueber eine Periode von mehreren Jahren zu einem festgesetzten Preise zu erhalten. Man besprach den Bau einer Fabrik durch die I.G., mit einer Kapazitaet von 200 - 250 Motos, mit einer geplanten Erhoehung bis zu 1000 Motos. Auf einer Konferenz im Oktober 1935 mit dem Heereswaffenamt wurde dargelegt, dass der Friedensbedarf fuer Gummi ungefaehr 50 Motos sei. Man entschloss sich fuer das Buna-Werk mit einer Kapazitaet von 200 Tonnen. Schliesslich wurde in einem Schreiben Kopplers an Struss im November 1935 erkluert, dass Hitler grosses Interesse haette an der gresuetmoeeglichen Beschleunigung der Errichtung eines Buna-Werkes und dass die Arbeit daran so bald wie moeglich beginnen sollte. In diesem Brief wurde angegeben, dass dies auch im Einklang mit ter MEIER's Vorschlag sei (Ankl.Bew.546) Es war im Juni 1935, dass auf einer Konferenz zwischen der I.G. und Beamten des Heereswaffenamts und Luftfahrtministeriums die I.G. lauten liess, dass sie sich nicht an ihre Abmachungen betreffs Erfahrungsaustausch mit der Standard Oil in USA halten wuerde, insoweit Entwicklungen in Frage kaemen, die fuer das Luftfahrtministerium ausgearbeitet werden (Ankl.Bew.523). Kurz darauf wurde eine Anordnung von der Regierung erlassen, die den Austausch von Erfahrungen ueber die Vorgaenge fuer synthetischen Gummi mit auslaendischen Firmen verbot (Prot.7061-7062). An einem fruhen Zeitpunkte im Jahre 1935 wurde dann das Reichsgesetz zur Geheimhaltung fuer die Verteidigung erlassen. Ungefaehr zur gleichen Zeit verkuenndete Goering, dass Deutschland eine Luftflotte baue. Man muss auch ins Gedachtnis zurueckrufen, dass die Wehrpflicht im Mai 1935 eingefuehrt wurde und dass Hitler im Mai die Abruestungsklausel des Versailler Vertrags oeffentlich missbilligte.

(8) Im Jahre 1935 wurde praktisch das ganze produzierte Magnesium in Bombenhüllen aufbewahrt mit der Aufschrift "Textil-Hüllen". Zusätzlich zu dieser Hortung wurde Magnesium von der Dow Chemical Corporation erworben. Im Jahre 1935 wurde ein Stabilisator-Werk in Verdun vergrößert (Ankl.Bew.744).

(9) Verhandlungen fuer den Bau des ersten Buna-Werkes in Schkopau begannen im Januar 1936. Im Juni 1936 fand eine Sitzung statt, unter dem Vorsitz von KRAUCH, mit Vertretern des Reichskriegsministeriums betreffs Erhöhung der Kapazität des im Bau befindlichen Schkopauer Buna-Werkes auf 1000 Monatstonnen. Ungefähr zur gleichen Zeit schrieb Goering an die I.G. einen Brief betreffs Produktionserhöhung fuer synthetischen Gummi in Schkopau und forderte eine Erhöhung der Kapazität auf 1000 Tonnen so bald wie moeglich, wobei er sich auf eine Besprechung zwischen ter MEER und Goerings Mitarbeiter Stab bezog. Juli 1936 wurde ein Kontrakt fuer die Produktion von 1000 Monatstonnen entworfen. Bis zum September 1936 wurde dann die Erhöhung der Kapazität auf 2000 Monatstonnen besprochen zwischen Keppler und ter MEER. Mit Dezember 1936 hatten Besprechungen begonnen ueber ein zweites Buna-Werk fuer 1000 Tonnen pro Monat (Ankl.Bew.95 und 549).

(10) Im November 1936 wurde eine Sitzung abgehalten, welcher ter MEER beiwohnte, wegen einer Forderung Kepplers nach einem Fachmann fuer die J.G. Es wurde darauf hingewiesen keinen dafuer auszusuchen, der "aus personlichen Gruenden gegen die I.G. arbeiten wuerde" (Ankl.Bew. 408).

(11) Auf einer Zusammenkunft des vergrößerten I.G.-Ausschusses am 22. Dezember 1936, welcher ter MEER und andere beiwohnten, gab von Schnitzler einen hoechst vertraulichen Bericht ueber die Erklarungen, welche Hitler und Goering am 17. Dezember 1936 ueber die Aufgaben des Vierjahresplanes in Berlin gemacht hatten. (Ankl.Bew.423) Dieses war die Sitzung in der Goering den Zweck des Vierjahresplanes umriss und zum Teil erklarte, "wir stehen bereits auf der Schwelle der Mobilisation und wir sind bereits im Kriege, alles was noch fehlt ist das Schiessen selbst" (Ankl.Bew.421). Vom Oktober 1936 wurden alle Kredite,

die dem TEA vorgelegt wurden, aufgeteilt in solche, die sich auf den Vierjahresplan bezogen und solche, die nicht fuer den Vierjahresplan benoetigt wurden. Diese Gewohnheit wurde beibehalten bis zum Ausbruch des Krieges (Ankl. Bew. 770).

(12) Im Dezember 1936 sandte AMEROS einen Brief ueber Giftgas an ter MEER. Darin wurde bemerkt, dass die Konstruktionsaufgaben fuer eine Anlage zur "L" Produktion (Lost) und fuer dessen Vorprodukte in Angriff genommen seien; dass "Bereitschaft nicht auf lange Sicht gesichert werden koenne durch die Hoertung einer Riesenmenge von L, sondern durch das Vorhandensein von "A" Werken (Kriegswerken) die immer startbereit sind"; und dass "unser technischer Stab, der bereits Amendorf gebaut hat und jetzt das Wolfen-Projekt ausfuehrt, fuer diesen Zweck freigegeben wird" (Ankl. Bew. 1892).

Das Jahr 1937

(13) Im Januar 1937 folgten Besprechungen betreffs Erhoehung des Buna-Ausstosses auf 3000 Motos bis Januar 1938 -- 2000 Tonnen in Schkopau und 1000 Tonnen in Fuerstenberg (Ankl. Bew. 95 und 547). Im selben Monat wurde bei einem Treffen der Technischen Leiter der I.G. der Vorschlag gemacht alle Projekte des Vierjahresplanes innerhalb von 10 Jahren abzuschreiben (Ankl. Bew. 430). Im selben Monat, Januar 1937, schrieb Breuning, ter MEER's Vertreter in Sparte II in der V/W, nach Leverkusen in Bezug auf das "taktische Unternehmen" und forderte eine Liste an, die unter anderen die "Werke aufweisen sollte, welche im 'A Fall' voll operieren sollten" und solche welche nur in begrenztem Umfang arbeiten sollten (Ankl. Bew. 186). Im Maerz 1937 sandte Breuning einen Brief (Abschrift an ter MEER) an alle I.G.-Werkkomplexe und andere Stellen betreffs Geheimhaltung aller Arbeit die fuer die Wehrmacht verrichtet wurde (Ankl. Bew. 148). Bei einer Arbeitsausschuss-Zusammenkunft des Vorstandes (mit Gegenwart ter MEER's) im Juni 1937, meldete SCHMITZ, dass der Zentralkommission gewisse Beitrage zum Hitler Fond gebilligt haette (Ankl. Bew. 78). 1937 wurde anfangen Mobilisationsfragen im Einzelnen zu besprechen woran ter MEER teilnahm. (Ankl. Bew. 250 und 366). Im

Januar 1937 schrieb KUPHNE an ter MEER und teilte mit, dass KRAUCH unverantwortlicherweise die Produktion von Kunstgummi vorwaerts trieb (Ankl.Bew.552). Im Juni 1937 schrieb ter MEER einen Brief an Goering, worin er der I.G. Unterstuetzung fuer die Errichtung von Buna-Werken im Rahmen des Vierjahresplanes zusicherte (Ankl.Bew.557). Zur selben Zeit schrieb ter MEER einen anderen Brief an Goering betreffs der Unkosten der Versuchs- und Entwicklungsarbeiten, die in dem Buna-Sektor ausgefuehrt wurden und ueber die Subventionen in diesem Zusammenhang, welche die I.G. vom Reich erhalten muesse (Ankl.Bew.558). Die Kunstgummi-Produktion in Schkopau wurde weiterhin ausgedehnt ipfolge eines Kontrakts mit dem Reich im September 1937 (Ankl.Bew.550). Im November 1937 wurde die Sitzung ueber Mobilisierungsplanung in Frankfurt abgehalten. Bezug wurde genommen auf "Vorschlaege welche ter MEER ueber den Farbstoffausschuss am 23. November 1937 gemacht hatte "als Ausgangspunkt fuer die Wiederaufnahme der Besprechungen ueber Mobilisationsplaene in Berlin. Es wurde auch bestimmt, dass "ter MEER's Vorschlag die Industrie wo andershin zu verlagern in der Zwischenzeit ausprobiert werden sollte" (Ankl.Bew.198) Ter MEER stellte einen anderen Fachmann fuer das KRAUCH-Werk im November 1937 (Ankl.Bew.410).

(14) Versuche auf dem Gebiet der Giftgase welche bereits in 1934 angefangen wurden, wurden 1937 intensiviert (Ankl.Bew.630, 632 und 638) Im Maerz 1937 tauschte die I.G. und Goldschmidt eine Reihe Briefe ueber die Orgacid aus, in denen der Angeklagte ter MEER, zusammen mit AMBROS, WURSTER und VON KNIEBIM, eine Rolle spielte. In einem Brief der I.G. ueber ihre Stellung in der Orgacid im Maerz 1937 wurde angezeigt, dass die I.G. noch einige Bedingungen festsetzen werde ehe das Werk in Ammon-dorf bereits vor dem gesetzten Termin anlaufen koenne. Es wurde erklart, dass die I.G. "das gesamte Werk erbaut haette" und ihm Arbeitsgaenge und Erfahrungen der I.G. zur Verfuegung gestellt haette (Ankl.Bew.624). Im April 1937 sandten ter MEER und Ambros einen Brief an KRAUCH's Dienststelle ueber Hilfsanlagen fuer die Herstellung von Glykol, Thyodiglykol und Essigsaeure. Es wurde angedeutet, dass das Werk fuer den "A-Fall" ausgedacht war und dass "ein Betrieb der Anlage im Frieden nicht voraus-

gesehen ist" (Ankl.Bew.598). Im Mai 1937 fand eine Sitzung statt ueber die Errichtung von Giftgasanlagen im Auslande, worin die I.G. den Bau von Giftgasfabriken in Italien und Japan unter vorgetauschten Namen erwog (Ankl.Bew.627) Ein von Gorr, ter MEIER's Vertreter, unterschriebener Brief der V/W zeigte an, dass die I.G. ihre Ansicht hinsichtlich der Errichtung von Fabriken zur Herstellung von Kampfstoffen im Auslande aendern muesse. Erwaeht wurden wirtschaftliche Gewinnverluste und ein Umschwung in der oeffentlichen Meinung hinsichtlich militaerischer Fragen. Es wurde dargelegt, dass die I.G. auf aehnliche Weise mitwirken koenne wie in der Heimat, wo die I.G. "mehr oder weniger die Anlagen fuer die Vorprodukte baue", waehrend die Endstadien in der Herstellung durch eine Vereinbarung ausgearbeitet werden koennten aehnlich der mit der Orgacid (Ankl.Bew.628).

Das Jahr 1938

(15) Mit Anfang 1938 waren Mobilisierungsfragen die regelmaessige Geschaeftsordnung nicht nur in den Sitzungen des Technischen Ausschusses der I.G. sondern auch in den Sitzungen des Kaufmaennischen Ausschusses (Ankl.Bew.248, 249 und 250). Die Mob-Aufgaben umfassten Kontrakte fuer Dinge wie Sera und Entgiftungsmittel (Ankl.Bew.254). In einer typischen Farbstoffbesprechung, welcher ter MEIER im Maerz 1938 beiwohnte, wurden Mobilisierungsfragen sowie Fragen der "Wirtschaftspolitik" diskutiert (Ankl.Bew.376). Im Maerz 1938 sandte Charnyes in den Vereinigten Staaten einen Brief an ter MEIER worin er aussagte, dass die Verhandlungen die er fuer die I.G. mit Dow und Goodyear fuhrte so gehandhabt wuerden, um einen laufenden Einblick in Dows und Goodyears Experimente zu gewahren (Ankl.Bew.880). Auf einer Zusammenkunft der Technischen Leiter in Ludwigshafen im April 1938 wurden ausgedehnte Luftschutzmassnahmen besprochen; die Ausbildung von 2000 Gefolgschaftsmitgliedern in Luftschutzschulen; und es wurde gemeldet, dass 45% der benoetigten Luftschutzraeume fertiggestellt waren (Ankl.Bew.180) Der geheime Aktenvermerk vom Heereswaffenamt an AMEROS im Juli 1938 behandelte die Errichtung von "Mob-Hilfsanlagen" fuer verschiedene Produkte einschliesslich Etylen, Etylen Oxid und Diglykol. Die Finanzierung sollte das

Oberkommando uebernehmen. Ter MEER erhielt eine Abschrift dieses Briefes (Ankl.Bew.216). Die Chemischen Werke Huels fuer die Herstellung von synthetischem Gummi wurden im Mai 1938 gegruendet, und der Kontrakt mit dem Reich fuer die Produktion von Kunstgummi und Stylen wurde im November 1938 abgeschlossen (Ankl.Bew.347, 348 und 349). Lost-Versuche wurden fuer das OGH von der I.G. im Jahre 1938 durchgefuehrt (Ankl.Bew.350). Im September 1938 zeigt das Protokoll der Technischen Leiter in Ludwigs-hafen (Abschrift an ter MEER), dass allgemeine Probleme des Luftschutzes erwaertert wurden, und dass 50% der Luftschutzraumze fertig gestellt waren, und dass die Verdunklungsvorbereitungen fast beendet worden waren (Ankl. Bew.181). Im Oktober 1938 behandelte die geheime Aktennotiz der I.G. die Zusammenarbeit zwischen Auer und der I.G. auf dem Gebiet der Kampfstoffe (Ankl.Bew.629).

(16) In einem Brief der I.G. vom Mai 1938 (von ALTHOS unterschrieben) an das OGH ueber die Errichtung einer Anlage in Huels wird der "A-Fall" erwaehnt, und es wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Abteilungen fuer welche die I.G. verantwortlich ist, einschliesslich Diglykol und Oxol in der Planung seien. Produktionsanlagen fuer Lost und eine Esterierungsanlage werden auch erwaehnt. Es wird Bezug genommen auf eine Aussprache mit ter MEER (Ankl.Bew.597).

(17) Das Jahr 1938 war der Anfang der deutschen Aggression gegen die Nachbarlaender. Nicht nur, dass die Angeklagten wussten, dass die Nazi-Regierung entschlossen war die Militaermaschine, die sie aufbaute um die Voelker anderer Laender ihres Bodens zu berauben, ihnen ihr Eigentum und ihre persoenliche Freiheit zu nehmen, auch anzuwenden, nein, die Angeklagten wussten auch, dass die ersten Angriffe auf Oesterreich und die Tschechoslowakei zielten. Auf die Aussprache der Kaufmaennischen Leiter am 11. Maerz 1938 ueber den Einfall in Oesterreich und der moegliche "kurze Stoss" in die Tschechoslowakei wurde Bezug genommen in den Einzelschriftsaetzen ueber KRAUCH (Teil VI, Seite 17) und SCHMITZ (Teil VI, Seite 60). Ter MEER hat ein Beweisstueck unterbreitet (ter MEER Beweisstueck 9) welches seine Ansicht ueber Deutschlands Verhalten gegenueber Oesterreich enthalten soll. Er sagt aus:

"Ich kann sagen, dass ich zu dieser Zeit keinen Einwand hatte gegen die militärische Besetzung Oesterreichs durch deutsche Truppen, obwohl ich zwar einseh, dass eine gewaltsame militärische Lösung durch deutsche Truppen, welche in seine souveräne Nation einmarschiert waren, stattgefunden hatte... Da es nicht zum Kriege kam, es wurde nicht ein einziger Schuss abgegeben, und auf Grund der Berichte ueber den begeisterten Empfang unserer Truppen durch die Oesterreicher, habe ich wegen dieser militärischen Besetzung keine Besorgnisse bezueglich des zukuenftigen Friedens gehabt."

Am 22. September 1938 stellte der Zentral Ausschuss der I.G. (mit der MEER's Zustimmung und Wissen) 100 000 RM zur Verfuegung des Sudetendeutschen Unterstuetzungsfonds und des Sudetendeutschen Freikorps; die letztere Organisation wurde ins Leben gerufen um Stoerungen an der tschechischen Grenze zu verursachen (Ankl.Bew.834). Am 23. September 1938 sandte KUEHN ein Brief an ter MEER und SCHNITZLER und schlug darin Kommissare vor fuer die Aussig-Falkenau-Werke in der Tschechoslowakei, naemlich WURSTER und KUGLER (Ankl.Bew.1044). Am 29. September 1938 schrieb SCHNITZLER an ter MEER, KUEHN, ILGNER und WURSTER und berichtete, dass Verhandlungen mit den deutschen Stellen Erfolg gehabt hatten und dass, "sobald das deutsche Sudetenland unter deutsche Gerichtsbarkeit kommt, alle Fabriken in der Zone, welche der Aussig-Union gehoeren", von Treuhandern verwaltet wuerden, (Ankl.Bew.1045). Eine weitere Bestaetigung der Tatsache, dass die I.G. bereits einige Zeit vor dem Einfall in die Tschechoslowakei die Uebernahme der chemischen Fabriken im Sudetenland plante, findet man im Protokoll der Sitzung vom 13. Oktober 1938 zwischen I.G.-Vertretern und Heyden welcher die Angeklagten ter MEER, VON SCHNITZLER, KUEHN, RAFFLIGER und ILGNER beiwohnten. VON SCHNITZLER eroeffnete die Konferenz mit einer Darlegung "dass die I.G. sich bereits mehrere Monate mit dem Problem beschaeftigt haette, was dann eintreten sollte, wenn Sudetendeutschland an Deutschland fiel und somit die Fabriken in Aussig, Falkenau und vielleicht Hruschau" (Ankl.Bew.1108). Am 11. Oktober 1938 - 10 Tage nach Muenchen - sandte ter MEER einen Brief an Staatssekretaer rinkmann bezueglich der Lage fuer die dritte Buna-Fabrik. In diesem Brief wies ter MEER auf die Tatsache hin, dass ein Platz dafuer in Oberschlesien "bis jetzt nicht in Frage gekommen waere, da man dieses

Gebiet als Truppenaufmarschgebiet gegen die Tschechoslowakei betrachte "ter MEER schlug dann eine andere Lage vor, naemlich den noerdlichen Teil des Sudetenlandes und erwahnte die zukuenftige Einstellung Deutschlands gegenueber der Tschechoslowakei, die Lage produktiver Braunkohlengruben, eine grosse Reserve an Arbeitskraefte, die politische Einstellung der Bevoelkerung und die weit verbreitete Arbeitslosigkeit in diesem Gebiet. Ter MEER forderte auch Trinkmann auf, "den Bau der Buna-Fabrik nicht ganz oder vorwiegend von militaerischen Interessen beeinflussen zu lassen, da jetzt die bevorstehende Kriegsgefahr beseitigt sei" (Ankl. Bew. 563).

Das Jahr 1939

(18) Ter MEER sagte aus, dass der Einfall in Boehmen und Maehren am 15. Maerz 1939 "mich erschuetterte, zumal da der deutsche Zeitungsbericht ueber den Besuch des tschechoslowakischen Praesidenten Hacha bei Hitler mir nicht natuerlich erschien". Ter MEER sagt "ich fuehlte, dass die NSDAP Deutschland jetzt auf eine gefaehrliche Bahn getrieben hatte. Ich fuehlte, dass dies ein Bruch internationaler Abmachungen war, und ein aggressiver Akt gegen ein Land in dessen Angelegenheiten wir kein Recht hatten uns einzumischen." Ter MEER fuegt hinzu "ich betrachtete damals, von dieser Zeit an, die auswaertige Politik der Nazis als ein Hazardspiel und einen klaren Kurs verbrecherischer Spekulation" (ter MEER Bew. 9). Am Tage der deutschen Besetzung von Boehmen und Maehren fand eine geheime Konferenz der Mobilisierungsleiter der I.G.-Werke statt, auf der gemeinsame Mob-Probleme der allgemeinen deutschen Industrie erwaertert wurden und besonders die Mobilisierung der I.G.-Werke, sowie Luftschutzmassnahmen, Transportbeduerfnisse, die Zueicherung von Menschenmaterial, Geheimhaltungsmassnahmen, Vorbereitungsarbeiten fuer die Umstellung von friedensmassiger auf die Kriegsproduktion, einschliesslich Mobilisierungsanordnungen, Schicht- und Transportaenderungen, Einstellung von Frauen in Mob-Palle (Ankl. Bew. ?) Am Tage nach der Invasion - 16. Maerz 1939 -

wurde der Kontrakt mit dem Reich eingegangen hinsichtlich der Errichtung des Buna-Werkes in Huels (Ankl. Bew. 565). Im April 1939 gewährte die Dresdener Bank einen Kredit von 15 Millionen RM fuer den Bau der Buna-fabrik Huels (Ankl. Bew. 566). Im Juli 1939 gab ter MEER's Vertreter in V/W einen Bericht ab an das Reichswirtschaftsministerium, mit einem Ueberblick ueber die Produktion der I.G.-Werke Ludwigshafen und Oppau welche fuer die Wehrwirtschaft unerlaesslich waren (Ankl. Bew. 232). Ein Brief der V/W vom 12. Juli 1939 an die I.G., mit einer Abschrift an den REA, befasste sich mit der Belieferung der Ruestungsindustrie mit Brennstoff im Kriege. Der Brief schloss mit den Worten, dass wegen der Dringlichkeit der Sache, eine Antwort bis zum 20. Juli 1939 spaetestens erfolgen muesse (Ankl. Bew. 233). Einen geheimen Brief der V/W an von KNIEBIM vom 8. Juni 1939 (mit Abschrift an ter MEER, KRAUCH und andere) war ein Bericht der V/W beigelegt ueber Entwicklungen und Forschungsarbeit der I.G. in Bezug auf Auftraege von oder in Verbindung mit der Wehrmacht. Dieser Bericht weist auf den immer grosser werdenden Anteil von Entwicklungsarbeit und Versuchen die in den I.G.-Werken auf Anordnung oder in Verbindung mit der Wehrmacht durchgefuehrt worden. Der Bericht erwahnt auch die Ausfuehrung von gemeinschaftlicher Entwicklungsarbeit zwischen der Wehrmacht und der I.G., sowie Besprechungen ueber staatseigene Produktionswerke oder "Schatten"-Fabriken, die von der I.G. gebaut wurden oder fuer deren Bau die I.G. Hilfe leistete. Was die Schattenfabriken anbetrifft so meldet der Bericht, dass die Werke "rein reservemassig dastehen", und dass die Produktion "nur im Ernstfalle" anlaufen wuerde (Ankl. Bew. 166). Im August 1939 genehmigte der Vorstand einen Beitrag von 50 000 RM fuer die Mobilisierung des Nationalsozialistischen Fliegerkorps (Ankl. Bew. 1047).

(19) In den Jahren 1938 und 1939 waren ter MEER und von SCHNITZLER beide Mitglieder des Beirats der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie. Die Rolle Ungewitters, Geschaeftsfuehrer dieser Organisation und Direktor der Aufsichtsstelle Chemie, in der Mobilisierung ist hier bereits erortert worden. In Teil VI, "D - Georg von SCHNITZLER ...a. Punkt I -

Beweismaterial ausser von SCHNITZLER's Einräumungen", Absatz (20),
 siehe oben, haben wir gezeigt, dass Ungewitter des oeffteren gegenüber
 Fuhrern der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie die Bemerkung fallen
 liess, dass im Herbst 1939 Polen ueberfallen wurde. Das war im Sommer
 1939 als "das Hauptgesprachsthema der verantwortlichen Personen in der
 Wirtschaftsgruppe Chemie ... die Spannung der internationalen Lage war"
 (Ankl. Bew. 500, eidesstattliche Erkl. Ehrmann). Hans Wagner, einer der Vor-
 treter der Sparte II bei der V/W sagt folgendes, als die Mobilisierungs-
 taetigkeit der I.G. erortert wurde: "Diese Vorbereitungen liessen mir
 Mitte 1939 keine Zweifel mehr aufkommen, dass Deutschland einen neuen
 Angriffskrieg fuehren wurde" (Ankl. Bew. 247). Es waere in der Tat hoechst
 eigentuemlich wenn ein Jurist in der MEER's Sparte II die Bedeutung
 der deutschen Vorbereitungen fuer einen Angriff erfasste und Leute dagegen,
 die "Bescheid wussten" und hoch genug standen um Mitglieder des Beirats
 in Ungewitters Organisation zu sein, dies nicht erfassten.
 Wagner sagt aus, dass er von Truppenverschiebungen nach dem Westen und
 Osten hoerte ehe der Krieg ausbrach (Ankl. Bew. 247). Wir haben schon er-
 wachnt, dass der MEER Truppenansammlungen mit in Betracht ziehen musste
 bei der Planung einer geeigneten Lage fuer neue Werke, usw. (Ankl. Bew.
 563, siehe Abschnitt (17) oben). Wagner bemerkt, dass die I.G.-Vertreter
 bei der V/W Erlaubnis hatten auslaendische Zeitungen zu lesen, die fuer
 die Abwehrabteilung der I.G. V/W von der Gestapo und SS gestellt wurden.
 Selbstverstaendlich hatten der MEER und viele andere I.G.-Leiter Zugang
 zu auslaendischen Zeitungen durch die Forschungsabteilungen in Berlin NW 7
 und auf Grund ihrer haeufigen Auslandsreisen. Hinsichtlich des allgemeinen
 Wissens ueber Hitlers Absicht, Gewalt anzuwenden, siehe die eidesstatt-
 liche Erklaerung und Aussagen von Paul Otto Schmidt (Ankl. Bew. 10, Prot.
 1937)

Luna-Aushau als Waffe militaerischer Strategie.

(20) Die I.G.-unaproduktion unter der Leitung der MEER's und
 AMEROS hielt Schritt mit dem militaerischen Programm (Ankl. Bew. 95,
 545-552, 557 und 1571). Ein Aktenbericht an der MEER von AMEROS im Juli
 1935 besagte hinsichtlich der Luna-Fabriken, dass der "Mobilisierungsplan

eine Produktion von 100 000 Tonnen fuer 1940 vorsieht. Das Memorandum enthaelt auch andere Aussagen, welche Buna in die Mobilisierungsplanung der Nationalsozialistischen Regierung mit einwickeln. (Ankl. Bew. 1895). In einer Rede, die der Angeklagte ter MEER vor Gauleiter Springer ueber Buna im September 1941 hielt, sagte ter MEER, dass der Krieg den Deutschland 1939 anfangen musste etwas zu fruehzeitig anfang hinsichtlich "Deutschlands Gummibedarfueckung aus der Heimatproduktion ... heute jedoch deckt die Produktion fast alle Bedarfuecknisse" (Ankl. Bew. 1896, siehe auch Ankl. Bew. 15).

(21) Die I.G.-Produktion von synthetischem Gummi war nicht nur zusammengestellt mit der Mobilisierungsplanung der Regierung, besonders in der Zeitspanne die mit 1935 anfang und im Laufe von 1936 und danach sich schnell steigerte, sondern die I.G. unter ter MEER's Fuehrung versuchte auch die Produktion von synthetischem Gummi im Auslande, besonders in den USA zu hemmen. Die Art, wie die I.G. ihre internationale Kartellvertraege mit auslaendischen Gesellschaften anwandte, besonders mit US.-Gesellschaften, als Waffen, um das militaerische Potential fremder Laender zu schwachen, ist in dem Vorlaeufigen Schriftsatz der Anklage zusammengefasst (Teil I, Seite 47-53). Der Angeklagte ter MEER uebernahm die Fuehrung in den Schritten welche die I.G. unternahm um die Produktion von Kunstgummi in den Vereinigten Staaten zu hemmen. Diese Schritte wurden gemaess Besprechung mit den Militaerbehoeerden unternommen und in Einklang mit der Politik der nationalsozialistischen Regierung (Ankl. Bew. 942-948). Aus diesen Beweisstuecken geht klar hervor, dass in der Zeit, die ungefaehr 1935 anfang, die I.G. unter ter MEER's Fuehrung es versuchte amerikanische Gesellschaften daran zu verhindern die Initiative auf dem Gebiet des synthetischen Gummis zu ergreifen (siehe besonders Ankl. Bew. 960). An einem fruehen Zeitpunkt im Jahre 1938 kam die I.G. zu der Erkenntnis, dass man "die Dinge in den Vereinigten Staaten nicht viel laenger zurueckstemmen koennte ohne das Risiko, ploetzlich einer unangenehmen Situation gegenueberzustehen" (Ankl. Bew. 960). Bei diesem Punkte angelangt, erkannte die I.G. und besonders der Angeklagte ter MEER, dass

weitere Anstrengungen von Seiten der I.G., die Produktion von Kunstgummi in den U.S. zu verhindern, nur bedeuten wurde, dass die amerikanischen Gesellschaften selbständig weitermachen würden mit dem Resultat, dass die I.G. keine Kontrolle über die Lage haben würde und nicht in der Lage wäre den vollen Wert unserer Arbeit und unserer Rechte zu ernten." Obwohl der Angeklagte ter MEER bei seinem direkten Verhör sowie beim Kreuzverhör den Versuch machte die Hauptstreitfrage zu umgehen oder zu vernebeln, indem er auf die Verhandlungen der I.G. mit der Standard Oil hinwies besonders in der Zeit vor 1935, so besagen weder seine Zeugenaussagen noch das Material welches fuer seine Verteidigung vorgelegt wurde einen Widerspruch oder eine Widerlegung hinsichtlich der ueberwältigenden Natur des Beweismaterials, das von der Anklagebehörde vorgelegt wurde. Weiterhin zeigt ein Nachlesen der Aussage ter MEER's im Kreuzverhör ueber diesen besonderen Punkt (Prot. 7290-7294) ein Bestreben dieses Gerichts ueber die Tatsachen irrezufuehren, was ebenso klar ist wie ter MEER's Bestreben die amerikanischen Gesellschaften, mit denen er zu tun hatte, irrezufuehren und zu tauschen. Wie aus der Aussage ersichtlich ist, hat der Angeklagte ter MEER in der ganzen Zeit, in der er der Standard Oil erzählte er koenne das Wissen ueber synthetischen Gummi nicht abgeben, weil die Regierung die I.G. daran hindere, niemals der Regierung mitgeteilt (nach seiner Aussage), dass die I.G. verpflichtet war der Standard Oil dieses Wissen zu ueberlassen. Das ist nur einer der verschiedenen Widersprueche und offenkundigen Sinnwidrigkeiten in ter MEER's Aussage ueber diese Sache. Der wahre Tatbestand ist der - wie klar aus dem Beweismaterial hervorgeht - dass der Angeklagte ter MEER, in Zusammenarbeit mit den militaerischen und nationalsozialistischen Behörden, alles was er nur konnte, im Interesse der I.G. und der nationalsozialistischen Regierung unternahm, um die Produktion von Kunstgummi in den US zu verhindern. Die Aussage ter MEER's, er glaubte nicht, dass Deutschland einen Krieg anfangen wuerde in Anbetracht des Kriegspotentials der Vereinigten Staaten (er glaubte sie wuerden zweifollos schliesslich mit in den Krieg eintreten) ist sehr bezeichnend und zeigt warum die Hemmung der Kunstgummiproduktion so klargehend verbunden war mit dem Angriffsprogramm der nationalsozialistischen Regierung (Ankl.Bew.7125).

(22) Auf Grund des Ausbaus der I.G. Buna-Produktion in den Vorkriegsjahren war die I.G. im Juni 1942 in der Lage dem Reichswirtschaftsministerium zu erklären, dass sie das ausschliessliche Recht ueber die Anwendung der sowjetischen Herstellungsmethoden fuer synthetischen Gummi eigentlich erhalten mussten, weil die I.G. das Buna zeitig genug entwickelt hatte "um den Kriegsbedarf an Gummi fuer die deutsche Armee und die deutsche Wirtschaft zu decken". Der Brief deutete weiterhin an, dass "diese Methoden fuer das Reich nun praktisch verwertet werden koemnten durch die Vermittlung jener Fachleute, die die I.G. dem Reich fuer diesen Zweck zur Verfuegung gestellt hat" (Ankl.Nr.15). Die Lage und das Produktionsprogramm (einschliesslich einer Anzahl verschiedener kriegswichtiger Produkte) der Buna-Fabriken wurden zu Beginn mit dem Hinblick gewaehlt die Produktion zu dezentralisieren, und die Werke im Kriegsfall zu schuetzen. Diese Erwaegungen spielten eine grosse Rolle bei der Gruendung von Schkopau und Huls und auch anderer Werke wie Landsberg und Moosbierbaum (Ankl.Nr.678). Die ungeheure Zunahme neuer Werke die von der I.G. in Vorbereitung fuer einen Krieg gebaut und betrieben wurden, wurde klar gezeigt im Protokoll der Vorstandssitzungen, welches aussagt, dass die Kosten der I.G. fuer Neubauten sich von 1932 bis 1941 auf zwei Milliarden RM beliefen (Ankl.Nr.686).

Giftgas.

(23) Obwohl die I.G. vor dem Kriege abgelehnt war Giftgasfabriken in ihrem eigenen Namen zu bauen und darauf bestand Decknamen oder Scheingesellschaften vorzutauschen, intensivierte die I.G. den Ausbau der Giftgasproduktion mit Kriegsanfang ohne weiterhin auf die Anwendung von Deckmitteln zu beharren (Ankl.Nr.296 und 350).

(24) Der Angeklagte ter MEER vereinigte in einer eidesstattlichen Erklaerung gewisse Aussagen, die er und andere Angeklagte 1945 und 1946 machten; diese Aussagen erlaeuern die Organisationen und Funktionen der I.G. und werfen ein Licht auf die Taetigkeit der I.G., in der mit 1933 angehenden Zeitspanne (Ankl.Nr.334). Eine gemeinsame Aussage der I.G.-Vorstandsmitglieder, die im Kranenborger Gefaengnis waren, bezieht sich unter anderen auf die Funktionen des Zentralausschusses und des technischen Ausschusses (TEA) der I.G. Die Mitglieder des TEA schlossen all

die technischen Mitglieder des Vorstandes mit ein, sowie die Chefs einiger grosserer Werke und die fuhrenden Ingenieure der 3 Sparten. SCHMITZ und von KNIEBIM nahmen regelmassig an diesen Sitzungen teil. Struss war der Chef im -uere des TEA, Verschiedene Unterausschuesse fielen unter den TEA, einschliesslich TEKO unter dem Vorsitz JAKHES. Alle Entschluesse des TEA bedurften der Genehmigung des gesamten Vorstandes. Die Beisitzer der TEA Versammlungen wurden ueber alle Einzelheiten informiert, die sich auf die Produktion und den Ausbau der Werkkapazitaeten bezogen, einschliesslich aller Probleme in Bezug auf Arbeitskraefte (Ankl. Nw. 330, 331, 332, 333, 334, 338 und 391).

Die Kriegsjahre.

(25) Die Buna-Produktion der I.G. hielt Schritt mit den Kriegsanforderungen, wie sie Schritt gehalten hatte mit Deutschlands Anforderungen fuer die Vorbereitung zum Kriege (Ankl. Nw. 547) Im April 1940 wurde ein Vertrag zwischen der I.G. und dem Reich abgeschlossen, hinsichtlich des Ausbaus der Buna-Fabrik in Schkopau von 30 000 Jahrestonnen auf 60 000 Jahrestonnen (Ankl. Nw. 568). Im April 1941 erklarte die I.G., dass eine fortgesetzte Einziehung von I.G.-Personal sich katastrophal auswirken wurde und betonte, dass die ganze Geschaeftstaetigkeit der I.G., mit abnehmenden Ausnahmen, als kriegsnotwendig und "der grossere Teil davon als kriegsentscheidend" betrachtet werden muesse. Buna wurde als ein Beispiel aufgefuehrt, zusammen mit Vorprodukten fuer die Sprengstoffindustrie usw. (Ankl. Nw. 572). Auf einer Sitzung des Kunststoff- und Gummi-Ausschusses (der "K" Ausschuss) im Mai 1943, wobei der MEER anwesend war, wurde erklart, dass "trotz aller Schwierigkeiten, die staendig zunehmende Produktion der I.G. auf dem Gebiet des Bunas und der Kunststoffe auch weiterhin in Zukunft eine entscheidende Rolle in der Aufrechterhaltung des enormen Kriegsbedarfs spielen werden" (Ankl. Nw. 571). Im Juni 1940, auf einer Sitzung des Kaufmaennischen Ausschusses, in Anwesenheit der MEER's, wurde ein Antrag gebilligt, der den Zentralausschuss zu einer Spende fuer die deutschen "Kultureinrichtungen" aufforderte, die im Suedostgebiet lagen, und die dazu dienen sollten "alle Bestrebungen der politischen und kulturellen Aendhorung zusammenzufassen" (Ankl. Nw. 818).

(26) Im spaeteren Teil der Kriegsjahre entwickelte und begann die I.G. die Produktion des toedlichsten Giftgases, von dem behauptet wurde, dass es durch jede Art Gasmaske dringe. Auf einer Sitzung des Anorgana-Vorstands im September 1943 wurde in Anwesenheit von ter MEER, AMEROS und VON KNIERIM der Betrieb der Seewerke besprochen und eine Zusammenarbeit zwischen der I.G. und Montan zu gleicher Beteiligung erwahnt. Die Seewerke sollten Sarin herstellen. Auf dieser Sitzung wurde auch auf die ernste Arbeitslage hingewiesen und man sprach ueber den Einsatz von Auslaendern und Kriegsgefangenen (Ankl.Bew.645).

(27) Die folgenden Abschnitte des Punktes II und III beschreiben ebenso ter MEER's Beteiligung an den anschliessenden deutschen Aggressionen.

b. Punkt II - Pluenderung und Raub.

(28) Als erstes technisches Vorstandmitglied der I.G. war der Angeklagte ter MEER auch von 1933 bis zum Ende der nationalsozialistischen Periode der Vorsitzende des technischen Ausschusses (TEA). Der TEA beriet, in technischer und finanzieller Hinsicht zugleich, die Gesamtausdehnung waehrend der Jahre, in denen Deutschland die Gebiete anderer Voelker mit Krieg ueberzog und besetzte. Alle Erwerbungen der I.G. in den besetzten und eroberten Gebieten seit 1938 wurden im TEA ausfuehrlich berichtet und besprochen (Ankl.Bew.2192 und 345; Auszuege aus den Protokollen der TEA Sitzungen). Der Angeklagte ter MEER wohnte oeffters den Sitzungen des I.G. Kaufmaennischen Ausschusses bei welcher im besonderen ein Forum zur Erwaegung neuer I.G. "Beteiligungen" war, von der Zeit an als Deutschland seine Politik der gewaltsamen Ausdehnung antrat (Ankl.Bew.1069,1622 und 1623; Auszuege aus den Sitzungsprotokollen des Kaufmaennischen Ausschusses). Obwohl weder der TEA noch der Kaufmaennische/antliche Befugnis hatten Entscheidungen zu treffen, so "handelte" - nach den Worten KRAECH's "der Vorstand gewoehnlich nach ihren Empfehlungen" (Ankl.Bew.338). Der Angeklagte ter MEER, beteiligte sich, durch seine verschiedenen Stellungen als erster Techniker im Vorstand und Zentralschuss der I.G. und als Teilnehmer an den Sitzungen des Kaufmaennischen Ausschusses der I.G., an dem Raub in Elsass Lothringen, im Rhone-Poulenc Fall und in Norwegen und billigte dieses. Er uebernahm persoenlich die Fuehrung in der Beraubung

der polnischen und französischen Farbstoffwerke. Er betätigte sich in den Plänen die chemische Industrie Russlands auszubeuten und der I.G. endgültig einen reichlichen Anteil an der erhofften "Neu-Privatisierung" der russischen Industrie zu sichern. Wir werden hierbei nur einige seiner Tätigkeiten erwähnen um damit seine schuldhafte Beteiligung scharf zu umreißen. Im polnischen Fall spielte der MEER die erste Rolle zusammen mit von SCHMITZLER. Im Francolor Fall spielte er die erste Rolle zusammen mit von SCHMITZLER und KUGLER. Die Verteidigung, die der Angeklagte der MEER in den Fällen Polens und der Francolor vorbrachte, wird in diesem Schriftsatz behandelt worden. Es wird auch hingewiesen auf den Vorläufigen Schriftsatz, Teil II, Seite 15 ff. (Polen) und Seite 38 ff (Francolor); und auch auf diesen Abschließenden Schriftsatz, Teil III, oben Abschnitt B über Francolor; auf die Einzelschriftsätze über von SCHMITZLER, KUGLER und AMEROS (Teil VI, D,X,J) mit Bezug auf Francolor.

Polen.

(29) Zu den Fällen der Ausraubung in Polen wurde das Beweismaterial in unserem Vorläufigen Schriftsatz, Teil II, Absatz 16 ff rekapituliert. Da wir fühlten, dass die Verteidigung kein wesentliches Beweismaterial vorgelegt hat um diesen Fall zu berühren werden wir den Fall hier nicht von neuem aufwickeln. Wir beschränken uns darauf die persönliche Beteiligung und Verteidigung der MEER's zu umreißen.

(30) Das Angeklagte der MEER's Rolle in den Fällen der polnischen Ausraubung stand nur hinter der des Angeklagten von SCHMITZLER zurück. Abgesehen von dem Beweis der durch zeitgemäßen Dokumente erbracht wurde, gibt der Angeklagte der MEER zu, dass die polnischen "Angelegenheiten damals im Farbstoff-Ausschuss besprochen wurden, und da ich an den meisten Sitzungen des Farbstoff-Ausschusses teilnahm, war ich wahrscheinlich über die Verhandlungen im einzelnen informiert" (Prot.7215). Als während der ersten zwei Wochen nach dem Einfall in Polen, der Angeklagte von SCHMITZLER das Reichswirtschaftsministerium überredete die I.G.-Leute als Treuhänder der polnischen Farbstoffwerke zu ernennen, war es der Angeklagte der MEER, der Dr.Schoener als technischen "Treuhänder" vorschlug (Prot.13144). Schoener wurde dann (zusammen mit Schwab) zum "Treuhänder" ernannt (Prot. 1140). Der Angeklagte der MEER spielte dann weiterhin eine herrschende Rolle

in dem Fall der polnischen Ausraubung. Der I.G.-Direktor Eckert, der in seiner Tätigkeit als Mitglied des Farbstoff-Ausschusses ... den inneren Verhandlungen der I.G. ueber die Treuhanderschaft und die Erwerbung der polnischen Fabriken" beiwohnte, erklarte:

"Fortan habe ich bei allen Besprechungen, die ich in dieser Sache fuhrte, und bei Briefen, die ich schrieb, auf Weisung des I.G.-Farben Vorstandes (Dr. von Schnitzler und Dr. ter MEEB) gehandelt." (Ankl.Bew.397, Seite 2, Ende).

Der Fall Boruta

(31) Gewarnt durch den Verlauf des Kreuzverhoers eines der Zeugen fuer von SCHNITZLER, naemlich Schwab, (Prot.6134), brachte der Angeklagte ter MEEB in seiner Verteidigung hauptsachlich die Darlegung vor, dass weder er noch die I.G., sondern vielmehr die nationalsozialistischen Stellen die Initiative ergriffen fuer die Erwerbung der Boruta-Anlage durch die I.G. (Prot.7215, 13153; siehe auch die eidesstattliche Erklarung Winklers, von SCHNITZLER Exh.127). Ter MEEB soll sich angeblich "dem Ankauf der Boruta fuer eine lange Zeit widersetzt haben" (Prot.13153), aber dann "mussten wir, aufgefordert durch die Haupttreuhandstelle Ost, den Kauf in Erwagung ziehen" (Prot.7215). Als die I.G. schliesslich die Fabrik erwerb, war dies das Beispiel eines Falles "der manchmal passiert wenn man in etwas gegen seinen eigenen Willen hineingezogen wird" (Prot.13153). Mit Ausnahme der Tatsache dass die Verteidigung, unserer Ansicht nach, anscheinend versucht hat, viele neue und eigentuemliche Bedeutungen solchen Woeortern wie "Zwang", "Druck" und "Befehle von der Regierung" beizumessen, koennen wir weder irgendwelchen "Druck" von der Regierung noch irgendwelche Abneigung von Seiten der I.G.-Leiter feststellen. Es ist tatsaechlich schwer, irgend einen festen Anspruch in dieser Richtung zu finden. Es wurde zugleich durch zeitgemessene Dokumente, sowie durch die Aussage aller I.G.-Angestellten, die zu der Zeit die direkte Bearbeitung dieser Sache unter sich hatten, ueber jeden Zweifel hinaus bewiesen, dass die Initiative gaenzlich von der I.G. ausging. Schwab sagte in der schon erwachten Aussage, dass die Anleihe, die die I.G. der Boruta gewaehrte, von der I.G. auf ihre eigene Initiative gemacht wurde: "Kein Vertreter der Regierung schlug dies vor". Dasselbe geht aus einem

Brief von SC-NITZLER's an das RWM vom 10. November 1939 (Ankl.Bew.1141) hervor, worin "die I.G. sich erlaubt den Vorschlag zu machen, dass die I.G. in Zusatz zu der Technischen und Kaufmannschaftlichen Hilfe, die sie schon geleistet hat, auch die Mittel zur Verfuegung stelle um die Boruta auch wieder in Betrieb zu setzen und sie am Laufen zu halten". Was den Kauf anbetrifft so sagte Schwab aus, dass dies der "freiwillige Entschluss" der I.G. war (Prot.6134). Eckert, der Hauptsachbearbeiter, sagte aus: "Trotz dieser (d.h. rechtlicher Einsprueche), ergriff die I.G. die Initiative hinsichtlich der Erwerbung des polnischen Unternehmens" (Ankl.Bew. 397). Er hielt seine Aussage aufrecht unter Kreuzverhoer (Prot.3169). Der erste Rechtsberater der I.G. Dr.Kuepper, der auch in den Zeugenstand ging, sagte in seiner eidesstattlichen Erklaerung aus, "dass die I.G. die alleinige Initiative zum Erwerb der polnischen Fabriken ergriff. Nicht das deutsche Reich drangte die I.G. dazu, die Fabriken zu uebernehmen. Es stimmt auch, dass falls die I.G. irgendwelche Zweifel ueber die Rechtsgueltigkeit dieser Erwerbung hegte, sie sich in der ganzen Angelegenheit einfach haette passiv verhalten koennen." (Ankl.Bew.1176, Seite 2). (Aber wann war die I.G. je "passiv" wenn es sich um eine Vergraesserung handelte?) Obwohl Kueppen der Hauptzeuge fuer die Verteidigung wurde - insbesondere als Zeuge fuer die Verteidigung von SC-NITZLER's und ter MEER - behauptete er doch im Kreuzverhoer, dass "im Falle eines gewuenschten Verkaufes, es die I.G. war, die diesen Erwerb herbeifuehrte" (Prot.2915). Es muss auch bemerkt werden, dass der Angeklagte ter MEER in seiner eidesstattlichen Erklaerung vom 2. Mai 1947 (ter MEER Beweisst. 246, Seite 2), die noch vor Schwabs Kreuzverhoer (Prot.6134) abgegeben wurde, nichts davon erwachte, dass die I.G. im Boruta Falle angeblich unter der Initiative der Regierung handelte. Man muss auch die Zuegung des Angeklagten KUGLER beachten, dass die I.G. bereits im September 1940 "sich ganz entschieden mit dem Gedanken befasste eine oder die andere der (polnischen) Fabriken zu erwerben (Ankl.Bew.1629); weitere zeitgemasse Dokumente, die die Angelegenheit beleuchten, siehe Ankl.Bew.1133, 1139, 1141 und 2003).

(32) Gegen dieses ueberwältigende Beweismaterial kann die Verteidigung nur die eidesstattliche Erklärung eines Zeugen vorlegen: Dr. Winkler, der ehemalige Chef der Treuhandstelle Ost (SCHNITZLER Bew.127). Aber seine Schutz Aussage ist nicht glaubwürdig. In seiner eidesstattlichen Erklärung vom 28. März 1948, die er fuer die Verteidigung abgab, analysierte er die Umstände im einzelnen; die zur Erwerbung der Boruta-Fabrik durch die I.G. fuehrten, einschliesslich Aussagen inbetreffs welche Seite die Initiative ergriff, betreffs Kaufpreis, die beabsichtigten Investitionen, usw.usw. Seine Aussage belaeuft sich auf 8 Seiten. Als dieser selbe Zeuge am 9. September 1947 ueber dasselbe Thema von der Anklagebehoerde vernommen wurde, gab er vor so wenig ueber die Sache zu wissen, dass der Vernehmungsbeamte erst erklæren musste was "Boruta" bedeutet: naemlich "eine polnische chemische Fabrik, die in der Naehة von Lodz liegt". Der betreffende Teil der Vernehmung wird im Protokoll 14175 ff. wiedergegeben. Winkler war so unwissend - oder schuetzte dieses vor - ueber die Umstände in Verbindung mit dem Verkauf der Boruta, dass er noch nicht einmal genau wusste wer die Teilnehmer an den Verkaufsverhandlungen waren. Sie wurden, "soviel ich weiss" mit der I.G. gefuehrt. Nachdem er ausgesagt hatte, dass die Haupttreuhandstelle Ost durch Herrn Dr. Harlo vertreten war (ueber dessen Verhandlungen er jetzt erstaunliche Einzelheiten bringt!), verbesserte er das Vernehmungsprotokoll indem er in eigener Handschrift hinzufuegte: "Soviel ich weiss" (Prot.14176). Es ist zwecklos weiterhin zu pruefen ob ihm sein Gedächtnis damals so voellig versagte, (September 1947) oder ob es ihn jetzt voellig gataescht hat (April 1948). Abgesehen von der Tatsache, dass die zwei Aussagen - beide unter Eid - unvereinbar sind, sind die zeitgenoessischen Dokumente und sogar andere Zeugen fuer die Verteidigung ein sprechender Beweis fuer Winklers Achtung vor der Wahrheit. Die Nazi-Regierung fand in Winkler den richtigen Typ um ihn als Leiter der Haupttreuhandstelle Ost in dem "Polen" des Hans Frank, Greifelt, "und Co." einzusetzen.

(33) Ehe das Eigentumsrecht ueber die Boruta von der I.G. erworben war, benachrichtigte von SCHNITZLER am 16. Januar 1941 den Leiter der Haupttreuhandstelle Ost, Dr. Winkler ueber die Schritte, welche die I.G.

fuer die Boruta im Sinne hatte "um das Deutschtum zu staerken" (Ankl.Bew. 1859). In einem Begleitschreiben wurde erklart, dass dieser Bericht Herrn Dr. Winkler unterbreitet wurde, "nach Ruecksprache mit Herrn Dr. ter MEER" (Ankl.Bew. 1859. Dieses Beweisstueck widerlegt zugleich ter MEER's Abstreitung, Prot. 13156). Es war wieder der Angeklagte ter MEER, der zusammen mit dem Angeklagten von SCHNITZER um die Erlaubnis einreichte die chemischen Werke Boruta zu erwerben, einschliesslich des richtiggehenden Eigentumsbesitzes (Briefe vom 18. Juli 1941 und 5. Januar 1942, Ankl.Bew. 1878, Seite 2-3).

Der Winnica Fall

(34) Im Fall der Winnica Aktien spielte der Angeklagte ter MEER auch eine fuehrende Rolle in dem "Erwerb" der franzoesischen 50% Teilherrschaft.*) Er vertrat die I.G. und unterschrieb den Vertrag vom 21/24 Juli 1941, worin die franzoesischen Eigentuerer ihren Anteil abtraten. (Ankl.Bew. 1163). Er wurde dann Vorstandsmittglied in der Winnica (Ankl.Bew. 1880).

(35) Was die Demontage der Anthrachinon Anlage der Winnica, die urspruenglich von den franzoesischen Aktionaeren erbaut wurde (Prot. 6100) und die einzige dieser Art in Polen war, betrifft, so sagte ter MEER aus, dass diese Demontage auf die Initiative der zwei "Staatskommissare" zurueckgehe (Prot. 13149, Ende; 13150). Mit "Staatskommissaren" meint er

*) Bemerkenswert ist ter MEER's Ausfuehrung (Prot. 13147), aus der hervorgeht, dass die I.G. Chemie, Basel, die anderen 50% hielt, als Treuhaender der I.G.. Was die Rolle, die die I.G. Chemie, Basel, spielte anbetrifft, so werden wir eine ganz andere Erklaerung in dem Fall der Norsk-Hydro Aktien finden. Siehe den Abschliessenden Schriftsatz ueber Norsk-Hydro, Teil III, 13c oben.

Schwab und Schoener. Warum sie so handelten, behauptet der Angeklagte ter MEYER nicht mehr genau zu wissen. "Vielleicht" gab ihnen das Reichswirtschaftsministerium, die Anweisung wichtige Maschinen zu sichern (Prot. 13150). Dass die I.G. die Anlage kaufte "geschah wahrscheinlich auf Wunsch der Haupttreuhandstelle Ost" (Prot. 13150). Gegenüber dieser Aussage genügt es auf einen Brief der I.G. vom 11. Juni 1940 hinzuweisen, den von SCHNITZLER und Eckert unterschrieben hatten (Ankl. Bew. 1153) und worin steht:

"Gemäss dem in Abschrift beifolgenden Bescheid des Reichswirtschaftsministers vom 7.5.1940 haben Sie sich u.a. dazu bereit erklärt, unserem Antrag auf Genehmigung der Ueberführung der Anthrachinon-Anlage der Chemischen Fabrik Winnica ... zu entsprechen.
Wir beabsichtigen, die erwahnte Anthrachinon-Anlage ueber Boruta in unser Werk Ludwigshafen weiterzuleiten."

Die Initiative der I.G. geht noch klarer hervor aus von SCHNITZLER's Brief vom 10. November 1939, zu dem im Teil VI-D dieses Schriftsatzes, siehe oben, Stellung genommen wird.

Der Wola-Fall

(36) Hinsichtlich Wola siehe den Vorlaufigen Schriftsatz, Teil II, No. 16, und diesen abschliessenden Schriftsatz ueber die Einzelverantwortung des Angeklagten von SCHNITZLER (VI-D, siehe oben).

Russland

(37) Die siegreichen russischen Armeen verhinderten das Reifen der Pläne einiger deutscher Industrialisten, die russischen Fabriken auf die Verwendung fuer die deutsche Kriegswirtschaft umzustellen und sie dauernd zu behalten, nachdem der Krieg gewonnen war. Aber Vorbereitungen wurden genau getroffen, und die I.G. spielte eine wesentliche Rolle darin. Der Angeklagte ter MEYER besprach mit dem Angeklagten AMBROS - wie er zugeb (Ankl. Bew. 1881; auch Prot. 7229; und Ankl. Bew. 1184) - die Mustervertraege fuer die sogenannten Russischen Treuhänder Gesellschaften. Er persönlich "schaltete jene Schutzklauseln ein - oder empfahl ihre Einschaltung - die im rechtlichen Interesse der I.G. noetig waren" (Ankl. Bew. 1881, Seite 2). Die hier angedeuteten Schutzklauseln beziehen sich auf das Gesuch der I.G. um Gewahrung des Vorkaufrechtes zum Erwerb des Eigentumsrechtes ueber die zu erobernden russischen Buna Werke (Ankl. Bew. 118

No.1) Dies ist ein Briefentwurf der I.G. vom 17. Dezember 1941, der nach dem Plan der I.G. von der I.G. an das Reichswirtschaftsministerium geschickt werden sollte. Das ganze Spoliationsschema und die vollige Auserschliessung der Haager Konvention gehen aus diesem Brief und seiner Anlage (Ankl.Bew.1183), I.G.'s Entwurf des Treuhaendervertrages, hervor. Beachtenswert ist auch "der Entwurf" der I.G. "fuer Daueranordnungen hinsichtlich der Nachrichtenverbindung zwischen dem Reichsausschuss und der russischen Betriebsfuehrung der Synthetischen Kautschuk Ost GmbH" (Ankl.Bew. 1183, Seite 6). Unter anderen ist die "Genehmigung langfristiger Vertraege" vorgeschrieben, "besonders solche mit der Absicht noch nach dem Ablauf der Treuhaenderschaft-Vereinbarung in Kraft zu bleiben" (Ankl.Bew.1183, Seite 6, 1e). Die Treuhaenderschaft-Vereinbarung selber war fuer einen Zeitraum von 3 Jahren geplant (Ankl.Bew.1183, Absatz 17). Das sind die Mustervertraege an denen der Angeklagte ter MEER, wie er zugab, mitwirkte. Inwiefern er beabsichtigte die russischen Buna-Fabriken fuer die deutschen Kriegsbemuehungen einzuspinnen geht aus einem anderen Zugestaendnis von ihm hervor (Ankl.Bew.1881, Seite 3). Das gigantische Unternehmen in Auschwitz worin wie der Angeklagte ter MEER behauptet, "er nur sehr unwillig teilnahm ... waere vielleicht aufgegeben, wenn wir eine russische Fabrik fuer unseren Arbeitsvorgang urgestellt haetten" (siehe auch Ankl. Bew.1185, 15 und 1186, von denen ter MEER Abschriften erhielt).

(38) Wir muessen im Gedaechnis behalten, dass alle diese Plaene im Rahmen der deutschen Gesamtpolitik gemacht wurden um das Kriegspotential zu staerken. Der Angeklagte ter MEER erhielt eine Abschrift des "Lageberichtes" des I.G.-Angestellten Dr. Haas vom Dezember 1941 (Ankl.Bew. 1175), worin das Programm der Nationalsozialistischen Regierung gegenueber Russland umrissen wird, besonders die "ruecksichtslose Ausschlichtung" der russischen Industriestaedte des Sudens und die Verladung ihrer brauchbaren Ausruestungen nach Deutschland. Ter MEER wusste mehr wie genug von der grausamen Schuld des Dritten Reiches im Osten. Selbst was er, wie er behauptet, nicht wusste, wurde angedeutet durch das, was er sah und erlebte. Kann jemand behaupten, dass er seine Augen vor dem Gesetze geschlossen hielt um das Werk des Teufels zu zerstuerecken, wenn man solch

ein Planmacher und Mitarbeiter an dem gemeinsamen Unternehmen war?

Der Fall Norwegen

(39) Der Angeklagte war voellig informiert ueber die Planna der I.G. in Norwegen, die er billigte, einschliesslich der Beschaffung der Majoritaet in der Norsk-Hydro fuer eine deutsche Gruppe unter der Fuehrung der I.G. (Ankl.Bew.586, 1193, 1204, 1201, 1623 und 1200). In Bezug auf die einzelnen Schritte, die hier unternommen wurden, und die eingeschaltete Verteidigung, verweisen wir auf den Vorlaeufigen Schriftsatz, Seite 31-35; und diesen Abschliessenden Schriftsatz, Teil III-B, oben, und Teil VI - H, unten.

Frankreich (Elsass-Lothringen)

(40) Sauerstoff und Acetylen Fabriken (Vorlaeufiger Schriftsatz, Teil II, Seite 21-22). Der Angeklagte ter MEER war Vorsitzender der TEA Sitzung am 13. November 1940, in der der Plan der I.G. besprochen wurde, derartige Fabriken in dem eroberten Osten und Westen zu erwerben, insbesondere in Elsass-Lothringen (Strassburg, Merlobach und Diedenhofen). Zu diesem Zweck wurden dabei die noetigen Kredite bewilligt (Ankl.Bew.2192). Sein Versuch, dies zu erklaren - siehe Prot.13161.

(41) Die Fabrik der Societe des Produits Chimiques et Matieres Colorantes de Mulhouse (Vorlaeufiger Schriftsatz, Teil II, Seite 20). Der Angeklagte ter MEER bestreitet seine persoenliche Teilnahme nicht an dem Erwerb dieser Fabrik, die ihrem franzoesischen Besitzer weggenommen und mit samt ihren Sachwerten der I.G. uebertragen wurde. In seiner Verteidigung sagt er dass "keine Moeglichkeit vorhanden war den ehemaligen franzoesischen Besitzern etwas zu zahlen, aber wir arrangierten es mit den Francolor Leuten, dass wir mit ihnen ueber diese Sache nach Abschluss des Friedensvertrages sprechen wuerden" (Prot.13049-50). Er wird durch Ankl.Bew.1885, Seit 5 widerlegt, worin er erklarte, dass seine "Sparte" urspruenglich beabsichtigte die Muehlhausen-Fabrik in den Francolor Vertrag mit einzubeziehen, aber dass diese Absicht aufgegeben wurde, "da es unsere Stellung gegenueber Francolor schwieriger gestaltet haette, und wir dies als unerwuenscht ansahen." In anderen Worten, es war nicht die "Unmoeglichkeit" den Kaufpreis an die Eigentuerer zu zahlen, sondern vielmehr die "Unerwuenschtigkeit", dieses Geschaeft mit den rechtmassigen Eigentuemern abzuschliessen, welches die

Beweggründe waren die Fabrik durch eine Mittelstelle zu erwerben, welche die Fabrik einfach konfiszierte und mit der man folglich leichter fertig werden konnte. Auch ist es nicht wahr, dass die Fabrik "als französisches Eigentum von dem Chef der Zivilverwaltung im Elsass konfisziert worden war" (Prot.13049). Tatsächlich konfiszierte - wie Ankl.Bew.1218 zeigt - diese Stelle die Fabrik lediglich um das Eigentumsrecht auf die I.G. zu übertragen. Diese zwei Schritte waren eng zusammengeplant und verflochten. Dass die I.G. angeblich die Fabrik ausbaute, die sie nun als ihr Eigentum betrachtete (eidesstattliche Erklärung Dr.Schnells, ter MEER Bew.244) beeinflusst in keiner Weise die Frage der Spoliation welche die I.G. bezug beim Erwerb dieser Fabrik.

Frankreich (Rhône-Poulenc)

(42) Der Angeklagte ter MEER war voellig informiert ueber die Raubabkommen, die zwischen der Bayer Abteilung der I.G. und Rhone-Poulenc abgeschlossen wurden und stimmte diesen zu. Er wohnte den meisten Sitzungen des Kaufmaennsichen Ausschusses bei, in denen die Rhone-Poulenc Angelegenheit besprochen wurde, ehe das Lizenzabkommen vom 30. Dezember 1940 unterschrieben wurde (Ankl.Bew.1622). Er empfing auch dieses Abkommen und zeichnete es ab (Ankl.Bew.1622 und Prot.7222). Hinsichtlich des Falles Rhone-Poulenc und der eingeschalteten Verteidigung wird auf diesen Schriftsatz in Rhone-Poulenc (Teil III - D, oben) hingewiesen, und auf den Einzelschriftsatz ueber den Angeklagten MAAN (Teil VI-B, unten).

Frankreich (Francolor)

(43) Der Angeklagte ter MEER gibt zu, dass er an allen wichtigen Francolor Verhandlungen teilnahm (Ankl.Bew.1257, sowie Prot.13042). Was die Zeit vor der Sitzung in Wiesbaden am 21. November 1940 anbetrifft, siehe Ankl.Bew.1258, Seite 2). Er wohnte allen Sitzungen des Kaufmaennsichen Ausschusses bei, auf denen das Problem Francolor besprochen wurde (Ankl.Bew.1622). Durch den Pariser Vertreter der I.G., Dr.Kramer, erhielt er auch die Berichte "ueber alle Verhandlungen die Michels Arbeitsstab (Michel selbst, Kolb, Neef und andere) mit den Franzosen einging" (Ankl. Bew.1258, Seite 4). Er gab Dr.Loahr, seinem Stellvertretenden Leiter des TEA gueres Anweisungen, fuer ihn an besonderen Klauseln der Francolor Kon

vention zu arbeiten die sich mit der Uebertragung von Geschäftsgeheimnissen, Patenten usw. befassten (Prot.7225). Er unternahm es persönlich den Entwurf der Francolor Konvention in Handschrift zu verbessern oder zu ändern (Ankl.Bew.1883, Prot.7224). Seine Bemerkungen waren, wie das erwachte Beweisstück zeigt, nicht auf technische Fragen beschränkt. Siehe auch Ankl.Bew.2153, Seite 2 hinsichtlich seines führenden Teils in dem Entwurf der Francolor Konvention. Der Angeklagte ter MEER unterzeichnete sogar die Francolor Konvention (Ankl.Bew.1255). Er wurde Mitglied des Conseil d'Administration der Francolor (Ankl.Bew.310). Was die Produktion der Francolor anbetrifft, so hatte er zusammen mit dem Angeklagten AMBROS hauptsächlich die Aufsicht darüber (Ankl.Bew.2198, 1913, 1911 und 1915). Wie das Beweismaterial zeigt, und der Angeklagte ter MEER zugibt, wusste er genau, dass "die französischen Firmen am Anfang gar nicht empfänglich fuer die Vorschläge der I.G. waren" (Prot.13009).

Auf der Konferenz in Wiesbaden erklärten sie in seiner Gegenwart, dass sie von SCHNITZLER's Vorschlag als ein "Diktat" betrachteten, und die "Allianz" mit der J.G. als etwas, das ihnen aufgezwungen wurde (Ankl. Bew.2194). Betreffs der Einschränkung französischer Exporte war er sogar noch schärfer auf dieser Konferenz als von SCHNITZLER was war (Ankl. Bew.2194).

(4) Ter MEER wusste von sich aus ueber die Schwierigkeiten, mit denen die Franzosen nach dem Waffenstillstand zu kämpfen hatten (Prot. 13047). Da die Notlage hauptsächlich durch Mangel an Rohmaterial und den Verlust der Absatzmärkte fuer Exporte verursacht wurde, wusste er natuerlich, dass das Eingreifen der I.G. mit den NS-Regierungsbehoerden - um oben diese Schwierigkeiten zu vermehren - die französischen Industrialisten an ihrer empfindlichsten Stelle traf. Er erhielt eine Abschrift der sehr ersichtlichen Aktennotiz KUGLER's und dasselbe gilt fuer Kuppers Notiz vom 1. Juli 1941 ueber die Einleitung zur Francolor Konvention (Ankl. Bew.2150). Betreffs Einzelheiten siehe den Abschliessenden Schriftsatz ueber KUGLER (Teil VI - X unten). Er erhielt auch KUGLER's Schreiben vom 12. Mai 1941 worin KUGLER berichtete, dass in einem Gegenvorschlag zu dem von SCHNITZLER in Paris diktierten Entwurf

"eine Umschreibung des Absatzes (der Franzosen) vor allem versucht wird, um das grundsätzliche Exportverbot wesentlich abzuschwächen (Ankl.Bew.2153, No.5).

Daraufhin unterschrieb er zusammen mit von SCHNITZLER einen Brief an das französische Finanzministerium vom 3. November 1941. Darin beschrieb er die Export-Einschränkung die den Franzosen unter der Francolor-Verordnung auferlegt werden sollte, als deren "Hauptprinzip" (von SCHNITZLER Bew.73, Buch IV, Seite 20). Man vergleiche diese Einstellung, die er in Wirklichkeit zum französischen Export einnahm, mit seiner eidesstattlichen Erklärung, ter MEER Bew. 246, Buch III, Seite 60 Ende).

(45) Was den Francolor Fall selbst und die vom Angeklagten eingelegten Hauptverteidigungspunkte anbetrifft, so wird diesbezüglich auf den Vorläufigen Schriftsatz (Teil II, Seite 36 ff) und auf diesen Schriftsatz (Teil III-C oben) hingewiesen. Zusätzlich dazu wird hier nur auf einen Punkt eingegangen den der Angeklagte ter MEER betonte. Als man ihn ueber den diktatorischen Charakter des Francolor Vertrages, der ihm von der Anklage vorgeworfen wird, befragte, sagte ter MEER aus (Prot.13044): "Manchmal musste die eine Seite in einem Punkt nachgeben; manchmal gab die andere Seite nach; und so kam schliesslich die endgultige Losart zustande". Siehe auch seine Aussage im Prot.13010. Die Wahrheit jedoch, soweit irgendwelche Punkte von Wichtigkeit betroffen sind ist folgendermassen:

(a) Zur Einleitung: Die Franzosen wollten die ganze "Allians" mit der I.G. nicht. Man erwäge ihre allererste Reaktion am 22. November 1940 (Ankl. Bew.2194) und ihr andauernd aufrecht erhaltener Widerstand (Ankl. Bew.1250). Aber sie mussten nachgeben.

(b) Die konzentrierten Anstrengungen der französischen Industrielisten sowie der Vichy Regierung; waren gegen eine 51% Beteiligung der I.G. gerichtet. Der letzte Widerstandsversuch wurde von der Vichy-Regierung (Mr. Pucheux) am 6. Maerz 1941 gemacht (Ankl. Bew.2148). Nachdem Kramer das Hauptbuero in Frankfurt benachrichtigt hatte, dass nunmehr Druck auf die Vichy Regierung ausgeübt werden musste (Ankl. Bew.2148), trat Dr. Michel mit Mr. Pucheux in Verbindung, und einige Tage spaeter, am 12. Maerz, erklarte die Vichy Regierung ihre "Zustimmung" zu der 51%igen Beteiligung (Ankl. Bew.1253, Seite 4). Einige Wochen spaeter hatte ter MEER einen guten Grund in Paris "lustig" zu sein und auf den Dackel der Francolor Aktenmappe das Liedchen zu schreiben, "denn in dem Wald, da

sind die Rauber, 23. Juli 1941" (Ankl.Bew.1888, unsere Unterstreichung).

(c) Selbst nachdem sich die Vichy Regierung und die französischen Industrialisten der 51%igen Beteiligung unterworfen hatten, machten sie nach dem zeitgemässen Bericht des Angeklagten KUGLER vom 12. Mai 1941 "alle möglichen Versuche um die Betätigung der Francolor auf das Farbstoffgebiet allein zu beschränken, und nur Stammgesellschaften den eigenen Ausbau auf dem Gebiet der chemischen Entwicklung zu überlassen" (Ankl.Bew.2153, S.2). Wiederum mussten die Franzosen nachgeben, da die Francolor Konvention gerade die Lage herbeigeführt hatte, die sie zu verhindern versucht hatten (Ankl.Bew.1255, §§ 18 - 20; vergleiche ter MEER selber Prot.13041; ebenso Ankl.Bew.2143).

(d) Als offiziellen Einwand, warum sie auf einer 51%igen Beteiligung bestehen müsse, hatte sich die I.G. auf ein neues französisches Statut berufen, welches dem Praesidenten einer französischen Körperschaft angeblich unbeschränkte Befugnisse gab. Da der Praesident ein Franzose sein musste, brauchte die I.G. angeblich ein "Gegengewicht" (Ankl.Bew.1253, Seite 3; siehe auch Aussage des Zeugen fuer die Verteidigung Kuepper, Prot.6008; und ter MEER, Prot.13061). In Wirklichkeit jedoch bestand die I.G. auf Beschränkung der Befugnisse des Praesidenten im Gegensatz zu dem neuen französischen Statut, sodass die I.G. selbst diese "Schutzbehauptung fuer die Berechtigung" der 51% Beteiligung "entwertet hat".*). Folglich war diese Beschränkung der Befugnisse des Praesidenten eines der ausschlaggebenden Punkte des französischen

*) Dass das Argument nicht stimmt und zu der damaligen Zeit nicht stimmte geht aus Ankl.Bew.1855 hervor. Ehe die I.G. das französische Statut ueberhaupt kannte, war sie schon fuer eine 51%ige Beteiligung im Hinblick darauf, dass die drastischen Massnahmen, die sie fuer Francolor in Schilde fuehrte, d.h. die Stilllegung verschiedener Produktionszweige nicht leicht von einer Korporation genehmigt werden wuerden, in der sich 50% des Kapitals in französischen Haenden befand (Ankl.Bew.1855, S.2, vgl. Kuepper der in der englischen Uebersetzung "den Ausdruck "drastic measures" durch "encroaching measures" ersetzt haben moechte, Prot.6039).

Widerstandes, da der Praesident nach Vorschlag der I.G. in gresseter Masse von dem Vorstand (Conseil d'Administration) abhaengig sein sollte (Ankl.Bew.2153, Nr.1). Zum Schluss jedoch gaben die Franzosen nach, und Vichy sanktionierte durch einen besonderen Erlass die Einschränkungen der Befugnisse des Praesidenten im Gegensatz zu dem franzoesischen Statut (siehe Ankl.Bew.1254, mit Bezug auf die einschlaegigen Paragraphen, §§ 27 und 28; ebenso Ankl.Bew.1256, §§ 16-28).

(e) Die I.G. hatte auch vorgeschlagen den Praesidenten voellig von der I.G. abhaengig zu machen durch Einschaltung der Klausel, dass die Generalversammlung ihn praktisch jederzeit absetzen koenne. Da die I.G. - mit 51% der Aktien in der Hand - die Aktionaerversammlung kontrollierte, bedeutete dies, dass er der I.G. auf Gnade und Ungnade verfallen war (Prot.6039). Dieses war ein anderer Punkt dem sich die Franzosen zu widersetzen versuchten (Ankl.Bew.2153, Nr.6). Der Angeklagte von SCHMITZLER jedoch fuehlte:

"dass man, (die Franzosen) nun wieder versucht, auf die 'revocation' des Praesidenten zurueckzukommen, ist wirklich ein starkes Stueck" (Ankl.Bew.2143).

und das Resultat war, dass die Franzosen wieder nachgaben (Ankl.Bew. 1256, § 20, Absatz 3 und 4).

(f) Es war den Franzosen besonders zuwider, dass die I.G. ihre Exporte durch die Francolor Konvention untersagte. Immer wieder brachten sie diesen Punkt aufs Tapet (Ankl.Bew.2153, Nr.5; von SCHMITZLER Exh.71, Buch IV, Seite 11,B; und von SCHMITZLER Exh.73). Aber wiederum gaben die Franzosen nach (Ankl.Bew.1256, § 15, Absatz 3).

(g) Die franzoesischen Stammgesellschaften waren ebenfalls "nicht gewillt, sich in die Konkurrenzklauseel einzulassen" (Ankl.Bew.2153, Nr.1). Endlich mussten sie aber doch wieder nachgeben, denn § 2 des Francolor Vertrages (Ankl.Bew.1256) enthaelt gerade diese Klausel.

Die franzoesischen Einwaende, (c) bis (g), oben, waren in dem Brief des Angeklagten KUGLER an den Angeklagten VON SCHMITZLER vom 12. Mai 1941 (Ankl.Bew.2153), von dem der Angeklagte ter MEER seinerzeit informiert wurde, zusammengefasst. Der Angeklagte KUGLER berichtete ebenfalls, dass er nunmehr mit den andern massgeblichen I.G.-Leuten eine Besprechung abhalten werde und sich dann mit dem Angeklagten ter MEER beraten wuerde.

Der Erfolg war der, dass, wie oben gezeigt, die Franzosen in allen Fragen den Kuerzern zogen.

(h) Wir haben bereits die Gründe hervorgehoben, warum die Franzosen auf Grund des Francolor Vertrags I.G.-Aktien anstatt Bargeld anzunehmen gezwungen wurden. Unter keinen Umstaenden durften sie in den Besitz von irgendwelchem freien Kapital gelangen welches sie haetten re-investieren koennen, um damit eine gewisse Unabhaengigkeit von der I.G. zu erlangen (Teil III-C, Nr.18, oben). Aber der Angeklagte ter MEER war damit nicht zufrieden. Ganz allgemein wollte er die Franzosen von irgendwelcher aktiven Beteiligung in dem Farbstoffgebiet in irgendeinem Teil der Welt ausschliessen. Nachdem der Francolor-Vertrag fuer die Dauer von 99 Jahren abgeschlossen war versuchten die Franzosen diese Tatsache wenigstens dadurch etwas zu erleichtern, dass sie das Wort "aktiv", das in diesem Zusammenhang gebraucht wurde, so auslegten, dass es ihnen zumindest gestattet waere, Kapitalanlagen in dem Farbstoffgebiet ausserhalb Frankreichs, seiner Kolonien und Protektorate, vorzunehmen (Ankl.Bew.1883). Durch sein "non", welches er auf diese franzoesische Anfrage geschrieben hat, setzt der Angeklagte ter MEER den Schlusspunkt unter die Diskussion dieses Themas. Der Paragraph 11 des Francolor-Vertrages (Ankl.Bew.1255) enthaelt genau den Wortlaut gegen den die Franzosen sich widersetzten. Interessant ist ter MEER's Versuch die Angelegenheit damit zu erklaren, (Prot.13213) dass er vorgibt, die wirkliche Bedeutung des franz. Versuehens misszuverstehen.

(46) Aus dem soeben ueberprueften Beweismaterial, zusammen mit dem Beweismaterial das wir in dem Abschliessenden Schriftsatzem ueber Francolor besprochen haben (Teil III-C, oben), aus Teil IV, "D- von SC NITZLER", S.110-112, oben, und aus Teil VI, "X-Hans EUGLER", unten, geht hervor, dass die Franzosen niemals ihre Meinung aenderten in Bezug darauf, dass der vorgesehene Francolor Vertrag und die vielen Bedingungen, die ihnen mit diesem Vertrag aufgezwinen wurden, ausserst unerwuenscht waren. Die zeitgenoessischen Dokumente lassen darueber keinen Zweifel. Dies geht besonders aus dem Vorwort zu dem Francolor-Vertrag hervor, welches die Franzosen verfasst haben und welches trotz der Einwaende der I.G. darin vorblieb. (Ankl.Bew.1255, S.1; Ankl.Bew.2149 und 2150)

Damit man den Wert der Aussagen der Angeklagten und ihrer Affianten richtig einschätzen kann, wollen wir uns nur daran erinnern, welches ihr Urteil ueber den Francolor-Vertrag, sowie die Verhandlungen die zu dessen Abschluss fuhrten, war.

Verteidigungszeuge von Hospatt: Die Franzosen
"kämpften sehr zache fuer jede der verschiedenen Klauseln des Vertrages, sodass man den Eindruck bekommen musste, dass sie absolut die Herren ihrer eigenen Entscheidungen waren" (Prot.130-32).

Sein allgemeiner Eindruck war:
"dass wir (die I.G.) nachgiebiger waren als die Franzosen" (Prot.13033).

Der Angeklagte ter MEER selbst sagte aus:
"Die Franzosen standen anscheinend unter dem Eindruck, dass dieser sehr unangenehm und erfreuliche Vertrag mit der I.G. vielleicht in letzter Stunde nicht zustande kommen wuerde" (Prot.13012)

Daraus ist zu schliessen, dass in den Versammlungen, die dem Abschluss des Vertrages zwischen der I.G. und den Franzosen folgten:

"Horrechte ein Geist, ein Herz und eine Seele" (Prot.13062).

Verglichen hiermit erscheint der Angeklagte KEGLER noch verhaeltnismaessig bescheiden, wenn er aussagt, dass er den Francolor-Vertrag sozusagen als ein Muster fuer andere Vertraege haette bezeichnen koennen:

"so schoen war dieser Francolor-Vertrag" (Prot.12699).

c. PUNKT III = ZWANGSARBEIT UND MASSEN MORD.

(47) Unter Punkt III der Anklageschrift wird dem Angeklagten Fritz ter MEER Teilnahme an der Beghung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zur Last gelegt, insbesondere soweit sie sich auf die Versklavung und die Deportierung zur Zwangsarbeit von Mitgliedern der Zivilbevoelkerung von Laendern und Gebieten beziehen, die von Deutschland kriegsmaessig besetzt wurden, die Versklavung von Konzentrationslagerhaeftlingen, die illegale Verwendung von Kriegsgefangenen und die Misshandlung, Folterung und Ermordung versklavter Personen. Dem angeklagten wird die Beghung dieser Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Art.II Kontrollratsgesetz Nr.10 zur Last gelegt, dadurch, dass er Haupttaeter, Teilnehmer, Anstifter, Foerderer war bei, seine Zustimmung gab zu, und in Verbindung stand mit, Plaenen und Unternehmen, einschliesslich der I.G. die mit der Beghung der besagten Verbrechen im Zusammenhang standen.

(48) Herr MEER war der Leiter des TEA der I.G. Der TEA wurde regelmässig von dem wechselnden Stand der Arbeitskräfte in Kenntnis gesetzt wie auch von den verschiedenen Arbeiterkategorien in den Betrieben der I.G., wie Fremdarbeiter, Kriegsgefangene und Konzentrationslagerhäftlinge (Ankl.Bew.1557). Der Prozentsatz dieser Arbeiter erreichte im Oktober 1944 ungefähr 50% der Gesamtzahl von 180 000, die von der I.G. beschäftigt wurden (Ankl.Bew.1558). Es war die Aufgabe des TEA diese Beschäftigungsziffern ernsthaft zu wuordigen weil es ihm oblag, die Kredite fuer die Unterbringung dieser Arbeiter zu bewilligen und dem Vorstand Empfehlungen zu machen hinsichtlich der Genehmigung und Verteilung der bewilligten Kredite (Ankl.Bew.1318).

(49) Herr MEER berichtete dem Vorstand, dessen Mitglied er war, ueber die Sitzungen des TEA. Als Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes zur Regelung der nationalen Arbeit oblag es dem Vorstand Entscheidungen ueber das Los der Arbeiter zu treffen, Bedingungen festzulegen usw. (Ankl.Bew.1309).

(50) Bei seiner Befragung erwachte Herr MEER die oben angefuhrten statistischen Arbeitsberichte, die dem TEA vorgelegt wurden. In Verbindung mit diesen Berichten, gab er an:

"Aber so lang ein Ueberangebot an Arbeiterbestand war dies mehr oder weniger eine Formalitaet. Vom Augenblick an, wo Arbeitskraefte knapp waren aenderte sich die Lage vollkommen."
(Prot.7129).

Gemass Herr MEER's Aussage bestand ein Mangel an Arbeitskraeften in Deutschland im Jahre 1939. Er sagte ferner, dass die Arbeitslosigkeit in Deutschland in diesem Jahre beseitigt wurde (Prot.7131). Bereits im Jahre 1938 beschaeftigte die I.G. eine verhaeltnismässig grosse Anzahl von hollaendischen Arbeitern in ihrem Werk Huels (Prot. 7129).

(51) Herr MEER interessierte sich persoenlich fuer Arbeiterangelegenheiten, nicht nur als Mitglied des TEA und des Vorstandes. Der Angeklagte SCHNEIDER sagte aus, dass Herr MEER oftens an den Besprechungen der Werkleiter in welchen angestelltenprobleme besprochen und Erfahrungen ausgetauscht wurden, teilgenommen hat (Ankl.Bew.1329). Herr MEER stellte auf Befragen fest, dass er an diesen Versammlungen unefaehr dreimal teilgenommen hat und dass er I.G.-Werke wiederholt besuchte (Prot. 7127). Der Angeklagte KUHNE sprach ueber die Schwierigkeiten auf dem Ge-

biets der Arbeiterbeschaffung (Ankl.Bew.1371) in der Direktoren-Sitzung am 10. Mai 1941 in Leverkusen, wobei er sich auf eine Unterhaltung mit ter MEER bezog. In 1942 wurde ter MEER stellvertretender Vorsitzter der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie. Der stellvertretende Generaldirektor dieser Organisation stellt in einem Affidavit fest:

"Herr Dr.ter MEER benutzte diese Stellung zweifellos, um fuer die von ihm vertretene Firma (I.G.Farbenindustrie A.G.) Vorteile gegenueber anderen chemischen Betrieben in der Beschaffung von auslaendischen Arbeitskraefte zu sichern". (Ankl.Bew.499).

Auf Befragung sagte der Affiant Ehrmann aus:

".... dass diese Aussagen auf Aeussorungen des Referenten fuer den Arbeitseinsatz bei der Wirtschaftsgruppe chemische Industrie, Dr.Schroeder, beruhen. ... und soweit mir aus damaligen Aeussorungen von Dr.Schroeder erinnerlich ist, benutzten die Exponenten der I.G. diese Stellung Dr.ter MEER's anscheinend, um fuer die von ihm vertretene Firma Vorteile in der Beschaffung von auslaendischen Arbeitskraefte zu sichern." (Prot.1728-1729).

Struss, der Direktor des TEA, sagte:

"Jeder in Deutschland wusste dies nach der Dinnahme von Kiew / November 1941/. . . Die Mitglieder des TEA wussten bestimmt, dass I.G. Konzentrationslager- und Zwangsarbeiter beschaeftigte. Das war allgemeines Kenntnis in Deutschland, aber der TEA hat diese Dinge nie besprochen (Ankl.Bew.1318).

(52) Auf direkte Befragung gab ter MEER zu, dass das Anwerben von fremden Arbeitern sich zu einer Zwangsmassnahme entwickelte. Er gab ferner auf direkte Befragung zu, dass er davon wusste, dass Insassen von Konzentrationslagern in I.G.-Fabriken beschaeftigt wurden (Prot.7931). Ter MEER verfolgte dieselbe Verteidigungsmethode mit welcher alle Angeklagten die zwangsweise Beschaeftigung von Fremdarbeitern abzutun versuchen, naemlich mit der sogenannten Rechtfertigung, dass auch Deutsche verpflichtet wurden. Auf die Frage seines Verteidigers:

"Haben Sie jemals davon gehoert, dass Fremdarbeiter schlechter behandelt wurden als Deutsche?"

antwortete ter MEER:

"Nein, ich habe das niemals gehoert. Ich muss natuerlich einen Unterschied machen in der Unterbringung. Der normale deutsche Arbeiter wohnte ja in seinem Wohnhaus mit seiner Familie und der auslaendische Arbeiter war haeufig von seiner Familie getrennt und wohnte in einer Baracke. Das war natuerlich unter Kriegsverhaeltnissen nicht anders moeglich. Aber auch deutsche Arbeiter, die zwangsverpflichtet waren, lebten ja in Baracken."

Ter MEER erklarte, dass bei einer TEA Versammlung in 1943 Dr.Struss und Dr.JAEHNE erwachten, dass der Betrag der fuer Barackenbau ausgesetzt worden sei, die enorme Hoeha von 100 oder 120 Millionen Reichsmark erreicht haette.

(53) Bevor ter MEER seine Stellung in Italien im September 1943 antrat, besuchte er KRAUCH mehrere Male während der Besetzung (Prot. 7204). Auf die Frage im Kreuzverhoer, ob er in irgendeiner moeglichen Weise die Taetigkeit des Vertreters fuer Arbeiterfragen des KRAUCH Bueros verfolgte, erklaerte er:

"Ich glaube, das ich in Frankreich mich um die Beschaeftigung dieser Herren des KRAUCH Bueros, die sich mit der Anwerbung von Fremdarbeitern befasseten - dass ich darueber kaum etwas weiss -. Ich habe seinerzeit in der Vernehmung erklaert, dass ich moeglicherweise Herrn Kirschner einmal in Paris gesehen habe, ohne mich aber dessen genau zu entsinnen. In Italien habe ich ebenso wenig die Arbeit des Herrn Kirschner und spaeter der anderen Herren - Deichmann, glaube ich, und Tckert - nicht im einzelnen verfolgt, weil ich es ja ablehnte, mit ihnen zusammenzuarbeiten und sie zu unterstuetzen" (Prot.7204-05).

Und weiterhin:

"Ich weiss z.B., dass die Leute, die fuer eine Uebersetzung nach Deutschland ausgesucht wurden, von den italienischen Arbeitsaemtern mit die Aufforderungskarten bekamen sich bei beinam Arzt zur Untersuchung zu zeigen und dass sie auch, im Falle die Untersuchung positiv war die Aufforderung, sich auf einen Zug nach Deutschland an einem bestimmten Tage zu setzen, ebenfalls von den italienischen Arbeitsaemtern bekam", (Prot.7205).

Ter MEER wohnte einem Vortrag SAUCKELS in Italien bei und sagte aus, dass er den Eindruck hatte, dass Sauckel sich mit der Idee von Zwangsmassnahmen beschaeftigte. (Prot.7206). Aber wir wollen einmal in Erwagung ziehen, was ter MEER an Struss am 7. Maers 1944, bevor er hatte Sauckel sprechen hoeren, ueber das Thema "Beschaffung von Arbeitskraefte fuer Deutschland" geschrieben hat (Ankl.Bew.1877). In diesem Brief schreibt ter MEER:

"Es wird vom zustaendigen Referenten des GBA beim Stabe RuK und den Herren Oberstleutnant Kirschner und Dr. Deichmann ~~angest~~ streht, in Laufe dieser Woche eine endgueltige Verfuegung ueber die zwangsweisen Erfassung von Chemiarbeitern zu erlassen." (Unterstreichungen eingefuegt)

"Sobald der Wortlaut dieser Verfuegung feststeht, werde ich Ihnen hiervon eine Abschrift zugehen lassen." (Prot.7267).

Bevor die Anklagebehoerde den Angeklagten ter MEER im Kreuzverhoer bezueglich Ankl.Bew.1877 befragte, hatte ter MEER gerade ausgesagt, dass er nichts bezueglich Kirschner's Interesse in einem Zwangserlass fuer die Verfrachtung von italienischen Arbeitern nach Deutschland wusste (Prot.7206), und dabei hatte er gerade erklaert, dass:

"In Italien habe ich auch nicht die Arbeit von Kirschner und den anderen Leuten bemerkt, ganz besonders Deichmann und Tckert, weil ich mich weigerie mit ihnen zu arbeiten und sie zu unterstuetzen." (Prot.7206) (Unterstreichungen eingefuegt)

Aber es ist sogar "Beweismaterial" fuer den Angeklagten ter MEER eingebracht worden, welches darlegt, dass er in Italien in kuehner Weise Massnahmen ergriff, um die deutschen Behoerden zu verhindern Italiener nach Deutschland zu verfrachten.

(54) In der eidesstattlichen Erklarung von Johann Simon Ankl.Bew. 1360, Verzicht auf Kreuzverhoer, erklart Simon in diesem Zusammenhang:

"Ich unternahm 2 Reisen nach Italien und zwar von Ende Maerz bis Anfang Juni und von Anfang Juli bis 20. August 1944. Waehrend dieser Zeit erhielt ich meine regelmaessigen Bezuege von Hoechst und meine Spesen von G.B.Chemie. Meine Aufgabe war, die Ueberpruefung von Betrieben der chemischen Industrie und der Textilindustrie in Oberitalien. Die Pruefung hatte den Zweck festzustellen, in welchem Ausmass Arbeitskraefte der Unternehmungen fuer den Einsatz in Deutschland freizemacht werden koennten. Das Ergebnis der Ueberpruefung wurde in einem Bericht niedergelegt, der dem Arbeitsstab Chemie in Mailand und den deutschen Arbeitseinsatzstaeben zuging. Die deutschen Arbeitseinsatzstaebe setzten sich mit den italienischen Arbeitsaemtern in Verbindung und veranlassten sie, die fuer den Einsatz in Deutschland in Betracht kommenden Arbeiter anzuwerben. Die Verladung erfolgte durch die italienischen Arbeitsaemter zum Zwecke der aerstlichen Untersuchung durch einen italienischen Arzt auf Tauglichkeit und zum Abschluss eines Arbeitsvertrages."

Dass es sich bei diesen Vertraegen, die von den meisten Fremdarbeitern unterschrieben wurden, nachdem Deutschland die Aufsicht ueber die Arbeitsaemter in den besetzten Laendern hatte, um "window-dressing" handelte, braucht in diesem Schriftsatz nicht besonders ausgefuehrt zu werden. Die Absicht, diesem Zwangszustand den Anschein der "Freiwilligkeit" zu geben, ist in diesem Zusammenhang nicht neu (Siehe Francolor unter Punkt II).

Die Taetigkeit der I.G. in Auschwitz.

(55) Der erste technische Leiter der I.G. kann in seinem Status nur mit dem Angeklagten AMEROS in der "Buna" Angelegenheit verglichen werden. Die I.G. Auschwitz und Buna stehen im engen Zusammenhang. Ter MEER traegt grosse Verantwortlichkeit fuer die Taetigkeiten der I.G. in Auschwitz.

(56) Bei einer Konferenz zwischen Vertretern der I.G. und dem Reichswirtschaftsministerium im November 1940 wurde beschlossen, die Buna-Produktion dadurch zu erhoehen, dass man ein neues Buna-Werk im Osten errichtete, als Bauplatz fuer das neue Werk wurde Schlesien erwachnt, und es wurde zum Ausdruck gebracht, dass die Einleitungsverhandlungen fuer die Finanzierung und fuer die Entscheidung des Bauplatzes sofort vorgenommen werden sollten, im Einklang mit den Vorschlaegen von KRAUCH (Ankl. Bew. 1408).

Im Dezember 1940 machten AMBROS und andere eine Reise nach Oberschlesien, um Werksbauplätze fuer die Errichtung des vierten Buna-Werkes zu besichtigen (Ankl.Bew.1409 und 1419). Am 5. Februar 1941 gab AMBROS einen ausfuehrlichen Bericht ueber den Bauplatz in Auschwitz an ter MEER und KRAUCH, und unterrichtete sie insbesondere ueber die Existenz des Konzentrationslagers Auschwitz. Bei dieser Besprechung wurde der Bauplatz in Auschwitz gewaehlt (Ankl.Bew.1419 und 1414). Nach Auswahl des Bauplatzes traf sich ter MEER am selben Tage mit AMBROS um Vorkehrungen fuer die Finanzierung der I.G.Auschwitz (Ankl.Bew.1413) zu treffen. Ter MEER war das Vorstandsmitglied, das "endgueltig fuer das Projekt zustaeendig war" (Ankl.Bew.1420). AMBROS hatte an ter MEER, als Leiter der Sparte II, Bericht zu erstatten. Ter MEER wurde im Kreuzverhoer ueber die wichtige Frage vernommen, welche Arbeitskrafte man beabsichtigte im Gebaeude der I.G.Auschwitz zu verwenden:

"Erwarten Sie nun, das ungelernte Deutsche Arbeiter aus Deutschland geholt werden wuerden, um die Hilfsarbeiten in Auschwitz zu verrichten?"

Worauf er antwortete:

"Wir haben ohne Zweifel geglaubt, dass die Deutschen, die sich dort niederlassen wuerden, zur Hauptsache Facharbeiter, Vorarbeiter, Meister usw. sein wuerden" (Prot.S.7200).

Wenn man bedenkt, dass in einem Bauvorhaben die ueberwiegende Mehrheit der Arbeiter ungelernt sind, ist ter MEER's Aussage, dass die Deutschen, die sich in Auschwitz niederlassen wuerden, "zur Hauptsache" Facharbeiter sein wuerden, aufschlussreich. Sie zeigt, dass es nicht durch die Methode der "Umsiedlung" von Deutschen erzielt werden sollte, die ungeheuren Massen von notwendigen Hilfsarbeitern fuer die I.G. Auschwitz zu beschaffen. Das, was ter MEER vergass zu erwahnen, wird ergaenzt durch die Aussage von Struss, der das Folgende sagte:

"Man entschied sich fuer Auschwitz, und ich erinnere mich, dass die Gruende waren: 1. Die Naehel einer Kohlenquelle, 2. Verfuegbarkeit von Arbeitskrafteften aus dem Konzentrationslager Auschwitz und 3. die verhaeltnismaessige Unwahrscheinlichkeit von Luftangriffen. Ich wusste von den Zahlen, die ich von Bertrams erhielt und 1941 von AMBROS selbst, dass Konzentrationslagerarbeiter noch in I.G.-Werken ausser Auschwitz verwendet wurden." (Ankl.Bew.1318).

Im Kreuzverhoer brachte Struss wiederum zum Ausdruck, dass bei der Auswahl von Auschwitz die Arbeiterbeschaffung in Betracht gezogen wurde, und sagte:

"Wenn ich mich richtig erinnere, war sich Dr. AMBROS von Anfang an darüber klar, dass er nur einen sehr kleinen Anteil von Deutschen Arbeitern fuer Auschwitz bekommen koenne. Er wollte die einheimische Polnische Landbevölkerung als Arbeitskraefte verwenden, und zweitens wollte er die Haeftlingen des Konzentrationslagers Auschwitz verwenden (Prot. S. 4078).

(57) Auf diese Weise teilte AMBROS dem TEA die Verfuegbarkeit von Arbeitskraeften aus dem Konzentrationslager mit. Bei der TEA Besprechung wurde auch der Bau der I.G. Auschwitz erörtert, und die Ergebnisse der TEA Besprechung wurden vom Vorstand erörtert. Sowohl der TEA als auch der Vorstand billigte den Bau der I.G. Auschwitz sowie die erforderlichen Geldmittel, in dem Bewusstsein, dass es beabsichtigt war, Konzentrationslagerhaeftlinge zu verwenden (Ankl. Bew. 1418, 1419, und 1420). Weder der Vorstand, noch der TEA erhob irgend einen Einspruch oder Protest gegen die Verwendung von Arbeitskraeften aus dem Konzentrationslager fuer den Bau von I.G. Auschwitz (Ankl. Bew. 1418). Der Vorstand ermachtigte BUNTEFISCH, der Mitglied der SS war, mit Wolff von der SS um Arbeitskraefte aus dem Konzentrationslager zu verhandeln (Ankl. Bew. 1418 und 1420). Am 18. Februar 1941 gab Goering, auf Ersuchen von KRAUCH, einen Befehl an Himmler heraus, nach dem fuer den Bau eines Buna-Werkes in Auschwitz, der mit hoechstmoeglicher Geschwindigkeit durchgefuehrt werden sollte, gewisse Massnahmen ergriffen werden mussten, um Arbeitskraefte zu beschaffen. Unter diesen Massnahmen befand sich die Ausweisung von Juden, um Angestellten der I.G. Platz zu machen, und die Bereitstellung der groesstmoeglichen Anzahl von Haeftlingen aus dem nahegelegenen Konzentrationslagern, deren Zahl auf 8 bis 12 000 geschaezt wurde. Goering verlangte, dass er sofort von allen Anordnungen, die in dieser Angelegenheit von Himmler und KRAUCH ergehen wuerden, unterrichtet werde (Ankl. Bew. 1417). Am 22. Februar 1941 richtete ter MEER ein Schreiben an das Reichswirtschaftsministerium, in dem er Vorschlaege machte ueber gewisse Vorkehrungen, die dadurch erforderlich wuerden, dass die Errichtung eines Werkes in Auschwitz etwa weitere 60 000 000 RM kostet (Ankl. Bew. 1421). Am 26. Februar 1941 gab Himmler eine Durchfuehungsverordnung zu Goerings Anordnungen heraus, in der die Evakuierung von Juden, und "unbrauchbaren Polen" verfuegt wird, und u.A. die Bereitstellung von Konzentrationslagerhaeftlingen erwahnt ist. Wolff, von der SS, wurde

(Ankl.Bew.1423).

(58) In einer Konferenz des TMA von 18. März 1941, bei welcher ter MEER zugegen war, gab AMBROS einen Bericht ueber das Buna-Werk in Auschwitz; BUNTEFISCH berichtete ueber den Erwerb der Bergwerke der Fuerstengrube, und ueber den Ausbau eines Leunawerks in Auschwitz, das im Zusammenhang stehen sollte mit dem Buna-Werk. Der TMA bewilligte die Ausgabe von etwa 20 000 000 RM fuer die I.G. Auschwitz (Ankl.Bew.1425). Am 7. April 1941 fand eine "Gruenderversammlung" in Auschwitz statt, bei der die Gruendung der I.G. Auschwitz gefeiert wurde. Die Steinkohle aus Oberschlesien wurde als eine Lebensquelle fuer das neue Werk bezeichnet, und es wurde bemerkt, dass BUNTEFISCH Vorkehrungen getroffen habe, die Kohle aus den Bergwerken der Fuerstengrube zu beschaffen. Es wurde darauf hingewiesen, dass weitgehende Hilfe vom K.Z.Auschwitz zugesagt worden waere, und dass das K.Z. Arbeitskraefte zur Verfuegung stellen wuerde. Man plante die vollstaendige Evakuierung der Polnischen Bevoolkerung, da es das Ziel des Reichsfuehrers SS war, an diesem Ort eine "mustergueltige Ostsiedlung zu schaffen - wobei besonders beruecksichtigt werden sollte, dass hier Maenner und Frauen angesiedelt wuerden, die schliesslich und endlich Deutsche seien" (Ankl.Bew.1430). Am 12. April 1941 richtete AMBROS ein Schreiben an ter MEER, und legte als Anlage Berichte ueber Baukonferenzen bei, die bei der I.G. Auschwitz unter der Leitung der I.G. stattgefunden hatten. Es wurde darin auf die Gruenderversammlung vom 7. April Bezug genommen. AMBROS schloss mit den Worten:

"Dr. Fokell hat sich dabei sehr bewaehrt und ausserdem wirkt sich unsere neue Freundschaft mit der SS sehr segensreich aus." (Ankl. Bew.1431).

AMBROS foegte hinzu, dass auf einem Essen, das von den Verwaltungsbehoerden des Konzentrationslagers gegeben wurde, alle Massnahmen im Zusammenhang mit der Verwendung der hervorragenden Einrichtungen des Konzentrationslagers zum Nutzen der Buna-Werke" beschlossen wurden (Ankl.Bew.1431). Ter MEER erhielt Abschriften der Monatsberichte von den Baukonferenzen der I.G. Auschwitz, und war dadurch "vollstaendig unterrichtet ueber die Baukonferenzen" (Ankl.Bew.1419).

(59) Bei einer Geheimkonferenz des Kunststoff- und Kautschuk-Ausschusses im Oktober 1941 wurde die Entwicklung der Buna-Werke in Auschwitz und der Stand der Bauarbeiten erörtert. Es wurde bei der Versammlung auch darauf hingewiesen, dass die Kohlenlieferungen durch die Gründung der Fuerstengrube sichergestellt waren. Im Protokoll der Konferenz heisst es, dass "die von K.Z. Auschwitz gegebene Unterstuetzung sehr wertvoll sei. Dieses Lager habe 1300 Mann und all seine Werkstaetten zur Verfuegung gestellt." Ter MEER und AMBROS waren bei dieser Konferenz zugegen, und Abschriften des Sitzungsprotokolls wurden auch an WURSTER, LAUFENSCHLAGER, KUEHNE und BUERGIN geschickt (Ankl.Bew. 569).

(60) Die TEA-Sitzung vom 24. April 1941 (bei der SCHMITZ und ter MEER zugegen waren) bewilligte ueber 22 000 000 RM fuer den Bau in Auschwitz (Ankl.Bew.1432). Bei einer Vorstandssitzung vom 25. April 1941 gaben AMBROS und BUETEFISCH einen ausfuehrlichen Bericht ueber die Planungen fuer die I.G. Auschwitz und die Bergwerke der Fuerstengrube (Ankl.Bew.1433). Die TEA-Versammlung vom Juli 1941 (bei der SCHMITZ und ter MEER zugegen waren) bewilligten weitere Geldmittel fuer das Leunawerk in Auschwitz und 35 000 000 RM fuer das Buna-Werk in Auschwitz (Ankl.Bew.1434). Grosse Summen zusätzlicher Geldmittel wurden noch spaeter von TEA-Versammlungen bewilligt (Ankl. Bew.1441, 1442, 1491, 1498 und 1499). Die TEA-Versammlung vom September 1942 (bei der SCHMITZ und ter MEER anwesend waren) erörterten den Einsatz von Fremdarbeitern, Kriegsgefangenen usw. an Hand von Tabellen, die bei der Sitzung gezeigt wurden. Der Bau von Baracken fuer Fremdarbeiter wurde genehmigt, und ueber 10 000 000 RM fuer die I.G. Auschwitz bewilligt (Ankl.Bew.1491).

(61) Die Tragödie der I.G. Auschwitz ist in Teil IV dieses Schriftsatzes ziemlich vollstaendig herausgearbeitet worden, unter besonderer Hervorhebung von zwingenden Beweisen, die von Verteidigungszeugen, die hohe Stellungen im Ueberwachungsorgan der I.G. Auschwitz selbst innehatten, gebraucht wurden. Wir wollen hier nicht noch einmal die Beweise erörtern, aus denen hervorgeht, dass die Vorstandsglieder im Allgemeine, wie auch die oertliche Direktion, von diesen ungeheuerlichen Zuständen wussten. Aber wir halten es hier fuer ang-

bracht, auf die Besuche von ter MEER in Auschwitz Bezug zu nehmen, sowie auf die Aussagen von ter MEER's rechter Hand, Dr. Struss, dem Amtschef des Technischen Ausschusses.

(62) Auschwitz wurde allgemein erörtert im TNA im April 1941, und umfassende Vorträge wurden dort im November 1941 ueber Auschwitz gehalten (Prot.S.4075). Ter MEER besuchte Auschwitz im November 1941 und Oktober 1942. In seinem direkten Verhoer ueber den Besuch in Auschwitz im Oktober 1941 leugnete er jede Erinnerung daran ab, dort einen grossen Schornstein gesehen zu haben (den Schornstein vom Auschwitzer Krematorium) (Prot.S.7161). Im Kreuzverhoer wurde er gefragt:

"Als sie im Oktober 1941 das eigentliche Konzentrationslager besichtigten, wurden Ihnen da als Besonderheit das Krematorium gezeigt?"

Woraufhin er antwortete:

"Waehrend der Besichtigung des Konzentrationslagers im Jahre 1941 sah ich von der Hauptstrasse aus, die vom Eingang in das Lager fuehrte, ein seltsames, kleines, rundes, barackenartiges Bauwerk, und da es sehr eigentuemlich aussah, fragte ich, was das waere. Man sagte mir, dass es dazu diene, Leichname zu verbrennen, wenn Todesfaelle aufgetreten seien." (Prot.S.7204).

Dr. Struss besuchte Auschwitz auch verschiedene Male. Ueber die Grausamkeiten in Auschwitz hat Struss in einer Vorvernehmung unter Eid folgendes ausgesagt (Ankl.Bow.1876):

F.: Erzaehlen Sie uns, wie es kam, dass Sie zu dieser Zeit, im Februar 1942, ueber die Grauelthaten in Auschwitz hoerten.

A.: In meinem Abteil war ein Mann, ein Arbeiter, und er erzählte den anderen Maennern und Frauen im Abteil in lautem Ton, dass in dem Auschwitz Konzentrationslager Menschen in einem Krematorium verbrannt wuerden (er benutzte das Wort Krematorium nicht) und in grosser Anzahl. Wenn nicht genug Platz war, die Leichen zu verbrennen, wurden grosse Scheiterhaufen gemacht und die Leichen wurden in denen verbrannt, und dann war die ganze Luft in dem Werk Auschwitz mit dem Geruch des Todes angefuellt. Ich war sehr davon beeindruckt und sprang auf und sagte, dass er nicht solche Sachen erzahlen solle.

F.: Erlauben Sie mir eine Unterbrechung, damit ich sehen kann, ob ich es richtig verstanden habe. In diesem Zug, in Ihrem Abteil, sagte ein Arbeiter, dass Menschen in Auschwitz verbrannt wuerden, und dass sie draussen auf Scheiterhaufen verbrannt wuerden?

A.: Nein, wenn nicht genug Platz waere, wuerden sie manchmal auf Scheiterhaufen verbrannt.

F.: Und dass der Geruch brennenden Fleisches im Buna-Werk bekannt war. Sie verstanden, dass er das sagte? Schoen, fahren Sie fort. Was taten Sie, als Sie das hoerten?

A.: Ich sprang auf und sagte: "Das sind Luegen" und er sagte: "Nein, das sind keine Luegen, da sind 10 000 Leute in Auschwitz oder noch mehr, und die wissen es alle". (Ankl.Bew.1876, Seite 13)

F.: Da Sie ueber etwas wie dieses in Unruhe waren, dachten Sie nicht, dass es wichtig genug sei, dass Sie es selbst untersuchen muessten?

A.: (Durch Dolmetscher Hauptman) Er befragte Leute, die aus Auschwitz kamen, ob sie etwas darueber wuessten. Wenn er die aus Auschwitz kommenden Leute ueber diese Ereignisse befragte, stimmte keiner zu, aber sie antworteten ausweichend.

F.: Leugneten die Leute, dass solche Zustaende bestanden?

A.: Nein.

F.: Sie leugneten es nicht ab?

A.: Nein, sie leugneten es nicht und sie stimmten nicht zu.

F.: Sie wichen einer direkten Frage aus?

A.: Ja." (Ankl.Bew.1876, S.14/15)

...

F.: Bowiesen irgondwelche der Leute, zu denen Sie sprachen, dass die Zustaende nicht so waren, wie Sie gehoert hatten?

A.: Niemand sagte 'Nein'.

F.: Waren Sie selbst nach Ihrer Untersuchung ganz befriedigt, dass die Zustaende in Auschwitz schlecht waren? Waren Sie befriedigt, dass sie schlecht waren?

A.: Ja, nicht das Werk Auschwitz, Sie meinen das Konzentrationslager Auschwitz?

F.: Niemanden, den Sie fragten, hat Ihnen etwas gegenteiliges gesagt? Stimmt das?

A.: Niemand sagte: 'Sie sind gut', nein, im Konzentrationslager.

F.: Waren Sie durch Ihre Untersuchung im Februar 1942 ueberzeugt, dass die Zustaende im Auschwitz Konzentrationslager schlecht waren?

A.: Ja.

F.: Waren Sie ueberzeugt, dass sie schlecht waren?

A.: Ich war ueberzeugt, dass sie schlecht waren.

F.: Im Sommer 1943 besuchten Sie Auschwitz wieder. Fiel Ihnen auch dann nicht ein, dass Sie es ueberpruefen sollten?

A.: Nein, ich fragte in Auschwitz einen verantwortlichen Herrn, den Oberingenieur Heydebrock.

F.: Was fragten Sie ihn?

A.: Er sagte, es sei wahr. Ich kann Ihnen von Frankfurt das genaue Datum gehen.

F.: Bei Ihrem Besuch in Auschwitz im Jahre 1943 fragten Sie den Oberingenieur Heydebrock, ob die Verhältnisse im Konzentrationslager wahr seien, und was sagte er Ihnen?

A.: Er sagte, die Verhältnisse seien wahr.

F.: War dies so, dass Sie nach Ihrem Besuch in Auschwitz im Jahre 1943 den Oberingenieur der Buna-Werke persönlich befragten, ob die Verhältnisse im Konzentrationslager Auschwitz schlecht seien?

A.: Nein, ich erzählte ihm, was der Mann im Zug gesagt hatte.

F.: Sie haben dem Oberingenieur mitgeteilt, was der Arbeiter im Zuge gesagt hat, und der Oberingenieur sagte, dass das, was der Arbeiter gesagt hat, wahr sei? (Unterstreichungen eingefügt)

A.: Ja. (Unterstreichung eingefügt)

. . .

F.: Und sozial Sie sich erinnern erzählten Sie das Ambron und ter Meer? (Unterstreichungen eingefügt)

A.: Ja. (Unterstreichung eingefügt)

F.: Wusste Herr Schmitz davon? (Unterstreichung eingefügt)

A.: Das kann ich nicht sagen. (Unterstreichung eingefügt)

F.: Und Herr ter Meer? (Unterstreichung eingefügt)

A.: Herr ter Meer muss davon gewusst haben. (Unterstreichung eingefügt)

F.: Ihrer Erinnerung nach haben Sie darüber mit ter Meer gesprochen?

A.: Ja.

F.: Wurde das unter den Leuten besprochen?

A.: Ich weiss nicht, aber ich nehme es an.

F.: In dieser Ihrer Aussage, Dr. Struss: nachdem ich mit Heydebrock gesprochen hatte, war ich ueberzeugt, dass die Lage im Konzentrationslager Auschwitz so schlecht war wie sie es mir erzahlt haben, aber ich hoffte es waere nicht wahr. Ist das eine berechnete Aussage?

A.: Ja, das ist eine berechnete Aussage. Ich hatte nur 16 Hoffnung dass es nicht wahr sei.

F.: Und das war im Jahr 1943?

A.: Ja, das war sehr schwer fuer mich." (Ankl.Bew,1876)

Und trotzdem hat ter MEER im Direktverhoer ausgesagt, dass er zum ersten Male ueber Ausrottungen in Auschwitz durch Oberst Tilly in Kranzberg in Juli 1945 gehoert hat (Prot.7164). Bezueglich seiner Unterredung mit ter MEER wegen der Verbrennungen in Auschwitz sagte Struss ebenfalls in einer eidesstattlichen Erklaerung vom 21. November 1946 das folgende aus:

"Am 1. November 1947 besprachen Dr. ter MEER und sein Anwalt, Dr. Berndt in Frankfurt mit mir verschiedene Themen die sich auf meine Erklarung unter Eid bezogen. Es wurde mir zu verstehen gegeben, dass dieses mit der Billigung des Gerichtes geschehe. Wahrend dieser Besprechung erwachte ich die Tatsachen welche ich in dem hierzu beigefuegten Verhoerungsprotokoll berichtet hatte, und zwar fragte ich Dr. ter MEER ob er sich erinnere, dass ich ihm nach meinem zweiten Besuch von Auschwitz ueber die Verbrennungen in dem Konzentrationslager Auschwitz Mitteilung gemacht hatte. Dr. ter MEER antwortete, dass es moeglich sei, dass ich ihm das mitgeteilt haette und dass er damals geantwortet haette, dass "man sich nicht zu viel auf Geruechte verlassen solle". Wenn Dr. ter MEER mir diese Antwort in 1943 gegeben haette, wie er jetzt sagt, es getan zu haben, wuerde ich hoechstwahrscheinlich die Angelegenheit nicht weiter mit ihm besprochen haben, da Dr. ter MEER ein Mann aufbrausenden Temperaments ist, der manchmal sehr schroff mit Leuten umgeht." (Ankl. Bew. 1876)

Im Kreuzverhoer stellte ter MEER fest, dass Schilderung der Unterhaltung zwischen ihm und Struss am 1. November 1947 falsch waere und dass er vielmehr zu Struss gesagt habe:

"Es ist moeglich, dass Sie zu mir gewisse allgemeine Andeutungen gemacht haben und dass ich Sie dann kurz unterbrach und Ihnen sagte, dass ich nichts ueber diese Geruechte hoeren wolle" (Prot. 7194).

Es kann sein, dass ter MEER schlecht gelaunt war und daher Struss unterbrach, der die Ausrottung von Menschen in Auschwitz besprechen wollte, aber wenn das zutrifft, so hat er das sicherlich nicht getan, bevor er die Informationsquellen von Struss (Chefingenieur Haydebroek, unter anderen) geprueft hatte - und wenn er es tat, so konnte das nur aus dem Grunde geschehen, weil er sein Gewissen nicht weiter mit den schrecklichen Dingen die er bereits wusste, belasten wollte. Wenn jemandes rechte Hand solch einen Bericht macht, der sich auf die Verbrennung von Tausenden von menschlichen Wesen bezieht, unterbricht ein normaler Mensch nicht die Unterhaltung, es sei denn fuer aussergewoehnliche Gruende - und ganz besonders dann nicht, wenn er selbst ein Krematorium an der Hauptarbeitstaette einer Fabrik gesehen hat ueber die er die Oberaufsicht fuehrte und fuer die er direkt verantwortlich war.

(63) Erst im Maerz 1944, nachdem ter MEER mehrere Monate in Italien gewelt hatte, schrieb er von Mailand aus an Struss ueber die Rekrutierung italienischer Arbeitskraefte fuer die deutsche chemische Industrie. In diesem Brief fuehrte er aus, dass Vertreter von KRAUCH's Buero versuchten, die Erlassung eines Gesetzes zur zwangsweisen Rekrutierung italienischer Arbeitskraefte fuer die deutsche chemische Industrie sich vorzustellen. Ter MEER erwachte die Tatsache, dass AMBROS italienische Arbeiter fuer die

I.G. Auschwitz wuenschte (Ankl.Bew.1877) Ter MEER's Interesse an Auschwitz liess auch nach seiner Reise nach Italien im Jahre 1943 nicht nach.

d. ANKLAGEPUNKT V -- VERSCHWUERUNG.

(64) Die Kommentare, die im Einzelschriftsatz fuer den Angeklagten KRAUCH Teil VI-B, Abschnitt "d. ANKLAGEPUNKT V - VERSCHWUERUNG" auf Seite 41-42 gegeben wurden, sind auch auf den Angeklagten ter MEER anwendbar.

5. Die von ter MEER vorgebrachte Verteidigung. Insofern als wir der Ansicht sind, dass irgendwelche von ter MEER vorgebrachte Einwaende in diesem Einzelschriftsatz erwachnung finden sollten, wurden diese im Hauptteil oben erortert. Die allgemeine Verteidigung von ter MEER unterscheidet sich in nichts von der der uebrigen. Der Gerichtshof wird besonders auf Teil V, oben, verwiesen.

6. Tathbestand bezueglich der Schuld des Fritz Friedrich Hermann ter MEER.

Die Beweisaufnahme hat die Schuld des Angeklagten Fritz (Friedrich Hermann) ter MEER im Sinne der Punkte I, II, III und V der Anklageschrift im Fall VI mit einer an Sicherheit grensenden Wahrscheinlichkeit ergeben. Die Schuld des Angeklagten ter MEER im Sinne eines jeden Anklagepunktes ergibt sich aus den folgenden, durch die Beweisaufnahme festgestellten Tatsachen:

Anklagepunkt I

1. Die folgenden Betaetigungen ter MEER's von 1933 bis 1945 stellen eine wesentliche Beteiligung an der Foerderung der deutschen Wehrkraft um des deutschen Angriffsplanes dar.

(a) Ter MEER's Betaetigungen als einer der leitenden Beamten der I.G., einschliesslich seiner Betaetigung als Mitglied des Vorstandes von 1933 bis 1945; als Mitglied des Zentralausschusses von 1933 bis 1945; als Vorsitzender des technischen Ausschusses (TEA) von 1933 bis 1945; und als Chef der Sparte II von 1933 bis 1945.

(b) Ter MEER's Betaetigungen als ein Beamter der Nationalsozialistischen Regierung, einschliesslich seiner Betaetigungen als Mitglied des beratenden Ausschusses von 1938 an und als stellvertretender Vorsitzender der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie von 1942 bis 1945;

als Beauftragter fuer die italienische Industrie von September 1943 bis April 1945; und als militaerischer Wirtschaftsfuehrer von 1942 bis 1945.

(c) Ter MEER's Betaetigung, die er vermittelt der I.G. und vermoege seiner Stellung in amtlichen und halbamtlichen Organisationen der nationalsozialistischen Regierung durchfuehrte, umfassen: (1) Wesentliche Beteiligung an der Schaffung und Ausruestung der nationalsozialistischen Kriegsmaschine und in der wirtschaftlichen Kriegsmobilisierung Deutschlands, einschliesslich wesentlicher Beteiligung an der Durchfuehrung des Vierjahresplanes; (2) Staerkung des militaerischen Potentials Deutschlands gegenueber anderen Laendern auf andere Weise, wie etwa Stapelung strategischen Kriegsmaterials, Hintanhaltung der Produktion in anderen Laendern (ganz besonders in den Vereinigten Staaten von Amerika), sowie Propaganda, Nachrichtendienst und Spionagetatigkeit; (3) finanzielle und politische Unterstuetzung des nationalsozialistischen Parteiprogramms; und (4) die Handlungen die gemass Punkt II und III unter Anklage gestellt sind.

2. Ter MEER beteiligte sich an diesen Handlungen in dem Bewusstsein, dass er damit Angriffshandlungen vorbereite und dass die Militaermacht Deutschlands benutzt werden wuerde - und nach den Beginn einer jeden Angriffshandlung auch tatsaechlich benutzt worden ist, um eine nationale Expansionspolitik zu betreiben, deren Ziel es war, die Voelker anderer Laender ihres Bodens, ihres Eigentums und ihrer persoenlichen Freiheit zu berauben. Ter MEER wusste dies aus einer Anzahl von Gruenden:

(a) Ter MEER wusste, dass dies seit etwa 1920 das Programm der nationalsozialistischen Partei gewesen ist. Mit Beginn des Jahres 1933 stand es fuer ter MEER fest, dass Hitler entschlossen war dieses Programm auch durchzufuehren.

(b) Das enorme Waffenproduktionsprogramm, das im Jahre 1933 begann, im Jahre 1936 beschleunigt wurde, und im Jahre 1938 ungeheure Ausmasse erreichte, konnte fuer einen Menschen in der Stellung des Angeklagten ter MEER nur bedeuten, dass Deutschland Angriffshandlungen vorbereitete.

(c) Abgesehen von der allgemeinen Politik der nationalsozialistischen Regierung und den allgemeinen Massnahmen der Wiederaufrüstung ergeben die Art der Betätigungen ter MEER's und der Zeitpunkt ihrer Ausführung, dass ter MEER sich bewusst war, Angriffshandlungen vorzubereiten.

(d) Einzelbeispiele, wie etwa ter MEER's Sitzung mit führenden Beamten der nationalsozialistischen Regierung bei der die Ziele der Nazi-Fuehrer erörtert wurden, sowie ter MEER's eigene Erklärungen und Briefe zu verschiedenen Anlässen, sind an und fuer sich bereits ausreichend, um den erforderlichen Dolus des Angeklagten ter MEER zu zeigen.

(e) Ter MEER's Dolus wurde mit jedem Jahr bestimmter. Schon einige Zeit vor dem 12. Maerz 1938 war die Invasion Oesterreichs fuer ter MEER eine feststehende Tatsache; danach war es klar, dass Deutschland plante, seine Militaermacht zu benutzen um anderen Voelkern zu nehmen, was ihnen gehoerte; vom 12. Maerz 1938 an, einschliesslich insbesondere der Eroberung des Sudetenlandes am 1. Oktober 1938 und Boehmens und Madohrens am 15. Maerz 1938, und schliesslich der Eroberung Polens und eines jeden weiteren Landes, wusste ter MEER, dass Deutschlands Macht fuer diese Zwecke benutzt wurde, und weiterhin so benutzt werden sollte.

3. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte ter MEER nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben wuerde, dass ter MEER im Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass ter MEER im Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuhrten Betätigungen vornahm.

ANKLAGEPUNKT II

1. Der Angeklagte ter MEER nahm vorsatzlich an der geplanten und durchgefuehrten Spoliation der chemischen Industrien besetzter Gebiete teil.

2. Ter MEER traegt eine erhebliche Verantwortung fuer das ihm

bekanntes Programm der I.G., durch Gewalt und Zwang chemische Industrien in ganz Europa zu übernehmen. Ter MEER spielte eine besonders aktive Rolle in der Plünderung und Spoliation von Eigentum in Frankreich und in der geplanten Plünderung und Spoliation der Sowjet-Union.

3. Auf die vorgeschützte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte Ter MEER nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben würde, dass Ter MEER in Notstand oder unter Zwang handelte, wäre dies aus Rechtsgründen keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass Ter MEER in Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angeführten Betätigungen vornahm.

ANLAGENPUNKT III
(Abschnitt A und C)

1. Ter MEER ergriff die Initiative, ausländische Arbeiter mit Gewalt nach Deutschland zu bringen, um sie als Sklaven im deutschen Kriegseinsatz, besonders in den I.G.-Fabriken zu verwenden. Ter MEER nahm vorsätzlich teil an der in den I.G.-Unternehmungen üblichen Verwendung ausländischer Arbeiter, die gewaltsam gezwungen wurden, nach Deutschland zu kommen und in Deutschland zu arbeiten; ebenso an der Verwendung von Personen, die aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen in Konzentrationslagern gehalten wurden; und an der Verwendung von Kriegsgefangenen in der Waffenindustrie und anderen, unmittelbar der Kriegsführung dienenden Industrien.

2. Die ausländischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrationslagerhäftlinge, die in dieser Weise verwendet wurden, wurden mangelhaft ernährt, mangelhaft bekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet.

3. Ter MEER ergriff die Initiative, um für I.G.-Unternehmungen ausländische Arbeiter zu erlangen, die gewaltsam gezwungen worden waren, nach Deutschland zu kommen und in Deutschland zu arbeiten; um Personen zu erlangen und als Sklaven in I.G.-Unternehmungen zu verwenden, die aus rassistischen, politischen und religiösen

Gruenden in Konzentrationslagern gehalten wurden; und um Kriegsgefangene fuer die Verwendung in der Ruestungsindustrie und anderen unmittelbar der Kriegsfuehrung dienenden Industrien zu erlangen.

4. Die auslaendischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrationslagerhaeftlinge, die durch ter MEER's Initiative erlangt wurden, wurden mit Kenntnis ter MEER's mangelhaft ernaeht, mangelhaft gekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet.

5. Ter MEER fuhr fort, die Initiative zu ergreifen, solche auslaendischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrationslagerhaeftlinge zu erlangen, obwohl er sich bewusst war, dass sie mangelhaft ernaeht, mangelhaft bekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet wurden.

6. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte ter MEER nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben wuerde, dass ter MEER im Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass ter MEER im Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuehrten Betaetigungen vornahm.

ANLAGEPUNKT III
(Abschnitt B)

1. Mehrere Millionen Menschen wurden in Konzentrationslagern durch Vergasung mit Cyclon-B Gas ausgerottet.

2. Ter MEER nahm an diesen Verbrechen vermittelt der I.G. und Degesch teil, vermoege der Betaetigung dieser Konzerne in Verbindung mit der Herstellung und Lieferung des Cyclon-B Gases.

3. Ter MEER war sich bewusst, dass Menschen in Konzentrationslagern durch Vergasung ausgerottet wurden.

4. Ter MEER hatte entweder Kenntnis, dass das obengenannte Cyclon-B Gas benutzt wurde, um das Ausrottungsprogramm durchzufuehren, oder er verschloss bewusst seine Augen vor dieser Tatsache, obwohl die Umstaende ihm geboten, naeher nachzuforschen.

ANLAGEPUNKT V

1. Der Angeklagte ter MEER unternahm die aufgefuehrten Be-

2
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
370
371
372
373
374
375
376
377
378
379
380
381
382
383
384
385
386
387
388
389
390
391
392
393
394
395
396
397
398
399
400
401
402
403
404
405
406
407
408
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473
474
475
476
477
478
479
480
481
482
483
484
485
486
487
488
489
490
491
492
493
494
495
496
497
498
499
500
501
502
503
504
505
506
507
508
509
510
511
512
513
514
515
516
517
518
519
520
521
522
523
524
525
526
527
528
529
530
531
532
533
534
535
536
537
538
539
540
541
542
543
544
545
546
547
548
549
550
551
552
553
554
555
556
557
558
559
560
561
562
563
564
565
566
567
568
569
570
571
572
573
574
575
576
577
578
579
580
581
582
583
584
585
586
587
588
589
590
591
592
593
594
595
596
597
598
599
600
601
602
603
604
605
606
607
608
609
610
611
612
613
614
615
616
617
618
619
620
621
622
623
624
625
626
627
628
629
630
631
632
633
634
635
636
637
638
639
640
641
642
643
644
645
646
647
648
649
650
651
652
653
654
655
656
657
658
659
660
661
662
663
664
665
666
667
668
669
670
671
672
673
674
675
676
677
678
679
680
681
682
683
684
685
686
687
688
689
690
691
692
693
694
695
696
697
698
699
700
701
702
703
704
705
706
707
708
709
710
711
712
713
714
715
716
717
718
719
720
721
722
723
724
725
726
727
728
729
730
731
732
733
734
735
736
737
738
739
740
741
742
743
744
745
746
747
748
749
750
751
752
753
754
755
756
757
758
759
760
761
762
763
764
765
766
767
768
769
770
771
772
773
774
775
776
777
778
779
780
781
782
783
784
785
786
787
788
789
790
791
792
793
794
795
796
797
798
799
800
801
802
803
804
805
806
807
808
809
810
811
812
813
814
815
816
817
818
819
820
821
822
823
824
825
826
827
828
829
830
831
832
833
834
835
836
837
838
839
840
841
842
843
844
845
846
847
848
849
850
851
852
853
854
855
856
857
858
859
860
861
862
863
864
865
866
867
868
869
870
871
872
873
874
875
876
877
878
879
880
881
882
883
884
885
886
887
888
889
890
891
892
893
894
895
896
897
898
899
900
901
902
903
904
905
906
907
908
909
910
911
912
913
914
915
916
917
918
919
920
921
922
923
924
925
926
927
928
929
930
931
932
933
934
935
936
937
938
939
940
941
942
943
944
945
946
947
948
949
950
951
952
953
954
955
956
957
958
959
960
961
962
963
964
965
966
967
968
969
970
971
972
973
974
975
976
977
978
979
980
981
982
983
984
985
986
987
988
989
990
991
992
993
994
995
996
997
998
999
1000

tastigungen in Zusammenarbeit mit den Angeklagten, die Mitglieder des Vorstandes der I.G. gewesen sind, als Teil einer gemeinsamen Verschwörung zur Förderung der nationalsozialistischen Expansionspolitik, die darauf abzielte, Völker anderer Länder mit Gewalt ihres Bodens, ihres Eigentums und ihrer persönlichen Freiheit zu berauben.

2. Gleich den anderen Angeklagten, die Mitglieder des Vorstandes der I.G. gewesen sind, kannte der Angeklagte ter MEER die Ziele Hitlers. Zusammen mit ihnen gewährte er Hitler Mitarbeit und Unterstützung und wurde so zum Teilnehmer des Eroberungsprogrammes, das Hitler in die Wege geleitet hatte.

Ich, Jack Markheim AGO D 230 019, bestätige hiermit, dass ich vor-
schriftsmässig bestellter Übersetzer der deutschen und englischen
Sprache bin und dass das vorstehende eine wahrheitsgemässe und
richtige Übersetzung des Dokumentes der Anklagebehörde gegen ter
MEER darstellt.

Muernberg, 16. Juli 1948

Jack Markheim
AGO D 230 019

I CHRISTIAN SCHNEIDER

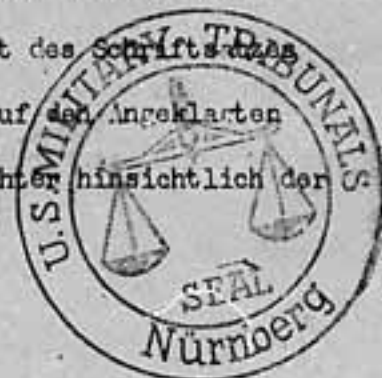
I. Anschuldigungen in der Anklageschrift : Der Angeklagte Schneider ist unter Punkt I (Verbrechen gegen den Frieden), Punkt II (Pluenderung und Ausraubung, d.h. Kriegsverbrechen), Punkt III (Sklavensarbeit, d.h. Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) Punkt IV (Mitgliedschaft in der SS, einer vom I.M.G. und Kontrollratsgesetz Nr. 10 fuer verbrecherisch erklarten Organisation), und Punkt V (Verschwörung, Verbrechen gegen den Frieden zu begehen), angeklagt worden. Der Angeklagte hat in eigener Sache als Zeuge ausgesagt.

(Prot. 7322 ff .)

II . Allgemeiner Charakter des Beweismaterials, auf das sich diese Anschuldigungen stuetzen .

Schneider ist im hohen Masse fuer die Betaetigungen der I.G. zwischen 1933 und 1945 verantwortlich. Als Organ der I.G. und vermeeere der Stellen, die er in finanziellen, industriellen, wirtschaftlichen und politischen Stellen innerhalb Deutschlands innehatte, traert Schneider im hohen Masse die Verantwortlichkeit fuer die Vorbereitung Deutschlands zu Angriffen und fuer Teilnahme an diesen Angriffen nach ihrem Beginn; fuer die Teilnahme am Einheimsen der Beute dieser Angriffe durch die Pluenderung und Ausraubung der chemischen Industrien der besetzten Laender und fuer die Teilnahme an dem rechtswidrigen Einsatz und der Misshandlung auslaendischer Arbeiter und Kriegsgefangener als Sklaven und dem merderischen Einsatz von Konzentrationslagerinsassen als Werkzeuge zur Foerderung des deutschen Kriegseinsatzes.

Diese Anschuldigungen gegen den Angeklagten Schneider sind mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit durch das Beweismaterial bewiesen worden, das in diesem Prozess vorgelegt worden ist. Das Ergebnis der Beweisaufnahme ist in den Teilen I bis VI dieses abschliessenden Schriftsatzes (einschliesslich des vorlaeufigen Schriftsatzes, der zu einem Bestandteil davon gemacht worden ist) zusammengefasst worden. Eine Zusammenfassung der besonderen, in diesem Abschnitt des Schriftsatzes enthaltenen Betaetigungen, die sich insbesondere auf den Angeklagten Schneider beziehen, erhaelt ausgesuchte Streiflichter hinsichtlich der



Taetigkeit des Angeklagten Schneider und zeigt den allgemeinen Charakter des ausgedehnten Taetigkeitsgebietes mit dem er sich zwischen 1933 und 1945 befasste . Diese speziellen Beispiele sollten jedoch nur im Lichte dessen betrachtet werden , was in dem ganzen abschliessenden Schriftsatz , zusammen mit dem vorlaeufigen Schriftsatz gesagt worden ist .

Schneider's Stellungen von 1933 bis 1945 .

Die Stellungen die Schneider in finanziellen , industriellen , wirtschaftlichen und politischen Leben Deutschlands zwischen 1933 und 1945 innehatte , sind im einzelnen in Ankl. Bew. 317 und 318 beschrieben (siehe auch die Zeugenaussage Schneider's in seinem direkten Verhoer , Prot. 7322 ff.) Die folgenden Stellungen Schneiders waehrend dieser Jahre sind von besonderer Bedeutung :

(a) Schneider war ein Mitglied des Vorstandes von 1928 bis 1945 , Bis Ende 1937 war er stellvertretendes Vorstandsmitglied und wurde dann zu einem regulaeren ernannt .

(b) Ende 1937 wurde Schneider ein Mitglied des Zentralausschusses von Farben .

(c) Ende 1937 wurde Schneider ein volles Mitglied des TEA . Als stellvertretendes Vorstandsmitglied " nahm Schneider indessen an den Besprechungen des Arbeitsausschusses und des technischen Ausschusses teil " .

(d) Von 1933 bis 1936 war Schneider der stellvertretende Leiter der Leuna-Werke . 1936 wurde er Betriebsleiter und Geschaeftsfuehrer der Leuna-Werke .

(e) Schneider war Krauch's Stellvertreter in Sparte I . Als Krauch im Jahre 1936 Goerings Stab zugeteilt wurde , uebernahm Schneider die Fuehrung von Sparte I . Im Mai 1939 wurde Schneider Leiter der Sparte I (weil Krauchs Taetigkeit fuer die Regierung zu viel von seiner Zeit beanspruchte .)

(f) Ende 1937 wurde Schneider Hauptbetriebsfuehrer der I.G. und gleichzeitig Leiter des Beirates der Betriebsfuehrerkonferenzen .

(g) Von 1933 an war Schneider Mitglied der SS , von 1934 an Mitglied der Deutschen Arbeitsfront, und von 1937 an ein Mitglied der NSDAP .

(h) 1938 wurde Schneider Mitglied des Beirats der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie ;

(i) Schneider war stellvertretender Geschäftsführer des Ammoniakwerkes Ierseburg von 1923 bis 1936 ; Betriebsführer von 1936 bis 1938 , und Geschäftsführer von 1938 bis 1945 . Er war Mitglied des Verwaltungsrates des Stickstoffsyndikates in Berlin .

(j) 1940 wurde Schneider Hauptabwehrbeauftragter der OKW-Abwehr in der I.G. . Im Jahre 1941 wurde er zum Wehrwirtschaftsführer ernannt .

4. Besondere Tätigkeiten Schneiders zwischen 1933 und 1945

Um die unten aufgeführten besonderen Tätigkeiten in einen engeren Zusammenhang mit dem Fortschritt der Ereignisse im Hitler-Deutschland und der I.G. zu bringen , wird der Gerichtshof besonders ersucht , häufig bei dem Studium dieses individuellen Schriftsatzes auf die chronologische Aufzählung unter " B-Carl Krauch" , oben Bezug nehmen . Da Schneider , Krauchs Stellvertreter in Sparte I war , und die Führung der Sparte I uebernahm , als Krauch Goerings Stab 1936 zugeweiht wurde , ist der Abschnitt des Schriftsatzes , der sich mit dem Angeklagten Krauch befasst , fuer den Fall des Angeklagten Schneider von besonderer Bedeutung .

a. Punkt I - Verbrechen gegen den Frieden

(1) Das meiste Beweismaterial , auf das im Abschnitt des Schriftsatzes , der sich mit dem Angeklagten Buetefisch befasst , Bezug genommen wird , ist von Bedeutung in Verbindung mit der Tätigkeit des Angeklagten Schneiders in dem fraglichen Zeitraum . Waehrend Schneider stellvertretender Leiter der Leunawerke von 1933 bis 1936 war und von dann ab Betriebsführer und Geschäftsführer der Leunawerke , war , Buetefisch technischer Leiter der Leunawerke , Waehrend Schneider von 1936 an praktisch Führer der Sparte I war , war Buetefisch von 1938 an stellvertretender Leiter . Demgemass sollte das Ergebnis der Beweisaufnahme , das im Schriftsatz gegen Buetefisch erörtert wurde bezueglich seiner Tätigkeit als Organ der Sparte I und der Leunawerke und das Gebiet der Entwicklung und Produktion von synthetischem Petroleum , syntetischem Stickstoff und synthetischem Methanal in Verbindung mit der Verantwortlichkeit des Angeklagten Schneider beruecksichtigt werden .

Bequemlichkeitshalber haben wir uns daher entschieden , gewisse Teile dieses Beweismaterials in dem Abschnitt " L-BUETEFISCH" unten zu besprechen .

(2) Schneider hat ausgesagt, dass er von Anfang an eine Anzahl guter Punkte in dem Nazi-Programm sah , waehrend er zur selben Zeit wie gesagt , gegen andere Punkte war . (Protl 7324 und 7325). Schon 1933 trat er der SS bei (Ankl.Bew. 317, 318 , Prot. 7325) und wurde Mitglied der DAF , NSN, NSKK, des NSFK , und verschiedener anderer Nazi-Organisationen (Prot. 7325) . Obwohl er behauptete, dass er gegen viele Massnahmen der Partei war , behauptete er doch gleichzeitig " Man sah indessen fruehzeitig ein , dass in Anbetracht der rapiden Entwicklung der autoritaeren und kompromisslosen Haltung der Partei ernsthafter Widerstand gegenueber ihren Massregeln nicht nur persoenliche Nachteile nach sich ziehen wuerde , sonder auch Nachteile fuer den uns anvertrauten Betrieb " (Prot. 7324) . Schneider war auch bei Besprechungen des Arbeitsausschusses zugegen , als Beitraege zu den Nazi-Organisationen und zu der Adolf-Hitler-Spende angekuendigt wurden und traegt als Mitglied des Zentralausschusses von Ende 1937 ab eine besondere Verantwortung fuer die Bewilligung dieser Beitraege (Ankl. Bew. 77,78,79,80) .

(3) Auf das in dem individuellen Schriftsatz gegen den Angeklagten Bieterfisch erhaltene Beweismaterial, aus dem hervorgeht , wie die Produktion von synthetischen Benzin und von synthetischen Stickstoff im Lichte der Vorbereitung fuer den Krieg betrachtet wurde , beginnend schon 1933 und im verstaerkten Masse waehrend der folgenden Jahre wird hier Bezug genommen .

(4) In andern Abschnitten dieses Schriftsatzes (siehe besonders Abschnitte bezueglich der Angeklagten Krauch und von Meer) wird gezeigt, "wie seit 1934 Besprechungen und Konferenzen mit verschiedenen Wehrmachtsoffizieren und Stellen in Berlin immer zahlreicher und dringender wurden " (Ankl. Bew. 99). Es war Krauch , Schneiders Vorgesetzter in der Sparte I , der im September 1935 die V/W ins Leben rief . (Ankl. Bew. 101) . Auf das im Schriftsatz gegen den Angeklagten Krauch angefuehrte Beweismaterial betreffe der Taetigkeit der V/W und ihre Beziehungen zu Sparte I wird hier Bezug genommen .

Bequemlichkeitshalber haben wir uns daher entschieden , gewisse Teile dieses Beweismaterials in dem Abschnitt " L-BUETEPISCH" unten zu besprechen .

(2) Schneider hat ausgesagt, dass er von Anfang an eine Anzahl guter Punkte in dem Nazi-Programm sah , waehrend er zur selben Zeit wie gesagt , gegen andere Punkte war . (Protl 7324 und 7325) .

Schon 1933 trat er der SS bei (Ankl.Bew. 317, 318 , Prot. 7325) und wurde Mitglied der DAF , NSN, NSKK, des NSFK , und verschiedener anderer Nazi-Organisationen (Prot. 7325) . Obwohl er behauptete, dass er gegen viele Massnahmen der Partei war , behauptete er doch gleichzeitig " Man sah indessen fruehzeitig ein , dass in Anbetracht der rapiden Entwicklung der autoritaeren und kompromisslosen Haltung der Partei ernsthafter Widerstand gegenueber ihren Massregeln nicht nur persoenliche Nachteile nach sich ziehen wuerde , sonder auch Nachteile fuer den uns anvertrauten Betrieb " (Prot. 7324) . Schneider war auch bei Besprechungen des Arbeitsausschusses zugegen , als Beitraege zu den Nazi-Organisationen und zu der Adolf-Hitler-Spende angekuendigt wurden und traegt als Mitglied des Zentralausschusses von Ende 1937 ab eine besondere Verantwortung fuer die Bewilligung dieser Beitraege (Ankl. Bew. 77,78,79,80) .

(3) Auf das in dem individuellen Schriftsatz gegen den Angeklagten Buete-fisch erhaltene Beweismaterial, aus dem hervorgeht , wie die Produktion von synthetischen Benzin und von synthetischen Stickstoff im Lichte der Vorbereitung fuer den Krieg betrachtet wurde , beginnend schon 1933 und im verstaerkten Masse waehrend der folgenden Jahre wird hier Bezug genommen .

(4) In andern Abschnitten dieses Schriftsatzes (siehe besonders Abschnitte bezueglich der Angeklagten Krauch und der Meer) wird gezeigt, "wie seit 1934 Besprechungen und Konferenzen mit verschiedenen Wehrmachtsoffizieren und Stellen in Berlin immer zahlreicher und dringender wurden " (Ankl. Bew. 99). Es war Krauch , Schneiders Vorgesetzter in der Sparte I , der im September 1935 die V/W ins Leben rief . (Ankl. Bew. 101) . Auf das im Schriftsatz gegen den Angeklagten Krauch angefuehrte Beweismaterial betreffs der Taetigkeit der V/W und ihre Beziehungen zu Sparte I wird hier Bezug genommen .

Im Jahre 1935 , als die V/W geschaffen wurde , finden regelmässige Besprechungen zwischen den Leunawerken und der Wehrmacht an betreffs der Entwicklung wichtiger militärischer Produkte , Kriegsvorbereitungen und Massnahmen , die in Leuna im Kriegsfall getroffen werden muessten . (Ankl. Bew. 258 und Teil VI " L-Buetefisch , unten) .

(5) Im Januar 1935 wurde die erste Petroleumkonferenz in Ludwigschafen abgehalten . Neben anderen Personen war Schneider zugegen . U.a. wurde die Bildung der Brabag erörtert (Ankl. Bew. 518) . Im Juni 1935 wurde zwischen Vertretern der I.G. , der Heereszeugmeisterei und des Reichsluftfahrtministeriums eine Besprechung abgehalten bezueglich der Produktion von Iso-Oktan fuer das Reichsluftfahrtministerium (Ankl. Bew.523) . In demselben Monat wurde ein Lizenzabkommen zwischen der I.G. und der Brabag unterzeichnet , (Ankl. Bew. 521 . Im Oktober 1935 sandten die Ammoniakwerke Merseburg einen Brief an das Reichsluftfahrtministerium bezueglich der Aufstellung eines bombensicheren Bezinlagertanks (Ankl. Bew. 747) . In demselben Monat ersuchte der Leiter der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie , verschiedene Oelarten von der Umsatzsteuer zu befreien im Interesse der " Wirtschafts- und Militaerpolitik " , (Ank. Bew. 525) . (Siehe Teil VI , " L-Heinrich Buetefisch" unten betreffs einer weiteren Besprechung der unter dieser Ziffer erwachten Beweisstuecke .)

(6) Im Januar 1936 kündigte Krauch die Schaffung des Abschnitts A innerhalb der V/W fuer Abwehrangelegenheiten an . Die Ankuendigungen gingen unter anderem an Schneider in den Leunawerken . In der Ankuendigung wurde Kenntnis davon genommen , das Abwehrbeauftragte in den I.G. Werken ernannt worden waren und dass Abschnitt A den I.G. Stellen fuer Abwehr und Sicherheitsangelegenheiten zur Verfuegung stunden (Ankl.Bew.145) . Im Februar 1936 unterbreitete Lautenschlaeger bei einer Sitzung des Hoechsten Vorstandes und technischen Direktoren eine Liste von Erzeugnissen, die " im Kriegsfall " in dem Werk Gersthofen der I.G. produziert werden sollten (Ankl. Bew. 191). Auf dem Gebiet der Erzeugung von kuenstlichen Benzin wie auch auf anderen Gebieten war das Jahr 1936 ein kritisches Jahr .(Siehe die Abschnitte ueber Krauch und Buetefisch , Teil VI,

Abschnitt B und L.) Bei der kritischen Besprechung bei Goering am 26 .
Mai 1936 wurde die Abhaengigkeit des Heeres und der Marine von Oel betont,
und es wurde darauf hingewiesen , dass die Kriegsfuehrung auf das Oel
programm angewiesen sei (Ankl. Bew. 411, Prto. 5444) . Im Juli 1936 ,
kurz nachdem Krauch von der I.G. Goering zur Verfuegung gestellt werden
war, (und Schneider die Fuehrung von Sparte I uebernommen hatte) , ver-
langte Krauch einen Bericht von der I.G. ueber ihre Vertraege mit dem
Reich , insbesondere einschliesslich des Leuna-Vertrages waehrend des
ersten Weltkriegs (Ankl. Bew. 679. Schriftsatz gegen Bueteffisch). Im
September 1936 wurde der Fluorbenzinvertrag mit den Ammoniakwerken
Verseburg abgeschlossen (Ankl. Bew. 528). Im Oktober 1936 wurde in dem
I.G. Gebaude in Berlin eine Besprechung ueber das Oelprogramm der Regie-
rung abgehalten , um die Erfordernisse des Oelprogramms im Falle der
Mobilisierung zu eroertern (Ankl. Bew. 414 , Schriftsatz gegen Bueteffisch).
Im Jahre 1936 wurde die Frage der Mobilisierung fuer den Krieg und der
Produktion im Falle von Krieg dauernd mit der I.G. besprochen . Vorbe-
reitungen wurden getroffen fuer die Konstruktion von Schattenfabriken
zur Produktion von konzentrierter Salpetersaure ; Landkartenuebungen
und Kriegsspiele wurden im Grossen durchgefuehrt , eine grosse Tetra-
ethyl-Heizanlage wurde gebaut , Benzin wurde bevorratet. Sparte I besprach
mit den militaerischen Stellen die Produktion von Chlor fuer den J.-Fall
und eine Steigerung der Phosphorzeugung . Auch auf verschiedene andere
Massnahmen und Vorbereitungen fuer den Kriegsfall wurde eingegangen .
(Sieh die Abschnitte ueber Krauch und Bueteffisch) . Im Dezember 1936
hielt Goering seine Beruehmte Rede vor den Industrialisten , in der er den
Zweck des Vierjahresplanes umriss und auszuersweise sagte " Wir stehen
bereits in der Mobilmachung und im Krieg, es wird nur noch nicht geschossen."
(Ankl. Bew. 421) siehe die Abschnitte gegen Bueteffisch und Krauch) .
Im Dezember 1936 ging durch die V/W eine Anordnung an alle I.G. Fabriken ,
die sich mit der Geheimhaltung der Methoden , Patente , und Erfahrungen
der chemischen Industrie befasste (Ankl. Bew. 144) .

(7) Im Februar 1937 machte Sparte I einen Bericht an den TZA und fuehrte
die Kredite von Sparte I in Verbindung mit dem Vierjahresplan auf .

Bezug wurde genommen auf "Betriebe die fuer Wiederaufruestung und industriellen Luftschutz arbeiten , soweit sie nicht einberiffen sind , , " in den Betrieben unter dem Vierjahresplan . Salpetersaeure ist aufgefuehrt (Ankl. Bew. 660 , Schriftsatz gegen Buestefisch) In demselben Monat schickte Dieckmann von dem Buero der Sparte I der V/W einen Brief an das Reichskriegsministerium in Bezug auf gewisse militaerische Produkte , einschliesslich Urea . (Eine Art technischer Stickstoff) . In dem Brief wurde auf die Bevorratung von Urea in einer Sicherheitszone Bezug genommen , was der Erbauung neuer Anlagen an passenden Plaetzen vorzuziehen sei . alles zu dem Zweck , die erwuenschte " Lieferung von Urea im Kriegsfall zu sichern (Ankl. Bew. 231) . Im Maerz 1937 ersuchte die Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie um eine Herabsetzung von Steuern fuer die chemische Industrie mit einem besonderen Hinweis auf die I.G. , da diese Firma besonders mit Aufgaben des Vierjahresplanes betraut ist " (Ankl. Bew. 527) . In demselben Monat schickte die V/W einen Brief an die Betriebsgemeinschaften der I.G. und die verschiedenen Sparten bezueglich Gehirnhaltungsvorschrift in Verbindung mit der Ausfuhrung von Wehrmachtsauftraegen (Ankl. Bew. 148) und in demselben Monat, Maerz 1937 , wurde eine Anordnung von der V/W an die I.G. Betriebe durchgegeben , die sich mit der Erreifung von Abwehrmassnahmen befasste , welche wegen der wachsenden Zusammenarbeit verschiedener I.G. Bueros mit den Wehrmachtteilen noetig sei . Es wurde von Dieckmann , dem Hauptvertreter von Sparte I in der V/W empfohlen , dass diese Anordnung als Grundlage fuer eine Besprechung mit dem Militaerwirtschaftsstab des Reichskriegsministeriums bezueglich Treib- und Schmierstoffe dienen sollte die im Juli 1937 abgehalten werden sollte (Ankl. Bew. 144) . Im Maerz 1937 wurde ein geheimer Informationsbrief an alle Betriebsgemeinschaften der I.G. , die DAG und andere I.G. Stellen gerichtet ueber " die industriellen Mobilisierungsaufgaben der I.G. Betriebe " . Es hiess darin , dass die V/W sich mit der Ausarbeitung von Mobilisierungsplaenen fuer einzelne I.G. Betriebe befasse (Ankl. Bew. 195) . Im April 1937 schickte die Rechtsabteilung der I.G. einen Brief an das TEA-Buero bezueglich des Versuchs, der I.G. Tetra-Chlortitan in Frankreich zu erwerben , Es wurde weiter erwachnt , dass " in der modernen offensiven und defensiven Kriegstechnik

Tetra-Chlortitan tatsaechlich eine hervorragende Stellung eingenommen hat. Ferner wurde festgestellt, dass " die gegenwaertige politische Lage das Problem der Produktion kuenstlichen Nebels wichtiger als je macht " (Ankl. Bew. 632) Im Juli 1937 wurde eine Geheimbesprechung abgehalten zwischen dem militaerischen Stab, dem Heereswaffenamt, dem Luftfahrtministeriumstellen und Vertretern der I. G. Die Konferenz betonte die Notwendigkeit, die I.G. Prozesse zur Erzeugung von Treibstoffen und Luftfahrtbenzin geheimzuhalten, ausser in dem schon Auslaendern bekannten und von der Wehrmacht autorisierten Umfang. Die Konferenz kam ueberein, dass den Vertragspartnern im Ausland falsche Eindruecke hinsichtlich des Umfangs der von der I.G. vorgenommenen Experimente gegeben werden sollten (Ankl. Bew. 954). Im September 1937 benachrichtigte Pleiner von dem Bureau fuer deutsche Roh- und Kunststoffe die I.G. durch die V/W, dass " im Hinblick auf das Interesse der Militaerpolitik ein Nickelwerk mit einer Minimumkapazitaet von 2000 t jaehrlich in Mitteldeutschland zu errichten sei " (Ankl. Bew. 683), Im September 1937 sandte die V/W einen Brief an alle wichtigen Farben- Betriebe (Durchschrift an Schneider und eine Durchschrift an Leuna) betreffs der Aufgaben der Mob-Planung. Es wurde angedeutet, dass Mob-Aufgaben in zwei Kategorien fielen, Materialprobleme und Arbeiterprobleme. Es wurde festgestellt, dass das Reichswirtschaftsministerium um einen organisatorischen Plan fuer die laufenden Produktionsplaene wie auch fuer die Vorschlaege fuer alle Werke im Mob-Fall ersucht habe (Ankl. Bew. 197). Im Dezember 1937 wurde in Leuna eine Stickstoffkonferenz abgehalten. Es wurde die Steigerung der Stickstoffproduktion von 1937 im Vergleich zu 1936 besprochen. Es wurde gesagt, dass die Steigerung sich aus 10.000 t Stickstoff fuer Salpetersaeure und 7000 t fuer fluessigen Ammoniak zusammensetze (Ankl. Bew. 127). Im Dezember 1937 unterbreitete Dieckmann, der Vertreter der Sparte I in der V/W dem Reichskriegsministerium als Vorschlag einen Produktionsplan der Plesteritz-Werke. Es wurde Bezug genommen auf die Produktion von Kalkstickstoff und hochkonzentrierter Salpetersaeure (Ankl. Bew. 205). Andere Betaetigungen der Sparte I im Jahre 1937 sind im Abschnitt ueber Krauch zusammengefasst.

(8) Im Februar 1938 schickte Dieckmann vom Bureau der Sparte I der V/W

einen Brief an das Reichkriegsministerium , in dem es hiess " der beste Weg sich das benoetigte Urea fuer militaerische Zwecke zu sichern ist , Vorraete an einem sicheren Platz aufzubewahren " Dieckmann ersuchte das Reichkriegsministerium " uns zu unterrichten , welche der oben-erwaehten Methoden zur Sicherstellung der Belieferung mit Urea im Kriegsfall befolgt werden soll " (Ankl. Bew. 231) . Am 11. Maerz 1938 hielt der Kaufmaennische Ausschuss die Konferenz ab, bei der die kommende Invasion von Oesterreich bekanntgegeben wurde . Dies war die Konferenz von der Angeklagte Haefliger angab , dass der Einmarch in Oesterreich " fuer uns schon eine feststehende Tatsache war " und dass die Teilnehmer an der Konferenz nicht sicher waren , ob " nicht auch der kurze Vorstoss gegen die Tschechoslovakei stattfinden wurde mit all den voelkerrecht-lichen Komplikationen , die daraus erwachsen wuerden ." (Anklage-Bew. 893) . Im April 1938 hatte Krauch's Buero ein Programm ausgearbeitet , das Lieferung im Mob-Fall durch Bevorratung gewahrleistete . (Ankl. Bew. 718) Im Mai 1938 wurde eine Konferenz im Leunawerk abgehalten , um die Probleme in Bezug auf Mob-Aufgaben zu besprechen . (Ankl. Bew. 214), siehe den Abschnitt ueber Dueteufisch) . Im Juli 1939 wchloss die I.G. einen Vertrag mit der WIFO betr. die Errichtung eines Betriebs zur Erzeugung von Tetraethyl Blei ab (Ankl. Bew. 538, Prot. 8686) Im Juli 1938

verhandelte die I.G. mit der Ethyl Blei-Ausfuhr-Gesellschaft ueber eine ^{Anleihe} von 500 Tonnen Tetra Ethyl Blei. (Ankl.Bew. 732/733, Prot. 8712) . Am 1. September 1938 schrieb Dieckmann vom Buero der Sparte I der V/W an Unrewitter , dass " auf unsere Anregung hin ein Stickstoff-Syndikat z.Zt. grosse Quantitaeten von Urea bei den Hauptkunden sowohl wie auch den I.G. Lagern zur Sicherstellung von Lieferung von Urea bevorratet . Die Grosse der Vorrats sollte genuegend Lieferungen fuer die taeglichen Beduerfnisse fuer 6-10 Monate sicherstellen . Die Aktion sollte Ende naechster Woche beendet sein . " Eine Abschrift des Briefes wurde an das Hauptbuero der Sparte I geschickt " (Ankl.Bew. 231) Am 21.9.1938 wurde der Vorstand von dem kaufmaennischen Ausschuss von den Einzelheiten der chemischen Betriebe in der Tschechoslovakei in Kenntnis gesetzt (Ankl. Bew. 1043) . Am 22 September 1938 stellte der Zentralausschuss der I.G. dem sudetendeutschen Hilfswerk und dem sudetendeutschen Freikorps das ins Leben gerufen worden war , um Zwischenfaelle an der tschechischen Grenze hervorzurufen , 100.000 Reichsmark zur Verfuegung. Zu dieser Zeit war Schneider ein Mitglied des Zentralausschusses und im Bilde(Ankl.Bew. 834) . Im September wurden die Werke der I.G. durch die V/W von Problemen , hervorgerufen durch Transportergaesse , die mit Lieferungen im Mob-Fall in Verbindung standen in Kenntnis gesetzt (Ankl. Bew. 234 , Schriftsatz Buetefisch) . Wegen anderer Betaeigung der I.G. unmittelbar vor der Invasion des Sudetenlandes am 1. Oktober 1938 siehe die Abschnitte ueber Krauch und Ter-Meer .

(9) Im Januar 1939 stellte das Wehrwirtschaftsamt in einem Bericht ueber Krauch's Oelprogramm fest , dass Mineraloel fuer die Kriegfuehrung so wichtig sei, wie Flugzeuge , Panzer , Schiffe , Waffen und Munition (Ankl. Bew.537) und in einem Bericht an Goering ueber die Ziele und Erfordernisse des Mineraloel-Projekts im selben Monat wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen , der Ausdehnung der Erzeugung von Mineraloel eine vordringliche Stellung im Wiederaufruestungsprogramm einzuräumen (Ankl. Bew. 538) . Am 15. Maerz 1939 (dem Tag der Invasion von Boehmen und Maaehren) wurde eine Besprechung von Mob-Leitern der hauptsaechlichsten Farbenwerke abgehalten , bei der verschiedene gemeinschaftliche Mob-Probleme in Bezug auf I.G. , insbesondere Luftschutzmassnahmen

besprochen wurden, Fragen der Sicherheit, Transporterfordernisse, vorläufige Arbeiten zur Umstellung von friedensmassiger Produktion auf Kriegsproduktion, einschliesslich Mob-Befehle, Aenderungen in der Belegschaft, Transport-Probleme und Beschäftigung von Frauen im Mob-Fall (Ankl. Bew. 239). Im Mai 1939 wurde bei einem Treffen des TEA-Büros verkündet, dass Schneider als Stellvertreter von Krauch als Leiter der Sparte I tätig sein würde, da Krauch's Tätigkeit mit der Reichsstelle fuer wirtschaftliche Entwicklung so viel von seiner Zeit beanspruche (Ankl. Bew. 456). Im Juni 1939 sandte die V/W einen Brief an von Knieriem mit einer Druckschrift an Sparte I, dem ein Bericht ueber Forschungs- und Entwicklungswerk der I.G. in Bezug auf Wehrmichtsauftraege oder in Verbindung mit der Wehrmacht beilag (Ankl. Bew. 166). Im Juli 1939 schrieb Dieckmann im Büro der Sparte I der V/W an das Reichswirtschaftsministerium bezueglich der Entfernung wichtiger militaerischer Produkte aus Ludwigshafen und ihre Verlagerung an einen anderen Platz. Es wurde Bezug genommen auf die Lieferung von Urea " im Kriegsfall " und auf die Bevorratung von Urea und anderen militaerischen Erzeugnissen. Die Inbetriebnahme von Bereitschaftsbetrieben wurde auch diskutiert. Eine Durchschrift des Briefes ging an das Hauptbüro der Sparte I (Ankl. Bew. 231, siehe auch 232). In demselben Monat schickte die V/W einen Brief an die verschiedenen I.G. Betriebe einschliesslich der Leuna-Werke (mit einer Durchschrift fuer das Büro der Sparte I) betreffs Belieferung der Ruestungsindustrie im Mob-Fall. Der Brief ist vom 12. Juli datiert und es wurde ersucht, dass im Hinblick auf die Dringlichkeit der Angelegenheit eine Antwort nicht spaeter als am 20. Juli gegeben werden sollte (Ankl. Bew. 233). Im Juli 1939 sandte die V/W ein geheimes Rundschreiben an die Farbenbetriebe betreffs Lieferung von Nahrungsmitteln im " A-Fall ". Ins Einzelne gehende Information wurde nachgesucht betreffs der Anzahl von Arbeitern, die im " A-Fall " von den Werken ganztägig gespeist werden wuerden, die 1 Mahlzeit verabreicht bekommen wuerden, aus aussenliegenden Bezirken evakuiert werden wuerden und betreffs Arbeiter in Schattenfabriken die gespeist werden muessten u.s.w.

Dieses geheime Rundschreiben schloss mit den Worten " man hat uns erneut daran erinnert , dass im Hinblick auf die Schwierigkeiten , die , wie erwartet bei Transport und der Beschaffung erwachsen wuerden es dringend erwuenscht sei , dass ein angemessener Vorrat von Lebensmitteln fuer 3-4 Wochen eingelagert werde, wobei die Anzahl der Beschaeftigten im Mob-Fall in Betracht gezogen werden sollte " (Ankl. Bew. 741) . Im Juli 1939 sandte Dieckmann einen Brief an das Reichsluftfahrtministerium bezueglich der Fahrt gewisser I.G. Vertreter nach den Vereinigten Staaten in Verbindung mit dem Austausch von Information mit amerikanischen Oelfirmen . Es wurde angedeutet , dass die nach den Vereinigten Staaten geschickten Personen versuchen wuerden , Information ueber verschiedene Herstellungsmethoden zu erhalten und zur selben Zeit " Schweigen zu bewahren " ueber Treibstoff und Schmieroel Angelegenheiten , die Geheimhaltung erforderlich machten . (Ankl. Bew. 972, Siehe Schriftsatz gegen Bueteffisch). An dieser Stelle wird auf die Zusammenfassung des Ergebnisses der Beweisaufnahme gegen die Ter Meer und Bueteffisch verwiesen bezueglich des Programms der I.G. , das darauf abzielte , moerlichst viel Information vom Ausland zu erhalten und zur selben Zeit keinen Gegenwert zu geben , um Deutschlands militaerische Macht diesen auslaendischen Staaten gegenueber dadurch zu staerken . Im August 1939 genehmigte der Vorstand eine Spende von 50.000 Reichsmark fuer die Mobilisierung des N.S. Flieger-Korps. Am 28. August 1939 benachrichtigte die V/W die I.G. Werke dass ihre Bureaus telephonisch oder durch Fernschreiber 24 Stunden am Tag erreicht werden koennten (Ankl. Bew. 262) . Der Angeklagte Bueteffisch gab an , dass Schneider als Betriebsfuehrer von Leuna am 28. oder 29 . August eine Versammlung der Abteilungsleiter einberief und sie von dem Mob-Befehl in Kenntnis setzte. Schneider schloss die Besprechung mit den Worten : " Dies ist Krieg " . (. siehe Schneider Erklaerungsversuch) . Als der Krieg mit England und Frankreich am 3. September 1939 ausbrach , brauchte die I.G. zur Bestaetigung von Schneider's Erklaerungen am 28. oder 29. August , dass ein Mob-Befehl Krieg bedeute , nur ein einfaches Telegramm der V/W mit dem Ersuchen , dass " alle Fabriken der I.G. sofort zu der im Mob-Programm aufgefuehrten Produktion ueberwechseln sollten " (Ankl. Bew. 266).

Kurz nach dem Ausbruch des Krieges im September 1939 wurden im Haag zwischen Vertretern der I.G. und der Standard-Oil Besprechungen abgehalten bezueglich der Uebertragung von Patenten betreffs synthetischen Benzins , Buna usw. um sie von der Beschlagnahme seitens von Feindstaaten und von Beschlagnahme seitens der U.S. im Falle von Krieg zwischen Deutschland und der Vereinigten Staaten zu schuetzen (....)

(10) Waehrend dieses gesamten Zeitraums , waehrend Deutschland seine Angriffstaetigkeit vorbereitete , spielte Schneider eine fuehrende Rolle bei der Auerchterhaltung und Forderung der Zusammenarbeit zwischen der IG und der Nazi-Regierung . Schneider war Krauch's Berater und unterhielt als Fuehrer der Sparte I , waehrend Krauch im Regierungsdienst stand , staendige Faelung mit Krauch's Dienststelle . Er war einer der leitenden Maenner der IG die mit den verschiedenen Ausschuessen der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie Faelung aufrechthielten . Als Betriebsfuehrer hielt er den Kontakt mit der DAF aufrecht . Als Hauptabwehrbeauftragter hielt er den Kontakt mit der OKW-Abwehr aufrecht und mit dem Sicherheitsdienst . Als Fuehrer der Sparte I hielt er den Kontakt mit dem Ministerium fuer Ruestung und Munition aufrecht (spaeter dem Ruestungsministerium) und er war auch ein Mitglied der SS (siehe Ankl. Bew. 377 und 512). Schneider spielte nicht nur eine beherrschende Rolle auf dem Gebiet des synthetischen Benzins , synthetischen Stickstoffs und synthetischen Methanols , sondern er wurde auch , als regemaessiger Teilnehmer an den Besprechungen der TEA und des Vorstands von 1933 an , ueber die hauptsaechlichen Betaetigungen der IG auf dem laufenden gehalten , die von ihm alle autorisiert oder genehmigt wurden . Als der Angeklagte Schneider von seiner Taetigkeit als Fuehrer der Sparte I sprach , brachte er eine Reihe von Erklaerungen vor . Sie liefen von der Behauptung , dass er nichts damit zu tun gehabt habe , Deutschland fuer den Krieg vorzubereiten, bis zur Behauptung , dass er , obwohl er sich an der Wiederaufruestung Deutschlands beteiligt habe , dies nicht zu Angriffszwecken geschehen sei , und er auf jeden Fall nur unter Zwang getan habe , was er tat . Der Angeklagte Schneider sagte also wir folgt aus in Bezug auf die Zusammenarbeit der IG mit der Wifo in Verbindung mit der Errichtung von Schattenfabriken fuer die Lieferung von hochkonzentrierter Salpetersaeure und Telulol (Prot. 7348) .

" Eine Weigerung der I.G. sich daran zu beteiligen , waere unter den obwaltenden Umstaenden unmoeglich gewesen . Bis von dem OKW verlangte Bereitschaftsstelle von Hoko-Anlagen ging zweifellos ueber das Beduerfnis des Friedensbedarfes hinaus . Sie war eine Massnahme , um die Wehrmacht im Kriegsfall nach den Erfahrungen des ersten Weltkrieges vor einem Mangel in diesem fuer die Sprengstoffherstellung wichtigen Produkt zu bewahren . "

Die WIFO wandte sich an die IG, weil sie keine andere Wahl hatte, denn die I.G. hatte nur allein in Deutschland genügende Erfahrungen in der Herstellung von hochkonzentrierter Salpetersäure, Wenn die IG. schon aus diesem Grunde die Zusammenarbeit mit der WIFO nicht ablehnen konnte, so war fuer sie aber auch noch ein anderer Grund vorhanden, der wirtschaftlichen Erwägungen entsprang.

Die Preise fuer Stickstoff, fuer Duenge-Stickstoff, waren unter dem Druck der Landwirtschaft ueber die Regierung stetigen Senkungen unterworfen, waehrend der technische Stickstoff, zu dem ja auch die Salpetersäure gehoerte, noch eine angemessene Verdienstspanne zulies. Die IG. musste verhindern, dass die Produktion dieser Salpetersäure-Anlagen, die auch ohne Mitwirkung der IG. mit Hilfe von Zwangslizenzen entstanden waeren, in fremde Haende geriet, wodurch eine Freikontrolle und Preisbeeinflussung des ganzen technischen Stickstoffes befuerchtet werden musste. Aus der Erstellung der Hoko-Anlagen vor dem Krieg kann keinesfalls ein Hinweis auf den Angriffskrieg abgeleitet werden. Ich wenigstens habe sie immer im Rahmen der allgemeinen Ausruestung der neugeschaffenen Wehrmacht betrachtet.

Aehnliche Vorgaenge spielten sich auch im Ausland ab."

Die Kriegsjahre

(11) Nach dem 1. September 1939 spielte Schneider weiterhin eine fuehrende Rolle im deutschen Kriegseinsatz durch seine beträchtliche Teilnahme an den gefuehrten Angriffskriegen in dem Bewusstsein, dass sie Eroberungskriege waren. Seine Taetigkeit ist nicht wegzudenken aus der Fuehrung dieser Angriffskriege und der Vorbereitung fuer neue Angriffshandlungen. Neben seiner Taetigkeit zur Schaffung und Ausruestung des militaerischen Nazi-Apparates fuer die Angriffskriege, in dem Gebiet, das man das der Erzeugung heissen koennte, nahm Schneider auch durch seine Teilnahme an dem in Punkt II der Anklageschrift behandelten Ausraubungshandlungen und seine Taetigkeit beim Sklavenarbeitsprogramm an der Einleitung, Vorbereitung und Fuehrung von Angriffskriegen teil.

b. Punkt II - Pluenderung und Ausraubung

(12) Der Angeklagte Schneider traegt in hohem Masse die Verantwortlichkeit fuer das Programm der IG, chemische Industrien in ganz Europa zu uebernehmen; er wusste davon und billigte es.

(13) Im Fall von Polen nahm er an der Besprechung des Vorstandsvom 8. November 1939 teil, wo die konzentrierten Anstrengungen der IG, sich an der Verteilung polnischen Vermoegens zu beteiligen, ercoertert wurden (Ankl. Bew. 2120).

(14) Sowjetrusland: Als Mitglied des Vorstandes erhielt der Angeklagte Schneider den Haas Bericht ueber Russland mit Begleitbrief vom 3. Januar 1942. Er war also im Bilde darueber, dass geplant war, die Suedrussischen industriellen Staedte voellig auszuschlachten. Er wusste auch, dass "grosse Firmen wie die IG" nicht von der Teilnahme an dem "Wiederaufbau" im Osten ausgeschlossen werden wurden (Ankl. Bew. 1175).

(15) Was Norwegen anlangt, so war er bei dem 24. Zusammentreffen des IG Vorstandes am 5. Februar 1941 zugegen, wo der Angeklagte Haefliger und Foschel ueber die weitreichenden Plaene Bericht erstatteten, das Norwe-

gische Potential zur Produktion von Leichtmetallen fuer die deutsche Luftwaffe zu verwenden (Ankl. Bew. 1193) .

(16) Elsass-Lothringen : Schneider wusste im voraus , vom Plan der IG , Sauerstoff-Fabriken im eroberten Osten und Westen zu erwerben , besonders in Elsass-Lothringen, in Strassburg , Merlebach und Diedenhofen . und billigte den Plan . (Ankl. Bew. 2192) .

(17) Francolor : Als Mitglied des Vorstands der IG erhielt er die Aufzeichnungen ueber das erste Zusammentreffen der IG mit franzoesischen Industriellen in Wiesbaden am 2. und 22 November 1940 (Ankl. Bew. 2195) . Er nahm auch an der Sitzung des Vorstands vom 10. Juli 1941 teil , wo von Schnitzler(" einen Bericht ueber die Verhandlungen erstattete , die in Bezug auf Francolor erfolgreich zu Ende gefuehrt wurden " . (Ankl. Bew. 1177) . Als Mitglied des TEA der IG von 1938 bis 1945 (Ankl. Bew. 317) war er auch bei der TEA-Sitzung vom 17. Dez. 1940 zugegen , wo ter Meer, bei seiner Besprechung der Francolor berichtete :

"Mit der franzoesischen Farbengruppe wurde unter Zustimmung der beiden Regierungen ein Vertrag geschlossen , der uns einen massgeblichen Einfluss auf die Franzoesische Farbenherstellung sichert." (PE 345)

(18) Rhone-Poulenc : Schneider war auch bei der Vorstandssitzung vom 12. Dezember 1940 zugegen , wo der Angeklagte Mann , ueber die Lizenzvereinbarung mit Rhone-Poulec , Bericht erstattete , die fuer einen Zeitraum von 50 Jahren ins Auge gefasst war (und spaeter zustande kam) . Dort sagte man auch :

" Darueber hinaus will die Pharma-Sparte eine kapitalmaessige Beteiligung an Rhone-Poulenc anstreben ." (PE-1270)

Die Mitglieder des Vorstands, darunter auch der Angeklagte Schneider " waren mit diesem Vorgehen einverstanden " (Ankl. Bew. 1270) .

c. Punkt III - Sklavenarbeit und Massenmord

(19) Der Angeklagte Schneider war der Hauptbetriebsfuehrer der IG von 1938 bis 1945 . Bei der Ausuebung seiner Funktionen war er als Beauftragter des Vorstands der IG taetig , da nach dem Gesetz zur Regelung der nationalen Arbeit der Vorstand der Hauptbetriebsfuehrer der IG war und als solcher fuer die Regelung aller Fragen auf dem sozialen Gebiet verantwortlich (Ankl. Bew. 3128) .

(20) Schneider ribt zu , er habe gewusst , dass die von Ostarbeitern und , im gewissen Umfang , von Westarbeitern geleistete Arbeit als Zwangsarbeit zu betrachten war , Er wusste auch , dass in den besetzten Gebieten des Ostens Leute in den Strassen zusammengetrieben und in Scharen nach Deutschland verschleppt wurden und das Westarbeiter nach Ablauf ihrer Kontrakte unabhängig von ihren eigenen Wünschen in Deutschland zur Arbeit verbleiben mussten ; ferner , dass Westarbeiter , die dessen unreachtet nach Hause gingen , gewaltsam nach Deutschland zur Arbeit zureckgebracht wurden (A.a.O.)

(21) Die statistische Einreihung von Arbeitern in Klassifikationen wie Deutsche , verschiedene andere Nationalitäten , Kriegsgefangene , Konzentrationslagerinsassen usw wurden monatlich von jedem Betriebsführer der IG an Schneider's " Büro Bertrams " konsolidiert und Dr.Ernst Struss , dem Direktor der TEA,unterbreitet . Struss benutzte diese Ziffern fuer Statistiken und graphische Darstellungen , die zur Kenntnis des TEA gebracht wurden , um dessen Mitgliedern die Verteilung und das Fluktuieren der Arbeitskräfte im Gesamtaufbau der IG vor Augen zu fuhren (A.a.O. und)

(22) Schneider gab an , die IG habe Vertreter in die besetzten Gebiete geschickt , wie die Tschechoslowakei , Italien und Jugoslawien um die Erfassung von Arbeitskräften fuer die chemische Industrie im allgemeinen und insbesondere die IG zu unterstützen und zu beschleunigen . Diese Mannner der IG reisten im Ausland als Vertreter der IG oder als Offiziere vom Stab der Gebechem (Krauch) .

Inspektionen der chemischen Industrie wurden z.B. in Italien von Vertretern vorgenommen , um herauszufinden , wieviele Arbeiter abgezogen und in der deutschen chemischen Industrie beschäftigt werden koennten . Diese Inspektionen brachten eine Auswahl von Personen mit sich und die Verschiebung der Ausgewahlten nach Deutschland (Ankl.Bew.1326) . Schneider sagte , er fuehle sich verantwortlich fuer den Vorschlag , dass die chemischen Industrien in Frankreich und Belgien durchkäemmt und die dadurch freigeswordenen chemischen Arbeiter in der deutschen chemischen Industrie beschäftigt werden sollten (A.a.O. und Ankl.Bew. 1326). Bei seiner direkten Befragung leugnete er die Verantwortlichkeit dafuer ab (Frct. 7407) .

(23) Der Angeklagte Schneider gab an, dass Ausländerkinder von der IG beschäftigt wurden und dass er zur Errichtung von Schulen fuer Ausländerkinder keine Vorschläge gemacht, Anordnungen erlassen oder Kredite bewilligt habe (Ankl.Bew. 1328).

(24) Schneider wusste, dass von der IG Kriegsgefangene in der Ruestungsindustrie, entweder direkt oder indirekt beschäftigt wurden. Er wurde wiederholt von dem Angeklagten Krauch und anderen Betriebsfuhrern davon in Kenntnis gesetzt, dass in mehreren Betrieben der IG der Krankenstand der Fremdarbeiter viel hoeher war als der der deutschen Arbeiter (I.a.O.). Der Angeklagte Krauch hat diese Aussage darin bestaetigt, dass er (Krauch) solche Fragen mit dem Angeklagten Schneider wie auch mit dem Angeklagten Schmitz besprochen habe (Ankl.Bew. 1332).

(25) Schneider sagte, dass Konzentrationslagerinsassen in Auschwitz, Heydebreck, Wolfen, Bitterfeld und Leuna beschäftigt wurden und dass das Kostenprogramm fuer die Unterbringung usw dieser Insassen wie alle anderen Kreditbewilligungen fuer Ausgaben auf dem sozialen Gebiet von ihm genehmigt werden musste. Bei seiner Befragung berichtet er die Auffuehrung der Flaetze, wo Konzentrationslagerinsassen beschäftigt wurden, sodass nur Auschwitz, Wolfen, und Muerchen uebrig blieben (Prot.7410). Er sagte auch, dass Arbeitsunregelmassigkeiten, Faulheit usw. seitens der Fremdarbeiter zuerst von den Betriebsleitern durch Tadel oder Strafen geahndet wurden, und falls dies nicht ausreichte, der Gestapo berichtet wurden. Die IG nahm physisch an der Verschleppung auslaendischer Arbeiter nach Deutschland dadurch teil, dass sie Begleitmannschaften von ihrem Personalbuero und Wachmannschaften ihres Werkschutzes entweder dem Lager der zustaendigen Arbeitsvermittlungsstelle oder den besetzten Gebieten zur Verfuegung stellte, aus dem die Arbeiter kamen (Ankl.Bew.1328 und 1333).

(26) Als Betriebsfuhrer von Leuna unterzeichnete Schneider haeufig Briefe, in denen Fremdarbeiter bei der Gestapo wegen Faulheit angezeigt wurden. Solche Berichte hatten in vielen Faellen die Verbringung in ein Konzentrationslager zur Folge (Ankl.Bew. 1333). Im Jahre 1941 stellte der Angeklagte Schneider auf dem Fabrikgelaende der Leuna Huetten fuer ein SS-Schulungslager zur Verfuegung. Er sagte, dies sei widerwillig geschehen und nur auf das Verlangen des Gestapobefehls aus Halle hin. (I.a.O.) In derselben eidesstattlichen Aussage gab Schneider an, dass die

DAF sich sehr bemüht habe, die Verwaltung, Bewachung und so weiter der Ausländerlager unter ihre Verwaltung zu bekommen, er sich aber gewillert habe, obwohl Schneider fuer das Wohlbefinden und die Betreuung der Fremdarbeiter verantwortlich war, inspizierte er von 1939 bis 1945 nur ein Ostarbeiterlager in Leuna ungefähr dreimal und erinnere sich nicht, je ein Lager in Leuna inspiziert zu haben, wo andere Nationalitäten untergebracht waren (A.a.O.). In diesem Zusammenhang ist die Aussage Bueteffisch's interessant, Schneider habe Fremdarbeiterlager funf- bis sechsmal im Jahr besucht (Ankl. Bew. 1234). Schneider erinnerte sich, dass ein Lagerfuehrer, der einen Ostarbeiter geschlagen hatte, vorwarnt und strafversetzt wurde. (Ankl. Bew. 1333).

(27) Schneider war Leiter des sogenannten Unternehmensbeirats. Der Zweck des Unternehmensbeirats war den Mitgliedern, d.h. den zehn von den Vertrauensraeten der verschiedenen Betriebe ausgewählten Mitgliedern, eine Gelegenheit zu geben sich mit Schneider, dem Hauptbetriebsfuehrer, ueber soziale Fragen zu besprechen, die alle Betriebe angingen und eine Loesung dafuer zu finden (Ankl. Bew. 1329). Den Tagungen des Unternehmensbeirats ging eine sogenannte Betriebsfuehrerkonferenz voraus, in der alle Angelegenheiten auf der Tagesordnung der Unternehmensbeiratstagung aufgefuehrt waren. Regelmässige Teilnehmer an den Unternehmensbeirat-Konferenzen und den Unternehmensbeirats-Tagungen waren die Angestellten Turstor, Kuehne, von Schnitzler, Lautenschlager, Ambros, Buergin, Gajewski, Ilgner und manchmal ter Meer (A.a.O.). Der Angeklagte Ilgner gab an, dass die Tagungen der Betriebsfuehrer stattfanden, um Schneider hinsichtlich seiner Besprechungen mit Vertretern der DAF zu beraten. Er sagte weiter, dass Schneider der Hauptverbindungsmann der I.G. mit der deutschen Arbeitsfront gewesen sei. (Ankl. Bew. 512)

(28) SCHNEIDER schrieb den Angeklagten SCHNITZLER und MAIH am 6. November 1942 bezueglich des Vorschlages in der letzten Vorstandssitzung sich franzoesische Arbeiter fuer die I.G. aus den Firmen zu beschaffen, in denen die I.G. Interessen hatte. In seine Brief erwacht er, dass er herausfinden wuerde ob man etwas im Rahmen der Smackol-Aktion erreichen koenne (Ankl. Bew. 1327).

(29) Ein konkretes Beispiel der Art und Weise in der sich SCHNEIDER und andere Vorstandsmitglieder an der Besprechung von Arbeiterfragen interessierten und daran teilnahmen, findet sich in den Aufzeichnungen einer Unternehmensbeirats-Sitzung schon am 11. März 1941. In dieser Sitzung berichtete SCHNEIDER, dass 18 000 eingezogene Arbeiter der I.G. von Frauen und 12 366 Ausländern ersetzt wurden, von denen 2162 Kgf. seien. Alle Betriebsführer waren anwesend mit Ausnahme von BUETZEL, VON SCHNITZLER, BRUEGGEMANN und WURSTER (Ankl. Bew. 1350)

(30) Der Angeklagte SCHNEIDER entwickelte Initiative bei der Einführung von disziplinarischen Massnahmen fuer Arbeiter die weggingen. Arbeiter, einschliesslich Auslaender, wurden dadurch disziplinarisch bestraft, dass sie besonderen Kommandos zugeweiht wurden, die von besonders energischen Vorarbeitern ueberwacht wurden. Diese zu disziplinierenden Arbeiter wurden in einem besonderen Lager untergebracht das ganz abseits jeden Verkehrs lag. (Ankl. Bew. 1901).

(31) Hinsichtlich SCHNEIDERS Verantwortlichkeit fuer die Zustände bei der I.G. Auschwitz siehe Teil I und Teil IV dieses Schriftsatzes.

SCHNEIDERS VERTEIDIGUNG.

(32) Zu seiner Verteidigung schildert SCHNEIDER mittels eidostattlicher Aussagen seiner Angestellten die Art und Weise in der er zwei oder drei I.G.-Angestellten half. (SCHNEIDER Bew. 2,3, und Tr. 7328, 7330). Es ist interessant einen Vergleich mit der Anzahl der von der I.G. verschlachten Fremdarbeiter zu ziehen. Z.B. waren am 1. Oktober 1945 insgesamt 50% von den ungefaehr 200 000 Arbeitern der I.G. Fremdarbeiter, Kriegsgefangene, Konzentrationslager-Insassen usw. (Ankl. Bew. 1558). Dass all diese Klassifikationen von Arbeitern mit Ausnahme einiger weniger Zwangsarbeiter waren, ist durch die Beweisaufnahme klar gestellt worden (Eidostattliche Aussage 1328; BUETEFISCH Affidavit, Ankl. Bew. 1334; STRUSS Affidavit, Ankl. Bew. 1318).

(33) Dass den Angaben der Affianten von SCHNEIDER wenig oder keine Glaubwuerdigkeit beigegeben werden kann, zeigt sich im Fall von Dr. Hans Sauer, fruher bei Louna (SCHNEIDER bew. 4). Sauer gab an:

"Von Zeit zu Zeit besuchte Herr SCHNEIDER persoenlich die Lager, wo die Arbeiter wohnten, deren Zahl natuerlich immer zunahm. Er betrat die

Resumé und befragte die Lager-Insassen und setzte sich immer wieder zugunsten einer anständigen Behandlung der Arbeiter und Arbeiterinnen aller Nationalitäten ein." (Prot. 7330).

Im Zusammenhang mit solchen Lagerbesuchen sagte SCHNEIDER, dass er zwischen 1939 und 1945 nur ein Lager für Ostarbeiter in Leuna ungefähr dreimal besucht habe und er sich nicht erinnern könne, je sonst ein anderes Fremdarbeiterlager besucht zu haben. (Ankl. Bew. 1333).

(34) Es wurden einige Anströmungen gemacht, die Frage von SCHNEIDERS Verantwortlichkeit für das Wohlbefinden von Kriegsgefangenen, Konzentrationslager-Insassen und anderen Arbeitern, mit denen die I.G. nicht direkt ein vertragliches Abkommen getroffen hatte, zu verneinen. Dies wurde unter dem Gesichtspunkt getan, dass logischer Weise diese Arbeitergruppen nicht unter den Begriff der Gefolgschaft fielen (Prot. 7373). Man muss jedoch daran denken, dass SCHNEIDER in seiner eigenen eidesstattlichen Aussage ganz klar zum Ausdruck gebracht hat, dass er für das Wohlbefinden dieser Arbeiter verantwortlich war. (Ankl. Bew. 1328). Es ist indessen bezeichnend, dass SCHNEIDERS Verteidiger später in Bezug auf diese Angelegenheit feststellte:

"Ich will indessen nicht sagen, dass der Betriebsführer nicht für diese unter Kontrolle stehenden Arbeiter verantwortlich war.... Er hatte natürlich dieselben allgemeinen Pflichten, die sonst gegeben waren, ohne indessen das spezielle nationalsozialistische Recht anwenden zu können." (Prot. 7379).

(35) Ein anderer Affiant für Dr. SCHNEIDER, ein gewisser Dr. Polster von Leuna, schildert in seiner eidesstattlichen Aussage, SCHNEIDERS Opposition gegenüber der Beschäftigung von Fremdarbeitern in Leuna (SCHNEIDER Dch. 41; Tr. 7387). Man vergleiche in diesem Zusammenhang SCHNEIDERS eigene Aussage bezüglich der Entsendung von Vertretern in besetzte Gebiete zum ausdrücklichen Zweck der Anwerbung von Fremdarbeitern. (Ankl. Bew. 1333)

(36) SCHNEIDER gab in seiner Aussage an, er habe vor den Arbeitsvermittlungsstellen seine Gegnerschaft gegenüber dem zwangsweisen Einsatz von Arbeitern bekundet. Vorher hatte er angegeben, der Grund für seine Gegnerschaft oder seine Bedenken wäre der gewesen, dass die Beschäftigung deutscher Facharbeiter oder zumindest freiwilliger Fremdarbeiter aus vielen Gründen vorzuziehen sei (Prot. 7399). Dr. Walter Stothfang, früherer Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium, und Fritz Sauckels Sekretär wurde auf den Zeugenstand

von einem Mitglied des Gerichtshofs gefragt:

"Wurde es in der Praxis einem Arbeitgeber möglich gewesen sein, zu sagen: Wir wollen keine Fremdarbeiter oder Kriegsgefangene. Wurde das möglich gewesen sein?"

Darauf antwortete Stothfang:

"Diese Möglichkeit besteht sicherlich. Der Arbeitgeber wurde nicht gezwungen Fremdarbeiter oder Kriegsgefangene zu beschäftigen." (Prot. 3738; Ankl. Bew. 1310).

(37) SCHNEIDER gab in Bezug auf Absatz 8 seiner eidesstattlichen Aussage (Ankl. Bew. 1328) als er ihm erläuterte, an:

"Die Bemerkung 'alle Herren der I.G. wussten von dem in Absatz 7 erwähnten Angelegenheiten', (d.h. dem Gesichtspunkt der Unfreiwilligkeit in Bezug auf Fremdarbeiter) bedeutet die Herren die unmittelbar mit dem Einsatz von Arbeitern zu tun hatten". (Prot. 7405).

In seiner eidesstattlichen Aussage sagte er, dass er annahm alle Herren der I.G. hätten davon gewusst, da "diese Dinge allgemein bekannt waren". (Ankl. Bew. 1328; Unterstreichung nachträglich). Der Affiant Struss sagte:

"Jeder in Deutschland wusste dies nach der Einnahme von Kiew Anfang 1942." (Ankl. Bew. 1318).

(38) Wenn SCHNEIDER bei seiner direkten Befragung gefragt wurde, wann er von dem Zwang bei dem Einsatz von Fremdarbeitern gehört habe, sagte er, es sei wahrscheinlich 1942 bei der zwangsweisen Anwerbung der Russen gewesen (Prot. 7400). Im Kreuzverhör gab SCHNEIDER zu, er habe möglicherweise im Oktober 1939 von der Verordnung zur Einführung der Zwangsarbeit in Polen gehört und er nehme an, die I.G. habe 1940 damit begonnen, polnische Arbeiter zu beschäftigen (Prot. 7468, 69). Dokumente wurden als Beweis vorgelegt, aus denen hervorging, dass die I.G. mindestens schon am 18. Juni 1940 Transporte von Polinnen beschäftigte (Ankl. Bew. 1900, Prot. 7469). Die I.G. stellte schon am 14. Mai 1940 den Antrag auf die zur Verfügungstellung von polnischen Arbeitern und Arbeiterinnen (Ankl. Bew. 1899; Prot. 7469). SCHNEIDER gab auch im Kreuzverhör zu, dass die I.G. Ostarbeiter (Russen) schon 1941 beschäftigt habe. (Prot. 7441, 7472).

(39) Die von Schneider und der I.G. entwickelte Initiative in Verbindung mit der Beschaffung von Fremdarbeitern wird unwiderleglich durch SCHNEIDERS Aussage gelegentlich seines Kreuzverhörs bewiesen. Er gab darin an, dass die I.G.

Vortreter zum Zweck der Anwerbung von 1939 bis 1944 ins Ausland schickte (Prot. 7485, 7486).

d. PUNKT IV MITGLIEDSCHAFT IN EINER VERBRECHERISCHEN ORGANISATION

(40) Unter Punkt IV der Anklageschrift ist dem Angeklagten SCHNEIDER die Mitgliedschaft in der SS im Sinne des Artikel II, Absatz 1 (d) des Kontrollratsgesetzes No. 10 zur Last gelegt worden.

(41) Der Angeklagte gab seine Mitgliedschaft in der SS zu, indem er angab, er sei ein "foerderndes Mitglied der SS gewesen". (Ankl. Bew. 317). Das Urteil des IMG macht keinen Unterschied zwischen "foerdernden" Mitgliedern und anderen Mitgliedern der SS und nimmt auch nicht foerdernde Mitglieder von den verbrecherischen Kategorien der Mitgliedschaft in der SS aus (siehe Besprechung von Punkt IV, Teil VI, L-Buotofisch unten).

(42) Der Angeklagte war ein foerderndes Mitglied der SS von 1933 an bis zum Ende des Krieges (Ankl. Bew. 317). Zu dieser Zeit wusste er von der verbrecherischen Betätigung der SS, einschliesslich der Zwangs- aussiedlung Tausender polnischer Familien durch die SS und die Ver- sklavung, Misshandlung und Ermordung von Insassen des Lagers Auschwitz. In seiner eigenen eidesstattlichen Aussage Ankl. Bew. 418, sagt er:

"In einer Sitzung des TEA 1940/41 wurde weiter gesprochen ueber die Aussiedlung der ansaessigen polnischen Bevoelkerung, die durch die SS erfolgt ist.

Der Vorstand hat einen Einwand gegen die zweiseitige Aussiedlung der polnischen Bevoelkerung nicht erhoben, ebenso nicht gegen die Zusammenarbeit mit der SS.

Ich bin sicher, dass mir 1944, evtl. 1943 bereits, Mitteilung ueber die Verfassung zugegangen ist, dass ich mich aber nicht mehr erinnere, von wem ich das gehoert bzw. mit welchem Herren der IG ich mich darueber unterhalten habe."

(43) In seiner Eigenschaft als Hauptbetriebsfuhrer und Hauptbe- wehrbeauftragter fuer alle Werke der I.G. war der Angeklagte verantwort- lich fuer die Aufrechterhaltung von Beschränkungen gegenueber Fremd- arbeitern. Weiterhin unterstand der Angeklagte als Hauptbewehrbeauf- tragter der Zuständigkeit des RSHA der SS, dessen Chef Heydrich war, und war dort registriert. (Ankl. Bew. 163, Prot. 7450, 7505; siehe auch die Erörterung in Teil VI, "W-von de Hoyde", unten).

c. PUNKT V VERSCHÖERUNG

(44) Die Bemerkungen in dem individuellen Schriftsatz gegen den Angeklagten KRAUCH, Teil VI B, Unterabschnitt "d. PUNKT V-Verschöerung",

Seite 41-42 gelten auch fuer den Angeklagten SCHNEIDER.

6. Entwurf der Anklagebehörde hinsichtlich der Schuld von Christian Schneider

Das Ergebnis der Beweisaufnahme hat mit einer en Sicherheit grossen Wahrscheinlichkeit, die Schuld des Angeklagten Christian SCHNEIDER der Punkte I, II, III, IV und V der Anklageschrift im Fall VI dargetan. Die Schuld des Angeklagten SCHNEIDER im Sinne eines jeden Angeklagten Punktes ergibt sich aus den folgenden Tatsachen, die durch die Beweisaufnahme nachgewiesen worden sind.

Anklagepunkt I

1. Die folgenden Betätigungen SCHNEIDERS während des Zeitraums zwischen 1933 und 1945 stellen eine wesentliche Beteiligung an der Förderung der deutschen Wehrkraft und Deutschlands Angriffsprogramms dar.

a.) SCHNEIDERS Tätigkeit als einer der leitenden Maenner der I.G., einschliesslich seiner Tätigkeit als Mitglied des Vorstands von 1933 bis 1945. Als Mitglied des Zentralkomitees, von 1937 bis 1945, als stellvertretender Fuhrer der Sparte I von 1933 bis 1936, als ihr wirklicher Fuhrer unter KRAUCH von 1936 bis 1939 (nachdem KRAUCH in Goering's Stab eingetreten war) und als Leiter der Sparte I von Mai 1939 bis 1945, als stellvertretender Leiter der Leuna Werke von 1933 bis 1936, als Betriebsfuhrer der Leuna Werke von 1936 bis 1945, als Hauptbetriebsfuhrer der I.G. von 1937 bis 1945, und als Leiter des Beirats der Betriebsfuhrerkonferenzen.

b.) SCHNEIDERS Tätigkeit in anderen Stellungen, einschliesslich seiner Tätigkeit als Mitglied des Beirats der Wirtschaftsgruppe chemische Industrie von 1936 bis 1945, als Hauptabwehrbeauftragter der OKW Abwehr von 1940 bis 1945.

c.) SCHNEIDERS Tätigkeit als Organ der I.G. und vermoge seiner anderen Stellungen umfassen; (1) Wesentliche Beteiligung an der Schaffung der Ausruestung der Nazi-Kriegsmaschine und der wirtschaftlichen Kriegsmobilisierung Deutschlands einschliesslich wesentlicher Beteiligung an der Durchfuhrung des Vierjahresplanes.

(2) Foerderung des militaerischen Potentials Deutschlands gegenüber

andere Laender durch andere Mittel wie die Bevorratung strategischer Kriegsmaterialien, Hintanhaltung der Produktion in anderen Laendern und Propaganda, Geheimdienst und Spionagetatigkeit. (3) Finanzielle und politische Unterstuetzung des nationalsozialistischen Parteiprogramms, und (4) Handlungen die unter Punkt II und III als Verbrechen zur Last gelegt werden.

2. Schneider nahm an diesen Betatigungen teil in dem Bewusstsein, dass er sich an der Vorbereitung von Angriffen beteilige und dass Deutschlands militaerische Macht benuetzt werden wuerde, und nach dem Beginn jeder Angriffshandlung tatsaechlich benuetzt wurde, um eine nationale Ausdehnungspolitik durchzufuehren deren Ziel es war die Bevoolkerung anderer Laender ihres Bodens, ihres Eigentums und ihrer persoenlichen Freiheit zu berauben. Schneider wusste dies aus einer Reihe von Gruenden:

(a) Schneider wusste, dass dies das Programm der Nazipartei seit Anfangs 1920 gewesen war und von 1933 ab war es Schneider klar, dass Hitler entschlossen war, dieses Programm durchzufuehren.

(b) Das enorme Programm der Ruestungsproduktion, das 1933 begann, 1936 beschleunigt wurde und 1938 ein enormes Ausmass erreicht hatte, konnte fuer einen Mann in Schneiders Stellung keine andere Bedeutung haben, als dass Deutschland sich fuer Angriffszwecke vorbereitete.

(c) Ausser der allgemeinen Politik der Naziregierung und den allgemeinen Aufruestungsmassnahmen beweist der Charakter von Schneiders Taetigkeit, und der Zeitpunkt seiner Betatigung dass Schneider sich bewusst war, Angriffshandlungen vorzubereiten.

(d) Spezielle Beispiele, wie die Tagungen, denen Schneider beizuhoerte, und bei denen die Ziele der Nazifuehrer zum Ausdruck kamen, und Schneiders Feststellungen zu verschiedenen Zeiten zeugten an und fuer sich, um den erforderlichen Dolus darzutun.

(e) Schneiders Dolus wurde von Jahr zu Jahr bestimmter. Schon einige Zeit vor dem 12. Maerz 1938 war

die Invasion Oesterreichs fuer SCHNEIDER eine feststehende Tatsache. Danach war es klar, dass Deutschland plante, seine Militaeracht zu benutzen, um anderen Voelkern zu nehmen, was ihnen gehoerte. Seit den Ereignissen des 12.3.1938, u.a. der Eroberung des Sudetenlandes am 1.10.38, Boehmens und Madaehrens am 15.3.39, und schliesslich der Eroberung Polens und eines jeden weiteren Landes, wusste SCHNEIDER, dass Deutschlands Macht fuer diese Zwecke benutzt wurde und weiterhin so benutzt werden sollte.

3. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte SCHNEIDER nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergoeben wuerde, dass SCHNEIDER in Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruonden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass SCHNEIDER in Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuhrten Betaeetigungen vornahm.

ANLAGEPUNKT II:

1. Der Angeklagte SCHNEIDER nahm vorsaeztlich an der geplanten und durchgefuehrten Spoliation der chemischen Industrie besetzter Gebiete teil.

2. SCHNEIDER traegt eine erhebliche Verantwortung fuer das ihm bekannte Programm der I.G., durch Gewalt und Zwang chemische Industrien in ganz Europa zu uebernehmen, besonders in Frankreich (einschliesslich Elsass-Lothringen), Polen, Norwegen und der Sowjetunion.

3. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte SCHNEIDER nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergoeben wuerde, dass SCHNEIDER in Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruonden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass SCHNEIDER in Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuhrten Betaeetigungen vornahm.

ANLAGEPUNKT III
(Abschnitt A und C)

1. SCHEIDER nahm vorsätzlich teil an der in den I.G.-Unternehmungen üblichen Verwendung ausländischer Arbeiter, die gewaltsam gezwungen wurden, nach Deutschland zu kommen und in Deutschland zu arbeiten; ebenso an der Verwendung von Personen, die aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen in Konzentrationslagern gehalten wurden; und an der Verwendung von Kriegsgefangenen in der Waffen-Industrie und anderen unmittelbar der Kriegführung dienenden Industrien.

2. Die ausländischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrationslagerhäftlinge, die in dieser Weise verwendet wurden, wurden mangelhaft ernährt, mangelhaft bekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet.

3. SCHEIDER ergriff die Initiative, um fuer I.G.-Unternehmungen ausländische Arbeiter zu erlangen, die gewaltsam gezwungen worden waren, nach Deutschland zu kommen und in Deutschland zu arbeiten; um Personen zu erlangen und als Sklaven in I.G.-Unternehmungen zu verwenden, die aus rassistischen, politischen und religiösen Gründen in Konzentrationslagern gehalten wurden; und um Kriegsgefangene fuer die Verwendung in der Rüstungsindustrie und anderen unmittelbar der Kriegführung dienenden Industrien zu erlangen.

4. Die ausländischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrationslagerhäftlinge, die durch SCHEIDERS Initiative erlangt wurden, wurden mit Kenntnis SCHEIDERS mangelhaft ernährt, mangelhaft gekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet.

5. SCHEIDER fuhr fort, die Initiative zu ergreifen, solche ausländischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrationslagerhäftlinge zu erlangen, obwohl er sich bewusst war, dass sie mangelhaft ernährt, mangelhaft bekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet wurden.

6. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte SCHEIDER nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergaben wuerde, dass SCHEIDER im Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass SCHNEIDER im Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angeführten Betätigungen vornahm.

ANKLAGEPUNKT III
(Abschnitt B)

1. Mehrere Millionen Menschen wurden in Konzentrationslagern durch Vergasung mit Zyklon-B Gas ausgerottet.

2. SCHNEIDER nahm an diesen Verbrechen vermittelt der I.G. und Degesch teil, vermöge der Betätigung dieser Konzerne in Verbindung mit der Herstellung und Lieferung des Zyklon-B Gases.

3. SCHNEIDER war sich bewusst, dass Menschen in Konzentrationslagern durch Vergasung ausgerottet wurden.

4. SCHNEIDER hatte entweder Kenntnis, dass das obengenannte Zyklon-B Gas benutzt wurde, um das Ausrottungsprogramm durchzuführen, oder er verschloss bewusst seine Augen vor dieser Tatsache, obwohl die Umstände ihm geboten, näher nachzuforschen.

ANKLAGEPUNKT V

1. SCHNEIDER war ein Mitglied der SS von 1933 bis 1945. Er wusste von der verbrecherischen Tätigkeit der SS einschliesslich der zwangsweisen Aussiedlung tausender polnischer Familien durch die SS und der Versklavung, Misshandlung und Ermordung von Insassen des Lagers Auschwitz.

ANKLAGEPUNKT V

1. Der Angeklagte SCHNEIDER unternahm die aufgeführten Betätigungen in Zusammenarbeit mit den Angeklagten, die Mitglieder des Vorstandes der I.G. gewesen sind, als Teil einer gemeinsamen Verschwörung zur Förderung der nationalsozialistischen Expansionspolitik, die darauf abzielte, Völker anderer Länder mit Gewalt ihres Bodens, ihres Eigentums und ihrer persönlichen Freiheit zu berauben.

2. Gleich den anderen Angeklagten, die Mitglieder des Vorstandes der I.G. gewesen sind, kannte der Angeklagte SCHNEIDER die Ziele HITLERS. Zusammen mit ihnen gewährte er HITLER Mitarbeit und Unterstützung und wurde so zum Teilnehmer des Eroberungsprogramms, das HITLER in die Wege geleitet hatte.

15. Juli 1948

Ich, E.OETTINGER, AGO A-444 369, bestätige hiermit, dass ich vorschrifts-
mässig bestellter Übersetzer der deutschen und englischen Sprache bin
und dass das Vorstehende eine wahrheitsgemässe und richtige Übersetzung
des Final Brief I - CHRISTIAN SCHNEIDER darstellt.

E.OETTINGER
AGO. A-444 369

FINKL BRIEF, PROSECUTION (GERMAN)
PART VI, SECTIONS 3-M.

J. OTTO AMEROS

1. Die in der Anklageschrift erhobenen Beschuldigungen. Der Angeklagte AMEROS steht unter Anklage wegen Punkt Eins (Verbrechen gegen den Frieden), Punkt Zwei (Pluenderung und Ausraubung d.h. Kriegsverbrechen), Punkt Drei (Sklavenarbeit d.h. Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und Punkt Fuenf (Verschwörung zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden).

2. Der allgemeine Charakter des Beweismaterials, auf das sich diese Beschuldigungen stuetzen. AMEROS traegt einen Grossteil der Verantwortung fuer die Taetigkeit der I.G. in den Jahren 1933-1945. Vermittels der I.G. und infolge der Stellungen die er im finanziellen, industriellen wirtschaftlichen und politischen Leben innehatte traegt AMEROS eine bedeutende Verantwortung; fuer die Vorbereitung Deutschlands auf den Angriff und fuer die Teilnahme an diesem Angriff nachdem er begonnen hatte; fuer die Teilnahme am Einheimen der Beute dieses Angriffs durch die Pluenderung und Ausraubung der chemischen Industrie der besetzten Laender; und fuer die Teilnahme an der unrechtmässigen Verwendung und Misshandlung auslaendischer Arbeiter und Kriegsgefangener als Sklaven, dem moerderischen Gebrauch der Insassen von Konzentrationslagern als Werkzeuge bei der Foerderung des Deutschen Kriegseinsatzes.

Diese Beschuldigungen gegen den Angeklagten AMEROS sind durch das Beweismaterial, das in dem Prozess vorgelegt worden ist, ueber jeden begruendeten Zweifel hinaus bewiesen worden. Dieses Beweismaterial ist in Teil I - VI dieses Abschliessenden Schriftsatzes zusammengefasst (einschliesslich des vorlaeufigen Memorandums und Schriftsatzes, der hiermit dem Abschliessenden Schriftsatz einverleibt wird.) Eine Aufzählung bestimmter in diesem Abschnitt dieses Schriftsatzes enthaltener Taetigkeiten, die sich besonders auf den Angeklagten AMEROS beziehen, enthaelt die Hochpunkte in der Taetigkeit des Angeklagten AMEROS und zeigt die all-



meine Natur des weiten Tätigkeitsgebietes in dem er sich in den Jahren 1933-1945 bewegte. Diese speziellen Beispiele sollten jedoch nur im Lichte dessen, was in diesem abschliessenden Schriftsatz zusammen mit dem vorläufigen Schriftsatz gesagt worden ist, betrachtet werden.

3. AMEROS's Stellung von 1933 bis 1945. Die Stellungen, die der Angeklagte AMEROS im finanziellen, industriellen, wirtschaftlichen und politischen Leben Deutschlands in der Zeit von 1933 bis 1945 innehatte sind im einzelnen im Ankl.Bew.278, 279 und 1614 beschrieben. AMEROS wurde am 1. Januar 1939 ordentliches Vorstandsmitglied der I.G. (Protokoll Seite 7785). Zur gleichen Zeit wurde er auch Mitglied des FFA. Seit 1938 war AMEROS Leiter der Organischen Abteilung in Ludwigshafen; seit 1936 Betriebsführer in Schkopau; seit 1938 Direktor in Heuls; seit 1941 Direktor bei der I.G. Auschwitz, und Direktor bei einer Reihe von I.G.-Verken. AMEROS war Leiter der Anorgana seit 1941, und Direktor der Iuranil seit 1940. Er war Mitglied des Aufsichtsrats in der Fürstengrube. Sein besonderes Tätigkeitsgebiet bei der I.G. war die technische Seite der Fertigung von Zwischenprodukten, die wichtig waren fuer Schiesspulver, Sprengpulver und Chemische Kampfstoffe (Protokoll Seite 8087 und 8102). Auf dem Gebiete des synthetischen Kautschuks war er (nach dem Angeklagten ter MTR) der leitende Techniker fuer die Planung und Durchfuehrung des Bau- und Fertigungsprogramms. Er war auf dem Gebiet der Chemischen Kampfstoffe bei der I.G. der leitende Techniker, der an der Planung und Durchfuehrung des Bau- und Fertigungsprogrammes teilnahm.¹

¹ AMEROS sagte auf dem Zeugenstand: "Innerhalb des Vorstandskreises der I.G. vertrat ich einen gewissen Abschnitt in unserem Arbeitsbereich. Ich vertrat als Techniker die Gebiete Buna, Zwischenprodukte, Kunstharze, die Acetylen und Aethylen-Industrie, und alle die verschiedenen Entwicklungen kleinerer und grosserer Art, die in dem Bau von etwa 12 Marken zum Ausdruck kamen und die Erweiterung unseres Arbeitsgebietes, die von einer Reihe von Sonderkommissionen behandelt wurde, und mit deren Leitung ich innerhalb I.G.Farben beauftragt wurde; z.B. die Lotke, Kommission fuer Zwischenprodukte; Kommission K, die Kommission fuer Kautschuk und Kunstharze, die sich mit diesen modernen Gebieten befasste; die Ware, die Vertretung fuer Rohprodukte, und kleinere Kommissionen wie z.B. die Analytische Kommission und viele andere an die ich mich jetzt nicht mehr erinnern kann. (Protokoll Seite 7782).

Er war Mitglied der NSDAP seit 1938/ und wurde 1941 Wehrwirtschafts-
fuhrer. Er erhielt verschiedene Auszeichnungen fuer seine Kriegsarbeiten,
u.a. das Kriegsverdienstkreuz, das Ritterkreuz zum Kriegsverdienstkreuz
und die Todt Medaille (Ankl.Bow.378; HL-8005). In der Wirtschaftsgruppe
Chemische Industrie war er Leiter der Unterabteilung fuer Textil-Zubehoer,
und Leiter des Produktions-Ausschusses fuer Karbid-Chemie, Methanol, und
Holzkohle. Er war auch Leiter des Sonder-Ausschusses C im Ministerium fuer
Waffen und Munition.

4. Einige besondere Taetigkeiten von AMBROS, waehrend der Zeit --
von 1933 bis 1945. Um die besonderen Taetigkeiten von AMBROS, die unten auf-
gefuehrt sind, in besseren Zusammenhang mit dem Hergang der Ereignisse in
Hitler-Deutschland und bei der I.G. waehrend der Nazi-Herrschaft zu bringen,
bitten wir das Hohe Gericht bei Durchsicht dieses Schriftsatzes wiederholt
bestimmte andere Abschnitte dieses abschliessenden Schriftsatzes "nachzu-
schlagen". Teil VI "B-Karl KRAUCH" gibt am Eindruocklichsten die Entwicklung
der Deutschen Kriegsmaschine im engen Zusammenhang mit der politischen Ent-
wicklung von Jahr zu Jahr wieder. Teil VI "H-Fritz ter MEYER" ist besonders
nuetzlich bei der Betrachtung der Bedeutung von AMBROS's Taetigkeiten, da
AMBROS eine Hauptstaetze in ter MEYER's Sparte II war. Ausserdem muessen die
Taetigkeiten von AMBROS mit denen von WURSTER in Zusammenhang gebracht wer-
den, wie sie im Teil VI "T-Karl WURSTER" beschrieben sind, denn die ganze
Ludwigshafen/Oppau-Organisation wurde betrieben als ein eng verknuepfter
Werke-Konzern, wobei der Verantwortungsbereich aufgeteilt war unter den
Vorstandsmitgliedern AMBROS, Mueller-Cunradi, und WURSTER. Das Protokoll der
Direktorkonferenz in Ludwigshafen/Oppau und das Kreuzverhoer von WURSTER
(Prot.Seiten 11072-11119) zeigt, dass die Leitung dieses "Konzerns" sich
wesentlich ueberschnitt. Es gab z.B. nicht einmal eine ortliche Unter-
teilung zwischen den organischen und anorganischen Unterabteilungen des
Werks. Die enge Verknuepfung in der Verarbeitung der verschiedenen Zwischen-
produkte, in Personal-Angelegenheiten, in Transport-Angelegenheiten, Buch-
haltung usw. lassen eine Trennung der Taetigkeiten der Vorstandsmitglieder
in Ludwigshafen/Oppau unwirklich erschaenen.

a. Inklarenpunkt I. Verbrechen gegen den Frieden.

(1) Wir wollen in diesem Teil des Schriftsatzes viele der Tattigkeiten nicht wiederholen, die die I.G. seit 1933 zur Vorbereitung eines Angriffs durchgeführt hat, z.B. Luftschutzmassnahmen, "Kriegsspiele", Mobilisierungsmassnahmen, finanzielle Beitrage fuer die WSDAP, ihre Organisationen usw. AMBROS war einer derjenigen, der bei der Kriegsvorbereitung besonders eng mit den Militaers zusammenarbeitete, z.B. I.G. Farben V/V usw. Schon 1936 wies AMBROS die Vermittlungsstelle an, ein besonderes Verfahren auszuarbeiten, um die Geheimhaltung des Briefwechsels ueber Chemische Kampfstoffe sicherzustellen (Ankl.Bew.1920 und 159). Er hat damals selbst seine Tattigkeiten in Ludwigshafen und Ammendorf auf dem Gebiet der Zwischenprodukte als "militaerisches Geheimnis" bezeichnet (Ankl.Bew.1920, siehe auch Ankl.Bew. 144). Er hatte besondere Kenntnis von den Verhandlungen der I.G. mit der Wehrmacht im Zusammenhang mit der Entwicklung und Forschung, und ueber die Rolle, die die Vermittlungsstelle "V" in diesem Zusammenhang spielte (Ankl.Bew.166).

(2) Im Januar 1935 wurde AMBROS innerhalb der I.G. zum leitenden Beamten auf dem Gebiet des Glycerins und seiner Derivate ernannt (Ankl.Bew.1917, Protokoll S.8088). Das war geschehen nach Besprechungen mit dem Heeres-Waffenamt (ueber die BRAUCH und ter MEER unterrichtet worden waren), und es handelte sich um die Herstellung von synthetischem Glycerin. (Ankl.Bew.1917). Kurz danach, im September 1935, traf Dr.Zahn vom Heeres-Waffenamt eine vorlaufige Entscheidung mit der I.G. ueber die Arbeit, die sie in der Fertigung von Diglykol (Ersatzstoff fuer Nitroglycerin) uebernehmen sollte. In der Notiz ueber diese Besprechung heisst es:

"... dass wir betr.Diglykol die von uns geplanten Untersuchungen zusammen mit Ludwigshafen (mit AMBROS als Leiter der Organischen Abteilung) einerseits, bzw. der Wasag¹ (Westfalisch-Anhaltische Sprengstoff A.G.) andererseits anstellen ..." (Ankl.Bew.109)

1

Schon 1935 wussten die Angeklagten ter MEER und AMBROS von den Tattigkeiten der WAS.G. Die Teilnahme der I.G., ueber die Dynamit A.G., an der Herstellung von Sprengstoffen und Schiesspulver ist ausfuehrlicher in dem GAJTWMSKI Schriftsatz behandelt.

Im Dezember 1935 teilte die Dynamit A.G. der I.G. mit, dass sie "ungeduldig" auf die Versuchsergebnisse ueber die Fertigung des synthetischen Glycerins wartete, da es fuer die Fertigung von hoch-explosiven Sprengstoffen verwendet werden sollte.

(Ankl.Bew.111.)¹

(3) Im November 1936 unterrichtete die I.G. das Heeres-Waffenamt davon, dass die Produktions-Kapazitaet fuer Diglykol in Ludwigshafen sich auf 350 t pro Monat belief (Ankl.Bew.114)². Damals fanden auch Besprechungen ueber eine erhoechte Fertigung von Phosgen, Acetophenon und Stabilisatoren statt. Obgleich dieses Beweisstueck nicht die Anwesenheit des Angeklagten AMBROS zeigt, befasst es sich mit dem Gebiet mit dem er besonders zu tun hatte, und aus nachfolgenden Dokumenten geht hervor, dass er von diesen Angelegenheiten unterrichtet war, denn AMBROS war von der I.G. besonders dazu beauftragt worden, diese Angelegenheiten zu vertreten. Im Dezember 1936 teilte der Angeklagte AMBROS dem WFA mit, dass er Dr. Wittwer zu seinem Verbindungsmann im Rohstoff-Amt ernannt hatte, und dass er (AMBROS) es "unternommen hatte, einen Herstellungsplan fuer die Fertigung von Lost und seine Vorprodukte zu entwerfen..." Statt die Vorprodukte auf Lager zu nehmen, empfahl AMBROS den Bau von "A-Betrieben" (Ankl.Bew.1918). Dr. Wittwer, als

- 1) Ueber Einzelheiten ueber die Art von Diglykol als Ersatz fuer Nitroglycerin in der Herstellung von Schiesspulver und Sprengstoffen, siehe Aussage von Blas (Prot.S.1372-1374). Die Wichtigkeit des neuen I.G.Verfahrens fuer die Herstellung von Diglykol ist daraus ersichtlich, dass im Jahre 1937 Diglykol Nitroglycerin als Basis fuer die Herstellung von Sprengstoffen ersetzte (Ankl.Bew.1919, NI-14071, Prot.S.8096). Fuer Einzelheiten ueber die technischen Zwischenprodukte, die fuer die Herstellung von Schiesspulver, Sprengstoffen und Chemischen Kampfstoffen erforderlich waren, siehe Ankl.Bew.591, NI-6239, Schaubild des Reichsamtes fuer Wirtschaftsentwicklung, aus dem das Ineinandergreifen der Rohstoffe in der Fertigung von Schiesspulver, Sprengstoffen und Vorprodukten hervorgeht.
- 2) AMBROS hat im direkten Verhoer (Prot.S.7773) darauf hingewiesen, dass er am Bau des Zweckel-Werks teilnahm, "ein kleines Acetyloxyd-Werk". Mit Bezug auf dieses Werk hat das Heeres-Waffenamt der I.G. mitgeteilt, dass dieses im Kriegsfall eingesetzt werden sollte (Ankl.Bew.192, NI-7475). Bei der Besprechung der Chemischen Kampfstoffe werden wir wieder darauf hinweisen, dass diglykol, ausser seiner Eigenschaft als wichtiges Zwischenprodukt in der Herstellung von Schiesspulver und Sprengstoffen, auch ein unentbehrliches Zwischenprodukt fuer die Herstellung von Giftgas war, und dass die Erhoehung der Diglykol Produktion auch auf seine Verwendung als Zwischenprodukt fuer Giftgas abgezielt war.

Verbindungsmann im Rohstoff-Amt, war die Aufgabe uebertragen worden, "alle Angaben ueber den technischen Stand des Prozesses (zur Herstellung von Lost) zu sammeln, und diesbezuglich Anregungen zu geben, und sich mit Rohstofffragen zu befassen." Wittwer wurde als Vertreter von AMBROS am 17. Dezember 1936 davon unterrichtet, dass das Diglykol-Werk Wolfen den Betrieb im Maerz 1937 aufnehmen sollte, um die Knappheit an Glycerin zu vermindern (Ankl.Bew. 115 und 116). Im folgenden Monat, Januar 1937, kam Wittwer mit dem Heeres-Waffenamt ueber rein, dass die ueberschuessige Produktion an Aethylenoxyd aus Ammendorf, das nicht als Thio-diglykol gelagert werden konnte (Zwischenprodukt fuer Giftgas, Ankl.Bew.116, Prot.S.1389), nach Ludwigshafen verschickt werden sollte, um dort in Diglykol umgewandelt zu werden¹. (Ankl. Bew.117) AMBROS war davon unterrichtet, denn eine Woche spaeter, naemlich am 20. Januar 1937, anlaesslich einer Konferenz zwischen Dr.Zahn vom Heeres-Waffenamt und Vertretern der I.G., in der Fragen einer erhoekten Produktion von Diglykol und Phosgen besprochen wurden, ist aus dem diesbezuglichen Protokoll ersichtlich dass "Dr.AMBROS vom Heeres-Waffenamt gebeten wurde, den Bedarf der WASAG und der DAG (Dynamit A.G.) und die Lagereinrichtungen fuer Diglykol festzustellen (Ankl.Bew.118). 14 Tage spaeter, am 4. Februar 1937, wurde eine Konferenz mit dem Heeres-Waffenamt abgehalten in der Wittwer (der Verbindungsmann von AMBROS, der sowohl die I.G. als auch die Rohstoff-Kommission vertrat) anwesend war². Aus dem Protokoll geht hervor, dass der

1 Siehe Aussage von Elias (Prot.S.1382,1389), dass das Aethylenoxyd, das fuer Giftgas vorgesehen war instabil war und nicht gelagert werden konnte; darum wurde es in Diglykol verwandelt, das in Aethylenoxyd zurueckverwandelt werden konnte.

2 Am 6. Januar 1937 fand im Amt fuer Rohmaterial und Synthetische Werkstoffe (KRAUCH's Abteilung) eine Besprechung statt, bei der Vertreter des Wehr-Wirtschaftsstabs, des Kriegsministeriums, des Heereswaffenamtes, des Luftfahrt-Ministeriums und der Marine zugegen waren, und in der die Einrichtung von Werken fuer die Herstellung von Schiesspulver und Sprengstoffen, sowie die Bevorratung von fertigem Schiesspulver und Sprengstoffen besprochen wurde, "Entscheidung: ueber Bevorratung an Vorprodukten und organischen Ausgangsstoffen, z.B. Nitriorkropp, Diglykol usw." ferner die Errichtung von Werken fuer die Herstellung von Chemischen Kampfstoffen, Bevorratung von chemischen Kampfstoffen und ihrer Vorprodukte, Bevorratung von Losantin, die Auswahl von Lagerplaetzen fuer die Bevorratung von Diglykol, und Bauplaetze fuer Salpetersaure-Werke und aehnliche Werke (Ankl.Bew.717)

Diglykol Bedarf der WASAG und DAG fuer die Jahre 1937 und 1938 auf 250 t pro Monat angegeben war (Ankl.Bew.119, Prot.S.8091-8094), und dass die Produktion der I.G.-Werke Wolfen und Ludwigshafen als ausreichend erachtet wurden, den Bedarf der WASAG und der DAG zu decken, AMBROS erhielt ein Exemplar der Notiz ueber diese Konferenz, und aus diesem Beweisstueck geht hervor, dass er auch von dem Bevorratungsprogramm wusste, dass die Dynamit A.G.-Werke bezueglich Diglykol ins Werk setzte, AMBROS, der empfohlen hatte, den Bau der "Betriebe" dem Bau von Lagereinrichtungen bevorzugt durchzufuehren, wusste, dass das Diglykol-Werk Wolfen als "Ausweichbetrieb fuer den "riegsfall" errichtet wurde, denn in seinem Briefwechsel an Boeckler (seinen Rechtsberater, der auch die vertraulichen Angelegenheiten fuer ihn erledigte, Prot.S.8106) bezeichnete er das Werk ausdruuecklich als solches (Ankl.Bew.120). Und AMBROS wusste, dass die gesamte Produktion an Diglykol im Wolfen-Werk an die "Sprengstofffabriken WASAG und DAG verkauft werden sollte". (Ankl.Bew.121)¹.

(4) Auf dem Gebiet der Sprengstoffe genuegt es wohl, darauf hinzuweisen, dass von 1935 an bis zum Mai 1939, die Produktionskapazitaet von I.G. insgesamt 7 600 t pro Monat erreichte (Ankl.Bew.609, NL-8700, S.16)², oder eine Kapazitaet von insgesamt 50 000 t Schiesspulver pro Monat, (Prot.S.1374). das KRAUCH'sche Buero berichtete im Februar 1939 ueber die Planung und Durchfuehrung des "schnellen" Planes fuer die Herstellung und Bevorratung von Diglykol, und schrieb: (Ankl.Bew.609, S.39)

"Während der ersten beiden Kriegsjahre, in denen ausreichend Diglykol zur Verfuuegung stehen wuerde, koennten dann - wenn notwendig - die Anlagen mit einer reichlich angemessenen und auch zulaessigen Bauzeit entsprechend erweitert werden."

Der Bericht wies besonders auf die Diglykol Fertigung in Ludwigshafen, Schkopau, Huels und Trostberg hin, alle Werke auf diesem speziellen Sektor

1 Im Jahre 1937 gingen 97,5% ihrer Diglykol Produktion an die Sprengstoffwerke (Ankl.Bew.1817, S.24).

2 Diese Zahl umfasst die tatsaechliche Kapazitaet, plus "geplanter Kapazitaet". Der Grund weshalb wir die geplanten Kapazitaeten mit auffuehren und uns nicht auf eine Eroerterung der tatsaechlichen Kapazitaet beschraenken liegt darin, dass die "Planung" bei den Verbrechen gegen den Frieden genau so wesentlich ist wie die tatsaechliche Erzeugung, und zwar bezueglich der tatsaechlichen Handlung, wie auch bezueglich der Gesinnung.

fielen in den Geschäftsbereich des Angeklagten AMBROS¹. Die I.G. war in Deutschland der alleinige Hersteller von Diglykol (Ankl.Bew.612), und der Angeklagte hatte den technischen Teil, der sich mit der Produktion befasste, unter sich².

(5) Die "U.S. Strategic Bombing Survey" weist auf Hexogen und Penta als "zwei der modernsten und wirksamsten Sprengstoffe" hin (Ankl.Bew. 616, S.3) Dieses Hexogen war "2,35 mal so wirksam wie TNT" (Ankl.Bew. 616, oben erwähnt, Seite 5). Für Hexogen gibt es keine Verwendung im Frieden (Aussage von Elias, Prot.S.1379; Aussage von

1 Wir weisen ferner darauf hin, dass Wittwer, AMBROS' Assistent, zu dieser Zeit in KRAUCH's Büro an der Ausarbeitung von Plänen beschäftigt war, siehe im Dokument besonders den Hinweis auf sofortige Pläne, eine Armee mit 60 Divisionen auszurüsten (20 000 Mann pro Division, Prot.S.11449) und Planung auf lange Sicht für die Ausrüstung einer Armee von 90 Divisionen (Ankl.Bew.609, S.26-31); Aussage von Ritter KRAUCH's Assistent, Prot.S.9321; Aussage von Zahn (Rechts-Waffenamt) Prot.S.11476, der über seine Verhandlungen mit der I.G. vor dem 1. September 1939 wie folgt aussagt:

F. Und Sie brauchten mehr Diglykol, und Sie verhandelten mit Ihnen (I.G.) um eine ausreichende Belieferung für die Produktion von Sprengstoffen und Chemischen Kampfstoffen für die Wehrmacht sicher zu stellen, stimmt das nicht?

A. Ja, eventuell.

F. War es notwendig, genügend Zwischenprodukte von Diglykol zu haben, um Sprengstoffe und Chemische Kampfstoffe herzustellen?

A. Nach dem Programm, das uns auferlegt worden war, war eine grössere Produktion erforderlich."

Am 10. Februar 1939 sandte KRAUCH an AMBROS einen genauen Bericht über die Hexogen und Toluol-Lage, den AMBROS am 21. Februar 1939 bestätigte (Ankl.Bew.1937, S.3). Er weist besonders auf seine Zusammenarbeit mit der DAG bezüglich der Hexogen Werke hin.

2 Während sich hierin die Procterung mit den Vorprodukten für Sprengstoffe und Schießpulver befasst, und das Beweismaterial ergibt, dass diese Zwischenprodukte an die Sprengstoffwerke der DAG geschickt werden sollten, werden wir uns bei der Besprechung des GAJMSKI Schriftsatzes mit den Beziehungen der I.G. mit der DAG befassen, und zeigen, dass die DAG in der Fertigung von Sprengstoffen und Schießpulver in Deutschland eine beherrschende Stellung innehatte, dass im Jahre 1938 die DAG Betriebe (einschl. aller Tochterbetriebe) 100% des gesamten Schießpulvers, und 82,5% der gesamten Sprengstoffe in Deutschland herstellte.

Schindler, Chefingenieur der Dynamit A.G., Prot.S.12726). Der Angeklagte Ambros arbeitet mit der Dynamit A.G. zusammen in technischen Angelegenheiten, und in der Belieferung von Zwischenprodukten fuer ihre Sprengstoff-Fertigung (Aussage von Schindler, Chefingenieur der DAG, Prot.S.12351 bis 12356). Das erstreckte sich auf die Zeit vor und nach dem Kriege (Prot.12356)¹. Siehe auch Ankl.Bew.2330, AMBROS' Zusammenarbeit betr. Hexogen mit der WASAG, im Jahre 1938. Im November 1938 weist AMBROS in einem Schreiben an KRAUCH auf seine Mitarbeit auf diesem Gebiet hin, und bittet KRAUCH, die Unterstuetzung des I.G.-Werkes Copau fuer diese Mitarbeit sicherzustellen (Ankl.Bew.2330)². Auf dem Gebiete der Stabilisatoren fiel dieses unter die technische Zustaendigkeit von AMBROS in Ludwigshafen, und er wusste, dass ihre Fertigung fuer die Sprengstoff-Fabriken, und nicht fuer den zivilen Gebrauch bestimmt war.³

1. Schindler, Oberingenieur der Dynamit A.G., sagte aus, dass er sowohl vor wie auch nach dem Krieg mit AMBROS zu tun hatte, bezueglich "gewisser Rohstoffe und Zwischenprodukte, z.B. Hexamethylen, Tetramin und Formaldehyd, die von der I.G. geliefert wurden... und bezueglich der Herstellung von Werken, die fuer die Herstellung dieser Produkte dienen sollten" (Prot.12356, 12351).
2. Dieses fand statt, nachdem KRAUCH sich mit AMBROS ueber den Karin-Hall-Plan besprochen hatte, und nach KRAUCH's Ernennung zum Generalbevollmaechtigten fuer Sonderfragen in der Chemie (Ankl.Bew.438 und 453). Kurz vor der Muenchener Krise wurde Ludwigshafen (wo AMBROS die Leitung der Organischen Chemie haette) im Juli 1938 von einer erhoehnten Nachfrage nach Toluol unterrichtet, und der Grund der Anforderung wurde wie folgt angegeben: "Inzwischen sind, wie bekannt, sogar erhoechte Mengen von reinem Toluol angefordert worden fuer den laufenden Monat und Monat August, als Ergebnis der wieder erhoehnten Anforderungen der Sprengstoff-Fabriken" (Ankl.Bew.123).
3. In seiner Verteidigung wies AMBROS darauf hin, dass die Sprengstoffe, die bei der Dynamit A.G. hergestellt wurden, zum gressten Teil fuer den zivilen Gebrauch bestimmt waren (Prot.S.8098). Die Dynamit A.G. erstattete der I.G. in regelmaessigen Zeitabstaenden Bericht ueber ihren Umsatz, und unterteilte im Besonderen ihre Zahlen um die Betraege anzugeben, die in die Sprengstoffwerke gingen, die die fuer den zivilen Gebrauch bestimmt waren, im Vergleich zu denen, die fuer militaerische Zwecke vorgesehen waren (Ankl.Bew.1816, Aussage von Schmidt von der DAG; Prot.S.13116). Gewisse Sprengstoffe sind nach ihrer ganzen Art nur fuer militaerische Zwecke geeignet und sie konnten allein durch die Tatsache ihrer Produktion als solche gekennzeichnet werden. Andere Sprengstoffe, die fuer den zivilen und militaerischen Sektor gebraucht werden, koennen nur dann klassifiziert werden, wenn das Produkt verkauft wird, und aus diesem Kauf die geplante Verwendung hervorgeht (Aussage von Schindler, Oberingenieur der DAG, Prot.S.12727). Die Berichte der DAG an die I.G., die die Unterteilung nach militaerischen und zivilen Sprengstoffen enthielt war eine ausreichende Quelle, aus der die geplante Verwendung der Sprengstoffe hervorging (Aussage von Schmidt von der DAG, Prot.S.13117)

Kampfstoffe

(6) Als das Heeres-Waffenamt im Jahre 1933 zum ersten Mal an die I.G. herantret und sie ersuchte die Produktion von Giftgas aufzunehmen, lehnte die I.G. ab. Die I.G. konnte nicht dazu gezwungen werden¹. Jedoch im Jahre 1935 half die I.G. auf diesem Gebiet mit, indem sie ein Werk fuer Orgacid in Ammondorf errichtete, das Giftgas produzieren sollte (Ankl.Bew. 351). Obgleich das Endprodukt von der Orgacid Gesellschaft hergestellt werden sollte, nahm es die I.G. auf sich "alle chemisch technischen Ratschlaege waehrend des Baus zu erteilen ueber die Inbetriebnahme und die Fuehrung der Fabrik, einschliesslich der Versuchsarbeit" (Ankl.Bew.351, s.o.). AMBROS war der Techniker in der I.G., der den Vertrag mit Orgacid unterzeichnete und sich darum kuennte, dass die I.G. die Bedingungen einhielt. AMBROS wusste natuerlich (sein Mitarbeiter Boeckler wurde am 9. August 1935 unterrichtet), dass das neue Werk in Ammondorf "ausschliesslich fuer die Produktion von Dichlor-diaethylnsulfid (Senfgas) verwendet werden wurde" (Ankl.Bew.351, s.o.; siehe Aussage von Elias, Prot.S.1387; s.auch Ankl.Bew. 622, Schreiben von I.G. vom 10. Juni 1936, in dem darauf hingewiesen wird, dass Ludwigshafen (AMBROS' Werk) die Produktion von Senfgas in Ammondorf unterstuetzte). Ein Werk fuer die Herstellung von Aethylenoxyd, einem notwendigen Rohstoff fuer Chemische Kampfstoffe, (Ankl.Bew.591) wurde im Jahre 1936 in Zweckel errichtet, unter AMBROS' Leitung (Ankl.Bew.623, s. Prot.S.7773). Er wusste dass es fuer den "Kriegsfall" gebraucht werden sollte (Ankl.Bew.192).

(7) Im Jahre 1937 wusste er von den erhoechten Lieferungen an Chlor durch die I.G. fuer die Produktion in Ammondorf (Ankl.Bew.624, 625, 626 und 627). Bis 1937 hatte die I.G. das Ausmass ihrer Teilnahme auf dem Gebiet der Chemischen Kampfstoffe bereits dahingehend "planmaessig festgelegt", dass sie die Produktion der Zwischenprodukte fuer Giftgas uebernehmen wuerde, (und die Produktion des Endproduktes einer anderen Gesell-

¹ Zeugnisaussage Zahn, Chef der Sprengstoff- und Kampfstoff-Abteilungen des Heereswaffenamtes, Prot.11477-11481; vergl. AMBROS's eigene Aussage Ankl.Bew.350.

schaft ueberlassen wurde), und es ferner uebernehmen wurde, die technischen Erfahrungsgrund/^{lagen} fuer die Errichtung der beulichen Einrichtungen fuer die Herstellung von Giftgas zur Verfuegung zu stellen. (Ankl.Bew.826)¹.

(8) Im April 1937 unterrichtete AMEROS das KRAUCH'sche Buero, dass er bereit waere, seine Erfahrungen der I.G. fuer den "Ausbau des Ausweichwerkes in Trostberg"² zur Verfuegung zu stellen, wobei er wusste, dass "der Betrieb des Werkes in Friedenszeiten nicht vorgesehen war", und dass es zur Herstellung von Zwischenprodukten fuer Chemische Kampfstoffe verwendet werden sollte (Ankl.Bew.598, S.4).

1

Dies ist ausfuehrlicher erklart im Protokoll ueber eine Konferenz, die im Februar 1939 abgehalten wurde (Ankl.Bew.2319, Prot.S.11607). Darin heisst es: "Vom Standpunkt der I.G. aus scheint es aber auch angebracht, dass wir auf diese Weise Anteil nehmen sollten in dem Gebiet der Chemischen Kampfstoffe: 1) Indem wir uns mit Orgacid zusammenschliessen, wuerde Farben auch Einblick und Einfluss bekommen auf diese Werke, z.B. auch wieder in Ammendorf. Es waere dann nicht moeglich, dass irgendetwas gebaut oder betrieben werden koennte ohne Wissen der I.G. 2) Indem wir an Orgacid die Anweisung zum Bau der neuen Werke geben, koennte die I.G. ihre Erfahrung im Interesse des Reiches zur Verfuegung stellen, und wuerde dennoch nicht den Auftrag erhalten, den Bau als Ganzes durchzufuehren. Die Orgacid wird alle amtlichen, technischen und beulichen Fragen behandeln, waehrend die I.G. nur die Konstruktion, und eventuell die Montage gewisser Einrichtungen, an denen sie interessiert ist, uebernehmen wird. Es ist z.B. moeglich, dass in dem ersten Direkt-Lost Werk die I.G. es auf sich nehmen wuerde, das Aethylen zu stellen, und wenn die Versuche in Leverkusen fehlschlagen, wird fuer die Maschinen usw. vom Direkt-Lost Werk uebernehmen."

Dr. Zahn, Leiter im Heeres-Waffenamt fuer Chemische Kampfstoffe und Sprengstoffe, sagte aus, dass die Zusammenarbeit zwischen der I.G. und Orgacid diese Linie grundsatzlich verfolgte (Prot.S.11608). Er konnte es wissen, weil er an diesen Besprechungen mit AMEROS im Oktober 1938 teilgenommen hatte.

2 Das Werk Trostberg ist das Gleiche wie Gendorf (Prot.S.11471). Obgleich die I.G. Tochtergesellschaft Anorgana spaeter das Werk betrieb, wird ihr Anteil in der einleitenden Klausel des Vertrages beschrieben (Ankl.Bew.637)

(9) Im Juli 1937 schrieb AMEROS ausserdem an KRAUCH ueber die Trostberg-Gendorf Werke und die vergruesserten Einrichtungen fuer die Produktion der Zwischenprodukte fuer Giftgas¹. Er wusste damals auch, dass ein "Kalkstickstoff-Werk fuer den Kriegsfall" geplant war (Ankl.Bew.2315).

(10) Im Mai 1938 ernannte AMEROS Wittwer zu seinem Verbindungsmann zwischen der I.G. und dem OKH in den Planungen und Durchfuehrungen auf dem Sektor Chemische Kampfstoffe (Ankl.Bew.2318, Prot.S.11746). Gleichzeitig schrieb AMEROS im Mai 1938 an das OKH im Zusammenhang mit dem Bau der I.G. Chemischen Werke in Huels und sagte:

"Zu dem Bauvorhaben der eigentlichen A-Anlagen bemerken wir, dass die von der I.G. zu bearbeitenden Bauabschnitte Diglykol, Oxol und Vorratslager bereits in ihren Einzelheiten projektiert werden. Fuer die Gesamtplanung dieses Werkabschnittes benoetigen wir nunmehr schnellstens¹ die Bauzeichnungen fuer die Veresterungsanlage, D-L Anlage und die dazu notwendigen Vorratslager." (Ankl.Bew.597)².

(11) Im Juni 1938 schrieb AMEROS an KRAUCH und uebermittelte ihm seine Eindruecke ueber die Entwicklung des Programmes fuer die Herstellung von Chemischen Kampfstoffen und Sprengstoffen in Deutschland, indem er sagte:

"Die Wiederaufruestung auf dem Gebiet der Chemischen Kampfstoffe ist unzureichend und ist praktisch auf dem Niveau von 1918 stehengeblieben³. Erst waehrend der letzten

1 Ein Werk, das Oxol zum fertigen Senfgas verarbeiten wird (Prot.S.1390). Fuer Einzelheiten ueber die weitere Planung fuer Huels, siehe I.G. Memorandum vom Maerz 1938 (Ankl.Bew.559). Dass unter anderem Schkopau und Huels errichtet worden waren, um den Mobilisierungsplan im Zusammenhang mit den I.G.-Werken, wie z.B. Ludwigshafen und Oppau, zu vervollstaendigen, geht aus dem folgenden Dokument vom 25. September 1939 hervor, in dem Goering's Dienststelle an General Thomas im OKH folgendes schrieb: "Ich habe feststellen koennen, dass die Werke Ludwigshafen und Oppau auf Grund der ihnen wahrend der letzten Jahre der wehrwirtschaftlichen Vorbereitungszeit zugegangenen Weisungen oder Anregungen mit wichtigen Erzeugnissen zum grossen Teil auf mitteldeutsche Betriebe, so z.B. das in der Zwischenzeit entstandene Werk Schkopau u.a. ausgewichen sind. Bestimmte Produkte werden im neuen Bauwerk Huels als Ersatzproduktionen fuer Ludwigshafen und Oppau vorbereitet." (Ankl.Bew.268, S.2). Siehe auch die Besprechung bei der TEA im Juni 1943, wo in Anbetracht der Frage, die wichtigere Produktion in sichere Gebiete zu verlagern, angesichts der Kampfhandlungen im Westen, die Feststellung getroffen wird, dass seit 1933, bei der Errichtung von neuen Einrichtungen die grundsuetzliche Entscheidung getroffen wurde".... fuer diese Zwecke neue Grosswerke zu errichten... (Verlagerung nach geographisch sicheren Gebieten). auf dem Gebiet der organisch-chemischen Fabriktionen erfolgte 1935 die Gruendung von Schkopau, in das von vornherein neben der Bunaproduktion Grossfabriktionen von Phtalaeure, Essigsaeureanhydrid, Vinylchlorid und Igelit geplant wurden, um ein weiteres Wachstum der westlichen Erzeugungen abzufangen. Es folgten die Gruendungen der Grosswerke ... deren Standort und Produktionsprogramm von vornherein so ausgewaehlt wurden, dass sie solche Fabriktionen, die bereits in anderen vornehmlich westlichen Werken bestehen, aufnehmen" (Ankl.Bew.678).

2 Die Tatsache, dass mit diesen Vorbereitungen begonnen wurde, erscheint in der Einfuehrungsklausel des Vortrages betr. Huels (Ankl.Bew.636)

3 Dieses ist ein bedeutsames Eingestaeundnis, aus dem das Wissen ueber die Planung in diesem Sektor hervorgeht. Im Heeres-Waffenamt war damals der Produktionsplan 63, zur Ausruestung von 63 Divisionen in Kraft (siehe Aussage von Ehmann, Heeres-Waffenamt, Prot. S.5373; Zahn, vom Heereswaffenamt, sagte aus, dass dies ein Sofort-Plan war, zum Unterschied von Plaenen auf lange Sicht. Prot.S.11452, 11587; Dr. Ritter von KRAUCH'schen Buero wusste auch vom Produktionsplan 63, durch seinen Kontakt mit den Militaers, Prot.S.11456).

sind Ansätze vorhanden, den technischen Fortschritt bei den alten Kampfstoffen zur Auswirkung zu bringen, und durch den Anstoss der Industrie, vor allem der I.G., auch neue Typen zu entwickeln (vgl. Mischlost, H-Lost, u.a.)." (Ankl. Bew. 438)

AMBROS schloss seinen Brief mit der Feststellung:

"Was wir brauchen, wenn die deutsche Aufrüstung in dem notwendigen Tempo und nach nationalen Grundsätzen durchgeführt werden soll, ist, dass nur eine verantwortliche Stelle uns gegenübersteht."

Unmittelbar auf diesen Brief folgt die Beschleunigung der Planung fuer das Sprengstoff- und chemische Kampfstoff-Programm, am 30. Juni 1938 (Ankl. Bew. 440) 1.

(12) Im August 1938 teilte die Abteilung von AMBROS in Ludwigshafen dem Heereswaffenamt den Stand der Einrichtungen und der erwarteten Ausdehnung, bezueglich der Produktion der erforderlichen Zwischenprodukte fuer chemische Kampfstoffe in Ludwigshafen, Ammendorf, Huels, Trostberg (Gondorf) und Schkopau mit (Ankl. Bew. 255) 2.

(13) Mit der im August 1938 erfolgten Ernennung KRAUCH's zum Generalbevollmaechtigten in Goerings Dienststelle wurde der I.G. die Anweisung erteilt (und zwar gerichtet an Ludwigshafen, wo AMBROS die Leitung innehatte), dass "die Bauprojekte fuer die Produktionserhoehung von Diglykol und fuer das Aethylex-Versuchswerk Sodingen fuer D-L (Lost) Experimente, als dringende Bauprojekte eingereiht wurden, fuer die eine Herausschiebung des festgesetzten Fertigstellungstermins nicht geduldet werden koenne." Und Wittwer, AMBROS' Mitarbeiter aus Ludwigshafen, wird jetzt zum technischen Ratgeber von KRAUCH und zum Leiter des Programmes ernannt, "mit Zustimmung des OKH (Waffenamt) und des

-
1. Obgleich diese Entwicklungen der Uebersicht halber unter dem Thema Chemische Kampfstoffe behandelt werden, zeigt es auch einen Querschnitt ueber die Mitwirkung des Angeklagten AMBROS auf dem Gebiet der Sprengstoffe. (Ankl. Bew. 440, s.o., S. 2, befasst sich mit der Hexogen Fertigung. AMBROS arbeitete damals mit dem WASAG'schen Werk Ebnig auf dem Hexogen Gebiet zusammen. (Ankl. Bew. 2330; 440, S. 3, enthaelt einen Hinweis auf die Planung in Ludwigshafen, Ammendorf, Huels und Schkopau, fuer die Produktion von Chemischen Kampfstoffen. Alle Werke (ausser Ammendorf, das zur Orgacid gehoerte), waren AMBROS unterstellt. ausserdem weist die Einfuehrungsklausel im Vertrag (Ankl. Bew. 638) auf die Versuche in Ludwigshafen, Schkopau usw. hin, bezuegl. Produktion von Zwischenprodukten fuer Giftgas.
 2. Schon im Mai 1938 hat AMBROS mit dem Heereswaffenamt die Verantwortlichkeit der I.G. fuer die Planung auf diesem Sektor besprochen (Ankl. Bew. 597; ter MEER war daran beteiligt).

O.K.W." (Ankl.Bew.217) ¹.

(14) AMBROS's Beitrag auf diesem Gebiet war Thema einer Konferenz, die am 1. Februar 1939 zwischen Vertretern von KRAUCH's Buero und dem Heeres-Waffenamt abgehalten wurde (Ankl.Bew.634). Am 9. Februar 1939 erstattete KRAUCH's Buero Bericht ueber den Stand des Kampfstoff-Programms (Ankl.Bew.609) ², und am 11. Februar 1939 unterrichtete KRAUCH den AMBROS von der Konferenz (Ankl.Bew.634).

(15) Im Mai 1939 berichtet KRAUCH's Buero wieder ueber den Fortschritt auf dem Kampfstoff-Sektor, und die tatsächliche Produktion in Ammendorf ist darin erwahnt, zusammen mit einem Hinweis, dass die Produktion in Ammendorf erhoert werden wurde, und dass die Oxol Produktion aus Ludwigshafen dazu verwendet werden sollte; das Werk Huels sollte nach Fertigstellung (voraussichtlich am 1. Januar 1940) genau so fuer die Produktion von Senfgas verwendet werden wie das Werk Trostberg-Gendorf (Fertigstellung voraussichtlich am 1. Januar 1940). Das Werk Strassfurth stellte bereits Arsinoel fuer Senfgas her (Ankl.Bew.609, S.19, 32).

1 KRAUCH schrieb darueber am 11. Februar 1939 an AMBROS, wie folgt:

"Ich darf Ihnen zunaechst ganz besonders dafuer danken, dass Sie Herrn Dr. Wittwer in so zuvorkommender Weise fuer die Zusammenfassung und Fuehrung der Versuchsarbeiten und des Baues der Neuanlage meinem Baustab zur Verfuegung gestellt haben. ... (er) hat die vollste Anerkennung bei Vertretern des Heereswaffenamtes gefunden." (PE 634).

2 Der Bericht von KRAUCH's Buero zeigt die Teilnahme von AMBROS auf diesem Gebiet wie folgt: (PE 609)

"In Ludwigshafen wird das fuer die Herstellung von Omega-Salz (Acetophenon) entwickelte Verfahren im grossen Stil durchgefuehrt (S. 13); ueber das UP Salz (N-Loat) heisst es in dem Bericht:

"In Ammendorf befindet sich jetzt eine 30 moto Versuchsanlage zur Herstellung von UP-Salz. Die Versuche damit wurden bisher von der Orgacid G.m.b.H. durchgefuehrt. Da jedoch groessere Schwierigkeiten aufgetreten sind, die von Seiten der Orgacid nicht allein beseitigt werden koennen, wurde neuerdings die I.G. wieder in grosserer Masse eingeschaltet (S.13). Auf Grund der Ausfuehrungen des Sachbearbeiters der I.G. erachtet das Verfahren aussichtsreich und grosstechnisch durchfuehrbar (S. 13).

(16) Im August 1939 beschäftigt sich AMBROS mit der Planung von Einrichtungen fuer die Produktion eines Giftgases "Perstoff" in Uerdingen und Hoecht (Ankl.Bew.635 und 2314; Prot.S.11468).

(17) In welchem Ausmass AMBROS nach dem 1. September 1939 an der Produktion von Giftgas teilnahm, die Bemuehungen, die Teilnahme der I.G. an diesem Programm zu verheimlichen, ihre Auseinandersetzung mit der SS ueber den Betrieb der Giftgaswerke (Ankl.Bew.14) und die Entwicklung von Tabun und Sarin, zweier neuer Giftgase, geht aus dem Ankl.Bew.640 - 656 hervor.

Synthetischer Kautschuk.

(18) Im Juli 1942, als der deutsche Sieg unmittelbar bevorzustehen schien, gab der Angeklagte AMBROS in einem Schreiben an das Reichswirtschaftsministerium einen Ueberblick ueber die Bemuehungen der I.G. im Zusammenhang mit der Herstellung von synthetischem Kautschuk, in dem er sagte:

"Wie Ihnen bekannt ist, hat die I.G. unter sehr erheblichem Aufwand von Arbeit und Geld die Entwicklung des Buna so rechtzeitig durchgefuehrt und auf privatwirtschaftliches Risiko Grossanlagen zur Herstellung von Buna in solchem Umfang erstellt, dass der kriegsnotwendige Kautschukbedarf der deutschen Wehrmacht und Wirtschaft gedeckt werden kann. Wir glauben, dass es in Anbetracht dieser Leistungen, die die I.G. im Interesse des Reiches erbracht hat, eine Unbilligkeit waere, wenn das Reich mit Hilfe... der I.G. in Deutschland in der Verfahrensverwertung Konkurrenz machen wuerde..." (Ankl. Bew.15).

(19) Die Wehrmacht war mit synthetischem Kautschuk vollstaendig auf die I.G. angewiesen (Ankl.Bew.615) und die I.G. war in Deutschland der einzige Hersteller von synthetischem Kautschuk (Ankl.Bew.658).

(20) Die Teilnahme des Angeklagten AMBROS an dem Synthetischen Kautschuk-Programm der I.G. kommt erst an zweiter Stelle hinter der des Angeklagten ter MEER. Er fuehrt zu seiner Verteidigung aus, ebenso wie ter MEER, dass das gesamte Synthetische Kautschuk-Programm in ueberhaupt keinem Zusammenhang stehe mit der Ausruestung der Nazi-Kriegsmaschine, sondern das es ein rein privates Unterfangen war, allein geleitet von den Prinzipien der normalen Friedenswirtschaft.

(21) Im Jahre 1935 war der Friedensbedarf des Deutschen Hoeres 50 t pro Monat (Ankl.Bew.546). Im Jahre 1935 uebertrug ter MEER dem Angeklagten

AMBROS die Verantwortung fuer die Planung und Fuehrung des Buna-Werkes, das gebaut werden sollte (Ankl.Bew.547, S.6, Prot.S.7764). Das Heereswaffenamt teilte der I.G. damals mit, dass "Die Produktion von synthetischen Kautschuk nicht mehr eine Devisenfrage, sondern eine wehrpolitische Frage geworden sei" (Ankl.Bew.546, S.6). Die verschiedenen Konferenzen zwischen Vertretern der I.G. und den Stellen der Reichsregierung sind im Ankl.Bew. 547 beschrieben, und die Teilnahme des Angeklagten AMBROS an diesen Konferenzen ist daraus ersichtlich. Im April 1936 wurde in Schkopau der Grundstein fuer die erste Buna-Fabrik, mit einer Produktions-Kapazitaet von 200 t pro Monat, gelegt (AMBROS, Prot.S.7764, Ankl.Bew.95 und 54^o). Der Bauplatz wurde nach militaerischen Erwaegungen ausgewaehlt, da der Bau in einer geschuetzten Zone stattfinden musste (Ankl.Bew.556). Am 15. Juni 1936 fanden Besprechungen mit Reichwehrbeamten ueber eine Erhoehung der Kapazitaet auf 1 000 t pro Monat statt (Ankl.Bew.54^o). Drei Wochen zuvor war der Angeklagte SCHMITZ bei einer Konferenz (im Mai 1936) bei Goering's Sachverstaendigen-Ausschuss zugegen, in der Goering sagte:

"Kautschuk sei unser schwachster Punkt. ... Es muessen fuer den A-Fall alle Vorbereitungen getroffen werden, dass die Versorgung des Kriegerheeres sichergestellt ist." (Ankl.Bew.400).

Als sich die I.G. im Juni 1936 bereit erklaerte, die Einrichtungen in Schkopau auf eine Produktion von 1 000 t pro Monat zu erhoehen, wusste sie schon, dass das verbesserte 2-Stufen Verfahren, das wirtschaftlicher war als das 4-Stufen Verfahren, Mitte 1937 in den Dienst gestellt werden koennte (Ankl.Bew.54^o und 2242). Wegen der Dringlichkeit des Baus des Schkopau Werkes auf der Grundlage der "vorlaufenden Durchfuehrung des 4-Stufen Verfahrens" wurde er in dem Bewusstsein durchgefuehrt, dass ein Verlust von 30 000 000 RM durch Verwendung dieses Verfahrens vorgesehen war (Ankl.Bew. 2242 und 549). Der zwingende Faktor, der die I.G. dazu veranlasste dieses Werk trotz der zu erwartenden Verluste zu bauen, war die verbindliche Feststellung von Goerings Dienststelle, die lautete:

"Es besteht ferner Klarheit darueber, dass fuer den Absatz bzw. den Preis des synthetischen Kautschuks sowie die Abschreibung der Anlagen gewisse Garantien von seiten des Reichs gegeben werden." (Ankl.Bew.54^o).

Im Juli 1938 wusste der Angeklagte AMBROS, welches die Mobilisierungsplaene bezueglich der Produktion von synthetischem Kautschuk waren. Er selbst

schrieb ein Memorandum an ter MFER, in dem es heisst:

"Der Mob-Plan sieht vor:
fuer 1.7.1940 eine Buna Erzeugung von 100 000 tato,
fuer 1.7.1943 " " Kapazität " 120 000 tato.
(Ankl.Bew.1895).

Der Ausbau der Werke Schkopau, Huels und Fuerstenberg war geplant, um den Erfordernissen des Mob-Planes gerecht zu werden (Ankl.Bew.1895). Der Umstand, dass die tatsächliche Produktion am 1. September 1939 die auf Grund des Mob-Planes vorgesehene Kapazität nicht erreicht hat, ist keine Ausrede fuer die / unumstoessliche Tatsache, dass die Planung zur Vergrößerung der Einrichtungen eine Kriegsvorbereitung war. Im April 1939 nahm der Angeklagte AMEROS an weiteren Besprechungen mit Beamten der Reichsstellen teil, in denen man sich mit den zur Erweiterung der Buna Produktionseinrichtungen zu unternehmenden Schritten befasste, und man unterrichtete sie davon, dass "da aus politischen Gründen an diesen Terminen nichts geändert werden koenne, wie die Reichsstelle wieder einmal betonte, und welche Ansicht auch ter MFER teilte, die Herren der I.G. es in Betracht ziehen moegen, dass ihr Vorschlag, die weitere Ausdehnung auf der Grundlage des 4-Stufen Planes durchzufuehren, z.Z. technisch gesehen der einzig vertretbare sei". (Ankl.Bew.1571). Man kam bei dieser Konferenz dahin ueberein, dass die Werke Schkopau und Huels bis zu einer Kapazität von 100 000 t vergrößert werden sollten, womit den Erfordernissen des Mob-Planes auf den AMEROS 1938 hinwies, Rechnung getragen waere.

(22) Bezueglich der Wichtigkeit des Syntheth.Kautschuk-Programms in der Planung und Vorbereitung zum Kriege siehe die ausfuehrlichere Eroerterung im Teil II dieses Schriftsatzes und Teil VI, "H-PRITZ TER MFER".

b. ANKLAGEPUNKT II - RAUB UND PLUNDERUNG.

AMBROS war waehrend der gesamten Zeit, die unter dem Anklagepunkt Raub und Pluenderung behandelt wird, Vorstandsmitglied der I.G. Ausser seiner regelmassigen Teilnahme an Vorstands- und TEA Sitzungen stand er in Verbindung mit zahlreichen hohen Beamten in verschiedenen Behoerden, die an der Planung und Durchfuehrung der Pluenderungshandlungen im Ausland beteiligt waren. Als Mitglied des Vorstandes und des TEA nahm AMBROS an der Planung zur Pluenderung teil, und billigte und ratifizierte alle Ausraubungsmassnahmen, die die I.G. begangen hat. Die unten aufgefuehrten Abschnitte geben bloss eine Illustration seiner Beteiligung.

FRANKREICH.

(23) Der Angeklagte gibt zu, an den Besprechungen des Vorstandes und des TEA teilgenommen zu haben, in denen die Ergebnisse der Verhandlungen betr. Francolor erortert wurden (Prot.S.8057; PE 345). Er wohnte den Konferenzen von verschiedenen Ausschuessen bei, bei denen die Uebernahme der Werke in Elsass-Lothringen besprochen wurde (PEs 1216 und 2192). Er war bei den Vorstandsbesprechungen zugegen, in denen Bericht ueber die vorgeschlagene Handlungsweise bezueglich Rhone-Poulenc (PE 1270) erstattet wurde.

(24) Ausser seiner Verantwortlichkeit als Mitglied des Vorstandes und des TEA, fuer die Handlungen der I.G. bei der Uebernahme der Besitztuermer in Frankreich, ist AMBROS verantwortlich fuer die Verwendung und die Weiterleitung der Produktion dieser Werke zur Bedarfsdeckung der Deutschen Wehrmacht. AMBROS (zusammen mit ter MEER und von SCHNITZLER) war Mitglied des Conseil d'Administration der Francolor (Prot.S.8058; PE 1256). Das Produktionsprogramm fuer die Francolor stand unter seiner Leitung (PE 1911).

(25) Anfang Februar 1942 schlug AMBROS dem Deutschen Militaer vor, dass die fuer den direkten und indirekten Bedarf der Wehrmacht erforderliche Produktion zur Francolor verlagert werden solle, um die I.G. zu entlasten (PE 1907; Prot.S.8063 - 8065). Im April 1942 richtete AMBROS ein Schreiben an das OKW, in dem er ausfuehrlich das Produktionsprogramm der Francolor fuer Sommer 1942 umriss, und in dem er ausfuehrte: "Ausser Rohstoffen fuer die Produktion fuer Stabilisatoren und Schiesspulver haben

wir auch Herstellungsweige aufgeführt, die von entscheidender Bedeutung sind, z.B. fuer die Kautschuk Versorgung und den Sektor Lacke, also wichtig fuer alle 3 Wehrmachtsteile" (Ankl.Bew.1908 und 1909; Prot.8065-8069; Ankl.Bew.1912, Prot.S.8071).

(26) Im Dezember 1942 reichte er ein weiteres Produktionsprogramm fuer die Francolor Werke ein, zur Bedarfsdeckung der Wehrmacht (Ankl.Bew.1911 und 1912, Prot.S.8076). Um dieses Programm durchzufuehren, musste AMBROS die Wehrmacht um erhoechte Kohlenlieferungen ersuchen (Ankl.Bew.1909, 1913 und 1910), und die Wehrmacht war damit einverstanden.¹ AMBROS sagte aus, dass er, als er um Kohle bat, um den Betrieb der Werke aufrechtzuerhalten, nicht fuer die Deutsche Wehrmacht, sondern nur fuer die Franzoesische Zivilwirtschaft produzieren wollte, und dass, wenn er der deutschen Wehrmacht mitgeteilt hat, dass es "bedeutsam fuer militaerische Zwecke" sei, er das nur getan habe, um den "Schein zu wahren". (Prot.S.8082-8083).

(27) Die Verwendung von franzoesischen Arbeitern in Deutschland, als ein Teil der Verwirklichung des militaerischen Produktions-Programms der Francolor, ist in Schriftsatz K AUCH behandelt.

RUSSLAND

(28) AMBROS's Teilnahme an der Vorbereitung und Planung zur Uebernahme der Kautschuk Werke in Russland und zur Anpassung ihrer Produktion an den Bedarf der Deutschen Wehrmacht ist durch das Beweismaterial eindeutig festgestellt. Nur die Niederlage der Deutschen Wehrmacht in Russland verhinderte es, dass diese Plaene vollstaendig durchgefuehrt wurden.

(29) Die Teilnahme des Angeklagten an den Plaenen und Vorbereitungen zur Uebernahme der Kautschuk Werke in Russland weist zwei Hauptgruende auf: Erstens, seine (und der I.G.'s) technische Erfahrung dem Reich zur Verfuegung zu stellen, und aus diesem Grunde die Russischen Kautschuk-Fabriken zu uebernehmen und zur Deckung des andauernden Bedarfs der Deutschen Wehrmacht zur Kriegsfuehrung zu betreiben, und zweitens, das Auftreten eines

1 AMBROS erklaert zu seiner Verteidigung, dass all die aufgefuehrten Produkt-friedensmaessig verwendet werden konnten, und dass er aus diesem Grunde ein Produktions-Programm fuer die Francolor geleitet habe. Obgleich diese Erzeugnisse friedensmaessig verwendet werden koennen, ergab es sich im Kreuzverhoer (Prot.S.8079-8083), dass AMBROS wusste, dass die Produktion zur militaerischen Verwendung auf dem Gebiet der Sprengstoffe und sehnlich Gebieten kommen sollte. Siehe auch Teil III des Schriftsatzes, Abs.19).

Konkurrenten auf dem Gebiet des synthetischen Kautschuks zu verhindern. Das letztere Motiv ist insofern erheblich, als es die Initiative der I.G. bei der Teilnahme an der Planung und Vorbereitung zur Uebernahme der russischen Fabriken zeigt.

(30) Im Juli 1942 schrieb der Angeklagte AMBROS an das Reichswirtschaftsministerium wie folgt: "Wie Sie wissen, hat die I.G. mit beträchtlichem Aufwand an Arbeitskraft und Geld die Buna-Entwicklung so rechtzeitig angefangen und hat mit privatem Geldrisiko grosse Werke fuer die Herstellung von Buna in solch grossem Ausmass errichtet, dass der Kriegsbedarf fuer Kautschuk, der von der Deutschen Wehrmacht und der Deutschen Wirtschaft gefordert wurde, gedeckt werden kann.¹ Angesichts der Dienste, die die I.G. dem Reich geleistet hat, halten wir es nicht fuer fair, dass das Reich jetzt mit der I.G. in Deutschland in Konkurrenz treten sollte bezueglich der Verwertung von Herstellungsverfahren, durch Verwendung jener Verfahren, die in Sowjetrussland gefunden wurden, besonders da diese Verfahren fuer das Reich durchfuhrbar gemacht werden koennten durch die Einschaltung der Fachleute, die die I.G. dem Reich fuer diesen Zweck zur Verfuegung gestellt hat." (Ankl.Bew.15).

(31) Am 28. Juni 1941, kurz nach dem deutschen Angriff auf Russland, schrieb AMBROS an KRAUCH:
"Ich ueberreiche Ihnen eine Liste von Herren, die geeignet waeren, die Werke dort fuer die Fertigung von synthetischem Kautschuk zu uebernehmen *** Dr. Bokoll wies auf die Bedeutung einer Verwertung der russischen Werke fuer zusaetzliche Produkte hin" (Ankl.Bew.1178). Er schlug KRAUCH die Ernennung einer Buna-Kommission vor und zwei Tage spaeter gab AMBROS sein erstes Rundschreiben an die Buna-Kommission heraus und beschreibt ihre Taetigkeit dahingehend, dass sie feststellen sollte, wie man "russische Werke fuer die Fertigung von gewissen Arten von Buna oder dessen Vorprodukte verwenden koenne, sodass die russische Produktion so bald wie moeglich fuer unsere Zwecke verwandt werden koenne" (Ankl.Bew.1179).

1 Dieses Eingestaendnis ist bedeutsam in Anbetracht von AMBROS' Behauptung, unter Anklagepunkt I, dass das Buna-Programm nur einen normalen, friedensmassigen Ausbau darstellte.

(32) Der gesamte Vorstand wird am 10. Juli 1941 in die Planung zur Uebernahme des Betriebs der russischen Werke durch die I.G. einbezogen (Ankl.Bew.1177)¹. Im zweiten Kundschreiben von AMBROS an die Buna-Kommission vom 14. Juli 1941 unterrichtet er sie von der Besprechung mit dem Wirtschaftsministerium bezueglich der "Zusammenarbeit zwischen den Besatzungsbehoerden und den deutschen Technikern", und die I.G. wird darin als "die Techniker" bezeichnet (Ankl.Bew.1180).

(33) Im Oktober 1941 richtete AMBROS ein Schreiben an das Reichswirtschaftsministerium, in dem er ausfuhrte: "Da unsere Armee allmaehlich nach Osten vorruickt, wird die Frage der Uebernahme der russischen Buna-Werke dringlicher" (Ankl.Bew.1181). Im gleichen Masse, wie die deutschen Truppen in Russland vordrangen, draengte AMBROS weiter in dieser Angelegenheit (Ankl.Bew.1188). Und waehrend der ganzen Zeit forderte AMBROS, dass die I.G. das "alleinige Recht zur Auswertung und zum Betrieb der russischen Werke bekommen sollte" (Ankl.Bew.1186). Seine Techniker kamen mit leeren Haenden zurueck, aber nur, weil die russischen Werke nicht in "deutscher Hand" waren" (Ankl.Bew.1189).

3. ANKLAGEPUNKT III -- SKLAVEREI UND MASSEMORD.

(34) Der Angeklagte AMBROS nahm aktiven Anteil an den bedeutenden Betriebsfuhrer-Konferenzen, die zum Zweck hatten, die Politik der I.G. in Arbeiter- und Sozialfragen herauszukristallisieren (Ankl.Bew.1329 und 1350). Der Angeklagte KRAUCH sagte in einer seiner eidesstattlichen Erklarungen, dass er bei Besuchen in Gendorf bzw. Schkopau einen hohen Krankenstand feststellte. Auf diesem fraglichen Besuch wurde der Angeklagte KRAUCH von dem Angeklagten AMBROS gefuehrt. Im Zusammenhang mit Gendorf sagt KRAUCH, dass der Grund fuer den "sehr hohen Krankenstand" darin zu suchen war, dass ein grosser Teil der Arbeit sich mit einem Gas befasste, das die Schleimhaute leicht reizte (Ankl.Bew.1332). Bezueglich seiner Verantwortlichkeit in Schkopau sagte der Angeklagte AMBROS im direkten Verhoer aus, dass er sich als Beauftragter der I.G. betrachtet habe, da die I.G. Eigentuerin von Schkopau war, und ihn dort mit der Arbeit beauftragt haette. Zum Fall Gendorf

1 Vertraege fuer den Betrieb durch die I.G. wurden kurz darauf entworfen (Ankl.Bew.1184, 1185 und 1186).

sagte er aus, dass er ebenfalls von der I.G. dazu eingesetzt worden war, dieses Werk zu leiten, genau wie im Falle Dyhrenfurth (Prot.S.7787).

(35) Ein zeitgenössisches Dokument zeigt, dass der Angeklagte AMBROS eine wichtige Rolle gespielt hat in den Verhandlungen bezuegl. Arbeitskrafte von der französischen Firma Francolor. Der Angeklagte von SCHNITZLER sagte in einem Schreiben an Dr. Ritter, in KRAUCH's Büro: "Er (Frossard) erörterte die Einzelheiten der Durchführung besonders mit Dr. AMBROS ..." (Ankl.Bew.1337). Auf die Frage seines Verteidigers, ob es nicht sein Eindruck gewesen sei, dass die ersten französischen Arbeiter aus der Francolor Freiwillige gewesen sind, antwortete der Angeklagte AMBROS mit "Ja" (Prot. S.8017). Deshalb gab es ganz offensichtlich eine Zeit, zu der er wusste, dass diese Arbeiter nicht mehr Freiwillige waren, selbst wenn man sagen koennte, dass sie anfaenglich Freiwillige waren.

(36) Im Zusammenhang mit Arbeitskrafte von Rhone-Poulenc, die mindestens schon im Dezember 1941 in Ludwigshafen zuerst eintrafen (Ankl.Bew. 1341), sagt der Angeklagte AMBROS:

"Zum Beispiel diejenigen, die eines Tages von der Rhone-Poulenc kamen, weil auch die Rhone Poulenc Firma ihre erste Abteilung selbstaendig nach Ludwigshafen schickte, ohne dass wir gefragt worden waeren..." (Prot.S.8018).

Es ist ziemlich unwahrscheinlich, dass die I.G. dertueber nicht gefragt wurde, besonders in Anbetracht des grossen Mangels an Arbeitskrafte zu jener Zeit. Die eidesstattliche Erklaerung des Zeugen Joki Frossard enthaelt eine ausfuehrliche Feststellung ueber sein Wissen um den unfreiwilligen Charakter einer Gruppe von Rhone-Poulenc Arbeitern, die nach Schkopau kamen (Ankl.Bew.1353).

(37) Das Interesse der I.G. an einer Besserung der Lebensbedingungen der Fremdarbeiter, wenn dem Interesse der I.G. damit gedient war, ist gut veranschaulicht im Fall der russischen Arbeiter Andrianow und Andrejew. Ein aus der gleichen Zeit stammendes Dokument ueber diese Angelegenheit zeigt die erbaermlichen Lebensbedingungen, und den offenbaren Mangel an Schutz gegen Luftangriffe fuer die Ostarbeiter. Der Angeklagte AMBROS illigte die Versetzung dieser beiden russischen Arbeiter, wegen der Dringlichkeit der Arbeit, und weil sie eine anstaendige Nachtruhe

brauchen werden, um diese Arbeit durchzuführen (Ankl.Bew.1343).

(38) Ein aus ähnlicher Zeit stammendes Dokument, mit dem Vermerk "Geheim", zeigt die Beschäftigung von Osterarbeitern, französischen Kriegsgefangenen und K.Z.-Häftlingen im Werk Anorgana Gendorf, durch die I.G., wo Giftgas hergestellt wurde (Ankl.Bew.1353). Diese Beschäftigung war eine direkte Verletzung der Bestimmungen der Haager und Genfer Konvention. Die Gefahr bei Gendorf, selbst bei gelegentlichem Einsatz, wird von dem Angeklagten KRAUCH angedeutet (s.o. Ankl.Bew.1332).

(39) Ein gewisser Dr. Hartung war der Chefarzt im Werke Gendorf. Interessant ist eine Besprechung zwischen ihm und dem Arzt aus dem K.Z. Dachau, einem gewissen Dr. Wolter, ueber die aerztliche Behandlung der K.Z.-Häftlinge in Gendorf. Auszugsweise heisst es in der Aktennotiz zu dieser Konferenz:

"Bei Operationen mit langanhaltender Nachbehandlung, Bruechen, Sterilisationen, Leistenbruechen usw. erst Verstaendigung des Dr. Wolter ..."

"Offene Tb oder Häftlinge, die krankheitshalber mehr Belastung bedeuten als nuetzliche Arbeitskreaefte, nach Verstaendigung von Dr. Wolter zurueckzufuehren." (Ankl.Bew.1354).

Der Angeklagte AMBROS gab sein Wissen und seine Teilnahme an der Beschäftigung von K.Z.-Häftlingen im Werk Gendorf zu (Prot.S.7897). Ein gleichzeitiges Dokument zeigt die Bemuehungen des Werkes Gendorf, und den schliesslichen Erfolg in der Erlangung der Genehmigung vom K.Z. Dachau, K.Z.-Häftlinge an Sonntagen arbeiten zu lassen, ohne fuer diese Arbeit zu bezahlen (Ankl.Bew.1356). In Erlaeuterung hierzu sagte der Angeklagte AMBROS:

"Dies ist ein ganz unwesentliches Vorkommnis. Der Buchhalter hatte es nicht richtig verstanden, dass die Gefangenen an Sonntagen bezahlt werden sollten, auch wenn es keine Arbeit gab (Prot.S.7904).

Seine Aussage ist den Tatsachen direkt entgegengesetzt, wie sie aus einem zeitgenoessischen Dokument hervorgehen, in dem es auszugsweise heisst:

"Ich beanstandete die Berechnung von Sonntagsstunden, die die KZ-Häftlinge geleistet haben ..." (Ankl.Bew.1356 S.3).

Dass die Angelegenheit schliesslich zur Zufriedenheit der I.G. erledigt wurde, geht aus dem folgenden Auszug aus dem Dokument hervor:

"Da die Nichtverrechnung der Sonntagsstunden aber aus organisatorischen Gruenden in Dachau besonderen Schwierigkeiten unterliegt, bat Unterscharfuhrer Heckendorf, den Hauptscharfuhrer

Neuner in Gendorf zu verstaendigen, dass dieser in Zukunft alle Sonntage als Arbeiterruhe zu melden hat, auch dann, wenn von uns K.Z.-Haeflinge zur Arbeit eingesetzt worden sind." (Ankl.Bew.1356 S.4).

(40) Dass es unter den I.G.-Leuten bekannt war, dass der Angeklagte AMBROS enge Beziehungen zu Oswald Pohl hatte, geht aus einem Schreiben hervor, das Dr. Wittwer von Gendorf an AMBROS richtete, und in dem Wittwer ihn bat, sich bei Pohl zu verwenden, um mehr Wachen fuer die K.Z.-Haeflinge in Gendorf sicherzustellen. Wittwer schrieb:

"Da wir im Einsatz unserer K.Z.-Haeflinge infolge des Mangels an Wachmannschaften dauernd sehr grosse Schwierigkeiten haben..." (Ankl.Bew.1357).

Der Angeklagte AMBROS hatte in seiner Aussage und in Dokumenten, die fuer ihn vorgelegt worden waren, bereits darauf hingewiesen, dass die Behandlung der K.Z.-Haeflinge in Gendorf vorbildlich war (Prot.S.7897, 7898). Als Erklaerung zu Wittwer's Anforderung von weiteren Wachen (Ankl.Bew. 1357) machte AMBROS die folgende laecherliche Feststellung:

"Kein Haefling hat es jemals versucht, von Gendorf zu fliehen, und darum machte er (Wittwer) den Vorschlag (weitere Wachmannschaften zu bekommen)." (Prot.S.7906).

(41) Die enge Zusammenarbeit zwischen der DAF und den leitenden Angestellten der I.G. in Gendorf geht aus dem Beweismaterial hervor. Ein Dokument aus dieser Zeit betr. der Unterbringung von neugeborenen Kindern von Ostarbeitern und Polen berichtet auszugsweise:

"... wird durch die Fa. Anorgana Werk Gendorf die hierfuer benoetigte Grosbaracke bis auf weiteres leihweise zur Verfuegung gestellt..."

"Die Betreuung der in diesem Heim untergebrachten fremdvoelkischen Woechnerinnen und Kleinkinder uebernimmt nach Zusage des Werkes Anorgana der dortige Betriebsarzt Dr. Hartung..." (Ankl.Bew.1355).

Die Unverlaesslichkeit der Aussagen des Angeklagten AMBROS ergibt sich aus seinen Erklaerungen zu diesem Dokument waehrend seines direkten Verhoers. Er sagte:

"... In der Stadt Burgkirchen, einer Stadt in der Naehة von Gendorf, gab es ein Kinderheim, das von der DAF gebaut worden war. Es hatte ueberhaupt nichts mit dem Werk Gendorf zu tun, mit einer Ausnahme, und zwar, dass der Arzt des Werkes Gendorf, der in der Stadt Burgkirchen wohnte, von sich aus an dem Kinderheim interessiert war..." (Prot.S.7903).

(42) Der Angeklagte AMBROS sagte bei seinem Verhoer;

"Ich dachte, dass die Fremdarbeiter Freiwillige seien, und sie waren es in den Jahren 1941 und 1942 (Prot.S.7803)

"Seit 1943, nach Sauckel's Erlass, gab es eine unfreiwillige Anwerbung von Fremdarbeitern." (Prot.S.7805).

Das Datengedächtnis des Angeklagten AMBROS ist nicht gerade sehr genau, denn der berühmte "Sauckel-Erlass" wurde am 7.5.42 herausgegeben und darin sagte Sauckel ausdrücklich:

"Dort jedoch, wo in besetzten Gebieten der Appell der Freiwilligkeit nicht ausreicht, müssen unter allen Umständen Dienstverpflichtungen und Aushebungen vorgenommen werden. Es ist dies ein undiskutierbares Erfordernis unserer Arbeitslage." (Ankl. Bew.1301).

(43) Der Angeklagte AMBROS wurde von seinem Verteidiger gefragt, ob Vertreter der I.G. daran teilnahmen, als die Zwangsaushebung von Fremdarbeitern einsetzte. Darauf antwortete der Angeklagte AMBROS: "Anfangs, nein." (Prot.S.7805).

Der Angeklagte AMBROS sagte aus, dass er Kriegsgefangene vom Giftgaswerk in Dyhrenfurth entfernte (Prot.S.7815). Dies ist ganz offensichtlich ein Eingeständnis, dass Kriegsgefangene dort eingesetzt waren, entgegen den Bestimmungen der Genfer Konvention. (Das Gericht wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Angeklagten im allgemeinen ausgesagt haben, dass der Einsatz von Kriegsgefangenen von der Wehrmacht durch die Kommandanten der Kriegsgefangenenlager kontrolliert wurde).

(44) Der Angeklagte AMBROS sagte aus, dass die I.G. kein Gewinn an der Anorgana erzielen wollte, und dass er den Vorschlag gemacht habe, dass der Anteil der I.G. am Gewinn fuer die Stiftung eines Fonds fuer die Angestellten verwendet werden sollte (Prot.S.7893). In diesem Zusammenhang sagte er ferner:

"Ich war sehr besorgt darum, dass bei der Herstellung des gefährlichen Giftgases Tabun Unfälle vorkommen könnten, und da diese Firmen nicht dieselben sozialen Eirichtungen hatten wie die I.G. brauchten wir weitere Hilfe, und diese sollte in dem Angestellten-Fond fuer die Anorgana, den ich vorgeschlagen hatte, geschaffen werden." (das.)

Dieses Eingeständnis ueber die Gefahr bei der Beschäftigung im Giftgaswerk Gendorf und Dyhrenfurth ist sehr bedeutsam, wenn man es im Zusammenhang mit dem zwangweisen Einsatz von Kriegsgefangenen, Fremdarbeitern, und K.Z.-Haeftlingen in diesen Werken betrachtet (Ankl.Bew.1353).

I.G. AUSCHWITZ

(45) Im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit des Angeklagten AMBROS fuer die Handlungen der I.G. Auschwitz (in Polen) wird auf Teil IV dieses abschliessenden Schriftsatzes hingewiesen (zusammen mit Teil III des vorlaufenden Schriftsatzes). Im Teil IV geben wir u.a. eine Analyse des Beweismaterials, aus dem hervorgeht, dass der Angeklagte AMBROS und die anderen Angeklagten die Initiative ergriffen bei der Auswahl des Bauplatzes in Auschwitz fuer das vierte Buna-Werk der I.G., im vollen Bewusstsein der Existenz des K.Z. Auschwitz und mit der Absicht, die Haeftlinge beim Bau und Betrieb des Buna-Werks zu verwenden. In diesem Abschnitt werden wir gewisses zusaezliches Beweismaterial analysieren, besonders mit Bezug auf die Stellung des Angeklagten AMBROS in Auschwitz; ferner bezueglich seiner Initiative bei der Erlangung der K.Z.-Haeftlinge fuer den Bau des Werkes und seines Draengens auf mehr und mehr gesunde Haeftlinge waehrend des Baus; ferner bezueglich anderer Gesichtspunkte seiner Taetigkeit in Auschwitz, und bezueglich seiner Kenntnis ueber die Bedingungen in Auschwitz.

(46) Die Stellung von AMBROS in Auschwitz. Die unmittelbare Verantwortlichkeit von AMBROS fuer die Taetigkeiten der I.G. in Auschwitz ist ersichtlich aus der Stellung, die er in Auschwitz inne hatte.

KRAUCH sagte:

"AMBROS und BUEBEPISCH waren die fuer die I.G. Farben Auschwitz verantwortlichen Vorstandsmitglieder, und zwar AMBROS fuer alle Bunafragen, sowie fuer fast alle Arbeitseinsatz- und Verwaltungsfragen..." (Ankl.Bew.1420).

BUEBEPISCH sagte:

"Betriebsfuehrer von I.G. Auschwitz war Otto AMBROS. Er hat dem TEA gegenueber die Angelegenheiten von I.G. Auschwitz betriebsfuehrermassig vertreten." (Ankl.Bew.1416)

AMBROS selbst sagte:

"In I.G. Auschwitz war ich verantwortlich fuer Sparte II. ... Walther DUERRFELD hat mir ueber I.G. Auschwitz berichtet und bezueglich Buna seine Meinungen von mir entgegengenommen, bis Dr. EISFELD, der Chemiker, nach Auschwitz kam. Nachdem Dr. EISFELD bei der I.G. Auschwitz war und Walther DUERRFELD Betriebsfuehrer von I.G. Auschwitz wurde, berichteten sowohl Walther DUERRFELD wie Dr. EISFELD an mich. Ich war der Vorgesetzte von sowohl Walther DUERRFELD wie Dr. EISFELD." (Ankl. Bew.1419 S.1)

"Wenn ich auf Betriebsfuehrersitzungen anwesend war, vertrat ich ... auch die Interessen von I.G. Auschwitz." (Ankl.Bew.1419, S.26).

(47) Der Angeklagte AMBROS war auch Aufsichtsratsmitglied der Fuerstengrube G.m.b.H. (Prot.S.10929). Siehe den betr. Abschnitt im Schriftsatz ueber BIETZFISCH.

(48) Die Initiative von AMBROS bei der Erlangung von K.Z.-Haefftlingen fuer den Bau des Werkes und sein Draengen auf immer mehr gesunde Haefftlinge waehrend des Baus. Die Tatsache, dass der Angeklagte seine Stellung ernst nahm und in der Tat eine Hauptrolle bei der Beschaffung von K.Z.-Haefftlingen fuer die I.G. Auschwitz spielte, ist zu klar, als dass noch eine ausfuhrliche Eroerterung darueber gerechtfertigt waere. Von Anfang an, nach Auswahl des Gelandes Auschwitz, ueberreichte AMBROS dem KRAUCH die ersten Arbeiteranforderungen (Ankl.Bew.1420). Bei der Gruenderversammlung wies AMBROS die Anwesenden, unter ihnen den Kommandanten des K.Z. Auschwitz, darauf hin, dass "das Buna-Werk mit neuesserter Geschwindigkeit gebaut werden sollte." Er erinnerte sie daran, dass:

"Fuer die Bauzeit eine weitgehende Unterstuetzung durch das K.Z.-Lager Auschwitz ... in Aussicht gestellt sei..."

AMBROS wies auch darauf hin, dass die I.G. Farben mit dem Bau der I.G. Auschwitz

"... eine hohe Pflicht erfuelle, auf ihre Weise mitzuwirken und alle Kraefte einzusetzen, diese Industrie-gruendung zu einem festen Eckpfeiler fuer ein kraeftiges, gesundes Deutschtum im Osten zu machen." (Ankl.Bew.1430, S.6).

AMBROS beendete seine Ausfuhrungen:

"... schliesst mit der Bitte, dass alle Aemter der I.G. Farben-industrie bei dieser schweren, aber hoffnungsvollen Aufgabe ihre Unterstuetzung gewaehren." (Ankl.Bew.1430, S.6).

(49) In der darauffolgenden Woche, am 12. April 1941, macht der Angeklagte AMBROS dem Angeklagten ter MEER Mitteilung ueber den Fortschritt, den er erzielte und fuhrte aus:

"... ausserdem wirkt sich unsere neue Freundschaft mit der SS sehr segensreich aus..."

"Anlaesslich eines Abendessens, das uns die Leitung des Konzentrationslagers gab, haben wir weiterhin alle Massnahmen festgelegt, welche die Binschaltung des wirklich hervorragenden Betriebs des KZ-Lagers zugunsten der Buna-Werke betreffen." (Ankl.Bew.1431).

(50) Am 23. Oktober 1941 berichtet AMBROS als Vorsitzender des Buna-ausschusses, dass die Versammlung ueber das Programm der I.G. in Auschwitz

unterrichtet ist, und dass ihr besonders mitgeteilt worden ist, dass

"die Unterstuetzung, die das KZ Auschwitz dabei leistet, sehr wertvoll ist." (Ankl.Bew.569).

(51) Man wird sich daran erinnern, dass AMBROS aussagte, (Prot.S.7907) dass, wenn er SS-Obergruppenfuehrer Pohl aufsuchte, er nicht "mehr Haef-linge haben wollte", sondern andere Sachen, wie z.B. Zies, Möbel usw. Der Wochenbericht aus Auschwitz zeigt aber ganz klar, dass, nachdem sich AMBROS bei POHL ueber seine Arbeiterschwierigkeiten beklagt hatte, Pohl zusagte, dem K.Z. Monowitz Haeflinge zuzuweisen und sogar weitere Fach-arbeiter aus allen deutschen Konzentrationslagern zur Verfuegung zu stel- len (Ankl.Bew. 2130).

(52) Es ist interessant in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass es AMBROS war, der die K.Z.-Haeflinge beschaffte fuer den Bau von Falkenhagen durch die Fa. Luranil, die 100%iger I.G.-Besitz war (Prot. S.8114) und von AMBROS geleitet wurde (Prot.S.8139; Ankl.Bew.1427).

(53) AMBROS war es auch, der sich mit Obergruppenfuehrer Pohl in Ver- bindung setzte, um K.Z.-Arbeiter fuer Gendorf zu bekommen (Prot.S.8122), und AMBROS gibt zu, dass er vielleicht die Frage der K.Z.-Haeflinge fuer das Werk Dyhernfurth besprochen hat (Prot.S.8124).

(54) Auf die spezielle Frage hin, ob es ausser den Werken, fuer die er (AMBROS) verantwortlich war, noch andere Werke errichtet wurden, oder durch K.Z.-Haeflinge betrieben wurden, sagte er: "Ich weiss von keinen anderen." (Prot.S.8125).

(55) Endlich bleibt der offensichtliche Widerspruch in AMBROS' Charak- ter ungeklaert und selbst seine Mitarbeiter koennen ihn nicht erklaren. Der Verteidigungszeuge Braus sagte aus:

"In Anbetracht von AMBROS' Mentalitaet als Mensch und Christ wer ich immer darueber erstaunt, dass er so viel mit der SS (Himmler, Pohl) zusammenarbeitete, und dass er meiner Ansicht nach auch wegen weiterer Zurverfuegungstellung von Haeflingen verhandelte." (Ankl.Bew.1994).

(56) Die wirkliche Erklaerung ueber AMBROS' Haltung wurde durch Braus selbst gegeben, als er aussagte, dass Otto AMBROS, der "so sehr um eine schnelle Errichtung der I.G. Auschwitz bemueht war, Walther DUERNFELD unterstuetzte" und auf DUERNFELD's Draengen hin, mehr Haeflinge zur Ver-

fuegung zu stellen, unterstuetzte ihn AMBROS, indem er sagte: "Wir werden das so machen, wie es DUERRFELD vorschlaegt."

(57) ANDERE ERLAEUTERUNGEN ZU AMBROS' BESTAETIGUNG IN AUSCHWITZ.

Die Teilnahme von AMBROS an Auschwitz ist nicht beschraenkt auf die Auswahl des Bauplatzes in Auschwitz, in vollem Bewusstsein der Existenz des K.Z. Auschwitz, und mit der Absicht, die verfuegbaren K.Z.-Haeflinge zu verwenden; auch nicht darauf, dass er die Initiative ergriff in der Beschaffung von immer mehr Haeflingen fuer die I.G. Auschwitz. AMBROS war verantwortlich und nahm selbst positiven Anteil an allen Stadien von Auschwitz.

(58) Es war z.B. AMBROS, der in der TEL Konferenz (1941) die Tatsache erwaerterte, dass ein Betrag von 3 RM fuer jeden Haefling an die SS gezahlt wuerde, und AMBROS war es, der zum Ausdruck brachte, dass bei solchen Loehnen die Verwendung von K.Z.-Haeflingen kaum gewinnbringend sein wuerden:

"... wenn man bedenke, dass man bei KZ-Haeflingen nicht mit der vollen Arbeitsleistung rechnen koenne, sowie dass durch den langen Anmarsch bzw. Ruecktransport ins Konzentrationslager weitere Arbeitskraft verlorengelange." (Ankl.Bew.1416).

(59) Um den Verlust zu verringern, der sich aus dieser Unwirtschaftlichkeit ergab, machte AMBROS zusammen mit BUEPFISCH dem Vorstand der I.G. Farben den Vorschlag,

"... das K.Z. Monowitz auf dem I.G.-Gelaende in Auschwitz zu errichten, um die Sache zu beschleunigen." (Ankl.Bew.1420 und 1416).

(60) AMBROS war es, der im Jahre 1943 auf einer Besprechung der Zentralen Planung vorschlug, dass es zur Erhoehung der Buna-Produktion in Auschwitz erforderlich waere, "das Auschwitz-Gelaende zu befrieden." Das erfordert die Bereitstellung von Waffen (Handgranaten, Maschinengewehren und Munition) fuer die Bewaffnung der Besatzung und den Einsatz von Landesschuetzen (ungefaehr 200 bis 300 Mann" (Ankl.Bew.1507).

(61) AMBROS war ueber die Bedingungen in Auschwitz voellig unterrichtet. "AMBROS wurde im allgemeinen ueber die Angelegenheiten in Auschwitz bei den Bru-Konferenzen unterrichtet. Er war dabei." (Prot.S.14009). Und mehr noch, "wenn Otto AMBROS oder Heinrich BUEPFISCH nicht persoenlich teilnehmen konnten, wurden sie ueber die Probleme, die bei den Bru-Konferenzen zur Erwaerterung standen, durch Protokolle unterrichtet, die an sie gesandt wurden" (Ankl.Bew.1423).

(62) Ausser den Bau-Konferenzen und den Bau-Berichten gab es auch Wochenberichte, in denen die Arbeiterzahlen angegeben waren, einschliesslich der verwendeten Haeftlinge, Bedingungen in Auschwitz, (Ankl.Bew.1989 und 1985), Schlagen von Haeftlingen durch Kapos (Ankl.Bew.1985), und durch Zivilisten (Ankl.Bew.1987), Lebensbedingungen der Ostarbeiter (Ankl.Bew. 1988), und der Ukrainerinnen (Ankl.Bew.1989) usw.

(63) Alle Wochenberichte gingen an den Angeklagten AMEROS und nach dem Verteilerschlüssel musste der Empfänger "den Bericht weiterleiten". Der erstaufgefuehrte Name unter den Herren von Ludwigshafen auf allen Wochenberichten war immer Dr. AMEROS (Ankl.Bew.2205).

(64) Nachdem der Verteidigungszeuge Faust ausgesagt hatte, dass AMEROS die Wochenberichte erhielt, versuchte der Verteidiger von AMEROS, Dr. Hoffmann, zu zeigen, dass er, obgleich er sie erhielt, nicht die Zeit hatte, sie zu lesen. Er fragte:

"Konnten Sie die Beobachtung machen, dass AMEROS nicht informiert war, obgleich er es haette sein sollen, wenn er Ihre Wochenberichte gelesen haette? Koennen Sie sich an irgendeinen derartigen Vorfall erinnern?"

Faust antwortete:

"Nein" (Prot.S.14012).

(65) Ausserdem wurde der persoenliche Kontakt mit AMEROS von DUERRFELD aufrechterhalten; denn DUERRFELD sagte aus, dass sein haeufigstes Reiseziel Ludwigshafen gewesen sei (Prot.S.11570).

(66) Es sollte ausserdem darauf hingewiesen werden, dass AMEROS nicht nur bezueglich Auschwitz unterrichtet wurde, sondern dass er auch Berichte ueber die Fuerstengrube erhielt, da er Aufsichtsratsmitglied der Fuerstengrube war. Otto AMEROS war "immer davon informiert, was in der Fuerstengrube vorging, durch die sogenannten Kohlen-Konferenzen, "von denen er regelmassig die Protokolle erhielt. Nach 1943 bestand die hauptsaechliche Nachrichtenermittlung mit der I.G. aus Briefwechsel (Ankl.Bew.1994).

(67) Selbstverstaendlich hat AMEROS zahlreiche persoenliche Besuche in Auschwitz vorgenommen. AMEROS gibt zu, dass er Auschwitz "1941 etwa 4 mal, 1942 etwa 4 mal, 1943 etwa 5 mal, und 1944 etwa 5 mal besuchte" (Ankl. Bew.1419). Ausserdem gibt er zu, dass er das K.Z. Auschwitz dreimal besucht hat (s.o.).

(68) Gelegentlich hat AMEROS sogar die Haeftlinge beim Ausmarsch aus dem I.G.-Werk Auschwitz beobachtet (s.o., S.57) und endlich ging der Angeklagte AMEROS im Winter 1942-43 durch Monowitz und besichtigte die Unterkuenfte und Krankenreviere (s.o., S.56).

(69) Der franzoesische Zeuge Pfeffer sagte aus:

"Ich bin davon ueberzeugt, dass Dr. AMEROS wusste, dass die Juden im Monowitz-Lager nicht lebend aus dem Lager herauskommen konnten, und ich gruende diese Ueberzeugung auf eine Besprechung, die ich mit ihm hatte ... als er herausfand, dass ich Franzose und Nicht-Jude war, sagte er zu mir: "Sie sind gluecklich dran, Sie werden hoechstwahrscheinlich aus diesem Lager lebend herauskommen." (Prot.S.3907 - 3908).

d ANKLAGEPUNKT V - VERSCHWOERUNG.

(70) Die Erklaerungen, die in dem besonderen Schriftsatz ueber den Angeklagten KRAUCH, Teil VI-B, Unterabschnitt "d. Anklagepunkt V - Verschwuerung", auf Seite 41 bis 42 abgegeben wurden, treffen auch fuer den Angeklagten AMEROS zu.

5. Vorgeschlagene Tatbestaende bezueglich der Schuld von Otto AMEROS.

Das Beweismaterial hat ueber einen vernuenftigen Zweifel hinaus die Schuld des Angeklagten Otto AMEROS nach den Anschuldigungen in Anklagepunkt I, II, III und V im Falle VI ergeben. Die Schuld des Angeklagten AMEROS nach jedem dieser Anklagepunkte ergibt sich aus folgenden Tatbestaenden, die durch das Beweismaterial ermittelt wurden.

ANKLAGEPUNKT I

1. Die folgenden Taetigkeiten von AMEROS in der Zeit von 1933 bis 1945 stellen eine wesentliche Teilnahme an der Foerderung von Deutschlands militaerischer Macht und Deutschlands Angriffsplaanen dar.

(a) AMEROS' Taetigkeiten als einer der leitenden Angestellten der I.G., einschliesslich seiner Betaetigung als Vorstandsmitglied von Januar 1938 bis 1945, als Mitglied des Technischen Ausschusses waehrend dieser Zeit, als Leiter der Organischen Abteilung in Ludwigshafen, Betriebsfuehrer in Schkopau, Direktor in Huelo, Direktor bei der I.G. Auschwitz und Direktor einer Anzahl weiterer I.G.-Werke.

(b) AMEROS' Taetigkeiten in anderen Stellungen, einschliesslich seiner Betaetigung als Leiter des Sonderausschusses C im Ministerium fuer

Bewaffung und Munition; als Leiter der Amalgama; Leiter von Lauranil, und als Aufsichtsratsmitglied der Fuerstengrube.

(c) Unter AMBROS Betaetigungen durch die I.G. Farben und durch seine anderen Stellungen sind aufzuzahlen: (1) Wesentliche Teilnahme bei der Durchfuehrung des Vierjahresplans; (2) Foerderung der deutschen Militaermacht im Vergleich zu anderen Laendern durch verschiedene Massnahmen, z.B. die Bevorratung von strategischem Kriegsmaterial, Verlangensung der Produktion in anderen Laendern, sowie Propaganda, Nachrichtendienst und Spionage; (3) finanzielle und politische Unterstuetzung des Parteiprogramms der NSDAP, und (4) die als Verbrechen zur Last gelegten Betaetigungen unter Anklagepunkt II und III.

2. AMBROS beteiligte sich an diesen Taetigkeiten in dem Bewusstsein, dass er an der Vorbereitung von Aggressionen teilnahm und dass Deutschlands militaerische Macht dazu verwendet werden wuerde, und nach Beginn jeder Aggression dazu verwendet wurde, um eine nationale Expansionspolitik durchzufuehren, und Land, Besitz und persoenliche Freiheit den Voelkern der anderen Laender wegzunehmen. AMBROS wusste darum aus zahlreichen Gruenden:

(a) AMBROS wusste, dass dieses das Programm der NSDAP seit Anfang der 20er Jahre gewesen war und von 1933 an war es AMBROS klar, dass Hitler entschlossen war, dieses Programm durchzufuehren.

(b) Das ungeheure Programm fuer die Produktion von Waffen, das 1933 begann, 1936 beschleunigt wurde und im Jahre 1938 erstaunliche Ausmassen annahm, konnte fuer einen Mann in AMBROS' Stellung keine andere Bedeutung haben, als das Deutschland sich auf einen Angriffskrieg vorbereitete.

(c) Ausser der allgemeinen Politik der Nazi-Regierung und den Wiederaufruestungsmassnahmen im allgemeinen ergibt sich aus der Art der Taetigkeit, die AMBROS durchfuehrte, und dem Zeitpunkt, zu dem er die genannten Taetigkeiten durchfuehrte, dass AMBROS wusste, dass er Vorbereitungen fuer einen Angriff traf.

(d) Besondere Faelle, wie z.B. die Konferenzen, denen AMBROS beiwohnte, und in denen die Ziele der Nazi-Fuehrer bekanntgegeben wurden, und AMBROS' eigene Aussagen in vielen Faellen, genuegen an und fuer

sich, um den Schluss zu rechtfertigen, dass der erforderliche subjektive Tatbestand bei Ambros vorliegt.

(e) Die Einstellung von AMBROS wurde von Jahr zu Jahr bestimmter. Schon einige Zeit vor dem 12. März 1938 war die Invasion nach Oesterreich fuer AMBROS eine festgelegte Tatsache; danach war es klar, dass Deutschland plante, seine militaerische Macht dazu zu benutzen, um anderen Voelkern ihr Eigentum wegzunehmen; vom 12. März 1938 an, sowohl auf Grund der Eroberung des Sudetenlandes am 1. Oktober 1938, Boehmen und Muehren am 15. März 1939, als auch danach durch die Eroberung von Polen und der nachfolgenden Laender wusste AMBROS, dass Deutschlands Macht dazu benutzt wurde und auch weiterhin dazu benutzt werden wuerde.

3. Die angebliche Schutzbehauptung des Zwanges oder der Drohung trifft auf den Angeklagten AMBROS nicht zu.

(a) Rechtlich gesehen wuerde es keine Schutzbehauptung darstellen, selbst wenn es sich aus den Tatbestaenden ergaebe, dass AMBROS unter Drohung oder Zwang gehandelt haette.

(b) Aus den Tatbestaenden ergibt sich nicht, dass AMBROS bei der Durchfuehrung irgendwelcher Taetigkeiten, die oben aufgefuehrt sind, unter Zwang oder Drohung gehandelt hat.

ANKLAGEPUNKT II

1. Der Angeklagte AMBROS nahm bewusst an den Planungen zur Ausraubung und an der Ausraubung der Chemischen Industrie in besetzten Laendern teil.

2. AMBROS gehoert zu den Hauptverantwortlichen fuer das Programm der I.G., und war sich dessen bewusst, gewaltsem und durch Zwang die Chemische Industrie in ganz Europa zu uebernehmen. AMBROS spielte eine besonders aktive Rolle bei dem Raub und der Pluenderung von franzoesischem Besitz und bei den geplanten Raub und Pluendierungen in der Sowjetunion.

3. Die angebliche Schutzbehauptung der Drohung oder des Zwanges trifft auf den Angeklagten AMBROS nicht zu.

(a) Rechtlich gesehen wuerde es keine Schutzbehauptung darstellen, selbst wenn es sich aus den Tatbestaenden ergaebe, dass AMBROS unter Drohung oder Zwang gehandelt hat.

(b) Aus den Tatbeständen ergibt sich nicht, dass AMBROS bei der Durchführung irgendwelcher Tätigkeiten, die oben aufgeführt sind, unter Zwang oder Drohung gehandelt hat.

ANLAGEPUNKT III
(Abschnitt A und C)

1. AMBROS nahm bewusst an der Beschäftigung von Fremdarbeitern in den I.G.-Werken teil. Diese waren durch Gewaltmassnahmen dazu gezwungen worden, nach Deutschland zu kommen und in Deutschland zu arbeiten. Er nahm ferner teil an der Beschäftigung von Personen, die Häftlinge in Konzentrationslagern waren, aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen, und in der Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Rüstungsindustrie und in Industrien, die mit dem Kriegseinsatz in direktem Zusammenhang standen.

2. Die derart beschäftigten Fremdarbeiter, Kriegsgefangenen und K.Z.-Häftlinge wurden schlecht ernährt, schlecht bekleidet, schlecht untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet.

3. AMBROS ergriff die Initiative, um fuer die Betriebe der I.G.-Farben Fremdarbeiter zu erhalten, die zwangweise nach Deutschland zur Arbeit gebracht wurden; fuer die Beschaffung von Leuten, die aus rassistischen, politischen und religiösen Gründen in Konzentrationslagerhaft genommen worden waren, zur Verwendung als Sklaven in den I.G.-Betrieben und bei der Beschaffung von Kriegsgefangenen zum Einsatz in der Rüstungsindustrie und in Industrien, die mit dem Kriegseinsatz in direktem Zusammenhang standen.

4. Die Fremdarbeiter, Kriegsgefangenen und K.Z.-Häftlinge, die durch Initiative von AMBROS beschafft worden waren, wurden schlecht ernährt, schlecht bekleidet, schlecht untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet, mit Wissen von AMBROS.

5. AMBROS ergriff weiterhin die Initiative zur Beschaffung dieser Fremdarbeiter, Kriegsgefangener und K.Z.-Häftlinge in dem Bewusstsein, dass sie schlecht ernährt, schlecht bekleidet, schlecht untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet wurden.

6. Die angebliche Schutzbehauptung des Zwanges oder der Drohung trifft auf den Angeklagten AMBROS nicht zu.

(a) Rechtlich gesehen wuerde es keine Schutzbehauptung darstellen, selbst wenn es sich aus den Tatbeständen ergäbe, dass AMBROS unter

Drohung oder Zwang gehandelt hat.

(b) Aus den Tatbeständen ergibt sich nicht, dass AMEROS bei der Durchführung irgendwelcher Tätigkeiten, die oben aufgeführt sind, unter Zwang oder Drohung gehandelt hat.

ANKLAGEPUNKT III

(Teil B - Massenausrottung)

1. Mehrere Millionen Menschen wurden in Konzentrationslagern ausgerottet mittels Vergasung mit Cyclon B.
2. AMEROS beteiligte sich an diesen Verbrechen durch seine Tätigkeit bei der I.G. und der Degesch und auf Grund der Tätigkeiten dieser Konzerne in der Herstellung und Lieferung von Cyclon B.
3. AMEROS wusste, dass Menschen in Konzentrationslagern durch Vergasung ausgerottet wurden.
4. Entweder wusste es AMEROS, dass das vorerwähnte Cyclon B zur Durchführung dieses Massenausrottungs-Programmes benutzt wurde, oder er verschloss vorsätzlich seine Augen vor dieser Tatsache angesichts von Umständen, die Untersuchungen seinerseits erforderlich gemacht hätten.

ANKLAGEPUNKT V.

1. Der Angeklagte AMEROS hat an den vorerwähnten Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit den angeklagten Vorstandsmitgliedern der I.G. teilgenommen, in Durchführung eines gemeinsamen Planes oder einer Verschwörung zur Förderung der Expansionspolitik der Nazis, die darauf abzielten, Völkern anderer Länder mit Gewalt Land, Eigentum und persönliche Freiheit wegzunehmen.
2. Der Angeklagte AMEROS und die angeklagten Vorstandsmitglieder der I.G. haben im Bewusstsein von Hitler's Zielen, diesem ihre Unterstützung und Mitarbeit zur Verfügung gestellt und waren dadurch mitbeteiligt an dem Eroberungsprogramm, das Hitler einleitete.

K - ERNST BUERGIN

1. Die in der Anklageschrift erhobenen Beschuldigungen. Der Angeklagte BUERGIN steht unter Anklage wegen Punkt Eins (Verbrechen gegen den Frieden), Punkt Zwei (Pluenderung und Ausraubung, d.h. Kriegsverbrechen), Punkt Drei (Sklavenarbeit, d.h. Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und Punkt Fuenf (Verschwoerung zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden). Der Angeklagte sagte als Zeuge in eigener Sache aus (Prot. 8340 und folgende).

2. Der allgemeine Charakter des Beweismaterials, auf das sich diese Beschuldigungen stuetzen. BUERGIN traegt einen Grossteil der Verantwortung fuer die Taetigkeit der I.G. in den Jahren 1933 bis 1945. Vermittels der I.G. und infolge der Stellungen, die er in finanziellen, industriellen, wirtschaftlichen und politischen Leben inne hatte, traegt BUERGIN eine bedeutende Verantwortung fuer die Vorbereitung Deutschlands auf den Angriff und fuer die Teilnahme an diesem Angriff nachdem er begonnen hatte; fuer die Teilnahme an Einheimischen der Beute dieses Angriffs durch die Pluenderung und Ausraubung der chemischen Industrie der besetzten Laender; und fuer die Teilnahme an der unrechtsmaessigen Verwendung und Misshandlung auslaendischer Arbeiter und Kriegsgefangener als Sklaven, dem moerderischen Gebrauch der Insassen von Konzentrationslagern als Werkzeuge bei der Foerderung des Deutschen Kriegseinsatzes.

Diese Beschuldigungen gegen den Angeklagten BUERGIN sind durch das Beweismaterial, das in dem Prozess vorgelegt worden ist, ueber jeden begruendeten Zweifel hinaus bewiesen worden. Dieses Beweismaterial ist in Teil I - VI dieses Abschliessenden Schriftsatzes zusammengefasst (einschliesslich des vorlaeufigen Memorandums und Schriftsatzes, der hiernit dem Abschliessenden Schriftsatz einverleibt wird.) Eine Aufzuehlung bestimmter in diesem Abschnitt dieses Schriftsatzes enthaltener Taetigkeiten, die sich besonders auf den Angeklagten BUERGIN beziehen, enthueilt einige Hoehpunkte in der Taetigkeit des Angeklagten BUERGIN und zeigt die allgemeine Natur des weiten Taetigkeitsgebietes, in dem er sich in den Jahren 1933 - 1945 bewegte. Diese speziellen Beispiele sollten jedoch nur im

Lichte dessen, was in diesem abschliessenden Schriftsatz zusammen mit dem vorlaufenden Schriftsatz gesagt worden ist, betrachtet werden.

3. BUERGIN's Stellungen von 1933 bis 1945. Die Stellungen, die der Angeklagte BUERGIN im finanziellen, industriellen, wirtschaftlichen und politischen Leben in Deutschland von 1933 bis 1945 innehatte, sind ausführlich in Anklage-Beweisstücken 312 und 313 erklärt (s.o. Aussage von BUERGIN, Prot.S.8340 ff.) Folgende Stellungen, die BUERGIN innehatte, sind von besonderer Bedeutung:

(a) BUERGIN war Vorstandsmitglied von 1. Januar 1938 bis 1945 (von 1. Januar 1938 an stellvertretendes Mitglied, von Mai 1938 an ordentliches Vorstandsmitglied).

(b) BUERGIN war ordentliches Mitglied des TEA von 1938 - 1945.

(c) BUERGIN war Leiter der Werksgemeinschaft Mitteldeutschland von 1938 - 1945.

(d) BUERGIN war Betriebsführer der Bitterfeld-Wolfen-Werke von 1938 - 1945.

(e) Von 1936 bis 1945 war BUERGIN Vorsitzender des Unterausschusses fuer Chlor (Prot.S.8350).

(f) Von 1933 bis 1937, bevor er Dr. Pistor's Nachfolger wurde, war BUERGIN Stellvertretender Direktor und Leiter der Anorganischen Betriebe in der Werksgemeinschaft Mitteldeutschland.

(g) BUERGIN wurde KHAUCH's Ratgeber im Amt des Vierjahresplans im Jahre 1936. Er wurde Leiter des Technischen Ausschusses, Untergruppe Soda, Alkalihydroxyde, Chlor, Salzsäure und ähnliche Produkte in der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie im Jahre 1944.

(h) Buergin wurde 1942 Weirwirtschaftsführer.

(i) BUERGIN war von 1943 bis 1945 Aufsichtsratsmitglied der Deutschen Grube, Aufsichtsratsmitglied der Deutschen Magnesit A.G., Muenchen von 1942 bis 1945, Vorsitzender des Beirates der Metallguss G.m.b.H., Leipzig von 1943 bis 1945, Mitglied des Beirates der Westfaelischen Leichtmetallwerke G.m.b.H., Nachrodt von 1942 - 1945, Aufsichtsratsmitglied der Nordisk Lettmetall A.G. Oslo, Norwegen;

1942 bis 1945, Verwaltungsratsmitglied im Kraftwerk Eyburg Schwoerstadt A.G., Rheinfelden, Schweiz von 1929 bis 1947, und Aufsichtsratsmitglied der Sociedad Electro-Química de Flix, Barcelona, Spanien, von 1940 bis 1944 (Ankl. Bew. 8350-).

(j) BUEGIN war Mitglied der NSDAP von 1937 bis 1945, und Mitglied der DAF von 1934 bis 1945.

4. Bestimmte besondere Betätigungen des Angeklagten BUEGIN während der Zeit von 1933 bis 1945. Wir bitten das Gericht, beim Studium dieses speziellen Schriftsatzes gegen den Angeklagten BUEGIN häufig Bezug zu nehmen auf die Beschreibung der Entwicklung von Jahr zu Jahr unter Teil VI "B - Carl KRAUCH" S. 6 bis 27, und Teil VI "H - FRITZ TER MEER" S. 188 bis 232 (s.o.). Da Leichtmetalle und die meisten anderen Hauptprodukte, die in den Betrieben der Werksgemeinschaft Mitteldeutschland gefertigt wurden, unter Sparte II kamen, - das ist die Sparte, deren Vorsitzter TER MEER war, - duerfte den Schriftsatz TER MEER dabei behilflich sein. Wir verweisen das Gericht ebenfalls auf "A - Einleitung" und auf "D - Leichtmetalle", S. 38, in Teil II, "Bestimmte Taetigkeiten bei der Vorbereitung zum Angriff".

3. ANKLAGEPUNKT I - VERBRUCHEN GEGEN DEN FRIEDEN.

(1) Obgleich BUEGIN seine besonderen Taetigkeiten in seiner Eigenschaft als Leiter der Werksgemeinschaft Deutschland, und auf dem Gebiet der Chlor-Elektrolyse ausuebte, und da er Vorstandsmitglied der I.G. von 1938 bis 1945 war, war er ueber alle bedeutenderen Taetigkeiten der I.G. waehrend dieser Zeit unterrichtet und billigte sie oder stimmte ihnen zu. BUEGIN, der der Fa. Griesheim Elektron im Jahre 1920 beigetreten war, einer der Vorlaeufer der I.G., wurde Betriebsfuehrer und Fabrikdirektor des Werkes Rheinfelden, etwa 1933, und Prokurist der I.G. im Jahre 1926. 1931 wurde er zum I.G. Werk Bitterfeld versetzt. Dort wurde er stellvertretender Leiter der Werksgemeinschaft Mitteldeutschland, und Leiter der Anorganischen Produktion. Waehrend der ersten Jahre der Nazi Herrschaft wurde die Werksgemeinschaft Mitteldeutschland, in der BUEGIN von 1931 bis 1945 arbeitete, erheblich ausgedehnt, um die neugeschaffene deutsche Wehrmacht auszuruesten. 1933 erhielt die I.G. von der Luftwaffe den Auftrag, ein Magnesium Werk zu errichten, mit einer Kapazitaet von

12 000 to pro Jahr. Der Bauplatz dieser Fabrik, in Aken bei Bitterfeld, war von der Luftwaffe im strategisch sicheren Teil Deutschlands ausgesucht worden. Dieses Werk stellte einen Teil der Werksgemeinschaft Mittelddeutschland dar. 1934 wurde eine weitere Magnesiumfabrik von der I.G. fuer die Luftwaffe in Stassfurt in Angriff genommen. Der Hauptteil der Investitionen fuer dieses Werk wurde von der Luftwaffe in Form eines Kredits ueber 44 Millionen RM fuer beide Betriebe (Aken und Stassfurt) zur Verfuegung gestellt. Die Luftwaffe hatte der I.G. besonders hohe Gewinnquoten zugebilligt, um es der I.G. zu ermöglichen, die Kredite aus den angelaufenen Extragewinnen zurueckzahlen zu koennen. (Ankl.Bew.98, 573, 574 und 107). BUERGIN, der nicht direkt an den Verhandlungen zwischen der Luftwaffe und der I.G. teilnahm, war aber doch von dem Zweck dieser neuen Werke unterrichtet (Ankl.Bew.98 und BUERGIN's eigene Aussage, Prot.S.8356). Ueber das Werk Stassfurt sagte der Verteidigungszeuge Milch aus: "Das von Hitler und Goering fuer die Luftwaffe angeordnete Programm versuchte eine erhebliche Vergroesserung der Rohstoffbasis zu erwirken... und das war der Grund, weswegen die Errichtung der Fabrik in Stassfurt geplant worden war." (Prot.S.8539). Dieser Zeuge sagte auch aus, dass es nur auf eine Verzoeigerung in der Durchfuhrung des Programmes von Hitler und Goering zurueckzufuehren war, dass das "I.G.Werk Stassfurt" eine kurze Zeit lang, d.h. einige Monate lang, keine Auftraege erhielt, und deshalb nicht in Betrieb war." (Prot.S.8359)

(2) Aus einem Bericht von Dr. Neukirch, einem Untergebenen von Dr. Pistor, der dem Stab von KRAUCH im Amt fuer Wirtschaftliche Entwicklung beigetroten war, geht hervor, dass die Erhoehung der Magnesiumproduktion in den I.G.Werken Bitterfeld, Aken und Stassfurt ausschliesslich auf eine Luftwaffenfertigung zurueckzufuehren war. Dr. Neukirch beschreibt das "Anwachsen der Magnesiumindustrie nach der Machtuebernahme bis zum Beginn des Vierjahresplanes, 1933 - 1935":

"Trotz der erfolgreichen Bemuehungen, das Magnesium als Werkstoff durchzusetzen, war es nicht moeglich, die Bitterfelder Anlage dauernd voll zu beschaeftigen. Mit der Aufruestung nach der Machtuebernahme aenderte sich die Lage jedoch weitgehend. Der steigende Wehrmachtsbedarf, insbesondere fuer die Fahrzeug- und Flugzeugindustrie, brachte bereits eine wesentliche Steigerung der Verwendung des Magnesiums in den bisher entwickelten Einsatzgebieten. Eine ganz besondere Bedarfssteigerung entwickelte sich aber durch die Beschaffung der bereits 1917 von Dr. Singer vorgeschlagenen Brandbombe.

Auf Grund dieser Entwicklungsarbeit stieg der Bedarf an Magnesium sprunghaft an, so dass das Luftfahrtministerium die I.G. Bitterfeld mit der Erweiterung ihrer Anlagen beauftragte. 1934 begann bereits der Bau des Werkes Aken an der Elbe fuer 8 000 t Magnesium. Das Werk konnte nach einer Bauzeit von 8 1/2 Monaten bereits das erste Magnesiummetall schöpfen. Waehrend Bitterfeld im wesentlichen noch auf Magnesit Basis arbeitete, wurde in Aken das Magnesium auf Basis Dolomit-Endlauge hergestellt. Zu diesem Zweck wurde gleichzeitig mit Aken in dem stillliegenden Werk Teutschenthal der I.G. Bitterfeld eine Magnesiafabrik unter Verwendung von Endlauge von Krugershall und rheinischem Dolomit fuer eine Kapazitaet von 24 000 t Magnesia erstellt. Im Anschluss an Aken wurde auf Wunsch des Luftfahrtministeriums von der I.G. Bitterfeld weiterhin das Werk Stassfurt mit einer Kapazitaet von 4 200 t Magnesia einschliesslich 12 000 t Magnesia-Erzeugung auf Basis Endlauge der Preussag im Dezember 1938 erstellt. Das Werk diente als Bereitschaftsanlage und kam nach Fertigstellung zunaechst nicht in Betrieb." (Ankl.Bew.590, S.19/20).

Ogleich BUERGIN nachdruecklich im direkten Verhoer betonte, dass sein Spezialgebiet die Chlor-Elektrolyse gewesen sein, und dass Dr. Pistor fuer das Gebiet Magnesium vor 1938 verantwortlich gewesen sei, gab er zu, dass Pistor sich hauptsaechlich mit der Entwicklung von Magnesium befasst haette, und dass er (BUERGIN) die Verwaltung des Magnesiumwerkes unter sich hatte.

"Das Magnesium war eigentlich Dr. Pistor's Gebiet. Der Mann beschaeftigte sich jahrzehntelang mit der Entwicklung des Metalls. Er uebertrug mir jene Werke nur verwaltungsmassig, und er betonte, dass diese Werke ihre Unabhaengigkeit beibehalten sollten, die sie bis zu der Zeit gehabt hatten." (Prot.S.8343).

(3) BUERGIN's Spezialgebiete, - indem er der hervorragende Deutsche Fachmann war, - naemlich die Chlor-Elektrolyse, spielte in den fruehzeitigen Beiträgen der I.G. zum Goering'schen Vierjahresplan eine wichtige Rolle (Ankl.Bew.680). 1936 wurde BUERGIN zu KRAUCH's Ratgeber im Amt fuer Deutsche Rohstoffe und Kunststoffe ernannt, unmittelbar nach der Einrichtung dieses Amtes. Die Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie war direkt an BUERGIN herangetreten, und bat ihn, sich dem Goering'schen Amt des Vierjahresplanes zur Verfuegung zu stellen (Ankl.Bew.1961). Dies zeigt, dass BUERGIN schon zu der Zeit eine beachtliche Stellung in der Deutschen Chemischen Industrie inne hatte.

(4) BUERGIN versuchte bei seinem direkten Verhoer die Tatsache hervorzuheben, dass er vor 1938 sich ausschliesslich um sein Spezialgebiet in der Produktion gekuemmert habe und dass er von der militaerischen Bedeutung der Mitteldutschen Arbeitsgemeinschaft auf dem Gebiet der Leicht-

metalle keine Kenntnis gehabt haben koeme, da alle Vorbereitungen im Zusammenhang mit allen Mob Plaenen und Produktion fuer die Wehrmacht geheim waren und er keinen Zugang zu geheimen Informationen hatte. Aus einem vertraulichen Brief, geseichnet von Dr.Pistor und von der Bew, geht hervor, dass im April 1937 BUERGIN eine besondere Uebersicht der gesamten Produktion der Mitteldeutschen Arbeitsgemeinschaft verfasste die sich mit deren Bedeutung bezuegl. Kriegruestung und lebenswichtiger Produktion befasste (Ankl.Bew. 1959). Das gleiche Dokument zeigt, dass BUERGIN im April 1937 einer Zusammenkunft beiwohnte, bei der die Produktion der Mitteldeutschen Arbeitsgemeinschaft zwischen Vertretern der I.G. und allen daran interessierten militaerischen, militaerwirtschaftlichen- und Regierungs-Behoerden besprochen wurde (Ankl.Bew.1959). Ungefuehr zu der gleichen Zeit nahm BUERGIN aktiven Anteil an dem Ausbau der Teutschenthal Fabrik fuer Magnesium Zwischenprodukte (Ankl.Bew.623).

(5) Nachdem BUERGIN zum Chef der Mitteldeutschen Arbeitsgemeinschaft ernannt worden war, als Nachfolger von Dr. Pistor am 1. Januar 1938, wurde er damit der Vertreter der I.G. in fast allen Verhandlungen mit der Reichsregierung und der Luftwaffe in Fragen der Produktion von Leichtmetallen (Ankl.Bew.47 und 377, Seite 12, Artik.11 und 13). In seiner Eigenschaft als einziges Vorstandsmitglied das sich mit der Produktion von Leichtmetallen befasste, vertrat BUERGIN ebenfalls die I.G. in den verschiedensten Regierungs- und halb-offiziellen Ausschuessen, die mit der Produktion von Leichtmetallen zu tun hatten (Ankl.Bew. 512, Seite 2, Artik.B). BUERGIN, der ueber die Errichtung des sogenannten "Z" Werkes in Wolgan im November 1936 (Ankl.Bew.114), unterrichtet worden war, uebernahm die Verantwortung fuer dieses Ausweichwerk nachdem er die Leitung der Mitteldeutschen Arbeitsgemeinschaft uebernommen hatte. Dieses "Z"Werk produzierte Phosgen, Glycol, Diglykol, Triglykol und Stabilisatoren (Ankl.Bew.618). Die Mitteldeutsche Arbeitsgemeinschaft bestand im Jahre 1945 aus den folgenden Fabriken: Bitterfeld (Fabrikation von Magnesium, Aluminium, anorganische Stoffe und Kunststoffe); Aken (Fabrikation von Magnesium und Aluminium); Stassfurt (Fabrikation von Magnesium; Teutschenthal (Fabrikation von Magnesium); Rheinfelden (Fabrikation von anorganischen Produkten);

Scharzfeld (ein Dolomiten Steinbruch) und Doberitz (Fabrikation von organischen Zwischenprodukten (Ankl.Bew.47; vergleiche auch Prot. 11862).

(6) Am 2. März 1938 fand eine Sitzung des Chemischen Komitees statt an der BUERGIN - unter anderen - teilnahm. Der Erwerb von Skoda-Wetzlar war in Aussicht genommen. Eine weitere Besprechung der umfangreichen Geschichte der I.G., des Angriffs auf Oesterreich sowie der einwandfreie Beweis fuer die Tatsache, dass diese Angeklagten von der Angriffspolitik wussten, ist zu finden unter: Teil VI, "C - HERMANN SCHMITZ, S.50-61, und "P - HANS KUEHNE".

(7) Zwischen Juli und Oktober 1938 verhandelten Vertreter der I.G. Bitterfeld mit der Luftwaffe ueber die Errichtung eines neuen Walzwerks sowie ueber die Fabrikationsnotwendigkeit von Brandbomben "als Teil des Mob Plans" (Ankl.Bew.581, und 676). BUERGIN hatte direkt mit dieser Angelegenheit zu tun (Ankl.Bew.582). Als Leiter der Bitterfelder Arbeitsgemeinschaft, war BUERGIN auf dem Laufenden bezueglich der Sonder-Vorbereitungen fuer den Fall der Mobilisierung im September 1938, vor dem Einfall in den sudetendeutschen Teil der Tschechoslowakei. In einem der Briefe der Vermittlungsstelle W an BUERGIN im September 1938, der sich mit Lieferungen waehrend der bevorstehenden Mobilisation befasste, finden wir den folgenden Absatz:

"Fuer die Waren, die fuer die Ausfuhr geliefert werden, sind ebenfalls Transportbefehle zu beantragen. Um Einheitlichkeit zu haben, bitten wir, von der Annahme auszugehen, dass Tschechoslowakei, Russland, Frankreich, England und Uebersee-laender nicht beliefert werden koennen." (Ankl.Bew.223).

BUERGIN war Mitglied des Vorstandes (DFA I.G.) am 22. September 1938, zu einer Zeit als der Zentral Ausschuss der I.G. 100.000 Reichsmark fuer den Sudetendeutschen Hilfsfond und das Sudetendeutsche Freicorps zur Verfuegung stellte; das letztere war zu dem Zwecke gegrundet worden, Unruhe an der tschechischen Gr nze zu stiften und wurde ueber diese Zuwendung unterrichtet (Ankl.Bew.834). Im September wurden die I.G.Werke ueber die V/W ueber Lieferungsprobleme und Entpässen im Transportwesen im Falle einer Mobilisierung unterrichtet. (Ankl.Bew.224) Betreffs weiterer Einzelheiten siehe Teil VI, "L-HEINRICH BUTTEPISCH", weiter unten. Wegen einer weiteren Erlaeuterung der Taetigkeiten von Vorstandsmitgliedern unmittelbar vor der Besetzung des Sudetenlandes siehe Teil VI, "B - CARL

KRAUCH", S.17 - 22, und "H - FRITZ TER MEER", s.o.

(8) Im Januar und Februar 1939 fuhrten Vertreter des KRAUCH'schen Amtes fuer Wirtschaftliche Entwicklung zusammen mit Vertretern des Heereswaffenamtes eine Generalinspektion aller Produktionsbedingungen auf dem Gebiet der Sprengstoffe, chemischen Kampfstoffe und Zwischenprodukte durch. Im Verlaufe dieser Reise wurden auch die Werke Bitterfeld und Wolfen besucht und zwar bezueglich der Produktion von Zwischenprodukten fuer Sprengstoffe und chemische Kampfstoffe (Prot.3,8387). Diese Zwischenprodukte fuer Sprengstoffe, Glycol und Diglycol wurden bei der I.G. Wolfen bereits vor dem Kriege hergestellt (Ankl.Bew.350), und das dort hergestellte Diglycol wurde bevorratet (Ankl.Bew.734, Nr. 3a). Im August 1939 befasste sich ein Brief aus dem I.G.-Hauptbuero an Uerdingen und an die Dienststellen des TEA mit der Herstellung des Giftgases "Perstoff". Es wurde darin auf die Errichtung eines kleinen Werkes in Uerdingen hingewiesen. Eine Produktion von 800 meto Perstoff wurde erwaertert "mit Hilfe von verfuegbaren Angaben aus dem letzten Weltkrieg". BUERGIN wurde von dieser Sache unterrichtet, da er die erforderlichen Zwischenprodukte stellen musste (Ankl.Bew.635). Nur 4 Wochen vor Ausbruch des Krieges wurde die Produktionskapazitaet an Losantin, einem Kampfstoffentgiftungsmittel, erhoecht auf 250 Millionen Tabletten, wie es aus einem Brief von der I.G. Bitterfeld vom 5. August 1939 (Ankl.Bew.256, S.7) hervorgeht. I.G. Wolfen und Doberitz, ein anderes I.G.-Ausweichwerk der Werksgemeinschaft Mittelddeutschland, waren die Alleinersteller von Losantin fuer die Wehrmacht (Ankl.Bew.254). Im August 1939 billigte der Vorstand einen Beitrag von 50 000 RM fuer die Mobilisierung des N.S.Fliegerkorps (Ankl.Bew.1047). Im September 1939 wurde bei einer ausserordentlichen Versammlung der Sparte II, bei der u.a. auch BUERGIN anwesend war, die durch den Kriegsausbruch hervorgerufene Situation diskutiert. Dabei wurde festgestellt, dass "das augenblickliche Mob-Programm, das alle Herstellungszweige der I.G. erfasst, am 3. September 1939 in Kraft traete" (Ankl.Bew.265). BUERGIN berichtete bei dieser Versammlung ueber die beabsichtigte Ausdehnung der Magnesium- und Aluminiumfertigung und wies darauf hin, dass zu diesem Zweck das Personal und die Organisation des Beustabes Speer der I.G. zur Verfuegung gestellt worden sei (Ankl.Bew.265).

(9) In seiner Verteidigung verfolgte BUEHRIG verschiedene der ueblichen Methoden: alles was die I.G. tat, grundete sich tatsaechlich auf Staatsbefehle; der groesste Teil der technischen Entwicklung und der technischen Ausdehnung war geheim und ihm deshalb nicht zugaeenglich; die I.G. habe keine fertigen Waffen und Munition hergestellt und alle Erzeugnisse der I.G. haetten groesstenteils auch in der Friedenswirtschaft verwendet werden koennen. Um zu veranschaulichen, dass die I.G. auf Befehl der Regierung gehandelt hat, erwaehnte BUEHRIG das Abkommen der Patentgemeinschaft von 1934 auf dem Gebiet der Leichtmetalle als ein "typisches Beispiel dafuer, wie die Behoerden schon damals begannen, bei den Privatunternehmen heranzubefehlen" (Prot.S. 8359). Im Kreuzverhoer war BUEHRIG nicht in der Lage zu erklaren, was fuer eine Art Zwang bei der Bildung dieses Abkommens der Patentgemeinschaft ausgeuebt worden waere. Die einzige ausfuehrliche Erklaerung, die BUEHRIG abgeben konnte, war: "Ich weiss, dass wir bei diesem Einsatz die Geber waren und nicht die Nehmer, und dass die Lizenzen von den Behoerden nur sehr gering veranschlagt wurden, wenn sie ueberhaupt veranschlagt wurden" (Prot.S.8456). Mit Bezug auf BUEHRIG's Verteidigung, dass er nur in den kleinen Sektor Einblick hatte, der ihm unterstand, dass er auf dem Gebiet der Ruestung ueberhaupt nicht unterrichtet worden war, sollte man bedenken, dass das Ankl.Bew.1959 ergibt, dass BUEHRIG im April 1937 einen Vortrag vor Vertretern der militaerischen und staatlichen Behoerden ueber die Ruestungsproduktion der Werksgemeinschaft Mitteldeutschland hielt. Bezueglich BUEHRIG's Behauptung, dass die Plaene der Ruestungsproduktion "Geheime Reichsaechen waren, und demgemuess die Industrie nicht im Allgemeinen darueber unterrichtet sein konnte" (Prot. S.8361), sollte man im Auge behalten, dass das Reichsluftfahrtministerium die I.G. Bitterfeld ueber Produktionszahlen unterrichtete, die als geheim bezeichnet wurden, und dass diese Mitteilungen von Beamten des Luftfahrtministeriums an die I.G. gemacht wurden, obgleich, wie der Verteidigungszeuge Milch aussagte, die Enthuellung solcher Nachrichten dem betreffenden Beamten 10 Jahre Gefaengnis eingebracht haetten (Prot.S.8549, 8550). Im Zusammenhang mit BUEHRIG's Behauptung, dass die I.G. keine Fertigprodukte aus Leichtmetall herstellte, verweisen wir auf Ankl.Bew.2244, aus dem hervorgeht, dass die I.G. Bitterfeld an das OKM vor dem Kriege Zeichnungen, Skizzen

und Berechnungen ueber Leichtmetallaufbauten fuer Torpedoboote uebersandte, und diese tatsaechlich bei den I.G.-Werken herstellte. Die Bedeutung von BUEBGIN's Argument, dass die I.G.-Erzeugnisse wie Magnesium und Aluminium in grossen Ausmass auch fuer die Friedenswirtschaft verwendet werden koennten, ist ersichtlich aus dem Ansteigen der I.G.-Produktion waehrend der Kriegsjahre (Ankl.Fow.612, s.s. Teil II, Abschnitt C, oben, wegen weiterer Erlaeuterungen zu einer sehnlichen Schutzbehauptung).

F. ANKLAGEPUNKT II - RAUB UND PLUNDERUNG.

(10) Als Vorstandsmitglied und als Mitglied des Technischen Ausschusses waehrend des ganzen Krieges nahm der Angeklagte BUEBGIN an allen Pluenderungshandlungen der I.G. in den besetzten Gebieten teil, billigte sie und stimmte ihnen zu. Die folgenden Abschnitte dienen nur zur Erlaeuterung.

Polen

(11) Am 23. Oktober 1939 erhielt der Angeklagte BUEBGIN ein Schreiben von Direktor der I.G., Huenecke, in dem Bezug genommen wurde auf eine telefonische Unterhaltung zwischen BUEBGIN und HAEPLIGER betr. des Boruta-Werks: "Da die Absicht besteht, die Boruta von einer deutschen Gesellschaft uebernehmen zu lassen, die eigens fuer diesen Zweck errichtet wurde", muesste die Besichtigung der Boruta, die in diesem Zusammenhang erforderlich ist, auch auf die Sandomir-Fabrik erstreckt werden, die von der Boruta kontrolliert wird (Ankl.Fow.1966). BUEBGIN zeichnete dieses Schreiben ab (Prot.S.8464). Dann ging er nach Polen und besichtigte dort chemische Betriebe. Ungefuehr zur gleichen Zeit besichtigte auch der Angeklagte WURSTER polnische Fabriken. Auf ihren Reisen - BUEBGIN nach Suedpolen und WURSTER nach Mittelpolen (Ankl. Fow.2120, Nr.2) - tauschten sie Reiseskizzen aus (Ankl.Fow.1134, 1967). Am Ende seines Berichtes fuehrt der Angeklagte BUEBGIN auf, welche Art Einrichtungen "fuer die deutsche Industrie fuer andere Verwendungszwecke in Frage kommen wuerde". Darunter befinden sich "der Kontaktapparat und verschiedene Autoklaven in der Debica-Gumifabrik" (Ankl.Fow.1967). Wie der Angeklagte KUEHNE zuegab (Prot.S.10258), wurden die Einrichtungsgegenstaende von der Debica-Fabrik spaeter der I.G. von der deutschen Wehrmacht zur Verfuegung gestellt und nach Leverkusen verbracht. Eine Aktiengesellschaft wurde gegruendet

um deren Betrieb zu übernehmen, und in dieser wurde der Angeklagte TOR MEER
Vorstandsmitglied (Prot.S.10259).

(12) In seiner Verteidigung wies der Angeklagte BUBRGIN darauf hin,
dass seine polnische Inspektionsreise auf staatlichen Befehl durchgeführt
worden wäre und überhaupt nichts mit der I.G. zu tun gehabt hätte (Prot.
S.8411). Tatsächlich hat jedoch er, wie auch der Angeklagte WURSTER an den
Vorstand der I.G. Bericht erstattet "sowohl über ihre allgemeinen Eindrücke,
als auch besonders über die technische Lage und wirtschaftlichen Bedingungen
der besichtigten Werke" (Ankl.Fow.2120). Wegen Einzelheiten über diese
Sitzung siehe Schlusschriftsatz über den Angeklagten WURSTER (Teil VI - T,
unten). Das allgemeine Bild der Plünderung der I.G. in Polen ist im Vorläu-
figen Schriftsatz (Teil II, Nr.16) ausgeführt worden. Mit den Hauptargumenten
der Verteidigung befasst sich der Sonderschriftsatz über die Verantwortlich-
keit des Angeklagten TOR MEER (Teil VI - H. oben). Wir verweisen hier auf
diese Schriftsätze.

Sowjet-Lausland

(13) Als Vorstandsmitglied erhielt der Angeklagte BUBRGIN den Bericht
von de Haas über Lausland mit Begleitschreiben vom 3. Januar 1942 (Ankl.Fow.
1175). Er war deshalb davon unterrichtet, dass eine gründliche Ausschlichtung
der sudrussischen Industriestaette geplant war. Er wusste auch, dass "grosse
Firmen wie die I.G." von der Teilnahme am "Wiederaufbau" im Osten nicht aus-
genommen werden würden (Ankl.Fow.1175). Dass er an diesem geplanten Wiederauf-
bau interessiert war, ergibt sich aus Ankl.Fow.1998, das sich mit den russi-
schen Leichtmetallwerken befasst und aus Ankl.Fow.1563, das sich mit einer der
sogenannten Monopol-Gesellschaften befasst, naemlich der Soda & Natriumkarbonat-
Ost G.m.b.H.

Frankreich (Elsass-Lothringen)

(14) BUBRGIN wurde auch im Voraus über den Plan der I.G. unterrichtet,
Sauerstoffwerke in den eroberten Ost- und Westgebieten zu übernehmen, und
stimte ihnen zu; besonders in Elsass-Lothringen: Strassburg, Morlebach und
Diedenhofen (Ankl.Fow.2192).

Frankreich (Francolor)

(15) Als Vorstandsmitglied erhielt er das Protokoll der ersten Konferenz

der I.G. mit den französischen Industriellen in Wiesbaden am 21/22. November 1940 (Ankl.Few.2195). Als Mitglied des technischen Ausschusses der I.G. (TEA) von 1938 bis 1945 (Ankl.Few.282) war er auch zugegen bei der TEA-Sitzung am 17. Dezember 1940, in der TER MEER in Zusammenhang mit der Francolor sagte:

"Mit der französischen Farbengruppe wurde unter Zustimmung der beiden Regierungen ein Vertrag geschlossen, der uns einen massgeblichen Einfluss auf die französische Farbenherstellung sichert." (Ankl.Few.345)

(16) BUEKGIN war auch zugegen bei der Vorstandssitzung vom 12. Dezember 1940, bei der der Angeklagte MANN Bericht erstattete ueber das Lizenzabkommen mit Rhone-Poulenc, das beabsichtigt war (und spaeter abgeschlossen wurde) auf 50 Jahre, und in dem MANN u.a. sagte:

"Darueberhinaus will die Pharma-Sparte eine kapitalmassige Beteiligung an Rhone-Poulenc anstreben, mit welchem Vorgehen der Vorstand sich einverstanden erklart." (Ankl.Few.1270).

Norwegen

(17) BUEKGIN spielte eine hoechst aktive Rolle bei der Pluenderung in Norwegen. Ueber die einzelnen Schritte, die die I.G. unternahm, verweisen wir auf den Vorlaeufigen Schriftsatz (Teil II, Nos.25 - 27), diesen Schriftsatz betr. Norwegen (Teil III - F, oben) und den Sonderschriftsatz ueber die Verantwortlichkeit des angeklagten ILGNER (Teil VI - N, unten).

(18) BUEKGIN erhielt den Bericht des I.G. Unterausschusses fuer Metall vom 16. April 1940, nachdem "die norwegische Wirtschaft zur Arbeit fuer uns eingesetzt werden wird" (Ankl.Few.1192). Er erhielt auch die beiden Berichte ueber Neuordnung der I.G. ueber Norwegen (Ankl.Few.1191). Gerade der Angeklagte BUEKGIN zusammen mit Moschel, einen Verfasser einer eidesstattlichen Erklarung fuer ILGNER, schrieb den grundsatzlichen Brief vom 23. Oktober 1940 an SCHMITZ, TER MEER und Weber-Andreas, in dem er von dem Aluminium Projekt Norwegen berichtete und in Uebereinstimmung mit dem Angeklagten KRAUCH die grosstmögliche Teilnahme der I.G. empfahl (Ankl.Few.586). BUEKGIN gibt zu, dass "zweifelloes eine dauernde Beteiligung beabsichtigt war", und auch, dass "das Luftfahrtministerium die ganzen norwegischen Aluminiumplaene mittels der Norlag, ohne jeden Teilhaber, durchfuehren wollte" (Prot.S.3405). Das widerlegt wieder einmal die von einigen Angeklagten vorgebrachte Schutzbehauptung, dass die I.G. bei der Teilnahme an diesem Projekt unter staatlichen Druck gestanden habe.

(s.a. in diesem Schriftsatz ueber Norwegen, Teil III - B, oben). Die weitere Teilnahme von BUERGIN ist ersichtlich aus Ankl.Bew.1193, Ankl.Bew.1194, Ankl. Bew.1204 und Ankl.Bew.1201 (die letzten beiden Dokumente befassen sich auch mit der Erhoehung des Kapitals der Norsk Hydro und dem Plan, die Majoritaet zu erwerben). Ankl.Bew.1198, Vertrag mit der Nordisk Lettmetall, unterzeichnet von BUERGIN, Ankl.Bew.1199, Brief der I.G. an das Reichsluftfahrtministerium, unterzeichnet von BUERGIN und HAEPFLIGER, vom 8. April 1942, in dem betont wird, dass die neue norwegische Fabrik errichtet wurde "im Interesse der deutschen Ruestung", und in dem ebenfalls hervorgehoben wird, dass die "Nordisk Lettmetall ... als Unternehmen unter deutscher Aufsicht betrachtet werden muss, da die Hense Leichtmetall A.G. (die Regierungsstelle) und wir 2/3 der Aktien besitzen und auch den 3. Aktionaer kontrollieren, das ist Norsk Hydro" und Ankl.Bew.1208. Alles dieses, ausser dem letzten, sind zeitgenoessische Dokumente.

(19) Zu seiner Verteidigung hat der Angeklagte BUERGIN festgestellt, dass nicht er, obgleich auch er den grundsuetzlichen Brief vom 23. Oktober 1940 (Ankl.Bew.586) unterzeichnet haette, sondern Herr Moschel der Urheber dieses Briefes waere. Weder wolle noch koenne er behaupten, dass die darin enthaltenen Vorschlaege nicht seine Zustimmung gefunden haetten, als er den Brief unterzeichnete. Das einzige Dokument, das BUERGIN im Zusammenhang mit Norwegen vorgelegt hat, ist sein Beweisstueck Nr.37, eine eidesstattliche Erklaerung von Meier-Wegelin, welche besagt, dass ein grosser Teil der bei Nordisk Lettmetall verwendeten Maschinen aus Deutschland importiert worden war. Wir haben bereits oben in diesem Schriftsatz ueber Norwegen im Teil III - B diese "Schutzbehauptung" behandelt. In seiner eidesstattlichen Erklaerung weist Meier-Wegelin darauf hin, dass es geplant war, eine "Sonderzuteilung von Gemuese" gleichzeitig mit den Maschinen nach Norwegen zu senden. "Ob dieser Plan verwirklicht wurde oder nicht, kann ich nicht feststellen". Die Anklage hat dazu nichts zu bemerken.

c. ANKLAGEPUNKT III - SKLAVEREI UND MASSENMORD

(20) Der Angeklagte BUERGIN war Betriebsfuehrer der I.G.-Gemeinschaft Mittelddeutschland. Er war Mitglied und staendiger Teilnehmer der Betriebsfuehrer-Konferenzen, die von dem Angeklagten SCHNEIDER einberufen wurden,

in denen alle Arbeiterangelegenheiten, einschliesslich die der Fremdarbeiter, wie Unterbringung, Krankenberichte und Disziplinarmassnahmen erörtert wurden. In diesen Versammlungen wurde in grossen Zügen die Politik ueber Arbeiterfragen festgelegt und die Versammlungen dienten den Betriebsfuhrern auch als ein Mittel, sich ueber die Entwicklung in Arbeiterangelegenheiten durch Erfahrungsaustausch usw. auf dem laufenden zu halten (Ankl.Bew.394 und 1329).

(21) Die grosse Zahl von Fremdarbeitern, die beim I.G.-Werk Bitterfeld beschaeftigt war, geht aus dem Protokoll der Direktionsitzung vom 3. April 1944, bei der der Angeklagte BUERGIN zugegen war, hervor. Das Protokoll berichtet, dass 58% der Beschaeftigten Auslaender waren, und dass in diesem Prozentsatz Fremdarbeiterinnen enthalten sind, die Maennerarbeit verrichteten. Aus einem Fernschreiben vom 5. Juli 1944 vom Kommandanten des K.Z. Buchenwald an Amtgruppe D (Ankl.Bew.1397) geht klar hervor, dass das Werk Bitterfeld den Einsatz von K.Z.-Haftlingen plante. Das Fernschreiben nimmt Bezug auf eine Unterredung mit Direktor Dr. Lang (von Bitterfeld) vom 12. Juli, dessen Name auch in BUERGIN's Aussage auftaucht, besonders bezueglich des Berichtes ueber die Erhaengung von Russen im Bitterfelder Lager fuer russische Arbeiter (Prot.S.8461, Ankl.Bew.1964).

(22) Ueber die erbaerlichen Bedingungen in Bitterfeld in Zusammenhang mit Verpflegung, hygienischen Zuständen, Art der Arbeit, Beschaeftigung von Kindern usw. ist die Aussage des unfreiwilligen franzoesischen Arbeiters Rene Balandier, der von November 1942 bis Juni 1945 in Bitterfeld war, sehr aufschlussreich (Ankl.Bew.1398). (S.a. Ankl.Bew.1934, der sogenannte Beschaeftigungsvertrag von Balandier, Balandier weigerte sich, diesen Vertrag zu unterzeichnen).

(23) In einer Betriebsfuhrerbekanntmachung vom 19. Juni 1944 wird der Krankenstand besprochen und es ist auffallend, dass der Krankenstand unter den italienischen Gefangenen 15% betraegt. Dieses Protokoll enthueilt auch die Einstellung des Angeklagten BUERGIN; es geht daraus hervor, dass in den Urlaubsbestimmungen fuer 1944 vorgesehen war, dass man ohne Zoegern den zivilen Fremdarbeitern auch Urlaub geben koenne, solange ihre Heimreise gesperrt bleibe. (Ankl.Bew.1396). Bezueglich des Vorhandenseins von Ungeziefen im Fremdarbeiterlager Bitterfeld, den allgemein unbefriedigenden Bedingungen

angesichts des Vorhandenseins von positiven Feellen von Tuberkulose, das Zusammenleben von Verheirateten im selben Zimmer ohne Trennung, die Unterbringung von mehr als 12 Frauen in einem Zimmer des Frauenlagers, der unglaubliche Zustand der Toiletten und Baderäume, unzureichende Einrichtung der Krankenreviere usw. siehe Ankl.Bew.2154, 2176 und 2178. Hierin werden die Ergebnisse von Besichtigungen durch offizielle Behörden, wie das Berufsaufsichtsamt und die DAF, wiedergegeben. Die Art der Unterbringung und die den Fremdarbeitern in den Bitterfelder Unterkunften zugestandene Wohnfläche geht aus einem Kreditantrag vom 1. April 1944 hervor, in dem eine Wohnfläche von 1860 Quadratmeter genannt wird, und 2 000 Arbeiter untergebracht werden sollen. Der Gegenstand des Memorandums ist "Tagenraumbaracken". Im Text des Memorandums, das die Gründe für den Antrag ausführt, heisst es jedoch ausdrücklich:

"Für die Unterbringung der ausländischen Arbeitskräfte im Perlon Betrieb sind, da die vorgesehenen Aufenthaltsräume nicht erstellt worden fuerfen, die angeforderten Baracken erforderlich. Die vorgesehenen Baracken dienen zur Unterbringung von rd. 2 000 Arbeitskräften. (Ankl.Bew.1400).

(24) Im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit sagte BUEBERG in direkten Verhoer:

"Das von Ihnen erwachte Gesetz machte den Vorstand zum Fuehrer des Betriebes . . ." (Prot.S.8414).

BUEBERG sagte aus, dass es das Bestreben der I.G. Bitterfeld war, vorbildliche soziale Einrichtungen auf dem Gebiet der Unterbringung, Verpflegung usw. zu schaffen (Prot.S.8415). Im Gegensatz dazu siehe Ankl.Bew.2154, 2176 und 2178 oben, aus denen hervorgeht, was tatsaechlich geschah.

(25) BUEBERG gab im Verhoer zu, dass die ersten Fremdarbeiter in Bitterfeld ungefaehr im Herbst 1940 eintrafen (Prot.S.8417). BUEBERG sprach im direkten Verhoer von Hilfe, die den Ostarbeitern erteilt wurde, um ihr Schicksal zu erleichtern (Prot.S.8418). Dies zeigt unwiderleglich BUEBERG's Wissen um den unfreiwilligen Charakter der Arbeit, die die Ostarbeiter verrichteten. Als Beweis fuer die angeblich ausreichende Verpflegung, die den Ostarbeitern gegeben worden sei, und zum Gegenbeweis fuer die Aussage des Anklagezeugen Belandier (Ankl.Bew.1398), verwies BUEBERG auf die Essenspläne und Lebensmittelkarten (Prot.S.8420). In diesem Zusammenhang verwies er auf die Rationssätze fuer die Arbeiter. Es wird behauptet, dass es durch Zeugenaussagen in

diesem Prozess erwiesen ist, dass ein ungeheurer Unterschied zwischen dem, was auf den Speiseczetteln geschrieben stand und dem, was die Arbeiter tatsächlich erhielten, bestanden hat.

(26) Im Zusammenhang mit Ankl.Bew.1399, einem Rundschreiben der I.G. Perschmann an alle Werke des mitteldeutschen Konzerns von BUERGIN, betr. die Rationskürzung fuer Ostarbeiter aus disziplinarischen Gruenden (Prot.S.8420), sagte BUERGIN aus, dass er es fuer unmoeglich erachtete, dass man danach gehandelt habe, und dass es unmoeglich gewesen waere, weil die Arbeiter ihre Verpflegung gleichzeitig und alle zusammen erhielten (s. das.). In einem anderen Teil seiner Aussage berichtete er, dass die Arbeiter eine Grundmenge an Verpflegung und eine Langarbeiterkarte erhielten; in anderen Worten, sie (die Fremdarbeiter) erhielten mehr als ein gewoehnlicher Deutscher (Prot.S.8425). Die Gegensatzlichkeit seiner Aussage ist daher offensichtlich, denn, wenn es moeglich war, die Rationen eines Arbeiters zu erhoehen, dann war es doch offenbar genau so moeglich, sie zu vermindern. Wir moechten unterstellen, dass BUERGIN's Aussage bezueglich der Tatsache, dass die Fremdarbeiter mehr Verpflegung bekamen als die gewoehnlichen deutschen Arbeiter und dass "die Deutschen wegen dieser Sachlage natuerlich die Fremdarbeiter beneideten" ein grosses Fragezeichen hinter die Glaubwuerdigkeit seiner Aussagen im allgemeinen setzt.

(27) BUERGIN's Aussage im direkten Verhoer ueber die Behandlung (oder Misshandlung) von Fremdarbeitern ist interessant. Er deutet die Unmoeglichkeit von Misshandlungen an, wegen der Aufsicht durch Organisationen wie die DAF, die Gewerkschaftsaufsicht, die Inspektionen durch den Kreisarzt usw. Ankl.Bew.2174, 2176 und 2178, die von der Anklagebehoerde in der Gegenbeweissphase vorgelegt wurden, zeigen, dass auf Grund von Besichtigungen durch die von BUERGIN erwachten Behoerden sehr unzulaeugliche Zustaende angetroffen wurden, z.B. in den Fremdarbeiterlagern in Sitterfeld, wie ungenuegende Behandlung und Trennung von Kranken, unglueblicher Zustand der Toiletten und Baderraume, Ueberfuellung usw.

(28) BUERGIN wies in seiner Aussage darauf hin, dass er unter grossem Druck stand bei der Beschaffung von Arbeitskraefte und bei der Produktion von kriegswichtigen Chemikalien (Prot.S.8428). Spaeater tritt er die Aussage

des französischen Zeugen Balandier ab, wonach französische Kriegsgefangene in Bitterfeld bei der Produktion von Kriegsmaterial (Schießpulver) eingesetzt waren. Der Anklagezeuge Balandier sagte im Kreuzverhoer aus, dass verschiedene Arten von Schießpulver hergestellt wurden und dass in den Elektrodenwerkstätten eine bestimmte Menge Chlorate hergestellt wurde, und dass diese Chlorate Sprengstoffe waren. Er sagte weiterhin, dass er sich daran erinnerte, weil ihm der Meister immer gesagt haette, nicht mit einer offenen Flamme an diese Pulver heranzutreten, da sie explosiv waren (Prot.S.7958).

Der Verteidiger fuer BUERGIN nahm im direkten Verhoer von BUERGIN Bezug auf die oben erwähnte Aussage des Balandier und sagte, dass Balandier seine Aussage in der eidesstattlichen Erklärung dahingehend eingeschränkt haette, dass er Schießpulver durch Chlorate ersetzte (Prot.S.8430). Dies ist eine unrichtige Auslegung der Aussage Balandiers, wie es aus dem Protokoll hervorgeht.

Nachdem BUERGIN ausgesagt hatte, wofuer Chlorate verwendet werden koennten, z.B. Zuehholzkoepfe usw., gab er zu, dass ein Chlorat, nachdem es vermischt und mit einer kohlenstoffhaltigen Substanz verarbeitet wird, auch in einen Explosivstoff verwandelt werden kann (Prot.S.8430). Balandier sagte ferner im Kreuzverhoer, dass er der Ansicht waere, dass alles, was in dieser Fabrik hergestellt wurde (Bitterfeld), direkt fuer Kriegsmaterial Verwendung fand (Prot.S.7958). Wir sind der Ansicht, dass es aus der Aussage des Angeklagten BUERGIN hervorgeht, dass die Chlorate, an denen die französischen Kriegsgefangenen arbeiteten, zumindest ein Zwischenprodukt fuer Kriegsmaterial waren. Dass sie auch im Frieden zu etwas anderem verwendet werden koennten, aendert nichts an der Tatsache, dass sie Inaestungsmaterial darstellen, wenn sie als Zwischenprodukte zur Herstellung eines Fertigproduktes verwendet werden, das in der Kriegsfuehrung benoetigt wird. Es ist bemerkenswert, dass der angeklagte BUERGIN die Aussage Balandier's nicht ablaugnete, dass die Produktion in Bitterfeld direkt fuer Kriegsmaterial verwendet wurde, und es ist ebenfalls bemerkenswert, dass es BUERGIN nicht ausdruuecklich abtritt, dass die Chlorate, an denen die französischen Kriegsgefangenen arbeiteten, schliesslich fuer Schießpulver verwendet wurden (Prot.S.8430). Ein erwiesener Anschein der Wahrheit liegt in der Aussage des Zeugen Balandier, dass er von seinem Meister gewarnt worden war, nicht mit einer offenen Flamme

an diese Pulver heranzutreten, da sie explosiv seien (Prot.S.7958).

(29) BUEKGIN sagte bezueglich der Osterbeiter in seiner Vernehmung:

"Man konnte nicht annehmen, dass die freiwillig
kamen" (Prot.8430).

BUEKGIN sagte als Zeuge aus, dass er ueberhaupt keinen Einfluss auf die Zuweisung von Arbeitern von Arbeitsamt hatte (Pr.8431). Er deutete an, dass er einfach nur als passiver Empfänger der Arbeitskraefte, die ihm angeboten oder zugeweiht wurden, auftrat. Dr. Karl Wagner, der fuer den Angeklagten BUEKGIN eine eidesstattliche Erklarung abgegeben hat, erklarte ebenfalls (BUEKGIN Bew.76), dass die I.G. keine Entscheidung darueber hatte, zu welcher Nationalitaet die ihr zugewiesenen Leute gehoerten. Das Beweismaterial zeigt dagegen, dass BUEKGIN selbst Anwerbungsmaßnahmen in Frankreich durchgefuehrt hat (Ankl.Bew.3175).

(30) Im Zusammenhang mit dem Stacheldraht um das Lager der Osterbeiter ist das Zeugnis BUEKGIN's hoechst aufschlussreich. Er sagte aus, dass ein Befehl erteilt worden waere, dass der Stacheldraht gegen anderes Material ausgetauscht werden solle. Um was fuer anderes Material es sich gehandelt haben soll, wurde nicht gesagt. BUEKGIN sagte aus, dass er seinen Architekten Anweisung gegeben hatte, ein Schild an dem Zaun anzubringen,

"dies ist nun kein Stacheldraht mehr (Prot.S.8539).

BUEKGIN erinnert sich nicht, bei welcher Gelegenheit ihm der folgende Bericht unterbreitet wurde:

"Am 18. Juli nachts wurde von einem Werkschutzbeamten ein aus dem Russenlager fluechtender Zivilrusse nach vorherigem Anruf angeschossen und toetlich verletzt (Prot.S.8541)".

BUEKGIN sagte aus, dass er von Bitterfeld abwesend war, als 5 Russen gehaengt wurden (Prot.8541). Dies wurde ihm durch Dr. Lang aus Bitterfeld am 14. Juli 1944 berichtet (e.a.o.).

d. PUNKT V - VERSCHWOERUNG.

(31) Die Feststellungen des besonderen Schriftsatzes des Angeklagten KRAUCH, Teil VI - B, Unterabteilung "d. PUNKT V - VERSCHWOERUNG", auf Seite 41 - 42, treffen ebenfalls auf den Angeklagten BUEKGIN zu.

5. Tatbestand bezueglich der Schuld des ERNST BUEKGIN. Das Beweismaterial hat mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit gezeigt, dass der angeklagte Ernst BUEKGIN, der ihm in den Punkten I, II, III und V der Ankl.

in Fall VI zur Last gelegten Verbrechen schuldig ist. Die Schuld des Angeklagten BUEKING unter jedem dieser Punkte stuetzt sich auf die folgenden Tatsachen, welche durch die Beweisaufnahme nachgewiesen worden sind.

Punkt I

1. Die folgenden Betaechtigungen BUEKING's von 1933 bis 1945 stellen eine wesentliche Beteiligung an der Foerderung der deutschen Wehrkraft und des deutschen Angriffsplanes dar.

(a) BUEKING's Taetigkeit als einer der fuehrenden Personenlichkeiten der I.G., einschliesslich seiner Beteiligung als Vorstandsmitglied von 1938 bis 1945; als Mitglied des Technischen Ausschusses (TEA) von 1938 bis 1945; als Stellvertretender Chef der Mitteldeutschen Arbeitsgemeinschaft von 1938 bis 1945.

(b) BUEKING's Taetigkeit in anderen Positionen, einschliesslich seiner Taetigkeit als Berater von KRAUCH, in dessen Buero fuer Rohmaterial und Kunststoffe des Vierjahresplans; als Vorsitzender des Technischen Ausschusses fuer Soda, Alkali-Hydroxyde, Chlor, Salzsaeure etc. der Wirtschaftsgruppe Chemie; als KRAUCH's technischer Sachverstaendiger in den obengenannten Gebieten des Bueros des Generalbevollmaechtigten fuer Spezialfragen der chemischen Produktion.

(c) BUEKING's Taetigkeiten, die er vermittelt der I.G. und vermoege seiner anderen Stellungen durchfuehrte, umfassen:

(1) wesentliche Beteiligung an der Schaffung und Ausruistung der nationalsozialistischen Kriegsmaschine und in der wirtschaftlichen Mobilisierung Deutschlands fuer den Krieg, einschliesslich seiner wesentlichen Beteiligung in der Durchfuehrung des Vierjahresplans; (2) Staerkung des militaerischen Potentials Deutschlands gegenueber anderen Laendern auf andere Weise, wie etwa Stapelung strategischen Kriegsmaterials, Hintanhaltung der Produktion in anderen Laendern, sowie Propaganda, Nachrichtendienst und Spionagetaetigkeit; (3) finanzielle und politische Unterstuetzung des nationalsozialistischen Parteiprogramms; (4) Handlungen, die gemuess Punkt II und III unter Anklage sind.

2. BUEKING beteiligte sich an diesen Handlungen in dem Bewusstsein, dass er damit Angriffshandlungen vorbereite und dass die Militaermacht Deutschlands

benutzt werden würde - und nach dem Beginn einer jeden Angriffshandlung auch tatsächlich benutzt worden ist, - um eine nationale Expansionspolitik zu betreiben, deren Ziel es war, Voelker anderer Laender ihres Bodens, ihres Eigentums und ihrer persoenlichen Freiheit zu berauben. BUEHRGIN wusste dies aus einer Anzahl von Gruenden:

(a) BUEHRGIN wusste, dass dies seit etwa 1920 das Programm der NSDAP gewesen ist; mit Beginn des Jahres 1933 stand es fuer BUEHRGIN fest, dass Hitler entschlossen war, dieses Programm auch durchzufuehren.

(b) Das enorme Waffenproduktionsprogramm, das im Jahre 1933 begann, im Jahre 1936 beschleunigt wurde und im Jahre 1938 ungeheure Ausmaesse erreichte, konnte fuer einen Menschen in der Stellung des Angeklagten BUEHRGIN nur bedeuten, dass Deutschland Angriffshandlungen vorbereitete.

(c) Abgesehen von der allgemeinen Politik der nationalsozialistischen Regierung und den allgemeinen Massnahmen der Wiederaufruestung ergaben die Art der Betaechtigungen BUEHRGIN's und der Zeitpunkt ihrer Ausfuehrung, dass BUEHRGIN sich bewusst war, Angriffshandlungen vorzubereiten.

(d) Einzelbeispiele, wie etwa die Sitzungen, denen BUEHRGIN beiwohnte, und bei denen die Ziele der Nazifuehrer erortert wurden, sowie BUEHRGIN's eigene Erklaerung bei verschiedenen Gelegenheiten, sind an und fuer sich bereits ausreichend, um den erforderlichen Dolus von BUEHRGIN zu zeigen.

(e) BUEHRGIN's Dolus wurde mit jedem Jahre bestimmter. Bereits einige Zeit vor dem 12. Maerz 1938 war die Invasion Oesterreichs fuer BUEHRGIN eine feststehende Tatsache; darnach war es klar, dass Deutschland plante, seine Militaeremacht zu benutzen, um anderen Voelkern zu nehmen, was ihnen gehoerte; seit den Ereignissen des 12. Maerz 1938, einschliesslich der Eroberung des Sudetenlandes am 1. Oktober 1938, Boehmens und Madohrens am 15. Maerz 1939 und schliesslich der Eroberung Polens und eines jeden weiteren Landes, wusste BUEHRGIN, dass Deutschlands Macht fuer diese Zwecke benutzt wurde und weiterhin so benutzt werden sollte.

3. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte FUERGIN nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben wuerde, dass FUERGIN in Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass FUERGIN in Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuhrten Betaeetigungen vornahm.

Anklagepunkt II

1. Der Angeklagte FUERGIN nahm vorsaeztlich an der geplanten und durchgefuehrten Spoliation der chemischen Industrien besetzter Gebiete teil.

2. FUERGIN traegt eine erhebliche Verantwortung fuer das ihm bekannte Programm der I.G., durch Gewalt und Zwang chemische Industrien in ganz Europa zu uebernehmen. FUERGIN spielte eine besonders aktive Rolle in der Fluenderung und Spoliation von Eigentum in Frankreich und in der geplanten Fluenderung und Spoliation in der Sowjetunion.

3. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte FUERGIN nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben wuerde, dass FUERGIN in Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass FUERGIN in Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuhrten Betaeetigungen vornahm.

Anklagepunkt III

(Abschnitt A und C)

1. FUERGIN nahm vorsaeztlich teil an der in den I.G.-Unternehmen ueblichen Verwendung auslaendischer Arbeiter, die gewaltsam gezwungen wurden, nach Deutschland zu kommen und in Deutschland zu arbeiten, ebenso an der Verwendung von Personen, die aus rassischen, politischen oder religiösen Gruenden in Konzentrationslagern gehalten wurden; und an der Verwendung von Kriegsgefangenen in der Waffenindustrie und anderen unmittelbar der Kriegsfuehrung dienenden Industrien.

2. Die auslaendischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrationslagerhaeftlinge,

die in dieser Weise verwendet wurden, wurden mangelhaft ernährt, mangelhaft bekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet,

3. FUERGIN ergriff die Initiative, um fuer I.G.-Unternehmen auslaendische Arbeiter zu erlangen, die gewaltsam gezwungen worden waren, nach Deutschland zu kommen und in Deutschland zu arbeiten; um Personen zu erlangen und als Sklaven in I.G.-Unternehmen zu verwenden, die aus rassischen, politischen und religiösen Gründen in Konzentrationslagern gehalten wurden; und um Kriegsgefangene fuer die Verwendung in der Ruestungsindustrie und andere unmittelbar der Kriegsfuehrung dienenden Industrien zu erlangen,

4. Die auslaendischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und K.L.-Haeflinge, die durch FUERGIN's Initiative erlangt wurden, wurden mit Kenntnis FUERGIN's mangelhaft ernährt, mangelhaft bekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet.

5. FUERGIN fuhr fort, die Initiative zu ergreifen, solche auslaendischen Arbeiter, Kriegsgefangene und K.L.-Haeflinge zu erlangen, obwohl er sich bewusst war, dass sie mangelhaft ernährt, mangelhaft bekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet wurden.

6. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte FUERGIN nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben wuerde, dass FUERGIN im Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass FUERGIN im Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuhrten Betaechtigungen vornahm.

Anklagepunkt III
(Abschnitt 2)

1. Mehrere Millionen Menschen wurden in Konzentrationslagern durch Vergasung mit Cyklon-B Gas ausgerottet.

2. FUERGIN nahm an diesen Verbrechen vorraittels der I.G. und Degesch teil, vorraege der Betaetigung dieser Konzerne in Verbindung mit der Herstellung und Lieferung des Cyklon-B Gases.

3. FUERGIN war sich bewusst, dass Menschen in Konzentrationslagern durch Vergasung ausgerottet wurden.

4. FURER hatte entweder Kenntnisse, dass das oben benannte Cyklon-B Gas benutzt wurde, um das Ausrottungsprogramm durchzufuehren, oder er verschloss bewusst seine Augen vor dieser Tatsache, obwohl die Umstaende ihm geboten haetten, naeher nachzuforschen.

Anklagepunkt V

1. Der Angeklagte FURER unternahm die aufgefuehrten Tataetigungen in Zusammenarbeit mit den Angeklagten, die Mitglieder des Vorstandes der I.G. gewesen sind, als Teil einer gemeinsamen Verschwuerung zur Foerderung der nationalsozialistischen Expansionspolitik, die darauf abzielte, Voelker anderer Laender mit Gewalt ihres Lebens, ihres Eigentums und ihrer persoenlichen Freiheit zu berauben.

2. Gleich den anderen Angeklagten, die Mitglieder des Vorstandes der I.G. gewesen sind, kannte der Angeklagte FURER die Ziele Hitlers. Zusammen mit ihnen gewaehrte er Hitler Mitarbeit und Unterstuetzung und wurde so zum Teilnehmer des Eroberungsprogrammes, das Hitler in die Wege geleitet hatte.

Ich, J.J.Markheim AGO No. 230 019 gestatige hiermit, dass ich vorschriftsmaessig bestellter Uebersetzer der deutschen und englischen Sprache bin und dass das Vorstehende eine wahrheitsgemaeasse und richtige Uebersetzung des Dokumentes "Abschliessender Schriftsatz der Anklagebehoerde gegen Ambros" darstellt.

Nuernberg, 14.Juli 1948

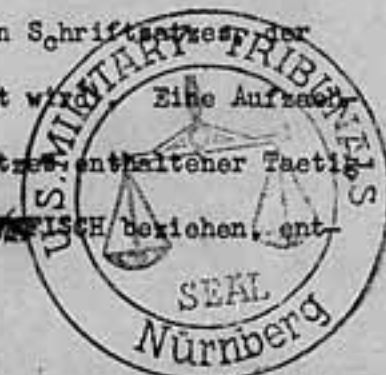
J.J.Markheim
AGO D 230 019

L - HEINRICH BUETEFISCH

1. Die in der Anklageschrift erhobenen Beschuldigungen. Der Angeklagte BUETEFISCH steht unter Anklage wegen Punkt Eins (Verbrechen gegen den Frieden), Punkt Zwei (Pluenderung und Beraubung - Kriegsverbrechen), Punkt Drei (Sklavenarbeit - Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit), Punkt Vier (Mitgliedschaft in der SS, einer vom Internationalen Militaergericht und dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 fuer verbrecherisch erlaerteten Organisation), und Punkt Fuenf (Verschwoerung zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden). Der Angeklagte sagte in eigener Sache aus (Prot. 8606, ff.).

2. Der allgemeine Charakter des Beweismaterials, auf das sich diese Beschuldigungen stuetzen. BUETEFISCH traegt ein Grossteil der Verantwortung fuer die Taetigkeit der IG waehrend der Zeit von 1933 bis 1945. Vermittels der IG und infolge der Stellungen, die er im finanziellen, industriellen, wirtschaftlichen und politischen Leben Deutschlands bekleidete, traegt BUETEFISCH eine bedeutende Verantwortung fuer die Vorbereitung Deutschlands auf den Angriff und fuer die Teilnahme an diesem Angriff, nachdem er begonnen hatte; fuer die Teilnahme am Einheimsen der Beute dieses Angriffs durch die Pluenderung und Ausraubung der chemischen Industrien der besetzten Laender; und fuer die Teilnahme an der unrechtmassigen Verwendung und Misshandlung auslaendischer Arbeiter und Kriegsgefangener als Sklaven und im todbringenden Einsatz der Insassen von Konzentrationslagern als Werkzeuge bei der Foerderung des deutschen Kriegseinsatzes.

Diese Beschuldigungen gegen den Angeklagten BUETEFISCH sind durch das Beweismaterial, das in dem Prozess vorgelegt worden ist, mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bewiesen worden. Dieses Beweismaterial ist in Teil I bis VI dieses Abschliessenden Schriftsatzes zusammengefasst (einschliesslich des Vorlaeufigen Schriftsatzes, der hiermit dem Abschliessenden Schriftsatz einverleibt wird). Eine Aufzählung bestimmter, in diesem Abschnitt des Schriftsatzes enthaltener Taetigkeiten, die sich besonders auf den Angeklagten BUETEFISCH beziehen, ent-



hellt einige Höhepunkte in der Tätigkeit des Angeklagten BUETEFISCH und zeigt die allgemeine Natur des weiten Tätigkeitsgebietes, in dem er sich in den Jahren 1933 bis 1945 bewegte. Diese speziellen Beispiele sollten jedoch nur im Lichte dessen, was in diesem Abschliessenden Schriftsatz einschliesslich des Vorlaufischen Schriftsatzes gesagt worden ist, betrachtet werden.

3. BUETEFISCHs Stellungen von 1933 bis 1945. Stellungen, die BUETEFISCH im finanziellen, industriellen, wirtschaftlichen und politischen Leben Deutschlands von 1933 bis 1945 bekleidete, sind ziemlich ausführlich in den Anklage-Beweisstücken Nr. 285 und 286 dargetan (vergl. auch die Aussagen von BUETEFISCH im direkten Verhoer, Prot. Seite 8606 ff). Die folgenden Stellungen, die BUETEFISCH waehrend diesen Jahren bekleidete, sind von besonderer Bedeutung:

- (a) BUETEFISCH war Mitglied des Vorstandes von 1934 bis 1945.
- (b) BUETEFISCH war Mitglied des Technischen Ausschusses von 1932 bis 1945.
- (c) BUETEFISCH war technischer Leiter der Leuna-Werke von 1931 bis 1945.
- (d) BUETEFISCH war stellvertretender Leiter der Sparte I von 1938 bis 1945.
- (e) BUETEFISCH war KRAUCHs Berater fuer den Vierjahresplan von 1936 bis 1945.
- (f) BUETEFISCH wurde Mitglied der DAF im Jahre 1934, des NSFK im Jahre 1935, der NSDAP im Jahre 1938, und Obersturmfuehrer der SS im Jahre 1939 (zum Obersturmbannfuehrer befoerdert im Jahre 1942).
- (g) BUETEFISCH wurde Wehrwirtschaftsfuehrer im Jahre 1939.
- (h) BUETEFISCH war Mitglied und des oeffteren Vorsitzender einer Anzahl behoerdlicher Koerperschaften und Ausschuesse, besonders solcher, die sich mit synthetischem Oel und Stickstoff befassten.
- (i) BUETEFISCH war Mitglied des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Verwaltungsrats einer Anzahl von Gesellschaften, einschliesslich der Kontinental Oel AG, der Brabag, der Fuerstengrube (Polen), der Donau-Chemie (Oesterreich), der DAG (Tschechoslowakei) und von Gesellschaften in Jugoslawien, Rumaenien und Ungarn.

4. Gewisse Sondertätigkeiten BUETEFISCHs während der Zeit von 1933 bis 1945. Um die Sondertätigkeiten, die unten beschrieben werden, in Zusammenhang mit der fortschreitenden Entwicklung der Ereignisse in Hitler-Deutschland und der IG zu bringen, wird das Tribunal ergebens gebeten, bei dem Studium dieses Schriftsatzes recht häufig in dem chronologischen Bericht unter dem Titel "B - CARL KRAUCH", siehe oben, nachzuschlagen. Es wird besonders auch auf den Teil des Schriftsatzes ueber den Angeklagten SCHNEIDER hingewiesen (Teil VI-K), da SCHNEIDER Leiter der Sparte I war und BUETEFISCH stellvertretender Leiter.

a. ANKLAGEPUNKT I. - VERBRECHEN GEGEN DEN FRIEDEN

(1) Als technischer Leiter der IG-Leuna von 1931 bis 1945 spielte BUETEFISCH eine führende Rolle in der Entwicklung und Erzeugung von synthetischem Oel, synthetischem Stickstoff und synthetischem Methanol (Ankl. Bew. 285, Prot. 8623 ff.). Die Rolle, die die Leuna-Werke der IG 25 Jahre lang spielten, "um die Wiederaufrichtung des deutschen Volkes vom militärischen Standpunkt aus sicherzustellen", ist im gedruckten Tätigkeitsbericht der Leuna-Werke "25 Jahre Leuna-Werke" beschrieben (Ankl. Bew. 1977). Dieses Dokument ist sowohl ein Bericht ueber die Geschichte der Leuna-Werke während des ersten Weltkrieges, als auch ueber den Anteil, den sie bei der Vorbereitung Deutschlands auf den zweiten Weltkrieg hatten. Es wird dargetan, dass die Hälfte der Stickstoff-Erzeugung der Leuna-Werke zur Erfuellung des "Pulver-Programms" des ersten Weltkrieges verwendet wurde. Der Bericht fuhrt aus, dass sowohl Bosch als auch KRAUCH wussten, dass sie sich, zeitlich gesehen, mit dem synthetischen Treibstoff-Programm beeilen mussten. Es zeigt auch die Hintergruende von BUETEFISCHs und Gattineaus Besuch bei Hitler im Juni 1932. Wie BUETEFISCH berichtet, sagte Hitler: "Ich muss die technische Ausfuehrung in Ihren Haenden belassen. Das ist Ihre Sache, aber unser Weg ist der Gleiche und ich hoffe, dass dieser Weg bald zu einer ungeheuren Staerkung Deutschlands fuehren wird." Nach dem Besuch bei Hitler schliesst der Bericht mit den Worten: "Nun hatten die fuehrenden Maenner der IG den wichtigen Entschluss gefasst, die Leuna-Werke voll in Betrieb zu halten, auch wenn dies Opfer nach sich ziehen wuerde" (Ankl. Bew. 1977 oben). Als dem Angeklagten BUETEFISCH dieses Dokument im direkten Verhoer gezeigt

wurde, versuchte er dessen Bedeutung damit zu verringern, indem er angab, dass der Schreiber des betreffenden Artikels gewisse Punkte bedeutend uebertrieben habe (Prot. 8885 - 8889). Beim nochmaligen Kreuzverhoer jedoch war der Angeklagte BUETEFISCH gezwungen zuzugeben, dass die Broschuere "in unserer Druckerei gebunden worden war und dass sie dort gebunden und gedruckt wurde" (Prot. 8940). Fuer weitere Einzelheiten bezueglich BUETEFISCHs und GATTINEU's Besuch bei Hitler im Jahre 1932, "um den Standpunkt der Nazi-Partei ueber die deutsche Benzin-Erzeugung zu klaeren, vergleiche

Ankl. Bew. 28, 29 und 30.

(2) Als direktes Ergebnis dieses Besuchs BUETEFISCHs bei Hitler im Jahre 1932 beschloss die IG, die Leuna-Werke weiterhin in Betrieb zu halten (Ankl. Bew. 1977), obschon sie mit schweren Verlusten gearbeitet hatte (siehe Teil II). Nach der Machtergreifung begannen im Jahre 1933 Besprechungen mit NS-Regierungsbeamten ueber die Erzeugung synthetischen Benzins. KRAUCH, dem BUETEFISCH nach diesem Besuch bei Hitler Bericht erstattete, hielt Besprechungen mit fuehrenden Nazi-Beamten ueber diese Angelegenheit (vergl. den Teil ueber KRAUCH). Im Fruehjahr 1933 nahm die IG die fabriksmaessige Erzeugung von synthetischen Benzin in den Leuna-Werken auf (Ankl. Bew. 541, 542); und im Jahre 1933 begann die IG eine Reihe von Konferenzen mit der Luftwaffe zur Entwicklung hochwertigen Fliegerbenzins fuer Militaer-Flugzeuge zu fuehren (Ankl. Bew. 522, 525, 534, 536), deren Treibstoff und Schmieroel von den in der zivilen Luftfahrt ueblichen abweichen (Prot. 1362 - 1364; Ankl. Bew. 376 und 523). In einer Rede, die der Angeklagte BUETEFISCH im Maerz 1938 in Leuna bei einer Feierlichkeit anlaesslich der Machtergreifung der Nazis hielt, (wiedergegeben in "Von Werk zu Werk"), sagte BUETEFISCH, er werde den Tag des Jahres 1933 nie vergessen, an dem er Weisung von Berlin erhielt, die Erzeugung von Benzin mit aller Energie zu foerdern (Ankl. Bew. 514). Der Bericht "25 Jahre Leuna-Werke", der im Jahre 1941 gedruckt wurde, zitiert folgende Worte BUETEFISCHs: "Ich musste die vom Fuehrer damals in Aussicht gestellten detaillierten Plaene jahrelang fuer mich behalten. Sie enthielten schon damals das ganze Programm des Vierjahresplanes. Es wurde spaeter nichts an den grundlegenden Plaenen, die damals gezeigt wurden, geaendert.

Im Bewusstsein, dass uns ein tiefer Einblick in das Werden der Geschichte gewährt wurde, und nachdem uns der zukünftige Führer des deutschen Volkes versichert hatte, dass unsere Ziele richtig und unsere Arbeit von grösster Wichtigkeit sei, führen wir stolz zurück." In Dezember 1933 wurde das Benzin-Abkommen zwischen der IG und dem Reich mit Genehmigung Hitlers unterzeichnet (Ankl. Bew. 92 und 94). Es ist klar, dass schon im Jahre 1933 sowohl die Erzeugung von synthetischem Benzin als auch die Erzeugung von synthetischem Stickstoff in Hinblick auf die Vorbereitung fuer den 'A-Fall' erwogen wurde (Ankl. Bew. 90, 91 und 404).

(3) Zu gleicher Zeit, da die IG das Geschaeft mit den Nazis ueber die Erzeugung von synthetischem Benzin abschloss, begann sie Unterhandlungen ueber die Erzeugung von synthetischem Kautschuk zu fuehren (Teil KRAUCH); auch in Bezug auf die Einstellung und Anlernung von Angestellten wurden die Ziele der Nazi-Partei von der IG von ganzem Herzen unterstuetzt (Teil KRAUCH). BUETEFISCH stellt seine Kenntniss ueber diese Sachen nicht in Abrede (Prot. 8635). BUETEFISCH gibt in der Tat zu, dass er an den Sitzungen des Technischen Ausschusses und des Vorstandes, wo solche Angelegenheiten besprochen wurden, vom Jahre 1934 an regelmässig teilnahm (Prot. 8609). Wegen spezieller Beispiele solcher Sitzungen des Arbeitsausschusses des Vorstandes, an denen BUETEFISCH teilnahm und in welchen Beiträage zum Adolf-Hitler-Fonds beschlossen wurden vergleiche Anklage-Beweisstueck 78 und 79. Abschriften von Berichten ueber Luftschutz-Massnahmen wurden regelmässig den Leuna-Werken zugestellt (Ankl. Bew. 174 und 178).

(4) Im Jahre 1934 fand eine Besprechung zwischen General Bockelberg von der Wehrmacht und einem Vertreter der IG statt. BUETEFISCH berichtete ueber die technische Erzeugung von Benzin und anderen Erzeugnissen in Merseburg. Man befasste sich besonders mit den Beduerfnissen der Luftfahrt. Man kam ueberein, dass sich Dr. Haeder von den Junkers-Werken, Dessau, mit BUETEFISCH in dieser Beziehung in Verbindung setzen sollte. Es wurde beschlossen, dass vorbeugende Luftschutz-Massnahmen bei der Errichtung des Werkes beruecksichtigt werden sollten. Die Anweisungen der IG sollten bei der Errichtung der Fabrik befolgt werden. Man kam ueberein, dass Bockelberg und KRAUCH mit Schacht wegen der ganzen Angelegenheit in Verbindung treten sollten (Ankl. Bew. 517).

(5) Die erste Göl-Konferenz, der BUETEFISCH, KRAUCH, TER MEER, JAEHNE, SCHNEIDER, KUEHNE und AMBROS beiwohnten, fand im Januar 1935 in Ludwigshafen statt. Unter anderem wurde die Gruendung der Brabag besprochen, und der Zweck der Brabag war es, Treibstoffe und Schmieroel unter Benutzung von Braunkohle herzustellen und solche Fabriken, die diesem Zwecke dienlich waren, zu bauen. Der Bericht ueber die Gruendung der Brabag und ihr Verhaeltnis zur IG wurde von BUETEFISCH verfasst (Ankl. Bew. 518). Im Juni 1935 wurde der Lizenzvertrag zwischen der IG und der Brabag von BUETEFISCH im Namen der IG unterzeichnet, waehrend KRAUCH einer der Unterzeichner fuer die Brabag war (Ankl. Bew. 521). Im Oktober 1935 sandten die Ammoniak-Werke Merseburg einen Brief an den Reichskriegsminister und Oberkommandierenden der Wehrmacht wegen der Errichtung eines bombensicheren Behaelters fuer die Stapelung von Benzin und fuegten einen ausfuehrlichen Plan ueber das Projekt bei (Ankl. Bew. 747). Im gleichen Monat, Oktober 1935, ersuchte Klemm, der Leiter der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie, die Reichs-Handelskammer, eine Verfuegung zu veroeffentlichen, nach der der Umsatz (d.h. der Verkauf) verschiedener Gölarten im "wirtschaftspolitischen und militaerpolitischen" Interesse steuerfrei sein sollte (Ankl. Bew. 525; Prot. 8709, 8710). Vom Jahre 1935 an fanden regelmaessig Besprechungen zwischen den Leuna-Werken und der Wehrmacht ueber die Entwicklung wehrwichtiger Produkte statt; ueber Vorbereitungen auf den Krieg und die von den Leuna-Werken im Kriegsfall zu ergreifenden Massnahmen zur Produktionssteigerung; Personalfragen, Verkehrs- und Transportfragen, Luftschutz-Massnahmen usw. Der Zeuge Ruther, BUETEFISCHs zweiter Direktions-Sekretaar bei Leuna, erklarte: "die Wiedergeburt der deutschen Wehrmacht machte es uns allen in der Leuna klar, dass der von Hitler verfolgte Kurs zum Krieg fuehren musste *** wir erkannten den Zweck dieser ungestuerten Entwicklung, dieser enormen Ausdehnung der Hydrierung, der gesteigerten Erzeugung von kriegswichtigen Zwischenprodukten, der Foerderung nach neuen synthetischen und Hydrier-Anlagen; der Aufstellung von Schichttabellen usw." (Ankl. Bew. 258). BUETEFISCH sagte selbst in einer eidesstattlichen Erklaerung aus: "im Jahre 1935 oder 1936 war es klar, dass es das wirtschaftspolitische und militaerpolitische Ziel der Nationalsozialisten war, Deutschland so voll-

staendig als moeglich autark zu machen. Seit dem deutschen Einfall in die Tschechoslowakei, d.h. seit Maerz 1939, war es klar, dass die Wehrwirtschaft moeglicherweise auf einen Angriffskrieg hinzielen konnte. Ohne die IG, besonders aber ohne die Erzeugnisse der IG auf dem Gebiet des synthetischen Kautschuks, Benzins und Magnesiums waere es Deutschland unmoeglich gewesen, einen Krieg zu fuehren." (Ankl. Bew. 261 und 29); (Prot. 8713 und 8715). Das Jahr 1935 sah fortgesetzte Verhandlungen ueber die Erzeugung von synthetischem Benzin (Teil KRAUCH) zwischen der IG und der Nazi-Regierung. Im Juni 1935 fand eine Besprechung zwischen IG-Vertretern, dem Heeres-Waffenamt und dem Reichsluftfahrtministerium ueber die Erzeugung von Iso-Oktan, einem Super-Flugbenzin, statt. Man kam ueberein, dass die IG die Erzeugung von Iso-Oktan forcieren sollte und dass das Reichsluftfahrtministerium ueber die von ihm benoetigte Menge dieses Spezial Flugtreibstoffs entscheiden wuerde. Es wurde dargetan, dass "die Ablehnung dieses Verfahrens aus Gruenden der Unwirtschaftlichkeit kein primaerer Beweggrund seitens des Reichsluftfahrtministeriums sein duerfte." In dieser Besprechung wurde auch erkluert, dass "die IG vertraglich zu einem intensiven Erfahrungsaustausch mit der Standard Oil Co. verpflichtet ist. Dieser Zustand erscheint unhaltbar, soweit die fuer das Reichsluftfahrtministerium auszufuehrenden Entwicklungs-Arbeiten betrifft." (Ankl. Bew. 523, Prot. 8667). In enger Verbindung mit der DAG und dem Heereswaffenamt fuehrte die IG aus eigenem Antrieb im Jahre 1935 Versuche ueber Hexogen durch (Ankl. Bew. 110,111). Hexogen ist ein hochempfindlicher Sprengstoff, der in Friedenszeiten nicht gebraucht wird, (Prot. 1091, 1093, 1378) und wird aus synthetischem Methanol und synthetischem Ammoniak hergestellt (Ankl. Bew. 616; Prot. 8346).

(6) 1936 war ein kritisches Jahr sowohl auf dem Gebiet der Erzeugung synthetischen Oels wie auch auf anderen Gebieten (Teil KRAUCH). Am 20. Mai 1936 sandte Ungewitter als Geschaeftsfuehrer der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie einen Brief an das Reichswirtschaftsministerium, betreffend die Ausnahme von Mineraloelen bei der Steuer zur Exportfoerderung. Er erkluerte in diesem Brief, das wirtschafts- und militaerpolitische Ziel der Nationalsozialisten sei, die weitgehendste Erweiterung der Selbstversorgung auf dem Gebiet der Treibstoffe" (Ankl. Bew. 528; Prot. 6709-8710). In der entscheidenden Zusammenkunft bei Goering am 26. Mai 1936, der der Angeklagte SCHLITZ beiwohnte, betonte Goering die Abhaengigkeit des Heeres

und der Marine vom Oel. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Führen eines Krieges vom Oelprogramm abhängig sei (Ankl. Bew. 400; vergl. die Zeugenaussage KRAUCH, Prot. 5443 - 5444). Im Juli 1936, kurz nachdem die IG KRAUCH zur Verfügung Goerings als fuhrenden Mann in der Abteilung fuer Forschung und Entwicklung gestellt hatte, verlangte KRAUCH von der IG einen Bericht ueber ihre Vertraege mit dem Reich, einschliesslich des Vertrages, den das Leuna-Werk waehrend des ersten Weltkrieges hatte (Ankl. Bew. 679). Im gleichen Monat, d. i. im Juli 1936, wurde Goering von Hitler mit den Grundzuegen des Vierjahresplanes als Vorbereitung auf einen Krieg innerhalb von vier Jahren bekannt gemacht (Ankl. Bew. 679). Im September 1936 wurde der Flugbenzin-Vertrag mit den Ammoniak Werken Merseburg abgeschlossen, den der Angeklagte BUETEFISCH im Namen der Ammoniak Werke Merseburg unterzeichnete. Der Reichsluftfahrtminister und der Reichskriegsminister waren besonders daran interessiert (Ankl. Bew. 528). Im Oktober 1936 fand eine Besprechung ueber das Oelprogramm der Regierung im Gebaeude der IG in Berlin statt, welcher Vertreter des Rohstoffamtes, BUETEFISCH, und Vertreter anderer Firmen beiwohnten. Waehrend der Besprechung gab BUETEFISCH gewisse Erklarungen ueber das Verfluessigungsprogramm ab und wies darauf hin, dass zur Zeit untersucht wuerde, ob die im Falle einer Mobilisation benoetigten Treibstoffmengen nicht einfach sichergestellt werden koennten, indem man die gegenwaertig nicht in Betrieb befindlichen Fabriken als Bereitschaftsfabriken in Reserve halten wuerde. BUETEFISCH gab seine Stellungnahme bekannt, nachdem Fischer erklart hatte, dass "der ganze Plan nicht auf Friedensbeduerfnisse ausgerichtet sei, sondern auf die Beduerfnisse im Mobilnachsungsfalle." Die Errichtung neuer Fabriken fuer die Erzeugung synthetischen Benzins wurde besprochen. Um einen schnellen Fortschritt zu erzielen, wurden Ausschuesse gebildet und BUETEFISCH zum Mitglied eines Hauptausschusses ernannt (Ankl. Bew. 414; Prot. 8695). Im Dezember 1936 berichtet BUETEFISCH "von Ant fuer deutsche Roh- und Werkstoffe" in einer Besprechung mit Keppler, dem Wirtschaftsberater Hitlers, ueber weitere beabsichtigte Benzinfabriken (Ankl. Bew. 409; Prot. 8694).

(7) Im Jahre 1936 wurde die Frage der Mobilisierung fuer den Krieg und die Frage der Produktion fuer den Kriegsfall fortwaehrend in der IG ercoertert (Teil KRAUCH). Fuer das synthetische Benzin in Leuna war

BUEPFISCH hinsichtlich der Mob-Plaene zustaeendig (Ankl. Bew. 29). Im Februar 1936 schrieb die Sparte I ueber die V/W an das Reichskriegsministerium wegen der Errichtung einer Bereitschaftsfabrik fuer die Erzeugung von konzentrierter Salpetersaeure (Ankl. Bew. 112). Im Maerz 1936 wurden in den wichtigeren IG-Fabriken Plan- und Kriegsspiele grossen Stils durchgefuehrt (Ankl. Bew. 144, 715). Im gleichen Jahre kaufte die IG fuer \$ 20.000.000,— Benzin von der Standard Oil Co., um einen Benzin-vorrat fuer die Luftwaffe anzulegen (Ankl. Bew. 731, 994; Prot. 8712). Im September 1936 fanden B sprechungen zwischen den Wehrmachtsstellen und Sparte I ueber Chlor fuer den A-Fall und eine gesteigerte Erzeugung von Phosgen statt (Ankl. Bew. 114). In einer geheimen Zusammenkunft im September 1936 verlas Goering Hitlers Memorandum ueber den Vierjahresplan und erklarte, dass alle Massnahmen getroffen werden mussten, "als ob wir uns in unmittelbarer Kriegsgefahr befinden." (Ankl. Bew. 412). In Dezember 1936 hielt Goering seine beruehmte Rede vor den bedeutendsten deutschen Industriellen, bei der auch die Angeklagten KRAUCH und VON SCHMITZLER anwesend waren. Er gab die Urisse des Vierjahresplanes bekannt, indem er unter anderem sagte: "Wir befinden uns schon an der Schwelle der Mobilmachung, wir sind schon jetzt in Kriege, alles was noch fehlt, ist das wirkliche Schiessen." (Ankl. Bew. 421). KRAUCH sagte aus, dass diese Zusammenkunft nicht geheim war. (Prot. 5138).

(8) Die finanzielle Unterstuetzung der Naziregierung seitens der IG ging Hand in Hand mit der Unterstuetzung militaerischer Massnahmen. (Teil SCHMITZ). Im Januar 1937, bei einer Sitzung des Arbeitsausschusses des Vorstandes, der BUEPFISCH beiwohnte, unterbreitete SCHMITZ dem Ausschuss eine Liste der jaehrlichen Beitraege an Deutsche Hauser und Schulen in verschiedenen Laendern (Ankl. Bew. 796). Im Februar 1937 sandte die Sparte I einen Bericht an das TEA-Buero, in welchem die Kredite der Sparte I in Verbindung mit dem Vierjahresplan aufgefuehrt waren. Die Kredite waren eingeteilt nach Fabriken, die auf Grund eines direkten Befehls einer Reichsstelle errichtet wurden, und solchen, deren Errichtunge nicht befohlen wurde, die aber in Rahmen des Vierjahresplanes betrieben wurden. Nach der Aufstellung der in Rahmen des Vierjahresplans arbeitenden Fabriken befindet sich auch ein Hinweis auf die "fuer die Wiederaufruestung arbeitenden Fabriken und auf Werkluftschutz-Massnahmen, soweit sie nicht

schon in die im Rahmen des Vierjahresplans arbeitenden Fabriken eingeschlossen sind." Als Beispiel wird Salpetersäure aufgeführt (Ankl. Bew. 680). Im März 1937 sandte Klein von der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie einen Brief an den Reichswirtschaftsminister, in welchem er eine Steuerherabsetzung fuer die chemische Industrie forderte. Klein erklarte in dieser Beziehung, "das was ich oben ueber die chemische Industrie in allgemeinen gesagt habe, bezieht sich insbesondere auch auf die IG, da diese Firma besonders weitgehend mit Aufgaben des Vierjahresplans betraut wurde." (Ankl. Bew. 527; Prot. 8709, 8710; vergl. Teil II.) In einem Brief des Wifo an die DAG ueber die Erweiterung einer Fabrik die konzentrierte Schwefelsaure herstellte, wird gesagt, dass die neue Fabrik "zur ausschliesslichen Verfuogung der Wehrmacht zu halten sei, d.h. fuer den A-Fall" (Ankl. Bew. 605). Der Briefwechsel zwischen dem Wirtschaftsministerium und dem OKW in September 1937 ueber den Betrieb der Salpetersaure-Fabrik in Melbeck liessen vermuten, dass das Anlaufen der Fabrikation "in Friedenszeiten" durch Vereinbarungen mit der IG besprochen wurde, in der Absicht, die Fabrik in Melbeck in Betrieb zu setzen, sodass sie "bei der Mobilmachung bereit waere." Andere in Betrieb befindliche Fabriken sollten voruebergehend stillgelegt werden. Diese Vereinbarungen wurden alle "in Namen einer Gewaehrleistung der Mobilisationsbereitschaft" gemacht (Ankl. Bew. 603). In Dezember 1937 wurde eine Stickstoff-Konferenz, der BUEFISCH beiwohnte, in Louna abgehalten. Es wurde die gesteigerte Stickstoff-Erzeugung des Jahres 1937 im Vergleich zu 1936 besprochen (Ankl. Bew. 127). Weitere Taetigkeiten der Sparte I sind in KRAUCH-Schriftsatz zusammengefasst (Seite 14 und 15).

(9) Am 11. Maerz 1938 hielt der Kaufmaennische Ausschuss der IG eine Sitzung ab, an welcher SCHMITZ, VON SCHNITZLER, HAEBLIGER, ILMSEY und MANN teilnahmen. Es wurden die Mob-Plaene besprochen (Ankl. Bew. 250, 892). Waehrend dieser Sitzung wurde es bekannt, dass die Mobilmachung sich in Bayern in vollen Gange befinde. Der Angeklagte HAEBLIGER sagte aus: "Wir waren uns in Ungewissen, ob nicht gleichzeitig mit dem Einmarsch in Oesterreich, was fuer uns schon feststand, ein 'kurzer Vorstoss' nach der Tschechoslowakei mit all den dadurch ausgelosten internationalen Verwicklungen stattfinden wuerde" (Ankl. Bew. 893). Auf einer am 12. April

1938 abgehaltenen Sitzung der Wehrwirtschaftsinspektion berichtete BUETEFISCH ueber die Plaene der IG bezueglich einer Hydrier- und Stickstofffabrik in Oesterreich. Gemass einem geheimen Memorandum ueber diese Besprechung wurde gesagt, dass "von militaerischen Standpunkt aus gesehen nur die Umgebung von Wolfseck (Trauntal) in Erwaegung gezogen werden koenne." (Ankl. Bew. 1074; Prot. 8716). Bereits in April 1938 hatte KRAUCHs Buero einen Plan zur Sicherstellung des Mob-Bedarfs ausgearbeitet, der die Bereitstellung von Vorrtaeten vorsah (Ankl. Bew. 718). Das Anlegen von Benzin- und Oelvorrtaeten erfolgte unter der persoenlichen Aufsicht von BUETEFISCH (Ankl. Bew. 29, 735). In Mai 1938 fand eine von oertlichen Wehrmachts- und Reichsbeamten besuchte Konferenz in den Leuna Werken statt, um Fragen mit Bezug auf die Mobilisation zu besprechen, wie z.B. Sicherstellung von Personal, Unterkunft, Verkehrsprobleme, Sicherheitsmassnahmen, usw. (Ankl. Bew. 214). In Juni 1938 erhielten BUETEFISCH und KUEHNE vom Vorstand einen Auftrag, der die Behandlung der "technischen Probleme in Oesterreich" zum Gegenstand hatte. (Ankl. Bew. 894). In Juni 1938 schloss die IG einen Vertrag mit der Wifo ueber die Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von Tetraaethyl-Blei (Ankl. Bew. 538; Prot. 8686). In Juli 1938 verhandelte die IG mit der Ethyl Lead Export Corporation in der Absicht, 500 Tonnen Tetraaethyl-Blei zu "borgen" (Ankl. Bew. 732, 733; Prot. 8712). Am 21. September 1938 wurde der Vorstand von Kaufmaennischen Ausschuss in Einzelnen ueber die chemischen Fabriken in der Tschechoslowakei unterrichtet (Ankl. Bew. 1043). In September wurden den IG-Betrieben ueber die V/W Anweisungen uebermittelt, betreffs Lieferungen in Falle der Mobilisation bei Transportschwierigkeiten. Ausfuehrliche Bestimmungen wurden ueber Transportfragen in Kriegsfall herausgegeben. Es wurde angegeben, dass besondere Formulare dem Buero KRAUCHs so bald als moeglich uebermittelt werden sollten (Ankl. Bew. 224). Wegen weiteren Taetigkeiten der IG unmittelbar vor dem Einmarsch in das Sudetenland am 1. Oktober 1938 vergleiche Abschnitt KRUACH und Abschnitt TER MEER. In Oktober 1938 wurde die Beteiligung des Aufsichtsrats und des Vorstandes der Donau-Chemie in Oesterreich behandelt. Es wurde vorgeschlagen, die Aufgaben, die der Vorstand KUEHNE und BUETEFISCH wegen oesterreichischer Probleme uebertragen hatte, mit der ILONER uebertragen

Aufgabe bezüglich allgemeiner kaufmännischer Probleme in Oesterreich und den Suedosten zu vereinigen, sodass die Donau-Chemie mit Unterstuetzung der IG fuer alle Fragen allgemeiner Natur in Suedost-Europa, an denen die IG ein Interesse haette, verantwortlich waere (Ankl. Bew. 894). Wie wir gesehen haben, war BUETEFISCH Mitglied des Aufsichtsrats der Donau-Chemie. Ein von November 1938 datiertes Memorandum deutete darauf hin, dass die Melbecker Fabrik fuer konzentrierte Salpetersaeure von der IG betrieben wurde. (Ankl. Bew. 604). Am 20. Dezember 1938 kam ein persoenlicher Brief von Hitler, in welchem er dem Angeklagten BUETEFISCH eine Ausnahmestellung gewahrte, damit er der NSDAP trotz fruhere Mitgliedschaft bei den Freimaurern beitreten koennte (Ankl. Bew. 1972).

(10) In Januar 1939 teilte das Wehrwirtschaftsamt in einem Bericht ueber KRAUCHs Mineraloel-Programm mit dass Mineraloel ebenso wichtig fuer die Kriegfuehrung sei, wie Flugzeuge, Panzerwagen, Schiffe, Waffen und Munition (Ankl. Bew. 537); und in einem im gleichen Monat Goering unterbreiteten Bericht ueber Ziele und Beduerfnisse des Mineraloel-Plans wurde das Erfordernis dargetan, die Stoigerung der Mineraloel-Produktion in der Wiederaufruestung in die erste Dringlichkeitsstufe einzureihen (Ankl. Bew. 538). In April 1939 richtete das OKW einen Brief an BUETEFISCH, in dem die Notwendigkeit betont wurde, dass die Wehrmacht in der Lage sein sollte, alle ins Ausland versandten technischen Verfahren zu pruefen (Ankl. Bew. 971; Prot. 8735). In einer Sitzung des TEA-Bueros in Mai 1939 wurde bekannt gegeben, dass SCHNEIDER ALS Krauchs Vertreter in der Leitung der Sparte I bestellt wurde, da KRAUCH von seiner Taetigkeit in Reichsamt fuer Wirtschaftsaufbau zu sehr in Anspruch genommen sei (Ankl. Bew. 456). In Juni 1939 sandte die V/W an VON KNIERIEM einen Brief mit einer Abschrift fuer Sparte I, dem ein Bericht ueber die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die die IG auf Verlangen oder in Verbindung mit der Wehrmacht unternommen hatte, beilag (Ankl. Bew. 166). In Juli 1939 sandte die V/W einen Brief an verschiedene IG-Betriebe, einschliesslich den Leuna-Werken (mit einer Abschrift an das Bueros der Sparte I), ueber die Versorgung der Ruestungsindustrie mit Treibstoff in Mob-Falle. Der Brief traegt das Datum von 12. Juli und in Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheit sollte eine Antwort bis spaetestens 20. Juli erteilt werden (Ankl. Bew. 233). In

Juli 1939 sandte Diekmann von Sparte I in Buero der V/W einen Brief an das Reichsluftfahrtministerium wegen der Reise gewisser IG-Vertreter nach den USA in Verbindung mit dem Austausch von Informationen mit amerikanischen Oel-Firmen. Der Brief liess durchblicken, dass die nach den USA gesandten Leute versuchen wuerden, Informationen ueber verschiedene Verfahren zu erhalten, dass sie jedoch nichts ueber die geheim zu haltenden Treibstoff- und Schmieroel-Angelegenheiten verlauten lassen wuerden (Ankl. Bew. 972; Prot. 8735 ff). Diese Absicht der IG, soviel Informationen als moeglich von Auslande zu erhalten und nichts als Gegenleistung dafuer zu geben, um dadurch Deutschlands militaerische Macht gegenueber solchen Staaten zu staerken, ist sehr gut in dem Briefwechsel zwischen BUETEFISCH und dem OKW von Januar 1940 dargetan, der den Erfahrungsaustausch in Verbindung mit synthetischen Benzin zum Gegenstand hatte. In einem von BUETEFISCH in Januar 1940 fuer das OKW aufgesetzten Memorandum wird erkluert, dass "wir bisher diesen Erfahrungsaustausch in der Weise gefuehrt haben, dass wir nur solche Berichte abgesandt haben, die uns nach vorheriger Ruecksprache mit dem OKW und dem Reichswirtschafts-Ministerium als unbedenklich erschienen und die nur solche technischen Einzelheiten enthielten, die entweder allgemein bekannt oder aber veraltet waren." Goering und General Thomas zeichneten eine Anmerkung zu dem Memorandum ab, die besagte, dass BUETEFISCH beauftragt worden sei, dafuer zu sorgen, dass nichts von Wichtigkeit fuer die "Militaer- oder Wehrpolitik" herausgegeben wuerde (Ankl. Bew. 958; Prot. 8738). Die dadurch von der IG in den USA fuer Deutschlands Ruestung erschlichenen Vorteile und die Art und Weise, in welcher die IG durch ihre Taetigkeit die amerikanischen Firmen tauschte und die Entwicklung und Herstellung von Kriegsmaterial in den USA verzogerte, ist ausgezeichnet in einem im Jahre 1944 von IG-Wissenschaftlern aufgestellten Memorandum zusammengefasst, und wurde von KNIERIEM, BUETEFISCH und Anderen unterbreitet (Ankl. Bew. 994; Prot. 8141).

(11) Der Vorstand genehmigte in August 1939 eine Spende von 50.000,- Reichsmark fuer die Mobilisation des NSFK (Ankl. Bew. 1047). Am 25. August 1939 rief das Frankfurter Buero ihre Angestellten aus England zurueck (Prot. 12134), da "eine Krise unmittelbar bevorstehe". Am 28. August 1939 teilte die V/W den IG-Betrieben mit, dass ihre Bueros ganztuegig per Tele-

fon und Fernschreiber erreichbar sind und wies darauf hin, dass wegen der Geschwindigkeit in der Uebermittlung der Fernschreiber vorzuziehen sei (Ankl. Bew. 262). BUEFISCH sagte aus, dass SCHNEIDER in seiner Eigenschaft als Betriebsleiter der Leuna-Werke, am 28. oder 29. August 1939 die Abteilungsleiter zu einer Sitzung zusammenrief und ihnen den Mobilnachungsplan bekanntgab. SCHNEIDER schloss die Beratung mit den Worten: "Das ist Krieg" (Ankl. Bew. 261; Prot. 8713 - 8715). Als der Krieg mit Grossbritannien und Frankreich am 3. September 1939 ausbrach, war fuer die IG nur ein Telegramm der V/W nötig, um alle IG-Werke anzuweisen, sich sofort auf die in Mob-Plan aufgestellte Produktion umzustellen." (Ankl. Bew. 266). Kurz nach Kriegsausbruch, im September 1939, fand in Haag eine Besprechung zwischen Vertretern der IG und der Standard Oil Co. statt, (ueber die auch BUEFISCH unterrichtet war) ueber die Abtretung von Patentrechten an synthetischen Oel, Buna usw, um sie in Falle des Krieges zwischen Deutschland und den USA dem Zugriff von Feindstaaten wie auch der USA zu entziehen (Ankl. Bew. 973, 975, 977, 978, 980; Prot. 8737). Im Jahre 1939 wurde BUEFISCH Obersturmfuehrer der SS (Ankl. Bew. 285 und 286). In einer von BUEFISCH im Jahre 1947 unterzeichneten eidesstattlichen Erklarung sagte er aus: "Ich bin jetzt der Ansicht, dass ich meine Einladung, dem Freundeskreis beizutreten und meine Befoerderungen in der SS, nur dem Umstand zu verdanken habe, dass die SS damit beabsichtigte, in noch naechere Verbindung mit der IG zu treten." (Ankl. Bew. 1976, Prot. 8878).

(12) Waehrend dieser ganzen Zeit, in der sich Deutschland zum Angriff vorbereitete, spielte BUEFISCH eine fuehrende Rolle in der Erhaltung und der Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen der IG und der Nazi-Regierung. BUEFISCH war einer der Berater KRAUCHs; er war einer der Herren der IG, der die Verbindung mit den verschiedenen Ausschuessen der Reichsgruppe Industrie aufrechterhielt; er war Abteilungsleiter im Ruestungsministerium und hielt die Verbindung mit dem Reichsministerium fuer Waffen und Munition aufrecht; er war Mitglied der SS und von Himmlers Freundeskreis (Ankl. Bew. 377 und 512). BUEFISCH spielte nicht nur auf Gebieten wie z.B. den des synthetischen Oels und des synthetischen Stickstoffs und Methanols eine fuehrende Rolle, sondern als TEA-Mitglied von 1932 an wurde er ueber alle grosseren Transaktionen der IG informiert und gab seine

Ermaechtigung oder Genehmigung dazu. BUEDEFISCH sagte aus, dass er den Sitzungen des TEA von 1934 an regelmassig beiwohnte, und dass er von 1934 an an den Sitzungen des Arbeitsausschusses des Vorstandes teilnahm (Ankl. Bew. 8609). Der Angeklagte BUEDEFISCH gab die folgende Erklarung ab ueber die Art und Weise, in welcher sich die "technischen Herren" der IG ueber das, was in den einzelnen IG-Betrieben vorging, auf den Laufenden hielten. Er sagte aus:

"A.: Wenn die einzelnen Werke und Fabrikationen keine Verbindung miteinander gehabt haetten, dann haette ja auch der Zusammenschluss zur IG-Farbenindustrie keinen Zweck gehabt. Dann waere es keine Interessengemeinschaft gewesen. Was heisst denn ueberhaupt der Name Interessengemeinschaft? Ich persoendlich stehe auf dem Standpunkt, dass diese Interessengemeinschaft auf dem technischen Gebiete lag. Selbstverstaendlich sind die Saeculen eines Unternehmens die Betriebe, die Einzelbetriebe. Sie muessen entwickeln, sie muessen produzieren. Aber innerhalb der IG war es nun so, dass diese Betriebe und Abteilungen hoerten, was in den anderen Werken gemacht wurde und zwar hoerten sie das aus den vielen technischen Kommissionen, die Dr. TER MEER hier bereits erwahnt hat. Hier trafen sich die Techniker der verschiedenen Werke und zwar ganz verschieden. Es gab Loesungsmittel-Kommissionen, Masch-Rohstoff-Kommissionen, Farbenkommissionen usw. und jedes Werk hoerte und wusste, da ist die Kommission, an deren Produktion habe ich Interesse, da gehen Techniker von uns hin, um sich zu orientieren.

* * * *

"Man kann beispielsweise Leuna dazu in diese Kommission und sagte:

"Ja, Rohstoffe fuer deine Fabrikation von Kunststoffen oder von Waschrohstoffen, die machen wir, und die koennen wir auf diese und jene Art machen und koennen es zu diesem und jenem Preis machen." Und so ist auf dieser Ebene der technische Erfahrungsaustausch innerhalb der IG vor sich gegangen."

Von diesen Ergebnissen erhielt die technische Leitung und ich moechte mich damit bezeichnen fuer Leuna, Kenntnis. Ich hatte diese Fragen zu studieren und letzten Endes mit meinen Kollegen zu entscheiden, wir koennen den Rohstoff liefern, wir koennen das oder jenes Produkt von unserer Seite aus machen. Auf diese Weise wurden in den Konzernen die einzelnen Herren fuer ihr Gebiet mehr oder weniger spezialisiert und das ist der Kernpunkt.

- - - - -

Damit hatte man die Gewissheit, dass das, was man machte, von allen Seiten so durchgeprueft war, dass es Hand und Fuss hatte und dass es in Ordnung war. Das war wohl nach meinem Dafuerhalten das Kernproblem der Organisation, auch von der Seite eines Technikers aus betrachtet, der die Verantwortung fuer seine Gebiete in der IG zu tragen hatte.

* * * *

"A.: Es war so, dass fuer den Technischen Ausschuss die Kredite vorgelegt wurden, nachdem sie, wie ich geschildert habe, in eingehender Form vorgeprueft waren und daraus erkaert sich auch, dass rein protokollmaessig natuerlich wenig Einsprueche oder fast keine Einsprueche erfolgten, weil jeder von Technischen Ausschuss wusste, dass die Dinge ordnungsgemaess erledigt waren und vorgeprueft waren." (Pro. 8612 - 8614).

(13) Lage und Produktionsprogramm der synthetischen Treibstoff-Fabriken, die in dieser Zeit errichtet wurden, wurden von aller Anfang an mit der Absicht ausgedacht, die Produktion zu dezentralisieren und die Produktion in Kriegsfall zu gewährleisten (Ankl. Bew. 678). Die ausserordentlich steigende Zahl neuer Betriebe, die von der IG zur Vorbereitung auf den Krieg gebaut und betrieben wurden, ist aus dem Protokoll einer Vorstandssitzung ersichtlich, in dem erwähnt wird, dass die Kosten fuer Neubauten der IG zwischen 1932 und 1941 2 Milliarden Reichsmark betruagen (Ankl. Bew. 686). BUETEFISCH erhielt Abschrift eines vertraulichen Berichts ueber die Hilfe, die die Chemnyco in den USA der IG und dem deutschen Kriegseinsatz leistete (Ankl. Bew. 888).

DIE KRIEGSJAHRE

(14) Nach dem 1. September 1939 spielte BUETEFISCH weiterhin eine fuehrende Rolle in deutschen Kriegseinsatz, angefangen von seiner betrachtlichen Teilnahme an den Angriffskriegen, von denen er sich bewusst war, dass sie um der Eroberung willen gefuehrt wurden. Seine Taetigkeit war unersetzlich fuer die Fuehrung dieser Angriffskriege und fuer die Vorbereitung auf neue Angriffshandlungen. Neben seiner Taetigkeit auf dem Gebiet der Produktion zur Schaffung und Ausruestung der Nazi-Kriegsmaschine fuer den Angriffskrieg, nahm BUETEFISCH auch teil an der Einleitung, Vorbereitung und Fuehrung von Angriffskriegen durch seine Teilnahme an den in Punkt II der Anklageschrift zur Last gelegten Spoliationstaetigkeit und der in Punkt III der Anklageschrift erwaehten Sklavenerbeit.

b. ANKLAGEPUNKT II - PLUENDERUNG UND SPOLIATION.

(15) BUETEFISCH, als Mitglied des Vorstandes und des TEA, genehmigte, ratifizierte und nahm an allen Spoliationshandlungen der IG in den besetzten Laendern teil. Die untenstehenden Absatze sind nur als Beispiele seiner Teilnahme aufgefuehrt.

Polen

(16) Obwohl er nicht Mitglied des Kaufmaennischen Ausschusses war, wohnte der Angeklagte BUETEFISCH dessen Sitzung am 20. Oktober 1939 bei, wo die Ausraubungsvorhaben der IG in Polen besprochen wurden. Dort wurde

auch gesagt, dass "die IG eine positive Einstellung gegenüber der Zusammenarbeit mit den Hermann-Goering-Werken einnehme. Dr. BUETEFISCH wird Herrn Pleiger in den naechsten Tagen besuchen und Gelegenheit nehmen, der IG grundsuetzliche Bereitwilligkeit zur Zusammenarbeit darzulegen." (Ankl. Bew. 1133). In der Vorstandssitzung vom 8. November 1938 berichtete BUETEFISCH zusammen mit BUERGIN und WURSTER ueber verschiedene die IG interessierende Moeglichkeiten in der polnischen Industrie (Ankl. Bew. 2120). Das Protokoll dieser Vorstandssitzung zeigt der IG heisses Bemuehen, an der "Verteilung" polnischer industrieller Werte teilzunehmen.

Frankreich (Elsass-Lothringen).

(17) BUETEFISCH war in voraus unterrichtet - und billigte es auch - von Vorhaben der IG, Sauerstoffwerke sowohl in Osten als auch in Westen zu erwerben, besonders in Elsass-Lothringen: in Strassburg, Merlebach und Diedenhofen (Ankl. Bew. 2192).

Frankreich (Francolor).

(18) Als Vorstandsmitglied der IG wurde ihm das Protokoll der ersten Zusammenkunft der IG mit den franzoesischen Industriellen am 21/22. November 1940 in Wiesbaden unterbreitet (Ankl. Bew. 2195). Er wohnte auch der Vorstandssitzung vom 10. Juli 1941 bei, in welcher VON SCHNITZLER "Bericht erstattete ueber die in Bezug auf Francolor erfolgreich zu Ende gefuehrten Verhandlungen." (Ankl. Bew. 1177). Als Mitglied des TEA der IG von 1932 bis 1945 (Ankl. Bew. 285) war er auch bei einer Sitzung des TEA am 17. September 1940 anwesend, in welcher TER MEER in Bezug auf Francolor berichtete:

"Mit der franzoesischen Farbstoffgruppe wurde ein Vertrag geschlossen, der uns einen massgeblichen Einfluss auf die franzoesische Farberstellung sichert." (Ankl. Bew. 345).

Frankreich (Rhone-Poulenc).

(19) BUETEFISCH nahm auch an der Vorstandssitzung vom 12. Dezember 1940 teil, in welcher der Angeklagte MANN ueber einen mit Rhone-Poulenc abzuschliessenden (und spaeter auch abgeschlossenen) Lizenzvertrag mit 50-jaehriger Laufzeit referierte. Dasselbst sagte MANN auch:

"Darueber hinaus will die Pharma-Sparte eine kapitalnaessige Beteiligung an Rhone-Poulenc anstreben." (Ankl. Bew. 1270).

Die anwesenden Vorstandsmitglieder, unter ihnen auch BUETEFISCH, "erklaeerten sich mit diesem Vorgehen einverstanden." (Ankl. Bew. 1270).

(20) In Bezug auf Notwagen siehe Anklage-Beweisstück 1193.

Sowjet-Russland.

(21) Die Anklage hat dargetan, dass in allgemeinen, die Ausraubung in Sowjet-Russland seitens der deutschen Industriellen nicht ueber das Stadium der Planung hinausging, obwohl die Planung in einem noch nie da gewesenen Masse vor sich ging. Was aber die Tuetigkeit der Kontinental Oel AG anbetrifft, so erfuehlt sie den Tatbestand der Ausraubung in vielen Laendern, unter anderem auch in Sowjet-Russland. Die Angeklagten BUETEFISCH und KRAUCH waren Aufsichtsrats-Mitglieder der Kontinental Oel AG seit ihrer Gruendung in Maerz 1941. Sie sind deshalb mehr als andere Mitglieder des IG-Vorstandes in diesen Fall der Spoliation verwickelt. Es wird auf unsern Vorlaeufigen Schriftsatz, Teil II, Absatz 15, hingewiesen. Angesichts der von Angeklagten BUETEFISCH vorgelegten Dokumente und eidestaetlichen Erklaerungen erscheint es uns zweckmaessig, kurz nochmals auf

(A) die Spoliation der Kontinental Oel AG und

(B) des Angeklagten BUETEFISCH Anteil daran,

einzuuehen.

(22) Zu (A): Als Funk durch das IMT der Ausraubung fuer schuldig befunden wurde, wurde auf Funks Teilnahme "an der wirtschaftlichen Ausbaeuung der besetzten Gebiete" hingewiesen. Er war Praesident der Kontinental Oel AG, die mit der Ausbaeuung der Oelvorkommen in den besetzten Ostgebieten beauftragt war". Eines der Dokumente, auf das sich das IMT in seiner Feststellung stuetzte, naemlich auf Goerings Anweisungen vom 18. November 1941, wurde von der Anklagebehoerde auch in diesem Falle vorgelegt: Ankl. Bew. 1171, und Schlotterers Beglaubigung, Ankl. Bew. 1172. Gemass dieser Anweisung Goerings "ist die russische Mineraloel-Industrie staendig nur in Interesse des Reiches zu leiten. Das ausschliessliche Recht, die Mineraloel-Industrie in den neu besetzten Ostgebieten zu betreiben, ist daher auf die Dauer der Kontinental Oel AG erteilt worden." (Ankl. Bew. 1171, Seite 15). Dass diese verbrecherischen Plaene voll und ganz verwirklicht wurden, geht zum Beispiel aus dem Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 13. Januar 1942 hervor (Ankl. Bew. 1567), in der der Angeklagte BUETEFISCH in seiner Eigenschaft als dessen Mitglied anwesend war. Wie aus dem Protokoll hervorgeht, "berichtete Dr. Fischer ueber die Ueber-

nahme der russischen Mineraloel-Industrie." In der nachfolgenden Besprechung wurde die Frage aufgeworfen, welche Massnahmen "wie drastisch sie auch sein sollten", in diesem Zusammenhang ergriffen werden sollten. Die rauberischen Absichten und Pläne sind klar ersichtlich aus dem Memorandum ueber den "Aufbau der Kontinental Oel AG", das sich als Beilage bei diesem Protokoll befindet (Ankl. Bew. 1567 Seite 3). Einzelne Pluenderungsgebiete werden beschrieben. Zur Unterscheidung der Kontinental Oel AG von anderen neugegründeten Ost-Monopolgesellschaften besagt der Bericht:

"In Gegensatz zu anderen Monopolgesellschaften, die die von ihnen uebernommenen Betriebe treuhänderisch verwalten und sich nach Beendigung des Krieges wieder auflösen, fuehrt die Kontinental Oel die der Mineraloelwirtschaft dienenden Anlagen des russischen Raumes auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko; sie zahlt hierfuer eine Pacht an das Deutsche Reich, bis die Betriebe von ihr kauflich erworben werden." (Bew. 1567, Seite 23)

Aus dem Anklage-Beweisstück 1983 geht hervor, dass allein in Frankreich Raffinerien im Werte von ungefaehr 12 Millionen Reichsmark beschlagnahmt und aus Frankreich abtransportiert wurden (Seite 3). Auch Aktien rumänischer Oelgesellschaften (Foraky und Moldonaphta), "die das Reich erworben hatte", wurden mit der Kontinental Oel AG oder ihren Tochtergesellschaften verschmolzen (Seite 4). Eine weitere angelegerte Gesellschaft der Kontinental Oel AG, die Karpathische Oel AG, "hat die treuhänderische Leitung der Werke (in Ost- und Westgalizien) uebernommen" (Seite 4). Die Kontinental Oel-Transportgesellschaft, wiederum eine Tochtergesellschaft, "fuehrt ihre Arbeit planmaessig weiter, insbesondere das Zusammenstellen erobelter russischer Tankwagen" (Seite 5). Dieses letztere Dokument war ein Bericht (Ankl. Bew. 1983), der allen Mitgliedern des Aufsichtsrates, darunter BUETEFISCH, unterbreitet wurde.

(23) Waehrend die Angeklagten, darunter BUETEFISCH, in der Regel die Beschuldigung, dass sich die Kontinental Oel AG mit Pluenderung in Grossen befasst habe, nicht zu widerlegen versuchten, unterbreitete BUETEFISCH einige eidesstattliche Erklarungen, so z.B. BUETEFISCH Ankl. Bew. 278, und 279, um zu beweisen, dass keine derartigen Pluendierungen unternommen wurden. Diese zwei Dokumente bestaetigen jedoch gerade die von der Anklagebehoerde erhobenen Beschuldigungen. Der Affiant Diehlmann, der Leiter der Exportfoerderungsabteilung im Bureau der IG Berlin NW 7, der auch Prokurist war, mit dem Titel eines Direktors der Kontinental Oel AG,

bestätigt, dass die Maschinen aus Frankreich abtransportiert wurden, behauptet aber (ohne dafür einen Beweis vorzulegen), dass den französischen Besitzern eine Entschädigung in Sachwerten nach dem Kriege versprochen wurde. Die Haager Landkriegsordnung jedoch sanktioniert nicht den Abtransport von Industrieanlagen in diesem Ausmass aus besetzten Gebieten, auch wenn eine Entschädigung beabsichtigt oder versprochen wird. Auch geht aus Diehlmanns eidestättlicher Erklärung hervor, dass die in Russland gestohlenen russischen Tankwagen nach Deutschland gebracht wurden und dort seither beständig in Verkehr waren (letzter Absatz dieser eidestättlichen Erklärung). Obschon er immer wieder die Wendung gebrauchte "soweit mir bekannt ist", sagte er dann, dass die Wagen "später von der Continental Oel AG bezahlt wurden." Obgleich selbst Bezahlung diese Handlungen nicht rechtfertigen würde, vergass Diehlmann anzugeben, an wen die angebliche Zahlung ("soweit mir bekannt ist") geleistet wurde. Ganz bestimmt nicht an die von der IG und der Nazi-Regierung damals so bezeichnete "frühere Sowjet-Union". Zahlungen, die, wenn überhaupt, von Nazi-Stellen und Industriellen unter sich geleistet wurden, sondern keinesfalls den spoliativen Charakter dieser Handlungsweise gegenüber dem besetzten Lande.

(24) Zu (B): In Bezug auf die von Angeklagten BUETEFISCH persönlich gespielte Rolle bemühte er sich zu zeigen, dass er dem Aufsichtsrat der Continental Oel AG auf Goerings Verlangen beitrug und dass er als dessen Mitglied praktisch nichts zu dieser Sache zu sagen hatte (Prot. 8844 ; BUETEFISCH Ankl. Bew. 180). Er hatte jedoch nicht bewiesen, dass er gezwungen wurde, dieser Körperschaft beizutreten. Er gab seine Bereitwilligkeit zur Zusammenarbeit in technischen Sachen kund, indem er die Continental Oel AG aufforderte: "Wenn Sie irgendwelche technischen Fragen haben, kommen Sie mit ihnen zu mir" (Ankl. Bew. 8906). Dies ist kaum die Haltung eines Mannes, dem der offensichtlich verbrecherische Zweck einer Gesellschaft wirklich zuwider ist (Ankl. Bew. 1171, 1567). Tatsächlich war er nicht nur Mitglied des Aufsichtsrates sondern auch Vorsitzender des "Chemisch-Technischen Beirates" der Continental Oel AG (Ankl. Bew. 1981). Während es zuerst schien, als ob er die Tatsache, dass er die Stellung eines Vorsitzenden innehatte, ableugnen wollte (Prot. 8903), unterbreitete er dann

eidesstattliche Erklärungen, nach denen "die Nominierungen zu diesem Beirat nach meiner Ansicht mehr eine ehrende Geste seitens der Kontinental Oel fuer die von diesen Herren vertretenen grossen Firmen waren" (Winkler Affidavit, BUETEFISCH Ankl.Bew. 280), oder in einer anderen Version, dass er dazu bestellt wurde, "weil er als einer der fuehrenden Sachverständigen fuer technische Fragen auf dem Gebiet der Mineraloel bekannt war (Blessing Affidavit, BUETEFISCH Ankl. Bew. 281). Wie immer dies auch sein mag, so bleibt die Tatsache bestehen, dass er bestellt wurde, die Stellung des Vorsitzenden anzunehmen und dass er in dieser Eigenschaft die Korrespondenz der Firma fuehrte (Ankl. Bew. 1981).

(25) BUETEFISCH versuchte nicht nur die Wichtigkeit seiner Stellung in der Kontinental Oel AG, sondern auch die Bedeutung des Anteils der IG daran zu bagatellisieren. Zu diesem Zwecke lounote er auch, dass einer der fuehrenden Maenner der Kontinental Oel AG, Dr. E.R. Fischer, (Ankl. Bew. 1565, Seite 5, A, Nr. 10; und Seite 6, B, Nr. 3) damals irgend etwas mit der IG zu tun hatte. Auch hier unterbreitet der Angeklagte BUETEFISCH eine ganze Anzahl eidesstattlicher Erklärungen (seine Exhibits 175, 177, 181). Der fruhere Staatssekretaer unter Goering, Erich Neumann, sagte eidesstattlich aus, dass Fischer "seine Beziehungen zur IG-Farbenindustrie schon abgebrochen hatte, als er die Leitung der Mineraloel-Abteilung in RM uebernahm. Dies war lange, bevor er in die Kontinental Oel AG eintrat" (BUETEFISCH Exh. 181); mit andern Worten, lange vor Maerz 1941. (Ankl. Bew. 1565). Alle diese Affianten werden durch Anklagebeweisstueck 1839 klar widerlegt, aus dem hervorgeht, dass die IG noch am 7. Juli 1943 die Namen der mit Prokura versehenen Direktoren durch Rundschreiben bekanntgab: E.R. Fischer erscheint auf dieser Liste als Nr. 9. Vergleiche auch Anklage-Beweisstueck 1566. Einer dieser Affianten, Dr. Silcher, Hilfsverteidiger in diesem Prozess, gibt freiwillig weitere Auskunft (BUETEFISCH Ankl.Bew. 177), und rueckt die Beteiligung der IG und die Stellung Dr. Fischers ins rechte Licht. Nach Dr. Silcher (der zu dieser Zeit ein in Dienste der IG stehender Rechtsanwalt war), bat ihn Fischer "um Einreichung eines Vorschlages zur Gruendung einer Gesellschaft, in der die Regierung und die deutschen Mineraloelgesellschaften auf dem Mineraloelgebiet zusammenarbeiten koennten." Fischer trat nicht an Silcher heran

in seiner Eigenschaft als IG-Mann, sondern wegen dessen (Silchers) besonderer Vertrautheit mit Fragen, die mit Organisation von Unternehmen in Zusammenhang stehen." (BUETEFISCH Ankl.Bew. 177). Bei der Bearbeitung dieser Sache versuchte Silcher, "den Einfluss der Regierung in kleinstmöglichen Rahmen zu halten..... wahrenddessen andererseits die verantwortliche Leitung in den Haenden des teilnehmenden Unternehmens der Mineraloel-Industrie liegen sollte." Fischer sagte ihm jedoch, dass der Regierung "leider" eine massgebliche Stellung zukommen sollte. Mit anderen Worten, Silcher will glaubhaft machen, dass Fischer, obwohl er in keiner Weise etwas mit der IG zu tun hatte und ausschliesslich Regierungsvertreter war, an einen Anwalt der IG herantret mit dem Ersuchen, die Statuten der Kontinental Oel AG aufzustellen und dass, obwohl er die Regierung vertrat und nicht die IG, Fischer es als "bedauerlich" empfand, dass die Regierung die Kontrolle ausueben sollte!

(26) Die in grosser Masstabe durch die Kontinental Oel AG veruebten Spoliationen fuehrten zu den erschreckendsten Zuständen fuer die davon betroffenen Fremdarbeiter. Die Nahrungsmittelzuteilungen an Polen, die bei der Auspluenderung ihres Landes zu Gunsten des Eroberers mithelfen mussten, "betrugen nur 1/3 der in Reich ueblichen Menge". Die Anzahl der Todesfaelle "stieg rapide.... Ein wahrhaft katastrophaler Grad von Sterblichkeit ist erreicht worden." (Ankl.Bew. 1982). Der Bericht, der diese Angaben enthielt, wurde von Dr. Sennenwald von Dr. KRAUCHs Buero aufgestellt (Prot. 8906/7) und wurde an die Angeklagten KRAUCH und BUETEFISCH verteilt. In Kreuzverhoer konnte der Angeklagte BUETEFISCH keine andere Erklarung vorbringen, als "es ist natuerlich ganz klar, dass in einem besetzten Land Schwierigkeiten bestehen". Er meinte auch, "es sei moeglich, dass die Zustände nicht ganz so schlecht waren, wie sie Dr. Sennenwald in seinem Bericht darstellt." (Prot. 8907).

Weitere Spoliationshandlungen in Europa.

(27) In direkten Verhoer machte der Angeklagte BUETEFISCH die allgemeine Feststellung, dass "unsererseits - und von mir persoendlich - keine Versuche wahrend des Krieges gemacht wurden, Stickstoff-Anlagen in Auslande zu erwerben oder uns anzueignen." (Prot. 8839). Tatsaechlich aber wurde festgestellt, dass unter aktiver Teilnahme BUETEFISCHs die

die Stickstoff Werke Ostmark AG, Linz, die zu diesem Zweck demontierten Maschinen und Anlagen der hollaendischen Stickstoff-Fabrik Sluiskil uebernahm. BUETEFISCH hatte die Stellung eines Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Gesellschaft inne, die solche Anlagen uebernahm (Prot. 8901/2). Zu seiner Verteidigung behauptete BUETEFISCH (Prot. 8936) und seine fuer Affianten (seine Exh. 271, 272, 283, 284, 285), dass solche Demontagen von den Nazi-Stellen befohlen wurden und dass die Stickstoffwerke Ostmark AG, Linz, diese ziemlich unwillig uebernahm. Aus den Anklage-Beweisen 1979 - 1980 geht jedoch hervor, dass die Stickstoffwerke Ostmark AG, Linz, und der Angeklagte BUETEFISCH sehr daran interessiert waren, die Anlagen zu erlangen. Wie es im Brief der Stickstoffwerke Ostmark AG an das Reichsamt fuer Wirtschaftsausbau heisst:

"Weiterhin war Herr Dr. BUETEFISCH ebenfalls der Auffassung, dass man Linz nicht zuzunehmen koennte, nur diejenigen Teile aus Sluiskil zu uebernehmen die woanders nicht gebraucht werden, sondern dass Linz vor allen Dingen auch in der Frage der Uebernahme der beiden Absorptionen weitgehendst befriedigt werden muesse, andernfalls wir auch nur auf die sonstigen Teile aus Sluiskil reflektieren koennten, welche ohne besondere Experimente bei uns eingebaut werden koennten (Ankl. Bew. 1979). Und aus Ankl. Bew. 1978: "Grossten Wert legt Linz auf die Uebernahme der beiden kompletten Absorptionen aus Sluiskil."

(28) Obwohl weder der Angeklagte BUETEFISCH noch einer seiner fuer Affianten diese Tatsache beruehrt hat, wurde es beim Kreuzverhoer des Zeugen der Verteidigung Rumscheidt festgestellt, dass niemals irgendwelche Zahlungen fuer die auf diese Weise weggeschafften Anlagen an Sluiskil geleistet worden sind (Ankl. Bew. 14431).

c. ANLAGEPUNKT III - SKLAVEREI UND MASSENMORD

(29) Es wird auf Teil III des Vorlaufigen Schriftsatzes und auf die Teile I und IV dieses Schriftsatzes hingewiesen. Wir wollen hier auf einiges zusaetzliches Beweismaterial in Bezug auf BUETEFISCHs Verantwortlichkeit fuer das Sklavenarbeits-Programm in allgemeinen und als Vorstandsmitglied und Betriebsleiter in Leuna hinweisen. Wir wollen deshalb auf seine besonderen Taetigkeiten und Aufgaben in Verbindung mit Auschwitz und

Fuerstengrube eingehen.

(30) BUETEFISCH sagte in seiner eigenen eidesstattlichen Erklaerung aus, dass Leuna oder irgendein anderes Arbeiter anforderndes Werk nach 1941 wusste, dass solche Anforderungen nur durch Fremdarbeiter, Kriegsgefangene oder Konzentrationslager-Haeftlinge befriedigt werden konnten (Ankl. Bew. 1334). Er sagte weiterhin aus, dass er Konzentrationslager-Haeftlinge bei der Arbeit in Heydebreck, Schkopau und Wolfen oder Bitterfeld, ausser denen in Leuna, sah (a.a.O.). Im Kreuzverhoer leugnete er jedoch, dass er an diesen Orten Konzentrationslager-Haeftlinge bemerkte, sondern er habe nur Arbeiter in gestreiften Kleidern gesehen.

(31) Im direkten Verhoer gab BUETEFISCH zu, dass Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene in Leuna beschaeftigt waren (Prot. 8761). Er wusste ganz allgemein, dass es Bestimmungen der Genfer Abkommen gab, sagte aber, er haette gemeint, dass die ihm unterstehenden Werke nicht unter diese Bestimmungen fielen, weil sie keine "direkten Kriegsprodukte" herstellten (Prot. 8767).

(32) Waehrend des Krieges war die technische Planung fuer Moosbierbaum und den Teil von Auschwitz, der der Leuna gehoerte, seine Aufgabe. Er war auch technischer Ratgeber fuer die Poelitz Hydrieranlagen und die Linzer Stickstoffwerke. BUETEFISCH sagte aus, dass die oertliche Leitung von Moosbierbaum seinem Direktor, Henning, uebertragen war (Prot. 8768). In Moosbieregaum wurde Benzin aus Petroleum hergestellt und das Projekt ging auf einen Befehl des Ruestungsministeriums zurueck (Prot. 8767). BUETEFISCH erklaerte, dass Henning ihm Bericht erstattete und dass er fuer Arbeiterfragen verantwortlich war (Prot. 8768). Er erklaerte weiter, "als der technische Leiter muss man in dauernder Verbindung mit den Arbeitern sein, besonders wenn man persoendlich fuer technische Sachen verantwortlich ist." (Prot. 8756).

(33) BUETEFISCH war Mitglied des Aufsichtsrats der Kontinental Oel AG. Die ekpoerenden Zustaeude und die hohe Sterblichkeit der Auslaender, von denen die Produktion abhing, geht aus einem Bericht Dr. Sennenwalds in KRAUCHs Duero hervor. BUETEFISCH bekam eine Abschrift dieses Berichts, der auszugsweise folgendermassen lautet:

"....da die Nahrungsmittelzuteilung an Polen nur 1/3 der in Deutschland ueblichen betraegt. Bei Beibehaltung der jetzigen Lage wird infolge des Entkraeftungszustandes und der rapid ansteigenden Anzahl von Todesfaellen die Produktion kaum gehalten werden koennen."

"..... Verhaeltnisse sind derart katastrophal geworden, dass bei einer Gesamtnaehrungszuteilung von rund 11 kg pro Kopf und Monat und von nur Bruchteilen dieser Menge fuer Familienmitglieder dieser Arbeiter ein geradezu katastrophaler Sterblichkeitsgrad erreicht worden ist. Schon aus Gruenden der Leistungsfahigkeit der Mineraloelindustrie muss hier unbedingt eine zusaetzliche Aktion erfolgen." (Ankl.Bew. 1982).

Beim Kreuzverhoer war es dem Angeklagten BUETEFISCH nicht moeglich, eine annehmbare Erklaerung ueber diese Zustaeude zu geben (Prot. 8907).

BUETEFISCHs Kenntnis und Verantwortlichkeit in Bezug auf Auschwitz und Fuerstengrube.

(34) Die Stellung des Angeklagten BUETEFISCH in Bezug auf IG-Auschwitz und Fuerstengrube geht einwandfrei aus den zahlreichen Dokumenten ueber seine Taetigkeiten und Aufgaben hervor sowohl in Verbindung mit der Errichtung von IG-Auschwitz als auch dem Betrieb der Fuerstengrube.

(35) Nach KRAUCH waren BUETEFISCH und Ambros die fuer IG-Auschwitz verantwortlichen Vorstandsmitglieder. BUETEFISCHs Stellung in Bezug auf das gleichzeitig mit der Buna-fabrik in Auschwitz errichtete Methanol- und Syntheseunternehmen entsprach derjenigen, die AMBROS innehatte, in Bezug auf Buna (Ankl.Bew. 1420; vergl. auch Ankl.Bew. 1418; Ankl.Bew.1419).

(36) DUERRFELD sagte aus, dass AMBROS und BUETEFISCH "die fuer IG-Auschwitz verantwortlichen Vorstandsmitglieder waren..... Ich habe meine grundlegenden Anweisungen von den Baubesprechungen erhalten, d.h. von OTTO AMBROS bzw. HEINRICH BUETEFISCH, die der IG-Farbenindustrie fuer Auschwitz verantwortlich waren." (Ankl.Bew. 1423).

(37) Die direkte Frage waehrend des Kreuzverhoers, ob er zusammen mit AMBROS und DUERRFELD einer der drei hauptsaechlich fuer die Errichtung der IG-Auschwitz verantwortlichen IG-Herren war, wurde von BUETEFISCH in bejahendem Sinne beantwortet (Prot. 8919). Er gab auch zu, dass er fuer die Planung des 160 Millionen Reichsmark betragenden Leuna-Anteils von Auschwitz verantwortlich war (Prot. 8931).

(38) Der Angeklagte BUETEFISCH war vollstaendig im Bilde ueber die Zustaeude in der IG-Auschwitz. Ausser seiner Teilnahme an den Sitzungen bei seinen Besuchen in Auschwitz und den in seinem eigenen Leunawerk ab-

gehaltenen Sitzungen wurde BUETEFISCH ein Bericht jeder Baubesprechung unterbreitet (Ankl.Bew. 1419).

(39) Als Vertreter der Sparte I erhielt BUETEFISCH natuergermaess alle Berichte ueber die Baubesprechungen genau so, wie auch AMBROS Abschriften als Vertreter der Sparte II erhielt. Wie DUERRFELD dargetan hat:

"waren die Bausitzungen, kurz gesagt, das Fuehrungsinstrument in den Haenden der Herren des Vorstandes bzw. ihrer Vertreter: Dr. BUETEFISCH fuer Sparte I, AMBROS fuer Sparte II" (Prot. 11558).

(40) Was die woeentlichen Berichte anlagt, so erhielt BUETEFISCH die erste der der Leunaabteilung zustehenden Abschriften. Bei der bestehenden Praxis erhielt der leitende Mann die erste Abschrift (Ankl.Bew. 2205).

(41) Ausser durch die monatlichen Berichte der Bausitzungen und die woeentlichen Auschwitzberichte wurde BUETEFISCH, wie er aussagte, durch die Berichte seiner verschiedenen Mitarbeiter auf dem Laufenden gehalten (Prot. 8782). Dr. Braus und Dr. von Staden hielten persoenlich Vortrag bei BUETEFISCH (Prot. 8976). BUETEFISCH gibt zu, dass von Staden ihm ueber die in Auschwitz stattgefundenen Ausschreitungen und ueber die Misshandlungen der Haeflinge durch die Kapos berichtet habe (Prot.8785); dass er von DUERRFELD und Braus Berichte darueber machen liess, sowie, dass er mit ihnen die Ernaehrungslage besprach, sich die Tabellen ansah, usw. (Prot. 8930).

(42) BUETEFISCH nahm persoenlich an den Sitzungen in Auschwitz teil und besuchte das Baugelaende von Zeit zu Zeit. DUERRFELD sagte aus, dass AMBROS und BUETEFISCH

"..... die verantwortlichen Vorstandsmitglieder der IG-Auschwitz, waren ziemlich oft im Werk Auschwitz der IG." (Ankl.Bew. 1423; vergl. auch Ankl.Bew. 1448, Ankl.Bew. 1509, Prot. 8787) -- BUETEFISCHs Besuch des Konzentrationslagers Auschwitz im Winter 1941 - 1942; -- der Platz macht einen guten Eindruck).

(43) Der Angeklagte BUETEFISCH spielte eine doppelte Rolle in Auschwitz. Ausser seiner Taetigkeit als Leiter der Leuna Abteilung der IG-Auschwitz hatte BUETEFISCH sich in erster Linie darum zu kuennern, dass der fuer die kolossalen Buna- und Leunaprojekte unentbehrliche Rohstoff -- Kohle -- der IG-Auschwitz bereitgestellt wurde.

(44) Zwei Tage nachdem sich TIER MEER, KRAUCH und AMEROS auf Auschwitz als Bauplatz fuer die vierte Dunafabrik geeinigt hatten, gelang es BUETEFISCH, fuer die IG die Hauptbeteiligung am Besitz der Fuerstengrube zu erwerben und suchte die vollstaendige Kontrolle ueber deren Betrieb, Leitung und Verfuegung ihrer Produktion zu sichern (Ankl.Bew. 1556, Ankl. Bew. 1529).

(45) Nachdem er nun die Fuerstengrube in das Gehege der IG gebracht hatte, war es BUETEFISCH, der den IG-Vorstand in der Leitung der Fuerstengrube vertrat, und er war auch von Anfang an Vorsitzender des Aufsichtsrats der Fuerstengrube (Ankl.Bew. 1529, 1556).

(46) In Bezug auf die in der Naehue von Auschwitz gelegene Fuerstengrube, wo BUETEFISCH der Hauptverantwortliche war (und AMEROS erst in zweiter Linie), war er natuerlich ueber jede ihm interessierende Einzelheit vollstaendig auf dem Laufenden, einschliesslich "Produktion Materialbeschaffung und Arbeitseinsatz" (Ankl.Bew. 1556; vergl. auch Ankl.Bew. 1994, Kohlen-Konferenz und Prot. 8998, persoenliche Konferenzen).

(47) Am 7. April 1941 wurde aus Anlass der Gruendungssitzung der IG-Auschwitz bekannt gegeben:

"Dr. BUETEFISCH (IG-Farbenindustrie AG) hat mit der Leitung der Fuerstlich Pless'schen Bergwerksgesellschaft eine neue Gesellschaft gegruendet, welche ueber die Zeche Fuerstengrube die Kohlenbasis fuer das Werk Auschwitz bietet." (Ankl.Bew. 1430).

(48) Wie vollstaendig die Fuerstengrube von der IG absorbiert wurde, geht nur unvollkommen aus der 51-prozentigen Beteiligung der IG an der Fuerstengrube, sowie aus der Tatsache, dass BUETEFISCH Vorsitzender ihres Aufsichtsrates war, und auch aus der Tatsache, dass BUETEFISCH zusammen mit AMEROS und Goldberg von der IG die Mehrheit im Aufsichtsrat der Fuerstengrube besaessen, hervor.

(49) Fuer alle praktisch vorkommenden Faelle gab es neben derjenigen der IG keine andere Beteiligung an Besitz und der Leitung der Fuerstengrube.

(a) In dem Gruendungs-Vertrag der Firma Fuerstengrube garantierte die IG den Minderheitsgesellschaftern ein Fixum von 4 % auf 23 Jahre. Mit andern Worten, ohne Ruecksicht auf moegliche Verluste im Geschäftsgang der Fuerstengrube wuerde die Minderheitsaktionaeere eine 4 pro-

zentige Dividende auf ihre Beteiligungen erhalten, und diese 4 % wurden von der IG und nicht aus den Guthaben der Fuerstengrube gezahlt werden (Prot. 14188-89).

(b) Die IG uebernahm das alleinige Risiko und war in Wirklichkeit auch der alleinige Unternehmer (Ankl.Bew. 1529, Prot. 14189).

(c) In Januar 1944 wurde jedoch auch die Moeglichkeit, dass die Minderheitsgesellschafter unter Umstaenden nach 23 Jahren einen Verlust erleiden koennten, ausgeschaltet. Vor dem Januar 1944 war es noch moeglich, geltend zu machen, dass obwohl dem Minderheitsgesellschafter eine feste Dividende von 4 % fuer 23 Jahre zugesichert war, er dennoch am Ende dieser 23-jahrigen Zeitspanne einen Verlust erleiden koennte, falls waehrend der 23 Jahre staendig Verluste eingetreten waeren. Nach dem Januar 1944 jedoch uebernahm die IG alle Verluste der Fuerstengrube, sodass wenigstens in finanzieller Hinsicht die Fuerstengrube ebenso ein Teil der IG war, als wenn die IG der alleinige Besitzer gewesen waere (Prot. 14188-89).

(d) Vom Standpunkt des tatsaechlichen Betriebs und der Leitung der Fuerstengrube uebte der Minderheitspartner nur einen unwesentlichen Einfluss aus. Pless, der Hauptaktionaeer der Pless-Gesellschaft, war nach England geflohen und seine Beteiligung wurde von einem deutschen Treuhaender verwaltet (Pro. 8790).

(50) Der Leiter der Fuerstengrube, Falkenhahn, wies darauf hin, dass alle leitenden Maenner der IG-Auschwitz, DUERRFELD, Braus, Faust, Savelsberg und Doemming aktiven Anteil am Bau der Fuerstengrube und Janina hatten, in Verbindung mit der Beschaffung von Unterkuenften, der Verpflegung und Beschaffung von Arbeitern. Er sagte aus, dass diese Maenner der IG-Auschwitz ihre Befugnisse von Angeklagten BUETEFISCH herleiteten, der Vorsitzender des Aufsichtsrats der Fuerstengrube war. "Diese Maenner handelten als Vertreter von Dr. BUETEFISCH" (Ankl.Bew. 1556).

BUETEFISCHs Initiative in Bezug auf die Beschaffung von Konzentrationslagerhaeftlingen fuer den Bau der IG-Auschwitz und den Bau und Betrieb der Fuerstengrube.

(51) Von aller Anfang an sollte beachtet werden, dass der Angeklagte BUETEFISCH von all den Angeklagten vielleicht als Erster Kenntnis vom Vorhandensein eines Konzentrationslagers fuer Juden und Polen in Auschwitz

hatte. Es sei daran erinnert, dass, als Josenhans AMBROS in der Sitzung vom 15. Januar 1941 ueber die Zustaeude in Auschwitz Bericht erstattete, er darauf hinwies, dass er schon am 11. des Monats mit BUETEFISCH Besprechungen ueber eine Zusammenarbeit zwischen der Buna und der Schlesien-Benzin in Auschwitz hatte und dass BUETEFISCH "sich entschieden fuer eine Zusammenarbeit in Auschwitz auf dem Gebiete der Dunahydrierung ausgesprochen hatte." (Ankl.Bew. 1411).

(52) Die erste wirkliche Besprechung mit der SS wegen der Beschaffung von Konzentrationslagerhaeftlingen fuer den Bau der IG wurde am 20. Maerz 1941 zwischen dem Angeklagten BUETEFISCH namens der IG und SS-Obergruppenfuehrer Wolff namens der SS gefuehrt. Der Zeuge der Verteidigung Faust sagt aus, dass er unter dem Eindruck stand, dass BUETEFISCH den SS-Obergruppenfuehrer Wolff bereits kannte, und dass er "annahm", dass die Initiative fuer diese Sitzung von ihm (BUETEFISCH) ausgegangen war. Er sagte aus, dass BUETEFISCH zuerst die Besprechung fuehrte und dass dann DUERFELD Wolff fragte: "auf welche Art und Weise das Konzentrationslager Auschwitz die IG-Auschwitz mit Lieferungen aus den verschiedenen Werkstaetten des Konzentrationslagers..... sowie auch mit der Beschaffung von Arbeitskraeften" unterstuetzen koennte. (Ankl.Bew. 2349).

(53) BUETEFISCH selbst berichtet, SS-Obergruppenfuehrer Wolff habe ihm gesagt, er koenne ihm kein "bindendes Versprechen abgeben." Es liegt kein Bericht vor ueber eine Besprechung zwischen BUETEFISCH und Wolff oder ueber eine nachher stattgefundene Sitzung zwischen der SS und der IG, aus der geschlossen werden koennte, dass die SS die IG um uebernahme von Haeftlingen ersucht haette, oder dass Konzentrationslagerhaeftlinge der IG von seiten der SS "automatisch" zur Verfuegung gestellt worden waeren. Von aller Anfang an war es die IG und vor allem BUETEFISCH selbst, die Haeftlinge von der SS zu erhalten suchten. Die Aeusserung Wolffs "Ich kann Ihnen kein bindendes Versprechen abgeben" (Prot. 8773) muss dahin ausgelegt werden, dass ein solches "Versprechen" zu erlangen versucht wurde.

(54) Dass es sich in Wirklichkeit so verhielt, geht klar aus der von Angeklagten SCHNEIDER abgegebenen Beschreibung ueber das was geschah, hervor. SCHNEIDER erklaerte: "Nach den Verhandlungen mit der SS (SS-Obergruppenfuehrer Wolff) berichtete HEINRICH BUETEFISCH dem Technischen

Ausschuss und dem Vorstand, dass die SS bereit sei, die Konzentrationslagerhäftlinge fuer den Bau der vierten Buna-Fabrik zur Verfuegung zu stellen." (Ankl.Bew. 1418).

(56) Kurz nachher, in Dezember 1941, leistete die IG den ersten der jaehrlichen Beitrage in Haehhe von RM 100.000,— an Himmler. KRAUCH sagte aus, dass SCHMITZ ihn ungefaehr zu Weihnachten 1941 ueber diesen Beitrag informiert hatte, nachdem KRAUCH (so sagte er) gegen eine solchen Beitrag Stellung genommen hatte und dass SCHMITZ ihm gesagt habe, die Zahlung wuerde geleistet, um Weinbergs, ein fruheres Mitglied des IG-Aufsichtsrats, Entlassung aus einem Konzentrationslager sichern zu helfen. Wir haben im Schriftsatz fuer SCHMITZ dargetan, dass der jetzt angegebene Grund fuer den Beitrag nicht zutrifft, da Weinberg am 2. Juni 1942 - mehr als 6 Monate nach der Zahlung von RM 100.000,— an Himmler - in ein Konzentrationslager u.berstellt wurde. SCHMITZ' Sekretuerin sagte aus, dass Himmler einen Dankbrief an SCHMITZ wegen dieses Geschenks gerichtet habe und dass es "der einzige Brief dieser Art war" (Prot. 11188).

(56) Goggs Ende des Jahres 1943 war DUEFFISCHE "neue Gesellschaft" (Ankl.Bew. 430, oben, Seite 4) nicht in der Lage, den Anforderungen der IG-Auschwitz nach Kohle nachzukommen, und als die oertlichen Leiter als Grund dafuer das Fehlen von Arbeitskraeften angaben:

"schlugen die Herren von IG-Auschwitz zur Loesung dieses Problems den Einsatz von Konzentrationslagerhaeftlingen vor und erklagten sich bereit, Konzentrationslagerhaeftlinge zu beschaffen, um uns so zu ermoeglichen, das von der IG verlangte Foerdersoll moeglichst termingemaess zu erreichen. In der Folge wurden uns Konzentrationslagerhaeftlinge von Auschwitz zugewiesen." (Ankl.Bew. 1556; vergl. auch Ankl.Bew. 1544).

(57) Es ist bezeichnend, dass DUERRFELD, der keine Stellung in der Fuerstengrube innehatte und der nur als Vertreter des Angeklagten DUEFFISCH in Namen der Fuerstengrube handeln konnte, der Mann ist, durch dessen Vermittlung die Konzentrationslagerhaeftlinge nach der Fuerstengrube gebracht wurden. Am 16. Juli 1943 besuchte DUERRFELD "als Vertreter der Fuerstengrube G.m.b.H." zusammen mit dem SS-Kommandanten Hoess das Baugelaende der Fuerstengrube und gab ins Einzelne gehende Anordnungen zur Umwandlung von Unterkuenften in Konzentrationslager. Ingenieur Doemhing, der leitende Ingenieur der IG-Auschwitz fuer das Wohnlager, wurde mit der Aufgabe betraut, die notwendige Erweiterung des Lagers der

Fuerstengrube und der Janinagrube zu ueberwachen (Ankl.Bew. 1544).

(56) Man moege besonders in dieser Beziehung beachten, dass weder BUETEFISCH noch AMEROS oder DUERRFELD behaupten koennen, dass Haefftlinge "automatisch" nach Fuerstengrube oder Janina auf Grund eines Befehls Goerings oder Himmlers kamen. In den Gerichtsakten befinden sich keinerlei Zeugenaussagen in dieser Hinsicht.

(59) In Falle der Fuerstengrube und Janina kann nicht einmal behauptet werden, es haettenkeine anderen Arbeitskraefte zur Verfuegung gestanden, da die dort arbeitenden britischen Kriegsgefangenen versetzt wurden, um Platz fuer die Konzentrationslagerhaefftlinge von Auschwitz zu machen (Ankl.Bew. 1546, 1545, 1544). Als ein nochmaliges Angebot von weiteren britischen Kriegsgefangenen gemacht wurde (Ankl.Bew. 2328), wurde es rundweg abgelehnt (Ankl.Bew. 2329).

(60) Interessant in diesem Zusammenhang ist die Feststellung, dass die Umstellung auf Konzentrationslagerhaefftlinge das Resultat eines langen und ergebnislos verlaufenen Streites mit den deutschen Wehrmachtstellen war, die sich aus gesundheitlichen Gruenden weigerten, 200 britische Kriegsgefangene in Unterkuenfte zusammenzupferchen, die nur fuer 150 Mann eingerichtet waren (Ankl.Bew. 1563).

(61) Jedoch der Beauftragte des Angeklagten BUETEFISCH, der Angeklagte DUERRFELD, inspizierte die Unterkuenfte und kam mit der SS ueberein, dass

"es moeglich ist, in dem jetzigen Lager, in dem zur Zeit 150 Englaender untergebracht sind, 300 Haefftlinge unterzubringen." (Ankl.Bew. 1544).

(62) BUETEFISCH, als Vorstandsmitglied der IG in der Fuerstengrube, hatte nicht nur das Recht, den Betrieb und die Leitung der Fuerstengrube zu ueberwachen, sondern es liegt klarer Beweis vor, dass BUETEFISCH in Verbindung mit seinen Kollegen in Auschwitz dieses Recht auch ausuebt hat, und dass er auch die Verantwortung fuer solche Betriebsfragen, wie die Unterbringung von Zivilarbeitern uebernahm,

"Lager Waldeck, Fuerstengrube, wurde am 27. Juni 1943 an die IG-Farben-Auschwitz uebergeben" (Ankl.Bew. 1537, vergl. auch Ankl.Bew. 1740),

sowie auch fuer die Ernahrung der Arbeiter (Ankl.Bew. 1741) ja sogar fuer Fragen des Arbeitseinsatzes der Konzentrationslagerhaefftlinge, die sie

sich schliesslich zu beschaffen wussten. In dieser Weise leisteten die IG-Auschwitz-Beutechniker ihren Beitrag zum Bau des Lagers fuer Konzentrationslager-Haeftlinge (Ankl.Bew. 1556, 1544) und uebernahmen die gesamten Aufgaben der Verpflegung der Haeftlinge (Savelsbergs eidesstattliche Erklaerung BUETEFISCH Dok.Buch 8, Seite 109; DUERRFELD Dok. 58, Buch 2, Seite 31, Bohms eidesstattliche Erklaerung).

(63) Der Angeklagte BUETEFISCH gab die folgende Darstellung in Bezug auf die seitens der IG uebernommene Verpflegung der Fuerstengrube-Konzentrationslagerhaeftlinge ab:

"Es ist auch moeglich, dass die Verpflegung der Lager aus Zweckmaessigkeitsgruenden von der kaufmaennischen Abteilung Auschwitz uebernommen wurde, und zwar auf Bitten der Fuerstengrube; eine Sache, die rein wirtschaftlich betrachtet, ja vermoentlich war; denn der Grosseinkauf fuer eine Daubelegschaft von 25 und mehr Tausend Mann erfordert natuerlich eine Organisation des Einkaufs fuer Nahrungsmittel..... (Prot. 8805).

(64) Ab 1. Januar 1943 wurde die Janinagrube von der Fuerstengrube G.m.b.H. verwaltet und von diesem Zeitpunkt ab besteht kein Unterschied mehr in Bezug auf die Verantwortlichkeit fuer die Verwaltung der Fuerstengrube und der Janina-Grube (Ankl.Bew. 1556, 1322, 1533, 1544) "Janina wurde von der Fuerstengrube ja betriebsmaessig vollkommen betreut." (Prot. 8806, BUETEFISCH).

Die Arbeits- und Lebensbedingungen der Sklavenarbeiter, insbesondere Konzentrationslagerhaeftlinge, auf dem Baugelaende der IG und der Fuerstengrube.

(65) Bezueglich des Zustandes auf dem Baugelaende der IG wird auf die Besprechung ueber Auschwitz in Teil IV dieses Schriftsatzes hingewiesen.

(66) Fuerstengrube, die "neue Gesellschaft" BUETEFISCHs, war bahnbrechend in der Aufrechterhaltung der Sklaverei ihrer Fremdarbeiter. Wenn Fremdarbeiter, deren Erfassung und Ueberstellung nach der Fuerstengrube durch bewaffnete Wachmannschaften geschah, sich ohne Erlaubnis entfernten, benachrichtigte die Leitung die Polizei und verlangte, dass diese aufsaessigen Fremdarbeiter zurueckgebracht wurden, obwohl Kinder, nicht mehr als 15 Jahre alt, unter ihnen waren (Ankl.Bew. 1535, 1536).

(67) BUETEFISCHs Verwaltung der Fuerstengrube befuerwortete strenge Bestrafung der passiven Widerstand leistenden Kriegsgefangenen. Am 6. Juli 1943 schrieben sie an das Duero der Wache im Lager fuer britische

Kriegsgefangene und beschwerten sich, dass gewisse namentlich aufgefuehrte Kriegsgefangene die Arbeit verweigerten oder die Arbeit vor Arbeitschluss niederlegten und dass einer der Gefangenen gesagt haette, er wolle nicht fuer Deutschland arbeiten. Kroeger schrieb in Namen der Betriebsleitung:

"Ich bitte um strengste Bestrafung der unseitig genannten Kriegsgefangenen, um fuer die Zukunft Wiederholungsfaelle auszuschalten" (Ankl.Bew. 1538).

Duellberg von der Fuerstengrube, der zu Gunsten des Angeklagten BUESTEFISCH aussagte, schrieb daraufhin am 15. Juli 1943 an das deutsche Landeschuetzen Bataillon und beschwerte sich darueber, dass die Britischen Kriegsgefangenen sich weigerten, den Befehlen unseres "Betriebsfuehrers" Folge zu leisten. Duellberg schlug vor:

"Es waere angebracht, das Wachkommando bzw. die Hilfswachmannschaften zu ernaechtigen, dort wo es noetig ist, energisch und erbarungslos durchgreifen zu koennen." (Ankl.Bew. 1539).

Am 18. August 1943 teilte Kroeger - wiederum in Namen der Betriebsleitung - der Lagerleitung des britischen Kriegsgefangenenlagers mit, dass noch weitere Beschwerden gegen die britischen Kriegsgefangenen vorlaegen und fuegte hinzu:

"Den vorgenannten Kriegsgefangenen werden wir selbstverstaendlich den ihnen zustehenden Tageslohn kuerzen und bitten Sie, dieselben durch entsprechende Rationierung der Lebensmittelzuteilung zu bestrafen." (Ankl.Bew. 1540).

(68) BUESTEFISCHs Betriebsleitung der Fuerstengrube befuerwortete weiterhin das Zusammenpferchen von Kriegsgefangenen in ihren Unterkuenften ohne Ruecksicht auf die damit verbundenen gesundheitlichen Gefahren und trotz des Widerstandes der Wehrmacht (Ankl.Bew. 1541, 1542). Am 11. August 1943 weigerte sich der Major und Bataillonskommandeur der Wehrmacht in einem Brief an Fuerstengrube, die Bologenschaft der Baracken zu erhoehen. Der Bataillonskommandeur der Wehrmacht enthuellete dann, dass das Zusammenpferchen in den Baracken nur eine der Gefahren sei, vor der er die Kriegsgefangenen gegenueber der Fuerstengrube-Verwaltung schuetzen muesse; die andere geht aus dem folgenden Absatz hervor, der lautet:

"Die Zurueckhaltung von Kriegsgefangenen erfolgte zwangslaeufig, weil infolge der Nichtlieferung von wasserdichtem Schuhzeug der Krankenstand erheblich angewachsen ist. Wie mir berichtet wird, ist diese Angelegenheit inzwischen von Ihnen durch Lieferung von Gummistiefeln bereinigt worden." (Ankl.Bew. 1543, siehe auch Ankl. Bew. 1544, 1545, 1546).

(69) Die Konzentrationslagerhäftlinge, die sich BUETEFISCH und seine IG-Auschwitzer Kollegen fuer den Betrieb der IG-Fuerstengrube beschaffen konnten, waren den gleichen grausamen und unmenschlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen unterworfen wie diejenigen in der IG-Auschwitz. Einer der Häftlinge, Dr. Rudolf Ehrlich, der mit 80 anderen juedischen Häftlingen von Auschwitz nach Fuerstengrube kam, beschreibt die herrschenden Arbeitsbedingungen in Fuerstengrube wie folgt:

"Fuer uns war die Arbeit fuerchterlich schwer, schon die Schaufeln waren sehr gross und schwer, mit denen wir den ganzen Tag ueber die Kohlen einfuellen mussten, dazu kam noch, dass neben uns ein Steiger stand, der mit Schlägen und Drohungen das Letzte an Kraefte aus uns herausholte. Ich betone, dass in der Grube niemals ein SS-Mann war, ausschliesslich Personal der Grubenverwaltung. Die Häftlinge wurden auf den schwersten Arbeitsstellen eingesetzt, wo sie zum Beispiel kniend schaufeln mussten, fuer Leute die unterernohrt und dieser Arbeit ungewohnt waren, eine uebernenschliche Arbeit. Dann wurden sie geschlagen, bis sie aller Sinne ohnmächtig waren, die Leute wurden geschlagen, bis sie nicht mehr Wasser und Stuhl halten konnten vor Schwache und Schmerzen und in diesem Zustande wurden sie dann liegen gelassen, bis die Schicht zu Ende war, dann mussten die neuen Mithaeftlinge ihre Kameraden mit in das Lager schloppen."

"Angst vor Selektion; d.h. Auswahl zur Vergasung zwang die Häftlinge wirklich ueber ihre Kraefte zu arbeiten." (Ankl.Bew. 1550).

(70) Ein weiterer Häftling, Dr. Walter Loebner, beschreibt die Zustaeude in der Janinagrube wie folgt:

"Ich behandelte viele Kameraden, die Blutunterlaufungen und Wunden als Folgen von Misshandlungen durch Grubenbeante z.B. Werkmeister Marx und Vorarbeiter erlitten hatten.

"Die Ernaehrung bestand in zwei Litern Suppe taeglich, vier Mann ein Brot von zwei Pfund, ein Stueckchen Wurst von etwa 5 - 70kg, dreimal in der Woche 8 dkg Margarine. Ich habe mir einmal ausgerechnet, dass die Kalorienzahl dieser Essensration 800 Kalorien betrug, waehrend ein Arbeiter dieser Kategorie mindestens 2.500 noetig gehabt haette. Dadurch betrug auch die durchschnittliche Einsatzfaehigkeit vier bis 6 Wochen. Dann war der Mensch verbraucht und wenn er nicht ein Maehreres Kommando in einem andern Lager bekam, wurde er durch den kontrollierenden SS-Arzt fuer die Vergasung bestimmt. Der zivilen Grubenleitung war dies bekannt, denn jeden zweiten Monat mussten neue Arbeiter aus Auschwitz angefordert werden.....

"Ich konnte feststellen, dass nur Produktionssteigerung aber niemals irgendwelche Ruecksicht auf Leben und Gesundheit der Arbeiter bei den Massnahmen der Grubenleitung massgebend war. Zum Beispiel wenn irgendein Facharbeiter krank in Krankenbau lag, urgierete das Werk seinen Arbeitseinsatz." (Ankl.Bew. 1549).

(71) Ein anderer Häftling, Dr. Erich Orlik, Häftlingslagerarzt, der als Zeuge vor dem Gericht aussagte, beschreibt die Zustaeude wie folgt:

Die Arbeit in der Grube bestand in der Ausfuhrung aller mit der Gewinnung und Verladung der Kohle zusammenhaengenden Verrichtungen. Die Bedingungen waren ganz ausserordentlich schwere, weil

das durch brutales Antreiben erzwungene Arbeitstempo auch von normal genährten und unter normalen Lebensbedingungen stehenden Menschen auf die Dauer nicht abhalte ausgehalten werden können."

"Die Leute mussten zum grossen Teil bis zum Gürtel in Wasser arbeiten, ohne mit entsprechender Schutzkleidung ausgestattet zu sein. Um die Produktion raschestens zu erhöhen, wurden Konzentrationslagerhäftlinge unter Umständen eingesetzt, wie sie keinen normalen deutschen oder polnischen Arbeiter hätten zugenutzt werden können, an diesen Stellen waren nur Konzentrationslagerhäftlinge eingesetzt.

"Sie mussten da die ganze Schicht lang an Bauecke liegend in Gängen schuerfen, die keinen halben Meter hoch waren. Ich selbst war oft in der Grube unten und ich bin durch alle Abteilungen durchgegangen. Fast täglich waren unter den Zugängen meines Krankenhauses Verunglückte und Misshandelte. Die Misshandlungen wurden fast ausschliesslich von den Steigern, Obersteigern und dem Betriebsführer und dem Betriebsleiter begangen.

"Der Betriebsführer hiess Kroeger, der Betriebsführer, ein kleiner schwächlicher, ungefähr 40-jähriger Mann war Volksdeutscher, seinen Namen weiss ich augenblicklich nicht.

"Auch tödliche Verletzungen durch Misshandlungen kamen vor. Ich behandelte die Verletzten, ich sezerte die Toten und ich machte Vorstellungen bei der Grubenverwaltung, die Grubenverwaltung war also vollkommen im Klaren darüber, was in der Grube vorging, unterstützte aber nur noch die Brutalität der Aufsichtspersonen, um die Produktion zu steigern. Die Arbeitsleistung der Häftlinge war unglaublich hoch, zeitweise konnte der Abtransport der Kohle mit der Förderung überhaupt nicht Schritt halten. Ebenso unglaublich hoch war der Menschenverschleiss bei den Häftlingskommandos. Grundsätzlich konnte ein Häftling die Arbeit in der Grube nur einen Monat aushalten. Dann wurde er nach Birkenau ins Gas geschickt.

"Meinen Berechnungen nach war der durchschnittliche Lagerstand 300 bis 500 Menschen, durch das Lager gingen aber ungefähr 3000.

"Das Gespenst des Vergasens zwang die Häftlinge, das Letzte aus sich herauszugeben, brachte einen doch der von Birkenau herüber wehende Wind den süesslichen Geruch verbrannten Menschenfleisches genügend oft herüber."

(72) Dr. Silcher (der Hilfsverteidiger in diesem Prozess) unterbreitete eine eidesstattliche Erklärung fuer BUETEFISCH, die seinen eigenen Besuch des Konzentrationslagers Fuerstengrube zum Gegenstand hatte. In seiner Beschreibung der Schlafverhältnisse der Häftlinge erklärte Dr. Silcher, dass die Baulichkeiten in einem einwandfreien Zustand zu sein schienen, dass jedes Bett mit einem Leintuch, Kissenüberzug, Wolldecken usw. ausgestattet sei (BUETEFISCH Dok. 306). Beim Kreuzverhoer wurde Dr. Silcher ein Dokument vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass die Häftlinge keine Leintuecher besaessen, sondern ohne Leintücher auf Strohsäcken schliefen. Silcher antwortete darauf, er haette diesen Teil seiner eidesstattlichen Erklärung mit den Worten "wenn ich nicht recht

erinnere" eingeschränkt (Prot. 14191). In Wirklichkeit gab er seine Erklärung über die Leintücher ohne irgendwelche Einschränkungen ab und seine Worte: "Wenn ich mich recht erinnere", bezogen sich nur auf das Muster der Decken (Prot. 14192). Dr. Silcher "erklärte" weiterhin, er könne nicht mehr "mit voller Sicherheit sagen, dass er dieses Lager nicht mit einem anderen von ihm vielleicht besuchten Lager verwechselt hätte." Schliesslich gab Dr. Silcher zu, dass sich seine ins Einzelne gehende Beschreibung auf seine Erinnerung "eines Besuches im Jahre 1944" stütze (Prot. 14184).

d. ANKLAGEPUNKT IV - MITGLIEDSCHAFT IN DER SS

(73) Unter Anklagepunkt IV wird der Angeklagte der Mitgliedschaft in der SS, einer von IMT und dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 fuer verbrecherisch erklarten Organisation, beschuldigt.

(74) Der Angeklagte war Mitglied der SS (Ankl.Bew. 285) von 20. April 1939 bis 1945. Er war auch das IG-Mitglied in Himmlers Freundeskreis, einer Einrichtung die hier noch naeher beschrieben wird, weil sie ein wichtiges Glied der SS-Organisation war.

Das Wesen der SS

(75) In der Urteilsbegrueundung des IMT (Band I, Seiten 268 bis 273) wird das Wesen und der Charakter der SS wie folgt beschrieben (Seite 272):

"Der Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, dass die Kenntnis dieser verbrecherischen Handlungen genuegend allgemein war, um die Erklarerung zu rechtfertigen, dass die SS eine verbrecherische Organisation in dem weiter unten beschriebenen Ausmasse war. Es scheint allerdings, dass der Versuch gemacht wurde, einige Gebiete ihrer Taetigkeit geheim zu halten. Doch war ihr verbrecherisches Programm in so weiten Kreisen verbreitet und bedeutete das Hinschlachten von so ungeheuren Ausmass, dass ihre Verbrecherische Taetigkeit weitgehend bekannt sein musste. Ueberdies muss man beruecksichtigen, dass die verbrecherische Taetigkeit der SS sich logischerweise aus den Grundsuetzen ergab, nach denen sie organisiert war."

Das IMT weist auf gewisse notorische Verbrechen, wie die folgenden hin:

(76) "Es ist erwiesen, dass die Erschiessung von unbewaffneten Kriegsgefangenen in einigen Waffen-SS-Divisionen allgemeine Praxis war. Am 1. Oktober 1944 wurde die Aufsicht ueber die Kriegsgefangenen und Internierten auf Himmler uebertragen, der seinerseits die Angelegenheit von Kriegsgefangenen dem SS-Obergruppenfuehrer Berger und dem SS-Obergruppenfuehrer Pohl uebergab. Das Rasse- und Siedlungshauptamt der SS, in Gemeinschaft mit der Volksdeutschen Mittelstelle, war bei der Durchfuehrung von Germanisierungsplaenen in den besetzten Gebieten taetig in Einklang mit den Rassegrundsuetzen der Nazi-Partei und war beteiligt an der Deportierung von Juden und von anderen Auslaendern. Einheiten der Waffen-SS und Einsatzgruppen, die unmittelbar unter dem SS-Hauptamt arbeiteten, wurden fuer die Ausfuehrung dieser Plaene eingesetzt. Diese Einheiten waren auch an den weitverbreiteten Ermordungen und Misshandlungen der Zivilbevoelkerung der besetzten Gebiete beteiligt. Unter dem Vorwand der Partisanenbekampfung rotteteten SS-Einheiten Juden und von der SS als politisch unerwuenscht angeschene Leute aus, und ihre Berichte sprechen von der Hinrichtung einer ungeheuren Anzahl von Personen. Divisionen der Waffen-SS waren fuer viele Massaker und Grausamkeiten in den besetzten Gebieten, so zum Beispiel das Blutbad in Oradour und in Lidice, verantwortlich."

"Von 1934 an standen die Konzentrationslager unter der Bewachung und Verwaltung der SS. Die Beweise lassen keinen Zweifel, dass die dauernde brutale Behandlung der Konzentrationslagerinsassen als eine Folge der allgemeinen SS-Politik ausgefuehrt wurde, die dahinging, dass Haeflinge rassistisch minderwertig und nur mit Verachtung zu behandeln seien. Es bestehen Beweise dafuer, dass, wo

Einsatzbewegungen es erlaubten, Himmler wuenschte, seine Wachbataillone auszuwechseln, damit alle Angehoerigen der SS ueber die angemessene Haltung gegenueber den minderwertigen Rassen aufgeklart wurden. Nach 1942, als die Konzentrationslager der Aufsicht des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes (WVHA) unterstellt wurden, benutzte man sie als eine Quelle der Sklavenarbeit. Ein Uebereinkommen, das mit dem Justizministerium am 18. September 1942 getroffen wurde, bestimmte, dass antisoziale Elemente, die ihre Gefaengnisstrafen verbuesst hatten, der SS zu uebergeben seien, um zu Tode gearbeitet zu werden. Es wurden fortlaufend Schritte unternommen, um durch Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD und sogar der Waffen-SS sicherzustellen, dass die SS einen ausreichenden Bestand von Konzentrationslagerarbeitern fuer ihre Aufgaben zur Verfuegung hatte. Im Zusammenhang mit der Verwaltung der Konzentrationslager verlegte sich die SS auf eine Reihe von Experimenten an Menschen, die an Kriegsgefangenen oder den Insassen von Konzentrationslagern ausgefuehrt wurden. Diese Versuche schlossen Erfrierung und Tuetung durch vergiftete Kugeln ein. Die SS war in der Lage, Regierungszuschuesse fuer diese Forschungsarbeit zu erhalten, und zwar deshalb, weil ihr Menschenmaterial zugaenglich war, ueber das andere Dienststellen nicht verfuegen konnten."

BUENEFISCHE Laufbahn in der SS. "SS-Ehrenfuhrer".

(77) Das DM schliesst die sogenannten Ehrenfuhrer der SS nicht vom Kreise derjenigen Personen aus, die als Mitglieder einer verbrecherischen Organisation der SS anzusehen sind. Nur die Mitglieder der Reiter-SS sind davon ausgenommen, wie auch "diejenigen, die vom Staate zur Mitgliedschaft in solcher Weise herangezogen wurden, dass ihnen keine andere Wahl blieb, und die keine solchen Verbrechen begingen." Im allgemeinen schliesst das DM solche Personen von der Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation aus, "die vor dem 1. September 1939 aufgehoeert haben, einer der ... Organisationen anzugehoeren." Das Wesen der sogenannten Ehrenfuhrer der SS wird durch den Urteilspruch der Obersten Spruchkammer Hamm in ihrem Berufungsfall gegen den SS-Ehrenfuhrer Baron von Schroeder (Ankl.Bew. 2191) festgestellt, wo ausgefuehrt wird:

"Das Muenberger Urteil zaehlt zur SS alle "offiziell aufgenommenen Mitglieder" und schliesst von diesen nur die Angehoerigen der Reiter-SS aus...."

"Waehrend sich aber die Reiter-SS ausschliesslich auf dem verhaeltnismaessig harmlosen, wenn auch ebenfalls nicht unwichtigen sportlichen Gebiet betraetigte, nahmen die Ehrenfuhrer ueblicherweise im oeffentlichen Leben des Staates, der Wirtschaft oder der Wissenschaft eine hervorragende Stellung ein und genossen im Inlande, oft auch im Auslande ein besonderes Ansehen. Als Ehrenfuhrer der SS gaben sie dieser nicht nur nach aussen hin Glanz und Ansehen. Indem sich die SS solche fuehrende Maenner des oeffentlichen Lebens als Ehrenfuhrer verpflichtete, sicherte sie sich vielmehr in zunehmendem Masse einen bestimmten Einfluss auf allen Gebieten des oeffentlichen Lebens, die fuer die Erziehung der Fuehrung und die Festigung der Macht im Staate in Frage kamen. Reiter-SS und Ehrenfuhrer hatten also fuer die SS keinesfalls die gleiche, sondern eine sehr verschiedene Bedeutung, sodass es sich schon aus diesem Grunde verbietet, die di. Reiter-SS betreffende Ausnahmebestimmung auf die Ehrenfuhrer auszu-

dehnen. Es muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass nach dem Muernberger Urteil auch die Ehrenfuhrer als echte SS-Mitglieder anzusehen sind, sofern sie "offiziell aufgenommen" sind."

(78) Der Angeklagte sagte aus, er haette sich nicht um die Mitgliedschaft beworben, sondern dass sie ihm angeboten wurde, und dass er weder einen Eid ablegte, noch andere Verpflichtungen bei der Annahme seines Ehrenranges einging (Prot. 8819, 8820). Das Spruchkammer-Urteil stellt in diesem Zusammenhang folgendes fest:

"Die Art der Aufnahme des Angeklagten in die SS wich zwar, wie der Revision zugegeben ist, von der sonst ueblichen insofern ab, als nicht der Angeklagte um Aufnahme nachsuchte und dann nach Erfuellung bestimmter Voraussetzungen aufgenommen wurde, sondern dass die SS von sich aus durch ihren Reichsfuehrer an den Angeklagten herantret, der Angeklagte sich die Aufnahme gefallen liess und ihr mindestens durch sein weiteres Verhalten stillschweigend zustimmte. Diese Verschiedenheiten rechtfertigen keine unterschiedliche Beurteilung, wie es auch sonst bei zweiseitigen Rechtsgeschaeften, moegen sie dem Gebiete des Buurgerlichen Rechts oder des Oeffentlichen Rechts angehoren, gleichgueltig ist, von welcher Seite die Anregung zum Abschluss des Rechtsgeschaeftes ausgeht und wer die erste verbindliche Erklaerung abgibt.

Angeichts der klaren Bestimmungen ueber die Mitgliedschaft in der SS, wie sie im Organisationsbuch der NSDAP niedergelegt sind, ist es auch unwesentlich, dass der Angeklagte die sonst meist ueblichen Aufnahmebedingungen wie Nachweis der arischen Abstammung und Ableistung des besonderen SS-Eides nicht zu erfuellen brauchte. Die Erfuellung solcher Voraussetzungen kann, wie der Oberste Spruchgerichtshof schon mehrfach entschieden hat, im einzelnen Falle in sicheres Anzeichen fuer die Begrueundung echter Mitgliedschaft sein und wird insbesondere dann in diesem Sinne gewertet werden koennen, wenn der Einzelne von sich aus um Aufnahme in die SS nachsucht. Umgekehrt laesst aber das Fehlen dieser Voraussetzungen nicht den Schluss zu, dass dann keine echte Mitgliedschaft gegruendet worden sei. Denn es ist gerade das besondere Kennzeichen des Fuehrerprinzips, zu dem sich der Nationalsozialismus allgemein und die SS mit ganz besonderem Nachdruck bekannten, dass er den jeweiligen Fuehrer nicht schlechthin an die von ihm selbst gegebene Anordnung band, sondern ihm die Moeglichkeit liess, wenn es ihm gutduenkte, davon abzuweichen. Wenn es Himmler im vorliegenden Falle fuer richtig und zweckmaessig fand, den Angeklagten in die SS aufzunehmen, ohne dass dieser vorher einen Antrag gestellt hatte, ohne dass er den Abstammungsnachweis erbrachte und ohne dass von ihm die Leistung eines Eides verlangt wurde, so ist das bedeutungslos, weil dort, wo die Organisation erkennbar aus besonderen Gruenden keinen Wert auf die Erfuellung solcher Voraussetzungen legte, ihre Erfuellung nicht nachtraeglich zur wesentlichen Voraussetzung der Mitgliedschaft gemacht werden kann."

"Dass Ehrenfuhrer in der Lage des Angeklagten als echte SS-Mitglieder angesehen werden, entspricht nach Ansicht des Senats auch durchaus den Geboten der Gerechtigkeit. Sie haben in der Zeit der Herrschaft des Nationalsozialismus die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Vorteile, die mit ihrer Stellung verbunden waren, regelmassig gern entgegengenommen und auch unbedenklich den Einfluss geltend gemacht, der sich aus ihrem SS-Fuehrertum ergab; ihre Zugehoerigkeit zur SS war weder fuer die SS noch fuer sie selbst eine blosser Formsache, sie muessen deshalb in gewissen Sinne als Nutzniesser bezeichnet werden, und es waere deshalb unversaendlich, wenn man sie anders behandeln wollte, als den unbedeutenden SS-An-

gehörigen, nur weil dieser von sich aus um Aufnahme in die SS nachgesucht hat und bestimmte Voraussetzungen und Bedingungen bei der Aufnahme erfüllte, die dem Ehrenführer üblicherweise erlassen wurden."

Beförderungen

(79) Der Angeklagte wurde am 20. April 1939 in die SS aufgenommen und wurde sofort zum Range eines Hauptsturmführers befördert (Ankl. Bew. 1577). Daraufhin, am 30. Januar 1941, wurde der Angeklagte zum SS-Sturmabführer befördert (Ankl. Bew. 1577) und am 5. März 1943 (Ankl. Bew. 1578) zum SS-Obersturmbannführer. Er bekleidete diesen Rang bis zum Kriegsende (Ankl. Bew. 285).

Aufgaben

(80) Die SS-Personalakten des Angeklagten (Ankl. Bew. 1579) zeigen, dass er zu verschiedenen Zeiten drei verschiedenen Gruppen zugeteilt war. Zuerst wurde er zum SS-Führer in SS-Stabe Oberelbe bestellt (Ankl. Bew. 1575). Am 1. Mai 1941 wurde er von dieser Aufgabe entbunden und zum SS-Führer in Stabe des SS-Hauptamtes ernannt (Ankl. Bew. 1576). Innerhalb des SS-Hauptamtes wurde der Angeklagte dem SS-Personal-Hauptamt bis zum 1. November 1941 beigegeben (Ankl. Bew. 1579, 1973). Von da wurde er schliesslich zum SS-Hauptamt versetzt, wo er offenbar bis zum Kriegsende verblieb (Ankl. Bew. 1579, 1973). Obwohl die Akte die Gründe fuer diese Versetzungen des Angeklagten zu den verschiedenen SS-Einheiten nicht angegeben hat, ist das Argument der Verteidigung, dass SS-Ehrenführer aus verwaltungstechnischen Gründen einer Einheit zugeteilt sein müssten, keine Erklärung fuer die verschiedenen Verwendungen des Angeklagten.

(81) Der Angeklagte behauptet, er hatte den Ehrenrang in der SS nur auf Draegen von Kranefuss, mit dem er in Brauberg zusammenarbeitete, angenommen (Prot. 8819, 8820). Kranefuss, der sehr enge Beziehungen zum Reichsführer SS, Himmler, hatte, war auch der Organisator des sogenannten Freundeskreises des Reichsführers SS, einer Organisation, die hauptsächlich aus führenden Industriellen einschliesslich höheren SS-Offizieren bestand (Ankl. Bew. 1974), und die weiter unten noch ausführlicher behandelt werden wird. Der Angeklagte behauptet auch, dass sein Ehrenrang in der SS und seine Teilnahme im Freundeskreis, die "zufälligerweise" zu gleicher Zeit anfangen, nämlich anfangs 1939 (Prot. 1827 und 285),

"Weberhaupt nichts mit der IG zu tun hatten" (Prot. 8834), obwohl er in seiner eigenen eidestattlichen Erklärung (Ankl.Bew. 1976) aussagte, dass er (BUNTESISCH) jetzt der Meinung sei, dass seine Einladung, den Freundeskreis beizutreten, und seine Beförderungen in der SS hauptsächlich dem Umstände zu verdanken seien, "dass die SS beabsichtigte, in dieser Weise noch engere Beziehungen zwischen ihr und der IG herzustellen". Aber man braucht sich nicht auf die in diesen Punkte widersprechenden Aussagen des Angeklagten zu stützen. Die Tatsache allein, dass er Mitglied von Himmlers Freundeskreis wurde, zusammen mit seiner Mitgliedschaft in der SS obwohl er Mitglied des Kreises sein konnte, auch ohne Mitglied der SS zu sein, beweist, dass er ein überzeugter Anhänger der Gedanken und Bestrebungen der SS war. Die Bedeutung, die die SS der Teilnahme des Angeklagten in Freundeskreise beimisst, geht auch aus der Tatsache hervor, dass die Beförderungen des Angeklagten immer in Verbindung mit den andern Mitgliedern des Kreises genehmigt wurden und auf Vorschlag von Kranefuss stattfanden (Ankl.Bew. 1577, 1578). Von den Persönlichkeiten, die Mitglied von Himmlers Freundeskreis waren (Ankl.Bew. 1581, 1596), kann ersehen werden, dass die bedeutendsten Industrien des Dritten Reiches darin vertreten waren. Warum es gerade der Wunsch des Reichsführers SS Himmler war, enge Beziehungen zu den führenden Industriellen Deutschlands zu unterhalten, wird in dem folgenden Abschnitt behandelt werden.

Der Freundeskreis des Reichsführers SS, Heinrich Himmler.

(82) Der Kreis wurde von Keppler, einem der ersten und bewährtesten Mitarbeiter Hitlers, im Jahre 1932 gegründet. Ungefähr zu dieser Zeit wurde Keppler von Hitler zum Beauftragten für wirtschaftliche Fragen in der NSDAP bestellt. Auf diese Art diente der Kreis Hitler als ein beratendes Organ kurz vor und nach der Machtübernahme (Ankl.Bew.1599). Als Kepplers Einfluss als wirtschaftlicher Berater Hitlers nachließ und Goering mit seinem Vierjahresplan der hervorragendste Faktor im Deutschlands Wirtschaftsleben in der Mitte der Dreissiger Jahre wurde, übernahm Himmler den Freundeskreis für seine wirtschaftlichen Interessen und sein Name wurde sinngemäss von Kepplers Kreis auf Himmlers Freundeskreis

umgewandelt (Ankl.Bew. 1599). Ungefähr zu dieser Zeit, am 17. Juni 1936, wurde Himmler zum Chef der Deutschen Polizei im Innenministerium ernannt und kurz danach gab er seinen Erlass heraus, "der sowohl die Kriminalpolizei oder Kripo und die Gestapo in die Sicherheitspolizei und den Sicherheitsdienst unter dem Befehl von Heydrich einreichte (ENT-Urteil, Seite 262). Kranzfuss war als geschäftsführender Sekretär des Kreises tätig. Er war mit Koppler verwandt und hielt auch enge Beziehungen zu Himmler und war sein Adjutant in Bezug auf die innere Führung des Kreises. Beide, Koppler und Kranzfuss, hatten führende Stellung in der Brabag, Koppler war Aufsichtsrats-Vorsitzender, BUEFFISCH war auch Mitglied der Brabag-Direktion, ebenso KRAUCH (Ankl.Bew. 521). Es war fuer Himmler vorteilhaft in naechster Naehhe fuehrender deutscher Industrieller zu sein, weil sie ihm zusammen mit ihrem wirtschaftlichen Rat auch bedeutende finanzielle Unterstuetzung gewaehrten (Ankl.Bew. 1599).

(83) Der Angeklagte gibt zu, dass er den Kreis ungefaehr zu gleicher Zeit, als er seinen Rang in der SS erhielt, beitrete (Prot. 8827, Ankl.Bew. 265). Er wusste, dass der Kreis in regelmassigen Abstaenden zusammenkamen wurde, "um Tagesfragen zu erortern" und "wirtschaftlichen Meinungsaustausch zu pflegen" (Prot. 8827). Der Kreis hielt regelmassig seine Sitzungen ab, die auch waehrend des ganzen Krieges am zweiten Mittwoch jedes Monats in "Haus der Flieger" stattfanden (Ankl.Bew. 1581, 1587).

(84) SS-General Wolff, der Chef von Himmlers Persoenlichen Stab, sagt aus:

"Durch diese Zusammenkuenfte wurden die Industriellen des Freundeskreises mit den hoeheren SS-Fuehrern und der Arbeit und den ideellen Bestrebungen der SS vertraut gemacht. Es wurden auch des oeffteren Vortraege von hoeheren SS-Angehoeorigen gehalten." (Ankl.Bew. 1582)

Obwohl sich verschiedene Mitglieder des oeffteren von Besuche der Sitzungen entschuldigen liessen, schien der Angeklagte immer an ihnen teilgenommen zu haben. Dies geht aus einem Brief von Kranzfuss an Himmler hervor (Ankl.Bew. 1974), in welchem er sich wegen der unregelmassigen Teilnahme gewisser Mitglieder des Kreises beschwerte. Er schreibt in diesem Zusammenhang:

"Auf die Teilnahme dieser letztgenannten Herren kann nach meiner Auffassung ohne jeden Schaden fuer den Freundeskreis verzichtet werden, denn hier deckt sich ihr mangelndes Interesse fuer unsere Zusammenkuenfte absolut mit ihrer Haltung in anderen Faellen und Problemen. Bedauern wurde ich allerdings das Ausscheiden von SS-Brigadefuehrer Boerger, wenn ich auch Ihrem Urteil ueber ihn in vollem Umfange zustimmen muss. Unerquickliche Eroerterungen, in deren Verlauf ich jegliches Verstaendnis vernissen musste und statt dessen nur mehr oder minder fadenscheinige Ausreden hoerte, hat es bisher nur mit Herrn Dr. Kurt Schmitt und Herrn Walz gegeben."

BUEPFISCHs Name erscheint nicht unter den Personen, ueber die er sich beschwerte.

(85) Vortraege waren ein regelmaessiges Ereignis in den Sitzungen des Kreises (Ankl.Bew. 1582). Obwohl ueber verschiedene Themen gesprochen wurde, geht man nicht fehl zu sagen, dass die meisten der in diesen Vortraegen beruehrten Fragen vom Gesichtspunkt der Ziele und Bestrebungen der SS aus behandelt wurden. Aus einer von einem SS-Leutnant in Himmlers Persoenlichen Stabe unterzeichneten Notiz von 1. Juli 1942 geht hervor, dass der Reichsfuehrer SS Himmler persoenlich das Gebiet der in Kreise zu haltenden Vortraege bestimmte:

"Ich habe mit SS-Oberfuehrer Kranefuss telephonierte und ihm gesagt, dass der Reichsfuehrer-SS nicht umfassende grundsuetzliche Vortraege wuensche, sondern mehr sogenannte Streiflichter aus den einzelnen Arbeitsgebieten, z.B. ueber die Partisanenbekaempfung, ueber den Einsatz des SS-Oberfuehrers Ohlendorf auf der Erin, die mit kurzen Tuetigkeitsberichten und Episoden bestimmt ebenso interessant seien, wie abstrakte allgemeine Vortraege." (Ankl. Bew. 1975).

Veranlassung zu dieser Notiz gab eine am 15. Juni 1942 von Kranefuss an Himmlers Persoenlichen Adjutanten gerichtete Anfrage, in der es heisst:

Der Reichsfuehrer hat gemuenscht, dass ich immer rechtzeitig den Termin fuer die naechste Freundeskreiszusammenkunft mitteile, damit er in der Lage ist, ein Vortragsgelbiet bzw. einen Vortragenden zu bestimmen. Ich wurde sehr dankbar sein und glaube, im Sinne aller Herren zu sprechen, wenn wir bitten, dass wir nunmehr einen Vortrag ueber das Gebiet der Sicherheitspolizei und der SD erhalten, und zwar am Mittwoch, den 8. Juli,

Hierzu moechte ich mir den Vorschlag erlauben, dass der Reichsfuehrer SS-Oberfuehrer Ohlendorf, der ja an den Zusammenkuenften immer teilnimmt, den Auftrag erteilte, diesen Vortrag vorzubereiten und ihm wissen laesst bzw. mit ihm festlegt, wer der oder die Vortragenden sein sollen und ueber welche Arbeitsgebiete gesprochen werden soll." (Ankl.Bew. 1587).

Das Wesen des Kreises kann weiterhin aus den darin besprochenen Themen ersohen werden, wie z.B. Vortraege des SS-Oberst Behrends von

Rasse- und Siedlungshauptamt ueber die Umsiedlung von Volksdeutschen in den besetzten Gebieten (Ankl.Bew. 1538), und von Staatssekretar Neumann ueber die politische Lage im Ruestungssektor (Ankl.Bew. 1292).

(66) Am 10. Juni 1942 gaben die deutschen Behoerden in Prag die Ereignisse in Lidice wie folgt bekannt:

"Nachdem die Einwohner dieses Dorfes durch ihre Taetigkeit und durch die Unterstuetzung der Noerder von SS-Obergruppenfuhrer Heydrich gegen die erlassenen Gesetze scharfsten verstossen haben, sind die maennlichen Erwachsenen erschossen, die Frauen in ein Konzentrationslager ueberfuehrt und die Kinder einer geeigneten Erziehung zugefuehrt worden. Die Gebaeude des Ortes sind dem Erdboden gleichgemacht und der Name der Gemeinde ist ausgeloescht worden." (Ankl.Bew. 1588).

Am Abend des gleichen Tages erklarte Kranzfluss dem Freundeskreise:

"Die Schutzstaffel und ihr Reichsfuehrer trauert in diesen Tagen um Obergruppenfuhrer Heydrich. Wir haben ihn gestern miteinander zu Grabe getragen. Der Reichsfuehrer und nach ihm der Fuehrer selbst haben ausgesprochen, was der Tote war, und was er sein wird. Sie aber, die Freunde unseres Reichsfuehrers, die grosstenteils in zivilen Leben wirken und arbeiten, leisten ihm und der Schutzstaffel einen Freundesdienst, wenn Sie uns helfen, Reinhard Heydrichs Andenken als das eines in jeglicher Hinsicht vorbildlichen SS-Mannes draussen im deutschen Volk so hoch zu halten, wie er es verdient. Der Reichsfuehrer sagte gestern, der Tote sei von Untermenschen gefuerchtet, von Juden und sonstigen Verbrechern gehasst und verleumdete und auch einst von manchen Deutschen nicht verstanden worden. Seine Person und die ihm auferlegten besonderen schweren Pflichten waren nicht dazu geschaffen, ihn in landlaeufigen Sinne populaeer werden zu lassen. Viele von der Staatsfuehrung geforderte harte Massnahmen fuehrte er durch und deckte sie mit seinem Namen, wie es auch der Reichsfuehrer taeglich tun muss. Dabei hatte er und hiermit wiederhole ich wiederum die Worte des Reichsfuehrers, die schwere Aufgabe, eine Organisation aufzubauen und zu fuehren, die sich fast nur mit den Schattenseiten des Lebens, mit den Ungulaenglichkeiten, Abwegigkeiten und mit dem Unverstehen ebenso sehr wie mit dem boesen Willen, den verbrecherischen Trieben und sozialen Auswuechsen der menschlichen Gesellschaft zu befassen hat."..... (Ankl.Bew. 1587).

Das vorstehend zitierte Kommuniqué ueber die Vernichtung von Lidice liegt heute bei den Akten im Records-Gebaeude in Frankfurt/H.-Griesheim, wo die Buecher und Schriften der IG-Bibliotheken aufbewahrt werden (Ankl.Bew. 1588, 1589 und 1590).

Die Rede Hiramers an den Kreis, gehalten im Dezember 1943 in seinem Hauptquartier.

(87) Am 12. Dezember 1943 besuchte der Kreis Hiramler in seinem Feldhauptquartier in Hochwald in Ostpreussen. Der Angeklaegte gab zu, dass er an dieser Zusammenkunft teilnahm (Prot. 8827). Das bemerkenswerteste Ereignis dieses Besuches war eine Rede Hiramers an den Kreis.

in der er auf seinen Ruf als "Bluthund" oder "Schlaechter" zu sprechen kam (Ankl. Bew. 1593). Unter den im Berliner Document Center aufbewahrten Akten Himmlers befindet sich eine in Himmlers eigener Handschrift geschriebene Notiz, aus der hervorgeht, dass das Fremdarbeiterproblem eine von den in seiner Rede beruehrten Fragen war (*Ankl. Bew. 1834).

Goldspenden des Freundekreises an Himmler.

(88) Der Kreis leistete regelmässig Zahlungen an die SS in der Hoehe von ueber 1 Million Reichsmark jaehrlich, darunter ein Betrag von RM 100.000,-, den der Angeklagte BUETZELISCH zusammen mit dem Angeklagten SCHWITZ in den Jahren 1941, 1942, 1943 und 1944 fuer die IG eingezahlt hat. Hoehere Spenden als die der IG wurden keine geleistet. Die Mittel wurden fuer Himmlers "besondere Aufgaben" und "fuer seine Zwecke" verwendet (Ankl. Bew. 1584, 1586, 1592, siehe auch Besprechung, Absatz 55 oben). SS-General Wolff erklaert in seiner eidesstaetlichen Erklaerung (Ankl. Bew. 1582):

Die jaehrlichen Goldspenden fuer die SS von den Industriellen unter den Mitgliedern des Freundekreises wurden an Baron von Schroeder gezahlt, der bei seiner Steinbank das sogenannte Spezialkonto "S" hatte, von wo es dann an das Sonderkonto "R" bei der Dresdner Bank ueberwiesen wurde. Himmler persoenlich und auch ich waren berechtigt Abhebungen vorzunehmen." (Ankl. Bew. 1582)

(89) Bei Anlass von Himmlers Ernennung Mitte 1943 zum Reichsinnenminister wurde von Schroeder im Namen des Kreises ueber 1 Million Reichsmark zur Verfuegung von Himmler gestellt mit der folgenden Widmung:

"Eine starke Hand ist jetzt fuer die Fuehrung dieses Ministeriums sicher sehr notwendig, und es wird deshalb alleseitig, insbesondere aber von Ihren Freunden dankbar empfunden, dass der Fuehrer Ihnen diese Aufgabe uebertragen hat. Seien Sie auch versichert, dass wir immer und jederzeit alles tun werden, was in unseren Kraefte steht, wenn wir Ihnen behilflich sein koennen. Es ist mir eine Freude, Ihnen bei dieser Gelegenheit melden zu koennen, dass Ihr Freundeskreis Ihnen auch in diesem Jahre wieder einen Betrag von etwas ueber 1 Million Reichsmark fuer Ihre besonderen Aufgabengebiete zur Verfuegung gestellt hat. Eine genaue Aufstellung ueber die Zusammensetzung dieses Betrages werde ich Ihnen in Kuerze uebermitteln." (Ankl. Bew. 1591).

Diese Spenden stellten eine betraechtliche finanzielle Unterstuetzung des Fuehrers einer verbrecherischen Organisation waehrend des Hochpunkts ihrer verbrecherischen Taetigkeit dar (Siehe Urteil in 1. Band des Nuernberger Tribunals, Pohl-Fall).

(90) Das Urteil im Flick-Fall sagt ueber diesen Punkt (Seiten 11021, 11022 des Protokolls des Gerichtshofs Nr. IV):

"Hunderttausend Reichsmark jaehrlich waren fuer einen reichen Mann oder fuer einen Mann, der aus Staatsmitteln zahlte, vielleicht keine zu hohe Praemie fuer eine Versicherung seiner persoenlichen Sicherheit in den Schreckenstagen des Dritten Reiches. Dies kann als strafmildernd in Betracht gezogen werden, aber wir sind ueberzeugt, dass in diesem Falle keineswegs ein solcher Zwang zur Mitgliedschaft oder zu Beitraegen bestand, wie wir es im Falle der Verwendung von Zwangsarbeitern erortert haben. Die zu diesem Punkte Angeklagten stuetzen ihre Verteidigung nicht auf Furcht, sondern auf Mangel an Kenntnis. Wie die Beweisaufnahme klar ergeben hat, haben sie jeder einen Blanko-Scheck an Himmler, den fuhrer der SS, gesandt. Seine verbrecherische Organisation ist saffrecht erhalten worden und wir haben keinen Zweifel daran, dass Teile dieses Goldes zu diesen Zwecken verwendet worden sind. Es ist unvorstellbar, ob das Gold fuer Gehalt oder fuer toedliches Gas verwendet worden ist. Aus diesem Grunde sehen wir uns gezwungen, beide Angeklagte auf Grund der Beweisaufnahme gemass Punkt Vier der Anklageschrift als schuldig zu erklaren."

von

(91) Die Spenden der IG wurden sowohl/dem Angeklagten BUETEFISCH wie auch dem Angeklagten SCHLITZ bestaetigt (Ankl.Bew. 1595). Die Zahlungen durch die IG wurden von SCHLITZ veranlasst, da die Zentral-Finanzverwaltung vorerst einen Kredit, unter Verstaendigung des Bueros des Zentral-Ausschusses des Vorstandes, fuer diese Transaktion eroeffnen musste (Ankl.Bew. 1585). BUETEFISCH behauptet nun, er persoenlich haette keine Spende an den Freundeskreis gemacht (Prot. 8834) und dass er nur gelegentlich einmal ein Gesuch Kranefuss' an SCHLITZ uebermittelt habe, ohne dass er wusste, was nachher damit geschah (Prot. 8835). Wir haben schon KRAUCHs Version ueber diese Episode erortert (Absatz 55, oben). Auch nach dieser ersten Spende verblieb BUETEFISCH Mitglied des Kreises und die IG leistete weiterhin Beitraege.

(92) In einem Brief, den Himmler am 25. August 1943 (Ankl.Bew. 1586) an Baron von Schroeder richtete, drueckte er seine Dankbarkeit gegenueber dem Freundeskreis folgendermassen aus:

"Teilen Sie doch bitte allen Herren des Freundeskreises mit, wie sehr ich Ihnen fuer die hochherzige Stiftung von abermals ueber 1 Million Reichsmark fuer meine Vorfuegungszwecke danke."

Durch die Spende verdiente sich die IG die besondere Anerkennung des Reichsfuehrer-SS, wie aus einem Briefe Schroeders an SCHLITZ vom 16. Maerz 1944 (Ankl.Bew. 1594) hervorgeht:

"Wie Sie wissen, hat der Reichsfuehrer SS diese Unterstuetzung immer besonders anerkennt und Sie koennen seines Dankes gewiss sein."
(Ankl.Bew. 1594).

Der Chef von Himmlers Persoenlichem Stab, General Wolff, sagte aus

(Ankl.Bew. 1582):

"Das Verhaeltnis zwischen Himmler und den Mitgliedern des Freundeskreises war, solange ich an den Zusammenkuenften des Freundeskreises teilgenommen habe, ein gutes und Himmler nahm die Herren das oeffteren auf Fuehrungen mit, um sie mit der Arbeit und den Problemen der SS vertraut zu machen und ihnen zu zeigen, wofuer ihre Geldspenden verwendet wurden." (Ankl.Bew. 1582).

(93) Im Kreise befanden sich Maenner, die auf ihren Gebieten fuehrend waren. Die Partei, Regierungsbeaunte, Vertreter der SS und der Industrie schlossen sich alle zur Unterstuetzung Himmlers zusammen. Von den Reichswirtschaftsstellen waren es die folgenden Herren: Waldhocker von der Reichsbank, Blessing von der Reichsbank und spaeter von der Reich unterstuetzten Oelgesellschaft, der Kontinental Oel AG; Herbert Goering, bis 1938 im Reichswirtschaftsministerium; Franz Hayler und Otto Oelendorf, die in der Hauptsache SS-Maenner waren, aber zu verschiedenen Zeiten auch als Unterstaatssekretaere im Wirtschaftsministerium taetig waren; und Hans Kehrl, der nacheinander in dem von Keppler geleiteten Wirtschaftsamt der Partei, im Wirtschaftsministerium und waehrend des Krieges Chef des Rohstoffamts und des Planungsamts, einer Abteilung der Zentralplanungsstelle, war. Die Hornemann Goering-Werke waren durch Karl Voss vertreten, dem Leiter des gesamten Ruestungsteils, (einschliesslich der Skoda Werke). Das Arbeitsministerium war durch Wilhelm Boerger und das Propagandaministerium durch Werner Naumann, beide SS-Maenner, vertreten. Fischboock, der aktiv an der Arisierung in Oesterreich kurz nach dem Anschluss teilnahm (vergl. Ankl.Bew. 339). Von der Grossindustrie waren die Vereinigten Stahlwerke durch Voegler und spaeter durch Steinbrinck vertreten; der Flickkonzern durch Flick und Steinbrinck. Von den drei Hauptbanken war die Deutsche Bank durch von Halt vertreten; die Commerzbank durch Friedrich Reinhardt; und die Dresdnerbank durch zwei Vorstandsmitglieder, Emil Meyer und Karl Rosche und durch mehrer ihrer Aufsichtsratsmitglieder, einschliesslich Flick, Lindemann, Schiobor und Walz. Die Reichs-Kredit-Gesellschaft war durch Olscher und die Steinbank in Koeln durch von Schroeder vertreten. Von den SS-Fuehrern waren es

Hinler, Obergruppenfuhrer Keppler, Obergruppenfuhrer Carl Wolff, Hinlers Adjutant, Obergruppenfuhrer Oswald Pohl, der SS-Offizier, dem die Konzentrationslager und die Konzentrationslager-Arbeitskrafte unterstellt waren, Brigadefuhrer Ohlendorf, ein Fuhrer in der beruechtigten verbrecherischen Tuetigkeit der Einsatzgruppen in Russland usw. (Ankl. Bew. 1581, 1596). Die ueberwiegende Mehrheit der Mitglieder des Kreises waren Mitglieder der SS, entweder im Hauptamt oder aber nebenamtlich.

(94) In dieser Gesellschaft befand sich also BUETEFISCH von der IG. Dies war also eine ihrer Verbindungen fuer Sklavenerbeiter von den Konzentrationslagern. Vielleicht fuhrten sie ihre Spenden an Hinler unter dem Titel "Mohltaetigkeitsbeitraege" auf, "nutzbringende" Beitrage waere genauer gewesen. Was wollte eigentlich ALBROS damit sagen, als er TER HEEER schrieb: "Unsere neue Freundschaft mit der SS erweist sich als sehr nutzbringend?" (Ankl. Bew. 1431)

c. ANLAGEPUNKT V - VER SCHWOERUNG

(95) Die Ausfuhrungen im besonderen Schriftsatz ueber den Angeklagten KRAUCH, Teil VI-B, Unterabschnitt "d. ANLAGEPUNKT V - VER SCHWOERUNG", auf Seite 41 - 42 sind auch auf den Angeklagten BUETEFISCH anwendbar.

5. Entwurf der Anklagebehörde
Tatbestand bezueglich der Schuld des HEINRICH BUETEFISCH

Die Beweisaufnahme hat die Schuld des Angeklagten HEINRICH BUETEFISCH in Sinne der Punkte I, II, III, IV und V der Anklageschrift in Falle VI mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ergeben. Die Schuld des Angeklagten BUETEFISCH in Sinne eines jeden Angeklagepunktes ergibt sich aus den folgenden durch die Beweisaufnahme festgestellten Tatsachen:

ANLAGEPUNKT I

1. Die folgenden Betuetigungen BUETEFISCHs von 1933 bis 1945 stellen eine wesentliche Beteiligung an der Foerderung der deutschen Wehrkraft und des deutschen Angriffsplanes dar.

(a) BUETEFISCHs Tuetigkeit als einer der leitenden Maenner der IG einschliesslich seiner Tuetigkeit als Mitglied des Vorstandes von 1934 bis 1945; als Mitglied des TGA von 1933 bis 1945; als Stellvertretender Leiter der Leuna-Werke von 1934 bis 1945; und als Vorsitzender des Technischen Ausschusses des Stickstoff-Syndikats von 1934 bis 1945.

(b) BUETEFISCHs Taetigkeit in anderen Stellungen, einschliesslich seiner Taetigkeit als Mitarbeiter KRAUCHs im Vierjahresplan von 1936 bis 1945; als Leiter der Wirtschaftsgruppe "Fluessige Brennstoffe" von 1939 bis 1945, als Leiter der Arbeitsgemeinschaft fuer Hydrierung, Synthese und Schwelung von 1938 bis 1945.

(c) BUETEFISCHs Betaeetigungen, die er vermittels der IG und vermoege seiner Stellung in amtlichen und halbamtlichen Organisationen der nationalsozialistischen Regierung durchfuehrte, umfassen:

(1) wesentliche Beteiligung an der Schaffung und Ausrustung der nationalsozialistischen Kriegsmaschine und in der wirtschaftlichen Kriegsmobilisierung Deutschlands, u.a. wesentliche Beteiligung an der Durchfuehrung des Vierjahresplanes; (2) Staerkung des militaerischen Potentials Deutschlands gegenueber anderen Laendern auf andere Weise, wie etwa Stapelung strategischen Kriegsmaterials, Hintanhaltung der Produktion in anderen Laendern, sowie Propaganda, Nachrichtendienst- und Spionagetraetigkeit; (3) finanzielle und politische Unterstuetzung des nationalsozialistischen Parteiprogramms; (4) Handlungen, die gemass Punkt II und III unter Anklage gestellt sind.

2. BUETEFISCH beteiligte sich an diesen Handlungen in dem Bewusstsein, dass er damit Angriffshandlungen vorbereite und dass die Militaermacht Deutschlands benuetzt werden wuerde - und nach dem Beginn einer jeden Angriffshandlung auch tatsaechlich benutzt worden ist - um eine nationale Expansionspolitik zu betreiben, deren Ziel es war, Voelker anderer Laender ihres Bodens, ihres Eigentums und ihrer persoenlichen Freiheit zu berauben. BUETEFISCH wusste dies aus einer Anzahl von GRUENDEN;

(a) BUETEFISCH wusste, dass dies seit etwa 1920 das Programm der nationalsozialistischen Partei gewesen ist; mit Beginn des Jahres 1933 stand es fuer BUETEFISCH fest, dass Hitler entschlossen war, dieses Programm auch durchzufuehren.

(b) Das enorme Waffenproduktionsprogramm, das im Jahre 1933 begann, im Jahre 1936 beschleunigt wurde und im Jahre 1938 ungeheure Ausmasse erreichte, konnte fuer einen Menschen in der Stellung des Angeklagten BUETEFISCH nur bedeuten, dass Deutschland Angriffshandlungen vorbereitete.

(c) Abgesehen von der allgemeinen Politik der nationalsozialistischen Regierung und den allgemeinen Massnahmen der Wiederaufrüstung ergeben die Art der Betätigung BUETEFISCHs und der Zeitpunkt ihrer Ausführung, dass BUETEFISCH sich bewusst war, Angriffshandlungen vorzubereiten.

(d) Einzelbeispiele wie etwa die Sitzung des Kaufmännischen Ausschusses vom 11. März 1938, der BUETEFISCH beiwohnte und in der der "kurze Stoss" in die Tschechoslowakei erörtert wurde, sowie seine Teilnahme an anderen Sitzungen des Kaufmännischen Ausschusses, in denen Mobilisationsfragen, der Vierjahresplan und die Wiederaufrüstung zur Diskussion standen, sind an und fuer sich bereits ausreichend, um den erforderlichen Dolus des Angeklagten BUETEFISCH zu zeigen.

(e) BUETEFISCHs Dolus wurde mit jedem Jahre bestimmter. Schon einige Zeit vor dem 12. März 1938 war die Invasion Oesterreichs fuer BUETEFISCH eine feststehende Tatsache. Danach war es klar, dass Deutschland plante, seine Militaermacht zu benutzen, um anderen Voelkern zu nehmen, was ihnen gehoerte. Seit den Ereignissen des 12. März 1938 u. a. der Eroberung des Sudetenlandes am 1. Oktober 1938, Boehmens und Maehrens am 15. März 1939, und schliesslich der Eroberung Polens und eines jeden weiteren Landes, wusste BUETEFISCH, dass Deutschlands Macht fuer diese Zwecke benutzt wurde und weiterhin so benutzt werden sollte.

3. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte BUETEFISCH nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben sollte, dass BUETEFISCH im Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass BUETEFISCH im Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuhrten Betatigungen vornahm.

ANKLAGEPUNKT II

1. Der Angeklagte BUETEFISCH nahm vorsatzlich an der geplanten und durchgefuehrten Spoliation der chemischen Industrien besetzter Gebiete teil.

2. BUETEFISCH traegt eine erhebliche Verantwortung fuer das ihm bekannte Programm der IG, durch Gewalt und Zwang chemische Industrien in ganz Europa zu uebernehmen. BUETEFISCH spielte eine besonders aktive Rolle in der Fluenderung und Spoliation von Eigentum durch die Kontinental Cel AG in der Sowjetunion.

3. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angelegte BUETEFISCH nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben wuerde, dass BUETEFISCH im Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass BUETEFISCH im Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuhrten Betaeatigungen vornahm.

ANLAGEPUNKT III
(Abschnitt A und C)

1. BUETEFISCH nahm vorsuetzlich teil an der in den IG-Unternehmungen ueblichen Verwendung auslaendischer Arbeiter, die gewaltsam gezwungen wurden, nach Deutschland zu kommen und in Deutschland zu arbeiten; ebenso an der Verwendung von Personen, die aus rassischen politischen oder religiösen Gruenden in Konzentrationslagern gehalten wurden; und an der Verwendung von Kriegsgefangenen in der Waffen-Industrie und anderen unmittelbar der Kriegfuehrung dienenden Industrien.

2. Die auslaendischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrationslagerhaeftlinge, die in dieser Weise verwendet wurden, wurden mangelhaft ernaeht, mangelhaft bekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet.

3. BUETEFISCH ergirff die Initiative, um fuer IG-Unternehmungen auslaendische Arbeiter zu erlangen, die gewaltsam gezwungen worden waren, nach Deutschland zu kommen und in Deutschland zu arbeiten; um Personen zu erlangen und als Skleven in IG-Unternehmungen zu verwenden, die aus rassischen, politischen und religiösen Gruenden in Konzentrationslagern gehalten wurden; und um Kriegsgefangene fuer die Verwendung in der Ruestungsindustrie und anderen unmittelbar der Kriegfuehrung dienenden Industrien zu erlangen.

4. Die ausländischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrationslagerhäftlinge, die durch BUEDEFISCHs Initiative erlangt wurden, wurden mit Kenntnis BUEDEFISCHs mangelhaft ernährt, mangelhaft gekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet.

5. BUEDEFISCH fuhr fort, die Initiative zu ergreifen, solche ausländischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrationslagerhäftlinge zu erlangen, obwohl er sich bewusst war, dass sie mangelhaft ernährt, mangelhaft bekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet wurden.

6. Auf die vorgeschützte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte BUEDEFISCH nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben würde, dass BUEDEFISCH im Notstand oder unter Zwang handelte, wäre dies aus Rechtsgründen keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass BUEDEFISCH im Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angeführten Betätigungen vornahm.

ANLAGEPUNKT III (Abschnitt B)

1. Mehrere Millionen Menschen wurden in Konzentrationslagern durch Vergasung mit Zyklon-B-Gas ausgerottet.

2. BUEDEFISCH nahm an diesen Verbrechen vermittels der IG und Degesch teil, vermöge der Betätigung dieser Konzerne in Verbindung mit der Herstellung und Lieferung des Zyklon-B-Gases.

3. BUEDEFISCH war sich bewusst, dass Menschen in Konzentrationslagern durch Vergasung ausgerottet wurden.

4. BUEDEFISCH hatte entweder Kenntnis dass das obengenannte Zyklon-B-Gas benutzt wurde, um das Ausrottungsprogramm durchzuführen, oder er verschloss bewusst seine Augen vor dieser Tatsache, obwohl die Umstände ihm geboten, nachher nachzuforschen.

ANLAGEPUNKT IV

1. BUEDEFISCH war von 1939 bis 1945 Mitglied der SS im Range eines Hauptsturmführers (1939 - 1941), eines Sturmbannführers (1941 - 1943) und eines Obersturmbannführers (1943 - 1945). Er hatte von der verbro-

cherischen Tätigkeit der SS Kenntnis einschliesslich der zwangsweisen Aussiedlung von polnischen Familien durch die SS, sowie der Versklavung, Misshandlung und Tötung von Häftlingen in Auschwitz wie auch von der SS-Verwaltung der Konzentrationslager im allgemeinen.

3. Er war von 1939 bis 1945 Mitglied von Himmlers Freundeskreis; besuchte regelmässig die Vorträge ueber die Bestrebungen und Errungenschaften der SS; unterstützte durch Himmler und den Freundeskreis die verbrecherischen Tätigkeiten der SS und war bei den grossen Spenden der IG an die SS beteiligt.

ANLAGEPUNKT V

1. Der Angeklagte BUETEFISCH unternahm die aufgeführten Betätigungen in Zusammenarbeit mit den Angeklagten, die Mitglieder des Vorstandes der IG gewesen sind, als Teil einer gemeinsamen Verschwörung zur Foerderung der nationalsozialistischen Expansionspolitik, die darauf abzielte, Voelker anderer Laender mit Gewalt ihres Bodens, ihres Eigentums und ihrer persoenlichen Freiheit zu berauben.

2. Gleich den anderen Angeklagten, die Mitglieder des Vorstandes der IG gewesen sind, kannte der Angeklagte BUETEFISCH die Ziele Hitlers; zusammen mit ihnen gewahrte er Hitler Mitarbeit und Unterstuetzung und wurde so zum Teilnehmer des Eroberungsprogramms, das Hitler in die Wege geleitet hatte.

* * * * *

Ich, G. Leuener, ETO 20 123, bestaetige hiermit, dass ich vorschriftsmaessig bestellter Uebersetzer der deutschen und englischen Sprache bin und dass das Vorstehende eine wahrheitsgemaeasse und richtige Uebersetzung des Final Briefs der Anklagebehoerde gegen BUETEFISCH darstellt.

Muernberg, den 14. Juli 1948.

G. Leuener
ETO 20 123

1. Die in der Anklageschrift erhobenen Beschuldigungen. Der Angeklagte HAEFLIGER steht unter Anklage wegen Punkt Eins (Verbrechen gegen den Frieden), Punkt Zwei (Pluenderung und Spoliation, d.h. Kriegsverbrechen), Punkt Drei (Sklavenerbeit, d.h. Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und Punkt V (Verschwörung zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden). Der Zeuge sagte in eigener Sache aus (Prot. 9064 ff).

2. Der allgemeine Charakter des Beweismaterials auf das sich diese Beschuldigungen stuetzen. HAEFLIGER traegt ein Grossteil der Verantwortung fuer die Tuetigkeit der IG waehrend der Zeit von 1933 bis 1945. Durch die Benutzung der IG und infolge der Stellungen, die er in finanziellen, industriellen, wirtschaftlichen und politischen Leben Deutschlands bekleidete, traegt HAEFLIGER ein Grossteil der Verantwortung fuer die Vorbereitung Deutschlands auf den Angriff und fuer die Teilnahme an diesem Angriff, nachdem er begonnen hatte. Fuer die Teilnahme an der Einheimsung der Beute dieses Angriffs durch die Pluenderung und Spoliation der chemischen Industrie der besetzten Laender und fuer die Teilnahme an der unrechtsmaessigen Verwendung und Misshandlung auslaendischer Arbeiter und Kriegsgefangener als Sklaven und bei der moerderischen Verwendung von Konzentrationslagerhaeftlingen als Werkzeuge bei der Foerderung des deutschen Kriegseinsatzes.

Diese Beschuldigungen gegen den Angeklagten HAEFLIGER sind durch das Beweismaterial, das in diesem Prozess vorgelegt worden ist, ueber jeden begruendeten Zweifel hinaus bewiesen worden. Dieses Beweismaterial ist in Teil I bis VI dieses Abschliessenden Schriftsatzes zusammengefasst (einschliesslich des Vorlaeufigen Schriftsatzes der hiermit diesen Schriftsatz einverleibt wird). Eine Zusammenfassung bestimmter, in diesem Abschnitt des Schriftsatzes enthaltener Handlungen, die sich besonders auf den Angeklagten HAEFLIGER beziehen, enthaelt einige Hoehpunkte in der Tuetigkeit des Angeklagten HAEFLIGER und zeigt die allgemeine Natur und weiten Tuetigkeitsgebietes, mit dem er sich in den Jahren 1933 bis 1945 befasste. Diese speziellen Beispiele sollten jedoch nicht in Lichte dessen



betrachtet werden, was in diesem Abschliessenden Schriftsatz, zusammen mit dem Vorläufigen Schriftsatz gesagt worden ist.

3. HAEFLIGERs Stellungen von 1933 bis 1945. Die Stellungen, die HAEFLIGER in der Finanz, der Industrie und im wirtschaftlichen und politischen Leben Deutschlands einnahm, werden in einigen Einzelheiten in den Anklagebeweistuecken 292, NI-9755, Buch 11, Seite 60 und 293, NI-5165, Buch 11, Seite 63 (vergl. auch Aussage HAEFLIGER, Prt. 9064 ff) aufgefuehrt. Die folgenden Positionen, welche HAEFLIGER waehrend dieser Jahre innehatte, sind von besonderer Bedeutung:

(a) HAEFLIGER war Mitglied des Vorstandes seit 1925 und vollberechtigtes Mitglied seit 1938.

(b) HAEFLIGER war Mitglied des Kaufmaennischen Ausschusses von 1937 bis 1945.

(c) Seit etwa 1930 war HAEFLIGER Chef der Abteilung M der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien und spaeter wurde er stellvertretender Vorsitz der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien.

(d) HAEFLIGER war von 1935 bis 1945 Mitglied des Ostasiatischen Ausschusses und im Jahre 1938 wurde er Mitglied des Chemischen Ausschusses und des Suedost-Europa-Ausschusses.

(e) Entweder im Jahre 1933 oder 1934 wurde HAEFLIGER Mitglied des Schwefelausschusses im Reichswirtschaftsministerium (er befasste sich mit der Preisbildung und der Bewirtschaftung von Schwefel-Importen aus Italien, Norwegen und Schweden).

(f) Zwischen 1933 und 1945 war HAEFLIGER Mitglied des Direktoriuns und der Geschaeftsleitungen einer Anzahl von geschaeftlicher Unternehmungen, einschliesslich des Beirats von Nordisk Lettmetall AG, Oslo, Norwegen; Aufsichtsrat Chemische Werke Aussig-Falkenau G.m.b.H. Aussig, Tschechoslowakei; Aufsichtsrat Carbidwerk Deutsch-Matrei AG, Wien, Oesterreich; Aufsichtsrat Donau Chemie AG, Wien, Oesterreich; Beirat Elektrochemie Suedosteuropaeische Handelsgesellschaft m.b.H., Wien, Oesterreich.

4. Gewisse besondere Taetigkeiten HAEFLIGERs in der Zeit von 1933 bis 1945.

a. ANLAGEPUNKT I. - VERBRECHEN GEGEN DEN FRIEDEN

(1) Obwohl HAEFLIGER sich hauptsaechlich auf das Gebiet der Chemi-

schen Verkaufsgemeinschaft verlegt, so hat er doch waehrend dieser Zeit von allen Haupttaetigkeiten der IG gewusst, dazu ermächtigt, sie gebilligt oder bestaetigt. HAEFLIGERs Spezialgebiet der Leichtmetalle, wie z.B. Aluminium, Magnesium und andere strategische Metalle, war eng mit Deutschlands Vorbereitung fuer einen Angriffskrieg verbunden. (Vergl. Ankl.Bew. 590, II-7562, Buch 30, Seite 78; siehe auch Buergin Teil VI, "K-Ernst BUEGEL", oben, zum Zwecke weiterer Diskussion dieser Frage). HAEFLIGER wurde ueber Verhandlungen mit dem Reichskriegsministerium, Wirtschaftsministerium und anderen Reichsstellen zwecks Produktionssteigerung, Bevorratung, Errichtung von Bereitschaftsfabriken fuer die Erzeugung von Eisenlegierungen, Magnesium, Aluminium, Nickel und Wolfram-Erzen unterrichtet und nahm daran teil. Durch seine Teilnahme an Sitzungen des Kaufmannischen Ausschusses hat HAEFLIGER von der Taetigkeit der IG auf dem kaufmannischen Gebiet, einschliesslich ihrer Mobilisierungspläne, den Massnahmen fuer den Vierjahresplan und die Wiederaufruestung der Unterstuetzung der NSDAP sowohl in Deutschland als auch im Auslande und ueber Aktionen der IG Farben in allen von Deutschland angegriffenen und besetzten Laendern, sowohl vor als auch nach diesen Angriffshandlungen, gewusst und daran teilgenommen.

(2) HAEFLIGER behauptet, dass weil er Schweizer war, und erst im Jahre 1941 deutscher Buergler wurde, die Vorstandsmitglieder zurueckhaltender in ihren Informationen ueber ihre Taetigkeit wurden und dass leitende IG-Beamte ihm Informationen vorenthielten und dass er die von der Anklagebehoerde vorgelegten Dokumente, die mit Ablieferungsauftraegen im Kriegsfall zusammenhaengen, niemals vor dieser Verhandlung gesehen haette (Prot. 9070 - 9071). Waehrend seines direkten Verhoers leugnete er, Kenntnis von Ereignissen und Taetigkeiten, sowohl in Bezug auf die IG, wie auch auf die aggressiven Absichten des Nazi-Regimes gehabt zu haben. Was HAEFLIGERs Wissen als Vorstandsmitglied betrifft, so genuegt es festzustellen, dass er trotz seiner Behauptungen ausgesagt hat, dass ihm bei den Vorstandssitzungen nichts verheimlicht wurde und dass er niemals ersucht wurde, die Sitzungen zu verlassen, damit eine besondere Angelegenheit in seiner Abwesenheit besprochen werden konnte (Prot. 9072). Angesichts der unten erwaerteten spezifischen und aus jener Zeit stammenden Beweise, die HAEFLIGER betreffen und weiter unten erwaertert werden, ist

HAEFLIGERs Behauptung der Unkenntnis eine Fiktion.

(3) Im Juni 1935 wurde HAEFLIGER ueber eine Konferenz in Bitterfeld zwischen dem Reichswirtschaftsministerium und dem HWM (Hauptwirtschaftsamt Metalle) informiert, bei der Meyer-Muenter anwesend war und die sich mit der Foerdersteigerung von Wolframerven befasste und den "staarker betonten Wunsch, die Ferrolegierungserzeugung von der Reichsgrenze ins Landesinnere zu verlegen" (Ankl.Bew. 2007, III-14580). HAEFLIGER sagte aus: "Kurz nach 1933 stand ich mit Keppler und allen anderen Erzeugern von Eisenlegierungen in Verbindung. Keppler hatte die Aufgabe, Deutschlands Erzvorkommen zu erforschen" (Prot. 9228). Im November 1933 wies SCHLITZ in einem Brief an HAEFLIGER auf die Tatsache hin, dass HAEFLIGER "verschiedene Verhandlungen streng vertraulichen Charakters mit dem deutschen Kriegsministerium, besonders mit der Anorganischen Abteilung fuehrte" (Ankl. Bew. 2004, III-14662). Im August 1935 erhielt HAEFLIGER einen Bericht ueber eine Unterredung in Bitterfeld ueber die Errichtung einer Bereichs-fabrik in Teutschenthal fuer die Erzeugung von Ferrolegierungen. Der Sitzungsbericht bemerkte, dass der Erzeugungsplan fuer Bitterfeld Nord und Teutschenthal als Basis fuer eine endgueltige Besprechung mit dem Heereswaffenamt ausgearbeitet werden sollte (Ankl.Bew. 2008, III-14668). Im selben Monat erhielt HAEFLIGER einen Bericht ueber eine in der IG-Fabrik Oppau mit Vertretern des Wirtschaftsministeriums abgehaltenen Konferenz, auf der das Ministerium die IG aufforderte, ihre Oppau-Fabrik vom Westen nach Mitteldeutschland zu verlegen, ihre Nickel-Produktion zu steigern und einen moeglichst grossen Vorrat an Nickel in Deutschland aufzustapeln. Die IG versprach, "alles zu versuchen, um von der Inco (Internationale Nickel Gesellschaft) eine grossere Lieferung von Nickelerzen zur Bevoerratung zu bekommen..." (Ankl.Bew. 720, III-9549, Buch 39, Seite 115). Im November 1935 wohnte HAEFLIGER einer Konferenz der Mitglieder der Aluminium Werke bei, die "die Errichtung einer Aluminiumfabrik in einem geschuetzten Gebiet fuer den Kriegsfall (A-Fall)" mit einer Produktionskapazitaet von 30.000 Tonnen betraf. Es wurde bei der Konferenz festgestellt, dass Deutschland im Frieden keine gesteigerte Aluminium-Produktion brauche und dass der Bau eines zusaetzlichen Aluminiumwerkes "nur im Falle eines besonderen

Bedarfs im Kriegsfall in Betracht gezogen werde." Unter gewissen angegebenen Bedingungen erklärt sich die IG (VAM) bereit, "solch ein Werk zu errichten und "dadurch die Wünsche des Reichskriegsministeriums in dieser Beziehung zu erfüllen" (Ankl.Bew. 2011, NI-14670). Bevor die Anklagebehörde dieses Dokument dem Gericht vorlegte, hat HAEFLIGER ausgesagt, dass ihm niemals der Gedanke kam, dass die vergrößerte Leichtmetallproduktion eine Kriegsausnahme sei, sondern dass sie vielmehr mit Deutschlands Friedensbedarf fuer Automobile zusammenhaenge (Prot. 9110). HAEFLIGER sagte auch aus, dass er in diesem Jahre, 1935, von einem Befehl des Luftfahrtministeriums aus dem Jahre 1933 "gehört" hatte zur Errichtung einer Magnesium Bereitschaftsfabrik in Aken und ueber den spaeteren Bau einer Magnesium Bereitschaftsfabrik in Stassfurt (Prot. 9110). Struss, der Aken und Bitterfeld im Sommer 1935 besuchte, sagte, dass er bei seinem Besuch bemerkte, "dass ohne Zweifel die gesamte Magnesiumproduktion in Form von Roehren und in Kisten, die "Textil-Huelsen" gekennzeichnet waren, verlagert wurde, und dass man allgemein wusste, dass diese Roehren fuer Brandbomben bestimmt waren (Ankl.Bew. 744, NI-4832, Buch 40, Seite 42). HAEFLIGER sagte aus, dass ihm aus Anlass eines Besuches in der Bitterfelder Anlage im Jahre 1936 gesagt wurde, dass die IG Brandbombenhuelsen erzeuge, "obwohl er nicht erfuhr, wie gross der Auftrag sei" (Prot. 9119). Kurz nach dieser Zeugenaussage gab HAEFLIGER einen umfassenden Bericht ueber die IG-Produktionsziffern hinsichtlich Magnesium, Magnesiumlegierungen und Aluminium ab (Prot. 9116). HAEFLIGER sagte auch aus, dass er von der ausgedehnten Erzeugung von Buna und synthetischem Benzin "gehört" habe (Prot. 9112).

(4) Im Jahre 1936, dem Jahre, in dem HAEFLIGER nach seiner Aussage die Bitterfelder Fabrik besuchte und die Erzeugung von Brandbombenhuelsen wahrnahm, erhielt er einen vertraulichen Bericht ueber eine Konferenz zwischen IG-Herren und einem Major Cimatis, der den Rohmaterial und Devisenstab und das Reichskriegsministerium vertrat, die die Vergrößerung der Aluminium Werke betraf. Man verlangte von der IG, "eine solche Vergrößerung nicht nur fuer den gegenwaertigen Bedarf durchzufuehren, sondern eine gesunde Grundlage fuer Friedens- und Kriegsbedarf fuer dieses sehr wichtige Metall zu schaffen" (Ankl.Bew. 2009, NI-14674). Gleich-

zeitig erfuhr HAEFLIGER auch durch einen vertraulichen Bericht von dem
sehnlichen Interesse des Heeres an Magnesium (Ankl. 2110, NI-14669). Im
September 1936 erhielt HAEFLIGER eine Abschrift eines Berichts ueber
"die Probleme der deutschen Nickelversorgung", den VON KNIEPPEL an die
leitenden IG-Beamten und an das V/W und das Reichskriegsministerium in
Umlauf gesetzt hatte. In diesem Bericht, der einen Ueberblick ueber
Deutschlands Bedarf an Nickel gab und die noetigen Schritte analysierte,
ihn zu befriedigen, wird folgendes gesagt:

"In den Besprechungen, die am 28. April 1936 stattfanden, erklarte
die IG der International Nickel Company die besonderen Schwierigkeiten
der deutschen Versorgung und betonte die Notwendigkeit, grossere
Vorraete als bisher aufzustapeln. Die International Nickel Company
zeigte volles Verstaendnis fuer die Wuensche der IG und schlug vor,
dass waehrend der naechsten fuenf Jahre ein Lager von 5.000 Tonnen
in Deutschland bevorratet werden sollte... In dieser Beziehung hat
die IG Vorarbeiten gemaess den Wuenschen des Reichskriegsministeriums
geleistet".
(Ankl.Bew. 732, NI-4921, Buch 39, Seite 35, Prot. 1300, 6645, 6688,
7360).

HAEFLIGER teilte TER MEER im November 1936 mit, dass Fleiger, ein
Mitglied von Goerings Stab, Farben um die Zuteilung eines Chemikers
ersucht habe, um Keppler zu unterstützen. HAEFLIGER sagte TER MEER,
dass er einen Chemiker empfohlen waerde, der der IG "mit Herz und Seele"
verschrieben sei (Ankl.Bew. 408, NI-4638, Buch 19, Seite 88).

(5) Der Kaufmaennische Ausschuss der IG, dessen Mitglied HAEFLIGER
war, begann im August 1937 regelmassige monatliche Besprechungen
abzuhalten. In einem Brief, den VON SCHITZLER an BOSCH schrieb, gab
dieser die Gruende fuer die Wiederaufnahme regelmassiger Besprechungen
der kaufmaennischen Direktoren an und er nahm Bezug auf "Fragen
rein wirtschaftlicher Natur, sowohl als auch auf Fragen, die mit
Nationaloekonomie und Finanzpolitik zusammenhaengen." VON SCHITZLER
fuehrte auch aus, dass mit Paul Mueller, dem Vorsitzenden der DAG,
Fuehlung genommen werden wuerde," hinsichtlich der Art und Weise,
wie die Sprengstoffgruppe an unseren Sitzungen teilnehmen sollen
(Ankl.Bew. 361). Die erste dieser periodischen Zusammenkuenfte
des Kaufmaennischen Ausschusses wurde am 20. August 1937 im
Beisein von HAEFLIGER abgehalten. Bei dieser Konferenz wurde
dargelegt, dass Paul Mueller zu weiteren Besprechungen als
Vertreter der Sprengstoffgruppe eingeladen werden sollte
(Ankl.Bew. 362). Im September 1937 wurde eine Sitzung
des Kaufmaennischen Ausschusses abgehalten, an

der HAEFLIGER teilnahm und bei der eine Anzahl bedeutungsvoller Themen diskutiert wurde. Eine der damals erörterten Fragen war die Besetzung der auslaendischen IG-Stellen und die Zusammenarbeit mit der AO (Auslands-Organisation). In diesem Zusammenhang wurde dargelegt:

"Es besteht Uebereinstimmung darueber, dass auf keinen Fall Herren zu unsern Auslands-Vertretungen herausgeschickt werden, die nicht der Deutschen Arbeitsfront angehoren und deren positive Haltung zur neuen Zeit nicht einwandfrei feststeht. Den Herren, die herausgeschickt werden, soll die Vertretung des nationalsozialistischen Deutschlands zur besonderen Pflicht gemacht werden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass sie sofort nach ihrem Eintreffen bei den Vertretungen mit den Orts- bzw. Landes-Gruppen Fuehlung nehmen und an ihren Veranstaltungen, desgl. an denen der Arbeitsfront, regelmessig teilnehmen. Die Verkaufsgemeinschaften wollen auch dafuer sorgen, dass ihnen ein entsprechendes nationalsozialistisches Schrifttum mitgegeben wird.

Die Zusammenarbeit mit der AO muss organischer gestaltet werden. Es erscheint zweckmaessig, gemeinsam mit der AO einen einheitlichen Plan auszuarbeiten, aus dem hervorgeht, in welchen Zeitraeumen die noch bei unsern Auslands-Vertretungen bestehenden Mangel behoben werden."

Bei dieser Sitzung wurde auch auf die Probleme hingewiesen, die in Verbindung mit dem Vierjahresplan und der Wiederaufruestung sich anhaeuften und auch die Notwendigkeit, dass alle IG-Stellen in enger Verbindung mit der Wirtschaftspolitischen Abteilung bleiben sollten, "hinsichtlich Konferenzen oder Verhandlungen mit Behoerden, Vereinigungen und politischen Organisationen, um eine einheitliche Haltung der IG bezueglich all dieser Probleme zu gewaehrleisten." Es wurde auch ein Bericht ueber die Massnahmen verfasst, die in Oesterreich ergriffen werden sollten, um eine engere Zusammenarbeit zwischen der IG, den Skodawerken Wetzler und der tschechischen und oesterreichischen Niederlassungen der DAG bewirken. Die IG, die DAG und die SWW sollten je zu einem Drittel des Aktienkapitals einer neuen Gesellschaft namens Anilinchemie uebernehmen (Ankl.Bew. 363; Prot. 10699). HAEFLIGER war bei der Sitzung des Arbeitsausschusses des Vorstandes im Juni 1937 anwesend, als SCHMITZ einen Bericht ueber die Genehmigung des Zentralausschusses fuer verschiedene Beitraege an den Adolf-Hitler-Fonds erstattete.

(6) Seit Anfang September 1937 hat der Kaufmaennische Ausschuss regelmessig bei seinen monatlichen Sitzungen die Mobilisierungsfrage behandelt (Ankl.Bew. 249, 250). Seit Anfang Januar wohnte HAEFLIGER allen Sitzungen des Kaufmaennischen Ausschusses bei, die sich mit dieser Frage befassten. HAEFLIGER sagte im direkten Kreuzverhoer aus, dass ihn die

Mobilisierungspläne im September 1937 vollkommen überraschten, dass ihm die technischen Mobilisierungspläne unbekannt waren und dass die einzigen Besprechungen über Mobilisierungspläne, die im Kaufmännischen Ausschuss stattfanden, sich mit der Frage der aufgeschobenen Einberufung befassten (Prot. 9114). HAEFLIGER war bei der Sitzung des Kaufmännischen Ausschusses am 10. September 1937 anwesend, bei der VON SCHMITZLER über die "gegenwärtige Lage der Mobilisierung" berichtete, wobei er ILGNER ersuchte, eine Konferenz im Reichswirtschaftsministerium bezüglich dieser Mobilisierung zu arrangieren und dem Kaufmännischen Ausschuss darüber zu berichten, und bei der Sitzung des Kaufmännischen Ausschusses im Januar 1938, bei welcher ILGNER über die Mobilisierungsfrage berichtete und den Ausschuss informierte, dass mit TER MEERS Einwilligung dieses Problem von der Vermittlungsstelle W in Bezug auf Produktionsfragen und von der Wirtschaftspolitischen Abteilung in Bezug auf kaufmännische Angelegenheiten geregelt wurde. HAEFLIGER war bei den Sitzungen des Kaufmännischen Ausschusses im Oktober, November und Dezember 1937, bei welchen die Mobilisierungsfragen erörtert wurden, nicht anwesend. Er erhielt ohne Zweifel Abschriften dieser Protokolle, die sich unter anderem mit der Mobilisierungsfrage befassten und damit, dass "die Verkaufsgemeinschaft sich mit finanziellen, Personal- und Bevorratungsproblemen befassen würde." Auf jeden Fall war er bei der höchst bedeutungsvollen Sitzung des Kaufmännischen Ausschusses am 11. März 1938, einem Tag vor der Invasion in Oesterreich, anwesend, als die Mobilisierungsfrage den ersten Punkt der Tagesordnung bildete (Ankl.Bew. 893, NI-5621, Buch 48, Seite 152). HAEFLIGERs eigener Bericht über diese Sitzung geht aus einer geheimen Notiz vom 16. März 1938 (Ankl.Bew. 2014, NI-14507) hervor. HAEFLIGER berichtet, dass "der erste Punkt der Tagesordnung die 'L-Frage' gewesen sei und dann, während er über "die Atmosphäre, in der die Sitzung stattfand", berichtet, sagt er, dass Dr. Fischer an diesem Vormittag aufgeregt von einem Telefongespräch zurückkam mit der Meldung, dass die Benzinstelle den Auftrag erhielt, alle Tankstellen zu versorgen, und dass schon eine ziemliche Anzahl von Arbeitern einberufen wurde, und dass die Mobilisierung in Bayern schon in vollem Gange wäre... Wir wissen nicht bestimmt, ob gleichzeitig mit dem Einmarsch nach Oesterreich, der schon eine feststehende Tatsache ist, nicht

auch ein kurzer Vorstoss in die Tschechoslowakei durchgeführt wurde." HAEFLIGER berichtet weiter, "dass unter diesen Umständen die Konferenz ueber "W"-Angelegenheiten bedeutungsvolle Formen annahm." HAEFLIGER hatte erkannt, dass jetzt die Sache "toternst" wurde. Diese geheime Notiz wurde als Beweisstueck vorgebracht, nachdem HAEFLIGER aussagte, dass er bis September 1939 nichts von anderen Mobilisierungsplaenen wusste, als die Aufschiebung von Einberufungen. Diese geheime Notiz zeigt, dass am 12. Maerz 1938, drei Tage nach der Sitzung, HAEFLIGER einen geheimen Eid beim Reichswirtschaftsministerium schwor, und dass er dann ueber die Schritte, die die IG bezueglich ihrer Mobilisierungsplaene unternahm, eingehende Einzelheiten erfuhr, dass er sich jedoch nicht berechtigt fuehlte, diese Einzelheiten selbst in dieser geheimen Notiz niederzulegen. In den Mobilisierungsbesprechungen bei der Sitzung des Kaufmaennischen Ausschusses im Juni 1938, wo HAEFLIGER zugegen war, wurde hervorgehoben, dass der Kaufmaennische Ausschuss es fuer noetig erachtete, dass hinsichtlich allgemeiner Wehrwirtschaftsfragen die IG nicht als einheitliche Firma in Verhandlungen mit den B_oherden auftreten solle (dieser Punkt wurde auf die Tagesordnung der naechsten Vorstandssitzung gesetzt) und im Juli 1938, bei einer Sitzung des Kaufmaennischen Ausschusses, bei der HAEFLIGER anwesend war, berichtete VON SCHNITZLER ueber Verhandlungen mit Regierungsstellen und Arbeitsaemtern ueber Mobilisierungsfragen. Im Maerz, Mai und Juni des Jahres 1939 erorterte der Kaufmaennische Ausschuss Mobilisierungsfragen und HAEFLIGER war bei allen diesen Besprechungen anwesend. HAEFLIGER war auch zugegen bei den Sitzungen des Kaufmaennischen Ausschusses im April und Mai 1940, bei denen Probleme der Zusammenarbeit mit der Abwehr-Abteilung des OKW besprochen wurden und bei der Sitzung im Juli 1941, bei der Massnahmen betreffend die Zusammenarbeit der IG und die Abwehr-Abteilung des OKW akzeptiert wurden (Ankl.Bew. 250, NI-7621; vergl. auch Teil VI, "W - Erich VON DER HEYDE", unten, zur weiteren Erorterung dieser Massnahmen).

(7) Genauso wie die anderen Angeklagten, so hat auch HAEFLIGER energisch bestritten, dass er Deutschlands Wiederaufruestungsmassnahmen als Vorbereitung auf einen Angriffskrieg aufgefasst habe. Er sagte aus, dass "ich immer dachte, dass Deutschland den defensiven Standpunkt vertrat. Ich erinnere mich besonders, dass ich am 5. September 1938 das deutsch-

franzoesische Friedensabkommen mit grosser Freude als eine weitere Garantie fuer den Frieden betrachtete." (Prot. 9142). Aber in den Monaten, die der Sitzung des 11. Maerz 1938 folgten, bei der die Wahrscheinlichkeit eines "kurzen Stosses" in die Tschechoslowakei besprochen wurde, haben sich der Angeklagte HAEFLIGER und andere Angeklagte damit beschaeftigt, die deutsche Position in Oesterreich zu konsolidieren und Vorbereitungen fuer den "kurzen Stoss" in die Tschechoslowakei zu treffen. HAEFLIGER spielte eine fuehrende Rolle in der Taetigkeit der IG in Oesterreich und der Tschechoslowakei. Seit Anfang September 1937 war er bei den meisten Sitzungen des Kaufmaennischen Ausschusses anwesend, bei denen die Taetigkeiten und Interessen der IG in Oesterreich und der Tschechoslowakei diskutiert wurden (Ankl.Bew. 1069). In September 1937 war er bei Sitzungen anwesend, bei denen diese Angelegenheiten ercoertert wurden; dann im Februar, Maerz, April, Mai, Juni, Oktober, November und Dezember 1938; in Januar, Maerz, April, Mai und Juni 1939; August, November, Dezember 1940; Mai, Juli, November 1941; Januar, Februar, Juli und September 1942; April 1943 und Dezember 1944. Waehrend HAEFLIGERs Anwesenheit in Wien Ende Maerz und in der ersten April-Woche des Jahres 1938 verhandelte er mit verschiedenen fuehrenden deutschen Beamten und Parteifuehrern, einschliesslich Veesenmayer und Keppler, bezueglich der Kontrolle, die die IG ueber die chemische Industrie Oesterreichs ausueben sollte (Ankl.Bew. 1072, NI-3981, Buch 52, Seite 96). Demals hat HAEFLIGER "die Gelegenheit benutzt, um auf eine Andeutung des Herrn Keppler hin ihm ueber die Haltung der deutschen Behoerden bezueglich die Einflussnahme in Sudetendeutschen Unternehmungen auszuhoerchen (Seite 97, oben). Unmittelbar danach legten HAEFLIGER und der Vertreter ILGHERS, Herr Krueger, Herrn Keppler am 9. April 1938 "Die Neuordnung der Grosseoesterreichischen Chemischen Industrie" vor (Ankl.Bew. 1040, NI-4024, Buch 52, Seite 24). Am 19. April 1938 wohnten HAEFLIGER und die Angeklagten KUERTZ und ILGNER einer besonderen Sitzung ueber Oesterreich bei. Berichte, die HAEFLIGER unterbreitete, "von denen manche schon niedergeschrieben waren und andere waehrend der Sitzung wiedergegeben wurden", machten es klar, dass "die Partei sowohl als auch die Behoerden im Altreich und Deutsch-Oesterreich keine prinzi-

piellen Bedenken haben gegen unsern langersehten Plan, die chemische Industrie Oesterreichs zu vereinigen und dass sie unsere Mitwirkung in der Geschaeftsfuehrung der beiden Unternehmungen anerkennen." Eingehende Besprechungen fanden bei der Sitzung, die sich mit Massnahmen bezueglich der oesterreichischen chemischen Industrie befassten, statt (Ankl. Bew. 2001, NI-6070). Die Sitzung des Kaufmaennischen Ausschusses am 22. April 1938, der HAEFLIGER beiwohnte, nahm einen Bericht ueber jene Sitzung entgegen und die Besprechungen befassten sich mit der durch den Anschluss Oesterreichs entstandenen Lage (Ankl. Bew. 1069, NI-9289). Die Beziehungen der IG zu Aussig in Verbindung mit ihren Interessen in der Tschechoslowakei und Suedost-Europa wurden ebenfalls ercertert und auf ILGNERs Vorschlag wurde beschlossen, dass die Sudetendeutsche Presse in verstaerktem Umfange fuer Reklamezwecke benutzt werden solle (Ankl. Bew. 2035, NI-6072). (Bei der Sitzung im Juli 1938 ist der Erwerb von Aktien der Skoda-Werke Metzler besprochen worden.) Nach einer Sitzung im April 1938, auf der Interessen der IG in Aussig besprochen wurden, hatte Frank-Fahle fuer den 17. Mai 1938 eine Sondersitzung einberufen, deren Ergebnisse der Sitzung des Kaufmaennischen Ausschusses vom 24. Mai 1938, bei der auch HAEFLIGER anwesend war, mitgeteilt wurden. (In dieser Hinsicht siehe besonders Ankl. Bew. 833 und 1612, Prot. 2033 ff., und der Vorlaeufige Schriftsatz auf Seite 96 und 97). Dies war eine Besprechung, bei der der Kaufmaennische Ausschuss beschloss, Sudetendeutsche zu beschaeffigen, sie bei der IG auszubilden, um dadurch Nachwuchs, der spaeter in der Tschechoslowakei eingesetzt werden koennte, zu schaffen." Bezueglich der Einzelheiten von HAEFLIGERs Taetigkeit in Oesterreich und der Tschechoslowakei, und die fuehrende Rolle, die er spielte, siehe die nachfolgenden Beweisstuecke. In Oesterreichi vergl. Ankl. Bew. 1071, NI-3982, Buch 52, Seite 90; 1084, NI-8455, Buch 53, Seite 31; 1085, NI-9163, Buch 53, Seite 53; 1103 NI-9626, Buch 53, Seite 109, 150; und 2022, NI-13027. In der Tschechoslowakei vergl. Ankl. Bew. 1108, NI-10402, Buch 54, Seite 44; 1109, NI-10401, Buch 54, Seite 48; 1844, NI-13541; 1113, NI-10581, Buch 54, Seite 61, 63; und 1116, NI-1139, Buch 54, Seite 73, 87, 79.

(8) HAEFLIGER besuchte am 5. April 1938 eine Konferenz in Ludwigs-
hafen, auf der die Lage in der Nickelversorgung besprochen wurde, wie
auch die Vorkehrungen der IG, sich Devisen fuer den Einkauf von Nickel
und Molybden zu verschaffen. Bei dieser Konferenz wurde festgestellt,

"Obwohl der W-Stab auf Grund der Besprechungen mit Herrn Euler und
Herrn Meyer-Kuester vorlaeufig damit einverstanden zu sein scheint,
dass der Nickelverbrauch der einzigen deutschen Nickelabnehmer
(Krupp, D.E.W. usw.) monatlich an Inco/Lond bzw. Gardner nach
England weitergemeldet wird, soll moeglichst bald, zweckmaessig bei
dem Besuch der Herren White und Fague am 7. April 1938 in Frankfurt/
Main darueber gesprochen werden, dass diese Meldungen nach England
in der seitherigen detaillierten Form nicht mehr gemacht werden
sollen. Es soll dabei darauf hingewiesen werden, dass Berlin sol-
che Meldungen sehr ungern sieht und dass aus diesem Grunde --
auf lange Sicht gesehen -- in Berlin die Tendenz bestehen muss,
auf Kosten der Einfuhr der Inco-Blatte, von anderer Seite Nickel-
rohstoffe nach Deutschland hereinzunehmen, an deren Bezug nicht
solche wehrpolitisch bedenkliche Bedingungen geknuempft sind. Eine
derartige Entwicklung waere letzten Endes auch vollkommen gegen die
Interessen der Inco selbst. Herr Meyer-Kuester wird in diesem
Sinne auch Herrn Euler unterrichten. Mit dem W-Stab soll die Ver-
bindung in dieser Frage erst nach der diesbezuglichen Besprechung
mit Lond wieder aufgenommen werden." (Ankl.Bew. 734).

Im November 1938, nachdem Deutschland das Sudetengebiet uebernommen
hatte, wurde HAEFLIGER in Beantwortung seiner Anfrage ueber die Arbeit
der IG auf dem Gebiet der Magnesiummetalle fuer Geschuetzlafettenraeder
dahin benachrichtigt, dass "die Ruestung fuer unser Leichtmetallgebiet
wahrscheinlich noch in den naechsten Jahren der wichtigste Faktor sein
wird." (Ankl.Bew. 2013, NI-10628, vergl. Seite 3 des Dokuments).

(9) Im Juni 1939 (es sei bemerkt: Ungewitter sprach nun von einem
bevorstehenden Krieg mit Polen) tauchte bei der IG das Problem auf, ob
HAEFLIGER weiterhin Schweizer Buerger bleiben sollte. Zu diesem Zeit-
punkt wurde der Angeklagte VON DER HEUDE beauftragt, diese Frage mit den
zustaendigen Reichs- und Partei behoerden zu besprechen (Ankl.Bew. 2016).
Am 11. August 1939 schrieb VON DER HEUDE und Krueger, ILGNERs Vertreter
im Buero Berlin NW 7, an Oberstleutnant Huenermann¹⁾ vom Wehrwirtschafts-
stab des QW einen geheimen Brief. Dieser Brief zeigt, dass der Vor-
stand die Frage von HAEFLIGERs Staatsbuergerschaft angesichts des bevor-
stehenden Krieges ercoertert hat und dass der Vorstand beschloss, dass
HAEFLIGER als Schweizer Buerger besonders im Kriegsfall Deutschland
mehr nuetzen koennte. Nachdem VON DER HEUDE darauf hingewiesen hatte,

dass HAEFLIGER sich als durchaus loyaler Deutscher fuehlte, dass er dem Reich im ersten Weltkriege (in den Jahren 1914 bis 1919) als Vorstand des Kriegssaure-Ausschusses diente, und dass HAEFLIGER deutscher Buerger werden wollte, schrieb er folgendes (Ankl.Bew. 2015):

"Auf diese seine persoenliche Absicht hin hat jedoch der Vorstand unserer Firma mit Ruecksicht auf die Exportinteressen des Reiches und unseres Konzerns und zwar insbesondere fuer etwaige faegle kriegerischer Verwicklung an ihn die Bitte gerichtet, von dem Erwerb der deutschen Staatsangehoerigkeit abzusehen. Bei der Frage, ob Herr Direktor HAEFLIGER die deutsche Staatsangehoerigkeit erwerben oder aber weiter wie bisher Schweizer Staatsbuerger bleiben soll, ist u.E. von ganz wesentlicher Bedeutung die Erwaegung, dass der Genannte mit ausschliesslich Schweizer Staatsangehoerigkeit in einem Kriegsfall gerade als Fachmann auf dem Chemikaliegebiet den deutschen Interessen ausserordentlich gute Dienste leisten kann. Es wird damit die Moeglichkeit geboten, sowohl Fragen der kriegs- und lebenswichtigen Importe auf Auslandsreisen ungehindert von einem deutsch-bewussten Fachmann vorhandeln zu lassen, als auch durch ihn die Steuerung der dann noch moeglichen, unbedingt notwendigen Exporte zu sichern." (Unterstreichungen hinzugefuegt.)

Entsprechend diesen besonderen Uebereinkommen schlug HAEFLIGER kurz vor oder unmittelbar nach Ausbruch des Krieges seinen Wohnsitz in Berlin auf (Ankl.Bew. 2015, Seite 2; Prot. 9246). Wir nehmen an, dass man wieder vom Gerichtshof erwartet, dass er glaubt, der IG-Vorstand und einige seiner Verbindungsmaenner zeigten im August 1939 wieder ihre besonderen Talente fuer "Journalistik" oder "window-dressing" im Sinne der Ideologie der Reichsbehoerden. Aber selbst wenn die Behauptung des "window-dressing" hier von irgendwelcher Bedeutung waere, so ist es die, dass die Mitglieder des IG-Vorstandes und ihre Berlin Verbindungsmaenner ihre Eingabe ueber HAEFLIGERs Staatsbuergerschaft in Form konkreter Vorschlaege "auffrischerten", die in direktem Zusammenhang mit dem greifbaren und bevorstehenden Kriegsausbruch standen.

-
- 1) Oberst (spaeater General) Huenermann sagte vor diesem Tribunal in Verbindung mit der Behauptung der Verteidigung aus, dass fuehrende Mitglieder des Oberkommandos nichts von Hitlers Kriegsplaenen wussten. Der Gerichtshof moege sich an General Huenermanns "Verwirrung" ueber Deutschlands opportunistische Politik in Bezug auf "Voelkerrecht" erinnern und besonders nachdem ihm das Anklage-Beweisstueck 222 (Prot. 13502 - 13518) vorgelegt wurde. Es ist kein Anzeichen dafuer vorhanden, dass General Huenermann oder der IG-Vorstand VON DER HEYDE dafuer geruegt haetten, dass er von einem bevorstehenden Kriege schrieb und ueber HAEFLIGERs Staatsangehoerigkeit entsprechende Plaene machte, als er am 11. August 1939 das Ankl.Bew. 2015 schrieb. (Unterstreichung hinzugefuegt),

DIE KRIEGSJAHRE

(10) In HAEFLIGERs Aktennotiz vom 19. Oktober 1939, in welcher er ueber die Geschichte der Beziehungen der IG zur International Nickel Company einen Ueberblick gibt, wird festgestellt, dass es der IG auf Grund dieser Beziehungen moeglich war, Nickellieferungen, die vom Reichsbvollnaechtigten fuer Kriegswirtschaft gefordert wurden, zu erhalten (Ankl.Bew. 725, NI-9636, Buch 39, Seite 47). Am 17. Januar 1940 erhielt HAEFLIGER die Abschrift eines Briefes von der Vermittlungsstelle W an Herrn Schlocht, einen IG-Berater, in welchem Nickelvorräte als "ausgesprochene Kriegsvorräte" bezeichnet wurden. In einem an HAEFLIGER gerichteten Brief eines IG-Herrn vom 22. Januar 1940 werden die "ungeheuren Anstrengungen der IG" auf dem Gebiet der Nickelbeschaffung fuer Deutschland beschrieben (Ankl.Bew. 727, NI-9639, Buch 39, Seite 54). Am 28. Maerz 1940 war HAEFLIGER bei einer Zusammenkunft im Auswaertigen Amt anwesend, bei der Deutschlands Nickelleinfuhr aus Finnland besprochen wurde. Auf Wunsch des Auswaertigen Amtes wurde ein Memorandum verfasst, welches die Vorschlaege der IG hinsichtlich der Nickellieferungen aus Finnland enthaelt und in dem folgendes vorgeschlagen wird:

"Es ist daher von gresster Wichtigkeit, dass auf die finnische Regierung ein starker Druck in der Richtung geltend gemacht wird, dass die in Petsamo gefoerderten und zu foerdern Nickel-erze ausschliesslich zur Verfuegung der finnischen Regierung gehalten werden und diese damit die Moeglichkeit erhaelt, Nickelrohstoffe an Deutschland abzugeben."

(Ankl.Bew. 728, NI-9637, Buch 40, Seite 1,5).

Im Juni 1940 besuchte HAEFLIGER eine Sitzung des Kaufmaennischen Ausschusses, auf der die IG Vorbereitungen fuer die Neuordnung eines von Deutschland beherrschten Europas traf (Ankl.Bew. 818, NI-6293, Buch 45, Seite 140). Bei dieser Sitzung im Februar 1941 berichtete HAEFLIGER ueber Verhandlungen, die zwischen deutschen Behoerden und der finnischen Regierungsabordnung stattfanden und die zu dem Ergebnis fuehrten, dass

auf Grund eines Handelsvertrages, der in Kuerze zwischen Deutschland und Finnland geschlossen werden sollte (Ankl.Bew. 818, NI-6293), der IG gewisse Mengen Nickel fuer den deutschen Bedarf zugewiesen werden sollten. Bei der Sitzung des Kaufmannischen Ausschusses in November 1940 berichtete HAEFLIGER ueber Verhandlungen ueber die Magnesiumfrage, die Nickelvorkommen in Finnland und auf der Kola-Halbinsel, sowohl als auch ueber Dr. Berkenskiers Reise nach Russland (Ankl.Bew. 866, NI-6162). In Februar 1941 wohnte HAEFLIGER einer Konferenz im Reichsluftfahrtministerium ueber die Leichtmetallfabrik in Hovon, Norwegen, bei. Am Ende der Sitzung, in der HAEFLIGER fuer die IG sprach, schloss ein Vertreter des Reichsamtos fuer Wirtschaftsaubau, unterstuetzt von Vertretern des Reichsluftfahrtministeriums seine Ausfuehrungen (Ankl.Bew. 587):

".....mit besonders aner kennenden Worten ueber die bisherigen Leistungen der IG auf dem Gebiete der Ruestungserzeugung und insbesondere darueber, dass die IG stets sofort und schnell gehandelt und gebaut habe, ohne auf den Abschluss von Vertragen zu warten. Er werde deshalb auch die IG bei der Durchfuehrung der norwegischen Plaeane weitestens heranziehen....."

In Mai 1944 schlossen HAEFLIGER und BURGIN einen Vertrag mit dem Reichsluftfahrtministerium und dem Oberkommandierenden der Luftwaffe, auf Grund dessen ein Magnesiumwerk in Moosbierbaum, Oesterreich gebaut werden sollte. Man kam ueberein, dass die neue Fabrik "fertig und gebrauchsbereit sein sollte und dass Flugzeugauftraege Prioeritaet haben sollten" (Ankl.Bew. 589, NI-6141, Buch 20, Seite 76). Fuer jemanden, der immer behauptet, dass er sich durch Wahl und Ueberzeugung als Schweizer Buerger fuehlte, hat HAEFLIGER Deutschland bei seinen wiederholten Angriffskriegen auf wirksame Art geholfen, genau so wie er es im ersten Weltkriege getan hat. HAEFLIGERS Mitarbeit bei wiederholten Angriffskriegen und die Rolle, die er bei der Spoliation und Sklavenerbeit spielte, wird im nachfolgenden beschrieben.

b. ANKLAGEPUNKT II - PLUNDERUNG UND SPOILIATION

(11) In seiner zweifachen Eigenschaft als Mitglied des Vorstandes und des Kaufmännischen Ausschusses nahm der Angeklagte HAEFLIGER an den Spoliationshandlungen der IG in ganz Europa teil und billigte sie. Die Sitzungen des Kaufmännischen Ausschusses, denen er regelmässig beiwohnte, waren ein besonderes Forum zur Beratung der neuen IG-"Beteiligungen", nachdem einmal Deutschland den Kurs seiner gewaltsamen Ausdehnungspolitik eingeschlagen hatte (Ankl.Bew. 1069, 1622, 1623; Auszüge aus den Protokollen der Sitzungen des Kaufmännischen Ausschusses). Die führende Rolle, die HAEFLIGER bei dem Erwerb chemischer Unternehmungen in Oesterreich durch die IG gespielt hat, wurde unter Punkt I, oben, erörtert. Bezüglich seiner Teilnahme an der geplanten Spoliation von Sowjet-Russland und den vollendeten Pluenderungen in Polen, Frankreich und Norwegen, kann das Beweismaterial wie folgt zusammengefasst werden:

Sowjet-Russland.

(12) Die Politik der Auspluenderung, die fuer Sowjet-Russland geplant war, steht selbst in der Geschichte der Nazis einzigartig da (Vorläufiger Schriftsatz, Teil II, Absatz 15). Die IG war hier wiederum vollberechtigter Partner (siehe auch Schriftsatz ueber ILGNERs Verantwortung, Teil VI-N, unten). Der Angeklagte HAEFLIGER legte in seiner Korrespondenz mit dem IG-Angestellten Ziegler, Bitterfeld, seine weitgehenden Ziele auf dem Leichtmetall-Gebiet dar. In dem Monat, der dem Angriff auf Russland folgte, wurde schon das Reichswirtschaftsministerium und das Büro des Angeklagten KRUACH "damit betraut, die treuhänderische Verwaltung und Weiterfuhrung der russischen Betriebe in die Wege zu leiten" (HAEFLIGERs Brief an Ziegler, Ankl.Bew. 1996). HAEFLIGER jedoch konnte noch keine bestimmte Information erlangen. "Auf alle Faelle haben wir unsere Ansprueche vorsichtshalber angemeldet und dadurch bestaetigt, dass wir eine gewisse Anerkennung fuer die ausserordentlich schwierigen Verhandlungen mit den Russen, die Ende des letzten und Anfang dieses Jahres stattfindenden, erwarten."

(Zieglers Antwort an den Angeklagten HAEFLIGER, Ankl.Bew. 1998). In dem gleichen Brief drueckt sich Ziegler, als "unter uns", zu HAEFLIGER folgendermassen aus: "Wir fuehlen, dass wir wahrscheinlich lieber eine Ausschlichtung vornehmen als eine Treuhaenderschaft annehmen wuerden." Das ist bestimmt eine eindeutige Sprache (siehe auch Ankl.Bew. 1997). HAEFLIGER versuchte folgende Erklarung: Prot. 9433 - 35.

(13) HAEFLIGER nahm auch an der Organisierung der sogenannten Ost-Monopolgesellschaft der Chemie Ostland G.m.b.H. teil (Ankl.Bew. 1190, 1564). Bezueglich einer anderen Monopolgesellschaft, der Soda- & Aetzalkalien Ost G.m.b.H., siehe Ankl.Bew. 1568.

(14) HAEFLIGER empfing als Vorstandsmitglied de Haas' Bericht ueber Russland, mit einem Begleitbrief von 3. Januar 1942 (Ankl.Bew. 1175). Er war daher ueber die geplante vollkommene Ausschlichtung der suedrussischen Industriestaedte informiert. Er wusste auch, dass "grosse Firmen, wie die IG" nicht von dem "Wiederaufbau" in Osten ausgeschlossen werden wuerden (Ankl.Bew. 1175). Dass eine Beteiligung der IG an solch einem geplanten "Wiederaufbau" nach HAEFLIGERs Geschmack war, wird durch die obenerwaehnten Anklage-Beweisstuecke 1996, 1997 und 1998 gezeigt.

Polen.

(15) Soweit die Spoliation der polnischen Farbstoff-Fabriken in Betracht kommt, so fuehrte der Angeklagte HAEFLIGER die ersten persoenlichen Verhandlungen im Reichswirtschaftsministerium am 9. September 1939, als ein Teil des Gebietes, in dem die Fabriken lagen, noch nicht erobert war (Ankl.Bew. 2003). Bevor er wusste, dass die Anklagebehoerde den gleichzeitigen Bericht ueber die Sitzung (Ankl.Bew. 2003) zur Verfuegung hatte, hatte der Angeklagte HAEFLIGER im Zeugenstand folgendes zu sagen:

"Sie (die Frage der polnischen Farbenfabriken) wurde von Regierungsrat Hoffmann aufgeworfen....."

Herr Hoffmann sagte, dass die Situation es noetig mache, einen Treuhaender zu ernennen und dass er gerne mit den fuer solche Angelegenheiten zustaeendigen Beamten der IG sprechen moechte." (Ankl.Bew. 9177).

Der damalige Bericht, der daraufhin von der Anklagebehoerde vorgelegt wur-

de, lautet folgendermassen:

"HAEFLIGER und Prentzel haben mit Regierungsrat Dr. Hoffmann am 9. d. Mts. im Reichsministerium wegen der Zurverfuegungstellung von Sachverstaendigen fuer die in deutsche Hand fallenden polnischen Farbstoff-Fabriken gesprochen.

Regierungsrat Dr. Hoffmann erklarte hierzu, dass er bei den genannten Farbstoff-Fabriken zunaechst grundsatzlich vom RMI keine Notwendigkeit sehe, die Bestellung kommissarischer Aufsichtspersonen oder sonstige Sachverstaendige, die in den Betrieb eingreifen koennten, vorzunehmen."
(Ankl.Bew. 2003).

Siehe auch Affidavit (HAEFLIGER Ankl.Bew. 36), das Hoffmann abgab, bevor das Anklage-Beweisstueck 2003 vorgelegt wurde. - Am 20. Oktober 1939 wohnte HAEFLIGER einer Sitzung des Kaufmaennischen Ausschusses bei, in welcher die IG-Plaene fuer Polen eingehend besprochen wurden, besonders die Organisation einer Puffergesellschaft "fuer den Zweck, die Boruta weiterhin unter Treuhaenderschaft zu leiten." Es wurde auch davon gesprochen, dass die Fabrik in Sandomir, Polen, besichtigt werden sollte, "um festzustellen, ob Anlagen dort schon installiert waeren, deren Abtransport - sei es nach Deutschland oder nach Zgierz (Lageort der Boruta) - von Interesse waere" (Ankl.Bew. 1133). Drei Tage spaeter sandte der IG-Direktor Huenecke ein Memorandum an Direktor HAEFLIGER, das sich wiederum mit den Boruta- und Sandomir-Fabriken befasste (Ankl.Bew. 1966). Der Angeklagte HAEFLIGER war auch bei der Vorstandssitzung am 8. November 1939 anwesend, bei der Berichte einzelner Vorstandsmitglieder die konzentrierten Bemuehungen der IG, im besiegten Polen Fuss zu fassen, enthuelten (Ankl. Bew. 2120). Was die einzelnen Massnahmen in Polen betrifft, siehe Vorlaeufiger Schriftsatz (Teil II, Nr. 16); was die IG-Verteidigung betrifft, siehe Einzelschriftsatz ueber TEP MEER (Teil VI-H, oben).

Frankreich

(16) Der Angeklagte HAEFLIGER wurde dauernd ueber die Vorbereitungen zur Spoliation von Francolor und Rhone-Poulenc auf dem Laufenden gehalten. Er war bei den meisten Sitzungen des Kaufmaennischen Ausschusses anwesend, als Plaene ercoertert und Berichte ueber deren Fortschritt erstattet wurden (Ankl.Bew. 818, 1622). Als Vorstandsmitglied erhielt er das Protokoll der ersten Sitzung zwischen der IG und den franzoesischen Fabrikanten, die in Wiesbaden am 21./22. November 1940 stattfand (Ankl.Bew. 2195).

Er war auch bei der Vorstandssitzung am 10. Juli 1941 anwesend, bei der VON SCHNITZLER "einen Bericht ueber die erfolgreich zu Ende gefuehrten Verhandlungen mit Francolor erstattete" (Ankl.Bew. 1177).

(17) HAEFLIGER, dessen Spezialgebiet Leichtmetall war, erhielt die Abschrift eines Briefes des IG-Angestellten Bollmann an Ziegler, worin die Spoliation auf diesem Gebiet eingehend beschrieben wurde. "Das Uebereinkommen fuer die Ablieferung von mehr als 7.300 Tonnen Tonerde an Deutschland wurde bis heute restlos durch den Druck von Vichy her angehalten" (Ankl.Bew. 1999). Mit Bezug auf das Magnesium- und Aluminiumgebiet besagt der Brief, dass, "sollte es sich als unmoeglich erweisen, ein endgueltiges Abkommen in dem von uns gewünschten Sinne zu erreichen", die IG mit dem beruehmten Besandten Hemmen (was ihn betrifft, siehe Ankl.Bew. 2193, 2196) Fuehlung nehmen sollte, "damit er in Vichy entsprechende Schritte in die Wege leiten koenne, sofern unsere franzoesischen Verhandlungspartner wiederum mit allerlei Ausfluechten kommen sollten" (Ankl. Bew. 1999). Zu seiner Verteidigung sagte der Angeklagte HAEFLIGER aus, dass es "durchaus nicht meiner Haltung entsprach.... mit diesen Fabrikanten unhoeflich zu sprechen" (Prot. 9346). Damals hat der Angeklagte HAEFLIGER jedoch keine Kritik geuebt.

Norwegen.

(18) Der Angeklagte HAEFLIGER spielte eine fuehrende Rolle bei der Spoliation in Norwegen, indem er ihr ganzes Industrie-Potential misbrauchte, besonders ihre Wasserkraft, um den Leichtmetallbedarf der deutschen Luftwaffe zu decken. Der allgemeine Plan wurde in dem Vorlaufigen Schriftsatz (Teil II, No. 25 - 27), in diesem Schriftsatz Teil III-B, oben, mit besonderem Hinweis auf die vorgebrachte Verteidigung und in dem Abschliessenden Schriftsatz ILGNER, Teil VI-N, unten, entwickelt.

(19) Was den ersten Gesichtspunkt (die Spoliation von Norwegen selbst) betrifft, so wurde HAEFLIGERs aktive Teilnahme ueber jeden begruendeten Zweifel hinaus durch aus dieser Zeit stammende Dokumente bewiesen. Siehe Anklage-Beweisstueck 1193, des Angeklagten HAEFLIGER Bericht an den IG-Vorstand vom 5. Februar 1941, als Koppenbergs weitgehende Plaene schon

bekannt waren: "IG's beträchtliches Interesse, festen Fuss in Norwegen zu fassen", wurde betont; Ankl.Bew. 587, HAEFLIGERs Anwesenheit bei einer Sitzung im Reichsluftfahrtministerium am 6. Februar 1941; Ankl.Bew. 1994; Ankl.Bew. 1196, eine andere Sitzung im Luftfahrtministerium, bei der HAEFLIGER anwesend war; Ankl.Bew. 1196, HAEFLIGER verhandelte ueber Lizenzgebuehren, die an die IG von Nordisk Lettmetal zu zahlen waren; Ankl. Bew. 1198, Uebereinkommen mit Nordisk Lettmetal, mitunterschieden von HAEFLIGER; Ankl.Bew. 1199, Brief an das Luftfahrtministerium, mitunterschieden von HAEFLIGER, der betonte, dass die norwegische Fabrik "im Interesse der deutschen Aufruestung" errichtet wurde, und der weiterhin hervorhob, dass deutsche Gruppen, naemlich die IG und das Luftfahrtministerium, eine "Kontrolle,.... ueber Norsk Hydro" ausueben; ferner Ankl. Bew. 1200.

(20) Was den zweiten Gesichtspunkt betrifft (die Spoliation der franzoesischen Aktionaere), so wurde HAEFLIGER gleich von Anfang an ueber die diesbezugliche Punkte informiert; siehe Ankl.Bew. 1201, 1204, 1205, alles wiederum Dokumente, die aus dieser Zeit stammen. Siehe auch ILGNERs und Bachems Erklaerung (Ankl.Bew. 1208, Seite 2), gemass der "Haeffliger, Ilgner, Kersten und spaeter Bachem sehr eifrig ... die kommerziellen beziehungsweise finanziellen Probleme bearbeiteten". Das aufschlussreichste Dokument in dieser Beziehung ist des Angeklagten HAEFLIGER eigenes Exhibit 37. Dies ist ein Brief, der von ihm unter anderem an die Angeklagten AMBROS, BUERGIN, KUESNE und WURSTER am 7. Mai 1941 geschrieben wurde. Der Brief berichtet ueber eine Konferenz, die in Berlin einerseits zwischen den Angeklagten SCHMITZ und HAEFLIGER andererseits zwischen dem Vertreter des Luftfahrtministeriums und Dr. Koppenberg abgehalten wurde. "Eine vollstaendige Uebereinstimmung wurde auch bezueglich der fuer die Erwerbung der Aktien von Norsk Hydro zu treffenden Massnahmen erzielt". Auf Grund dieses Dokuments kann sich die IG nicht laenger von den Plaenen der deutschen Regierung distanzieren, welche von Anfang an darauf abzielten, die franzoesischen Aktionaere bei der Kapitalerhoehung der Norsk Hydro nicht zuzulassen und dadurch ihre Majoritaet zu untergraben. Diese Plaene waren allen Angeklagten bekannt, zumindest seit Kersten sie so eingehend durch seine Aufzeichnungen vom Maerz 1941

aufgeklärt hatte (Ankl.Bew. 1203, 1204). Während ILGNER laut eigenem Geständnis im März 1941 den Franzosen eine Beteiligung versprach, (Prot. 9649), und als die Franzosen noch am 28. Mai 1941 auf Grund dieser Annahme handelten (Ankl.Bew. 2018), hatte die IG, vertreten durch die Angeklagten SCHITZ und HAEFLIGER, schon am 7. Mai 1941 "ein volles Uebereinkommen" mit dem Luftfahrtministerium in dieser Angelegenheit erzielt. - Was die Norsk Hydro selbst betrifft, so sagt das Dokument, dass "Gewalt vermieden wurde und die norwegische Gruppe ueberredet wurde, sich freiwillig anzuschliessen" (HAEFLIGER Ankl.Bew. 37). Wie "freiwillig" sich die Norweger diesem Plan anschliessen, die Luftflotte ihrer Besieger zu staerken, wurde durch die Erklarungen der Angeklagten selbst, sowie im Abschliessenden Schriftsatz ueber Norwegen dargelegt (Teil III-B, oben).

c. ANLAGEPUNKT III - SKLAVEREI UND MASSEMORD

(21) Waehrend des Krieges verbrachte HAEFLIGER einen grossen Teil seiner Zeit in Berlin, der IG-Fabrik Bitterfeld und auf Missionen im Auslande. Er kann sich der Verantwortung fuer die Handlungen des Vorstandes nicht durch einen wie auch immer gearteten Einwand, dass er ein mehr oder minder "ueberzaehliges" Mitglied des Vorstandes war, entziehen. In dieser Eigenschaft als Vorstandsmitglied traegt HAEFLIGER einen Grosseil der Verantwortung fuer die Taetigkeit der IG bei deren rechtswidriger Verwendung und Ausnutzung auslaendischer Arbeiter und Kriegsgefangener als Sklaven; und in der moerderischen Verwendung der Konzentrationslagerhaeftlinge als Werkzeuge zur Staerkung des deutschen Kriegseinsatzes. HAEFLIGERS Verantwortung als Vorstandsmitglied fuer diese Verbrechen wurde in Teil IV des Schriftsatzes ausfuehrlich behandelt.

d. ANLAGEPUNKT V - VERSCHWOERUNG

(22) Die in Einzelschriftsatz gegen den Angeklagten KRAUCH, Teil VI-B, Absatz "d. ANLAGEPUNKT V - VERSCHWOERUNG" auf Seite 41 - 42 gegebenen Kommentare sind auch auf den Angeklagten HAEFLIGER anwendbar.

Die Beweisaufnahme hat die Schuld des Angeklagten PAUL HAEFLIGER in Sinne der Punkte I, II, III und V der Anklageschrift in Falle VI mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ergeben. Die Schuld des Angeklagten HAEFLIGER in Sinne eines jeden Anklagepunktes ergibt sich aus den folgenden durch die Beweisaufnahme festgestellten Tatsachen:

Anklagepunkt I

1. Die folgenden Betätigungen HAEFLIGERs von 1933 bis 1945 stellen eine wesentliche Beteiligung an der Foerderung der deutschen Wehrkraft und des deutschen Angriffsplanes dar:

(a) HAEFLIGERs Betätigungen als einer der fuchrenden Beamten der IG, einschliesslich seiner Taetigkeit als Vorstandsmitglied von 1925 bis 1945; als Mitglied des Kaufmannischen Ausschusses; als stellvertretender Vorsitzender der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien und als Mitglied verschiedener IG-Ausschüsse.

(b) HAEFLIGERs Betätigungen, die er vernittels der IG ausfuhrte, bestanden aus: (1) wesentliche Beteiligung an der Schaffung und Ausruestung der Nazi-Kriegemaschine und in der wirtschaftlichen Kriegsnobilisierung Deutschlands, u.a. wesentliche Beteiligung an der Durchfuhrung des Vierjahresplanes; (2) Staerkung des militaerischen Kriegspotentials Deutschlands gegenueber anderen Laendern auf andere Weise, wie etwa Stapelung strategischen Kriegsmaterials, Hintanhaltung der Produktion in anderen Laendern, sowie Propaganda, Nachrichtendienst- und Spionagetatigkeit, (3) finanzielle und politische Unterstuetzung des nationalsozialistischen Parteiprogramms; (4) Handlungen, die gemass Punkt II und III unter Anklage gestellt sind.

2. HAEFLIGER beteiligte sich an diesen Handlungen in dem Bewusstsein, dass er damit Angriffshandlungen vorbereite und dass die Militaermacht Deutschlands benutzt werden wuerde - und nach dem Beginn einer jeden Angriffshandlung auch tatsaechlich benutzt worden ist - , um eine nationale Expansionspolitik zu betreiben, deren Ziel es war, Voelker anderer Laender

ihres Bodens, ihres Eigentums und ihrer persönlichen Freiheit zu berauben. HAEFLIGER wusste dies aus einer Anzahl von Gründen:

(a) HAEFLIGER wusste, dass dies seit etwa dem Beginn der zwanziger Jahre das Programm der nationalsozialistischen Partei gewesen ist und mit Beginn des Jahres 1933 stand es fuer HAEFLIGER fest, dass Hitler entschlossen war, dieses Programm auch durchzuführen.

(b) Das enorme Waffenproduktionsprogramm, das im Jahre 1933 begann, im Jahre 1936 beschleunigt wurde und im Jahre 1938 ungeheure Ausmasse erreichte, konnte fuer einen Menschen in der Stellung des Angeklagten HAEFLIGER nur bedeuten, dass Deutschland Angriffshandlungen vorbereitete.

(c) Abgesehen von der allgemeinen Politik der nationalsozialistischen Regierung und den allgemeinen Massnahmen der Wiederaufrüstung, ergeben die Art der Betretigungen HAEFLIGERS und der Zeitpunkt ihrer Ausfuhrung, dass HAEFLIGER sich bewusst war, Angriffshandlungen vorzubereiten.

(d) Einzelbeispiele wie etwa die Sitzungen, bei denen HAEFLIGER anwesend war, und bei denen die Ziele der Nazifuehrer ausgedrueckt worden sind, und HAEFLIGERS eigene Erklärungen bei verschiedenen Gelegenheiten sind an und fuer sich bereits ausreichend, um den erforderlichen Dolus HAEFLIGERS zu zeigen.

(e) HAEFLIGERS Dolus wurde mit jedem Jahre bestimmter. Schon einige Zeit vor dem 12. Maerz 1938 war die Invasion Oesterreichs fuer HAEFLIGER eine feststehende Tatsache; danach war es klar, dass Deutschland plante, seine Militaermacht zu benutzen, um anderen Voelkern zu nehmen, was ihnen gehoerte. Seit den Ereignissen des 12. Maerz 1938, u.a. der Eroberung des Sudetenlandes am 1. Oktober 1938, Boehmens und Maehrens am 15. Maerz 1939 und schliesslich der Eroberung Polens und eines jeden weiteren Landes, wusste HAEFLIGER, dass Deutschlands Macht fuer diese Zwecke benutzt wurde und weiterhin so benutzt werden sollte.

3. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte HAEFLIGER nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben wuerde, dass HAEFLIGER in Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass HAEFLIGER in Notstand oder unter Zwang handelt, als er die oben angefuhrten Betaeetigungen vornahm.

Anlagepunkt II

1. Der Angeklagte HAEFLIGER nahm vorsaeztlich an der geplanten und durchgefuehrten Spoliation der chemischen Industrien besetzter Gebiete teil.

2. HAEFLIGER traegt eine erhebliche Verantwortung fuer das ihm bekannte Programm der IG, durch Gewalt und Zwang chemische Industrien in ganz Europa zu unternehmen. HAEFLIGER spielte eine besonders aktive Rolle in der Pluenderung und Spoliation von Eigentum in Norwegen.

3. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte HAEFLIGER nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben wuerde, dass HAEFLIGER in Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass HAEFLIGER in Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuhrten Betaeetigungen vornahm.

Anlagepunkt III (Abschnitt A und C)

1. HAEFLIGER nahm vorsaeztlich teil an der in den IG-Unternehmungen ueblichen Verwendung auslaendischer Arbeiter, die gewaltsam gezwungen wurden, nach Deutschland zu kommen und in Deutschland zu arbeiten; ebenso an der Verwendung von Personen, die aus rassischen, politischen oder religiosen Gruenden in Konzentrationslagern gehalten wurden; und an der Verwendung von Kriegsgefangenen in der Waffen-Industrie und anderen unmittelbar der Kriegsfuehrung dienenden Industrien.

2. Die auslaendischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrationslagerhaeftlinge, die in dieser Weise verwendet wurden, wurden mangelhaft ernaeht, mangelhaft gekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet.

3. HAEFLIGER ergriff die Initiative, um fuer IG-Unternehmungen auslaendische Arbeiter zu erlangen, die gewaltsam gezwungen worden waren, nach Deutschland zu kommen und in Deutschland zu arbeiten; um Personen zu erlangen und als Sklaven in IG-Unternehmungen zu verwenden, die aus rassischen, politischen und religioesen Gruenden in Konzentrationslagern gehalten wurden; und um Kriegsgefangene fuer die Verwendung in der Ruestungsindustrie und anderen unmittelbar der Kriegfuehrung dienenden Industrien zu erlangen.

4. Die auslaendischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrationslagerhaeftlinge, die durch HAEFLIGERs Initiative erlangt wurden, wurden mit Kenntnis HAEFLIGERs mangelhaft ernaeht, mangelhaft gekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet.

5. HAEFLIGER fuhr fort, die Initiative zu ergreifen, solche auslaendischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrationslagerhaeftlinge zu erlangen, obwohl er sich bewusst war, dass sie mangelhaft ernaeht, mangelhaft gekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet wurden.

6. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte HAEFLIGER nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben wuerde, dass HAEFLIGER in Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass HAEFLIGER in Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuhrten Betaetigungen vornahm.

Anklagepunkt III
(Abschnitt B - Massenausrottung)

1. Mehrere Millionen Menschen wurden in Konzentrationslagern durch Vergasung mit Zyklon-B-Gas ausgerottet.

2. HAEFLIGER nahm an diesen Verbrechen vor mittels der IG und De-
gesch teil, vermoege der Betroetigung dieser Konzerne in Verbindung mit der
Herstellung und Lieferung des Zyklon-B-Gases.

3. HAEFLIGER war sich bewusst, dass Menschen in Konzentrationslagern
durch Vergesung ausgerottet wurden.

4. HAEFLIGER hatte entweder Kenntnis, dass das obengenannte Zyklon-
B-Gas benutzt wurde, um das Ausrottungsprogramm durchzufuehren, oder er
verschloss bewusst seine Augen vor dieser Tatsache, obwohl die Umstaende
ihm geboten, naeher nachzuforschen.

Anklagepunkt V.

1. Der Angeklagte HAEFLIGER unternahm die aufgefuehrten Betaechtigungen
in Zusammenarbeit mit den Angeklagten, die Mitglieder des Vorstandes
der IG gewesen sind, als Teil einer gemeinsamen Verschwuerung zur Foer-
derung der nationalsozialistischen Expansionspolitik, die darauf abziel-
te, Voelker anderer Laender mit Gewalt ihres Bodens, ihres Eigentums
und ihrer persoenlichen Freiheit zu berauben.

2. Gleich den anderen Angeklagten, die Mitglieder des Vorstandes der
IG gewesen sind, kannte der Angeklagte HAEFLIGER die Ziele Hitlers. Zu-
sammen mit ihnen gewahrte er Hitler Mitarbeit und Unterstuetzung und
wurde so zum Teilnehmer des Eroberungsprogramms, das Hitler in die Wege
geleitet hatte.

* * * *

Ich, Th. Klein AGO D 150 307, bestaetige hiermit, dass ich vor-
schriftmaessig bestellter Uebersetzer der deutschen und englischen
Sp ache bin und dass das Vorstehende eine wahrheitsgenaesse und richtige
Uebersetzung des Final Briefs HAEFLIGER darstellt.

Nuernberg, 16. Juli 1948.

Th. Klein,
AGO D 150 307.

1. Die in dem Anklagebericht enthaltenen Beschuldigungen. Der Angeklagte ILGNER steht unter Anklage wegen Punkt Eins (Verbrechen gegen den Frieden), Punkt II (Pluenderung und Spoliation als Kriegsverbrechen), Punkt III (Sklavenarbeit als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und Punkt V (Verschwörung zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden). Der Angeklagte ILGNER sagte in eigener Sache aus (Prot. 9250 und ff.)

2. Der allgemeine Charakter des Beweismaterials, auf das sich diese Beschuldigungen stuetzen. ILGNER traegt einen Grossteil der Verantwortung fuer die Taetigkeit der I.G. in der Zeit von 1933 bis 1945. Vermittels der I.G. und in Folge der Stellungen, die er im finanziellen, industriellen, wirtschaftlichen und politischen Leben bekleidete, traegt ILGNER einen Grossteil der Verantwortung fuer die Vorbereitung Deutschlands auf den Angriff und fuer die Teilnahme an diesem Angriff, nachdem er begonnen hatte; fuer die Teilnahme an Einheimischen der Beute dieses Angriffes durch die Pluenderung und Ausraubung der chemischen Industrie der besetzten Laender und fuer die Teilnahme an der unrechtmassigen Verwendung und Misshandlung auslaendischer Arbeiter und Kriegsgefangener als Sklaven, dem moerderischen Gebrauch von Konzentrationslagerhaeftlingen als Werkzeuge bei der Foerderung des deutschen Kriegseinsatzes.

Diese Beschuldigungen gegen den Angeklegten ILGNER sind durch das Beweismaterial, das in diesem Prozesse vorgelegt wurde, ueber jeden begruendeten Zweifel bewiesen worden. Dieses Beweismaterial ist im Teil I bis VI dieses abschliessenden Schriftsatzes zusammengefasst (einschliesslich des Vorlaeufigen Schriftsatzes, der hiermit diesem Schriftsatz einverleibt wird.) Eine Aufzählung bestimmter, in diesem Abschnitt dieses Schriftsatzes enthaltener Taetigkeiten, die sich besonders auf den Angeklegten ILGNER beziehen, enthaelt einige Hoehpunkte von der Taetigkeit des Angeklegten ILGNER und zeigt die allge-

FINAL BRIEF PROSECUTION (GERMAN)
PART II, SECTIONS N-Q

1. Die in dem Anklagebericht enthaltenen Beschuldigungen. Der Angeklagte ILGNER steht unter Anklage wegen Punkt Eins (Verbrechen gegen den Frieden), Punkt II (Pluenderung und Spoliation als Kriegsverbrechen), Punkt III (Sklavenarbeit als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und Punkt V (Verschwörung zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden). Der Angeklagte ILGNER sagte in eigener Sache aus (Prot. 9250 und ff.)

2. Der allgemeine Charakter des Beweismaterials, auf das sich diese Beschuldigungen stuetzen. ILGNER traegt einen Grossteil der Verantwortung fuer die Taetigkeit der I.G. in der Zeit von 1933 bis 1945. Vermittels der I.G. und in Folge der Stellungen, die er im finanziellen, industriellen, wirtschaftlichen und politischen Leben bekleidete, traegt ILGNER einen Grossteil der Verantwortung fuer die Vorbereitung Deutschlands auf den Angriff und fuer die Teilnahme an diesem Angriff, nachdem er begonnen hatte; fuer die Teilnahme an Einheimischen der Beute dieses Angriffes durch die Pluenderung und Ausraubung der chemischen Industrie der besetzten Laender und fuer die Teilnahme an der unrechtmässigen Verwendung und Misshandlung auslaendischer Arbeiter und Kriegsgefangener als Sklaven, dem moerderischen Gebrauch von Konzentrationslagerhäftlingen als Werkzeuge bei der Foerderung des deutschen Kriegseinsatzes.

Diese Beschuldigungen gegen den Angeklagten ILGNER sind durch das Beweismaterial, das in diesem Prozesse vorgelegt wurde, ueber jeden begruendeten Zweifel bewiesen worden. Dieses Beweismaterial ist in Teil I bis VI dieses abschliessenden Schriftsatzes zusammengefasst (einschliesslich des Vorlaeufigen Schriftsatzes, der hiermit diesem Schriftsatz einverleibt wird.) Eine Aufzählung bestimmter, in diesem Abschnitt dieses Schriftsatzes enthaltener Taetigkeiten, die sich besonders auf den Angeklagten ILGNER beziehen, enthaelt einige Hohepunkte von der Taetigkeit des Angeklagten ILGNER und zeigt die allge-

meine Natur des weiten Testigkeitsgebietes, mit dem er sich in den Jahren 1933 bis 1945 befasste. Diese speziellen Beispiele sollten jedoch nur im Lichte dessen, was in diesem Abschliessenden Schriftsatz zusammen mit dem Vorlaufigen Schriftsatz gesagt worden ist, betrachtet werden.

3. ILGNER's Stellungen von 1933 bis 1945. Die Stellungen, welche der Angeklagte ILGNER im finanziellen, wirtschaftlichen und politischen Leben Deutschlands in den Jahren 1933 bis 1945 bekleidete, sind im einzelnen in dem Ankl. Bew. 297 angeführt (siehe auch Aussage im Direktverhoer Prot. 9252 ff.). Die folgenden von ILGNER waehrend dieses Jahre bekleideten Stellungen sind von besonderer Bedeutung:

(a) ILGNER war Mitglied des Vorstandes von 1934 bis 1945; stellvertretendes Mitglied bis 1938, als er zum ordentlichen Mitglied des Vorstandes ernannt wurde.

(b) Seit 1932 oder 1933 nahm ILGNER regelmassig an den Sitzungen des Arbeitsausschusses teil (Prot. 9253).

(c) 1932 wurde ILGNER ein Mitglied des Kaufmaennischen Ausschusses (K.A.) und 1937 auch ein Mitglied des reorganisierten Kaufmaennischen Ausschusses

(d) Von 1926 bis 1945 war ILGNER ohne Unterbrechung Direktor der unter der Bezeichnung Berlin NW 7 bekannten Organisation innerhalb der I.G. Diese Organisation umfasste ausser einigen weniger wichtigen Abteilungen die folgenden vier Hauptabteilungen: Die Volkswirtschaftliche Abteilung (VOWI); die Zentral-Finanzabteilung (ZEFI); das Bureau des Kaufmaennischen Ausschusses (B.d.K.A.); und die Wirtschaftspolitische Abteilung (WIPO).

(e) Im Jahre 1937 oder 1938 wurde ILGNER Mitglied des Beirates der Wirtschaftsgruppe Chemie. Im Jahre 1941 wurde ILGNER Vorsitzender des Suedosteuropaeischen Ausschusses der Reichsgruppe Industrie. Ebenso wurde er Vorsitzender des fachmaennischen Ausschusses der Reichsgruppe Industrie fuer Fragen der Finanzierung der rumaenischen Industrie.

(f) Im Jahre 1938 wurde ILGNER zum Wehrwirtschaftsfuehrer ernannt.

(g) Während des Jahres 1933 und 1934 war Ilgner ein Mitglied der Industrieberater im Propagandaministerium. Von 1933 bis 1945 war er Praesident der Karl Schurz Vereinigung. Im Jahre 1931 wurde I. Berater des mitteleuropäischen Wirtschaftstages und im Jahre 1938 deren Vizepraesident.

(h) I. war auch Mitglied und Funktionaer in zahlreichen deutschen Handelskammern im Ausland und Mitglied und Funktionaer in vielen auslaendischen Instituten, Stiftungen, Vereinigungen und Unternehmungen.

(i) Im Jahre 1933 wurde I. ein aktives Mitglied des nationalsozialistischen Kraftfahrkorps. Im Jahre 1933 oder 1934 trat er der deutschen Arbeitsfront und im Jahre 1937 der NSDAP bei.

4. Gewisse Sondertaetigkeiten I.s waehrend der Zeit von 1933 bis 1945.

a. ANKLAGEUNIT I - VERBRECHEN GEGEN DEN FRIEDEN

(1) Waehrend der 12 Jahre von 1933 bis 1945 spielte I. eine fuehrende Rolle bei der Zusammenarbeit zwischen der I.G. und der Naziregierung und ihrer Foerderung. In praktisch der ganzen Zeit nahm er an den Entscheidungen des Vorstands und des Kaufmaennischen Ausschusses teil. Als Leiter von I.G.s Buero in Berlin III 7 foerderte und leitete er die Propaganda, Nachrichten und Spionage Taetigkeit der I.G.; und als der I.G.-Fachmann fuer Exportfoerderungen nahm er an der Formulierung des Exportprogramms zur Durchfuhrung des Vierjahresplanes teil (Prot. 9278 und 9282). Das Beweismaterial bezueglich der Taetigkeit der Berlin III 7 Organisation der I.G. deren verantwortlicher Leiter I. war, wurde auf S. 63 bis 71 des Vorlaeufigen Schriftsatzes behandelt und es sollte zusammen mit diesem Schriftsatz bei der Beurteilung I.s Einzelverantwortung fuer die in der Anklageschrift zur Last gelegten Verbrechen in Erwagung gezogen werden. Der Gerichtshof wird gebeten, bei dem Studium dieses Einzelschriftsatzes Ilgners Taetigkeit mit Beweismaterial zu vergleichen, das in Teil VI "C - HERMANN SCHMITZ" "D - GEORG VON

SCHMITZLER" und "R - HILFEN RUDOLF MANN" angeführt ist; I. stand in engen Kontakt mit dem Angeklagten Schmitz in Berlin; seine Tätigkeit überschneidet sich stark mit der des ersten Wirtschaftsführers der I.G.; sein Verhalten ähnelte dem von Mann, dessen "Bayer" Organisation für vielmehr Dinge benutzt wurde als für normale kaufmännische Tätigkeit im Ausland.

(2) I.'s Rolle, die Nazi-Partei und die I.G. zusammenzubringen, begann schon vor Hitlers Machtergreifung. Im Jahre 1932 verschaffte er von der I.G. Zuwendungen um die Spesen von Funk's Büro zu decken, der damals Wirtschaft- und Pressoberator Hitler's war (Prot. 9672; siehe auch Ankl. Bew. 26). Funk lud I. im Jahre 1933 ein, den Kreis der Wirtschaftsfachleute des Propagandaministers Goebbels beizutreten, dessen Ziel es war "das Prestige welches deutsche Wirtschaftsmänner im Ausland genossen für die Popularität des Dritten Reiches auszunutzen" (Ankl. Bew. 378; Prot. 2967 und 2968) und "dafür zu sorgen, dass die Lage in Deutschland in einem günstigeren Licht gesehen wird" (Ankl. Bew. 26). Im Einvernehmen mit anderen Mitgliedern des Kreises unternahm es I., diese Aufgaben in den Vereinigten Staaten und Frankreich zu erfüllen (Prot. 9384). Im Frühjahr 1933 brachte I. den amerikanischen Propagandafachmann Ivy Lee nach Deutschland, und die Nazi-Regierung bezüglich ihrer Propagandamethoden in Amerika zu beraten. Als er über Ivy Lee's Aussage vor dem amerikanischen Kongress-Komitee für unamerikanische Tätigkeit befragt wurde, sagte I. im direkten Verhör aus, dass Sylvester Viereck, "ein berechtigter Nazi-Propaganda-Agent in den Vereinigten Staaten" aus "Konkurrenzgründen" Lee der amerikanischen Presse denunziert hat (Prot. 9402). I. arrangierte Ivy Lee's Besuch bei Hitler, erlangte die Zustimmung der I.G., Lee eine jährliche Gebühr von 25,000 zu zahlen, und stellte auch den Stab und die Organisationen zur Verfügung, die Angestellten der I.G. und von der I.G. geförderten Organisationen bestand, um die

Einselheiten des von Ivy Lee vorgeschlagenen Programms durchzuführen (Ankl.Bow.777, 776 und 772). In Förderung des von Ivy Lee vorgeschlagenen Programms sandte die I.G. an Lee im Auftrag der deutschen Regierung "ungeheure Mengen an Propagandamaterial, Buchern, Flugblättern, Zeitungsausschnitten und eine Unzahl von anderen Dokumenten" (Ankl.Bow. 777). Obwohl ILGNER an Zeugenstand bestritt, dass das Ivy Lee-Projekt in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Kreis der wirtschaftlichen Fachleute durchgeführt wurde, sagte er doch in Beantwortung auf die Frage seines Verteidigers, dass Ivy Lee im Jahre 1933 seine Mitgliedschaft im Kreis billige (Prot. 9401). Es wird auch weiter nicht bestritten, dass der Kreis der Wirtschaftsfachleute dabei half, mancher dieser von Ivy Lee vorgeschlagenen Aufgaben durchzuführen (Ankl. Bow. 772). Im Jahre 1934 war Ivy Lee wiederum in Deutschland und ILGNER nahm ihn mit zu Goebbels, von Papen, Neurath und dem Reichswirtschaftsminister Schmidt um das Propagandaprogramm zu besprechen (Ankl. Bow. 777).

(3) ILGNER wurde auch im Jahre 1933 zum Präsidenten der Karl Schurz-Vereinigung ernannt, einer für die Vereinigten Staaten bestimmten Propaganda-Organisation. ILGNER behauptete, dass sein Versuch, die Karl Schurz-Vereinigung frei von Nazi oder Regierungseinfluss zu halten, erfolgreich war, und zwar hauptsächlich wegen der Aufrechterhaltung ihrer finanziellen Unabhängigkeit. In Kreuzverhör des Angeklagten ILGNER (Prot. 9675-9683) und seines Assistenten in der Karl Schurz-Vereinigung Emil de Haas (Prot. 12107-12115; 12125 und 12126), stellten sich beträchtliche Differenzen zwischen den Behauptungen des Angeklagten und seines Zeugen und den Tatsachen heraus. Das Beweismaterial zeigt unwiderlegbar, dass die zwei aktiven Beamten der Karl Schurz-Vereinigung, Hans Draeger, der Vizepräsident der Vereinigung, der die Geschäfte in Abwesenheit ILGNER's leitet,

und Emil de Haas, der 1933 auf Empfehlung Draegers von ILGNER als Geschaeftsleiter angestellt wurde, beide im Jahre 1933 Nazi-Parteimitglieder waren (Ankl.Bew.2332, Prot.12106, 12108); dass solche wohlbekannten Nazis wie Hanfstaengel, Hitlers Auslandspresseschef (Ankl.Bew.12106), Hans Johst, von der Reichskulturkammer (Ankl.Bew.12108, Prot.2028) und Vertreter von Ribbentrop's Stab (Ankl.Bew.12108, Prot.2028) Mitglieder des Vorstandes der Vereinigung waren; dass die Vereinigung auf ILGNERS Ansuchen jaehrliche Subsidien vom Auswaertigen Amt erhielt (Ankl.Bew. 2027); dass bis 1936 oder 1937 Vertreter des Auswaertigen Amtes und des Propagandaministeriums regelmessig ueber die Taetigkeit der Karl Schurtz Vereinigung informiert und zu Rate gezogen wurden (Ankl.Bew. 2325); Prot. 12110), (Siehe auch ILGNER Bew. 93) Teilnahmen; und dass im Dezember 1938 das Propagandaministerium die Karl Schurtz Vereinigung ersuchte, ein geheimes Telefon einzurichten, damit im Falle einer Mobilisation die Vereinigung sofort zur Verfuegung stehe, um ihre Aufgaben auszufuehren (Ankl.Bew. 2326). Unter ILGNERS Leitung fuhrte die Karl, Schurtz Vereinigung die von Ivy Lee vorgeschlagenen Propagandaaufgaben durch (Ankl.Bew. 772). Sie lieferte den deutschen Konsulaten in Amerika Gelegenheit Verbindungen anzuknuempfen (Ankl.Bew. 2029); sie informierten Ribbentrops Amt ueber "politisch wichtigere Amerikaner" mit denen die Vereinigung in Verbindung trat, besonders mit den amerikanischen Frontkaempfern in Verbindung mit der Vereinigung Karl Schurtz (Ankl.Bew. 2028); siehe auch Ankl.Bew. 2030, in welcher ILGNER die Vereinbarung, sowohl mit dem Auswaertigen Amt wie auch mit Ribbentrop gutheisst); und auf ILGNERS Vorschlag half sie der Steuben Society in New York, die mit "vollem Herzen fuer das Dritte Reich war", in ihrer Aufgabe, einen echten "deutsch-amerikanischen Block in den Vereinigten Staaten" zu bilden (siehe Anklagebeweis 2029, S.4, zur Diskussion des Problems, und Ankl.Bew. 2030, S.2, wegen ILGNERS Vorschlag der Society zu helfen). De Haas, der von ILGNER im Jahre 1933 angeblich fuer sein NW 7 Buero angestellt wurde, verblieb auf der I.G. Gehaltsliste, obwohl er bis zum Ausbruch des Krieges waehrend "90%" seiner Zeit fuer die Karl Schurtz Vereinigung taetig war (Prot. 12106).

(4) Obwohl ILGNER in dem Kreis der Fachleute sich besonders den Vereinigten Staaten und Frankreich widmete, hat er seine Propagandataetigkeit nicht auf diese Laender beschraenkt. Ein fruherer I.G.Beamter, der bei der Beschreibung von ILGNER's Taetigkeit auf all seinen Auslandsreisen erklarte, dass ILGNER als "Botschafter des Guten Willens" auftrat, und auf seinen Reisen Reden hielt, die die Vorzuge des Naziprogramms und seine Folgen auf das industrielle Leben Deutschlands priesen (Ankl.Bew.776, siehe auch Ankl.Bew.297). Nach Deutschlands Zusammenbruch in 1945 hat ILGNER, waehrend er seine Beziehungen mit der Nazi-Partei beschrieb, sich wie folgt geuehrt:

"Bevor ich beginne, moechte ich eine Bemerkung machen. Ich werde meinen Namen nicht der Liste derjenigen beifuegen die heute sagen, 'ich war immer ein Anti-Nazi'. Ich weiss heute, dass durch meine Zusammenarbeit, aus welchen Gruenden immer ich gleich der meisten Geschäftsmannen in Deutschland, meinen Teil dazu beigetragen habe, dass die Nationalsozialistische Regierung vorwaerts kam..." (Prot.9698).

(5) In 1934 begab sich ILGNER auf eine Reise nach dem Fernen Osten. Waehrend dieser Reise "bemuehte sich ILGNER bessere Beziehungen zwischen den Vertretern der Auslandsorganisation der Nazi-Partei und den deutschen Kaufleuten im Fernen Osten herzustellen" (Ankl.Bew.2351). Er brachte den Vorsitzenden der Deutschen Vereinigung und die oertlichen Fuehrer der Auslandsorganisation der Nazi-Partei zusammen, und er versuchte sie zur Zusammenarbeit zu ueberreden (oben). Als Resultat dieser Reise hat ILGNER einen Bericht ueber den Fernen Osten verfasst, der durch sein Berlin NW 7 Buero weit unter Nazi-Beamten verbreitet wurde (Ankl.Bew.851). Auf Verlangen von Lammers, dem Chef von Hitlers Reichskanzlei, wurde eine besondere Abschrift fuer Hitler angefertigt (Ankl.Bew.762).

(6) Im Jahre 1936 fuhr ILGNER nach Suedamerika. Waehrend dieser Fahrt vorwannte ILGNER wiederum einen grossen Teil seiner Zeit darauf die Beziehungen zwischen den Suedamerikanischen Verkaufsagenturen der I.G. und den Fuehrern der Auslandsorganisation der NSDA zu verbessern, und er riet denselben an den Wuenschen der Auslandsorganisation der Nazi-Partei zu entsprechen (Ankl.Bew.772). In seinem Bericht ueber die Suedamerikanische Reise erwachte ILGNER, dass das "Deutsche Element sich besonders gut unter den zahlreichen Einwohnern deutschen Ursprungs erhalten habe, speziell in Brasilien. Als Resultat der verstaerkten Position des nationalsozialistischen Deutschlands auf dem Gebiet der auswaertigen Politik wurde selbst-

vorstaendlich auch in Suedamerika erhoehetes Prestige erzielt" (dortselbst Seite 34). Er bemerkte auch mit "Befriedigung" dass die Zusammenarbeit der I.G.-Vertreter mit den deutschen Stellen "von Jahr zu Jahr immer enger und fester wurde," und dass" besonders ihre Zusammenarbeit mit der Auslandsorganisation der NSDAP sich immer guenstiger entwickelte" (daselbst S.33). Kurz nach seiner Rueckkehr nach Deutschland sandte ILGNER Nazi Literatur und Photoapparate als Geschenke an die verschiedenen Landes- und Gaufuehrer der NSDAO, um ihnen bei der Ausfuhrung ihrer Aufgaben zu helfen (Ankl.Bew.792, 795, 793 und 794). Im Laufe dieser Reise hat ILGNER mit dem Landesfuehrer der NSDAP Auslandsorganisation in Peru ein Uebereinkommen getroffen, ueber die Notwendigkeit deutsche Kulturinstitute im Ausland zu foerdern. Als Resultat dieser Uebereinkunft stiftete der I.G.Zentralausschuss jaehrliche Beitrage an Kulturorganisationen (Ankl. Bew.796, siehe auch Ankl.Bew.797). Die spaeteren Plaene von ILGNER, welche von der I.G. durchgefuehrt wurden, verlangten volle Zusammenarbeit zwischen der Auslandsorganisation der NSDAP und I.G.-Vertretern um den deutschen Einfluss im Ausland zu staerken, besonders durch den Gebrauch der örtlichen deutschen Vereinigungen.

(7) Im Januar 1937, kurz nach ILGNER'S Rueckkehr aus Suedamerika, schrieb sein Assistent Schwarte der ihn auf seiner Reise begleitete, an das Auswaertige Amt ueber ILGNER'S Ideen und Vorschlaege bezueglich: "Verteidigung gegen das Hervorrufen von Anti-Deutschen Gefuehlen in Suedamerika." Das in diesem Brief dargelegte Programm sah die Verteilung von Propagandaschriften durch die Suedamerikanischen Handelskammern, die Filialen deutscher Banken und die deutschen Geschaeftsvertreter vor. "Die energische und weitgehende Foerderung eines deutschen Schulsystems" wird als eine Massnahme" zur Aufrechterhaltung der Beziehungen mit Deutschland" erwaertert; die Benutzung deutscher Klubs, Kulturinstitute, Filmen und des Radios werden alle als Quellen "wichtiger Propagandataetigkeit fuer Deutschland" erwachnt (Ankl.Bew.790). Ueber die Unterstuetzung der I.G. fuer deutsche Schulen, Kulturinstitute und Handelskammern-im Ausland siehe den Vorkeufigen Schriftsatz der Anklagebehoerde, Seite 58, Fussnote.) Der Bericht erwachnte ILGNER'S Plan alle Auslandsdeutsche, sowohl deutsche Staatsbuenger als auch Deutschstaemmige, zur Bildung eines

Korps von "loyalen" Arbeitern fuer die "deutsche Sache" zu benutzen, ILGNER unterbreitete diesen Bericht im April 1937 Hitlers Reichskanzlei. ILGNER schlug vor, dass die deutsche Wirtschaft, in Zusammenarbeit mit dem deutschen Reich und auslaendischen Parteiorganisationen, die Schulung von jungen Buergern deutscher Abkunft im Ausland unternehmen sollten, damit sie "eine loyale Einstellung gegenueber Deutschland gewinnen, und spaeter als verlaessliche Truppe fuer die Vertretung deutscher Interessen im Ausland dienen koennten" (daselbst, Seite 67). Bei der Uebermittlung dieses Berichtes bat ILGNER um Lammers Zustimmung ihn an Rudolf Hess senden zu duerfen, "da ich im Bericht auch Parteiorganisationen (Wirtschaftsreferenten) und Dinge beruehrte, die den Landes- und Ortsgruppen in den verschiedenen Laendern, wie ich weiss, besonders am Herzen liegen (deutsche Schulen und deutsche Auslandszeitungen) ..." (daselbst, Seite 46). Der im selben Jahre verfasste Bericht ILGNER's ueber seine Reise nach Suedamerika enthaelt aehnliche Vorschlaege (Ankl.Bew.773). Bei der Darlegung des Schulungsprogramms fuer auslaendische Buergern deutscher Abstammung sagte ILGNER in diesem Bericht: "Intensive Schulung in Deutschland von jungen Suedamerikanern deutscher Abstammung wird die Regeneration dieses Typs herbeifuehren... es ist hauptsaechlich die Umgebung einer deutschen Arbeitsgemeinschaft die notwendigerweise dazu fuehrt in jungen Suedamerikanern die noetige waere und loyale Haltung gegenueber Deutschland zu schaffen" (Ankl.Bew.2032, siehe auch Ankl.Bew.818 fuer aehnliche Plaene bezueglich Suedosteuropa). Dieser Bericht machte auch Vorschlaege fuer die Ernennung und Verwendung von I.G.-Verbindungsmannern im Ausland. (Fuer Eroerterung der Verwendung und der Taetigkeiten dieser Verbindungsmannern, siehe den Vorlaufugen Anklageschriftsatz, Seiten 58,59, 68,69; siehe auch Ankl.Bew.842). ILGNER machte seinen Bericht an den neu reorganisierten Kaufmaennischen Ausschuss am 20. August 1937. Als Resultat dieses Berichtes genehmigte der Kaufmaennische Ausschuss die Ernennung von I.G.-Verbindungsmannern (Ankl.Bew.362).

(8) Am 10. September 1937 besuchte ILGNER eine Sitzung des Kaufmaennischen Ausschusses bei welcher folgendes beschlossen wurde:

"Herrn die herausgesandt werden, soll die Vertretung des nationalsozialistischen Deutschtums zur besonderen Pflicht

gemacht werden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass sie sofort nach ihrem Eintreffen bei den Vertretungen mit der Orts- bzw. Landesgruppe Fuehlung nehmen und an ihren Veranstaltungen, desgl. an denen der Arbeitsfront, regelmaessig teilnehmen. Die Verkaufsgemeinschaften wollen auch dafuer sorgen, dass ihnen ein entsprechendes nationalsozialistisches Schrifttum mitgegeben wird. (Ankl.Bew.363).

Die Angeklagten behaupten dass der Beschluss vom 10. September ueber Zusammenarbeit mit auslaendischen Nazi-Parteiorganisationen als "window dressing" gedacht war um die Wuensche der Auslandsorganisation der NSDA zu befriedigen. Dies ist nur eines der zahlreichen Dokumente/^{aus} jener Zeit von dem die Angeklagten behaupten, dass sie window dressing gewesen seien und nicht das bedeuteten was ihre klare Sprache besagt. Die Anklagebehoerde ist der Meinung, dass die Angeklagten zu lange damit warteten, die eindeutige Bedeutung der Dokumente, welche die Grundlage fuer ihre Handlungen und Taetigkeiten, bildeten, abzuleugnen. MAW sagte ueber den Beschluss wie folgt aus: "Wir behandelten ihn wie die Bestimmung eines Parteibefehls, und unterrichteten unsere Angestellten hiervon" (Prot.10321) (Ankl.Bew.360). Bei einer Besprechung des Beschlusses vom 10. September sagte Frank-Fahle" dass er hoffte, dass die ueberzeugten Nazi bei der I.G. den Eindruck gewinnen/^{wurden,} dass dies kein window dressing sei" (Prot.2023). Auf der Sitzung welche den genannten Beschluss fasste, wurde auch beschlossen, dass "in Anbetracht der sich laufenden Probleme betr. des Vierjahresplans, Wiederaufruestung, Export und Devisenlage, es fuer alle I.G. Bueros unbedingt notwendig sei so weit Konferenzen der Verhandlungen mit Behoerden, Vereinigungen oder politischen Organisationen in Frage kommen, engste Fuehlung mit der WIPO in Berlin NW 7 zu unterhalten, damit die I.G. in all diesen Fragen einheitliche Haltung einnehme."

(9) Im April 1937 uebersandte ILGNER an Lammers, den Chef von Hitlers Reichskanzlei, eine Denkschrift ueber "die Exportfoerderung im Rahmen des Vierjahresplans" (Ankl.Bew.762). In einer Beschreibung der Ziele dieses Programms sagte ILGNER: "Es hat die Aufgabe, die fuer die Durchfuehrung des Vierjahresplanes notwendigen Devisen zu schaffen. . . bis der Vierjahresplan anfaengt, sich im positiven Sinne fuer die eigene Rohstoffschoepfung auszuwirken - diejenigen Rohstoffe, die inzwischen fuer die gleichzeitige erfolgreiche Durchfuehrung der Aufruestung importiert werden muessen, unbeschadet der fuer die Ernaehrung benoetigten Devisen (Dasselbet, Seite 52). ILGNER's Denkschrift ueber das Export-

Forcierungs-Programm wurde auch auf dieser Sitzung diskutiert und auf die Bitte der Handelsabteilung des Vierjahresplans um Vorschlaege fuer weitere Massnahmen zur Devisenbeschaffung, auch an diese Abteilung uebermittelt (daselbst, Seite 85).

(10) SCHNITZLER berichtete auf der Sitzung des Kaufmaennischen Ausschusses am 10. September 1937 ueber die "M-Frage," und ILGNER wurde beauftragt sich in dieser Sache gemeinsam mit dem Chef der WIPO und dem Reichswirtschaftsministerium in Verbindung zu setzen. Die fuehrende Rolle die ILGNER und seine Berlin NW 7 Organisation bei Verhandlungen mit Reichsbehoerden ueber die "M-Frage" einnahm, wird durch den Ankl.Bew.250 voellig klargestellt. Probleme von Bevorratung, Finanzierung und Personalangelegenheiten wurden in der Handelsabteilung als unter der "M-Frage" stehend, besprochen (daselbst, 3b, siehe auch Protokoll 2013). Auf einer Sitzung des Kaufmaennischen Ausschusses im Januar 1938 berichtete ILGNER ueber die "M-Frage," wobei er dem Ausschuss mitteilte, dass diese Frage in Produktionsangelegenheiten durch die Vermittlungsstelle W und in Handelsangelegenheiten durch die wirtschaftspolitische Abteilung (ILGNER's WIPO) behandelt wurde. Am 11. Maerz 1938, einen Tag vor dem "Anschluss" Oesterreichs, trat der Kaufmaennische Ausschuss einschliesslich ILGNER unter hoechst gespannten Umstaenden zusammen (Ankl.Bew.295) Siehe Teil VI "C. HERMANN SCHMITZ", S.60-61, oben.

Der Angeklagte ILGNER machte ausfuhrliche Aussagen betreffend seines angeblichen Wunsches fuer "eine friedliche, internationale Zusammenarbeit" und seiner angeblichen Taetigkeit dabei. In Anbetracht alles Beweismaterials, und besonders der geheimen Aktennotiz die von HAEFLIGER (Ankl.Bew.2014) verfasst war, kann kein Zweifel bestehen, dass er sowie die anderen Angeklagten Bescheid ueber Deutschlands Plaene und Vorbereitungen wusste, in die Tschechoslowakei, wenn noetig mit Waffengewalt, einzumarschieren. Im Maerz, April, Mai, Juni und Juli 1938 verhandelten ILGNER und seine Organisation fortdauernd mit den Behoerden ueber Mobilisierungsfrazen (Ankl.Bew.250). Der Angeklagte ILGNER war sich vollkommen klar bewusst "welche Schritte die I.G. zur Mobilisierung unternommen hatte." Im Jahre 1938 war ILGNER der hoechste I.G.-Vertreter, dessen Hauptaufgabe

es war mit dem Reichswirtschaftsministerium ueber Mobilisierungsfragen auf dem kaufmaennischen Gebiet zu verhandeln. In den Monaten die dem Anschluss und der Besprechung ueber den "kurzen Stoss" in die Tschechoslowakei folgten, war ILGNER damit beschaeftigt die Hilfsquellen der I.G. zur Staerkung der Lage Deutschlands im Sudetenland und in internationalen Angelegenheiten verfuagbar zu machen. Waehrend einer Besprechung im Kaufmaennischen Ausschuss ueber die Tschechoslowakei am 22. April 1938, schlug ILGNER vor die Sudetendeutsche Presse zu groesserer Propaganda aufzufordern (Ankl. Bew.2035). Einige Tage nachher machte ILGNER den Reichsbehoerden den Vorschlag eine Konferenz internationaler Industrieller waehrend der Kieler Woche abzuhalten, die als "Plan zur Beeinflussung von Mitgliedern der internationalen Handelskammern im Deutschen Interesse" beschrieben wurde (Ankl. Bew.2036). Der informale Charakter der Kieler Woche wurde dazu benutzt ein besseres Verstaehen von Deutschlands wirtschaftlichen Massnahmen auf unauffaeulige Weise zu foerdern (Prot.9692). Mitglieder der Berlin NW 7 Organisation hielten am 17. Mai 1938 eine Konferenz ueber die Tschechoslowakei ab (ILGNER war nicht dabei), bei welcher Gelegenheit der I.G.-Vertreter in der Tschechoslowakei, Herr Seebohm, berichtete, dass in allen Teilen der Bevoelkerung die politischen und wirtschaftlichen Organisationen nach deutschem Muster und nach den Grundsuetzen des Nationalsozialismus aufgezogen wurden (Ankl. Bew.833) Auf dieser Konferenz wurden gewisse Schritte vorgeschlagen einschliesslich der Uebertragung von Aktien der I.G.-Unternehmungen aus juedischen und tschechischen Besitz an Arier; einen nicht-arischen Anwalt durch einen sudetendeutschen Anwalt zu ersetzen zu beginnen, um sie durch die I.G. schulen zu lassen und dadurch in der Tschechoslowakei spaeter einen Nachwuchs an Hand zu haben (daselbst, S.30/31); und mit der Subventionierung sudetendeutscher Zeitungen (daselbst, S.33/34) fortzufahren. ILGNER's Informations Buero (eines der Berlin NW 7 Abteilungen) veroeffentlichte vor der Konferenz, gemeinsam mit einer von den deutschen Behoerden gefoerderten Organisation, Artikel "allgemeiner und besonderer" Natur in "Vorbereitung fuer die allmaechliche finanzielle Staerkung der Sudetendeutschen Zeitungen" (daselbst, Seite 33). Die Vorschlaege dieser Konferenz wurden der Konferenz des Kaufmaennischen Ausschusses am 24. Mai 1938 berichtet, der der Angeklagte ILGNER beiwohnte (Ankl. Bew.1612).

(11) Auf Vorschlag von General Thomas, dem Chef des OKW Wehrwirtschaftsstabes, wurde ILGNER im August 1938 zum Wehrwirtschaftsfuehrer ernannt. (Prot. 9275) Die volkswirtschaftliche Abteilung von NW 7 (VOWI) arbeitete damals mit dem Wehrwirtschaftsstab zusammen, indem sie ihm VOWI-Berichte und Information zur Verfuegung stellte (Ankl. Bew. 853). Schon im Jahre 1934 forderte ILGNER seinen VOWI Chef Reithinger auf, die VOWI Archive General Thomas zur Verfuegung zu stellen (Ankl. Bew. 2336). Auf ILGNER's Verlangen wurden die VOWI Berichte und Informationen allen Reichsbehoerden zuruegenflich gemacht (Ankl. Bew. 377, siehe auch Ankl. Bew. 378; fuer weitere Diskussion der VOWI Taetigkeit siehe den Vorlaeufigen Schriftsatz der Anklage, S. 64-66). Waehrend des Monats September 1938 hat VOWI mindestens zehn Berichte ueber die Tschechoslowakei verfasst. (Ankl. Bew. 854). ILGNER ernannte, ebenfalls im Jahre 1938 den Angeklagten VON DER HEYDE zum I.G.-Abwehr-Offizier. Zu VON DER HEYDE's Aufgaben gehoer- te die Behandlung der "M-Frage" und die Uebermittlung von Berichten der auslaendischen I.G.-Vertreter an Major Bloch von der Spionage Abteilung der Abwehr beim OKW. VON DER HEYDE verwees auch auslaendische I.G.-Ver- treter, die Deutschlands besuchten, an Major Bloch (Ankl. Bew. 164). ILGNER traf diese Vereinbarung mit Major Bloch im Jahre 1936 (Ankl. Bew. 377, Prot. 9669, 9670).

(12) Bei einer Vorstandssitzung am 16. September 1938 wurden aus den Angeklagten ILGNER, ESK MEER, VON SCHNITZLER und KUEHNE ein Aus- schuss gebildet um "unter gewissen Voraussetzungen, rasche Entschluesse" bezueglich der Frage von Aussig im Sudetenland zu treffen (Ankl. Bew. 2121). Am 22. September spendete die I.G. eine Summe von RM 100.000.— dem Sudetendeutschen Hilfsfond und dem Sudetendeutschen Freikorps, einer Organisation

die sich damit beschaeftigte Grenzueberfaelle und Aufruhr anzustecheln (Ankl.Bew.834; Prot.1318). Siehe auch Aussage von FrankFahle waehrend seines Verhoers betreffend dieser Sitzung, bei welcher er sagte, dass Seebohm waehrend dieser Sitzung gefragt wurde ob Hitlers Propaganda wahr sei, gemass derer die Sudetendeutschen von Tschechen verfolgt wuerden und dass Seebohm ihnen antwortete dass alles friedlich waere (Prot.2028). Am 29. September 1938 wurde ILGNER ueber eine Diskussion informiert, die dieser mit Koppler am Ende der dem 29. September 1938 vorangehenden Woche hatte und in der die Neubesetzung der Leitung der Firma "Aussig Union" im tschechischen Teil des Sudetenlandes "so bald das deutsche Sudetenland unter die deutsche Oberhoheit kommt" (Ankl.Bew.1045). Am 30. September, dem Tag des Muonchner Abkommens kabelaete SCHMITZ an Hitler, dass er von der Heimkehr des Sudetenlandes in das Reich "die Sie, mein Fuehrer, zustandgebracht haben" tief beeindruckt war und dass "die I.G. einen Betrag von einer halben Million Reichsmark Ihnen zur Verwendung im Sudetendeutschen Gebiet zur Verfuegung stellt". Eine Kopie dieses Telegrammes wurde an ILGNER gesandt.

(13) Waehrend der 6 Monate, die dem Angriff auf Polen vorangingen, arbeitete die VOWI und der Wehrwirtschaftsstab eng zusammen und schlossen eine Woche vor diesem Angriff eine Vereinbarung auf Grund deren die VOWI alle ihre Unterlagen und ihr Druckmaterial dem Wehrwirtschaftsstab zur Verfuegung stellen wuerde und aufgrund sei bereit sein wuerde, Sonderfragen des Wehrwirtschaftsstabes so rasch als moeglich zu beantworten. Der Beweis fuer diese Zusammenarbeit wurde in einer woechentlichen Aktennotiz des Wehrwirtschaftsstabes niedergelagt (Ankl.Bew.660, Ankl.Bew.861). ILGNER leugnet, dass je solch eine enge Zusammenarbeit bestanden haette und behauptet, durch seinen Zeugen Reithinger, dem Chef der VOWI, dass die Dokumente des Wehrwirtschaftsstabes ueber der die Zusammenarbeit mit der VOWI das Produkt der Vorstellungsgabe irgend einer Person ist. (ILGNER Bew.31). Dies ist eine andere Abart der "window dressing" Einwaende der Angeklagten. In diesem Falle scheint es, dass die I.G., was sie in den Dokumenten aus dieser Zeit sagte, und die von der Anklagebehoerde unterbreitet wurden, nicht nur nicht meinte, sondern dass auch die Wochenberichte des Wehrwirtschaftsstabes und die internen Memoranda dieses Stabes nicht das bedeuteten, was die klare Sprache dieser Dokumente andeutete. (Was die Glaubwuerdigkeit

von Reithinger's Erklärung und seine Aussage hinsichtlich der Beziehungen zwischen der VOWI und dem Wehrwirtschaftsstab und der restlichen Tätigkeit der VOWI anlangt vergl. Reithinger's Kreuzverhoer, Prot. 12911 und 12943).

(14) Abgesehen von der Zusammenarbeit zwischen der VOWI und dem Wehrwirtschaftsstab während der 6 Monate, die dem Angriff auf Polen vorangingen, waren die anderen Abteilungen in ILGNER's Büro in Berlin N 7 mit Vorbereitungen fuer die Wochenkonferenz internationaler Industrieller und Wirtschaftler, die im Jahre 1939 in Kiel stattfinden sollte, beschäftigt (Prot. 9825). Der Angeklagte ILGNER und Zeugen der Verteidigung sagten viel ueber den Sinn und Zweck dieser Konferenz aus. In von der Anklagebehörde (Ankl. Bew. 779) vorgebrachtes offizielles Memorandum enthielt einen Hinweis auf die Pläne, Vorbereitungen und Ereignisse dieser Konferenz und koennte daher als bester Beweis fuer diese Pläne, Vorbereitungen und Ereignisse angesehen werden. Dieses Memorandum war vom Direktor der Reichswirtschaftskammer fuer den Chef der Reichskanzlei, Lammers, ausgearbeitet worden. Von diesem Dokument kann man klar sehen, dass bei einer fruheren Konferenz zwischen der deutschen Industrie und den staatlichen Behoerden, besonders dem Aussenamt, man uebereingekommen war, in Uebereinstimmung mit der Nazi-politik das beabsichtigte Opfer zu isolieren und die Vertreter aller europaischen Laender ausser Polen und der Tuerkei einzuladen (a.a.o. S. 66); deutsche Wirtschaftler wurden zu einer Sitzung zur Klaerung politischer und wirtschaftlicher Fragen, die von den auslaendischen Maechten vorgebracht werden sollten, einberufen; man kam ueberein, dass die hauptsaechlichsten Fragen der Auslaender sich auf Deutschlands Aussenpolitik beziehen wuerden, hauptsaechlich auf die Invasion in Boehmen und Maehren und es wurde als notwendig erachtet, ueberzeugende Erklaerungen und Argumente zur Hand zu haben (aa.o.S. 66). Von dem Bericht der Konferenz selbst kann man sehen, dass die Konferenz einem zweifachen Zwecke diene, naemlich den internationalen "Freunden" Deutschlands zur Gewinnung Ost-Europas, das nach Deutschlands Einfall in Boehmen und Maehren vor Furcht kopfscheu geworden war, ueberzeugende Argumente zu liefern (dort selbst Seite 62) und ausserdem seine Neutralitaet aufrecht zu erhalten und klar zu machen, dass "kleine Laender, die gewillt sind, ihre Neutralitaet aufrecht zu erhalten, ganz und gar nichts von Deutschland zu befuerchten haben werden." (a.a.o. S. 63)

Gleichzeitig wollte sich Deutschland versichern, dass die europäischen Laender beim naechsten Angriffsakt Deutschlands moeglicherweise stehen wuerden (a.a.O.S.63). Abgesehen von seiner Teilnahme an der Planung der Konferenz war Berlin NW 7 auch bei der Konferenz durch KRUEGER, den Vertreter ILGNER's, durch Frank-Fahle, Hackemann von ILGNER's Direktionsabteilung, durch Reithinger, dem Chef der VOWI, und ter HAAR, dem stellvertretenden Chef der VOWI (a.a.O.S.74-77) vertreten. Der Angeklagte SCHMITZLER wohnte auch der Konferenz bei (a.a.O.S.77). Frank-Fahle und Krueger spielten bei dieser Gelegenheit die Rolle des Gastgebers (a.a.O. oben 79-82).

(15) ILGNER behauptet, dass er im Jahre 1939 krank gewesen sei und deshalb fuer die Taetigkeit der I.G. waehrend dieses Zeitraumes nicht zur Verantwortung gezogen werden koennte. Das Beweismaterial zeigt jedoch, dass der Angeklagte trotz seiner Krankheit mit der I.G. in Verbindung blieb und an ihren Angelegenheiten Anteil nahm und im besonderen die Kontrolle ueber seine Berlin NW 7 -Organisation ausuebte. In den ersten Monaten des Jahres 1939 wurden Veraenderungen im Personal, Befoerderungen und Ernennungen in Berlin NW 7 vom Angeklagten ILGNER vorgenommen (Ankl.Bew.2026). Eine besondere Zweigstelle des VOWI wurde im Maerz 1939 in Wien gegruendet (Ankl.Bew.858) und zwar auf ILGNER's Ersuchen (ILGNER Bew.37, vergl. auch ILGNER's Bew.40). Zwei Wochen vor seiner Eröffnung wurden Berichte und Informationen der Wiener Zweigstelle dem General Gautier vom Wehrwirtschaftsamt unterbreitet und zwar von dem Angeklagten GATTILIAU (Ankl.Bew.858) mit Zustimmung des Angeklagten ILGNER (ILGNER Bew.44). Was die militaerische Bedeutung der dem General Gautier uebermittelten Information betrifft (vgl.Ankl.Bew. 859, 862, 863, siehe auch Ankl.Bew.355, der zeigt dass ILGNER im August 1939 mit der VOWI in Verbindung stand).

DIE KRIEGSJAHRE.

(16) Bald nach dem Angriff auf Polen entwickelte sich der Vertrag, der zwischen ILGNER's stellvertretenden Chef in Berlin NW 7, Krueger, und Reithinger, dem Chef der VOWI, abgeschlossen wurde, und in dem sie sich verpflichteten, die Berichte der VOWI und deren Akten im Wehrwirtschaftsstab des OKW zur Verfuegung zu stellen und bereit zu sein, alle

ihnen gestellten Fragen zu beantworten, zu einer vollstaendigen Zusammenarbeit. Die VOWI und die meisten ihrer Angestellten wurden hauptaentlich dem Wehrwirtschaftsstab zur unmittelbaren Dienstleistung zur Verfuegung gestellt und erhielten Informationen und Daten, die fuer die Kriegfuhrung und fuer die Plaene jeder folgenden Angriffshandlung von Bedeutung waren (Ankl.Bew.843, 850,857). (Was den militaerischen Charakter der von der VOWI fuer das OKW ausgearbeiteten Information betrifft vergleiche den Vorlaeufigen Schriftsatz S.66, Fussnote). ILGNER wurde auf eigenes Ansuchen ueber die von der VOWI fuer das OKW geleistete Arbeit am Laufenden gehalten (Prot.9494, 9495).

(17) Im Jahre 1940 machten ILGNER und der Stab seines Berlin IW 7-Queros eifrig Plaene fuer eine Neuordnung eines von Deutschland beherrschten Europas (vergl.Vorlaeufigen Schriftsatz S.74, 75). Der WIFO wurde ein Grossteil der Verantwortlichkeit hinsichtlich der Einholung der Daten und der Behandlung dieser Fragen mit den Behoerden uebertragen (Ankl.Bew. 818). ILGNER wurde die Leitung der Plaene fuer die Neuordnung in Suedeuropa, Skandinavien und den Baltischen Laendern uebertragen (oben Seiten 135, 136). (ILGNER vermittelte dem Reichswirtschaftsministerium auch die Plaene der I.G. fuer die Beherrschung der chemischen Industrie Hollands (Ankl.Bew.1054). In einer seiner Erklarungen wies ILGNER darauf hin, dass er sich waehrend der Kriegsjahre hauptsaechlich mit den Problemen des Suedostens und mit den Leichtmetallproblemen der Norsk Hydro und des Nordisk Lettmetall in Oslo beschaeftigte (Ankl.Bew.297). Beide Gebiete wurden von der I.G. in Uebereinstimmung mit der Nazi-Regierung schwer zugunsten der deutschen Kriegsmaschine ausgenutzt (siehe Vorlaeufigen Schriftsatz Teil II, S.31 und 32 ueber die naeheren Einzelheiten der I.G.-Plaene bezueglich Norwegen).

(18) Im April 1939 fuehrte KRAUCH in einem Geheimbericht an Goering aus, dass Suedost-Europa "das Zentrum der Entwicklung der Produktionsmittel werden muss um ein Ueberschussgebiet fuer die Wehrwirtschaft der Koalition zu werden. Beim Kreuzverhoer gab ILGNER zu, dass er wusste, dass die Ausnutzung der Rohmaterialvorraete des Suedostens fuer Deutschlands Kriegsplaene wichtig sei (Prot.9694). Er sagte auch beim Kreuzverhoer aus, dass er KRAUCH ueber seine Taetigkeit im Suedosten informiert haette.

(No. 9699). Im September 1940 sprach ILGNER bei einer Sitzung des Mitteleuropäischen Wirtschaftstages, bei der er betonte, dass die deutsche Wirtschaft bei der Entwicklung ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu den sudosteuropäischen Ländern durch die Aussenpolitik der Naziregierung eine grosse Unterstützung erhielt und dass die Hauptaufgabe, die der deutschen Wirtschaft gestellt wurde, die "Intensivierung der Erzeugung von Agrarprodukten und der Gewinnung von Rohstoffen in den sudosteuropäischen Ländern in einem solchen Umfange, dass der deutsche Bedarf hieran gedeckt werden kann."

(19) Im September 1941 erstattete ILGNER dem Kaufmännischen Ausschuss einen Bericht ueber die Errichtung eines Suedost-Ausschusses der Reichsgruppe Industrie unter seiner Praesidentschaft. Die Aufgaben dieses Komitees bestanden darin, die wirtschaftliche Taetigkeit der sudoeastlichen Länder mit den Beduerfnissen der deutschen Kriegswirtschaft zu koordinieren dadurch, dass sie die Wirtschaftskreise der betreffenden Länder in engere Verbindung bringen sollte (Ankl.Bew.496). Im Jahre 1942 wurde ILGNER Praesident des Ausschusses fuer Suedosteuropa der Wirtschaftsgruppe Chemie.

b. ANKLAGEPUNKT II - PLUNDERUNG UND SPOILIATION.

(20) In seiner doppelten Eigenschaft als Mitglied des Vorstandes und des Kaufmännischen Ausschusses nahm ILGNER an den Spoliationshandlungen der I.G. in ganz Europa teil und stimmte ihnen zu. Der Kaufmännische Ausschuss der I.G., dessen Sitzungen er regelmässig beiwohnte, war in ganz besonderen Masse ein Forum zur Beratung der neuen "Beteiligungen" der I.G. sobald Deutschland seine Politik der gewaltsamen Ausdehnung eingeschlagen hatte (Ankl.Bew.1069, 1622 und 1623; Auszuege aus den Protokollen der Sitzungen des Kaufmännischen Ausschusses). ILGNER's fuehrende Rolle bei der Erwerbung der chemischen Unternehmungen in Oesterreich und Deutschland mit Hilfe der I.G. wurden unter Anklagepunkt I erörtert. Was seine Teilnahme an der geplanten Spoliation in Sowjetrußland und die durchgefuehrte Ausraubung in Frankreich und Norwegen anlangt, kann das Beweismaterial folgendermassen zusammengefasst werden:

Sowjetrußland.

(21) Es waren nur 2 Wochen seit dem Angriff auf Sowjetrußland vergangen, als der Anbeklagte ILGNER seine Plaene hinsichtlich der russischen

Industrie aufstellte. Laut Sitzungsprotokoll vom 7. Juli 1941 (Ankl. Bew. 1179) wurde Tierlich vom Angeklagten ILGNER instruiert, "Vorschlaege fuer eine Reorganisierung der russischen Unternehmungen unter deutscher Fuehrung nach dem Muster von Aussig-Falkenau auszuarbeiten". Was "Aussig-Falkenau" bedeutete, wusste der Angeklagte ILGNER natuerlich. Das "Muster" bestand darin, dass die I.G. Treuhander bestellte und spaeter das Besitzrecht unter ihrer Treuhanderschaft erwarb. Demgenaeuss beschaeftigte sich der Angeklagte ILGNER bei dieser selben Sitzung mit "den Verhandlungen fuer Ernennungen in Russland". Er hatte zu dieser Zeit schon die russische Frage mit dem Reichswirtschaftsministerium besprochen gehabt und berichtete dem I.G.-Vorstand am 10. Juli 1941 ueber das besagte Gespraech (Ankl. Bew. 1177). In Zusammenhang mit dem Muster von Aussig-Falkenau, auf das wir gerade verwiesen, koennen wir unbedingt verstehen, warum er mit dem Reichswirtschaftsministerium darueber gesprochen hat, welche I.G.-Angestellte "geeignet erschienen in einer technischen oder administrativen Stellung an der Aufgabe die chemische Industrie in der vormaligen Sowjetunion aufrecht zu erhalten, teilzunehmen" und dass die I.G. "als Treuhander vom Wirtschaftsministerium bestellt werden wuerde" (Ankl. Bew. 1177) Die sogenannten Ostlandgesellschaften oder Monopolgesellschaften wurden auch von ILGNER erortert und er erstattete bei diesen fruhen Sitzungen darueber Bericht (Ankl. Bew. 1177; vergl. auch Ankl. Bew. 1190 und 1564). Als Mitglied des I.G.-Vorstandes hielt er de Haas' Bericht ueber Russland mit dem Begleitbrief vom 3. Januar 1942 (Ankl. Bew. 1175). Er wurde daher ueber die vollstaendige Ausschlechtung der russischen Industriestaedte des Suedens, die geplant wurde, benachrichtigt. Er wusste auch, dass "grosse Firmen wie die I.G." von der Teilnahme an dem "Wiederaufbau" im Osten nicht ausgeschlossen werden wuerden (Ankl. Bew. 113).

(22) ILGNER sagte am 10. April 1947 unter Eid folgendes aus, als er die Haltung der I.G. zu dieser Zeit ueberblickte:

"Wenn sich die deutsche chemische Industrie in die Entwicklung der chemischen Industrie im besetzten Russland einschaltete, so legte die I.G. Wert darauf, nicht uebergangen zu werden". (Ankl. Bew. 1209).

Diese Erklaerung ist im Lichte von ILGNER's fruherer Bezugnahme auf das Aussig-Falkenau-Muster, das wir oben erwachten und im Lichte von

de Haas Bericht bemerkenswert. Es soll auch bemerkt werden, dass ILGNER es fuer angemessen fand, diese Erklarung "auszumerken", mehr als ein Jahr spaeter, nachdem er sie abgegeben, korrigiert und beschworen hat und zwar durch eine andere Erklarung vom 16. April 1948, die auch unter Eid abgegeben wurde. ILGNER (Ankl.Bew.195).

Frankreich.

(23) Als Mitglied des Kaufmaennischen Ausschusses wurde der Angeklagte ILGNER ueber jeden Schritt, der in Verbindung mit der Francolor-Angelegenheit unternommen wurde, am Laufenden gehalten (Ankl.Bew.1622). Er nahm auch an der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 29. Juni 1940 teil, in der der Bericht ueber die "Ueordnung" vorbereitet wurde (Ankl.Bew.318). Am 25. September 1940 wohnte er einer Sitzung des Technischen Ausschusses bei, bei der "beschlossen wurde, dass man hinsichtlich der direkten Verhandlungen mit dem franzoesischen Partner zuwarten sollte" (Ankl.Bew.369). Als Vorstandsmitglied der I.G. erhielt er die Protokolle der Zusammenkuenfte mit den franzoesischen Industriellen die in Wiesbaden am 21. und 22. November 1940 stattfanden (Ankl.Bew.2195).

(24) Er nahm an der Sitzung des I.G.-Vorstandes am 12. Dezember 1940 teil, bei der der Angeklagte MAFF ueber seine Verhandlungen mit Rhong-Pou-leng Bericht erstattete (Ankl.Bew.1270).

(25) Es war der Angeklagte ILGNER, der in Dr. Michel's Buero die Frage der "Transferierung der stillgelegten franzoesischen Fabriken in Suedost-Europa" aufwarf. (Ankl.Bew.1323). Dr. Michel war der Ober-Kriegsverwaltungschef beim Militaerbefehlshaber Frankreichs. Michel war der Ansicht, dass im Hinblick auf die sogenannte Sauckel-Aktion (die Herausziehung von ca. 350,000 franzoesischen Arbeitern zur Arbeitsleistung in Deutschland) den franzoesischen amtlichen Stellen zugesagt worden ist, dass die Maschinen den franzoesischen Eigentuemern in Frankreich verblieben wuerden. Es sei jedoch moeglich, dass sich die Situation in einiger Zeit aendere (Ankl.Bew.1323).

Norwegen.

(26) Der Angeklagte ILGNER ist sehr in den Fall der norwegischen Spoliation verwickelt. Was die von der I.G. unternommenen Einzelschritte, Planungen und die Resultate betrifft, verweisen wir auf den Vorlaeufigen Schriftsatz (Teil II, Seite 25-27 und auf diesen Schriftsatz, Teil III-B, oben).

Erster Gesichtspunkt: Spoliation im eigentlichen Norwegen.

(27) Da der Angeklagte ILGER nicht ein "Techniker" war, so arbeitete er natuerlich nicht das racuberische Leichtmetall-Programm, das fuer Norwegen geplant wurde, aus. Aber -ls nun Goering und sein Stab es ausgedacht hatte und der Angeklagte KRAUCH der I.G. empfohlen hatte, in moeglichst grossem Ausmasse daran teilzunehmen, war ILGER einer der aktivsten Vorstandemitglieder der I.G. bei Durchfuehrung dieses Programms. Es war der Angeklagte ILGER, der anfangs 1941 mit der Norsk-Hydro das Geschaeft abschloss und darueber am 18. Maers 1941 im Technischen Ausschuss berichtete (Ankl.Bew.1623, S.4). Es ist gezeigt worden, dass der ausgesprochene Zweck dieses Projektes in der Ausnutzung der gesamten norwegischen Wirtschaft zugunsten der deutschen Luftwaffe bestand. (Ankl. Bew.1193, 587, 1194 und 1197, vgl. auch KRAUCH beim direkten Verhoer, Prot.5396). Norwegens ungeheure Wasserkraft sollte zum Betrieb der enormen neuen Leichtmetall-Fabriken benutzt werden, die ihrerseits die Wehrmacht von Norwegens Bezwinger versorgen sollten (Ankl.Bew.585, 1196, 1199 und 1211). Obwohl er sich ueber den Zweck vollkommen klar war, so hielt es ILGER zu dieser Zeit fuer angemessen, an diesem Projekt sich zu beteiligen, und dass der norwegische Markt und die norwegischen Industriegruppen dieses Projekt in "grosstmoeglichstem Ausmasse" finanzieren sollten. (Ankl. Bew.1623, S.4). Laut Bericht vom 18. Maers 1941, auf den wir uns gerade bezogen, schaezte er, dass eine Milliarde norwegische Kronen fuer den Gesamtbedarf notwendig waren, von welcher Summe 40 Prozent von Norwegen aufgebracht werden sollte. Bei seinen Verhandlungen mit Norwegen handelte ILGER "in Einvernehmen mit Generaldirektor Koppenberg"; er verweist auch auf die Tatsache, dass die "Ergebnisse seither vom Luftfahrtministerium genehmigt worden waren" (Ankl.Bew.1623, S.4). Es war wieder der Angeklagte ILGER, der am 15. September 1941 ein Rundschreiben an alle Vorstandemitglieder der I.G. sandte (Ankl.Bew.1191, S.29), seine Kommentare dazugab und das "Norwegen-Memorandum" beifuegte. Er ersuchte den Vorstand ohne Verzoeigerung, die beifuegten Vorschlaege "zu genehmigen", da er diese den zustaeendigen Behoerden unterbreiten wollte. Falls er nicht vom Gegenteil benachrichtigt wuerde, so wuerde er "annehmen", dass sie mit den Vorschlaegen einverstanden waeren". Beim Durchlesen der Vorschlaege, die ILGER's Brief beifuegt sind, besonders auf Seite 31, die sich auf "den Betrieb der Leichtmetall-Fabriken in Norwegen, die von ungeheurer Bedeutung fuer Deutschland sind", bezieht, sollen wir uns vor Augen halten, dass der Mann, der diese Vorschlaege vorbringt, mit dem Mann identisch ist, der in seiner Aussage vor dem Gerichtshof eben dieses Projekt ein verruecktes Expansionsprogramm nannte (Prot.9580). Dass die Durchfuehrung dieses "verrueckten" Programmes die Norsk-Hydro-Fabriken der Bombardierung der Alliierten aussetzte und ihnen einen Schaden von mehr als 50 Millionen norwegischen Kronen zufuegte, wurde von ILGER zugegeben (Prot.9659).

Zweiter Gesichtspunkt: Die Spoliation der françoesischen Majoritaets-
besitzer in der Norsk-Hydro.

(28) Hier spielt ILGNER eine noch hervorragendere Rolle. Es war der Angeklagte ILGNER, der von Anfang an die Verhandlungen mit den Nazi-Behorden (Ankl.Bew. 1205) und mit den leitenden Beamten in Oslo fuhrte (Ankl.Bew. 1205, vergl. auch ILGNERs direktes Verhoer, Prot. 9622) und - soweit ueberhaupt "Verhandlungen" stattfanden - mit den Vertretern der Banque de Paris et des Pays-Bas in Paris, die spaeter als Paribas bezeichnet wird (Ankl.Bew. 1205 und 1208, vergl. auch ILGNER Prot. 9626, 9654 und Ankl. Bew. 1323). Es wurde in diesem Schriftsatz gezeigt (Teil III-3), dass, in Gegensatz zu ILGNERs eidesstattlichen Erklarungen (sein Affidavit, Ankl.Bew. 210), aber von ILGNER bei seinen direkten Verhoer zugegeben (Prot. 9624), die françoesischen Aktionaere, die die Norsk-Hydro-Gesellschaft errichteten (Ankl.Bew. 1208) die Majoritaet in der erwahnten Gesellschaft bis 1940 innehatten; dass der deutsche Plan darin bestand, sie dieser Majoritaet zu berauben; und dass mit der Zeit die IG-Farben/IG-Chemie, zusammen mit dem deutschen Luftfahrtministerium und seinen Stellen allmaechlich die Majoritaet der Aktien der Norsk-Hydro in Besitz nahm. Es wurde auch dargelegt, dass die Erhoehung des Grundkapitals der Norsk-Hydro mit dem deutschen Bestreben, diese Mehrheit zu erwerben, eng verbunden war.

(29) Der Haupteinwand des Angeklagten ILGNER ist der, dass die Vertreter der françoesischen Aktionaere, die Paribas, ueber die beabsichtigte Erhoehung des Grundkapitals der Norsk-Hydro (ILGNER Ankl.Bew. 120, siehe auch Prot. 9618); und auch ueber die beabsichtigte Organisierung der Nordisk Lettmetall (Prot. 9581) informiert war ^{on} und dass die Paribas ausdruuecklich diese Schritte genehmigte (Prot. 9581, 9618).

(3) Bevor wir das vom Angeklagten ILGNER vorgelegte Beweismaterial abwaagen, muessen wir uns die Umstaende, denen die Franzosen damals gegenueberstanden, vor Augen halten. Frankreich sowohl als Norwegen waren dem deutschen Angriff zum Opfer gefallen und standen damals, 1940 - 1941, unter Deutschlands militaerischer Besetzung. Die françoesischen Aktionaere hatten die Norsk-Hydro ungefaehr im Jahre 1905 gegruendet und hatten seit

dieser Zeit demernd die Majoritaet in dieser Gesellschaft, in Norwegens bedeutendster Industriefirma. Die von den Deutschen damals geplanten Massnahmen verfolgten zwei Ziele: erstens eine Leichtmetall-Gesellschaft zu gruenden, die die deutsche Luftwaffe versorgen sollte (Ankl.Bew. 1193, 1194, 1195 und 1197) und zu diesem Zwecke die Anlagen der Norsk-Hydro zu benutzen (Ankl.Bew. 586); und zweitens das Grundkapital der Norsk-Hydro zu erhoehen, jede franzoesische Teilnahme auszuschliessen und dadurch die alteingesessene franzoesische Majoritaet zu einer Minoritaet herabzudruecken (Ankl.Bew. 1203, 1204, 1206, siehe auch Prot. 9624). Mit anderen Worten: die von den Deutschen geplanten Schritte waren nicht nur auf die Staerkung der deutschen Luftwaffe und dadurch auf eine Verminderung der Hoffnung Frankreichs und Norwegens, befreit zu werden, gerichtet; sie sollten auch gleichzeitig die Franzosen einer ihrer wertvollsten auslaendischen Beteiligungen berauben. Ohne ein Dokument zu Rate zu ziehen, koennen wir nur auf Grund unseres gesunden Menschenverstandes und der allgemeinen Erfahrung sagen, dass ein Franzose - der nicht ein Quisling war, oder unter Zwang und Noetigung handelte, diese Schritte normalerweise nicht genehmigen haette koennen. Tatsaechlich fuehrt das vorgebrachte Beweismaterial einschliesslich IIGNERS Beweismaterial zu keinem anderen Ergebnis.

(31) Die Generalversammlung der Norsk-Hydro-Aktionaere, die sich mit der Erhoehung des Grundkapitals von Norsk-Hydro und deren Beteiligung an der Nordisk-Lettmetal befasste, fand am 30. Juli 1941 statt (IIGNERS Affidavit, sein Ankl.Bew. 210, Buch XII-A, Seite 54). IIGNER gibt nun zu, dass "die Franzosen bei der Generalversammlung nicht vertreten waren" (bei seinem Kreuzverhoer gab er vor, es nicht zu wissen; Prot. 9657). Die Franzosen waren nicht einmal ueber die Tagesordnung informiert und besonders nicht ueber die ausserst wichtigen Vertraege, die mit der Nordisk-Lettmetal abgeschlossen werden sollten. Waehrend Norsk-Hydro den Angeklagten SCHMITZ im Mai 1941 ersucht hatte, den Franzosen die noetigen Informationen zukommen zu lassen (Ankl.Bew. 2019), so schmetzte IIGNERS Buero einen angeblichen Regierungsbefehl (der nicht in den Dokumenten der IG enthalten ist und bei keinem der Angeklagten

vorgelegt wurde) vor, lehnte dieses Ersuchen ab und informierte die Norsk-Hydro dahin, dass sie den Franzosen nur einige unwichtige Punkte mitteilen wuerden (Ankl.Bew. 2019). Die IG lehnte auch das Ersuchen der Franzosen ab, die Generalversammlung der Aktionaere von 30. Juni auf ein spaeteres Datum zu verschieben und nahm diesmal eine angebliche Ablehnung seitens der Hydro als Vorwand. ILGNERs Buero fuegte aus eigenen hinzu, "dass die Gegenwart aller franzoesischen Aktionaere fuer die Verteidigung und Sicherung der Rechte der franzoesischen Aktionaere nicht unbedingt noetig ist" (Ankl.Bew. 2020).

(32) Entgegen diesen Tatsachen behauptet ILGNER, dass die franzoesischen Mitglieder des Vorstandes der Norsk-Hydro, naemlich Morosa und Wibratte von der Paribas ueber die Vorschlaege informiert wurden dadurch, dass ihnen "Akten der Norsk-Hydro, die die noetigen Dokumente fuer die zu treffenden Entscheidungen enthielten" zugesandt wurden (ILGNER Ankl.Bew. 210, Buch XII-A, Seite 52). Er behauptet, dass die IG den franzoesischen Vorstandsmitgliedern durch diese Information half. Um dies zu beweisen, verweist ILGNER (in seinem Affidavit Anklbew. 210 auf die sieben von ihm vorgelegten Dokumente, naemlich Dokument 208 (Bew. Stueck 214), 210 (Bew. 216), 211 (Bew. 217), 212 (Bew. 218, 214 (Bew.220), 218 (Bew. 224) und 219 (Bew. 225). Selbst ein fluechtiger Blick auf das Inhaltsverzeichnis seines Buches XII-A zeigt, dass keines dieser sieben Dokumente (welche uebrigens keine einschlaegigen Informationen enthalten) den Franzosen vor dem 30. Juni 1941 zugesandt wurden. Das einzige Dokument, das in Inhaltsverzeichnis unter dem Datum von 21. Februar 1941 aufgezeichnet ist (ILGNER Bew. 225) sollte, wie das Dokument selbst sagt, das Datum 21. Februar 1944 tragen.

(33) Tatsaechlich wurde den Franzosen keine einschlaegige Information gegeben, besonders nicht hinsichtlich des wichtigsten Punktes der Tagesordnung der Beteiligung von Norsk-Hydro an der Nordisk-Lettmetal und der Guldmittel, die fuer dieses ungeheure Projekt benoetigt wurden. Es schaut so aus, als ob die Franzosen in Maerz 1941 darueber informiert wurden, dass die Nordisk Lettmetal geplant wurde, und dass die Norsk Hydro ein Drittel uebernehmen sollte. Die PARIBAS stimmte diesem Plan in einem

Brief vom 26. April 1941 zu (ILGNER Bew. 263). Es besteht jedoch kein Anzeichen dafür, dass die Franzosen ueber den Zweck der Nordisk-Lettmetal (naemlich die deutsche Luftwaffe mit Leichtmetall zu versorgen) und ueber die Hoehhe der Investierung informiert wurden. Wenn es moeglich war, dass die Norsk-Hydro mehr als 50 Millionen Kronen bei diesem Unternehmen verlor, (Prot. 9659), so war die Norsk-Hydro nicht nur in der Hoehhe ihrer Kapitalbeteiligung von 15 Millionen Kronen mit einer Summe, die das Vielfache dessen betrug, daran beteiligt. All dies wurde vor den Franzosen geheim gehalten, obwohl die IG von Anfang an wusste, was fuer eine Investierung geplant wurde (Ankl.Bew. 1195). Ein voller Beweis daefuer, dass die Franzosen ueber die Nordisk Lettmetal nicht informiert waren, wird in Eriksens Brief an ILGNER vom 19. November 1942 (Ankl.Bew. 2021) gefunden. Eriksen betont hier, dass Wibratte laut eines Briefes, den er gerade an Eriksen gesandt hatte, nicht einmal damals (November 1942) "die persoenliche Information ueber die Beteiligung der Norsk-Hydro an der Nordisk Lettmetal, welche ich ihm in meinem Brief vom 24. November v. Jahres versprochen hatte", erhalten hatte. Es soll auch bemerkt werden, dass, als die Franzosen - am 26. April 1941 - zugestimmt hatten, man sie glauben machte, dass sie daran teilnehmen koennten (ILGNERs Zugestaendnis, Prot. 9649), waehrend es tatsaechlich eine Selbstverstaendlichkeit war, dass sie ausgeschlossen werden sollten (Ankl.Bew. 1203 und 1204).

(34) ILGNER behauptet dann, dass auf besonderes Ersuchen der Norsk-Hydro die franzoesischen Aktionaeere, vertreten durch die Paribas, "nachtraeglich", am 30. Juni 1941, den getroffenen Entscheidungen zustimmten. ILGNER verweist in diesem Zusammenhang (ILGNER Bew. 210, Buch XII-A, Seite 54) auf seine Dokumente 223 und 224 (Bew. 229 und 230)). Tatsaechlich stellt jedoch ILGNERs Beweisstueck 229 nur dessen an Wibratte gerichtetes Ersuchen dar, der Kapitalerhoehung der Norsk-Hydro beizustimmen. Die Nordisk Lettmetal wurde nicht einmal erwahnt. ILGNERs Bew. 230 soll angeblich die Telegramme, die von Paribas an ILGNER gesandt wurden, zitieren. Diese Telegramme stimmen jedoch mit den bei der Versammlung der Aktionaeere getroffenen Entscheidung vom 30. Juni 1941 nicht ueberein. Es liegt kein Beweis daefuer vor, dass diese Entschlusse, besonders insoweit sie sich

auf die Nordsik Lettmetall beziehen, den Franzosen zu dieser Zeit bekannt waren (vergl. Ankl.Bew. 2021 und ILGNERs vage Erklärung, ILGNER Bew. 210 Buch XII-A, Seite 53). Die zwei Telegramme beziehen sich nur auf die "den Generaldirektor bei der am 14. Juli stattgefundenen Konferenz unterbreiteten Vorschläge" (ILGNER Bew. 230) und haben daher keinen Einfluss auf die vorliegende Streitfrage. Möglich die schicksalsschweren Entschlüsse von 30. Juni 1941 von den deutschen Aktionären, die tatsächlich die einzigen waren, die damals vertreten waren, getroffen wurden, wurden die Franzosen vor die vollendete Tatsache gestellt, dass die Norsk Hydro ihr Kapital vergrössern wurde, ohne dass deren eigene Rechte geschuetzt wurden. ILGNER gibt zu, dass er im März 1941 den Franzosen versprochen hatte, dass es ihnen möglich sein werde, an der Kapitalerhöhung der Norsk-Hydro teilzunehmen (Ankl.Bew. 9649). Die Franzosen handelten daher auf diese Annahme hin (Ankl.Bew. 2018). Dann fanden sie allmählich heraus, dass sie sich daran überhaupt nicht beteiligen durften¹⁾. Unter diesen Umständen blieb ihnen nur eines uebrig, naemlich ueber den Preis fuer die Verkaufrechte, die sie selbst nach dem Spoliationsplan nicht ausueben durften, zu verhandeln.

(35) ILGNERs Dokumente zeigen andererseits, dass zwischen den französischen Aktionären (Peribas) und den Norwegern seit März 1941 keine Diskussionen stattfanden, sodass ILGNERs versuchter Einwand bei seinem nochmaligen direkten Verhoer (Prot. 9738) und in seinem letzten Affidavit (ILGNER Bew. 195) klar widerlegt wird. Tatsaechlich haben wir hier ein anderes Beispiel fuer die Unglaubwuerdigkeit des Angeklagten ILGNER in seinem "Affidavit zur Korrektur und Richtigstellung" seiner fruerehen Affidavits, das von ihm am 16. April 1948 abgegeben und am 10. Mai 1948 vorgelegt wurde (ILGNER Bew. 195) 2) "korrigierte" ILGNER sein vorhergehenden

- 1) ILGNER Prot. 9855 "wir sprachen am 20. Juni 1941 ueber die Unmoeglichkeit der Uebertragung." Tatsaechlich wird in Ankl.Bew. 1204 gezeigt, dass die Franzosen zu dieser Zeit grosse Kreditguthaben in Norwegen haben.
- 2) Die Zeit war gut gewählt: Nach dem Terminkalender des Gerichtshofes konnte der Affiant praktisch keinen Kreuzverhoer unterworfen werden, noch konnten ihm laenger damit in Verbindung stehende Vernehmungen vorgehalten werden! Was das "korrigierte" Affidavit, das hier in Frage kommt, betrifft (Ankl.Bew. 1209) vergl. auch ILGNERs Kreuzverhoer (Prot. 9704). Wenn alle Erklarungen, die ILGNER unter Eid abgab, jetzt umfassende und grundlegende Aenderungen noetig machen (vergl. ILGNER Bew. 188 - 195), so kann nicht eingesehen werden, warum die letzte eidesstattliche Erklarung, das "korrigierte" Affidavit selbst verlaesslicher sein sollte.

des Affidavit (Ankl.Bew. 1209) dadurch, dass er die folgenden Sätze ausstrich:

"Welche Erweigungen die französische Bank leiteten, die Kapitalerhöhung zu genehmigen, durch die die bis dahin von den Franzosen gehaltene Majorität der Norsk-Hydro zu einer Minorität wurde, weiss ich nicht im einzelnen. Ich moechte annehmen, sie taten es unter dem Gesichtspunkt des geringeren Übels, und weil letzten Endes die IG dabei beteiligt war und auch dazu riet."

Er sagt jetzt (sein Bew. 195):

"Ich selbst habe hierueber niemals ein exaktes Wissen besessen, da die Verhandlungen mit den Franzosen, welche zur Zustimmung der Franzosen zum Leichtmetallprojekt Norwegen fuehrten, durch den Praesidenten von Norsk-Hydro, Herrn Bankier Wallenberg, gefuehrt wurden." (ILGNER Exh. 195)

Wallenberg ist natuerlich tot; aber ILGNER legte (wieder am 10. Mai 1948) ein Affidavit von Wallenbergs Sohn vor (ILGNER Bew. 260), aus dem zu ersehen ist, dass Wallenberg im Maerz 1941 Paris besuchte. Der Sohn spricht nicht ueber irgendwelche anderen Besuche, noch fanden solche statt. In Maerz 1941 diskutierte Wallenberg (Vater) laut "woertlicher Berichte, die der Sohn zu dieser Zeit erhielt, diese Angelegenheit mit den Franzosen und sprach sich (sic!) fuer eine Kapitalerhöhung aus". Er sagte jedoch nicht, dass die Franzosen zustimmten, obwohl zu dieser Zeit - Maerz 1941 - der Angeklagte ILGNER den Franzosen versprochen hatte, dass sie an der Erhoehung des Kapitals beteiligt sein sollten (Prot. 9649). Nach Maerz 1941 zeigen die ILGNER Dokumente keinen weiteren persoenlichen Kontakt zwischen den Franzosen und Mr. Wallenberg und das Affidavit seines Sohnes beweist das genaue Gegenteil. ILGNERs Verteidigung, dass die Franzosen zustimmten, wie dies in seinen "korrigierten" Affidavit (sein Bew. 195) und beim direkten Verhoer (Prot. 9738) vorgebracht wurde, und zwar dass:

"sie (die Franzosen) maendlich allen Arrangements mit den Norwegern zustimmten."

entbehrt jeder Grundlage (vergl. auch ILGNERs Aussage Prot. 9581, 9582, 9618, 9619, 9620 und 9649).

(36) Waehrend der letzten Tage des Prozesses legte die Verteidigung neue Dokumente vor, unter ihnen Auszuege, aus dem Telegramm der

IG vom 29. April 1948 an die Norsk Hydro (ILGNER Bew. 261) und Norsk Hydros Antwort vom 6. Mai 1948 (auch ILGNER Bew. 261). Es kann nicht ersehen werden, wer der Absender dieses Telegramms war, Erksen steht laut Erklärung der Verteidigung nicht zur Verfügung und ist anscheinend nicht der Absender. Der einzig interessante Punkt ist Nr. 6. Hier kabela die IG folgende wichtige Frage:

"Wann und auf welche Art und Weise wurde die Genehmigung von Morou, Oster, Schnitz und Wibratte zur Kapitalerhöhung der Hydro an die Direktion nach Oslo gesandt?"

Dies schliesst in sich, das Morou und Wibratte ihre Zustimmung gegeben hatten. Entsprechlich bezieht sich jedoch diese Antwort auf das Telegramm der "franzoesischen Vorstandsmitglieder 1. August via IG Farben Berlin". Dies ist das Telegramm (ILGNER Bew. 230), das schon vorgelegt worden war und das oben behandelt wurde, Nr. (15). Es bezieht sich nicht auf die Versammlung der Aktionere von 30. Juni, sondern "auf die Bedingungen der Kapitalerhöhung wie sie vom Generaldirektor bei der Konferenz vom 14. Juli dargelegt wurden", d.h. es bezieht sich auf die Zeit, als die Kapitalerhöhung schon eine feststehende Tatsache war.

(37) Die von der Verteidigung angewandte Taktik machte es der Anklage sehr schwer, dem Gerichtshof bei der Findung der Wahrheit behilflich zu sein. Zur Widerlegung von ILGNERs Aussage hat die Anklagebehörde das Affidavit des Jacques Allier vorgelegt, der der Praesident des Aufsichtsrates der Norsk Hydro und stellvertretender Direktor der Paribas ist. In diesem ist die vollstaendige Geschichte ueber die Art und Weise, wie die Franzosen ihrer Aktienmajoritaet beraubt wurden, enthalten. Auf Antrag der Verteidigung wurde dieses Affidavit annulliert (Ankl.Bew. 2171, verworfen). Nachher legte die Verteidigung ILGNERs Dokumentenbuecher XII-A und XII-B mit einem ergaenzenden Buch vor, die aus zusammen 72 Dokumenten (einschliesslich 13 Affidavits) bestehen. Die Anklagebehörde wies auf die Tatsache hin, dass sie in der Zwischenzeit (Prot. 14084) von Wibratte, dem damaligen und jetzigen Hauptvertreter der Paribas benachrichtigt worden sei, dass er das, was Monsieur Allier in seinem Affidavit ausgesagt habe, voll und ganz unterschreibe.

Nach dem Terminkalender des Gerichtes war es jedoch zu spaet, dieses Affidavit vorzulegen. Ungefuehr eine Woche spaeter (am 14. Mai 1948) wurde wieder ein zusaetzliches Buch, das ILGNERs Verteidigungsdokumente enthaelt, der Anklagebehoerde zugaenglich gemacht (Ergaenzung zu den Dokumentenbuechern XII-A und XII-B, ILGNER Bew. 260 - 264). Wir stehen nun der Situation gegenueber, dass die entscheidende Haltung, die von der Peribas und besonders von Monsieur Wibratte eingenommen wurde, weder durch eigene Aussage, noch durch die Aussage ihres engen Mitarbeiters, Monsieur Allier, bewiesen werden kann. Statt dessen werden wir aufgefordert, uns auf Affidavits zu verlassen, deren Affianten nicht einem Kreuzverhoer unterzogen werden koennen und in denen ueberdies Erklaerungen darueber abgegeben worden, was Verstorbene, naemlich Wellenberg und Aubert, ueber die damalige Haltung eben desselben Monsieur Wibratte erzaelten. Ueberdies muessen wir Telegramme auslegen, die unvollstaendig und nicht unterschrieben sind und die weder durch ein Kreuzverhoer des Affianten noch durch die Vorlage von Dokumenten im Widerlegungsverfahren geklaert werden koennen.

(39) Trotz allem koennen die durch das Beweismaterial, einschliesslich ILGNERs klar bewiesenen Tatsachen wie folgt zusammengefasst werden: die Franzosen waren bei der kritischen Sitzung vom 30. Juni 1941 nicht vertreten. Sie gaben nie ihre Zustimmung zu den dort gefassten Beschluesen. Sie wussten nicht einmal von den Umstaenden, die zur Organisation der Leichtmetallgesellschaft und zu der Beteiligung der Norsk Hydro daran fuehrten. Die IG, besonders ILGNER, der es uebernahm, sie zu unterrichten, unterliess es, dies zu tun. Als Folge dieser Massnahmen verloren die Franzosen gegen ihren Willen ihre Aktienmehrheit in der Norsk Hydro. Das Beweismaterial zeigt auch die fuehrende Rolle, die der Angeklagte ILGNER bei dieser ganzen Transaktion gespielt hat.

c. ANKLAGEPUNKT III - SKLAVENARBEIT UND MAssENMORD

(39) Es wird in allgemeinen auf Teil IV dieses Schriftsatzes verwiesen. Der Angeklagte ILGNER war Mitglied des Vorstandes des Kaufmaennischen Ausschusses und Betriebsfuehrer von Berlin NW 7. Er war auch Mitglied der bedeutsamen Betriebsfuehrerbesprechungen, Die Sitzung der

Betriebsfuhrer fand vor der Sitzung des Unternehmensbeirates statt. Diese zwei Sitzungen wurden von Hauptbetriebsfuhrer, dem Angeklagten SCHNEIDER, einberufen und er fuhrte den Vorsitz dabei. Bei der Betriebsfuhrersitzung wurde die Tagesordnung des Unternehmensbeirates behandelt. Die Beschlusse, die dann in die Tat umgesetzt wurden, beruhten auf den Diskussionen, an denen die Mitglieder der Betriebsfuhrerbesprechungen teilnahmen (Ankl.Bew. 1329 und 512). ILGNER kannte die Strafen, die die Betriebsfuhrer zur Aufrechterhaltung der Moral und aus Sicherheitsgruenden verhaengen konnten und war auch an ihnen interessiert (Ankl. Bew. 1311). Abgesehen von dem, was ILGNER ueber die Sklavenerbeit durch seine Teilnahme an den Vorstandssitzungen und Betriebsfuhrerbesprechungen wusste, erhielt er auch in Laufe anderer Besprechungen und Konferenzen Informationen darueber. Zum Beispiel fanden waehrend seiner Spoliations-handlungen in Frankreich Diskussionen ueber die sogenannte Sauckel-Aktion in Verbindung mit Sklavenerbeit statt. Bei einer Konferenz am 9. Juni 1942 mit Michel, dem Oberkriegs-Verwaltungschef beim Militaerbefehlshaber Frankreich, an der ILGNER teilnahm, wurde folgendes bemerkt:

"Zu der von Herrn Dr. ILGNER angeschnittenen Frage der Transferrichtung von stillgelegten franzoesischen Fabriken nach Suedost-europa bemerkte Herr Dr. Michel, dass diese Frage zur Zeit nicht angeschnitten werden koenne, da den franzoesischen aentlichen Stellen anlaesslich der sogenannten Sauckel-Aktion (Herausziehung von ca. 350.000 franzoesischen Arbeitern zur Arbeitsleistung in Deutschland) zugesagt worden ist, dass die Maschinen den franzoesischen Eigentuemern in Frankreich verblieben" (Ankl.Bew. 1323)

(40) ILGNER leugnet nicht, von der Beschaeftigung von Fremdarbeitern und Kriegsgefangenen in der IG gewusst zu haben (Prot. 9564, 9565). Der Angeklagte beschaeftigte selbst Fremdarbeiter und Kriegsgefangene bei dem Bau von Buerobaracken und Behelfsheimen fuer NW 7, fuer die verlagerten Fabriken in Duk und Kneden und zur Ausbesserung von Bombenschaden an Verwaltungsgebaeude in Berlin (Prot. 9567). ILGNER sagte aus, dass diese Arbeiter ihm von Zeit zu Zeit von den einzelnen IG-Betrieben zur Verfuegung gestellt wurden (Prot. 9567). Der Angeklagte behauptet jedoch, dass diese Arbeiter von der IG gut behandelt wurden und erwaehnt besondere Kuechen, die von den Leuna-Werken fuer die Fremdarbeiter eingerichtet wur-

den. Laut seiner Aussage war ILGNER tief beeindruckt, dass "solch eine grosse Fabrik instande war, ihre Fremdarbeiter so menschlich und von psychologischen Standpunkt aus so weise zu behandeln" (Prot. 9567). Der Angeklagte sagte auch aus, dass er nichts davon wusste, dass Fremdarbeiter mit Gewalt nach Deutschland gebracht wurden (Prot. 9565). Was diese Behauptung betrifft verweisen wir auf Teil IV dieses Schriftsatzes, welcher den Umfang des Wissens und der Teilnahme der Vorstandsmitglieder an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Anklagepunkt III in allgemeinen behandelt.

d. ANKLAGEPUNKT V - VERSCHWÖRUNG

(41) Die Kommentare, die in Einzelschriftsatz fuer den Angeklagten KRAUCH Teil VI-B, Abschnitt "d. ANKLAGEPUNKT V - Verschwörung" auf Seite 41 - 42 gegeben werden, sind auch auf den Angeklagten ILGNER anwendbar.

6. Entwurf der Anklagebehörde:
Festbestand bezueglich der Schuld des Angeklagten MAX ILGNER.

Die Beweisaufnahme hat die Schuld des Angeklagten Max ILGNER in Sinne der Punkte I, II, III und V der Anklageschrift in Falle VI mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ergeben. Die Schuld des Angeklagten ILGNER in Sinne eines jeden Anklagepunktes ergibt sich aus den folgenden durch die Beweisaufnahme festgestellten Tatsachen:

Anklagepunkt I

1. Die folgenden Betaetigungen ILGNERS von 1933 bis 1945 stellen eine wesentliche Beteiligung an der Foerderung der deutschen Wehrkraft und des deutschen Angriffsplanes dar,

(a) ILGNERS Betaetigung als einer der fuehrenden IG-Beamteten einschliesslich seiner Taetigkeit als Vorstandsmitglied von 1934 bis 1945; als Mitglied des Kaufmannischen Ausschusses und als Chef der IG Berlin NW 7 von 1932 bis 1945.

(b) ILGNERS Betaetigungen in anderen Stellungen einschliesslich seiner Taetigkeit als Mitglied des Kreises der Wirtschaftsfuehrer des Propagandaministeriums, als Praesident der Karl Schurz-Gesellschaft, als Mitglied des erweiterten Beirats der Wirtschaftsgruppe Chemie und

als Praesident des Ausschusses fuer Suedost-Europa der Reichsgruppe Industrie.

(c) ILGNERs Betaeuigungen, die er vermittels der IG und vermoege seiner anderen Stellungen durchfuehrte, umfassten: (1) wesentliche Beteilung an der Schaffung und Ausruestung der nationalsozialistischen Kriegsmaschine und in der wirtschaftlichen Kriegsnobilisierung Deutschlands u.a. wesentliche Beteilung an der Durchfuehrung des Vierjahresplanes; (2) Staerkung des militaerischen Potentials Deutschlands gegenueber anderen Laendern auf andere Weise, wie etwa Stempelung strategischen Kriegsmaterials, Hintanhaltung der Produktion in anderen Laendern, sowie Propaganda, Nachrichtendienst- und Spionagetatigkeit; (3) finanzielle und politische Unterstuetzung des nationalsozialistischen Parteiprogramms; (4) Handlungen, die gemass Punkt II und III unter Anlage gestellt sind.

2. ILGNER beteiligte sich an diesen Handlungen in dem Bewusstsein, dass er damit Angriffshandlungen vorbereitete und dass die Militaermacht Deutschlands benutzt werden wuerde - und nach dem Beginn einer jeden Angriffshandlung auch tatsaechlich benutzt worden ist - , um eine nationale Expansionspolitik zu betreiben, deren Ziel es war, Voelker anderer Laender ihres Bodens, ihres Eigentums und ihrer persoenlichen Freiheit zu berauben. ILGNER wusste dies aus einer Anzahl von Gruenden:

(a) ILGNER wusste, dass dies seit etwa dem Beginn der zwanziger Jahre das Programm der nationalsozialistischen Partei gewesen ist; mit Beginn des Jahres 1933 stand es fuer ILGNER fest, dass Hitler entschlossen war, dieses Programm auch durchzufuehren.

(b) Das enorme Waffenproduktionsprogramm, das im Jahre 1933 begann, im Jahre 1936 beschleunigt wurde und im Jahre 1938 ungeheure Ausmasse erreichte, konnte fuer einen Menschen in der Stellung des Angeklagten ILGNER nur bedeuten, dass Deutschland Angriffshandlungen vorbereitete.

(c) Abgesehen von der allgemeinen Politik der nationalsozialistischen Regierung und den allgemeinen Massnahmen der Wiederausruestung, ergeben die Art der Betaeuigungen ILGNERs und der Zeitpunkt ihrer Ausfuehrung, dass ILGNER sich bewusst war, Angriffshandlungen

vorgeschrieben.

(d) Einzelbeispiele, wie etwa die Sitzungen, denen ILGNER beiwohnte und bei denen die Ziele der Nazifuehrer ausgedrueckt wurden und ILGNERs eigene Erklarungen, die er bei verschiedenen Gelegenheiten machte, sind an und fuer sich bereits ausreichend, um den erforderlichen Dolus des Angeklagten ILGNER zu zeigen.

(e) ILGNERs Dolus wurde mit jedem Jahre bestaetigt. Schon einige Zeit vor dem 12. Maerz 1938 war die Invasion Oesterreichs fuer ILGNER eine feststehende Tatsache. Danach war es klar, dass Deutschland plante, seine Militaermacht zu benutzen, um anderen Voelkern zu nehmen, was ihnen gehoerte. Seit den Ereignissen des 12. Maerz 1938, u.a. der Eroberung des Sudetenlandes am 1. Oktober 1938, Boehmens und Madohrens am 15. 3. 1939 und schliesslich der Eroberung Polens und eines jeden weiteren Landes, wusste ILGNER, dass Deutschlands Macht fuer diese Zwecke benutzt wurde und weiterhin so benutzt werden sollte.

3. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte ILGNER nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben waerde, dass ILGNER in Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass ILGNER in Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuhrten Betae-tigungen vornahm.

Anklagepunkt II

1. Der Angeklagte ILGNER nahm vorsaeztlich an der geplanten und durchgefuehrten Spoliation der chemischen Industrie besetzter Gebiete teil.

2. ILGNER traegt eine erhebliche Verantwortung fuer das ihm bekannte Programm der IG, durch Gewalt und Zwang chemische Industrien in ganz Europa zu uebernehmen. ILGNER spielte eine besonders aktive Rolle in der Fluenderung und Spoliation von Eigentum in Norwegen und in der geplanten Spoliation von Sowjet-Russland.

3. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte ILGNER nicht berufen:

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben wuerde, dass Ilgner in Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass ILGNER in Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuhrten Betae-tigungen vornahm.

Anklagepunkt III
(Abschnitt A und C)

1. ILGNER nahm vorsatzlich teil an der in den IG-Unternehmungen ueb-lichen Verwendung auslaendischer Arbeiter, die gewaltsam gezwungen wurden, nach Deutschland zu kommen und in Deutschland zu arbeiten; ebenso an der Verwendung von Personen, die aus rassischen, politischen oder religiösen Gruenden in Konzentrationslagern gehalten wurden; und an der Verwendung von Kriegsgefangenen in der Waffenindustrie und anderen unmittelbar der Kriegfuehrung dienenden Industrien.

2. Die auslaendischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrations-lagerhaeftlinge, die in dieser Weise verwendet wurden, wurden mangelhaft ernaeht, mangelhaft gekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet.

3. ILGNER ergriff die Initiative, um fuer IG-Unternehmungen auslaen-dische Arbeiter zu erlangen, die gewaltsam gezwungen worden waren, nach Deutschland zu kommen und in Deutschland zu arbeiten; um Personen zu er-langen und als Sklaven in IG-Unternehmungen zu verwenden, die aus rassi-schen, politischen und religiösen Gruenden in Konzentrationslagern gehalten wurden; und um Kriegsgefangene fuer die Verwendung in der Ruestungs-industrie und anderen unmittelbar der Kriegfuehrung dienenden Industrien zu erlangen.

4. Die auslaendischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrations-lagerhaeftlinge, die durch ILGNERs Initiative erlangt wurden, wurden mit Kenntnis ILGNERs mangelhaft ernaeht, mangelhaft gekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet.

5. ILGNER fuhr fort, die Initiative zu ergreifen, solche auslaendi-schen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrationslagerhaeftlinge zu er-langen, obwohl er sich bewusst war, dass sie mangelhaft ernaeht, mangelhaft

gekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet wurden.

6. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte ILGNER nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben wuerde, dass ILGNER in Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass ILGNER in Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuhrten Betaetigungen vornahm.

Anklagepunkt III
(Abschnitt B - Massenausrottung)

1. Mehrere Millionen Menschen wurden in Konzentrationslagern durch Vergasung mit Zyklon-B-Gas ausgerottet.

2. ILGNER nahm an diesen Verbrechen vermittels der IG und Degesch teil vermoege der Betaetigung dieser Konzerne in Verbindung mit der Herstellung und Lieferung des Zyklon-B-Gases.

3. ILGNER war sich bewusst, dass Menschen in Konzentrationslagern durch Vergasung ausgerottet wurden.

4. ILGNER hatte entweder Kenntnis, dass das obigenannte Zyklon-B-Gas benutzt wurde, um das Ausrottungsprogramm durchzufuehren, oder er verschloss bewusst seine Augen vor dieser Tatsache, obwohl die Umstaende ihn geboten, nachher nachzuforschen.

Anklagepunkt V

1. Der Angeklagte ILGNER unternahm die aufgefuehrten Betaetigungen in Zusammenarbeit mit den Angeklagten, die Mitglieder des Vorstandes der IG gewesen sind, als Teil einer gemeinsamen Verschwuerung zur Foerderung der nationalsozialistischen Expansionspolitik, die darauf abzielte, Voelker anderer Laender mit Gewalt ihres Bodens, ihres Eigentums und ihrer persoenlichen Freiheit zu berauben.

2. Gleich den anderen Angeklagten, die Mitglieder des Vorstandes der IG gewesen sind, kannte der Angeklagte ILGNER die Ziele Hitlers. Zusammen mit ihnen gewaehrte er Hitler Miterbeit und Unterstuetzung und wurde so zum Teilnehmer des Eroberungsprogramms, das Hitler in die Wege geleitet hatte.

Ich, J. Weinmann, ETO 35 270, bestaetige hiermit, dass ich vor-
schriftmaessig bestellter Uebersetzer der deutschen und englischen
Sprache bin und dass das Vorstehende eine wahrheitsgemasse und richtige
Uebersetzung des Final-Briefs ILGNER darstellt.

Nuremberg, den 17. Juli 1948.

J. Weinmann
ETO 35 270

1. Die in der Anklageschrift erhobenen Beschuldigungen:

Der Angeklagte JÄHNE steht unter Anklage wegen Punkt I (Verbrechen gegen den Frieden), Punkt II (Fluenderung und Bereubung - Kriegsverbrechen), Punkt III (Sklavensarbeit - Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und Punkt V (Verschwörung zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden). Der Angeklagte sagte in eigener Sache aus (Prot. 9 9, u. ff.).

2. Der allgemeine Charakter des Beweismaterials, auf das sich diese Beschuldigungen stützen.

JÄHNE tragt einen Grossteil der Verantwortung fuer die Taetigkeit der I.G. waehrend des Zeitraumes von 1933 bis 1945. Vermittels der I.G. und infolge der Stellungen, welche er im Finanz-, Industrie-, Wirtschafts- und politischen Leben Deutschlands innehatte, tragt JÄHNE einen Grossteil der Verantwortung fuer die Vorbereitungen Deutschlands fuer einen Angriffskrieg und fuer die Teilnahme an diesem Angriff nach dessen Beginn; fuer die Teilnahme an der Einholung der Ernte dieser Angriffe durch Fluenderung und Ausraubung der chemischen Industrie der besetzten Laender; und fuer die Teilnahme an der gesetzwidrigen Verwendung und Missbehandlung von Fremdarbeitern und Kriegsgefangenen als Sklaven und in der moerderischen Verwendung von Konzentrationslagerhaeftlingen als Werkzeuge zur Foerderung der deutschen Kriegswirtschaft.

Diese Beschuldigungen gegen den Angeklagten JÄHNE wurden ueber jeden begruendeten Zweifel hinaus durch das in diesem Falle vorgelegte Beweismaterial erwiesen. Dieses Beweismaterial ist zusammengefasst in den Teilen I bis VI dieses Abschliessenden Schriftsatzes (einschliesslich des Vorlaeufigen Schriftsatzes, der zu einem Bestandteil desselben gemacht wurde). Eine in diesem Teil des Schriftsatzes enthaltene Zusammenfassung spezifischer Taetigkeiten, insbesondere bezueglich des Angeklagten JÄHNE, zeigt gewisse Hohepunkte in der Taetigkeit des Angeklagten JÄHNE und schildert die allgemeine Art des Arbeitsbereiches, in welchem er von 1933 bis 1945 sich bewegt hat. Diese besonderen Beispiele sollten jedoch nur im Lichte dessen, was in diesem abschliessenden Schriftsatz zusammen mit dem Vorlaeufigen Schriftsatz als Ganzes gesagt worden ist, betrachtet werden.



3. JAEHNE's Stellungen von 1933 - 1945:

Die Stellungen, welche der Angeklagte JAEHNE in der Finanz, Industrie, im wirtschaftlichen und politischen Leben Deutschlands von 1933 - 1945 bekleidete, sind eingehend dargelegt in den Ankl.Bew.246 und 29^o (s. auch JAEHNE's Aussage im direkten Verhoer, Prot.9 90 u. ff.). Folgende Stellungen, welche JAEHNE waehrend dieser Jahre innehatte, sind von besonderer Bedeutung:

(a) JAEHNE war Vorstandsmitglied von 1934 bis 1945; von 1934 - 1939 stellvertretendes Mitglied; von 1937 - 1945 ordentliches Vorstandsmitglied.

(b) JAEHNE war von 1937 bis 1945 ordentliches Mitglied des TEA.

(c) JAEHNE war von 1931 bis 1945 Vorsitzender der TEKO.

(d) JAEHNE war von 1931 bis 1945 Leiter der Technischen Abteilung in Hoechst.

(e) JAEHNE war von 1937 bis 1945 stellvertretender Leiter der Betriebsgemeinschaft Maintal.

(f) JAEHNE war von 1933 bis 1945 Mitglied der Deutschen Arbeitsfront; und 1937 wurde er Mitglied der NSDAP.

(g) JAEHNE war Mitglied des grossen Beirats der Reichsgruppe Industrie; er war Mitglied des Werkluftschutzes der Reichsgruppe Industrie und Mitglied des Vorstandes und Aufsichtsrats von einer Anzahl von Organisationen und Firmen.

(h) JAEHNE wurde 1943 zum Wehrwirtschaftsfuehrer ernannt.

4. Gewisse spezielle Taetigkeiten JAEHNE's waehrend der Zeit von 1933-1945.

Um die unten geschilderten besonderen Taetigkeiten in engeren Zusammenhang mit dem Fortschreiten der Ereignisse in Hitlers Deutschland und in der I.G. zu bringen, wird das Tribunal ausdruuecklich ersucht, bei der Betrachtung dieses individuellen Schriftsatzes haeufig Vergleiche mit der oben unter "B - Carl KRAUCH" gegebenen Jahr-um-Jahr-Schilderung zu machen. Besonders wird auf Teil VI - Q dieses Schriftsatzes, den Abschnitt, den Angeklagten LAUTENSCHLAEGGER betreffend, hingewiesen.

Da LAUTENSCHLAEGGER Leiter der Betriebsgemeinschaft Maintal, Direktor des Hoechst-Werkes und von 1939 an Werkleiter des Hoechst-Werkes war, und da JAEHNE

Leiter der Technischen Abteilung in Hoechst und stellvertretender Chef der Betriebsgemeinschaft Maintal war, ist ein erheblicher Teil des in diesem Abschnitt des Schriftsatzes angeführten speziellen Beweismaterials auch in dem Abschnitt des Schriftsatzes ueber LAUTENSCHLAGER angeführt.

a. Anklagepunkt I. - Verbrechen gegen den Frieden.

(1) Schon im Januar 1933 besprach der Vorstand von Hoechst (im Beisein JAEHNE) einen Besuch beim Kriegsministerium betreffs Vernobelungsmaterial (Ankl.Bew.136).

Bei einer Zusammenkunft des Hoechster Vorstandes im Januar 1933 (im Beisein JAEHNE) wurde auf Versuche betreffs nobelerzeugender Stoffe Bezug genommen (Ankl.Bew.137). Im Mai 1933 gab JAEHNE in einer TEKO-Sitzung einen Bericht ueber den Fortschritt der Luftschutzmassnahmen; und die TEKO schlug vor, eine gemeinsame Konferenz der Luftschutzleiter der einzelnen Werke zur Festlegung der Richtlinien fuer alle I.G.-Betriebe abzuhalten (Ankl.Bew.171). Im Juli 1933 wurde in Hoechst eine Konferenz von Leitern der I.G. aus allen I.G.-Betriebsgemeinschaften abgehalten im Zusammenhang mit den Fragen betreffs industrieller Luftschutzmassnahmen. Es wurde beschlossen, dass das I.G.-Werk Hoechst eine Ausgleichsstelle fuer alle Luftschutzmassnahmen innerhalb der I.G. sein sollte (Ankl.Bew.172; siehe Prot.9912 - 9914). Im Juli 1933 berichtete JAEHNE in einer TEKO-Sitzung ueber die ersten angeordneten Luftschutzmassnahmen, welche man in den I.G.-Werken getroffen hatte (Ankl.Bew.173). Im September setzte die TEKO (im Beisein JAEHNE) 190,000 Reichsmark fuer Luftschutzmassnahmen in den I.G.-Werken beiseite (Ankl.Bew.174). Im selben Monat wurde von der Leitung in Hoechst (im Beisein JAEHNE) beschlossen, dass Angestellte wegen der von ihnen an den Tag gelegten Verachtung des Nazigrusses Verweise erhalten sollten (Ankl.Bew.175). Im Oktober 1933 wurde in einer Sitzung des Hoechster Vorstandes (im Beisein JAEHNE) eine Einladung zu einer oeffentlichen Vortragsserie eines GAU-Unterrichtleiters ueber Hitlers "Mein Kampf" angenommen (Ankl.Bew.176). In Sitzungen des Hoechster Vorstandes wurden Vorkehrungen fuer die Ausbildung von SA-Leuten genehmigt (Ankl.Bew.177); Luftschutzmassnahmen wurden erortert; und Erortierung fanden die Einrichtung von Luftschutzapparaten, die Lieferung von Gasmasken usw. (Ankl.Bew.177).

2. In einer Sitzung des Hoechster Vorstands im Maerz 1934 wurde (in JAHNEs Beisein) mit den halbmilitaerischen Behoerden eine Vereinbarung betreffs Beurlaubung und Bezahlung von Teilnehmern in militaerischen Sportlagern getroffen (Ankl.Bew.88). Im September 1934 wurden in einer Sitzung der TEKO (im Beisein JAHNEs) Luftschutzmassnahmen besprochen und beschlossen, dass ueber diese Massnahmen mit dem Reichshauptamt in Berlin beraten werden muesse (Ankl.Bew.178). Auf einer Sonderversammlung der Sparte 2 im gleichen Monat berichtete JAHNE ueber die bis dahin getroffenen Luftschutzmassnahmen und erklarte, dass diese Massnahmen eine erhebliche Belastung fuer die Werke bedeuteten (Ankl.Bew.179). Betreffs weiterer Zusammenkuenfte dieser und anderer I.G.-Organe in Bezug auf Luftschutzmassnahmen waehrend der Jahre 1934 bis 1939, siehe Ankl.Bew.182. Im November 1934 wurde in einer Sitzung der TEKO in Hoechst (im Beisein JAHNEs) der Wert des DINFA (Deutsches Institut fuer Technische Arbeitsschulung) Ausbildungskurses besprochen und es wurde hervorgehoben, dass der Wert "weniger auf dem technischen als auf dem ideologischen Gebiet" liege. Beteiligung wurde empfohlen (Ankl.Bew.89).

3. Schon 1935 begann I.G. aus eigenem Antrieb, in den Hoechster Laboratorien Versuche ueber die Herstellung von Hexogen zu machen. Sofort wurde dem OKH Mitteilung gemacht und in Vereinbarung mit dem OKH wurden diese Versuche ausgefuehrt (Ankl.Bew.110). JAHNE war auf der ersten, im Januar 1935 in Ludwigshafen abgehaltenen Oelkonferenz anwesend. Unter anderem wurde die Bildung der Erabag ercoertert, deren Zweck es war, Brennstoff und Schmiermittel durch Verwendung von Braunkohle herzustellen und fuer diesen Zweck passende Betriebe zu errichten. Ein Bericht ueber die Gruendung der Erabag und deren Verhaeltnis zur I.G. wurde von BUECHERISCH erstattet (Ankl.Bew.518). Im September 1935 sandte TER MEER einen Brief an die vier Hauptbetriebsgemeinschaften der I.G., in dem er die Errichtung der V/W ankuendigte und erklarte, dass Bruening die Aufgaben der V/W fuer Sparte 2 in Berlin uebernehmen werde (Ankl.Bew.139).

(4) In einer technischen Direktionsitzung im Maerz 1936 in Hoechst erklarte JAHNE, dass im Dezember ein Gebaeude fuer die Herstellung von Loesungsmitteln in Betrieb gesetzt werde; auch erklarte er, dass Planspiele im Leuna-Werk der I.G. die Wirksamkeit des dort eingefuehrten Verteidigungssystems erwiesen haetten (Ankl.Bew.185). In einer Sitzung des Vorstandes und

des TBA im Mai 1936 in Hoechst (im Beisein JAEHNEs) wurde die "Sonderstellung" der I.G. in Bezug auf die Beschaffung von Rohstoffen aus dem Ausland besprochen (Ankl.Bew.760). Im Juni 1936 wurde in einer Vorstandssitzung in Hoechst (im Beisein JAEHNEs) der "Spionage-Erlass" erörtert und es wurde Bericht erstattet ueber gewisse in Ludwigshafen, im Beisein von militaerischen Inspektoren abgehaltene Planspiele (Ankl.Bew.194). Im Juni 1936 sandte Goering einen, an das Buero des TBA gerichteten Brief an die I.G. hinsichtlich der Erweiterung der Herstellung von synthetischem Gummi in Schkopau mit der Aufforderung, die Produktionsfaehigkeit in Schkopau sobald als moeglich auf 1.000 Tonnen im Monat zu erhoehen (Ankl.Bew.549). In einer im Juli 1936 abgehaltenen Sitzung der Technischen Leitung in Hoechst wurde berichtet, dass Ritter und Eckell aus der V/W ausgeschieden seien, um KRAUCHs Stab beizutreten (Ankl.Bew.407). Im August 1936 wurde einer Versammlung der Technischen Leitung in Hoechst (in JAEHNEs Beisein) die Mitteilung von den neuen Verfahren zur Herstellung von Silicium-Tetrachlorid (Vernebelungsversuche), von denen die I.G. ausgeschlossen war, gemacht. Man erklaerte, dass die I.G. sich an die Behoerden in Berlin wenden werde, damit der I.G. "im Hinblick auf die bisher entstandenen hohen Versuchskosten" ihr Bedarf an Silicium-Tetrachlorid zugesichert wuerde (Ankl.Bew.113). In einer Sitzung der Technischen Leitung im Oktober 1936 in Hoechst wurde im Beisein JAEHNEs das Problem des Bedarfs an synthetischem Benzin und synthetischem Gummi und die Vorracte an Kunstfaser als die dringendsten Aufgaben der I.G. unter dem Vierjahresplan besprochen (Ankl.Bew.529). Im November 1936 beschloss die Technische Leitung in Hoechst, dass synthetischer Gummi ab Januar 1937 als Verkaufsprodukt behandelt wuerde (Ankl.Bew.551).

(5) Im Januar 1937 wurde in einer Sitzung der Technischen Leitung in Hoechst (im Beisein JAEHNEs) die Amortisierung der I.G.-Projekte unter dem Vierjahresplan innerhalb von zehn Jahren besprochen (Ankl.Bew.430). Im Februar berichtete der TBA ueber die zur Verfuegung stehenden Kredite fuer die Projekte des Vierjahresplans (Ankl.Bew.600). Im gleichen Monat kam in einer Technischen Direktionssitzung in Hoechst (im Beisein JAEHNEs) ein Plan von KRAUCHs Buero fuer die Herstellung von Einrichtungen in Verbindung mit der Erzeugung verschiedener Sprengstoffe zur Besprechung (Ankl.Bew.605).

In einem im März 1937 an die I.G.-Betriebsgemeinschaften (darunter JÄHNE in Hoechst) gerichteten Rundschreiben bezüglich der wirtschaftlichen Mobilisierung der I.G.-Werke, wurden die I.G.-Werke als "für den Krieg und die Wirtschaft lebenswichtige Fabriken" bezeichnet (Ankl.Bew.329). Und im März sandte die V/W einen Brief an alle I.G.-Betriebe (darunter JÄHNE in Hoechst), an die DAG und an verschiedene andere Stellen der I.G. bezüglich der industriellen Mobilisierungsaufgaben der I.G.-Werke". Es wurde mitgeteilt, dass die V/W sich mit der Ausarbeitung von Mobilisierungsplänen für die einzelnen I.G.-Werke beschäftige. Was die allgemeinen Mobilisierungspläne anbetrifft, sollten diese von dem Reichswirtschaftsministerium unter Mitwirkung der V/W gehandhabt werden, während rein örtliche Fragen von den Werken zusammen mit den Zweigstellen des Reichswirtschaftsministeriums erledigt werden sollten (Ankl.Bew.195). Im April 1937 sandte der Rechtsausschuss der I.G. einen Brief an das Büro des TEA betreffs des Versuches der I.G., in Frankreich Tetrachlortitan zu erwerben. In dem Brief hiess es, dass "Tetrachlortitan in der modernen Angriffs- und Verteidigungskriegstechnik tatsächlich eine hervorragende Stelle einnimmt." Es wurde erwähnt, dass Tetrachlortitan als nebelbildender Stoff verwendet wurde und als Träger, der es Giftgasen ermöglicht, die verschiedenen Teile eines Hauses zu imprägnieren etc. Man sagte, dass "die gegenwertige politische Lage die Aufgabe der Erzeugung künstlicher Wolken wichtiger macht als je zuvor." (Ankl.Bew.632). Im Mai wurde in einer Sitzung der Technischen Leitung in Hoechst (im Beisein JÄHNES) angegeben, dass der Versand in der Stickstoffabteilung der I.G. sich erheblich gesteigert habe, nämlich von 30 Waggons pro Tag im Jahre 1936 auf 120 Waggons pro Tag im Jahre 1937 (Ankl. Bew.595). Im gleichen Monat sandte die V/W einen Brief an die Betriebsgemeinschaften der I.G., mit einem Durchschlag an JÄHNE, in Bezug auf die Geheimvorschriften betreffs der Wehrmächtaufträge (Ankl.Bew.148). Im September 1937 sandte die V/W einen Brief an verschiedene Leiter der I.G. (darunter Vertreter des Hoechst-Werkes) betreffs der "Mobilisierungsplanaufgaben" der I.G. Vorschläge für den Produktionsplan, einschliesslich der laufenden Produktionspläne und "Vorschläge für Produktionspläne im Falle der Mobilmachung" wurden angefordert (Ankl.Bew.197). In einer Sitzung der Technischen Leitung in Hoechst im November 1937 wurde die Anforderung

von technischen Sachverständigen der I.G. durch den Vierjahresplan besprochen (Ankl.Bew.140). Im Dezember 1937 wurde in Leuna, im Beisein JAEHNES, eine Besprechung ueber Stickstoff abgehalten. Es wurde die Steigerung der Stickstoffherzeugung im Jahre 1937 besprochen. Es wurde mitgeteilt, dass die Moehrerzeugung sich auf 10,000 Tonnen Stickstoff fuer Salpetersaure und 7,000 Tonnen fuer Salmiakgeist verteilte (Ankl.Bew.127).

(6) Seit Anfang 1938 waren Mobilisierungsfragen auf der Tagesordnung in den Sitzungen des TEA und auch in den Sitzungen des Kaufmaennischen Ausschusses (Ankl.Bew.248, 249, 250). JAEHNE erklaerte, dass er in seiner Eigenschaft als Technischer Leiter des Hoechst Werkes die "Mob-Plaene" zu organisieren half (Ankl.Bew.246). In den Mobilisationsaufgaben waren auch Auftraege fuer solche Dinge wie Serum und Stoffe zur Unschaedlichmachung von Giftgasen inbegriffen. Kriegslieferungsvertraege fuer diese Stoffe wurden im Juli, August und September 1938 abgeschlossen und die Vorprodukte wurden, unter anderen Werken, von dem Werk in Hoechst geliefert (Ankl.Bew. 254). Auf einer Technischen Direktionsitzung im August 1938 in Hoechst wurde ueber den Besuch eines Vertreters vom Heereswaffenamt betreffs der Herstellung von Acetphenon berichtet. Umfangreiche Versuche sollten ausgeuehrt werden (Ankl.Bew.124; siehe Prot.9919). In einer Sitzung der Technischen Leitung von Hoechst (in JAEHNE's Beisein) am 15. September 1938 wurde bekanntgegeben, dass am 26. September eine "wehrwirtschaftliche Uebung" stattfinden sollte. Es hiess, dass "nach den bei der neuesten Verdunklungsuebung gemachten Erfahrungen" die Notwendigkeit von Aenderungen im Beleuchtungssystem etc. als gegeben erachtet wird. Die in einer Sitzung des TEA gegebenen Anweisungen fuer neue Einrichtungen etc. wurden besprochen (Ankl. Bew.188). Am 22. September 1938 wurden den Hilfsfonds fuer Sudetendeutsche und dem sudetendeutschen Freikorps von dem Zentralschuss der I.G. 100,000 Reichsmark zur Verfuegung gestellt; die letztere Organisation wurde gebildet, um an der tschechischen Grenze Stoerungen hervorzurufen (Ankl.Bew.834). In einer Sitzung der technischen Leitung zu Hoechst am 2. Oktober 1938 wurde (im Beisein JAEHNES) berichtet, dass zwei "Luftangriffen besonders ausgesetzte" Nachschublinien ueber einen grossen Raum ausgedehnt werden sollten (Ankl.Bew.189). In einer Sitzung der technischen Leitung zu Hoechst wurde

im November 1938 (im Beisein JÄGER) erklärt, dass die Ausstellung von Ausländern um jeden Preis vermieden werden müsse (Ankl.Bew.158).

(7) Im Februar 1939 richtete das I.G.-Werk Griesheim ein Schreiben an das I.G.-Werk Hoechst, in welchem es Änderungen in den Mobilisationsaufgaben von gewissen Erzeugnissen ankündigte, auf Grund einer Besprechung mit dem Heereswaffenamt. Die hergestellten Produkte waren Kriegsprodukte und der Produktionsplan war fuer den Fall der Mobilmachung (Ankl.Bew.237).

Am 15. März 1939 (am Tag der Invasion in Böhmen und Mähren) wurde von den Mobilisationsleitern der I.G.-Werke eine Konferenz abgehalten, in der zur Sprache kamen: Mobilisationsprobleme in Bezug auf die deutsche Industrie im allgemeinen und die Mobilisation der I.G.-Werke im besonderen; Luftschutzmassnahmen; Transportbeduerfnisse; Sicherstellung von Arbeitskraeften im Kriegsfall; Sicherheitsfragen; Vorarbeiten fuer die Umstellung von der Friedens- auf die Kriegsproduktion; Schichtaenderungen; die Anstellung von Frauen im Falle der Mobilmachung etc. Die I.G.-Werke wurden als "Ruestungswerke" und "kriegswichtige Werke" eingestuft (Ankl.Bew.239).

Im Juni 1939 richtete die Wehrwirtschaftsabteilung ein Schreiben an das I.G.-Werk mit neuen Verordnungen des Wirtschaftsbevollmaechtigten und des OEW in Bezug auf Vorbereitungen in den vom wehrwirtschaftlichen Standpunkt wichtigen Betrieben fuer den Kriegsfall. Es wurde erklärt, dass die bisher als "Ruestungswerke" und "kriegswichtige Werke" bezeichneten Betriebe in Zukunft einheitlich als "Wehrwirtschaftsbetriebe", abgekuerzt "W-Betriebe" bezeichnet werden. Besondere Massnahmen in Bezug auf Mobilisationsaufgaben waren angefuehrt (Ankl.Bew.242).

Im Juli richtete die V/W ein Schreiben an die Hauptbetriebe der I.G., darunter Hoechst, betreffs der Versorgung der Ruestungsindustrie mit Brennstoff waehrend des Krieges. Die Folgerung in dem vom 12. Juli 1939 datierten Schreiben ist, dass es der Dringlichkeit der Sache wegen nicht spaeter als am 30. Juli zu beantworten sei (Ankl.Bew.233).

Im August 1939 richtete die V/W ein Schreiben an das I.G.-Werk Hoechst, in dem die zur Ausfuehrung der Mobilisationsaufgaben noetigen Forderungen an grossen Maschinen und Apparaten fuer das laufende Jahr unterbreitet wurden (Ankl.Bew.244).

Im gleichen Monat erging ein Schreiben vom I.G.-Hauptbetrieb Hoechst an AMBROS, BUEBGIN und andere, bezueglich der Herstellung von "Perstoff", einem

Giftgas. Es wurde auf die Herstellung von Perstoff "mit Hilfe der aus dem letzten Krieg vorhandenen Unterlagen" hingewiesen. Die Produktion von 800 Tonnen pro Monat wurde erörtert. Es wurde auch auf die Entwicklung des Hexogen-Verfahrens in Hoechst hingewiesen (Ankl.Bew.633). Im August 1939 genehmigte der Vorstand einen Beitrag von 50.000 Reichsmark zur Mobilisierung des Nationalsozialistischen Fliegerkorps (Ankl.Bew.1047). Berichte vom Februar 1939 und August 1939 zeigen die Zuteilung von Schwefelsäure und Salpetersäure an die DAG-Werke an und geben die Quantitäten an, die von dem Hoechster Werk an die verschiedenen DAG-Fabriken abgingen (Ankl. Bew.2060, 2061). In einer zwecks Besprechung des Kriegsausbruchs am 14. September einberufenen Sitzung von Sparte 2, wurde (in JAHRES Beisein) erklärt, dass "das vorbereitete Mobilisierungsprogramm, welches die ganze I.G.-Fabrikation umschliesst, am 3. September wirksam geworden ist." (Ankl. Bew.265).

(8) Als Vorsitzender des TEKO während der ganzen zwölf Jahre beurteilte JAHRES, ob die Errichtung von "allgemeinen Betrieben" zu rechtfertigen sei; und erteilte Rat in Bezug auf "die allgemeinen Erwägungen" im Falle der Errichtung von Einzelproduktionsbetrieben (siehe Prot.10008 bis 10010). JAHRES schilderte seine Aufgaben als Vorsitzender des TEKO wie folgt: "Als Leiter der Technischen Kommission (TEKO) gab ich alle meine Berichte in Vorstandssitzungen oder im TMA. Im Vorstand vertrat ich die allgemeinen ingenieurtechnischen Interessen. Ausserdem umschloss mein Referat die Griesheim-Autogen-Anlage. Ich vertrat die Gesamtplanung, hauptsächlich die Kraftversorgung betreffend. Dann hatte ich auch noch die Wirtschaftsergebnisse, welche sich durch Erzeugung von Strom und Kraft ergaben, unter mir, ferner technische Patente, also wenn ein Ingenieur eine Erfindung gemacht hatte. Ich war in dieser Stellung fuer die Kraftversorgung der ganzen I.G. zuständig und ueberwachte auch das Kraftproblem aller I.G.-Werke" (Ankl.Bew.426).

(9) JAHRES gibt seine Rolle im Mobilisierungsprogramm an (Ankl.Bew. 246), sprach aber von dem Mobilisierungsprogramm als einer "Vorsichtsmaassnahme" und behauptet, dass die getroffenen Vorkehrungen denen aehnlich waren, welche von der Industrie in allen Landern der Welt getroffen wurden

(Prot.9915). Waehrend JAHNE von der "Machtpolitik" des Dritten Reiches sprach und seine Missbilligung aeusserte, gab er gleichzeitig zu erkennen, dass er sich ueber die Bedeutung dieser Politik ganz klar war, waehrend er sich an deren Foerderung beteiligte. So sagt JAHNE, dass: "Ich wuenschte, dass dieser Politik durch die Einwaende anderer Staaten ein Halt geboten wuerde und dass die ganze Sache dann zusammengebrochen waere. Die unsinnige Idee vom Lebensraum lehnte ich auch ab, weil wir, wenn alle Voelker nach diesem Grundsatz handeln wuerden, endauernd Krieg haetten" (Prot.9910 und 9911). Trotz dieses Zugestaendnisses behauptet JAHNE, dass er die Aufruestung guthies, weil sie "Deutschland die Moeglichkeit gab, sich gegen Angriffe von anderen Voelkern zu verteidigen" (Prot.9910).

Die Kriegsjahre.

(10) Der Angeklagte JAHNE war als Vorsitzender der Technischen Kommission praktisch der Hauptingenieur der I.G. Die TEKO ueberpruefte die vorgeschlagenen Kredite fuer technische Einrichtungen in all den grossen Bauprojekten der I.G. vor dem Krieg und waehrend des Krieges. Kraft seiner Taetigkeit in der TEKO und als Vorstandsmitglied der I.G. war JAHNE wesentlich beteiligt an der Fuehrung von einer Folge von Angriffskriegen. Seine Beteiligung an dem Vorgehen und Fuehrung, deren er unter Punkt II und III angeklagt ist, werden sofort nachgehend erortert.

b. Anklagepunkt II - Pluenderung und Beraubung.

(11) Als Vorstandsmitglied und als Mitglied des Technischen Ausschusses beteiligte sich JAHNE an der Planung aller Beraubungsaktionen der I.G. in den besetzten Laendern und billigte und bestaetigte sie.

(12) Im polnischen Falle leugnet JAHNE nicht, dass sein Offenbacher Werk von dem polnischen Wola-Werk (Eigentuemer: Dr. Szpilfogel) Einrichtungen erworben hatte (Prot.9923). Was er als "gebrauchten Kessel" bezeichnete, war in Wirklichkeit Wolas Betaoxynaphthol-Apparat (Ankl.Bew.1627). Seine einzige Verteidigung ist, dass er betreffs des Ankaufs dieses Kessels nicht befragt wurde, da es sich bei der Transaktion um einen Gegenstand im Wert von "ungefaehr dreihundert Mark" handelte und der Betriebsleiter zustaendig war (Prot.9923). Der Leiter, Alfred Hagenbecker, sagt in seiner

eidesstattlichen Erklärung (JÄHNE Bew.19):

"Ich besinne mich nicht darauf, jemals Herrn Professor LAUTENSCHLAGGER oder Herrn Direktor JÄHNE von diesem Kauf eine besondere Mitteilung gemacht zu haben."

Er sah keine Veranlassung dazu, da er selbständiger Betriebsleiter war und

"Es handelte sich zudem um ein geringes Objekt und um keine Sache von grosserer Bedeutung." (JÄHNE Bew.19).

Tatsächlich ist der von JÄHNE genannte Betrag von 300 RM falsch, da der Entlastungszeuge Schwab dem Gericht sagte, dass der von Offenbach bezahlte Preis sich auf 22,000 RM belief (Prot.6069). Es ergibt sich auch aus JÄHNE's eigener Aussage, dass dieser Apparat

"haette ein achtel des Betrages von dem ganzen Betriebe sein koennen" (Prot.9924).

Es ist daher unglaubhaft, dass, wenn es sich um technische Einrichtungen von solchem Wert und solcher Nuetzlichkeit handelte, der Angeklagte JÄHNE als Leiter des Werkes nicht informiert war.

(13) Was Sowjetrussland anbelangt, wohnte JÄHNE am 10. Juli 1941 der 26. Vorstandssitzung bei, in der die oestlichen Monopolgesellschaften besprochen wurden. (Ankl.Bew.1177). als Vorstandsmitglied erhielt er auch den Lagebericht Russland von de Haas mit Begleitschreiben vom 3. Januar 1942 (Ankl.Bew.1175). Somit war er benachrichtigt, dass die gruendliche Ausraubung der Industriestaedte des Suedens geplant wurde. Er wusste ebenfalls, dass "grosse Firmen wie die I.G." von der Beteiligung an dem "Wiederaufbau" im Osten nicht ausgeschlossen sein wuerden (Ankl.Bew.1175)

(14) JÄHNE war Mitglied des TEA von 1933 bis 1945 (Ankl.Bew.298) und wohnte der TEA-Sitzung am 17. Dezember 1940 bei, in der ter MEER, als er von Francolor sprach, berichtete:

"Mit der franzoesischen Farbengruppe wurde unter Zustimmung der beiden Regierungen ein Vertrag geschlossen, der uns einen massgeblichen Einfluss auf die franzoesische Farbenherstellung sichert." (Ankl.Bew.345).

Wiederum war er anwesend bei der Vorstandssitzung am 10. Juli 1941, in der von SCHNITZLER

"berichtet ueber die erfolgreich verlaufenen Verhandlungen betreffend 'Francolor!'" (Ankl.Bew.1177)..

Er wohnte auch der Vorstandssitzung am 12. Dezember 1940 bei, wo MANN ueber das Lizenzabkommen mit Rhone-Poulenc berichtete, das auf einen Zeitraum von

50 Jahren vorgesehen (und spaeter geschlossen) wurde, und wo MANN auch sagte:

"Darueber hinaus will die Pharma-Sparte eine kapitalmaessige Beteiligung an Rhone-Poulenc anstreben, mit welchem Vorgehen der Vorstand sich einverstanden erkluert." (Ankl.Bew.1270)

Die anwesenden Vorstandsmitglieder, unter ihnen der Angeklagte JAEHNE,

"erkluertem sich mit diesem Vorgehen einverstanden" (Ankl.Be. 1270).

(15) Im Falle Norwegens wohnte JAEHNE der Vorstandssitzung am 5. Februar 1941 bei. In der Niederschrift darueber heisst es:

"Nach eingehender Aussprache, in welcher darauf hingewiesen wurde, dass die I.G. grosses Interesse daran hat, in Norwegen Fuss zu fassen..." (Ankl.Bew.1193).

Vas die Spoliationsplaene in Russland und die Spoliation in den Faellen von Francolor und Rhone-Poulenc und in Norwegen anbetrifft, sind von andern Angeklagten eine Reihe von Vorbringen geltend gemacht worden, welche, soweit sie erheblich sind, in den einzelnen Schriftsaetzen dieser andern Angeklagten zur Besprechung kommen. Als JAEHNE aussagte, befasste er sich hauptsächlich mit den Faellen des polnischen Wola-Werkes und den Sauerstoff-fabriken in Elsass-Lothringen.

(16) Gemeinsam mit dem Angeklagten WURSTER spielte JAEHNE eine ausserst aktive Rolle in der Spoliation der Sauerstoff/Azetylen-Fabriken in Elsass-Lothringen und Luxemburg durch die I.G. Es ist unbestritten, dass im Direktorium der I.G. die Beziehungen zwischen der I.G. und Lindo's Eis-maschinen dem Angeklagten JAEHNE oblagen, und dass er in der I.G. die leitende Autoritaet war, welche die Interessen der I.G. auf dem Sauerstoffgebiet vertrat. In der Beweisaufnahme wurde festgestellt, dass JAEHNE und WURSTER beide als Werkzeuge dienten, um die franzoesischen Werke fuer die I.G. zu sichern. Lange ehe der I.G.-Rechtsanwalt Mayor-Wegelin dem I.G.-Zentral-buero fuer Kontrakte mitteilte, dass die Vereinigten Sauerstoffwerke (welche gemeinsam der I.G. und Lindos Eismaschinen gehoerten - JAEHNES Aussage Prot. 1002) versuchten, die in Elsass-Lothringen und Luxemburg gelegenen

"... Sauerstoff- und Acetylenwerke aus franzoesischem bzw. nichtarischem Besitz, ..." (Ankl.Bew.1223)

zu erwerben, hatten die Angeklagten JAEHNE und WURSTER schon mit den zustae-digen Nazistellen Fuehlung genommen. Etliche Wochen nach der Besetzung

Elsass-Lothringens empfand die I.G., dass

"die Verhandlungen bezueglich der elsassischen Werke keine Fortschritte brachten" (Ankl.Bew.2062, S.2).

So kam es, dass der Angeklagte JAHNE

"hatte um eine Unterredung bei der Badischen Regierung in Karlsruhe nachgesucht, ... und in deren Verlauf es gelang, eine Uebereinstimmung mit unseren Wunschen herbeizufuehren." (Ankl.Bew. 2062, S.2).

Dieses fruehe Dokument zeigt auch, dass die I.G. sich nicht nur dafuer interessierte, die Lothringer Werke in Pacht zu nehmen, sondern auch dafuer, sie als Eigentum zu erwerben. Die I.G. hatte schon das "hoechst befriedigende Resultat" erreicht, dass der I.G.-Produktionsleiter des Sauerstoffwerkes Saarbruecken als Treuhaender fuer die Sauerstoffwerke in Merlenbach und Diedenhofen eingesetzt wurde (Ankl.Bew.2062, Seite 3). Ausdem besagten Dokument ergibt sich auch, dass

"Die I.G. hat Fuehlung mit verschiedenen Stellen genommen, um die Fortfuehrung der Verhandlungen mit den massgebenden Behoerden (Gauleiter Buerckel, Professor Dr. Luer vom G.d.Z., Metz) wegen Pachtung und Uebernahme der Werke in Merlenbach und Diedenhofen zu ermoeglichen.-" (Ankl.Bew.2062, S.3).

Der in diesem Memorandum erwahnte Kontakt mit Gauleiter Buerckel war bereits vorher schon von dem Angeklagten WURSTER hergestellt worden (Ankl.Bew.2119, 1. Paragraph; siehe auch Schriftsatz WURSTER, Teil VI unten). Nachdem sie so den Grund gelegt hatten, konnten die Angeklagten JAHNE und WURSTER jetzt weitere Verhandlungen den der I.G. angeschlossenen Vereinigten Sauerstoffwerken ueberlassen. JAHNE wurde in dem Brief vom 16. November 1940 von der genannten Firma ueber den Fortschritt unterrichtet. Laut dem Bericht war die Naziregierung nicht willig, einen von der I.G. unterbreiteten Pachtvertrag abzuschliessen, da ein solcher

"... die Eigentumsverhaeltnisse schon vorweg festlege." (Ankl.Bew.2063, S.2)

Im selben Dokument wurde ihm auch mitgeteilt, dass Vereinigte Sauerstoffwerke daraufhin

"... das historische Recht unserer Gruppe auf Uebernahme der Werke betont..." (Ankl.Bew.2063, S.2).

Die von den Angeklagten JAHNE und WURSTER unternommenen Schritte waren insofern erfolgreich, als die I.G. schliesslich die der Oxyhydrique Francaise gehoerende Diedenhofen-Anlage in Lothringen pachten konnte und auch das

Eigentumsrecht auf die der Air Liquide, Paris gehoerenden Sauerstoff- und Acetylenwerke in Strassburg/Schiltigheim erwarb (siehe Vorlaeufigen Schriftsatz, Teil II, Seite 21/22 und die dort erwaehten Dokumente).

(17) Zu dem Fall Elsass-Lothringen hat JAHRES folgendes zur Verteidigung eingelegt:

(a) Er beteiligte sich nicht persoenlich an den Pachtveraeandlungen (Prot.9924).

In Wirklichkeit ist die persoenliche Beteiligung JAHRES ueber jeden vermuenftigen Zweifel hinaus festgestellt worden (Ankl.Bew.2062, 2063), Was er im direkten Wiederverhoer (Prot.10019/20) sagte, ist nicht ueberzeugend und ist in den zwei erwaehten Dokumenten deutlich widerlegt.

(b) Die Verwaltungsbeamten des besetzten Gebietes draeengten auf schnelle Wiederherstellung der von den Franzosen expropriierten Sauerstoffanlagen (Prot.9925, 10019; JAHRES Exh.21). Tatsaechlich haben wir durch ueberwaeiltigende Beweise gezeigt, dass die Initiative gaenzlich bei der I.G. lag und von Seiten der Regierung kein Druck gegen sie ausgeuebt wurde (Ankl.Bew.1223, 1231, 1232, 1233, 1234, 2062, 2063). Das Ziel der I.G. erstreckte sich noch weiter als nur auf die Erwerbung der Sauerstoffwerke in Elsass-Lothringen und Luxemburg. In der Sitzung am 23. August 1940, bei der JAHRES anwesend war, wurde nicht allein auf Elsass-Lothringen und Luxemburg Bezug genommen; die I.G. besprach auch, wie sie die Sauerstoffwerke in Belgien und Holland und im polnischen Generalgouvernement am besten erwerben koennte (Ankl.Bew.2062, S.4), Nr.2 und 3). JAHRES, mit den anderen Vertretern der I.G., Lindes Bismaschinen und der Vereinigten Sauerstoffwerke, beschloss, dass die Vereinigten Sauerstoffwerke ein Schreiben an das Reichswirtschaftsministerium richten sollten mit einem Anerbieten von technischer und kaufmaennischer Hilfe und in dem fernerhin

"... in vorsichtiger Form auch eine Interessennahme fuer die Werke angeboten werden soll, falls dies vom Reichswirtschaftsministerium gewuenscht wird." (Ankl.Bew.2062, S. 4).

Der Entwurf des in der erwaehten Sitzung beabsichtigten Briefes ist dem Ankl.Bew.2062 beigelegt. Es bleibt wiederum kein Zweifel, dass

die Initiative zur Erwerbung von Sauerstoffanlagen ueberall in besiegten Europa von der I.G. und diesen Angeklagten ausging. Ob die Betriebe in Elsass-Lothringen von den Franzosen, ehe sie weggingen, geraeumt worden waren oder nicht, ist unerheblich. Die I.G. versuchte, und in manchen Faellen gelang es ihr, die Betriebe samt Grundstuecken zu erwerben und machte sich dadurch der Spoliation schuldig. Tatsache ist jedoch, dass das Diedenhofen-Werk nicht geraeumt war, als die I.G. es uebernahm, sondern

"... liegt still, da Elektrizitaetswerk zerstoert und Stromzufuhr unterbrochen" (Ankl.Bew.2062, S.2).

(c) Die ganze Produktion der Werke blieb in Elsass-Lothringen (d.h. nach dem Eingreifen der I.G.) (Prot.9926, JAHRB Bew.21, S.3). Die Erheblichkeit dieses Vorbringens tritt nicht in Erscheinung. Die Betriebe wurden von der I.G. nicht von den Eigentuemern, sondern von einem Nazibeamten erworben und dieses Vorgehen verstoesst deutlich gegen Art.46, 53, 55 der Haager Konvention. Zudem zeigen die Tatsachen ein anderes Bild. In Bezug auf die Verwendung der Sauerstoffproduktion wurde von der I.G. selbst in einer Konferenz mit den Nazibehuerden betont, dass sie (I.G.) die Betriebe uebernehmen sollten wegen der grossen, von der Organisation Todt zu erwartenden Anforderungen, wie auch zur laufenden Belieferung der Industrie und des Handels und auch der Wehrmacht (Ankl.Bew.3119, S.2).

(d) I.G. uebernahm die Fabriken "in einem traurigen Zustand"; ... als die I.G. sie verliess, waren sie durch die Bemuehungen der I.G. wertvoller geworden. (Prot.9926). Dieser Einwand, der uns aus anderen I.G.-Spoliationsfaellen bekannt ist, hat auf den vorliegenden Fall keinen Bezug. Wenn jemand einem anderen Mann eine Uhr stiehlt, so wird dieses Verbrechen dadurch, dass er die Uhr nachher reparieren laesst, nicht gemildert, geschweige denn ausgeschaltet.

(e) Eine der Strassburg/Schiltigheim-Fabriken, auf die die I.G. das Eigentumsrecht, einschliesslich von Grundstuecken, erworben hatte, wurde von der I.G. an Lindes Bismaschinen uebertragen (JAHRB Bew.20) Es ist selbstverstaendlich ganz gleichgueltig, wie die beiden Spoliationspartner - I.G.Farben und I.G.Lindes Bismaschinen - ihren Raub

die Initiative zur Erwerbung von Sauerstoffanlagen ueberall im besiegten Europa von der I.G. und diesem Angeklagten ausging. Ob die Betriebe in Elsass-Lothringen von den Franzosen, ehe sie weggingen, geraeumt worden waren oder nicht, ist unerheblich. Die I.G. versuchte, und in manchen Faellen gelang es ihr, die Betriebe samt Grundstuecken zu erwerben und machte sich dadurch der Spoliation schuldig. Tatsache ist jedoch, dass das Diedenhofen-Werk nicht geraeumt war, als die I.G. es uebernahm; sondern

"... liegt still, da Elektrizitaetswerk zerstoeert und Stromzufuhr unterbrochen" (Ankl.Bew.2062, S.2).

(c) Die ganze Produktion der Werke blieb in Elsass-Lothringen (d.h. nach dem Eingreifen der I.G.) (Prot.9926, JAHRE Bew.21, S.3). Die Erheblichkeit dieses Vorbringens tritt nicht in Erscheinung. Die Betriebe wurden von der I.G. nicht von den Eigentuemern, sondern von einem Nazibeamten erworben und dieses Vorgehen verstoesst deutlich gegen Art.46, 53, 55 der Haeger Konvention. Zudem zeigen die Tatsachen ein anderes Bild. In Bezug auf die Verwendung der Sauerstoffproduktion wurde von der I.G. selbst in einer Konferenz mit den Nazibehoeerden betont, dass sie (I.G.) die Betriebe uebernehmen sollten wegen der grossen, von der Organisation Todt zu erwartenden Anforderungen, wie auch zur laufenden Belieferung der Industrie und des Handels und auch der Wehrmacht (Ankl.Bew.2119, S.2).

(d) I.G. uebernahm die Fabriken "in einem traurigen Zustand": als die I.G. sie verliess, waren sie durch die Bemuehungen der I.G. wertvoller geworden. (Prot.9926). Dieser Einwand, der uns aus anderen I.G.-Spoliationsfaellen bekannt ist, hat auf den vorliegenden Fall keinen Bezug. Wenn jemand einem anderen Mann eine Uhr stiehlt, so wird dieses Verbrechen dadurch, dass er die Uhr nachher reparieren laesst, nicht gemildert, geschweige denn ausgeschaltet.

(e) Eine der Strassburg/Schiltigheim-Fabriken, auf die die I.G. das Eigentumsrecht, einschliesslich von Grundstuecken, erworben hatte, wurde von der I.G. an Lindes Bismaschinen uebertragen. (JAHRE Bew.20) Es ist selbstverstaendlich ganz gleichgueltig, wie die beiden Spoliationspartner - I.G.Farben und I.G.Lindes Bismaschinen - ihren Raub

unter sich teilten.

c. ANKLAGEPUNKT III - SKLAVEREI UND MASSEMORD.

(18) Vermittels seiner Handlungen und Funktionen und infolge seiner Verantwortung als Vorstandsmitglied während des Krieges ist JÄHNE verantwortlich fuer das Vorgehen der I.G. hinsichtlich . Sklavenarbeit und Massenmord, wie beschuldigt unter Punkt III der Anklageschrift. Da JÄHNE der stellvertretende Leiter des Werksbetriebes Meintal war und LAUTENSCHLAGER dessen Leiter, sollten LAUTENSCHLAGER's und JÄHNE's Fall zusammen betrachtet werden.

(19) JÄHNE sagte im Verhoer aus:

"Wir (LAUTENSCHLAGER und ich) haben sehr kameradschaftlich zusammengearbeitet, betreuten gemeinschaftlich das Werk und die Betriebsgemeinschaft; er war der Leiter und ich sein Stellvertreter. Andererseits war es so, dass ich selbst Vorstandsmitglied war und auf technischem Gebiet meine Spezialaufgaben hatte... Wir hatten nie Differenzen ueber irgendwelche Punkte in der Leitung" (Prot.9966).

LAUTENSCHLAGER sagte, dass er und JÄHNE die Anstellung von Fremdarbeitern willkommen hiessen, als nicht genugend deutsche Arbeitskraefte zur Verfuegung standen (Ankl.Bew.1358 - siehe dieses Beweistueck auch im Zusammenhang mit der Kenntnis hinsichtlich der Zwangsverpflichtung auslaendischer Arbeiter, sowohl vom Osten, als auch vom Westen). Im Verhoer sagte der Angeklagte JÄHNE, dass er die Aussage nicht so formuliert haette wie LAUTENSCHLAGER, sondern eher, dass die Anstellung von Auslaendern ihre Lage erleichterte und sie das willkommen hiessen. Er sagte auch, dass er als derjenige, der am meisten mit der Fabrik zu tun hatte, dies nicht begruesste, weil er wusste, dass es ihm viel Arbeit und Schwierigkeiten machen wuerde (Prot.9934). Es ist bezeichnend im Zusammenhang mit LAUTENSCHLAGER's und JÄHNE's Stellungnahme, ohe Fremdarbeiter wirklich angestellt wurden, dass LAUTENSCHLAGER aussagte, dass sie (JÄHNE und er selbst) sich ganz positiv zu diesem Vorschlag stellten (Ankl.Bew.1385). JÄHNE sagte aus, dass die ganze Gofolgschaft in Hoechst ungefuehr 12,000 umfasste und die Hoechszahl der Fremdarbeiter sich auf ungefuehr 3000 belief (Prot. 9935).

(20) Die Ausdehnung der Taetigkeit JÄHNES auf dem Gebiet der Technik und des Ingenieurwesens geht aus seiner Aussage im Verhoer hervor:

"Sie muessen bedenken, dass ich als Mitglied des TEA, als Vorsitzender

der TEKO und als Vertreter der I.G. Maingau viele wichtige Aufgaben in andern technischen Organisationen hatte" (Prot.9893).

JAEHNE trug die Verantwortung fuer die sogenannten ingenieurtechnischen Kredite (Prot.9895). Als Stellvertreter des Betriebsleiters in Hoechst vertrat JAEHNE LAUTENSCHLAGER waehrend dessen Abwesenheit und traf selbst Entscheidungen und erledigte dringende Angelegenheiten (Prot.9898). JAEHNE gab an, dass er, obwohl er die Nazigrundsätze ablehnte, auf seinem Posten verblieb, um so unter anderem in der Lage zu sein, vielen Leuten helfen zu koennen (Prot.9904). Im Verhoer gab JAEHNE zu, dass er die Gesamtleitung von Griesheim-Autogen hatte, obwohl es immer einem Maschineningenieur unterstand. JAEHNE hatte die Verantwortung fuer dieses Werk dem I.G.-Vorstand gegenueber (9921). In Autogen war es, wo franzoesische Kriegsgefangene in der Ruestungsindustrie verwendet wurden (Ankl.Bew.1369 und 1359).

(21) Die TEKO, unter JAEHNE'S Vorsitz, billigte am 14. Dezember 1943 die Fortsetzung der Arbeiterschulung in Bruessel, obwohl es bis dahin nicht gelungen war, Arbeiter in Deutschland einzusetzen, weil sie vorher fluechtig wurden (Ankl.Bew.1319).

(22) Ausser seiner allgemeinen Verantwortlichkeit und der Kenntnis, welche die Verantwortung fuer die technische Genehmigung der Unterkunftsplaene fuer Fremdarbeiter mit sich brachte, beteiligte sich Jaehne an den Personalfragen in Hoechst und dem Maintal-Betrieb, und LAUTENSCHLAGER sagt:

"Herr JAEHNE wurde von allen Angelegenheiten, welche das Werk betrafen, von mir vollkommen am laufenden gehalten und er nahm auch an allen Direktionssitzungen teil... Innerhalb dieser Sitzungen wurden zunaechst allgemeine Fragen besprochen, dann Personal- und Gefolgschaftsfragen Obzwar die Personal- und Gefolgschaftsfragen Herrn JAEHNE nicht direkt unterstanden, hat er doch in diesen Abteilungen weitgehend mitgesprochen. betreute auch Herr JAEHNE die Abwehrabteilung und den Werkschutz."

"Herr JAEHNE bekuemmerte sich auch um die Betreuung der fremdlaendischen Arbeiter und der strafgefangenen Franzosen innerhalb des Werkes Hoechst insofern, als er die Baracken erstellen musste und die hygienischen Massnahmen ergreifen musste, welche notwendig waren" (Ankl.Bew.1359).

(23) Im Kreuzverhoer neigte der Angeklagte JAEHNE zu Ausweichungen. Er konnte sich zum Beispiel nicht auf das Jahr entsinnen, in welchem die TEKO erstmals technisch die Kredite fuer die Unterbringung der fremdlaendi-

sehen Arbeiter genehmigte. Als ihm das Anklageweisstück 1558 vorgelegt wurde, um zu zeigen, dass schon im Januar 1941 eine grosse Anzahl fremdländischer Arbeiter von der I.G. beschäftigt wurden, erklärte er, dass dies nichts mit der Technischen Kommission zu tun hatte. Als man ihn daran erinnerte, dass die technische Genehmigung der Kredite fuer die Unterbringung der dort arbeitenden Ausländer Aufgabe der TEKO war, konnte er sich immer noch nicht entsinnen, wann die TEKO erstmals solche Kredite genehmigt hatte. Er hat zugegeben, dass Kreditgesuche, welche von SCHNEIDER's sogenanntem Bertram Buero ausgingen, in der Regel an die TEKO kamen (Prot.9985).

(24) Bezueglich der Handwerkerschule, welche in Bruessel von der I.G. unterhalten und in der TEKO besprochen wurde (Ankl.Bew.1319), lautete JAHNES Aussage im direkten Verhoer, dass er dieser Arbeiterschulung ablehnend gegenueberstand und er versuchte in dieser Aussage, die Verantwortung der Sparte III, welche das Gebiet von Herrn Riess (somit GAJEWSKI) war, zuzuschieben (Prot.9929 und 9931). Im Kreuzverhoer sagte JAHNES aus, dass die Arbeiter, die von solchen Schulen kamen, Freiwillige waren. Man verwies ihn auf sein eigenes Beweisstück 24, welches eine eidesstattliche Aussage des I.G.-Ingenieurs Otto Einsler ist und dem ein Bericht ueber die Gruendung und Entwicklung der Handwerkerschulen im Ausland beiliegt. In dem Bericht ist angegeben, dass die Kosten fuer die Schweissungsschule in Antwerpen von der Filmfabrik Wolfen getragen wurden und dass sie von der Firza Swannet und Francois verwaltet wurde. Aus dem Urteil und der Entscheidung des belgischen Militaergerichtshofes von Antwerpen gegen Swannet und Francois geht hervor, dass Swannet und Francois des Verbrechens, den Feind mit Sacharbeitern versorgt zu haben, beschuldigt und ueberfuehrt wurden und zu zwanzig und fuenfzehn Jahren Zuchthaus und Beschlagnahmung von 450,921,419 belgischen Franken zu gunsten der Staatskasse verurteilt wurden. Es wurde von dem Gerichtshof auch festgestellt, dass die in Frage kommende Arbeit nicht im vollsten Sinne des Wortes freiwillig war (Ankl.Bew.2052, Prot.9988, 9989).

(25) Auf die im Kreuzverhoer an ihn gestellte Frage, ob es in der Betriebsgemeinschaft Maintal ueblich gewesen sei, Auslaender, welche vom Urlaub nicht zurueckkehrten, der SS zu melden, antwortete der Angeklagte JAHNES zuerst mit "Lein", sagte dann aber:

"... Es gab eine Verordnung - und das weiss ich von Hoechst - auslaendische Arbeiter, die nicht zurueckkehrten, der Gestapo zu melden, aber das hat mit den Grundsuetzen der I.G. nicht das geringste zu tun." (Prot.9090, siehe auch Ankl.Bew.2053, 2054, 2055 und Prot.9989, 9991).

(26) Im Zusammenhang mit der zwangsweisen Anstellung von Polen und Russen sagte JAEHNE aus, dass er mit solchen Leuten geredet hatte und erst ganz spaet im Kriege von ihnen Behauptungen vernahm, dass sie nicht freiwillig gekommen seien. Er war nicht imstande, auch nur ungefaehr den Zeitpunkt zu nennen, an dem er dieses von den Arbeitern selbst zu hoeren bekam. (Prot.9991). Im Kreuzverhoer erklaerte der Angeklagte JAEHNE, dass die zwangsweise Einstellung von Auslaendern im Vorstand nicht zur Besprechung kam. Er sagte, dies sei eine technische Frage, ueber die der TEA haette informiert sein koennen (Prot.9994).

(27) JAEHNE wurde im Kreuzverhoer gefragt, ob er aussagen koenne, wievielen Leuten er zu helfen imstande gewesen sei. (Im direkten Verhoer hatte er ausgesagt, dass er infolge seines Entschlusses, der Partei beizutreten, imstande gewesen sei, vielen Leuten zu helfen (Prot.9904). Seine Antwort war, er habe sie nicht aufgeschrieben, aber es seien viele gewesen. Auf die Frage, ob er unter "vielen" 75, 100 oder 150 verstand, sagte er, als Technologe koenne er keine ungefaehren Antworten geben (Prot.9995, 9996).

(28) Zuerst erklaerte JAEHNE, dass die Arbeitslage in Auschwitz von der TEKO nicht erortert wurde. Als ihm die Ankl.Bew.2056, 2057 und 2058 gezeigt wurden, sagte er, dass man natuerlich die Lager in Auschwitz besprochen hatte (Prot.9997). JAEHNE sagte aus, dass er von der Errichtung von Buna Auschwitz Mitte 1940 hoerte. Er hoerte von Konzentrationslagerinsassen in Bezug auf Buna Auschwitz im TEA im April 1941, als AMBROS erwachte, dass man vielleicht eine gewisse Hilfeleistung von den Werkstaetten des naheliegenden Konzentrationslagers erwarten koenne (Prot.9960, 9961). JAEHNE sagte aus, dass er in Auschwitz selbst nichts von den dort vor sich gehenden Vergasungen gehoert hatte. Er sagte, dass er ein Geruecht gehoert hatte ueber diese Dinge, wohl im Schlagwagen, in dem er nach Auschwitz fuhr. Er erklaerte, er glaube, ein Mitglied der Polizei, mit dem er sein Abteil teilte, habe ihm von den 80,000 dort untergebrachten Haeftlingen und den Vergasungen dieser Leute gesagt. Weiter sagte er, dass er mit seinem Sohn, welcher ungefaehr

zwei Jahre in Auschwitz gearbeitet hatte, ueber die Vergasungen gesprochen hatte, und, so weit er sich erinnere, sagte ihm sein Sohn, dass wilde Geruechte in der Umgebung im Umlauf seien, aber dass niemand etwas Bestimmtes wisse (Prot.9964). JAEHNE sagte, dass er einige Zeit mit seinem Sohn verbrachte, als er in Auschwitz war und bekundete, dass er und sein Sohn sich natuerlich sehr nahe standen (Prot.9980). Trotzdem JAEHNE zugab, mit seinem Sohn ueber die Vergasungen in Auschwitz gesprochen zu haben, sagte er, dass sein Sohn ueber die Behandlung der K.Z.-Haeflinge in der I.G.-Auschwitz -- Schlaege durch die Kapos, schlechte Kleidung der Haeflinge, die von den Haeflingen verrichteten schweren Arbeiten und die Tatsache, dass sie bei diesen Arbeiten getrieben wurden etc. -- nicht mit ihm gesprochen habe. Dass es alle diese Dinge gab, wurde von Norbert Jaehne, dem Sohn des Angeklagten JAEHNE, angegeben in einer an die Anklagebehoerde abgegebenen eidesstattlichen Erklaerung (Ankl.Bew.2059, Prot.9998, 10003). Es wird auch auf Teil IV dieses Abschliessenden Schriftsatzes hingewiesen.

(29) Der belgische Arbeiter de Bruyn sagte in seiner eidesstattlichen Erklaerung, dass im Arbeiterlager in Hoechst unmenschliche Zustaende herrschten. Er sagte auch, dass, was aeerztliche Behandlung etc. anbelangt, die Zustaende widrig waren (Ankl.Bew.1367). De Bruyn wurde von der Verteidigung nicht fuer das Kreuzverhoer verlangt. Zur Widerlegung der von de Bruyn gemachten aussage wurden von der Verteidigung die drei folgenden eidesstattlichen Erklaerungen eingereicht: Josef Ems, JAEHNE Beweisstueck 55; Josef Mueller, JAEHNE Beweisstueck 56; Adolf Baldus, JAEHNE Beweisstueck 57. In diesen Erklaerungen wird auf Akten von Hoechst Bezug genommen, aber eben solche Akten, die der beste Beweis gewesen waeren, wurden nicht vorgelegt. Hoechst liegt gerade ausserhalb Frankfurts, dem jetzigen Zentrum der I.G.-Akten.

d. ANKLAGEPUNKT V -- VERSCHWOERUNG.

(30) Die Kommentare, welche in dem den Angeklagten KRAUCH betreffenden Schriftsatz Teil VI-B, Unterabschnitt "d. ANKLAGEPUNKT V - VERSCHWOERUNG" auf den Seiten 41-42 gemacht wurden, finden auch auf den Angeklagten JAEHNE Anwendung.

5. Entwurf der Anklagebehoerde.

TATBESTAND BEZUEGLICH DER SCHULD DES FRIEDRICH JAEHNE.

Die Beweisaufnahme hat die Schuld des Angeklagten JAEHNE im Sinne der Punkte I, III und V der Anklageschrift im Fall VI mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ergeben. Die Schuld des Angeklagten JAEHNE im Sinne eines jeden Anklagepunktes ergibt sich aus den folgenden durch die Beweisaufnahme festgestellten Tatsachen:

ANKLAGEPUNKT I

1. Die folgenden Betaetigungen JAEHNES von 1933 bis 1945 stellen eine wesentliche Beteiligung an der Foerderung der deutschen Wehrkraft und des deutschen Angriffsplanes dar:

(a) JAEHNES Taetigkeit als einer der leitenden I.G.-Beamten einschliesslich seiner Taetigkeit als Vorstandmitglied von 1934 bis 1945; als Mitglied des Technischen Ausschusses (TEA) von 1933 bis 1945; als Leiter der Technischen Abteilung des Werkes Hoechst von 1933 bis 1945; und als stellvertretender Leiter der Betriebsgemeinschaft Maintal von 1938 bis 1945.

(b) JAEHNES Taetigkeit in anderen Stellungen, einschliesslich seiner Taetigkeit als Mitglied des Grossen Beirats der Reichsgruppe Industrie.

(c) JAEHNES Betaetigungen, die er vermittels der I.G. und vermoege seiner sonstigen Stellungen durchfuhrte, umfassen: (1) wesentliche Beteiligung an der Schaffung und Aufruestung der nationalsozialistischen Kriegemaschine und in der wirtschaftlichen Kriegemobilisierung Deutschlands, u.a. wesentliche Beteiligung an der Durchfuhrung des Vierjahresplanes; (2) Staerkung des militaerischen Potentials Deutschlands gegenueber anderen Laendern auf andere Weise, wie etwa Staerkung strategischen Kriegematerials, Hintanhaltung der Produktion in anderen Laendern, sowie Propaganda, Nachrichtendienst- und Spionagetaetigkeit; (3) finanzielle und politische Unterstuetzung des nationalsozialistischen Parteiprogramms; (4) Handlungen, die gemaeess Punkt II und III unter Anklage gestellt sind.

2. JAEHNE beteiligte sich an diesen Handlungen in dem Bewusstsein, dass er damit Angriffshandlungen vorbereite und dass die Militaermacht Deutschlands

benutzt werden wuerde - und nach dem Beginn einer jeden Angriffshandlung auch tatsaechlich benutzt worden ist -, um eine nationale Expansionspolitik zu betreiben, deren Ziel es war, Voelker anderer Laender ihres Bodens, ihres Eigentums und ihrer persoenlichen Freiheit zu berauben. JAEHNE wusste dies aus einer Anzahl von Gruenden:

(a) JAEHNE wusste, dass dies seit etwa 1920 das Programm der Nationalsozialistischen Partei gewesen ist; mit Beginn des Jahres 1933 stand es fuer JAEHNE fest, dass Hitler entschlossen war, dieses Programm auch durchzufuehren.

(b) Das enorme Waffenproduktionsprogramm, das im Jahre 1933 begann, im Jahre 1936 beschleunigt wurde und im Jahre 1938 ungeheure Ausmasse erreichte, konnte fuer einen Menschen in der Stellung des Angeklagten JAEHNE nur bedeuten, dass Deutschland Angriffshandlungen vorbereitete.

(c) Abgesehen von der allgemeinen Politik der nationalsozialistischen Regierung und den allgemeinen Massnahmen der Wiederaufruestung ergeben die Art der Betaetigungen JAEHNEs und der Zeitpunkt ihrer Ausfuehrung, dass JAEHNE sich bewusst war, Angriffshandlungen vorzubereiten.

(d) Einzelbeispiele wie etwa die Sitzungen, denen JAEHNE beiwohnte, und in denen Ziele der nationalsozialistischen Fuehrer zum Ausdruck kamen, und die bei verschiedenen Anlaessen von JAEHNE selbst gemachten Erklaerungen sind an und fuer sich bereits ausreichend, um den erforderlichen Dolus des Angeklagten JAEHNE zu zeigen.

(e) JAEHNEs Dolus wurde mit jedem Jahre bestimmter. Schon einige Zeit vor dem 12.3.38 war die Invasion Oesterreichs fuer JAEHNE eine feststehende Tatsache. Danach war es klar, dass Deutschland plante, seine Militaermacht zu benutzen, um anderen Voelkern zu nehmen, was ihnen gehoerte. Seit den Ereignissen des 12.3.1938, u.a. der Eroberung des Sudetenlandes am 1.10.38, Boehmens und Maehrens am 15.3.39, und schliesslich der Eroberung Polens und eines jeden weiteren Landes, wusste JAEHNE, dass Deutschlands Macht fuer diese Zwecke benutzt wurde und weiterhin so benutzt werden sollte.

3. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte JAEHNE nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben wuerde, dass JAEHNE im Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass JAEHNE im Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuhrten Betaetigungen vornahm.

ANKLAGEPUNKT II.

1. Der Angeklagte JAEHNE nahm vorsaeztlich an der geplanten und durchgefuehrten Spoliation der chemischen Industrien besetzter Gebiete teil.

2. JAEHNE traegt eine erhebliche Verantwortung fuer das ihm bekannte Programm der I.G., durch Gewalt und Zwang chemische Industrien in ganz Europa zu uebernehmen. JAEHNE spielte eine besonders aktive Rolle in der Pluenderung und Spoliation von Eigentum in Elsass-Lothringen und Luxemburg.

3. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte JAEHNE nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben wuerde, dass JAEHNE im Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass JAEHNE im Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuhrten Betaetigungen vornahm.

ANKLAGEPUNKT III

(Abschnitte A und C)

1. JAEHNE nahm vorsaeztlich teil an der in den I.G.-Unternehmungen ueblichen Verwendung auslaendischer Arbeiter, die gewaltsam gezwungen wurden, nach Deutschland zu kommen und in Deutschland zu arbeiten; ebenso an der Verwendung von Personen, die aus rassischen, politischen oder religiösen Gruenden in Konzentrationslagern gehalten wurden; und an der Verwendung von Kriegsgefangenen in der Waffenindustrie und anderen unmittelbar der Kriegfuehrung dienenden Industrien.

2. Die auslaendischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrations-

lagerhaeftlinge, die in dieser Weise verwendet wurden, wurden mangelhaft ernahrt, mangelhaft bekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet.

3. JAEHNE ergriff die Initiative, um fuer I.G.-Unternehmungen auslaendische Arbeiter zu erlangen, die gewaltsam gezwungen worden waren nach Deutschland zu kommen und in Deutschland zu arbeiten; um Personen zu erlangen und als Sklaven in I.G.-Unternehmungen zu verwenden, die aus rassischen, politischen und religiösen Gruenden in Konzentrationslagern gehalten wurden; und um Kriegsgefangene fuer die Verwendung in der Ruestungsindustrie und anderen unmittelbar der Kriegsfuehrung dienenden Industrien zu erlangen.

4. Die auslaendischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrationslagerhaeftlinge, die durch JAEHNEs Initiative erlangt wurden, wurden mit Kenntnis JAEHNEs mangelhaft ernahrt, mangelhaft gekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet.

5. JAEHNE fuhr fort, die Initiative zu ergreifen, solche auslaendischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrationslagerhaeftlinge zu erlangen, obwohl er sich bewusst war, dass sie mangelhaft ernahrt, mangelhaft bekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet wurden.

6. Auf die vorgeschützte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte JAEHNE nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben wuerde, dass JAEHNE im Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass JAEHNE im Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuhrten Betaetigungen vornahm.

ANKLAGEPUNKT III

(Abschnitt B - Massenausrottung)

1. Mehrere Millionen Menschen wurden in Konzentrationslagern durch Vergasung mit Cyclon-B Gas ausgerottet.

2. JAEHNE nahm an diesen Verbrechen vermittelt der I.G. und Degesch teil, vermoege der Betaetigung dieser Konzerne in Verbindung mit der Herstellung und Lieferung des Cyclon-B Gases.

3. JAEHNE war sich bewusst, dass Menschen in Konzentrationslagern durch Vergasung ausgerottet wurden.

4. JAEHNE hatte entweder Kenntnis, dass das obengenannte Cyclon-B Gas benutzt wurde, um das Ausrottungsprogramm durchzuführen, oder er verschloss bewusst seine Augen vor dieser Tatsache, obwohl die Umstände ihm geboten, nachher nachzuforschen.

ANKLAGEPUNKT V

1. Der Angeklagte JAEHNE unternahm die aufgeführten Betätigungen in Zusammenarbeit mit den Angeklagten, die Mitglieder des Vorstandes der I.G. gewesen sind, als Teil einer gemeinsamen Verschwörung zur Förderung der nationalsozialistischen Expansionspolitik, die darauf abzielte, Völker anderer Länder mit Gewalt ihres Bodens, ihres Eigentums und ihrer persönlichen Freiheit zu berauben.

2. Gleich den anderen Angeklagten, die Mitglieder des Vorstandes der I.G. gewesen sind, kannte der Angeklagte JAEHNE die Ziele Hitlers. Zusammen mit ihnen gewährte er Hitler Mitarbeit und Unterstützung und wurde so zum Teilnehmer des Eroberungsprogrammes, das Hitler in die Wege geleitet hatte.

Muernberg, den 16. Juli 1948

Ich, E.M. Redelstein, X 046 289, bestätige hiermit, dass ich vorschriftsmässig bestellter Uebersetzer der deutschen und englischen Sprache bin und dass das vorstehende eine wahrheitsgemässe und richtige Uebersetzung des Final Briefes JAEHNE darstellt.

E.M. Redelstein
X 046 289

1. Die Beschuldigungen der Anklageschrift. Der Angeklagte KUEHNE ist beschuldigt, im Sinne des Anklagepunktes I (Verbrechen gegen den Frieden), des Anklagepunktes II (Pluenderung und Ausraubung, d.h. Kriegsverbrechen), des Anklagepunktes III (Sklavenerbeit, d.h. Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und des Anklagepunktes V (Verschwörung zwecks Begehung eines Verbrechens gegen den Frieden). Der Angeklagte sagte als Zeuge in eigener Sache aus (Prot. S. 10078 ff.)

2. Der Allgemeine Charakter des zur Stuetze dieser Beschuldigungen
Vorgelegten Beweismaterials.

(a) KUEHNE traegt in hohem Masse die Verantwortung fuer die Taetigkeit der I.G. waehrend der Jahre 1933 bis 1945. Als Organ der I.G. und vermoege der Stellungen, die er in finanziellen, industriellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands innehatte, traegt KUEHNE ein hohes Mass der Verantwortung fuer die Vorbereitung Deutschlands auf Angriffshandlungen und fuer die Teilnahme an diesen Handlungen nach deren Beginn, fuer die Teilnahme an Einheimern der Beute dieser Angriffshandlungen durch die Pluenderung und Spoliation der chemischen Industrie der besetzten Laender und fuer die Teilnahme an der rechts-
widrigen Verwendung und Behandlung auslaendischer Arbeiter und Kriegsgefangener als Sklaven und fuer die moerderische Verwendung der Insassen von Konzentrationslagern als Werkzeuge zur Foerderung des deutschen Kriegseinsatzes.

(b) Diese Beschuldigungen gegen den Angeklagten KUEHNE sind mit einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit durch das Beweismaterial, das in diesem Fall eingobrecht worden ist, nachgewiesen. Dieses Beweismaterial ist in Teil I bis VI dieses Abschliessenden Schriftsatzes zusammengefasst und schliesst einen Vorlaufigen Schriftsatz ein, der hiermit zu einem seiner Teile gemacht wird. Eine Zusammenfassung bestimmter in diesem Abschnitt des Schriftsatzes stehender Bestaetigungen, die sich ausdruuecklich auf den Angeklagten KUEHNE beziehen, rueckt gewisse dieser Taetigkeiten des Angeklagten KUEHNE in den Vordergrund und zeigt den allgemeinen Charakter des Taetigkeitsgebietes, in dem er waehrend der Jahre 1933

bis 1945 arbeitete. Diese Einzelbeispiele sollten jedoch nur in dem Lichte dessen, was in diesem ganzen abschliessenden Schriftsatz zusammen mit dem vorläufigen Schriftsatz gesagt worden ist, betrachtet werden.

3. KUEHNES Stellungen von 1933 bis 1945. Die Stellungen, die KUEHNE in finanziellen, industriellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands von 1933 bis 1945 innehatte, sind in ziemlicher Ausführlichkeit in den Ankl. Bew. 302, 303, 1618 und 1619 auseinandergesetzt (siehe auch KUEHNES Aussage im direkten Verhoer, Prot. S.10079 ff.). Die folgenden von KUEHNE waehrend dieser Jahre bekleideten Stellungen sind von besonderer Bedeutung:

(a) Kuehne war Vorstandsmitglied von 1926 bis 1945, da er Mitglied des Arbeitsausschusses von 1933 bis 1938 und seines Nachfolgers des regelrechten Vorstandes, von 1938 an war. (Obgleich Kuehne sagt, dass er im August 1943 als Betriebsfuhrer von Leverkusen zuruecktrat, wurde seine offizielle Versetzung in den Ruhestand auf den 30. Juni 1945 angesetzt. Es liegt kein Beweis dafuer vor, dass er vor dem Zusammenbruch Deutschlands aus dem Vorstand ausschied. Siehe Prot. 10082 und 10083).

(b) KUEHNE war vollberechtigtes Mitglied des TEA von 1926 bis 1945.

(c) KUEHNE war Leiter der Betriebsgemeinschaft Niederrhein von 1933 bis 1945 und Betriebsfuhrer des Leverkusener Betriebes von 1933 bis mindestens 1. August 1943. (Siehe Prot. 10082).

(d) KUEHNE war Vorsitzender des sudosteuropaeischen Ausschusses; stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates der Dynamit Nobel, Pressburg (Bratislava); Mitglied des Aufsichtsrates von Aussig-Falkenau (Tschechoslowakei); Generaldirektor und Vorsitzender des Vorstandes der Donau-Chemie (Oesterreich); Mitglied des Aufsichtsrates der chemischen Werke Huels; und Mitglied des Aufsichtsrates, des Vorstands und des Verwaltungsrates einer Anzahl anderer Konzerne, darunter Konzerne in Italien und Jugoslawien wie auch in Deutschland.

(e) KUEHNE wurde Mitglied der NSDAP im Mai 1933 und wurde im September 1933 ausgeschlossen, weil er Freimaurer gewesen war. Im Jahre 1937 wurde ihm von Hitler gesagt, er koenne wieder Parteimitglied werden. KUEHNE war Mitglied der deutschen Arbeitsfront von 1934 an.

4. Gewisse spezielle Taetigkeiten KUEHNES waehrend der Jahre 1933-1945.

Das Tribunal wird ersucht, beim Studium dieses Einzelbriefes ueber KUEHNE besonders in der nach Jahren geordneten Schilderung

und zwar Teil VI, "B - CARL KRAUCH", S. 6-27 und Teil VI, H - TER MEER", S. 188-232, weiter oben, nachzuschlagen. Die Erörterung bezüglich TER MEER sollte besonders von Nutzen sein, da KUEHNE Leiter einer Betriebsgemeinschaft in der Sparte II war, an deren Spitze TER MEER stand.

a. ANKLAGEPUNKT I - VERBRECHEN GEGEN DEN FRIEDEN

(1) Als Leiter der Betriebsgemeinschaft Niederrhein der I.G. und Betriebsführer von Leverkusen besass KUEHNE auf einem grossen Gebiet eine besondere Verantwortlichkeit gegenüber dem Vorstand. Als Vorstandsmitglied der I.G. während des gesamten Zeitraumes von 1933 bis 1945 wurde er von den bedeutendsten Betätigungen der I.G. während dieses Zeitraumes in Kenntnis gehalten und genehmigte, billigte oder ratifizierte sie. Die Verkaufsgemeinschaft Niederrhein, deren Leiter KUEHNE war, bestand aus der Riesenfabrik in Leverkusen, den Fabriken in Uerdingen, Wuppertal-Elberfeld, Perchitz, Dormagen, Baisberg und Knapsack (Ankl. Bew. 47).

DIE JAHRE 1933 UND 1934

(2) Im April 1933, kurz nach der Übernahme der Macht durch die Nazis, wurde von der Leitung des Leverkusener Betriebes der I.G. eine Bekanntmachung erlassen, die von KUEHNE unterzeichnet war, worin die Gefolgschaft ersucht wurde, an der Maifeyer der Nazi-Partei teilzunehmen und ihre Bereitwilligkeit zur Mitarbeit zu beweisen (Ankl. Bew. 82).* Am 21. April 1933 wurde in Leverkusen unter dem Vorsitz KUEHNES eine Sitzung der Betriebsführer der I.G. abgehalten. Nachdem KUEHNE seine Pflichten über die Machtübernahme durch die Nazis ausgedrückt hatte, wurde über eine Reihe von Angelegenheiten, darunter Luftschutzmassnahmen, Schutz gegen Gasangriffe usw. Bericht erstattet. Es wurde hervorgehoben, dass an eine grosse Anzahl von Angestellten Gasmasken ausgegeben worden seien

* Im Mai 1933 beschäftigte sich Leverkusen mit der Frage einer "geeigneten Vertretung der nationalsozialistischen Ziele innerhalb der nationalsozialistischen Betriebszellen Organisation" der Leverkusener Fabrik (Ankl. Bew. 83). Wegen des in den Ankl. Bew. 82 und 83 enthaltenen Erklärungsversuchs vergleiche KUEHNES Aussage, Prot. 10108-10109.

und dass sie gegen etwaige Gasangriffe geschult wurden. Eingeübte Massnahmen waren skizziert, die bei der Perole "Fliegeralarm" ergriffen werden sollten (Ankl. Bew. 170). Am 25. April 1933 schickte Krupp von Bohlen an Hitler einen Brief über die Reorganisierung der Reichsvereinigung Industrie im Hinblick auf die Ziele der Nazifizierung (Ankl. Bew. 67). Im Mai 1933 wurde auf einer Sitzung der REKO, der RUMMEI beizuhörs, der Fortgang der Luftschutzmassnahmen besprochen (Ankl. Bew. 171). Eine Konferenz der Betriebsführer aller Betriebsgemeinschaften wurde im Juli 1933 abgehalten, um die Einzelheiten der Luftschutzmassnahmen zu besprechen (Ankl. Bew. 122). Späterhin wurden in Verbindung mit dem verstärkten Luftschutzprogramm noch eine Anzahl Sitzungen abgehalten (Ankl. Bew. 173, 174). Diese Massnahmen gegen etwaige Luftangriffe und Gasangriffe, die im Jahre 1934 und in den folgenden Jahren verstärkt wurden (Ankl. Bew. 178 und 182), bildeten einen Teil der Vorbereitungen der Nazis auf den Angriff. Diese Massnahmen als "Abwehrmassnahmen" zu bezeichnen, ist nicht zutreffender, als den Krieg zwischen den westlichen Alliierten und Deutschland als einen "Abwehrkrieg" von Seiten der Deutschen zu beschreiben. Es ist von einigen Seiten unterstellt worden, die Tatsache, dass Frankreich und England Deutschland den Krieg erklärten, um Deutschlands weitere Angriffshandlungen aufzuhalten, bedeutete, dass der Krieg, der darauf folgte, soweit er Deutschland anlangte, ein "Verteidigungskrieg" war. Von dieser selben Seite pflegt man auch zu behaupten, dass die in Deutschland ergriffenen Massnahmen, wie z.B. die Luftschutzmassnahmen ebenfalls nur "Abwehrmassnahmen" darstellten, und das trotz der Tatsache, dass aus dem ganzen Zusammenhang klar ersichtlich ist, dass diese Massnahmen ergriffen wurden, weil eben die verantwortlichen Deutschen wussten, dass schliesslich doch jemand versuchen würde, Deutschland in den Arm zu fallen, bevor es ganz Europa eroberte. Dies ist unserer Meinung nach ein typischer Beweis für die Tatsache, dass ein Ausschnitt aus dem Beweismaterial in diesem Fall nur dann voll genuerdigt werden kann, wenn er zusammen mit dem gesamten and ren vorliegenden Beweismaterial genuerdigt wird. Luftschutzmassnahmen konnten naturlich an und fuer sich sowohl Abwehr- als Angriffszwecken dienen;

wenn aber diese Massregeln , die nach der Mach ergreifung durch die Nazis und der Verkuendung ihrer Angriffsziele von Deutschland in verstaerkten Masstabe ergriffen wurden , mit den anderen waehrend dieser Zeit ergriffenen Massnahmen in der Zusammenschau gesehen werden , dann wird ihre Bedeutung vollstaendig klar .

(3) Von 1933 an leistete das Zentralkomitee mit Wissen des Arbeitsausschusses des Vorstandes beträchtliche Beitraege an die Nazipartei, an die Nazipartei-Organisationen , darunter Spenden an den Adolf-Hitler-Fond (Ankl. Bew. 78/79 und 80) . Zwischen 1933 und 1945 zahlte die I.G. der Nazipartei und der Nazipartei-Organisationen Gesamtbetraege in Hoehe von 40 Millionen Reichsmark (Ankl. Bew. 80) . KUEHNE war Mitglied des Vorstandes waehrend des ganzen Abschnittes . Die Angeklagten unterstuetzten die Nazipartei nicht nur finanziell sondern " weltanschaulich " . Im November 1934 wurde auf einer Sitzung des technischen Ausschusses , die in Frankfurt abgehalten wurde - Abschrift des Sitzungsberichtes ging an KUEHNE - der Wert der Schulungskurse des DINTA (deutsches Institut fuer nationalsozialistische und technische Arbeitsschulung) ercoertert . Es wurde auf dieser Sitzung hervorgehoben , dass der Wert dieser Kurse " weniger auf technischem Gebiet als auf weltanschaulichem Gebiet liegt " , und das Komitee empfahl die Teilnahme (Ankl. Bew. 89) .

DIE JAHRE 1935 UND 1936

(4) Vom Januar 1934 an wurde mit dem Armoewaffonamt eine Anzahl Besprechungen abgehalten ueber die Herstellung des synthetischen Kautschuks . Die erste Konferenz wurde im Januar 1935 in Leverkusen abgehalten . Auf dieser Konferenz wurde erkluert , dass Waffenamt wuensche die Beschleunigung der Arbeit an Reifen , um sich eine Meinung ueber den Nutzen des synthetischen Kautschuks zu bilden , und so entscheiden zu koennen , ob natuerlicher Kautschuk aufgestapelt werden muesse . Es wurde auch erkluert , dass die Produktion synthetischen Kautschuks nicht mehr eine Frage der Devisen sei , sondern

eine Frage der Wehrpolitik geworden sei , in der " die Beduerfnisse der Wehrmacht jedoch entscheidend sein werden " (Anklage Bew. 546) . Die daraufhin im Jahre 1935 folgenden Konferenzen sind im Einzelschriftsatz ueber den Angeklagten ter MEER , Teil VI-H, siehe oben , zusammengefasst . Es wird bemerkt , dass im Oktober 1935 in Leverkusen mit dem Heereswaffenamt eine weitere Konferenz abgehalten wurde , auf der die Errichtung einer Buna-fabrik mit einer monatlichen Kapazitaet von 200 Tonnen beschlossen wurde . Auf dieser Konferenz wurde auch hervorgehoben , dass der Friedensbedarf des Heeres an Kautschuk nur ungefaehr 50 Tonnen pro Monat betrage (Ankl. Bew. 546) . KUEHNE wohnte der ersten , am 10. Januar 1935 in Ludwigshafen abgehaltenen Benzinkonferenz bei , auf der unter anderem die Bildung der Braba besprochen wurde . BUETEFISCH erstattete ueber die Gruendung der Braba und ihre Beziehung zur I.G. einen Bericht und erklaerte als Zweck der Braba die Erzeugung von Heiz- und Schmierstoffen aus Weichkohle und die Errichtung von Fabriken die diesem Zwecke dienen koennten (Ankl. Bew. 518) . Vom Jahre 1935 an besichtigten Vertreter des OKH Leverkusen haeufig , um ueber Projekte , die in Leverkusen vor sich gingen , Informationen zu erhalten (Ankl. Bew. 650) . Die Stapelung von Eisenkiesen in Betrieben der Gemeinschaft Niederrhein sowohl als auch in anderen I.G.-Betrieben, die bereits im Jahre 1935 begonnen hatte , wurde im Jahre 1935 von der I.G. verstaerkt weiter gefuehrt (Ankl. Bew. 749; verfl. auch Kuehnes Aussage , Prot. 10147) . Im Jahre 1935 begann die I.G. die Aufstapelung von Magnesium in Bombenhuelen , die als " Textilhuelen" bezeichnet wuerden . Der TEA , der von 1933 an auf Wunsch der Luftwaffe den Bau der neuen Magnesiumfabriken in der Hand gehabt hatte , genehmigte auch die Aufstapelung des Magnesiums , Im Jahre 1935 wurde das Stabilisatorenwerk in Uerdingen vergroessert (Ankl. Bew. 744) . Im September 1935 wurden KUEHNE und die Leiter der anderen Betriebsgemeinschaften vom Angeklagten ter Meer ueber die Errichtung der V/W und ihre Zwecke unterrichtet (Ankl. Bew. 139) . Im Jahre 1935 begann die I.G. , auf eigene Initiative Experimente ueber die Herstellung von Hexogen durchzufuehren (Ankl. Bew. 110) .

(5) Im Jahre 1936 schickte KRAUCH an alle I.G. Betriebe ueber die Gruendung der Sektion "A" innerhalb der V/W eine Bekanntmachung, die unter anderem auch an KUEHNE ging. Die Bekanntmachung stellte fest, dass Abwehragenten in den I.G.- Fabriken ernannt worden seien und dass Sektion "A" allen I.G. Stellen in Abwehr- und Sicherheitsangelegenheiten zur Verfuegung stehe (Ankl. Bew. 145). Im Februar 1936 unterzeichnete KUEHNE die von der Wehrmacht geforderte Geheimhaltungsverpflichtung fuer Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Wehrmacht standen (Ankl. Bew. 146, Prot. 20136). Im Februar erliess KUEHNE eine vertrauliche Bekanntmachung ueber die Einschraenkung der Verwendung von Auslaendern (einschliesslich Staatenloser) in kriegswichtigen Betrieben, ueber Besuche durch Auslaender und ueber die Sicherung der Geheimhaltung bei der Herausgabe von Material an wirtschaftliche Organisationen u.s.w. (Ankl. Bew. 150). Im selben Monat sandte KUEHNE einen Brief an die Beamten der Leverkusener Fabrik in Bezug auf Sicherheitsvorschriften (Ankl. Bew. 155). Im Juni 1936 verlangte Goering von der I.G. die Vermehrung der Kapazitaet in synthetischem Kautschuk in Schkopau auf 1,000 Tonnen so bald wie moerlich (Ankl. Bew. 549). Das Jahr 1936 war auf vielen Produktionsgebieten ein entscheidendes Jahr. Es wird in diesem Zusammenhang Bezug genommen auf Teil II dieses Schriftsatzes und auf die in Teil VI in Bezug auf die Angeklagten KRAUCH, TER MEER und HUETEPISCH stehenden speziellen Bemerkungen. Es wird hier nicht versucht werden, viel von dem Beweismaterial, das in jenen Teilen dieses Schriftsatzes zusammengefasst ist, hier noch einmal zu wiederholen. Im November 1936 schickte die V/W an KUEHNE einen Brief mit dem Ersuchen, die Kriegsspiele in Leverkusen zu verschieben, damit Oberst Thomas, der Chef des wehrwirtschaftlichen Stabes des Reichskriegsministeriums ihnen beiwohnen koenne (Ankl. Bew. 185). Ein Memorandum von der I.G.- Verkaufsgemeinschaft Chemikalien vom 2. November 1936, da an KUEHNE in Leverkusen gerichtet war, enthielt Auszuege aus dem Protokoll einer Besprechung mit ter MEER ueber das Ersuchen des Kepplerstabs um einen Sachverstaendigen von der I.G.. Dieses Memorandum schloss: " das Wichtigste fuer uns ist, dass wir nicht

einen Mann ausgewählt bekommen, der aus persönlichen Gründen gegen die I.G. arbeiten würde" (Ankl. Bew. 408). Am 17. Dezember 1936 hielt Goering vor den bedeutendsten deutschen Industriellen seine berühmte Rede über die Zwecke des Vierjahresplanes, in der er unter anderem erklärte: "Wir stehen bereits an der Schwelle der Mobilisierung und wir sind bereits im Krieg; was fehlt ist, das eigentliche Schiessen" (Ankl. Bew. 421; vgl. KRAUCHs Aussage, dass diese Versammlung keine Geheimplatzung war; Prot. 5138). Am 22. Dezember 1936 erstattete KUEHNE einen Bericht über "die wehrwirtschaftlichen Planspiele", die im Januar 1937 in Leverkusen stattfinden sollten. Diese Planungsübungen waren auf der Annahme aufgebaut, dass der Krieg begonnen habe. Sie gründeten sich auf die Voraussetzung, dass Betriebe bombardiert, Giftgas abgeworfen worden sei u.s.w. Während der ganzen Vorbereitung der Übungen wird auf den "A-Faktor" Bezug genommen (Ankl. Bew. 103; Prot. 10135).

DIE JAHRE 1937 und 1938

(6) Im January 1937 sandte die V/W an die Geschäftsführung von Leverkusen ein Schreiben, in dem sie um eine Abschrift des Sitzungsberichtes einer Konferenz über die in Leverkusen abgehaltenen taktischen Übungen ersuchte. Das Schreiben ersuchte um eine Aufführung der Abteilungen des Leverkusener Betriebes der I.G., geordnet nach (1) Betrieben, die im "A Fall" in voller Produktion stehen werden, (2) Betriebe, die nur in beschränktem Umfange arbeiten werden und (3) "Betriebe, bei denen jetzt schon gesehen werden kann, dass sie während des Krieges nicht arbeiten werden" (Ankl. Bew. 186; Prot. 10136). Im Januar 1937 schickte KUEHNE an ter MEER einen Brief, in dem er Oberst Phillips anführt, der gesagt haben soll, die Wehrmacht habe keine zweite synthetische Kautschukfabrik verlangt, und "der Beamte im Rohstoffstab, der die Dinge bezüglich der Kautschukfabriken in solch unverantwortlicher Weise vorwaertstriebe, ist Dr. Krauch" (Ankl. Bew. 552). Im Februar 1937 wurde die Herstellung von Entgiftungsöl von der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien diskutiert; die Vorprodukte sollten von Leverkusen hergestellt werden (Ankl. Bew. 596).

Im Februar 1937 berichtete das TEA-Buero ueber die fuer den Vierjahresplan verfügbaren Kredite (Ankl.Bew. 680) . Im Maerz 1937 sandte die V/W an die Leverkusener Fabrik einen Brief , in dem sie eine Zusammenkunft der I.G.- Fuehrer mit Vertretern verschiedener Reichsstellen in Leverkusen vorschlug , um Mobilisierungsfragen zu besprechen . Unter den zu erörternden Gegenständen waren : Bedeutung Leverkusens als R-Betrieb und als Vorstufe fuer andere R-Betriebe " (Ankl.Bew. 194) .

Im selben Monat richtete die V/W an alle Arbeitsgemeinschaften der I.G. , an die DAG und verschiedene andere I.G.-Stellen ein Schreiben ueber die industrielle Mobilisierungstechnik der I.G. Es wurde erklart , die V/W sei dabei , Mobilisationsplaene fuer einzelne I.G. Betriebe auszuarbeiten . Allgemeine Probleme bezueglich der Mobilisationsplaene sollten vom Reichswirtschaftsministerium in Zusammenarbeit mit der V/ behandelt werden , waehrend Probleme von rein lokaler Bedeutung in den Betrieben in Zusammenarbeit mit den oertlichen Stellen des Reichswirtschaftsministeriums bearbeitet werden wuerden (Ankl.Bew. 195) . Im April 1937 schickte der Elberfelder Betrieb der I.G. an die Hoechster Fabrik der I.G. ein Schreiben ueber Mobilisationsplaene . Es hiess in dem Brief : " Nach Beratung mit Prof. Hoerlein werden wir die geplante Konferenz verschieben muessen , da wir im Augenblick dabei sind , unsere Produktionskapazitaet in den wichtigen Produkten, die wir im Kriessfalle herzustellen berufen sein werden , festzustellen " (Ankl.Bew. 196) . Im Maerz 1937 schickte die V/W an die Werksgemeinschaften der I.G. ein Rundschreiben , in der die I.G.-Fabriken als " kriess- und wirtschaftswichtige Fabriken " bezeichnet wurden. Das Rundschreiben handelte von der Mobilisierung der I.G. Betriebe und war an KUEHNE in Leverkusen und JAEHNE in Hoechst gerichtet (Ankl.Bew.329) . Im April schickte die Rechtsabteilung an das TEA-Buero einen Brief ueber den Versuch der I.G. , in Frankreich Tetrachlortitan zu bekommen . Es wurde erwaeht : " Tetrachlortitan hat tatsaechlich in der modernen Offensiv- und Defensiv- Kriestechnik jetzt eine

hervorra. endende Stellung eingenommen. Durch seine doppelte Eigenschaft als Rauchbildner und als Trager nimmt Tetrachlortitan in der Kampf-technik einen Bedeutung ein, die derjenigen des Sprengstoffes gleichkommt ***. Die derzeitige internationale Lage macht das Problem der Herstellung kuenstlicher Wolken wichtiger als je " Ankl.Bew. 632).

(7) Im August 1937 schickte KUEHNE an Schmitz einen Brief, in dem KUEHNE vorschlug, dass ein Herr Bachmann von der I.G. zum Leiter der Wirtschaftsgruppe Chemie ernannt werde und erklarte; "Obgleich er ein I.G.-Mann ist, ist er doch als I.G.-Mann nicht so gut bekannt, als dass das Publikum Verdacht schoepfen koenne, die I.G. wolle diesen Posten besetzen" (Ankl.Bew. 497). Im September 1937 schickte die V/W an die verschiedenen I.G. Fuhrer, darunter die Vertreter der wichtigen Betriebe, einen Brief ueber die "Mobilisierungs-Planungs-Aufgaben". Es wurde darin gesagt, dass Mobilisierungsaufgaben in Materialprobleme und Arbeiterbeschaffungsprobleme eingeteilt werden koennten. Es wurde um Vorschlaege zur Produktionsplanung ersucht, einschliesslich vorliegender Produktionsplaene, und Vorschlaege zur Produktionsplanung im Mobilisierungsfalle (Ankl.Bew. 197). Fruehe Experimente mit Tabun wurden im Jahre 1937 in Leverkusen durchgefuehrt (Ankl.Bew. 653). Experimente mit Nitrogen Lost waren in Leverkusen bereits 1935 in Angriff genommen worden (Ankl.Bew. 618, Siehe Prot. 10143).

(8) Im Februar 1938 schickte die ⁱⁿ Leverkusen ansaessige "Bayer"-Organisation der I.G. einen von dem Angeklagten MANN unterzeichneten Brief an alle "Bayer"-Vertreter im Ausland mit dem Ersuchen, die Auslandsorganisation der NSDAP (die AO) in ihren betreffenden Laendern zu unterstuetzen (Ankl.Bew. 129; Prot. 10353.) Am 11. Maerz 1938 wohnte MANN, KUEHNES kaufmaennisches Gegenstueck in Leverkusen, der bedeutsamen Sitzung des Kaufmaennischen Ausschusses bei, auf der die Mobilisierung zusammen mit der Frage der etwaigen Verlegung des geschaeftlichen Hauptbueros der I.G. von Frankfurt nach Berlin besprochen wurde (Ankl.Bew. 250,893 und 2014). Der Zusammenhang zwischen dieser Sitzung und das unverkennbare Wissen um Deutschlands Angriffsabsichten ist in Teil VI, "C-HERMANN-SCHMITZ"

auf Seite 60-61, siehe oben, besprochen worden. Im Mai 1938 schickte der Leverkusener Betrieb an alle I.G.-Betriebe und an die Vertreter einer Reihe von Reichsstellen einen Brief in Bezug auf eine Konferenz ueber die Mobilisierungsplanung, darunter Probleme, die sich auf die Beschaffung von Personal im Falle der Mobilisierung, auf Transportfragen, Schichtwechselprobleme u.s.w. bezogen (Ankl.Bew. 214). Im selben Monat unterzeichnete die Leverkusener Fabrik einen "Kriegslieferungs"-Vertrag fuer photographisches Papier (Ankl.Bew. 221). Im Juli 1938 fand eine Sitzung des Patentkomitees der I.G. statt, das von Vertretern vom Niederrhein besucht war. Bei der Diskussion der Frage, ob gewisse Berichte den Reichsstellen unterbreitet werden sollten, und zwar mit Rücksicht darauf, dass solche Berichte Konkurrenten der I.G. zuunuenzlich werden wuerden, wurde beschlossen, die Angelegenheit mit der V/W und mit KRAUCH zu besprechen (Ankl.Bew. 450). Im Juli 1938 fand ein Briefwechsel zwischen Leverkusen, Ludwigshafen und der V/W in Bezug auf die Lieferung von Toluol zur Befriedigung des Bedarfs der Sprengstofffabriken statt (Ankl.Bew. 123.) Am 20. September 1938 schickte Struss an das TEA-Buero der I.G. und an verschiedene grosse I.B. Fabriken einen Geheimbrief, der sich mit Lieferungen im Mobilisierungsfall und mit Transportbefehlen befasste. Der Brief war u.a. an KUEHNE, WURSTER, LAUTSCHLEGER und BUERGIN gerichtet. Auf die Tatsache, dass an den ersten Tagen der Mobilisierungsgueter nur auf Befehl der zustaeendigen wehrwirtschaftlichen Inspektionsstellen verschickt werden koennten, wurde Bezug genommen. Angegeben wurden gemacht darueber, wie die Gesuche um Erlass von Transportbefehlen auszufuellt werden sollten. Es wurde auch gesagt, dass in Bezug auf gewisse "Gueter" die fuer den Export geliefert werden, auch um Transportbefehle nachgesucht werden muss. Im Interesse der Gleichfoermigkeit ersuchen wir, von der Annahme auszugehen, dass nach der Tschechoslowakei, Russland, Frankreich, England oder

überseeischen Ländern Lieferungen nicht mehr erfolgen konnten" (Ankl. Bew. 223). Am 24. September 1938 sandte die V/W u.a. an KUEHNE, URSTER, LAUFENSCHLAGER und BUERGIN einen Brief ueber die Beschaffung von Transportmitteln im "Mob-Fall". Eingehende Angaben wurden gemacht, in Bezug auf die Art und Guster, die transportiert werden koennten, Transportmethoden, Dringlichkeiten usw. Es wurden Anweisungen erteilt in Bezug auf die ersten zehn Tage der Mobilisierung, die ersten einundzwanzig Tage usw. Unter anderem hiess es: "Auf der letzten Sitzung des Reichsverkehrsministeriums erfuehren wir, dass alle Reichsbahnaemter angewiesen worden sind, in den ersten Tagen der Mobilisierung Tankwagen zum Transport zuzulassen" (Ankl. Bew. 224). Am 21. September 1938 wurde der Vorstand in der Tschechoslowakei in Kenntnis gesetzt (Ankl. Bew. 1043). Am 22. September 1938 stellte der Zentralausschuss der I.G. dem sudetendeutschen Hilfsfond und dem sudetendeutschen Freikorps 100 000 RM zur Verfuegung, KUEHNE und die meisten Angeklagten wurden unterrichtet (Ankl. Bew. 834). Wegen anderer Beauftragungen der I.G., die der Besetzung des Sudetenlandes, die am 1. Oktober 1938 begann, unmittelbar vorausgingen, siehe Teil VI, "B-CARL KRAUCH" und Teil VI, "H-TER MEER". Am 13. Oktober 1938 wurde zwischen Vertretern der I.G. und Vertretern der Firma von Hayden ueber den Aussiger Verein eine Besprechung abgehalten, auf der KUEHNE, von SCHWITZLER, HAEFLIGER und ILGNER anwesend waren. Von SCHWITZLER erklarte in der Einleitung, "Die I.G. hat sich bereits seit mehreren Monaten mit dem Problem befasst, was werden sollte, wenn Sudetendeutschland und damit die Fabriken, Aussig, Falkenau und vielleicht Hroschau zu Deutschland kommen." Er erklarte, es sei ein Komitee in der I.G. eingerichtet worden, das diese Frage grundlich untersucht habe (Ankl. Bew. 1108). Im November 1938 stellte eine Sitzung der technischen Leitung in Frankfurt am Main fest, dass die Ernennung von Auslaendern in jedem Fall vermieden werden musse (Ankl. Bew. 158).

DAS JAHR 1938

(9) Im Februar 1939 schickte die V/W an den Leverkusener Betrieb ein Geheimschreiben und reichte eine Konferenz der Mobilisierungsleiter der grösseren Betriebe der I.G. ueber den Stand der Mobilisierungsplanung an mit dem Ziele, die Mobilisierungsarbeit innerhalb der I.G. auf eine gemeinsame Grundlage zu stellen (Ankl.Bew. 238). Ein Bericht des Heereswaffenamtes vom Februar 1939 handelte von der Erzeugung von Sprengstoffen und fuhrte Firmen an, die die verschiedenen Arten von Sprengstoffen herstellen. Di_Lykol, Oxol-L, D-L, Z-Stoff und andere Produkte werden als Leverkusener Produkte erwahnt (Ankl.Bew. 609). Am 15. Maerz 1939, dem Tage des Einfalls in Böhmen und Mähren, wurde eine Konferenz der Mobilisierungsleiter der hauptsächlichen I.G.-Betriebe abgehalten, auf der gemeinsame Mobilisierungsprobleme besprochen wurden, darunter die Mobilisierung der Deutschen Industrie und der I.G.-Betriebe im Besonderen, Luftschutzmassnahmen, Beförderungsfragen, Beschaffung von Arbeitskraefte, Sicherheitsfragen, Vorarbeiten fuer den Wechsel von der Friedens- zur Kriegproduktion, Mobilisierungsprobleme, Wechsel in den Schichten, Beschäftigung von Frauen im Mobilisierungsfall usw. (Ankl.Bew. 239). Am 16. Maerz 1938 schickte der Wehrwirtschaftsinspekteur nach Leverkusen einen Brief, in dem er ueber die Schaffung eines wehrwirtschaftlichen Fuehrerkorps Auskunft gab. Es hiess darin unter anderem: "Die Wehrwirtschaftsfuehrer sollten verantwortliche Mitarbeiter der Wehrmacht bei der Vorbereitung und Ausfuehrung der Mobilisierung der Ruestungsindustrie und bei der Fuehrung des Krieges sein" (Ankl.Bew. 491). Im Mai 1939 sandte die Donau-Chemie an die I.G. einen Brief ueber die Regelung der Ansprüche entlassener Nichtarier. Im Brief heisst es, dass KUMME eine Regelung mit den Nichtariern genehmigt habe und zwar ohne Rueckfrage "auf der Grundlage/nicht mehr als 60% der Betraege, auf die sie einen rechtlichen Anspruch haben" (Ankl.Bew. 1101). Im Juni 1939

schloss eine Meldung der V/W an den Angeklagten von KNIEREM einen Bericht der V/W ein, ueber Entwicklungs- und Forschungsarbeiten der I.G., die auf Wehrmachtsbefehl hin oder in Verbindung mit der Wehrmacht ausgeuehrt worden waren. Eine Abschrift wurde nach Leverkusen und an ter MEER als Leiter der Sparte II geschickt. Der Bericht wies hin auf den staendig ansteigenden, grossen Anteil der Entwicklungs- und Forschungsarbeit der I.G.-Betriebe, die auf Wehrmachtsbefehle hin oder in Verbindung mit der Wehrmacht ausgeuehrt werden, auf die Leistungen der Entwicklungsarbeit der Wehrmacht und der I.G. auf die von der I.G. errichteten Bereitschaftsfabriken usw.. In Bezug auf die Bereitschaftsfabriken erklart der Bericht, dass sie einen "reinen Bereitschaftscharakter" tragen, in denen die Produktion "nur im Notfall" aufgenommen werden wurde (Ankl.Bew/ 166). Im Juli 1939 behandelte ein Brief der V/W, von dem eine Abschrift an den TEA ging, die Belieferung der Ruestungsindustrie mit Treibstoff im "Mob-Fall". Der Brief, der das Datum des 12. Juli trug, schloss mit der Bitte, ihn infolge der Dringlichkeit der Angelegenheit nicht spaeter als am 20. Juli zu beantworten (Ankl.Bew. 233).

(10) Im August 1939 wurde in einem Brief vom I.G. Haupt-Buero nach Uerdingen und nach den Bueros des TEA die Erzeugung des "Perstoff" Giftgases behandelt. Auf den Bau einer kleinen Anlage in Uerdingen wurde Bezug genommen. Die Erzeugung von 800 Tonnen Perstoff per Monat wurde erportert (und zwar mit Hilfe von Anlagen, die vom letzten Kriege stammten). (Ankl.Bew. 635). Im August 1939 genehmigte der Vorstand einen Beitrag von 50 000 R M fuer die Mobilisierung des nationalsozialistischen Fliegerkorps (Ankl.Bew. 1047). Im September 1939 wurde auf einer Sonder-sitzung der Sparte II, der unter anderen KUEHNE beiwohnte die Lage, die durch den Ausbruch des Krieges entstanden war, besprochen. Es wurde erklart, dass "das gegenwaertige Mobilisierungsprogramm, das die gesamte Erzeugung der I.G. umfasst, am 3. September 1939 wirksam wurde (Ankl.Bew. 265). Am 30. September 1939 schickte KUEHNE an AMOROS einen Brief, mit der Bestaetigung, dass Leverkusen

Planung, Bau und Betrieb einer D-Saft-Anlage übernehmen wurde
(Ankl.Bew. 640).

(11) Die Rolle, die KUEHNE bei der Arbeit der I.G. waehrend dieses Zeitraums spielte, war eine hoechst bedeutende Rolle. Als Betriebsfuhrer in Leverkusen und als Leiter der Betriebsgemeinschaft Niederrhein unterstand KUEHNE "einer der wenigsten chemischen Betriebe in der Welt" (KUEHNES Aussage, Prot. 10088). Der Angeklagte HOERLEIN und der Angeklagte MANN (als Leiter der Verkaufsabteilung "Bayer") hatten auch ihre Hauptbueros in Leverkusen oder in der nahegelegenen verwandten Elberfelder Fabrik (Max Bruegemann, dessen Fall als Angeklagter von diesem Prozess getrennt wurde, hatte sein Buero auch in Leverkusen). Die folgenden Auszuege aus der Aussage des Angeklagten KUEHNE geben von diesen Beteiligungen ein gutes Bild:

"Mir selbst unterstand in Leverkusen technisch und wissenschaftlich der gresste Teil der Anlagen, naemlich alles, wofuer die anderen Herren nicht zustaeendig waren. Im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit war ich Betriebsfuhrer fuer das gesamte Werk Leverkusen. Ich war deshalb im ganzen fuer die Gefolgschaftsbetreuung und den Arbeitseinsatz in Leverkusen verantwortlich" (Prot. engl. 10078, d. 10225)... Mir unterstanden neben den anorganischen Betrieben die vielseitigen Zwischenproduktbetriebe, die verschiedenen Farbstoffbetriebe, die Foto-Abteilung, die Bunafabrik, die verschiedenen Kunststoff-Fabriken, die verschiedenen wissenschaftlichen Laboratorien, die verschiedenen ingenieur-technischen Abteilungen, einzelne pharmazeutische Produktionsgebiete und schliesslich noch ein Kunstseidenbetrieb" (Prot. engl. 10088, d. 10227)..... Ohne die Taetigkeit in den General Motors und die von Mr. Wilson irgendwie verkleinern zu wollen, so glaube ich doech, dass sie mit der Leitung so vielseitiger chemischer Werke, die grosse wissenschaftliche, technische, soziale und schliesslich Verwaltungskennntnisse erforderte, nicht zu vergleichen ist" (Prot. engl. 10151, d. 10286).

EINIGE BESONDERS INTERESSANTE AUS DER DAMALIGEN ZEIT STAMMENDE

DOKUMENTE

(12) Eine Reihe von ungefähr 15 Dokumenten, die während des Kreuzverhoers von KUEHNE eingeführt wurden, sind besonders wertvoll beim Kampfe gegen die vagen und schwachen Schutzbehauptungen der Verteidigung und beim Beweis der Schuld des Angeklagten KUEHNE an der Vorbereitung auf die Angriffskriege und die Teilnahme an der Föhrung derselben. In diesem Zusammenhang wird die Aufmerksamkeit des Tribunals insbesondere auf die Ankl.Bew.St.2064 bis 2078 gelenkt. Wir wollen nun daran gehen, diese Dokumente kurz zu betrachten.

(13) Im Juli 1935 wurde unter dem Vorsitz KUEHNES in Leverkusen eine Versammlung der stellvertretenden Leiter abgehalten. Nach einer Besprechung von Luftschutzmassregeln und von Vorordnungen in Bezug auf Hochverret und Geheimhaltung empfahl KUEHNE den Besuch von verschiedenen Schulungskursen und wiederholte "seinen Rat, der deutschen Arbeitsfront beizutreten". KUEHNE las auch während der Versammlungen Teile aus der Korrespondenz mit Geuleiter HOSSFELD von "Kraft durch Freude" vor, in denen HOSSFELD "besonders anerkannte, dass die Arbeit des Leverkusener Betriebs auf dem Gebiete der Volkserziehung mustergueltig und tadelloes sei" (Ankl.Bew.2065; vergl.Prot.10234-10237). Man lese auch die am 1. November 1937 von General THOMAS vor der Wehrmächtsakademie gehaltenen Rede ueber die Umstellung der Wirtschaft auf die Kriegswirtschaft. Er erklarte, dass "Kraft durch Freude" hervorragende Erfolge erzielte fuer die Verknuepfung der Wirtschaft und der Militaerorgewalt in einer idealen Fuehrerschaft, die uns eine Grundlage abgibt fuer eine gruendliche wehrwirtschaftliche Vorbereitung auf den Krieg" (Ankl.Bew. 1613).

(14) Im Oktober 1935 schickte die Verkaufsgemeinschaft Chemikalien an KUEHNE und andere einen Brief in Bezug auf "die Errichtung einer weiteren Aluminiumfabrik in der geschuetzten Gegend". Auf die Schwierigkeiten, die der Leverkusener Betrieb in Bezug auf Cryolit-Lieferungen hatte, um alle Verpflichtungen der vereinigten Aluminiumwerke zu befriedigen, wurde Bezug genommen. Es fand auch eine Besprechung ueber

die Errichtung einer Hydrofluorsäure-Fabrik in Mittelsdeutschland, und zwar zu einem frühen Zeitpunkt, statt (Ankl.Bew.2067; Prot.10240, 20241). Im Dezember 1935 schickte die V/W an KUEHNE einen Brief mit dem Ersuchen, fuer den Dormagener Betrieb einen Stellvertreter zu ernennen mit einem Hinweis auf das Ersuchen der Reichsbehoerden um eine Liste von Vertrauensmaennern fuer W-Angelegenheiten (Wehrrechtsangelegenheiten)(Ankl.Bew.2068; Prot.10241-10243). Am 17. April 1937 schickte die V/W an KUEHNE einen Brief betreffend die "Ernennung von Vertrauensmaennern" fuer wehrwirtschaftliche Angelegenheiten. Es wurde auseinandergesetzt, dass in den meisten Farbenbetrieben die Vertrauensmaenner des Reichskriegsministeriums und von Reichswirtschaftsministerium zu Vertrauensmaennern bestellt wurden (und umgekehrt) und dass durch die Bestellung derselben Person zu beiden Stellungen die Zahl der Vertrauensmaenner, die die Geheimnisse aufzubewahren hatte, auf das Geringstmögliche beschränkt wurde. Es wurde auch Bezug genommen auf die Vertrauensmaenner des Reichswirtschaftsministeriums, und zwar als mit "Kriegs- und lebenswichtigen Betrieben" in Verbindung stehend, und auf die Vertrauensmaenner des Reichskriegsministeriums als in Verbindung mit "Ruestungsbetrieben" stehend. Besonderer Bezug wurde genommen auf die Kriegslieferungsvertraege und die Untertieferungsvertraege, die von der Wehrmacht nachgeprueft worden und "in den Mobilisierungsplaenen fortgefuehrt werden muessten." Handschriftlich war noch besonders auf den Brief hinzugefuegt, dass diese ganze Angelegenheit am 22. April mit KUEHNE besprochen wurde (Ankl.Bew.2069; Prot.10243-10244). Am 26. April 1937 sandte KUEHNE an KRAUCH einen Brief, in dem er jenen, der bei der Firma Kalle-Chemie beschaeftigt war, fuer eine Stelle in KRAUCHs Buero empfahl. In der Empfehlung erklaeerte KUEHNE:

"Ich tue das gern und mit gutem Gewissen aus zweierlei Gruenden. Einmal wird es auch fuer Sie vielleicht nicht unangenehm sein, wenn Sie auch aus einer anderen Firma als der I.G. Mitarbeiter haben. Unsere Beziehungen zur Kalle-Chemie sind ja so gut, dass auch Herr RIESBERG nichts ohne Gruende gegen die I.G.-Interessen machen wurde." (Ankl.Bew.2070).

Dieses aus der betreffenden Zeit stammende Dokument zeigt, was den Vorstandsmitgliedern der I.G. in Bezug auf die "Neutralitaet" und die Bedeutung

des KRAUCHschen Antes fuer die I.G. verschwebte.

(15) Da KUEHNE ein Hauptleiter der neuerworbenen chemischen Anlagen in Oesterreich, ueber die sich die I.G. nach dem Einfall in Oesterreich die volle Herrschaft verschaffte, wurde, ist dies ein geeigneter Punkt in diesem Abschliessenden Schriftsatz, die Pläne fuer das Ernten der "Fruechte" des Angriffs in Bezug auf Oesterreich zu betrachten. Es wird noetig sein, die Vorkommnisse auf verschiedenen Sitzungen von zwei der Hauptausschuesse des I.G.-Vorstandes zu erzählen:

(a) Am 2. Maerz 1938 wurde eine Versammlung des Chome abgehalten, auf der u. a. KUEHNE, HAEFLIGER, WURSTER und BUERGIN anwesend waren. "Bericht wird erstattet ueber die Gruende, die zur Einleitung von Verhandlungen ueber eine Beteiligung an der Skoda-Werke-Wetzler A.G. Wien, gefuehrt haben." Der chemische Ausschuss stimmte einer 5jaehrigen Beteiligung der oesterreichischen Gruppe zu "unter der Bedingung, dass der Vertrag gewisse Garantien einschliesst, die es unmoeglich machen, dass die I.G. Nobel in wichtigen Fragen ueberstimmt wird." Es wurde ausserdem ausgefuehrt:

"Die neue Firma soll in der Weise gegruendet werden, dass Skodawerke-Wetzler A.G. Wien, ihr Kapital erhoehen und unter Aenderung ihres Namens die oesterreichischen Werke der I.G. Dynamit-Nobel, Bratislava, aufnehmen." (Ankl. Bcw. 2077, vergl. auch Prot. 10258-10259).

(b) Am 11. Maerz 1938, d. h. einen Tag vor dem Einfall in Oesterreich, hielt der Kaufmaennische Ausschuss eine andere Sitzung ab (Ankl. Bcw. 893). HAEFLIGER - der auch die Chome-Sitzung am 2. Maerz 1938 besucht hatte - wohnte auch dieser Sitzung des Kaufmaennischen Ausschusses bei. "Der Einmarsch in Oesterreich... war bereits eine feststehende Tatsache" fuer die anwesenden Kaufleute (Ankl. Bcw. 2014, HAEFLIGERs Notizen).

(c) Am 5. April 1938 hielt der Chome eine weitere Sitzung ab (Ankl. Bcw. 2078). HAEFLIGER berichtete ueber seine Konferenzen in Deutschland und sprach von Verhandlungen "in Sinne der I.G. ... eine Mehrheit von ungefaehr 70% zu erwerben."

HAEFLIGER sprach von "den besseren Aussichten, die der Anschluss fuer die Zukunft des Unternehmens mit sich gebracht hat."

(16) Es ist klar, dass die "feststehende Tatsache" des "Einzersch in Oesterreich" denen, die die Chona-Sitzung von 2. Maerz 1938 besuchten, in Geiste vorschwebte. Bloss die Tatsache des Anschlusses machte es der I.G. moeglich, ihre Plaene auf eine erhoehnte Maehrheitsbeteiligung, die gewisse Garantien einschlossen, nach der Richtung auf eine Maehrheitsbeteiligung hin auszuweiten, in der die I.G. der unbeschränkte Herr der Lage sein wuerde. Fuer die oesterreichischen Betriebe bedeutete dies die Unterwerfung unter die deutschen Mobilisierungsmassnahmen. Am 12. Mai 1939 (Ankl.Bow.2074) schrieb Dr. WARNECKE, KUEHNES Stellvertreter fuer Mobilisierungsfragen in Lovorkusen, an die Geschäftsfuehrer der neugegründeten Donau-Chemie in Bezug auf "Mob-Planung":

"Um nun binnen Kuerze die ersten einleitenden Schritte fuer die Einrichtung des Mob-Kalenders durchfuehren zu koennen, hat Herr Dr. KUEHNE mich beauftragt, auf Grund meiner Erfahrungen in Lovorkusen diese Arbeiten fuer die Donau-Chemie A.G. in Angriff zu nehmen. ...nehme ich an, dass diese Vorbereitungen bis zum angegebenen Termin ohne Schwierigkeiten getroffen werden koennen."

KUEHNE verhandelte auch mit KRAUCHS Ant ueber das Projekt der Errichtung einer Schwefelsecurefabrik in Moosbierbaum durch die Donau-Chemie (vgl. Ankl.Bow.2073, 2074, 2075, 2076; Prot.10249-10251). Als Vorsitzender des "Suodosteuropaeischen Ausschusses" der I.G. von 1938 bis 1945 (Ankl.Bow.1618) wusste KUEHNE, was in besetzten Ostouropa "vor sich ging" - und er wusste warum!

(17) Es ist von den Angeklagten eine grosse Menge ausgesagt worden ueber sythetisches Benzin, Hausmacher-"Buna", und einen "Volkswagen" fuer jeden Deutschen in Zusammenhang mit HITLERS Autobahnen- und Motorisierungsprogramm. Im Jahre 1938 mindestens aber wusste KUEHNE, dass die Motorisierung und der Vierjahresplan eingespant waren in die "Wehrhaftmachung". Er erkleerte auch in einem am 1. August 1938 veroeffentlichten Zeitschriften-Artikel betitelt "Die chemische Industrie und der Vierjahresplan" das Folgende:

"Betrachten wir einige dieser Gebiete zunächst unter zwei grossen Gesichtspunkten, die lebensnotwendig fuer ein Volk sind: Wehrhaftmachung und Sicherstellung des physischen Lebens durch Ernährung und Bekleidung. Hand in Hand mit den Gedanken der Wehrhaftmachung geht die Motorisierung Deutschlands, wenn diese auch noch aus anderen Momenten betrieben wird, etwas aus den Gedanken heraus, jeden Deutschen die Möglichkeit zu einem eigenen Fahrzeug zu geben. Mit der Durchführung der Motorisierung hängt die Sicherstellung der deutschen Oel- und Treibstoffversorgung eng zusammen." (Ankl.Bew.2072; vgl.Prot. S.10247-10248).

Das Auto fuer jeden Deutschen ist nach der Darstellung, die KUEHNE zu der in Frage stehenden Zeit (1938) der Oeffentlichkeit zur gefl.Berichtigung vorsatzlich hinterher eingeschaltet worden als eine Art "Rechtfertigung" gegenueber dem Publikum. In Oktober 1941 sandte der Angeklagte KUEHNE dem Angeklagten SCHMITZ einen Brief ueber eine Sitzung, die er mit Walter Funk, dem Reichswirtschaftsminister und einer Reihe von Regierungsbeamten und Industriefuehrern gehabt hatte. KUEHNE erklaert, dass nachdem Pleiger, der Vorsitz der Vorstandes der Hermann-Goering-Werke, die Grossindustrie getadelt hatte, Funk in Bezug auf die I.G.-Farben die folgende Erklarung abgab:

"Selbstverstaendlich sei Kohle, Eisen, Kanonen und Materialbeschaffung zum Kriege noetig und die Bedeutung der Industrie solle nicht herabgesetzt werden. Eins wolle er aber ausdruecklich feststellen, ohne die deutsche I.G. und ihre Leistungen haette dieser Krieg nicht gefuehrt werden koennen. Sie koennen sich denken, dass ich Herrn Funk darueber sehr erfreut, in Namen der ganzen I.G. meinen Dank aussprach. (Ankl.Bew.2064, vgl. Prot.10232-10234):

(18) Bei der Besprechung eines Luftangriffes auf die Leverkusener Werke im Jahre 1941, wobei gewisse von der Wehrmacht dringend benoetigte Praeparate beschadigt wurden, erklaerte KUEHNE in einem Brief an KRAUCH: "In der Voraussicht etwaiger spaeter auftretender Schwierigkeiten haben wir bereits unser erstes Gesuch auf den Bau dieser neuen pharmazeutischen Fabrik im November 1937 gemacht" (Ankl.Bew.2071, Prot. 10247).

(19) KUEHNE's andauerndes Interesse, totalitaere Regierungen zu benutzen, um die Ausbreitung der I.G. zu unterstuetzen, geht anschaulich aus einem Brief hervor, den er dem Angeklagten SCHMITZ im Mai 1942 schrieb

und worin er ueber eine Konferenz mit Mussolini und dem italienischen Korporationsminister Ricci ueber die Zusammenarbeit und finanzielle Beteiligung der I.G. an italienischen Firmen Bericht erstattete. KUEHNE beschreibt den zufriedenstellenden Verlauf seines Besuches und seine Wirkung, die darin bestand, dass gewisse italienische Firmen sich veranlasst sahen, sich den Yuenschen der I.G. zu fuegen (Ankl.Bew.2066; Prot.10239, 10240).

DIE KRIEGSJAHRE

(20) Nach dem 1. September 1939 spielte KUEHNE weiterhin eine fuehrende Rolle im deutschen Kriegseinsatz und zwar infolge seiner weitreichenden Teilnahme an den Angriffskriegen, und zwar in Kenntnis dessen, dass der Zweck Eroberung war. Seine Arbeit war fuer die Fuehrung dieser Angriffskriege und die Vorbereitung auf neue Angriffshandlungen unerlässlich. Neben seiner Taetigkeit bei der Schaffung und Ausruestung der Nazi-Militaermaschine fuer den Angriffskrieg auf dem Gebiete der Produktion beteiligte sich KUEHNE auch an der Einleitung, Vorbereitung und Fuehrung von Angriffskriegen durch seine Teilnahme an den in Punkt II der Anklageschrift zur Last gelegten Spoliationshandlungen und an den unter Punkt III der Anklageschrift beschriebenen Handlungen, die unter den Begriff Sklavenarbeit fallen.

b. ANKLAGEPUNKT II - PLUEBENDERUNG UND SPOILIATION.

(21) Als Vorstandsmitglied und infolge seiner Zugehoerigkeit zum TEA nahm KUEHNE an den Spoliationshandlungen der I.G. in den verschiedenen besetzten Laendern teil, billigte und ratifizierte sie. Die folgenden Absatze gegen lediglich ein paar Beispiele zur Veranschaulichung der besonderen Kenntnis und Teilnahme.

POLEN

(22) Im Falle Polens wohnte KUEHNE der Vorstandssitzung vom 8. November 1939 bei. Das Protokoll (Ankl.Bew.2120) zeigt die von der I.G. zu jener Zeit gemachten angespannten und sich alle in gleicher Richtung bewegenden Bemuehungen

in das eroberte Polen zu dringen (siehe Teil III, oben und Teil VI, "S - WURSTER", unten).

FRANKREICH

(23) Er wurde auch von dem Plan der I.G., im eroberten Osten und Westen, ganz besonders in Elsass-Lothringen (Strassburg, Merlenbach und Diedenhofen) Sauerstoff-Fabriken zu erwerben, im Voraus in Kenntnis gesetzt und billigte den Plan (Ankl.Bew.2192).

(24) Francolor: Obgleich KUEHNE kein Mitglied des Kaufmaennischen Ausschusses war, besuchte er die 37. Sitzung des Kaufmaennischen Ausschusses vom 12. November 1940:

"Dr. von SCHNITZLER berichtet ueber den Weitergang der Verhandlungen in Wiesbaden und Paris und ueber die nunmehr direkt zu erfolgenden Verhandlungen mit der franzoesischen Gruppe." (Ankl.Bew.1622).

Als Vorstandsmittglied empfang er von SCHNITZLERS Bericht ueber die Wiesbadener Sitzungen mit den franzoesischen Industriellen vom 21./22. November 1940; der Bericht spricht fuer sich selbst (Ankl.Bew.2195). Als Mitglied des Technischen Ausschusses von 1926 bis 1944 (Ankl.Bew.1618) besuchte er auch die TEA-Sitzung vom 17. Dezember 1940, auf der ter MEER in Bezug auf Francolor das Folgende berichtete:

"Mit der franzoesischen Farbengruppe wurde ein Vertrag geschlossen, der uns einen massgeblichen Einfluss auf die franzoesische Farbenherstellung sichert." (Ankl.Bew.345).

Er war wiederum anwesend bei der Vorstandssitzung vom 19. Juli 1941. Von SCHNITZLER

"... berichtet ueber die erfolgreich verlaufenen Verhandlungen betreffend Francolor". (Ankl.Bew.1177).

(25) KUEHNE besuchte auch die Vorstandssitzung vom 12. Dezember 1940, auf der der Angeklagte MANN ueber das Lizenzabkommen mit der Rhone-Poulenc berichtete, das auf eine 50-jaehrige Dauer ins Auge gefasst und spater auch abgeschlossen wurde, und auf der MANN auch erklarte:

"Darueber hinaus will die Pharma-Sparte eine kapitalmaessige Beteiligung an Rhone-Poulenc anstreben..." (Ankl.Bew.1270).

Die anwesenden Vorstandsmitglieder, darunter der Angeklagte KUEHNE, "stimmen diesem Vorgehen zu" (Ankl.Bew.1270).

Norwegen

(26) Der Angeklagte KUEHNE wurde von der Sitzung des Metallunterausschusses vom 16. April 1940 in Kenntnis gesetzt, auf der Mayer-Kuester berichtete:

"Die norwegische Wirtschaft wird fuer uns mobilisiert"
(Ankl.Bew.1192).

Er wohnte der Vorstandssitzung vom 5. Februar 1941 bei:

"Nach einer eingehenden Aussprache, ... wurde darauf hingewiesen, dass die I.G. grosses Interesse daran hat, in Norwegen Fuss zu fassen..."

Der Angeklagte HAEFLIGER und Herr Hoschel berichteten ueber den Plan der Beteiligung an der norwegischen Leichtmetallerzeugung fuer die deutsche Luftwaffe (Ankl.Bew.1193).

Russland

(27) Als Mitglied des Vorstandes empfing er den Bericht des de Haas ueber Russland mit dem Begleitbrief vom 3. Januar 1942 (Ankl.Bew.1175). Er hatte demnach Kenntnis davon, dass die gruendliche Ausschlaechtung der suedrussischen Industriestaedte geplant war. Er wusste auch, dass "Grossfirmen wie die I.G." von der Teilnahme am "Wiederaufbau" im Osten nicht ausgeschlossen werden wuerden (Ankl.Bew.1175). Dass er an diesem geplanten "Wiederaufbau" teilnahm, wird durch das Ankl.Bew.1568 bewiesen; siehe auch Ankl.Bew. 1177.

c. ANKLAGEPUNKT III - SKLAVENARBEIT UND MASENMORD

(28) Der Angeklagte KUEHNE war Betriebsfuehrer in Leverkusen und auch Betriebsfuehrer fuer alle Anlagen der Betriebsgemeinschaft Niederrhein. Er war Mitglied der Betriebsfuehrerkonferenzen, die von dem Hauptbetriebsfuehrer, dem Angeklagten SCHNEIDER, einberufen wurden und er besuchte sie auch. Auf diesen Betriebsfuehrerkonferenzen wurden alle sozialen Angelegenheiten, die die Arbeiter betrafen,

Die anwesenden Vorstandsmitglieder, darunter der Angeklagte KUEHNE, "stimmten diesem Vorgehen zu" (Ankl.Bew.1270).

Norwegen

(26) Der Angeklagte KUEHNE wurde von der Sitzung des Metallunterausschusses vom 16. April 1940 in Kenntnis gesetzt, auf der Meyer-Kuester berichtete:

"Die norwegische Wirtschaft wird fuer uns mobilisiert"
(Ankl.Bew.1192).

Er wohnte der Vorstandssitzung vom 5. Februar 1941 bei:

"Nach einer eingehenden Aussprache, ... wurde darauf hingewiesen, dass die I.G. grosses Interesse daran hat, in Norwegen Fuss zu fassen..."

Der Angeklagte HAEFLIGER und Herr Hoschel berichteten ueber den Plan der Beteiligung an der norwegischen Leichtmetallerzeugung fuer die deutsche Luftwaffe (Ankl.Bew.1193):

Russland

(27) Als Mitglied des Vorstandes empfing er den Bericht des de Haas ueber Russland mit dem Begleitbrief vom 3. Januar 1942 (Ankl.Bew.1175). Er hatte demnach Kenntnis davon, dass die gruendliche Ausschlichtung der suedrussischen Industriestaedte geplant war. Er wusste auch, dass "Grossfirmen wie die I.G." von der Teilnahme am "Wiederaufbau" im Osten nicht ausgeschlossen werden wuerden (Ankl.Bew.1175). Dass er an diesem geplanten "Wiederaufbau" teilnahm, wird durch das Ankl.Bew.1568 bewiesen; siehe auch Ankl.Bew. 1177.

c. ANKLAGEPUNKT III - SKLAVENARBEIT UND MASSENMORD

(28) Der Angeklagte KUEHNE war Betriebsfuehrer in Leverkusen und auch Betriebsfuehrer fuer alle Anlagen der Betriebsgemeinschaft Niederrhein. Er war Mitglied der Betriebsfuehrerkonferenzen, die von dem Hauptbetriebsfuehrer, dem Angeklagten SCHNEIDER, einberufen wurden und er besuchte sie auch. Auf diesen Betriebsfuehrerkonferenzen wurden alle sozialen Angelegenheiten, die die Arbeiter betrafen,

von Krankmeldungen bis zu disziplinarischen Massnahmen besprochen (Ankl.Bew.394). Der Angeklagte KUEHNE besuchte auch regelmässig die Sitzungen des Unternehmensbeirates (Ankl.Bew.1329). KUEHNE war anwesend auf der Sitzung des Unternehmensbeirates vom 11. Maerz 1941, auf der SCHNEIDER berichtete, dass 18 000 eingezogene Gefolgschaftsmitglieder durch 12 366 Auslaender ersetzt werden wuerden, von denen 2 160 Kriegsgefangene seien. Auf dieser Sitzung herrschte auch Einstimmigkeit darueber, dass ohne auslaendische Zwangsarbeit nicht auszukommen sei. Ueber die Zusammenarbeit mit den Behoerden und der deutschen Arbeitsfront auf diesem Gebiete wurde Genugtuung zum Ausdruck gebracht (Ankl.Bew.1350).

(29) Im Maerz 1943 regte Leverkusen die Ergreifung von Schritten an zur Auskaemmung der chemischen Industrie Frankreichs und Belgiens auf Arbeiter zum Einsatz in der deutschen chemischen Industrie (Ankl.Bew.1326). Die in Leverkusen in Bezug auf die Arbeiterbeschaffungsangelegenheit ausgeübte Initiative ergibt sich auch aus einem Bericht vom 27. Juli 1943 ueber eine Konferenz von Leverkusener Beamten mit dem Baubevollmaechtigten in Bezug auf Gestellung von Arbeitskraeften fuer Bauvorhaben. Der Bericht vermerkt, dass Leverkusen in Bezug auf Arbeiterzuteilung von keiner Seite Unterstuetzung erhielt, nicht einmal von der Gebechem, und zwar trotz vieler Gesuche, und dass, wenn Leverkusen sich nicht selbst Arbeiter beschafft haette, eine unangenehme Lage entstanden waere (Ankl.Bew.1378). Leverkusen traf ausdruecklich Vorkehrungen fuer die Beschaffung oestlicher Arbeitskraefte. Leverkusen draengte das Arbeitsamt, seine Anstrangungen fuer die Zuweisung der Ostarbeiter, fuer welche die Vorkehrungen getroffen worden waren, fortzusetzen (Ankl.Bew.1393).

(30) Leverkusen wurde davon informiert, wer von den Fremdarbeitern ein Zwangsarbeiter und wer ein freiwilliger Arbeiter war. Ein Brief von der Gebechem an Leverkusen erklaert, dass auf den Werbescheinen fuer Zwangsarbeiter 4-5stellige Zahlen und fuer freiwillige Arbeiter 6-7stellige Zahlen gebraucht wurden (Ankl.Bew.1387). Ein vom 11. Juli 1942 datiertes und von der Leverkusener Fuersorgeabteilung erlassenes Rundschreiben gibt eine Definition des Wortes

"Ostarbeiter", das klar anzeigt, dass die Ostarbeiter Zwangsarbeiter waren (Ankl.Bew.1373). Seine Bestimmungen in Bezug auf die polnischen Arbeiter lassen keinen Zweifel daran ueber die Haltung, die KUEHNE gegenüber dem freiwilligen Charakter der polnischen Arbeiter einnimmt. Ein Rundschreiben mit dem Datum des 29. Dezember 1941 wurde erlassen, in dem es hiess, die deutschen Arbeiter sollten sich immer daran erinnern, dass die Polen Buerger eines Feindstaates seien, dass keine sozialen Beruehrungen gestattet seien, und dass die Polen zu jeder Zeit ein bestimmtes abzeichen an ihren Arbeitskleidern tragen muessten (Ankl.Bew.1372). Obgleich den amtlichen Bestimmungen und Beschraenkungen gemuess fuer die Polen Urlaub gestattet war, gewahrte Leverkusen keinen Urlaub, weil angenommen wurde, dass die Polen nicht zurueckkehren wuerden (Ankl.Bew.1386). Die Art und Weise, in der die 120 Arbeiter von Swannet und Francois, die nach Leverkusen geschickt wurden, nach Deutschland kamen, und die Tatsache, dass sie nicht freiwillig kamen, geht aus dem belgischen Gerichtsurteil vom Jahre 1944 in der Sache gegen Swannet und Francois hervor. Beide wurden schuldig befunden und zu 20 bzw. 15 Jahren Zuchthaus verurteilt (Ankl.Bew.2052).

(31) Die Protokolle der Konferenzen des technischen Abteilungsleiter-Ausschusses in Leverkusen werfen ein helles Licht auf die Kenntnis, Initiative und Arbeit KUEHNEs in Bezug auf die Verwendung und die Behandlung der Fremdarbeiter. Am 8. Oktober 1941 wurde gemeldet, es bestueude die Absicht, Fremdarbeiter bis zu durchschnittlich 30% der gesamten Belegschaft zu beschaeftigen. Am 22. Januar 1942 meldete KUEHNE, es sei dringend noetig, die Zahl der Fremdarbeiter zu vermehren und diejenigen, die bereits im Betrieb seien, zu behalten. Am 19. Mai 1942 wurde gemeldet, dass Ostarbeiterinnen von leichter Arbeit abgeloeset werden sollten, um maennliche Arbeitskraefte zu ersetzen. KUEHNE wohnte allen obigen Sitzungen bei, ihre Protokolle tragen von SCHNITZLERS Handzeichen (Ankl.Bew.1370). Am 11. November 1941 wurde auf der Leverkusener Direktorenkonferenz die Zuweisung russischer Kriegsgefangener oertert. Und am 13. Januar 1942 wurde angeregt, dass die

Unterhaltsabzuege vom Lohnsattel der polnischen jugendlichen Arbeiter nachgeprueft werden sollten. Am 23. Maerz 1943 wurde berichtet, dass auch in Leverkusen fuer dringende Sonntagsarbeiten Auslaender verwendet werden. KUEHNE wohnte allen den obigen Konferenzen bei. Am 6. Maerz 1944 wurde gemeldet, dass Warnecke, KUEHNEs Mobilisierungsbeauftragter, nach Italien gehen wuerde, um sich Leute fuer die Wirtschaftsgruppe zu beschaffen; die gegenwaertigen Lager fuer Auslaender seien voll ausgeruestet, es sei notwendig, den Bau zusätzlicher Baracken bald zu vollenden. Am 10. Juli 1944 wird berichtet, dass Fremdarbeiterinnen, die die Nacht ausserhalb des Lagers zubringen, von der Polizei von Samstag Mittag bis Montag Morgen eingesperrt werden wuerden, um Arbeitermangel zu vermeiden (Nachsatz: KUEHNE war anwesend, obgleich dies nach der Zeit liegt, zu der KUEHNE sich nach seiner Behauptung von seinem Posten als Betriebsfuehrer von Leverkusen "trennte"). Am 3. Oktober 1944 heisst es, dass Leverkusen 76 Maurer fuer Zementarbeiten am Westwall stellen solle. Auf die Verordnung Speers, dass Facharbeiter nicht aus der Ruestungsindustrie herausgeholt werden duerfen und so nur ungelernte Arbeiter hergegeben werden, in der Hauptsache Ostarbeiterinnen, wird besonders Bezug genommen. Am 13. November 1944 wird erklart, dass mehrere Baracken leer stehen, weil die Fremden weggegangen seien; Diese Baracken sollen entlaust (entwest) und in Ordnung gebracht werden, sodass sie von deutschen Familien gebraucht werden koennen (Ankl.Bew.1371).

(32) Die Unzulaenglichkeit der aertzlichen Betreuung der Fremdarbeiter in Leverkusen geht aus den aus der damaligen Zeit stammenden Dokumenten hervor, darunter auch aus Briefen Dr. Feders, des Arztes von Leverkusen. Am 17. November 1943 schrieb Feder an Leverkusen und lehnte jede Verantwortung fuer den Gesundheitszustand ab, wenn nicht ein Mindestprogramm durchgefuehrt werde (Ankl.Bew.1381). Dr. Feder hatte schon vorher, am 20. Oktober 1943, dargelegt, dass er als Einzelner 4.000 Fremde aertzlich betreue. Dieser selbe Bericht zeigt auch die unfreiwillige Seite der Arbeit der Fremden und ihren Abscheu gegenueber der Arbeit, da es darin heisst, dass Faelle von Selbstverstuemmelung unter den Auslaendern vorgekommen seien.

Es wird erwachnt, dass die aerztliche Behandlung bei Selbstverstum-
melung sehr scharf und streng ist (Ankl.Bew.1382). Schon im Januar 1943
wurden von seinen eigenen Leuten in Leverkusen Briefe an KUEHLE ge-
schickt ueber die Zustaende in den Fremdarbeiterlagern. Es wurde er-
klaert, dass es zuerst beabsichtigt war alle Fremdarbeiterlager einer
Quarantaene zu unterwerfen, aber durch den Hinweis darauf, dass davon
fast 4 000 Menschen betroffen werden wuerden, deren Abwesenheit zweifel-
los die Produktion vermindern wuerde, wurde die Quarantaene vermieden.
Dies ist ein weiterer Beweis fuer das Programm der I.G., Erzeugung um
jeden Preis (Ankl.Bew.1384). Ein Brief der Zentralinspektion (amtliche
Stelle) an Leverkusen erklaert, dass die dortigen Fremdarbeiterlager
Digenheim und Buschweg zu ueberfuellt seien, die Unterkuenfte schmutzig
und voll Ungeziefer; die Frage von Abtreibungen bei Ostarbeiterinnen und
Polinnen im Zusammenhang mit dem Problem zu vieler Kinder wird spaeter
behandelt werden. Der Brief erwachnt ferner, dass Magen und diaetkran-
ke Fremdarbeiter im Interesse ihres schnelleren Arbeitseinsatzes die
Verpflegungserleichterungen erhalten sollen, die amtlich zugestanden
sind (Ankl.Bew.1390). Andere Briefe Dr.Feders drohen mit einer Anzeige
beim Gesundheitsamt wenn die technische Abteilung in Leverkusen nichts
tun wuerde. Die Kanalisationsanlagen des Frauenlagers Buschweg wird als
den Gesundheitszustand gefaehrdend gemeldet und um den Wiederausbruch
einer Typhusepidemie zu vermeiden wird sofortige Abstellung verlangt.
Eine Anmerkung zeigt, dass es unterlassen wurde diesen unhaltbaren
Zustaenden ein Ende zu machen (Ankl.Bew.1391). Ein Brief vom 26. Januar
1943 und ein Bericht vom Dezember 1942 von Dr.Gerhard Fuerst von der
VOMI zeigt, dass hochstehende Heeresbeante an der Ostfront Fuerst ge-
beten hatten innerhalb der Firma auf die Tatsache hinzuweisen, dass
viele im Heimatland bei der Behandlung der Ostarbeiter begangene Hand-
lungen dort draussen deutsches Blut kosten. Der Bericht traegt einen
Stempel "gezeichnet Dr.KUEHLE" (Ankl.Bew.1374). Im September 1943 schrieb
der Beauftragte des Generalbevollmaechtigten fuer Sonderfragen der
chemischen Erzeugung in Belgien einen Brief an Leverkusen, in welchem er
sich ueber den Zustand beschwert, in dem sich 120 von der belgischen
Firma Swannet und Francis nach Leverkusen geschickten Arbeiter befinden.
Der Brief erklaerte:

"Ein Arbeiter des belgischen Unternehmens ist bereits gestorben, ein anderer ist an Typhus erkrankt. Von der gesamten ausländischen Arbeiterschaft sollen ca. 25% an Typhus erkrankt sein." (Ankl.Bew.1379).

(33) Die in Leverkusen zur Bestrafung von Fremdarbeitern erlassenen Befehle waren streng. Ein am 14. November 1942 ausgegebenes Memorandum sah vor, dass allen Ausländern, die nicht arbeiteten die Verpflegung entzogen werden sollte (Ankl.Bew.1394). Ein Rundschreiben vom November 1943 sah vor, dass die Werkstätten in der Leverkusen Fabrik Listen ueber unzufriedenende Arbeiter aufstellen sollten, damit der Werkschutz solche Leute an den Samstagen und Sonntagen zu besonderen Arbeitsleistungen heranziehen konnte bis sie in ihrer Arbeit besser geworden sind. (Ankl.Bew.1383) Ausländer die entflohen oder nicht vom Urlaub zurueckkehrten wurden von Leverkusen an die Behoerden gemeldet (Ankl.Bew.2082 und 2083).

(34) Bei der Sitzung des Unternehmensbeirats vom 11. Maerz 1941 berichtete SCHEIDER ueber die Verwendung von 2 160 Kriegsgefangenen (Ankl. Bew.1350). Die ungeheerige Verwendung von Kriegsgefangenen wird von einem vom 15. Januar 1944 datierten Brief aus Leverkusen an das Arbeitsamt dargestellt, worin erklart wird, dass 5 franzoesische Kriegsgefangene ein Jahr lang in der chemischen Abteilung gearbeitet haetten und mit kriegswichtigen Arbeiten betraut worden sind (Ankl.Bew.1385). Statistische Meldungen vom 21. Juli 1944 von Leverkusen an den Gebietsrat zeigen, dass 52 maennliche und 35 weibliche Fremdarbeiter und 26 Kriegsgefangene in der Giftgasabteilung arbeiteten, und 337 maennliche und 154 weibliche Fremdarbeiter und 153 Kriegsgefangene in der Schiesspulver und Sprengstoffabteilung (Ankl. Bew.1392).

(35) Die Behandlung der Kriegsgefangenen in KUEHNE's Leverkusener Werk war genauso, wenn nicht schlechter als die Behandlung ihrer Fremdarbeiter. Ein Rundschreiben der Sozialabteilung Leverkusen vom 7. Oktober 1943 erklart, das Leverkusen nun italienische Militaer-Internierte einstellen wird und dass sie genauso wie die franzoesischen Kriegsgefangene behandelt werden (Ankl.Bew.1380). Dies ist im Zusammenhang mit einem Bericht vom 9. Juni 1943 interessant, der von Hackstein unterzeichnet und zu Haenden von Dr. KUEHNE adressiert ist. Er erklart, dass Bruex mitteilt, dass es jetzt erlaubt sei auch franzoesische Kriegsgefangene wegen Disziplinlosigkeiten zu schlagen (Ankl.Bew.1376). Die den italienischen Militaer-Internier-

nierten zuteil gewordene Behandlung wird auch von einem Leverkusener Rundschreiben vom 3. April 1944 angedeutet, worin erklärt wird, dass alle Wachen rücksichtslos eingreifen sollten, wenn italienische Militaer-Internierte nachlässig oder faul seien - und da nicht genügend Wachen vorhanden waren, musste das deutsche Personal der I.G. sich scharf kontrollieren (Ankl.Bew.1388). Einige Wochen vor dem Erlass dieses Rundschreibens, stellte der Fabrikkontorausschuss auf einer Sitzung fest, dass die italienischen Militaer-Internierten, die schon lange in Leverkusen sich in einem sehr schlechten Ernährungszustande befanden (Ankl. Bew.1386). Ein Brief Hackstein's in Leverkusen vom 9. Februar 1942 an die Abteilungschefs, Fabrikleiter, etc. betrifft Bestrafung von Kriegsgefangenen. Er erwähnt, dass grobe Disziplinwidrigkeiten Dr. Hackstein zur besonderen Bestrafung gemeldet werden sollten (Ankl. Bew.1375). Ein Brief vom 24. Mai 1943 eines deutschen Kommandeurs beschwerte sich darüber, dass deutsche Soldaten dieselbe Verpflegung wie Kriegsgefangene erhalten. Die Antwort Leverkusens auf diesen Brief erklärt, dass die Verpflegung selbstverständlich verschieden ist, und dass dies einen Ausnahmefall darstellte (Ankl. Bew.1377).

(36) Nach dem Stande am 22. März 1945 waren in Leverkusen 4 294 Ausländer eingesetzt, darunter 1 464 Frauen. Die Anzahl der eingesetzten Kriegsgefangenen betrug 300 (Ankl. Bew.1395) im Vergleich zur Gesamtzahl der in Leverkusen eingesetzten Arbeiter von 12 000 (Ankl. Bew.1559).

(37) Der Angeklagte KUEHNE sagte aus, dass er die Leitung des Leverkusener Werks am 1. August 1943 an Haberland abtrat und den uebrigen Teil der Fuehrung Niederrhein Ende Dezember 1944. Er fuhr jedoch bis Juli oder August 1944 damit fort, den Direktor-Konferenzen in Leverkusen beizuwohnen (Prot.10264). Im Kreuzverhoer gab er zu, dass nach dem 1. August 1943 Dr. Haberland dieselbe Politik in sozialen Wohlfahrtsangelegenheit fortsetzte, wie sie waehrend seiner (Dr. KUEHNE's) Leitung in Leverkusen gehandthabt wurde (Prot.10265). Dies ist von besonderer Bedeutung, da Kuehne waehrend seines ganzen Kreuzverhoers aussagte, dass dies und jenes sich nach "seiner Zeit" in Leverkusen zutrug. Was jedoch geschah war eine Folge der Weiterfuehrung jener Politik, die vor dem 1. August 1943 in Geltung war. Es ist fernerhin be-

deutsam, dass KUEHNLE, die Verantwortung fuer den uebrigen Teil der Betriebsgemeinschaft Niederrhein bis zum Dezember 1944 trug (er sagte, dass er nach Oktober 1944 nicht mehr in Leverkusen war). Angesichts solcher Verantwortlichkeit war er notwendigerweise an den Richtlinien und Rundschreiben ueber soziale Wohlfahrtsangelegenheiten "interessiert", die aus Leverkusen an die anderen Betriebsgemeinschaften hinausgingen.

(38) KUEHNLE sagte im Kreuzverhoer, dass Leverkusen nicht dem Brauche folgte, Fremdarbeiter die nicht aus dem Urlaub zurueckkehrten, zu melden. Er erklarte dann:

"Wenn solche Leute wegblioben muessen wir unbedingt Ersatz dafuer beschaffen und dann muesse natuerlich als Grund angegeben werden, weshalb wir den Ersatz noetig hatten." (Prot. 10401) (siehe auch Ankl. Bew. 2081, 2082, 2083).

(39) Im Zusammenhang mit der Beurlaubung von Polen und der Leverkusenschen Politik in dieser Hinsicht erklarte KUEHNLE, dass eine staendige Differenz bestand, zwischen den Wuenschen der Betriebsleitung und den amtlichen Bestimmungen, insofern als die Betriebsleiter den Polen moeglichst viel Urlaub geben wollten, waehrend die Behoerden versuchten ihn einzuschraenken (Prot. 10269). Als er aufgefordert wurde seine Erklaerung mit dem Protokoll einer Konferenz des Leverkusener Kontor Ausschusses in Einklang zu bringen (Ankl. Bew. 1386) das besagte, dass Leverkusen von den amtlichen Richtlinien zur Beurlaubung von polnischen Arbeitern keinen Gebrauch gemacht hatte, erklarte KUEHNLE, dass, er, als er dieses Dokument las, ueber dessen Inhalt empoeert gewesen sei. (Prot. 10269) KUEHNLE's Verteidiger erklarte, dass KUEHNLE Beweisstueck 97 die Frage der Anklage in dieser Angelegenheit der Leverkusener Politik der Beurlaubung von Polen beantwortete. KUEHNLE Beweisstueck 97 ist ein Affidavit von Hermann Morsch, der obgleich dies nicht erwaeht ist, anscheinend ein Angestellter in Leverkusen ist. Morsch erklarte, dass der Fabrikkontor Ausschuss in seiner Zusammenkunft am 30. August 1943 beschloss Polen keinen Urlaub zu gewaehren, und dass dieser Beschluss auf Grund eines Widerspruchs gegen weitere Beurlaubung von Polen durch das zustaeundige Arbeitsamt gefasst wurde. Er erklarte weiter, dass dieser Beschluss am 16. Maerz 1944 vom Fabrikverwaltungsausschuss (das Protokoll dieser Sitzung ist im Ankl. Bew. 1386 enthalten) umgestossen wurde. Wieso Morsch's Affidavit den klaren in Ankl. Bew. 1386 angefuehrten Wortlaut

beantwortet oder erklart, ist unmoglich zu verstehen. Es wird nicht erwahnt, dass seitens des Arbeitsamtes oder anderer Reichsstellen irgendein Widerspruch gegen die Beurlaubung von Polen vorgebracht wurde. Im Gegenteil, im Ankl.Bew. 1386 heisst es ausdruecklich, dass es ein fruherer Beschluss des Fabrikkontrollausschusses war, Polen nicht im Einklang mit amtlichen Vorschriften Urlaub zu gewahren und zwar aus Furcht, dass sie nicht zurueckkommen koennten. Es ist weiterhin klar zum Ausdruck gebracht, dass dieser Beschluss umgestossen wurde, weil er angesichts der Kenntnis der Polen selbst, bezueglich Urlaube und dem Brauch anderer Fabriken in der Nachbarschaft solchen Urlaub zu gewahren, unhaltbar war. Es wird ferner vermerkt, dass 20 I.G.-Mitglieder der Sitzung des Fabrikkontrollausschusses am 16. Juni 1944 beiwohnten (ebenda), aber des Affianten Hans Morsch erscheint nicht.

(40) Im Direktverhoer sagte KUEHNE aus, dass Leverkusen nicht in der Lage war durch die sogenannte "Retzettel-Aktion" Arbeiter zu bekommen, da Leverkusen keine Ruestungsfabrik war. (Prot.10269). Als er jedoch vom Reichsverteidigungskommissar aufgefordert wurde 76 Maurer "abzugeben" bezog sich Leverkusen auf die Verfügung von Speer, dass Spezialisten nicht aus der Ruestungsindustrie abgezogen werden duerfen und dass deshalb nur Ostarbeiterinnen abgegeben werden wuerden (Ankl. Bew.1371). KUEHNE war im Kreuzverhoer nicht imstande diesen Widerspruch aufzuklaeren (Prot.10270).

(41) Im Kreuzverhoer zeigte sich Dr.KUEHNE ueberrascht ueber den Bericht der Zentralinspektion fuer Auslaenderbetreuung, dass die Unterkuenfte in Leverkusen einen ziemlichen Anfall an Ungeziefen hatten. Er erklarte, dass dies lange nach seiner Zeit war, obgleich er, wie weiter oben angedeutet, weiterhin den Direktoren-Konferenzen in Leverkusen bis zum Juli oder August 1944 beiwohnte (Prot.10272). Im Kreuzverhoer war KUEHNE ebenfalls nicht imstande Aufklaerung ueber den Bericht der Zentralinspektion ueber Leverkusen zu geben, dass es notwendig war, Auslaendern mit Magenkrankheiten die Verpflegung zu geben, die ihnen amtlich zustand. Die Akten darueber sind dadurch etwas unklar, dass der Angeklagte KUEHNE sich zuerst auf die Aktennotizen der Leverkusener Personalabteilung ueber den Bericht der Zentralinspektion bezog anstatt

auf den Bericht selbst (Prot. 10374).

(42) Im Zusammenhang mit der Frage, ob KUEHNLE es fuer unrecht erachtete oder nicht, Auslaender unfreiwillig nach Leverkusen zu bringen und sie solchen Zuständen wie Bombenangriffe etc. auszusetzen erklarte er:

"Wir lebten unter denselben Bedingungen und wie ich schon zu Anfang ausfuehrte war ich gefaehrder als die "remdarbeiter" (Prot. 10411).

(43) Hinsichtlich der Taetigkeit der I.G. in Auschwitz und KUEHNLE'S Verantwortung dafuer, siehe Teil IV dieses Schriftsatzes.

d. PUNKT V - VERSCHWOERUNG.

(44) Die in dem Einzelschriftsatz ueber den Angeklagten KRAUCH, Teil VI B, Abschnitt d, Anklagepunkt V Verschwoerung auf Seite 41-42 gemachten Kommentare sind auch auf den Angeklagten KUEHNLE anzuwenden.

5. Verteidigungsvorbringen von KUEHNLE

(a) Einige Vorbringen sind in dem unmittelbar vorhergehenden Text beantwortet. Allgemeineres Verteidigungsvorbringen werden in Teil V oder bei jenen Angeklagten behandelt, deren detaillierte Aussagen eine Besprechung bei ihrem Fall geeigneter macht.

6. Entwurf der Anklagebehoerde.

TATBESTAND BEZUEGLICH DER SCHULD DES HANS KUEHNLE.

Die Beweisaufnahme hat die Schuld des Angeklagten Hans KUEHNLE im Sinne der Punkte I, II, III und V der Anklageschrift im Teil VI mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ergeben. Die Schuld des Angeklagten KUEHNLE im Sinne eines jeden Anklagepunktes ergibt sich aus den folgenden durch die Beweisaufnahme festgestellten Tatsachen:

BEZUGLICH PUNKT I.

1. Die folgenden Betaetigungen KUEHNLE'S von 1933 bis 1945 stellen eine wesentliche Beteiligung an der Foerderung der deutschen Wehrkraft und des deutschen Angriffsplanes dar:

(a) KUEHNLE'S Taetigkeit als einer der fuehrenden Beamten der I.G., einschliesslich seiner Taetigkeit als Vorstandsmitglied von 1933 bis 1945, als Mitglied des Technischen Ausschusses waehrend dieser ganzen Zeit, als Chef der Betriebsgemeinschaft Niederrhein waehrend

dieser Zeit; und als Betriebsführer des Werkes Leverkusen von 1933 bis mindesten August 1943.

(b) KUEHNE's Taetigkeit als Vorsitzender des Suedosteuropaeischen Ausschusses der I.G., als Stellvertretender Vorsitz der Verwaltungsrats der Dynamit Nobel in der Tschechoslowakei, als Generaldirektor und Vorsitz der Donau-Chemie in Oesterreich und als Mitglied des Aufsichtsrats verschiedener chemischer Konzerne in der Tschechoslowakei, Oesterreich, Italien und Jugoslawien und auch in Deutschland.

(c) KUEHNE's Betaetigungen, die er vermittelt der I.G. und vermoege seiner anderen Stellungen durchfuhrte, umfassen: (1) wesentliche Beteiligung an der Schaffung und Ausruestung der nationalsozialistischen Kriegsmaschine und in der wirtschaftlichen Kriegsmobilisierung Deutschlands, u.a. wesentliche Beteiligung an der Durchfuhrung des Vierjahresplanes; (2) Staerkung des militaerischen Potentials Deutschlands gegenueber anderen Laendern auf andere Weise, wie etwa Bevorratung strategischen Kriegsmaterials, Hintanhaltung der Produktion in anderen Laendern, sowie Propaganda, Nachrichtendienst- und Spionagetaetigkeit; (3) finanzielle und politische Unterstuetzung des nationalsozialistischen Parteiprogramms; (4) Handlungen, die gemass Punkt II und III unter Anklage gestellt sind.

2. KUEHNE beteiligte sich an diesen Handlungen in dem Bewusstsein, dass er damit Angriffshandlungen vorbereite und dass die Militaermacht Deutschlands benutzt werden wuerde - und nach dem Beginn einer jeden Angriffshandlung auch tatsaechlich benutzt worden ist - , um eine nationale Expansionspolitik zu betreiben, deren Ziel es war, Voelker anderer Laender ihres Bodens, ihres Eigentums und ihrer persoenlichen Freiheit zu berauben. KUEHNE wusste dies aus einer Anzahl von Gruenden:

(a) KUEHNE wusste, dass dies seit etwas 1920 das Programm der nationalsozialistischen Partei gewesen ist; mit Beginn des Jahres 1933 stand es fuer KUEHNE fest, dass Hitler entschlossen war, dieses Programm auch durchzufuehren.

(b) Das enorme Waffenproduktionsprogramm, das im Jahre 1933 begann, im Jahre 1936 beschleunigt wurde, und im Jahre 1938 ungeheure Ausmasse erreichte, konnte fuer einen Menschen in der Stellung des Angeklagten

KUEHNE nur bedeuten, dass Deutschland Angriffshandlungen vorbereitete.

(c) Abgesehen von der allgemeinen Politik der nationalsozialistischen Regierung und den allgemeinen Massnahmen der Wiederaufruestung, ergeben die Art der Betastigung KUEHNE's und der Zeitpunkt ihrer Ausfuhrung, dass KUEHNE sich bewusst war, Angriffshandlungen vorzubereiten.

(d) Einzelbeispiele wie etwa die Sitzungen denen KUEHNE beiwohnte und auf welchen die Ziele der Nazifuehrer zum Ausdruck gebracht wurden und KUEHNE's eigene Erklarungen bei verschiedenen Gelegenheiten sind an und fuer sich bereits ausreichend um den erforderlichen Dolus des Angeklagten KUEHNE zu zeigen.

(e) KUEHNE's Dolus wurde mit jedem Jahre bestimmter. Schon einige Zeit vor dem 12.3.38 war die Invasion Oesterreichs fuer KUEHNE eine feststehende Tatsache. Danach war es klar, dass Deutschland plante, seine Militaermacht zu benutzen, um anderen Voelkern zu nehmen, was ihnen gehoerte. Seit den Ereignissen des 12.3.1938, u.a. der Eroberung des Sudetenlandes am 1.10.38, Boehmens und Maehrens am 15.3.39, und schliesslich der Eroberung Polens und eines jeden weiteren Landes, wusste KUEHNE, dass Deutschlands Macht fuer diese Zwecke benutzt wurde und weiterhin so benutzt werden sollte.

3. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte KUEHNE nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben wuerde, dass KUEHNE im Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass KUEHNE im Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuhrten Betastigungen vornahm.

ANLAGENPUNKT II.

1. Der Angeklagte KUEHNE nahm vorsatzlich an der geplanten und durchgefuehrten Spoliation der chemischen Industrien besetzter Gebiete teil.

2. KUEHNE traegt eine erhebliche Verantwortung fuer das ihm bekannte Programm der I.G. durch Gewalt und Zwang chemische Industrien in ganz Europa zu uebernehmen. KUEHNE spielte eine besonders aktive Rolle in

der Pluenderung und Spoliation von Eigentum in Frankreich (einschliesslich Elsass Lothringen) und in Norwegen und in der geplanten Pluenderung und Spoliation in der Sowjet-Union.

3. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte KUEHNE nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben wuerde, dass KUEHNE im Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass KUEHNE im Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuhrten Betastigungen vornahm.

ABKLAGEPUNKT III
(Abschnitt A und C)

1. KUEHNE nahm vorsaeztlich teil an der in den I.G.-Unternehmungen ueblichen Verwendung auslaendischer Arbeiter, die gewaltsam gezwungen wurden, nach Deutschland zu kommen und in Deutschland zu arbeiten; ebenso an der Verwendung von Personen, die aus rassischen, politischen oder religiosen Gruenden in Konzentrationslagern gehalten wurden; und an der Verwendung von Kriegsgefangenen in der Waffen-Industrie und anderen unmittelbar der Kriegfuhrung dienenden Industrien.

2. Die auslaendischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrationslagerhaeftlinge, die in dieser Weise verwendet wurden, wurden mangelhaft ernaeht, mangelhaft bekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet.

3. KUEHNE ergriff die Initiative, um fuer I.G.-Unternehmungen auslaendische Arbeiter zu erlangen, die gewaltsam gezwungen worden waren, nach Deutschland zu kommen und in Deutschland zu arbeiten; um Personen zu erlangen und als Sklaven in I.G.-Unternehmungen zu verwenden, die aus rassischen, politischen und religiosen Gruenden in Konzentrationslagern gehalten wurden; und um Kriegsgefangene fuer die Verwendung in der Ruestungsindustrie und anderen unmittelbar der Kriegfuhrung dienenden Industrien zu erlangen.

4. Die auslaendischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrationslagerhaeftlinge, die durch KUEHNE's Initiative erlangt

wurden, wurden mit Kenntnis KUEHNES' s mangelhaft ernaeht, mangelhaft gekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet.

5. KUEHNE fuhr fort, die Initiative zu ergreifen, solche auslaendischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrationslagerhaeftlinge zu erlangen, obwohl er sich bewusst war, dass sie mangelhaft ernaeht, mangelhaft bekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet wurden.

6. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte KUEHNE nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben wuerde, dass KUEHNE im Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass KUEHNE im Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuhrten Betaetigungen vornahm.

ANKLAGEPUNKT III
(Abschnitt B - Massenausrottung)

1. Mehrere Millionen Menschen wurden in Konzentrationslagern durch Vergasung mit Cyclon-B Gas ausgerottet.

2. KUEHNE nahm an diesen Verbrechen vermittelt der I.G. und Dagesch teil, vermoege der Betaetigung dieser Konzerne in Verbindung mit der Herstellung und Lieferung des Cyclon-B Gases.

3. KUEHNE war sich bewusst, dass Menschen in Konzentrationslagern durch Vergasung ausgerottet wurden.

4. KUEHNE hatte entweder Kenntnis, dass das obengenannte Cyclon-B Gas benutzt wurde, um das Ausrottungsprogramm durchzufuehren, oder er verschloss bewusst seine Augen vor dieser Tatsache, obwohl die Umstaende ihm geboten, naeher nachzuforschen.

ANKLAGEPUNKT V.

1. Der Angeklagte KUEHNE unternahm die aufgefuehrten Betaetigungen in Zusammenarbeit mit den Angeklagten, die Mitglieder des Vorstandes der I.G. gewesen sind, als Teil einer gemeinsamen Verschwuerung zur Foerderung der nationalsozialistischen Expansionspolitik, die darauf

abzielte, Voelker anderer Laender mit Gewalt ihres Bodens, ihres Eigentums und ihrer persoenlichen Freiheit zu berauben.

2. Gleich den anderen Angeklagten, die Mitglieder des Vorstandes der I.G. gewesen sind, kannte der Angeklagte KUEHN die Ziele Hitlers. Zusammen mit ihnen gewahrte er Hitler Mitarbeit und Unterstuetzung und wurde so zum Teilnehmer des Eroberungsprogramms, das Hitler in die Wege geleitet hatte.

17. Juli 1948

Ich, Fred LAX, X-046 207, bestätige hiermit, dass ich vor-
schriftsmässig bestellter Uebersetzer der deutschen und eng-
lischen Sprache bin und dass das Vorstehende eine wahrheits-
gemässe und richtige Uebersetzung des Dokumentes: Final Brief
KUHNE darstellt.

Fred LAX
X-046 207

Q - Carl LAUTENSCHLAGER

1. Die in der Anklageschrift erhobenen Beschuldigungen. Der Angeklagte LAUTENSCHLAGER steht unter Anklage wegen Punkt I (Verbrechen gegen den Frieden), Punkt II (Pluenderung/^{und}Spoliation - Kriegsverbrechen), Punkt III (Sklavenarbeit - Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und Anklagepunkt V (Verschwörung zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden).

2. Der allgemeine Charakter des Beweismaterials, auf das sich diese Beschuldigungen stuetzen. LAUTENSCHLAGER traegt einen Grossteil der Verantwortung fuer die Tuetigkeit der IG in den Jahren 1933 bis 1945. Vermittels der IG und infolge der Stellungen, die er in finanziellen, industriellen, wirtschaftlichen und politischen Leben bekleidete, traegt LAUTENSCHLAGER eine besondere Verantwortung fuer die Vorbereitung Deutschlands auf den Angriff und fuer die Teilnahme an diesem Angriff, nachdem er begonnen hatte; fuer die Teilnahme am Einheimsen der Beute dieses Angriffs, durch die Pluenderung und Ausraubung der chemischen Industrie der besetzten Laender; und fuer die Teilnahme an der unrechtmässigen Verwendung und Misshandlung auslaendischer Arbeiter und Kriegsgefangener als Sklaven, dem moerderischen Einsatz der Insassen von Konzentrationslagern als Werkzeuge bei der Foerderung des deutschen Kriegseinsatzes.

Diese Beschuldigungen gegen den Angeklagten LAUTENSCHLAGER sind durch das Beweismaterial, das in dem Prozess vorgelegt worden ist, ueber jeden begruendeten Zweifel hinaus bewiesen worden. Dieses Beweismaterial ist im Teil I - VI dieses Abschliessenden Schriftsatzes zusammengefasst (einschliesslich des Vorlaufigen Schriftsatzes, der hiernit dem Abschliessenden Schriftsatz einverleibt wird). Eine Aufzuehlung bestimmter in diesem Abschnitt dieses Schriftsatzes enthaltener Tuetigkeiten, die sich besonders auf den Angeklagten LAUTENSCHLAGER beziehen, enthueilt einige Hoehpunkte in der Tuetigkeit des Angeklagten LAUTENSCHLAGER und zeigt die allgemeine Natur des weiten Tuetigkeitsgebietes, in dem er sich in den Jahren 1933 bis 1945 bewegte. Diese speziellen Beispiele sollten jedoch nur in dem Lichte dessen, was in diesem Abschliessenden Schriftsatz zusammen mit dem Vorlaufigen Schriftsatz gesagt worden ist, betrachtet werden.



3. LAUTENSCHLÄGGERs Stellungen von 1933 - 1945. Die Stellungen, die LAUTENSCHLÄGGER in finanziellen, industriellen, wirtschaftlichen und politischen Leben Deutschlands von 1933 - 1945 bekleidete, werden im Einzelnen im Anklagebeweis 306 dargelegt. Folgende Stellungen, die LAUTENSCHLÄGGER in diesen Jahren bekleidete, sind von besonderer Bedeutung:

(a) LAUTENSCHLÄGGER war Vorstandsmitglied von 1931 - 1945; bis 1938, in welchen Jahre er zum ordentlichen Mitglied ernannt wurde, war er stellvertretendes Mitglied;

(b) LAUTENSCHLÄGGER war Mitglied des Technischen Ausschusses (TEA) von 1938 bis 1945;

(c) Von 1937 bis 1945 war LAUTENSCHLÄGGER Mitglied des Pharmazeutischen Ausschusses der IG und Teilnehmer an den Pharmazeutischen, Chemischen und Hauptkonferenzen.

(d) In Jahre 1926 wurde LAUTENSCHLÄGGER Mitglied des Direktoriums der Fabriken in Hoechst und war in dieser Eigenschaft bis 1938 tätig. Im Jahre 1928 wurde LAUTENSCHLÄGGER zum Chef der Pharmazeutischen Abteilung der IG-Fabriken in Hoechst ernannt, wo er bis 1945 blieb.

(e) Von 1932 - 1938 war LAUTENSCHLÄGGER dem Chef der Betriebsgemeinschaft Maintal fuer Pharmazeutische Fragen der Behringwerke AG, Marburg und der Serum- und Impfstoff-Werke Eystrup (Lueneburger Heide) und Neuhausen bei Koenigsberg zugeteilt. Spaeter war er auch der Fabrik in Wien und dem Typhus-Institut in Leunberg zugeteilt.

(f) In Jahre 1938 wurde LAUTENSCHLÄGGER zum Betriebsfuehrer der Fabrik in Hoechst und zum Chef der Betriebsgemeinschaft Maintal ernannt. Diese beiden Stellungen bekleidete er bis 1945.

(g) In Jahre 1942 wurde LAUTENSCHLÄGGER zum Wehrwirtschaftsfuehrer ernannt;

(h) LAUTENSCHLÄGGER trat in Juli 1938 der NSDAP bei und seine Mitgliedschaft wurde zum 1. Mai 1937 rueckdatiert.

(i) Seit dem Jahre 1936 war LAUTENSCHLÄGGER Mitglied des Aufsichtsrates der Behringwerke AG, Marburg an der Lahn. In Jahre 1938 wurde er Mitglied des Aufsichtsrates der AG zur Gemeinnuetzigen Beschaffung von Wohnungen in Frankfurt a/Main und Praesident des Aufsichtsrates dieser Gesellschaft in Jahre 1940. Diese Stellung be-

kleidete er bis 1945.

4. Gewisse Sondertätigkeiten LAUTENSCHLÄGERS in den Jahren 1933 bis 1945. Um die Sondertätigkeiten, die weiter unten beschrieben werden, in den Zusammenhang mit der fortschreitenden Entwicklung der Ereignisse in Hitler-Deutschland und bei der IG zu bringen, wird das Tribunal ergebenst gebeten, bei dem Studium dieses Schriftsatzes recht häufig in dem chronologischen Bericht unter dem Titel "B-CLAR KRAUCH, siehe oben, nachzuschlagen. Es wird besonders auf den Abschnitt VI-0 dieses Schriftsatzes fuer den Angeklagten JAHNE hingewiesen. Da Lautenschlaeger Chef der Betriebsgemeinschaft Maintal, Direktor der Hoechster Fabrik und von Jahre 1938 Betriebsfuehrer der Hoechster Fabrik und JAHNE Chef der Technischen Abteilung in Hoechst und stellvertretender Chef der Betriebsgemeinschaft Maintal war, sehen wir, dass ein Grossteil des besonderen Beweismaterials; das in diesem Teil des Schriftsatzes angefuehrt wird, auch in Abschnitt des Schriftsatzes fuer JAHNE enthalten ist.

a. ANKLAGEPUNKT I - VERBRECHEN GEGEN DEN FRIEDEN

(1) Schon im Januar 1933 diskutierte der Vorstand der Fabrik in Hoechst (in Anwesenheit LAUTENSCHLÄGERS) einen Besuch im Kriegsministerium bezuglich des Vernebelungsmaterials (Ankl.Bew. 136). Bei einer Sitzung des Hoechster Vorstandes im Februar 1933 (bei der LAUTENSCHLÄGER anwesend war), wurde auf Versuche mit Vernebelungstoffen Bezug genommen (Ankl. Bew. 137). Im Mai 1933 berichtete der Angeklagte JAHNE bei einer TEKQ-Sitzung ueber den Fortschritt der Luftschutzmassnahmen; und die TEKQ machte den Vorschlag, eine gemeinsame Konferenz aller Hauptluftschutzwarts der verschiedenen Fabriken einzuberufen, um die Grundregeln fuer alle IG-Fabriken niederzulegen (Ankl.Bew. 171). In Juli 1933 fand eine Konferenz aller Betriebsfuehrer der IG-Betriebsgemeinschaften in Hoechst statt, um die Probleme der industriellen Luftschutzmassnahmen zu diskutieren. Es wurde der Beschluss gefasst, dass die IG-Fabrik in Hoechst die Stelle sein sollte, an der alle Luftschutzangelegenheiten innerhalb der IG konzentriert werden sollten (Ankl.Bew. 172, Prot. 9912 - 14). Im September legte das TEKQ 190,000.— Reichsmark fuer Luftschutzmassnahmen in der IG auf die Seite (Ankl.Bew. 174). Im selben Monat beschloss die Leitung der

Hoechster Fabrik (in Anwesenheit LAUTENSCHLAEGERS), dass die Angestellten wegen der Missachtung, die diese dem Nazi-Gruss entgegenbrachten, verurteilt werden sollten (Ankl.Bew. 85). In Oktober 1933 wurde bei einer Sitzung des Hoechster Vorstandes (in Anwesenheit LAUTENSCHLAEGERS) eine Einladung fuer eine Reihe von oeffentlichen Vorlesungen eines Gauschulungsleiters ueber Hitlers "Mein Kampf" angenommen. (Ankl.Bew. 86). Sitzungen des Hoechster Vorstandes genehmigten in Anwesenheit LAUTENSCHLAEGERS in November 1933 Massnahmen betreffend die Schulung von SA-Leuten (Ankl.Bew. 87); diskutierten Luftschutzmassnahmen (Ankl.Bew. 176); diskutierten die Logung von Luftschutzanlagen, die Beschaffung von Gasmasken usw.

(2) Bei einer Sitzung des Hoechster Vorstandes in Maerz 1934 (bei der LAUTENSCHLAEGER anwesend war), wurde mit halbmilitaerischen Behoerden Uebereinkommen hinsichtlich des ein/Urlaubs und der Bezahlung derjenigen Angestellten, die an Kursen in wehrsportlichen Lagern teilnahmen, geschlossen (Ankl.Bew. 88). In September 1934 erorterte eine Sitzung des TEKO, der JAEHNE beiwohnte, Luftschutzmassnahmen und beschloss, diese Massnahmen mit den Zentralbueros des Reiches in Berlin zu besprechen. Das Protokoll dieser Sitzung wurde an die Leitung der IG in Hoechst gesandt (Ankl.Bew. 178). Bei einer Sondersitzung der Sparte II im selben Monat berichtete JAEHNE ueber die bis jetzt ergriffenen Luftschutzmassnahmen und bemerkte, dass diese Massnahmen fuer die Fabriken eine bedeutende Belastung darstellten (Ankl.Bew.179). Vergleiche Ankl. Beweisstueck 182 bezueglich anderer Sitzungen dieser und anderer IG-Stellen, die sich in den Jahren 1934 - 1939 mit Luftschutzmassnahmen befassten und LAUTENSCHLAEGERS Anwesenheit bei einigen dieser Sitzungen. In November 1934 wurden bei einer Sitzung des TEKO in Hoechst der Wert der Schulungskurse des DINTA (Deutsches Institut fuer Nationalsozialistische Technische Arbeitsschulung) diskutiert und es wurde darauf hingewiesen, dass der Wert "weniger auf technischen als auf ideologischen Gebiete liege". Die Teilnahme an diesen Kursen wurde empfohlen. Protokolle dieser Sitzung wurden an die Hoechster Leitung gesandt (Ankl. Bew. 89).

(3) Schon im Jahre 1935 begann die IG auf ihre eigene Initiative hin Versuche mit Erzeugung von Hexogen in den Hoechster Laboratorien anzu-

stellen. Das OKH wurde sofort davon verständigt und diese Versuche wurden im Einvernehmen mit dem OKH durchgeführt (Ankl.Bew. 110). Die Bedeutung, die die IG durch ihre Mitarbeit am Sprengstoffprogramm des Heereswaffenamtes hatte, wird in Ankl. Beweisstück III gezeigt. Im September 1935 sandte TER MEER einen Brief an die vier Hauptbetriebsgemeinschaften der IG, in dem er die Schaffung der Vermittlungsstelle W ankündigte und in dem er mitteilte, dass Bruening in Berlin die Angelegenheiten der V/W für die Sparte II übernehmen würde (Ankl.Bew. 139).

(4) Im Februar 1936 legte LAUTENSCHLAGER bei einer Sitzung der Höchster Leitung eine "Liste jener Produkte vor, die in Gersthofen im Kriegsfall erzeugt werden sollten" (Ankl.Bew. 191). Bei einer Sitzung des Technischen Vorstandes im März 1936 (der LAUTENSCHLAGER beiwohnte) berichtete JAHNE, dass im Dezember eine Fabrik für die Erzeugung von Auflösemitteln in Betrieb genommen werden sollte; und sagte auch, dass die Planspiele in der IG-Fabrik in Leuna die Wirksamkeit des dort aufgestellten Abwehrsystems gezeigt haben (Ankl.Bew. 183). Eine Sitzung des Vorstandes und des TEA, die im Mai 1936 in Höchst stattfand (LAUTENSCHLAGER war anwesend), erörterte die "Sonderstellung der IG in der Beschaffung von Rohmaterial von Auslande" (Ankl.Bew. 760). Im Juni 1936 diskutierte eine Sitzung des Höchster Vorstandes in Anwesenheit LAUTENSCHLAGERS die "Spionageverordnung" und es wurde ein Bericht hinsichtlich gewisser Planspiele, die in Ludwigshafen stattfanden, und von Militärinspektoren besucht wurden, verfasst (Ankl.Bew. 184). Im Juni 1936 sandte Goering einen Brief an die IG, der an das Büro des TEA adressiert war, bezüglich des Ausbaus der Erzeugung von Kunstgummi in Schkopau und in dem die Erhöhung der Produktion in Schkopau auf 1.080 Tonnen pro Monat so schnell als möglich gefordert wird (Ankl.Bew. 549). Eine Sitzung der Technischen Leitung in Höchst, die im Juli 1936 stattfand, und bei der LAUTENSCHLAGER anwesend war, berichtete, dass Ritter und Eckoll die V/W verlassen haben, um mit KRAUCH zu arbeiten (Ankl.Bew. 407). Eine Sitzung der Technischen Leitung in Höchst im August 1936 wurde über die neuen Verfahren zur Herstellung von Siliciumtetrachlorid (Vorbereitungsversuche), von der die IG ausgeschlossen war, informiert. Es wurde dargelegt, dass die IG sich an die Berliner Behörden wenden würde, da-

mit man der IG "mit Rucksicht auf die hohen Versuchskosten, die bis jetzt aufgelaufen sind, eine Menge von Siliciumtetrachlorid garantiere" (Ankl.Bew. 113). Bei einer Sitzung der Technischen Leitung in Hoechst, die in Oktober 1936 stattfand und bei der LAUTENSCHLAGER anwesend war, wurde das Problem des Bedarfs an kunstlicher Benzin, an Kunstgummi und Kunstfasern als dringendste Aufgabe der IG nach dem Vierjahresplan erörtert (Ankl.Bew. 529). In November 1936 beschloss die Technische Leitung in Hoechst, dass Kunstgummi von Januar 1937 an als Verkaufserzeugnis angesehen werden sollte (Ankl.Bew. 551).

(5) In Januar 1937 fand bei einer Sitzung der Technischen Leitung in Hoechst, bei der LAUTENSCHLAGER anwesend war, eine Diskussion ueber die Amortisationspläne der IG nach dem Vierjahresplan innerhalb von 10 Jahren statt (Ankl.Bew. 430). In Februar berichtete der TEA ueber die zur Verfuegung stehenden Kredite fuer die Vorhaben des Vierjahresplanes (Ankl. Bew. 680). In selben Monat besprach der Technische Vorstand von Hoechst bei einer Sitzung, bei der LAUTENSCHLAGER anwesend war, einen Plan von KRAUCHs Büro bezueglich der Erbauung von Anlagen zur Erzeugung verschiedener Sprengstoffe (Ankl.Bew. 606). In Maerz 1937 bezeichnete ein Rundschreiben der V/W ueber die wirtschaftliche Mobilisierung der IG-Fabriken, das an die Betriebsgemeinschaften der IG (einschliesslich Hoechst) gerichtet war, die IG-Fabriken als "kriegswirtschaftlich wichtige Fabriken" (Ankl.Bew. 329). Und in Maerz sendte die V/W einen Brief, der die "industriellen Mobilisierungsaufgaben der IG-Fabriken" behandelte, an alle Betriebsgemeinschaften der IG (einschliesslich Hoechst) an die DAG und verschiedene andere IG-Stellen. Die allgemeinen Fragen des Mobplanes sollten von Reichswirtschaftsministerium in Zusammenarbeit mit der V/W behandelt werden, waehrend die Probleme von rein oertlicher Bedeutung von den Fabriken mit den Zweigstellen des Reichsministeriums fuer Wirtschaftsangelegenheiten bearbeitet werden sollten (Ankl. Bew. 195). In April 1937 erhielt LAUTENSCHLAGER eine Kopie eines Geheimbriefes von Dr. Lappe von der IG Elberfeld an von Bruening, der die Durchfuhrung des Mobplans in Hoechst in Haenden hatte. In diesem Brief wurde die Mobilisierungskonferenz verschoben, "weil wir noch immer damit beschaeftigt sind, die Erzeugungskapazitaeten wesentlicher Produkte, deren Lieferung von uns hoechst-

wahrscheinlich im Kriegsfall verlangt wird, festzustellen (Ankl.Bew. 196).

Im April 1937 sandte die Rechtsabteilung der IG einen Brief an das Büro des TEA betreffend den Versuch der IG, Tetrachlortitan in Frankreich zu erwerben. Der Brief legte dar, dass "bei der modernen offensiven und defensiven Kriegstechnik Tetrachlortitan eine wirklich hervorragende Stellung einnimmt." Es wurde erwähnt, dass Tetrachlortitan als Vernebelungsmittel und als Träger der Giftgase verschiedene Teile eines Hauses usw. durchdringen lässt. Es wurde dargelegt, dass "die gegenwärtige politische Lage das Problem der Erzeugung künstlicher Wolken wichtiger denn je mache". (Ankl.Bew. 633). Im Mai wurde bei einer Sitzung der Technischen Leitung in Hoechst darauf hingewiesen, dass die Stickstoffabteilung der IG eine beträchtliche Zunahme an Lieferungen zeige und dass sich die Verfrachtungen von 30 Waggons am Tage im Jahre 1936 auf 120 Waggons am Tage im Jahre 1937 gesteigert hätten (Ankl.Bew. 595). Während desselben Monats sandte die V/W einen Brief an die IG-Betriebsgemeinschaften, einschliesslich Hoechst, betreffend die Geheimmassnahmen, die mit Hinsicht auf die fuer die Wehrmacht geleistete Arbeit getroffen wurden (Ankl. Bew. 148). Im September 1937 sandte die V/W einen Brief an die verschiedenen Leiter der IG, einschliesslich der Vertreter der Hoechster Fabrik, ueber die "Mobilisierungsplanungsaufgaben" der IG. Vorschlaege fuer einen Erzeugungsplan einschliesslich der gegenwertigen Produktionspläne und "Vorschlaege fuer Erzeugungspläne im Kriegsfall" wurden angefordert (Ankl.Bew. 107). Im November 1937 wurden bei einer Sitzung der Technischen Leitung in Hoechst die Forderungen des Vierjahresplanes nach technischen Sachverständigen der IG erörtert (Ankl.Bew. 410).

(5) Von Beginn des Jahres 1938 standen die Mobilisierungsfragen auf der regulären Tagesordnung der TEA-Sitzungen, deren Mitglied LAUTENSCHLAGER war und auch der Sitzungen des Kaufmännischen Ausschusses (Ankl.Bew. 248, 249 und 250). Die Mob-Aufgaben schlossen Verträge fuer Waren wie Sera und Giftgas, Entgiftungsmittel ein. Im Juli, August und September 1938 wurden Kontrakte bezueglich der Lieferung dieser Waren im Kriegsfall abgeschlossen, deren Vorprodukte u.a. von der Hoechster Fabrik (Ankl.Bew. 254) geliefert wurden. Im Mai 1938 hoerte LAUTENSCHLAGER einen Bericht ueber den Schluss, die Produktionsfaehigkeit der drei Buna-Werke

zu vergrössern, um den Beduerfnissen der Mobilisierung gerecht zu werden (Ankl.Bew. 560, vergl. auch Ankl.Bew. 1895). Bei einer Sitzung der technischen Direktoren in Hoechst im August 1938, die von LAUTENSCHLAGER besucht wurde, wurde ein Bericht ueber den Besuch eines Vertreters des Heereswaffenamtes ueber die Erzeugung des Acetophonon verfertigt. Die Versuche sollten in grossen Umfange ausgefuehrt werden (Ankl.Bew. 124; vergl. Prot. 9919). Am 15. September 1938 sandte die IG-Verkaufsgemeinschaft Chemie ein Memorandum ueber die Erzeugung von Teutogen fuer das Reichsluftfahrtministerium, ^{nach Hoechst} Es sollte danach in drei Schichten einschliesslich Sonntags gearbeitet werden. Teutogen ist ein Zwischenprodukt fuer Senfgas (Ankl.Bew. 631). Am 19. September 1938 wurde bei einer Sitzung der Technischen Leitung in Hoechst, bei der LAUTENSCHLAGER ueber eine vorher stattgefundene Sitzung des Vorstandes und des TEA berichtete, gesagt, dass am 26. September eine "wehrwirtschaftliche Uebung" stattfinden soll und es wurde ausgefuehrt, dass "nach den Erfahrungen, die bei der letzten Verdunkelungsuebung gemacht wurden", eine Aenderung des Beleuchtungssystems usw. fuer notwendig erachtet wurde. Es wurden Anordnungen, die bei der TEA-Sitzung, betreffend neuer Ausruestungen usw., gegeben wurden, diskutiert (Ankl.Bew. 188). Am 22. September 1938 wurde LAUTENSCHLAGER dahin informiert, dass der Zentralausschuss der IG des Sudetendeutschen Hilfsfonds und des Sudetendeutschen Freikorps (letztere Organisation wurde zur Anstiftung von Unruhen an der tschechischen Grenze gegruendet) 100.000,- Reichsmark zur Verfuegung gestellt hatte. Ein oder zwei Tage vorher war LAUTENSCHLAGER in einem Geheimbrief von Struss ueber Transportbefehle fuer Lieferungen im Falle einer Mobilisierung benachrichtigt worden. Struss fuhrte folgendes aus: "um die Einheitlichkeit aufrechtzuerhalten, fordern wir Sie auf, von der Annahme auszugehen, dass in die Tschechoslowakei, nach Russland, Frankreich, England und nach den uebersoelischen Laendern nicht geliefert werden kann" (Ankl.Bew. 223). Am 24. September 1938 sandte Struss einen zweiten Geheimbrief an Hoechst ueber die Ueberpruefung der fruher ergangenen Befehle hinsichtlich der Transportmittel Bedarfsplaene, die im ersten Monat der Mobilisierung ergriffen werden mussten. Struss bestand darauf, dass, "da sich aus diesen Transportplaenen ausserst wichtige Massnahmen fuer die ersten Mobilisierungs-

tage ergeben werden, so müssen sie befolgt werden und ohne Verzögerung unterbreitet werden" (Unterstreichung stammt von Struss) (Ankl.Bew. 224). Bei einer Sitzung der Technischen Leitung in Hoechst am 3. Oktober 1938, bei der LAUTENSCHLAGER anwesend war, wurde berichtet, dass zwei Nachschublinien, "die in besonderem Ausmasse Luftangriffen ausgesetzt sind, sich ueber ein grosses Gebiet erstrecken sollen" (Ankl.Bew. 189). Im November 1938 wurde bei einer Sitzung der Technischen Leitung in Hoechst, bei der LAUTENSCHLAGER anwesend war, ausgefuehrt, dass die Ernennung von Auslaendern um jeden Preis vermieden werden musste (Ankl.Bew. 158).

(7) In Februar 1939 sandte die IG-Fabrik Griesheim einen Brief an die IG Hoechst, in dem sie Veraenderungen in den Mobilisierungsaufgaben fuer gewisse Produkte ankuendigte, und zwar auf Grund einer Diskussion mit dem Heereswaffenamt. Die erzeugten Produkte waren Kriegserzeugnisse und der Produktionsplan wurde fuer den Fall der Mobilisierung festgesetzt (Ankl.Bew. 237). Am 15. Maerz 1939 (dem Tag der Invasion in Boehmen und Maehren) wurde eine Konferenz der Mobilisierungsleiter der IG-Fabriken abgehalten, bei der eine Diskussion ueber die Mobilisierung der IG-Fabriken in Besonderen stattfand. U.a. wurden auch besprochen: Luftschutzmassnahmen, Transportmittel, eine Garantie fuer die notwendigen Arbeitskraefte in Kriegsfall, Fragen der Sicherheit, die vorlaeufige Arbeit fuer die Ueberfuehrung der Friedensproduktion in Kriegsproduktion, Schichtwechsel, die Verwendung von Frauen in Falle der Mobilisierung usw. Die IG-Fabriken wurden als "Ruestungsfabriken" und "wehrwirtschaftlich wichtige Betriebe" bezeichnet (Ankl.Bew. 239). Am 18. Maerz 1938 wohnten Vertreter der IG Hoechst einer Sitzung des OKH, Waffopruefungskommission 9, bei, die sich mit Sprengstoffen und Kampfstoffen Beschaeftigte (Ankl.Bew. 125). Im Juni 1939 sandte die wehrwirtschaftliche Abteilung einen Brief an die IG-Fabrik in Hoechst, der fuer den Kriegsfall neue Vorschriften des Generalbevollmaechtigten fuer die Wirtschaft und des OKW hinsichtlich der Vorbereitungen der Fabriken, die von wehrwirtschaftlicher Bedeutung sind, enthielt. Es wurde festgelegt, dass in Zukunft die bisher als "Ruestungsbetriebe" und "Betriebe, die fuer den Kriegseinsatz von Bedeutung sind", bezeichneten Fabriken einheitlich als "Wehrwirtschaftsbetriebe", - "W-Betriebe" - bezeichnet werden sollen. Hinsichtlich der Mobilisierungsaufgaben wurden Sondervorschriften erlassen (Ankl.Bew. 242). In Juli sandte

die V/W einen Brief an den Angeklagten VON KNIEREM und legte einen Bericht der V/W ueber die Entwicklung und die Forschungsarbeit der IG, die auf Befehl der Wehrmacht oder in Verbindung/^{mit}der Wehrmacht geleistet wurde, bei. Eine Kopie wurde nach Hoechst und an andere Bueros des TEA gesandt. Der Bericht nimmt auf den steigenden Anteil der Entwicklungs- und Forschungsarbeit der IG, die in Auftrage der Wehrmacht oder mit der Wehrmacht geleistet wurde, Bezug; er erwaertert "Bereitschaftsfabriken", die von der IG fuer die Streitkraefte gebaut wurden und sagte dass die Bereitschaftsfabriken nur als Reserve gedacht wurden" und die Erzeugung "nur in Falle der Mobilisierung" aufnehmen wurden. Er sprach darueber, dass sich diese Arbeit in den "letzten paar Jahren" entwickelt haette (Ankl.Bew. 166). In August 1939 sendte die V/W einen Brief an die IG-Fabrik Hoechst, in dem sie ihren Bedarf an grossen Maschinen und Apparaten, die fuer die Durchfuehrung der Mobilisierungsaufgaben fuer das laufende Jahr notwendig sind, mitteilt (Ankl.Bew. 244). In gleichen Monat sendte die IG-Hauptfabrik in Hoechst einen Brief an AMBROS, BUERGIN und Andere ueber die Erzeugung des Giftgases "Porstoff". Es wurde auf die Erzeugung von Porstoff mit den aus dem letzten Kriege stammenden Angaben Bezug genommen. Eine Erzeugung von 800 Tonnen pro Monat wurde besprochen. Man verwies auch auf die Entwicklung des Hexogen-Verfahrens in Hoechst (Ankl.Bew. 635). In August 1939 genehmigte der Vorstand den Beitrag von RM 50,000,- fuer die Mobilisierung des Nationalsozialistischen Fliegerkorps (Ankl.Bew. 1047). Berichte vom Februar 1939 und August 1939 enthielten die Zuweisung von Schwefelsaure und Salpetersaure an die DAG-Fabriken und gaben die Mengen an, die von der Hoechster Fabrik an die verschiedenen DAG-Fabriken abgingen (Ankl.Bew. 2060 und 2061). Bei einer Sitzung der Sparte II am 14. September 1939, bei der LAUTENSCHLAGER anwesend war, und welche einberufen wurde, um den Kriegsausbruch zu diskutieren, wurde dargelegt, dass "das vorbereitete Mobilisierungsprogramm, das alle Produktionen der IG umschloss, am 3. September 1939 in Kraft getreten war"(Ankl.Bew. 265). Am 6. September 1939 wurde die IG Hoechst von der V/W dahin informiert, dass die vorher abgeschlossenen Kriegslieferungsvertraege sofort Wirksamkeit erhalten sollen (Ankl.Bew. 266).

KRIEGSJAHRE

(8) Der Angeklagte LAUTENSCHLAGER behielt seine Stellung als Chef der Betriebsgemeinschaft Maintal mit ihrer hoechst wichtigen Produktion fuer die Ruestungsindustrie waehrend der ganzen Kriegsjahre bei. Durch seine Funktionen als Vorstandsmitglied trug der Angeklagte LAUTENSCHLAGER dazu bei, dass Deutschland erfolgreiche Angriffskriege fuehrte. Seine Teilnahme an Spoliation und Sklawenarbeit als Teil der Fuehrung dieser Angriffskriege wird sofort weiter unten beschrieben werden.

b. ANKLAGEPUNKT II - PLUENDERING UND SPOILIATION

(9) Als Vorstandsmitglied und als Mitglied des Technischen Ausschusses hatte LAUTENSCHLAGER an den rauberischen Vorhaben der IG in den besetzten Gebieten Anteil, stimmte ihnen zu und ratifizierte sie. Die folgenden Absatze sollen nur zur Veranschaulichung dienen.

(10) Als Vorstandsmitglied erhielt er de Haas' Bericht ueber Russland mit dem Begleitbrief vom 3. Januar 1942 (Ankl.Bew. 1175). Er wusste daher, dass die vollstaendige Ausschlichtung der russischen Industriestaette des Sudens geplant wurde. Er wusste auch, dass grosse Firmen "wie die IG" nicht von dem "Wiederaufbau" im Osten ausgeschlossen werden wurden (Ankl.Bew. 1175). Dass er an diesem geplanten "Wiederaufbau" teilnahm, wird in Anklage-Beweisstueck 1568 gezeigt; siehe auch Ankl.Beweisstueck 1177.

(11) Er wurde auch ueber den IG-Plan informiert und gab auch seine Zustimmung dazu naemlich, Sauerstoffabriken in besetzten Osten und Westen, besonders in Elsass-Lothringen: Strassburg, Marienbach und Diedenhofen zu erwerben (Ankl.Bew. 2192).

(12) In Falle Polens wohnte LAUTENSCHLAGER der Vorstandssitzung vom 8. November 1939 bei. Das Protokoll (Ankl.Bew. 2120) zeigt die konzentrierten und gemeinsamen Bestrebungen, die damals von der IG gemacht wurden, um das eroberte Polen zu durchdringen (vergl. Abschliessenden Schriftsatz WURSTER III-3).

(13) LAUTENSCHLAGER nahm auch an der Sitzung der Pharmazeutischen Generalkonferenz am 11. Oktober 1940 teil, bei der Mann ueber seine Besprechungen mit verschiedenen leitenden Beamten ueber die Plaene der IG in Frankreich und ueber deren Plan, zusammen mit der Rhone-Poulenc eine

Verteilungsstelle fuer Frankreich und die franzoesischen Kolonien zu schaffen, an der die IG einen Anteil von 51% haben sollte, berichtete (Ankl.Bew. 1266). Als Vorstandsmitglied erhielt er VON SCHNITZLERS Bericht ueber die Wiesbadener Zusammenkunft mit franzoesischen Industriellen, die am 21. und 22. November 1940 stattfand. Dieser Bericht spricht fuer sich allein (Ankl.Bew. 2195).

Als Mitglied des Technischen Ausschusses der IG von 1938 - 1945 wohnte er auch der Sitzung des TEA am 17. Dezember 1940 bei, in der TER MEER, als er ueber die Francolor sprach, folgendes ausfuehrte:

"Mit der franzoesischen Farbengruppe wurde unter Zustimmung der beiden Regierungen ein Vertrag geschlossen, der uns einen nasegeblichen Einfluss auf die franzoesische Farbenherstellung sichert." (Ankl.Bew. 345):

Er war auch bei der Vorstandssitzung vom 10. Juli 1941 anwesend, bei der VON SCHNITZLER

"..... ueber die erfolgreich verlaufenen Verhandlungen betreffend Francolor berichtete." (Ankl.Bew. 1177)

(14) LAUTENSCHLAEGER wohnte auch der Vorstandssitzung vom 12. Dezember 1940 bei, in der der Angeklagte MANN ueber den Lizenz-Vertrag mit Rhone-Poulenc berichtete, der in Aussicht genommen war und spaeater fuer 50 Jahre abgeschlossen wurde und bei der MANN folgendes erklarte:

"Darueber hinaus will die Pharma-Sparte eine kapitalmaessige Beteiligung an Rhone-Poulenc anstreben...." (Ankl.Bew. 1270).

Die anwesenden Vorstandsmitglieder, unter ihnen der Angeklagte LAUTENSCHLAEGER, "gaben ihre Zustimmung zu diesem Vorgehen" (Ankl. Bew. 1270). LAUTENSCHLAEGER erhielt auch eine Kopie des Lizenz-Vertrages zwischen der Rhone-Poulenc und der IG vom 3. Juli 1941 (Ankl.Bew. 1682).

(15) LAUTENSCHLAEGER wohnte der Sitzung des Vorstandes am 5. Februar 1941 bei wo

"nach eingehender Aussprache darauf hingewiesen wurde, dass die IG grosses Interesse daran hat, in Norwegen Fuss zu fassen" (Ankl.Bew. 1193)

und wo der Angeklagte HAFLIGER und Moschel ueber den Plan einer Teilnahme an der norwegischen Leichtmetall-Produktion fuer die deutsche Luftwaffe berichtete (Ankl.Bew. 1193, vergl. auch Ankl.Bew. 1300).

(16) Die von der IG vorgebrachten Einwaende sind in Sonderschriftsatz Francolor und in den Einzelschriftsaetzen VON SCHNITZLER, TER MEER,

KUGLER und ALBROS (hinsichtlich des Spoliationsfalles Francolor) ercartert worden; Sonderschriftsatz Rhone-Poulenc, Sonderschriftsatz ueber Norwegen und Sonderschriftsatze BUERGIN, HAERLIGER, ILGNER und OSTER (hinsichtlich des Spoliationsfalles Norwegen); Einzelschriftsatze VON SCHNITZLER und TER MEER hinsichtlich des Spoliationsfalles Polen); und Einzelschriftsatze JAEHNE und MURSTER (hinsichtlich der Spoliation der Sauerstofffabriken in Elsass-Lothringen). Auf diese Schriftsatze wird Bezug genommen.

c. ANKLAGEPUNKT III. - SKLAVENARBEIT UND MASSEMORD.

(17) Wir verweisen auf Teil IV dieses Abschliessenden Schriftsatzes bezueglich zusaetzlichen Beweismaterials, welches die Verwicklung des Angeklagten LAUTENSCHLAGER als Vorstandsmitglied in die Taetigkeit der IG mit Ruecksicht auf Sklavenerbeit zeigt. Abgesehen von seinen generellen Funktionen und Verantwortlichkeiten als Vorstandsmitglied und als Mitglied des Technischen Ausschusses war LAUTENSCHLAGER der Chef der Betriebsgemeinschaft Maintal und der Hoechster Fabrik und war in diesen beiden Betrieben Betriebsleiter nach dem Gesetz zur Ordnung der Nationalen Arbeit. Er war auch Mitglied der Betriebsfuhrerbesprechungen. LAUTENSCHLAGER sagte:

"Da deutsche Arbeitskraefte nicht in genuegenden Masse vorhanden waren, haben wir die Einstellung von Fremdarbeitern begruesst (JAEHNE und ich)....."

"Ich habe in Laufe der Zeit Kenntnis von der Tatsache erhalten, dass russische Arbeitskraefte zum Grossteil nicht freiwillig angeworben, sondern einfach listenmaessig erfasst und nach Deutschland zur Arbeit zwangsverschickt wurden....."

"Es war mir auch bekannt, dass sogenannte Wostarbeiter in Deutschland unter Zwang arbeiteten....."

".... Ostarbeiter waren in eingezaeunten Lagern untergebracht, wurden von Werkschutz der IG, der mit Pistolen bewaffnet war, bewacht....."

"Ungefuehr 40 % der Produktion der IG - Farbwerke Hoechst waehrend des Krieges stellte reine Ruestungsproduktion dar, und zwar die Erzeugung von Sprengstoffvorproduktion, Nobelsaure, Farbstoffe fuer Uniformen zum Tarnen. Zur Erzeugung dieser Ruestungsprodukte waren auslaendische Arbeiter eingesetzt. Auch in anderen Werken der Betriebsgemeinschaft "Mittelrhein" der IG-Farbenindustrie AG, wie zum Beispiel in Griesheim, Werk Autogen, waren Kriegsgefangene in der Ruestungsproduktion beschaeftigt." (Ankl.Bow. 1358).

LAUTENSCHLAGERS Zugestaendnis bezueglich der unrechtmassigen Behandlung von Kriegsgefangenen erhaertet Heinrich Vosper's Erklaerung in dieser Angelegenheit (Ankl.Bow. 1369).

(18) LAUTENSCHLAEGER gab an, dass die Hoechst Fabrik genau so wie die meisten der IG-Fabriken ihre eigenen Vertreter in die besetzten Gebiete schickte, um Arbeiter anzuwerben. Unter diesen Vertretern befand sich auch Dr. Johann Simon. Simons Aufgabe in Italien bestand, abgesehen von der Anwerbung von Arbeitern fuer Hoechst, auch darin, die Fabriken der italienischen chemischen und Textil-Industrie zu kontrollieren und sich zu versichern, wieviele Arbeiter aus diesen Fabriken abgezogen werden und fuer die deutsche chemische Industrie verwendet werden koennten (Ankl.Bew. 1358). Dies erhaertet die Aussage von Dr. Johann Simon (Ankl.Bew. 1360).

(19) LAUTENSCHLAEGER war nicht nur Mitglied der Betriebsfuhrerbesprechungen, sondern nahm auch regelmassig an den Besprechungen teil, die ungefaehr fuef- oder sechsmal jaehrlich von dem Hauptbetriebsfuhrer, dem Angeklagten Christian SCHEIDER, einberufen wurden. Bei diesen Sitzungen wurden alle sozialen Angelegenheiten der deutschen und auslaendischen Arbeiter, wie Unterkuenfte, Disziplinarmassnahmen, Krankengelder usw. besprochen (Ankl.Bew. 394). LAUTENSCHLAEGER war bei der Sitzung des Unternehmerbeirates am 11. Maerz 1941 anwesend. Bei dieser Sitzung stimmte man ueberein, dass es trotz der bestehenden grossen Schwierigkeiten und trotz der durchschnittlichen Ungulaenglichkeit der Fremdarbeiter und der Zwangsarbeiter nicht noeglich war, ohne sie auszukommen. Es wurde der Genuegtung Ausdruck verliehen, dass auf diesen Gebiete die Zusammenarbeit mit den Behoerden und der Deutschen Arbeitsfront guenstig ist (Ankl.Bew. 1350).

(20) Das Protokoll der Sitzung der Leiter der technischen Abteilung von 14. Juli zeigt schon, dass Hoechst an den Fremdarbeitern interessiert war. Es wurde ausgefuehrt, dass die versprochenen Italiener nicht ankommen, aber dass die Moeglichkeit bestehe, ungefaehr 150 Hollaender von der Reichsautobahn zu bekommen. LAUTENSCHLAEGER und JAHNE waren anwesend und LAUTENSCHLAEGER sendte ein Telegramm an die Gebechen, in dem er den dringenden Bedarf an 1.000 Fremdarbeitern betonte, die u.a. an Vorprodukten von Sprengstoffen, GEL (Gasmasken), kriegswichtigen pharmazoutischen Produkten arbeiten sollten (Ankl.Bew. 1362).

(21) Die Protokolle der Sitzung der Technischen Leitung der Main-taler Betriebsgemeinschaft vom 24. Januar 1944 lauten folgendermassen:

"Gegen Ausländer, welche vom Urlaub nicht zurückkehren, soll auf unsere Veranlassung durch die SS vorgegangen werden."
(Ankl.Bew. 1363).

LAUTENSCHLAGER war bei dieser Sitzung dabei und unterschrieb das Protokoll. Das Protokoll der Sitzung vom 22. Mai 1944, bei der LAUTENSCHLAGER anwesend war, zeigt, dass Arbeiter nur gelegentlich aus Frankreich ankommen und dass Hoechst einen Verbindungsoffizier in das Département Main et Loire, das fuer die Beschaffung von Arbeitskräften fuer das Hessen-Nassau-Gebiet verantwortlich ist, senden wird. LAUTENSCHLAGER unterschrieb dieses Protokoll (Ankl.Bew. 1364). Das Beweismaterial zeigt, dass Hoechst die Ansicht teilte, dass es notwendig sein wuerde, die chemische Industrie Frankreichs und Belgiens durchzukommen und dass die gelernten Arbeiter, die dadurch frei wurden, in der chemischen Industrie beschaeftigt werden sollten (Ankl.Bew. 1365). Am 10. Juni 1944 wurde in einer Sitzung, bei der LAUTENSCHLAGER und JAHNE anwesend waren, vorgeschlagen, dass ein Aussemposten des Arbeiterschulungslagers in Hoechst errichtet werden solle, um diese Arbeitskräfte beschaeftigen zu koennen (Ankl.Bew. 1365).

(22) Ein Ausschnitt aus den Zahlen eines TEA-Schaubildes von 1. Oktober 1944 zeigt, dass Hoechst damals ein wenig mehr als 12.000 Arbeiter beschaeftigte. Davon waren ungefaehr 24 % Auslaender, 1,4 % Kriegsgefangene und 8,5 % bestanden aus geliehenen Arbeitern, Zwangsarbeitern, Wehrmachtsstraeflingen, Konzentrationslagerhaeftlingen usw. Es soll vermerkt werden, dass die Verteidigung es leugnete, dass Konzentrationslagerhaeftlinge in Hoechst beschaeftigt wurden (Ankl.Bew. 1539 und 1560).

(23) Johannes de Bruyn, ein Belgier, arbeitete in Hoechst von Mitte 1943 bis März 1945. Er beschreibt die Zustände in den Arbeitslager als unmenschlich. Er hat auch ueber die Schläge gesprochen, die haeufig an die Fremdarbeiter von dem Lagerkommandanten und dem Vornann ausgeteilt wurden. Auf das Kreuzverhoer des Offiziers de Bruyn wurde verzichtet (Ankl.Bew. 1367).

(24) Das Beweismaterial zeigt, dass Hoechst die Fremdarbeiter, die ihre Verträge brachen (Ankl.Bew. 2055 - dieses Dokument fuhrte u.a. die Faelle von zwei franzoesischen Arbeitern Bacuzzi und Baillon an) zur Anzeige brachte. Es wird bemerkt, dass infolge eines Uebersetzungsfehlers der Name Hoechst vergessen wurde. Die Originale, die als Beweismaterial beim Generalsekretar eingereicht wurden, erwahnen die "IG-Farbenindustrie Hoechst" als Arbeitgeber und nicht nur die "IG-Farbenindustrie," wie es in der englischen Uebersetzung heisst.

(25) Dass LAUTENSCHLAGER sich nicht in Hoechst isolierte, sondern die Fabrik der Hainzel Betriebsgemeinschaft besuchte, wird durch die Zeugenaussage eines seiner Affianten, Karl Weber, eines ehemaligen Betriebsleiters von Gersthofen, gezeigt. Weber gab an, dass LAUTENSCHLAGER haeufig nach Gersthofen kam (Prot. 11169). (Webers Zeugenaussage zeigt auch, dass LAUTENSCHLAGER an der Festhaltung des Halbjuden Dr. Haisel in der Gersthofen-Fabrik zugunsten des Kriegseinsatzes interessiert war (a.n.O.).

(26) LAUTENSCHLAGER sagte nichts zu seiner Verteidigung aus, aber eine Anzahl von Affidavits wurden in seinem Namen vorgelegt. Diese Affidavits hinsichtlich des Anklagepunktes "Sklavenarbeit" sind in LAUTENSCHLAGERS Dokumentenbuch Nr. 1 enthalten. Die Affianten setzen sich mit zwei oder drei Ausnahmen aus alten Angestellten von LAUTENSCHLAGER zusammen. Diese Affidavits sind hauptsaechlich Charakterzeugnisse und erklaren, dass er ein Mediziner und Chemiker sei. Irgendwie typisch fuer die Art und Weise, in der in diesen Erklaeerungen auf die praezise Beschuldigung wegen Sklaverei und Misshandlung Bezug genommen wird, ist die folgende von Dr. Elisabeth Kuhn, einer Arztin in den Hoechst Werken abgegebene Erklaeerung:

"Sie haben mir uebrigens alle gesagt, dass sie es fruher in Hoechst gut gehabt hatten und dass die Ernaehrung genuegend gewesen sei." (LAUTENSCHLAGER Ankl.Bew. 32, LAUTENSCHLAGER Dok. Buch 1) (Unterstreichung hinzugefuegt.)

Man hat das Gefuehl, dass zu diesen und anderen Erklaeerungen, die von LAUTENSCHLAGERS Affianten abgegeben wurden, kein Kommentar noetig ist.

(27) Der Angeklagte JAEHNE, dessen individuelle Verantwortlichkeit unter Anklagepunkt III der Anklageschrift getrennt behandelt wird, gab hinsichtlich LAUTENSCHLAGERS Affidavit eine Aussage ab (Ankl.Bew. 1358).

Bernieglich LAUTENSCHLAGERS Erklärung in diesen Affidavit, nämlich dass Kriegsgefangene und Fremdarbeiter in der Erzeugung von Rüstungsprodukten in Hoechst und anderen Fabriken der Betriebsgemeinschaft Maintal beschäftigt wurden, sagte JÄHNKE:

"Herr Professor LAUTENSCHLAGER ist jedenfalls in seiner ueber-grossen Gewissenhaftigkeit auch einer bei uns weit verbreiteten Suggestion erlegen. Hoechst hat ausser dem bisschen Nebelsaure niemals Kriegsproduktion gemacht" (Prot. 9933).

Es wird behauptet, dass es ziemlich schwer zu verstehen ist, dass Jaehne so leicht ueber diese ganze Angelegenheit hinwegging und zwar dadurch, dass er LAUTENSCHLAGERS Zugestandnis seiner uebergrossen Gewissenhaftigkeit zuschrieb. Es wird ferner behauptet, dass seine ueber-grosse Gewissenhaftigkeit der Wahrheit mehr forderlich ist, als die Gleich-gueltigkeit, die in diesem Zusammenhange von JÄHNKE an den Tag gelegt wurde.

Es sei vermerkt, dass LAUTENSCHLAGER in seinen Affidavit auch an-gibt, dass in Hoechst, abgesehen von den Rauchbomben, auch Vorprodukte zur Erzeugung von Sprengstoffen produziert wurden. LAUTENSCHLAGER er-waehnte ausdruendlich, dass Gri.sheim Autogen einer der Betriebe der Be-triebsgemeinschaft Maintal war, in dem Kriegsgefangene in der Ruestungs-industrie arbeiteten (Ankl.Bow. 1358).

MEDIZINISCHE VERSUCHE AN VERSCHLATTEN MENSCHEN

(28) Das Beweismaterial, das zeigt, dass LAUTENSCHLAGER Taster und Beihelfer bei der Planung oder Ausfuhrung medizinischer Experimente an Menschen ohne die Zustimmung der Betroffenen war, dass er sie befohl, anstiftete und durch seine Zustimmung deren teilnahm, wird in Vorlaeufigen Schriftsatz zusammengefasst.

(29) Der Vorlaeufige Schriftsatz fasst in grossen Zuegen das Be-weismaterial zusammen, das in der direkten Beweisaufnahme der Anklagebe-hoerde hinsichtlich der drei Hauptversuchereihen der verbrecherischen Ex-perimente vorgebracht wurde.

(a) Diejenigen Versuche, die im Konzentrationslager Buchenwald durchgefuehrt wurden, um die Wirksamkeit der Fleckfieber-Impfstoffe der IG-Farben zu bestimmen.

(b) Versuche, die im Konzentrationslager Buchenwald durchgefuehrt wurden, um die Wirksamkeit der Chemotherapeutika Acridin "3582" Eutenol und Methylenblau bei der Behandlung von Fleckfieber zu pruefen.

(c) Die Versuche im Konzentrationslager Auschwitz durchgefuehrt, um die Wirksamkeit des Chemotherapeutikums Acridin "3582" der IG bei der Behandlung von Fleckfieber zu pruefen.

(3) Die Beweisaufnahme hat ueber jeden Zweifel hinaus ergeben, dass hinsichtlich all dieser drei Versuchsreihen verurteilte Personen - Konzentrationslagerhaeftlinge - ohne deren Zustimmung verbrecherischen medizinischen Versuchen unterworfen wurden, die zu koerperlichen Schaden und Tod fuehrten. Das Beweismaterial hat auch ueber jeden begruendeten Zweifel hinaus festgestellt, dass diese Versuche durchgefuehrt wurden, um die Wirksamkeit der IG-Erzeugnisse zu pruefen.

(31) Was die Teilnahme des Angeklagten LAUTENSCHLAGER an diesen Verbrechen anbetrifft, so behauptet die Anklagebehoerde, dass LAUTENSCHLAGER kraft der Verantwortlichkeit der Position, die er in der pharmazeutischen Abteilung in der IG bekleidete, und auf Grund der Informationen, die er ueber die Taetigkeit der IG und in besonderen ueber die Pruefung der IG-Erzeugnisse erhielt, fuer die Handlungen der untergeordneten IG-Besamten, die die Plaene und Programme durchfuehrten, die er in die Wege leitete und ausfuehrte, strafrechtlich verantwortlich war.

(32) Zusaetzlich zu der strafrechtlichen Verantwortung des Angeklagten LAUTENSCHLAGER, die sich aus der Stellung, welche er in der pharmazeutischen Abteilung der IG¹⁾ bekleidete und aus der Kenntnis von deren Taetigkeit ergibt, bringt die Anklagebehoerde vor, dass LAUTENSCHLAGER unmittelbar der Verantwortung fuer drei einzeln und von einander verschie-

1) Hinsichtlich der Behringwerke Marburg, gibt LAUTENSCHLAGER zu, dass er "vollstaendige Kontrolle ueber diese Fabrik sowohl als auch ueber die angeschlossenen Serum-Imfstoffbetriebe... und das Lemberger Typhusinstitut hatte. In der Leitung dieser Abteilungen war mein Arbeitsgebiet ausschliesslich - die Entwicklung und Produktion pharmazeutischer Praeparate, Arzneimittel, Heil-Sera und Impfstoffe, Schaedlingsbekaeampfungsmittel. Hinsichtlich Hoechst gibt LAUTENSCHLAGER zu, "Ich hatte die alleinige Leitung der pharmazeutischen Abteilung in Hoechst" (Ankl.Bew. 307). Bei seiner Zeugenaussage betonte HOERLEIN ausdruuecklich, dass LAUTENSCHLAGER allein verantwortlich fuer die Behringwerke in Marburg, fuer das Lemberger Institut und fuer Hoechst war, und zwar in Verbindung mit den klinischen Pruefungen von Praeparaten usw. (Prot. 6381, 6386, 6431 und 6432).

dene Reihen Verbrecherischer medizinischer Experimente beschuldigt werden kann. LAUTENSCHLAGER war Tester und Beihelfer bei der Planung und der Ausführung medizinischer Experimente an Menschen, ohne die Zustimmung der Betroffenen, befahl sie, stiftete sie an, nahm durch seine Zustimmung daran teil; diese Versuche wurden durchgeführt

(a) im Konzentrationslager Buchenwald, um die Wirksamkeit der IG-Fleckfieberimpfstoffe zu prüfen;

(b) im Konzentrationslager Buchenwald, um die Wirksamkeit der Fleckfieber Therapeutika Acridin und Rutenol der IG zu prüfen;

(c) im Konzentrationslager Auschwitz, um die Wirksamkeit der Fleckfieber Therapeutika Acridin und Rutenol und 3 1034 der IG zu prüfen.

(33) Versuche, die im Konzentrationslager Buchenwald zur Prüfung der Wirksamkeit der IG-Fleckfieberimpfstoffe durchgeführt wurden. Seit der Einreichung des vorläufigen Schriftsatzes ist zusätzliches Beweismaterial vorgelegt worden, welches zeigt, dass LAUTENSCHLAGER gleich zu Beginn, als man in Erwägung zog, gewisse Impfstoffe an menschlichen Lebewesen zu versuchen, darüber informiert war, dass die Vertreter der IG die Einschliessung des IG-Produktes in den beabsichtigten Versuch betrieben und dass die Versuche in den Händen der SS liegen sollten (Ankl. Bew. 1864 und 1607) und dass die IG Schwierigkeiten hatte, dass "Ihr Impfstoff als wirksam angesehen wurde" (Prot. 6440, 6441).

(34) Man wird sich daran erinnern, dass die Protokolle der Sitzung vom 29. Dezember 1941, von denen eine Kopie an LAUTENSCHLAGER gesandt wurde, zeigten, dass damals zwei grundlegende Entscheidungen gefällt wurden, nämlich:

(a) dass Versuche zur Feststellung der relativen Wirksamkeit verschiedener Impfstoffe durchgeführt werden sollten;

(b) dass das Lemberger Institut zur Erzeugung dieser Impfstoffe erbaut werden sollte. Genau so wie in der IG niemand mehr für die Ergreifung der Initiative, das IG-Produkt in diese vergleichenden Versuche einzuschliessen verantwortlich war, als der Angeklagte MANN (vergl. Teil VI), so war auch niemand in der IG oder ausserhalb der IG, dem in dieser Hinsicht eine grössere Verantwort-

lichkeit fuer die Durchfuehrung dieser beiden Entscheidungen zufaellt, als dem Angeklagten LAUTENSCHLAGGER. LAUTENSCHLAGGER gab zu, dass er "eine vollstaendige Kontrolle" ueber die Behringwerke in Marburg, welche die Fleckfieberimpfstoffe produzierten, hatte.

"In der Leitung dieser Abteilungen war mein ausschliessliches Arbeitsgebiet die Entwicklung und Produktion pharmazeutischer Praeparate: Arzneimittelchemie, Heilsera und Impfstoffe, Scharlachimpfungsmittel" (Ankl.Bew. 307).

LAUTENSCHLAGGER gab zu (und HOERLEIN beeilte sich, dies zu bestaetigen), dass er die volle Verantwortung fuer die klinische Pruefung von Praeparaten der Behringwerke, Marburg, und des Lemberger Instituts hatte.

(35) Mit Hinblick auf die Tatsache, dass keine der beiden Entschluesse, die bei der Sitzung vom 29. Dezember 1941 gefasst wurden, ohne LAUTENSCHLAGGERs Wissen, Zustimmung und Mitarbeit durchgefuehrt werden konnten, ist es kaum notwendig zu erwaehnen, dass er bei dieser Sitzung vom Chef seiner Behringwerke vertreten wurde und natuerlich eine Kopie dieses Protokolles erhielt (Ankl.Bew. 1607).

(36) Die Bedeutung dieser Sitzung vom 29. September 1941 ist im Vorlaufischen Schriftsatz zusammengefasst und in Einzelheiten in Teil IV-D dieses Schriftsatzes dargelegt.

(37) Teil IV-D dieses Schriftsatzes beweist zusammen mit dem Vorlaufigen Schriftsatz ueber jeden vernuenftigen Zweifel hinaus, dass bei dieser Sitzung vom 29. Dezember 1941 verbrecherische medizinische Versuche, die auch kuenstliche Infizierung einschlossen, in Erwaegung gezogen wurden. Es kann keine Frage mehr darueber bestehen, dass dieser Beschluss von den Vertretern der IG bei dieser Sitzung in diesem Sinne verstanden wurde und von den Behringwerken sofort durchgefuehrt wurde.

(38) In Anbetracht der in Teil IV-D enthaltenen Argumentation ist es notwendig, hier noch einmal die grundsuetzlichen Tatsachen zu wiederholen, da diese auch auf LAUTENSCHLAGGER Anwendung finden.

(39) Die einzige Tatsache, die die Anklagebehoerde in Verbindung mit LAUTENSCHLAGGER ausdruuecklich hervorheben will, nachdem LAUTENSCHLAGGERs Behringwerke ueber die Einzelheiten der verbrecherischen medizinischen Experimente informiert worden waren (Ankl.Bew. 1631), (einschliesslich der Tatsache, dass die einzigen Todesfaelle, die vorkamen, unter den Lau-

ten waren, die mit dem Behring-Impfstoff geimpft wurden) und nachdem einer von LAUTENSCHLAGERS ersten Assistenten, Professor Bieling (der damals beim Militär arbeitete) von Dr. Ding freimuetig ueber die kuenstliche Infizierung, die diese Versuche mit sich brachten, informiert wurde, und nachdem Professor Bieling an Dr. Demnitz, einem der leitenden Beamten unter LAUTENSCHLAGER in den Behringwerken, schrieb und ihm mitteilte, dass Dings Versuche an menschlichen Lebewesen keinen Zweck hatten (Ankl.Bew. 2269), die Behringwerke nochmals ihren Impfstoff fuer weitere Experimente an Dr. Ding in das Konzentrationslager Buchenwald sandten (Ankl.Bew. 1631 und 1608).

(4) Versuche, die im Konzentrationslager Buchenwald durchgefuehrt wurden, um die Wirkbarkeit der IG-Therapeutika gegen Typhus, Acridin und Rutanol zu erproben. Seit der Einreichung des Vorbereitenden Schriftsatzes ist zusatzliches Beweismaterial vorgelegt worden, welches den Beweis hinsichtlich der Kenntnis von und der Teilnahme LAUTENSCHLAGERS an diesen verbrecherischen medizinischen Versuchen, die in Buchenwald zur Eruefung der Wirkbarkeit seiner Hoechster Praeparate Acridin und Rutanol durchgefuehrt wurden, substantiiert und bestaetigt. Obwohl dieses Beweismaterial teilweise von LAUTENSCHLAGERS Zeugen Demnitz stammt und teilweise in Dokumenten zu finden ist, die von der Verteidigung LAUTENSCHLAGERS vorgelegt wurden, so wird es doch in IV-D behandelt werden. Dies geschieht, um sich besser im Beweismaterial, welches sich auf die Schuld der Angeklagten HOERLEIN und MANN bezieht, zurechtzufinden, obwohl es sich um LAUTENSCHLAGERS Hoechster Praeparate handelt.

(41) Versuche, die im Konzentrationslager Auschwitz durchgefuehrt wurden, um die Wirkbarkeit des IG-Chemo-Therapeutikums Acridin "3583" bei der Behandlung von Fleckfieber zu pruefen. Auch hier verweisen wir auf Teil IV-D dieses Schriftsatzes zur Erörterung des zusatzlichen Beweismaterials, das nach der Einreichung des Vorlaufigen Schriftsatzes vorgelegt wurde. In Verbindung mit LAUTENSCHLAGERS persoenlicher Schuld wird die Aufmerksamkeit des Gerichtshofes auf das zusatzliche Beweismaterial gelenkt, das in den Einzelschriftsätzen fuer MANN (IV-R) und HOERLEIN (VI-F) erörtert wird.

d. ANKLAGEPUNKT V - VERSCHWOERUNG

(42) Die Kommentare, die im Einzelschriftsatz fuer den Angeklagten KRAUCH, Teil VI-B, Abschnitt "d. ANKLAGEPUNKT V - VERSCHWOERUNG" auf den Seiten 41 - 42 gegeben wurden, sind auch auf den Angeklagten LAUTENSCHLAGGER anwendbar.

5. Vorschlaege fuer den Tatbestand bezueglich der Schuld des Carl LAUTENSCHLAGGER. Die Beweisaufnahme hat die Schuld des Angeklagten Carl LAUTENSCHLAGGER im Sinne der Punkte I, II, III und V der Anklageschrift im Falle VI mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ergeben. Die Schuld des Angeklagten LAUTENSCHLAGGER im Sinne eines jeden Anklagepunktes ergibt sich aus den folgenden durch die Beweisaufnahme festgestellten Tatsachen:

ANKLAGEPUNKT I

1. Die folgenden Betaetigungen LAUTENSCHLAGGERs von 1933 bis 1945 stellen eine wesentliche Beteiligung an der Foerderung der deutschen Wehrkraft und des deutschen Angriffsplanes dar:

(a) LAUTENSCHLAGGERs Betaetigung als einer der fuehrenden IG-Beamten einschliesslich seiner Taetigkeit als Vorstandsmitglied von 1933 bis 1945; als Mitglied des Technischen Ausschusses (TEA) von 1933 bis 1945; als Chef der pharmazeutischen Abteilung der Hoechster Fabrik von 1933 bis 1945 als Chef der Betriebsgemeinschaft Maintal von 1938 bis 1945; und als Betriebsfuehrer der Hoechster Fabrik von 1938 - 1945.

(b) LAUTENSCHLAGGERs Betaetigungen, die er vermittels der IG und vermoege seiner anderen Stellungen durchfuehrte, umfassten: (1) wesentliche Beteiligung an der Schaffung und Ausruestung der nationalsozialistischen Kriegsmaschine und in der wirtschaftlichen Kriegsmobilisierung Deutschlands, u.a. wesentliche Beteiligung an der Durchfuehrung des Vierjahresplanes; (2) Staerkung des militaerischen Potentials Deutschlands gegenueber anderen Laendern auf andere Weise, wie etwa Stapelung strategischen Kriegsmaterials, Hintanhaltung der Produktion in anderen Laendern, sowie Propaganda, Nachrichtendienst- und Spionagetaaetigkeit; (3) finanzielle und politische Unterstuetzung des nationalsozialistischen Parteiprogramms; (4) Handlungen, die gemass Punkt II und III unter Anklage gestellt sind.

2. LAUTENSCHLAGER beteiligte sich an diesen Handlungen in dem Bewusstsein, dass er damit Angriffshandlungen vorbereitete und dass die Militärmacht Deutschlands benutzt werden würde - und nach dem Beginn einer jeden Angriffshandlung auch tatsächlich benutzt worden ist - , um eine nationale Expansionspolitik zu betreiben, deren Ziel es war, Völkern anderer Länder ihres Bodens, ihres Eigentums und ihrer persönlichen Freiheit zu berauben. LAUTENSCHLAGER wusste dies aus einer Anzahl von GRÜNDEN:

(a) LAUTENSCHLAGER wusste, dass dies seit etwa dem Beginn der zwanziger Jahre das Programm der nationalsozialistischen Partei gewesen ist; mit Beginn des Jahres 1933 stand es fuer LAUTENSCHLAGER fest, dass Hitler entschlossen war, dieses Programm auch durchzuführen.

(b) Das enorme Waffeproduktionsprogramm, das im Jahre 1933 begann, im Jahre 1936 beschleunigt wurde und im Jahre 1938 ungeheure Ausmasse erreichte, konnte fuer einen Menschen in der Stellung des Angeklagten LAUTENSCHLAGER nur bedeuten, dass Deutschland Angriffshandlungen vorbereitete.

(c) Abgesehen von der allgemeinen Politik der nationalsozialistischen Regierung und den allgemeinen Massnahmen der Wiederaufrüstung, ergeben die Art der Betätigungen LAUTENSCHLAGERS und der Zeitpunkt ihrer Ausführung, dass LAUTENSCHLAGER sich bewusst war, Angriffshandlungen vorzubereiten.

(d) Einzelbeispiele, wie etwa die Sitzungen, denen LAUTENSCHLAGER beiwohnte und bei denen die Ziele der Nazifuehrer ausgedrueckt wurden und LAUTENSCHLAGERS eigene Erklärungen, die er bei verschiedenen Gelegenheiten machte, sind an und fuer sich bereits ausreichend, um den erforderlichen Dolus des Angeklagten LAUTENSCHLAGER zu zeigen.

(e) LAUTENSCHLAGERS Dolus wurde mit jedem Jahre bestimmter. Schon einige Zeit vor dem 12. März 1938 war die Invasion Oesterreichs fuer LAUTENSCHLAGER eine feststehende Tatsache. Danach war es klar, dass Deutschland plante, seine Militärmacht zu benutzen, um anderen Völkern zu nehmen, was ihnen gehoerte. Seit den Ereignissen des

12. März 1938, u.a. der Eroberung des Sudetenlandes am 1. Oktober 1938, Böhmens und Mährens am 15. März 1939 und schliesslich der Eroberung Polens und eines jeden weiteren Landes, wusste LAUTENSCHLAGER, dass Deutschlands Macht fuer diese Zwecke benutzt wurde und weiterhin so benutzt werden sollte.

3. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte LAUTENSCHLAGER nicht berufen,

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben wuerde, dass LAUTENSCHLAGER in Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass LAUTENSCHLAGER in Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuhrten Botastigungen vornahm,

ANLAGEPUNKT II

1. Der Angeklagte LAUTENSCHLAGER nahm vorsatzlich an der geplanten und durchgefuehrten Spoliation der chemischen Industrien besetzter Gebiete teil.

2. LAUTENSCHLAGER traegt eine erhebliche Verantwortung fuer das ihm bekannte Programm der IG., durch Gewalt und Zwang chemische Industrien in ganz Europa zu uebernehmen.

3. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte LAUTENSCHLAGER nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben wuerde, dass LAUTENSCHLAGER in Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass LAUTENSCHLAGER in Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuhrten Botastigungen vornahm.

ANLAGEPUNKT III (Abschnitt A und C)

1. LAUTENSCHLAGER nahm vorsatzlich teil an der in den IG-^Unternehmungen ueblichen Verwendung auslaendischer Arbeiter, die gewaltsam gezwungen wurden, nach Deutschland zu kommen und in Deutschland zu arbeiten; ebenso an der Verwendung von Personen, die aus rassistischen, politischen oder religioesen Gruenden in Konzentrationslagern gehalten wurden; und an

der Verwendung von Kriegsgefangenen in der Waffen-Industrie und anderen unmittelbar der Kriegsführung dienenden Industrien.

3. Die ausländischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrationslagerhäftlinge, die in dieser Weise verwendet wurden, wurden mangelhaft ernährt, mangelhaft bekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet.

3. LAUTENSCHLAGER ergriff die Initiative, um fuer IG-Unternehmungen ausländischen Arbeiter zu erlangen, die gewaltsam gezwungen worden waren, nach Deutschland zu kommen und in Deutschland zu arbeiten; um Personen zu erlangen und als Sklaven in IG-Unternehmungen zu verwenden, die aus rassistischen, politischen und religiösen Gründen in Konzentrationslagern gehalten wurden; und um Kriegsgefangene fuer die Verwendung in der Rüstungsindustrie und anderen unmittelbar der Kriegsführung dienenden Industrien zu erlangen.

4. Die ausländischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrationslagerhäftlinge, die durch LAUTENSCHLAGERS Initiative erlangt wurden, wurden mit Kenntnis LAUTENSCHLAGERS mangelhaft ernährt, mangelhaft gekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet.

5. LAUTENSCHLAGER fuhr fort, die Initiative zu ergreifen, solche ausländischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrationslagerhäftlinge zu erlangen, obwohl er sich bewusst war, dass sie mangelhaft ernährt, mangelhaft gekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet wurden.

6. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte LAUTENSCHLAGER nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben wuerde, dass LAUTENSCHLAGER in Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass LAUTENSCHLAGER in Notstand oder unter Zwang handelte, als er ^{die} oben angefuhrten Betatigungen vornahm.

ANLAGEPUNKT III
(Abschnitt 3 - Massenmord)

1. Mehrere Millionen Menschen wurden in Konzentrationslagern durch Vergasung mit Zyklon-B-Gas ausgerottet,

2. LAUBENSCHLAGER nahm an diesen Verbrechen mittels der IG und Degesch teil vermöge der Betätigung dieser Konzerne in Verbindung mit der Herstellung und Lieferung des Zyklon-B-Gases,

3. LAUBENSCHLAGER war sich bewusst, dass Menschen in Konzentrationslagern durch Vergasung ausgerottet wurden.

4. LAUBENSCHLAGER hatte entweder Kenntnis, dass das obengenannte Zyklon-B-Gas benutzt wurde, um das Ausrottungsprogramm durchzuführen, oder er verschloss bewusst seine Augen vor dieser Tatsache, obwohl die Umstände ihm geboten, nachher nachzuforschen.

ANLAGEPUNKT III
(Abschnitt 3 - Medizinische Experimente)

1. LAUBENSCHLAGER beteiligte sich daran, IG-Pharmazeutika und Impfstoffe an die SS zu liefern, um sie erproben zu lassen. Er tat dies, obwohl er wusste, dass die Versuche durch medizinische Experimente an Konzentrationslagerhäftlingen ohne ihre Zustimmung vorgenommen werden würden.

2. LAUBENSCHLAGER ergriff die Initiative, um IG-Erzeugnisse durch die SS in Wege verbrecherischer medizinischer Experimente erproben zu lassen.

3. Diese verbrecherischen medizinischen Experimente hatten körperliche Schäden und den Tod einer Reihe von Menschen zur Folge.

ANLAGEPUNKT V

1. Der Angeklagte LAUBENSCHLAGER unternahm die aufgeführten Betätigungen in Zusammenarbeit mit den Angeklagten, die Mitglieder des Vorstandes der IG gewesen sind, als Teil einer gemeinsamen Verschwörung zur Förderung der nationalsozialistischen Expansionspolitik, die darauf abzielte, Völker anderer Länder mit Gewalt ihres Bodens, ihres Eigentums und ihrer persönlichen Freiheit zu berauben.

2. Gleich den anderen Angelegten, die Mitglieder des Vorstandes der IG gewesen sind, kannte der Angelegte LAUTSCHLAGER die Ziele Hitlers. Zusammen mit ihnen gewährte er Hitler Mitarbeit und Unterstützung und wurde so zum Teilnehmer des Eroberungsprogramms, das Hitler in die Wege geleitet hatte.

* * * *

Ich J. Weimann, ETO 35 270, bestätige hiermit, dass ich vor-
schriftsmässig bestellter Uebersetzer der deutschen und englischen
Sprache bin und dass das Vorstehende eine wahrheitsgemässe und richtige
Uebersetzung des Final Brief der Anklagebehörde gegen den Angelegten
LAUTSCHLAGER darstellt.

Muerndorf, den 15. Juli 1943.

J. Weimann
ETO 35 270.

FINAL BRIEF, PROSECUTION (GERMAN)
PART VI, SECTIONS R-X.

1. Die Beschuldigung gegen den Angeklagten MANN. Der Angeklagte MANN ist beschuldigt im Sinne des Anklagepunktes I (Verbrechen gegen den Frieden), des Anklagepunktes II (Fluendierung und Ausraubung, d.h. Kriegsverbrechen), des Anklagepunktes III (Sklavensarbeit, d.h. Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und des Anklagepunktes V (Verschwörung, Verbrechen gegen den Frieden zu begehen). Der Angeklagte sagte als Zeuge in eigener Sache aus (Prot.10278 ff.)

2. Die allgemeine Natur des zur Stuetze dieser Beschuldigungen vorgelegten Beweismaterials.

MANN ist im hohen Masse fuer die Taetigkeit der I.G. waehrend der Jahre 1933 bis 1945 verantwortlich, als Organ der I.G. und vermoege der Stellungen, die er im finanziellen, industriellen, wirtschaftlichen und politischen Leben Deutschlands bekleidete, traegt MANN im hohen Masse die Verantwortung fuer die Vorbereitung Deutschlands auf Angriffshandlungen und fuer die Teilnahme an diesen Angriffshandlungen und deren Beginn, fuer die Teilnahme an Einheimern der Beute dieser Angriffe, fuer die Pluenderung und Beraubung der chemischen Industrien der besetzten Laender und fuer die Teilnahme an der rechtswidrigen Verwendung und der Misshandlung auslaendischer Arbeiter und Kriegsgefangener als Sklaven und an der todbringenden Verwendung der Insassen von Konzentrationslagern als Werkzeuge zur Foerderung des deutschen Kriegseinsatzes.

Diese Beschuldigungen gegen den angeklagten MANN sind mit einer an Gewissheit grenzenden Wehrschaeftlichkeit durch das Beweismaterial, das in diesem Prozess vorgelegt worden ist, nachgewiesen worden. Dieses Beweismaterial ist in Teil I bis einschliesslich VI dieses Abschliessenden Schriftsatzes zusammengefasst und schliesst einen Vorlaeufigen Schriftsatz ein, der hiermit zu einem seiner Teile gemacht wird. Eine Zusammenfassung spezieller, in diesem Abschnitt des Schriftsatzes in Bezug auf den Angeklagten MANN im besonderen enthaltenen Taetigkeiten rueckt gewisse dieser Taetigkeiten des Angeklagten MANN in den Vordergrund und zeigt die allgemeine Natur des Taetigkeitsgebietes, in dem er waehrend der Jahre 1933 bis 1945 arbeitete. Diese Einzelbeispiele sollten jedoch nur im Lichte dessen, was in diesem ganzen Abschliessenden Schriftsatz zusammen mit dem Vorlaeufigen Schriftsatz gesagt



worben ist, betrachtet werden.

3. MANN Stellungen von 1933 bis 1945. Die von MANN im finanziellen, industriellen, wirtschaftlichen und politischen Leben Deutschlands von 1933 bis 1945 bekleideten Stellungen sind mit einiger Ausführlichkeit in den Anlage-Beweisstücken 308 und 309 beschrieben. Die folgenden, von MANN während dieser Jahre bekleideten Stellungen sind von besonderer Bedeutung:

(a) MANN war Vorstandsmitglied von 1933 bis 1945; vollberechtigte Mitglied von 1934 an.

(b) MANN war aktives Mitglied des Kaufmännischen Ausschusses von 1937 - 1945.

(c) Von 1933 bis 1945 war MANN Leiter der Verkaufsgemeinschaft Pharmazutika und Pflanzenschutzmittel (Bayer-Verkaufsgemeinschaft), einer Verkaufsorganisation, die sich ueber 75 Laender erstreckte.

(d) Von 1936 - 1945 war MANN Mitglied des Pharmazeutischen Hauptausschusses.

(e) MANN war auch von 1942 - 1945 Vorsitzender des Geschaeftlichen Ostasien-Komitees und von 1935 - 1945 Mitglied des Ostasien-Komitees.

(f) Im Jahre 1943 wurde MANN Vorsitzender des Kolonialwirtschaftsausschusses der Reichsgruppe Industrie und Mitglied des Grossen Beirats der Reichsgruppe Industrie.

(g) Seit 1933 war MANN Mitglied des Werberats der Deutschen Wirtschaft, und im Jahre 1938 wurde er Mitglied des Ausschusses fuer allgemeine Angelegenheiten und des Ausschusses fuer Auslandswerbung in dem Werberat der deutschen Wirtschaft.

(h) Von 1938 - 1945 war MANN Vorsitzender des Verwaltungsrats der "Dogsch" (Deutsche Gesellschaft fuer Schaedlingsbekaempfung G.m.b.H.), Frankfurt.

(i) Im Jahre 1932 wurde er stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Behringwerke A.G., Marburg und im Jahre 1933 stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Chemisch-Pharmazeutischen AG Homburg, Frankfurt. Er verblieb in diesen Stellungen bis zum Zusammenbruch im Jahre 1945.

(j) Am 31. Dezember 1931 wurde MANN Mitglied der NSDAP und im Jahre 1934 Sturmfuehrer des SA-Reitersturms.

4. Gewisse spezielle Tattigkeiten MANNs waehrend der Jahre 1933-1945.

MANN war fuehrendes Vorstandsmitglied der I.G. waehrend dieses ganzen Zeitraums. Um sein individuelles Verhalten in den richtigen Zusammenhang mit der Geschichte der I.G. und dem Fortschritt der Ereignisse in Deutschland waehrend dieser ganzen Periode bringen zu koennen, wird das Tribunal ersucht, beim Studium dieses Schriftsatzes haeufig in Teil VI, "C - Hermann SCHMITZ" und Teil VI, "D - Georg von SCHNITZLER" nachzuschlagen, mit der selbstverstaendlichen Ausnahme des unter "b. ANKLAGEPUNKT I - von SCHNITZLERs Zugestaendnisse" enthaltenen Beweismaterials, das nach der Entscheidung des Gerichtshofes fuer andere Angeklagte nicht zulaessig ist, da ja von SCHNITZLER den Zeugenstand nicht betret, MANNs Verhalten kann logischerweise von dem Verhalten des Vorstands im allgemeinen nicht getrennt werden und noch weniger von der Tattigkeit der beiden fuehrenden kaufmaennisc. Vorstandsmitglieder SCHMITZ und von SCHNITZLER. Da er mit den Angeklagten HOERLEIN und KUEHNE eng verbunden war, z.B. auf den Leverkusener Direktorenkonferenzen, sollte haeufig auf Teil VI, "F - HOERLEIN" und "P - KUEHNE" Bezug genommen werden.

a. ANKLAGEPUNKT I - VERBRECHEN GEGEN DEN FRIEDEN.

(1) Obgleich MANNs Spezialgebiet die Pharmazentika waren und seine Haupttattigkeit auf die weltumspannende Organisation von Bayer gerichtet war, hatte er jedoch als Mitglied des Vorstandes der I.G. waehrend des ganzen Zeitraumes von 1933 - 1945 von allen bedeutenderen Tattigkeiten der I.G. waehrend dieser Jahre Kenntnis und genehmigte und billigte sie.

(2) MANN trat im Jahre 1931 in die Nazipartei ein, das heisst zu einer Zeit, als nach der Schilderung eines Entlastungszeugen fuer MANN die "Nazipartei nichts als ihre persoenlichen Schulden und ein Programm hatte" (Prot. 10313). Vom Jahre 1933 an leistete, vom Wahlfond-Beitrag an die Nazipartei in Hoehe von RM 400,000 im Jahre 1933 anfangen (Ankl. Bew. 56 und Ankl. Bew. 55), die I.G. der Nazipartei und den Naziparteiorganisationen auf dem Wege ueber das Zentralkomitee Beitrage, die bis auf 40,000,000 Reichsmark anstiegen (Ankl. Bew. 78, 79 und 80). MANN war Mitglied des Arbeitsausschusses und nahm an Sitzungen teil, auf denen ueber diese Beitrage, als vom Zentralkomitee gebilligt, Bericht erstattet wurde (siehe Ankl. Bew. 78, 79, weiter oben). Unmittelbar nach der Machtergreifung durch die Nazis setzte MANN die gewaltigen

Hilfsmittel der Verkaufsgemeinschaft Bayer in Bewegung; er bezeugte, dass sie zur Ueberwindung der durch die schandlichen Akte des Naziregimes hervorgerufene Feindseligkeit in 75 Laendern der Erde Vertreter und Agenten hatte (Prot.10293). Im Maerz 1933 schickte er ein Rundschreiben an alle seine Vertreter im Ausland, worin er die Vertreter ersuchte, "fuehrende Personenlichkeiten ihrer Laender und die Schriftleiter einflussreicher Zeitungen aufzusuchen" und auf andere Art und Weise bekannt zu machen, dass die nationale Revolution in Deutschland fuer die gesamte Kulturwelt einen Sieg darstelle, und dass "an all den Luegen und Greuelmaerchen (in Bezug auf das Naziregime), die im Ausland verbreitet werden, kein wahres Wort ist" (MANN Bew.141, S.41). Am 13. April 1933 informierte Siegoring, der Vertreter Bayers in Chile, MANN ueber die Schritte, die er auf MANNs Ersuchen hin unternommen habe, und legte einen Abdruck von MANNs Brief bei, der allen Tageszeitungen, fuehrenden Personenlichkeiten, Abgeordneten, Aerzten, Zahn aerzten, Chemikern und anderen Gruppen im Land zugeleitet wurde. Ausserdem wurde der Brief an 17 Konsulate und Vizekonsulate im Lande zur Weiterverteilung an wichtige Beaehte geschickt (Ankl.Bew.780). In Chile wurden allein 4,200 Abschriften des Briefes herumgeschickt, und er wurde in mindestens 5 Zeitungen veroeffentlicht (Seite 85 s.o.). Der Brief, dem so weite Verbreitung gegeben wurde, wurde dargestellt als eine Aeusserung "der Leitung von Bayer in der I.G.Farben", die als "Deutsche die Verpflichtung haben, feierlich zu erklaeern, dass alle Nachrichten, die ins Ausland gelangen, in Bezug auf die Misshandlung von Politikern der Opposition und Juden absolut ohne Grundlage sind ... Die persoenliche Sicherheit eines jeden in Deutschland ist in jeder Beziehung gewaehrleistet und kein Unrecht wird gegen irgendjemanden, weder gegen politische Gegner, noch gegen die Juden begangen." (Ankl.Bew.2091). Im Juli 1933 empfing MANN eine Abschrift des Protokolls einer Sitzung in Hoechst ueber industriellen Luftschutz: in der beschlossen wurde,

"... im Hinblick auf die Gewaehrleistung einer im Kriegsfall e evtl. noch erhoehten I.G.-Produktion die Durchfuehrung des industriellen Luftschutzes streff aufzunehmen. Die Anwesenden koennen sich der Ueberzeugung nicht entziehen, dass die Regierung in Zukunft den Kriegsindustriearbeiter im Kriegsfall e als aktiven Soldaten ansieht." (Ankl.Bew.173, siehe auch Prot. S.460, 9912, 9913).

Im August 1933 informierte die Bayer-Geschaeftsfuehrung in Leverkusen ihre Vertreter in Uruguay, dass sie das Vorgehen des Vertreters, der ihr Adressen-

material zwecks Versand einer neuen Propagandazeitung fuer Deutschland der deutschen Gesandtschaft zur Verfuegung gestellt hatte, durchaus billige (Ankl. Bew. 781). Im Oktober 1933 schickte MANN ein Rundschreiben an Bayer-Agenten im Ausland, in dem sie aufgefordert wurden, den auslaendischen Ortsgruppen (Landesfuhrern) der Naziorganisation im Ausland Unterstuetzung zu gewaehren (Ankl. Bew. 2092).

3. Ebenfalls im Oktober 1933 wurde MANN, zusammen mit den Angeklagten SCHNITZLER und GATTINEAU, in den Werberat der deutschen Wirtschaft (Publicity Board of German Economy) des Propagandaministeriums berufen (Ankl. Bew. 62). (Die Organisation ist auch mit "Reklamerat (Advertising Council) der deutschen Wirtschaft" uebersetzt worden. Wie andere Dienststellen des Goebbelschen Ministeriums, die zur Ueberwachung und Beeinflussung der Presse, des Rundfunks, des Films, der Verlagsbuchhandlungen usw. eingesetzt worden waren, war dies ein weiteres Instrument der Naziregierung zur Erfassung der Nation zwecks Unterstuetzung ihrer Politik. (IMT, S. 182). Goebbels, der eine Ansprache in der Versammlung hielt, erklarte: "Der Werbeausschuss ist ein Erziehungswerkzeug, mit dem wir das deutsche Volk von der Richtigkeit und von den Zielen des deutschen Handelns ueberzeugen wollen" (Ankl. Bew. 62, s.o.). Die Angeklagten MANN und GATTINEAU bestreiten, dass der Werberat politische Funktionen hatte oder dass die Vertretung der I.G. im Rat von irgendeiner Bedeutung war. In Bezug auf den Rat erklarte einer von MANNs Affianten:

"Das deutsche Propagandaministerium hatte das Bestreben, auch die deutsche Wirtschaftswerbung in den Dienst seiner politischen Propaganda zu stellen. Zur Ueberwachung der Wirtschaftswerbung hat es den deutschen Werberat ins Leben gerufen. Dieser bemuhte sich, der ihm gestellten Aufgabe u.a. dadurch zu entsprechen, dass er Listen von Auslandszeitungen aufstellt hat, die bei der Insertion deutscher Uebernehmungen beguinstigt werden sollten, allgemeine Richtlinien fuer die Werbung herausgab und dass er die Gesellschaft fuer Auslandswerbung ins Leben rief. Die Aufgabe dieser Gesellschaft war, die deutsche Auslandswerbung in die Wege zu leiten, insbesondere aber die Anzeigen deutscher Wirtschaftsunternehmen an Auslandszeitungen zu vermitteln." (MANN Bew. 16).

Ein anderer Aussteller eines Affidavits fuer MANN, der Geschaeftsfuehrer des Rates und stellvertretender Vorsitzender war, erklarte, dass GATTINEAU, MANN und von SCHNITZLER sehr frueh in den Rat berufen wurden, weil man auf ihre Mitarbeit wegen ihrer beruflichen Kenntnisse besonderen Wert legte. Er erklarte auch, dass von SCHNITZLER als Vorsitzender des Ausschusses fuer die

Foerderung von Messen und Ausstellungen der Reichsgruppe Industrie Mitglied des Rates wurde und MANN, weil er auf dem Gebiet der Reklame fuer Pharmazeutika Fachmann war (MANN Bew.12).

(4) Im Jahre 1933 setzte Hitler, wie vom Internationalen Militaergerichtshof ausgesprochen, nach ruecksichtsloser Ausschaltung der Oppositio. das Ermuechtigungsgesetz durch, das ihm das Recht gab, von der Verfassung abzuweichen; im Jahre 1933 setzte er ein Gesetz durch, das die Nazi. Partei zur einzigen politischen Partei erklaerte und die Aufrechterhaltung oder Bildung einer anderen politischen Partei zu einem Verbrechen stempelte; im Jahre 1933 wurde die Verfolgung der Juden zur offiziellen Staatspolitik, es wurden die "Nichtarier" und politische Gegner aus dem Beamtentum entfernt und der Boykott gegen juedische Unternehmungen wurde aufgenommen; im Jahre 1933 wurden Richter aus politischen Gruenden oder wegen rassistischer "Unreinheit" von der Richterbank entfernt und Leute von der SS verhaftet und in Konzentrationslager gesteckt; im Jahre 1933 wurden gegen die Kirchen Schritte ergriffen, und es wurden die alten Fuehrer der Gewerkschaften durch Methoden, die von taetlicher Beloidigung und Koerperverletzung bis zum Mord gingen, "ausgeschaltet"; im Jahre 1933 wurde die Hitlerjugend in streng-militaerischen Sinne gebildet, wobei die Wehrmacht durch Erteilung einer Vorausbildung an die Reichsjugend mitarbeitete (IMT-Urteil, Abschnitt C, Die Befestigung der Macht, S.178 bis 182). Im Dezember 1933, am Ende des oben beschriebenen Jahres, sendte MANN ein Rundschreiben an alle Beyer-Agenten und -Vertreter in Ausland, in dem er die Leistungen des ersten Jahres der Nazi. Gewalt pries, die er als das "Wunder der Geburt der deutschen Nation" beschrieb. Nachdem MANN erklart hatte: "Die Regierung schritt ein und reinigte das Land mit eiserner Hand", behauptete er auch, dass "der Friede im Volke wiederhergestellt worden sei und sie jetzt ohne Furcht fuer Leben und Eigentum an ihr Geschaeft gehen koennten." MANN sprach auch von den "friedlichen Absichten des deutschen Volkes", obgleich er auch feststellte, "Deutschland sei ein Spielzeug in den Haenden der Unterzeichner des Versailler Vertrages gewesen". MANN rief aus, dass unter Hitlers Fuehrung Deutschland seine rechtmassige Rolle wieder aufnehmen werde (Ankl.Bew.782). Wie in seinem Rundschreiben vom Maerz 1933 drangte MANN darauf, dass diesen Brief, der seiner Be-

hauptung nach die "tatsächlichen Zustände", wie sie in Deutschland herrschen, enthält, Verbreitung gegeben wurde. MANN hoffte, dass diesen "objektiven Tatsachen" den Vorkämpfern "wichtige Handhaben zu unserer Unterstützung in unserem Kampf fuer die deutsche Rechtsauffassung" liefern würde.

(5) Im Januar 1934 genehmigte MANN, dass Propagandamaterial, darunter einen Text von Hitlers Rede an den Reichstag, ueber die Bereitschaft des deutschen Volkes zum Frieden, nach Brasilien geschickt wurde (Ankl.Bew.783). Aehnliche Literatur wurde nach Bruessel gesandt, wo sie von Zollbeamten konfisziert und der Staatsanwaltschaft uebergeben wurde (Ankl.Bew.784). Im selben Monat verpflichtete sich die Bayer-Agentur in Rio de Janeiro in Brasilien zur Unterstützung eines Propagandaprojektes, das in "enger Zusammenarbeit mit der deutschen Botschaft, der Ortsgruppe der NSDAP und der deutschen Handelskammer aufgezogen war." Das Projekt wurde von der Rechnungspruefungs- und Rechtsabteilung von Bayer genehmigt (Ankl.Bew.787). Im Februar 1934 gab MANN ein anderes Rundschreiben an seinen Vertreter im Ausland heraus, worin er ersuchte, Annoncen in Zeitungen, die dem Naziregime feindlich seien, vollkommen zu stoppen (Ankl.Bew.785). Zwei Wochen spaeter verlangte MANN, dass Vertreter und Agenten im Ausland von jeder gegen das deutsche Reich gerichteten politischen Taetigkeit sich enthalten und entsprechend verpflichtet worden sollten (Ankl.Bew.786). Im Juni 1935 schrieb Bayers Geschäftsleitung an das Zentralkomitee und empfahl, eine Agentur in Argentinien fuer die Unterbringung pro-deutscher Artikel in der argentinischen Presse finanziell zu unterstützen. Der Brief erklart: "Unsere Geschäftsleitung ist von der Notwendigkeit, diese Bemuehungen zu unterstützen, ueberzeugt" (Ankl.Bew.788, S.3). GATTINEAU erorterte in seiner Eigenschaft als Chef der Wirtschaftspolitischen Abteilung in Berlin, NW 7 (WIPO) mit dem deutschen Presseattaché fuer Argentinien und einem Beamten im Reichspropagandaministerium die Angelegenheit. GATTINEAU wies darauf hin, das Ziel dieses Projektes sei, "auf die argentinische Presse in einer Weise, die von den Argentinern nicht erkannt werden kann, zusätzlichen Einfluss" zu gewinnen und dass "das die I.G. vertretende Buero fuer die Arbeit dort ein sehr starker Punkt sei" (siehe oben, S.4). Argentinien

Es war dies eine Organisation, die derjenigen in Brasilien, in der Dr. Steritz von der Alliance der I.G. sich aktiv betätigte, ähnlich war (siehe oben, S.3). In selbem Monat wohnte MANN einer Sitzung des Arbeitsausschusses der I.G. bei, auf der die Zustimmung des Zentralausschusses zu einem Beitrag an den Adolf-Hitler-Fond bekanntgegeben wurde (Ankl.Bew.78).

(6) Im September 1935 empfing MANN einen von der MEER geschickten vertraulichen Brief mit der Nachricht von der Gruendung der Vermittlungsstelle W, "um die Arbeit in allen Fragen wehrwirtschaftlicher, wehrpolitischer und wehrtechnischer Natur in Zusammenhang mit der geplanten Entwicklung des Wehrwesens zu zentralisieren" (Ankl.Bew.139). Im Januar 1936 empfing MANN eine von KRAUCH unterzeichnete vertrauliche Mitteilung ueber die Einrichtung einer Sektion A innerhalb der Vermittlungsstelle W, die als die Spitzenorganisation fuer die besonderen Abwehrgenten, die in verschiedenen I.G.-Fabriken ernannt worden waren, dienen sollte. Es wird auseinandergesetzt, dass "im Rueckblick auf die zukuenftige wehrwirtschaftliche Entwicklung Sektion A allen I.G.-Betrieben und I.G.-Agenturen fuer Informationen in Abwehr- und Sicherheitsangelegenheiten zur Verfuegung steht" (Ankl. Bew.145). MANN sagte im direkten Verhoer aus, er habe Sitzungen der Pharmazeutischen Hauptkonferenz besucht, "die eingerichtet worden sei, um eine gute Zusammenarbeit in den Laboratorien, den Herstellerfirmen und den Verkaufsgemeinschaften herzustellen" (Prot.10296). Er sagte auch aus, dass er auf Grund seiner Teilnahme an Vorstandssitzungen einen "Einblick in andere Produktionsgebiete der I.G." hatte (Prot.10339).

(7) Im Januar 1937 nahm MANN an Sitzungen teil, auf der ueber Spenden an Schulen und kulturelle Einrichtungen und an die NSDAP im Ausland berichtet wurde (Ankl.Bew.797). Das war, kurz nachdem IIGNER von seiner Reise nach Suedamerika zurueckgekehrt war und seine Vorschlaege in Bezug auf die Unterstuetzung deutscher Institutionen im Ausland gemacht hatte. Der Briefwechsel ueber eine dieser Spenden zeigt, dass sie auf Grund einer zwischen IIGNER und den Naziparteifuehrer in Peru zwecks Foerderung deutscher kultureller Institutionen und des deutschen Schulwesens in Peru geschlossenen Abmachung dem letzteren gemacht wurde. Die Bayer-Agentur in Peru und die Farbstoff-Verkaufsgesellschaft der I.G. wurden angewiesen, diese Zahlungen auszufuehren (Ankl.Bew.796).

In April 1937 wurde der Zentralausschuss dahingehend informiert, dass die Bayer-Organisation in Mexiko zusammen mit der Farbstoffagentur der I.G. in Mexiko zum Bau eines deutschen Schulhauses in Mexiko einen Beitrag leistete (Ankl.Bew.798). Im Juni 1937 wohnte MANN einer Sitzung des Arbeiterausschusses bei, auf der ein Bericht ueber Beitrage an Schulen in Elga und Kobi und an den Adolf-Hitler-Fond in Hoche von 849,000 Reichsmark erstattet wurde (Ankl.Bew.79). MANN behauptet, dass Bayers Beitrage an die Naziartei im Ausland oder ihre Organisationen im Ausland klein gewesen seien. Er stuetzt sich bei der Errechnung des Ausmasses der von der Bayer-Verkaufsgemeinschaft im Ausland gemachten Beitrage auf die in Ankl.Bew.821 ersichtliche Gesamtsumme der Beitrage. Dieses Beweisstueck zeigt lediglich Beitrage von unter 3,000 Reichsmark, die von 1937 an gemacht wurden. Beitrage, die ueber diesen Betrag hinausgehen, wurden, obwohl sie von Bayer-Agenten ausbezahlt wurden, von dem Zentralausschuss der I.G. geleistet und wurden auf der Beitragsliste, die sich im Anklagebeweisstueck 821 findet, nicht vermerkt (Ankl.Bew.341, ebenso Ankl.Bew.796, wegen von der Bayer-Agentur in Peru ausgezahlt, ueber 3,000 Reichsmark hinausgehender Beitrage, und man bemerke, dass sie nicht im Beweisstueck 821 stehen; siehe auch Ankl.Bew.797, das gleichfalls in Ankl.Bew.821 nicht aufgefuehrt ist).

(B) Im August 1937 wohnte MANN der ersten Sitzung des neuerrichteten Kaufmaennischen Ausschusses als Mitglied bei. Unter anderen Gegenstaenden wurde ILGERS latein-amerikanischer Bericht seiner Exportfoerderungstudie und die Ernennung von Verbindungsaemppern auf dieser Sitzung ercoertert. auf derselben Sitzung berichtete MANN ueber das Brauchen eines Detektivs des Schatzamtes der Vereinigten Staaten. Der Bericht wirft auf die Behauptungen der Angeklagten ueber ihre Beziehungen zur Naziregierung, besonders auf die Frage des Verbots der Vermittlung von Informationen ins Ausland, ein bezeichnendes Licht. Er wurde im Hinblick darauf, dass in Deutschland keine, die Weitergabe von Informationen kategorisch verbieternde Bestimmungen existierten, beschlossen, die Angelegenheit in Freundschaft beizulegen, ohne den Beamten Einzelheiten zu geben. Nach weiterer Besprechung der Lage erkluert das Protokoll, "dass es mit Ruecksicht auf unser gegenwaertiges wirtschaftliches Verhaeltnis zu Amerika im gegenwaertigen Zeitpunkt unange-

brecht erscheint, den deutschen Behörden den Erlass einer allgemeinen Verordnung, die die Information enthält, wurde, näherzulegen" (Ankl.Bew.362). MANN wohnte auch der Sitzung des Kaufmannischen Ausschusses vom 10. September 1937 bei, auf der die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit der WIPO mit Rücksicht auf die Probleme, die in Zusammenhang mit dem Vierjahresplan, der Wiederaufbau des Export usw. auftraten, besprochen wurde, und auf der die Resolution gefasst wurde, dass alle Angestellte der I.G., die ins Ausland gingen, das nationalsozialistische Deutschland vertreten und mit den Orts- und Bezirksgruppen der Nazi-Partei im Ausland zusammenarbeiten müssten. Die "M"-Frage wurde auf dieser Sitzung auch besprochen (Ankl.Bew.363). MANN besuchte auch die meisten der späteren Sitzungen des Kaufmannischen Ausschusses, auf denen diese Frage behandelt wurde (Ankl.Bew.250), darunter die Sitzung vom 11. März 1938, die inmitten der Aufregung stattfand, die der österreichische Anschluss hervorgerufen hatte und auf der der etwaige "kurze Stoss" in die Tschechoslowakei besprochen wurde und auf der die Frage der Mobilisierung dramatische Züge annahm (Ankl.Bew.893 und Ankl.Bew.2014).

(9) Im Februar 1938 verlangte MANN auf einer Sitzung der Bayer-Direktoren, der er präsidierte, dass die Leiter der Bueros im Ausland es als ihre Pflicht ansehen sollten, mit den Funktionären der Nazi-Partei, der DAF usw. zusammenzuarbeiten und "dass dahingehende Anweisungen wieder an die leitenden deutschen Herren ergehen sollten, damit ueber ihre Ausfuhrung keine Missverstaendnisse entstueenden." Er erklarte auch, dass die Leitung der Bayer-Bueros im Ausland in den Haenden von Deutschen liegen wuerde, und wenn das nicht moeglich sei, ein Deutscher beauftragt werden solle, die Beziehungen mit den Zweigdienststellen der Nazi-Partei im Ausland aufrecht zu erhalten und im Interesse der nationalsozialistischen Haltung grosse Anstrengungen zu machen. Er ordnete ferner an, dass Annoncieren in den antidutschen Zeitungen im Ausland unter allen Umstaenden zu vermeiden sei und dass wirtschaftliche Belange den hoechsten politischen Zielen unterzuordnen seien (Ankl.Bew.803). Eine Woche nach dieser Sitzung sandte MANN einen Brief an alle seine Vertreter im Ausland, einer dieser Briefe ging an Heinrich Roman, seinen Agenten in Argentinien (das Ankl.Bew.129, Prot.19353, zeigt, dass MANN diesen Brief an alle seine Agenten im Ausland schickte). In diesen Briefen ersuchte MANN den Bayer-Agenten "immer wieder, alle Anstrengungen zu ma-

oben, um nicht nur die Regierung, sondern auch die offiziellen Partei-
stellen in ihrer Arbeit im Ausland zu unterstützen". MANN erklärte: "Das
bedeutet nicht nur, dass die I.G. eine positive geistige Einstellung
gegenüber dem gegenwertigen Regime gewinnen sollte, sondern er sollte auch,
soweit wie möglich, Mitglied der Parteiorganisationen werden." MANN erklär-
te ferner, dass "die Bayer-Organisation sowohl als ihr Chef sich der deutschen
Sache restlos zur Verfügung stellen sollte". Während seines direkten Ver-
hoers behauptete MANN verschiedentlich, dass weder er noch seine Direktoren
auch nur den geringsten Versuch machten, die Parteimitgliedschaft ihrer Ange-
stellten in der Heimat sowohl als im Ausland zu beeinflussen (Prot. 10306,
10323). Er sagte auch, dass er nie Beyers grosse "Insertionsmaschine" in den
Dienst der nationalsozialistischen Propaganda stellte (Prot. 10348). Es ist
nicht klar, was fuer Massregeln der Angeklagte seiner Meinung nach ausserdem
noch hatte ergreifen koennen, um seine Angestellten zu draengen und zu zwingen
die Nazi-Partei und ihre Arbeit im Ausland zu unterstützen. Viele der leitenden
Maenner in den Verkaufszweigen der I.G. im Ausland spielten in der Aus-
landsorganisation der NSDAP oder in den deutschen Klubs, Handelskammern oder i-
aehnlichen Organisationen fuehrende Rollen (Ankl. Bew. 772, S. 5). Anweisungen,
die denen gleichen, die vom Angeklagten MANN erlassen wurden und hierin beschri-
ben sind, und Resolutions, wehnlich der vom 10. September 1937 vom Kaufmann-
schaftsausschuss gefasste und wehnliche Beteiligungen verantwortlicher Fuehrer
der I.G. waren eindeutig verantwortlich fuer die Stellung des Einflusses dieser
Maenner und der I.G.-Organisation im Ausland zum Zwecke der Unterstuetzung des
Nazi-Programms im Ausland (siehe Ankl. Bew. 805, fuer die den Angriffskrieg der
Achse durch die Kontrolle der argentinischen Presse durch deutsche Institutionen
und Kulturorganisationen in Argentinien geleistete Hilfe, besonders die durch
leitenden Maenner und Agenturen der I.G. geleistete Unterstuetzung).

(10) Heinrich Homan, der Vertreter in Argentinien, der die als Quimica
Bayer bekannte Bayer-Agentur leitete und an den MANNs Brief (Ankl. Bew. 129,
siehe oben) gerichtet war, war der Verbindungsmann der I.G. in Argentinien und
Vorsitzender der deutschen Handelskammer in Argentinien. Ein Bericht der Bot-
schaft der Vereinigten Staaten an das Aussenministerium und Kultusministerium
der argentinischen Republik, der im Jahre 1934 ueber Heinrich Homan erstattet
wurde, erklarte, dass die deutsche Handelskammer, deren Praesident er war,
"bekanntermassen fuer deutsche Propagandazwecke, fuer Spionage und fuer den An-
kauf von Chemikalien und anderen wichtigen Erzeugnissen zum Versand nach Deut-
sches Land auf spanischen Schiffen" benutzt wurde. Der Bericht erklart ferner,

dass HORN einer der Förderer des Parteiorgans, "Der Trommler", sei, sich in der Nazipropaganda in Südamerika betätigt, in dem Schmuggel kriegswichtigen Materials von Argentinien nach Deutschland verwickelt sei und bekannterweise mit deutschen Spionageagenten, die einen geheimen Rundfunksender in Chile betrieben, in Verbindung stehe. (Ankl.Bow.806; siehe auch zwecks weiteren Beweismaterials fuer seine Taetigkeit die Ankl. Bow.813, 819 und HORNs Bericht im Dokumentenbuch 49.)

(11) Ein Bericht der Bundespolizei ueber deutsche Spionage in Argentinien an den amerikanischen Staatssekretaar befasst sich mit Heinrich HARMAYER, dem Annoncenchef der Quimica BAYER und Gehilfen HORNs. Er wird als bekannter Spionageagent geschildert, der mit dem hervorragenden deutschen Spionageagenten BECKER bei der Organisation eines Spionagezentrums, das Berichte erhielt, die spaeter nach Deutschland weitergeleitet wurden, zusammenarbeitete. HARMAYER sicherte sich die Dienste eines anderen Angestellten von BAYER, des Carlos Maria HEGUY als Aushaengeschild fuer eine Organisation, die sich Spionageberichte verschaffte und weiterleitete (Ankl.Bow.914). Ein weiterer Angestellter von BAYER, Kurt SCHEB, der in Kolumbia beschaeftigt war, wurde in einem Bericht des amerikanischen Vizekonsuls in Kolumbia an den amerikanischen Staatssekretaar als Reisender fuer die Casa BAYER bezeichnet, der sich mit der Verbreitung der Nazipropaganda und dem grossen Kreise seiner geschaeftlichen Verbindungen befasste. Nach der Schilderung von SCHEBs Taetigkeit und Nazibeziehungen heisst es weiter: "Vormoeglich seiner Stellung als Vertreter deutscher pharmazeutischer und chemischer Produkte und eines Hauses (BAYER), das als Propagandazentrale fuer die Achse beruechtigt geworden ist, ist SCHEB in der Lage, der alliierten Sache betraechtlichen Schaden zuzufuegen" (Ankl.Bow.829). Im Jahre 1943 ist in dem Protokoll der von HANN geleiteten Direktorenversammlung von BAYER vermerkt, dass die Quimica BAYER in Brasilien "wegen Spionage" liquidiert wurde (Ankl.Bow.827).

(12) HANN spielte bei der Herbeifuehrung der Zusammenarbeit der I.G. mit dem Nachrichtendienst des OKW, eine fuehrende Rolle. Im Jahre 1938 willigte HANN ein, Berichte seiner Agenten von Ausland der Abwehr (dem Nachrichtendienst des O.K.W.; Ankl.Bow.916) zuzuleiten. Im April 1940 regte HANN an, dass die Gesuche der Abwehr auf Unterbringung von Abwehragenten in den auslaendischen Organisationen der I.G.

zentral behandelt werden sollten (Ankl.Bew.929). Im Mai 1940 wurde auf einer Sitzung des Kaufmännischen Ausschusses beschlossen, dass HANN in Einklang mit den gemeinsamen Wünschen sich so schnell wie möglich eines "Senderfalles" (einer besonderen Anweisung des Nachrichtendienstes des O.K.W.) ernennen sollte (Ankl.Bew.931, S.7). Im Juli 1931 wohnte HANN einer Sitzung des Kaufmännischen Ausschusses bei, auf der der Angelegte von der HEIDE ueber eine Sitzung vom Mai 1941 in Frankfurt berichtete und zwar ueber die Frage der Zusammenarbeit der I.G. mit der Nachrichtenabteilung des O.K.W. bei der Beschaffung von Nachrichten aus dem Ausland. Die Sitzung in Frankfurt schlug die folgenden Massregeln vor: Die Abwehragenten der I.G. sollten dem Abwehramt des O.K.W. die Namen der ins Ausland gehenden I.G.-Vertreter mitteilen, besonders die Namen derjenigen, die zur Ausfuhrung von Missionen auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Spionage geeignet waren. Die aus dem Ausland zurueckkehrenden Vertreter der I.G. und Besucher aus den Reihen der I.G. sollten zwecks Gewaehrleistung der Geheimhaltung dem Abwehramt muendliche Berichte erstatten. Das Bureau A der I.G. sollte ueber die aus den Reihen der I.G.-Angestellten im Ausland ausgewaehlten Vertrauensmaenner der O.K.W.-Abwehr unterrichtet werden. Berichte aus dem Ausland sollten an die O.K.W.-Abwehr weitergeleitet werden. Dies schloss unter anderem technische Berichte ein, die die I.G. im Zuge des bestaendigen Erfahrungsaustausches mit fremden Firmen erhielt und auch Berichte der Techniker der I.G. ueber Inspektionen oder den Bau technischer Anlagen im Ausland. Die I.G. sollte auch weiterhin die Nachrichtenabteilung des O.K.W.s durch die Ternung der Reisen ihrer Agenten ins Ausland unterstuetzen (Ankl.Bew.1904). Der Kaufmaennische Ausschuss billigte diese Massregeln in Anwesenheit HANNs (Ankl.Bew.370).

Die Kriegsjahre

(13) Abgesehen von den oben geschilderten Taetigkeiten, die sich auf die Zeit nach dem September 1939 beziehen oder ueber 1939 hinaus fort dauerten, war HANN ein Vorstandsmitglied, das die Fuehrung der einanderfolgenden Angriffskriege aktiv unterstuetzte. Waehrend der Kriegsjahre nahm HANN an den Heerordnungsplaenen fuer Europa teil (Ankl.Bew.818). In den Plaenen ueber die pharmaceutische Industrie wurde "die Notwendigkeit, die gesamte pharmaceutische Industrie in Grossouropa unter der Fuehrung der deutschen

pharmazeutischen Industrie zu organisieren" betont (Ankl.Bew.1051, S.40). Die Besprechung von HANNs Betätigung in der Spoliation im Teil II des Vorläufigen Memorandumbriefs zeigt das Ausmaß, in dem HANN die Neuordnungspläne in die Wirklichkeit umsetzte; siehe auch diesen Schriftsatz, Teil III-D, weiter oben. Am 4. November 1941 berichtete HANN dem Kaufmännischen Ausschuss ueber die fuer die Wirtschaftsverwaltung des Ostens eingerichteten Aemter, die HANN zufolge "bis jetzt noch keine definitiven Kompetenzen haben". Es wird beschlossen, die Chemie-Ost G.m.b.H. zu gruenden. Es wurde auch beschlossen, in Berlin eine Verbindungsstelle fuer den Osten zu gruenden, mit HANN als Chef, und sich so schnell und so intensiv wie moeglich ueber die Aufgaben, die fuer die I.G. in ihrem neuen Arbeitsfeld in den besetzten Gebieten im Osten entstehen, ein Bild zu machen (Ankl.Bew.1564; siehe auch Ankl.Bew.1200).

(14) Die BAYER-Agenturen im Ausland lieferten den deutschen Stellen und der Naziparteiorganisation im Ausland auslaendische Devisen, die fuer ihre Spionage-, Propaganda- und andere Arbeiten wichtig waren (Ankl. Bew.822, 825, 826). Einige dieser Zahlungen wurden unter Bruch der Devisengesetze der betroffenen Laender geleistet. Im Jahre 1943 wurde die Quimica BAYER in Rio de Janeiro mit einer Geldstrafe von 1,146,250 Reichsmark belegt wegen rechtswidriger Zahlungen an die deutsche Botschaft (Ankl. Bew.827, S.4; siehe auch Ankl.Bew.838). Bei der Besprechung dieser Transaktion im Verlaufe seines direkten Verhoers erklaerte HANN, dass die "Geldstrafe wegen illegaler geschaeftlicher Maehenschaften in Wirklichkeit eine Geldstrafe wegen Vorgehen gegen die argentinischen Bestimmungen in Bezug auf die Devisenbewirtschaftung war", und da ja die Reichsbank die Verantwortung uebernahm, "ist es ganz klar, dass wir keine illegale Handlung begingen" (Prot. 10356, 10357). Dieser Kommentar ist fuer die vom Angelegten abgegebenen Erklaerungen zu dem gegen ihn vorgeworfenen Beweismaterial typisch. Vergleiche auch Ankl.Bew.St. 767 in Bezug auf das Beweismaterial betreffend die von 1933 bis 1939 durch die I.G. fuer die deutschen Stellen im Ausland zur Verfuegung gestellten Devisen.

1. ANLAGENPUNKT II. - PLUNDERUNG UND SPOILIATION

(15) MANN war Mitglied einer Anzahl von I.G.-Ausschüssen und offizieller oder halboffizieller Organisationen, die sich beständig mit Deutschlands Spoliationsprogramm in den besetzten Ländern befassten. Er war Mitglied des Kaufmännischen Ausschusses von 1937 bis 1945, Vorsitzender des Geschäftlichen Asien-Ausschusses nach dem Jahre 1942, von 1935 an Mitglied des Ostasien-Ausschusses u.s.w. Von dem, was er in seinen verschiedenen Funktionen erfuhr, erstatte MANN seinem Vorstand und anderen Kollegen Bericht. Wie gründlich die örtlichen Direktionen der verschiedenen Werke einschätzten die Spoliationsmöglichkeiten in Deutschlands Außenpolitik orientierten und untersuchten, ist aus dem Protokoll der Direktorenkonferenz vom 28. April 1942 in Leverkusen zu ersehen. Im Protokoll (Ankl.Bew.1371) heisst es:

"Herr MANN weist darauf hin, dass das Reichskommissariat Ostland in Verbindung mit dem Ostministerium Wert darauf legt, dass Besuche deutscher Techniker insbesondere auch seitens der chemischen Industrie bei den Fabriken in den besetzten Gebieten zwecks evtl. praktischer Auswertung stattfinden." (dortselbst) (Unterstreichungen zugefügt).

Um dies zu beschleunigen, schlug der Angeklagte MANN vor, ein deutsch-russisches technisches Wörterbuch auszuarbeiten und das deutsch-polnische Wörterbuch, das Leverkusen bereits verfasst hatte, als Muster zu gebrauchen. Abgesehen von den in anderen Teilen dieses Schriftsatzes besprochenen Beratungen des Kaufmännischen Ausschusses, an denen MANN in vollem Umfang teilnahm, war der Anschluss, insbesondere nachdem Deutschlands Politik den Weg der gewaltsamen Erweiterung zu beschreiten begonnen hatte, ein Irrtum für das Studium und die gründliche Besprechung der neuen I.G.-"Beteiligungen" (Ankl.Bew.1069, 1622, 1623; Auszüge aus den Protokollen der Sitzungen des Kaufmännischen Ausschusses). Obgleich dieser offiziell kein Recht hatte, Entscheidungen zu treffen, so "handelte" der Vorstand, um die Worte des Angeklagten KRAUSE zu gebrauchen, "doch gewöhnlich nach seinen Vorschlägen" (Ankl.Bew.338). Der Angeklagte MANN besuchte regelmässig die Sitzungen des Kaufmännischen Ausschusses und des Vorstandes und blieb dadurch über die Spoliationstätigkeit der I.G. ständig auf dem Laufenden und billigte sie immer. Einige Beispiele folgen zwecks Veranschaulichung.

Norwegen.

(16) MANN wohnte den Sitzungen des Kaufmännischen Ausschusses über Nowagon bei, auf denen die Pläne der I.G. in Norwegen in allen Einzelheiten

besprochen wurden, besonders ^{auf} den Sitzungen vom 18. März 1941 und 2. Juli 1942 (Ankl.Bew.1623; siehe auch Ankl.Bew.1205).

Russland.

(17) HANNs Anteil an dem grosszügigen, fuer Russland vorgesehenen Spoliationsprogramm beschränkte sich nicht auf Versammlungsbesuch und die Fassung von Resolutionen dort. Er wurde im Jahre 1942 zum Leiter der Vermittlungsstelle Ost ernannt (Ankl.Bew.1564). TERHAAR unterstand ihm unmittelbar. Er empfing Ende Dezember 1944 den beruechtigten Lagebericht Russland (Ankl.Bew.1175), worin das Programm der Naziregierung gegen Russland, insbesondere die ruecksichtslose Ausschlechtung der sudrussischen Industriestaedte und der Versand ihrer gebrauchsfahigen Einrichtung nach Deutschland beschrieben wurde. Zu gleicher Zeit hob der Bericht hervor:

"Das soll nicht bedeuten, dass Grossfirmen wie die I.G. von einer Beteiligung an dem Aufbau im Osten ausgeschlossen bleiben".

Der Bericht schien HANN so wichtig zu sein, dass er ihn unter allen Mitgliedern des I.G.-Vorstandes und des Kaufmaennischen Ausschusses zirkulieren liess (Ankl.Bew.1175). Siehe auch die Ankl.Bew.St. 1190, 1564.

Frankreich (Francolor).

(18) HANN beteiligte sich personlich bei der Vorbereitung der Spoliation im Francolor-Fall. Am 28./29. Juli 1940 wohnte er der Sitzung des Kaufmaennischen Ausschusses bei, auf der die Ausarbeitung des Neuordnungsberichtes den Hauptpunkt auf der Tagesordnung bildete (Ankl.Bew.818). Er war der Fuehrer der I.G.-Delegation, die vom 29. August und 5. September 1940 eine Rundreise zu den Nazibehorden in Wiesbaden, Paris und Bruessel veranstaltete (Ankl.Bew.1241), auf der die Spoliationsabsichten der I.G. in Frankreich ueber jeden vernunftigen Zweifel hinaus zu Tage traten. Abgesehen von seinem fuehrenden Anteil am Rhone-Poulenc-Spoliationsfall (weiter unten), nahm er auch an den eingehenden Besprechungen ueber die franzoesischen Farbstofffabriken teil. Er nahm auch am 28./29. Oktober 1940 mit Dr. KOLB und Dr. MICHEL an Dinors in Paris teil. Was geschah dort?

"Die Notwendigkeit einer deutschen Majoritaetsbeteiligung an der Produktion wurde ... weiterhin diskutiert und Vorstaendnis fuer dieses Vorlangen hergestellt." (Ankl.Bew.1886, S.3, letzter Absatz).

Siehe auch das Ankl.Bew.St.1622, dass HANNs Teilnahme an spaeteren Sitzungen

des Kaufmannischen Ausschusses, die sich mit Francolor befassen, dartut;
ausserdem Ankl.Bew.177, No.11.

Frankreich (Rhono-Poulenc).

(19) HANNs bedeutendste Taetigkeit auf dem Gebiete der Spoliation
haengt zusammen mit der Auspluenderung der franzoesischen Firma Rhono-
Poulenc. Er hatte bereits in der pharmazeutischen "Sparte" der Neuordnung
(Ankl.Bew.378, S.7a) gearbeitet, durch die fuer die spaetere Auspluenderung
die Grundlage geschaffen wurde. Dieser Spoliationsfall ist mit HANNs
Person so eng verbunden, dass er eher der "Fall HANN" als der Rhono-Poulenc-
Fall genannt werden koennte. Sowohl die Planung als auch die Resultate
sind in dem Vorlaeufigen Memorandumbrief, Teil II, Ziffer 33 und 34 und
in diesem Schriftsatz, Teil III-D, ausfuehrlicher besprochen worden.
Die Tatsache, dass HANN das hinter diesem Pluenderungsfall spiritus rector
war, geht aus diesem Schriftsatzen und dem darin erwachten Beweismaterial
so klar hervor, dass wir uns bei der Abwaegung von HANNs Einzelverantwortlich-
keit jede weitere Bemerkung zum Tatbestand schonken koennen. Sein Fall
ist jedoch ein hervorstechendes Beispiel fuer die Art und Weise, in der
diese Angeklagten staendig versucht haben, diesen Tatbestand zu verdrehen--
bis zum Augenblick, wo ihnen die ihre Erklaerung ueber den Haufen werfenden
Dokumente vorgehalten wurden. Manchmal pflegten sie sogar, durch unvollstaen-
dige Zitate daraus oder direkte falsche Darstellung des Inhalts auch nachher
noch an ihrer Lesart festzuhalten. Wir haben hier den Fall HANN herausgehoben,
um durch ein paar Beispiele zu zeigen, wie weit die ueusserste Laessachtung
der Wahrheit gegangen ist und wie ein Widerspruch dem endern folgt,
oft drei oder vier in einer Reihe. Diese Beispiele werden sich
befassen mit HANNs Erklaerungen

- A. gegenueber der Naziregierung, naemlich um ihre Unterstuetzung
bei der Unterwerfung der Rhono-Poulenc zu erreichen;
- B. gegenueber der Rhono-Poulenc selbst;
- C. gegenueber der Anklagebehaerde;
- D. gegenueber dem Tribunal.

In allen folgenden Zitaten haben wir die Unterstreichungen selbst hinzugefuegt.

A. HANN macht der Naziregierung gegenueber falsche Angaben.

(20) Als HANN erstmalig die franzoesische Niederlage fuer seine
Zwoecke zu verwenden plante, da stand seinem Bestreben, fuer BAYER eine

Beteiligung bei der Rhono-Poulenc zu erlangen, ein gewisses Widerstreben von seiten der Naziregierung gegenüber (Ankl.Bow.1239), 2094). Um die Nazistellen für sich zu gewinnen, malte MANN die französische pharmazoutische Industrie, und besonders die Rhono-Poulenc, in den dunkelsten Farben. Dass er durch seinen Angriff auf Rhono-Poulenc sowohl gegen die objektiven Tatsachen als auch seine eigene Überzeugung handelte, ist aus dem folgenden Vergleich seiner Erklärungen ersichtlich:

MANNs Erklärung gegenüber MÜLLER
(Zw.) am 1. Oktober 1940:

"Seine persönliche Anschauung über die ganze Situation entwickelte Herr H.M. MANN ungefähr wie folgt: Es steht eindeutig fest, dass die gesamte pharmazoutische Industrie in Frankreich keine eigenen Ideen weder vor dem Weltkriege noch nach dem Weltkriege gehabt habe und seit ihrer Entstehung von den Erfindungen und Entdeckungen der deutschen pharmazoutischen Industrie gelebt habe. ... Er müsse allerdings zugeben, dass die Franzosen in der Auswahl der nachzunehmenden Produkte ein ausserordentlich sicheres kaufmännisches Gefühl für die Qualität dieser Produkte entwickelt haben."

(Ankl.Bow.2094, S.2).

MANNs Erklärung am 31.
März 1947:

"Ausserdem - und vor allem - hatte die nationale pharmazoutische Industrie Frankreichs einen auch von uns immer anerkannten eigenen, hohen wissenschaftlichen und technischen Standard, der ihr die weitgehende Beherrschung des Inlandsmarktes in jedem Falle sicherte."

(Ankl.Bow.2093, S.2.)

MANNs Vernehmung am 28.
März 1947:

"...Rhono-Poulenc selbst eine hohe wissenschaftliche Leistung aufweist...".

(Ankl.Bow.2096, S.9.)

(21) Dieselbe Entstellung der Tatsachen gegenüber den deutschen Behörden geht aus einem Vergleich zwischen dem Brief der Rhono-Poulenc vom 5. Februar 1934 (MANN Exh.182) mit dem Bericht der I.G. vom 4. November 1940 ans Reichsjustizministerium hervor (Ankl.Bow.1267) besonders Teil VI, S.13-14). MANNs rechte Hand in seinem Büro in Leverkusen, Werner SCHLITZ, fühlte selbst, dass in dem besagten BAYERschen Bericht an die Nazi Behörden, die "Kritik an Rhono-Poulenc .. eigentlich zu scharf betont ist" und dass er deshalb Rhono-Poulenc nicht vorgelagt werden konnte (MANN Exh.188).

(22) Angesichts dieser Beispiele klingt es geradezu wie eine Ironie, wenn MANN nun auf einmal hervorhebt, dass beim Ausbruch des zweiten Weltkrieges die Beziehungen zwischen BAYER und Rhono-Poulenc "ausserst herzlich waren" (Ankl.Bow.1283, S.1) und wenn er denn sagt:

*) MANN legte bezeichnenderweise bloss einen Auszug aus diesem Dokument (seinem Exh. 202) vor und liess die obige Stelle aus. Beachte auch seinen Kommentar, Prot. 10412.

"Es ist trotzdem durchaus möglich, dass deutsche Regierungsstellen, die uober die Beziehungen zwischen Rhone-Poulenc und I.G. Farben nicht genau unterrichtet waren, zu der Ansicht kommen konnten, mir wäre bei meinen Verhandlungen durch Mittel und Methoden geholfen, die bei der damaligen Lage denkbar waren. Ich selbst habe indessen niemals um die Anwendung solcher Mittel und Methoden nachgesucht." (Ankl.Bow.1283, S.1).

B. HANN macht der Rhone-Poulenc gegenüber falsche Angaben.

(23) Von Anfang an stellte sich HANN der Rhone-Poulenc gegenüber so, als ob er bei seinen Unterhandlungen mit ihr Instruktionen der Naziregierung folge, wo er doch tatsächlich gar keine hatte.

Protokoll der I.G., 7. Dezember 1940: HANN, während des direkten Verhoers am 2. April 1948:

"Bei den Unterredungen (mit Rhone-Poulenc) ... gab Herr Generalkonsul HANN einleitend bekannt, dass er im Auftrage und mit Billigung der deutschen Behörden ... diese Verhandlungen fuehrt...". "Einen eigentlichen Auftrag der Regierung, d.h. Weisung, die sich speziell auf den Fall Rhone-Poulenc bezog, hatte ich nicht." (Ankl.Bow.1269, S.1, erster Abschnitt) (Prot.d.10555, engl.Prot.10421; vergl.Prot 10598).

Protokoll der I.G., 7. Dezember 1940: HANN, während des direkten Verhoers am 2. April 1948:

"Herr Generalkonsul HANN gab bekannt, ... dass er seinen Auftrag als geschickt zu die deutschen Behörden zurückgeben müsse, und liess durchblicken, dass die französische Seite später vielleicht einmal bereue, diesen Augenblick unserer Verständigungsbereitschaft nicht ausgenutzt zu haben." "Ja, Sie sind aber doch angeblich im Auftrag der Regierung dagewesen, was ich nie behauptet habe." (Ankl.Bow.1269, S.2, erster Abschnitt) (Prot. d.10560, engl.Prot.10426).

HANNs Erklärung am 31. März 1947: HANN, während des direkten Verhoers am 2. April 1948:

"Ich koenne mich zwar der Aufforderung der deutschen Behörden - wie sie vorlag - nicht entziehen ...". "...dass ich nicht als Vertreter der damals siegreichen deutschen Macht auftreten wurde sondern als Privatperson." (Ankl.Bow.2093, S.2) (Prot.d.10548, engl.Prot.10413).

Siehe auch Ankl.Bow.2093, S.8 und HANN Ech.212, Art.11

(24) HANN stellte es auch der Rhone-Poulenc gegenüber so dar, als ob die deutsche Regierung gegen die französische pharmazoutische Industrie scharfe Massnahmen zu ergreifen beabsichtige, die tatsächlich aber RAYER selbst zu provozieren versuchte.

HANNs Memorandum fuer Fauro-Boulicou am 5. Oktober 1940: Aus I.G.s Neuordnung (pharmazoutischer Teil), 3. August 1940:

"Es muss Rhone-Poulenc klargemacht werden, dass in Zukunft auch fuer Frankreich ein Vorfahrenpatentschutz fuer pharmazou- "Alle Warenzeichen, die im Weltkrieg beschlagnahmt

tische Produkte eingeführt werden wird, analog dem deutschen und internationalen Beispiel. Diese mit Sicherheit zu erwartende Neuordnung wurde es in Zukunft unmöglich machen, das von Rhono-Poulenc bisher geübte Verfahren einer Nachahmung einer grossen Reihe von BAYER-Originalprodukten weiter auszuüben. Es ist auch damit zu rechnen, dass im Friedensvertrag eine Regelung fuer die zurueckliegende Zeit erfolgen wird und eine gewisse Entschädigung denjenigen deutschen Firmen zukommen wird, die durch französische Nachahmung geschädigt worden sind, unsere Firma ist hierbei besonders durch das Vorgehen von Rhono-Poulenc betroffen worden. Grundsätzlich wird auch eine Wiederherstellung aller Warenzeichenrechte der deutschen pharmazeutischen Firmen in Frankreich und Kolonien erfolgen. Hierbei ist insbesondere die Rueckuebertretung des Warenzeichens Aspirin auf die I.G. vorgeschon.

Bei den zukünftig zu erwartenden Neuregelungen handelt es sich um von der deutschen Regierung beabsichtigte offizielle Massnahmen. Die Auswirkungen duerften fuer die Firma Rhono-Poulenc den Wunsch zu einer Verstärkung mit der I.G. (BAYER) nahebringen."

(HANN Ezh.203, Nr.4-5).

und nach dem Kriege mangels Möglichkeit der prozessualen Sicherung als Freizeichen gehandelt wurden und uns daher verloren gingen, mussten den Besitzern zurueckgegeben und als Warenzeichen mit rueckwirkender Kraft eingetragen und gesichert werden."

(Ankl.Bow.1051, S.39).

Aus dem Brief der I.G. an das Justizministerium vom 4. November 1940:

"Da die deutsche pharmazeutische Industrie durch die Ausnahmebestimmung des Art.3 Abs.1 des französischen Patentgesetzes bereits seit laengerer Zeit schweren Schaden erlitten hat...bittet die Unterzeichnete, die vorliegende Eingabe als dringlich zu betrachten und die sich daraus ergebenden Schritte ueber den französischen Stellen moeglichst umgehend - gegebenenfalls bereits vor der endgueltigen Friedensregelung - einzuweisen."

(Ankl.Bow.1267, S.1, dritter Absatz).

HANNs persoenliche Erklarung gegenueber Dr. JUELLER, RWI am 11. November 1940:

"Herr Generalkonsul HANN erklarte gruente, dass die Schaffung eines entsprechenden Patentschutzes in Frankreich fuer pharmazeutische Produkte ein der verdringlichsten Probleme sei, das zweifellos moeglichst sofort in Angriff genommen werden musste. Dies umsoehr, als im Laufe der Zeit die Intensitaet der wirtschaftlichen Forderungen von Deutschland an Frankreich wahrscheinlich nicht staerker, sondern eher schwaecher werden werde. Er bat Herrn Ministerialdirigent JUELLER, sich energisch fuer eine beidige Ir- angriffnahme dieser Absicht ein- zusetzen." (Ankl.Bow.1268,S.3).

Die obigen Vorfaelsungen sind nicht nur deshalb bemerkenswert, weil sie HANNs aussereuten Mangel an Wahrhaftigkeit zeigen; sie sind von entscheidender Bedeutung in diesem Fall, da wir aus Dokumenten, die aus der Zeit stammen, wissen, dass HANNs Hinweis auf die Naziregierung und auf die

angeblich von ihr geplanten Schritte als Hebel bei der Erlangung der Unterschrift von Rhone-Poulenc ueber den Lizenzvertrag wirkten (Ankl.Bow.1274, 2168).

(25) BAYERs angebliche Anspruuche:

Aus dem Vorwort des Lizenzvertrages vom 30. Dezember 1940:

"Da die I.G.Farbenindustrie Aktiengesellschaft dagegen der Auffassung ist, dass die Wortmarke Aspirin ihr alleiniges Eigentum ist... Da sie es schliesslich fuer Recht ansieht, dass die Auswertung der urspruenglich von den Gesellschaften, aus denen heute die I.G. besteht, entdeckten Produkte, gleichgueltig, wie weit das Ausbiedungsdatum zurueckliegt, ihr das Recht oeffnet, fuer eine lange Zeitdauer an den Einkuufften aus dieser Auswertung teilzuhaben..."

(Ankl.Bow.1271).

HANNs Affidavit vom 21. April 1947:

"Was speziell den Namen Aspirin anlangt, so war er in Frankreich ebenfalls nicht geschuetzt und konnte auch nicht geschuetzt werden. Jedermann hatte in Frankreich das Recht, den Namen Aspirin zu benutzen und Aspirin zu verkaufen... Rhone-Poulenc stellte sich in der Vergangenheit auf den Standpunkt - und zwar durchaus mit Recht, da oben das Gesetz dies ausdruocklich vorseh -, es sei berechtigt, die Praeparate, die wir in Deutschland und enderwaerts unter Patentschutz herstellten, in Frankreich zu produzieren und zu verkaufen. Von irgendeinem Unrecht, das etwa die Franzosen allgemein, oder Rhone-Poulenc speziell, dadurch begangen haetten, kann daher keine Rede sein."

(Ankl.Bow.1283, S.1-2).

(26) HANN tauschte auch Rhone-Poulenc in einem so wichtigen Punkt wie dem Anteil der I.G. an Theraplix (Einzelheiten weiter unten). Seine Beweisstuecke 271 und 272 zeigen, dass Faure-Beaulieu zusammen mit BAYER die Rhone-Poulenc glauben machte, dass die 1 Million franzoesischer Franken der Preis ist

"...der von mir (Faure-Beaulieu) beim Erwerb der besagten Aktien hatte angelegt werden muessen."

(HANN-Bow.271, in der verbesserten Form, Prot.10583).

In der Tat war zwischen BAYER und Faure-Beaulieu vereinbart worden, dass BAYER diese eine Million Franken zahlen sollte und tatsaechlich auch zahlte (Ankl.Bow.1283, S.4).

G. HANN macht falsche Angaben nach 1945.

(27) HANNs Absichten.

HANNs Affidavit vom 21. April 1947:

"Die Majoritaet an einer franzoesischen Firma zu erwerben, war ueberhaupt niemals meine Absicht. Insbesondere nicht die Majoritaet von Rhone-Poulenc." (Ankl.Bow.1283, No.5).

HANNs Verhoer vom 28. Maerz 1947:

"F. Des RWill wuenschte, dass die Majoritaet in deutsche Haende kaeme, und Sie waren dagegen?"

A. Ich war ausgesprochen dagegen und habe dies in Verhandlungen mit deutschen

KUGLERS Brief an TERHAAR vom 12. September 1940:

"Ueber die Absichten des Herrn Generalkonsuls HANN, bei der Neuordnung des Verhaeltnisses zu Rhone-Poulenc auf eine 51%ige Kapitalbeteiligung hinzusteuern, habe ich Herrn von SCHNITZLER unterrichtet."

(Ankl.Bow.1242).

Stellen immer betont und auf die Unwork-
massigkeit einer solchen Regelung ange-
sichts der guten bisherigen Beziehungen
mit Rhono-Poulenc hingewiesen."
(Ankl.Bew.2095, S.11).

(28) Draegen auf kapitalmaessige Beteiligung an der Rhono-Poulenc.

MANHs affidavit vom 21.April 1947: Protokoll der Vorstandssitzung vom 12.
Dezember 1940:
"Eine Beteiligung der I.G.Farben an Rhono-Poulenc hatte ich nur im Anfang
einmal zur Diskussion gestellt, aber den Gedanken sofort fallen lassen,
als die Herren der Rhono-Poulenc, BOUISSON und GRILLET, ihm ablehnten."
(Ankl.Bew.1283, No.5).

"...will die Pharma-Sparte eine kapitalmaessige Beteiligung an Rhono-Poulenc anstreben..."

(Ankl.Bew.1270).

I.G.s Brief vom 18.Dezember 1940:

"Wir machen Ihnen nun den Vorschlag, die angestrebte Verflechtung unserer beiden Gruppen auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet durchzufuehren, und zwar derart, dass wir auf dem Wege der Neuausgabe von Aktien Ihrer Gesellschaft einen Anteil von 25% Ihres Aktien-Kapitals erwerben, dessen Gegenwert wir Ihnen zu einem zu vereinberenden Kurs in Aktien unserer Gesellschaft sushaendigen." (MANH Bk.213, MANH Dok.Buch IV, S.90).

MANHs Verhoer vom 22.Maerz 1947:

"Das (d.h. die Weigerung des Praesidenten der I.G. an Rhono-Poulenc eine Beteiligung zu gewaehren) habe ich ohne weiteres zur Kenntnis genommen und weiter gar nicht das Thema verfolgt."
(Ankl.Bew.2095, S.9).

Erster Entwurf des Lizenzabkommens (Dezember 1940):

"Der Abschluss des vorliegenden Abkommens beseitigt nicht die grundsatzliche deutsche Verlangen auf wirtschaftliche Verflechtung."
(Ankl.Bew.2321).

Protokoll ueber die Pariser Besprechungen vom 23./24.Mai 1941:

"Genosse den mir in Leverkusen fuer die Verflechtung erteilten Richtlinien griff ich (d.h. Werner SCHEITZ) daher auf den alten Plan der finanziellen Beteiligung "BAYER" an Rhono-Poulenc/Spacia zurueck..."
(Ankl.Bew.1276, S.1).

Lizenz-Abkommen.

(29) Kompensation fuer die Vergangenheit:

MANHs Verhoer vom 28.Maerz 1947:

"Darf ich noch einmal wiederholen, dass das ja nicht eine Kompensation fuer die Vergangenheit war."

(Ankl.Bew.2095, S.15).

Memorandum der I.G. ueber die Besprechungen vom 2.Dezember 1940:

"Die Herren BO und BARRIL machten den Versuch, die grundsatzliche Basis des Abkommens, das die I.G. als eine Art Wiedergutmachung der Vergangenheit ansieht, auf ein regulares

gegenseitiges Abkommen zu verlagern,
was abgelehnt wurde."
(Ankl.Bow.2167).

(30) Die angebliche Rechtsverletzung von Rhone-Poulenc:

HANNs Affidavit vom 21. April 1947: Die von B* und WEDDLING verfasste Note,
nachdem diese die von Horm:ANN unter-

"Ich habe mich deswegen in den Ver-
handlungen mit Rhone-Poulenc auch
nicht auf den Standpunkt gestellt,
der I.G. geloesen hatten:
sie haetten irgendwelche Rechte der
I.G.-Farben verletzt."

(Ankl.Bow.1283, No.2).

Siehe auch Ankl.Bow.2095, S.14.

(Vergleiche HANN im direkten Verhoer
am 2. April 1948:

"Ich habe nie behauptet, das das
eine de jure-Verletzung sei, die
Rhone-Poulenc begangen hat, aber
es war selbstverstaendlich de facto
fuor uns eine schwere Schaedigung
gewesen."

Prot.d.10556, engl.10421). (Ankl.Bow.1265)

"3) Die von Rhone-Poulenc verfolgte Po-
litik, die seit vielen Jahren darin
bestand, die von der I.G. fabrizier-
ten Hauptprodukte zu kopieren, wird
ernste Rueckwirkungen fuor Rhone-Pou-
lenc haben - angesichts der Schaden,
die die I.G. durch dieses Verhalten
erlitten hat und die ihr das Recht
auf erheblichen Schadenersatz nebst
Zinsen eroeffnet.

4) Die Frage der Marke Aspirin hat
ebenfalls zu einem schweren Schaden
der I.G. gefuehrt."

Siehe auch das HANN-Exh.203
und Ankl.Bow.1264.

(31) Wer zog aus dem Lizenzvertrag Nutzen?

HANNs Verhoer vom 28. Maerz 1947: Memorandum KRANTZ vom 3. Februar 1941:

"...dass wir mit diesem Abkommen
eine neue wesentliche verbreiterte
Zusammenarbeit starteten, absolut
zu Gunsten von Rhone-Poulenc."

(Ankl.Bow.2095, S.15).

"MICHEL sprach uns (BAYER) seine Glueck-
wuensche zum Abschluss dieses Vertrages
aus, der ihnen sowohl inhaltlich wie
formell aussert gluecklich schien..."

(HANN-Exh.275).

(32) Der Kauf von Faure-Beaulieu.

HANNs Verhoer vom 28. Maerz 1947: HANN im direkten Verhoer am 2. April
1948:

"F. Hat er (Faure-Beaulieu) jemals
durch die I.G. Vorteile gehabt?

A. Nein, niemals.

F. Auf Grund dieses Abkommens (d.h.
des Thoreplix-Abkommens) auch
nicht?

A. Nein."

(Ankl.Bow.2095, S.11).

"...ich hatte...den Gedanken, nachdem
die Million Franken mal bewilligt war,
sic Herrn Faure-Beaulieu als eine
persoenliche Auerkennungsgobuehr fuor
seine Bemuehungen zu ueberlassen."

(Prot.d.S.10579, engl.S.10444).

Siehe auch Prot.10659 und HANN-Exh.
273.

D. MANN recht den Gerichtshof gegenüber falsche Angaben.

(33) Da MANNs böse Absichten gegen Rhone-Poulenc am besten aus dem Protokoll seiner Regierungskonferenzen ersichtlich sind, gab er sich grosse Mühe, sie wegzuerklären. Dies bezieht sich besonders auf Ankl.Bow.St. 1241. Dies höchst aufschlussreiche Dokument ist zu umfangreich als dass wir hier ins einzelne gehende Zitate geben könnten. Es wird sich aber bei der Lektüre zeigen, wie vollkommen MANN den Gerichtshof in die Irre fuhrte, als er in Bezug auf obendieselben Verhandlungen erklärte, dass sie

"eigentlich recht einseitig nur waren; ich habe mich eben erkundigt, wie die Lage sei." (Prot.10407).

(34) MANN versuchte zu beweisen, dass die häufigen Hinweise auf den regierungsseitigen Druck, um den er nach diesen Protokollen jedoch bat und auch versprochen bekam, eine irrtümliche Darstellung des Angestellten der I.G. sei, der dieses Protokoll verfasste und dass die Protokolle niemals nach Leverkusen geschickt wurden (Prot.10407). Er legte auch ein von Werner SCHLITZ abgefasstes im selben Sinne gehaltenes Affidavit vor, aus dem er auch Stellen zitierte (MANN-Exh.198, Prot.10409). Wiederum fuhrte er das Gericht in die Irre, da ja eine in Inhalt und Form nahezu gleiche Erklärung den Akten Rhone-Poulenc der BAYER-Gesellschaft ihrem Leverkusener Büro entnommen wurde, nämlich das Ankl.Bow.St.1263, ein Memorandum ueber die Konferenz "vom Generalkonsul MANN mit Kriegsverwaltungsrat Dr. KOLB am 4.Oktober 1940, und mit Ministerialdirigent Dr. MICHEL am 5.Oktober 1940 in Paris" worin es heisst:

"Bei dieser Besprechung stimmte Dr. MICHEL den von K.G.MANN vorgebrachten Vorschlägen in allen Punkten zu und versprach seine Mithilfe, um gegebenenfalls auch den notwendigen behördlichen Druck auf Rhone-Poulenc auszuüben." (Ankl.Bow.1263).

(35) In Bezug auf die vier Lizenzabkommen zwischen Rhone-Poulenc und BAYER vor dem Krieg (eine davon in Bezug auf Germanin) erklärt MANN:

"Alle vier Verträge sind vollständig in die neuen Vereinbarungen einbezogen worden." (Prot.10395).

Tatsächlich wurde der Teil des alten Abkommens, der der Rhone-Poulenc gunstig war, d.h. BAYERS Verpflichtung, Rhone-Poulenc fuer Germanin Lizenzen zu bezahlen, ausgelassen (Ankl.Bow.1271, No.3; MANN-Exh.279, MANN Dok.Buch V, S.125a; siehe auch Bestätigung durch Werner SCHLITZ, Protokoll S.13362/3, und MANNs ausweichende Erklärung, Prot.10601/2). Noch wichtiger als das: Die alten Lizenzabkommen sollten zwischen 1949

und 1961 erloschen (SCHMITZ im Kreuzverhoer, Prot.13865/5), waehrend das neue Abkommen der Rhone-Poulenc auf einen fuefzigjaehrigen Zeitraum auferlegt wurde, d.h. bis zum Jahre 1990! Vom Standpunkt des Jahres 1940 aus gesehen: Anstatt dass die Vertraege 9-20 Jahre spaeter erloschen sollten, sollten sie fuefzig Jahre lang weiter gueltig sein. Das nennt MANN "vollkommene Einbeziehung".

(35) MANN wird nun durch die Tatsache in Verlegenheit gebracht, dass BAYERS Anregungen ueber ein Frankreich aufzulegendes Patentschutzgesetz in den Naziministerien und auch in der Waffenstillstandskommission ueliefen. Bei der Erklaerung zu seinem eigenen Beweisstuock 188, worin es heisst:

"30...bat den Unterzeichneten um die Zustellung des bei einer frueheren Gelegenheit erwaehnten Berichtes an die deutsche Delegation bei der Waffenstillstandskommission",

sagte er aus:

"Das ist ein Irrtum des Schreibers, er meint die Eingabe an das Reichsjustizministerium." (Prot.d.S.10533, engl.S.10400).

Tatsaechlich wurde MANN am 10.Februar 1941 persoenlich von der Patentabteilung der I.G. benachrichtigt:

"Das Auswaertige Amt will sie (die Patentbeschreibung der I.G.) der deutschen Waffenstillstands-Delegation zukommen, die sie ihrerseits dem Franzosen unterbreiten soll." (Ankl.Bew.2345).

Obgleich dieses Dokument, als MANN im direkten Verhoer stand, noch nicht eingefuehrt war, ist es doch, seit besagtes Buch eingefuehrt worden ist, ein Bestandteil unseres Dokumentenbuches 60 (engl.S.4, d.S.5).

(37) MANNs hervorstechendste Erklaerung gegenueber dem Tribunal findet sich auf S.10456 des Protokolls im Zusammenhang mit Theraplix. Im Theraplix-Fall behaupten wir, dass die I.G. mit Hilfe echten oder angeblichen regierungsseitigen Druckes Rhone-Poulenc eine gemeinsame Verkaufsgesellschaft aufzwang. Wir behaupten, dass MANN aussordern die Rhone-Poulenc dadurch tauschte, dass er diese Firma glauben machte, Rhone-Poulenc und BAYER haetten je 49% erworben und der Rest von 2% sei von einem gemeinsamen Vertrauensmann, Fauro-Besaulieu, uebernommen worden, waehrend dieser 2%ige Anteil in der Tat auch von BAYER gekauft wurde. Wir haben diese Beschuldigung durch aus der gleichen Zeit stammende Dokumente der I.G. (Ankl.Bew.1278 und 1281) bewiesen; siehe auch die Aussage des MANNschen Zeugen GROBEL, Prot. 11859/60).

(38) Im Laufe seiner Verteidigung legte MANN ein Buendel Dokumente

vor, darunter auch Affidavits, und er sprach sich ueber diese Angelegenheit noch ausfuhrlich als Zeuge aus. Wir wollen nicht alle diese Beweisstuecke analysieren und auf die offenkundigen Widersprueche in den Erklarungen MANN selbst oder zwischen MANN und seinen Affianten oder den Affianten untereinander oder zwischen ihnen allen und den Dokumenten auseinandersetzen. Der Hauptpunkt wurde schliesslich von MANN im Kreuzverhoer zugegeben: BAYER zahlte die eine Million Franken fuer Fauro-Beaulieu's 2%igen Anteil in voller Hoeh, und Fauro-Beaulieu ist von der Tatsache dieser Zahlung nie in Kenntnis gesetzt worden (Prot.10604/5). Was fuer eine Losart von Fauro-Beaulieu's Stellung sich schliesslich als richtig erweisen mag: Die Tatsache liegt klar auf, dass er niemals als unbeeinflusster und neutraler Treuhander auftreten oder als solcher betrachtet werden konnte, da er ja die Grundlage, auf der diese "treuhanderische Verwaltung" ruhte, einer der beiden Parteien, naemlich BAYER, verdankte. Praktisch gesprochen hatte also BAYER die Majoritaet.

(39) Wir werden nur mit Ruucksicht auf die Glaubwuerdigkeit des Angeklegten MANN seine widersprechendsten Erklarungen im Zusammenhang mit Fauro-Beaulieu's 2% in chronologischer Reihenfolge einfuehren. Die meisten dieser Erklarungen sind unter Eid abgegeben worden (d.h. alle ausser Ankl.Bew.2093).

In seiner Vernehmung vom 28. Maerz 1947 (Ankl.Bew.2095, S.10) heisst es, dass:

"Rhono-Poulenc 49% nahm und dass die fehlenden 2% von einem Herrn Fauro-Beaulieu vertreten wurden, eine Loesung, die ich deshalb befuehrwortete, weil damit sowohl tatsaechlich als auch nach aussen hin die Ausuebung der Majoritaet in franzoesische Haende gegeben war."

In MANN's Erklarung vom 31. Maerz 1947 (Ankl.Bew.2093), die von ihm auf eigenen Wunsch und in seiner eigenen Handschrift an die Anklagebehoerde gesandt wurde, steht auf Seite 7:

"Herr Fauro-Beaulieu... sollte diese 2% als Treuhander fuer die I.G. vertreten, sie wurden bezahlt von der I.G., sodass die I.G. (BAYER) von dem von 5 Millionen franzoesischer Franken auf 50 Millionen franzoesischer Franken erhoehten "Thorelix" Kapital 25,500,000 franzoesische Franken aufzubringen hatte, welche auch gezahlt wurden."

Vernehmung vom 1. April 1947 (Ankl.Bew.2097):

"3) In einem wesentlichen Punkt moechte ich meine Darstellung von Freitag (dem 28. Maerz 1947) berichtigen. In Wahrheit war die Beteilung am Aktienbesitz der Thorelix nicht paritaetisch erfolgt. Vielmehr uebernahm intern I.G. die 2%, die nach aussen

hin Herrn Fauro-Beaulieu uebertragen werden sollten, fuer sich, sodass I.G. in Wahrheit 51% und Rhono-Poulenc 49% des Kapitals der Thoreplix erhielt."

MANNs Erklarung vom 3. April 1947 (Ankl. Bew. 2098):

"Mir sind die drei Protokolle meiner Vernehmungen vom 28. Maerz 1947 und 1. April 1947 vorgelegt worden... Ich erkläre hiermit unter Eid, dass ich nach bestem Wissen und Gewissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe."

MANNs Affidavit vom 21. April 1947 (Ankl. Bew. 1283, S. 4):

"Z. sollte treuhänderisch Herr Fauro-Beaulieu uebernehmen... In Wahrheit aber war - mit voller Kenntnis der Rhono-Poulenc - vorgesehen, dass I.G. Farben auch die von Herrn Fauro-Beaulieu präsentierten 2% von Anfang an uebernahm, sodass intern I.G. Farben 51% erhielt und bezahlte."

MANN, unter Eid, im direkten Verhoer (Prot. engl. S. 10654, d. S. 10799):

"... bei der Vernehmung durch den Herrn Interrogator habe ich die Frage der 2% des Herrn Fauro-Beaulieu selbst von mir aus korrigiert, aber nach der falschen Seite hin. Ich hatte zunächst (d.h. am 28. Maerz 1947) eine richtige Angabe gemacht. ...

Die Angelegenheit Fauro-Beaulieu war tatsächlich zu verwickelt ... dass ich damals auf Grund dieses Zuredens dann schliesslich gesagt habe: 'Ja, wir haben doch 51% gehabt!'

MANN beim nochmaligen Kreuzverhoer (Prot. engl. S. 10662/3, d. S. 10807/08):

"F. Sie haben ausgesagt, dass Sie nur vom Vernehmer, nachdem durch mich, vorenlasst wurden, Ihre Erklarung dahingehend zu ändern, dass BAYER 51% des Thoreplix hatte. Nun, stimmt es nicht, dass Sie ungefähr sechs Monate bevor Sie ueberhaupt in Nuernberg vernommen wurden, eine Erklarung an die Wirtschaftsabteilung, Decartelisation Branch, Control Office I.G. Farben, geben, laut welcher BAYER 51% hatte?

A. ... das war ein Bericht der Abteilung in Leverkusen, der diesem Decartelisationsbericht beigefuegt wurde.

F. Und Sie waren der Verfasser, nicht wahr?

A. Ich habe den Gesamtbericht zusammengestellt. ..."

c. ANKLAGEPUNKT III - SKLAVEREI UND L'ASSENJORD

Allgemeines

(40) Der Angeklagte MANN war unter anderem auch Mitglied des I.G.-Vorstandes und des Kaufmannischen Ausschusses. Dass die Kaufleute in der I.G. an Arbeiterangelegenheiten aktiv interessiert waren, ergibt sich aus einem Memorandum des Kaufmannischen Ausschusses von Mai 1939, das sich mit der Beschaeftigung von Auslaendern durch die I.G. befasste (Ankl. Bew. 2111). Der Angeklagte MANN wohnte dieser Sitzung bei. Zur Zeit dieser Besprechung war in Deutschland das Arbeiterproblem bereits akut geworden (Prot. 7131).

(41) Der Angeklagte MANN erlangte als Mitglied des Vorstandes

genaue Kenntnis davon, dass viele Gruppen von Zwangsarbeitern in I.G.-Konzern beschäftigt waren und dass der Vorstand Ausgabenposten in Höhe von Millionen Reichsmark fuer die Unterbringung der Zwangsarbeiter zu genehmigen ersucht wurde und auch genehmigte (Ankl.Bew.1557, 1553, 1318 und 1328). Das bei dem Angeklagten MANN in Arbeiterangelegenheiten vorhandene Interesse und seine Information ueber diese Angelegenheiten wird durch seine Teilnahme an den Direktorenkonferenzen in Leverkusen klargelegt. So heisst es z.B. im Protokoll einer solchen Konferenz vom 28. April 1942 folgendermassen:

"Insbesondere beruehrt Herr MANN die sehr weitgespannte Verantwortlichkeit des Betriebsfuhrers auf dem Gebiet des Rohstoff- und Arbeitseinsatzes." (Ankl.Bew.1371) (Unterstreichung hinzugefuegt).

(42) Am 29. Oktober ersuchte der Angeklagte SCHLITZ in einer Vorstandssitzung den Angeklagten MANN, dem Vorstand ueber SAUCKELs Darstellung der Arbeitseinsatzlage, die er vor den Beirat der Reichsgruppe Industrie gegeben hatte, Bericht zu erstatten (Ankl.Bew.1322, S.8).

(43) Der Angeklagte MANN galt bei seinen Kollegen im Vorstand als verlaessliche Quelle der Information in Bezug auf die Verfuegbarkeit franzoesischer chemischer Arbeiter fuer die I.G. aus den franzoesischen Firmen, an denen die I.G. beteiligt war. Dies ergibt sich aus einem Brief des Angeklagten Christian SCHEIDER vom 6. November 1942 an den Angeklagten MANN (und den Angeklagten von SCHNITZLER) (Ankl.Bew. 1327). SCHEIDER erklaert bezeichnenderweise, dass eine solche Anregung in der letzten Vorstandssitzung gemacht wurde und dass er herausfinden will, ob die Absicht innerhalb des Rahmens der SAUCKELschen Aktion verwirklicht werden kann. Es wird auch auf Teil IV dieses Schriftsatzes in allgemeinem Bezug genommen.

LIEFERUNG VON GIFTGAS FUEER MASSENAUSSROTTUNG

(44) Gesetz und Tatbestand, auf welche die Anklagebehoerde ihre Beschuldigung stuetzt, dass die Angeklagten Giftgas herstellten und es an Beamte der SS lieferten und dass dieses Giftgas zur Ausrottung verurteilter Menschen in Konzentrationslagern in ganz Europa benutzt wurde, sind in dem Vorlaeufigen Schriftsatz, Teil III-B und IV-D dieses Schriftsatzes dargelegt. Beim Studium der individuellen Schuld des Angeklagten MANN sollte das Folgende vornarkt werden:

(a) Die Firma, deren Vorsitz MANN war und in der er den 42,5igen Anteil

der I.G. vertret, lieferte wissentlich und absichtlich an die SS Giftgas zum ausgesprochenen Zwecke, Menschenwesen, die als "minderwertig" bezeichnet wurden, auszueroeten;

(b) Die SS gebrauchte das von der Degesch gelieferte Giftgas auf diese Weise.

(45) Die Anklagebehörde unterstellt, dass IANN aus Rechtsgründen wusste oder rechtlich verpflichtet war, zu wissen, und zwar wegen der Stellung, Verantwortlichkeit und Autorität, die er in Bezug auf die Degesch genoss, dass bei der Ausrottung von ueber vier Millionen Menschen in einem einzigen Lager waehrend eines Zeitraums von fast drei Jahren die Degesch eine aktive, dauernde und wesentliche Rolle spielte (Prot.1434, Ankl.Bew.1762, Ankl. Bew.1811, Ankl.Bew.1760 fuer Identifizierungszwecke). Es wird hier nicht ein einzelnes Verbrechen zur Last gelegt. Dem Dr. GERSTEIN, dem SS-Arzt, der in unmissverstaendlichen Ausdruecken erklarte, er wolle das Gas fuer die Tootung "minderwertiger Menschen" verwenden, wurden im Laufe eines Jahres zwanzig Sendungen von Zyklon-B Gas geschickt (Ankl.Bew.1789). Jede Lieferung des Giftgases an die SS war, zum mindesten, nachdem der Geschäftsfuehrer der Firma ausdruecklich darauf aufmerksam gemacht worden war, der Zweck sei, Menschen zu toeten, ein gesondertes und klaeres Verbrechen des Mordes. Ueber zwei Millionen Menschen wurden umgebracht, nachdem die Firma Degesch zugestandenormassen wusste, dass das Zyklon-B Gas, das sie der SS lieferte, zur Ausrottung von "Untermenschen" benutzt wurde (Ankl. Bew.2087, Prot.10544; Ankl.Bew.1811). Dem Geschäftsfuehrer der Degesch wurde der Verwendungszweck des Zyklon-B nicht bloss zu seiner Kenntnisnahme mitgeteilt, sondern vielmehr zum zugestandenen Zwecke, die Mithilfe der Degesch bei der Beschaffung eines Giftgases, das seine toetliche Wirkung beibehalten und von seiner Gegenwart doch ahnen lassen wurde, zu gewinnen. Um mit der SS zusammenzuarbeiten, musste die Degesch ihren Lieferanten bitten, die Fabrikationsmethode zu aendern. Sie musste die Aufschriften auf den Gasbehaeltern aendern. Unter diesen Umständen muss der Hauptvertreter eines bedeutenden Gesellschafters in der Firma, der der Vorsitzter ihres Verwaltungsausschusses ist, aus Rechtsgründen fuer die langendauernde und wiederholte verbrecherische Taetigkeit verantwortlich gemacht werden. In Bezug auf die Frage, ob IANN tatsaechlich wusste, dass das der SS gelieferte Zyklon-B zur Tootung unschuldiger Menschen gebraucht wurde, wird der Gerichtshof ersucht, IANNs Stellung in der Degesch im Lichte seiner Stellung und Taetigkeit in der

I.G. zu studieren.

(46) In der I.G. war MANN als der Leiter von RAYER in unger Berührung mit deren ueber die ganze Welt verstreuten Aussonposten, die sich mit Propaganda, Nachrichtensammlung und Spionage befassten. MANN bezogte, dass er 1200 Agenten in 75 Laendern der Erde hatte (Prot.10293, Prot.10584). Wenn man sich vor Augen fuehrt, dass alle Vereinten Nationen mit Einschluss der lateinamerikanischen Laender zusammen 44 Laender zaehlen, so zeigt das Zugestaendnis, dass seine Vertreter in 75 Laendern sassen, wie vollkommen die vier Enden der Erde von der I.G. erfasst waren. Abgesehen von den deutschen Zeitungen und Zeitschriften, die er las, hoerte er den auslaendischen Rundfunk und besuchte er sogar im Jahre 1942 europaeische Laender: die Schweiz und die Balkanlaender im Jahre 1943, und im Jahre 1944 wiederum die Schweiz (Prot.10611). Man moege sich erinnern, dass in den Jahren 1942, 1943 und 1944 BBC-Sendungen, schweizer Sendungen erfolgten (Prot. 14322-14324) und von den Vereinten Nationen, von Praesidenten der Vereinigten Staaten, dem Kongress der Vereinigten Staaten Erklarungen erlassen wurden, die sich alle mit dem Naziprogramm zur Ausrottung der Juden beschoefftigten. In der Erklarung des Praesidenten ROOSEVELT von Anfang 1940 hiess es z.B.:

"In einem der schwaerzesten Verbrechen der gesamten Geschichte, von den Nazis in Friedenstagen begonnen und hundertfach von ihnen vervielfacht in der Kriegszeit, die systematische Ermordung der Juden Europas im grossen Rahmen dauert stueendlich unvermindert an."

"Es ist deshalb an Platz, erneut unsere Entschlossenheit, dass kein Teilnehmer an diesen barbarischen Handlungen unbestraft bleiben soll, kundzutun." (Ankl.Bew.1757 fuer Identifizierungszwecke).

Der Text dieser Erklarung wurde in dem von Deutschland beherrschten Europa verbreitet. Telegramme wurden geschickt an

"die diplomatischen Vertretungen der Vereinigten Staaten in Schlussstellungen im Auslande mit dem Ersuchen um ihre weiteste Verbreitung in oertlichen Zeitungen, im Radio und auf jede andere oedenkliche Weise. So wurde waehrend vieler Wochen durch neutrale Rundfunksender eine weitgehende Verbreitung der Erklarung erreicht. Die Einrichtung des Office of War Information sowohl in den Vereinigten Staaten als auch im Auslande wurden voll in den Dienst der Veroeffentlichung der Erklarung in franzoesischer, deutscher, italienischer, sowie in anderen Sprachen und auch der englischen gestellt."

"Der Text der Erklarung des Praesidenten wurde auch den Vertretern der verschiedenen Exil-Regierungen in London zugaeenglich gemacht, und die diplomatischen Vertretungen der Vereinigten Staaten in den latein-amerikanischen Laendern wurden in aehnlicher Weise ins Bild gesetzt."

"Daraufhin brachten die Zeitungen ueberall in Europa

die Nachricht von der Erklärung. Es liefen auch Berichte ein von Leitartikeln, die die Haltung des Präsidenten priesen. Botschafter Steinhardt, der dem Ausschuss von der weiten Vorbereitung in der türkischen und Falkenpress in Kenntnis setzte, berichtete weiterhin, dass die Erklärung offenbar auf die Bevölkerung des Balkans und der zentral-europäischen Länder einen tiefen Eindruck machte.*)

"Flugschriften über die Erklärung wurden nicht nur im Geheimen gedruckt und durch Untergrundkanäle in das feindliche Gebiet geleitet, sondern wurden auch von Flugzeugen über Ungarn und anderen Vasallenstaaten abgeworfen und so den Besatzungsbehörden unzweifelhaft zur Kenntnis gebracht." *) (Ankl.Bew. 1757).

(47) Die Unterstellung, dass MANN bei seinen Beziehungen im Ausland und in Deutschland und angesichts der Tatsache, dass er sich mit dem Erhalten und Verbreiten von Nachrichten befasste, nicht wusste, dass ein Programm der Ausrottung von Millionen Menschen, das von der ganzen Welt verdammt wurde, ein paar Kilometer von dem 600 Millionen RM kostenden Bau der I.G. entfernt ausgeführt wurde, verdient nicht, erörtert zu werden. MANN behauptet jedoch, er hörte nicht einmal ein "Gerücht" über irgendein Ausrottungsprogramm (Prot. 10611). Er bestreitet sogar, gewusst zu haben, dass Konzentrationslagerhäftlinge bei der I.G. Auschwitz verwandt wurden (Prot. 10612).

(48) MANN empfing als Vorsitzender von Degesch und als Hauptvertreter der I.G. in der Degesch Geschäftsberichte über die Tätigkeit der Degesch (Ankl.Bew. 1772, 1773 und 1778) *). Er nahm an Bilanz-Vorbesprechungen teil und erklärte: "Schliesslich waren wir Partner und wollten wissen, was mit unseren Investitionen los war". (Prot. 10616). MANN bekam seine Information auf technischen Konferenzen, die zwischen den Partnern der Degesch abgehalten wurden. (Ankl.Bew. 2101). MANN war der Vorsitzende der Bayer-Direktorensitzungen, die das Degesch-Geschäft besprachen (Ankl. Bew. 2102).

*) Obgleich die Verteidigung eine Anzahl Geschäftsberichte eingeführt hat, die zeigen sollen, dass nichts was darin stand, MANN hätte ein Licht aufstecken können, sollte doch vermerkt werden, dass die vorgelegten Berichte, obwohl sie es zu sein vorgeben, doch nicht vollständig sind; so heisst es z.B. in der Bilanz-Vorbesprechung vom 10. Juni 1941: "Direktor Schlosser legte zwei Geschäftsberichte der Geschäftsleitung über das vergangene Jahr vor." (Ankl.Bew. 2100). Und wenn das auch für die anderen Jahre zutrifft, hat die Verteidigung nur ein halbes Bild geliefert.

Er besuchte interne Degesch-Konferenzen (Ankl.Bew. 2102, 2104). Er nahm an Gesellschafter-Sitzungen an Stelle der Verwaltungsausschuss-Sitzungen teil (Ankl.Bew. 2105). Er interessierte sich fuer die monatlichen Aenderungen der Umsatzzahlen (Ankl.Bew. 2106) und las die monatlichen Umsatzberichte der Degesch (Prot.10524. MANN liess sich in der Sonderabteilung "F" der I.G. Farben Leverkusen ueber die Degesch-Produkte statistische Zusammenstellungen machen (Ankl.Bew. 2109). Er erkundigte sich sogar bisweilen ueber einzelne Vergasungen der Firma (Ankl.Bew. 2108). Das Tribunal moege sich bitte MANN'S Stellung in der I.G. vor Augen halten und moege sich ferner vor Augen halten, dass er angesichts der ihm zugaenglichen Informationen die Behauptung aufstellt, er habe nicht einmal "geruechtweise" von den Ausrottungen gehoert, er habe nicht gewusst, dass Konzentrationslagerhaeftlinge in Auschwitz arbeiteten und wusste nichts von dem Geschaef, dessen Vorsitz er war, und dann moege das Tribunal bitte MANN'S Behauptungen im Lichte der folgenden im Urteil des Richterprozesses enthaltenen Feststellungen betrachten:

"Dieses Tribunal ist nicht so einfaltig, die Angeklagten fuer so dumm zu halten, dass sie nicht gewusst haetten, was vorging..."
(Trib. III, Fall 3, S. 145).

MEDIZINISCHE VERSUCHE AN VERSKLAVTEN MENSCHEN

(49) Das Beweismaterial, das zeigt, dass MANN Tacter und Buehlfel bei der Planung oder Ausfuehrung medizinischer Versaeh an Menschen ohne die Zustimmung der Betroffenen war, dass er sie befahl, anstaftete und durch seine Zustimmung daran teilnahm, ist im Vorlaeufigen Schriftsatz zusammengefasst. Der Vorlaeufige Schriftsatz skizzierte das in der direkten Beweisaufnahme von der Anklagebehoerde hinsichtlich der drei Hauptversuchsreihen der verbrecherischen Experimente vorgelegte Beweismaterial.

(a) Die im Buchenwaelder Konzentrationslaeger durchgefuehrten Versuche zwecks Feststellung der Wirksamkeit des Fleckfieber-Impfstoffes der I.G.:

(b) die im Buchenwaelder Konzentrationslaeger durchgefuehrten Versuche zwecks Feststellung der Wirksamkeit der Chemo-Terapeutika, der I.G., und zwar Acridin "3582", Rutenol und Methylen-Blau bei der Behandlung von Fleckfieber,

(c) die im Auschwitzer Konzentrationslaeger durchgefuehrten Versuche

zwecks Feststellung der Wirksamkeit des Chemo-Therapeutika Acridin "3582" der I.G. bei der Behandlung von Fleckfieber.

Das Beweismaterial hat ueber jeden Zweifel hinaus ergeben, dass bei diesen drei Versuchsreihen versklavte Personen - Konzentrationslagerhaeflinge - ohne deren Zustimmung verbrecherischen medizinischen Experimenten unterworfen wurden, die zu koorperlichen Schadden und zum Tode fuehrten, Das Beweismaterial hat auch ueber jeden begruendeten Zweifel hinaus ergeben, dass diese Versuche durchgefuehrt wurden, um die Wirksamkeit der I.G. Erzeugnisse zu pruefen.

(9) Hinsichtlich der Teilnahme des Angeklagten MANN an diesen Verbrechen unterstellt die Anklagebehoerde, dass MANN kraft der Verantwortung, die er durch seine Stellung in der pharmazeutischen Abteilung der I.G. bekleidete und auf Grund der Informationen, die er ueber die Arbeit und besonders die Erprobung der I.G.-Erzeugnisse erhielt, aus Rechtsgruenden fuer die Handlungen seiner untergebenen I.G.-Beamten, die die Politik und Plaene, die er eingeleitet hatte, ausfuehrten, im strafrechtlichen Sinne verantwortlich ist. Zusaetzlich zu der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten MANN, die sich aus der von ihm in der pharmazeutischen Abteilung der I.G. bekleideten Stellung *) und aus der Kenntnis ergibt, die er besass, unterstellt die Anklagebehoerde, dass MANN im Einzelnen mit der Verantwortlichkeit fuer drei gesonderte und klare Reihen verbrecherischer medizinischer Experimente belegt werden kann. MANN war Taeter und Beihelfer bei der Planung oder Ausfuehrung medizinischer Experimente an lebenden Menschen ohne die Zustimmung der Betroffenen, er befahl sie, stiftete sie an und nahm durch seine Zustimmung daran teil; diese Experimente wurden ausgefuehrt

(a) im Buchenwalder Konzentrationslager zur Feststellung der Wirksamkeit des Fleckfieber-Impfstoffes der I.G.;

*) Chef der Bayer-Verkaufsgemeinschaft, Mitglied der pharmazeutischen Hauptkonferenz, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der Behringwerke A.G., wohnte Sitzungen der pharmazeutischen Zentralkonferenz bei, und alle Pharma-Bueros, die I.G. Farben Praeparate zwecks klinischer Erprobung wagschickten, standen ausserdem direkt unter MANN.

(b) im Buchenwalder Konzentrationslager zur Feststellung der Wirksamkeit von der I.G. hergestellten Fleckfieber-Therapeutika Acridin und Rutenol;

(c) im Auschwitzer Konzentrationslager zur Feststellung der von der I.G. hergestellten Fleckfieber-Therapeutika Acridin und Rutenol und B 1034.

(a) Die Experimente im Buchenwalder Konzentrationslager zur Feststellung der Wirksamkeit der Fleckfieber-Impfstoffe der I.G.

(51) Hinsichtlich der obigen Reihen verbrecherischer medizinischer Experimente traegt innerhalb der I.G. niemand eine grossere direkte Verantwortung ^{fuer} die Ergreifung der Initiative und fuer die eigentliche Inangsetzung der verbrecherischen medizinischen Experimente, die zur Feststellung der Wirksamkeit der I.G.-Präparate gefuehrt wurden. Als sich in Deutschland das ungeheure Beduerfnis an Impfstoffen herausstellte, war MANN, dessen Stellung eher eine geschaeftliche als eine wissenschaftliche war, nicht daran interessiert einen neuen Impfstoff oder einen alten herzustellen, aber als Leiter der Verkaufsabteilung der I.G. Farben war er daran interessiert, die Behoerden zur Benutzung eines I.G.-Stoffes zu ueberreden. Die Deutschen hatten immer einen wirksamen Fleckfieber-Impfstoff im Weigl-Impfstoff gehabt (Prot. 10801). Das eigentliche Problem war, dass die Weigl-Methode, d.h. die Anwendung infizierter Laeuse, ein zu langsamer Vorgang war und sich fuer die Massenherstellung nicht eignete. Ausserdem hatten die Deutschen noch einen weniger wirksamen Impfstoff als den Weiglschen, naemlich den, nach der Coxschen-Methode, aus Eigelb-Kulturen hergestellten, der sich zur Mengenherstellung eignete. Die der I.G. gehoerigen Behringwerke hatten keinen eigenen Impfstoff, hatten aber mit einer Abwandlung der Coxschen Methode experimentiert und kamen mit einem Impfstoff heraus, der im ganzen derselbe wie der Coxsche Impfstoff war, nur war er staerker verdaennt.

(52) Man moege sich erinnern, dass Hoerlein sowohl im direkten Verhoer als auch im Kreuzverhoer von dem grossen Beduerfnis, das in Deutschland fuer einen Impfstoff gegen das Fleckfieber bestand, eine ausfuehrliche Beschreibung gab und erklaerte, es sei die Pflicht eines jeden Wissenschaftlers gewesen, die Fleckfiebergefahr zu bannen. Andererseits gab er

von der Verteidigung geladene Zeuge Demnitz, der Geschäftsführer der Behringwerke, wo der Fleckfieber-Impfstoff der I.G. produziert wurde, im Kreuzverhoer zu, dass das einzige Problem, das bestand, die Massenherstellung war und dass der Coxsche Impfstoff in Mengen hergestellt werden konnte. Er gab auch zu, dass die im Behringwerk vorhandenen Anlagen fuer die Herstellung des noetigen Impfstoffes nach der Methode Cox hatten eingesetzt werden koennen (Prot. 10845-6).

(53) Demnitzens Aussage wird durch die Tatsache unterstrichen, dass nach der Ausfuehrung der Experimente zur Feststellung der relativen Wirkbarkeit des I.G. - und des Coxschen Impfstoffes und nachdem der I.G. - Impfstoff als minderwertig befunden worden war, die deutsche Regierung die Behringwerke anwies, nach der Coxschen Methode zu produzieren (Ankl.Bew. 1632). Dieser Befehl wurde leider erst erteilt, als die verbrecherischen medizinischen Experimente vielen ungluecklichen Konzentrationslagerhaeftlingen das Leben gekostet hatten (Ankl.Bew. 1608). Man wird sich erinnern, dass der fuehrende Wissenschaftler auf dem Gebiete, Professor Gildemeister, von Behringwerk-Impfstoff nicht viel hielt (Prot. 10847, Ankl.Bew. 1607). Sogar Hoerlein gab zu, dass es den Behringwerken schwer fiel, die Behoerden davon zu ueberzeugen, dass ihr Impfstoff wirksam sei (Prot. 6440-1). Es ist bezeichnend, dass am 22. Dezember 1941, als Demnitz, der Geschaeftsleiter der Behringwerke, wo der I.G. Impfstoff hergestellt wurde, und SS Dr. Mrugowsky, der einer der am engsten mit der Loesung des Fleckfiebers in Verbindung stehenden deutschen Beamten war, sich trafen, kein Wort ueber die Sitzung gesprochen wurde, die fuer die folgende Woche geplant war und zwar gerade zu dem Zweck, einen Impfstoff zu finden, der die bestehende Fleckfiebergefahr bekaempfen koenne (Prot. 10844). Am folgenden Tag jedoch besuchte MANN persoendlich den Unterstaatssekretaer Conti und informierte ihn ueber die vom Behringwerk Marburg geleistete Arbeit in Bezug auf die Herstellung von Fleckfieber-Impfstoffen. Daraufhin war, offensichtlich in Folge MANNs Initiative, die I.G. auf der Sitzung vom 29. Dezember 1941 vertreten. Das Protokoll sagt:

"Die Sitzung ist auf Veranlassung von Staatssekretär Dr. Conti einberufen worden, der am 23. Dezember durch einen persönlichen Besuch von Generalkonsul MANN ueber die Marburger Arbeiten auf dem Gebiete der Fleckfieber-Impfstoff-Herstellung unterrichtet worden ist." (Ankl.Bew. 1864).

Nicht nur besuchte MANN Conti persönlich und unterrichtete ihn vom Marburger Fleckfieber-Impfstoff, sondern er vergewisserte sich auch darüber, dass, als die Sitzung vom 29. Dezember 1941 stattfand, seine Anregung nicht vergessen worden wurde, MANN liess drei seiner Vertreter der Sitzung vom 29. Dezember 1941 beiwohnen: Direktor Zahn, MANN'S Hauptmitarbeiter in der Leitung der Sero-bakteriologischen Abteilung, Behringwerke, Leverkusen; Dr. Neumann, Zahns Assistent in der Mannschen Verkaufsorganisation und Dr. Demnitz, Direktor der Behringwerke in Marburg. Aus dem Protokoll der Sitzung geht ganz klar hervor, dass, wenn die Mannschen Vertreter nicht anwesend gewesen waeren, das I.G. Produkt nicht in die medizinischen Experimente einbezogen worden waere. Nur nachdem die I.G.-Leute sich fuer den Behringwerk-Impfstoff einsetzten, wurde widerstrebend eingewilligt, dass Versuche mit dem Impfstoff der Behringwerke gemacht werden sollten. In einem Bericht ueber die Sitzung heisst es:

"Mit Dr. Mrugowsky sei ein Versuchsplan abgesprochen worden. In diesem Versuchsplan soll Weigl'scher Impfstoff und der Impfstoff des Robert-Koch-Institutes einbezogen werden. Als wir darum baten, auch den Impfstoff der Behringwerke in diese Pruefung einzubeziehen, bemerkte Professor Gildemeister, dass er daran kein Interesse habe. Er hat wohl im spaeteren Verlauf der Unterhaltung eingesehen, dass dieser merkwuerdige Standpunkt - als solcher wurde er wohl von allen Teilnehmern empfunden - nicht zu halten ist und er empfahl uns, mit Dr. Mrugowsky selbst in Verbindung zu treten, damit auch unser Impfstoff mit in die Pruefung eingeschlossen werden kann" (Ankl.Bew. 1607).

(54) Die endgueltige auf der Sitzung getroffene Entscheidung war, dass der Behringwerk-Impfstoff, der sowohl in normaler als auch in doppelter Staerke hergestellt wurde, auf seine relative Wirksamkeit erprobt werden sollte und dass aus diesen Grunde an SS Dr. Mrugowsky herangetreten werden sollte. Es kann kein Zweifel sein, dass MANN, der urspruenglich die Verwendung des IG-Produktes vorgeschlagen, und zwar noch vor der Versammlung, der daraufhin drei Vertreter die Versammlung besuchen liess, um die Einbeziehung der Farben-Ergebnisse bei den Experimenten zu befuerworten -, ueber den Fortschritt der Experimente vollkommen auf dem Laufenden gehalten wurde.

55) Es ist nichts ungewöhnliches daran, dass Zahn und Neumann, die ja direkt fuer MANN arbeiteten, ihm auch direkt Bericht erstatteten. Die Tatsache jedoch, dass Demnitz, der Lautenschlaeger fuer die Produktion und HOERLEIN als Vorsitzter des Aufsichtsrates der Behringwerke Marburg verantwortlich war, das Original seines Berichtes ueber die Sitzung an MANN mit Abschriften fuer HOERLEIN und LAUTENSCHLAEGER sandte, zeigt die aktive und verantwortliche Rolle, die MANN beim Vorwaertstreiben der Experimente mit den I.G.-Impfstoffen spielte. Die Tatsache, dass die Behringwerke Marburg den I.G. Fleckfieber-Impfstoff an das Konzentrationslager Buchenwald (Dr. Doemnitz) schickten, um die Experimente dort ausfuehren zu lassen (Ankl.Bew. 1609) und dass Dr. DING zu experimentellen Zwecken Konzentrationslagerhaeftlinge mit einem Fleckfiebertvirus kuenstlich infizierte und dass eine Anzahl der Versuchspersonen starben, ist eine festgestellte Tatsache, ueber die sich Erwaerterungen hier eruebrigen (Ankl. Bew. 1608); siehe den vorlaufigen Schriftsatz und den abschliessenden Schriftsatz Teil IV-2). Die folgenden Eintraege in Dings Tagebuch sollten hier jedoch festgehalten werden: (Ankl.Bew. 1608).

"Tagebuch der Abteilung fuer Fleckfieber- und Virusforschung am Hygiene-Institut der Waffen-SS.

29.12.41.

Besprechung zwischen Heeres-Sanitaetsinspekteur, General Oberstabsarzt Prof. Dr. Handloser, Reichsgesundheitsfuhrer Staatssekretaer, SS-Gruppenfuhrer Dr. Conti, Praesident Prof. Reiter vom Reichsgesundheitsamt, Praesident Prof. Gildemeister vom Robert-Koch-Institut (Reichsanstalt zur Bekampfung der ansteckenden Krankheiten) und SS-Standartenfuhrer Doz. Dr. Mrdowski vom Hygiene-Institut der Waffen-SS, Berlin.

Es wird festgestellt, dass die Notwendigkeit vorliegt, die Vertraeglichkeit und Wirksamkeit von Fleckfieberimpfstoffen aus Uehner-eidottertaeckchen zu pruefen. Da der Tierversuch keine ausreichende Wertung zuloesst, muessen die Versuche am Menschen durchgefuehrt werden.

2.1.42.

Zur Pruefung der Fleckfieber-Impfstoffe wird das Konzentrationslager Buchenwald gewaehlt. SS-Hauptsturmfuehrer Dr. Ding wird mit der Durchfuehrung beauftragt.

.....
6.1.42. Fleckfieber-Impfstoff-Versuchsreihe I.

1.2.42.

Durchfuehrung von Fleckfieber-schutzimpfungen mit folgenden Impfstoffen:

1) 31 Personen mit Wajgl-Impfstoff aus Laesedaermen des Institutes fuer Fleckfieber- und Virusforschung des OKH Krakau,

2) 35 Personen mit Impfstoff aus Haeuneroidottertaeckkulturen nach dem Verfahren Cox, Gildemeister und Haagen,

3) 35 Personen mit Impfstoff "Behring normal" (1 Ei aufgeschwemmt auf 450 ccm Impfstoff, Mischung von 70% Rickettsia mooseri und 30% Rickettsia Prowazeki),

4) 34 Personen mit "Behring normal" "Behring stark" (1 Ei aufgeschwemmt auf 250 ccm).

5) 10 Personen zur Kontrolle.

3.3.42.

Die von 6.1. - 1.2.1942 schutzgeimpften Personen und die 10 Kontrollen wurden in Beisein von Herrn Praesidenten Gildemeister mit Kulturvirus der Rickettsia-Prowazeki infiziert.....

19.4.42.

Abschlussbericht ueber die 1. Fleckfieber-Impfstoffversuchsreihe. Der Steinblock 46 wird fuer die Zwecke der Fleckfieberversuche zur Verfuegung gestellt.

5 Todesfaelle 3 bei Kontrolle, 1 bei Behring normal, 1 bei Behring stark).

Dr. Ding
SS- Hauptsturmfuehrer".

(Ankl.Bew. 1608).

(56) Im Voruebergehen moege bemerkt werden, dass unter den mit dem Weiglichen Impfstoff geimpften und unter den mit dem Coxschen Impfstoff geimpften sich keine Todesfaelle ereigneten. Die einzigen verzeichneten Todesfaelle sind drei aus der Kontrollgruppe, d.h. aus den vor der Infektion ueberhaupt nicht Geimpften, ein Todesfall von jeder der zwei Behringwerke-Impfstoffen. Nachdem Biebor die I.G.Behringwerke benachrichtigt hatte, das I.G.Erzeugnis sei minderwertig (Ankl.Bew. 1632) und mit Demnitz und Zahn ueber den Gegenstand eine besondere Besprechung gehabt hatte, und nachdem Zahn den Bericht von der Besprechung direkt an H.F.N. geschickt hatte (Ankl.Bew.1867) schickte die Behringwerke ausserdem den Behringwerk-Impfstoff zwecks weiterer Erprobung wiederum nach Buchenwald Am 1.-20.Dezember 1942 erscheint der folgende Eintrag in Dings Tagebuch (Ankl.Bew. 1608):

"Fleckfieber-Impfstoff-Versuchsreihe V."

Zur Feststellung der Schutzwirkung werden 20 Personen mit Impfstoff "EM" der Behringwerke - Dr. Demnitz - aktiv schutzgeimpft. 26.1.43. Kuenstliche Infektion mit Eidotter-Virus."

Es sollte vermerkt werden, dass diese neue Lieferung des Behring-schen Impfstoffes an Dr. Ding in Buchenwald zwecks weiteren Experimentierens mehr als sechs Monate spaeter erfolgte, nachdem die Resultate der ersten Versuchsreihe bekannt gemacht worden waren. Wenn man an die ins Einzelne gehenden graphischen Darstellungen, Fieberkurven, Sterbeziffern usw.

die Dr. KOGON seiner Aussage nach an die Behringwerke schickte, ins Gedächtnis zurueckruft, dann ist es unvorstellbar, dass MANN, der an dem Vorwertstreiben dieser Experimente einen so taetigen Anteil nahm, von den Umstaenden, unter denen sie vorgenommen wurden, nicht gewusst haben sollte.

(57) In diesem Zusammenhang wird die Aufmerksamkeit des Tribunals auf die Tatsache gelenkt, dass die direkt unter MANN stehenden Filialbetriebe der I.G., wie z.B. die Behringwerke, Leverkusen (Ankl.Bew. 1601), Pharma Leipzig (Ankl.Bew. 1602), und Behringwerke Marburg (Bayer) (Ankl.Bew. 1603) von 1939 bis 1941 mit dem Konzentrationslager Buchenwald zum Zwecke der Erprobung von I.G. Erzeugnissen an Konzentrationslagerhaeftlingen verschiedentlich zu tun hatten, und zwar in Kenntnis dessen, dass Buchenwald ein Konzentrationslager war und in Kenntnis dessen, dass die im Konzentrationslager Buchenwald ausgefuehrten Versuche an Haeftlingen vorgenommen wurden und nicht an deutschem Personal des Lagers. Es war in der Tat eine dringliche Aufgabe fuer MANN genau festzustellen, unter welchen Umstaenden die Experimente ausgefuehrt wurden. Im vorliegenden Falle zeigt das Beweismaterial, dass der Angeklagte MANN gewusst haben muss, dass in Buchenwald Versuche unter kontrollierbaren Bedingungen vorgenommen, d.h. dass kuenstliche Infektionen zur Anwendung kommen wurden, da ja sonst ein Experimentieren mit kleinen Gruppen von Haeftlingen keinen Sinn gehabt haette, nachdem die Impfung von dreitausend Leuten in einer stark verseuchten Gegend nicht als schluessig betrachtet wurde.

(58) Man wird sich erinnern, dass Dr. Demnitz im Kreuzverhoer die Frage vorgelegt wurde, welchen staerkeren Beweis er sich von der Wirksamkeit des Behringwerk-Impfstoffes durch Impfen von 50 Personen in Buchenwald erwartete, als er bereits von den von Professor Kulicke in einer fleckfieberverseuchten Gegend geimpften 3000 Leuten hatte. Seine Antwort zeigte unbeabsichtigt den wirklichen Unterschied zwischen den Umstaenden unter denen die 3000 Impfungen, die anscheinend gar nichts beweisen, und den 50 Impfungen, die den wirklichen Beweis liefern sollten, ausgefuehrt wurden. Frage und Antwort lauteten folgendermassen:

"Danke schon. Sie wussten nun aus Ihren Unterhaltungen bei der Besprechung am 29. Dezember, dass Ihr Behring-Impfstoff schon an mehr als 3000 Personen in einem fleckfieberverseuchten Gebiet angewendet worden war. Welchen zusätzlichen Beweis oder eingehenderen Beweis glaubten Sie, dass Sie von diesen 50 Dosen, die Sie nach Buchenwald gesandt hatten, erhalten wurden?

"Kudicke hat 3000 Personen geimpft. Das war kein Versuch, das war eine gewöhnliche Anwendung eines Impfstoffes..." (Prot. S. 10849, S. 11040).

Was Dr. Doernitz vergass, war, dass Prof. Kudicke "sehr spezielle Untersuchungen" angestellt hatte. Das Protokoll der Sitzung vom 29. Dezember besagt:

"Bei dieser Gelegenheit teilte Prof. Kudicke mit, dass der Impfstoff der Behringwerke ja schon eine ganz besondere Belastungsprobe ausgehalten habe. Er habe naemlich zahlreiche Juden im Warschauer Ghetto, die besonders exponiert seien, mit unserem Impfstoff schutzgeimpft und habe bis zum heutigen Tage noch nicht einen Versager gesehen." (Ankl.Bew. 1607).

Eine weitere Erörterung der Bedeutung der Aussage des Dr. Doernitz in Verbindung mit der Entscheidung der Sitzung vom 29. Dezember findet sich in Teil V-D. Fuer den Zweck der Feststellung der persönlichen Verantwortlichkeit MANNs sollte es genuegen, dass seine naechsten Mitarbeiter von der I.G. zufallenden Teil an der Ausfuehrung der Experimente taetig betrieben, indem sie die noetigen Mengen des Behringwerke-Impfstoffs zur Verfuegung stellten (Ankl.Bew. 1609). Bevor wir den Gegenstand verlassen, sollte die Aufmerksamkeit des Gerichts noch auf einen letzten Punkt gelenkt werden, und zwar auf die Tatsache, dass, als Direktor Zahn Abschriften des Berichtes der Sitzung vom 29. Dezember an MANN, HOERLEIN und LAUTENSCHLAGER schickte, er das Original (Arbeitskopie) an MANN schickte (Prot. 6315-6).

(b) Versuche im Konzentrationslager Buchenwald zur Feststellung der Wirksamkeit der von der I.G. hergestellten Fleckfieber-Therapeutika Acridin und Rutenol.

(59) Bezueglich der in Buchenwald zur Erprobung der I.G. Praeparate Acridin, Rutenol und Methylenblau durchgefuehrten Versuche, Der Vorlaeufige Schriftsatz enthaelt die grundlegenden Tatsachen. Zusaeztlicher Beweis, der erst nach der Unterbreitung des Vorlaeufigen Schriftsatzes eingefuehrt wurde, findet sich in Teil IV-D dieses Schriftsatzes.

(60) Die Aufmerksamkeit des Gerichtshofes wird auf die Tatsache gelenkt, dass in Bezug auf Acridin und Rutenol (nicht Methylenblau), es MANN sowohl wie LAUTENSCHLAGER waren, die die ersten Schritte taten, um den SS Dr. Mrugowsky die Wirksamkeit des Erzeugnisses an Menschen erproben zu lassen, obwohl die Anregung, damit zu experimentieren, von HOERLEIN ausging (siehe Hoerlein Teil V). Und obwohl Acridin und Rutenol vollkommen unter die Zuständigkeit LAUTENSCHLAGERS fielen und obwohl LAUTENSCHLAGER's erster Assistent, Weber, der Sitzung mit Mrugowsky beiwohnte, wo der Beschluss, die Untersuchungen anzustellen, getroffen wurde, wurde die Sitzung selbst im Berliner Büro von MANN'S Behringwerk abgehalten und zwar in Gegenwart von Dr. Hohlhass, der MANN'S Pharma-Büro Berlin, vertrat. Absatz 4 des Protokolls der Sitzung lautet folgendermassen:

"Prüfung von Fleckfieberpräparat 3582"

Dr. Mrugowsky erhält ein Exposé über das Präparat ausgehandigt und erklärt sich bereit, alsbald in geeigneten Fällen Versuche mit 3582 durchzuführen, wofür er Material zugesagt erhält. Dr. Mrugowsky erklärt sich an den Versuchen ausserordentlich stark interessiert und verspricht, sie mit allen Kräften zu fördern. In unserer Gegenwart zog er den ihm vertretenden Oberfeldarzt zu, dem er die entsprechenden Anweisungen über die Durchprüfung der Experimente gab...." (Ankl.Bew. 1638).

Und wiederum: Obwohl an den Acridin- und Rutenolexperimenten in erster Linie LAUTENSCHLAGER'S Hoehster Werk interessiert ist, wird MANN'S Organisation nicht nur informiert (Ankl.Bew. 1668), sondern arbeitet tatsächlich daran mit, indem sie die Experimente möglich macht. MANN'S Pharma Büro schreibt auf Ersuchen hin an die I.G. Hoechst - Abschrift an die I.G. Leverkusen - dass "die Muster des Präparates, die wir vorrätig haben, fuer die Experimente von Standortführer Dr. Mrugowsky aufgehoben werden" (Ankl.Bew. 1641).

(c) Experimente im Konzentrationslager Auschwitz zur Feststellung der Wirksamkeit von der I.G. hergestellten Chemo-Therapeutika Acridin "3582" bei der Behandlung von Fleckfieber.

(61) In Bezug auf die Experimente in Auschwitz wird hiermit auf den vorläufigen Schriftsatz und Teil IV-D dieses Schriftsatzes Bezug genommen. Es sollte jedoch vermerkt werden, dass der SS Dr. Vetter, der die Experimente an Konzentrationslagerhäftlingen in Auschwitz durch künstliche Infektion tatsächlich ausführte, als Beamter von Pharma-Leverkusen verwaltungsmässig MANN unterstand.

5. Entwurf der Anklagebehörde

Tatbestand bezüglich der Schuld des Wilhelm Rudolf MANN.

Die Beweisaufnahme hat die Schuld des Angeklagten Wilhelm Rudolf MANN im Sinne der Punkte I, II III und V der Anklageschrift im Fall VI mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ergeben. Die Schuld des Angeklagten MANN im Sinne eines jeden Anklagepunktes ergibt sich aus den folgenden durch die Beweisaufnahme festgestellten Tatsachen:

Anklagepunkt I.

1. Die folgenden Betätigungen MANN'S von 1933 bis 1945 stellen eine wesentliche Beteiligung an der Forderung der deutschen Wehrkraft und des deutschen Angriffsplanes dar:

(a) MANN'S Betätigungen als einer der führenden Beamten der I.G. , darunter seine Betätigung als Mitglied des Vorstandes und des Zentralausschusses von 1933 bis 1945; als Mitglied des Kaufmännischen Ausschusses von 1937 bis 1945; als Leiter der Verkaufsgemeinschaft Pharmazoutika und Pflanzenschutz von 1931 bis 1945; als Vorsitzter des Verwaltungsrates der De-gesch von 1929 bis 1945 ; und als stellvertretender Vorsitzter des Aufsichtsrates der Bohringwerk I.G. von 1932 bis 1945.

(b) MANN'S Betätigungen in anderen Stellungen, darunter seine Betätigung als Mitglied des Grossen Beirats der Reichsgruppe Industrie seit 1943; Vorsitzender des kolonialwirtschaftlichen Ausschusses der Reichsgruppe Industrie seit 1943; und Mitglied des Werberates der deutschen Wirtschaft seit 1943.

(c) MANN'S Betätigungen, die er mittels der I.G. und vermög seiner anderen Stellungen durchführte umfassten: (1) wesentliche Beteiligung an der Schaffung und Ausrüstung der nationalsozialistischen Kriegsmaschine und in der wirtschaftlichen Kriegsmobilisierung Deutschlands, u.a. wesentliche Beteiligung an der Durchführung des Vierjahresplans; (2) Stärkung des militärischen Potentials Deutschlands gegenüber anderen Ländern auf andere Weise, wie etwa Stapelung strategischen Kriegsmaterials, Hintanhaltung der Produktion in anderen Ländern, sowie Propaganda, Nachrichtendienst und Spionagetätigkeit; (3) finanzielle und politische Unterstützung des nationalsozialistischen Parteiprogramms (4) Handlungen, die gemäss Punkt II und III unter Anklage gestellt sind.

2. MANN beteiligte sich an diesen Handlungen in dem Bewusstsein, dass er damit Angriffshandlungen vorbereite und dass die Militaermacht Deutschlands benutzt werden wurde - und nach dem Beginn einer jeden Angriffshandlung auch tatsaehlich benutzt worden ist -, um eine nationale Expansionspolitik zu betreiben, deren Ziel es war, Voelker anderer Laender ihres Bodens, ihres Eigentums und ihrer personlichen Freiheit zu berauben. MANN wusste dies aus einer Anzahl von Gruenden:

(a) MANN wusste, dass dies seit etwa 1920 das Programm der nationalsozialistischen Partei gewesen ist; mit Beginn des Jahres 1933 stand es fuer MANN fest, dass Hitler entschlossen war, dieses Programm auch durchzufuehren.

(b) Das enorme Waffenproduktionsprogramm, das im Jahre 1933 begann, im Jahre 1936 beschleunigt wurde und im Jahre 1938 ungehoerre Ausmasse erreichte, konnte fuer einen Menschen in der Stellung des Angeklagten MANN nur bedeuten, dass Deutschland Angriffshandlungen vorbereitete.

(c) Abgesehen von der allgemeinen Politik der nationalsozialistischen Regierung und den allgemeinen Massnahmen der Wiederaufruestung, ergeben die Art der Betaechtigungen MANNS und der Zeitpunkt ihrer Ausfuehrung, dass MANN sich bewusst war, Angriffshandlungen vorzubereiten.

(d) Einzelbeispiele, wie etwa die von MANN besuchten Sitzungen, auf denen die Ziele der Nazifuehrer zum Ausdruck gebracht wurden und MANNS eigene Erklaerungen, die er bei verschiedenen Gelegenheiten abgab, sind an und fuer sich bereits ausreichend, um den erforderlichen Dolus des Angeklagten MANN zu zeigen.

(e) MANNS Dolus wurde mit jedem Jahre bestimmter. Schon einige Zeit vor dem 12.3.38 war die Invasion Oesterreichs fuer MANN eine feststehende Tatsache. Danach war es klar, dass Deutschland plante, seine Militaermacht zu benutzen, um anderen Voelkern zu nehmen, was ihnen gehoerte. Seit den Ereignissen des 12.3.1938 u.a. der Eroberung des Sudetenlandes am 1.10.38, Boehmens und Maehrens am 15.3.39, und schliesslich der Eroberung Polens und eines jeden weiteren Landes, wusste MANN, dass

Deutschlands Macht fuer diese Zwecke benutzt wurde und weiterhin so benutzt werden sollte.

3. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte MANN nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben wuerde, dass MANN im Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass MANN im Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuhrten Betaetigungen vornahm.

ANKLAGEPUNKT II

1. Der Angeklagte MANN nahm vorsaeztlich teil an Plaenen, die chemische Industrie besetzter Laender zu spoliieren und auch an der tatsaechlichen Spoliation,

2. MANN traegt eine erhebliche Verantwortung fuer das ihm bekannte Programm der I.G., durch Gewalt und Zwang die chemische Industrie in ganz Europa zu uebernehmen. MANN spielte eine besondere Rolle in der Pluenderung und Spoliation von Eigentum in Frankreich und bei der Planung der Pluenderung und Spoliation in der Sowjet-Union.

3. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung des Notstandes oder Zwanges kann sich der Angeklagte MANN nicht berufen.

(a) Selbst wenn der Tatbestand ergeben wuerde, dass MANN im Notstand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass MANN im Notstand oder unter Zwang handelte, als er die oben angefuhrten Betaetigungen vornahm.

ANKLAGEPUNKT III (Abschnitt A und C)

1. MANN nahm vorsaeztlich teil an der in den I.G. Unternehmungen ueblichen Verwendung auslaendischer Arbeiter, die gewaltsam gezwungen wurden, nach Deutschland zu kommen und in Deutschland zu arbeiten; ebenso an der Verwendung von Personen, die aus rassischen, politischen oder religiösen Gruenden in Konzentrationslager gehalten

wurden; und an der Verwendung von Kriegsgefangenen in der Raffen-
Industrie und anderen unmittelbar der Kriegfuehrung dienenden In-
ustrien.

2. Die auslaendischen Arbeiter, Kriegsgefangene und Konzen-
trationslagerhaeftlinge, die in dieser Weise verwendet wurden, wurden
mangelhaft ernaeht, mangelhaft bekleidet, mangelhaft untergebracht,
misshandelt, geschlagen und ermordet.

3. MANN ergriff die Initiative, um fuer I.G. Unternehmungen aus-
laendische Arbeiter zu erlangen, die gewaltsam gezwungen worden
waren, nach Deutschland zu kommen und in Deutschland zu arbeiten;
um Personen zu erlangen und als Sklaven in I.G. Unternehmungen zu ver-
wenden, die aus rassischen, politischen und religiösen Gruenden
in Konzentrationslager gehalten wurden; und um Kriegsgefangene fuer die
Verwendung in der Ruestungsindustrie und anderen unmittelbar der Krieg-
fuehrung dienenden Industrien zu erlangen.

4. Die auslaendischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzen-
trationslagerhaeftlinge, die durch MANN'S Initiative erlangt
wurden, wurden mit Kenntnis MANN'S mangelhaft ernaeht, mangelhaft be-
kleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, geschlagen und er-
mordet.

5. MANN fuhr fort, die Initiative zu ergreifen, solche aus-
laendischen Arbeiter, Kriegsgefangene und Konzentrationslagerhaeftlinge
zu erlangen, obwohl er sich bewusst war, dass sie mangelhaft ernaeht,
mangelhaft bekleidet, mangelhaft untergebracht, misshandelt, ge-
schlagen und ermordet wurden.

6. Auf die vorgeschuetzte Verteidigung es Notstandes oder Zwanges
kann sich der Angeklagte MANN nicht berufen.

(a) Selbst wenn er Tatbestand ergeben wuerde, dass MANN im Not-
stand oder unter Zwang handelte, waere dies aus Rechtsgruenden keine
Verteidigung.

(b) Der Tatbestand ergibt indessen nicht, dass MANN im Notstand oder
unter Zwang handelte, als er die oben angefuehrten Betaetigungen vornahm.

ANKLAGEPUNKT III
(Abschnitt B - Medizinische Experimente)

1. MANN beteiligte sich daran, I.G. Pharmazeutika und Impfstoffe an die SS zu liefern, um sie erproben zu lassen. Er tat dies, obwohl er wusste, dass die Versuche durch medizinische Experimente an Konzentrationslagerhäftlingen ohne ihre Zustimmung vorgenommen werden wurden.

2. MANN ergriff die Initiative, um I.G. Erzeugnisse durch die SS im Wege verbrecherischer medizinischer Experimente erproben zu lassen.

3. Diese verbrecherischen medizinischen Experimente hatten körperliche Schäden und den Tod einer Reihe von Menschen zur Folge.

ANKLAGEPUNKT V.

1. Der Angeklagte MANN unternahm die aufgeführten Bestätigungen in Zusammenarbeit mit den Angeklagten, die Mitglieder des Vorstandes der I.G. gewesen sind, als Teil einer gemeinsamen Verschwörung zur Förderung der nationalsozialistischen Expansionspolitik, die darauf abzielte, Völker anderer Länder mit Gewalt ihres Bodens, ihres Eigentums und ihrer persönlichen Freiheit zu berauben.

2. Gleich den anderen Angeklagten, die Mitglieder des Vorstandes der I.G. gewesen sind, kannte der Angeklagte MANN die Ziele Hitlers. Zusammen mit ihnen gewährte er Hitler Mitarbeit und Unterstützung, und wurde so zum Teilnehmer des Eroberungsprogramms das Hitler in die Wege geleitet hatte.

Ich, A. Ehrmann ETO 20 116 bestätige hiermit, dass ich vorschrittsmaessig bestellter Uebersetzer der englischen und deutschen Sprache bin und dass das Vorstehende eine wahrheitsmaesse und richtige Uebersetzung des Dokuments gegen MANN darstellt.

Nuernberg, 16. Juli 1948

A. Ehrmann
20 116

S - Heinrich OSTER

1. Beschuldigungen in der Anklageschrift.

Der Angeklagte OSTER wird der folgenden Verbrechen beschuldigt: Anklagepunkt I (Verbrechen gegen den Frieden), Anklagepunkt II (Begabung von Kriegsverbrechen durch Pluenderung und Raub) Anklagepunkt III (Sklavenarbeit - Kriegsverbrechen gegen die Menschlichkeit) und Anklagepunkt V (Verschwörung zur Begabung von Verbrechen gegen den Frieden). Der Angeklagte betrat den Zeugenstand in eigener Sache (Prot. 10663 ff).

2. Der allgemeine Charakter der Beweismittel, die diese Beschuldigungen unterstützen.

OSTER traegt einen hauptsächlichen Teil der Verantwortung fuer die Taetigkeit der I.G. Farben waehrend der Jahre 1933 - 1945. Durch die Vermittlung der I.G. Farben und durch die Stellungen, die er im finanziellen, industriellen, wirtschaftlichen und politischen Leben Deutschlands innehatte, traegt OSTER einen hauptsächlichen Teil der Verantwortung fuer Deutschlands Vorbereitungen fuer einen Angriff und fuer die Teilnahme an diesem Angriff, nachdem sie einmal begonnen hatten; fuer die Teilnahme in der Ernte der Fruechte dieses Angriffes durch Pluenderung und Raub der chemischen Industrien der besetzten Laender; und fuer die Teilnahme in der ungesetzlichen Verwendung als Sklaven und Misshandlung von auslaendischen Arbeitern und Kriegsgefangenen und in der moerderischen Verwendung von Konzentrationslager-Haeftlingen als Werkzeuge fuer die Unterstuetzung der deutschen Kriegsbemuehungen.

Diese Beschuldigungen gegen den Angeklagten OSTER wurden ueber jeden vermeintlichen Zweifel hinaus durch das Beweismaterial, das in diesem Fall herbeigebracht wurde, bewiesen. Dieses Beweismaterial ist in den Teilen I bis VI dieses Final Briefs zusammengefasst (einschl. eines Preliminary Memorandum Briefs, der ein Teil dieses Trial Briefs ist). Eine Zusammenfassung der besonderen Taetigkeiten, die in diesem Teil des Briefs enthalten ist und die sich besonders auf den Angeklagten OSTER beziehen, zeigen bestimmte Hoehpunkte in den Taetigkeiten des Angeklagten OSTER und nebenbei zeigt sie den allgemeinen Charakter des Taetigkeitsfeldes, in welchem sich der Angeklagte waehrend der Jahre 1933 - 1945 bewogte. Diese besonderen Momente sollten aber nur zusammen mit den Schilderungen, die in diesem Final Brief und dem Preliminary Memorandum Brief gegeben wurden, beruecksichtigt werden.



3. OSTER's Stellungen von 1933 - 1945. Die Stellungen, die der Angeklagte OSTER von 1933 - 1945 im finanziellen, wirtschaftlichen und politischen Leben Deutschlands innehatte, werden in PE's 312 und 313 in allen Einzelheiten aufgezeigt. (Vergl. Aussage OSTER, Prot. 10665ff). Die folgenden Stellungen, die OSTER waehrend dieser Jahre innehatte, sind von besonderer Bedeutung:

- (a) von 1926 - 1945 war OSTER Mitglied des Vorstandes
- (b) von 1937 - 1945 war OSTER Mitglied des Kaufmannischen Ausschusses.
- (c) von 1930 - 1945 war OSTER Leiter des Stickstoff-Syndikats; von 1930 - 1945 Chef der Stickstoffverkaufsabteilung der I.G. Farben; und vom Jahre 1942 an Chef der Abteilung Stickstoff der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie.
- (d) von 1927 - 1945 war OSTER stellv. Leiter der Ammoniak-Werke, Merseburg; Mitglied des Aufsichtsrats und Vorstands einer Reihe von Konzernen.
- (e) 1935 - 1945 war OSTER Mitglied des Ostasien Komitees.
- (f) von 1935 - 1939 war OSTER ein foerderndes Mitglied des SS-Reitersturms; von 1934 - 1945 Mitglied der deutschen Arbeitsfront; und von 1940 - 1945 Mitglied der NSDAP.

4. Bestimmte besondere Taetigkeiten OSTER's waehrend der Jahre 1933 - 1945.

a. Anklagepunkt I - Verbrechen gegen den Frieden.

(1) Obwohl sich OSTER's besondere Taetigkeiten auf das Stickstofffeld beschraenkten, war er, als Vorstandsmitglied der I.G. Farben, waehrend der gesamten Zeit von 1933 - 1945, unterrichtet von allen hauptsaechlichen Taetigkeiten der I.G. Farben waehrend dieser Zeit, oder aber er ermachtigte, billigte oder retifizierte diese Taetigkeiten. Er wurde unterrichtet von und nahm teil an verschiedenen Sitzungen, die waehrend der Jahre 1933 bis 39 stattfanden und deren Zweck es war, eine Verstaerkung der Vorsichtsmaessnahmen gegen Luftangriffe herbeizufuehren. (PE's 173 und 182) In OSTER's eigenen Worten "bis 1937, Ende 1937 war es ueblich, dass alle Mitglieder des Arbeitsausschusses, der bis zu diesem Zeitpunkt bestanden hatte, regelmaessig ueber ihr Arbeitsfeld berichteten und auch ich habe dies getan." (Prot. 10685)

Natuerlich war OSTER einer derjenigen, die von der Errichtung der Vermittlungsstelle W im September 1935 unterrichtet wurden (PE 101; Prot. 10695); ebenso von der Errichtung der Abteilung A innerhalb der V/W fuer Abwehrmassnahmen im Januar 1936 (PE 145). Schon im Jahre 1935 ergriff die I.G. Farben die Initiative zur Durchfuehrung von Versuchen fuer die Herstellung von Hexogen (einschl. der Nitrierung von verschiedenen Salzen) in Uebereinstimmung mit dem OKH (PE 110).

(2) Schon im Januar 1936 wurde es ersichtlich, dass Angelegenheiten in Verbindung mit der Herstellung von Stickstoff im Lichte des Stickstoffbedarfs im Kriegsfall betrachtet wurden. Im Januar 1936 uebersandte Farben's Stickstoffabteilung einen Bericht an Oberst THOMAS, Chef des Wehrwirtschaftsamtes des Oberkommandos und an die Angeklagten OSTER und KRAUCH bezuegl. eines Projektes fuer die Errichtung eines Stickstoffwerkes an der unteren Isar. Dieses Projekt wurde aus folgenden Gruenden abgelehnt: (PE 2112).

"Der normale Stickstoffbedarf der Landwirtschaft betraegt etwa jaehrlich 450 000 t, derjenige der Industrie, d.h. fuer technische Zwecke, 45 000 t, zusammen also etwa 495 000 t. Mithin wuerden fuer den in Kriegsfall zu erwartenden Mehrbedarf der Munitionsindustrie weitere 495 000 t N zur Verfuegung stehen. Dieser Mehrbedarf hat fuer Deutschland und seine Verbuendeten in den letzten beiden Kriegsjahren 1917 und 1918 schaeztungsweise je 70 000 - 90 000 t N betragen. Auch wenn man mit einer Erhoehung dieses Bedarfes auf rund 100 000 t rechnet, steht also noch das Fuenffache der benoetigten Menge zur Verfuegung; selbst wenn Oppau und einige besonders gefaehrdet liegende Werke durch feindliche Einwirkung zum Erliegen kaemen, wuerde die verbleibende Kapazitaet fuer den Kriegsbedarf mehr als ausreichen. (PE 2112)".

OSTER war anwesend waehrend einer Besprechung bezuegl. Stickstoff, die im Dezember 1937 in Leuna stattfand und waehrend dieser Besprechung wurde bewiesen, dass verglichen mit 1936, die Herstellung von Stickstoff im Jahre 1937 eine betraechtlich hoehere gewesen war. Es wurde ausgefuehrt, dass die erhoehte Produktion aus 10 000 t Stickstoff fuer Salpetersaeure und aus 7 000 t fuer fluessiges Ammoniak bestanden hatte. (PE 127)

(3) Von September 1937 an beschäftigte sich der kaufmaennische Ausschuss in seinen monatlichen Sitzungen regelmässig mit Mobilisierungsfragen. (PE's 249 u.250). Vom September 1937 bis Februar 1942 nahm OSTER an fast all diesen Sitzungen, die sich mit Mobilisierungsfragen beschäftigten, teil. Im besonderen nahm er an folgenden Sitzungen des kaufmaennischen Ausschusses waehrend welcher Mobilisierungsfragen zur Debatte standen, teil:

September, Oktober, November und Dezember 1937; Januar, April, Juni und Juli 1938; Maerz, Mai, Juni, Oktober und Dezember 1939; Maerz, April, Juni, September und November 1940;

Februar, Maerz, April, Juli und November 1941; und Februar

1942 (PE 250). In der Sitzung im Oktober 1937 wurde ausgefuehrt,

dass die Verkaufsgemeinschaften sich mit den Fragen der Reserven beschäftigen wuerden, die denn wiederum vor dem kaufmaennischen Ausschuss zur Debatte stehen wuerden. In der

Sitzung im November 1937, waehrend einer Debatte ueber

Mobilisierungsfragen wurde ausgefuehrt, dass von SCHNITZLER

zusammen mit der MEER "die Zusammenarbeit der wirtschaftspolitischen Abteilung mit der V/W in dieser Frage klaeren wuerden." In der Sitzung im Januar 1938 berichtete ILGNER

ueber Mobilisierungsfragen und unterrichtete den Ausschuss, dass mit der Zustimmung der MEER's" diese Frage soweit sie

sich auf Angelegenheiten der Produktion bezieht, von der V/W und soweit sie sich auf kaufmaennische Angelegenheiten

bezieht, von der wirtschaftspolitischen Abteilung behandelt werden wuerde." In der Sitzung im Juni 1938 wurde ausge-

fuehrt, dass der kaufmaennische Ausschuss es fuer noetig erachte, dass in allgemeinen wehrwirtschaftlichen Fragen die

I.G. Farben als ein einheitlicher Block mit den Behoerden verhandeln solle (dieser Punkt wurde auf die Tagesordnung der folgenden Vorstandssitzung gesetzt). In der neechsten

Sitzung im Juli 1938 berichtete von SCHNITZLER ueber Verhandlungen bezuegl. Mobilisierungsfragen mit Regierungs-

behoerden einschl. der Arbeitsaemter. Wie es in anderen Teilen dieses Briefs erwachnt wurde, stand waehrend der hochbedeut-

samen Sitzung des kaufmaennischen Ausschusses am 11. Maerz 1938, einen Tag vor dem Einmarsch in Oesterreich, die Mobili-

sierung zur Debatte. (Vergl. Teil I dieses Briefs und Absatze des Teiles VI, die sich auf die Angeklagten SCHMITZ, von

SCHNITZLER, HAEFLINGER, usw. beziehen). Obwohl der Angeklagte

OSTER in der Liste der Anwesenden in der Sitzung vom 11. Maerz 1938 nicht aufgefuehrt wurde, ist es klar, dass er von den

Geschehnissen dieser Sitzung unterrichtet sein musste.

In Verbindung damit moechten wir bemerken, dass in der Sitzung des kaufmaennischen Ausschusses im Juni 1938, in OSTER's Anwesenheit, der Erwerb der oesterreichischen chemischen Werke durch Farben in allen Einzelheiten besprochen wurde. (PE 367). Es wurde ausgefuehrt, dass ILGNER die zentrale Vertretung fuer alle Farbeninteressen in Oesterreich uebernehmen werde.

(4) Im Mai 1937 sandte die V/W einen Brief an Farben's Werkgemeinschaft und andere Stellen bezuegl. der Bestimmungen ueber Geheimhaltung in Verbindung mit Arbeit, die fuer die Wehrmacht ausgefuehrt wurde. OSTER erhielt eine Abschrift dieses Briefes. (PE 148). Im August 1937 begann ein kaufmaennischer Ausschuss, regelmessige monatliche Sitzungen abzuhalten. Von SCHNITZLER gab in einem an BOSCH gerichteten Brief die Gruende fuer die Aufnahme von regelmessigen Sitzungen der kaufmaennischen Direktoren an, bezog sich auf "Fragen von rein wirtschaftlichem Charakter und auf Fragen in Verbindung mit Wirtschafts- und Finanzpolitik". Von SCHNITZLER fuehrte weiterhin aus, dass Paul MUELLER, der Vorsitzende der DAG ueber "den Weg auf dem wir die Sprengstoffinteressen in unserem Kreis einbeziehen koennten" befragt werden wuerde (PE 361). Die erste dieser regelmessigen Sitzungen des kaufmaennischen Ausschusses fand am 20. August 1937 in OSTER's Anwesenheit statt. In dieser Sitzung wurde ausgefuehrt, dass Paul MUELLER, als Vertreter der Sprengstoffgruppe, zu weiteren Sitzungen eingeladen werden sollte (PE 362). Im September 1937 fand, in Anwesenheit OSTER's, eine Sitzung des kaufmaennischen Ausschusses statt, in welcher eine Anzahl bedeutender Angelegenheiten besprochen wurden. Eine der Fragen, die besprochen wurden, war die der Besetzung der Auslandsvertretungen der I.G. Farben und die Zusammenarbeit mit der AO. In Verbindung damit wurde folgendes ausgefuehrt:

"Es besteht Uebereinstimmung darueber, dass auf keinen Fall Herren zu unseren Auslandsvertretungen herausgeschickt werden, die nicht der Deutschen Arbeitsfront angehoren und deren positive Haltung zur neuen Zeit nicht einwandfrei feststeht. Den Herren, die herausgesandt werden, soll die Vertretung des nationalsozialistischen Deutschtums zur besonderen Pflicht gemacht werden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass sie sofort nach ihrem Eintreffen bei den Vertretungen mit der Orts- bzw. Landes - Gruppe Fuehlung nehmen und an ihren Veranstaltungen, desgl. an denen der Arbeitsfront regelmessig teilnehmen. Die Verkaufsgemeinschaften wollen auch dafuer sorgen, dass ihnen ein entsprechendes nationalsozialistisches Schrifttum mitgegeben wird.

Die Zusammenarbeit mit der A.O. muss organischer gestaltet werden. Es erscheint zweckmässig, gemeinsam mit der A.O. einen einheitlichen Plan auszuarbeiten, aus dem hervorgeht, in welchen Zeiträumen die noch bei unseren Auslands-Vertretungen bestehenden Mängel behoben werden." (PE 363).

In dieser Sitzung wurden auch die Fragen, die sich in Verbindung mit dem Vierjahresplan und der Aufrüstung ergeben erörtert, ebenfalls die sich daraus ergebende Notwendigkeit, dass alle Stellen der I.G. Farben in enger Verbindung mit der wirtschaftspolitischen Abteilung stehen sollten um in "allen Besprechungen oder Unterhandlungen mit Behörden, Gesellschaften und politischen Organisationen eine einheitliche Haltung der I.G. zu allen diesen Fragen gewährleisten zu können." Ebenso wurde ein Bericht über die Massnahmen, die in Oesterreich zur Herstellung engerer Verbindungen zwischen Farben, Skoda Werke Wetzler und den tschechischen und oesterreichischen Abteilung der DAG zu ergreifen seien, verfasst. Farben, die DAG und die SWA sollten je ein Drittel der Aktien einer neuen Gesellschaft, genannt Anilinchemie, übernehmen. Es wurde ausgeführt, dass: "in Verbindung damit OSTER erörterte die Frage, inwieweit es möglich sei, den Verkauf von Stickstoff der z.Zt. von der Detag ausgeführt wurde, der Anilinchemie zu übertragen" (PE 363; Prot.10699). In der Sitzung des kaufmännischen Ausschusses im Oktober 1937 in Anwesenheit OSTERs und Paul MUELLERs von der DAG wurde ein Bericht über die Aufgaben die als "Mobilisierungsfragen" dem kaufmännischen Ausschuss gestellt worden waren, verfasst. Es wurde ausgeführt, dass die Verkaufsausschüsse dem Büro des kaufmännischen Ausschusses Listen der nicht-arischen Angestellten, die im Ausland beschäftigt seien, zustellen sollten, zusammen mit Vorschlägen für eine allmähliche Herabsetzung der Zahl solcher Angestellten. Ein Übereinkommen wurde getroffen, dass von SCHNITZLER eine Herabsetzung der Zahl die in dieser Liste enthalten sei mit der nationalsozialistischen Auslandsorganisation besprechen sollte (PE 365). In einer Sitzung des kaufmännischen Ausschusses, die in Anwesenheit OSTERs im November 1937 stattfand, wurden Mobilisierungsfragen in ihrer Gesamtheit besprochen. Ebenso wurde die Zusammenarbeit mit den Auslandsorganisationen der NSDAP erörtert. Militärische Ausbildung von Angestellten war ebenfalls auf der Tagesordnung. KRUEGER berichtete über einen Vorschlag eines gewissen AMMANS, der als des "Führers Vertrauensmann für die Presse" bezeichnet wurde,

Final Brief OSTER by Pros.

dass Farben Personen im Ausland nennen sollte, die mit Rat
und Hilfe jungen Verlegern im Ausland zur Seite stehen
koeanten und die sie "in den bestimmten Laendern in die
interessierten Kreise einfuehren koeanten."

Der kaufmaennische Ausschuss bestimmte, dass die Namen von Vertretern der I.G. Farben in einer Reihe von Laendern HITLERS Vertrauensmann in Presseangelegenheiten uebergaben werden sollten (PE 366). OSTER war waehrend der Sitzung des Arbeitsausschusses des Vorstands im Juni 1937 anwesend, in der SCHMITZ ueber die Zustimmung des Zentralausschusses fuer verschiedene Spenden an die Adolf HITLER-Sammlung berichtete (PE 79). Ein Geheimbrief der V/W vom Dezember 1937 beschaeftigte sich mit "Plaenen der Verkaufsabteilungen um den Mobilisierungsbedarf decken zu koennen." In diesem Brief wurde alles erwaeht, was von den I.G. Farben Verkaufsabteilungen im "Falle eines Krieges" zu erwarten sei. Es wurde hervorgehoben, dass die vorbereitenden Mobilisierungsarbeiten die Verkaufsabteilungen nicht in demselben Masse wie die Produktionswerke erfasst haetten. Ebenso wurde erwaeht, dass Bemuehungen im Gange seien, von den Genehmigungsbehoerden im Reichskriegsministerium Informationen ueber Waren, die im Falle eines Krieges nicht der Kontrolle unterstuetzen, zu erhalten. Es wurde ausgefuehrt, dass "unserer Ansicht nach ist die Antwort zu dieser Frage von entscheidender Bedeutung fuer den Aufbau einer Verteilungsorganisation, die im Falle einer Mobilisierung einen sinnvollen Zweck haben wird." Es wurde weiterhin ausgefuehrt, dass, in Verbindung mit dem Mobilisierungsplan, Dr. OSTER vom Stickstoffsyndikat "es vorziehe sich soweit es sein Arbeitsfeld betrifft, noch nicht festzulegen." (PE 199; Prot. 10696 und 10697).

(5) OSTER nahm an einer Anzahl von Sitzungen des kaufmaennischen Ausschusses vom September 1937 bis April 1943 teil, in welchen die Taetigkeiten der I.G. Farben und ihre Interessen in Oesterreich und der Tschechoslowakei eroertert wurden (PE 1069). OSTER nahm an folgenden Sitzungen in denen diese Angelegenheiten besprochen wurden, teil: September, Oktober und Dezember 1937; Februar, April, Juni, Juli, Oktober, November und Dezember 1938; Januar, Februar, Maerz, April, Mai und Juni 1939; Februar, Maerz, April, Juli und November 1941; Februar und September 1942; und April 1943. Die Sitzung vom 22. April 1938 war der Lage, die sich aus dem Anschluss Oesterreichs ergeben hatte gewidmet, und bezog sich im besonderen auf die Verkaufsorganisationen der I.G. Farben.

FRANK-FAHLE berichtete ueber eine Sitzung, die am 19. April 1938 zum Zwecke der Besprechung der oesterreichischen Angelegenheiten stattfand; das Protokoll dieser Sitzung wurde den Akten des kaufmaennischen Ausschusses beigefuegt. In Verbindung mit den Interessen der I.G. Farben in der Tschechoslowakei wurden die Beziehungen zu Aussig eroertert. Eingehende Besprechungen ueber die Schritte, die in Verbindung mit der oesterreichischen chemischen Industrie zu unternehmen seien, wurden abgehalten. (In der Sitzung im Juli 1938 wurde der Erwerb des Aktienkapitals der Skoda Werke Wetzler besprochen). Anschliessend an die Sitzung im April 1938 in der die Interessen der I.G. Farben in Aussig besprochen wurden, wurde eine besondere Sitzung von FRANK-F/HLE am 17. Mai 1938 einberufen und deren Ergebnisse wurden der Sitzung des kaufmaennischen Ausschusses am 24. Mai 1938 uebermittelt. (Diesbezugl. vergleiche besonders PEs 833 und 1612 (Prot. 2033, ff) und den Preliminary Memorandum Brief 96 und 97). Dies war die Sitzung in welcher der kaufmaennische Ausschuss der I.G. Farben beschloss, "Sudetendeutsche anzustellen, um sie in der I.G. auszubilden und damit Menschenreserven zu schaffen, die spaeter in der Tschechoslowakei eingesetzt werden koennten." Obwohl OSTER in der Anwesenheitsliste der Sitzung am 24. Mai 1938 nicht aufgefuehrt wurde, ist es doch offensichtlich, dass er, der regelmaessig, von aller Anfang an, den Sitzungen des kaufmaennischen Ausschusses beiwohnte und als Vorstandsmitglied von 1933 an kurz nachher von den Geschehnissen dieser Sitzung unterrichtet werden musste. Diesbezuglich sollte erwaeht werden, dass OSTER in den Sitzungen im April und Juni 1938 anwesend war. OSTER war von der Spende von RM 100.000.--, die am 22. September 1938 gemacht wurde, und die dem Sudetendeutschen Hilfswerk und dem Sudetendeutschen Freikorps zur Verfuegung gestellt wurde, unterrichtet; das Sudetendeutsche Freikorps war eine Organisation, die errichtet worden war, um Unruhen an der tschechischen Grenze hervorzurufen. (PE 834). Im November 1938, nach dem Einmarsch ins Sudetenland, unternahm das Stickstoff-Syndikat Schritte, um die Tschechoslowakei an der Ausfuehrung eines Programmes, das sie entwickelt hatte, um in Bezug auf Stickstoff unabhaengig zu werden, zu verhindern. (PE 1906; Prot. 10720).

(6) OSTER erklaerte in einer eidesstattlichen Erklaerung:

"Nach 1933 lehnte ich ab, der NSDAP und der Deutschen Arbeitsfront beizutreten, da ich vorausseh, dass HITLER den Krieg vorbereitet und da ich auch nicht uebereinstimmte mit der Stellungnahme der Partei gegenueber der Kirche." (PE 313, Art. 17). (Von uns unterliniert).

In seinen Aussagen ueber diese einfaenglichen Ablehnungen bezueglich des Partei-Programms, sagte OSTER aus, dass im Laufe der Zeit "soweit es die aussenpolitische Lage betraf, wurde ich ruhiger und ruhiger als ich sah, dass HITLER wirklich eine viel geschicktere Hand in aussenpolitischen Angelegenheiten besass, als ich mir vorgestellt hatte" (Prot.10669). Waehrend des Kreuzverhoers sagte der Angeklagte OSTER, dass er, nach dem Einmarsch in die Tschechoslowakei "starke Zweifel" bezueglich HITLERS Aussenpolitik hatte, denn diese Angelegenheit "sei der letzte Strohhalm gewesen" (Prot.10765). Kurz nachher, am 4. Mai 1939 sandte die Nachrichtenabteilung von OSTERs Stickstoff Syndikat einen Brief an Farbens V/W mit Informationen ueber die Bereitschaftswerke, die vom British War Office fuer die Herstellung von Rohstickstoff errichtet worden seien. Nach diesem Bericht wuerden diese beiden Werke "hoechstwahrscheinlich in der Lage sein, den gesamten Bedarf an Rohstickstoff der Britischen Werke fuer die Herstellung von hochkonzentrierter Salpetersaeure zu decken, sogar wenn das Billingham Werk zerstoert werden sollte" (PE 922; Prot.10674). Am 12. Mai 1939 nahm OSTER an einer Sitzung des kaufmaennischen Ausschusses teil, in welcher Mobilisierungsfragen eruertert wurden und in welcher ein Uebereinkommen getroffen wurde, dass "grundsaetzlich kein Auslaender in den zentralen Stellen beschaeftigt werden sollte" (PE 2111).

(7) Vom Maerz 1939 an, den OSTER als "den letzten Strohhalm" in HITLERS Auslandspolitik bezeichnet, bis zum Ende des Krieges fuhr OSTER fort an Vorbereitungen fuer einen Angriff teilzunehmen, einen Angriff durchzufuehren und die Fruechte dieses Angriffes zu ernten (PEs 607, 608, 611, 638, 866, 929, 368, 369, 370). Im August 1939, OSTER, als Vorstandsmitglied, billigte die Spende von RM 50.000.-- fuer die Mobilisierung des nationalsozialistischen Fliegerkorps (PE 1047). OSTER nahm an der Aufzeichnung der "neuen Ordnung" von I.G. Farben teil, die sich mit der Uebernahme und Einbeziehung der chemischen Industrien Europas in die deutsche Wirtschaft und mit der Kontrolle der chemischen Industrie des groessten Teiles der gesamten Welt beschaeftigte. (PEs 1051, 1052; vergl. Prot. 10729 bis 10731).

(8) Waehrend dieser gesamten Zeit hatte OSTER die Stellung des Leiters des Stickstoff Syndikats inne, war er ein ordentliches Mitglied des Vorstands und "folgte den Besprechungen des kaufmaennischen Ausschusses steendig mit groesster Anteilnahme" (Prot. 10687).

In seinen Bemerkungen ueber seine anfaenglichen Zweifel bezuegl. HITLERS Politik, seinem wachsenden Gefuehl, dass HITLER "in Wirklichkeit eine geschicktere Hand besass als ich gedacht hatte" und dem Einmarsch in die Tschechoslowakei als "den letzteren Strohhalm", hielt OSTER nichtsdestotrotz die Meinung aufrecht, dass er nicht annahm, dass Deutschlands Aufruestung einem Angriffszwecke dienen wuerde, vielmehr sagte er "ich betrachtete die Aufruestung fuer ein Land wie Deutschland als grundsaeztlich erwuenscht, da dadurch das Land wieder ein vollwertiges Mitglied innerhalb der Weltgeschehnisse wuerde."

b. ANKLAGEPUNKT II - PLUENDERUNG UND RAUB

(9) Als ein Mitglied des Vorstandes der I.G.Farben seit 1926 und des kaufmaennischen Ausschusses seit 1937 (PE 312) ist der Angeklagte OSTER fuer die Taetigkeit der Farben, soweit sie die Uebernahme von Vermoegenswerten in besetzten Gebieten waehrend des Krieges betreffen, verantwortlich. Farbens. kaufmaennischer Ausschuss, an dessen Sitzungen der Angeklagte OSTER regelmuessig teilnahm, war ein Koerper, der im Besonderen Farbens neue "Teilheberschaften" in Erweegung zog, nachdem Deutschland angefangen hatte, seinen Weg der Politik der Ausdehnung mit Mechtmitteln zu beschreiten. (PEs 1069, 1622, 1623; Auszuege aus Prot. der Sitzungen des kaufmaennischen Ausschusses). Der Angeklagte OSTER nahm teil an und billigte Farbens raeuberische Taetigkeiten, die in Sowjet Russland geplant und in Polen und Frankreich ausgefuehrt wurden. Im Falle Norwegen hatte er eine leitende Rolle in der Beraubung dieses Landes.

POLEN

(10) Der Angeklagte OSTER nahm an der Sitzung des kaufmaennischen Ausschusses am 20. Oktober 1939 teil in der die raeuberischen Plaene fuer Polen besprochen wurden. In dieser Sitzung wurde ebenfalls ausgefuehrt, dass "bezieglich der Zusammenarbeit mit den Herman Goering Werken Farbens Haltung eine durchaus positive sei. Dr. BUETEFISCH wird Herrn PLEIGER innerhalb der naechsten Tage treffen . . . und wird diese Angelegenheit benuetzen Farbens grundsaeztliche Bereitschaft zur Zusammenarbeit auszudruecken" (PE 1133).

Er nahm auch an der Vorstandssitzung am 8. November 1939 teil, in der Farbens energische Bemühungen, in der Verteilung der polnischen Vermögenswerte teilzunehmen, aufgedeckt wurden. (PE 2120). In der oben erwähnten Sitzung berichtete der Angeklagte OSTER persönlich über den Stickstoffverbrauch "in dem polnischen Interessengebiet und über die Bemühungen die landwirtschaftliche Tätigkeit in den neuen Reichsgebieten Westpreussen und Posen zu steigern."

Sowjet Russland

(11) OSTER nahm teil an der 26. Sitzung des Vorstandes am 10. Juli 1941, in der die Ostgesellschaften zur Debatte standen (PE 1177); ebenso an der Sitzung des kaufmännischen Ausschusses am 4. November 1941 (PE 1564) die sich mit der Chemie Ost G.m.b.H. beschäftigte. Als Vertreter der I.G. Farben nahm er persönlich an der Sitzung mit dem RWM teil, in der die sogenannten Treuhänder Gesellschaften, die für Russland geplant waren, erörtert wurden. (PEs 1177, 1209; vergl. auch Prot. 10731). Durch einen Bericht des Herrn de Haas (PE 1175) der I.G. Farben, von dem eine Abschrift an jedes Vorstandsmitglied gesandt wurde, war er auch von der nazistischen Politik gegen Russland unterrichtet, die sich unter anderem damit befasste, die industriellen Anlagen der Städte des Suedens rücksichtslos zu demontieren und ihre Geräte nach Deutschland zu übersenden. Der Angeklagte OSTER übernahm persönlich die Leitung einer dieser Treuhänder Gesellschaften Ost, nämlich die der Stickstoffwerke Ost G.m.b.H. (PE 2114).

Frankreich

(12) In der Angelegenheit des Raubes der französischen Güter nahm der Angeklagte OSTER an der Sitzung des kaufmännischen Ausschusses am 28/29. Juni 1940 teil, die sich mit der Vorbereitung des "neuen Ordnung" Berichts befasste (PE 818). Seine weitere Teilnahme in Sitzungen sowohl des Vorstandes der I.G. Farben wie auch des kaufmännischen Ausschusses, sein Wissen von und seiner Teilnahme in Beschlüssen, die in diesen Sitzungen bezuegl. Frankreich gefasst wurden, werden durch PEs 369, 1177 und 1622 bewiesen. Als ein Mitglied des Vorstandes erhielt er auch das Protokoll der I.G. Farben über die Sitzung in Wiesbaden mit den Franzosen (PE 2195). Im Juli 1942 schrieb OSTER an den Angeklagten von SCHNITZLER, dass ihm seine Pflichten innerhalb des Stickstoff Syndikats von einer Teilnahme in einer Sitzung der I.G. Farben abhalten würden. Er schrieb:

"Wie Sie ja vielleicht gehoert haben, sollen etwa 60 000 t "N" aus den besetzten Westgebieten nach Deutschland gebracht werden und wir sitzen in dieser Woche taeglich mit den in Frage kommenden Behoerden zusammen wegen der Abwicklung dieses Geschaeftes,.."
(PE 2115)

Norwegen

(13) In seiner Eigenschaft als Leiter des Stickstoff Syndikats war der Angeklagte OSTER unterrichtet von und in besonderem interessiert an dem norwegischen Stickstoff Konzern Norsk Hydro. Er beteiligte sich aktiv an den Schritten die von der I.G. Farben bezuegl. der Leichtmetallproduktion fuer die deutsche Wehrmacht unternommen wurden; die gesamte norwegische Wirtschaft sollte dieser Produktion angepasst werden. In Bezug auf die einzelnen Massnahmen die in dieser Angelegenheit geplant und durchgefuehrt wurden verweisen wir auf den Preliminary Memorandum Brief (Teil II, Seite 31 ff.) und auf diesen Brief Teil III - B, siehe oben. Die Verteidigung, die von der I.G. Farben in Verbindung damit vorgebracht wurde und die auch den Angeklagten OSTER mit einschliesst, wird ebenfalls in diesem Brief Teil III - B, siehe oben, und in dem besonderen Brief fuer den Angeklagten ILGNER, Teil VI -N, behandelt.

(14) Nach seiner Aussage hatte der Angeklagte OSTER freundschaftliche Beziehungen zu den Vorstandsmitgliedern der Norsk Hydro, unter ihnen auch mit dem verstorbenen Generaldirektor Aubert (Prot.10743). Als kurz nach der Besetzung Norwegens die Deutschen eine grossangelegte Verwendung der norwegischen Wirtschaft fuer die deutsche Luftwaffe planten, besonders auf dem Gebiet der Leichtmetalle, wandte sich AUBERT persoendlich an den Angeklagten OSTER und bat ihn um Hilfe (Prot. 10743). OSTER wiederum traf AUBERT in Oslo (PE 1209). Ebenfalls einer Bitte AUBERTS entsprechend (Prot. 10743) wurde er ein Vorstandsmitglied der Norsk Hydro (PE 1208; vergl. auch Prot.10743). Vielleicht wollte er wirklich glauben, die Norweger waeren der Meinung, dass er ihr wirklicher Freund sei (vergl. Aussage Eriksen, OSTER Exh. 53). Die Norweger konnten natuerlich nicht wissen, dass die I.G. Farben, einschliesslich des Angeklagten OSTER, voll und ganz das Programm der Nazis bezuegl. der Ausnutzung der norwegischen Wirtschaft, besonders Anlagen der Norsk Hydro, fuer die deutsche Wehrmacht unterstuetzte und dass sie ein vollberechtigter Teilhaber an diesem Projekt war. Die Plaene des Angeklagten OSTER, von aller Anfang an, und seine fortgesetzte persoentliche Teilnahme werden durch folgende Beweisstuecke aufgezeigt: PEs 1193,1205,1204,1201,1623,1200 und 1211.

c. ANKLAGEPUNKT III - SKLAVENARBEIT UND
MASSENMORD

(15) Neben anderen Stellungen, die der Angeklagte OSTER bei der I.G. Farben innehatte, war er auch ein Mitglied des Vorstandes und des kaufmaennischen Ausschusses. Seit 1905 war er ein Angestellter der I.G. Farben oder einer ihrer Vorgaengerfirmen. In einem Verhoer sagte er aus, dass er von 1917 bis 1928 Verbindungen mit dem Leuna Werk hatte und dass er sich hauptsaechlich mit organisatorischen Arbeiten beschaeftigte. In seiner Aussage gab er an, dass er fuer die, zu der damaligen Zeit sehr schwierigen, Sozial- und Arbeitsfragen verantwortlich war. (Prot. 10666, 10667). Dies wird erwahnt, um des Angeklagten OSTERs fruehzeitige Kenntnis von und vollkommene Vertrautheit mit den Sozial- und Arbeitsfragen aufzuzeigen. Der Angeklagte OSTER war ein Mitglied der deutschen Arbeitsfront. (Prot.10672).

(16) Die Tatsache, dass auslaendische Arbeiter von den besetzten Gebieten genommen wurden, war, wie in seiner Aussage angegeben, dem Angeklagten OSTER wohl bekannt:

" . . . Mr. Lelong bat mich zu veranlassen, dass die Stickstofffabriken ihre Arbeiter nicht verlieren sollten. Deshalb wandte ich mich an das Buero Mr. Michels und ich setzte mich fuer ihn ein, da dies immer durch den G.B.Chem. getan wurde." (Prot.10726).

In einer spaeteren Aussage bestaetigte er seine Kenntnis ueber die Tatsache, dass Arbeiter zwangsweise angeworben wurden. In diesem Zusammenhang erklarte er folgendes:

" . . . Die Tatsache, dass die Werbung von Arbeitern in Frankreich zu einem spaeteren Zeitpunkt nicht auf einer freiwilligen Basis durchgefuehrt wurde . . . kam mir waehrend einer Unterhaltung mit dem Generaldirektor des franzoesischen Stickstoff Syndikats Lelong zum Bewusstsein. . ." (Prot. 10751, 10752).

Die Bemerkungen des Angeklagten OSTER ueber seine unmittelbaren Erfahrungen und Beobachtungen im Zusammenhang mit auslaendischen Arbeitern in Deutschland sind interessant. Er sagte:

" . . . In den Stressen von Berlin und in den Stressenbahnen hoerte man viele Arbeiter die sich in den verschiedensten Sprachen unterhielten. . . Ich muss aber sagen, dass viele russische Frauen in der Untergrundbahn von Berlin, der staedt.Eisenbahn, arbeiteten und dass die Art und Weise, wie sie von ihren Vorgesetzten herumgestossen wurden, nicht gerade eine freundliche war. . ." (Prot. 10751).

Er gab an, dass er erstmalig im Jahre 1941 von der Anwerbung von auslaendischen Arbeitern fuer die I.G. Farben unterrichtet wurde. (Ibid).

(17) Die Aussage des Angeklegten OSTER, dass er nichts ueber eine erzwungene Beschaeftigung gewusst haette, wenn die Vorstandssitzungen seine einzige Informationsquelle gewesen waeren, ist, um es milde auszudruecken, zu mindestens unverständlich. (Prot. 10753). Es waere unnatuerlich, wenn ein Mann von der Intelligenz eines OSTERs, sein Interesse an sozialer Wohlfahrt und Arbeitsfragen, das ohne Zweifel in den Jahren seiner Arbeit in Leuna, von 1917 bis 1928, waehrend welcher er sich sehr eingehend mit diesen Fragen beschaeftigte, entstand, vergessen wuerde. Wenn, wie er angibt, er keinerlei Unterhaltungen ueber diese Angelegenheiten im Vorstand gehoert hat, dann muss er den Angelegenheiten entweder ein taubes Ohr zugewandt haben, oder aber er moechte sich im jetzigen Moment nicht daran erinnern. Das Beweismaterial in diesem Fall hat gezeigt, dass der Vorstand Besprechungen ueber Arbeitsfragen abgehalten hat (PE 1327). Und wieder und wieder wurden die Arbeitsfragen der I.G. dem Vorstand vorgelegt und dies in einer Art und Weise, die fuer gute Geschaeftsleute nicht deutlicher und aufschlussreicher sein haette koennen, naemlich die Angelegenheit im Zusammenhang mit der Billigung von Millionen von Reichsmark fuer die Unterkuenfte von auslaendischen Arbeitern, Kriegsgefangenen, usw. (PEs 1557, 1558 und 1318).

(18) Die Aussage des Angeklegten ter MEER und anderer hat gezeigt, dass die Arbeitsfrage in Deutschland im Jahre 1939 akut wurde (Prot. 7131). Und sogar zu einem so fruehen Zeitpunkt wie 1938 beschaeftigte die I.G. Farben eine grosse Anzahl von Auslaendern, z.B. in den Huels Werken (Prot. 7129). Zu diesem Zeitpunkt war das deutsche Gesetz ueber die Neuordnung der nationalen Arbeit seit anfangs 1934 in Kraft. Ein zeitgemaesses Schriftstueck in der Form eines Memorandums ueber eine Sitzung des kaufmaennischen Ausschusses im Mai 1939 zeigt ziemlich klar, dass Farben bereits Beschluesse traf, um zu bestimmen, welche Auslaender an welchen Arbeitsplaetzen eingesetzt werden sollten. Der sich darauf beziehende Absatz dieses Schriftstueckes lautet wie folgt:

"Beschaeftigung von Auslaendern bei der I.G.
Es besteht Uebereinstimmung, dass gruendsaetzlich bei Zentralstellen keine Auslaender beschaeftigt werden sollen. Soweit es sich um solche Auslaender handelt, die fuer die Anwendung unserer Produkte ausgebildet werden sollen, soll von Fall zu Fall entschieden werden, ob eine Beschaeftigung moeglich ist." (PE 2111).

Der Angeklagte OSTER und die Angeklagten von SCHNITZLER, HAEFLIGER und MANN nahmen an dieser Sitzung teil. Der Angeklagte von SCHNITZLER unterzeichnete das Protokoll. Dieses Schriftstueck wuerde verhaeltnismaessig unbedeutend sein, wenn es sich nicht auf die Taetigkeiten des kaufmaennischen Ausschusses der I.G. Farben beziehen wuerde, von welchem Besprechungen ueber auslaendische Arbeiter am wenigsten erwarten werden. Dieses Schriftstueck zeigt neben der besonderen Teilnahme der angefuehrten Angeklagten auch die Tatsache auf, dass diese Angeklagten im Laufe ihrer regelmaessigen Geschaeft unweigerlich mit Arbeitsfragen in Beruehrung kamen und dass sie sich zwangslaefig mit diesen Fragen zu beschaeftigen hatten. Im praktischen Zusammenhang ist das auch vollkommen verstaendlich, da die Arbeitsfrage einer der groessten, wenn nicht die peinlichste Frage fuer die deutsche Wirtschaft vom Jahre 1939 an bis zu dem Zusammenbruch war. Dies ist auch der Grund, dass es so unverstaendlich erscheint, wenn diese Angeklagten eine Kenntnis ueber diese oder jene Angelegenheit leugnen, indem sie einfach angeben, dass die oertliche Anwerbung und Wohlfahrt von Arbeitskraeften nicht unter das besondere Gebiet ihrer eigentlichen Aufgaben innerhalb Farbens fielen. Die Arbeitsfrage hatte einen breiten Einfluss auf alle Gebiete und Taetigkeiten aller Mitglieder des Vorstandes einschliesslich des Angeklagten OSTER.

d. ANKLAGEPUNKT V - VERSCHWOERUNG

(19) Die Angaben, die in dem besonderen Brief gegen den Angeklagten KRAUCH, Teil VI - B, Unterabschnitt "d. Anklagepunkt V. Verschwörung" auf Seite 41 bis 42 gemacht wurden, treffen auch auf den Angeklagten OSTER zu.

5. Die vom Angeklagten OSTER vorgebrachte

Verteidigung:

(a) Die hauptsaechliche Verteidigung OSTERs besteht darin, zu beweisen, dass er einer der weniger aktiven Vorstandsmitglieder dancn ein besonders enges Taetigkeitsgebiet vorgeschrieben wurde, gewesen war. Aber OSTER behielt die Stellung eines Mitgliedes des Vorstandes der I.G. Farben waehrend der 12 lungen Jahre der nazistischen Herrschaft, beobachtete die Entwicklung der I.G. Farben und Deutschlands waehrend dieser Jahre, unterbreitete dem kaufmaennischen Ausschuss und dem Vorstand Vorschlaege und Berichte, und billigte oder ratifizierte das Verhalten des Vorstandes im Zusammenhang mit dem Aufbau der deutschen Kriegsmaschine. Darueber hinaus ist es bekannt, dass Stickstoff immer ein hauptsaechliches Produkt fuer die Vorbereitung eines Krieges war und dass sich seine Verantwortung auf diesem Gebiet sogar ueber Farben hinaus erstreckte.

Im Stickstoff Syndikat war OSTER "primus inter pares". HANSER ebenfalls ein Beamter der I.G. Farben, war nach OSTER der bedeutenste Direktor.

(b) OSTERs Verteidigung, in der er sagt, dass er seinen Standpunkt im Jahre 1933, wo er voraussah, "dass HITLER vor hatte einen Krieg zu fuehren" aenderte und dann der Meinung war und entdeckte, "dass HITLER auf dem Gebiete der Aussenpolitik in Wirklichkeit eine geschicktere Hand besass als ich mir gedacht hatte" ist hoechst befremdend. Was gab es in HITLERs Aussenpolitik von dem Zeitpunkt als er die Macht im Jahre 1933 uebernahm bis zum Maerz 1939, dem Einmarsch in der Tschechoslowakei ("der letzte Strohalm") das in OSTER die Annahme erweckte, dass HITLER in Bezug auf Aussenpolitik "eine geschickte Hand" hatte? Wir glauben, dass OSTER, wie zu viele andere Deutsche, HITLER wegen der Gewinnung von Gebieten fuer Deutschland durch die Drohung militaerische Gewalt anzuwenden bewunderte, obwohl dies eine "kriminelle Spekulation" war und unweigerlich Krieg bedeutete, wenn nicht die Opfer der geplanten Angriffe der Macht ohne Widerstand weichten.

6. Die nach der Auffassung der Anklagebehoerde zu treffenden tatsaechlichen Feststellungen, die die Schuld des Heinrich OSTER begruenden.

Die Beweisaufnahme hat in einer jeden vernuenftigen Zweifel ausschliessenden Weise ergeben, dass der Angeklagte Heinrich OSTER unter jedem der Anklagepunkte I, II, III und V der Anklageschrift im Falle No. VI schuldig ist. Die Schuld des Angeklagten OSTER im Sinne jedes dieser Anklagepunkte wird auf die folgenden Tatsachen gestuetzt, die durch die erhobenen Beweise erwiesen worden sind:

Anklagepunkt I

1. Die folgenden Bestaetigungen OSTERs in der Zeit von 1938 bis 1945 stellen sich als wesentliche Beteiligung an der Foerderung der militaerischen Macht Deutschlands und seines Programms fuer einen Angriff dar:

(a) OSTERs Taetigkeit als einer der leitenden Beamten der I.G. Farben, einschliesslich seiner Taetigkeit als Mitglied des Vorstandes von 1933 bis 1945; als leitender kaufmaennischer Beamter der I.G. Farben waehrend dieser Zeitspanne; und als Chef der Stickstoffverkaufsabteilung der I.G. Farben waehrend dieser Zeitspanne.

(b) OSTERs B-taetigung in anderen Stellen, einschliesslich seiner Stellung als oberster Leiter des deutschen Stickstoff Syndikats; und als Chef der Stickstoff Abteilung der Wirtschaftsgruppe chemische Industrie (1942 - 1945).

(c) OSTERs Taetigkeiten, die er seitens der I.G. und in seinen anderen Stellungen ausfuehrte umfasste: (1) Eine wesentliche Beteiligung am Aufbau und der Ausruestung der deutschen Kriegsmaschine und in der wirtschaftlichen Mobilisierung Deutschlands fuer einen Krieg, einschliesslich einer wesentlichen Beteiligung in der Durchfuehrung des Vierjahres Plans; (2) Die Unterstuetzung der militaerischen Macht Deutschlands gegenueber anderen Laendern durch andere Mittel, wie z.B. die Lagerung von strategischen Kriegsguetern, Verzoeigerung der Produktion in anderen Laendern und Propaganda; Abwehr- und Spionage Taetigkeiten; (3) Unterstuetzung des nazistischen Parteiprogramms auf finanziellen und politischen Gebiet; (4) und die Taetigkeiten, die unter Anklagepunkten II und III als Verbrechen aufgefuehrt werden.

2. OSTER nahm an diesen Taetigkeiten teil und war sich bewusst, dass er an einer Vorbereitung fuer einen Angriff teilnahm und dass Deutschlands militaerische Macht benuetzt werden wuerde, und dass sie nach dem Beginn jedes Angriffes dazu benutzt wurde, eine nationale Politik der Vergrosserung durchzufuehren, den Voelkern der anderen Laender ihr Land, ihr Vermoegen und ihre persoenliche Freiheit zu nehmen.

OSTER wusste dies aus einer ganzen Anzahl von Gruenden:

(a) OSTER wusste, dass dies das Parteiprogramm der Nazi Partei seit dem Anfang der Zwanziger Jahre gewesen war, und von 1933 an war sich OSTER derueber klar, dass HITLER entschlossen war, dieses Programm durchzufuehren.

(b) Das riesige Programm fuer die Produktion von Waffen, das im Jahre 1933 begann, im Jahre 1936 beschleunigt wurde und im Jahre 1938 ein aussergewoehnliches Ausmass erreichte, konnte fuer einen Mann in OSTERs Stellung nichts anderes bedeuten, als dass Deutschland sich auf einen Angriff vorbereitete.

(c) Neben der allgemeinen Politik der Naziregierung und den allgemeinen Aufruestungsmassnahmen beweisen die Taetigkeiten die durch OSTER ausgefuehrt wurden und der jeweilige Zeitpunkt der fuer diese Taetigkeiten gewaehlt wurde, dass sich OSTER bewusst war, einen Angriff vorzubereiten.

(d) Besondere Geschehnisse, wie die Sitzungen waehrend welcher OSTER anwesend war und in denen die Ziele der Nazifuehrer aufgedeckt wurden und OSTERs eigene Aussagen, die er bei verschiedenen Gelegenheiten machte, genuegen als solche um zu beweisen, dass OSTER die notwendige Geistes-einstellung dazu besass.

(e) OSTERs Geisteseinstellung wurde mit jedem Jahr bestimmter. Der Einmarsch nach Oesterreich war fuer OSTER bereits einige Zeit vor dem 12. Maerz 1938 eine feststehende Tatsache; nach diesem Einmarsch war es klar, dass Deutschland plante, seine militaerische Macht dazu zu verwenden, anderen Voelkern ihr Besitztum wegzunehmen; vom 12. Maerz 1938 an, dem sich die Eroberung des Sudetenlandes am 1. Oktober 1938, Boehmens und Muehrens am 15. Maerz 1939 und darnach die Eroberung von Polen und jedem folgenden Lande anschloss, war sich OSTER bewusst, dass Deutschlands Macht in dieser Weise angewandt wurde und auch in Zukunft so angewandt werden wuerde.

3. Die angebliche Verteidigung von Druck und Zwang kann von dem Angeklegten OSTER nicht vorgebracht werden.

(a) Soweit es das Gesetz betrifft, wuerde, sogar wenn man beweisen koennte, dass OSTER unter Druck oder Zwang gehandelt hette, dies nicht als Verteidigungsmoment angesehen werden koennen.

(b) Die Tatsachen beweisen nicht, dass OSTER in der Durchführung irgend einer der oben geschilderten Taetigkeiten unter Druck oder Zwang handelte.

ANKLAGEPUNKT II.

1. Der Angeklagte OSTER nahm bewusst teil an Plaenen zur Beraubung, und an der Beraubung, der chemischen Industrien der besetzten Laender.

2. OSTER traegt eine hauptsaechliche Verantwortung fuer, und wusste von dem Programm der I.G. Farben, durch Zwang und Gewalt chemische Industrien in ganz Europa zu uebernehmen. OSTER hatte eine besonders aktive Rolle in der Ausnutzung und Beraubung Norwegens und in den Plaenen fuer Pluenderung und Raub in der Sowjet-Union.

3. Die angebliche Verteidigung von Druck und Zwang kann von dem Angeklagten OSTER nicht vorgebracht werden.

(a) Soweit es das Gesetz betrifft, wuerde, sogar wenn man beweisen koennte, dass OSTER unter Druck oder Zwang gehandelt hatte, dies nicht als Verteidigungsmoment angesehen werden koennen.

(b) Die Tatsachen beweisen nicht, dass OSTER in der Durchführung irgendeiner der oben geschilderten Taetigkeiten unter Druck oder Zwang handelte.

ANKLAGEPUNKT III.

(Absatz A und C)

1. OSTER beteiligte sich bewusst in der Verwendung von auslaendischen Arbeitern, die durch Gewaltmassnahmen gezwungen wurden, nach Deutschland zu kommen und dort zu arbeiten in den Werken der I.G. und von Personen, die wegen irgendwelcher rassistischen, politischen oder religioesen Gruenden in ein Konzentrationslager eingewiesen worden waren, und in der Verwendung von Kriegsgefangenen in der Waffenindustrie und in Industrien, die in direkter Verbindung mit den Kriegsanstrengungen standen.

2. Die so verwendeten auslaendischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrationslager Haeflinge wurden schlecht ernaeuert, schlecht gekleidet, hatten ungenuegende Unterkunft, wurden misshandelt, geschlagen und ermordet.

3. OSTER uebernahm die Initiative, auslaendische Arbeiter, die durch Gewaltmassnahmen gezwungen worden waren nach Deutschland zu kommen und dort zu arbeiten, fuer die Verwendung in den Werken der I.G. Farben zugoteilt zu bekommen; ebenso um Personen, die aus rassistisch, politischen oder religioesen Gruenden in ein Konzentrationslager eingewiesen worden waren, als Sklavenarbeiter in den I.G. Farbenwerken zugoteilt zu bekommen; und um Kriegsgefangene zur Verwendung in der Waffenindustrie oder in Industrien, die in direkter Verbindung mit den Kriegsanstrengungen standen, zugoteilt zu bekommen.

4. Die ausländischen Arbeiter, Kriegsgefangenen und Konzentrationslager Häftlinge, die durch OSTER's Initiative den Werken zugeweiht wurden, wurden mit OSTER's Wissen schlecht ernährt, schlecht gekleidet, hatten ungenügende Unterkunft, wurden misshandelt, geschlagen und ermordet.

5. OSTER fuhr fort, die Initiative zu ergreifen um solche ausländische Arbeiter, Kriegsgefangene und Konzentrationslager Häftlinge zugeweiht zu bekommen, obwohl er wusste, dass sie schlecht ernährt und schlecht gekleidet wurden, dass sie ungenügende Unterkunft hatten und dass sie misshandelt, geschlagen und ermordet wurden.

6. Die angebliche Verteidigung von Druck und Zwang kann von dem Angeklagten OSTER nicht vorgebracht werden.

(a) Soweit es das Gesetz betrifft, würde, sogar wenn man beweisen könnte, dass OSTER unter Druck oder Zwang gehandelt hatte, dies nicht als Verteidigungsmoment angesehen werden können.

(b) Die Tatsachen beweisen nicht, dass OSTER in irgendeiner der oben geschilderten Tätigkeiten unter Druck oder Zwang handelte.

ANKLAGEPUNKT III.

(Absatz B)

1. Einige Millionen Menschen wurden in den Konzentrationslagern durch Vergasung mit Zyklon B Gas vernichtet.

2. OSTER nahm an diesen Verbrechen teil, durch die I.G. Farben und durch Degesch, im Zusammenhang mit den Tätigkeiten dieser Konzerne, die das Zyklon B Gas herstellten und lieferten.

3. OSTER wusste, dass Menschen in Konzentrationslagern durch Vergasung vernichtet wurden.

4. OSTER wusste entweder, dass das oben erwähnte Zyklon B Gas verwendet wurde, um dieses Programm der Massenausrottung durchzuführen, oder aber verschloss sich diesen Tatsachen vorsätzlich unter Bedingungen, die es nötig gemacht hatten, dass er sich über die Geschehnisse Kenntnis verschafft hätte.

ANKLAGEPUNKT V

1. Die oben geschilderten Tätigkeiten wurden von den Angeklagten OSTER in Zusammenarbeit mit den anderen Angeklagten, die Mitglieder des Vorstandes gewesen waren, ausgeführt als ein Teil eines gemeinsamen Plans oder Verschwörung, die Nazipolitik der Vergrößerung zu unterstützen und den Völkern der anderen Länder mit Gewalt ihr Land, ihr Vermögen und ihre persönliche Freiheit zu nehmen.

2. Der Angeklagte OSTER, zusammen mit den anderen Angeklagten, die Mitglieder des Vorstandes der I.G. Farben gewesen waren, waren von Hitler's Zielen unterrichtet, foerderten und unterstützten Hitler und wurden dadurch Mitwirkende an dem Eroberungsprogramm, das Hitler angeregt hatte.

T - Karl WURSTER

1. Beschuldigungen in der Anklageschrift.

Der Angeklagte WURSTER wird der folgenden Verbrechen beschuldigt: Anklagepunkt I (Verbrechen gegen den Frieden), Anklagepunkt II (Beghung von Kriegsverbrechen durch Pluendierung und Raub), Anklagepunkt III (Sklavensarbeit-Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und Anklagepunkt V (Verschwörung zur Beghung von Verbrechen gegen den Frieden). Der Angeklagte betrat den Zeugenstand in eigener Sache (Prot. 10861, ff).

2. Der allgemeine Charakter der Beweismittel, die diese Beschuldigungen unterstuetzten.

(a) WURSTER traegt einen hauptsaechlichen Teil der Verantwortung fuer die Taetigkeit der I.G. Farben waehrend der Jahre 1933 bis 1945. Durch die Vermittlung der I.G. Farben und durch die Stellungen, die er im finanziellen, industriellen, wirtschaftlichen und politischen Leben Deutschlands innehatte, traegt WURSTER einen hauptsaechlichen Teil der Verantwortung fuer Deutschlands Vorbereitungen fuer einen Angriff und fuer die Teilnahme an diesen Angriffen nachdem sie einmal begonnen hatten; fuer die Teilnahme in der Ernte der Fruechte dieses Angriffes durch Pluendierung und Raub der chemischen Industrien der besetzten Laender; und fuer die Teilnahme an der ungesetzlichen Verwendung als Sklaven und Misshandlung von auslaendischen Arbeitern und Kriegsgefangenen und in der moerderischen Verwendung von Konzentrationslagerhaeftlingen als Werkzeuge fuer die Unterstuetzung der deutschen Kriegsbemuehungen.

(b) Diese Beschuldigungen gegen den Angeklagten WURSTER wurden ueber jeden vernunftigen Zweifel hinaus durch das Beweismaterial, das in diesem Falle beigebracht wurde, bewiesen. Dieses Beweismaterial ist in den Teilen I - VI dieses Final Briefs zusammengefasst (einschl. eines Preliminary Memorandum Briefs, der ein Teil dieses Trial Briefes ist). Eine Zusammenfassung der besonderen Taetigkeiten, die in diesem Teil des Briefs enthalten ist und die sich besonders auf den Angeklagten WURSTER beziehen, zeigen bestimmte Hochpunkte in den Taetigkeiten des Angeklagten WURSTER und nebenbei zeigen sie den allgemeinen Charakter des Taetigkeitsfeldes in welchem sich der Angeklagte waehrend der Jahre 1933 bis 1945 bewegte. Diese besonderen Momente sollten aber nur zusammen mit den Schilderungen, die in diesem Final Brief und dem Preliminary Memorandum Brief gegeben wurden, beruecksichtigt werden.

3. WURSTER's Stellungen von 1933 bis 1945. Die Stellungen, die der Angeklagte WURSTER von 1933 bis 1945 im finanziellen, wirtschaftlichen und politischen Leben Deutschlands innehatte, werden in PEs 321 und 322 in allen Einzelheiten aufgezeigt. (vgl. Aussage WURSTER Prot. 10861, ff). Die folgenden Stellungen, die WURSTER während dieser Jahre innehatte, sind von besonderer Bedeutung :

(a) Vom 1. Januar 1938 bis 1945 war WURSTER Mitglied des Vorstandes und von 1938 bis 1945 ein Mitglied des technischen Ausschusses (TE1) (Prot. 10914). Im Jahre 1934 wurde er zum Prokuristen und im Jahre 1936 zum Direktor der I.G. Farben ernannt.

(b) Im Jahre 1930 wurde WURSTER zum technischen Direktor der anorganischen Fabriken (Chloraluminium-Fabrik, Schwefelsäure-Fabrik, Chlorid-Fabrik, Chlor-Fabrik) ernannt; im Jahre 1933 wurde er zum Leiter der anorganischen Abteilung in Ludwigshafen ernannt; und im Jahre 1938 wurde er technischer Direktor der Werke Ludwigshafen/Oppau.

(c) Von 1938 bis 1945 war WURSTER Betriebsführer für die Ludwigshafen-Oppau-Werke und als solcher war er für die soziale Abteilung verantwortlich und hatte neben seinen anderen Aufgaben auch verschiedene allgemeine Verantwortungen für die Arbeitswohlfahrt.

(d) Im Jahre 1933 wurde WURSTER Vorsitzender des Unterausschusses Schwefel, und im Jahre 1938 trat er dem chemischen Ausschuss als Mitglied bei.

(e) Vom Tage der Gründung der Degesch an bis 1945 war WURSTER ein Mitglied des Vorstandes der Firma.

(f) WURSTER war ein Mitglied des Aufsichtsrats der Duisburger Kupferhütte, Duisburg und der Sudetendeutschen Holzverzuckerungswerke A.G. Regensburg.

(g) Von 1941 bis 1945 war WURSTER Wehrwirtschaftsführer. Im Jahre 1940 erhielt er das Kriegsverdienstkreuz II, und im Jahre 1942 das Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse.

(h) Von 1933 bis 1945 war WURSTER ein Mitglied der NSDAP (Prot. 10914).

4. Bestimmte besondere Taetigkeiten WURSTERS waehrend
der Jahre 1933 - 1945

Der Gerichtshof wird gebeten, diesen besonderen Brief fuer WURSTER mit den nach Jahren eingeteilten Bericht unter "Teil VI-B Carl KRAUCH", Seiten 6 - 27, wie oben, zu vergleichen, da dieser besondere Brief fuer KRAUCH wesentliches Material ueber den Fortschritt der Aufruestung in Deutschland und I.G. Farben besondere Rolle in diesem Fortschritt, besonders in kritischen Momenten, enthuelte. Wir verweisen im besonderen auch auf Teil VI, "J-Otto AMBROS", da der gegenseitig von einander abhaengige Betrieb der gesamten Ludwigshafen/Oppau Werke ein gemeinsamer Betrieb war, bei dem nur ein Teil der Verantwortung geteilt war und es wuerde nicht moeglich gewesen sein, dies aufrecht zu erhalten, ohne vollstaendige und enge Zusammenarbeit und gegenseitige Kenntnis (vergl. Kreuzverhoer WURSTER, Prot. 11072 bis 11119).

a. ANKLAGEPUNKT I - VERBRECHEN GEGEN DEN FRIEDEN

(1) Durch WURSTERS Taetigkeit auf dem Gebiet der Schwefelsaeure und der anorganischen Chemie waehrend der Zeitspanne 1933 bis 1938 und als Vorstandsmitglied von 1938 bis 1945, beteiligte sich WURSTER an, wurde unterrichtet von, ermachtigte, billigte oder ratifizierte alle hauptsaechlichen Taetigkeiten der I.G. Farben waehrend der Zeitspanne von 1933 bis 1945. Im Dezember 1931 ernannte der I.G. Farbenvorstand WURSTER zum Leiter der anorganischen Abteilung in Ludwigshafen (Prot. 10863). Im Jahre 1932 wurde er zum stellvertretenden Abteilungsleiter der anorganischen Abteilung und im Jahre 1934 zum Abteilungsleiter ernannt (Prot.10864). Als Leiter dieser Abteilung lenkte er die Produktion und Forschungsarbeit (Prot. 10866) in der Chloraluminium-Fabrik, der Schwefelsaeure-Fabrik, der Chlorid-Fabrik und der Chlor-Fabrik. Vom Jahre 1933 an war WURSTER der Vorsitzende des Unterausschusses Schwefel der I.G. Farben (Prot.10939). WURSTER sagte aus, dass waehrend der Jahre 1933 bis 1939 "hatte ich wirkliche Einsicht in alle Schwefelsaeure- und verwandte Produkte, da ich der Vertreter der I.G.Farben in diesen Gebieten war und in dieser Eigenschaft war ich ehrenamtlicher technischer Berater fuer das deutsche Roh- und Kunststoff Amt, das spaeter zum Reichsamt fuer den wirtschaftlichen Ausbau umgewandelt wurde" (Prot.10939 und 10941). WURSTER wurde von diesen Aemtern auch zur technischen Beratung in der "Planung von neuen Werken zur Herstellung von Schwefelsaeure" herangezogen (Prot. 10941).

(2) In einem Bericht der vom OKW verfasst wurde und der sich mit "dem Fortschritt in der Deckung des Bedarfs von chemischen Rohstoffen seit der Machtuebernahme im Jahre 1933, besonders durch den Vierjahres Plan" befasste, wurde unter der Eroerterung des wahrwirtschaftlichen Bedarfes erwaeht, dass "bis jetzt wurde Schwefelsaeure in der Hauptsache durch das Roesten von Schwefelkies hergestellt, von welchem Deutschland nur ungefaehr ein Fuenftel seines eigenen Bedarfes decken kann. Die uebrigen vier Fuenftel wurden eingefuehrt, in der Hauptsache aus Spanien. Schwefelsaeure hat in der chemischen Industrie eine aehnliche Bedeutung wie Eisen in der Maschinen- und Bauindustrie; daher ist jeder Fortschritt in der Deckung des Rohstoffbedarfes durch einheimische Quellen vom wehrwirtschaftlichen Standpunkt aus willkommen, besonders da Schwefelsaeure fuer die Produktion von Pulver und Sprengstoffen, ebenso wie von Mineraloelen und Duengermitteln unersetzlich geworden ist. Daher beschaeftigte sich die deutsche chemische Industrie wieder mit Pleenen, die waehrend des Weltkrieges wegen des Mangels an Rohstoffen angewandt wurden, naemlich die der Herstellung von Schwefelsaeure aus deutschem Gips. Ein Werk des Schwefelsaeure herstellt, produziert auch das Nebenprodukt Zement nach dem immer noch eine starke Nachfrage herrscht. In diesem Zusammenhang kann die Aufmerksamkeit auf einen anderen sehr wichtigen Rohstoff fuer die Herstellung von Pulver und Sprengstoffen gerichtet werden (PE 602). Vergl. Aussage Elias (h.B. Prot. 1370, 1371).

(3) Wegen des Mangels an Rohstoffen fuer Schwefelsaeure der oben geschildert wurde, unternahm die I.G. Farben schon im Jahre 1934 sowohl die Lagerung von Schwefelkies und die Herstellung von Schwefelsaeure aus Gips fuer das OKW. Ein Bericht des OKWs, der als geheime Kommandosache eingestuft war, und der sich auf "Fortschritt der Arbeit fuer die wirtschaftliche Mobilisierung am 30. September 1934" bezog, fuehrt auf Seite 10 des Schriftstueckes folgendes aus: "Schwefelkies ist der grundsaeztliche Rohstoff fuer Schwefelsaeure die ein unersetzliches chemisches Zwischenprodukt ist. In Deutschland kann sie nur in der Gefahrzone hergestellt werden (Westfalen). die I.G. Farben Industrie A.G. wurde bewogen, die Lagerung einer zusaetzlichen Quantitaet von Schwefelkies waehrend dieses Winters durchzufuehren. Weiterhin wird die Umwandlung eines grossen Werkes dieses Konzerns fuer die Herstellung von Schwefelsaeure aus Gips in dieser Beziehung eine grosse Erleichterung herbeifuehren" (PE 716).

Vom Jahre 1934 an sandte die I.G. Farben monatliche Berichte an den Quartiermeister des Heeres ueber die Menge ihres gelagerten Schwefelkieses (PE 749). WURSTERS Aussage waehrend seinem muendlichen Verhoer zeigt, dass er von Anfang an wie auch in spaeteren Jahren von der Lagerung des Schwefelkies unterrichtet war (Prot. 10959, 10961). Im Dezember 1937 sandte der Quartiermeister des Heeres seinen streng geheimen Schriftverkehr ueber die Lagerung von Schwefelkies an WURSTER (PE 749, Seite 8). (WURSTER sagte auch aus, dass entweder im Jahre 1939 oder 1940 er ein Mitglied des Aufsichtsrats der Duisburger Kupferhuetten gewesen war, die, nach seiner Aussage eine zentrale Ankaufsabteilung fuer Schwefelkies fuer eine Reihe von Schwefelsaeure Werken darstellte (Prot. 10943). Waehrend der Besprechung ueber die Zusammenstellung des Gipswerkes auf das in dem streng geheimen Bericht (PE 716) bezug genommen wurde sagte WURSTER folgendes aus: "Wir erwogen die Errichtung dieses Werkes hoechst sorgfaeltig. Besprechungen ueber diese Angelegenheit begannen im Jahre 1934. Der Bau wurde im Jahre 1936 beschlossen und im Jahre 1938 wurde mit der Produktion begonnen." (Prot. 10957). WURSTERS Rat wurde von den Behoerden auch im Zusammenhang mit der Errichtung von Gipswerken fuer andere Firmen als I.G. Farben erbeten. (Prot. 10951). Vom 22. April 1936 bis zum 12. Januar 1937 billigte der TEA fest 3 Millionen Mark fuer die Neuerrichtung von Werken zur Herstellung von Schwefelsaeure (SO_3). Diese Billigungen wurden mit dem Betrieb der Werke innerhalb des Vierjahres Plans begruetet (PE 680, Seite 2, 7 A).

(4) Im April 1937 schloss die I.G. Farben einen Vertrag mit der WIFO bezueglich des Ausbaues eines neuen Oleum Werkes in Wolfen und Doeberitz. Oleum war ueberkonzentrierte Schwefelsaeure die in Sprengstoffen, -pharmazeutischen Artikeln und Farbstoffen verwendet wurde (Prot. 10956). Der Vertrag sah vor, dass die Werke nur fuer "die Zwecke der Wehrmacht, das heisst fuer den 'A Fall' zu verwenden seien" (PE 601). Obwohl WURSTER leugnet, dass er diesen Vertrag gesehen hat, sagte er aus, dass er von diesem Werk vor dem Krieg Kenntnis hatte (Prot. 10956). Im Hinblick auf seine Stellung auf dem Gebiet der Schwefelsaeure und seiner Zusammenarbeit mit den Reichsbehoeerden soweit es diese Angelegenheit betraf, ist es nur schwer denkbar, dass er von den Bedingungen dieses Vertrags ueber die Produktion ausschliesslich fuer die Zwecke der Wehrmacht, nicht unterrichtet war.

Finel Brief OSTER by Pros.

BESTAETIGUNG DER UEBERSETZUNG

25 June 1948

Ich, S.A. Hamburger, ETO No. 20062, bestaetige hiermit,
dass ich offizieller Uebersetzer fuer die englische und
deutsche Sprache bin und dass obiges Schriftstueck eine
wahrheitsgetreue und genaue Uebersetzung des Driginal
Dokuments ist.

S.A. HAMBURGER
ETO - No. 20062

(5) Im Maerz 1937 beteiligte sich WURSTER an der Gruendung der Orgacid Gesellschaft, die mit der technischen Unterstuetzung der IG Farben fuer die Erzeugung von chemischen Kampfmitteln geschaffen wurde (PEs 624, 625). Als das Heereswaffenamt sich im Jahre 1933 zum ersten mal an die IG wandte mit dem Ersuchen, die Erzeugung von Giftgasen in die Wege zu leiten, lehnte die I.G. ab; vor dem Kriege konnte sie nicht gezwungen werden, so etwas zu tun. Im Jahre 1935 betaetigte sich die I.G. aber schon auf diesem Gebiet, indem sie fuer die Orgacid einen Betrieb in Ammendorf fuer die Erzeugung von Giftgasen errichtete. (PE 351). Obgleich die Erzeugung des Endprodukts durch die Orgacid-Gesellschaft erfolgen sollte, verpflichtete sich die I.G. waehrend des Baus als Berater fuer alle chemischen und technischen Fragen zur Verfuegung zu stehen, die sich auf den Anlauf und den Betrieb der Fabrik einschliesslich der Forschungsarbeiten bezogen. (PE 351 wie oben). Der "neue Betrieb in Ammendorf" wird ausschliesslich fuer die Erzeugung von Dichloraethylsulphid (Senfgas) benutzt werden (PE 351 wie oben); siehe Zeugenaussage Elias, Prot. 1387; siehe auch PE 622, ein Brief der I.G. vom 10. Juni 1936, in dem die Tatsache erwachnt wird, dass Ludwigshafen den Ammendorfer Betrieb fuer die Erzeugung von Senfgas unterstuetzte). Im Jahre 1937 erhoehrte die I.G. ihre Chlor Lieferungen fuer die Ammendorfer Erzeugung. (PE 624, 627). Mit dem Jahre 1937 hatte die I.G. bereits das Ausmass ihrer Beteiligung auf dem chemischen Kampfmittel-Gebiet "festgelegt", und zwar war dies die Erzeugung der Zwischenprodukte fuer Giftgase (sie ueberliess es einer anderen Gesellschaft, das Enderzeugnis zu produzieren); ausserdem stellte sie bei dem Bau der betrieblichen Einrichtungen fuer die Erzeugung von Giftgasen ihre technischen Erfahrungen zur Verfuegung (PE 628). Der Angeklagte WURSTER hatte besondere Kenntnis von dem Bedarf der Sprengstoffbetriebe bei der Dynamit A.G., soweit es sich bei diesem um die fuer die Sprengstoffherzeugung notwendigen Sauren handelte. Tatsaechlich laesst sein Schriftwechsel mit Mueller von der DAG orkonnem, dass er Monatsberichte erhielt, die im voraus den Bedarf der Dynamit A.G. an Schwefelsaure mitteilten (PE 1940). Auf dem benachbarten Gebiet des Stickstoffs beteiligte er sich an Besprechungen der technischen Komitees, und im Dezember 1937 (kurz nach seinem Schriftwechsel mit Mueller von der DAG ueber die Schwefelsaure) erhielt er Kenntnis von "einem voruebergohenden Mangel an Salpetersaure

die auf grosse Postellungen der Sprengstoffbetriebe zurueckzufuehren war". (PE 127).

(6) Die geographische Lage von Ludwigshafen nahe an der franzoesischen Grenze war, ebenso wie die Leverkusener und Hoechst Betriebe der I.G., eine Quelle der Sorge fuer die Wehrmacht. Ein Bericht, der in den Akten des Ministerialdirektors Buhl gefunden wurde, besagt, dass es "schon im Jahre 1934 klar wurde, dass wegen der bodenklichen Lage von Ludwigshafen, Hoechst und Leverkusen die I.G. im Kriegsfall gezwungen sein wuerde, aufgrund der starken Entwicklung der Betriebe in Mitteldeutschland (Benzin, Metalle, Spinnfasern), eine neue Industrieanlage in der Schutzzone zu errichten. (PE 556). Im Dezember 1937 wurde WURSTER durch einen Geheimbrief des Kriegsministeriums mitgeteilt, dass "es wegen der Lage von Ludwigshafen in einer geschuetzten Grenzgegend aus Wehrwirtschaftsgruenden nicht ratsam sei, Schwefelkies dort in einem ueber die ueblichen Vorratsmengen hinausgehenden Ausmass zu lagern". Es wurde WURSTER auch mitgeteilt, dass der Schwefelkies in einem anderen I.G. Betrieb gelagert werden sollte; aber das Reichwehr-Ministerium hatte keine Bedenken, die fraglichen Experimente in Ludwigshafen durchzufuehren, soweit es sich um Quantitaeten handelte, die zwar ueber die ueblichen Vorratsmengen hinausgingen aber 10 000 to, nicht ueberschritten. (PE 749).

(7) Im Januar 1938 wurde WURSTER zum Vorstandsmitglied der I.G. ernannt und wurde technischer Direktor von Ludwigshafen, so wie auch Betriebsfuehrer von Ludwigshafen-Oppau. (Prot. 10866). Zu dieser Zeit wurde er auch Mitglied des TGA (Prot. 10914) Der angeklagte Krauch ausserte sich ueber WURSTERS Verantwortlichkeit in folgender Weise: "WURSTER, Ambros und Mueller - Cunradi, waren als Vorstandsmitglieder die Leiter der Betriebs-Direktion: und waren fuer die Erzeugungsplanung und fuer die Vorbereitung der Erzeugungs-Voranschlaege und der Berechnung der benoetigten Kredite fuer Ludwigshafen-Oppau verantwortlich Die Betriebsleitung von Ludwigshafen kam fast taeglich zusammen Bei diesen Sitzungen waren die 3 Vorstands-direktoren und andere Betriebsdirektoren anwesend. (PE 338). (Bei der Taetigkeit des Ludwigshafen-Oppauer Betriebes wird auf diesen Abschnitt des Schriftsatzes, in dem Ambros erwahnt wird, Bezug genommen).

Final Brief OSTER by Pros.

(8) WURSTER hat ausgesagt, dass die Tatsache der Wiederaufrüstung ihm nicht unbekannt war, aber dass er daraus nicht gefolgert hatte, dass Hitler einen Angriffskrieg plante" (Prot. 10923). WURSTER stellte fest: "Ich würde sagen, dass wenn ich mir den Zweck der Wiederaufrüstung überlegte, ich annehmen musste, dass die Rüstung sich auf die Abwehr von Angriffen fremder Länder vorbereitete" (Prot. 10923). WURSTER machte in seiner Zeugnisaussage dieselbe Bemerkung, als er über die Mobilisations- und Verlagerungspläne sprach, die in Ludwigshafen schon seit September 1938 bestanden (PE 268). Er sagte aus: "Ich weiss, dass diese Fragen besprochen wurden und dass es sich bei dem Verlagerungsplan um eine Massnahme handelte, mittels derer im Kriegsfall Apparaturen, Rohmaterialien, und Fertigwaren auf dem schnellsten Wege in geschütztere Gegenden verlagert werden konnten. Es ist verständlich, dass solche Überlegungen uns nicht auf den Gedanken brachten, dass es sich um einen Angriffskrieg handeln könnte". (Prot. 10923). WURSTERs Tätigkeit in Jahre 1938 und bis zu dem Angriff auf Polen lässt klar erkennen, dass er nicht nur von den Angriffsplänen wusste, sondern dass er seine Mitarbeit an diesen Plänen noch beschleunigte.

(9) Am 2. März 1938 wohnte WURSTER zusammen mit Kuehne, Haefliger und Buergin einer Sitzung des Chemischen Ausschusses bei, bei der "ein Bericht gegeben wurde über die Gründe, die zu der Einleitung von Verhandlungen wegen einer Beteiligung an der Skoda-werke Metzler A.G., Wien, geführt hatten". Das Chemische Komitee einigte sich auf eine 50%ige Beteiligung an der österreichischen Gruppe, "unter der Bedingung, dass der Vertrag bestimmte Zusicherungen enthält, die eine Übereinstimmung der I.G. Nobel in wichtigsten Fragen ausschliessen". (PE 2077). Es ist bemerkenswert, dass Haefliger, der bei dieser nur 10 Tage vor der militärischen Besetzung Oesterreichs stattfindenden Sitzung anwesend war, ebenfalls an der Sitzung des kaufmännischen Ausschusses am 11. März 1938 teilnahm, d.h. einen Tag vor dem Einmarsch in Oesterreich (PEs 893, 2014; fuer die Besprechung dieser Sitzung siehe die Abschnitte des Schriftsatzes, die sich mit den Angeklagten Haefliger und Schmitz beschaeftigen). Dieselben Angeklagten, die an der Sitzung vom 2. März teilnahmen, naemlich Kuehne, Haefliger, WURSTER und Buergin, waren auch bei einer anderen Sitzung des Chemischen Ausschusses anwesend, am 5. April 1938, d.h. kurz nachdem die Nazis Oesterreich ueberannt hatten. Bei dieser Sitzung berichtete Haefliger ueber seine Besprechungen in Wien und erwahnte Verhandlungen "auf derselben Linie wie die der I.G. liegend zur Erwerbung einer

Mehrheit von rund 70% aufgrund der besseren Aussichten, die sich infolge des Abschlusses fuer die Zukunft der Unternehmung ergeben haben...." (FE 2078).

(10) In seiner Eigenschaft als Betriebsfuehrer war WURSTER in staendiger Beruehrung mit der Vermittlungsstelle W fuer die Ausarbeitung von Mobilisierungsplaenen, und er kannte den Zweck, dem diese Plaene dienten. Am 20. September 1938 erhielt WURSTER durch die Vermittlungsstelle W Kenntnis von den im Mobilisierungsfalle notwendigen Transportbefehlen und den zu erfolgenden Lieferungen, und es wurde ihm mitgeteilt, dass "in den ersten Tagen der Mobilisierung die Reichsbahn Frachtgueter nur gegen Vorlage eines Transportbefehles zur Befoerderung annehmen wuerde"; diese Befehle seien bei der Wehrwirtschafts-Inspektion orhaeltlich" (FE 223). Vier Tage spaeter, am 24. September 1938, wurde ihm von der Vermittlungsstelle W bekannt gegeben, dass "alle kriegswichtigen Betriebe auf dem Formular Nr. 6, dass dem Mobilisierungsauftrag beigefuegt war, den durchschnittlichen Umfang ihres Transportbedarfs im Mobilisierungsfalle anzugeben haetten" (FE 224). Am 28. September 1938 wurde dem Angeklagten in seiner Eigenschaft als Leiter des Ludwigshafener Betriebes von dem Chemischen Vorkaufsausschuss der I.G. mitgeteilt, dass er die Formulare zur "Ausfuellung der Kriegerzeugnis-Tabelle fuer Unterlieferanten *** und der Liste der Abnehmer im Mobilisierungsfalle" einschicken solle, wobei genaue Einzelheiten ueber die Erzeugung in den ersten 8 Wochen der Mobilisierung angegeben wurden (FE 225). Eine Woche vorher war er bei der Vorstandssitzung am 16. September 1938 zugegen gewesen, bei der Mobilisierungsfragen in bezug auf Personal und Rohmaterialien besprochen wurden (FE 2121). Er wurde auch eine Woche vor der Muenchner Krise von den fuer das deutsche Sudetenfreikorps gemachten Spenden in Kenntnis gesetzt (FE 834). Am 27. September 1938 nahm er an einer Sitzung in Ludwigshafen teil, bei der Einzelheiten der Betriebsmobilisierung besprochen wurden, z.B. Luftschutz, Verdunkelungseinrichtungen, Verlagerung von Siedlungen, etc." (FE 181).

(11) Nach der Muenchner Krise wurden die Mobilisierungsplaene in Ludwigshafen verbessert und Einzelheiten besprochen ueber die Aufteilung der Erzeugung zwischen Ludwigshafen und anderen Betrieben im Mobilisierungsfalle.

Final Brief OSTER by Pros.

Bis zum Juli 1939 waren zwischn edor I.G. und dem Reichswirtschafts-Ministerium bereits Uebereinkommen getroffen ueber die "Verlagerung von wichtigen militaerischen Erzeugnissen von Ludwigshafen und Oppau (in gesichertere Gebiete)(PE 233), und die I.G. teilte den Reichsbehoerden mit: "Wir ha en uns deshalb darauf beschraenkt, unseren Ueberlegungen betrefe der Aufspeicherung von Vorraten die Erzeugung;spiane in Mobilisierungsfalle, die wir kuerzlich dem Gobachem eingereicht haben, zu grunde zu legen. (PE 232). Krauch a Dienststelle bezieht sich in ihrem Brief an General Thomas, OKH, vom 25. September 1939 auf die von ihnen durchgefuehrte Inspektion "der beiden I.G. Farben Betriebe Ludwigshafen und Oppau", und sie teilte General Thomas mit: "Auf Ihre Anregung hin haben die Betriebe seit einiger Zeit bestaendige Anstrengungen gemacht, neue Unterbringungs-moeglichkeiten fuer Wehrwirtschaftserzeugnisse in gesicherten Ort-schaften zur Verfuegung zu stellen. Schon seit den letzten 12 Monaten besteht ein Verlagerungsplan fuer den Notfall, der in der Hauptsache Vorschriften gibt fuer den Abtransport aller wichtigen Fertigprodukte, Vorprodukte und Rohmaterialien, so wie auch fuer die Verlagerung der Produktionsbetriebe. *** Ich habe mich versichert, dass die Ludwigshafener und Oppauer Betriebe ihre Erzeugung von wichtigen Fertigungen in gresserem Ausmass nach Betrieben in Mitteldeutschland verlagert haben, auf Grund von Richtlinien und Vorschlaegen, die sie waehrend der letzten Jahre der wehrwirtschaftlichen Vorbereitungen erhielten; einer dieser Betriebe ist z. B. u.a. der Schkopau-Betrieb, den wir in der Uebergangsperiode errichtet haben. Gewisse Fertigungen werden in dem neuen Buna-Werk Huesel vorbereitet, die die Erzeugung in Ludwigshafen und Oppau ersetzen sollen." (PE 748). Die technischen Einzelheiten der Mobilisierung waren so genau ausgearbeitet, dass bei Empfang des Befehls zur Umstellung auf die in dem Mobilisierungsprogramm festgelegte Erzeugung, die fuer Ludwigshafen und Oppau festgesetzte Mindest-^{Produktion} mit nur wenig Aenderungen sofort in Angriff genommen werden konnte." (PEs 264, 265). Tatsaechlich wurde dieses Ludwigshafener Mobilisierungs-programm von dem OKH als das "WURSTER Programm" bezeichnet; dies ergibt sich aus einem Bericht ueber die Besprechung zwischen Krauch und dem OKH, in dem es heisst:

"Es ist beschlossen worden, dass die Aufgabe, die der I.G. fuer Ludwigshafen zugewiesen wurde, bestehen bleibt, mit Ausnahme von kleinen Umstellungen auf tatsaechlich wichtigere Erzeugnisse, die zum WURSTER-Programm gehoeren". (PE 267, Seite 3). Siehe PE 270, Seite 3, auf der erwahnt wird, dass Dr. Ungewitter von der Reichsgruppe Chemie bei der Besprechung der Mobilisierungsaufgabe fuer Ludwigshafen und Oppau erklart habe, dass er "Dr. WURSTER freie Hand lasse".

Die Kriegsjahre.

(12) Waehrend der Kriegsjahre machte WURSTER vollen Gebrauch von seiner Sachkenntnis auf verschiedenen Gebieten, um die aneinander folgenden Angriffskriege zu foerdern. Waehrend dieser Jahre fuehrte WURSTER die Oberaufsicht ueber die Schwefelaeure-Erzeugung bei allen deutschen Betrieben (PE 32). Im Juli 1943 wurde WURSTER von Krauch in Einvernehmen mit dem Reichswirtschafts-Ministerium zum Referenten ernannt, der bei den technischen Ausschuessen der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie den Vorsitz zu fuehren hatte, soweit es sich um das Gebiet der Verneblungsmittel, die Erzeugung verschiedener anorganischer Produkte, und die Abteilung fuer Schwefelaeure und Schwefel-Zusammensetzungen handelte. (PE 745; siehe auch PE 463). Im August 1944 wurde WURSTER waehrend der Abwesenheit von ter Meer zum Mitglied des Praesidiums der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie erwahlt (PE 506). Weitere Handlungen, die der Foerderung der einander folgenden Angriffskriege dienten, werden unter Anklagepunkt II und III nachstehend besprochen.

b. Anklagepunkt II : RAUB UND PLEUNDERUNG.

(13) In seiner Doppeloigenschaft als Mitglied des Vorstandes und Technischen Ausschusses (TEA) beteiligte sich WURSTER an den Pleunderungsunternehmungen der I.G. in ganz Europa, und er gab die Anweisungen fuer solche Raubunternehmungen. Das TEA behandelte vom technischen Standpunkt aus den Gesamtaufbau der I.G. Farben waehrend der Jahre in denen Deutschland mittels Angriffskrieg, die Besetzung von Gebieten durchfuehrte, die anderen Leuten gehoerten. Alle Erwerbungen, die von der I.G. in besetzten und eroberten Gebieten seit 1938 gemacht worden waren, wurden dem TEA berichtet und dort besprochen. (PE 345). Obgleich das TEA nicht von Amts wegen dazu ermachtigt war, Entscheidungen zu treffen, so "richtete sich", um die Worte des Angeklagten Krauch zu gebrauchen, "der Vorstand doch meistens nach den Vorschlaegen des TEA."

Was WURSTERS Beteiligung an den Pluenderungsunternehmen der I.G. Farben in Polen, Frankreich (einschl. Elsass-Lothringen) und Norwegen anbetrifft, so kann die Beweisaufnahme wie folgt zusammengefasst werden:

Polen.

(14) Was Polen anbelangt, so bestichtigten die Angeklagten WURSTER und Buergin kurz nach dem polnischen Zusammenbruch die polnischen Betriebe; der Angeklagte WURSTER uebernahm Mittelpolen, der Angeklagte Buergin Suedpolen (PE 2120 Nr. 2). Sie tauschten auf ihren Reisen Berichte aus, in denen sie in unmissverstaeendlichen Worten die polnischen Betriebe auf ihren Wert fuer Deutschland und deutsche Kriegszwecke hin untersuchten. (PEs 1134, 1967). Der Bericht des Angeklagten WURSTER (PE 1134), der mehr als 19 Seiten enthaelt, laesst keinen Zweifel ueber die Pluenderungsplaene grossen Stils, die schon zu dieser Zeit gefasst wurden (siehe unsere Stellungnahme im Preliminary Memorandum Brief Nr. 16). Was den Boruta Betrieb anlangt, der spaeterhin durch die I.G. von den Nazi-Behoerden "erworben" wurde, so war WURSTERS Standpunkt der folgende:

"Die Apparaturen fuer Parkinsaeure, Dinitro-naphtalin und Chlorpikrin wurden zweckmaessiger Weise demontiert werden" (PE 1134).

Sein Bericht zeichnet sich auch durch den antisemitischen Geist aus, der den Angeklagten WURSTER gemass der Nazi Ideologie dazu veranlasste, die juedischen Besitzer in Wola als "Herrn" in Anfuhrungsstrichen zu bezeichnen - aus keinem anderen Grunde, als dass ihre Namen ein Anzeichen ihrer juedischen Rasse waren.

(15) WURSTERS Verteidigung im Falle Polen stellt sich in der Hauptsache wie folgt dar:

(a) Er unternahm diese Reise auf das Ersuchen von Dr. Pohland von der Reichsstelle fuer Wirtschaftsausbau, und zwar in der Eigenschaft eines technischen Beraters, und nicht als ein Vertreter der I.G. Farben-Interessen. (Prot. 10970).

Er gab aber zu, dass dieser Bericht niemals fuer die Behoerden, auf deren Ersuchen er die Reise machte, bestimmt war, noch je an sie geschickt wurde (Prot. 10970). Das ist ein klares Anzeichen dafuer, dass sein ausfuhrlicher Bericht und seine in die Einzelheiten gehenden Vorschlaege nur fuer die I.G. selbst bestimmt waren.

(b) Seine Reise stand in keiner Weise im Zusammenhang mit der Erwerbung von polnischen Betrieben durch I.G. Farben. Wenn er dem Vorstand Bericht erstattete, so handelte es sich dabei "im besondern und ausschliesslich"

Final Brief OSTER by Pros.

darum, seine Eindrücke von der Auswirkung von Luftangriffen auf chemische Betriebe wiedergeben (Prot. 11095). Er wird widerlegt durch seinen eigenen Bericht, der für sich selbst spricht (FE 1134). Er wird ebenfalls widerlegt durch die Niederschrift der Vorstandssitzung (FE 2120), in der es heisst, dass sowohl er wie der Angeklagte Puergin

"... sowohl ueber ihre allgemeinen Eindrücke als in besonderen ueber den technischen Zustand und die wirtschaftliche Lage der besichtigten Betriebe" (FE 2120).

berichtet haben.

Die Niederschrift der Vorstandssitzung zeigt auch, welche grossen und organisierten Anstrengungen die I.G. Farben zu dieser Zeit gemacht hat, um das eroberte Polen für sich zu erschliessen. Während die Angeklagten WURSTER und Puergin ueber die chemischen Betriebe in Polen berichteten, gab der Angeklagte Buotofisch einen organisierten Bericht ueber die polnischen Stickstoff-Betriebe und Oelfelder; der Angeklagte Oster berichtete ueber den Stickstoff-Vorbrauch in "der polnischen Zone, die für uns von Interesse ist"; und der Angeklagte Jaehne berichtete ueber den Sauerstoff-Betrieb in Posen. (Was den letzteren Betrieb anlangt, so vergleiche man FE 2120).

Norwegen.

(16) Was Norwegen anbelangt, so erhielt WURSTER den Bericht ueber die Sitzung des Metall-Unterausschusses vom 16. April 1940 (ungefähr eine Woche nach dem Angriff auf Norwegen), bei der der I.G. Farben-Direktor Meyer-Kuester erklarte:

"die norwegische Wirtschaft wird für uns mobilisiert werden". (FE 1192).

Er wohnte auch der Vorstandssitzung am 5. Februar 1941 bei wo

"nach eingehender Aussprache darauf hingewiesen wurde, dass die I.G. grosses Interesse daran hat, in Norwegen Fuss zu fassen" (FE 1193).

Was die in Falle Norwegen vorgebrachten Verteidigungsmomente anbelangt, so vergleiche man die persönlichen Schriftsätze fuer Ilgnor und Haefliger (Teil IV - N und VI - M, wie oben).

Frankreich (Francolor und Rhone-Poulenc)

(17) WURSTER wohnte der TEA-Sitzung am 17. Dezember 1940 bei, in der der Meer bei der Erörterung ueber Francolor berichtete, dass

"mit der franzoesischen Farbengruppe ein Vortrag geschlossen wurde, der uns einen massgeblichen Einfluss auf die franzoesische Farbenherstellung sichert" (FE 345).

Er war wiederum bei der Vorstandssitzung am 10. Juli 1941 anwesend, in der von Schnitzler

"ueber die erfolgreich verlaufenen Verhandlungen betreffend "Francolor" berichtete" (FE 1177)

(18) Er nahm ebenfalls an der Vorstandssitzung vom 12. Dezember 1940 teil, bei der Mann ueber das Lizens-Abkommen mit Rhone-Poulenc berichtete, das fuer einen Zeitraum von 50 Jahren beabsichtigt war, (und spaeter abgeschlossen wurde). In dieser Sitzung erklarte Mann ausserdem:

"Darueber hinaus will die Pharma-Sparte eine kapitalmaessige Beteiligung an Rhone-Poulenc anstreben". (PE 1270).

Die anwesenden Vorstandsmitglieder, unter ihnen der Angeklagte WURSTER, "stimmten dieser Handlungsweise zu". (PE 1270).

(19) Was die Pluenderung in Frankreich (Francolor, und Rhone-Poulenc-Faelle) anlangt, so sind von anderen Angeklagten eine Anzahl Argumente vorgebracht worden, die wir, soweit sie von Belang sind, in den persoenlichen Schriftsaetzen fuer von Schnitzker, ter Meer, Kugler, und Ambros im Zusammenhang mit Francolor besprochen haben; der Fall Mann ist im Zusammenhang mit Rhone-Poulenc erwaehnt worden.

Frankreich (Elsass-Lothringen)

(20) Der Angeklagte WURSTER, zusammen mit Jaehne, spielte eine hoechst taetige Rolle bei der Ausplaenderung der Sauerstoff-Betriebe in Elsass-Lothringen, durch I.G. Farben. Hier wird auf den Preliminary Memorandum Brief (Teil II, Nr. 18, und auf diesen Schriftsatz Teil VI - O wie oben), Bezug genommen, der sich mit der persoenlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten Jaehne befasst und wo die Verantwortlichkeit der Angeklagte Jaehne und WURSTER im Einzelnen dargelegt ist.

(21) WURSTERs Verteidigung zeichnet sich durch einen voelligen Mangel an Wahrheitsliebe aus. Solange WURSTER nicht wusste, dass die "Aktennotiz ueber das Gespraech mit dem Leiter der Zivilverwaltung in Metz vom Dienstag, den 8. Oktober 1940 betreffend die Sauerstoffwerke Diedenhofen und Merlenbach, und den Acetylenbetrieb Diedenhofen (PE 2119) im Besitz der Anklagebehoerde war, versuchte er seine Beteiligung an diesem Pluenderngs-Unternehmen als unerheblich darzustellen und seine Besprechungen mit den Nazi-Behoerden mit der Bemerkung woguerklaeren, dass diese nur zufaellig stattgefunden haetten. (Prot. 10966 und folgende und Affidavit Walter Bockor, WURSTER Exh. 85). Er behauptete, dass er an den Verhandlungen ueber die lothringischen Sauerstoffbetriebe nicht beteiligt gewesen sei (Prot. 11091). Tatsaechlich war die "Zufalls-Sitzung" wie er sie nennt vom 8. Oktober 1940, die nur "ganz aus Versehen" stattfand (Prot. 11093) von Prof. Luer von der Dienststelle des Leiters der Zivilverwaltung Saerbruecken "arrangiert" worden und wurde eingeleitet durch

"..... Besprechungen des Unterzeichneten (Kalbfleisch von den der I.G. nahestehenden Vereinigten Sauerstoffwerken) mit Herrn Dir. WURSTER von der I.G., Ludwigshafen, der bezüglich der Lothringischen Sauerstoffwerke bereits vor einiger Zeit mit Herrn Gauleiter Buerckel Fuchlung aufgenommen hatte". (FE 2119).

(22) Was der Angeklagte von Schnitzker im Falle der polnischen Farbstoff-Fabriken tat, wiederholte WURSTER im Falle der westlichen Sauerstoff-Betriebe. Er setzte sich zuerst mit den nationalsozialistischen Behörden in Verbindung, unter ihnen mit Gauleiter Buerckel (FE 2119, Seite 1). Er liess einen Angestellten der I.G. als "Treuhaender" einsetzen (FE 2062, Seite 3 erster Abschnitt). Er unterstrich die Wichtigkeit der Sauerstoff Betriebe

"fuer die Organisation Todt, die grosseren Bedarf angemeldet habe, ebenso fuer die laufende Belieferung von Industrie und Handwerk sowie der Wehrmacht" (FE 2115, Seite 2).

Er liess die rechtmässigen Besitzer links liegen, und alle Rechte, die er erwerb, - ob es sich nun um Pacht - oder Eigentumsrechte handelte - erhielt er von der nationalsozialistischen Regierung. (FE 1228, 1235).

c. ANKLAGEPUNKT III: VERSKLAVUNG UND MASSENMORD.

(23) Der Angeklagte WURSTER war ein Mitglied des I.G. Vorstandes, des I.A., und der Betriebsfuhrer von Ludwigshafen-Oppau. Als Mitglied wohnte er den Betriebsfuhrersitzungen bei, die fuer die Festlegung der I.G. Politik in Arbeiterangelegenheiten von grosser Wichtigkeit waren und als Vermittlungsstelle dienten, durch die Erfahrungen unter den I.G. Betriebsfuhrern in bezug auf Arbeiterprobleme einschl. der Fremdarbeiterfragen usw. ausgetauscht wurden (FE 394; Prot. 10913). Hier wird im allgemeinen bezug genommen auf Teil IV dieses Final Briefs).

(24) Der Ludwigshafener Betrieb trug mit zu der Meinung bei, dass das Auskammern der chemischen Industrien in Frankreich und Belgien notwendig sei, und dass die auf diese Weise zur Verfuegung gestellten Facharbeiter in der deutschen chemischen Industrie beschaeftigt werden mussten. (FE 1326). Gruppen franzoesischer Arbeiter wurden von der franzoesischen Rhone-Poulenc Firma nach Ludwigshafen gebracht (FE 1341). Dass diese Rhone-Poulenc Arbeiter unfreiwillig kamen, wird durch den Zeugen der Anklagebehoerde Joki Frossard bestaetigt (FE 1352).

Das Interesse des Angeklagten WURSTER an den Einsatz von Zwangsarbeitern und die Initiative, die er auf diesem Gebiet entwickelte, ergibt sich schon aus der Niederschrift einer Ludwigshafener Betriebsleitungssitzung vom 31. Januar 1941. Dort wurde beschlossen, dass Kriegsgefangene in grosserem Ausmass verwendet werden und dass mehr Fremdarbeiter angefordert werden sollten. WURSTER unterzeichnete die Niederschrift (FE 1335). Die Niederschrift einer Ludwigshafener Betriebsleitungssitzung vom 27. Maerz 1942, die von dem Angeklagten WURSTER unterzeichnet wurde, ergibt, dass der erste Transport russischer Zivilarbeiter von der Ukraine angelangt war. Die Ludwigshafener Akten ergeben, dass der Prozentsatz der dort verwendeten Fremdarbeiter und Kriegsgefangenen grosser war als der Prozentsatz dieser Arbeiterkategorien in der ganzen uebrigen rheinischen Industrie (FE 1344).

(25) Die Niederschrift der Ludwigshafener Sitzung vom 26. Februar 1945, die von WURSTER unterzeichnet und abschriftlich an den Angeklagten ter Meer geschickt wurde, ergibt, dass Ludwigshafen ein Ersuchen des Landesamts, 1500 Arbeiter fuer Erdarbeiten frei zu geben, abgelehnt hatte. Einer der Gruende, der fuer die Ablehnung angegeben wurde, war die entscheidende Wichtigkeit der Ludwigshafener Erzeugung fuer den Kriegseinsatz (FE 1346).

(26) Die Behandlung und die Fuersorge, die den Fremdarbeitern in Ludwigshafen zuteil wurde, wird veranschaulicht durch einen Krankheitsbericht, der bei der Ludwigshafener Betriebsleitungssitzung vom 21. August 1941 erortert wurde. Die Niederschrift dieser Sitzung wurde von dem Angeklagten WURSTER unterzeichnet, und sie zeigt, dass der durchschnittliche Krankheitsstand unter den deutschen Arbeitern 2,7% betrug, unter Fremdarbeitern ungefaehr 6% und unter Kriegsgefangenen ungefaehr 13% (FE 1336). Die Niederschrift der Ludwigshafener Betriebsleitungssitzung vom April 1943, die von WURSTER unterzeichnet wurde und den Angeklagten von Kullerion als anwesend erwahnt, ergibt, dass 85% der Ostarbeiter fuer Schwer- und Schwerstarbeiten verwendet, und dass die meisten der uebrigen Ostarbeiter fuer besonders unangenehme Arbeiten, die sie mit Schmutz und Saeuren in Beruehrung brachten, verwendet wurden. (FE 1339). Ludwigshafener Rundschreiben ergaeben, dass unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit durch eine Verwarnung und Geldbusse und im Falle der Wiederholung durch die Entziehung der Essenskarten bestraft werden sollte, und dass die Ostarbeiter zumindest 67 Stunden die Woche zu arbeiten haetten (FE 1340). Ostarbeiter, die Fluchtversuche machten, wurden verwarnt, dass wenn sie ihren Versuch wiederholen, sie in das eigene Arbeits-Erziehungslager des Ludwigshafener Betriebes ueberfuehrt werden wuerden.

Final Brief OSTER by Pros.

Wenn es im Interesse von Ludwigshafen war, die Behandlung der Fremdarbeiter zu verbessern, dann wurde das getan. Dasselbe Dokument zeigt auch, wie es den Ostarbeitern im allgemeinen in dem Ludwigshafener Russenlager erging. (PE 1341). Einzelheiten ueber die Behandlung der Fremdarbeiter in Ludwigshafen, einschl. Grausamkeiten, Mord usw. wurden von dem Zeugen der Anklagebehoerde Marcel Grenot dargelegt, der als unfreiwilliger Arbeiter vom Mai 1944 bis zum April 1945 in Ludwigshafen beschaeftigt wurde (PE 1347).

(27) Ludwigshafen hatte im Jahre 1941 28 000 Gefolgschaftsmitglieder (Prot. 10871). WURSTER gab bei seiner direkten Vernehmung an, dass, obwohl er nicht alle Briefe und alle Post, die sich auf Fuersorge Angelegenheiten bezogen, zu Gesicht bekam, er trotzdem von den massgeblichen Teilen dieser Korrespondenz durch seine Personalabteilung Kenntnis erhielt (Prot. 10874). Er hatte vorher in seinem direkten Verhoer ausgesagt, dass er fuer Fuersorge-Angelegenheiten in Ludwigshafen verantwortlich und sich solcher Verantwortung voll bewusst war (Prot. 10869). In Anbetracht seiner rechtlichen Verantwortung gemass dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, deren WURSTER sich nach seiner eigenen Aussage "bewusst" war (Prot. 10869, 10896), ist seine Zeugenaussage schwer zu verstehen, die dahin geht, dass er die Niederschriften der Sitzungen von wichtigen Unterausschuessen wie z.B. dem TEKO nicht gelesen hat. Die TEKO-Niederschriften wurden an alle Mitglieder des TEA gesandt, zu denen der Angeklagte WURSTER gehoerte. Er sagte aber in seinem direkten Verhoer, dass PE 1319, d.h. die Niederschrift einer TEKO-Sitzung, zu derjenigen Korrespondenz gehoerte, die ihm nicht direkt zu Gesicht kam (Prot. 10874). WURSTER wies auf die Arbeitslast hin, die mit seiner Stellung waehrend des Krieges verbunden war, und erklaerte:

"... Es gab Wochen und Monate, in denen wir nicht mal nachts zum schlafen kamen..." (Prot. 10911).

(28) Der Angeklagte WURSTER hat ausgesagt, dass zu einer bestimmten Zeit Ludwigshafen ungefaehr 4 000 Mann an die Wehrmacht abgegeben musste, und dass diese Zahl sich im Laufe des Krieges auf ueber 8 000 erhoehte (Prot. 10972). Nach WURSTERs Aussagen kamen die ersten Fremdarbeiter nach dem ersten Feldzug in Frankreich, d.h. im August 1940, nach Ludwigshafen (Prot. 10973). Spator sagte: er: "Ich glaube, dass ich es nicht noetig habe, ueber die Verwendung von franzoesischen Arbeitern zu sprechen" (Prot. 10975). Es ist aber bezeichnend, dass die franzoesischen Arbeiter nicht nach Ludwigshafen kamen, bevor Deutschland in der Lage war, auf die Arbeitsaemter und die Arbeiter in Frankreich "einen Einfluss" auszuueben".

(29) Die Angaben des Angeklagten WURSTER ueber Daten koennen, wenn sie auch vielleicht nicht absichtlich irreleiten wollen, zu- mindest als ungewoehnlich unsorgfaeltig bezeichnet werden bei einem Wissenschaftler, der aufgrund seiner Vorbildung auf Genauigkeit grosseren Wert legen musste. Zum Beispiel sagte er bei seinem direkten Verhoer, dass von einem bestimmten Zeitpunkt an, ungefaehr im Jahre 1943, zwangsaessige Arbeitspflicht in anderen Laendern eingefuehrt wurde (Prot. 10977). Tatsaechlich ist die Zwangsarbeit in Polen am 26. Oktober 1939 eingefuehrt worden. Es steht ebenfalls aktenmaessig fest, dass der Sauckel-Erlass ueber die Mobilisierung der Arbeiter vom 7. Mai 1942 datiert (PE 1301). Die Tatsache, dass WURSTER von diesen Massnahmen wusste, braucht nicht oertert zu werden, denn letzten Endes wurden diese Massnahmen getroffen, um den Arbeiter- bedarf der deutschen Industriellen und des deutschen Reiches zu befriedigen. In diesem selben Zusammenhang sagte der Angeklagte WURSTER aus:

"Die Osterarbeiter kamen erst in der 2. Haelfte
des Jahres 1943 an, und deshalb gab es erst
speeter nach und nach die vielen Kinder."
(Prot. 11000.)

(30) Die Niederschrift einer Ludwigshafener Betriebsleitungs-
Sitzung vom 26. Februar 1945, die von dem Angeklagten WURSTER unter-
zeichnet und abschriftlich an den Angeklagten ter Meer gesandt wurde,
enthalt die Ludwigshafener Ablehnung des Ersuchens um die Befreiung
von 1500 Arbeitskraefte fuer Erdarbeiten; der Grund, der fuer die
Ablehnung angegeben wurde, war die entscheidende Wichtigkeit der
Ludwigshafener Erzeugung fuer den Kriegseinsatz (PE 1346). Bei seiner
Broerterung dieser Angelegenheit sagte WURSTER, der wirkliche Grund
sei gewesen, dass er diese Leute in ihrem eigenen Interesse zusammen-
halten wollte. Er sagte ebenfalls, dass infolge der Luftangriffe und
der Transportschwierigkeiten der Betrieb fast voellig gelahmt gewesen
sei, und dass diese Tatsache nicht nach aussen hin bekannt geworden
sei, weil der Luftkrieg ein solches Ausmass erreicht hatte, dass die
hoochsten Partei - und Regierungstellen sich weigerten, Ludwigshafen
weiterhin zu besuchen (Prot. 10981, 10982). Im Kreuzverhoer war WURSTER
nicht in der Lage, eine befriedigende Erklaerung dafuer zu geben, warum
das Verbleiben der Fremdarbeiter in Ludwigshafen in deren eigenen
Interesse gewesen sei, wenn doch infolge der Luftangriffe es fuer die
Beenten eine Gefahr bedeutete, dorthin zu kommen. (Prot. 11075).

Hoch konnte er ueberzeugend erklaren, auf welche Weise es ihm moeglich war, die fast voellige Lachmung des Ludwigshafener Betriebes im Februar 1945 vor den Beamten geheimzuhalten; er konnte nur sagen, dass diese "Leute" sich nirgendwo mehr zeigten (Ibid.) In diesem selben Zusammenhang hat der Angeklagte WURSTER ausgesagt, dass nach dem August 1943 der Ludwigshafener Betrieb staendig der Kontrolle und dem Druck der staatlichen Aufsichtsbehoerden ausgesetzt war. Im Kreuzverhoer erklarte er, dass er im besonderen die Arbeits-Einsatzbehoerden gemeint habe (Prot. 11073). 11074). Das Landesarbeitsamt aber war es, das die vorher erwachten 1500 Arbeiter von Ludwigshafen angefordert hatte, und wir unterstellten, dass wenn die Lage infolge der Luftangriffe wirklich so schlimm gewesen waere, wie WURSTER uns jetzt glauben machen moechte, er eines von beiden getan haette; entweder haette er das Brauchen des Landesarbeitsamtes voellig ignoriert anstatt die Ablehnung in der Niederschrift zu vermerken und sich die Muehe zu machen eine Abschrift an ter Meer zu schicken; oder, wenn er wirklich ~~st~~ ein Menschenfreund gewesen waere, wie er und jetzt glauben machen moechte, haette er diese Arbeiter mit Freuden freigegeben und sie auf diese Weise gerettet vor der fuerchterlichen Gefaehrung durch die konzentrierten Luftangriffe, die zur Zeit dort stattfanden. Wir unterstellen ebenfalls, dass der in der Niederschrift angegebene Grund fuer die Weigerung, die 1500 Arbeiter freizugeben, zwingender ist, d.h.:

"... die entscheidende Wichtigkeit unserer Erzeugung fuer den Kriegseinsatz, da eine derartige Abgabe sich nach weitgehender Bereinigung der Gefolgschaft unmittelbar produktionshemmend auswirken muss" (PE 1346).

(31) Im Zusammenhang mit PE 1345, welches eine Ludwigshafener Tabelle darstellt, die zeigt, dass der Prozentsatz der in Ludwigshafen beschaeftigten Fremdarbeiter und Kriegsgefangenen groesser war als der Prozentsatz dieser Kategorien in der ganzen uebrigen chemischen Industrie, sagte WURSTER auf Befragen hin das folgende:

"Dieses Dokument ist ein Beispiel fuer die Tatsache, dass eine amtliche Kontrollstelle hinter uns her war". (Prot. 10983).

Wenn in diesem Falle eine Kommission hinter WURSTER her war, dann zeigt der Brief, dass er mit diesen Statistiken an einen gewissen Dr. Kaphan schickte, ganz deutlich, dass es ihm ziemlichen Spass machte, wenn jemand hinter ihm her war.

Final Brief OSTER by Pros.

Der Brief beginnt:

"Im Anschluss an Ihren Besuch in unserem Werk, an den ich mich besonders dankbar erinnere, .. "

und der Brief schliesst:

"In der Hoffnung, dass sich die Verhaeltnisse fuer ihre Familie und fuer Ihre Arbeit, trotz der Schwierigkeiten in Hannover einigermassen ertraeglich gestalten lassen, verbleibe ich mit verbindlichen Gruessen und Heil Hitler

(FE 1344)

Ihr sehr ergebener
gez. WURSTER "

Bei der Erörterung, warum die Zahl der in Ludwigshafen beschäftigten Fremdarbeiter und Kriegsgefangenen hoch war als in der ganzen uebrigen chemischen Industrie, wies WURSTER direkt auf die Wichtigkeit der Ludwigshafener Kriegserzeugung hin, indem er erklarte, dass Friedensbetriebe, die Parfums, Putzmittel usw. herstellten, ueberhaupt keine Arbeiter zugewiesen bekamen (Prot. 10983). Er erklarte ebenfalls, dass die Tatsache, dass Ludwigshafen eine kleinere Anzahl Arbeiter als die ganze uebrige chemische Industrie an die Wehrmacht abgeben musste, ihren Grund darin hatte, dass Ludwigshafen ein verhaeltnismässig alter Betrieb war (Prot. 10984). In anderem Zusammenhang schien er vorher die Tatsache unterstrichen zu haben, dass Ludwigshafen eine grosse Anzahl Arbeiter an die Wehrmacht abgeben musste, zuerst waren es 4000, und die Zahl erhoehrte sich dann auf 8000 (Prot. 10972). Die Beweisaufnahme scheint daher zu ergeben, dass nach der zu einem gewissen Zeitpunkt stattgefundenen erheblichen Abgabe von 4000 Ludwigshafener Arbeitern an die Wehrmacht, WURSTER mit seinen Versuchen, die Wehrmachtsforderungen auf eine etwas vorsichtigeren Zahl herunterzudruecken zierlichen Erfolg hatte, indem er sich auf die Wichtigkeit des Ludwigshafener Betriebes fuer die Kriegserzeugung berief.

(32) Als dieser Angeklagte seine Erklarungen zu FE 1339 gab, ein Dokument, das von der Verwendung von 85% der Ostarbeiter fuer Schwer- und Schwerstarbeit handelt und zeigt, dass die Uebrigen fuer besonders unangenehme Arbeit, die sie in Beruehrung mit Sauren oder Schmutz brachten, gebraucht wurden, sagte er wiederum, dieses Exhibit bewiese, dass eine andere Kommission dabei war, eine Kontrolle von Ludwigshafen durchzufuehren. Er erklarte, sie haetten unter dem Verdacht gestanden, sich nicht an die strengen Verordnungen fuer die Verwendung von Ostarbeitern gehalten zu haben (Prot. 10988). Das Exhibit selbst zeigt aber hoechst klar, dass die Ostarbeiter in Ludwigshafen voellig gemaess diesen Verordnungen beschaeftigt wurden, und der massgebliche Abschnitt schliesst mit den folgenden Worten:

"eine Abgabe kommt also nicht in Frage"
(FE 1339).

Final Brief OSTER by Pros.

Im Gegensatz zu den Andeutungen, dass die Ostarbeiter dem Angeklagten WURSTER aufgefordert worden seien, ergibt das Beweismaterial in der Form von zeitgenössischen Dokumenten ganz deutlich, dass diese Behörden nichts dagegen gehabt hätten, diese Arbeiter dem Ludwigshafener Betrieb wieder wegzunehmen. FEs 1339 und 2117 sind fuer diesen Punkt massgeblich. WURSTER erklarte in seinem direkten Verhoor:

"Der Gedanke, unfreiwillige Arbeit zu leisten erschien mir damals und erscheint mir heute als etwas, das meiner ganzen Lebensphilosophie entgegengesetzt ist".
(Prot. 10978)..

WURSTERs Handlungen in bezug auf die andauernde Beschaeftigung von Ostarbeitern, die, wie die Beweisaufnahme zeigt, die schlechtest behandelten aller Fremdarbeiter waren, straft diese Aussage Laugen. Tatsaechlich hatte WURSTER, mit einer kleinen oder selbst gar keiner Ausrede es erreichen koennen, dass die Behoerden die Ostarbeiter von Ludwigshafen entfernten. Die Tatsache, dass er dieses nicht tat, zeigt, dass er an den praktischen Ergebnissen ihrer unfreiwilligen Arbeit, die dazu dienen sollte, eine Hoechstproduktion in Ludwigshafener Betrieb fuer den Kriegseinsatz zu erreichen, interessiert war. WURSTER erklarte:

"In der Praxis wurden diese Ostarbeiter genau so verwendet wie die Deutschen. Nur so kann man es in einem chemischen Betrieb halten. Man kann keine Unterschiede machen". (Prot. 10988).

Man muss dies mit EP 1339 vergleichen, wo gesagt wird, dass 85% der Ostarbeiter fuer Schwer- und Schwerstarbeit verwendet wurden und die uebrigen fuer besonders unangenehme Arbeiten, die sie in Beruehrung mit Sauren und Schmutz brachten.

(33) Bei der Erwaerterung von FE 1336, das sich mit dem verhaeltnismaessig hohen Krankheitsstand unter den Fremdarbeitern und Kriegsgefangenen im Vergleich zu den deutschen Arbeitern befasst, erklarte WURSTER:

"Was in dieser Niederschrift vermerkt ist, stellt eine Ausnahme dar". (Prot. 11000).

Dann setzte er seine Erklaerungen fort und sagte, dass der koerperliche Zustand der Leute, die in Baracken untergebracht waren und zu diesen gehoerten die Fremdarbeiter, - besser war als der Gesundheitszustand derjenigen, die ausserhalb des Betriebes lebten. Das lag daran, so sagte er, dass:

"Alle die Arbeiter, die von aussen kamen, sich stundenlang auf dem March befanden. Diese waren Luftangriffen ausgesetzt".
(Prot. 11001, unsere Unterstreichung).

Es ist schwer zu verstehen, warum alle Arbeiter, die nicht in Baracken wohnten, viele Stunden auf dem Weg zum Betrieb verbringen mussten.

Ebenso ist es schwer zu verstehen, warum diese Arbeiter Luftangriffen ausgesetzt waren, während die in den Baracken lebenden Arbeiter wie WURSTER in diesem Zusammenhang andeutet, es nicht waren. Das Beweismaterial ergibt aber völlige Klarheit über die in Ludwigshafen bestehende Luftgefährdung, wie z. B. der Fall im Juni 1944 zeigt, wo 100 Kriegsgefangene getötet und ungefähr 100 mehr schwer verwundet wurden (Prot. 11031).

(34) Bei der Erörterung von FE 1340 erklärte der Angeklagte WURSTER, dass das Dokument mit den Worten beginne: "Wir erhielten den Befehl". Eine Untersuchung des Dokuments, das als Beweismaterial vorgelegt wurde, ergibt aber, dass es mit den folgenden Worten beginnt:

"Im Verfolg der Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin der bei uns beschäftigten ausländischen Arbeiter, haben wir einen besonderen Arbeitsnachweis eingeführt, der es ermöglichen soll, auf unentschuldigte fehlende Arbeiter durch zeitliche Sperrung der Essensmarken einzuwirken." (Prot. 11009 FE 1340).

Ein anderes Beispiel der Bemühungen des Angeklagten, die Bedeutung eines zeitgenössischen Dokumentes zu umgehen oder zu verwischen, findet sich in seiner Zeugenaussage zu FE 1346. Dieses Dokument handelt von der Weigerung des Ludwigshafener Betriebes, 15000 Arbeiter für das Landesarbeitsamt freizugeben. Ein anderer Teil des Dokuments, der nicht ins Englische übersetzt worden ist, der aber in seiner Gänze der Verteidigung in deutscher Sprache zugänglich gemacht wurde, wurde ebenfalls erörtert und es wurde der Versuch gemacht, ihn als unerheblich darzustellen. (Prot. 11010).

(35) Im Zusammenhang mit den Kriegsgefangenen sagte der Angeklagte WURSTER aus, dass er über das Lager in dem die Kriegsgefangenen untergebracht waren, keine Befehlsbefugnisse hatte. (Pro. 11048). Vorher hatte er ausgesagt, dass er gezwungen worden sei, die benötigten Baracken der Wehrmacht für die Unterbringung von Kriegsgefangenen zur Verfügung zu stellen (Prot. 11045). WURSTERs Wahl in bezug auf das Kriegsgefangenenlager war anscheinend nicht eine sehr glückliche, wenn man sie von dem Standpunkt der Gefährdung durch Luftangriffe aus betrachtet. Obwohl im Juni 1944 ungefähr 100 Kriegsgefangene durch einen Luftangriff getötet wurden, blieben, nach der Aussage des Zeugen Grenot, die Kriegsgefangenen bis zum April 1945 in Ludwigshafen. (EP 1347).

Final Brief OSTER by Pros.

Dies wurde von der Verteidigung nicht bestritten. Die Bestimmungen der Genfer Konvention von 1929 lauten:

"Die Kriegsgefangenen sind in moeglichst kurzer Frist nach ihrer Gefangennahme nach Sammelstellen zu bringen, die vom Kampfgebiet genuegend weit entfernt liegen, sodass sie sich ausser Gefahr befinden".

Und ebenso:

"Kein Kriegsgefangener darf jemals in ein Gelaende zurueckgebracht werden, wo er dem Feuer des Kampfgebietes ausgesetzt sein wuerde...."

(36) Der Angeklagte WURSTER hat ausgesagt, dass Kriegsgefangene fuer Transportarbeiten, Bauarbeiten, sowie auch in Reparaturwerkstaetten verwendet wurden (Prot. 11052). Diese Art Arbeiten hat er als sogenannte Hilfsleistungen bezeichnet. Er hat ebenfalls ausgesagt, dass weniger als 10% der Kriegsgefangenen in der Produktion verwendet wurden (Prot. 11054). Dies erfolgte gemuess der Fachkenntnis der Kriegsgefangenen (Prot. 11053). Im Kreuzverhoer konnte der Angeklagte WURSTER keine befriedigende Erklaerung geben fuer seine Aussage im direkten Verhoer, die dahin ging, dass das sogenannte Arbeitsziehungslager in Ludwigshafen im letzten Teil des Jahres 1943 auf natuerliche Weise eingegangen sei, waehrend er doch ebenfalls ausgesagt hatte, dass vom August 1943 an der Ludwigshafener Betrieb der staendigen Kontrolle und dem staendigen Druck der staatlichen Aufsichtsbehoerden ausgesetzt war (Prot. 11073, 11074). Auch konnte er nicht genau erklaren, welchen Zweck die illustrierten Hefte ueber die Fremdarbeiterlager usw. in Ludwigshafen dienten. (Wurster Exh. 7) Er erklarte, dass diese Hefte nicht fuer Propaganda - und Rekrutierungszwecke gebraucht wurden, sondern dass sie den Fremdarbeitern ein Bild ihrer Tuetigkeit, ihrer Aufenthaltsraeume usw., geben sollten. Auf die Frage, warum die bereits in Ludwigshafen befindlichen Auslaender durch Veroeffentlichungen ueber die Lebensbedingungen, die sie tatsaechlich wahrnehmen konnten, belehrt werden mussten, sagte er, dass er nicht erklaren koenne, welche Motive einzelne Personen dazu bewegt haetten, diese Sachen unter die Leute zu verteilen. (Prot. 11076). Das Kreuzverhoer des Angeklagten in Bezug auf Exhibit 12, das Auszug aus der Zeitung "Le Pont" darstellt, ergibt deutlich, dass dies eine Propaganda und Collaborateur Zeitschrift war. (Prot. 11077).

(37) Bei der Erörterung der Werbungstätigkeit des Ludwigshafener Vertreters im Ausland erklärte WURSTER, dass er persönlich nichts damit zu tun gehabt habe, er deutete aber an, dass er keine Einwendungen dagegen gemacht habe. WURSTER fügte hinzu, dass der Zweck dieser Reise die Anwerbung freiwilliger Arbeiter gewesen sei (Prot. 11081). Diese Aussage sollte mit dem Affidavit des Dr. Johann Simon verglichen werden, der für den Hoechst Betrieb zwei Reisen nach Italien gemacht hat. Er sagte aus, der Zweck sei gewesen, die Anzahl der Arbeiter festzustellen, die für den Einsatz in Deutschland in Betracht kämen; das Ergebnis sei dann den Behörden übermittelt worden, die daraufhin die Arbeiter zum Zwecke einer ärztlichen Untersuchung und zur Unterzeichnung eines Arbeitskontraktes vorluden. Simon, auf dessen Kreuzverhör verzichtet wurde, sagte ebenfalls, dass während seiner Anwesenheit in Italien andere I.G. Vertreter dagewesen seien, die mit der selben Aufgabe betraut waren; unter diesen befanden sich 5 deutsche Vertreter aus Ludwigshafen (PE 1360).

(38) Zu PE 2116, das sich mit der Anzeige an die Behörden über entflohene Ausländer oder solche, die vom Urlaub nicht zurück gekommen waren, befasst, erklärte WURSTER, dass die Polizei auf dieser Meldung bestand (Prot. 11084). Er hatte gerade vorher angedeutet, dass das Arbeitsamt Kenntnis von diesen Dingen auf Grund der laufenden Berichte erhielt, in denen die Zahl und Art der in den Betrieben beschäftigten Angestellten angegeben waren; oder aber, das Arbeitsamt habe durch Nachfragen davon erfahren, die es nach dem Empfang solcher Berichte an den Betrieb richtete. (Prot. 11083). Auf dieser selben Ebene, die für WURSTERs Zeugenaussage charakteristisch ist, bewegt sich seine Erklärung im direkten Verhör, dass nur die Gestapo die Befugnis hatte, Leute in das Arbeitserziehungslager zu überführen. Bei dem Kreuzverhör gab er allerdings zu, dass solchen Überführungen Berichte der Ludwigshafener Herren vorausgingen (Prot. 11074). Im Kreuzverhör gab WURSTER sogar ungern zu, dass der Ludwigshafener Betrieb während des Krieges Fremdarbeiter angefordert habe. Er erklärte, sie hätten einfach gemeldet, dass sie eine bestimmte Anzahl Arbeiter für die Einhaltung ihrer Produktionsquote brauchten (Prot. 11085). In diesem Zusammenhang wurde PE 2118 eingeführt, aus dem sich ergibt, dass die Ludwigshafener Firma 300 zusätzliche Angestellte einschliesslich zweier Ärzte und zweier Zahnärzte beantragt hat.

Alle wichtigen Einzelheiten waren angegeben, wie z.B. die Dauer der Beschäftigungen, Arbeitsbedingungen, Löhne, und -besonders bemerkenswert - unter der Überschrift "besondere Qualifikationen" wurde eine gründliche Kenntnis der deutschen Sprache verlangt. Dies scheint mit Sicherheit darauf hinzudeuten, dass WURSTER wusste, dass das Ergebnis eines solchen Antrages die Zuweisung ausländischer Arbeiter sein würde. Dieser Antrag erwähnt ebenfalls die Ernährung. Es heisst dort in Paragraph 4:

"Die Unterbringung erfolgt in Wohnlagern, und kostet wöchentlich 3.50 (7 Tage mit Morgenkaffee)"
(PE 2118) unsere Unterstreichung.

(39) Ueber die Sabotagefrage äusserte sich der Angeklagte WURSTER dahin, dass eine Weigerung seinerseits, Arbeiter fuer die Ausfuhrung eines Auftrages anzunehmen, als Sabotage angesehen und als eine hoechst ernste Sache betrachtet worden waere. (Prot. 11086). Auf das Ersuchen, diese seine Haltung mit den Aussagen seines Affianten Odenthal zu vergleichen, die dieser in WURSTER Exh. 103 niedergelagt hatte, erklarte er, dass er Odenthal nicht konnte. Odenthal erklarte in seinem Affidavit, dass er sich in einem Fall geweigert habe, Arbeiter einzusetzen, und dass er zur Strafe auf eine andere Station versetzt worden sei. Bei einer anderen Gelegenheit erhielt er den Befehl vom OKH, eine grosse Anzahl lothringischer Arbeiter anzuwerben und sie der Ruestungsindustrie zuzufuehren. Er weigerte sich ebenfalls, dies zu tun, und wurde wegen Sabotage zur Rechenschaft gezogen (Ibid.) Aus dem, was diesem bestimmten Affianten, der ein Angestellter des Reiches war, nicht passiert ist, laesst sich klar erkennen, dass die so oft erwachte Sabotage bei der Zuweisung oder Annahme von Arbeitern als nicht etwas sehr Ernstes angesehen worden sein kann. Er ist jetzt Praesident des Landesamtes in Neustadt. Der Verteidigungszeuge, Vlajic Predrag, erklarte im direkten Verhoer:

- (a) er sei vom Anfang bis ungefaehr Ende des Jahres 1944 als Arzt im Kriegsgefangenen Lager 5 in Ludwigshafen taetig gewesen (Prot. 11019).
- (b) er habe selbst nicht im Ludwigshafener Betrieb gearbeitet. (Prot. 11020)
- (c) Kurz nach der Explosion der Bombe, die 100 Kriegsgefangene toetete, erschienen deutsche Aerzte mit einigen Herren des Direktoriums und arbeiteten bis frueh in den Morgen hinein, waehrend der Luftangriff immer noch weiter ging (Prot. 11031).
- (d) Er brauchte nicht laenger als 15 Minuten, um rund 2 Kilometer zuruecksulegen (1½ Meilen) (Prot. 11032).

(o) Er wurde immer ueber alles das in Lazarett passiert, informiert und erinnert sich an alle Todesfaelle waehrend der Zeit seiner Anwesenheit im Lager (Prot. 11034).

Trotz all der Dinge, an die sich der Zeuge so lebhaft auf Grund seiner Erfahrung als Kriegsgefangener in Ludwigshafen erinnern konnte, wusste er doch nicht mehr den genauen Monat im Jahre 1944, in dem er nach Ludwigshafen gekommen ist (Prot. 11039). Schliesslich ist die Aussage des Zeugen Predrag im direkten Verhoer von Interesse, die sich auf seine Unterhaltung mit Dr. Weiss, dem fruheren Leiter der Ludwigshafener Luorsorgeabteilung bezieht, in der die Angelegenheit seiner beabsichtigten Zeugenaussage erortert wurde. Diese Unterhaltung fand in Januar 1946 statt, und es wird angedeutet, dass Weiss zu dieser Zeit davon ueberzeugt war, dass die I.G. Beamten vor Gericht gestellt worden wuerden. Predrag erklaerte:

"Deshalb sprach ich mit Dr. Weiss, und er sagte mir, dass eine Anklage wegen schlechter Behandlung der Kriegsgefangenen in diesem Zusammenhang erhoben werden koennte" (Prot. 11037).

Er beantwortete diese Aussage spaeterhin im Vorlaufe seines Kreuzverhoers insofern ab, als er bei der Eroerterung seines Gespraechs mit Weiss erklarte:

"Es wurde mir gesagt, dass die Frage der Behandlung der Kriegsgefangenen auftauchen koennte". (Prot. 11043).

(40) Ueber WURSTERs Verantwortung fuer die Tuetigkeit der I.G. in Auschwitz siehe Teil III des Preliminary Memorandum Briefs und Teil IV dieses Schriftsatzes hier. Es ist bemerkenswert, dass WURSTER Betriebsleiter in Ludwigshafen war, d.h. in jenem Betrieb, der das inoffizielle Hauptquartier von I.G. Auschwitz darstellte. Ambros und Direktor Santo hatten ihre Bueros bei der I.G. Farben Ludwigshafen. Man wird sich daran erinnern, dass Duerrfeld ausgesagt hat, dass die meisten seiner Reisen, die er von Auschwitz aus machte, nach Ludwigshafen gingen. Ausserdem fand ein fortgesetzter Austausch von Angestellten zwischen Ludwigshafen und Auschwitz statt.

(41) Was WURSTERs Verantwortlichkeit fuer die Lieferung von Zyklon - B - Gas an die SS zum Zwecke der Massenausrottung betrifft, so vergleiche man Teil III des Preliminary Memorandum Briefs, sowie Teil VI dieses Schriftsatzes, vergl. ebenso die Teile dieses Schriftsatzes, die sich auf die Angeklagten Mann und Hoerlein beziehen. In diesem Zusammenhang darf bemerkt werden, dass die Anregung

zur Gruendung der Firma Degesch von QUJSTERs anorganischen Abteilung in Ludwigshafen ausging. Das Insektenvertilgungsmittel, das in Ludwigshafen hergestellt aber von Degesch verkauft wurde, war der Grund fuer die Beteiligung der I.G. an der Firma Degesch (Prot. 11063). Ausserdem wurden T-Gas, Ventox, Certox, und NI-I in Ludwigshafen hergestellt und durch Degesch verkauft (EP 1769).

d. ANKLAGEPUNKT V - VERSCHWOERUNG.

(42) Die Ausfuehrungen, die in dem persoenlichen Schriftsatz fuer den Angeklagten Krauch, Teil VI-B, Unterabteilung "D. Anklagepunkt V- Verschwoerung", auf den Seiten 41 bis 42 gemacht worden sind, beziehen sich ebenfalls auf den Angeklagten WURSTER.

5. Die sich nach der Auffassung der Anklagebehoerde ergebenden tatsaechlichen Feststellungen in bezug auf die Schuld Karl WURSTERs.

Die Beweisaufnahme hat mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ergeben, dass der Angeklagte Karl WURSTER der ihm unter Anklagepunkt I, II, III und V in der in Fall VI eingereichten Anklageschrift zur Last gelegten Verbrechen schuldig ist. Die Schuld des Angeklagten WURSTER in bezug auf jeden dieser Anklagepunkte stuetzt sich auf die folgenden Tatsachen, die durch die Beweisaufnahme festgestellt worden sind:

ANKLAGEPUNKT I

1. Die folgenden Betaetigungen WURSTERs waehrend des Zeitabschnittes von 1933-45 stellen eine wesentliche Beteiligung an der Foerderung der militaerischen Machtstellung und des Angriffsprogramms Deutschlands dar:

(a) WURSTERs Taetigkeit in seiner Eigenschaft als einer der fuehrenden Beamten der I.G., einschliesslich seiner Taetigkeit als I.G. Vertreter auf dem Schwefelsauregebiet und als Leiter der anorganischen Abteilung in Ludwigshafen von 1933 - 38, sowie in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied von 1938-40 und als Mitglied des TEA waehrend des selben Zeitabschnittes und als Betriebsfuehrer von Ludwigshafen/Oppau.

(b) WURSTERs Taetigkeit in andren Stellungen einschliesslich seiner Oberaufsicht ueber die Schwefelsaureerzeugung in allen deutschen Betrieben und seinen Dienststellungen als technischer Berater bei dem Reichsamt fuer Roh- und Kunststoffe, dem Reichsamt fuer Wirtschaftsausbau, und der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie.

(c) WURSTERs Taetigkeit, welche durch I.G. Farben und auf Grund seiner anderen Stellen ausgeuebt wurde, umfasste: 1. Wesentliche Mitarbeit an der Schaffung und Ausruestung der national sozialistischen Kriegemaschine und an der wirtschaftlichen Mobilisierung Deutschlands fuer Kriegszwecke, einschliesslich erheblicher Mitarbeit an der Ausfuhrung des Vierjahresplanes; 2. die Foerderung des deutschen Kriegspotentials gegenueber anderen Laendern durch andere Mittel, wie das Aufhaeuften strategischen Kriegsmaterials, die Verzoegerung der Produktion anderer Laender, sowie Propaganda, Nachrichten- und Spionagetatigkeit; 3.) Finanzielle und politische Unterstuetzung des national sozialistischen Parteiprogramms; und 4.) die in den Punkten II und III als Verbrechen bezeichneten Betaetigungen.

2. WURSTER beteiligte sich an solchen Taetigkeiten im vollen Bewusstsein, dass er an der Vorbereitung fuer einen Angriffskrieg teilnahm, und dass Deutschlands militaerische Macht dazu benutzt werden koennte, und tatsaechlich nach dem Beginn der einzelnen Angriffe dazu benutzt wurde, um eine nationale Vergraesserungspolitik zu verwirklichen, welche darin bestand, dem Volkern anderer Laender ihr Land, ihren Besitz und ihre persoenliche Freiheit zu nehmen. WURSTER wusste davon aus folgenden Gruenden:

(a) WURSTER wusste, dass solches seit den Zwanziger Jahren das Programm der Nazi-Partei war, und anfangs 1933 war es WURSTER klar, dass Hitler entschlossen war, dieses Programm zu verwirklichen.

(b) Das gewaltige Programm der Aufruestung, 1933 begonnen, 1936 beschleunigt, und 1938 ueberwuechtigendes Mass annehmend, konnte fuer einen Mann in WURSTERs Stellung nicht; anderes bedeuten, als dass sich Deutschland fuer einen Angriff vorbereitete.

(c) Ausser der allgemeinen Politik der Nazi-Regierung und der allgemeinen Wirtschaftsmassnahmen zeigen die Art der Betaetigung WURSTERs wie der Zeitpunkt, dass WURSTER wusste, dass er einen Angriff vorbereitete.

(d) Die Einzelumstaende, wie etwa die Besprechungen, bei denen WURSTER zugegen war, und die verschiedentlichen Aeusserungen WURSTERs selbst, genuegen vollstaendig, um zu beweisen, dass WURSTER eine entsprechende Einstellung hatte.

Final Brief OSTER by Pros.

(c) Mit jedem Jahr erhartete sich WURSTERs Einstellung. Einige Zeit vor dem 12. Maerz 1938 wusste WURSTER, dass der Einmarsch in Osterreich stattfinden wuerde; nachher war es offensichtlich, dass Deutschland beabsichtigte, seine militaerische Kraft zur Wegnahme des Besitzes anderer Voelker zu gebrauchen; seit dem 12. Maerz 1938, einschliesslich der Eroberung des Sudetenlandes am 1. Oktober 1938, Boehmens und Maaehrens am 15. Maerz 1939, und darnach nach der Eroberung Polens und der darauffolgenden Laender, wusste WURSTER, dass Deutschlands Macht dazu gebraucht wurde und weiter gebraucht worden wuerde.

3. Das vorgebrachte Verteidigungsmittel der Noetigung oder des Zwanges gilt nicht fuer den Angeklagten WURSTER.

(a) In juridischer Hinsicht waere dies kein Einwand, selbst wenn bewiesen waere, dass WURSTER unter Noetigung oder Zwang handelte.

(b) Es ist nicht erwiesen, dass WURSTER bei der Ausuebung irgendeiner der oben erwahnten Taetigkeiten unter Noetigung oder Zwang gehandelt hat.

PUNKT II.

1. Der Angeklagte WURSTER beteiligte sich bewusst an Plaenen zur Pluenderung und an der Pluenderung selbst, der chemischen Industrien besetzter Laender.

2. WURSTER traegt ein hohes Mass von Verantwortung fuer und wusste von Programm der I.G. Farben sich durch Gewalt und Zwang chemische Fabriken in ganz Europa anzuweisen. WURSTER spielte eine besondere wichtige Rolle im Zusammenhang mit der Ausbeutung und der Pluenderung Polens und Elsass-Lothringens, und der Pluenderung und des Raubes in der Sowjet Union.

3. Der vorgebrachte Verteidigungsgrund der Noetigung oder des Zwanges gilt nicht fuer den Angeklagten WURSTER.

(a) In juridischer Hinsicht waere dies kein Einwand, sogar wenn bewiesen waere, dass WURSTER unter Noetigung oder Zwang handelte.

(b) Es ist nicht erwiesen, dass WURSTER bei der Ausuebung irgendeiner der oben erwahnten Taetigkeiten unter Noetigung oder Zwang handelte.

COUNT III

(Kapitel A und C)

1. WURSTER beteiligte sich wesentlich an der Verwendung in den Fabriken der I.G. Farben von Fremdarbeitern, welche gezwungen wurden, nach Deutschland zu kommen und dort zu arbeiten, und von solchen Personen, welche aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen Insassen von Konzentrationslagern waren; sowie von Kriegsgefangenen in der Waffenindustrie oder in unmittelbar mit Kriegszwecken zusammenhängenden Industrien.

2. Die Fremdarbeiter, Kriegsgefangenen und Insassen von Konzentrationslagern, welche derartig verwendet wurden, wurden schlecht ernährt, schlecht bekleidet, schlecht untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet.

3. WURSTER tat das Nötige, um Fremdarbeiter, welche gezwungen worden waren, nach Deutschland zu kommen und dort zu arbeiten, fuer die Arbeit in den Fabriken der I.G. Farben zu erhalten; um Insassen von Konzentrationslagern, welche aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen dort gefangen gehalten wurden, zur Verwendung als Sklaven in den Fabriken der I.G. Farben zu bekommen; und um Kriegsgefangene zwecks Verwendung in der Kriegsindustrie und in unmittelbar fuer Kriegszwecke arbeitende Fabriken zu erhalten.

4. Die Fremdarbeiter, Kriegsgefangene und Insassen von Konzentrationslagern, welche durch die Tatkraft WURSTERS erhalten wurden, wurden mit Wissen WURSTERS schlecht ernährt, schlecht bekleidet, schlecht untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet.

5. WURSTER fuhr fort, Schritte zu tun, um solche Fremdarbeiter, Kriegsgefangene und Insassen von Konzentrationslagern zu bekommen, wissend, dass sie schlecht ernährt, schlecht bekleidet, schlecht untergebracht, misshandelt, geschlagen und ermordet wurden.

6. Das vorgebrachte Verteidigungsmittel der Nötigung oder des Zwanges gilt nicht fuer den Angeklagten WURSTER,

(a) In juridischer Hinsicht waere dies keine Verteidigung, selbst wenn erwiesen waere, dass WURSTER unter Nötigung oder Zwang gehandelt haette.

(b) Es ist nicht erwiesen, dass WURSTER bei irgend einer der oben erwahnten Tatkraften unter Nötigung oder Zwang handelte.

PUNKT III
(Kapitel B)

1. Mehrere Millionen Menschen wurden in Konzentrationslagern durch Vergasung mit Zyklon - B - Gas umgebracht.
2. WURSTER nahm an diesem Verbrechen durch I.G. Farben und durch Degesch teil, infolge der Tätigkeit dieser Firmen hinsichtlich der Erzeugung und des Absatzes von Zyklon - B - Gas.
3. WURSTER wusste, dass Menschen in Konzentrationslagern durch Vergasung umgebracht wurden.
4. Entweder wusste WURSTER, dass oben erwähntes Zyklon-B-Gas dazu gebraucht wurde, um dieses Programm des Massenmordes auszuführen, oder er verschloss absichtlich seine Augen dieser Tatsache, u z. unter Umständen, die ihm zwingen hatten sollen, die Angolgenheit zu untersuchen.

PUNKT V.

1. Der Angeklagte WURSTER betätigte sich in obenerwählter Weise, zusammen mit denjenigen Angeklagten, welche Vorstandsmitglieder der I.G. Farben waren, als Teil eines gemeinsamen Planes oder Verschwörung, welche darauf hinzielte, die national sozialistische Vöroesserungspolitik, den Vöolkern anderer Länder gewaltsam ihr Land, ihr Vermögen und ihre persönliche Freiheit zu nehmen, zu fördern.
2. Der Angeklagte WURSTER, ebenso wie diejenigen Angeklagten, welche Vorstandsmitglieder der I.G. Farben waren, wussten um Hitlers Unterstützung und Hilfe und wurden derart Mithelfer am Eroberungsprogramm, dessen Ausführung von Hitler begonnen worden war.

Final Brief OSTER by Pros.

BESTÄTIGUNG DER ÜBERSETZUNG

25 Juni 1948

Ich, Julia KERR, Civ.No. MTO 20 185, bestätige hiermit, dass ich
offizieller Übersetzer fuer die deutsche und englische Sprache
bin und dass obiges Schriftstueck eine wahrheitsgetreue und genaue
Übersetzung des Original Dokuments ist.

Julia KERR
Civ.No. MTO 20 185

- 617a -



V. - Walter DUERRFELD.

1. Die in der Anklageschrift erhobenen Anschuldigungen. Der Angeklagte DUERRFELD ist angeklagt unter Anklagepunkt I (Verbrechen gegen den Frieden), Anklagepunkt II (Taub und Fluenderung), Anklagepunkt III (Sklavenarbeit, welche Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt), und Anklagepunkt V (Verschwörung zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden).

2. Allgemeiner Charakter des Beweisergebnisses. Das Beweismaterial, auf das sich die Anklagebehörde in Bezug auf die Anklagen gegen DUERRFELD gestuetzt hatte, besteht in Beweisergebnissen, welche sich auf die Taetigkeit der I.G. in Auschwitz in Polen zwischen 1941 und 1945 beziehen. Der allgemeine Charakter dieser Beweisergebnisse ist ausfuehrlich in dem Preliminary Memorandum Brief und im IV. Teil des Final Brief erlaeuert worden.

3. DUERRFELD's Stellungen von 1933 bis 1945. DUERRFELD war der Chefbauingenieur und der oertliche Betriebsleiter in der I.G. Auschwitz in der Zeit von 1941 bis 1945. (Von 1932 bis 1941 war er ein Oberingenieur in den Leuna-Werken.) DUERRFELD wurde ein Mitglied der Partei in 1937.

4. Gewisse besondere Taetigkeiten DUERRFELD's in der Zeit von 1933-1945.

(1) Die persoenliche Verantwortlichkeit des Angeklagten DUERRFELD fuer die Verbrechen deren er in der Anklageschrift angeschuldigt ist, ist in der Analyse des Beweismaterials im III. und im IV. Teil des Preliminary Memorandum Brief dargestellt worden. Dieses Beweismaterial, das sich auf die Taetigkeit DUERRFELDS als Chefbauingenieur und oertlicher Betriebsleiter in der I.G. Auschwitz von 1941 bis 1945 bezieht, stellt ueber jeden vernuenftigen Zweifel erhaben fest, dass DUERRFELD wesentlich am Einsatz von Fremdarbeitern in Auschwitz, die mit Gewalt gezwungen waren, nach Deutschland zu kommen und in Deutschland zu arbeiten, teilgenommen hat; von Personen, die KZ-Insassen waren (Einschliesslich insbesondere KZ Auschwitz) aus rassischen, politischen oder religioesen Gruenden; und von Kriegsgefangenen, die in Arbeiten eingesetzt waren, die in direkter Beziehung mit dem Kriegseinsatz standen. Die Beweisergebnisse stellen fest, dass Duerrfeld die Initiative ergriffen hat, solche Fremdarbeiter, KZ Insassen und Kriegsgefangene, fuer Kriegsarbeit in Auschwitz zu erhalten. Die Beweisergebnisse stellen weiterhin fest, dass die Fremdarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Insassen, die unter der Aufsicht

und Leitung von DUERRFELD in der I.G. Auschwitz eingesetzt waren; schlecht ernährt, schlecht bekleidet, misshandelt, geschlagen und gemordet wurden.

(2) Obwohl es klar ist, dass der Angeklagte DUERRFELD von den Vergasungen von Häftlingen in Birkenau gewusst hatte und tatsächlich an der Auswahl von Häftlingen, die nach Birkenau zum Vergasen geschickt wurden, teilgenommen hatte, stellt die Beweisaufnahme nicht über jeden Zweifel erhaben fest, dass der Angeklagte DUERRFELD an der Lieferung von Zyklon-B Gas, das dazu benutzt wurde (laut Anklagepunkt III der Anklageschrift) teilgenommen hatte.

(3) Im Zusammenhang mit den Anschuldigungen unter Anklagepunkt I, mag erwähnt werden, dass die Anklageschrift vorwirft, dass die Taten und die Tätigkeit, dargestellt im Anklagepunkt III, was Sklaverei und Massenmord anbetrifft, als ein Teil aller dieser Verbrechen gegen den Frieden begangen wurden. Im Zusammenhang mit den Anschuldigungen unter Punkt III, der Anklageschrift muss besonders hervorgehoben werden, dass die I.G. Auschwitz sich in Polen befand.

(4) Nur um DUERRFELDS Bild in Auschwitz zu ergänzen, dürfte es nützlich sein, ein paar Auszüge aus den Aussagen von Belastungs- und Entlastungszeugen betreffend DUERRFELDS Rolle zu zitieren.

(5) FAUST, der Vertreter BRUTENISCH's und ein Zeuge ^{der} Verteidigung erklärte in einer eidesstattlichen Erklärung:

"Walter DUERRFELD und ich haben in allen Fragen, die die Partei oder SS betrafen, eine grundlegende verschiedene Meinung gehabt. Ich habe es immer grundsätzlich abgelehnt, dass die I.G. sich dazu hergibt, das Prinzip des Häftlingseinsatzes mitzumachen."

"Walter DUERRFELD hat sich stets mit allen Mitteln dafür eingesetzt, mehr Arbeitskräfte zu bekommen.... Walter DUERRFELD hat ausser den für I.G. Auschwitz benötigten Häftlingen auch Häftlinge für andere oberschlesische Industriebetriebe besorgt... Walter DUERRFELD, der ihm stets half und beispielsweise der Fürstengrube auch Arbeitskräfte aus dem KZ Auschwitz verschaffte...."

"..... Walter DUERRFELD war sehr ehrgeizig. Er bestimmte das Arbeitstempo, er sorgte dafür, dass kein Einbruch beim Aufbau der Produktion erfolgte." (PE 1994)

(6) "Faust, Chefingenieur der I.G. Farben Auschwitz und Zeuge der Verteidigung, hat in seiner eidesstattlichen Erklärung festgestellt: "... Walter DUERRFELD, der das I.G. Werk in Auschwitz so schnell wie möglich aufbauen wollte, sich auch bereits am Anfang sehr stark um Arbeitskräfte bemüht hat.

"Ich erinnere mich, dass im Sommer 1943 aus Raummangel auf Vorschlag von Walter DUERRFELD in Monowitz zwei Zelte aufgestellt worden sind, in denen etwa 1000 Häftlinge untergebracht wurden. Sie lebten bis etwa Weihnachten in diesen Zelten.

In normalen Zeiten waere eine solche Unterbringung nicht zu rechtfertigen gewesen." (PE 2349)

(7) Helmut SCHNEIDER, vertretender Leiter der Personal und Sozial Abteilung, hat in einer eidestattlichen Erklarung festgestellt:

".... Manche machten einen leblosen Eindruck, aber um den Tod festzustellen, musste ich ein Doktor sein. Ich kann nicht mit Sicherheit behaupten, dass LEBROS und DUERRFELD einen toten Haeftling gesehen haben.... Ich nehme es als sicher an, dass sie darueber unterrichtet waren, weil es ein Tagesgespraech im ganzen Betrieb war." (Tr. 11428)

(8) DOMING, Chefingenieur fuer Barackenbau der I.G. in Auschwitz und Zeuge der Verteidigung, hat in einer eidestattlichen Erklarung festgestellt:

"Ende 1942 hat die I.G. Auschwitz (Walter DUERRFELD) der SS gegenueber abgelehnt, in Monowitz zusaetzliche Krankenbaracken zu erstellen." (PE 2348)

(9) Das folgende Zitat stammt von PE 2211, einer eidestattlichen Erklarung von MURR, Ingenieur in der I.G. Auschwitz. Diese eidestattliche Erklarung war den Dokumenten beigefuegt, die im Dokumentenbuch 93 vorgelegt worden waren, und wurde dann benutzt waehrend des Kreuzverhoers dieses Zeugen durch die Anklagebehoerde. Am 10. Mai 1948 beschloss der Gerichtshof: "Prosecution exhibit 2211 wird von den Widerlegungsdokumenten im Buch 93 gestrichen; dieser Beschluss findet keine Anwendung soweit es sich um die Benutzung dieses Dokuments waehrend des Kreuzverhoers vor der Kommission handelt." (Tr. 14055) Das Zitat, auf das wir den Gerichtshof aufmerksam machen, lautet:

"Ich habe im Januar 1942 bemerkt, dass einer von meinen Haeftlingen (ein Ingenieur) der fuer mich arbeitete, fehlte. Zuerst habe ich Nachforschungen unter seinen Kameraden gemacht; es wurde mir gesagt, dass er aus dem ueblichen Grund weggebracht worden war. Auf mein Befragen sagte mir der Kapo: "Himmelfahrtskommando". Ich teilte diesen Vorfall den Herrn Walter DUERRFELD und Max FAUST mit.... Die I.G. Betriebsleitung (Walter DUERRFELD) machte Vorstellungen beim KZ Lagerkommandanten HOESS und ersuchte ihn, dem Verschwinden von Leuten vorzubeugen, die von uns geschult worden waren, da er sehr schwer waere wenn wir die ganze Zeit neue Leute schulen muessten. Derauf hoerte das Verschwinden von Haeftlingen fuer vielleicht ein paar Wochen auf, doch hoerte es niemals ganz auf." (PE 2211 geaendert durch Tr. 14055)

(10) STERN, ehemaliger Haeftling sagte aus:

"Es ist mir sehr gut bekannt, dass ein- oder zweimal gegen 8 Uhr frueh bei einer solchen Selektion ploetzlich der Leiter der I.G., der mir gut bekannte Dr. DUERRFELD, in Monowitz erschien; er war Zeuge, wie Lagerfuehrer SCHOETTL einzelne Haeftlinge koerperlich abgriff, um sich von ihrem Koerperzustand zu ueberzeugen. Auf die Frage Walter DUERRFELD's, was mit diesen

ausgesuchten Haeftlingen geschache, bemerkte Lagerfuhrer SCHOETTL, der im uebrigen einer der weniger radikalen SS-Leute war, laechelnd: In das obligate Himmelfahrtskommando. Es ist ausgeschlossen, dass Walthor DUEFFELD nicht wusste, was damit gemeint war." (PE 1470)

(11) REIFSTER, ehemaliger Haeftling, erklarte:

"Unter anderen wurden Selektionen morgen beim Appell durchgefuehrt. Oeffters waren Zivilangestellte der I.G. Farben bei diesen Selektionen anwesend. Ich erinnere mich, dass DUEFFELD manchmal dabei war und erinnere mich besonders an einen Vorfall beim Morgenspall. DUEFFELD fragte den Lagerfuhrer SCHOETTEL: "Ist denn da ueberhaupt nichts mehr zu gebrauchen" auf unterernachte Haeftlingeweisend, SCHOETTEL griff die Haeftlinge wie Vieh ab." (PE 1484)

(12) HEEZOG, ehemaliger Haeftling, erklarte:

"Den Betriebsfuhrer von I.G. Auschwitz, Walthor DUEFFELD, habe ich mehrere Male im Innenlager Monowitz in Begleitung der SS-Lagerfuhrung gesehen.... Der Arbeitsdienstfuhrer SS- Oberscherfuhrer STOTTEN kam oft in Begleitung von Dr. DUEFFELD und anderen Leuten der I.G. Farben ins Lager Monowitz.... Eines Tages im Winter 1942/43, als der Lagerstand von Buna Monowitz etwa 3 - 3500 Haeftlinge war, liess Hauptsturmfuhrer SCHWIZ, der in Begleitung von Walthor DUEFFELD und einigen SS-Leuten der Lagerfuhrung war, saemtliche Haeftlinge in 5-er Reihen antreten und an sich vorbeimarschieren. Hauptsturmfuhrer SCHWIZ hat alle Haeftlinge, die nur irgendwie nicht ganz kraeftig schienen, hereustraten lassen. Sie wurden von SS-Leuten umstellt und ihre Nummern wurden notiert. Walthor DUEFFELD fragte hier und da nach besonderen Berufen, wie Elektriker oder Schleifer. Damals wurden etwa 1000 - 2000 Haeftlinge ausgewaehlt und kamen sofort in Gaskammern." (PE 1468)

"während des Kreuzverhoers durch den Verteidiger beschrieben der Zeuge den eben beschriebenen Vorfall als "eine Aussonderung von Haeftlingen, die in die Gaskammern geschickt werden sollten." (Tr. 3629)

Die sich nach der Auffassung der Angeklagten ergebenden tatsächlichen Feststellungen.

Die Schuld des Angeklagten DUEFFELD bezüglich der Punkte I, II, III und V der Anklageschrift beruht auf den folgenden Tatsachen, welche durch Beweise festgestellt wurden:

1. DUEFFELDS Taetigkeit als Chefbauingenieur und oertlicher Betriebsleiter in der I.G. Auschwitz in Polen in der Zeit von 1941 bis 1945.
2. DUEFFELD nahm wesentlich teil am Einsatz von Fremdarbeitern in den I.G. Farbenbetrieben, die mit Gewalt gezwungen waren, nach Deutschland zu kommen und in Deutschland zu arbeiten, und von Personen, die KZ-Lagerinsassen waren

aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen; und am Einsatz von Kriegsgefangenen in der Rüstungsindustrie und Industrien, die mit dem Kriegseinsatz in direkter Verbindung standen.

3. Diese Fremdarbeiter, Kriegsgefangene und KZ Häftlinge, die auf diese Weise eingesetzt waren, wurden schlecht ernährt, schlecht bekleidet, schlecht untergebracht, misshandelt, geschlagen und gemordet.

4. DUERRFELD nahm in seine Hand die Initiative, fuer den Einsatz in den I.G. Farbenbetrieben Fremdarbeiter zu bekommen, die mit Gewalt gezwungen waren nach Deutschland zu kommen und in Deutschland zu arbeiten; fuer den Einsatz in den I.G. Farbenbetrieben Personen zu bekommen, welche aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen KZ Häftlinge waren; und Kriegsgefangene fuer den Einsatz in der Rüstungsindustrie und in Industrien, die in direkter Verbindung mit dem Kriegseinsatz standen, zu bekommen.

5. Die durch die Initiative von DUERRFELD erhaltenen Fremdarbeiter, Kriegsgefangene und KZ Häftlinge waren schlecht ernährt, schlecht bekleidet, schlecht untergebracht, misshandelt, waren geschlagen und gemordet, wovon DUERRFELD Kenntnis hatte.

6. DUERRFELD setzte seine Initiative fort um solche Fremdarbeiter, Kriegsgefangene und KZ Häftlinge zu erhalten, obwohl er wusste, dass die schlecht ernährt, schlecht bekleidet, schlecht untergebracht, misshandelt, geschlagen und gemordet wurden.

7. Die Verteidigung, dass angeblich Noetigung oder Zwang vorlag, trifft fuer den Angeklagten DUERRFELD nicht zu.

(a) Rechtlich genommen, sogar wenn die tatsächlichen Feststellungen es ergeben haetten, dass DUERRFELD infolge Noetigung oder unter Zwang gehandelt hatte, moechte das keine Verteidigung sein.

(b) Die tatsächlichen Feststellungen ergeben nicht, dass DUERRFELD infolge Noetigung oder unter Zwang gehandelt hatte, als er die oben genannten Handlungen vorgenommen hatte.

V. Heinrich GATTINEAU

1. Die in der Anklageschrift erhobenen Inschuldigungen. Der Angeklagte GATTINEAU ist angeklagt unter Anklagepunkt I (Verbrechen gegen den Frieden), Anklagepunkt II (Faub und Fluenderung welche Kriegsverbrechen darstellen), Anklagepunkt III (Sklavenerbeit, welche Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit darstellen), und Anklagepunkt Verschwörung zur Befehung von Verbrechen gegen den Frieden). Der Angeklagte hatte in eigener Sache als Zeuge ausgesagt. (Tr 12089, et. seq.).

2. Allgemeiner Charakter des Beweisergebnisses. GATTINEAU war nicht Vorstandsmitglied der I.G. Farben. Deswegen ist seine Verantwortlichkeit fuer Handlungen, begangen under der Mitwirkung der I.G. Farben, auf gewisse besondere Taetigkeiten, in welchen er wesentlich teilnahm, unmittelbar gestuetzt, wodurch er gewisse Taetigkeiten unterstuetzte und befahte, die durch Vermittlung der I.G. Farben oder auf eine andere Weise begangen wurden. Trotz der Tatsache, dass GATTINEAU nicht Vorstandsmitglied war, behauptet die Anklagehoerde, nach Pruefung des gesamten Beweisergebnisses, dass GATTINEAU mitverantwortlich ist fuer die Vorbereitung Deutschlands zum Angriffskrieg und verantwortlich ist fuer die Teilnahme an diesem Angriffskrieg, nachdem dieser begonnen hatte. In der Zeit der Vorbereitung des Angriffskrieges hat GATTINEAU eine fuehrende Rolle gespielt, indem er die Zusammenarbeit zwischen der I.G. Farben und der Nazi Regierung und fuehrenden Personenlichkeiten der Partei foerderte und aufrecht erhielt. Als Leiter der Farben "IPO von 1932 bis Ende 1938 hatte GATTINEAU vorentwortliche Aufgaben, indem er fuer die I.G. bedeutsame Verhandlungen mit der Naziregierung fuehrte oder koordinierte. GATTINEAU, zusammen mit anderen fuehrenden Personenlichkeiten der I.G. schaltete wichtige Abschnitte der oosterreichischen und tschechoslowakischen Wirtschaft dem Vierjahresplan und der Aufruestung Deutschlands an, nachdem Deutschland Oesterreich und die Tschechoslowakei angegriffen hatte, doch bevor Deutschlands aggressive Politik die Gestalt eines tatsaechlichen Krieges im September 1939 annahm. Nachdem der Angriffskrieg ausgebrochen war, wurde der Angeklagte zum Generaldirektor der Dynamit Nobel in Pressburg, in der besetzten Tschechoslowakei

ernannt; folgerichtig traegt er die Verantwortlichkeit fuer die Ausnuetzung der Tschechoslowakei zugunsten des deutschen Kriegseparats waehrend der Kriegsjahre. Eine Zusammenstellung, von besonderen Taetigkeiten, die in diesem Abschnitt des Briefes, der sich speziell auf den Angeklagten GATTINEAU bezieht, enthalten ist, gibt gewisse besondere charakteristische Beispiele aus der Taetigkeit des Angeklagten GATTINEAU und zeigt die allgemeine Beschaffenheit seines Arbeitsbereiches, in welchem er in der Zeit von 1933 bis 1945 taetig war. Diese besonderen Beispiele jedoch sollen nur im Lichte dessen betrachtet werden, was als Ganzes in diesem Final Brief zusammen mit dem Preliminary Memorandum gesagt worden ist.

(3) Stellungen, die GATTINEAU in der Zeit von 1933 bis 1945 innehatte.

Die Stellungen, die GATTINEAU im Finanz-, Industrie-, Wirtschafts- und politischen Leben Deutschlands innehatte, sind in PE 291 und FE 28 erwahnt worden (siehe auch GATTINEAUS Aussage im direkten Verhoer, Tr. 1246, 1247). Die folgenden Stellungen, die Gattineau in diesen Jahren innehatte, sind von besonderer Bedeutung:

(1) GATTINEAU war Prokurist der I.G. von 1932 bis 1938 und Direktor von 1938 bis 1945.

(2) Von 1932 bis Ende 1938 war GATTINEAU Leiter des TFO der I.G. Farben Berlin Nr 7 und von 1939 bis 1945 war er Generaldirektor der A.G. Dynamit Nobel, Prossburg in der Tschechoslowakei; von 1940 bis 1945 war er Generaldirektor der Chemischen Industrie A.G., Prossburg in der Tschechoslowakei und auch ein Verwaltungsratsmitglied verschiedener Tochtergesellschaften der I.G. in den Tschechoslowakei, Jugoslawien, Rumänien und Ungarn.

(3) Von 1932 bis 1935 nahm GATTINEAU an Sitzungen des Arbeitsausschusses der I.G. teil; im Jahre 1937 und 1938 nahm GATTINEAU regelmässig an den Sitzungen des Handelsausschusses teil; von Anfang 1939 bis 1945 nahm GATTINEAU gelegentlich an den Sitzungen des Handelsausschusses teil. Zwischen 1934 und Anfang 1939 nahm Gattineau regelmässig an den wöchentlichen Sitzungen der I.G. Farbendienststelle Berlin Nr 7 teil.

(4) Von 1933 bis 1945 war GATTINEAU ein Mitglied des Sudost-Europa Ausschusses der I.G.

(5) Von 1933 bis 1935 war GATTINEAU ein Mitglied des Vorterrates der Deutschen Wirtschaft des Propaganda Ministerium und gehoerte zum Kreis der Wirtschaftsberater des Propaganda Ministeriums.

(6) In 1933 war GATTINEAU SA-Standartenfuhrer zur besonderen Verwendung des Fuehrerstabes der S.A. In 1935 wurde GATTINEAU ein Mitglied der Partei.

4. Gewisse besondere Taetigkeiten GATTINEAU's in der Zeit von 1933 bis 1945.

Um den Zusammenhang dieser besonderen Taetigkeiten GATTINEAU's, die hier beschrieben werden, mit der Entwicklung in Hitler's Deutschland und der I.G. besser hervorzuheben, wird der Gerichtshof besonders gebeten, bei Inbetrachtnehmen dieses Briefes oft Vergleiche mit der Darstellung in "B - Carl KUUCH" und "N Max HIGNER", oben, zu machen. HIGNER war GATTINEAU's oberster Vorgesetzter waehrend beinahe der ganzen Zeit vor 1939.

(1) Im Juni 1932 arrangierte der Angeklagte GATTINEAU auf Bitte von BOSCH einen Besuch mit dem Leiter der I.G. Leuna, dem Angeklagten BUETTFISCH bei Hitler. Ein Bericht ueber diesen Besuch ist in dem Buch unter dem Titel "25 Jahre Leuna Werke", das von den Leuna Werken in 1941 gedruckt worden war, enthalten. (PE 1977, s. 14, 15). BUETTFISCH sagte ueber dieses Treffen, dass einer nach 2 1/2 Stunden dauernden Besprechung, Hitler die Begegnung beschloss, indem er sagte: "Ich muss die technische Ausfuhrung in Ihre Haende legen. Das ist Ihre Sache. Aber unser Weg ist derselbe und ich hoffe, dass dieser Weg bald zu einer kolossalen Erstaerkerung von unserem Deutschland fuehren wird." BUETTFISCH berichtete auch, "Jehrelang musste ich die Aussichten, die der Fuehrer damals mit Einzelheiten darstellte, fuer mich behalten. Schon damals entsprachen sie dem ganzen Vierjahresplan. In spaeteren Jahren wurde nichts an der grundsaeztlichen Richtlinie geaendert, wie sie damals gezeichnet wurde. Wir fuehren zurueck in stolzem Bewusstsein, dass uns ein tiefer Einblick in geschichtliches Werden gegeben worden war und dass uns der kuenftige Fuehrer des Deutschen Volkes bestaetigt hatte, dass unsere Ziele richtig waren und dass unsere Arbeit

von grosser Bedeutung war." (FE 1977, S. 15). (Siehe GATTINEAU's offizielle Erklärung in der er das Ziel dieses Besuchs als "eine Klarstellung der Stellung der Partei in Bezug auf die Deutsche Benzin Produktion" bezeichnete (FE 28); vergleiche auch GATTINEAU's Aussage während des Kreuzverhoers über den Zweck des Besuchs bei Hitler "soweit ich mich erinnere, um festzustellen, was Hitler von der Benzin Erzeugung dachte" (Tr. 12289; siehe auch FE 29 und 30).

(2) Infolge dieser Besprechung GATTINEAU's und BEUTENFISCH's mit Hitler beschloss die I.G., "den vollen Betrieb " von Leuna aufrecht zu erhalten" sogar, wenn das Opfer erfordern würde" (FE 1977). Nach der Machtergreifung durch die Nazis, begann die I.G. unverzüglich 1933 mit "Beamten der Naziregierung Gespräche, die die Herstellung von synthetischem Benzin betrafen. Im Fruchling 1933 begann die I.G. synthetisches Benzin in Leuna im grossen Ausmasse herzustellen (FE 541, auch FE 542). Siehe Teil VI. "L - Heinrich BEUTENFISCH" über die Erörterung des Beweismaterials betreffend die Tätigkeit der I.G. und ihre Verhandlungen mit der Naziregierung über die Erfüllung des Synthetischen Betriebsstoffprogramms und die Erörterung des Beweismaterials, welches ergibt, dass es schon in 1933 klar war, dass sowohl die Herstellung von synthetischen Benzin als auch die Herstellung von synthetischem Stickstoff im Lichte der Vorbereitungen fuer den "A Fall" betrachtet wurde.

(3) Im September 1932, kurz nach der Besprechung Hitlers mit BEUTENFISCH und GATTINEAU, hatte der Hauptausschuss der I.G. den "WFO" gebildet, der von GATTINEAU geleitet wurde. Diese Abteilung bestand aus einer Pressestelle, einer Wirtschaftspolitischen Stelle, und einem kaufmännischen Bureau. Diese Abteilung sollte unmittelbar dem Hauptausschuss unterstellt sein "Zweck war, an einer Stelle alle wirtschaftspolitischen Interessen der I.G. zu konzentrieren." Es wurde beschlossen, dass GATTINEAU von allen Besprechungen mit Behörden, Genossenschaften und Ministerien über wirtschaftspolitische Fragen schon vorher in Kenntnis gesetzt werden sollte.

sodass der wirtschaftspolitische Ausschuss jeder Zeit in der Lage
wäre, Sorge zu tragen, dass die I.G. einheitlich handelte, wenn
sie mit fremden Behörden verhandelte (GATTINEAU Exh.27; auch PE
377; PE 842). GATTINEAU erklärte in seiner eidesstattlichen Erklärung
(PE 26) hinsichtlich seiner Bestellung zum Leiter der
WIPO: "ich wurde zum Leiter der WIPO bestellt, weil, abgesehen
von meinen Kenntnissen auf dem Gebiete der Handelspolitik und mei-
ner journalistischen Tätigkeit und Bekanntschaften, ich die nötigen
Verbindungen mit der Regierung und Parteistellen hatte und auf diese
Weise gute Dienste als Verbindungsmann für die I.G. leisten konnte.
Bei den Bemühungen der Leitung der I.G. Verbindung mit den
neuen Leuten, die an die Macht gekommen waren, herzustellen, waren
meine Verbindungen und alten Freundschaften, die teilweise auf die
Zeit meiner Mitgliedschaft im Bund Oberland zurückgingen, dessen
Mitglied ich seit 1923 war, von grossem Nutzen. Aus dieser Zeit
z.B. konnte ich Hinkel (Kulturwarter der NSDAP) welcher mich mit
der Presse, Prof. Haushofer, in Verbindung setzte, der mich u.a.
dem Stellvertreter des Führers, Hesse, vorstellte....."

(4) GATTINEAU hat es in seinem direkten Verhör in Abrede ge-
stellt, dass er Verbindungen mit der Partei gehabt hätte, die von
der I.G. benutzt wurden. Die Tatsachen sind unbestritten, dass er
in 1923 dem Bund Oberland beigetreten ist, in dem Jahre, in dem
dieser Bund im " Muenchener Putsch " teilgenommen hatte. (Tr. 12197;
12162); ferner, dass durch seine Verbindungen mit der Partei seit
dieser Zeit, er die Veranstaltungen für einen Besuch bei Hitler
im Jahre 1932 getroffen hat (Tr.12197,12290); dass GATTINEAU im
Sommer 1933 den Ehrenrang eines SA-Führers zur besonderen Ver-
wendung durch den Führerstab der SA erhalten hat und dass er die-
se Ernennung auf Rat von Bosch (Tr.12171, siehe auch PE 28) an-
nahm; dass GATTINEAU wesentlich daran beteiligt war, dass die SA
von der I.G. grössere Zuwendungen erhielt (PE 26; siehe auch Tr.
12170); einschl. des Kaufes des Braunen Hauses in Muenchen für
die SA (Tr. 12172); dass

Final Brief DUERRFELD by Pros.

er im Stande war durch seine Verbindungen mit fuhrenden Persoenlichkeiten der Partei in 1935 beizutreten, als er zu einer Zeit, als die Mitgliedschaft gesperrt war (Tr.12181, 12293); dass GATTINEAU vor 1934 die hoechsten Fuehrer der SA (Tr.122292), fuhrende Leute der SS, einschl. Kranofuss und Koppler, mit denen er schon in 1934 bekannt wurde, und SS Parteifuehrer in Oesterreich gekannt hat.(Tr.12292); und dass er seine Verbindungen mit Parteifuehrern in seiner Taetigkeit fuer die I.G. benutzt hat.(Tr.12290 bis 12293 und Tr. 12157; siehe auch PE 28).

(5) Von 1935, nachdem GATTINEAU zum Leiter der WIPO ernannt worden war bis mindestens 1935 nahm GATTINEAU an den Sitzungen des Arbeitsausschusses der I.G. teil(Tr. 1246, 1247) Es gab nur noch zwei andere, die an diesen Sitzungen teilnahmen und keine Vorstandsmitglieder waren. Einer von ihnen war Kurt Duisberg, der Sohn von Geheimrat Duisberg, und der andere war der Angeklagte ILGNER, der Vorstandsmitglied in 1934 wurde(Tr.12291). Als Vertreter der I.G. in Verhandlungen mit Behoerden hat GATTINEAU in Betaetigungen der I.G. teilgenommen oder war ueber diese Betaetigungen informiert, die auf Vorbereitung eines Angriffskrieges hinausliefen. Im Oktober 1934 nahm GATTINEAU an einer Sitzung des TEA teil, in welcher u.a. Luftschutzmassnahmen besprochen wurden (PE 182). Im Oktober desselben Jahres erhielt GATTINEAU einen eingehenden Bericht von Buehl ueber dessen Verhandlungen mit dem Reichswirtschaftsministerium die den Ausbau der Aluminiumwerke der I.G. in Bitterfeld betrafen (PE 1815). Im September 1935 wurde GATTINEAU ueber eine Konferenz in den I.G. Oppau Werken mit Vertretern des Wirtschaftsministeriums unterrichtet, in welcher das Wirtschaftsministerium verlangte, dass die I.G. Farben die Oppau Werke von West-nach Mitteldeutschland verlegen sollte, dass sie versuchen sollten 2000 to Nickel im Jahre herzustellen und dass die I.G. einen moeglichst grossen Vorrat an Nickelerz in Deutschland aufbaue. GATTINEAU war unterrichtet, dass die Vertreter der I.G. in dieser Konferenz das

Wirtschaftsministerium versichert hatten, dass das Möglichste getan werde, um eine grössere Zuteilung von Nickel von der Internationalen Nickel Gesellschaft zu erhalten. (FE 720).

(6) Als Vertreter der I.G. wurde GATTINEAU zum Dienst in der Nazi Propagandemaschine herangezogen. Im Jahre 1933 wurde GATTINEAU als Leiter des Pressobureaus der I.G. durch Funk, zu dieser Zeit Staatssekretär im Propagandeministerium, aufgefordert, dem Kreis der Wirtschaftberater des Propagandaministeriums beizutreten und es als Fachmann in ausländischen Fragen zu unterstützen. (Tr. 12148). GATTINEAU wurde den skandinavischen Ländern zugeteilt (Tr. S. 9384). GATTINEAU beschrieb während seines direkten Verhoers die Aufgaben dieses Ausschusses: "Ich war der Ansicht, dass das Verhalten der anderen Länder Deutschland gegenüber nur dadurch verbessern konnte, dass man offen, ohne Vorbehalt, die Karten auf den Tisch legte und dass man den anderen Ländern alles zeigte, was in Deutschland vorging" (Tr. 12149). GATTINEAU stellt in seiner eidestättlichen Erklärung (FE 26) fest, dass die Taetigkeit dieses Kreises darin bestand "Sorge zu tragen, dass die Lage in Deutschland in einem besseren Lichte erschien" (siehe auch FE 378, Tr. 2967, 2968; FE 772). In Verbindung mit seiner Taetigkeit in diesem Fachkreis begleitet GATTINEAU HIGNER auf seiner Reise nach Skandinavien und in die Baltischen Staaten (FE 378). Im Oktober 1933 wurde GATTINEAU Mitglied des Verberates der Deutschen Wirtschaft des Propagandaministerium (FE 62). Ebenso wie andere Stellen des Goebbels Ministerium, die errichtet worden waren, um die Presse, Radio, Film, Verlagsfirmen usw. zu kontrollieren und zu beeinflussen, was dies auch ein Werkzeug der Nazi Regierung, um das Volk in der Unterstuetzung ihrer Politik zu vereinigen. Goebbels, der in dieser Sitzung sprach, stellte fest, dass "Der Verberat ein Mittel sei, mit dem wir das deutsche Volk von der Wichtigkeit der Ziele des deutschen Handels überzeugen wollen" (FE 62). Siehe Teil VI, "E - Wilhelm MANN" fuer die Analyse der Behauptungen der Verteidigung, die sich auf die Betaeufigung des Angeklagten im Verberat beziehen).

Bis 1945 war GATTINEAU ein Mitglied des Verberates. Propagandapläne der NSDAP oder von Regierungsbeamten im Ausland wurden von GATTINEAU geprüft und gebilligt, bevor sie von den ausländischen Agenten der I.G. gefördert oder unterstützt wurden. (Anklage-Beweisstücke 788 und 800).

(7) Im August 1937 wurde der Kaufmännische Ausschuss umgestellt, um neuen Aufgaben gewachsen zu sein; die wichtigste von ihnen war das Vortreiben des Exports im Zusammenhang mit dem Vierjahresplan (Ankl. Beweisstück 361). Im September 1937 fasste der kaufmännische Ausschuss den folgenden Beschluss:

"Mit Rücksicht auf die immer zahlreicher werdenden Probleme auf dem Gebiet des Vierjahresplanes, der Aufrüstung, des Exports, der Devisenlage, erscheint es unerlässlich, dass sämtliche Stellen der I.G. bei allen Besprechungen oder Verhandlungen mit Behörden, Verbänden und politischen Instanzen engste Verbindung mit der Wirtschaftspolitischen Abteilung halten, um eine einheitliche Stellungnahme der I.G. zu allen diesen Fragen sicherzustellen. Dr. von SCHNITZLER wird es übernehmen, hierüber im Z.A. zu berichten. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage der Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaftspolitischen Abteilung und der Vermittlungsstelle " erörtert." (Ankl. Beweisstück 363)

In derselben Sitzung berichtete SCHNITZLER über Mobilisierungsfragen und ersuchte HIGNER, eine gemeinsame Besprechung mit GATTINEAU im Reichswirtschaftsministerium herbeizuführen. (Ankl. Beweisstück 361). In Durchführung dieses Beschlusses traf GATTINEAU mit dem Reichswirtschaftsministerium eine Vereinbarung, gemäss welcher die Abteilung GATTINEAUS das Mobilisierungsprogramm für den kaufmännischen Sektor der I.G. bearbeiten sollte (Ankl. Beweisstück 199; siehe auch Ankl. Beweisstücke 250 und 200 wegen weiterer Beweise für GATTINEAU's Rolle in Mobilisierungsangelegenheiten.) GATTINEAU nahm an einer Sitzung des kaufmännischen Ausschusses vom 24. Mai 1938 teil, in welcher Frank-Pehle über eine Besprechung über die Tschechoslowakei berichtete, die am 17. Mai 1938 stattgefunden hatte (Ankl. Beweisstück 1612). Dies lag kurz nach der Rückkehr GATTINEAU von einer Reise nach Südafrika, wohin er als Mitglied eines Industrieausschusses der Reichsgruppe Industrie entsandt worden war, um die Möglichkeiten einer Steigerung des deutschen Handels mit Südafrika und Nord und Süd Rhodesien zu studieren.

(8) Im Jahre 1937 war GATTINEAU's Abteilung für die Übermittlung von Nachrichten an verschiedene Reichsbehörden verantwortlich, einschliesslich des Nachrichtendienstes der Wehrmacht. Noack, ein Angehöriger des TIPO,

dem Gattineau die Verantwortung fuer die Bearbeitung der Mobilisierungsafragen uebertragen hatte, hat erklart, dass im Jahre 1937 bei der Verteilung der Post ein Teil des Materials von Gattineau oder seinem Vertreter Terhaar zur Vorlage an Major Bloch bestimmt wurde. Gattineau sorgte auch dafuer, dass Bloch den Besuch der I.G.-Vertreter erhielt, die aus dem Ausland nach Deutschland kamen (Ankl. Beweisstueck 840; siehe auch Ankl. Beweisstueck 841). Im Dezember 1937 traf Gattineau Vorsorge dafuer, dass Koppler vom Auswaertigen Amt Berichte des I.G.-Vertreters Neubacher vorgelegt wurden (Ankl. Beweisstueck 420). Neubacher hatte von Gattineau einen Sonderauftrag in der Tschechoslowakei erhalten (Ankl. Beweisstueck 900). Um die Mitte des Jahres 1938 ersuchte Gattineau den Angeklagten von der Heyde, der Abwehrbeauftragter der I.G. war, sich mit Major Bloch in Verbindung zu setzen und Massnahmen dahin zu treffen, dass Auslandsberichte dem Major Bloch vorgelegt wurden (Pr. 12410). Gleichzeitig wurden Vorkehrungen dafuer getroffen, dass sich I.G. Vertreter, die vom Ausland nach Deutschland kamen, bei Major Bloch meldeten. (Ankl. Beweisstueck 164). Gattineau hat bekundet, dass er Major Bloch seit 1932 kannte (Prot. 12216).

(9) Gattineau nahm an einer Reihe von Sitzungen des kaufmaennischen Ausschusses teil, in denen die Taetigkeit und die Interessen der I.G. in Oesterreich und der Tschechoslowakei erortert wurden (Ankl. Beweisstueck 1069). Er nahm teil an den Sitzungen des kaufmaennischen Ausschusses im Mai, Oktober und November 1938, in denen die Betaetigung der I.G. in Oesterreich und der Tschechoslowakei und die Planung dafuer erortert wurden. Am 16. Juni 1939 erstatteten Gattineau und der Angeklagte Kugler dem kaufmaennischen Ausschuss Bericht ueber die gemeinsame Errichtung einer Zellstofffabrik in Pressburg durch die DAG Pressburg und den Prager Verein. In der von Krauch am 27. Mai 1936 verfassten "Bibel", die die Planungen fuer den Vier-Jahres-Plan enthielt, erwahnt er auf S. 3 (E) das Erweiterungsprogramm fuer Zellstoff (siehe Teil II (...), Fussnote 20, in diesem Schriftsatz; siehe auch die Erorterung der Beziehungen der I.G. zur DAG in Teil II (E) dieses Schriftsatzes.)

(10) Im Dezember 1938 uebermittelte Terhaar, der Vertreter Gattineaus als des Leiters der I.G., dem Reichswirtschaftsministerium eine Zusammenfassung der Tatsachen und der Probleme in Bezug auf den Erwerb der oesterreichischen Beteiligung

an der Firma Dynamit Nobel in Pressburg durch die I.G.. In diesem Bericht fuhrte Terhaar aus:

"Nach dem Anschluss von Oesterreich ergab sich im Zuge der Eingliederung der oesterreichischen Wirtschaft in den Vier-Jahres-Plan und das Aufrüstungsprogramm die Notwendigkeit, innerhalb der chemischen Industrie Oesterreichs zu einer Neuordnung zu gelangen, die in der Weise durchgefuehrt werden soll, dass die Pulverfabrik Skoda-Werke Wetzlar A.G. mit ihrer Tochtergesellschaft W-gemann, Seybel & Co. und die Carbidwerke Deutsch-Matrei A.G. nebst ihren Tochtergesellschaften Oesterreichische Kunstduenger-, Schwefelsaure- und Chemische Fabrik A.G. und Continental Gesellschaft fuer angewandte Elektrizitaet organisatorisch und produktionsmaessig zusammengefasst werden. Des weiteren soll die Oesterreichische Dynamit Nobel A.G. in enger Zusammenarbeit mit der Dynamit A.G. Troisdorf in das gesamtdeutsche Programm einbezogen werden".
(Ankl. Beweisstueck 1096).

Gattineau spielte eine fuehrende Rolle in den Massnahmen der I.G., die zu der von Terhaar gekennzeichneten Eingliederung der oesterreichischen Wirtschaft in den Vier-Jahres-Plan und das Aufrüstungsprogramm fuhrten (Ankl. Beweisstueck 1070, 1069, 1075, 1092, 1093, 1099, 1103; siehe auch Preliminary Memorandum Brief Teil II wegen weiterer Einzelheiten ueber die Massnahmen der I.G. in Oesterreich und der Tschechoslowakei). Am 16. Mai 1938 wurde Gattineau "provisorisch mit der Durchfuhrung der noetigen Massnahmen beauftragt und als Verbindungsmann mit den Wiener Behoerden bestellt". Die Mitglieder des kaufmaennischen Ausschusses wurden angewiesen, in Oesterreich Personalmassnahmen und organisatorische Massnahmen "nur nach vorheriger Ruecksprache mit Gattineau" zu treffen, bis der Angeklagte Ilgnor einen eingehenden Bericht erstattet haben werde (Ankl. Beweisstueck 1075, siehe auch Ankl. Beweisstueck 170). Ilgnor's Vertreter Krueger und Noack - ein fruherer Angehoeriger von Gattineaus Mitarbeiterstab in der WIPO - haben erklart, dass Gattineau fuer diese Aufgabe ausgewaehlt wurde, weil "Gattineaus Verbindungen mit der Partei ihn zu einem besonders geeigneten Unterhaendler machten" (Ankl. Beweisstuecke 115, 1064). In der Sitzung des kaufmaennischen Ausschusses vom 24. Mai 1938, die der Angeklagte Gattineau beiwohnte, berichtete Ilgnor ueber die in Oesterreich ergriffenen Massnahmen, und Gattineaus Ernennung zum provisorischen Bevollmaechtigten fuer Oesterreich wurde bestaetigt. Dies war die Sitzung, in der Frank-Pahle ueber die am 17. Mai stattgehabte Besprechung ueber die Tschechoslowakei berichtete und in der die I.G.

beschloss, "Sudetendeutsche" zu beschaeftigen, "um sie in der I.G. auszubilden und so eine Reserve zu schaffen, die spaeater in der Tschechoslowakei verwendet werden koenne" (Ankl. Beweisstuock 1069).
G. ttineau nahm auch an der Sitzung des kaufmannischen Ausschusses am 7. Oktober 1938 teil, in denen ueber den Abschluss der oesterreichischen

Verhandlungen gesprochen, und in derjenigen vom 11. November 1938, in welcher die Gruendung der Donau-Chemie erortert wurde. (Ankl. Beweisstueck 1069). Am 14. Oktober 1938 unterzeichnete G. TITTAU den "freundlichen Vertrag" ueber die Abtretung von Deutsch-Metall (Ankl. Beweisstuecke 1092, 1093).

(11) In seinem im letzten Absatz erwehnten Schreiben vom Dezember 1938 erwachte Terheer nicht nur, dass die oesterreichische chemische Industrie in den Vierjahresplan und die Aufruestung eingegliedert wurde, sondern er erklarte ausserdem, dass die Devisenabteilung der Tschechoslovakischen Nationalbank es abgelehnt habe, den Vortrag ueber den Erwerb der oesterreichischen Beteiligungen der D&G Pressburg durch I.G. zu genehmigen. Er verlangte, dass die Angelegenheit zum Gegenstande der Verhandlungen zwischen der deutschen und der tschechoslovakischen Regierung gemacht werden solle, mit dem Ziele, auch die Genehmigung durch die Tschechoslowaken durchzusetzen. G. TITTAU erhielt eine Abschrift dieses Schreibens (Ankl. Beweisstueck 1096). Im Januar 1939 ermachtigte G. TITTAU Meyer-Rogolin dazu, die I.G. in einem Interessengemeinschaftsvertrag zwischen I.G., Skoda und Deutsch Metall zu vertreten (Ankl. Beweisstueck 1099.) Dieser Vertrag bestimmte u.a.:

"Die Vertragschliessenden werden ihre Geschaeftte so fuehren, dass die Gesamtheit der Vertragschliessenden ihre durch die Eingliederung Oesterreichs ins Deutsche Reich und durch den Vierjahresplan bestimmten Aufgaben so schnell und so wirtschaftlich wie moeglich erreichen kann."

Am 24. Juni 1939, also nachdem die gesamte Tschechoslovakie dem Angriff zum Opfer gefallen war, war MEYER-ROGOLIN in der Lage, dem Suddeutschen Ausschuss der I.G. zu berichten, dass es G. TITTAU gelungen war, die Genehmigung der Tschechoslovakischen Regierung zu der Vercausserung der oesterreichischen Beteiligungen der D&G an I.G. durchzusetzen (Ankl. Beweisstueck 1103) und so diejenigen Massnahmen abzuschliessen, die zur Eingliederung der oesterreichischen Wirtschaft in den Vierjahresplan und das Aufruestungsprogramm des Reichs erforderlich waren.

b. Punkt II - Pluenderung und Ausraubung.

G. TITTAU spielte eine massgebende Rolle in den unter Punkt II unter Inkluse gestellten Massnahmen der Pluenderung und Ausraubung in Oesterreich und der Tschechoslovakie. G. TITTAU nahm auch an einer Sondersitzung des Keimannischen Ausschusses vom Juni 1940 teil, in der die I.G. ihre Plaene fuer die Neue Ordnung erorterte

(Ankl. Beweisstück 818). Er wohnte ferner der Sitzung des kaufmannischen Ausschusses vom 10. Dezember 1940 bei, in welcher Mann über seine Pläne und Erfolge in Sachen Rhone-Poulenc berichtete (Ankl. Beweisstück 1622). Womöglich das Gericht dahin entschieden hat, dass die unter Punkt II unter Anklage gestellten Betätigungen, soweit sie sich auf Österreich und die Tschechoslowakei beziehen, als solche keine Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, fuhr GATTINEAU fort, an derartigen Betätigungen teilzunehmen und zwar in voller Kenntnis und mit seiner Billigung entsprechender Betätigungen der I.G. in anderen Ländern; dadurch machte er sich zu einem Bestandteil des Gesamtprogramms der I.G., das darauf gerichtet war, die chemische Industrie in ganz Europa auszurauben. (Siehe die Erklärung über die von GATTINEAU bekleideten Stellungen, Ankl. Beweisstück 291, Ziffern 10 bis 28.) Alle diese Punkte zeigen die Mitgliedschaft GATTINEAU in den Verwaltungen von Firmen in Ländern, die von Deutschland besetzt waren oder während der Jahre der Angriffspolitik unter deutscher Oberherrschaft standen. GATTINEAU hatte keinen Sitz in der Verwaltung irgend einer inno-deutschen Firma oder irgend einer ausländischen Gesellschaft, bevor Deutschland zu Angriffshandlungen und zu Angriffskriegen schritt. (Prot. 12300 und Ankl. Beweisstück 291).

c. PUNKT III - SKLAVENARBEIT UND MASSERMORD.

(13) Nach Prüfung des gesamten Beweismaterials hat sich die Anklagebehörde nicht davon überzeugen können, dass die Schuld des Angeklagten GATTINEAU im Sinne der unter Punkt III erhobenen Anklagen in einer jeden vernünftigen Zweifel ausschliessenden Weise bewiesen waren.

d. PUNKT V - VERSCHWÖRUNG.

(14) Unter Punkt V der Anklageschrift ist GATTINEAU auch der Teilnahme an einer Verschwörung angeklagt, die darauf gerichtet war, Verbrechen gegen den Frieden zu begehen. In dieser Beziehung unterscheidet sich der Tatbestand im Falle GATTINEAU wesentlich von dem Tatbestand im Falle der 19 Angeklagten, die Vorstandsmitglieder waren. Nach Auffassung der Anklage haben jedoch die Beweise für die Betätigung GATTINEAU in den Jahren 1932 bis 1945 dargetan, dass er Mittäter und Gehilfe in der unter Punkt V unter Anklage gestellten Verschwörung war; er ist infolgedessen sowohl persönlich für seine eigenen Handlungen verantwortlich als auch für die in Durchführung dieses gemeinsamen Plans von anderen Personen begangenen Handlungen.

5. Die nach Auffassung der Anklagebehörde zu treffenden tatsächlichen Feststellungen, aus denen sich die Schuld GATTINEAU ergibt.

Die Beweisaufnahme hat in einer jeden vernünftigen Zweifel ausschliessenden Weise ergeben, dass GATTINEAU im Sinne der Anklagen unter

Punkt I, II und V der Anklageschrift im Falle No. VI schuldig ist. Die Schuld GATTINEAU's im Sinne aller dieser Punkte ergibt sich aus den folgenden erwiesenen Tatsachen.

PUNKT I.

1. Die folgenden Bestatigungen GATTINEAU's in der Zeit von 1933 bis 1945 stellen eine wesentliche Beteiligung an der Foerderung der militaerischen Macht Deutschlands und des deutschen Angriffsprogramms dar.

(a) GATTINEAU's Taetigkeit als I.G. Verbindungsmann in der Zeit von 1933 bis mindestens 1939; als Leiter der wirtschaftspolitischen Abteilung von 1933 bis Ende 1938, und als leitende Personlichkeit in einer Reihe von Tochtergesellschaften der I.G. in besetzten Laendern und Vasallenstaaten.

(b) GATTINEAU'S Taetigkeit in anderen Stellungen einschliesslich seiner Taetigkeit in dem Kreis der Wirtschaftsberater beim Propagandaministerium und als Mitglied des Werberats der deutschen Wirtschaft beim Propagandaministerium.

(c) GATTINEAU's Betaetigungen seitens der I.G. und durch seine anderen Stellungen umfassten : (1) wesentliche Mitwirkung an der Schaffung und Ausruestung der deutschen Kriegsmaschine und in der wirtschaftlichen Mobilmachung Deutschlands fuer den Krieg;

(2) die Staerkung des deutschen Kriegspotentials auf Kosten anderer Laender durch andere Mittel wie Propaganda, Nachrichtenbeschaffung und Spionagetaetigkeit; (3) finanzielle und politische Foerderung des Programms der NSDAP, und (4) diejenigen Betaetigungen, die als Verbrechen im Sinne von Punkt II der Anklageschrift unter Anklage gestellt sind.

2. GATTINEAU nahm an diesen Betaetigungen teil in Kenntnis der Tatsache, dass er an der Vorbereitung Deutschlands fuer den Ingriffskrieg teilnahm, und dass Deutschlands militaerische Macht dazu benutzt werden sollte - und nach dem Beginn der einzelnen Ingriffshandlungen tatsaechlich dazu benutzt wurde - die Voelker anderer Laender ihres Landes, ihres Eigentums und ihrer personlichen Freiheit zu berauben. Diese Kenntnis GATTINEAU's ergibt sich aus einer Reihe von Gruenden :

BESTÄTIGUNG DER UEBERSETZUNG

25 June 1948

Ich, Stanislaw S. Feldman, FTO 1043, bestaetige
hiermit, dass ich offizieller Uebersetzer fuer die
deutsche und englische Sprache bin und dass obiges
Schriftstueck eine wahrheitsgetraue und genaue
Uebersetzung des Dokuments Final Brief DUENFELD
by Pros. ist.

Stanislaw S. Feldman

FTO 1043.

(a) GATTINEAU wusste, dass das seit 1920 ein Bestandteil des Parteiprogramms der NSDAP gewesen war; von 1933 an war sich GATTINEAU klar darüber, dass Hitler entschlossen war dies Programm durchzuführen.

(b) Das riesige Aufrüstungsprogramm, das im Jahre 1933 begonnen, im Jahre 1936 beschleunigt wurde und im Jahre 1938 ein geradezu erstaunliches Mass erreicht, konnte in der Vorstellung GATTINEAUS nichts anderes bedeuten, als dass Deutschland sich auf einen Angriffskrieg vorbereitete.

(c) Ausser seiner Kenntnis der allgemeinen Politik der nationalsozialistischen Regierung und der allgemeinen Rüstungsmaßnahmen beweist die Art und Weise und namentlich die Zeitfolge der Tatkraft GATTINEAU's selbst, dass er wusste, dass er einen Angriffskrieg vorbereitete.

(d) Bezeichnende Einzelbeispiele - wie z.B. die Besprechung mit Hitler, in der Hitler seine Ziele darlegte, und die von GATTINEAU selbst bei mehreren Gelegenheiten gemachten Äusserungen sind schon an sich ausreichend, um festzustellen, dass der erforderliche subjective Tatbestand im Falle GATTINEAU's vorlag.

(e) Dieser subjective Tatbestand - die Kenntnis GATTINEAU's - wurden mit dem Ablauf jedes einzelnen Jahres immer bestimmter. Schon einige Zeit vor dem 12. März 1938 war die Invasion Oesterreichs fuer GATTINEAU eine feststehende Tatsache; in der Folgezeit war es ihm klar, dass Deutschland plante, seine militärische Macht dazu zu benutzen, anderen Voelkern wegzunehmen was ihnen gehoerte; in der Zeit vom 12. März 1938 ab - welche die Eroberung des Sudetenlandes am 1. Oktober 1938, die von Böhmen und Mähren am 15. März 1939 und sodann die Eroberung Polens und einer Reihe weiterer Länder umfasste - wusste GATTINEAU, dass Deutschlands Macht zu diesen Zwecken benutzt wurde und weiter benutzt werden würde.

3. Die geltendgemachte Schutzbehauptung des Zwanges und Noetigung steht dem Angeklagten GATTINEAU nicht zu Gebote.

(a) Rechtlich betrachtet wurde der Einwand, dass GATTINEAU unter Zwang und Noetigung handelte, nicht einmal dann durchgreifen, wenn dies in tatsächlicher Hinsicht festgestellt weere.

(b) In tatsächlicher Hinsicht ist nicht erwiesen worden, dass GATTINEAU bei der Ausführung irgend einer seiner oben geschilderten Betätigungen unter Zwang oder Noetigung handelte.

Anklagepunkt II.

1. Der Angeklagte GATTINEAU hat wissentlich an Eleonen teilgenommen, die auf die Ausraubung der chemischen Industrie besetzter Laender gerichtet waren, und er hat wissentlich an dieser Ausraubung selbst teilgenommen.

2. GATTINEAU ist verantwortlich fuer das Programm der I.C. und kannte das Programm der I.G., das darauf gerichtet war, sich in ganz Europa der chemischen Industrien durch Gewalt und Zwang zu bemaechtigen.

3. Die geltend gemachte Schutzbehauptung des Zwanges und der Noetigung steht dem Angeklagten GATTINEAU nicht zu Gebote.

a) Rechtlich betrachtet wuerde der Einwand, dass GATTINEAU unter Zwang und Noetigung handelte, nicht einmal dann durchgreifen, wenn dies in tatsaechlicher Hinsicht festgestellt waere.

b) In tatsaechlicher Hinsicht ist nicht erwiesen worden, dass GATTINEAU bei der Ausfuehrung irgend einer seiner oben geschilderten Betaeetigungen unter Zwang oder Noetigung handelte.

Anklagepunkt V.

GATTINEAU uebte die geschilderten Betaeetigungen im Zusammenwirken mit denjenigen Mitangeklagten aus, die Mitglieder des I.G.-Vorstands waren. Er war somit ein Teilnehmer bei der Ausfuehrung eines gemeinsamen Plans oder einer Verschwörung, darauf gerichtet, die Ausdehnungspolitik der Nazis zu foerdern und die Bevoelkerungen anderer Laender mit Gewalt ihres Landes, ihres Eigentums und ihrer Freiheit zu berauben.

7. - ERICH von der HEYDE.

1. Die in der Anklageschrift enthaltenen Anschuldigungen. Dem Angeklagten von der HEYDE wurden zur Last gelegt: unter Punkt Eins Verbrechen gegen den Frieden, unter Punkt Zwei Pluonderung und Raub, die den Tatbestand von Kriegsverbrechen darstellen, unter Punkt Drei Sklavenerbeit, die den Tatbestand von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit erfüllen, unter Punkt Vier Mitgliedschaft in der SS, und unter Punkt Fuenf Verschwörung zur Beghung von Verbrechen gegen den Frieden. Der Angeklagte hat selbst als Zeuge in eigener Sache ausgesagt (Prot. S. 13284 ff).

2. Allgemeiner Charakter des zur Begründung dieser Anschuldigungen erbrachten Beweisergebnisses. Nach Prüfung des gesamten Beweismaterials hat die Anklagebehörde nicht die Überzeugung gewonnen, dass es ihr gelungen wäre, fuer die Zeit vor dem Jahre 1936 eine wesentliche Beteiligung des Angeklagten von der HEYDE an der Betätigung der I.G. zu beweisen. In diesem Jahre jedoch wurde von der HEYDE Abwehrbeauftragter von Berlin N° 7 und wurde auf der kaufmaennischen Seite der I.G. mit der Bearbeitung von Mobilisierungsfragen betraut. Gleichzeitig bearbeitete er zusammen mit dem Hauptamt des Sicherheitsdienstes (SD) Wirtschaftsfragen, welche die chemische Industrie betrafen. Vom Jahre 1938 an spielte von der HEYDE eine wesentliche Rolle bei der Vorbereitung Deutschlands fuer den Anriffskrieg und in der Mitwirkung an dem tatsächlich begonnenen Anriffskrieg und traegt eine wesentliche Verantwortung dafuer.

Der gegenwaertige Abschnitt unseres Schriftsatzes enthaelt eine zusammenfassende Darstellung einzelner Betätigungen, die sich speziell auf den Angeklagten von der HEYDE beziehen. Er wirft einige besonders bezeichnende Schlaglichter auf die Betätigung des Angeklagten von der HEYDE und kennzeichnet den allgemeinen Charakter des Tätigkeitsgebiets, mit dem er von 1933 bis 1945 befasst war. Diese Einzelbeispiele müssen jedoch durchaus im Lichte der Gesamtausfuehrungen betrachtet werden, die wir in diesem gesamten Final Trial Brief in Verbindung mit dem Preliminary Memorandum Brief gemacht haben.

3. Die in den Jahren 1936 bis 1943 durch von der HEYDE bekleideten Stellungen. Die Stellungen, die der Angeklagte von der HEYDE von 1936 bis 1945 im wirtschaftlichen und politischen Leben Deutschlands inne hatte, sind in den Anklage-Beweisstuecken 164 und 294 recht ausfuehrlich dargestellt. Die folgenden ^{VON} von der HEYDE in diesen Jahren innegehabten Stellungen sind von besonderer Bedeutung:

(a) Im Jahre 1936 wurde von der HEYDE Mitglied der wirtschafts- politischen Abteilung (TPO) des Bueros der I.G. in Berlin N° 7.

(b) 1936 wurde von der HEYDE "kaufmannischer" Abwehrbeauftragter fuer die Berliner Stelle der I.G. (Berlin N°7), die sich mit Aufgaben der Nachrichtenbeschaffung und der Abwehr fuer das OKW befasste.

(c) 1940 wurde von der HEYDE zum Vertreter des Chefabwehrbeauftragten der I.G., SCHNITZER, ernannt, und mit der Aufgabe betraut, auf dem kaufmannischen Sektor der I.G. die Betätigung der I.G. auf dem Gebiete der Nachrichtenbeschaffung und der Abwehr fuer die Zwecke des OKW zentral zu leiten.

(d) Von der HEYDE gehoerte vom Jahre 1933 ab der SS an; er wurde 1941 zum Hauptsturmfuehrer der SS befördert; seit 1934 war er Mitglied der DAF und seit 1937 Mitglied der NSDAP.

(e) Im Jahre 1942 wurde von der HEYDE zum wehrwirtschaftlichen Lucustungsstab des OKW detachiert.

4. Einzelne spezielle Betätigungen von der HEYDE's in der Zeit von 1936 bis 1943.

a) Anklagepunkt I - Verbrechen gegen den Frieden.

(1) Fuer den Zeitraum von 1938 bis mindestens zum Jahre 1942 ist von der HEYDE in wesentlichem Masse verantwortlich fuer die Betätigung der I.G. auf dem Gebiete der Beschaffung auslaendischer Nachrichten und ihrer Uebersmittlung an die nationalsozialistische Regierung, und zwar im Rahmen der Foerderung der Planung, Vorbereitung und Durchfuhrung von Angriffskriegen und von Invasionen anderer Laender. Waehrend dieser Zeitspanne war von der HEYDE Leiter der Abwehrabteilung der I.G. Bureau in Berlin N° 7, und seit 1940 war er als Vertreter des Chefabwehrbeauftragten - des Angeklagten SCHNITZER - auf dem gesamten kaufmannischen Sektor der I.G. fuer diese Aufgaben verantwortlich. In dieser Eigenschaft veranlasste von der HEYDE Plaene fuer die Beschaffung von Auslandsnachrichten fuer die Wehrmacht, foerderte diese Plaene und suchte sie durch, und unterstuetzte auch sonst die Nachrichtenabteilung der Wehrmacht in der von dieser betriebenen Auslandsspionage.

(2) Von der HEYDE trat 1933 in die SS ein (Anklage-Beweisstueck 1588) und 1937 in die NSDAP (Anklage-Beweisstueck 294). Im Oktober 1936 wurde er ein Mitglied der wirtschaftspolitischen Abteilung des Bureau in Berlin N° 7 und zwar als Spezialist fuer Stickstoff und Landwirtschaft (Prot. S. 12390). Etwa im Jahre 1937 wurde von der HEYDE dem Hauptamt des SD als Vertrauensmann beigeordnet, und zwar zu dem Zweck, fuer die neu errichtete

von OHLFWORF geleitete Wirtschafts- und Industrieabteilung des SD Nachrichten zu beschaffen (Anklage-Beweisstück 1599, Prot. S. 12413-12414). Von der HEYDE setzte KRUEGER, den Vertreter IIGNER's als des Leiters des Bueros Berlin Nr 7, von diesem Auftrag in Kenntnis und leitete mit KRUEGER's Einverständnis dem SD die verlangten Nachrichten zu. (Prot. 12419). Im Januar 1938 wurde von der HEYDE zum Leutnant in der SS (Untersturmfuehrer) befoerdert und zum Fuehrer-korps des SD versetzt (Prot. 1597).

(3) Nach Angabe von der HEYDE's wurde die I.G. Stelle Berlin Nr 7 im Anfang oder um die Mitte des Jahres 1938 zu einem wehrwirtschaftlichen Unternehmen erkleert (Prot. 12404), und um die Mitte des Jahres 1938 wurde von der HEYDE auf Vorschlag IIGNER's zum Abwehrbeauftragten der Stelle Berlin Nr 7 ernannt. Die Aufgabe von der HEYDE's als Abwehrbeauftragten war es, gewisse Geheimhaltungsvorschriften der Wehrmacht durchzufuehren, Sicherheitsmassnahmen gegen Spionage zu treffen und der Nachrichtenabteilung der Wehrmacht Auslandsberichte zu uebermitteln (Anklage-Beweisstück 164). Zugleich wurde von der HEYDE mit der leitenden Bearbeitung von Mobilisierungsfragen fuer den kaufmaennischen Sektor der I.G. betraut. (Ankl.Beweisstück 164, s. oben, Prot. 12398). Mindestens bis zum Jahre 1942 behielt er die Bearbeitung der Mobilisierungsfragen bei. (Ankl.Beweisstück 250). Im Januar 1939 errichtete die I.G. eine wehrwirtschaftliche Abteilung in der Stelle Berlin Nr 7, und die Leitung dieser Abteilung wurde von der HEYDE uebertragen. Seine Taetigkeit in dieser Abteilung umfasste die Bearbeitung von Abwehrfragen, Mobilisierungsfragen, und seine Verbindung mit dem SD. (Prot. 12431). In seiner Aussage ueber Mobilisierungsfragen hat von der HEYDE bekundet, dass im Fruehjahr 1939 nach den Ereignissen in Boehmen und Maehren ... die Ausbildung in der Wehrmacht soweit vorgeschritten war, dass Angehoerige der juengeren Jahrgaenge von der Wehrmacht in weitem Umfange Anweisungen darueber erhielten, was sie zu tun und wo sie sich im Mobilisierungsfall zu melden haetten (Prot. 12399). Zu dieser Zeit begann von der HEYDE dem kaufmaennischen Ausschuss regelaessige Berichte ueber Mobilisierungsfragen vorzuliegen (Prot. 12408).

(4) In Teil VI "H - Paul HAEFLIGER" haben wir bereits an fruherer Stelle die Rolle erortert, die von der HEYDE gegenueber dem Wehrwirtschaftsstab des Oberkommandos vom Juni bis zum August 1939 in Bezug auf die Sonderbehandlung von HAEFLIGER's Staatsbuergerschaft spielte. Der am 11.

August 1939 von von der HEYDE an General HUEHNERTHENE gerichtete Brief (inkl. Beweisstück 2105) laesst erkennen, dass der Vorstand sich ueber das konkrete und unmittelbare Bevorstehen des Krieges als eines untrennbaren Bestandteils von Hitlers Angriffs-politik Gedanken machte und dass von der HEYDE von diesem Bevorstehen klare Kenntnis hatte. Von der HEYDE hat ueber diese HUEFFINGER-Angelogenheit keine Zeugenaussage gemacht. Er verteidigt sich anscheinend damit, dass ein Prokurist in dem riesigen I.G.-Konzern eine zu unbedeutende Figur darstelle, um der Teilnahme an der Foerderung von Angriffskriegen angeschuldigt werden zu koennen.

(5) Kurz nachdem von der HEYDE zum Abwehrbeauftragten ernannt worden war, veranlasste ihn der Angeklagte GATTINEAU, mit Major BLOCH von der Nachrichtenabteilung des OKW in Verbindung zu treten. Dies fuehrte zu einer Abrede, nach welcher bei der I.G. eingehende Auslandsberichte an BLOCH weitergegeben und Auslandsvertreter der I.G., die Berlin besuchten, an BLOCH verwiesen werden sollten (inkl. Beweisstück 164; Prot. 12411). Der Angeklagte von der HEYDE bemühte sich mit Eifer, diese Aufgaben durchzuführen und auch sonst die Zusammenarbeit zwischen I.G., der Nachrichtenabteilung des OKW und dem Reichssicherheitshauptamt zu kraeftigen. Von der HEYDE war am 10. September 1939 zum SS Oberleutnant ^{Ober}sturmfuhrer) befoerdert worden. (inkl. Beweisstück 1597). Im Maerz 1940 legte von der HEYDE dem Angeklagten SCHNITZLER dringend nahe, die Mitglieder des kaufmaennischen Ausschusses dazu zu ueberreden, Spionageagenten der Wehrmacht und des Reichssicherheitshauptamts in den auslaendischen Organisationen der I.G. unterzubringen. In seinem diesbezuglichen Vorschlag an SCHNITZLER fuehrt von der HEYDE aus, es sei ihm auf Grund seiner sehr engen Beziehungen zum OKW und zum Reichssicherheitshauptamt (SD) bekannt, dass diese Stellen im Hinblick auf die Kriegslage und die bevorstehenden Ereignisse in immer steigendem Masse auf die Mitharbeit der Industrie rechnen, besonders auf die Mitharbeit grosser deutscher Unternehmungen, die im Ausland arbeiten (inkl. Beweisstück 927). Gemass den Angaben des Angeklagten SCHNEIDER wurden die wertvollen Beziehungen der I.G. im Ausland als Quelle von Mitteilungen und Nachrichtenmaterial vom OKW besonders anerkannt (Prot. 7365). In seiner Antwort an von der HEYDE regte SCHNITZLER an, ein von der I.G. beherrschtes Unternehmen fuer die Ternung von Spionageagenten zu verwenden. (inkl. Beweisstück 928). Von der HEYDE erstattete

dem kaufmaennischen Ausschuss in seiner kurz darauf stattfindenden Sitzung Bericht ueber die Frage und es wurde beschlossen, dass von der HEYDE und SCHITZLER die Frage einer wirksamen Mitarbeit bei der Anstellung von Spionageagenten im Auslande - sei es fuer die Dauer oder fuer die zur Durchfuehrung eines speziellen Auftrags

erforderliche Zeit - weiterverfolgen sollten. (Ankl. Beweisstück 929)
(Siehe auch Ankl. Beweisstück 930 fuer weitere Betaeuigungen von der HEYDE's in dieser Frage.)

(6) Im Laufe des Jahres 1940 wurde der Angeklagte SCHNEIDER zum Chef der saemtlichen I.G. Abwehrbeauftragten ernannt. Zum Vertreter SCHNEIDER's und zum Leiter der Abwehrtaetigkeit im gesamten kaufmaennischen Sektor der I.G. wurde von der HEYDE ernannt (Anklage-Beweisstück 919, siehe auch Anklagebeweisstück 917). Am 2. Mai 1941 fand in Frankfurt eine Sitzung statt, in welcher die Zusammenarbeit zwischen der Nachrichtenabteilung der Wehrmacht (Abwehr I "H") und der I.G. behandelt wurde. In dieser Sitzung nahm der Angeklagte SCHNEIDER als Vorsitzender teil, und Major BUCH als Vertreter der Nachrichtenabteilung der Wehrmacht; weitere Teilnehmer waren von der HEYDE, die Abwehrbeauftragten der I.G. und die oertlichen Abwehr-offiziere der Wehrmacht. Waehrend der Sitzung dankte BUCH der I.G. fuer die wertvolle Mitarbeit und Unterstuetzung, die sie auf dem Gebiete des Auslandsnachrichten-Dienstes und in wirtschaftlichen und wohrwirtschaftlichen Fragen geleistet habe. BUCH umriss dann die in der naechsten Zukunft bevorstehenden Probleme. Als ganz besonders vordringlich seien England, das kritische Empire, die Vereinigten Staaten und Russland zu bearbeiten, da dies die wichtigsten Feindlaender seien (Anklage-Beweisstück 1904). Im Laufe der Erwaerterungen unterstrich von der HEYDE die Wichtigkeit der Mitarbeit der I.G. auf dem Gebiet der Auslandsplionage nicht nur fuer die Kriegsdeuer, sondern auch fuer die Zeit nach Kriegsende, und fuehrte aus:

"Keine Auslandsreise, kein Auslandsaufenthalt, kein Besuch aus dem Auslande, kein Bericht aus dem Ausland, kein Nachrichten- oder Erfahrungsaustausch mit dem Ausland ohne die Ueberlegung, ob Abw. I "H" und ihre Aussenstellen daran interessiert sind."

Die Vorschlaege von der HEYDE's ueber die zu treffenden Massnahmen fuehrten zu folgenden Beschluesen ueber die von der I.G. durchzufuehrenden Aufgaben: Die Abwehrbeauftragten der I.G. sollten der Abwehr-Abteilung des OKW Bericht ueber diejenigen I.G.-Vertreter erstatten, die im Betriff waren, ins Ausland zu gehen; sie sollten besonders darueber berichten, welche dieser Vertreter dazu geeignet seien, Auftraege auf dem Gebiet der Auslandsplionage durchzufuehren; I.G.-Vertreter, die aus dem Auslande zurueckkehrten, oder I.G.-Besucher aus dem Auslande sollten der Abwehr-Abteilung muendlich berichten, um so die Geheimhaltung sicherzustellen. Das Bureau A der I.G., das von SCHNEIDER geleitet wurde, sollte darueber unterrichtet werden, welche ~~auslaendlichen~~ I.G.-Angestellten zu Vertrauensleuten der OKW-Abwehr bestellt wurden.

Auslandsberichte einschliesslich technischer Berichte, wie sie bei der I.G. im Zuge des ständigen Erfahrungsaustausches mit ausländischen Firmen laufend eingingen und Berichte von I.G. Ingenieuren über die Besichtigung der Errichtung von technischen Anlagen im Ausland sollten der OKW Abwehr zugeleitet werden; I.G. sollte wie schon vorher die Nachrichtenabteilung des OKW durch Tarnung von Auslandsreisen der Agenten dieser Abteilung unterstützen. (Ankl.-Beweisstück 1904).

(7) In einer Sitzung des kaufmännischen Ausschusses, in der von der HEYDE über die erwähnte Besprechung berichtet wurde, wurden diese Massnahmen gebilligt. (Ankl. Beweisstück 370). Das Protokoll über diese Besprechung, welches einen Bericht über die erfolgte Aussprache und die beschlossenen Massnahmen enthielt, sollten allen I.G. Abwehrbeauftragten zugeleitet werden, und zwar mit dem Ersuchen um ihre Unterstützung bei der Durchführung der geschilderten Aufgaben. Drücker Abschriften wurden verteilt (siehe den ersten Teil des Dokuments Ankl. Beweisstück 1904). Ein Bericht über die Besprechung, der dem Angeklebten GAJEWSKI von einem in der Sitzung anwesenden Abwehrbeauftragten übermittelt wurde, besagt, dass die Abwehrbeauftragten auch die weitere Aufgabe übernehmen sollten, in Zusammenarbeit mit Abwehroffizieren solche Angestellte der I.G., die ins Ausland gingen, für besondere Abwehraufgaben zu schulen (Ankl. Beweisstück 2141, siehe Punkt 4).

(Vgl. ferner Punkt 5 dieses Berichtes bezüglich der Natur der Nachrichten, die in den an die Abwehr weiterzugebenden Auslandsberichten der I.G. enthalten waren.) Die der Abwehr durch die I.G. Abwehrbeauftragten übermittelten Nachrichten umfassten u.a. Berichte über Schiffsbewegungen (Ankl. Beweisstück 840), Mitteilungen über die Lage und Erzeugungskapazität lebenswichtiger Rüstungsbetriebe im Ausland (Ankl. Beweisstücke 922 und 920), Mitteilungen von im Ausland tätigen

Ingenieuren über die Organisation der bewaffneten Macht desjenigen Landes, in welchem der betreffende Ingenieur tätig war, und über die technische Entwicklung ihrer Ausrüstung (Ankl. Beweisstück 921), und Lagepläne lebenswichtiger Betriebe im Ausland, die als Ziele für Bombenangriffe in Betracht kamen (Ankl. Beweisstücke 364 und 924). Die Tätigkeit von der HEYDE als Vertreter SCHNEIDER'S in Abwehrangelegenheiten beschränkte sich nicht auf die Förderung der Tätigkeit der I.G. in der Nachrichtenbeschaffung. In einer Sitzung der I.G.-Abwehrbeauftragten im November 1940 hielt er einen Vortrag über die Aufgaben der politischen Sicherheitsoffiziere im Gegensatz und in ihrer Beziehung zu denjenigen der militärischen Sicherheitsoffiziere (Abwehr). Er führte zunächst aus, dass der

politische Sicherheitsoffizier "sein besonderes Augenmerk auf Unruhen innerhalb der Belegschaft lenken musste (politische Aufhetzung oder Anreizung zum Streik, Greuelpropaganda usw.), und ferner auf die Ermittlung und Ueberfuehrung von regierungsfeindlichen Personen oder Organisationen". Sodann wurde die Frage "der Ausbildung auslaendischer Arbeitskraefte in den Betrieben fuer die Verkaufszusammenhaengen im Auslande" erwaertet und man stellte fest, dass die Beschaeftigung von Kriegsgefangenen den Vorzug vor der Beschaeftigung von auslaendischen Zivilpersonen verdiene.

b) Anklagepunkt II - Fluenderung und Raub.

(8) Nach Pruefung des gesamten Beweismaterials hat sich die Anklagebehoerde nicht davon ueberzeugen koennen, dass die Schuld des Angeklagten von der HEYDE im Sinne der unter Anklagepunkt II erhobenen Anschuldigungen in einer jeden vernuenftigen Zweifel ausschliessenden Weise erwiesen waere.

c) Anklagepunkt III - Sklavenarbeit und Massenmord.

(9) Nach Pruefung des gesamten Beweismaterials hat sich die Anklagebehoerde nicht davon ueberzeugen koennen, dass die Schuld des Angeklagten von der HEYDE im Sinne der unter Anklagepunkt III erhobenen Beschuldigungen in einer jeden vernuenftigen Zweifel ausschliessenden Weise erwiesen waere. Ein erheblicher Teil der fuer Punkt III eingefuehrten Beweise ist aber trotzdem rechtlich erheblich, und zwar in Bezug auf die Kenntnis von der HEYDE's von der verbrecherischen Betaeftigung der SS (siehe Anklagepunkt IV, unten).

d) Anklagepunkt IV - Mitgliedschaft in der SS, einer verbrecherischen Organisation.

(10) Unter Punkt IV der Anklageschrift wird von der HEYDE die strafbare Mitgliedschaft in der SS zur Last gelegt. Gemass Abs. 1 (d) des Art. II des Kontrollratsgesetzes No. 10 ist die Mitgliedschaft in gewissen Kategorien von verbrecherischen Gruppen oder Organisationen, die vom Internationalen Militaergerichtshof als verbrecherisch erklaert worden sind, als Verbrechen anerkannt. Diejenigen Kategorien der Mitgliedschaft in der SS, die vom Internationalen Militaergerichtshof fuer verbrecherisch erklaert worden sind, finden sich im Urteil des IIG in der Erwaerterung der "SS" (beginnend auf S. 268, siehe insbesondere S. 273). Das IIG hat die sogenannten "SS Reiterstuerme" nicht in die verbrecherischen Kategorien einbezogen. Es hat ferner diejenigen Personen ausgeschlossen, "die durch den Staat als Mitglieder in einer Art und Weise eingezogen wurden, die ihnen keine Wahl in dieser Sache liess, sofern sie keine Verbrechen begangen haben"; ferner alle "Personen, die vor dem 1. September 1949 aus den in den vorhergehenden Absatzen aufgezuehlten Organisationen ausgeschlossen waren. "Eingeschlossen hat das IIG" diejenigen Mitglieder einer der verschiedenen Polizeiorganisationen, welche SS-Mitglieder waren."(S.273).

In dem Sonderabschnitt des Urteils, der "die Gestapo und den SD" behandelt (beginnend auf S. 262), hat das IMG die verschiedenen Dienststellen des "SH" und alle anderen Mitglieder des SD in die verbrecherische Mitgliedschaft eingeschlossen, "einschliesslich aller örtlichen Vertreter und Agenten, ob ehrenamtlich tätig oder nicht, und gleichviel ob sie formell Mitglieder des SS waren oder nicht, jedoch ausschliesslich ehrenamtlicher Vertrauensmänner, die nicht SS-Mitglieder waren, und der Mitglieder der Abwehr, die zum SD versetzt worden waren" (S. 267/268).

(11) Das von der Anklagebehörde vorgebrachte Beweismaterial zeigt, dass der Angeklagte von der HEYDE von 1933 bis 1945 ein Mitglied der SS war und dass seine SS Dienststelle das SD Hauptamt war (Ankl. Beweisstücke 294 und 1598), eins derjenigen Ämter, die später in dem beruechtigten BSHA zusammengefasst wurden, das am 27. September 1939 errichtet wurde (IMG Urteil Seiten 262/263); dass von der HEYDE am 20. Januar 1938 zum Untersturmführer, am 10. September 1939 zum Obersturmführer und am 30. Januar 1941 zum Hauptsturmführer befördert wurde und dass er in den Personalekten der SS als Führer in der SS aufgeführt war (Ankl. Beweisstück 1597; siehe auch Ankl. Beweisstücke 2234 und 2335).

(12) Obgleich von der HEYDE behauptet, dass er immer nur ein Mitglied des Reitersturms war, beweisen die vorliegenden SS Urkunden (teilweise in seiner eigenen Handschrift), dass er ein Mitglied der allgemeinen SS war. Das Kreuzverhör zu diesem Punkte ist eindeutig genug. (Prot. 14101):

"Fr: Zeuge, haben Sie in dem Schriftwechsel, den Sie soeben gemeinsam mit Ihrem Verteidiger durchgesehen haben - er hat die Nummer des Dokuments angegeben - an irgendeiner Stelle irgend eine Erwähnung dessen gefunden, dass Sie Mitglied des SS Reitersturms gewesen wären, sei es in Ihrer eigenen Handschrift oder in der Himmlers oder in der irgendeiner anderen Person, die dienstlich zwischen Ihnen und Himmler stand?"

A: Ich habe nur Anhaltspunkte dafür gefunden, dass ich ein Mitglied der allgemeinen SS war."

Wir moechten annehmen, dass es kaum wahrscheinlich ist, dass von der HEYDE durch faelschliche Ausfuellung von SS Formularen bewusst einen falschen Anschein hervorzurufen versucht haette, und es ist klar, dass die SS ihre Akten in dieser Frage "korrekt" fuehrte. Hinsichtlich des entscheidenden Punktes existiert kein einziges aus der fraglichen Zeit selbst stammendes Dokument, das von der HEYDE's Behauptung unterstuetzte.

(13) Von der HEYDE war ferner Vertreter des Chefabwehrbeauftragten der I.G. und Abwehrbeauftragter in der I.G.-Stelle Berlin N^o 7 (inkl. Beweisstück 163). Zunächst wurde er Mitte Januar 1936 zum Abwehrbeauftragten der I.G. bestellt (inkl. Beweisstück 164). Die sich aus dieser Stellung ergebenden Dienstpflichten sind im Anklage-Beweisstück 163 umrissen. In dieser Stellung war der Angeklagte ein Hilfsorgan der Gestapo und als solcher den Weisungen der Gestapo unterworfen. Es mag auch betont werden, dass der Angeklagte im Gegensatz zu den meisten anderen Fällen dem RSHA nicht auf Grund seiner Stellung als I.G. Abwehrbeauftragter zugewiesen wurde, sondern dass er schon viele Jahre vor seiner Ernennung zum I.G.-Abwehrbeauftragten der SS und dem SD angehoert hatte und dass seine erste auf der SS Personalkarte verzeichnete Befoerderung im Januar 1938, also vor jener Ernennung, erfolgte.

(14) Der Angeklagte macht geltend, dass er nicht der allgemeinen SS, sondern dem SS Reitersturm angehoert habe, welcher letzterer durch das Urteil des IMG ausdruuecklich von der Strafbarkeit der Mitgliedschaft ausgenommen worden ist. Er behauptet, dass er im Jahre 1933 in den SS Reitersturm Mannheim eintrat und dass er 1936 nach Berlin uobersiedelte. Waehrend von der HEYDE im direkten Verhoer aussagte, dass er die Verbindung mit dem SS Reitersturm nach seinem Ueuzug nach Berlin aufrecht erhielt, erklarte er in seinem Affidavit (inkl. Beweisstück 164), dass er seine Mitgliedschaft im SS Reitersturm im Jahre 1936 aufgab und dass sein letzter Dienstgrad im SS Reitersturm der eines Hauptscharfuhrers war. Selbst wenn man unterstellt, dass von der HEYDE von 1933 bis 1936 dem SS Reitersturm angehoerte, ist es klar erwiesen, dass er danach, und zwar mit Sicherheit im Januar 1938, ein Mitglied der allgemeinen SS und dem SD Hauptamt zugewiesen war.

(15) In keinem der von der Anklagebehoerde vorgelegten aus der fraglichen Zeit selbst stammenden Dokumente findet sich ein Beweis fuer die Zugehoerigkeit von der HEYDE's zum SS Reitersturm. Diese Urkunden bestehen aus der SS Personalkarte (inkl. Beweisstück 1597 oben); einem von dem Angeklagten von der HEYDE eigenhaendig ausgefuellten Fragebogen des SS Rasse- und Siedlungshauptamts (inkl. Beweisstück 1598 oben);

einem von der HEYDE am 6. Mai 1939 ausgefüllten Antragsformular zwecks Erlangung des Formulars fuer das fuer SS-/angehoerige erforderliche Heiratsgesuch (Ankl. Beweisstueck 2234 oben); und aus einem Schriftwechsel vom 16. Oktober 1939 betreffend die Genehmigung des Heiratsgesuchs (Ankl. Beweisstueck 2235). Keine dieser Urkunden erwachnt den SS-Beitritt. Im Gegenteil, die Urkunden ergeben klar, dass von der HEYDE der allgemeinen SS angehoerte und dass das SD Hauptamt seine Dienststelle war. Das am 6. Mai 1939 von von der HEYDE ausgefüllte Gesuch betreffend Verheiratung besagt, dass er ein Mitglied der allgemeinen SS und dass das SD Hauptamt seine Dienstbehoerde war; ferner, dass Standartenfuhrer SIX, Abteilungschef einer Abteilung des SD Hauptamts, sein Vorgesetzter war (Ankl. Beweisstueck 2234). Die am 16. Oktober 1939 von Himmler persoenlich gewaehrte Heiratserlaubnis bezeichnet das SD Hauptamt als seine Dienststelle in der SS, und die Erlaubnis wurde dieser Dienststelle vorgeleitet (Ankl. Beweisstueck 2235).

(16) Im Licht all dieser Beweismomente faellt die Mitgliedschaft von der HEYDE's in der SS klar unter die vom IMB fuer verbrecherisch erklarten Kategorien von Organisationen. Abgesehen von dieser Mitgliedschaft als solcher hat von der HEYDE den von der SS, dem SD und der Gestapo begangenen Verbrechen Vorschub geleistet und sie beguenstigt, und zwar kraft seiner Stellungen als Vertrauensmann und ehrenamtlicher Mitarbeiter im Amt III des SD Hauptamts, spaeter SS/II, und ferner in Erfuellung seiner Aufgaben als I.G.-Abwehrbeauftragter, Aufgaben, die man am besten als die eines "Hilfsorgans der Gestapo" kennzeichnen kann.

d. Anklagepunkt V - Verschwörung.

(17) Unter Punkt V der Anklageschrift wird es von der HEYDE ferner zur Last gelegt, an der Verschwörung zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden teilgenommen zu haben. In dieser Hinsicht unterscheidet sich der Tatbestand im Falle von der HEYDE's wesentlich von demjenigen im Falle der 19 Mitangeklagten, die Vorstandsmitglieder waren. Nach der Auffassung der Anklagebehoerde ist jedoch durch diejenigen Beweise, welche die Bezeugung von der HEYDE's in den Jahren 1938 bis 1942 betreffen, erwiesen, dass er an der den Gegenstand von Punkt V bildenden Verschwörung mitgewirkt und als Gehilfe an ihr teilgenommen hat; er ist daher als Einzelperson fuer seine eigenen Handlungen und ferner fuer die in Durchfuhrung dieses gemeinsamen Planes oder dieser gemeinsamen Verschwörung von anderen Personen begangenen Handlungen verantwortlich.

5. Die nach Auffassung der Anklagebehörde zu treffenden tatsächlichen Feststellungen, die die Schuld des Erich von der HEYDE begründeten.

Die Beweisaufnahme hat, in einer jeden vernünftigen Zweifel ausschliessenden Weise ergeben, dass der Angeklagte von der HEYDE im Sinne der Anklagepunkte I, IV und V der Anklageschrift im Falle No. VI schuldig ist. Die Schuld des Angeklagten von der HEYDE im Sinne aller dieser Anklagepunkte wird auf die folgenden Tatsachen gestützt, die durch die erhobenen Beweise erwiesen worden sind:

Anklagepunkt I.

1. Die folgenden Betätigungen von der HEYDE's in der Zeit von 1938 bis 1942 stellen sich als wesentliche Beteiligung an der Forderung der militärischen Macht Deutschlands und seines Programms fuer den Angriffskrieg dar:

(a) von der HEYDE's Betätigung als einer der Beamten der I.G., einschliesslich seiner Tätigkeit als Mitglied der wirtschaftspolitischen Abteilung (WFO) der I.G.-Stelle Berlin NW 7 in den Jahren 1936 bis 1945; als Abwehrbeauftragter NW 7 in den Jahren 1938 bis 1940; und als stellvertretender Chefabwehrbeauftragter der I.G. von 1940 bis 1945.

(b) Die Tätigkeit von der HEYDE's, die er seitens der I.G. und durch seine Stellung in militärischen und SS Dienststellen durchführte, schlossen die Beteiligung an der wirtschaftlichen Mobilisierung Deutschlands fuer den Krieg sowie enge Zusammenarbeit mit der Nachrichtenabteilung der Wehrmacht und des Reichssicherheitshauptamts (RSHA) auf dem Gebiet der Propaganda, der Nachrichtenbeschaffung und der Spionage ein.

2. Von der HEYDE nahm an diesen Betätigungen teil in Kenntnis der Tatsache, dass er an Vorbereitungen fuer den Angriffskrieg teilnahm, und dass die Macht Deutschlands dazu benutzt werden werde, und nach dem Beginn des Angriffskriegs tatsächlich dazu benutzt wurde, im Interesse einer nationalen Ausdehnungspolitik die Voelker anderer Laender ihres Landes, ihres Eigentums und ihrer persoenlichen Freiheit zu berauben. Diese Kenntnis von der HEYDE's ergibt sich aus den folgenden Tatsachen:

(a) Von der HEYDE wusste, dass dies seit den ersten zwanziger Jahren das Programm der NSDAP gewesen war, und im Anfang des Jahres 1933 war es von der HEYDE klar, dass Hitler dazu entschlossen war, dieses Programm zu verwirklichen.

(b) Das gewältige Ausstattungsprogramm, das 1933 begann, 1936 beschleunigt wurde und 1938 ein unglaubliches Ausmass erreichte, konnte in der Vorstellung von der HEYDE's nichts anderes bedeuten als dass Deutschland sich fuer den Angriffskrieg vorbereitete.

(c) Ausser seiner Kenntnis von der allgemeinen Politik der nationalsozialistischen Regierung und den allgemeinen Wiederaufrüstungsmassnahmen ergibt der Charakter und die Zeitfolge der Betätigung von der HEYDE's klar, dass von der HEYDE wusste, was bevorstand.

(d) Mindestens seit 1938 war es von der HEYDE klar, dass Deutschland plante, seine militärische Macht dazu zu benutzen, andere Völker dessen zu berauben, was ihnen gehoerte; und in der Periode seit der Eroberung des Sudetenlandes am 1. Oktober 1938 - welche die Eroberung von Pöhmern und Mähren am 15. März 1939 und danach die Polens und einer Reihe weiterer Länder einschloss - wusste von der HEYDE, dass Deutschlands Macht in dieser Weise benutzt wurde und weiter benutzt werden werde.

9. Die geltendgemachte Schutzbehauptung der Noetigung und des Zwanges steht dem Angeklagten von der HEYDE nicht zu Gebote.

(a) Rechtlich betrachtet wuerde diese Schutzbehauptung selbst dann nicht durchgreifen, wenn es sich tatsaechlich feststellen liesse, dass von der HEYDE unter Noetigung und Zwang handelte.

(b) Die Tatsachen ergeben nicht, dass von der HEYDE bei der Ausfuhrung irgend einer der oben erwachten Betätigungen unter Noetigung oder Zwang gehandelt haette.

Anklagepunkt IV.

Der Angeklagte von der HEYDE war Mitglied der SS von 1933 bis 1945. Die verbrecherische Tactigkeit der SS war ihm bekannt, einschliesslich der Verklebung, Misshandlung und Ermordung von Haeftlingen in Konzentrationslagern.

Anklagepunkt V.

Die erwachten Betätigungen wurden von dem Angeklagten von der HEYDE in Zusammenarbeit mit denjenigen Angeklagten vorgenommen, die Mitglieder des I.G.-Vorstands waren. Dadurch wurde von der HEYDE ein Gehilfe bei der Ausfuhrung eines gemeinsamen Planes oder einer Verschwörung, darauf gerichtet, die nationalsozialistische Ausdehnungspolitik zu foerden, deren Ziel es war, die Bevoelkerung anderer Länder ihres Landes, ihres Eigentums und ihrer persoenlichen Freiheit zu berauben.

Final Brief DUSSENFELD by Pros.

BESTÄTIGUNG DER ÜBERSETZUNG

24 June 1948

Ich, Ernst Schaefer, ETO 20165, bestätige hiermit,
dass ich offizieller Übersetzer fuer die Deutsche
und englische Sprache bin und dass obiges Schrift-
stueck eine wahrheitsgetraue und genaue Über-
setzung des Dokuments Final Brief DUSSENFELD by Pros.
ist.

Ernst Schaefer

ETO 20165.

X - Hans Kugler

1. Beschuldigung der Anklageschrift. Der Angeklagte Kugler ist beschuldigt unter Punkt 1 (Verbrechen gegen den Frieden), Punkt 2 (Raub und Pluenderung, welche Kriegsverbrechen darstellen), Punkt 3 (Sklavenarbeit, welche Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt), und Punkt 5 (Verschwörung zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden). Der Angeklagte sagte in eigener Sache aus (Pr. 12538 ff, 12626 ff, 12699 ff, 12778 ff.)

2. Allgemeiner Charakter der Beweise, auf die diese Beschuldigungen gestützt sind.

Die Anklagebehörde hat alle Beweise wieder durchgesehen und ist nicht der Ansicht, dass die Beweise ueber jeden vernuenftigen Zweifel hinaus ergeben haben, dass der Angeklagte Kugler hauptsaechliche Verantwortung fuer die Taetigkeit der I.G. Farben fuer die Jahre vor 1938 traegt. Die Beweise ergeben jedoch, dass Kugler diese Verantwortung seit spaetestens Oktober 1938 traegt. Durch seine Taetigkeit fuer I.G. Farben und durch die Stellung, die er im finanziellen, industriellen, wirtschaftlichen und politischen Leben Deutschlands einnahm, war Kugler von dieser Zeit an mitverantwortlich fuer Deutschlands Vorbereitungen fuer einen Angriffskrieg und fuer Teilnahme an diesem Angriffskrieg, nachdem er einmal begonnen hatte; seine Verantwortung bestand in der Teilnahme an der Einheimsung der Beute dieses Angriffskrieges durch Raub und Pluenderung der chemischen Fabriken der besetzten Laender und in der Teilnahme an der ungesetzlichen Verwendung von Sklavenarbeitern und Misshandlung von Fremdarbeitern zur Foerderung der deutschen Kriegsmaschine.

Diese Beschuldigungen gegen den Angeklagten Kugler sind durch die in diesem Falle vorgelegten Beweise ueber jeden vernuenftigen Zweifel hinaus bewiesen. Diese Beweise sind zusammengefasst im ersten bis sechsten Teil dieses Final Briefs (einschl. des Preliminary Memorandum Briefs, welches ein Teil davon ist). Eine Zusammenfassung bestimmter Taetigkeiten, welche in diesem Abschnitt des Briefs enthalten ist, und welche sich besonders auf den Angeklagten Kugler bezieht, bringt die Taetigkeit des Angeklagten Kugler besonders klar zum Ausdruck und zeigt den allgemeinen Charakter seines Taetigkeitsgebietes fuer die Jahre, welche dem 8. Mai 1945 vorangingen. Diese besonderen Faelle sollten jedoch nur im Zusammenhang mit den gesamten Ausfuehrungen

dieses Final Briefs und des Preliminary Memorandum Briefs in Betracht gezogen werden.

3. Kuglers Stellung waehrend der Jahre, die dem 8. Mai 1945 vorangingen.

Die Stellung, die Kugler waehrend der Jahre die dem 8. Mai 1945 vorangingen im finanziellen, industriellen, wirtschaftlichen und politischen Leben Deutschlands einnahm, ist in PE 304 (vergleiche auch Kuglers Aussage in direkter Einvernahme, Prot. 12539, 12547-12549) beschrieben. Die folgenden Stellungen, die Kugler waehrend dieser Jahre einnahm, sind von besonderer Bedeutung.

(a) Kugler der 1928 Prokurist von I.G. Farben wurde, erhielt in 1935 den Titel eines Direktors in der Farbstoffabteilung. Er wurde 1934 Vorstand der Verkaufsabteilung Farbstoffe fuer Ungarn, Rumaeenien, der Tschechoslowakei und Oesterreich, und von February 1944 an auch fuer Griechenland, Bulgarien, Tuerkei, Afrika und dem Nahen Osten.

(b) Kugler wurde 1939 Mitglied des Suedost-Europa-Ausschusses.

(c) Er wurde 1940 Mitglied des kaufmaennischen Ausschusses der I.G. Farben. Nach 1938 nahm er oefters an Sitzungen des besagten Ausschusses teil, sogar vor seiner Ernennung zum Mitglied (PEs 1669, 1622).

(d) Von 1938 bis 1945 war Kugler zweiter Vize-Vorsitzender des Farbstoffausschusses der I.G. Farben und von 1937 bis 1945 Mitglied des Engeren Farbenausschusses.

(e) In 1934 wurde Kugler Mitglied der deutschen Arbeitsfront und im Oktober 1939 trat er der NSDAP bei.

(f) Von Dezember 1943 bis 1945 war Kugler Mitglied der Coloristischen Kommission. Im August 1944 wurde er Berater fuer Exportfragen des Chemischen Aufsichtsamtes.

(g) Kuglers Mitgliedschaft im Aufsichtsrat oder in der Leitung der Fabriken oder Aktiengesellschaften im Ausland, welche von I.G. Farben waehrend der Besetzung der betreffenden Laender im Kriege erworben worden waren, ergab folgendes Bild: In Oktober 1938 wurde er Kommissar fuer die Ausrigg-Falkenauer Fabriken des Prager Vereines, Prag. Diese Stellung behielt er bis Februar

1939 bei. 1939 wurde er dann Leiter der Teerfarbenwerke Aussig G.m.b.H., Aussig, Tschechoslowakei, welche die Aussig-Falkenauer Werke uebernommen hatte; er behielt diese Stellung bis 1945. Von 1939 bis 1945 war Kugler auch Berater des Aufsichtsrates der Chemischen Werke Aussig-Falkenau G.m.b.H.. Als Ende 1941 Francolor gegruendet wurde, wurde der Angeklagte Kugler Mitglied des kaufmaennischen Ausschusses und verblieb in dieser Stellung bis zur Befreiung Frankreichs.

4. Besondere Taetigkeit Kuglers waehrend der Jahre vor dem 8. Mai 1945.

a. Punkt 1 - Verbrechen gegen den Frieden

(1) Der Angeklagte Kugler war nicht Mitglied des Vorstandes der I.G. Farben. Dementsprechend sind die allgemeinen Ausfuehrungen ueber die persoenliche Verantwortung der Angeklagten, die Vorstandsmitglieder waren, (Teil I-B, wie oben) nicht auf ihn anzuwenden. Seine Verantwortung unter Punkt I ergibt sich jedoch aus seiner persoenlichen Taetigkeit in den Aussig-Falkenauer Werken, (s.unten) seiner Arbeit zur Vorbereitung der "Neuen Ordnung", (s.unten V) und aus der besonderen Rolle, die er in der Fluenderung der franzoesischen Farbstoffindustrie, welche mit der Fuehrung und Vorbereitung eines Angriffskrieges innig verbunden war, gespielt hat. (s.unten, Punkt II, Nr.3, vergl. Pr.7238); weiterhin ergibt es sich aus seiner Teilnahme an der Fluenderung polnischen Eigentums und der Fabriken in Elsass-Lothringen (s.unten, Punkt II, Nr.1 und 2). Es wird auch auf die Teilnahme des Angeklagten Kugler an Sitzungen des kaufmaennischen Ausschusses hingewiesen, in welchen Probleme der Mobilisierung behandelt wurden (PE 250), sowie auf seine Teilnahme an Sitzungen des Farbstoffausschusses, welche oben erwachten Sitzungen vorausgingen (PE 376), sowie ferner auf seine Unterredungen mit Dr. Kuepper bezueglich Tarnungsmassnahmen (Pr. 2905).

Kuglers Rolle im Sudetenland.

(2) Als Direktor der Farbstoff-Abteilung der I.G. Farben in der Tschechoslowakei (Pr.12628), half Kugler bereits im Mai 1938 bei der Planung des "friedlichen" Einmarsches in das Sudetenland mit. Obwohl er an der Sitzung vom 17. Mai 1938 (PE 833) nicht teilnahm, erhielt er eine Abschrift der Sitzungs-

protokolle bei der naechsten Sitzung des kaufmaennischen Ausschusses, (PE 1612) an der er damals teilnahm, ohne Mitglied zu sein; und er besprach das gesamte Problem mit Seebohm, der ihm unmittelbar untergeordnet war, und der auch Vorsitzender dieser Sitzung war (Pr. 12578).

(3) I.G. Farben empfahl am 3. September 1938, noch vor dem Einmarsch in das Sudetenland, seine Ernennung als einen der zwei "Kommissare", welche die chemischen Fabriken in Sudetenland uebernehmen sollten (PEs 1044, 1045; siehe auch "Opening Statement fuer Kugler", welches zeigt, dass Kugler seine "Dienste fuer ein solches Amt" zur Verfuegung gestellt hat, Pr.4943). In Kuglers eigenen Worten, "wurde ihm der Auftrag erteilt die Werke fuer fremde Rechnung sachlich und unparteilich zu fuehren" (Pr. 12629). Es ergibt sich jedenfalls aus Dokumenten sowohl der Anklagebehoerde als auch der Verteidigung, dass Kuglers Taetigkeit nicht nur der Bereicherung der I.G. Farben diene, sondern zu gleicher Zeit auch dazu diene, Deutschlands Vier-Jahres-Plan zu foerdern und sein Kriegspotential zu staerken. In seinem damaligen Bericht an das Reichswirtschaftsministerium sprach der Angeklagte Kugler von "seiner Zusammenarbeit mit Staats- und Parteiorganen" und hob "besonders" die Zusammenarbeit bez. Plans des Heeres-Waffenamtes und dem geplanten Vorhaben des Vier-Jahres-Planes" (Kugler Exh.44 sein Buch II, Seiten 74-75) hervor.

(4) Der Angeklagte Kugler nahm auch im Oktober 1938 an einer Besprechung in dem Buero des Angeklagten Krauch in Berlin teil und berichtete ueber diese Besprechung sowohl dem Wirtschaftsminister als auch der I.G. Farben am 26. Oktober 1938 (Pe 2152, enthaltend seinen Brief an Dr. Hoffmann und auch die Inneramtliche Merkschrift desselben Datums). Beide Dokumente wurden von den Kommissaren der Aussig-Falkenauer Werke geschrieben, also von den Angeklagten Kugler und Brunner. Die Dokumente sind besonders aufschlussreich, da sie zeigen, wie eng verbunden der Wunsch, das Eigentum der Aussig-Falkenauer Werke zu erwerben, mit dem Plan eines Angriffskrieges verbunden war. Die Angeklagten Kugler und Brunner heben hervor, dass als Ergebnis dieser Besprechung in Krauch's Buero "die Werke (Aussig-Falkenau) zur weiteren Vergroesserung oder Umgestaltung der Produktion im Interesse der Kriegswirtschaft und in Uebereinstimmung mit den Grundsuetzen des Vier-Jahres-Planes bestimmt sind."

Es ist die Ansicht der Kommissare, also der Angeklagten Kugler und Brunner, dass "eine Klarstellung der Frage, ob die Sudeten-deutschen Werke, die dem Aussiger (Prager) Verein gehoeren, noch immer Eigentum des Prager Vereins sind, so schnell als moeglich stattfinden soll". In anderen Worten: Der Prager Verein sollte das Eigentum verlieren, und I.G. Farben sollte es erwerben! Im Hinblick auf die geplante Kriegsproduktion

"wuerde es betriebsmaessig, organisatorisch und buchhalterisch von dem Anspruch des Eigentuemers auf Buchkontrolle ein Platz abgesehen-kaum moeglich sein, auf die Dauer die Tatsache solcher Wehrwirtschaftlicher Erzeugung geheim zu halten".

Es ist in diesem Zusammenhang unerheblich, ob die geplante Kriegserzeugung in Aussig und Falkenau in dem Masse und zu der Zeit durchgefuehrt wurde wie in der besagten Sitzung geplant war. Die Tatsache, dass solche Plaene endgueltig aufgestellt wurden und dass dem Angeklagten Kugler davon Mitteilung gemacht wurde, sowie die Tatsache, dass er daran teilnahm und sie zur Grundlage seiner eigenen Ratschlaege machte, beweist in vollen Masse seine eigene Beteiligung an den Projekten hinsichtlich eines Angriffskrieges.

(5) Was die Tatsache betrifft, dass der Angeklagte Kugler sich darueber im Klaren war, dass der Krieg, den er im Oktober 1938 vorausseh, sowie vor und nach diesem Zeitpunkt, ein Angriffskrieg war, so kann man sich auf seine Erklaerung beziehen (PE 1629, Seite 9,10,11): "Er gab zu, dass wir im Sommer 1938, waehrend der Sudetenkrise, befuerchteten, es wuerden sich Komplikationen ergeben". Er bezieht sich offenbar auf die Lage, welche vom Angeklagten Haefliger treffend beschrieben wurde als die Ungewissheit

"ob nicht gleichzeitig mit dem Einruecken nach Oesterreich, dass fuer uns bereits feststand, auch noch 'der kurze Stoss' nach der Tschechoslowakei erfolgen wuerde mit all den internationalen Komplikationen, die dadurch entfacht werden wuerden."

(Haefliger's seinerzeitige Geheimnote, datiert 16. Maerz 1938, PE 2014).

Der Angeklagte Kugler, nachdem er erklaert hat: "Wir fuerchteten, dass die Politik des Dritten Reiches zu einer Katastrophe fuehren wuerde" (PE 1629, Seite 10), unterscheidet die folgenden zwei Moeglichkeiten:

"Dies kann beides sein, dass die anderen Laender ihrerseits zum Kriege schreiten, zu militaerischen Massnahmen gegen die Aussenpolitik des Dritten Reiches -vielleicht haetten sie es lieber schon 1936 machen sollen, anstatt zu verhandeln-, oder dass Deutschland seinerseits einen Angriff unternimmt. Das sind beide Moeglichkeiten."

Der Angeklagte Kugler zeigt hier deutlich dieselbe falsche Auffassung, welche wir in dem Final Brief ueber die personliche Verantwortung des Angeklagten Krauch (Teil VI-B, siehe oben) hervorgehoben haben. Es ist scheinbar seine Auffassung, dass, falls z.B. Grossbritannien und Frankreich Deutschland angegriffen haetten, als Deutschland die Tschechoslowakei durch Waffengewalt einnahm, der dann darauf folgende Krieg ein "Verteidigungskrieg" von Seiten Deutschlands gewesen waere. Es kann jedoch kein Zweifel darueber herrschen, dass derjenige der wirkliche Angreifer ist, welcher durch seine Angriffspolitik, durch Einmarsch in andere Laender, und durch Bruch internationaler Vertraege das Eingreifen andere Maechte hervorruft; sodass sogar wenn die erste durch den Angeklagten Kugler angegebene Moeglichkeit tatsaechlich eingetroffen waere, dies offensichtlich einen Angriffskrieg seitens Deutschlands bedeutet haette. Das Wissen um solch verbrecherische Aussenpolitik, um den Bruch internationaler Vertraege, um Angriffshandlungen gegen andere Laender usw., ist gleich bedeutend mit dem Wissen, dass ein Angriffskrieg geplant wird.

(6) Als der von Deutschland vorbereitete Krieg schliesslich ausgebrochen war, leistete der Angeklagte Kugler Deutschlands Plaenen, ganz Europa zu beherrschen und seine Wirtschaft den deutschen Interessen unterzuordnen, Vorschub. Wie er selbst zugegeben hat (Pr.12584), war er "besonders an den Entwurf der Farbstoffplaene (der Neuen Ordnung) interessiert, aber ich arbeitete auch an einigen Stellen des allgemeinen Teils mit".

b. Punkt II - Raub und Pluenderung

(7) Von allen Direktoren der I.G. Farben, welche nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder waren, hatte der Angeklagte Kugler den taetigsten Anteil an der Pluenderung in Kriegszeiten durch die I.G. Farben. Selbst im Vergleich mit den Vorstandsmitgliedern steht er nur sehr wenigen nach, was seine Energie auf diesem Gebiet anbetrifft.

(8) Seine Stellung in der I.G. Farben im Allgemeinen ergibt sich aus PE 2151, in welchem am 20. Januar 1943 der Angestellte der I.G. Farben Paech die Aufgaben der Lenkungsabteilung Farbstoffe beschrieb. Laut dieser Aussage war Eckert "unter Direktor Kugler" besonders mit der Aufgabe betraut, "die Vertraege bezueglich der Teerfarbenwerke Aussig.. der chemischen Werke Muelhausen....der Teerfarbenwerke

FINAL BRIEF DUERRFELD by Pros.

Litzmannstadt (nämlich einer Tochtergesellschaft der I.G. Farben, welche den Besitz der früheren Gesellschaft Boruta in Polen erworben hatte)....zu ueberwachen....Ferner wird das Francolor Abkommen von hier aus zentral ueberwacht" +) In seiner Aussage ueber seinen Verantwortungsbereich leugnete Kugler, dass er irgend etwas mit den polnischen Werken oder den Werken in Elsass-Lothringen zu tun hatte (Pr. 12784). Als ihm PE 2151 gezeigt wurde, versuchte er zu erklæren dass Paech nur ein "Sachverstaendiger in Verwaltungsfragen" war und dass er

"wirklich nicht das technische Arbeitsgebiet der Lenkungsabteilung beurteilen konnte." (Pr. 12836).

Es waere jedoch ganz gegen alle Erfahrung, dass ein Angestellter der I.G.Farben, der mit der Abfassung der Leistungsberichte betraut war, ueber den Kopf des Abteilungsleiters hinweg gehandelt und seinen Bericht vorgelegt haette, ohne ihn vorher mit einem anderen Mitglied der Abteilung, das mit den Tatsachen vertraut war, verglichen zu haben; vergleichensso die Erklærung des Verteidigers Kuglers, Pr. 2906-7.

(9) In Bezug auf die einzelnen Faelle der Illuenderung hat das Beweisverfahren gezeigt, dass der Angeklagte Kugler an der Illuenderung in Polen und Elsass-Lothringen teilgenommen hat und dass er einen ueberaus taetigen Anteil an dem Fall Francolor (Frankreich) genommen hat.

Polen

(10) Im Falle der polnischen Fabriken taucht der Name Kuglers bereits am 10. September 1939 in einer Denkschrift "fuer Dr. Kugler", auf. Prentzel und Mueller berichteten ueber ihre Besprechung mit dem Reichswirtschaftsministerium bezueglich der Treuhaenderschaft der I.G. Farben fuer die polnischen Fabriken (PE 2003, sein Erklærungsversuch, Pr. 12669-70). Wie der Plan entwickelt wurde, und wie I.G. Farben schliesslich das Eigentum der Boruta erwarb, haben wir in unserem Preliminary Memorandum Brief (Teil II, Seite 17) zusammengefasst, auf welchen wir uns hiernit beziehen.

+) Paech's eidesstattliche Erklærung von 4. Mai 1948 (Kugler Exh.62), welche zu einer Zeit vorgelegt wurde, als dieser nicht mehr einem Kreuzverhoer ausgesetzt war, widerspricht vorgeblich seinem damaligen Bericht (PE 2151). Damals hat er unmissverstaendlich erklært, dass die Lenkungsabteilung Farbstoff von Herrn Eckert "unter Direktor Kugler" geleitet wurde. Es ist nicht glaubwuerdig, dass er den Angeklagten v. Schnitzler damals uebersehen hat, obwohl er "gewusst hat, dass eine besondere Verordnung von grundsatzlicher Bedeutung in Kraft war" (Kugler Exh. 62).

Ganz im Einklang mit von Schnitzler's Zeugen Schwab (Pr. 6116) gibt der Angeklagte Kugler zu, dass bereits "um die Mitte des September" I.G. Farben" sich sicherlich

"zu jenen Zeitpunkt schon mit den Gedanken, die eine oder andere Fabrik zu erwerben,..."getragen hat (PE 1629, Seite 14)

Ebenso gab er zu, dass I.G. Farben, als sie Anfang September 1939 ihre Sachverstaendigen anbot, verhindern wollte, dass die polnischen Werke "irgendwie von der normalen Verwendung ausgeschlossen" werden sollten; damit meinte er, wie er erklarte, die Verwendung

"fuer Kriegswirtschaft" (PE 1629, Seite 13).

Nachdem die Teerfarbenwerke Litzmannstadt G.m.b.H. von I.G. Farben gegruendet worden waren, mit der deutlichen Absicht den Besitz der Gesellschaft Boruta, einschl. des Eigentums, zu erwerben, wurde die Abteilung des Angeklagten Kugler mit der Ueberwachung betraut (PE 2151).

Frankreich (Elsass-Lothringen)

(11) Als Mitglied des Farben Ausschusses wohnte Kugler am 17. April 1941 einer Sitzung bei, in welcher

"der Farbensausschuss davon Kenntnis nimmt, dass das Muelhausen Werk der Societe des Produits Chimiques et Matieres Colorantes de Mulhouse ab 1. 4. 1941 von der I.G. pachtweise in Wiederbetrieb genommen wurde und dass die Lecht von den seitens der I.G. neu gegruendeten "Muelhauser Chemische Werke G.m.b.H." Muelhausen/Elsass, durchgefuehrt wird. (PE 1216, S. 3)

Seine Frankfurter Abteilung wurde dann mit der Leitung der Werke betraut (PE 2151). Wie unser Preliminary Memorandum Brief (Teil II, Seite 20) gezeigt hat, wurden die Werke spaeter, naemlich in Juni/Julij 1943, von I.G. Farben erworben, einschl. des Grundbesitzes, nachdem die Nazi-Regierung diese Werke gerade fuer diesen Zweck beschlagneht hatte.

Frankreich (Francolor).

(12) Die Teilnahme des Angeklagten Kugler im Francolor Fall war von Anfang an augenscheinlich. Er arbeitete an dem Farbstoff-Teil des Berichtes der "Neuen Ordnung" (PE 278, Seite 7a; Pr. 12584; siehe auch PE 1257). Er nahm auch an den Vorbesprechungen teil welche zwischen der I.G. Farben und der Waffenstillstandskommission in Wiesbaden stattfanden und die die Besprechungen mit den Franzosen vorbereiten sollten. (Pr. 12672);

FINAL BRIEF DUERRFELD by Pros.

und er nahm an den Besprechungen der I.G. Farben teil welche mit Nazi Behoerden in Deutschland, Belgien und Frankreich eingeleitet wurden (IEs 1241, 1886). Von da an vertrat er, von 21/22 November 1940 in Wiesbaden an, die I.G. Farben bei allen entlichen Sitzungen mit den Franzosen. (IE 1246, diktierte auch den Bericht ueber die Verhandlungen, IE 1258, Seite 4, und danach in Paris am 21. Januar 1941; IE 1250 und am 10./12. Maerz 1941: IE 1253). In Bezug auf Mai 1941 sagte er aus, dass er in seiner

"Eigenschaft als Chef der Leitungsabteilung mit der Vorbereitung der Konferenz in Paris durch Fuchlungnahme mit allen anderen in Frage kommenden Stellen betraut war" (Pr. 12880).

Er nahm auch an der Sitzung von 18. November 1941 teil, in welcher das Francolorabkommen unterzeichnet wurde (IE 1255) und wurde zum Vorsitzenden des Deutschen kaufmaennischen Ausschusses der Francolor ernannt (IE 1255, Seite 23; er nannte ihn sofort nach der Gruendung der Gesellschaft in seiner direkten Aussage, offensichtlich irrtuenlicherweise, "den technischen Ausschuss", Pr. 12677). In Dezenber 1940, noch ehe er Mitglied des kaufmaennischen Ausschusses der I.G. Farben wurde, nahm er an Sitzungen des kaufmaennischen Ausschusses teil, wann immer sein besonderes Arbeitsgebiet dort besprochen wurde, besonders in Zusammenhang mit Frankreich (siehe z.B. IE 818, Sitzung des kaufmaennischen Ausschusses am 28./29. Juni 1940, die sich mit Vorbereitungen des Berichtes "Neue Ordnung" beschaeftigte; IE 1622, Seite 4, Sitzung des kaufmaennischen Ausschusses am 18./19. Juli 1940, die sich mit der Neuen Ordnung Frankreich beschaeftigte und in der hervorgehoben wurde, dass die Franzosen "sich in ihrer Taetigkeit auf den Inlandsmarkt beschraenken sollten"; Pr. 12675, Sitzung des kaufmaennischen Ausschusses am 20. August 1940, IE 369 Sitzung des kaufmaennischen Ausschusses am 25. September 1940 in welcher, was die direkten Verhandlungen mit den franzoesischen Teilhabern betrifft beschlossen wird, dass es besser sei, abzuwarten").

(13) Was die einzelnen Schritte betrifft, die von der I.G. Farben unternommen wurden um die Aktienmehrheit in der franzoesischen Farbstoffindustrie und der verwandten Industrien zu erwerben, so sei auf den Preliminary Memorandum Brief (Teil II, Seite 36 und folgende) sowie auf den Final Brief bez. Francolor (Teil III-C, wie oben) hingewiesen. Um Wiederholungen zu vermeiden wollen wir hier nur auf einige Dokumente

hinweisen, welche die Teilnahme und Initiative des Angeklagten Kugler dar tun.

(14) Es war der Angeklagte Kugler, der sich persönlich an Dr. Bard von Chemischen Waren Amt in Brussel wandte und ihn aufforderte die Wiederaufnahme der französischen Produktion nicht zuzulassen (IEs 1241, 1242). Ende November 1940 wandte sich Kugler wieder an die militärischen Behörden in Paris, und berichtete dem Angeklagten von Schnitzler dass "der Wunsch der I.G., technische und materielle Unterstützung zu erhalten verstanden wird" und dass "Bereitschaft vorliegt dem Wunsche nachzukommen und darauf zu achten, dass wenigstens die französischen Produktionsbedingungen nicht verbessert werden und dass den Erzeugern keine Erleichterungen geboten werden, die die Verhandlungsbereitschaft der Gegenseite schwächen könnten" (IE 1886, Seite 2). Nachdem Kramer ähnliche Schritte in Paris unternommen hatte, die fuer die französische Farbstoffindustrie das strenge Verbot in das unbesetzte Gebiet zu exportieren, zur Folge hatte, war es wieder der Angeklagte Kugler der Kramer mitteilte, dass seine Haltung der französischen Gruppe gegenüber "in gegenwaertigen Uebergangsstadium in jeder Hinsicht gebilligt wurde" (IE 2147).

Alle von Kramer verfassten Berichte ueber die Verhandlungen zwischen Michels Stab und den Franzosen wurden unter anderen an von Schnitzler, ter Meer und den Angeklagten Kugler gesandt. (IE 1258, Seite 4).

(15) In Lichte der Dokumente aus jener Zeit koennen wir Kuglers Aussage zu seiner Verteidigung richtig beurteilen (Ir. 12683, und folgende, 12704). Zusammenfassend kann man es entweder als ein vollkommenes Bestreiten ansehen, solange er nicht wusste dass die richtigen Dokumente der Anklagebehoerde zur Verfuegung standen (siehe z.B. ^{Ir.}12683, erste Antwort und vergl. IE 2144, welches spaeter vorgelegt wurde - Ir. 12703 - bez. der Frage wer fuer die Verzoeigerung der Verhandlungen mit den Franzosen verantwortlich war) oder als eine Erklaerung des Dokumentes, welche es unter Umstaenden so erscheinen laesst, als ob das Dokument das Gegenteil von dem, was es tatsaechlich ausdrueckt, besagte. (siehe IE 1886 und Kuglers Aussage Ir. 12691; auch IE 1241 und Aussage Ir. 12682 noch augenscheinlicher durch IE 1242 und Aussage Ir. 12816 unten; IE 1242 und Aussage Ir. 12816).

(16) Da Kugler diesen Druck selbst veranlasst hatte, wusste er natürlich, dass der gesamte Francolor Vertrag den Franzosen gegen ihren freien Willen aufgezungen worden war. Er gibt zu, dass er wusste, dass die Vichy Regierung auch gegen die 51% Beteiligung der I.G. Farben war (Pr. 12780, vorletzte Antwort). Er gibt auch zu (Pr. 12833), dass er persönlich mit Dr. Kuepper, dem Rechtsanwalt der I.G. Farben, die Frage der Einleitung zu dem Francolor Abkommen besprochen hat. (PE 1255). Da es scheint, dass es in Bezug auf diese Einleitung und Dr. Kueppers Aussage dazu ein Missverständnis gegeben hat (Pr. 12834), ist es wohl am Platze, kurz auf die Bedeutung der Einleitung hinzuweisen. Der Verteidigungszeuge Dr. Kuepper beschränkte sich in seiner Aussage auf die Bedeutung des Kartellvertrages, welcher in dieser Einleitung erwähnt wurde. Der wichtige Punkt jedenfalls ist, dass durch diese Einleitung die Franzosen ihren Widerstand gegen das Francolor Abkommen zum Ausdruck brachten und es dem Leser klar machten, dass sie nicht freiwillig auf diesen Vertrag eingegangen waren. So hat es die I.G. Farben damals auch ausgelegt. Das Wort Druck wird in I.G. Farben's inneramtlicher Korrespondenz verwendet (Memorandum vom 13. Juni 1941, PE 2149). Dr. Kuepper ist der Ansicht, dass der Pariser Vertreter der I.G. Farben mit Berechtigung befürchtete, dass kraft dieser unvollständigen Ausdrucksweise in der Einleitung

"...durch Veränderung der Umstände der französischen Gruppe die Möglichkeit gegeben sei, "de resilier la convention". (PE 2149).

Kuepper sagt auch aus, dass er bereits die gleiche Ansicht zum Ausdruck gebracht hätte. Mit prophetischer Voraussicht fügt er hinzu:

"Die jetzt vorgesehene Einleitung koenne uns auf jeden Fall einmal sehr nachteilig werden" (PE 2149).

In seinem folgenden Brief vom 1. Juli 1941 (PE 2150), welcher unter anderem dem Angeklagten Kugler zugesickt und von ihm paraphiert wurde, weist der Angeklagte Kugler wieder darauf hin, dass die Einleitung nicht wünschenswert sei

"...und zwar schon deshalb, weil bei der ständigen Handhabung des Vertrages die fuer die französische Seite unerföuliche Vorgeschichte immer wieder in Erscheinung tritt." (PE 2150).

I.G. Farben wusste damals schon, von dem Rhone-Poulenc Fall her, dass "unerwünschte" Hinweise dieser Art am besten dadurch vermieden werden, dass man die Zustimmung der Nazi Regierung erhaelt, der Gegenseite zu sagen: die Behoerden sind mit der Klausel nicht einverstanden, und sie soll gestrichen werden (Mann Exh. 213, PE 1274). Demselben Muster folgend,

"hat Dr. Kramer daher vorgeschlagen, nicht im Wege privatwirtschaftlicher Verhandlungen, sondern ueber den Stab Michel als von der deutschen Regierung unerwünscht die Entfernung des "Exposés" durchzusetzen". (PE 2150).

Die Franzosen gaben jedoch in diesem Fall nicht nach, und die Einleitung welche in condensierter Form den tatsächlichen Hintergrund des Francolor Abkommens darstellt, erfuehlt ihren Zweck.

(17) Nachdem das Francolor Abkommen unterzeichnet war, wurden die französischen Fabriken, welche dadurch verschmolzen wurden, sofort auf die Boeduerfnisse des deutschen Heeres umgestellt (Final Brief Francolor, Teil III-C, wie oben). Die Kenntniss und Teilnahme des Angeklagten Kugler ergeben sich aus PE 1260, 1867, 2197. Die Verteidigungsmethode welche von dem Angeklagten Kugler in Zusammenhang mit dem Pluenderungsfall Francolor angewendet worden war, ist bereits in dem Final Brief ueber Francolor behandelt worden, auf welchen wir hinweisen.

c. Punkt III - Versklavung und Massenmord

(18) Nach Pruefung aller Beweise ist die Anklagebehoerde nicht der Ansicht, dass die Beweise die wesentliche Teilnahme des Angeklagten Kugler an einer der Handlungen, deren er unter Punkt III der Anklageschrift beschuldigt ist, ohne jeden vernunftigen Zweifel hinaus ergeben haben; andererseits aber wusste Kugler in seiner Eigenschaft als Leitender Bearbeiter (Chief Supervisor) des Francolor Abkommens, welches von seinem Buero in Frankfurt unter seiner Leitung zentral verwaltet wurde (PE 2151), von der Behandlung der Arbeiter in Frankreich welche I.G. Farben ihnen zuteil werden liess, billigte sie und war verantwortlich dafuer; das wird besonders hervorgehoben in den Anschuldigungen welche in Abschnitt 125 unter Punkt III der Anklageschrift enthalten sind (PE 1327) siehe auch Preliminary Memorandum Brief, Teil III, Seite 3 und folgende, und Teil VI, "D - Georg von Schnitzler, Abschnitt (53), Seite 113, wie oben).

d. Punkt V - Verschwörung

(19) Unter Punkt V der Anklageschrift wird Kugler auch der Teilnahme an einer Verschwörung, Verbrechen gegen den Frieden zu begehen, beschuldigt. In dieser Hinsicht ist der Fall gegen Kugler wesentlich verschieden von dem gegen die 19 Angeklagten, die Vorstandsmitglieder waren. Die Anklagebehörde behauptet jedoch, dass er sich beteiligte und Mithelfer war in der Verschwörung deren er unter Punkt V beschuldigt ist; er ist deshalb fuer seine eigenen Handlungen und fuer Handlungen, die von anderen Personen in Ausfuehrung eines solchen gemeinsamen Planes oder einer solchen Verschwörung begangen wurden, persoenlich verantwortlich.

5. Beantragte Entscheidung ueber den Tatbestand in Bezug auf die Schuld des Hans Kugler.

Die Beweisaufnahme hat, ueber jeden vernuenftigen Zweifel hinaus, die Schuld des Angeklagten Hans Kugler hinsichtlich der in Punkt I, II, III, V der im Fall VI vorgolegten Anklageschrift enthaltenen Anschuldigungen festgestellt. Die Schuld des Angeklagten Kugler in allen diesen Punkten beruht auf nachstehenden Tatsachen welche die Beweisaufnahme ergeben hat.

Punkt I

1. Folgende Betaetigungen Kuglers waehrend der Zeit von 1933 bis 1945 stellen erhebliche Teilnahme an der Foerderung der deutschen militaerischen Macht und des deutschen Angriffsprogramms dar.

(a) Kugler's Betaetigung als Direktor in der Farbstoffabteilung der I.G. Farben von 1934 bis 1945, als Leiter der Farbstoffverkaufsabteilung, seit 1934, fuer verschiedene Laender einschliesslich der Tschechoslowakei, als stellvertretender Vorsitzender des I.G. Farben Farbstoff-Lenkungsausschusses von 1937 bis 1945, und als Mitglied des kaufmaennischen Ausschusses der I.G. Farben seit 1940.

(b) Kugler's Betaetigung umfasste: (1) Erhebliche Anteilnahme an der Gruendung und Bevorratung der nationalsozialistischen Kriegsmaschine, sowie an der wirtschaftlichen Mobilisierung Deutschlands fuer den Krieg, (2) die Zusammenarbeit mit deutschen militaerischen und Partaistellen, insbesondere hinsichtlich der Plaene des Heeres-Waffenamtes und des Vier-Jahres-Planos,

FINAL BRIEF DUERRFELD by Pros.

(3) Foerderung der deutschen militaerischen Kraft durch Planung und Teiln hme an der Unternorfung der tschechoslowakischen und franzoesischen Wirtschaft im Interesse der Beduerfnisse des deutschen Hoeres; (4) die Handlungen deren er unter Punkt II und III als Verbrechen beschuldigt ist.

2. Kugler nahm an diesen Handlungen teil in dem Bewusstsein, dass er an Vorbereitungen zu einem Angriffskrieg teilnahm und dass Deutschland's militaerische Kraft zur Verwendung kommen wuerde, und, nach dem Beginn jeder Angriffshandlung, dazu verwendet werden wuerde um eine nationale Fluenderungspolitik auszufuehren, um den Voelkern anderer Laender ihr Land, ihr Eigentum, oder ihre persoenliche Freiheit zu nehmen. Kugler wusste das aus einer Reihe von Gruenden:

(a) Kugler wusste, dass dies das Programm der Nazi Partei bereits seit 1920 gewesen war, und seit Anfang 1933 war sich Kugler darueber klar, dass Hitler entschlossen war, dieses Programm durchzufuehren.

(b) Das ungeheure Waffenproduktionsprogramm, welches in 1933 begonnen, in 1936 beschleunigt wurde und welches in 1938 gigantische Masse angenommen hatte, konnte von Kugler nicht anders ausgelagt werden, als dass Deutschland sich fuer einen Angriffskrieg ruestete.

(c) Ausser der Tatsache dass es die allgemeine Politik der Nazi Regierung war und dass die Wiederaufruestung allgemeine Massnahmen waren, beweist die Art der Betatigung Kuglers und der Zeitpunkt solcher Handlungen, dass Kugler wusste, dass er an Vorbereitungen zu einem Angriffskrieg mitarbeitete.

(d) Besonders Foelle wie die Sitzung des kaufmannischen Ausschusses am 17. Mai 1938, in welcher Plaene der I.G. hinsichtlich des Sudetenlandes besprochen wurden, sowie der Vorschlag, Kugler zum Kommissar fuer die chemische Industrie des Sudetenlandes vor Deutschlands Einmarsch in das Sudetenland zu ernennen, genuogen vollkommen um festzustellen, dass Kugler die erforderliche Haltung einnahm.

(e) Mindestens seit dem Sommer 1938 war es Kugler klar dass Deutschlands Plaene darin bestanden, seine militaerische Macht dazu zu benuetzen, um von anderen Voelkern das wegzunehmen, was ihnen gehoebte, und nach der Eroberung des Sudetenlandes, seitdem 1. Oktober 1938, nach der Eroberung

FINAL BRIEF DUERRFELD by Pros.

Bochmans und Machrens am 15. März 1939, ferner nach der Eroberung Polens und anderer Länder, welche darauf folgten, wusste Kugler dass Deutschlands Macht derartig gebraucht wurde und weiterhin gebraucht werden wuerde.

3. Der vorgebrachte Einwand der Noetigung oder des Zwanges kann auf den Angeklagten Kugler nicht zutreffen.

(a) In juridischem Sinne waere dies kein Einwand, sogar wenn Kugler tatsaechlich unter Noetigung oder Zwang gehandelt haette.

(b) Es ist nicht festgestellt dass Kugler, als er sich wie oben beschrieben betaetigte, unter Noetigung oder Zwang handelte.

Punkt II

1. Der Angeklagte Kugler hat wissentlich in den Plaenen der Fluenderung und Ausraubung der chemischen Industrien der besetzten Laender teilgenommen.

2. Kugler traegt hauptsaechliche Verantwortung fuer und wusste von dem Programm der I.G. Farben, die chemischen Industrien ganz Europas durch Gewalt und Zwang zu uebernehmen. Kugler hat eine besonders taetige Rolle in der Fluenderung und Ausraubung von Eigentum in Frankreich gespielt.

3. Das angefuehrte Verteidigungsmittel der Noetigung und des Zwanges steht dem Angeklagten Kugler nicht zur Verfuegung.

(a) Selbst wenn der Tatbestand, dass Kugler unter Noetigung und Zwang gehandelt habe, erwiesen waere, wuerde dies nach dem Gesetze keine Rechtfertigung fuer ihn sei.

(b) Der Tatbestand hat nicht ergeben, dass Kugler unter Noetigung oder Zwang handelte, als er irgendwelche der oben beschriebenen Taetigkeiten ausuebte.

Punkt III
(Abschnitt A und C)

1. Kugler beteiligte sich wissentlich an der Verwendung in den I.G. Farben von Fremdarbeitern, die durch Gewalt gezwungen wurden nach Deutschland zu kommen um dort zu arbeiten.

2. Diese Fremdarbeiter wurden schlecht ernahrt, schlecht bekleidet, schlecht untergebracht und misshandelt.

3. Der vorgebrauchte Verteidigungsgrund der Noetigung oder des Zwanges gilt nicht fuer den Angeklagten Kugler.

(a) In juridischer Hinsicht waere dies kein Einwand, sogar wenn es tatsaechlich erwiesen waere, dass Kugler unter Noetigung oder Zwang gehandelt haette.

(b) Es ist nicht erwiesen, dass Kugler unter Noetigung oder Zwang gehandelt habe, waehrend er irgendeine der oben erwachten Taetigkeiten usuebte.

Punkt V

Mindestens seit 1938 betaetigte sich der Angeklagte Kugler bei oben erwachten Handlungen zusammen mit denjenigen Angeklagten, welche Mitglieder des Vorstandes der I.G. Farben waren. Hierdurch wurde Kugler ein Mitschuldiger in der Ausfuehrung eines gemeinsamen Planes oder Verschwuerung, welche dahin zielte, die nationalsozialistische Politik des Raubes, welche darin bestand, den Voelkern andere Laender mit Gewalt ihr Land, ihr Vermoegen und ihre persoenliche Freiheit zu nehmen, zu unterstuetzen.

Final Brief Duerrfeld by Pros.

BESTAETIGUNG DER UEBERSETZUNG

25 June 1948

Ich, Helene Lallemand, AGO No. B 398038, bestaetige hiermit, dass ich offizieller Uebersetzer fuer die deutsche und englische Sprache bin und dass obiges Schriftstueck eine wahrheitsgetreue und genaue Uebersetzung des Dokuments ist.

Helene Lallemand
AGO B 398038

NATIONAL ARCHIVES MICROFILM PUBLICATIONS

Roll 97

Target 2

Prosecution Closing Statement

(English)

NATIONAL ARCHIVES MICROFILM PUBLICATIONS

Case 6
Prosecution

MILITARY TRIBUNAL NO. VI

Case No. 6

THE UNITED STATES OF AMERICA

- against -

CARL KRAUCH, et al., Defendants

CLOSING STATEMENT FOR
THE UNITED STATES OF AMERICA

Nurnberg
10 June 1948

Telford Taylor
Brigadier General, USA
Chief of Counsel for
War Crimes

Josiah E. DuBois, Jr.
Deputy Chief of Counsel

Drexel A. Sprecher
Chief, Farben Trial Team

Hans Wolffsonn,	Karl Kalter,
Alfred Elbeu,	Moriz Kandel,
Kurt Hauptman,	Edward Stevens,
Otto Heilbrunn,	Max Frankenberg,
Walter Schonfeld,	Constance Gavares,
Herbert Ungar,	Alfred Lewinson,
Erna Uiberall,	Dorothy Plummer,
Henry Birnbaum,	Elvira Raphael, and
John Boll,	Yvonne Schwarz,
Esther Glasman,	
	Research Assistants

Morris Anchan
Jan Charnatz
Mary Kaufman
Emanuel Minskoff
Randolph Newman
Virgil Van Street

Benvenuto von Halle,
Peter Miller, and
Otto Verber,
Interrogators



Aug

I N D E X

	Page No.
I. INTRODUCTION	1
II. THE FARBEN RECORD	3
A. Counts One and Five	3
1. Participation	6
2. State of Mind	7
B. Count Two	18
C. Count Three	29
1. Farben Gas for Mass Extermination	32
2. Criminal Medical Experiments with Farben Products	33
3. I. G. Auschwitz	33
III. RESPONSIBILITY	37
A. The Vorstand	38
B. Individual Participation	47
IV. GENERAL DEFENSES	57
A. The Defense that the Crime Against Peace is not yet a Crime	57
B. The Defense That War Crimes have Ceased to be Crimes	62
C. "Window Dressing" and its Relation to the Credibility of the Defense Case	64
D. Fear and Coercion	69
V. CONCLUSION	79

I. INTRODUCTION

In summing up at the close of this trial, the prosecution finds the case in such a posture as precludes any necessity for an extensive rehearsal of the evidence or restatement of the law. The evidence has, we believe, been well and truly translated and reported — thanks to the care and precision of the many persons who have worked so hard to bring that about — and the record not only provides an accurate and clean foundation for the grave purpose of the Tribunal's judgment, but will stand the close scrutiny of the many persons in years to come who will seek to test the Tribunal's judgment against the record.

Prosecution and defense alike have made their case and filed their briefs. We believe that all questions bearing on a just decision have been clearly raised and, with a few exceptions to which we will in due course call attention, the argument on these issues has been closely joined. If the length of this proceeding has aroused question in some quarters, surely in the long run it will be generally realized that patience has been the best insurance of the rights of those who stand accused. The Tribunal has dedicated itself to the conduct of the trial with manifest devotion to the task at hand. Certainly no one who has followed the proceedings, and has listened to the arguments of the past week, can doubt that the defendants have been most ably represented by counsel, or that they have been accorded the fullest opportunity to establish their innocence.

The proven facts in this case, we submit, present a compelling claim to a firm and meaningful judgment. The prosecution does not come before the Tribunal to pray for a declaratory judgment on naked questions of law. This is a criminal trial. And if the proven facts require findings of guilt — as we believe they do — the judgment must be meaningful. If that is a desirable quality in any criminal judgment, it is doubly necessary in this one. For in this court room many hopes and fears are met. The issues in this case travel far beyond the confines of Nurnberg, and the impact of their solution here will be felt thousands of miles away and for many years to come. In a very deep sense, Nurnberg is the world in microcosm.

My colleagues at the prosecution bench have devoted their energies unstintingly to the presentation and illumination of the evidence embodied in the record before the Tribunal. That record is now closed, and on this last day we can do little more than strive, by selection and analysis, to reduce this case to such proportions as will enable at least its salient features to strike the mind in conjunction.

II. THE FARBEN RECORD

Accordingly, we will begin by taking a look at the evidence in this case as a whole. Needless to say, the defendants are on trial as individuals, and it has been the prosecution's task to establish the personal guilt of each defendant as charged. But the common denominator of this case is I. G. Farben, A.G., and the record we have made here is the "Farben record". Later on we will have something to say about the individual responsibility of these defendants for what that record contains. For the moment, we propose to summarize for the Tribunal, and set in their proper perspective, certain of the major criminal activities which were carried on by I. G. Farben, through its officers and agents.

Of course we do not propose to burden the Tribunal at this time with a comprehensive narrative of the evidence. For that we rely on our briefs and the full record that has been made here. Several narrower aspects of the case, such as Count Four of the indictment, we will also leave to our briefs. Rather it is our intention to touch on certain aspects of the Farben record which are vital to a true understanding of this case, and which may help to shed light on some of the observations made by defense counsel in their learned presentations during the past week. In developing these aspects of the Farben record, the actions of various individual defendants will naturally be mentioned, but our present purpose will be to illuminate the record of Farben as an institution, rather than to evaluate the guilt of any individual defendant.

A. Counts One and Five

In approaching the Farben record under Counts One and Five of the indictment -- that is, those counts which charge the planning, preparing, initiating or waging of aggressive war, and conspiracy to bring about any of the foregoing -- we believe that much potential confusion will be avoided if a very simple and elementary principle of criminal liability is kept ever in the forefront of our minds. This principle is that criminal guilt always requires two elements -- action and state of mind. Both are essential. The fact that a man thinks, desires, or concludes is not in itself criminal, no matter how vicious or depraved these

thoughts, desires, and conclusions may be. Nor is an act, standing alone, to be judged criminal regardless of the concomitant state of mind or knowledge. All this is very elementary, but it is very important, and it has been obscured here in recent days.

Careful observance of these principles is particularly important in connection with the charges we are now examining. This court and others sitting at Nurnberg and elsewhere are being called upon to enforce the doctrine of international penal law - borne centuries ago, accepted by all major nations after the First World War, and first judicially applied by the IMT - that the deliberate planning and waging of aggressive war is a crime. That is a doctrine of the most serious bearing to the world and every nation in it, and it has never been of graver import than it is at this very moment. In applying this doctrine to the facts disclosed in this and other contemporaneous cases, it is the high duty of this and other Tribunals to ensure that the doctrine is neither extended beyond the bounds of reason, justice, and hard common sense, nor contracted into a fleshless legal stereotype of no real meaning in these restless times.

On this general theme, we will have more to say when we conclude. What we wish to suggest now is that the elementary legal principle which we have stressed is the best safeguard against killing off this doctrine either by dropsy or malnutrition.

One other general point may well be noted. Some crimes, such as murder or robbery, can be committed by one man alone. Others, such as a combination to restrain and throttle commerce, or piracy, can as a practical matter be committed only by a group of men acting in concert. Upon a few occasions in this court room one might have feared that an effort was being made to persuade us that Adolf Hitler alone planned and waged aggressive warfare, but in serious discussion we assume that all of us here would agree that the crime against peace falls very definitely in the latter category. Indeed, in this respect it far transcends either of the other examples we have given; the scope and magnitude of the task of gearing and tooling a nation to launch a major war staggers the imagination. And it may truly be said, as the IMT pointed out,¹ that in a sense

1. Vol. 1, Trial of the Major War Criminals, p. 330.

all productive enterprises and services aid in preparing for and waging war; a breakdown in the shoe industry, a failure of domestic communications, or any other breakdown in an important cog of national economy or morale may be a serious setback to a war program.

It is because the above matters are so fundamental to a wise and just application of the doctrine against aggressive war that the prosecution has stressed again and again the fundamental principles of criminal liability. It will profit no one here, least of all the prosecution, to urge the statement or application of the doctrine against aggressive warfare in such a manner as to sweep within its purview thousands of more or less ordinary men and women. But it will grievously aggravate the risks to which civilization stands exposed -- grave as they are now -- if this doctrine is withered at the roots by the exoneration of those who are truly guilty of this terrible crime.

The prosecution has endeavored to suggest to the Tribunal how, in our view, these basic principles of criminal responsibility should be applied to the crime against peace and to the facts established in the Farben record. It would, we think, be presumptuous to us to attempt an ultimate, all-inclusive definition. It is one of the most magnificent attributes of common law that it is refined and perfected in application case by case. We have therefore attempted to state the elements safely and conservatively rather than to explore the outermost periphery of the concept. As to the requirement of "action", we have suggested that it is necessary to establish substantial participation in and responsibility for activities which are vital to building up the power of a country to wage war. As to "state of mind", it is our opinion that there must be a showing of knowledge that military power would be used to carry out a national policy of aggrandizement in order to deprive the peoples of other countries of land, property or freedom -- in short, a policy of conquest.

When we speak of "knowledge", we mean knowledge based on information of such amount and kind as must have brought conviction to a man in the position and circumstances of the defendants. When we speak of "substantial participation and responsibility", we mean activity in a responsible capacity directly connected with marshaling the nation's resources for war.

We submit that these standards are as precise as standards of general application in the law can ever be, and that they are conservative in their scope.

Has the evidence established guilt under such standards? We think that the evidence is fully adequate to establish guilt beyond a reasonable doubt, and in a few moments we will touch on certain features of the evidence. Before passing to these substantive illustrations, however, we note with some regret that prosecution and defense counsel have not directly locked horns on this matter. The most comprehensive statement on this score was made by Dr. von Metzler speaking on behalf of all the defendants.¹ It is an able piece of advocacy, but we think the Tribunal will see on further examination that it totally ignores and assumes the nonexistence of the very substantial body of evidence showing state of mind, and that it dismisses as irrelevant the evidence establishing participation. The first defect we will endeavor to remedy by calling the Tribunal's attention, later in this statement, to certain portions of the evidence which, we believe, conclusively show that the defendants know that the military machine which they helped build would be used to launch a German program of military conquest. The evidence relating to participation we will touch on briefly and immediately.

1. Participation

Overwhelming and unanswerable the evidence of Farben's substantial participation in and responsibility for planning and waging aggressive war may be, but irrelevant it is not. Throughout Germany there must have been thousands of men who, on the basis of confidential information, personal contacts, or otherwise, became certain in their own minds that the leaders of the Third Reich intended to and were about to use Germany's revived military might to launch a war of conquest in Europe, and who knew, when the invasions and war came, that they were aggressive acts of conquest. No doubt many such men and women were engaged in the type of productive enterprises or services the cessation of which throughout the Third Reich would have hindered the planning or waging of war. But we

1. Closing Statement by Dr. von Metzler, Part I, p. 2.

cannot expect the laborer to lay down his tools, the farmer to unhitch his plow, the doctor to give up his practice, or the businessman to abandon his ordinary course of business, even though each of these individuals has concluded, on the basis of reliable and convincing information that the political leaders of his country are about to launch an aggressive war, and even though these activities may be of a type essential to the national economy and therefore necessary to the war effort. Such participation in preparing for or in waging war is neither substantial enough nor responsible enough to justify imposing criminal guilt.

It is for this reason that the prosecution has been at pains to prove beyond any doubt whatsoever that Farben's participation in preparing for and waging war was both highly responsible, and extraordinary in its scope and volume. Farben expanded and transmuted its productive facilities in a sustained and phenomenal effort over a period of years to create and equip the Nazi war machine, participated in a major way in the economic mobilization of Germany for war, including substantial participation in the carrying out of the Four Year Plan, furthered the military potential of Germany vis-a-vis other countries by other means, such as the stockpiling of strategic war materials, retarding production in other countries, and propaganda, intelligence and espionage activities, supported the Nazi party program financially and politically, and finally as an integral part of waging wars of aggression and preparing for new wars of aggression exploited the economic resources and the manpower of the occupied countries. The entire matter of substantial and responsible participation in preparing for and waging war has been comprehensively dealt with in our briefs, and we feel that we would be wasting the court's time to say anything more about it at this late stage of the case.

2. State of Mind

In approaching the question whether the Farben defendants knew that the German war machine would be utilized to support a program of conquest, we should bear in mind the obvious fact that, while act and state of mind are distinct elements of the crime, they are not unrelated. It is impossible to look into a man's mind and prove by direct evidence what

thoughts or conclusions are present there. In all criminal trials we are forced to infer the state of the defendant's mind by evidence, in a sense circumstantial, of what he did or thought or said, of what facts of common knowledge he must have been aware of, and of what other information was available to him. Therefore, the extensive and calculated scope of Farben's activities in arming the Wehrmacht during the years leading up to the outbreak of war must be considered, along with all the other available evidence, in making a judicial determination as to whether the defendants knew the use to which the German military machine was to be put.

Still another point is worth considering. Dr. von Metzler devotes considerable space to an argument that evidence as to facts of common knowledge throughout Germany -- such as political events, speeches, the contents of "Mein Kampf", etc. -- is insufficient¹ to establish guilty knowledge of the intention to wage aggressive war. Of course, no such contention has been made. But it by no means follows that matters of general knowledge are irrelevant in determining the state of mind of these defendants. A person's ultimate conclusion, as to such a matter as the existence of an intention to wage aggressive war, is based on a number of facts and circumstances, some of which may be generally known, and others highly secret. The defendants might have drawn very different inferences concerning the significance of many matters had the Chancellor's name been Stresmann or Bruening rather than Hitler, and had the government been known as the Weimar Republic rather than the Third Reich. We must not attempt to determine the state of mind of these defendants only by the special knowledge available to them, but by the whole sum of their knowledge and information, and by their own acts as well.

We shall now give a few examples of items in the Farben record which illuminate the state of mind or intent of the defendants in connection with commission of the acts directed to preparation for a German war of aggression. A convenient starting point is May 1936, when Krauch joined Goering's staff on Raw Materials and Foreign Exchange. This is the period that von Schnitzler described as follows:

1. Closing statement by Dr. von Metzler, pp. 12-13.

After 1936, the movement (referring to autarchy) took on an entirely military character and military reasons stood in the foreground. Hand in hand with this, the relations between Farben and the Wehrmacht became more and more intimate and a continuous union between I. G. officials on the one side, and the Wehrmacht representatives on the other side, was a consequence of it.

Shortly after this, the defendant Schmitz, on May 26, 1936, attended a meeting of Goering's staff of experts on Raw Materials and Foreign Exchange, and heard Goering state that rubber and gasoline was vitally important from the point of view of waging war, that the mechanized Army and Navy was dependent upon oil and gasoline, that the waging of war hinged on a solution of the oil problem, and that rubber was the weakest point in the military mobilization situation. We think it is more than coincidence that in April and May of 1936, Farben reached an agreement with the German authorities for the construction of the first buna plant at Schkopau.

The Four Year Plan was announced in September 1936, and one month later, on 17 October, Schmitz reported to the Aufsichtsrat "on the great tasks which Farben has with regard to raw materials in the Four Year Plan as announced by the Fuehrer". In 1937, the details of Farben's tasks in the Four Year Plan were particularized. In May 1937, the "Bible" of the Four Year Plan was approved and the defendant Krauch personally attended to the details in the planning relating to the fields which were Farben's speciality, namely, expansion and production planning in the fields of mineral oil and synthetic gasoline, synthetic rubber, synthetic fibers, and preliminary products for powder, explosives, and chemical warfare agents.

Furthermore, it is clear beyond a doubt that the official positions, in the Four Year Plan and other Reich agencies, which were occupied by Krauch and other Farben officials, made available to the Farben directors much secret information on the progress of German rearmament. As Krauch himself put it in his testimony:¹

It was a simple calculation from the figures of explosives to be delivered to calculate how many bombs were to be

1. Tr. p. 5089

dropped and how much artillery fire was to be expected.

Such information made it possible for Krauch to point out to Goering in June 1938 that the figures with respect to explosives production furnished to Goering by the Wehrmacht were incorrect, and to suggest the necessary readjustments.

One further factual illustration of "action" as it bears on "state of mind" will suffice. Gasoline and oil, as we have indicated, were perhaps the most critical items in the functioning of the German war machine, and the defendants knew that, in the event of war, the demands that would be made upon their synthetic gasoline facilities would be enormous. In April 1939, just after the annexation of Bohemia and Moravia had been accomplished by military threats, and while the invasion of Poland was being planned, the defendant Krauch prepared another report in which he stated:¹

In other words, the economic area of greater Germany is too small to satisfy the military economic requirements as to mineral oils, and the newly and successfully taken up contact with Southeastern Europe shows us the only and hopeful possibility to insure supplies for the mineral oils economy completely for many years by securing this area by means of the Wehrmacht.

The above are nothing more than scattered samples from a wealth of evidence, more fully dealt with in our brief, which not only establishes the extent of Farben's participation in preparing for war, but is also relevant in determining the state of mind of the Farben directors. More direct evidence as to their state of mind is not lacking, as we will see in a few moments.

First, however, it appears necessary to clarify another point on which, we believe, Dr. von Metzler has shot wide of the mark. Much of the evidence on this point he endeavors to brush aside by repeatedly stating that "the prosecution must prove.....that each of the defendants was informed about specific aggressive plans of Hitler".² He appears to contend that it is not enough that the Farben directors knew that German

1. Prosecution Exhibit 455

2. Closing Statement by Dr. von Metzler, Part I, pp. 16, 19

military power would be used to launch a program of conquest. To establish their guilt, according to this argument, the prosecution must also show that the defendants knew precisely what nation would be hit over the head first, and the exact time at which this was to occur.

According to this theory, a man who joins with and supports a group of gangsters in an undertaking to rob a series of banks can not be held criminally responsible unless he knew which bank would be robbed first, and precisely what time the robbery was scheduled to occur. Without examining at this time the extent to which the evidence in this case would meet even such a test of criminal responsibility, we would like to emphasize that such a requirement is alien to all generally accepted principles of criminal responsibility and, with particular reference to the concept of crimes against peace, would make the concept meaningless and futile. The absurd results which would follow have already been pointed out in our answer to the defendants' motion to dismiss Count One of the indictment. We must remind the Tribunal that the Nazi program of conquest was highly flexible and opportunistic. As the International Military Tribunal found:¹

The truth of the situation was well stated by Paul Schmidt, official interpreter of the German Foreign Office, as follows:

The general objectives of the Nazi leadership were apparent from the start, namely the domination of the European Continent, to be achieved first by the incorporation of all German speaking groups in the Reich, and secondly, by territorial expansion under the slogan "Lebensraum". The execution of these basic objectives, however, seemed to be characterized by improvisation. Each succeeding step was apparently carried out as each new situation arose, but all consistent with the ultimate objectives mentioned above.

Thus, for example, the absorption of Austria was the first item in the German program of conquest, but the actual annexation was not timed in advance; it was precipitated by Schuschnigg's decision to hold a plebiscite on the question of Austrian independence. Hitler himself did not foresee or plan the actual time at which the Anschluss took place. After

1. Trial of the Major War Criminals, Vol. 1, pp. 225-226

the conquest of Austria and Czecho-Slovakia, Hitler, in his own words,¹ "Wasn't quite clear whether I should start first in the East and then in the West or vice versa.....Under pressure it was decided that the East was to be attacked first." Similarly, the invasions of Norway, the Balkan countries, and the Soviet Union all developed from what Hitler and some of the military leaders conceived to be the strategic necessities of the developing war. The choice of objectives and the timing of these attacks were largely governed by considerations which had no immediate relevancy to long term economic preparation for conquest. Accordingly, to impose such a requirement as Dr. von Metzler suggests is completely unrealistic, and reduces the whole concept of the crime against peace to an academic shibboleth.

It is, no doubt, for this reason that Dr. von Metzler shies away from the analysis of specific documents or testimony showing the state of mind of the defendants, and prefers to examine "in a global manner" -- whatever that may mean -- certain general categories of evidence introduced by the prosecution. But the question of the defendants' state of mind cannot be adequately dealt with in such cavalier fashion. Nor can it be disposed of merely by calling attention to the acquittals by the IMT of such men as Speer, Sauckel, Streicher, Fritsche, and the others mentioned by Dr. von Metzler.² During the period when these aggressive wars were being planned and launched, Speer was a government architect and functionary in the Labor Front, Fritsche, a junior official in the Propaganda Ministry, and Sauckel and Streicher were provincial political bosses. The participation of these and the other acquitted IMT defendants in the planning and initiating of the aggressive wars, and the extent of their knowledge, may be gathered from the IMT record and judgment, but it does not help us to ascertain what the Farben defendants did or knew. We earnestly suggest to the Tribunal that it will be far more profitable to examine the specific evidence in the Farben case. On this point, we rely chiefly on our brief, but it may be useful at this time, by way of

1. Id., p. 189

2. Closing Statement by Dr. von Metzler, p. 9

illustration, to look at some of the specific evidence bearing on the state of mind of the defendant Haefliger, Dr. von Hotzler's own client - evidence which is studiously ignored in his brief for Haefliger.

The defendant Haefliger, as a member of the Farben Vorstand, occupied a position of power and influence in Farben, but he is not what one could call one of the outstanding or dominant figures among the nineteen Vorstand defendants. A little over ten years ago, on March 11, 1938, Haefliger attended a meeting of the Commercial Committee of Farben, held the day before the Nazi invasion of Austria. A memorandum dictated by Haefliger five days later is most revealing in showing only part of what Haefliger knew at that time. He wrote:¹

Let us call to mind for a moment the atmosphere in which this meeting took place. Already at 0930 the first alarming messages had reached us. Dr. Fischer returned excited from a telephone conversation and reported that the Gasolin had received instructions to supply all stations (Benzinstellen) in Bavaria and in other parts of Southern Germany towards the Czech border. A quarter of an hour later, there came a telephone call from Burg-hausen according to which quite a number of workers had already been called to arms, and the mobilization in Bavaria was in full swing. In the absence of official information, which was made known only in the evening, we were uncertain whether simultaneously with the march into Austria which to us was already an established fact there would not also take place the 'short thrust' into Czechoslovakia with all the international complications which would be kindled by it. The first thing I did was to ask at once for a connection with Paris to cancel my trip to Cannes (Holybedomun negotiations). At the same time, I suggested to Mr. Meyer-Keuster, who was already in Paris and to whom I talked by telephone, to watch developments closely, and to depart too early rather than too late. Furthermore, I requested him to induce Mr. Meyer-Wegelin, who also had already arrived in Paris, to return the same evening. Under these circumstances, of course, the conference on M-Matters took on highly significant features. We realized suddenly that - like a stroke of lightning from a clear sky - a matter which one had treated more or less theoretically could become deadly serious, and furthermore, it became clear to us that the preparations which we had made up to now for the Grueneburg had to be considered rather defective after all. As I had up to now not sworn an oath on the M-matter, I heard only later, after I had sworn such an oath on 12 March in the Reich Economic Ministry, in greater detail about the steps we had taken, which of course I cannot discuss here in detail.

In the months following this meeting of 11 March, Haefliger, together

1. Prosecution Exhibit 2014

with the other defendants, was engaged in consolidating the German position in Austria and in preparing not only for the execution of the short thrust into Czechoslovakia, but also to reap the spoils of that short thrust. At the end of March 1938, and during the first week of April 1938, Haefliger was in Vienna negotiating with various German authorities and representatives concerning Farben's control of the chemical industry in Austria. At that time, Haefliger took advantage of the opportunity, pursuant to a cue from Hitler's economic advisor, Keppler, to sound him out on the attitude of the German authorities as to Farben influence on enterprises in the Sudetenland of Czechoslovakia. Immediately thereafter, on April 9, 1938, Haefliger and Ilgner's deputy, Krueger, submitted to Keppler the "New Order for the Greater Austrian Chemical Industry". On 19 April 1938, Haefliger, together with the defendants Kuchno and Ilgner, attended a special Farben meeting on Austria, at which detailed discussions were held concerning taking over the Austrian chemical industry. The Commercial Committee meeting of 22 April, attended by Haefliger, discussed the steps necessary to take over the Austrian chemical industry and Farben's relations with Aussig in connection with its interests in Czechoslovakia. It was agreed that the Sudeten German press would be called upon for greater measures of publicity.

Following this meeting held in April 1938, where Farben's interests in Aussig were discussed, a special Farben meeting on Czechoslovakia was held on 17 May 1938, the results of which were reported to the meeting of the Commercial Committee on 24 May 1948, attended by Haefliger. At the May 1938 meeting, Farben's Commercial Committee with Haefliger present, discussed the "employment of Sudeten Germans for the purpose of training them with the I. G. in order to build up reserves to be employed later in Czechoslovakia."

After Germany took over the Sudetenland, Haefliger played an especially active role in connection with taking over the two important plants located in the Sudetenland, which were owned by Czechoslovakia's largest chemical concern, the Prager-Verein. In November 1938, Haefliger and other representatives of Farben and von Hayden (the two concerns which took over the plants in the Sudetenland) decided that the objective

of the Czechoslovakian firm Prager-Verein to reestablish an independent production of nitrogen of lime in the remaining part of Czechoslovakia was to be opposed by appropriate steps through the Economic Group Chemical Industry.¹

In June 1939 the question whether Haefliger should retain his Swiss citizenship became a Farben problem. The defendant, von der Heyde was asked to take up this question with the competent Reich authorities. A secret letter was written by von der Heyde and Krueger, on 11 August, to Lt. Colonel Ruenermann of the Military Economy Staff of the German High Command. This letter reveals that the question of Haefliger's citizenship had been discussed by the Farben Vorstand in view of the approaching war, and that the Vorstand had decided that particularly in the event of war Haefliger would be in a better position to serve Germany as a Swiss citizen. After pointing out that Haefliger had completely identified himself as a loyal German, that he had served Germany in the First World War as head of the War Acids Commission, and that he wanted to become a German citizen, von der Heyde states:²

However, against this personal intention (of Haefliger), the Vorstand of our firm asked him in view of the export interests of the Reich and our concern, and especially in view of possible war complications, to abstain from acquiring German citizenship. In regard to the question whether Director Haefliger should acquire German citizenship or remain of Swiss nationality as hitherto, the consideration that Mr. Haefliger with exclusively Swiss citizenship would be in a position, as an expert in the chemical field, to render Germany very good services, is, in our opinion, of great importance. Thus, the possibility is given on the one hand, to have an expert who is loyal to Germany, unobtrusively negotiate abroad questions regarding war.

If we look at merely this part of the record with respect to the activities and knowledge of Haefliger, we see that to him the invasion of Austria was an established fact some time before it began, and that he had known for a long time that the little country of Czechoslovakia was slated to be taken over when the time was ripe. Not only did he know of the plans to take over Czechoslovakia, by force, but he made

1. Prosecution Exhibit 1906
2. Prosecution Exhibit 2015

advanced preparations so that Farben would have its plans and even its reserves ready at the appointed hour. What is it that the defendant Haeffliger did not know, which is essential for a guilty state of mind with respect to invasions and aggressive wars? Is it the defense contention that, although Haeffliger knew that Czechoslovakia was to be taken over, he was uncertain just when this would occur, and that therefore he did not have sufficient knowledge of the aims of Hitler? It is true that at the meeting of March 11 he states that those present were uncertain whether simultaneously with the march into Austria, which to them was already an established fact, there would not also take place the short thrust into Czechoslovakia. Is it the defense contention that it is not enough that the defendant Haeffliger knew that Hitler planned to take over Czechoslovakia, but that he must also have known the exact day on which Hitler planned to do this? If this is the defense contention, it seems to the prosecution that it is quite untenable. Even Hitler and the military leaders, as we have already pointed out, constantly improvised and changed their plans to meet changing circumstances.

The military men, the diplomats and the businessmen all had their roles to perform. It is natural that the military men were more concerned with military strategy and time tables. It is also natural that the so-called businessmen or industrialists were not concerned with the time tables and precise military strategy. It is no more important that Haeffliger may not have known the exact day when the short thrust into Czechoslovakia was to come about, than it is that Ribbentrop may not have known the extent to which the synthetic gasoline program would feed the German war machine, or that magnesium metal was available in sufficient quantities for gun carriage wheels.

If it be true that knowledge of the exact day when a country is to be taken over is unimportant, what else does the defense contend the defendant Haeffliger should have known in order to be held guilty under the standards applied by the International Military Tribunal? Perhaps the defense will contend that since no shot was fired in taking over Czechoslovakia, and since the defendant Haeffliger did not know whether or not a shot would have to be fired, that therefore the defendant

Baeffliger did not have the required state of mind. That the IMT did not require knowledge that a shot would have to be fired is clear. In the first place, even Hitler did not have this kind of foresight. Furthermore, the IMT judgment itself specifically ruled on this question. For example, in discussing the defense of the defendant Raeder, the IMT says as follows:

The defendant Raeder testified that neither he nor von Fritsch nor von Blomberg believed that Hitler actually meant war, a conviction which the defendant Raeder claims that he held up to 22 August 1939. The basis of this conviction was his hope that Hitler would obtain a 'political solution' of Germany's problems. But all that this means, when examined, is the belief that Germany's position would be so good, and Germany's armed might so overwhelming that the territory desired could be obtained without fighting for it.

There is one other contention which has been raised by some of the defendants in this case which we would like to comment upon briefly. It has been argued that the defendants participated in the rearmament of Germany in the belief that it was for a defensive war, and they did not believe they were participating in preparations for an aggressive war. No substantial evidence has been introduced by the defense to support the contention that any of these defendants really believed that Germany was threatened with invasion from any other country. In fact all the evidence is to the contrary. Although the defendant Krauch said that Goering and Hitler had stressed the danger from the East in their speeches in December 1936¹, at the same time, the defendant Krauch testified that the West Wall had been constructed for defensive purposes.² When asked to explain why the West Wall was created for "defensive purposes", and why no comparable wall was erected in the East, the defendant Krauch spoke of the possibility of a two-front war.³ Krauch thus revealed what he and the other defendants had in mind when they spoke in their testimony of a "defensive war." Apparently, the defendants take the position that if other countries came to the aid of nations attacked by Germany, then the ensuing war was a "defensive war" on the part of

1. Tr. p. 5137
2. Tr. p. 5114
3. Tr. p. 5116-17

Germany. In the eyes of these defendants, any action which Germany took to ward off these "international complications" resulting from German aggression could be justified as a measure of self-defense. This is precisely what these defendants have indicated again and again is at the heart of their concept of what constitutes a "defensive" war as distinguished from an "aggressive" war.

In our preceding factual discussion we selected the defendant Haefliger as an example. Compelling as the evidence as to his knowledge that the Wehrmacht would be used for conquest appears to be, it is in no way exceptional as among the defendants. Surely as to a number of them -- Krauch, Schmitz, von Schnitzler, von Meer, and Ambros among others -- an even larger body of evidence as to state of mind is available, as we have shown in our brief.

We will have some further observations in conclusion on several of the more abstract legal questions which have been raised concerning Counts One and Five. We will proceed at this time to a brief survey of the Farben record under the other counts of the indictment.

B. Count Two

In a general way, we may distinguish the crimes charged under Counts One, Two, and Three as directed against peace, against property, and against persons, respectively. To some extent these crimes overlap, and what we have charged under Counts Two and Three are part of the facts constituting the crime charged under Count One. However, the acts charged under Count Two were committed primarily against property. Where there is property, there must be an owner. What spoliation involved for some individual owners we have shown in one outstanding case, by producing the testimony of Dr. Szpilfogel. But property is also the wherewithal by which a community sustains the life of its citizens, and our main purpose in showing the acts of spoliation committed by these defendants has been to emphasize the exploitation of the economies of the conquered countries and the plunder of their industries, rather than the harm done to the individual owners. Exploitation as carried through by these defendants took on every appearance, from open looting, as in the cases of

dismantling the Wola, Debica, and Blyzin plants in Poland or the Sluiskil plant in Holland, to the "most cunningly camouflaged financial penetration"¹, as in the case of the French majority participation in Norsk Hydro.

Ever since wars have raged among peoples, the occupier has been tempted to plunder the country of the occupied. That is why, in order to maintain civilization, the Law of Nations, long before the Hague Conventions, laid down some basic rules restricting the occupant. The Hague Conventions of 1907 codified these rules in the Articles annexed to the Convention, more particularly in Articles 42 to 56. We do not propose to repeat the many aspects under which the activities of these defendants amounted to criminal spoliation. In view of the defenses stressed by them in their final statements, we shall emphasize only two of the basic principles expressed in the Hague Convention. One principle is that belligerent occupation which, according to its very nature, is something transitory and impermanent, should not be used to create a lasting and permanent change, for instance in the conditions of ownership. Another basic principle is that the occupied country should not be compelled to support the war effort of its enemy and thus cooperate in bringing about its own final defeat.

How completely the temporary character of belligerent occupation was ignored by these defendants appears from each individual case of planned and accomplished spoliation throughout Europe. In the cases of the Polish Wola and Winnica plants, the defendants von Schnitzler, ter Meer, and others asked for, and received, a license to dismantle the plants and remove equipment to Farben plants in Germany. Buerger and Wurster made far-reaching suggestions for dismantling other Polish chemical factories. The equipment of the Polish Debica factory was brought to Farben's Leverkusen plant. In Soviet Russia, Farben, mainly represented by defendants ter Meer and Ambros, drafted "trustee" agreements for the Russian buna plants for a three years' period. Long-term contracts, intended to remain in force after the expiration of the trusteeship agreements, and pre-emptive

1. Words used in the "Inter-Allied Declaration against Acts of Dispossession in Territory under Enemy Occupation or Control" of 5 January 1943 (PE 1057)

rights for Farben covering the entire plants, were also suggested. The Continental Oil Company, of which Krauch and Buetefisch were directors, planned the wholesale plunder of Russian oil, including the oil deposits, the plants, and their equipment. In correspondence between defendant Haeffliger and another Farben employee, the Russian light metal plants were discussed, and, "as amongst ourselves", it was stated that stripping would be preferred to trusteeship. In Alsace-Lorraine, Farben, under the leadership of Jaehne and Wurster, partly leased certain oxygen plants for a four years' period, and partly acquired outright title. Krauch was engaged in dismantling the equipment of the Simon Pit in Lorraine and shipping the equipment to Germany. The owners of the principal dye-stuff factories in France were dispossessed in favor of a corporation newly organized, styled Francolor, in which Farben, mainly represented by von Schnitzler, ter Meer, and Kugler, acquired a 51% interest. The Continental Oil Company, to the knowledge of its board members Krauch and Buetefisch, dismantled French plant equipment to the extent of 12 million Reichsmarks, and shipped it to other countries. In the field of French photographic products, Farben had already stated, in its New Order program, that it would be desirable to prevent further development of the French industry with respect to products which could be supplied by German production facilities. Defendant Gajewski saw to it that this program was carried through. In Holland, the most important nitrogen plant (Sluiskil) was dismantled, and part of the equipment shipped to Farben plants outside of Holland. In Norway, the German Reich planned a light metal development for the German Air Force which now, after it went wrong, these defendants call "exaggerated", "crazy", and "unsound". At the time, however, defendant Krauch recommended Farben's large scale participation since the project might become the key factor in Farben's control of the Norwegian hydro electric power works. In all these cases, in Poland, Soviet Russia, France, Holland, and Norway, the defendants aimed at permanent domination, at permanent dispossession of the rightful owners, and at permanent and controlling participation in the key industries involved. They utterly ignored the fact that belligerent occupation is temporary in character, and that the rules of warfare forbid the

exploitation of the economy of the occupied territory on a permanent basis for the war needs of the occupying power.

Even now, after the results of these policies and practices are manifest throughout Europe, Dr. Wahl in his "Brief on Fundamental Questions of Law" tells us that:¹

There are three possibilities: either the occupying power which has commandeered the factory wins the war, or it loses it, or the result is a deadlock. If it wins the war, it concludes the peace treaty on the basis of a capitulation and then legalizes its economic measures through the conclusion of the peace or else it loses the war and the factory naturally returns to the possession of the occupied foreign country.

In other words, the Hague Conventions are meaningless and may be fully disregarded. If the occupying power wins the war, nobody cares, since the peace treaty of the victorious power "legalizes its economic measures". If, however, the war is lost, nobody cares either, since, then, "the factory naturally returns to the possession of the occupied foreign country". This is, of course, a plain invitation to the Tribunal to nullify outright the laws of war as embodied in the Hague Conventions. The invitation is put forward with sublime disregard for the terrible injury which such activities may have wreaked on the internal economy of the occupied area during the belligerent occupation, and that the plundered properties may have been damaged, stripped, or removed thousands of miles and cannot "naturally return to the possession of the occupied country" without divine intervention. Is not this invitation quite comparable to the views expressed by Farben's lawyer Mayer-Wegelin reviewing Farben's attitude at the time in question? Speaking of the acquisition by Farben of oxygen plants in Alsace-Lorraine, he wrote:²

We put aside our doubts as to whether such acquisition was justified since ... they were outweighed by the interest of I. G. Farben ... in excluding outsiders. In other words: In order to maintain our oxygen position, we reached the result that we should assume the risk of having to return the property.

Another of the laws of war, as expressed in the Hague Conventions,

1. Brief on Fundamental Questions of Law, by Dr. Wahl, p. 42
2. Prosecution Exhibit 1238

is that occupied countries and their populations should not be obliged to take part in operations against their own country. This prescribed purpose of using, for the military needs of the conqueror, the economy of occupied countries, their plants, equipment, and labor, is everywhere manifest in the activities of the defendants. During the first days of the war, when suggesting Farben as "trustee" for the Polish chemical plants, von Schnitzler pointed to the value those plants would have for the German war effort. The Reich Ministry of Economics, when finally complying with von Schnitzler's request, appointed the Farben directors Schwab and Schoerner as "trustees" of the Polish enterprises for the distinct purpose that the Polish plants should "be adapted to the requirements of the German war economy". Ambros, when sending defendant Krauch a list of Farben experts for use in occupied Soviet Russia, trusted "that with these preparations made, the assurance is given that the Russian buna industry can be placed into our service quickly". Defendant Ilgner, in his circular letter to the Farben Vorstand accompanying Farben's New Order program for Norway, pointed to "the resulting concentration on German requirements" which "gives the signal for a definite alteration in the structure of the Norwegian economy and Norwegian foreign trade." After the dyestuff factories in France had fallen to Farben, the joint plan of the Wehrmacht and Farben provided that "the entire personnel of the Francolor plants which amounts to 3500 employees and workers, will be engaged in manufacturing for Germany".

The general defense theory with respect to the facts which we have charged under Count Two has been developed by Dr. Siemers in his closing statement on behalf of the defendant von Schnitzler and by Dr. Berndt on behalf of defendant ter Meer. We do not intend to deal here with such statements as that the defense has "proved the faultless economic form of the agreements" with the French firms or such general contentions as that this affair reflects "continuous negotiations on a purely economic basis". It seems to us that much of this talk is "window dressing" and really not presented for serious consideration. There comes a time in analyzing occurrences under the Third Reich when serious-minded people must not lend dignity to repeated fabrications which divert us from the

basic issues.

By reference to a very few documents, we may pierce the "wishful thinking" which, in our view, characterizes the very cavalier treatment which the defense has given to the evidence on this subject, and particularly to the contemporaneous documents. When the defendant Buergin wrote to the defendant Wurster in November 1939, shortly after both of them had made their investigations of the chemical industrial situation in Poland on the heels of the Nazi invasion, Buergin well knew what was afoot. Buergin states that "for Germany the following will be of interest for different uses".¹ This document is merely a complement to the Wurster report on his Polish trip, which shows even more dramatically his state of mind with respect to what Germany was after in Poland.² On the 8th of November 1939, Buergin and Wurster made reports on "their general impressions, as well as, particularly, on the technical conditions and the economic situation of the plants inspected". During the same meeting Buctefisch, Oster and Jaehne also reported on other fields of interest within Poland, namely nitrogen plants, oil fields, and oxygen works. Von Schnitzler described some of the specific plans already well under way with respect to the role Farben intended to play in occupied Poland.³ Can it be seriously suggested that these defendants did not want to take advantage of Germany's aggression in Poland in order to expand their interests? And can it be any more seriously contended that the entire Vorstand did not know what was afoot after these reports by numerous Vorstand members? Can it be seriously contended that if Farben's acts in Poland were criminal, the entire membership of the Vorstand does not bear a full share of guilt, regardless of how the specific planning and execution of the program was distributed among them?

What about the other statements made by Dr. Siemers with respect to spoliation in Poland? The case of Wola, in his eyes, is "uninteresting with respect to international law for the simple reason that I. G. Farben neither bought the Wola nor acquired any other rights to it....The fact that Commissioners were appointed as trustees by the German civilian

-
1. Prosecution Exhibit 1967
 2. Prosecution Exhibit 1134
 3. Prosecution Exhibit 2120

administration is a matter for the government office but not for I. G. Farben". Such is his statement in the face of the contemporaneous documents showing that von Schnitzler had to overcome the resistance of the Reich Ministry of Economics before he could persuade the Ministry that Farben employees should be appointed Commissioners of the Polish chemical enterprises, including Wola.¹ And such is his statement in the face of von Schnitzler's letter to the Ministry of Economics of 29 November 1939² where he "takes the liberty" to make certain suggestions, among them that a buffer company be organized by Farben which "would furthermore be entitled to remove from the Wola plant, which has also to be closed down, all installations still fit for use, in particular the brand-new Betaoxynaphtol plant".

Speaking of the Polish Boruta plant, Dr. Simers states that the Main Trustee Office East "on its own initiative made the suggestion of selling ("the Polish Boruta plant) to I. G. Farben". Ter Meer's counsel Dr. Berndt even more adventurously states that "I. G. wanted to lease the factory, a thing which would not have represented a change in the ownership. The Trustee Office rejected this and proposed to the I. G. a purchase of the Boruta. There was nothing left to do than to consent to the purchase suggested by the government office". Can it really be unknown to counsel at this stage of the trial that, long before there was any connection with the Main Trustee Office East, namely on 10 November 1939, von Schnitzler had already suggested to the Reich Ministry of Economics that "it may be in the interest of the Reich to reprivatize the plant again.... It should therefore not seem unreasonable that, in such an eventuality, I. G. Farben should be given priority rights with respect to the purchase of the plant"?³ This is fully in line with Kugler's statement that, as early as in the middle of September 1939, Farben "already certainly entertained the idea of acquiring one or the other of the (Polish) plants".⁴ But Dr. Berndt now tells the court that the evidence has shown "without any doubt that the I. G. did not,

1. Prosecution Exhibit 2003.
2. Prosecution Exhibit 1111.
3. Prosecution Exhibit 1111.
4. Prosecution Exhibit 1629, p. 14.

from the beginning, plan measures in order to incorporate or annex these factories to its concern."

In the case of France as in the case of Poland, the entire Farben Vorstand participated in, or was fully advised of, the spoliation being pursued there. Von Schnitzler and the deceased Vorstand member Waibel sent all members of the Vorstand a copy of the file memo of the first meeting of the French and German representatives at the Wiesbaden conference.¹ Ter Meer and Kugler now state that they were shocked by Envoy Hermen's performance.² But, at the end of the day when this meeting took place, von Schnitzler wrote to Schmitz to inform him that "thanks to the very methodical and energetic chairmanship of Herr Minister Hermen we were able to go into media res at once, and shall now hear tomorrow morning what the French dye industrialists....think of our 'claim to leadership'".³ This thorough-going understanding of the strategy of pressure was likewise shown when Farben had succeeded in getting its basic demands from the French. Von Schnitzler wrote to Hermen: "This would never have been accomplished had not the Reich agencies in both Wiesbaden and Paris helped and advised us in so outstanding a way".⁴ Certainly the French were not misled by any outward friendliness which the Farben representatives now claim characterized the negotiations. The French minutes of the second meeting reflect a heated exchange between Duchemin and von Schnitzler in which Duchemin makes it plain that Farben's proposals amounted to a "dictate".⁵ And the French insistence on a preamble on the Francolor Agreement showing the circumstances of pressure also revealed their feelings. Even Farben's French lawyers were concerned about the matter.⁶

With respect to the oxygen plants in Alsace-Lorraine which Farben "purchased" from the Reich, Dr. Siemers states that "the French property had already been confiscated for a longer period, and taken over

1. Prosecution Exhibit 2195.
2. Tr. pp. 12816, 13043, & 13163.
3. Prosecution Exhibit 2193.
4. Prosecution Exhibit 2196.
5. Prosecution Exhibit 2194.
6. Prosecution Exhibit 2149.

by the German Reich with property rights", and that, if this act violated the Hague Conventions, "I. G. Farben did not participate in this violation of international law or in this criminal act, especially since it had no connection of any nature whatsoever with custodians". This is wrong as a matter of law and incorrect as a matter of fact. From a legal aspect, we can confine ourselves to quoting from the judgment of Tribunal II in Case No. 4, the Pohl case:¹

Any participation of (the defendant) was post facto participation, and was confined entirely to the distribution of the property previously seized by others. Unquestionably that makes him a participant in the criminal conversion of the chattels.

But apart from the irrelevancy of the defense from the legal point of view, the facts are otherwise. It has been shown that the confiscation of the oxygen plant at Schiltigheim, Alsace, perpetrated by the Nazi government, and the acquisition of the confiscated plant by Farben, were² virtually one and the same act. The order by which the Nazi government confiscated the plant preceded the acquisition of the plant by Farben from the Reich by a few days, and was made part of the purchase contract between the German Reich and Farben.

The deliberate purposefulness with which the defendants carried on throughout the occupational period is scarcely in line with their present protestations of innocence and ignorance. When Farben wanted something, it could always contact the proper Nazi power. This is true whether we have Wurster contacting the notorious Gauleiter Buerckel³ "about the Lorraine oxygen plants", or Haefliger sounding out Hitler's confident, Keppler, with respect to Farben's chance of acquiring Austrian and Czech enterprises,⁴ or Mann and Kugler making their round-trip to Michel and Kolb and Neef and Bard in order to get their support for starving the French industry into submission,⁵ or von Schnitzler writing to SS General Greifelt and Max Winkler about Farben's plans to adjust its

1. United States v. Oswald Pohl, et al., p. 8103.
2. Prosecution Exhibit 1235, and comment, Preliminary Memorandum Brief, Part II, No. 18.
3. Prosecution Exhibit 2119.
4. Prosecution Exhibit 1072
5. Prosecution Exhibit 1241.

operations in Poland in line with Nazi racial and expansionist policies,¹
It would be most improbable that the government officials could have
concealed, even if they had wanted to, the barbaric nature of German
occupation policies from experts such as these defendants, who were
continually contacting them, and who received the most revealing re-
ports on the policies of occupational exploitation and their results.
In connection with the Continental Oil Company, of which he was a
board member, Bustefisch received a report concerning the Galician pe-
troleum industry. Speaking of the manpower supply, this report stated:²

If the present situation is allowed to continue, the state
of exhaustion and the rapidly increasing number of deaths
will make it almost impossible to maintain production.....
the chief difficulty for the plant lies in the feeding of
the personnel.....a really catastrophic degree of mortal-
ity has been reached. If only for reasons concerning the
efficiency of the mineral oil industry, it is essential
for rations to be increased.

The ruthlessness with which the economy of the occupied countries was
adjusted to the German war potential could not be expressed more
bluntly. Even when we get to those defendants whose special responsi-
bilities for the Vorstand were more restricted in their nature, the
evidence is clear enough. Let us take for example the defendant Oster
whose special field was the sale of nitrogen. In January 1942, he re-
ceived de Haas's report on Germany's overall plans for plundering Sov-
iet Russia by stripping her cities, and shipping the usable equipment
to Germany. In July 1942, he told the defendant von Schnitzler that
he would have to be excused from an important meeting of Farben lead-
ers because he had to confer daily with the competent authorities con-
cerning the distribution of approximately 60,000 tons of nitrogen
which was to be brought to Germany from Western Europe.

The basic idea underlying German occupational policy throughout
Europe was German superiority. To both the government authorities and
Farben it seemed natural that the "supermen" were to dominate, and that
other people must expect to bow. When, after the collapse of France,

1. Prosecution Exhibits 1859, 1148
2. Prosecution Exhibit 1982.
3. Prosecution Exhibit 2115.

Mann and Kugler made their round-trip to the German military authorities in order to "negotiate for the planning of peace", a Farben report on these discussions was circularized which quotes the "noteworthy" and "unequivocal" statement of the German Ministerial dirigent Michel that the "historic chance of adjusting French economy to German requirements through appropriate interference in the French economic system must be utilized completely and to the full".¹ This principle was fundamental. Farben's own suggestions in its numerous "New Order" reports for European countries were governed by the same basic idea. That the economies of the victimized countries were to be subordinated to the interests of Germany on a permanent basis, was a matter of course, and not even worthy of discussion. From the report of the Farben employee de Haas it appeared that Soviet Russia was to be plundered "ruthlessly".² Mann saw to it that the report was transmitted to each member of the Farben Vorstand and the Commercial Committee. With this overall purpose in mind, Ambros could report thereafter, concerning Russian buna, that the contract between Farben and the German Reich needed only to be signed, except for the question whether "the processes and experience found in Russia" should be utilized within the Greater German Reich exclusively through Farben, and at what evaluation, or whether the German Reich should be allowed to participate. As Ambros believed, Farben, in view of their achievements in Buna, could demand "exclusivity".³

How could it be otherwise? The defendant Ter Meer was asked by his counsel whether he thought that the Francolor Agreement would have been completed even if government agencies had not intervened in any way. Ter Meer answered in the affirmative, stating that the Francolor contract was by no means unusual. As an example he referred to Italian dyestuff plants which Farben owned together with the Italian firm Montecatini. The Italian government itself as Ter Meer boasted, had instructed the Italian enterprises to this effect: "We will permit you to take over this firm only if you get together with the people in the world who understand something about the dyestuffs business, and that is the

1. Prosecution Exhibit 1241, p. 5.
2. Prosecution Exhibit 1175.
3. Prosecution Exhibit 1186.

1
Germans." It was this spirit, which even now prevails among the defendants which made it so natural for them to cooperate wholeheartedly with the Third Reich Government, and to take the initiative and display the most vigorous activity to economic pillage throughout Europe.

C. Count Three

We come now to that part of the case where the lawlessness bred by these aggressive wars reached its pinnacle. Having embarked upon a program of criminal aggression, which plunged the world into war, the aggressors not only ravished the economic resources of the countries they criminally invaded, but also set about to exploit and use as tools of this aggressive war effort the human beings living in those countries. What this overall program of tearing 5,000,000 foreign laborers away from their homes and their families, deporting them to Germany, and forcing them to work as slaves for the German war machine, meant not only from a humanitarian point of view, but also for the cold-blooded purpose of sapping the strength of all European countries, has been proved and judicially determined again and again. This program, perhaps more than any other embarked on by the German aggressor, did more to prostrate Europe than any other facet of World War II. In addition to making slaves of the civilian populations of occupied Europe, the aggressor used prisoners of war in its armament industry and industries directly related to the war effort. And finally, to top it all, is I. G. Auschwitz.

The participation of these defendants in these criminal activities is so well established that there seems no need for extended comment here. The overall defense to all of this has been what is variously termed necessity, duress, and compulsion. Aside from the legal aspect of any such defense, which has been adequately covered in our briefs and in the judgment of the IMT and other Tribunals, we would like merely to cite a few examples showing why there is no factual basis whatsoever for any such defense. The evidence has shown that in every field - foreign laborers, prisoners of war (in the armament industry), or

1. Tr. pp. 13046, 13047.

concentration camp inmates - Farben took the initiative in obtaining such persons for use as slaves in Farben factories.

Let us keep in mind this defense of duress as we read from a memorandum of Farben's Bitterfeld plant, written by the defendant Buergin in July 1943, and relating to the "allocation of labor":¹

We have just determined on the basis of a telephone conversation with Herrn Kaufmann that the prospects for the allocation of more labor look very bad. As a result of the July drive it will probably not be possible to allocate more than 100 men to the dyestuffs factory and the Bitterfeld plants via the 'red slip method'. Of these approximately 2/3 would go to Bitterfeld. It is said that for July the Gebechem (Plenipotentiary General for Special Questions of Chemical Production) received only a total allocation to the extent of the requirements of the dyestuffs factory and the Bitterfeld plants. Therefore it will not be possible to get more than mentioned above out of the July drive.

Regarding the August drive, nothing is known yet at present. If, however, in view of high priority manufactures such as tanks, Navy and Air Force, the Gebechem is to get as little in August as in July, then we can only count on a quota which bears relation to our urgent requirements.

Negotiations about covering the requirements of the N. - plant have been carried on in the Air Ministry by Dr. Perschmann. Herr Kauffmann is unable to say whether this has also been done in respect to the requirements for our E. - metal department.

We suggest that the departments heads determine what amounts we will not be able to produce if we get or only quite insufficient allocations of labor, in order to be able to give the Gebechem reasons for the urgency of the allocations.

In view of the fact that during the next months there will not be relief with regard to labor allocation, it is recommended that it be pointed out again in the next plant meeting that restraint should be used in authorizing leave.

On this memorandum, the defendant Buergin wrote on the margin "French personnel going on leave to furnish guarantors: Private agreement with slave traders?" In his testimony, Buergin explained that by "slave traders" he meant to refer to the French and Belgian firms who supplied the workers. His counsel then asked him whether the expression "slave traders" was used in a "more or less jocular form", and Buergin replied:²

1. Prosecution Exhibit 1964.
2. Tr. p. 8471.

To what extent that was actually customary, I cannot tell you today. At any rate if it is my job, as I know it was the... firm's job to get people and to send them to work, and if the people maintain that they did not come quite voluntarily, then in my way of expression, a joke like that could perhaps be understood.

We forbear to elaborate on the suggestion that the people who "did not come quite voluntarily" might have had some difficulty in understanding the expression "slave traders" as a "joke".

Let us again keep in mind the defense of duress with respect to the illegal employment of prisoners of war as we read the following letter written in October 1941, from Kirchner of Krauch's office to General Thomas, Chief of the Office of Military Economy and Armament in the High Command of the Wehrmacht:¹

During my visit, Professor Krauch developed an idea concerning the employment of Russian POW's in the armament industry, for the further development and, especially, the execution of which he considers you, dear General, to be the right man.

With further bearing on the defense of duress and compulsion in the use of concentration camp laborers, we point out that, amidst the wealth of evidence showing initiative, there is also in evidence a document establishing how the Goering order, which has been relied upon so much in this trial as forcing Farben to employ concentration camp inmates, actually came about. On 25 February 1941, Krauch wrote² to Ambros concerning "Buna Plant Auschwitz", as follows:

.....At my request, the Reichsmarshal issued special decrees a few days ago to the Supreme Reich authorities concerned, in which he again particularly emphasized the urgency of the project, and is constantly devoting his particular attention to the progress of those tasks of military economic production which have been entrusted to your care. In these decrees, the Reichsmarshal obligated the offices concerned to meet your requirement in skilled workers and laborers at once, even at the expense of other important building projects or plans which are essential to the war economy.

Three years later, in January 1944, we find Krauch writing to Kehrl,³ the head of the raw materials office of Speer's Ministry, as follows:

1. Prosecution Exhibit 473.
2. Prosecution Exhibit 2199.
3. Prosecution Exhibit 477.

May I be allowed to point out, however, that the efforts of my office in such matters as the procurement of foreign labor within the restrictions set on the initiative of the individual employed by the Plenipotentiary General for the Provision of Manpower, and the employment of certain classes of manpower (prisoners of war, inmates of concentration camps, prisoners, units of the Military Pioneer Corps, etc.), have had an effect upon the speed of progress of chemical production, and upon that production itself, which must not be underestimated. I consider that the initiative displayed by my staff in the procurement of labor, a virtue which has proved its worth in the past, must not be repressed in the future. It is, of course, clear that when Krauch, Farben's principal representative in the Reich government, spoke of his initiative in procuring slaves as having had an effect upon the speed of chemical production, he was really saying that he had done a good job for Farben as well as for the German war effort.

We will not discuss in detail here the evidence relating to the mistreatment of foreign workers, prisoners of war and concentration camp inmates, in individual Farben plants, except for a few brief remarks with respect to I. G. Auschwitz. The evidence concerning mistreatment in other Farben plants is developed at some length in our briefs. Before discussing I. G. Auschwitz, a few comments are in order with respect to Farben's role in supplying the poison gas used to exterminate concentration camp inmates, and in supplying Farben products to be tested in criminal medical experiments.

1. Farben Gas for Mass Extermination

In our brief, we have analyzed the evidence establishing the role which Farben played in supplying Cyclon-B gas to the SS for use in the extermination of enslaved persons in concentration camps throughout Europe. We believe that the evidence¹ establishes the following facts beyond a reasonable doubt:

(a) Several millions of human beings were exterminated in concentration camps by means of gassing with Cyclon B gas;

(b) The defendants participated in these crimes, through Farben and its subsidiary Degesch, by virtue of their activities in connection with manufacturing the Cyclon B gas and supplying it to the SS;

1. Final Brief, Part IV, pp. 76-91.

(c). The defendants knew that human beings in concentration camps were being exterminated by gassings; and

(d) The defendants either knew that the Cyclon B gas which Degesch manufactured and supplied was being used to carry out this program of mass extermination, or they "deliberately closed their eyes to what was being done".

2. Criminal Medical Experiments with Farben Products

We have also analyzed the evidence establishing that the defendants Hoerlein, Lautenschlaeger and Mann are responsible for criminal medical experiments upon human beings, without the subject's consent. In our judgment, the evidence has established beyond a reasonable doubt that concentration camp inmates were subjected, without their consent, to criminal medical experimentation resulting in bodily harm and death; that these experiments were conducted for the purpose of testing the efficacy of Farben products; and the defendants Hoerlein, Lautenschlaeger and Mann took the initiative in suggesting that Farben products be so tested.

3. I. G. Auschwitz

The Farben record at Auschwitz has been clearly revealed during the course of this trial. We reiterate that the whole attitude of Farben at Auschwitz can best be described by a remark of Himmler: "What does it matter to us? Look away if it makes you sick." A letter written in July 1942 by a Farben employee at I. G. Auschwitz to a Farben director at Frankfurt indicates the type of thinking which permitted¹ an I. G. Auschwitz in our civilized world:

You can imagine that the population is not going to behave in a friendly or even correct manner towards the Reich Germans, especially towards us I. G. people. The only thing that keeps these filthy people from becoming rebellious is the fact that armed power (the concentration camp) is in the background. The evil glances which are occasionally cast at us are not punishable. Apart from these facts, however, we are quite happy here.....

With a staff of such a size, you can well imagine that the number of accommodation barracks is constantly

1. Prosecution Exhibit 1497

increasing and that a large city of shacks has developed. In addition to that, there is the circumstance that some 1,000 foreign workers see to it that our food supply does not deteriorate. Thus we find Italians, Frenchmen, Croats, Belgians, Poles, and, as the "closest collaborators" the so-called criminal prisoners of all shades. That the Jewish race is playing a special part here, you can well imagine. The diet and treatment of this sort of people is in accordance with our aim. Evidently, an increase in weight is hardly ever recorded for them. That bullets start whizzing at the slightest attempt of a 'change of air' is also certain as well as the fact that many have already disappeared as a result of 'sunstroke'.

The evidence has shown the "special part" played by the Jewish race¹ at I. G. Auschwitz. We have seen how human beings were used as machine tools, and their treatment determined solely by their efficiency in Farben war production. And since the Auschwitz main camp, which Farben incidentally helped to construct and enlarge in various ways established by the evidence, was able continuously to supply Farben with a fresh flow of these human machine tools, Farben did not have to worry too much about keeping the supply it had in good shape — not even from the standpoint of efficiency in production.

The evidence has also shown, again and again, that the diet and treatment "of this sort of people" was indeed in accordance with Fer-²ben's aims. Farben gave them enough food to keep them alive and moving until new replacements came along. "Evidently an increase in weight was hardly ever recorded for them" If beating them meant more work for the moment — then they were beaten; if threatening them with being sent to the gas chambers meant they might work a little harder for the time being — they were threatened; if occasionally dangling a little extra scrap of food before their mouths meant a little more work — Farben was willing occasionally to part with this scrap of food. This Tribunal has heard a defense witness describe the mob scene which followed his throwing an apple core out of a window where inmates were³ working. If occasionally offering a bonus when fresh supplies from the Main Camp were delayed in coming might mean a little more production,⁴ Farben would resort to offering a few marks as a bonus.

1. Prosecution's Final Brief, Part IV, pp. 6-75
2. Prosecution's Final Brief, Part IV, pp. 28-44.
3. Tr. p. 11416.
4. Prosecution's Final Brief, Part IV, p. 72.

And finally we have seen how the bullets started whizzing at the slightest effort at a "change of air" and that thousands upon thousands disappeared as a result of a "sunstroke"¹. For, when these human machine tools broke down completely on the spot, they were disposed of then and there. We have seen that Farben even erected a special mortuary to accommodate forty of them at any one time.² When these human tools did not break down completely, but became so worn out that they were useless to Farben, they were sent back to the main camp at Auschwitz as scrap — to be disposed of with the rest of the human scrap in the gas chambers at Birkenau.³ Farben even supplied the gas which was used for this purpose.⁴ And the Methanol necessary to burn the bodies came from Farben.⁵ And finally we have seen how Farben took its share of the meager clothing which had been used to protect these discarded tools.⁶

The above facts have been proven beyond any shadow of doubt by the evidence introduced in the case. The only defense possible to all of this is that the particular defendants were not responsible for these conditions. More particularly, it is emphasized that they did not know what was going on.

More human beings were put to death at Auschwitz than were killed in World War I — more than were killed in World War II, excluding the casualties on the Eastern Front. Literally millions of people were put to death in the very backyard of one of Farben's pet projects — a project in which Farben invested 600 million Reichsmarks of its own money. Is it conceivable that while the whole outside world was denouncing, as one of the greatest of all crimes, the murder of these people outside the very gates of I. G. Auschwitz, that the Farben officials did not know what was happening to the human machine tools upon which their very project depended for operation?

Even if we should forget for a moment that Farben had an

1. Prosecution's Final Brief, Part IV, pp. 28-52.
2. Prosecution Exhibit 1993.
3. Prosecution's Final Brief, Part IV, pp. 45-52.
4. Prosecution's Final Brief, Part IV, pp. 76-91.
5. Prosecution Exhibit 1517.
6. Prosecution Exhibit 1484, 1829.

investment in Auschwitz, is it possible that these defendants, with their sources of intelligence, did not know what was happening? The defendant Mann testified that Farben had more than 1,000 agents in 75 countries of the world, and he and many other defendants travelled abroad many times during the war. Some of them have admitted that they heard "rumors." Von Schnitzler spoke of hearing that Farben gas was being used to kill people at Auschwitz, and said he was horrified, but that he reacted only by asking "Do other people know about it too?"

But when in addition to this world-wide knowledge of the blackest chapter in the history of mankind, we take account that Farben itself was at Auschwitz cooperating closely with the main camp, what do these defendants expect us to believe they thought was happening? Witness after witness, including defense witnesses, have testified that gasings were common knowledge at I. G. Auschwitz. From the beginning, I. G. Auschwitz helped the main camp to enlarge its facilities by using Farben's ability to get material; and also by using Krauch's position in the government. A number of defendants visited I. G. Auschwitz, including the main camp. In addition to supplying the poison gas and the Methanol, Farben paid 100,000 Reichsmarks each year to the SS. In return for all this, Farben was assured of a continuous supply of fresh inmates, and was relieved of unfit inmates. In the light of this close cooperation between Farben and the SS, referred to by the defendant Ambros as "our new friendship with the SS", it is utterly inconceivable that the responsible officials of Farben did not know what was happening there.

III. RESPONSIBILITY

Such is the Farben record which this trial has laid bare. We have seen Farben integrating itself with the Nazi tyranny, turning its technical genius to the furnishing of gasoline, rubber, explosives and other commodities vital to the reconstruction of the German war machine, and emerging in Hermann Goering's entourage at the highest level of economic planning and mobilization for war. We have seen Farben poised for the kill, and subsequently swollen by economic conquest in the helpless occupied countries. Faced with a shortage of workers, we have seen Farben turn to Goering and Himmler, and persuading these worthies to marshal the legions of concentration camp inmates as tools of the Farben war machine. We have seen these wretched workers dying by the thousands, some on the Farben construction site, many more in the Auschwitz gas chambers after Farben had drained the vitality from their miserable bodies. Viewing the case as a whole, the charges in the indictment have been proved a hundred times over, and every day of evidence in this trial has served only to make the record longer, clearer, and more terribly damning.

This is the record of I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft — a legal entity — but the record was made by individual men. For these crimes someone is responsible. Farben was not a robot; it did not run by itself. When we use the word "Farben" we do not mean only the plants and materials and other physical properties of the corporation, nor do we mean only the legal concepts which constitute a legal entity. We mean also the individual men and women who worked in the plants and handled the materials. And we mean those fewer men who gave orders to the employees and agents of Farben and who directed, guided and controlled this vast complex of men and materials.

"Guilt is personal" we have heard defense counsel say, over and over again, throughout this long trial. With this general proposition the prosecution is in full accord, and in determining where to apply individual criminal responsibility for the Farben record we must apply principles of criminal law which are accepted in the legal systems of civilized nations generally. The requisite degree of participation,



knowledge, and intent, to support and justify a finding of guilt, must be established. We do not seek here to incriminate and hold responsible for the Farben record all the shareholders who owned the corporation, nor all the employees and agents who furnished the human thought and energy that made Farben "run", nor even all those who had some share in the guidance and control of the concern.

A. The Vorstand

"Guilt is personal" to be sure, but it by no means follows that individual guilt for the Farben record is nowhere to be found. Reading the closing statements of defense counsel this week and last, one is gradually lulled into the fancy that Farben was controlled and directed by some inhuman, superhuman will, and that these men in the dock were merely the piano keys on which the unearthly master played. We must guard carefully against being thus wafted away from reality to the realm of the supernatural. Here we are concerned with jurisprudence, not with superstition. The Farben record was written by men, and somewhere exists the guilt for the crimes in that record. Such guilt may indeed be attributable in part to persons not present in the dock, but it can profit these defendants nothing that we have charged too few rather than all, and it is far better that we punish too few rather than too many. We charge and believe we have proved that the major share of responsibility for the record as a whole must be assumed by the nineteen defendants who were members of the Farben directing body known as the Vorstand. For certain portions of the record, the four defendants who were not members must share responsibility, but for the moment let us concern ourselves with the nineteen of the Vorstand.

In approaching this question of Vorstand responsibility, two matters deserve to be stressed. The first is that, as abundantly appears from the record, Farben was a cohesive organization with coherent policies and a well-disciplined organization for carrying out those policies. Farflung and varied as were its properties and activities, it did not lack for central direction. It was caused to pursue this or that course of action just as, under the captain's control, a ship is made

to sail in one direction or another. This does not mean that the captain himself stokes the fires or spins the wheel or shoots the sun. For that he has engineering and navigation officers and other lieutenants. But a ship is commanded from the bridge, and Farben was commanded by the Vorstand.

The defense has sedulously endeavored to obscure this simple fact. Thus Dr. von Metzler, speaking on this general subject, told the Tribunal that¹

".....the only legally sound approach to the general problem of responsibility is on the basis of dividing the responsibility among the different members of the Vorstand in accordance with the special tasks which were assigned to them, in other words, on the basis of the principle of decentralization, which was adopted within the framework of Farben....."

Thereafter Dr. Metzler proceeded to discuss at length the autonomy of each individual Vorstand member within his special field, the protean nature of the Farben complex, and in other ways endeavored to reinforce his contention that each of the defendants can only be held criminally responsible for activities within his special sphere of competence.

Now, of course, it is true that the Vorstand delegated wide authority to its individual members in their respective fields. And it is certainly true that this consideration may in some matters affect the degree of criminal guilt on the part of the individual defendants. We may well punish more severely the Vorstand member who initiated, directed, and immediately supervised the details of a particular criminal program than one whose connection with the crime was limited to his responsibility for overall management of the enterprise. All this is familiar ground.

But autonomy below does not negative responsibility above. To revert to the analogy of the ship, Dr. von Metzler would have us believe that the chief engineer was free to turn the engines on or off at will, and that the navigation officer was free to set his course for India or Brazil as struck his fancy. Such a ship would not live long in a stormy sea, and would soon run aground in even the calmest weather.

1. Closing Statement by Dr. von Metzler, part II, p. 8.

Farben's enterprises were diverse, but they were not unconnected. They needed, in fact, the highest degree of coordination, and the whole structure of committees and Sparten and combines was carefully conceived to ensure flexibility of operations and autonomy as to detail, subject to coordination and direction by the Vorstand. The Vorstand delegated freely to its individual members within the scope of its general policies, but it did not and could not relinquish or shift the responsibility for overall management.

The second matter which we wish to stress is that the criminal law of all nations has long recognized responsibility for acts of omission as well as commission. Of course, a multitude of the items of criminal conduct charged in the indictment are acts of commission. If I recklessly drive my automobile at 80 miles an hour through the streets of Nurnberg, the driving itself is an act of commission, and I can not defend on the ground that my failure to put on the brake was an act of omission. When Krauch, Ambros, and Buetefisch took the initiative with Goering and Himmler to bring about the allocation of slave workers from Auschwitz to construct the Buna and gasoline factory, that was not an act of omission but of commission. When other Vorstand members learned of the Auschwitz situation and continued over a long period of time to approve funds knowing the criminal nature of the project, their approval was an act of commission. And these examples could be multiplied a thousandfold. But we are not imputing vicarious criminal responsibility, nor are we invoking any novel principle of law, when we hold the defendants criminally responsible for a failure to act where they were under a duty to act. Persons who assume and undertake to operate a machine or guide the destinies of an enterprise -- be it an automobile or a ship or a corporation -- are under a duty so to exercise their power of control and so to discharge their management responsibility that the enterprise under their guidance does not embark on a criminal course of conduct.

Of course, the responsibility of an individual Vorstand member for criminal acts committed under the immediate supervision of another Vorstand member is not unlimited. These limits, too, have been stressed by

Dr. von Metzler¹, but he has overstated them to the extent that the responsibility of the Vorstand for the overall management of the corporation dwindles to the vanishing point. True it is that details of particular operations might be beyond the knowledge of particular Vorstand members, and that under ordinary circumstances the members of the Vorstand were entitled to rely upon each other for honest discharge of their responsibility. But the charges in this case are not concerned with ordinary circumstances nor with normal details of peacetime operations. Whatever one may say about the life that these defendants led under the Third Reich, it was not dull. The defendants themselves have stressed again and again the extraordinary and novel circumstances which confronted them beginning in 1933 and lasting right up to the end of the war in 1945. The birth of a new political system, the establishment of a fearsome dictatorship, the emergence of the "police state", the sudden and enormous rearmament, with all the commercial and technical problems and opportunities which this posed for Farben, the probability of war loaming ever larger on the horizon, the program of conquest which Hitler had publicly charted years before, the absorption of new countries into the Reich and the spread of German dominion over most of the continent, the opportunity for commercial and industrial expansion opened up by conquest, the problems with respect to the allocation of men and materials which the war presented — all these and many more raised questions of the utmost gravity for solution by the Vorstand as the governing body of I. G. Farben.

Nor did problems of such scope fall within the exclusive preserve of any one Vorstand member; they overlapped and affected every important facet of Farben activities. It makes a complete mockery of the whole concept of management responsibility to suggest that, faced with such kaleidoscopic and challenging problems of fundamental interest to the Farben enterprise as a whole, the individual Vorstand member could adequately discharge his responsibility of management by confining his attention entirely to his own particular plant or line of business, and by relegating to other Vorstand members the solution of these matters

1. Closing Statement by Dr. von Metzler, Part II, pp. 19-28.

which cut across all lines and divisions within the enterprise, and raised questions of such momentous material and moral importance. It is absurd, we submit, to conclude that the individual Vorstand members could have behaved or did behave in such ostrich-like fashion; the course of events under the Third Reich must have aroused in every Vorstand member the most consuming and vigorous curiosity as to how these new developments were affecting aspects of the corporate activities other than those with which he was immediately concerned, how other Vorstand members were coping with these developments, and what overall policies and conclusions should be arrived at for general application throughout the enterprise. To take but a single example, the shortage of labor in Germany brought about by the impact of war was not felt only in one Farben plant or Sparte, nor was it felt only in Farben. It was a matter of general concern throughout German industry. The use of foreign slave labor involuntarily brought to the Reich, and the use of concentration camp inmates, was a solution of the labor problem which was, to use the mildest possible term, decidedly novel in modern western civilization. Under the most conservative and restricted concept of management responsibility, this and similar matters were such as to call for the most careful and conscientious consideration by any man who undertook the responsibility of membership on the Vorstand.

On this whole question of responsibility, a word or two should perhaps be said about the type of law -- national or international -- which should govern. It is the prosecution's position that, in determining what position the Vorstand occupied in the structure of the corporation, and what its powers were, the Tribunal should look to the German law. But, once these circumstances have been ascertained by reference to the German law, the question of criminal responsibility of Vorstand members for crimes under international penal law should not be determined by exclusive reference to German law or indeed the law of any one nation, but by principles common to civilized legal systems generally.

If we may be permitted a hypothetical illustration, let us assume that the German Reich has enacted a German statute establishing the Reich Ministry of the Interior, and prescribing the duties, functions, and scope of authority of the Minister. Let us assume further that the

same statute prescribed that, because the Minister is a government official, he shall not be held criminally responsible for any acts committed by him in the exercise of his official authority. If the Reich Minister were subsequently charged with the commission of international crimes in the course of exercising his official authority, this domestic exculpatory provision would, we submit, not be governing. A court trying the Minister on such charges would, to be sure, look to the German statute to determine what the actual authority and responsibility of the Minister was. But once it had determined under German law that the Minister was authorized and competent within the field of activity in which the alleged crimes occurred, and that he had in fact knowingly ordered the commission of such crimes in his capacity as Reich Minister, they would then hold him criminally responsible under general principles of criminal law common to civilized legal systems, and would not allow the German exculpatory clause, alien to any normal concept of criminal liability, to frustrate and subvert the enforcement of international penal law. Of course, we are not confronted with any such dilemma in this case, and the above illustration is given only in the hope that it may help to clarify the theoretical basis of responsibility under international penal law.

Indeed, the German law on the authority and responsibility of the Vorstand is more than clear enough for the purposes of this case. The basic German statute — the Law on Joint Stock Corporations of 30 January 1937¹ — provides, under the heading "Management of the Joint Stock Corporations", that²

The Vorstand has to manage the corporation under its own responsibility in such a way, as the benefit of the enterprise and its staff (Gefolgschaft) and the commonweal (der gemeine Nutzen) of nation and Reich require it.

Subsequently, this same statute tells us that³

In their management of the business, the Vorstand members must exercise care of an honest and conscientious business manager.

1. Reichsgesetzblatt, Year 1937, Part I, No. 15.
2. Paragraph 70.
3. Paragraph 84.

Commenting on these provisions, in his treatise on the Law of Joint Stock Corporations, Dr. Schlegelberger, as Under Secretary of the Reich Ministry of Justice, writes:¹

The basic duties of the Vorstand. The exclusive right of the Vorstand to manage the corporation establishes for it also the duty for management. The Vorstand, with the care of an honest and conscientious business manager (par. 84, subpar. 1), is to further the corporation to the best of his ability and to attend to the protection of its interests.

The defendant Ter Heer has given a description of the functioning in actual practice of the Farben Vorstand, from which the following is an extract:²

As the meetings of the KA and the TEA preceded the Vorstand meetings, most of the Vorstand members had been advised in advance of the more important matters which were to come before the Vorstand. This was specifically the case with technical matters because more than half of the Vorstand members were also members of the TEA and because I admitted "guests" from the commercial side, when commercial people were interested in particular points. Furthermore, Schmitz and von Knieriem participated regularly, von Schnitzler often, in the TEA meetings. I recall of no case where the decision previously taken in the TEA was reversed or substantially amended by the Vorstand. However, with respect to general commercial matters and general economic questions, there were often different opinions in the Vorstand meetings, such as the attitude toward a particular foreign concern, participations in other companies, etc. But we never reached a state whereby an actual vote had to be taken, because after some discussion had occurred, the opinion of the majority of those present was found out, and the decision was thereby taken without a formal vote or resolution of any kind. When the majority opinion was clear, Dr. Brueggemann, secretary of the Vorstand, merely saw to it that a final remark was inserted in the minutes to show the stand I. G. Farben took.

The Vorstand meetings usually lasted all morning, normally from about 10 a.m. to 2 p.m. If matters were not concluded within that time, the Vorstand meeting was extended into the late afternoon. Ordinarily the chairman of the Vorstand opened the meeting and made a report of 5 or 10 minutes for the Central Committee of which he was also chairman. This report came more and more to be concerned solely with personnel appointments, contributions, and such matters. Thereafter I gave the report for the TEA meeting, which lasted ordinarily for 20 to 30

1. Commentary on the Law of Joint Stock Corporations, by Schlegelberger and others, Berlin, 1939.
2. Prosecution Exhibit 330.

minutes. Thereafter, Dr. von Schnitzler, chairman of the Commercial Committee, gave a report which usually lasted for 30 to 45 minutes. Then the other members of the Vorstand who had inserted specific topics in the agenda of the meeting were called on and usually gave relatively short reports. In exceptional cases the technical members addressed the Vorstand with a more complete review of specific fields, as for example new developments in pharmaceutical research and application, the inter-relation of German and foreign oil concerns, etc. But the majority of reports came from the leaders of sales combines or dealt with questions of a commercial or economic aspect. Discussions took place after each topic of the agenda. It is my impression that the participation of the Vorstand members in discussing commercial matters was broader than the discussion of purely technical matters. This so much more as the commercial topics were easier to be understood when discussed in the Vorstand than the technical matters, especially when they referred to difficult chemical matters.

It thus appears that the Farben Vorstand in practice functioned in such a manner as to meet and discharge the responsibilities imposed upon it under the German law of corporations. In the Vorstand meetings, as well as in the meetings of the subordinate committees and other high level management groups, the individual Vorstand members were kept informed of major developments within the field of the corporation's activities. That the activities charged as criminal in the indictment and established by the evidence in this case fall clearly within the category of "major developments" we believe is beyond argument.

We have already touched on the general principles governing individual responsibility for criminal acts of a corporation which must flow from membership in the Vorstand. The responsibility of Vorstand members for criminal acts committed under the authority of the Vorstand has been repeatedly recognized by German courts, and we will content ourselves with making reference to only two decisions which seem especially in point. In a case which came before the Supreme Court of Germany — the Reichsgericht¹ — the members of the Vorstand of a mining corporation were indicted for offenses against a statute regulating the employment of minors. It was charged that a violation of the statute was committed by way of omission. The court rejected the

1. Reichsgericht in Criminal Cases. Official Report, Vol. 33, p. 261 et seq. (1900).

defense itself, were responsible for the management of the plant involved. In holding the Vorstand members criminally responsible, the Reichsgericht said that the representative of a legal entity:

by dint of his right and duty to represent the legal entity, must ensure that the law, particularly the statutes enacted in the public interest, are adhered to. He is as responsible as, in other cases, the physical entrepreneur, if he (the entrepreneur) does not fulfill his duties. He (the representative of legal entity) must be regarded under the law as the responsible party instead of the entity which is not tangible but on whose behalf and for whose account he engages in business.

This, under the general principles of law, is a matter of course. So much so, in order to establish the criminal responsibility of the representative of a legal entity in cases like this, there was no need for an express provision [in the statute involved].

This judgment is by no means exceptional. Other German courts have applied the principles laid down therein.¹ Indeed, the Supreme Court of Bavaria² went beyond this decision, and imposed criminal responsibility even upon Vorstand members who voted against the particular course of action which was held criminal:

The Vorstand must either assume full responsibility for operating the legal entity, or if it does not want to assume such responsibility, it must resign...

Even those members of the Vorstand who disagreed with the act or omission which constituted the violation of the Penal Code, are just as liable as those who supported the act or omission and obtained either result by a majority vote. Only by resigning from the Vorstand can criminal responsibility effectively be averted. A member who cannot make up his mind to take such a step, by the mere fact of keeping his position, accepts as his own the very decision he had opposed when it was taken.

These decisions of high German courts are in line with general principles of criminal responsibility well known in other civilized legal systems. The legal concept of a corporation or joint stock company has served many useful purposes in the world of commerce. But it is not one of the purposes of that concept that men who assume the high

1. Cited by Bavarian Supreme Court in Criminal Cases, Official Report (Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen), Vol. 33, p. 37.
2. Cited above, footnote 1.

responsibility of directing a powerful organization such as I. G. Farben can shield themselves, when called to account, by pleading ignorance of the most fundamental policies and activities of the corporation, or by tearing the mantle of responsibility into individual shreds. To tolerate such an abdication of responsibility will do nothing but awaken the grave mistrust of millions of people in all countries who deal with or work for corporations, and will work great harm to companies and industry and to the integrity of the international business community. We ask this Tribunal to hold the defendants of the Farben Vorstand to standards of responsibility for criminal acts of the corporation similar to those applied generally in civilized legal systems, and we are confident that under such standards their guilt has been established beyond a reasonable doubt.

B. Individual Participation

The question of individual responsibility as among these defendants for the crimes in the Farben record does not, of course, hang solely or even primarily upon their membership in the Vorstand. The direct participation of each of them in ordering and directing criminal acts, through the instrumentality of Farben, through the holding of governmental office, or otherwise, has been proved by a wealth of evidence. We have summarized the evidence of direct participation by each defendant in our brief, and we will not retread all that ground at this time. But a few illustrations will, we believe, be useful. The defendant Kuehne, for example, may be taken as a representative member of the Vorstand. He was not its chairman, nor was he the head of any of the three Sparten nor of either the Technical or Commercial Committees. But he was a member of the Vorstand throughout the period under consideration, and he was in charge of the Works Combine Lower Rhine, which had as its headquarters Farben's third largest plant, at Leverkusen. From the voluminous documentation concerning his activities, we will mention a few examples.

As Kuehne testified, the Leverkusen plant, which was his special charge, was "one of the most versatile chemical plants in the world",¹

1. Tr. p. 10086.

including "the inorganic departments, the many-sided intermediate products plants, the dyestuffs plants, the photographic departments, the Buna Plant, and the various synthetic plants, the various scientific laboratories, the large engineering departments, individual pharmaceutical production plants, and finally one rayon plant".¹ Kuehne was also, as he put it, "responsible for the workers, the care for the workers, and the employment of laborers in Leverkusen".² The many-sided character of the production within his special jurisdiction necessarily brought him knowledge of many aspects of German rearmament.

Soon after Hitler had become Chancellor of Germany, Kuehne called 149 of his department heads together for a meeting at the Leverkusen plant on 21 April 1933. Kuehne opened the conference by expressing his pleasure at the advent of the new government, and asked the leaders of his firm to work within the spirit of the new government for the welfare of Germany and of the firm.³ Before the meeting had progressed very far, the so-called "first measures" of air raid precautions were discussed in considerable detail. A large number of documents show a surprising concentration of interest in air raid protection even during these first months of the Nazi rise to power.

During 1933 and 1934, Kuehne made certain that his plant was attuned to the ideology of the German Labor Front and other Nazi organizations. In July 1935, Kuehne "advised [his departmental heads] to enter the German Labor Front" and was proud to note that Hossfeld, whom he described as a Gauleiter, had noticed and praised the work of the Leverkusen plant.⁴ We need no better witness to the close relation of this German Labor Front activity to the foundation of "a real military economic preparation for war" than General Thomas, who made this clear in so many words.⁵

Beginning in 1935, experimental work on buna was being rushed at Leverkusen under close coordination with the highest military authorities.⁶ It was made plain that the requirements of the Wehrmacht would

1. Tr. p. 10088.
2. Tr. p. 10087.
3. Prosecution Exhibit 170.
4. Prosecution Exhibit 2065.
5. Prosecution Exhibit 1613.
6. Prosecution Exhibit 546.

decisive in the buna program. Kuehne was present at the first conference on synthetic oil at Ludwigshafen in January 1935 when among other things, the formation of Brabag, was discussed, and Buetefisch reported on the relation of Farben to the entire Brabag enterprise.¹ During the same year, numerous military leaders visited Leverkusen to check the progress of projects other than buna.² The stockpiling of pyrites was intensified during 1935, with the defendant Kuehne playing a significant role.³ The TEA, of which Kuehne was a member throughout the period in question, approved credits for the construction of new magnesium plants and the stockpiling of magnesium. In September 1935, Kuehne and the other plant leaders of Farben were advised of the reasons for the establishment of the "Vermittlungsstelle W".⁴

During the year 1936, Krauch began to spend most of his time in Berlin as a key figure in several of the government economic mobilization staffs, principally those headed by Hermann Goering. A letter from Kuehne to Krauch in April 1937 indicated that Kuehne made recommendations for staffing the Krauch office in a manner helpful to Farben.⁵ Beginning in 1937, Kuehne was asked by Vermittlungsstelle W to designate which departments of the Leverkusen plant would operate on a full time basis in the event of war, and which would have to be put on a part time basis or shut down.⁶ During the same year, Kuehne was personally directing the appointment of confidential agents for military economic matters in Leverkusen, and the manner in which supply agreement and agreements with sub-contractors would be handled where the Wehrmacht was involved.⁷ By the end of 1937, experiments on Tabun (poison gas) were already being conducted at Leverkusen.⁸

In August 1938, Kuehne published an article in a German magazine in which he stated:⁹

1. Prosecution Exhibit 518.
2. Prosecution Exhibit 650.
3. Prosecution Exhibit 749.
4. Prosecution Exhibit 139.
5. Prosecution Exhibit 2070.
6. Prosecution Exhibit 186.
7. Prosecution Exhibit 2069.
8. Prosecution Exhibit 653.
9. Prosecution Exhibit 2072, "The Chemical Industry and the Four Year Plan"; see also Tr. p. 10247-248.

The conception of achieving military preparedness is closely allied with the motorization of Germany, although the latter is also being carried out for other reasons.....The carrying out of motorization is clearly connected with the guaranteeing of German oil and motor fuel supplies.

From this quotation it is clear that the Four Year Plan did not appear to Kuehne as being primarily an economic recovery measure. The following month Dr. Struss, a Farben official associated with the Technical Committee, addressed a letter to numerous Vorstand members, including Kuehne, dealing with transportation and delivery problems which might arise in the event of mobilization. This directive was based upon the express assumption "that deliveries cannot be made to Czechoslovakia, Russia, France, England, or overseas countries".¹ This was written just ten days before the Munich agreement, and reveals Farben preparing for the contingency of war in case Hitler's aggressive threats against Czechoslovakia proved ineffective, and a "shooting war" resulted. At this same time, Kuehne was informed that the Central Committee of Farben had placed 100,000 Reichsmarks at the disposal of the German Sudetenland Free Corps.²

Kuehne played a particularly important role in extending Farben's interests into Austria, and in adjusting the Austrian economy in harmony with the purposes of the Four Year Plan and German rearmament. Just a few days before the invasion of Austria, the Farben Chemicals Committee, of which Kuehne was Chairman, was endeavoring to increase its influence upon the Skoda Wetzler firm, and less than a month later, the Chemicals Committee was planning negotiations to procure a 70% controlling interest in Skoda Wetzler. When Farben's objectives in Austria had been achieved, Kuehne became general director and chairman of the Vorstand of one of the principal new firms established at that time, Donau Chemie. The Jews were removed from management of the Austrian firms within a few months, and Kuehne approved settlement of "non-Aryan" claims "for no more than 60% of the amounts to which they have legal claim".³ After the problems of ownership and control had been disposed of, Kuehne

1. Prosecution Exhibit 223.
2. Prosecution Exhibits 834 and 1041.
3. Prosecution Exhibit 1101.

immediately turned to the establishment of a mobilization calendar for Donau Chemie. In March 1939, one of Kuehne's subordinates informed Vermittlungsstelle W that¹ "Dr. Kuehne agrees that you include the plants of Donau Chemie, A. G. in the general mobilization plans". Two months later, the same subordinate of Kuehne was writing that the preparations for mobilization "can be completed without difficulty before the deadline expires".² Thus, between the time of the conquest of Czechoslovakia and the attack on Poland, Kuehne saw to it that the newly acquired Austrian plants were absorbed completely into Farben's general pattern of mobilization for war. Indeed, on the very day that Bohemia and Moravia were invaded (15 March 1939), Kuehne's "mobilization deputy" for Leverkusen attended a conference on mobilization which ran the gamut of all problems incident to the outbreak of war: Production, manpower supply, transportation, security questions, mobilization orders, changes in shifts and employment of women in case of mobilization, air raid precautions, etc.³

In October 1941, after the war was well under way, Kuehne conferred with Funk, the Reich Minister of Economics, and subsequently advised Schmitz that Funk was fully aware of Farben's vital role in the war. He quoted Funk as saying that⁴ "naturally, coal, iron, guns, and procurement of materials were necessary for waging war and the importance of these industries must not be underestimated. However, one thing we must establish, without the German I. G., and its achievements, it would not have been possible to wage this war." Kuehne, in his own words, "was overjoyed" and thanked Herr Funk "in the name of the whole I. G."

From 1938 to 1944, Kuehne was chairman of Farben's Southeast Europe Committee. In October 1938, together with other Farben leaders, he made plans for taking over the Aussig-Falkenau plants in Czechoslovakia. In later years, after the German armies overran the

1. Prosecution Exhibit 2073.
2. Prosecution Exhibit 2074.
3. Prosecution Exhibit 239.
4. Prosecution Exhibit 2064.

Balkans, he became chairman or a director of a number of enterprises in southeastern Europe.

But his connection with Farben's exploitation of the German-occupied countries was by no means confined to the Balkans. He attended numerous meetings of the Vorstand, the Technical Committee, and the Commercial Committee when Farben's plans and activities in all the occupied countries were discussed and approved. He attended, for example, the important meeting of the Vorstand on 8 November 1939 when Wurster and Buergin reported on their tour of investigation in conquered Poland. He attended the meeting of the Commercial Committee in November 1940, when von Schnitzler reported on negotiations to acquire control of the French dyestuffs industry, and received a copy of von Schnitzler's report on the meeting at Wiesbaden with the French owners. He attended the Technical Committee meeting a month later when ter Meer reported:¹ "An agreement has been reached with the French dyestuffs group whereby we are assured of a decisive influence on French dyestuffs production." He was present at the Vorstand meeting in July 1941 when von Schnitzler reported the successful conclusion of negotiations with respect to Francolor, and at the meeting of December 1940 when Mann revealed the proposed license agreement with Rhone Poulenc. Kuehne's deputy, Dr. Warnecke, was present at a meeting in April 1940 when Mayor-Kuester reported that "the Norwegian economy will be mobilized to work for us", and Kuehne himself attended a Vorstand meeting in February 1941 at which there was a "detailed discussion" on the entire Norsk Hydro project, and at which "it was emphasized that I. G. has considerable interest in gaining a firm footing in Norway". Kuehne received a copy of the de Haas report on Germany's economic policies for Russia by which he became informed of the plans to strip industrial cities, and that "bigger firms like Farben" would not be excluded from participation in "reconstructing" the East.

As head of the Works Combine Lower Rhine and plant leader of the Leverkusen plant, Kuehne was thoroughly informed about the problems of labor supply and labor procurement, and of its solution by

1. Prosecution Exhibit 345.

the use of foreign slave labor. He was a member of the Plant Leaders Conference, under the direction of Schneider, at which everything from sick reports to disciplinary measures concerning foreign workers was discussed.¹ He was present at the Employees Advisory Council meeting of 11 March 1941, at which it was stated:²

There is unanimous agreement that, in spite of many difficulties and in spite of the average inadequacy of the work obtained from foreign and compulsory labor, it will not be possible to dispense with them in the future either. Satisfaction is expressed generally that cooperation with the authorities and the German labor front in this sphere is favorable.

A report of July 1943 shows the Leverkusen plant informing the labor authorities that if the plant itself had not taken the initiative in procuring foreign labor, the failure of other agencies would have caused an embarrassing situation.³ As late as August 1944, Leverkusen was still requesting the assignment of Eastern workers.⁴ In December 1941 a Leverkusen circular noted that no social contact was permitted with the Polish workers, and described certain arrangements for segregating the Poles as much as practicable.⁵ Leverkusen did not take advantage of official regulations authorizing leaves for Poles because it was assumed that the Poles would not return to work.⁶ The Leverkusen plant received foreign workers through the Wannet and Francois recruiting firm in Belgium, a firm of the type that the defendant Buerger referred to as "slave traders". In January 1942, Kuehne reported the importance of increasing the number of foreign workers and of retaining those already present in Leverkusen. In May 1943, it was reported in the Technical Management Meeting at Leverkusen that female Eastern workers should be withdrawn from easy jobs to replace men on more difficult jobs.⁷ Kuehne was almost always present at the meetings of the Technical Directors of the Leverkusen plant when labor matters were thoroughly aired.

1. Prosecution Exhibit 394.
2. Prosecution Exhibit 1350.
3. Prosecution Exhibit 1378.
4. Prosecution Exhibit 1393.
5. Prosecution Exhibit 1372.
6. Prosecution Exhibit 1386.
7. Prosecution Exhibit 1370

During the early part of 1941, Kuehne heard the reports on the proposed Auschwitz project both in the Technical Committee and in the Vorstand.¹ He joined with his Vorstand colleagues in the decision that I. G. Auschwitz was to be financed by millions of marks of Farben's own funds rather than by the government.² All together, the appropriation for Auschwitz by the Technical Committee, and ultimately the Vorstand, amounted to some six hundred million Reichsmarks. Kuehne was present in the Technical Committee and later in the Vorstand meeting when the credits for the construction of Monowitz were presented and approved. There is not the slightest indication that he or any other Vorstand member raised any objection.

We have reviewed in summary fashion some of the acts of the defendant Kuehne which show how unrealistic and far from the truth it would be assumed that each member of the Vorstand devoted himself exclusively to the special fields of activities in which he took the leadership, and knew nothing of other important affairs of the corporation. The very fact that a person, after years of experience in Farben, became a Vorstand member meant that he was thereafter expected to participate in the councils of the concern and play his part in shaping general overall policies. To do this he could not, and did not, close his eyes to what Farben was doing in fields other than his specialty. A Vorstand member kept in touch with general affairs of the concern not only through Vorstand meetings, but through the various and numerous subordinate committees, and through constant conferences and communications with other Farben officials in order to achieve the necessary degree of internal coordination.

We have used Kuehne as an illustration of this point, but the answer would be the same regardless of whom we might select. The Farben records reveal that, after Buetefisch and Gattineau visited Hitler in 1932 and received Hitler's assurance of support for the synthetic gasoline program, "the leading men in I. G. made the important decision to maintain Leuna in full operation even if this entails sacrifices".³

1. Prosecution Exhibit 1418.

2. Prosecution Exhibits 1418, 1419 and 1421.

3. Prosecution Exhibit 1977.

Does the defendant Schmitz contend that he did not know the true nature, purpose, and result of this visit to Hitler? In 1936, Farben reached an agreement with the German authorities for the construction of the first big buna plant at Schkopau. Does the defendant Hoerlein, as a member of the Vorstand, the Central Committee and the Technical Committee during the whole period from 1933 to 1945, suggest that as a Vorstand member he blindly approved this project without knowledge of the vital significance of rubber and gasoline in the Wehrmacht's rearmament program? Was Buergin the only defendant who knew that the French and Belgian forced labor procurement firms were "jocularly" called "slave traders"? The documents show that Krauch advised Ambros, ter Meer and Duerrfeld that he had succeeded in persuading Goering to issue the order allocating Auschwitz concentration camp inmates to the Farben construction project. Did ter Meer and Ambros keep this fact to themselves when the Technical Committee and the Vorstand approved funds for I. G. Auschwitz at their next meeting? The defendant Oster was specially concerned with nitrogen, but he was a member of the Vorstand and regularly attended Commercial Committee meetings which dealt with mobilization questions and with Farben's plans and activities in Austria and Czechoslovakia. Is it credible that the defendant Oster — who had learned as early as January 1936 that "even if Oppau and some of the more endangered [nitrogen] plants should have to stop production through enemy action, the remaining capacity would be more than sufficient for war requirements"¹ — did not understand the meaning of these mobilization conferences or the purpose of the project he approved as a member of the Vorstand? The defendant Wurster was plant leader of the Ludwigshafen-Oppau plant and head of the inorganic section; Ambros was head of the organic section. Wurster has told us that he used to ride around the plant on his bicycle to check up on conditions in the interests of the workers. Did he not know what Ambros was doing at the same plant in the field of chemical warfare agents, and could he have avoided discovering that Ludwigshafen was a principal headquarters for coordinating the activities of I. G. Auschwitz?

1. Prosecution Exhibit 2112.

In concluding this discussion of responsibility, we may note that the defendants have made extensive use of a defense which we may describe as "the sins of others", or, more idiomatically, "passing the buck". Where possible, of course, the effort has been to blame someone not connected with Farben for the crimes of the Farben record. In the case of Auschwitz, of course, the SS has been made to shoulder the entire blame. For many months, until the documents conclusively proved otherwise, Goering was solely responsible for the order allocating Auschwitz inmates to the Farben construction project. But when it has not been possible to pass the buck to someone outside Farben, it has been passed to deceased Vorstand members or other persons down the line, and even around within the dock. The commercial men have explained that they could not understand the ramifications of what the technical men were doing, and the technical men have denied any real knowledge of what the commercial men were up to. This, of course, is merely another facet of the defendants' effort to shatter the concept of criminal responsibility into such small pieces that we can not pick them up and put the pattern together again. This technique, of course, has no more legal validity in this trial than it had actuality from 1933 to 1945.

IV GENERAL DEFENSES

We have traced in outline the Farben record, and we have dealt with the general principles and the evidence relating to the responsibility of these defendants for the crimes revealed by the Farben record. There remain to be considered certain general defenses, of broad scope and far-reaching implication, which have been put forward on behalf of all of the defendants. These defenses appear, to a greater or less extent, in practically all the closing statements by defense counsel, but perhaps achieve the greatest degree of concentration in Dr. Wahl's learned statement entitled "Fundamental Questions of Law".

A. The Defense that the Crime against Peace is not yet a Crime

In the first part of his plea, Dr. Wahl has restated the argument, ably presented before the International Military Tribunal by Dr. Jahreis, that the planning and waging of an aggressive war was not generally acknowledged to be a crime during the years in question - namely 1933 to 1945 - and that therefore the punishment of the defendants before the IMT, and of the defendants in this case, was and would be legally invalid as in violation of the maxim nullum crimen nulla poena sine lege - better known to American jurists as the rule against ex post facto law.

This matter has, of course, been widely discussed in recent times and particularly since the First World War. Furthermore, the question is foreclosed in this proceeding by the express provisions of the Tribunal's basic jurisdictional enactment - Control Council Law No. 10 -- just as it was foreclosed before the IMT by the provisions of the London Agreement and Charter.¹ Both because the basic law is binding and because the point is far from novel, we do not propose to argue the question in extenso. But we ask leave to point out several considerations which are, we believe, beyond dispute.

1. Judgment of the International Military Tribunal, Vol. I, Trial of the Major War Criminals, p. 219

The doctrine that the deliberate launching of an aggressive war is a mortal sin against civilization and a crime against the peace and against mankind, far from being novel, is centuries old. Its rebirth in modern times is substantially coincidental with the revival of the law of nations itself. Grotius, the seventeenth century father of modern international law, taught and urged upon society the distinction between a just and an unjust war.¹ Nearly two centuries ago, in 1758, in his classic "Law of Nations", Vattel wrote:²

Whoever takes up arms without a lawful cause, has therefore no rights whatever; all the acts of hostility which he commits are unjust.

He is answerable for all the evils and all the disasters of the war. The bloodshed, the desolation of families, the pillaging, the acts of violence, the devastation by fire and sword, are all his work and his crime. He is guilty towards the enemy, whom he attacks, oppresses, and massacres without cause; he is guilty towards his people, whom he leads into acts of injustice, whom he exposes to danger without necessity or reason — towards those of his subjects who are ruined or injured by the war, who lose their lives, their property, or their health because of it; finally, he is guilty towards all mankind, whose peace he disturbs and to whom he sets so pernicious an example.

For a century and a half, the teachings of Grotius and Vattel and their many followers were the stuff of sermons and lectures, but not of treaties or judgments. But the unprecedented destruction of life and property during the First World War, and the terrible economic and social dislocations which followed in its wake, brought home to all peoples and governments the realization that war is as much of a threat to the survival of humanity as murder is to the individual. From 1923 to 1929 substantially all nations — individually, in treaties and declarations, and through international organizations such as the League of Nations — denounced and outlawed war and declared the deliberate launching of aggressive war to be an international crime. In 1923, the League of Nations sponsored the draft of a Treaty

-
1. Grotius, *De Jure Belli Ac Pacis*, Books II and III.
 2. Vattel, *The Law of Nations or the Principles of Natural Law* (Carnegie ed. 1915) p. 302.

of Mutual Assistance which declared that "aggressive war is an international crime". The Geneva Protocol of 1924 for the Peaceful Settlement of International Disputes, signed by forty-eight governments, also declared that "a war of aggression constitutes an international crime". In 1927, the Eight Assembly of the League of Nations, by unanimous vote of 48 delegations, including Germany, Japan, and Italy, adopted a declaration the preamble of which stated that "a war of aggression can never serve as a means of settling international disputes, and is in consequence an international crime". In February 1928, at the Sixth Pan-American Conference of 21 American Republics, it was unanimously resolved that a "war of aggression constitutes an international crime against the human species". Six months later, at Paris, 63 nations, again including Germany, Japan, and Italy, signed the General Treaty for the Renunciation of War -- the Kellogg-Briand Pact -- and thereby renounced and condemned war as an instrument of national policy for the solution of controversies. The Kellogg-Briand Pact was generally construed, at the time of and subsequent to its signature, as making aggression unlawful. The Government of the United Kingdom publicly espoused this view in 1929,¹ and the United States Secretary of War, Mr. Henry L. Stimson, declared in 1932 that, as a result of the Pact, war "has become illegal throughout practically the entire world." In short, during the decade from 1923 to 1932, hardly a year passed without one or more solemn denunciations of aggressive war as illegal and criminal by substantially all the nations of the world. It is against this legal and historical background that the provisions of the London Agreement and Law No. 10 must be considered.

As we stated earlier, the juridical basis of the crime against peace has already been ably discussed and adjudged at Nurnberg -- by Mr. Justice Jackson, Sir Hartley Shawcross, Professor Jahreis, and the International Military Tribunal itself. In all humility, the prosecution finds it difficult to go much beyond what has been said in

1. Vol. III, Trial of the Major War Criminals, pp. 100-101.

the past in this courtroom by these distinguished jurists, and, with all deference, we suggest that Dr. Wahl's statement, learned as it is, sheds little new light on the question. Dr. Wahl, like Dr. Jahreis, contends that, failing some international treaty or agreement which not only declares aggressive war to be criminal, but also prescribes the punishment and establishes a court for the trial of offenders, the launching of aggressive war may indeed be sinful, but it cannot be criminal. We believe that this view is based on a totally erroneous conception of the true nature of international penal law, and the way in which it has developed during the past century. We may well be on the brink of an international penal law to be enacted and codified by international legislation, and enforced by courts of general international jurisdiction. But at least up to the end of the Second World War -- during the years with which we are now concerned -- international penal law developed, like the common law, by judicial exposition and enforcement of principles which had won general acceptance, as reflected in treaties, declarations, and other official and authoritative pronouncements.¹ This has nowhere been stated with greater clarity and precision than by Mr. Stimson, who writes of the IMT judgment as involving crimes against peace:²

Now this is a new judicial process, but it is not ex post facto law. It is the enforcement of a moral judgment which dates back a generation. It is a growth in the application of law that any student of our common law should recognize as natural and proper, for it is in just this manner that the common law grew up. There was, somewhere in our distant past, a first case of murder, a first case where the tribe replaced the victim's family as judge of the offender. The tribe had learned that the deliberate and malicious killing of any human being was, and must be treated as, an offense against the whole community. The analogy is exact. All case law grows by new decisions, and where those new decisions match the conscience of the community, they are law as truly as the law of murder. They do not become ex post facto law merely because until the first decision and punishment comes, a man's only warning that he offends is in the general sense and feeling of his fellow men.

1. Dr. Wahl recognizes this truth, but abandons it as soon as it begins to hurt (pp. 21-22 of his brief).
2. The Nuremberg Trial: Landmark in Law, by Henry L. Stimson, in Foreign Affairs, (January, 1947), p. 185.

Indeed, as the IM pointed out, Dr. Wahl's argument would apply equally to the laws and usages of war and the Hague and Geneva Conventions, none of which prescribe specific penalties for their violation or establish courts for their enforcement. Yet, for many years past, military tribunals have tried and punished individuals guilty of violating these rules.¹ To this Dr. Wahl can only make the meaningless reply that:²

This comparison is invalid because infringements of military law have always been punished by the law of common usage..... among the hypotheses for which figure the proof of precedent.....

We need hardly point out that this argument is self-destructive. Every new development in common law springs from a new case posing a new problem; that is what we mean by a "case of first impression". No doubt counsel for the defense in war crimes trials in years gone by made precisely the argument Dr. Wahl is making here; indeed, a very parallel argument appears to have been made at the famous Breisach trial in 1474.³ The argument failed at Breisach, it failed to prevent the laws of war from attaining judicial validity, and, we earnestly suggest, it must fail today. No one with any understanding of the nature of common law will confuse a case of first impression with ex post facto law; such a case imposes ex post facto punishment only if it erroneously enforces a standard of conduct which has not won general acknowledgement. On this point, too, Mr. Stimson has spoken authoritatively:⁴

The charge of aggressive war is unsound, therefore, only if the community of nations did not believe in 1939 that aggressive war was an offense. Merely to make such a suggestion, however, is to discard it. Aggression is an offense, and we all know it; we have known it for a generation. It is an offense so deep and heinous that we cannot endure its repetition.

1. Vol. 1, Trial of the Major War Criminals, pp. 220-21
2. Dr. Wahl's brief, p. 11.
3. A Forerunner of Nuremberg: The Breisach War Crime Trial of 1474, by Georg Schwarzenberger, in the "Manchester Guardian", 28 September 1946.
4. The Nuremberg Trial: Landmark in Law, by Henry L. Stimson, in Foreign Affairs, (January 1947), p. 185.

The law made effective by the trial at Nuremberg is righteous law long overdue. It is in just such cases as this one that the law becomes more nearly what Mr. Justice Holmes called it: "the witness and external deposit of our moral life."

B. The Defense That War Crimes have Ceased to be Crimes

When he comes to Counts Two and Three of the indictment, Dr. Wahl turns full circle. Aggressive war, we have been told, has not yet attained the status of a criminal concept. War Crimes, we are now told, are the outmoded offspring of nineteenth century liberalism. Discussing the writings of an American authority on international law¹, Dr. Wahl appears to regret that the author "can not make up his mind to declare the Hague Agreements entirely obsolete", but quotes approvingly a passage written in 1940 or 1941, when German forces were occupying a large part of Europe, which states:²

If one considers the treatment now meted out to enemy property and civilians in belligerent countries and in naval warfare, one is driven towards the conclusion that the protection of civilians in occupied regions provided by the Hague Regulations is becoming a limited survival rather than the expression of universal trends and practices.

We forbear to inquire what circumstances in the world around him led the author to make this pessimistic observation. It is more important, we think, to note that Dr. Wahl, having endeavored to erase the first half of the indictment by crying "too soon!", now endeavors to expunge the second half with the admonition "too late!" In short, part of the indictment is premature, and the remainder obsolete.

Most of Dr. Wahl's argument on this point is an effort to establish the proposition that, because naval and aerial warfare attained a new pitch of violence during the recent war, the Tribunal should therefore ignore the laws and customs of war relating to belligerent occupation. This point of view has been urged by the defense in other

-
1. The International Economic Law of Belligerent Occupation, by Ernst H. Feilchenfeld (1942).
 2. Dr. Wahl's brief, pp. 44, 45.

trials here. It was analyzed and disposed of by Tribunal V in Case No. 7,¹ and by Tribunal II in case No. 9,² and the prosecution has commented on this theory on several prior occasions.³ We have little to add to these earlier statements and judgments. Dr. Wahl has gone so far as to suggest that "the measures employed by the German occupation forces, in whatever legal form they were clothed, could apply only for the duration of the war".⁴ Surely it will be but scant comfort to the friends and relatives of the thousands of Auschwitz inmates who died on the premises of I.G. Auschwitz, or were discarded there as fit only for Birkenau, to learn that the policies and practices which caused this slaughter were temporary. In any event, it seems to the prosecution that here Dr. Wahl is taxing our credulity too heavily. We perhaps cannot envisage in every detail what Europe would be like today if Germany were still the Third Reich, if German arms had been victorious, and if German peace prevailed from the Atlantic to the Volga, but at least some details are reasonably clear. The plans which the leaders of the Third Reich entertained for the benefit of the peoples of other European countries were set forth in a multitude of books and pamphlets and speeches and are matters of common knowledge. Does Dr. Wahl seriously expect us to believe that German occupational policies towards the Jews would have changed after the Third Reich had cemented its military conquest? Are we to assume that the enslavement to forced labor of Poles, and of other nationalities so often scorned as "inferior" peoples, would have come to an end? It would be idle, we think, to multiply such questions. Himmler and Darre and Ley, and the Farben documents in this very case, have given us the answer. We find no basis in the record of this or any other trial, or in any facts of common knowledge, to warrant us in indulging Dr. Wahl's assumption.

-
1. United States v. List, et al. Tr. pp. 10541-42.
 2. United States v. Ohlendorf, et al. Tr. pp. 6722-27.
 3. Rebuttal statement in United States v. Flick et al 29 Nov. p. 4-15. Closing statement in United States v. List, et al. Tr. p. 10410-13. Closing statement in United States v. Ohlendorf, et al., Tr. p. 6589-94.
 4. Dr. Wahl's Brief, p. 42.

For the future, it is perhaps more deeply significant to grasp the all-together destructive effect which these views would have on the integrity of international law. Indeed, under the twin impact of "too soon" and "too late" there is nothing left.

C. "Window Dressing" and its Relation to the Credibility of the Defense Case

The evidence submitted by the prosecution in this case consists in the main of contemporaneous documentary records of I.G. Farben or of various German government agencies. In some special fields, Farben records were destroyed, and in those cases we have endeavored to fill in the record by the documents of other government agencies or by the testimony of former Farben employees and government officials. Despite certain gaps, however, the documentary evidence is not only voluminous but highly incriminating, and the defense has adopted a special line of explanation with respect to many of these documents, which they themselves have labeled "window dressing". The general nature of this defense is that the defendants did not really want to cooperate with the Third Reich in preparing for and waging war, or in exploiting the populations and properties of occupied countries, and that therefore they frequently worded their documents and reports in such a way that Nazi party or government officials would not be able to discover how uncooperative Farben really was.

In a few moments, we will review some of the evidence bearing on this very question; it is certainly true that the phrase "willingness to cooperate" does not adequately describe Farben's attitude since we will find Farben again and again taking the initiative rather than merely expressing the desire to be helpful. We think this evidence will clearly establish that in fact the Farben leaders had no reason to conceal their motives and activities from the party and government officials, but first it will be interesting to examine a few examples of this alleged window dressing, and to note the relationship which they bear to the whole question of the credibility of the defense case.

An early example of "window dressing" occurred in May 1938, about two months after the meeting of the Commercial Committee, described

by the defendant Haefliger, at which the incipient invasion of Austria and the possible "short Thrust" into Czechoslovakia was discussed. At the meeting in May, the Commercial Committee discussed the employment of ¹ "Sudeten Germans for the purpose of training them with the I.G. in order to build up reserves to be employed later in Czechoslovakia". The Farben witness Frank-Fahle explained this as follows:²

When the development in Czechoslovakia started, everybody could see that Hitler planned to get the German part of Czechoslovakia back.....We in the I.G. had also some imagination and read in the newspapers about the atrocities against Sudeten-Germans.....but knowing that Hitler had had success in his foreign political actions without being stopped by anybody.....when he occupied Austria, he was not stopped by anybody — we thought that he might succeed without causing a war in regaining the German part of Czechoslovakia. The point to us in the I.G. was to be a little more careful in case such things happened, than in the case of Austria, in other words, when Hitler succeeded, which he did, in getting Czechoslovakia in a peaceful way, not to find the I.G. again having done nothing. This resulted that we asked our representatives in Czechoslovakia.....not to continue to employ the non-Aryan lawyers.....but for window dressing, we employed some Sudeten-German lawyers.

In this case, as we see, "window dressing" was used, not to conceal any "uncooperative" activities, but to support Farben claims in Czechoslovakia.

Another example of "window dressing" was offered by the defendant Gajewski, who had testified that a new Farben plant for photographic film, constructed in 1938, had no relation to rearmament. Gajewski was shown a letter ³ which proved that he had represented to the Reich Ministry of Economics that the principal purpose of the new factory was "to enable the Air Force to cover its requirements for aerial film in accordance with the demands of the Reich Air Ministry". This letter Gajewski explained as follows:⁴

A. When I want to build a plant for color film, I can't tell the authorities at a time like that that I want

1. Prosecution Exhibits 833, 1612.
2. Tr. p. 2033-2034.
3. Prosecution Exhibit 1947.
4. Tr. p. 8313.

to make color film.....They would have said, 'I won't give you any iron for that.' But if I go to them and say, 'I want to make aerial film too', then I got it immediately..... We pretended something to give as an excuse so we could get approval.

Q. Now, Dr. Gajewski, do I understand you to say that you intended to deceive the Wehrmacht with respect to the purpose of construction of this plant?

A. Well, deceived -- let's call it 'window dressing.'

Q. Well, would that have been sabotage in the Third Reich?

A. One could interpret it that way.....

The defendant Ambros testified that Farben kept the F. anc color plant in production in order to support the French economy. When he was shown a series of documents stating that in fact the main purpose was to produce materials needed by the Wehrmacht he, too, explained such documents as "window dressing". Similarly, von Knieriem explained his memorandum detailing the military benefits which Germany received from Farben's dealings with the Standard Oil Company as "window dressing" in case these relationships were investigated by the Nazi legal authorities. But perhaps the most unique type of window dressing is employed by the defendant Haefliger, who appears as a German national or a Swiss national according to the needs of the situation. As we noted earlier, in August 1939 Haefliger wanted to renounce his Swiss citizenship and become a German citizen, but refrained from doing so at the request of the Farben Vorstand so that he could "render Germany very good services" and "unobtrusively negotiate abroad questions regarding war".¹ During the war, we find him in Germany as a German citizen, and we see him travelling abroad as a Swiss citizen. And finally, to top it off, his counsel pleads on his behalf:²

It is for the first time that a foreign national appears in the dock of one of the Nuremberg Tribunals, and it is a tragic irony, that this man who is indicted for crimes against peace and humanity is a citizen of a country and even represented

1. Prosecution Exhibit 2015.

2. Closing Statement of Dr. von Metzler on behalf of the defendant Haefliger, p. 1.

it for several years, after the Nazis came to power, as a consul, which for generations was regarded as the incarnation of neutrality and love of peace and freedom.

Since this matter of "window dressing" has been raised by the defense, the prosecution finds itself bound to advert to certain testimony by the defendants in this courtroom which can perhaps most charitably be described as "window dressing". Some stress has been laid by several of the defendants on individual efforts which they made, allegedly at great risk, to befriend and protect unfortunate Jews.

Such representations have been made, for example, in connection with the annual contributions of 100,000 Reichsmarks to the notorious "Himmler Circle" which were made by Farben each year beginning in December 1941. In view of the fact that the first such contribution was made at the time when Farben was negotiating with the SS for additional inmates from the Auschwitz concentration camp for use in constructing the Auschwitz buna plant, and particularly in the light of the defendant Ambros' description of the "profitable" nature of our "new friendship with the SS", the prosecution not unnaturally attached some significance to these contributions. However, the defendant Krauch assured us from the witness box that the true reason for the contributions, as told to him by Schmitz, was in order to put Farben in a better position to secure the release of the Jew Arthur Weinberg, a former Aufsichtsrat member of I.G. Farben, from a concentration camp.¹ This testimony was buttressed by an affidavit from Weinberg's son-in-law (Count Spreti), purporting to confirm the testimony that Schmitz had helped, or endeavored to help, bring about Weinberg's release by intervention with Himmler for that purpose. Cross-examination of Count Spreti, however, elicited the fact that Weinberg was first deprived of his liberty by confinement in a concentration camp in June 1942, over six months after Schmitz decided to make the contributions to the Himmler Circle, and four months after the actual transfer of the funds.

1. Tr. p. 5158-59.

One other example will suffice. The defendant Gajewski urged in his defense that he had been constantly in trouble with the SS and the Gestapo because of his opposition to the Nazis, and submitted to the Tribunal the affidavit of a certain Dr. Ollendorf in order to substantiate the contention that he had taken the part of Jews at great personal risk. On cross-examination, Gajewski was confronted with a document showing that he had informed the SS in November 1938 that Dr. Ollendorf intended to leave Germany, that it would be "in the general interest of the economy not to permit Dr. Ollendorf to go abroad for the time being", and further that it would be "advisable to have his home searched".¹ It was further developed on cross-examination that Gajewski never told Dr. Ollendorf, who furnished the affidavit in generous ignorance, that it was Gajewski himself who had thus laid the ground work for Ollendorf's arrest and detention in a concentration camp.²

1. Prosecution Exhibit 1957.
2. Tr. p. 8325-27.

D. Fear and Coercion

Testimony of the foregoing character, we submit, must not be overlooked in assaying the last major general defense which has been urged upon the Tribunal. Almost all the defense counsel have argued that the defendants can not be held criminally responsible for acts which, allegedly, were committed under the stress of necessity induced by fear of the tyrannical, oppressive regime of the Third Reich. We believe that this defense, assuming its legal validity, is based upon demonstrably false factual assumptions as far as these defendants are concerned, and that the evidence in this case completely cuts the ground from under such a plea.

Indeed, the evidence showing that these defendants themselves took the initiative, and that the acts charged against them as crimes were performed not only voluntarily but eagerly, is so compelling that we would normally be inclined to pass over the question of the legal sufficiency of this defense, were it bottomed upon proven facts. But the legal question which this defense raises, albeit academic in this case, is of fundamental importance in the wise application and development of international penal law. The defense of necessity, or of compulsion by fear and coercion, or some analogous plea, has been made in all the Nurnberg trials, and, indeed, in almost all war crimes trials, and we may be reasonably sure that it will be raised in future trials as well. It is for these reasons that we venture a few observations on the point, though realizing they may be superfluous in the light of the evidence in this case.

The defense of necessity or compulsion is closely related to, but by no means identical with, the so-called defense of "superior orders" which is frequently raised in military cases. The reason that superior orders are sometimes given weight in military cases, not as a defense but as a plea in mitigation, is based upon two quite distinct ideas. The first is that an army relies strongly, in its organization and operations, on chain of command, discipline, and prompt obedience; the soldier is in duty bound under ordinary circumstances, and also under very extraordinary circumstances, to carry out his

commander's orders immediately and unquestioningly. The second reason is that the soldier stands in fear of prompt and summary punishment if he fails to carry out orders or obstructs their prompt execution by over-much questioning. Despite the weighty import of these two factors, the military law of most nations, including Germany, provides that a soldier is not required to carry out orders which he knows to be criminal, and in fact may be held criminally liable for their execution if he was aware of their criminal nature. A tribunal trying a soldier for an offense committed with full knowledge of its criminal character may, nonetheless, allow the plea of superior orders to be given such weight in mitigation as in its judgment the ends of justice require. These principles have been confirmed in numerous judgments and decisions under the laws and customs of war, and have been amply explored in numerous judicial opinions in Nurnberg and elsewhere.

In criminal cases involving civilians, however, many of the governing considerations are very different. It is quite true, of course, that every citizen owes a duty to obey the lawful injunctions of his government. But the organization of ordinary civilian society cannot be compared to that of an army; even under an authoritarian regime, it is much looser and leaves far more scope, initiative, and choice to the civilian in the governance of his own manner of life than is the case in an army. So too, the civilian stands in fear of punishment if he disobeys the law, but alternatives and choices open to a civilian faced with an illegal statutory decree are far wider than those available to soldiers. No legitimate parallel can be drawn between the excuses open to a soldier acting in the heat of battle, and those open to a civilian pursuing a course of conduct over a period of several years.

In domestic penal law, of course, the necessity or coercion urged as a defense does not ordinarily arise out of compulsion exercised by the government itself, but rather out of threatening conduct on the part of another individual or group of individuals. The defense goes

under a number of names: "Necessity",¹ "compulsion",² "force and compulsion",³ and "coercion and compulsory duress".⁴ Most of the cases where such defenses have been passed upon have involved such situations as two shipwrecked persons endeavoring to support themselves on a floating object large enough to support only one of them, the throwing of passengers out of an overloaded life boat, or the participation in crime under the immediate and present threat of grave bodily injury. The legal principles to be applied in passing on such defenses have been variously stated, but there appears to be no great difference as between the legal systems of various nations. Thus Section 52 of the German criminal code states:

A crime has not been committed if the defendant was coerced to do the act by irresistible force or by a threat which is connected with a present danger for life and limb of the defendant or his relatives, which danger could not be otherwise eliminated.

An authoritative statement of Anglo-American law on the subject is:⁵

The fact that a crime is committed under coercion and compulsion, in fear of instant death, may be set up as a defense to the prosecution for the commission of such crime; but, to be available as a defense, the fear must be well-founded, and immediate and actual danger of death or great bodily harm must be present, and the compulsion must be of such a character as to leave no opportunity to accused for escape or self-defense in equal combat. It would be a most dangerous rule if a defendant could shield himself from prosecution for crime by merely setting up a fear from or because of a threat of a third person.

A classic statement of this rule, by Lord Derman, is, in summary, that no man, from fear of circumstances to himself, has the right to make himself a party to committing mischief on mankind.⁶ More recent decisions of American courts tell us that a threat of future injury

1. Vol. I, Wharton's Criminal Law (12th Ed. 1932), Sections 126-128, 642 and 643.

2. Id., Section 124.

3. Id., Section 137.

4. Id., Section 384.

5. Vol. I, Wharton's Criminal Law (1932), Section 384.

6. Regina v. Tyler (1939), 8 Car. and P. 616.

is not sufficient to raise a defense, that threats from a person who is a mile away at the time of the commission of the crime is no defense, that the risk of combat with a relentless companion does not, in any degree whatsoever, justify the slaying of an innocent man, and that there is no principle of law which would justify or excuse anyone in taking the life of an innocent man to protect himself.¹

The application of these principles in the field of international penal law, where the defense of necessity is based on alleged fear and coercion exercised by the government itself, is, as we have suggested, a question of great moment in the development of international law. In their application to civilians, these principles were considered in the judgment of Tribunal IV in Case No. 5,² and in their application to governmental and military officials they have been discussed in practically every judgment rendered in Nurnberg. With all respect to the judgment in the Flick case, we think the defense of necessity was there allowed a scope which stretches, if indeed it does not exceed, the appropriate limits. Certainly it goes far beyond what has been previously allowed in cases under domestic penal law, where the defense has rarely, if ever, been successful unless the threat of bodily injury was present and immediate, rather than future and possible or even probable. We respectfully suggest to the court that international crimes committed under color of official tolerance or government edict have most frequently occurred in the past, and will most frequently occur in the future, under tyrannical and dictatorial governments. Making all allowances for the hard realities of life under such a regime, the law should not be so devitalized as to encourage the abdication of that individual and community sense of moral responsibility which is the most powerful influence in checking such widespread crimes and atrocities. As the IMT stated with respect to the London Charter, and as is equally applicable under Law No. 10:³

1. *People v. Repke*, 103 Mich 459 (1895); *Leach v. State*, 99 Tenn 584 (1897); *Rizzolo v. Commonwealth*, 126 Pa. 54 (1889).
2. *United States v. Friedrich Flick, et al.*, Tr. pp. 10991-95.
3. Vol. I, *Trial of the Major War Criminals*, p. 223.

.....the very essence of the Charter is that individuals have international duties which transcend the national obligations of obedience imposed by the individual state. He who violates the laws of war cannot obtain immunity while acting in pursuance of the authority of the state if the state in authorizing action moves outside its competence under international law.

If international law does not mean this much, it means very little.

But let us return to the situation that actually confronts us in this case. Whatever disparities of decision or emphasis there may be between the Flick case and other cases, it is universally agreed -- and was expressly held in the Flick case -- that the defendants can draw no comfort from the defense of necessity if it appears that their criminal action was taken on their own initiative, or transcended what was required of them, or that fear and coercion in fact played no part in their decision to take such action. What does the Farben record show? We have analyzed it at some length in our briefs¹ and will content ourselves here with a brief capitulation.

In the light of the documentation in the record, and the clear proof of the gigantic, protean, and energetic contributions which Farben made to the recreation of the Wehrmacht, it is clear that any claim that the defendants were under duress during the years preceding the outbreak of the war in 1939, is baseless. We know that Farben took the initiative from the very beginning, when Buestefisch and Gattineau enlisted Hitler's support in 1932 for Farben's synthetic oil program. We have seen how impressed the military and civilian government officials were with the terrific initiative which Farben subsequently displayed in the field of synthetic gasoline.² We have read the notes of the meeting between the defendants ter Meer and Kuehne and General Kesselring, at which Farben vigorously pressed for an increased share in the manufacture of electron metal for the Luftwaffe, and urged that another firm (Wintershall) should be excluded from this business because Farben "had acquired great merit for developing the electron metal" as well as because Farben "had developed a safe process of filling the

1. Final Brief of the Prosecution, Part V, p. 2-11.

2. Prosecution Exhibits 517 and 540.

textile cylinders [a code word for incendiary bombs] quite different from the methods previously used".¹ We have seen that Krauch pushed Farben's interests in the synthetic rubber field so vigorously that it aroused complaints in the German Army Ordnance Office itself.² We have read the letter to Krauch stating that the recent development of poison gases was due to "the driving forces of industry, especially of I. G. Farben".³ Surely Krauch was not coerced into accepting his high position on Hermann Goering's staff in the Four Year Plan; all the Farben elder statesmen approved this move. And, when Krauch realized, in June 1938, that the OKW's armament calculations were erroneous, he displayed great initiative in bringing the errors to Goering's attention and in drawing up the so-called Karin Hall plan. Krauch himself has told us that:⁴

I had the feeling that they were going to war. Dr. Bosch told me in June 1938 and that was when I went with the wrong figures of Loeb to Goering and said to him, 'We can't go to war because the figures are all wrong. We will lose the war on this basis.'

It is equally difficult to take the defense of necessity seriously if we look at the evidence under Count Two of the indictment. In the case of the Polish dyestuffs factory, von Schnitzler's offer of Farben "experts" met with coolness, if not actual resistance, on the part of the Nazi government officials. Farben's ultimate success in Poland was due to persistence and perseverance: At first, Farben succeeded in having its representatives appointed as trustees of the Polish factories;⁵ then a lease was suggested;⁶ finally, Farben acquired title.⁷ In the case of the oxygen plants in Alsace-Lorraine, Buerger and Jaehne took the initiative in approaching the government authorities, and reported that the result for Farben was "very gratifying" because in the course of the discussion it appeared that "an agreement according to our wishes could be reached."⁸ As a result, Farben succeeded in

1. Prosecution Exhibit 578.
2. Prosecution Exhibit 552.
3. Prosecution Exhibit 438.
4. Prosecution Exhibit 437, p. 13.
5. Prosecution Exhibit 1140.
6. Prosecution Exhibit 1143.
7. Prosecution Exhibit 1150.
8. Prosecution Exhibit 2062, p. 2.

acquiring title to some of the plants,¹ while others were leased to it.² There were oxygen plants in Belgium and Holland as well. With respect to these, Farben's policy was, according to its own records, to "offer technical and commercial help and intimate, in a cautious form, our preparedness to take an interest in the plants should the RWM so desire".³ Is the Tribunal now asked to believe that the acts charged under Count Two were committed under the stress of fear and coercion? It certainly is not an oppressed or frightened spirit which pervades the Farben circular letter of 1942 exhorting its agencies "to be on the alert when the places named in the enclosure are occupied by the German troops so that we can get in touch immediately with the competent authorities".⁴ The enclosure in this letter listed Russian factories in the fields of dyestuffs, plastics, rubber, etc., as far away as Western Siberia. In the case of Norway, Krauch and Buerger recommended and brought about Farben's participation in exploiting Norwegian industrial installations for the German Air Force, with the avowed purpose of obtaining control of the Norwegian hydroelectric power works, and because Krauch saw in the project "a unique opportunity in I. G. Farben's aluminum field".⁵

In passing to Count Three of the indictment, we may pause to note that the defendants have not hesitated to stress the initiative which they displayed in connection with matters which are thought to reflect credit on themselves. The defendant Hoerlein, for example, made much of his "fight for the freedom of science" in combatting a decree issued by Goering in 1933 which forbade experimentation upon animals.⁶ We forbear to suggest that such a decree for the benefit of animals, misguided as it would have been, might conceivably have had a beneficial effect less than a decade later, when Farben drugs, among others, were used for experiments on human beings, because the defendant Hoerlein claims that, in his fight against the Goering decree, he "was the

1. Prosecution Exhibit 1235.
2. Prosecution Exhibit 1228.
3. Prosecution Exhibit 2062, p. 4.
4. Prosecution Exhibit 1187.
5. Prosecution Exhibit 585, p. 4.
6. Tr. p. 6137, 6164.

representative who carried on the struggle in Germany against a hateful and powerful opponent¹. Indeed, Dr. Wahl has expanded upon this claim and applied it to all the defendants:¹

Yes, the defendants were justified in saying that they fulfilled a higher duty in remaining at their posts in order to oppose the evil, insofar as this was within their power, and to strengthen the good, rather than in escaping from their responsibility, thus leaving the field open to an unscrupulous successor who would have served the regime well.

But did the defendants "oppose the evil insofar as this was within their power"? Did not they themselves "serve the regime well"? Let us take a last look at the Farben record. We need not look very far to see where the initiative, energy, and driving force of I. G. Auschwitz came from. It is here in this room:

1. It was Krauch who requested the issuance of the original Goering order making 8,000 to 12,000 inmates of the concentration camp Auschwitz available for building the buna plant at Auschwitz.²

2. It was Krauch's suggestion that the Himmler Order to the SS was issued, implementing the Goering Order.³

3. It was Buetefisch who translated these two decrees into action by securing from SS Obergruppenfuehrer Wolff the necessary commitments of concentration camp labor for I. G. Auschwitz.⁴

4. A few days later, it was Duerrfeld who obtained a promise from the Commandant of the Auschwitz concentration camp for the delivery of 700 concentration camp inmates, and the further promise that the Head Office of the Reichsfuehrung would obtain concentration camp inmates from other concentration camps by transfer to Auschwitz.⁵

5. The Farben Construction Management asked for a thousand unskilled and skilled workers for the first year of the construction of I. G. Auschwitz from the concentration camp and set as an estimate for the second year the requirement for 3,000 concentration camp inmates.⁶

1. PE Brief on Fundamental Questions of Law, by Dr. Wahl, p. 61.
2. PEs 1117 and 2199.
3. PE 1122.
4. PE 2349.
5. PE 1126.
6. PE 2200.

6. When SS Obergruppenfuehrer Pohl visited I. G. Auschwitz, it was Ambros who complained of his labor difficulties and elicited from Pohl a promise to allocate inmates to the Monowitz concentration camp, and to supply additional inmates from all other German concentration camps.¹

7. It was Ambros who procured concentration camp inmates for the building of Falkenhagen and for the construction firm of Luranil, which was 100% owned by Farben,² and managed by Ambros.³

8. It was Ambros who contacted SS-Obergruppenfuehrer Pohl to get concentration camp labor for Gendorf.⁴

9. Ambros was not under duress or coercion when he wrote to ter Meer stating that "our new friendship with the SS is proving very profitable".⁵

10. On 24 March 1943, the minutes of the 23rd Farben construction conference reveal, under the heading "Employment of Prisoners", that:⁶

It was arranged with Obergruppenfuehrer Schmitt, acting as deputy for Obergruppenfuehrer Pohl, that by 1 June the number will be raised to 5,000 and later on to 6,000.

11. On 9 September 1943, the minutes of the 25th Farben construction conference reveal that:⁷

There are 6,500 prisoners in the camp of whom 5,400 were actually employed.....An increase of staff is hampered by the difficulty of finding accommodation.

12. On 10 December 1943, the minutes of the 26th Farben construction conference reveal that:⁸

It is endeavored to obtain 7,200 prisoners (inmates) for employment. Prisoners are also being employed in the branch building sites of Guenthergrube and Janina.

1. FE 2130.
2. Tr. p. 8114.
3. Tr. p. 8139 and FE 1427.
4. Tr. p. 8122.
5. FE 1431.
6. FE 1503.
7. FE 1509.
8. FE 1511.

13. There is not a scintilla of evidence that any of the members of the Farben Vorstand were laboring under fear or duress when they approved the credits for the Farben Auschwitz construction project, after receiving reports from ter Meer, Ambros, and others at meetings of the Vorstand and at various committee meetings.

14. After two years of Farben experience in Auschwitz, Krauch wrote directly to Himmler in July 1943 urging that the same "method" of solving the labor problem be used in other localities. In this letter he stated that he was:¹

particularly pleased to hear that during this discussion you hinted that you may possibly aid the expansion of another synthetic factory.....in a similar way as was done at Auschwitz by making available inmates of your camps if necessary. I have also written to Minister Speer to this effect and would be grateful if you would continue sponsoring and aiding us in this matter.

15. In February 1944, Krauch once again gave instructions to follow the Auschwitz example:²

In order to overcome the continuous lack of labor, he must establish a large concentration camp as quickly as possible following the example of AZ (Auschwitz).....

This is a small part of the Farben record at Auschwitz — a record so clear that it defies distortion. This is not a record compiled under duress or fear; it is a record of the voluntary acts of these who stand accused.

1. PE 1526.
2. PE 1845.

V. CONCLUSION

In fact, may it please your honors, if there are doubts or hesitations or uncertainties about the outcome of this trial, they can hardly arise from the matters we have just discussed. These men may tell us that they did not understand what they themselves were doing, or that they acted under stress of fear, but the record speaks for itself. We will not find the real source of uneasiness stated in any of the headings of the many and able briefs which defense counsel have filed, For the most soul-searching doubts are those which arise in one's own mind, conjured up by events in the world around us. In the last analysis, the question in this case is whether we have faith in the intrinsic validity and practical efficacy of international law in this day and age.

I mean it as no criticism of defense counsel that this fundamental doubt has been carefully nourished by them, particularly during the past week. But it is an easy step from the doctrine of "too soon" and "too late" to a desperate if not cynical conclusion that the world is a ruthless and unmoral pasture in which the wolves fare better than the sheep. What are the forces today which awaken these doubts, and are they truly doubts or are they mistaken fears?

Once again, Mr. Stimson has divined one of the most basic causes¹ of our hesitancy:

What happened before World War II was that we lacked the courage to enforce the authoritative decision of the international world. We agreed with the Kellogg Pact that aggressive war must end. We renounced it, and we condemned those who might use it. But it was a moral condemnation only. We thus did not reach the second half of the question: What will we do to an aggressor when we catch him? If we had reached it, we should easily have found the right answer. But that answer escaped us, for it implied a duty to catch the criminal, and such a chase meant war. It was the Nazi confidence that we would never chase and catch them, and not a misunderstanding of our opinion of them, that led them to commit their crimes. Our offense was thus that of the man who passed by on the other side.

In this passage Mr. Stimson is speaking of pre-war times, but the parallels to the present day are only too easily perceived. During

1. The Nuremberg Trial: Landmark in Law, by Henry L. Stimson, in Foreign Affairs (January 1947), p. 184.

the three years that have passed since the end of the war in Europe, mankind has not crossed over into Jordan. Small but terrible wars rage in Greece and Palestine, the light of democracy and freedom flickers ever more feebly in other lands, and the chorus of international voices is discordant. In our country, the fear of war has been revived by these disturbances and we are constrained to look once more to our defenses. There is talk of "cold war", and meanwhile men and women die in real wars, and the echoes of persecutions and atrocities will not be stilled. Is it small wonder that some are moved to ask, "Is there a law, and if so where is it?"

Murky and disheartening as these circumstances are, they represent, if your honors please, the shortcomings of the police force, but not of the law. In legal perspective, this is an old story. The King's Peace is not easily established. In ancient times, through many a century, the robber baron sallied forth from his castle to rob and kill the wayfarer, and toyed with the lives and happiness of the serfs on his manor, and died unpunished in his bed. No doubt on many occasions not only judges and clerks, but tradesmen and peasants were moved to cry that there is no law, and many a defendant smarted because others, perhaps more powerful, sinned with impunity. The very steps that our own country is taking today to see that its armory does not grow rusty are necessitated by parallel considerations, and find their most fundamental moral justification in that it is their purpose to fend off, not to conquer. Despite the restlessness of the times, no voice is raised today in defense of conquest, and no voice is heard to say that aggression is not a crime. There is no longer any real doubt about the law against aggression, any more than there was doubt about the law against murder or robbery in Bracton's time. The judges in Bracton's day may often have seen the King's Peace set at naught, but we can well be thankful that they did not despair and reject the very law that gave men hope of future peace and security.

Your Honors, if the complexion of world affairs has darkened since the inauguration of this court room, and if the shadows have lengthened during the course of this very trial, in the long run the law may

thrive best on what now appear as obstacles to its universal enforcement. I am sure that all of us in the court room want to see this torn land once again "ready to bloom and grow fruits", as Dr. Silcher put it yesterday, but we do not want to reap another harvest of dragons' teeth. Nor can a healthful and peaceful European community be restored by drawing a shroud over the dead without benefit of inquest. Solemn as is the obligation that the defendants be given every benefit of a full and fair trial, equally solemn is the obligation to the millions in whose behalf these charges are brought that they be given the protection of law and order in a warweary world.

NATIONAL ARCHIVES MICROFILM PUBLICATIONS

Roll 97

Target 3

Prosecution Closing Statement

(German)

NATIONAL ARCHIVES MICROFILM PUBLICATIONS

Closure STATEMENT PROSECUTION
(6/20/2011)

Case 6
Prosecution

MILITÄRGERICHTSHOF Nr. VI,

Fall Nr. 6

DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

gegen

CARL KRAUCH und Gen., Angeklagte

Closing Statement

ABSCHLIESSENDE SCHRIFFTSATZ FÜR
DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

Murnberg, den 10. Juni 1948.

Telford Taylor
Brigadier General, USA
Chief of Counsel for War Crimes

Josiah E. DuBois, Jr.
Deputy Chief of Counsel

Drexel A. Sprecher
Chief, Farben Trial Team

Hans Wolffsonn,	Karl Kalter,	Morris Anchan
Alfred Elbau	Moriz Kandel,	Jan Chermatz
Kurt Hauptman,	Edward Stevens,	Mary Kaufman
Otto Heilbrunn,	Max Franken-	Emanuel Hinskoff
Walter Schonfeld,	berg,	Randolph Newman
Herbert Unger,	Constance	Virgil Von Street
Erna Uiberall,	Gavares,	
Henry Birnbaum,	Alfred Lewinson,	
John Boll,	Dorothy Plummer,	
Esther Glasman,	Elvira Raphael und	
	Yvonne Schwarz,	
	Research Assistenten	

Benvenuto von Halle,
Peter Miller und
Otto Verber,
Vernehmungsbeamte



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. EINFUEHRUNG	I
II. DAS BELASTUNGSMATERIAL GEGEN DIE I.G.FARBEN	3
A. Anklagepunkte Eins und Fuenf	4
1. Teilnahme	8
2. Subjektiver Tatbestand	9
B. Anklagepunkt Zwei	22
C. Anklagepunkt Drei	34
1. I.G. Gas fuer die Massenausrottung	38
2. Verbrecherische medizinische Experimente mit I.G. Erzeugnissen	38
3. I.G.Auschwitz	39
III. VERANTWORTLICHKEIT	43
A. Der Vorstand	45
B. Einzelteilnahme	55
IV. EINWAENDE DER VERTEIDIGUNG DIE SICH AUF ALLE ANGEKLAGTEN BEZIEHEN.	56
A. Der Einwand, dass das Verbrechen gegen den Frieden noch nicht als Verbrechenstatbestand anerkannt ist.	66
B. Der Einwand, dass Kriegsverbrechen den Charakter als Verbrechen eingebuesst haetten.	71
C. "Window Dressing", seine Bedeutung fuer die Glaubwuerdigkeit der Darstellung der Verteidigung	75
D. Handeln aus Furcht und unter Zwang	81
V. SCHLUSS	93

I. EINFUEHRUNG.

Wenn die Anklagebehörde nun am Ende dieses Verfahrens zu einer Zusammenfassung schreitet, so findet sie den Fall in einer Lage vor, die jede Notwendigkeit einer ausgedehnten nochmaligen Erörterung der aufgenommenen Beweise ebenso ueberfluessig macht wie eine neuerliche Darlegung der Rechtslage. Wir glauben, dass die Beweisergebnisse gut und getreu uebersetzt und wieder gegeben worden sind - dank der Sorgfalt und Genauigkeit der vielen Personen, die so hart daran gearbeitet haben, dies zustande zu bringen - und dass die Akten nicht nur dem ernstesten Zwecke gerecht werden, dem Urteilspruch des Gerichtes eine genau und ungetreue Grundlage zu bieten, sondern auch einer genauen Pruefung durch die vielen Personen standhalten werden, die in kommenden Jahren das Urteil des Gerichtes an Hand der Akten zu pruefen versuchen werden.

Sowohl die Anklagebehörde als auch die Verteidigung haben ihre Standpunkte dargelegt und ihre Schriftsaetze eingebracht. Wir sind der Meinung, dass alle Fragen die auf eine gerechte Entscheidung Einfluss haben koennen, in klarer Weise aufgeworfen wurden und mit wenigen Ausnahmen, auf die wir zu gegebener Zeit aufmerksam machen werden, eingehend diskutiert worden sind. Wenn die Laenge dieses Verfahrens in manchen Kreisen Bedenken erweckt hat, so wird doch auf lange Sicht allgemein anerkannt werden, dass fuer die Wahrung der Rechte der Angeklagten Geduld die beste Versicherung gewesen ist. Das Gericht hat sich der Fuehrung dieses Prozesses mit sichtlicher Hingebung an die gestellte Aufgabe gewidmet. Sicherlich kann niemand, der den Verhandlungen gefolgt ist und die Auseinandersetzungen der letzten Woche angehoert hat, daran zweifeln, dass die Angeklagten in hoechst wirksamer Weise durch ihre Verteidiger vertreten waren, oder dass ihnen die reichlichste Gelegenheit, ihre Unschuld zu beweisen, geboten worden ist.

Wir behaupten, dass der in diesem Fall festgestellte Tatbestand zwingend nach einem ^{entscheidenden} und bedeutungsvollen Urteil ruft. Die Anklagebehörde tritt an das Gericht nicht mit der Bitte heran, ein deklaratorisches Urteil ueber reine Rechtsfragen zu faellen. Dies ist ein Strafprozess. Und wenn der bewiesene Tatbestand die Faellung von Schuldpruechen

erfordert - und das erfordert er unserer Meinung nach - dann muss das Urteil ein bedeutungsvolles sein. Wenn dies schon in jedem Strafurteil eine wuensenswerte Eigenschaft bedeutet, so ist es in diesem doppelt notwendig. Denn in dieser Gerichtssaale begegnen einander viele Hoffnungen und Befuerchtungen. Die Streitfragen in diesem Falle reichen weit ueber die Grenzen von Muernberg hinaus und die Wirkung ihrer Loesung wird in Entfernungen von Tausenden von Meilen und in einer fernen Zukunft spuerbar sein. In einem sehr tiefen Sinne ist Muernberg die Welt in einem Mikrokosmos.

Meine Kollegen von der Anklagebehoerde haben sich um die Darlegung und Deutlichmachung der Beweisergebnisse, die in den, diesem Gericht vorliegenden Akten verkörpert sind, ohne Unterlass gemueht. Diese Akten sind nun geschlossen; und an diesem letzten Tage koennen wir wenig mehr tun als uns durch Auswahl und Pruefung bestreben, diesen Fall auf solche Masse zurueckzufuehren, die es wenigstens ermoeeglichen sollen, seine springenden Punkte in einem Gesamtbild geistig aufzunehmen.

II. DAS BELASTUNGSMATERIAL GEGEN DIE IG FARBEN.

Wir wollen zu Beginn unserer Darstellung das in diesem Verfahren erbrachte Beweisergebnis zunächst als Ganzes betrachten. Zwar ist es selbstverständlich, dass die Angeklagten als Einzelpersonen unter Anklage stehen und es ist dementsprechend die Aufgabe der Anklagebehörde, die persönliche Schuld der einzelnen Angeklagten im Sinne der gegen jeden einzelnen von ihnen erhobenen Anklagen nachzuweisen. Aber der Generalnenner in diesem Prozesse heißt IG Farben A.G., und das von uns zusammengotragene Material ist das "Belastungsmaterial gegen IG Farben." An späterer Stelle werden wir zu der individuellen Verantwortlichkeit der einzelnen Angeklagten für die in dem Belastungsmaterial enthaltenen einzelnen Handlungen Stellungnahmen. Vorerst aber wollen wir dem Gericht einen zusammenfassenden Überblick über eine Reihe der wesentlichen verbrecherischen Betätigungen geben, die die I.G. Farben durch ihre Organe und Beamten ausgeübt hat, indem wir diese Betätigungen zugleich in den richtigen Zusammenhang einordnen.

Es ist natürlich nicht unsere Absicht, dem Gericht an dieser Stelle eine erschöpfende Darstellung des Beweisergebnisses zu vermitteln. Dafür beziehen wir uns vielmehr auf unsere Schriftsätze und auf den Gesamteinhalt des in den Akten niedergelegten Stoffes. Mehrere begrenzte Seiten des Prozesses wie zum Beispiel Punkt Vier der Anklage, wollen wir auch unsern Schriftsätzen überlassen. Es ist vielmehr unsere Absicht, auf gewisse allgemeine Gesichtspunkte hinzuweisen, die für das richtige Verständnis des Belastungsmaterials gegen die IG Farben von entscheidender Bedeutung sind; sie mögen zugleich dazu dienen, einen Teil derjenigen Bemerkungen ins richtige Licht zu setzen, die während der vorigen Woche von der Verteidigung in ihren interessanten Ausführungen vorgetragen worden sind. Bei unserer Erörterung dieser allgemeinen Gesichtspunkte werden wir die Handlungen der einzelnen Angeklagten zwar erwähnen, der eigentliche Zweck dieses Abschnitts unserer Darstellung bleibt aber die Beleuchtung der Betätigung der IG Farben als einer Institution, nicht die Bemessung der Schuld der einzelnen Angeklagten.

A. Anklagepunkte Eins und Fuenf.

Wenn wir die Betätigung der I.C. Farben unter dem Gesichtspunkt der Anklagepunkte Eins und Fuenf betrachten - also derjenigen, die die Planung, Vorbereitung, Einleitung und Fuehrung von Angriffskriegen und die Verschwörung zur Begehung dieser Straftaten zum Gegenstand haben - so glauben wir, dass eine sonst naheliegende Ursache von Missverstaendnissen von vornherein dadurch ausgeschaltet werden kann, dass wir ein ebenso einfaches wie wesentliches Grundprinzip fest im Auge behalten, das fuer die Feststellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit entscheidend ist. Es ist der Grundsatz, dass strafrechtliche Verantwortlichkeit stets zwei Elemente voraussetzt, naemlich die objektiven und die subjektiven Tatbestandsmerkmale. Beide sind wesentlich. Die Tatsache, dass jemand Gedanken oder Wuensche hegt, Schluesse zieht, ist an sich nicht strafbar, so suendhaft und verderbt diese Gedanken, Wuensche und Schluesse an sich auch sein moegen. Auf der anderen Seite kann eine Handlung, an und fuer sich betrachtet, noch nicht als strafbar gewertet werden, ohne dass zugleich die Vorstellungen, oder die Kenntnis, die dem Taeter bei der Begehung innewohnen, beruecksichtigt werden. All dies gehoert zu den Anfangsgruenden, aber es behaelt grosse Bedeutung und ist an dieser Stelle in der letzten Zeit haeufig verwischt worden.

Zur Pruefung der Anklagepunkte, mit denen wir uns jetzt beschaeftigen, ist die sorgfaeltige Beachtung dieses Grundsatzes von besonders einschneidender Bedeutung. Diesem Gericht und den uebrigen in Nuernberg und anderwaerts tagenden aehnlichen Gerichten ist der Auftrag geworden, die Lehre des internationalen Strafrechts zur Geltung zu bringen, dass die bewusste und absichtliche Planung und Fuehrung von Angriffskriegen ein Verbrechen darstellt - eine Lehre, die schon vor Jahrhunderten gebohren, nach dem ersten Weltkrieg von allen grossen Nationen anerkannt wurde und durch den I.M.G. zum ersten Male im Wege eines Gerichtsurteils verwirklicht worden ist. Dieser Grundsatz ist fuer die ganze Welt, fuer jedes einzelne der in ihr lebenden Voelker von lebenswichtiger Bedeutung, und seine Tragweite ist niemals groesser

gewesen als in dem heütigen geschichtlichen Augenblick. Bei der Anwendung dieses Grundsatzes auf die in diesem und in anderen gleichzeitigen Verfahren ermittelten Tatsachen ist es die hohe Aufgabe dieses Gerichts und solcher Gerichte, einerseits dafür zu sorgen, dass der Grundsatz weder ueber diejenigen Grenzen hinaus ausgeweitet wird, die ihm von Vernunft, Gerechtigkeit und gesundem Menschenverstand gesetzt werden, andererseits aber darauf zu achten, dass er nicht zu einem inhaltlosen juristischen Schlagwort schrumpft, das in der jetzigen Unrast der Zeit jedes praktischen Werts entbehrt.

Wir werden am Schlusse unserer Ausführungen auf diesen allgemeinen Grundgedanken nochmals zurueckkommen. Im jetzigen Zusammenhange wollen wir die Tatsache unterstreichen, dass das von uns oben hervorgehobene strafrechtliche Prinzip die beste Garantie dagegen bedeutet, dass jene Lehre entweder an Aufblaezung durch Wassersucht oder an Unterernaeherung stirbt.

Noch ein weiterer allgemeiner Gesichtspunkt sei hervorgehoben. Manche Verbrechen - wie z.B. Mord oder Raub - koennen von einem einzelnen Tactor begangen werden. Andere - so z.B. die Beschraenkung und Drosselung des freien Handels, oder der Seerauberei - koennen praktisch nur von einer Gruppe einverstaendlich handelnder Personen begangen werden. Es hat in diesem Gerichtssaal nicht an Augenblicken gefehlt, in denen man haette fuerchten koennen, es werde der Versuch gemacht, uns einzureden, dass Adolf Hitler Angriffskriege allein geplant und gefuehrt hat; im Ernste gesprochen, hobe ich jedoch die Zuversicht, dass wir alle wohl darin uebereinstimmen, dass das Verbrechen gegen den Frieden seiner Natur nach klar zu der zweiten der beiden oben erwahnten Arten von Verbrechen gehoert. Es geht in dieser Hinsicht sogar weit ueber die beiden oben gegebenen Beispiele hinaus; die Groesse und Vielgestaltigkeit der Aufgabe, ein Volk technisch zur Fuehrung eines grossen Krieges vorzubereiten und auszuruesten, ueberschreitet ja fast unsere Vorstellungskraft. Und wie der IMG betont hat¹⁾, kann mit Fug gesagt werden, dass in gewissem Sinne alle guetererzeugenden Unternehmen, alle Zweige des Wirtschaftslebens und Verkehrs an der Vorbereitung und Fuehrung eines Krieges mitwirken. Ein Stillstand in der Schuhherzeugung, ein Zusammen-

1) Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher Bd. I, Seite 330 (engl.)

bruch der binnenlaendischen Verkehrswege oder jedes andere Versagen eines einzelnen Radchens in der nationalen Wirtschaftsmaechinerie oder ein Versagen der nationalen Moral sind wohl imstande, einen auf die Kriegsfuehrung gerichteten Plan ernstlich zu stoeren.

Gerade weil diese Erwaegungen fuer eine weise und gerechte Anwendung jener den Angriffskrieg verurteilenden Lehre von grundlegender Bedeutung sind, hat die Anklagebehoerde die erwaehnten beiden Grundprinzipien strafrechtlicher Verantwortlichkeit immer wieder unterstrichen. Niemandem, und am allerwenigsten der Anklagebehoerde, wuerde damit gedient sein, wenn wir die Lehre, die den Angriffskrieg verurteilt, in einer Art und Weise vertreten und anwenden wuerden, durch welche Tausende von mehr oder weniger zur gewoehnlichen Masse gehoeriger Maenner und Frauen in ihren Anwendungsbereich hineingezogen werden wuerden. Auf der anderen Seite aber wuerden die ernstesten Gefahren, denen die Zivilisation ausgesetzt ist - und gerade jetzt sind diese Gefahren ernst genug - in unheilvollem Masse gesteigert worden, wenn wir jene Lehre an der Wurzel absterben liessen, indem wir die Maenner straffrei ausgehen liessen, die sich in Wahrheit dieses furchtbereren Verbrechens schuldig gemacht haben.

Die Anklagebehoerde hat sich grosse Muehe gegeben, dem Gericht darzulegen, wie die erwaehnten Grundbegriffe strafrechtlicher Verantwortlichkeit auf das Verbrechen gegen den Frieden und auf die das Belastungsmaterial gegen IG Farben bildenden Tatsachen angewendet werden sollten. Wir wuerden es fuer anmassend halten, wenn wir es versuchen wuerden, hierfuer eine endgueltige, restlos erschoeffende Formulierung aufzustellen. Es ist einer der glaenzendsten Vorzuege unseres durch die Rechtsprechung entwickelten Common Law, dass es gerade durch seine Anwendung auf Einzelfaelle immer weiter verfeinert und vervollkommenet wird. Wir haben uns darum bemueht, die Tatbestandsmerkmale lieber in sicherer und massvoller Weise zu begrenzen als den Begriff bis zu seinen weitesten denkbaren Grenzen auszuschoepfen. Was den Begriff der "Handlung" betrifft, so haben wir vorgetragen, dass er die Feststellung einer wesentlichen Teilnahme an - und Verantwortlichkeit fuer - solche Betaeetigungen erfordert, die von entscheidender Bedeutung sind fuer den zur Kriegsfuehrung erforderlichen Aufbau der Macht eines Landes. Was den "inneren Tatbestand"

betrifft, so ist es unserer Ansicht nach ein notwendiges Erfordernis, dass die Kenntnis der Tatsache festgestellt wird, dass die militärische Macht dazu benutzt werden soll, eine nationale Politik der Ausdehnung durchzuführen, durch die die Bevölkerung anderer Länder ihres Landes, ihres Eigentums oder ihrer Freiheit beraubt werden soll - kurz gesagt, eine Eroberungspolitik.

Mit dem Ausdruck "Kenntnis" meinen wir diejenige Kenntnis, die auf Informationen solchen Umfangs und solcher Art beruht, dass sie einen Mann in der Stellung und in den Lebensumständen der Angeklagten voll überzeugen müssten. Wenn wir von "wesentlicher Beteiligung und Verantwortung" sprechen, so meinen wir die Betätigung in einer verantwortlichen Stellung, die unmittelbar mit der Bereitstellung der Hilfsquellen des Volkes fuer den Krieg verbunden war. Wir sind überzeugt, dass diese Kriterien dasjenige Mass der Genauigkeit besitzen, das bei der Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze überhaupt möglich ist, und dass ihre Begrenzung massvoll genannt zu werden verdient.

Hat die Beweisaufnahme im Sinne dieser Masstabe eine Schuld erwiesen? Wir sind überzeugt, dass das Beweisergebnis durchaus dazu hinreicht, die Schuld in einer jeden vernünftigen Zweifel ausschliessenden Weise festzustellen, und wir werden sehr bald auf einzelne Teile des Beweisergebnisses eingehen. Bevor wir zu diesen sachlichen Veranschaulichungsbeispielen uebergehen, moechten wir jedoch unserem Bedauern darueber Ausdruck geben, dass die Vertreter der Anklagebehoerde und die Verteidiger in diesem Punkte bisher in gewissem Sinne an einander vorbeigeredet haben. Die umfassendsten Ausfuehrung zu diesem Gegenstande sind namens aller Angeklagten von Dr. von Metzler gemacht worden.¹⁾ Sie sind ein beachtliches Beispiel anwaltlicher Kunst. Aber das Gericht wird, wie wir glauben, bei naeherer Pruefung erkennen, dass sie die ueberaus umfangreiche Masse von Beweisen, welche das Vorliegen des subjektiven Tatbestandes ergeben, voellig ignorieren und als nicht vorhanden ansehen, waehrend sie die Beweise, aus denen sich die Teilnahme ergibt, als rechtlich unerheblich abtun. Den ersten dieser beiden Maengel werden wir dadurch gutzumachen versuchen, dass wir die Aufmerksamkeit des Gerichts an spaeterer Stelle dieser Darstellung auf gewisse Teile des Beweisergebnisses lenken werden.

1) Abschliessende Ausfuehrungen Dr. v. Metzlers, Teil I, Seite 2.

die unserer Meinung nach schlussig beweisen, dass die Angeklagten wussten, dass die mit ihrer Hilfe gebaute Maschine militärischer Macht zur Entfesselung eines deutschen Plans kriegerischer Eroberung benutzt werden würde. Denjenigen Teil des Beweisergebnisses, der sich auf die Teilnahme bezieht, wollen wir dagegen an dieser Stelle sofort kurz wurdigen.

1. Teilnahme.

Ueberwältigend und unwiderlegbar sind die Beweise fuer die wesentliche Teilnahme der IG an der Vorbereitung und Fuehrung von Angriffskriegen und fuer ihre Verantwortlichkeit dafuer; rechtlich unerheblich aber sind sie nicht. Es muss ueberall in Deutschland Tausende von Maennern gegeben haben, die aufgrund vertraulicher Mitteilungen, personlicher Beziehungen oder auf andere Weise die Gewissheit erlangten, dass die Fuehrer des Dritten Reiches die Absicht hatten und vor der unmittelbaren Verwirklichung der Absicht standen, die erneute Militaermacht Deutschlands zur Entfesselung eines europaeischen Eroberungskrieges zu benutzen, und die in dem Augenblick, in dem man zur Invasion und zum Kriege schritt, wussten, dass dies Angriffshandlungen zu Eroberungszwecken waren. Zweifelsohne waren viele solcher Maenner und Frauen in derartigen Produktionsstaetten oder anderen Wirtschaftsunternehmungen taetig, deren Stillstand ueberall im Dritten Reich die Kriegsfuehrungsplaeue verhindert haette. Aber wir koennen vom Arbeiter nicht erwarten, in den Streik zu treten, vom Bauer, seinen Pflug abzuschirren, dem Arzt, seine Praxis einzustellen, vom Kaufmann, seinen normalen Geschäftsbetrieb aufzugeben, - wir koennen all dies selbst dann nicht erwarten, wenn alle diese Einzelpersonen aufgrund zuverlaessiger und ueberzeugender Informationen wussten, dass die politischen Fuehrer ihres Landes im Begriff standen, einen Angriffskrieg zu entfesseln; das gilt sogar dann, wenn man diese Art von Betaetigungen als wesentlich fuer die nationale Wirtschaft und damit als wesentlich fuer die Kriegsfuehrung ansieht. Eine solche Art der Teilnahme an der Vorbereitung zum Kriege oder seiner Fuehrung ist weder wesentlich genug noch verantwortlich genug, um sie strafrechtlich zu einem Verbrechen zu stampeln.

Gerade aus diesem Grunde hat die Anklagebehörde grossen Wert darauf gelegt, um ueber jeden Zweifel hinaus zu beweisen, dass die Teilnahme der IG an der Vorbereitung und Fuehrung des Krieges sowohl ihrer Art nach eine besonders verantwortungsvolle als auch ihrem Umfange und ihrer Ausdehnung nach eine ungewoehnliche war. Die IG hat durch eine Reihe von Jahren hindurch ihre Produktionsmoeglichkeiten mit nachhaltigen und geradezu phaenomenalen Bemuehen dazu verwendet und umgestellt, die Kriegsmaschine der Nazis zu schaffen und auszuruesten; sie hat an der wirtschaftlichen Mobilisierung Deutschlands fuer den Krieg in einem sehr hohen Masse mitgewirkt, einschliesslich einer umfassenden Mitwirkung an der Durchfuehrung des Vierjahresplans; sie hat das Kriegspotential Deutschlands im Vergleich zu dem anderer Laender durch weitere Mittel gefoerdert, so z.B. durch die Bevorratung von kriegswichtigem Material, durch die Hemmung der Produktion in anderen Laendern, sowie durch Propaganda, Nachrichtenbeschaffung und Spionagetatigkeit; sie hat das nationalsozialistische Parteiprogramm finanziell und politisch unterstuetzt; sie hat endlich die wirtschaftlichen Hilfsquellen und das Menschenmaterial der besetzten Laender ausgebeutet und so einen weiteren integrierenden Beitrag zur Fuehrung von Angriffskriegen und zur Vorbereitung neuer Angriffskriege geleistet. Dieser gesamte Komplex der wesentlichen und verantwortlichen Teilnahme an der Vorbereitung und Fuehrung von Kriegen ist in unseren Schriftsaetzen erschoeffend behandelt worden, und wir glauben, dass wir die Zeit des Gerichts ueber Gebuehr und nutzlos in Anspruch nehmen wuerden, wenn wir in dieser Schlussphase des Verfahrens dem noch etwas hinzufuegen wuerden.

2. Subjektiver Tatbestand.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die IG Angeklagten wussten, dass die deutsche Kriegsmaschine zur Foerderung eines Eroberungsprogramms benutzt werden wuerde, duerfen wir die selbstverstaendliche Tatsache nicht ausser acht lassen, dass die objektiven Tatbestandserfordernisse (Handlungen) und die subjektiven Tatbestandserfordernisse zwar getrennte Tatbestandsmerkmale sind, trotzdem aber keineswegs ohne Beziehung zu einander stehen. Es ist nicht moeglich, in die Vorstellungswelt eines Menschen unmittelbar hineinzublicken und durch direkte Beweismittel festzu-

stellen, welche Gedanken, oder Schlussfolgerungen darin obwalten. In allen Strafprozessen sind wir gezwungen, zur Ermittlung der im Geiste des Täters obwaltenden Vorstellungen Schlüsse aus Beweismomenten zu ziehen, die in gewissem Sinne Indizien sind, z.B. aus dem, was er tat, aus den Gedanken, die er aussprach, aus den allgemein bekannten Tatsachen, von denen er notwendiger Weise Kenntnis haben musste, und aus sonstigen ihm zur Verfügung stehenden Nachrichtenquellen. Infolgedessen muss der ausgedehnte und sorgfältig geplante Bereich der Betätigung der IG in der Ausrüstung der Wehrmacht in den Jahren bis zum Kriegsausbruch neben allen anderen vorhandenen Beweismitteln mitberücksichtigt werden, wenn es sich für den Richter darum handelt, festzustellen, ob die Angeklagten wussten, zu welchem Zwecke die deutsche Militärmaschine verwendet werden sollte.

Ein weiterer Punkt ist der Beachtung wert. Dr. von Metzler widmet der Behauptung beträchtlichen Raum, dass Beweismaterial über die Tatsachen, die in Deutschland allgemein bekannt waren - wie z.B. politische Ereignisse, Reden, der Inhalt von "Mein Kampf" usw. - zum Nachweis der schuldhaften Kenntnis der Absicht, einen Angriffskrieg zu führen, ungenügend ist.¹⁾ Nun ist eine solche Behauptung natürlich niemals aufgestellt worden. Aber es folgt daraus keineswegs, dass allgemein bekannte Dinge bei der Feststellung des inneren Tatbestandes in Bezug auf diese Angeklagten unerheblich sind. Das Vorliegen der Absicht, einen Angriffskrieg zu führen, wird im letzten Sinne aus einer Anzahl von Tatsachen und Umständen geschlossen, von denen einige allgemein bekannt und andere streng geheim sein moegen. Die Angeklagten wurden über die Bedeutsamkeit vieler Dinge ganz andere Schlüsse gezogen haben, wäre der Name des Kanzlers Stresemann oder Brüning und nicht Hitler gewesen und hätte die Regierung die Weimarer Republik und nicht das Dritte Reich geheissen. Wir dürfen den bei diesen Angeklagten vorliegenden inneren Tatbestand nicht nur durch die Sonderkenntnis, die ihnen zur Verfügung stand, festzustellen suchen, sondern durch die ganze Summe ihrer Kenntnis und ihres Wissens und ebenso durch ihre eigenen Handlungen.

1) Abschliessende Ausführungen Dr. v. Metzlers, Seite 12 - 13.

Wir wollen nunmehr einige wenige Einzelheiten aus dem Belastungs-
material gegen die IG anführen, welche die Vorstellungen und Absichten
der Angeklagten in Verbindung mit der Begehung solcher Handlungen ins
rechte Licht setzen, die sich auf die Vorbereitungen fuer einen deutschen
Angriffskrieg richteten. Einen geeigneten Ausgangspunkt bietet der Mai
1936, in welchem Krauch ein Mitglied von Goerings Rohmaterial- und Devi-
senstab wurde. Dies ist der Zeitpunkt, den von Schnitzler folgendermassen
beschrieben hat:

"Nach dem Jahre 1936 nahmen die Bestrebungen (bezuglich Autarkie)
einen vollkommen militaerischen Charakter an und militaerische Be-
lange standen im Vordergrund. Hand in Hand damit wurden die Be-
ziehungen zwischen der IG und der Wehrmacht immer enger und eine
staendige Verbindung zwischen den IG-Beuten auf der einen Seite
und den Wehrmachtvertretern auf der anderen Seite waren die Folge
davon."

Kurze Zeit nachher nahm der Angeklagte Schnitz am 26. Mai 1936 an
einer Sitzung des Goering'schen Stabes von Sachverstaendigen auf dem Ge-
biet der Rohmaterialien und Devisen teil und hoerte Goerings Ausfuehrun-
gen nach der Richtung, dass Kautschuk und Benzin unter dem Gesichtspunkt
der Kriegfuehrung lebenswichtig seien, dass die mechanisierte Armee und
Flotte auf Oel und Benzin angewiesen seien, dass die Loesung des Oelpro-
blems den Angelpunkt der Kriegfuehrung bilde und dass Kautschuk den wun-
desten Punkt in den Vorbedingungen fuer eine militaerische Mobilisierung
darstelle. Wir halten es fuer mehr als ein nur zufaelliges Zusammen-
treffen, dass die IG im April und Mai 1936 mit den deutschen Behoerden
ein Abkommen ueber die Errichtung der ersten Buna-fabrik in Schkopau
schloss.

Der Vierjahresplan wurde in September 1936 bekannt gegeben; einen
Monat darauf, am 17. Oktober, berichtete Schnitz dem Aufsichtsrat "ueber
die grossen Aufgaben, die der IG in Rahmen des vom Fuehrer verkuendeten
Vierjahresplanes auf dem Gebiet der Rohmaterialien erwachsen." Im Jahre
1937 wurden die Aufgaben der IG im Rahmen des Vierjahresplanes im einzel-
nen spezifiziert. Im Mai 1937 wurde die "Bibel" des Vierjahresplanes ge-
billigt, und der Angeklagte Krauch kuennte sich persoenlich um die Ein-
zelheiten der Planung, die sich auf die Gebiete bezogen, mit denen sich
die IG speziell befasste, naemlich die Planung und den weiteren Ausbau
der Erzeugung von Mineraloel, und von synthetischem Benzin, synthetischen
Kautschuk, synthetischen Faserstoffen, Vorprodukten fuer Schiesspulver

und Sprengstoffe, sowie von Kampfstoffen.

Weiter ist es ueber jeden Zweifel erhaben, dass die amtlichen Stellungen, die Krauch und andere Beamte der IG in Vierjahresplan und andere Reichsbehoerden uebernahmen, den IG Direktoren weitgehende Geheiminformationen ueber den Fortschritt der deutschen Wiederaufruestung zuganglich machten. Krauch selbst hat in seiner Zeugenaussage erklart:¹⁾

"Denn es war ja eine einfache Ausrechnung aus der Zahl des dafuer gelieferten Sprengstoffes sich zu errechnen, mit welchen Bombenabwurfen, beziehungsweise mit welchem Artilleriebeschuss gerechnet werden konnte."

Derartige Informationen befoehigten Krauch, Goering im Juni 1938 darauf aufmerksam zu machen, dass die Goering von der Wehrmacht gelieferten statistischen Angaben ueber die Erzeugung von Sprengstoffen unrichtig waren, und die entsprechenden Berichtigungen vorzuschlagen.

Ein weiteres Beispiel, um die Bedeutung der "Handlung" fuer den "subjektiven Tatbestand" zu kennzeichnen: Wie wir betonten, waren Benzin und Oel vielleicht die kritischsten Stoffe fuer das Funktionieren der deutschen Kriegsmaschine, und die Angeklagten wussten, dass im Kriegsfall geradezu enorme Anforderungen an ihre Fabrikationsstaetten fuer synthetisches Benzin gestellt werden wuerden. Im April 1939, also unmittelbar nachdem Bohnen und Maehren durch militaerische Drohung annektiert worden waren, und zu einer Zeit, in der der Einmarsch in Polen geplant wurde, schrieb der Angeklagte Krauch einen weiteren Bericht, in dem er feststellte:²⁾

"Mit anderen Worten gesagt, ist unser Wirtschaftsraum in Grossdeutschland zu klein fuer eine volle Befriedigung der wehrwirtschaftlichen Mineraloelansprueche und der neu so erfolgreich eingeschlagene Weg nach Suedosteuropa zeigt uns die einzige und hoffnungsfreudige Moeglichkeit, durch Einbeziehung eines wehrmachtsmaessig zu sichernden Raumes, die Mineraloelwirtschaft auf lange Jahre hinaus voellig zu sichern."

Dies sind nur einige herausgegriffene Beispiele aus der Fuelle des Beweismaterials, welches wir in unserem Schriftsatz aufuehrlicher behandelt haben; sie zeigen nicht nur den objektiven Umfang der Teilnahme der IG an der Kriegsvorbereitung, sondern sie sind zugleich erheblich fuer die Ermittlung der im Geiste der IG Direktoren obwaltenden Vorstellungen.

1) Prot. deutsch Seite 5117

2) Ankl. Exh. 455.

Aber auch direkte Beweise fuer diesen inneren Tatbestand fehlen nicht, wie wir alsbald zeigen werden.

Vorher aber erscheint es notwendig, noch einen anderen Punkt klarzustellen, in welchem, wie wir glauben, Dr. von Metzlers Ausfuehrungen ganz besonders abwegig sind. Er versucht, zahlreiche der zu diesem Punkt vorliegenden Beweise mit dem wiederholten Hinweis aus der Welt zu schaffen, "die Anklagebehoerde musse beweisen... , dass jeder der Angeklagten ueber genau bestimmte einzelne Angriffspläne Hitlers¹⁾ unterrichtet war. Anscheinend ist er der Ansicht, es reiche nicht aus, dass die IG Direktoren wussten, die deutsche militaerische Macht werde zur Entfesselung eines Eroberungskrieges verwendet werden. Gemass dieser Argumentation musste die Anklagebehoerde auch beweisen, dass die Angeklagten genau wussten, welchem Volke der erste Hieb versetzt werde, und den genauen Zeitpunkt, in dem dies geschehen wurde.

Nach dieser Theorie wuerde ein Mann, der sich einer Gruppe von Gangstern anschliesst und sie bei dem Unternehmen unterstuetzt, eine Reihe von Banken zu berauben, nicht strafbar sein, wenn er nicht wusste, welche Bank als erste beraubt werden sollte und welcher genaue Zeitpunkt fuer diesen Raub festgesetzt war. Wir wollen es in jetzigen Augenblick unterlassen, die Frage zu pruefen, in welchem Masse das in diesem Prozess erbrachte Beweismaterial sogar ein derartiges Kriterium der Strafbarkeit erfuellen wurde; wir wollen vielmehr betonen, dass ein solches Erfordernis allen allgemein anerkannten Grundsuetzen strafrechtlicher Verantwortung fremd ist und dass es - in spezieller Anwendung auf das Verbrechen gegen den Frieden - diesen gesamten Verbrechenstatbestand sinnlos und ueberfluessig machen wuerde. Die absurden Ergebnisse, zu denen das fuehren wuerde, sind schon in unserer Antwort auf den Antrag der Verteidigung, den Anklagepunkt Eins fallen zu lassen, dargelegt worden. Wir muessen den Gerichtshof daran erinnern, dass das Eroberungsprogramm der Nazis sehr biogsam und opportunistisch war. Wie der Internationale Militaergerichtshof feststellte: ²⁾

1) Abschliessende Ausfuehrungen Dr. von Metzlers, Teil I, Seite 16, 19

2) Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Band I, Seite 252 (deutsch)

"Die wahre Lage wurde von Paul Schmidt, dem amtlichen Dolmetscher des deutschen Auswaertigen Amtes, wie folgt treffend geschildert:

Die allgemeinen Ziele der Nazi-Fuehrung waren von Anfang an augenscheinlich, naemlich die Beherrschung des europaeischen Festlandes. Dies sollte erreicht werden, erstens durch die Einverleibung aller deutschsprachigen Gruppen ins Reich, und zweitens durch territoriale Ausdehnung unter dem Schlagwort 'Lebensraum'. Die Durchfuehrung dieser grundlegenden Ziele machte jedoch den Eindruck einer Improvisation. Jeder Schritt erfolgte, wie es den Anschein hatte, jeweils beim Auftauchen einer neuen Sachlage; aber sie waren alle im Einklang mit dem oben erwaehten Endziel."

So war zum Beispiel die Einverleibung Oesterreichs der erste Punkt des deutschen Eroberungsprogramms, aber die tatsaechliche Annexion war im voraus nicht zeitlich festgelegt, sie wurde durch Schuschnigg's Entschluss, eine Volksabstimmung ueber die Frage der oesterreichischen Unabhaengigkeit abzuhalten, beschleunigt. Hitler selbst hat den tatsaechlichen Zeitpunkt, zu dem der Anschluss stattfand, nicht vorhergesehen oder geplant. Nach der Eroberung Oesterreichs und der Tschechoslowakei war Hitler, nach seinen eigenen Worten:

noch nicht zu dem Zeitpunkt im klaren, ob ich erst gegen den Osten und dann gegen den Westen oder umgekehrt vorgehen sollte... Zwangslaeufig wurde entschieden, dass der Osten zunaechst zum Ausfall gebracht wurde." (B.T., Seite 210)

In gleicher Weise arbeiteten sich die Einfaeulle in Norwegen, den Balkanlaendern und in der Sowjetunion alle aus dem heraus, was Hitler und seine militaerischen Fuehrer als die strategischen Notwendigkeiten des sich entwickelnden Krieges betrachteten. Die Wahl der Ziele und die Bestimmung der Zeit fuer diese Angriffe wurden grossenteils von Erwaeagungen bestimmt, die nicht unmittelbar mit der langfristigen wirtschaftlichen Vorbereitung fuer die Eroberung in Zusammenhang standen. Eine solche Bedingung aufzuerlegen, wie Dr. von Hietzler vorschlaegt, ist infolgedessen vollstaendig unrealistisch und wuerde den ganzen Begriff des Verbrechens gegen den Frieden zu einer Art akademischen Schibboleth machen.

Aus diesem Grunde scheut sich Dr. von Hietzler zweifellos vor der Analyse bestimmter Dokumente oder Zeugenaussagen, die den subjektiven Tatbestand in Falle des Angeklagten dartun, und zieht vor, bestimmte allgemeine Kategorien des von der Anklagebehoerde vorgelegten Beweismaterials "in einer globalen Weise", was dies immer auch sein mag, zu pruefen.

Aber die Frage von innerem Tatbestand kann auf solche kavaliermässige Weise nicht behandelt werden. Sie kann auch nicht etwa dadurch aus der Welt geschafft werden, dass auf die Freisprechung solcher Männer wie Speer, Sauckel, Streicher, Fritzsche und die anderen von Dr. von Metzler erwähnten Männer durch den IMG hingewiesen wird.¹⁾ Als diese Angriffskriege geplant und entfesselt wurden, war Speer Regierungsbaumeister und Beamter der Arbeitsfront; Fritzsche hatte eine nachgeordnete Stelle im Propagandaministerium und Sauckel und Streicher waren Provinzbonzen. Die Teilnahme dieser und der anderen von IMG von der Anklage des Planes und Entfesselns von Angriffskriegen freigesprochenen Angeklagten und der Grad ihres Wissens koennen aus den Sitzungsberichten des IMG und aus dem Urteil entnommen werden, hilft uns aber nicht bei der Feststellung dessen, was die IG-Angeklagten taten oder wussten. Wir moechten den Gerichtshof dringend darauf aufmerksam machen, dass es viel nuetzlicher sein wird, das spezifische Beweismaterial zu pruefen. Dabei stuetzen wir uns in erster Linie auf unseren Schriftsatz im IG-Prozess, aber es duerfte hier angebracht sein, sich zur Illustrierung etwas von spezifischem Beweismaterial anzusehen, das sich mit den Gedankengaengen des Angeklagten HAEFLIGER, Dr. von Metzlers eigenen Mandanten, befasst - Beweismaterial, das ganz bedacht in seinem Schriftsatz fuer HAEFLIGER ignoriert wird.

Der Angeklagte HAEFLIGER bekleidete als Mitglied des Farbenvorstandes eine machtvolle und einflussreiche Stellung bei der I.G., aber er ist nicht, was man vielleicht eine hervorragende oder beherrschende Personlichkeit unter den 19 Vorstandesangeklagten nennen koennte. Vor etwas ueber 10 Jahren, am 11. Maerz 1938 wohnte HAEFLIGER einer Sitzung des Kaufmaennischen Ausschusses der IG bei, die am Tag vor dem Nazieinfall in Oesterreich stattfand. Ein von HAEFLIGER fuerfuehrtes Memoran- dum ist ausserst aufschlussreich, indem es einen Teil dessen aufzeigt, was HAEFLIGER damals wusste. Er schrieb:²⁾

"Vergessenwaertigen wir uns einen Augenblick die Atmosphaere, in welcher diese Sitzung stattfand. Schon um 9,30 Uhr waren uns die ersten alarmierenden Mitteilungen zugegangen. Dr. Fischer kam

1) Abschliessende Ausfuehrungen Dr. von Metzlers, Seite 9.

2) Seite 1 von NI-14507.

erregt von einem Telefongespräch zurück, um uns zu berichten, dass die Gasolin Anweisung erhalten habe, die wesentlichen Benzinstellen in Bayern und im weiteren Süddeutschland gegen die tschechische Grenze zu versperren. Eine Viertelstunde später kam ein telefonischer Anruf aus Burghausen, wonach eine ganze Anzahl von Arbeitern bereits zu den Waffen eingezogen worden, und in Bayern die Mobilisation in vollem Gange sei. Mangels offizieller Mitteilungen, die ja erst abends bekannt wurden, standen wir in der Ungewissheit, ob nicht gleichzeitig mit dem Einrücken nach Oesterreich, das für uns bereits feststand, auch noch "der kurze Stoss" nach der Tschechoslowakei erfolgen würde mit all den internationalen Komplikationen, die dadurch entfacht werden würden. Als erstes liess ich mich sofort mit Paris verbinden, um meine Reise nach Cannes (Molybdaen-Verhandlungen) abzusetzen. Gleichzeitig legte ich Herrn Meyer-Kuester, der bereits in Paris war und mit dem ich telefonisch sprach, nahe, die Entwicklung genau zu überwachen und lieber zu früh als zu spät abzureisen. Des weiteren ersuchte ich ihn, Herrn Dr. Meyer-Wegelin, der ebenfalls schon in Paris eingetroffen war, zu veranlassen, noch am gleichen Abend zurückzureisen. Unter diesen Umständen erhielt natürlich die Besprechung der X-Angelegenheit ein hochaktuelles Gesicht. Es wurde uns mit einem Male klar, dass - wie ein Blitz aus heiterem Himmel - eine Angelegenheit, die man bisher mehr oder weniger theoretisch behandelt hatte, blutiger Ernst werden konnte, und es wurde uns weiterklar, dass die Vorbereitungen, die wir bis jetzt für die Grueneburg getroffen haben, doch noch als recht mangelhaft bezeichnet werden müssen. Da ich bisher auf die M-Sache noch nicht vereidigt war, wurde mir auch erst nachträglich nachdem diese Vereidigung am 12. März im Reichswirtschaftsministerium erfolgt war, Näheres über die von uns getroffenen Massnahmen bekannt, auf die ich hier selbstverständlich nicht eingehen kann.

In den dieser Versammlung vom 11. März folgenden Monaten beschäftigte sich HAEFLIGER, gemeinsam mit den anderen Angeklagten, mit der Festigung der deutschen Position in Oesterreich und mit der Vorbereitung nicht nur auf die Durchführung des "kurzen Stosses" in die Tschechoslowakei sondern auch auf die Einbringung der Beute dieses kurzen Stosses. Ende März 1938 und während der ersten Aprilwoche 1938 war HAEFLIGER in Wien und verhandelte mit verschiedenen deutschen Behörden und Vertretern über die Herrschaft der IG über die chemische Industrie in Oesterreich. Demals benutzte HAEFLIGER die Gelegenheit, im Verfolge eines von Koppler, Hitlers Wirtschaftsberater, erhaltenen Stichworte, ihm über die Einstellung der deutschen Behörden bezüglich eines Einflusses der IG auf Unternehmen im tschechoslowakischen Sudetenland auf den Zahn zu fuchlen. Unmittelbar danach, am 9. April 1938, unterzeichneten HAEFLIGER und ILGNERs Stellvertreter, KRUEGER, Koppler die "Neuordnung der grossoesterreichischen chemischen Industrie." Am 19. April 1938 wohnte HAEFLIGER, zusammen mit den Angeklagten KUEHNE und ILGNER einer besonderen IG Konferenz über Oesterreich bei, bei der ins Einzelne

gehende Besprechungen ueber die Uebernahme der oesterreichischen chemischen Industrie stattfanden. Die Sitzung des Kaufmaennischen Ausschusses, der HAEFLIGER beiwohnte, besprach die zur Uebernahme der oesterreichischen chemischen Industrie notwendigen Schritte und die Beziehungen der IG mit Aussig in Zusammenhang mit ihren Interessen in der Tschechoslowakei. Man kam darin ueberein, dass die sudetendeutsche Presse zu weitergehenden Propagandamaassnahmen herangezogen werden sollte.

Nach dieser Sitzung im April 1938, auf der die Interessen der IG in Aussig besprochen wurden, fand am 17. Mai 1938 eine besondere IG Konferenz ueber die Tschechoslowakei statt, ueber deren Resultat dem Kaufmaennischen Ausschuss auf einer Sitzung vom 24. Mai 1938, der HAEFLIGER beiwohnte, ein Bericht abgestattet wurde. In der Sitzung vom Mai 1938 besprach der Kaufmaennische Ausschuss der IG in Anwesenheit HAEFLIGERS einen Bericht, der empfahl, "Sudetendeutsche zur Ausbildung bei der IG im Interesse der Heranbildung des Nachwuchses fuer eine spactore Verwendung in der Tschechoslowakei anzustellen."

Nach der Uebernahme des Sudetenlandes durch Deutschland spielte HAEFLIGER eine besonders aktive Rolle bei der Uebernahme der zwei wichtigen, im Sudetenland gelagerten Fabriken, die dem Prager Verein, dem grossten tschechoslowakischen chemischen Konzern gehoerten. In November 1938 beschliessen HAEFLIGER und andere Vertreter der IG und von HEYDEN (die zwei Konzerne, die die Fabriken in Sudetenland uebernehmen) dass der Absicht der tschechoslowakischen Firma Prager Verein, eine unabhængige Produktion von Kalkstickstoff in dem der Tschechoslowakei verbleibenden Teil durch geeignete Massnahmen der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie Widerstand geleistet werden sollte.¹⁾

In Juni 1939 bereitete die Frage, ob HAEFLIGER seine schweizerische Staatsangehoerigkeit beibehalten sollte, der IG etwas Kopfzerbrechen. Der Angeklagte VON DER HEYDE wurde gebeten, diese Frage mit den zustændigen Reichsbehoerden zu erœrtern. Am 11. August wurde von VON DER HEYDEN und KRUEGER ein Geheinschreiben an Oberstleutnant Huenemann beim Wehrwirtschaftsstab des deutschen Oberkommandos gerichtet. Dieser Brief enthællt, dass die Frage von HAEFLIGERS Staatsangehoerigkeit in Hin-

1) Ankl. Exh. 1906.

blick auf den bevorstehenden Krieg vom IG-Vorstand erörtert worden war und dass der Vorstand beschlossen hatte, dass ganz besonders im Kriegs-falle HAEFLIGER als Schweizer Buerger besser in der Lage sei, Deutschland zu nutzen. Nachdem er darauffingewiesen hatte, dass HAEFLIGER sich selbst voll und ganz als loyaler Deutscher erwiesen haette, dass er im ersten Weltkrieg Deutschland als Leiter der Kriegs-Saure-Kommission gedient haette und dass er deutscher Staatsangehoeriger werden sollte, erklarte von der HEYDE: 1)

"Auf diese seine persoenliche Absicht hin hat jedoch der Vorstand unserer Firma mit Ruecksicht auf die Exportinteressen des Reiches und unseres Konzerns und zwar insbesondere fuer etwaige Faelle kriegerischer Verwicklung an ihn die Bitte gerichtet, von dem Erwerb der deutschen Staatsangehoerigkeit abzusehen. Bei der Frage, ob Herr Direktor Haeffliger die deutsche Staatsangehoerigkeit erwerben oder aber weiter wie bisher Schweizer Staatsbuerger bleiben soll, ist u.E. von ganz wesentlicher Bedeutung die Erwaegung, dass der Genannte mit ausschliesslich Schweizer Staatsangehoerigkeit in einem Kriegs-falle gerade als Fachmann auf dem Chemikaliengbiet den deutschen Interessen ausserordentlich gute Dienste leisten kann. Es wird damit die Moeglichkeit geboten, sowohl Fragen der kriegs- und lebenswichtigen Importe auf Auslandsreisen ungehindert von einem deutsch-bewussten Fachmann verhandeln zu lassen, als auch durch ihn die Steuerung der denn noch moeglichen, unbedingt notwendigen Exporte zu sichern."

Wenn wir uns nur diesen Teil der Akten bezueglich der Taetigkeit und der Kenntnis HAEFLIGERS ansehen, sehen wir, dass fuer ihn der Einfall in Oesterreich schon eine Zeitlang, bevor er begann, eine feststehende Tatsache war, und dass es ihm schon lange bekannt war, dass die kleine Tschechoslowakei dazu ansersehen war, in Besitz genommen zu werden, sobald die Zeit dafuer reif war. Er wusste nicht nur von den Plaenen, von der Tschechoslowakei gewaltsam Besitz zu ergreifen, sondern er traf auch im Voraus Vorbereitungen, damit die IG ihre Plaene und selbst ihre Reserven zur festgelegten Stunde bereit haette. Ueber welche Tatsachen, die fuer das Vorliegen des Bewusstseins der rechtswidrigen Handlung bezueglich der Einfaelle und der Angriffskriege wesentlich sind, wusste der Angeklagte HAEFLIGER nicht Beschaid. Unterstellt die Verteidigung, dass HAEFLIGER, obgleich er wusste, dass die Tschechoslowakei in Besitz genommen werden sollte, im Ungewissen darueber war, zu welchem genauen Zeitpunkt dies geschehen sollte und dass er aus diesem Grunde nicht genuegend Kenntnis ueber Hitlers Absichten hatte? Zwar erklarte er in der Sitzung vom 11. Maerz, dass die Anwesenden im Ungewissen darueber seien,

1) Ankl. Exh. 2015

ob gleichzeitig mit dem Einmarsch in Oesterreich, der fuer sie schon eine feststehende Tatsache war, nicht auch der kurze Stoss in die Tschechoslowakei stattfinden sollte. Will die Verteidigung behaupten, es genuege nicht, dass der Angeklagte HAEFLIGER wusste, dass Hitler beabsichtigte, die Tschechoslowakei zu erobern, sondern dass er auch den genauen Tag haette wissen muessen, an dem Hitler dies zu tun beabsichtigte? Wenn die Verteidigung etwas derartiges vorbringen will, so scheint das der Anklagebehoerde vollkommen unhaltbar zu sein. Selbst Hitler und die militaerischen Fuehrer haben, wie wir schon angefuehrt haben, staendig improvisiert und ihre Plaene geaendert, um sich den veraenderten Verhaeltnissen anzupassen.

Die Militaers, Diplomaten und die Wirtschaftler, sie alle hatten ihre Aufgaben durchzufuehren. Es ist verstaendlich, dass die Militaers sich mehr mit militaerischer Strategie und Terminkalendern befassten. Es ist genau so verstaendlich, dass die sogenannten Geschaeftsleute oder Industriellen sich nicht mit Terminkalendern und genauer militaerischer Strategie befassten. Es ist von keiner groesseren Bedeutung, dass HAEFLIGER nichts ueber das genaue Datum des kurzen Stosses in die Tschechoslowakei gewusst haben mag, als dass Ribbentrop ueber den Umfang Bescheid wusste, in welchem das synthetische Treibstoffprogramm die deutsche Kriegsmaschine versorgen wuerde oder dass Magnesium in genuegenden Mengen fuer Lafettenraeder vorhanden war.

Wenn es also wahr ist, dass Kenntnis des genauen Datums, an dem ein Land eroebert werden sollte, unwichtig ist, was sonst sollte der Angeklagte HAEFLIGER nach der Meinung der Verteidigung gewusst haben, um nach den vom Internationalen Militaergerichtshof angewandten Grundsuetzen fuer schuldig befunden zu werden? Vielleicht wird die Verteidigung einwenden, dass, nachdem bei der Eroberung der Tschechoslowakei kein Schuss abgefeuert wurde und nachdem der Angeklagte HAEFLIGER nicht gewusst hat, ob ein Schuss abgefeuert werden wuerde oder nicht, deshalb beim Angeklagten HAEFLIGER der erforderliche subjektive Tatbestand nicht vorliege. Es ist klar, dass der IMG die Kenntnis, dass ein Schuss abgefeuert werden wuerde, nicht fuer notwendig erachtete. Erstens hat

nicht einmal Hitler diese Art Voraussicht gehabt. Fernerhin hat das
IMG-Urteil ganz ausdrucklich ueber diese Frage entschieden. Zum Bei-
spiel sagt der IMG bei der Besprechung der Verteidigung des Angeklagten
Raeder wie folgt:

"Der Angeklagte Raeder sagte aus, dass weder er noch von Fritsch,
noch von Blomberg geglaubt haetten, Hitler wolle tatsaechlich den
Krieg; eine Ueberzeugung, die der Angeklagte Raeder bis zum 22.
August 1939 beibehalten haben will. Der Grund fuer diese Ueber-
zeugung war seine Hoffnung, dass Hitler eine 'politische Loesung'
der Probleme Deutschlands erreichen wuerde. Aber genau genommen,
bedeutet das nur den Glauben, dass Deutschlands Stellung so gut
und Deutschlands bewaffnete Macht so ueberwaeltigend sein wuerde,
dass die erwuenschten Gebiete kampflos gewonnen werden koennten."

Noch ein Einwand wurde von einigen der Angeklagten in diesem Falle
erhoben, den wir kurz eroertern moechten. Es wurde vorgebracht, dass
die Angeklagten sich an der Wiederaufruestung Deutschland beteiligten,
im Glauben, dass sie fuer einen Verteidigungskrieg bestimmt sei und
dass sie nicht glaubten, sich an Vorbereitungen fuer einen Angriffs-
krieg zu beteiligen. Die Verteidigung hat keinerlei substantielles Be-
weismaterial vorgelegt, um den Einwand zu stuetzen, dass irgendeiner
dieser Angeklagten wirklich des Glaubens war, Deutschland drohe von ir-
gendeinem anderen Land ein Einfall. In Wirklichkeit ergibt das gesamte
Beweismaterial das Gegenteil. Obgleich der Angeklagte KRAUCH erwachte,
dass Goering und Hitler in ihren Reden im Dezember 1936¹⁾ die Gefahr
aus dem Osten betont haetten, bezugte der Angeklagte KRAUCH gleichzei-
tig, dass der Westwall fuer Verteidigungszwecke gebaut worden sei.²⁾ Als
der Angeklagte KRAUCH aufgefordert wurde zu erklaren, warum der West-
wall fuer "Verteidigungszwecke" geschaffen wurde und warum kein aehn-
licher Wall im Osten erreicht wurde, sprach der Angeklagte KRAUCH von
der Moeglichkeit eines Zweifrontenkrieges.³⁾ Auf diese Weise enthuelte
KRAUCH, woran er und die anderen Angeklagten dachten, als sie in ihrer
Aussage von einem "Verteidigungskrieg" sprachen. Anscheinend nehmen die
Angeklagten den Standpunkt ein, dass, wenn andere Laender den von Deutsch-
land angegriffenen Nationen zur Hilfe eilen, der daraus entstehende
Krieg fuer Deutschland ein "Verteidigungskrieg" sei. In den Augen dieser

1) Prot. Seite 5137 (engl.)

2) Prot. Seite 5114 (engl.)

3) Prot. Seite 5446-47 (engl.)

Angeklagten koennte jede Massnahme, die Deutschland ergriff, um diese als Folge eines deutschen Angriffs entstehenden "internationalen Verwicklungen" abzuwehren, als eine Massnahme der Selbstverteidigung gerechtfertigt werden. Das liegt, wie die Angeklagten immer und immer wieder gezeigt haben, ihrem Begriff vom Unterschied zwischen einem "Verteidigungskrieg" und einem "Angriffs-Krieg" zu Grunde.

In unserer obigen Besprechung der Tatsachen waelten wir den Angeklagten HAEFLIGER als ein Beispiel. So zwingend die Beweise hinsichtlich seiner Kenntnis, dass die Wehrmacht fuer Eroberungen benutzt werden sollte, auch zu sein scheinen, so stellt sie bei ihm unter den Angeklagten in keiner Weise eine Ausnahme dar. Sicherlich ist fuer eine Anzahl derselben - KRAUCH, SCHMITZ, VON SCHNITZLER, TER MEER, AMBROS und andere - noch viel mehr Beweismaterial bezueglich des subjektiven Tatbestandes verfuegbar, wie wir auch in unserem Schriftsatz gezeigt haben.

Am Schlusse werden wir einige weitere Ausfuehrungen ueber einige der mehr abstrakten Rechtsfragen bringen, die hinsichtlich Punkt Eins und Fuenf aufgeworfen worden sind. Fuer den Augenblick wollen wir mit einer kurzen Uebersicht ueber die Geschichte der IG auf Grund der anderen Punkte der Anklageschrift fortfahren.

B. - Anklagepunkt II

Die in Punkt I, II und III zur Anklage gestellten Verbrechen koennen wir allgemein als gegen den Frieden, gegen das Eigentum und gegen die Person gerichtet bezeichnen. In einem gewissen Umfange ueberschneiden sich die Verbrechen. Was wir in Punkt II und III zur Anklage gestellt haben, ist zugleich Teil des Tatbestandes, der das Verbrechen gemuess Punkt I bildet. In der Hauptsache aber sind die in Punkt II zur Anklage gestellten Verbrechen gegen das Eigentum gerichtet. Wo es E i g e n t u m gibt, gibt es auch einen E i g e n t u e m e r. Was Spoliation fuer den einzelnen davon betroffenen Eigentuemer bedeutet, haben wir an einem bezeichnenden Beispiel gezeigt, indem wir Dr. Szpilfogel als Zeugen praesentierten. Aber Eigentum ist zugleich die Grundlage, auf der eine Gemeinschaft das Leben ihrer Mitglieder erhaelt. Unser Hauptziel bei Aufzeigung der spoliativen Eingriffe, die diese Angeklagten veruebt haben, war weniger der Hinweis auf das dem einzelnen Eigentuemer angetane Unrecht, als die Unterstreichung der wirtschaftlichen Ausnutzung erobarter Laender und der Pluenderung ihrer Industrie. Die Ausbeutung, deren die Angeklagten sich schuldig gemacht haben, nahm jegliche Gestalt an, von offener Pluenderung wie im Falle der Demontage in den Fabriken Wola, Debica und Blyzin in Polen oder des Sluiskil-Werkes in Holland, bis zu "raffiniertest getarnter finanzieller Durchdringung" *) wie im Falle der franzoesischen Majoritaetsbeteiligung an Norsk-Hydro.

Seit Kriege unter den Menschen gewuetet haben, bestand die Versuchung fuer die Besatzungsmacht, das eroberte Land zu pluendern. Aus diesem Grunde hat das Voelkerrecht, um die Zivilisation aufrechtzuerhalten, schon lange vor dem Inkrafttreten der Haager Landkriegsordnung einige Grundregeln aufgestellt, die die Besatzungsmacht in Schranken halten sollten. Die Haager Landkriegsordnung vom Jahre 1907 hat diese Regeln in den der Landkriegsordnung angehaengten Artikeln verankert, insbesondere in Artikel 42 bis 56. Wir haben nicht vor, die vielen Gesichtspunkte zu wiederholen, unter denen die Taetigkeit der Angeklagten strafbare Spoliation darstellt. Mit Ruecksicht auf die Argumente, die die Verteidigung in ihren Schlusssplaidoyers vorgebracht hat,

*) So formuliert in der "Interalliierten Erklarung gegen Akte der Enteignung in Gebieten unter feindlicher Besetzung oder Herrschaft" vom 5.1.1943 (PE 1057).

wollen wir nur auf zwei Grundprinzipien hinweisen, die die Haager Landkriegsordnung aufgestellt hat. Der eine Grundsatz lautet, dass die Kriegsbesetzung, die ihrem Wesen nach etwas vorübergehendes und ephemeres ist, nicht dazu ausgenutzt werden darf, Änderungen, z.B. in den Eigentumsverhältnissen, herbeizuführen, die auf die Dauer angelegt und beständig sind. Ein anderer Grundsatz ist, dass ein besetztes Land nicht gezwungen werden darf, die Kriegführung seines Feindes zu unterstützen und damit an seiner eigenen endgültigen Niederlage mitzuwirken.

Jeder Einzelakt geplanter und durchgeführter Spoliation in Europa zeigt, dass die Angeklagten den vorübergehenden Charakter kriegerischer Besetzung vollständig ausser Acht liessen. Im Falle der Fabriken Wola und Winnica erbaten und erhielten die Angeklagten von Schnitzler, ter Meer und andere die Genehmigung, die Anlagen zu demontieren und die Maschinerie in I.G.-Fabriken innerhalb Deutschlands zu schaffen. Buergin und Wurster unterbreiteten weitreichende Vorschläge zur Demontierung anderer chemischer Fabriken in Polen. Die Maschinerie der polnischen Fabrik Debica wurde in das I.G.-Werk Leverkusen geschafft. Im Falle Sowjet-Russlands entwarf die I.G., die dabei hauptsächlich durch die Angeklagten ter Meer und Ambros vertreten wurde, ^{"Treuhand"-}Abkommen fuer die russischen Buna-fabriken, fuer die sie eine 3-jährige Geltungsdauer vorsah. Langfristige Verträge, die in Kraft bleiben sollten, auch nachdem diese "Treuhand"-Abkommen schon abgelaufen waren, und Vorkaufrechte fuer die I.G., die sich auf die gesamten Fabriken erstreckten, waren ebenfalls vorgesehen. Die Kontinentale Oel A.G., zu deren Aufsichtsratsmitgliedern Krauch und Bueckfisch gehoerten, plante die Gesamtpluenderung russischen Oels mit allen Oelvorkommen, ihren Anlagen und ihrer Maschinerie. Der Angeklagte Haefliger und ein anderer I.G.-Angestellter erörterten in ihrem Briefwechsel die russischen Leichtmetallanlagen. "Intern gesagt" wurde zum Ausdruck gebracht, dass man die "Ausschlachtung" der kommissarischen Leitung vorziehen wuerde. In Elsass-Lothringen konnte die I.G., gefuehrt von Jachne und Wurster, gewisse Sauerstofffabriken teils fuer einen Zeitraum von 4 Jahren pachten, teils zu Eigentum erwerben. Krauch beschaeftigte sich mit der Demontierung von Maschinerie des Simon-Schachtes in Lothringen und mit der Transportierung

der Maschinen nach Deutschland. Die Eigentümer der hauptsächlich Farb-
stoffabriken in Frankreich hatten sich ihres Eigentums zugunsten einer
neuerrichteten Gesellschaft zu begeben, die den Namen FRANCOLOR führte
und in der die I.G., hauptsächlich vertreten durch von Schnitzler, ter
Meer und Kugler, 51% erwarb. Die Kontinentale Oelgesellschaft demontier-
te mit Kenntnis ihrer Verwaltungsratsmitglieder Krauch und Buctofisch
französische Maschinerie im Werte von 12 Millionen RM. und schaffte
sie in andere Länder. Auf dem Gebiete photographischer Produkte in
Frankreich hatte die I.G. bereits im Rahmen der "Neuordnung" (PE.1051
S.84) hervorgehoben, dass es "erwünscht wäre, wenn der weitere Aus-
bau der französischen photographischen Industrie, soweit er sich auf
Produkte erstreckt, die durch deutsche Kapazitäten abgedeckt werden
können, verhindert" werden würde. Der Angeklagte Gajewski liess es
sich angelegen sein, dieses Programm durchzuführen. In Holland wurde
die wichtigste Stickstofffabrik (Sluiskil) demontiert; Teile der Ma-
schinerie gingen an I.G.-Anlagen ausserhalb Hollands. In Norwegen plan-
te das Deutsche Reich die Herstellung von Leichtmetall fuer die deut-
sche Luftwaffe. Nachdem das Projekt missglueckt ist, belegen es nun
die Angeklagten mit Ausdruecken wie "uebertrieben", "wahnsinnig" und
"ungesund". Damals aber, als es aufkam, empfahl der Angeklagte Krauch
die Beteiligung der I.G. auf breiter Basis, da das Projekt der Schlues-
sel zu den norwegischen Wasserkraeften und ihrer Beherrschung durch die
I.G. werden koennte. In allen diesen Faellen, in Polen, in Sowjet-Russ-
land, in Frankreich, in Holland und in Norwegen, war das Ziel der Ange-
klagten eine auf die Dauer angelegte Beherrschung, eine auf die Dauer
angelegte Ausschaltung der rechtmässigen Eigentümer und ein auf die
Dauer angelegtes Eindringen in die in Frage stehenden Schluesselindu-
strien. Sie missachteten vollstaendlich die Tatsache, dass kriegerische
Besetzung ihrem Wesen nach voruebergehend ist und dass die Kriegsge-
brauche die Ausbeutung der Wirtschaft besetzter Gebiete auf staendiger
Basis fuer den Kriegsbedarf der Besatzungsmacht verbieten.

Selbst jetzt noch, angesichts der Ergebnisse, zu denen diese Poli-
tik und Praxis in ganz Europa gefuehrt haben, hat die Verteidigung in

ihrem Plaidoyer des Dr. Wahl ueber "Grundsatzliche Rechtsfragen" nur folgendes zu sagen:¹

"Es gibt drei Moeglichkeiten: Entweder gewinnt die Besatzungsmacht, die die Fabrik beschlagnahmte, den Krieg, oder sie verliert ihn, oder es kommt zu einem remis. Gewinnt sie den Krieg, so schliesst sie den Friedensvertrag auf Grund einer Kapitulation und legalisiert dann durch den Friedensschluss ihre Wirtschaftsmassnahmen ... oder sie verliert den Krieg und laesst dann natuerlich die Fabrik in den Haenden des besetzten Auslands zurueck".

In anderen Worten: Die Haeger Landkriegsordnung hat keine Bedeutung und kann voellig ausser Betracht bleiben. Gewinnt die Besatzungsmacht den Krieg, kuennt sich gewiss keiner um die Haeger Landkriegsordnung, da ja der Friedensvertrag des Siegers "seine Wirtschaftsmassnahmen legalisiert". Geht aber der Krieg verloren, so kuennt sich auch keiner darum, weil ja dann der Besiegte "die Fabrik in den Haenden des besetzten Auslands zuruecklaesst"! Das ist eine klare Einladung an die Adresse des Gerichts, das Kriegsrecht, wie es in der Haeger Landkriegsordnung niedergelegt ist, einfach aufzuheben. Diese Aufforderung ergoht unter voelliger Missachtung des entsetzlichen Unheils, das diese Art Taetigkeit in dem internen Wirtschaftsgang des besetzten Gebietes waehrend der Kriegsbesetzung angerichtet haben mag. Sie laesst ausser Acht, dass das gepluenderte Eigentum beschaedigt, ausgeraubt oder ueber Tausende von Meilen weggeschafft worden sein kann und daher ohne Eingreifen der goettlichen Vorsehung nicht von selbst in den Besitz des besetzten Gebietes zurueckgelangt. Es ist interessant, diese Auffassung des Dr. Wahl mit der Anschauung zu vergleichen, die der I.G.-Syndikus Mayer-Wogelin ausdrueckte, als er auf das Verhalten der I.G. waehrend des Krieges zurueckblickte:

"Die Zweifel an der Berechtigung des Erwerbes stellten wir indessen zurueck, da ... das Interesse der I.G. ..., Aussenseiter auszuschliessen, ueberwog. Mit anderen Worten: Wir kamen zu dem Ergebnis, wir sollten es riskieren, den Erwerb wieder herausgeben zu muessen, um jetzt diese Sauerstoffposition zu halten".

Ein anderer Teil des Kriegsrechts, wie es in der Haeger Landkriegsordnung verankert ist, besagt, dass besetzte Gebiete und ihre

¹ "Plaidoyer ueber Grundsatzliche Rechtsfragen" von Dr. Wahl, S.42/43.

Bevoelkerung nicht gezwungen worden duerfen, an Massnahmen gegen ihr eigenes Land teilzunehmen. Das somit verpoente Ziel, fuer den Kriegsbedarf des Eroberers die Oekonomie besetzter Gebiete, ihre Fabriken, ihre Maschinerie und ihre Arbeitskraft auszunutzen, tritt in den Handlungen der Angeklagten ueberall deutlich hervor. Waehrend der ersten Kriegstage schlug von Schnitzler die I.G. als "Treuhander" fuer die polnischen chemischen Fabriken vor und unterstrich dabei den Wert, den diese Fabriken fuer die deutsche Kriegfuhrung haben wurden. Als das Reichswirtschaftsministerium schliesslich dem Wunsche von Schnitzlers entsprach, ernannte es die I.G.-Direktoren Schwab und Schoener zu "kommissarischen Leitern" der polnischen Unternehmungen zu dem ausgesprochenen Zweck, diese polnischen Fabriken "den Beduerfnissen der deutschen Kriegswirtschaft ... anzupassen". Als Ambros dem Angeklagten Krauch eine Liste der Farbensachverstaendigen uebersandte, die in Sowjet-Russland einzusetzen waren, gab er der Hoffnung Ausdruck, "dass durch diese Vorbereitungen die Gewaehr gegeben ist, die russische Buna-Industrie schnell in unsere Dienste stellen zu koennen". In seinem Rundschreiben an den Vorstand der I.G., das der "Neuordnung" der I.G. fuer Norwegen beigegeben war, wies der Angeklagte Ilgner darauf hin, dass "die damit erfolgende Ausrichtung auf deutsche Beduerfnisse das Zeichen fuer eine endgueltige strukturelle Aenderung der norwegischen Wirtschaft und des norwegischen Aussenhandels ist". Als die franzoesischen Farbstofffabriken an die I.G. gefallen waren, sah der gemeinsame Plan der Wehrmacht und der I.G. vor, dass "die gesamte Belegschaft der Francolor-Werke von 3500 Angestellten und Arbeitern fuer die deutsche Fertigung eingesetzt wird".

Die allgemeine Theorie der Verteidigung bezueglich des Tatbestandes, den wir in Punkt II zum Gegenstand der Anklage gemacht haben, hat Dr. Siemers in seinem Schluss-Plaidoyer fuer den Angeklagten von Schnitzler und Dr. Berndt fuer den Angeklagten ter Meer entwickelt. Wir haben nicht vor, uns hier mit Behauptungen abzugeben, wie etwa, dass die Verteidigung "die einwandfreie wirtschaftliche Form der Ver-

traege" mit den franzoesischen Firmen "bewiesen" habe; oder mit allgemeinen Behauptungen der Art, dass dieses Geschaeft "fortlaufend auf rein wirtschaftlicher Basis ... verhandelt" worden sei. Wir haben die Empfindung, dass solche Redensarten mehr "window-dressing" darstellen und nicht beabsichtigen, ernst genommen zu werden. Nimmt man die Vorgaenge im Dritten Reich unter die Lupe, so kommt schliesslich der Zeitpunkt, zu dem ernsthafte Menschen wiederholten Entstellungen, die uns von den grundsuetzlichen Fragen wegfuehren, nicht mehr die Ehre erweisen sollten, sich mit ihnen zu befassen.

Wir werden nur auf einige wenige Urkunden verweisen und die "Wunschtraeume" enthuelen, die nach unserer Ansicht fuer die grosszuegige Art charakteristisch sind, in der die Verteidigung die Beweis- aufnahme und besonders die aus der damaligen Zeit stammenden Urkunden gewuerdigt hat. Als der Angeklagte Buergin im November 1939 an den Angeklagten Wurster schrieb, unmittelbar nachdem beide im Zuge der nationalsozialistischen Invasion ihre Reisen zur Inspizierung der Lage der chemischen Industrie in Polen abgeschlossen hatten: sollte da Buergin nicht gewusst haben, was gespielt wird? Buergin erkluert, dass bestimmte von ihm aufgefuehrte Industrieanlagen "fuer die deutsche Industrie von Interesse sein werden zur anderweitigen Verwertung". Diese Urkunde ist lediglich eine Ergaenzung des Berichtes Wursters ueber dessen polnische Reise, ein Bericht, der seinen dolus bezueglich der deutschen Absichten in Polen noch drastischer zeigt. Am 8. November 1939 berichteten Buergin und Wurster sowohl ueber ihre allgemeinen Eindruecke, als im besonderen ueber den technischen Zustand und die wirtschaftliche Lage der besichtigten Betriebe. In derselben Sitzung erstatteten Buete- fisch, Oster und Jaehne Bericht ueber andere Interessengebiete in Polen, naemlich ueber Stickstoffwerke, Oelfelder und Sauerstoffanlagen. Von Schnitzler beschrieb einige der speziellen Plaene, die bereits in der Ausfuehrung begriffen waren und sich mit der Rolle befassten, die die I.G. im besetzten Polen zu spielen gedachte. Kann man ernsthaft bestreiten, dass die Angeklagten aus dem deutschen Angriff gegen Polen

im Sinne einer Erweiterung ihrer Interessen Vorteil ziehen wollten? Und kann man ernsthaft in Abrede stellen, dass der gesamte Vorstand nach diesen Berichten zahlreicher Vorstandsmitglieder wusste, was gespielt wurde? Kann man ernsthaft bestreiten, dass, wenn die Betätigung der I.G. in Polen verbrecherisch war, der Gesamtvorstand sein volles Mass an Schuld traegt, ohne Rucksicht auf die Rollenverteilung bei der speziellen Planung und Ausfuhrung des Programms?

Wie steht es mit den sonstigen Behauptungen, die Dr. Siemers bezueglich der Spoliation in Polen aufstellt? In seinen Augen malt sich der Fall Wola wie folgt: "Ebensowenig interessiert die Wola in voelkerrechtlicher Beziehung, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die I.G. weder die Wola gekauft noch sonst irgendwelche Rechte an ihr erworben hat. Die Tatsache, dass Kommissare als Treuhaender von der deutschen Zivilverwaltung eingesetzt wurden, ist eine Angelegenheit, die von der staatlichen Stelle, nicht aber von der I.G. zu vertreten ist." D a s ist seine Deutung im Angesicht der aus der damaligen Zeit stammenden Urkunden, aus denen sich ergibt, dass von Schnitzler erst den Widerstand des Reichswirtschaftsministeriums zu ueberwinden hatte, bevor er das Ministerium ueberreden konnte, Farbenangestellte zu Kommissaren der polnischen chemischen Unternehmungen, darunter Wola, einzusetzen. D a s ist seine Deutung im Angesicht des Briefes, den von Schnitzler am 29. November 1939 an das Reichswirtschaftsministerium richtete, woselbst sich die I.G. "gestattet", gewisse Vorschlaege zu unterbreiten, darunter die Errichtung einer Auffanggesellschaft durch die I.G., die u.a. berechtigt sein sollte, "aus dem Werke Wola, das im uebrigen stillzulegen ist, die noch brauchbaren Anlagen, darunter insbesondere die ganz neue Betaoxynaphtolsaeure-Anlage" herauszuholen.

Zur polnischen Fabrik Boruta uebergehend, stellt Dr. Siemers fest, dass die Haupttreuhandstelle Ost "von sich aus den Vorschlag des Verkaufs (der polnischen Fabrik Boruta) an die I.G. machte". Ter Meer's Verteidiger Dr. Berndt ist noch kuehner in seiner Feststellung: "Die I.G. wollte die Fabrik pachten, was die Eigentumverhaeltnisse nicht veraendert haette ... Die Treuhandstelle lehnte dies ab und schlug der I.G. einen Kauf

der Boruta vor so blieb schliesslich nichts anderes uebrig, als dem Vorschlage der staatlichen Stelle zum Kauf zuzustimmen ...". Kann es wirklich in diesem Stadium des Prozesses an der Verteidigung vorbegegangen sein, dass lange bevor die Haupttreuhandstelle Ost sich einmigte, naemlich schon am 10. November 1939, von Schnitzler bei dem Reichswirtschaftsministerium angeregt hatte, es mag "im Reichsinteresse liegen, die Werke wieder zu reprivatisieren. ... Es duerfte daher nicht unbillig erscheinen, dass fuer diesen Fall der I.G. Farbenindustrie ein Vorkaufrecht auf die Werke eingeraeumt wird". Das ist voellig im Einklang mit Kuglers Erklaerung, wonach sich die I.G. bereits Mitte September 1939 "mit dem Gedanken (trug), die eine oder andere Fabrik (in Polen) zu erwerben." Aber Dr. Berndt erklart nunmehr dem Gericht: "Die Beweisaufnahme hat einwandfrei erwiesen, dass I.G. nicht von Anfang an Massnahmen traf, um diese Betriebe ihrem Konzern an- oder einzugliedern".

Im Falle Frankreichs, wie im Falle Polens, spielte sich die spoliative Taetigkeit unter der Beteiligung des gesamten Vorstandes der I.G. oder mit seinem vollen Wissen ab. Von Schnitzler und das verstorbene Vorstandsmitglied Waibel sandten allen Mitgliedern des Vorstandes eine Abschrift der Aktennotiz ueber das erste Zusammentreffen der franzoesischen und deutschen Industrievertreter in Wiesbaden. Ter Meer und Kugler stellen es jetzt so dar, als ob das Benehmen des Gesandten Hemmen wie damals schockiert haette. Am Ende des Tages aber, an dem jenes Zusammentreffen stattfand, schrieb von Schnitzler an Schmitz: "Dank der sehr zielbewussten und energischen Leitung des Herrn Gesandten Hemmen konnten wir gleich in medias res steigen und werden nun morgen frueh hoeren, wie die französische Farbenindustrie ... sich zu unserem "Fuehrungsanspruch" stellt". Die I.G. verstand sich gruendlich auf diese Strategie der Druckausuebung und bewies das orneut, als es ihr geglueckt war, ihre grundlegenden Forderungen den Franzosen aufzuerlegen. Von Schnitzler schrieb damals an Hemmen: "Das ... waere nie erreicht worden, wenn nicht sowohl die Wiesbadener wie die Pariser Reichsbehoerden und in solch hervorragender Weise unterstuetzt und beraten haetten".

Die Franzosen freilich liessen sich nicht tauschen durch die aussere Freundschaft, von der nun die I.G.-Vertreter behaupten, dass sie die damaligen Verhandlungen gekennzeichnet hat. Das französische Protokoll der zweiten (Wiesbadener) Sitzung zeigt den erregten Meinungs- tausch zwischen Duchemin und von Schnitzler, in dessen Verlauf Duchemin klarstellt, dass die Vorschläge der I.G. ein "Diktat" bedeuten. Auch dass die Franzosen auf einer Praesambel zu dem Francolor-Abkommen bestanden, in der die Atmosphaere des Zwanges zum Ausdruck kommt, offenbart ihre wirkliche Ansicht. Die franzoesischen Anwälte der I.G. selbst machten sich darueber Gedanken.

Bezuglich der Sauerstoffwerke in Elsass-Lothringen, die die I.G. vom deutschen Reich "kaufte", erklart Dr. Siemers, dass "das franzoesische Eigentum bereits laengere Zeit vorher beschlagnahmt und vom Deutschen Reich zu Eigentum uebornommen war". Er meint ferner, selbst wenn dieser Akt gegen die Haager Landkriegsordnung versties, "so ist die I.G. an dieser Voelkorrechtewidrigkeit oder dieser Straftat unbeteiligt, zumal sie auch zu den Kommissaren in keiner irgendwie gearteten Verbindung stand". Die Behauptung ist rechtlich unzutreffend und tatbestandsmaessig falsch. Was den rechtlichen Gesichtspunkt anlangt, so brauchen wir nur aus dem Urteil des Gerichtes 2 im Falle Nr. IV (Pohl-Fall) zu zitieren:

Jede Beteiligung (des Angeklagten) war post factum und beschaenkte sich auf die Verteilung von Gegenstaenden, die bereits zuvor von anderer Stelle beschlagnahmt waren. Das aber macht ihn (den Angeklagten) unzweifelhaft zum Teilnehmer an der strafbaren Unterschlagung der Sache.

Aber abgesehen von der rechtlichen Unerheblichkeit des Vorbringens ist auch der Tatbestand anders. Es hat sich ergeben, dass die Konfiszierung der Sauerstofffabrik in Schiltigheim im Elsass, die die nationalsozialistische Regierung vornahm, und der Erwerb der enteigneten Fabrik durch die I.G. praktisch ein und derselbe Akt waren. Der Beschluss, durch den die nationalsozialistische Regierung die Fabrik enteignete, ging dem Erwerb der Fabrik durch die I.G. nur wenige Tage voraus und wurde ein Bestandteil des Kaufvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der I.G.

Die konsequente Beharrlichkeit, mit der die Angeklagten waehrend der Besetzungszeit ihr Ziel verfolgten, laesst sich schwer in Einklang bringen mit der gegenwaertigen Beteuerung ihrer Unschuld und Unwissenheit. Solange die I.G. etwas erreichen wollte, wusste sie stets mit dem geeigneten Mann innerhalb des nationalsozialistischen Regimes in Fuehlung zu kommen. Das gilt gleichmaessig fuer Wurster, als er den berechtigten Gauleiter Buerckel "bezuglich der lothringischen Sauerstoffwerke" anging; wie fuer Haefliger, als er bei Hitlers Vertrautem Keppler vorfuehlte, wieweit die I.G. Aussicht habe, Unternehmungen in Oesterreich oder der Tschechoslowakei zu erwerben. Es gilt fuer Mann und Kugler, als sie ihre Rundreise zu Michel und Kolb und Neef und Bard unternahmen, um mit deren Hilfe die franzoesische Industrie sturmreif zu machen. Es gilt fuer von Schnitzler, als er dem General der SS Greifelt und Max Winkler die Plaene der I.G. auseinandersetzte, ihre Massnahmen in Polen mit der Rassen-, Bevaelkerungs- und Expansionspolitik der Nationalsozialisten in Einklang zu halten. Es ist hoechst unwahrscheinlich, dass die Beamten der Regierung, selbst wenn sie es gewollt haetten, den barbarischen Charakter der deutschen Besatzungspolitik vor Menschen haetten geheimhalten koennen, die so sachverstaendig waren wie die Angeklagten, die bestaendig mit ihnen Kontakt hielten und die die aufschlussreichsten Berichte ueber die ausbeuterische Besatzungspolitik und ihre Auswirkungen empfangen. In Verbindung mit der Continental Oelgesellschaft, zu deren Aufsichtsrat er gehoerte, empfang Buotefisch einen Bericht ueber die galizianische Petroleumindustrie. Im Zusammenhang mit der Arbeiterbeschaffung sagt der Bericht:

Bei Beibehaltung der jetzigen Lage wird infolge des Entkraeftigungszustandes und der rapid ansteigenden Anzahl von Todesfaellen die Produktion kaum gehalten werden koennen ... Die Hauptschwierigkeit liegt heute fuer den Betrieb in der Ernahrung der Gefolgschaft. ... Ein geradezu katastrophaler Sterblichkeitsgrad (ist) erreicht worden. Schon aus Gruenden der Leistungsfahigkeit der Mineraloelindustrie muss hier unbedingt eine zusaetzliche Aktion erfolgen.

Die Ruucksichtslosigkeit, mit der die Wirtschaft besetzter Gebiete auf das deutsche Kriegspotential abgestellt wurde, konnte nicht klarer zum

Ausdruck gebracht worden. Selbst wenn wir uns denjenigen Angeklagten zuwenden, deren spezielle Verantwortung im Rahmen des Vorstandes ihrem Wesen nach begrenzter war, ist das Beweisergebnis eindeutig. Nehmen wir zum Beispiel den Angeklagten Oster, dessen Spezialgebiet der Stickstoffvorkauf war. Auch er empfing im Januar 1942 den de Haas Bericht ueber Deutschlands allgemeinen Plan zur Pluenderung Sowjet-Russlands durch Ausraeumung der russischen Staedte und Vorbringung ihrer brauchbaren Maschinen nach Deutschland. Im Juli 1942 teilte er dem Angeklagten von Schnitzler mit, dass er an einer wichtigen Sitzung der I.G.-Leiter nicht werde teilnehmen koennen, da er taeglich mit den zustaendigen Behoerden ueber die Verteilung von annaehernd 60.000 Tonnen Stickstoff zu verhandeln habe, die aus Westeuropa nach Deutschland verbracht werden sollten.

Die Idee, die der ganzen deutschen Besatzungspolitik in Europa zugrunde lag, war die deutsche Ueberlegenheit. Der Regierung wie der I.G. schien es selbstverstaendlich, dass die "Ueermenschen" zu herrschen und die anderen Voelker zu dienen haben. Als nach dem Zusammenbruch Frankreichs Mann und Kugler ihre Rundreise zu den deutschen Militaerbehorden unternahmen, um ueber die "Friedensplanung" zu verhandeln, erging ein Rundschreiben der I.G., das ueber diese Unterhaltung berichtete. Darin wird als "bemerkenswert" und "eindeutig" die Erklaerung des deutschen Ministerialdirigenten Michel wiedergegeben, wonach die "gegebene historische Chance, die franzoesische Wirtschaft durch entsprechende Eingriffe in den franzoesischen Wirtschaftskoeper auf Deutschland auszurichten, voll und ganz benutzt" werden muesse. Das war das Fundament. Die eigenen Vorschlaege der I.G. in ihren zahlreichen "Neuordnung"-berichten fuer die Laender Europas waren von derselben Grundidee beherrscht. Dass die Wirtschaftsordnungen der unterjochten Laender den Interessen Deutschlands fuer immer unterzuordnen waren, erschien so selbstverstaendlich, dass es gar keiner Eroerterung bedurfte. Aus dem Bericht des I.G.-Angestellten de Haas ergibt sich, dass Sowjet-Russland "ruecksichtslos" auszuraeumen sei. Mann sorgte dafuer, dass dieser Bericht jedem einzelnen Mitglied des I.G.-Vorstandes

und des Kaufmannischen Ausschusses uebersandt werde. Mit diesem Gesamtziel vor Augen konnte Ambros spaeter im Zusammenhang mit den russischen Bunafabriken berichten, dass der Vertrag zwischen der I.G. und dem Deutschen Reich unterschriftreif sei mit Ausnahme der Frage, ob "die in Sowjet-Russland vorgefundenen Verfahren und Erfahrungen" innerhalb des Grossdeutschen Reiches ausschliesslich durch die I.G., und zu welcher Wertung, zu verwerten seien, oder ob das Deutsche Reich seinerseits sollte partizipieren duerfen. Ambros meinte, dass die I.G. in Anbetracht ihrer Leistungen auf dem Bunagobiet eine "Ausschliesslichkeit" verlangen koenne.

Wie koennte es auch anders sein? Der Angoklagte ter Moor wurde von seinem Verteidiger gefragt, ob er glaube, dass das Francolor-Abkommen auch ohne das Eingreifen deutscher Regierungsstellen haette geschlossen werden koennen. Ter Moor bejahte und fuegte hinzu, dass das Francolor-Abkommen keineswegs aus dem Rahmen falle. Als Beispiel fuehrte er die italionischen Farbstoffabriken an, die die I.G. zusammen mit der italienischen Firma Montecatini kontrollierte. Die italienische Regierung selber, so sagte ter Moor, haette die italienischen Unternehmungen wie folgt instruiert: "Wir werden euch nur dann erlauben, die Firmen zu uebernehmen, wenn ihr mit den Leuten in der Welt zusammengeht, die etwas von Farben verstehen, und das sind die Deutschen". *) Es ist diese Gesinnung, die selbst heute noch die Angoklagten besceelt und die es ihnen so selbstverstaendlich erscheinen liess, mit der Regierung des Dritten Reiches begeistert zusammenzuarbeiten und selber in der wirtschaftlichen Fluenderung Europas die Initiative zu ergreifen und eine penetrante Aktivitaet zur Schau zu tragen.

*) Zurueckuebersetzt aus dem englischen Protokoll Seiten 13046/13047.

c. Anklagepunkt Drei.

Wir kommen nun zu dem Teil des Falles, wo die durch diese Angriffskriege geschichtete Rechtlosigkeit ihren Höhepunkt erreicht. Nachdem sie mit einem Programm der verbrecherischen Aggression, das die Welt in den Krieg stürzte, begonnen hatten, raubten die Angreifer nicht nur die wirtschaftlichen Hilfsquellen der Länder, die sie verbrecherischerweise überfielen, sondern begannen auch damit, die in diesen Ländern lebenden Menschen auszubeuten und sie als Werkzeuge für diesen aggressiven Krieg einzusetzen. Was dieses Gesamtprogramm der gewaltsamen Wegholung von 5 Millionen ausländischen Arbeitern aus ihren Heimen und von ihren Familien, ihre Deportierung nach Deutschland und ihr zwangsweiser Einsatz als Sklavenarbeiter für die deutsche Kriegsmaschine nicht nur vom humanitären Gesichtspunkt aus bedeutet, sondern auch für das kaltblütige Ziel, die Stärke aller europäischen Länder zu untergraben, ist schon bewiesen und zu wiederholten Malen gerichtlich entschieden worden. Dieses Programm trug vielleicht mehr als jedes andere vom deutschen Angreifer im zweiten Weltkrieg in Angriff genommene Programm dazu bei, dass Europa heute entkräftet am Boden liegt. Nicht nur machte der Angreifer Sklaven aus der Zivilbevölkerung des besetzten Europas, sondern er benutzte auch Kriegsgefangene in seiner Rüstungsindustrie und in anderen in direktem Zusammenhang mit dem Kriegseinsatz stehenden Industrien. Und schließlich, um allem die Krone aufzusetzen,

... t die I.G. Auschwitz.

Die Teilnahme dieser Angeklagten an diesen verbrecherischen Handlungen ist so klar festgestellt, dass hier kein ausführliches Kommentar notwendig erscheint. Die ganze Verteidigung gegenüber all dem bestand in, was abwechselnd mit Notstand, Nötigung und Zwang, bezeichnet wurde. Ganz abgesehen von der juristischen Seite eines solchen Vorbringens, die ausreichend in unseren Schriftsätzen und im Urteil des IMG und anderer Gerichtshöfe behandelt worden ist, möchten wir nur einige wenige Beispiele anführen, die zeigen, warum für ein solches Vorbringen keinerlei irgendwie geartete tatsächliche Grundlage besteht. Das Beweismaterial hat gezeigt, dass auf jedem Gebiet - Fremdarbeiter, Kriegsgefangene (in der Rüstungsindustrie) oder Konzentrationslagerhäftlinge - die I.G. die Initiative zur Erlangung solcher Personen zum Gebrauch als Sklaven in den I.G.-Fabriken ergriff.

Behalten wir beim Lesen eines Memorandum der I.G.-Fabrik Bitterfeld, das im Juli 1943 von dem Angeklagten Bürgin geschrieben wurde und sich auf den "Arbeitseinsatz" bezieht, ¹ das Plädoyer auf Nötigung im Auge:

Mit der Zuweisung weiterer Arbeitskräfte sieht es, wie wir auf Grund einer telefonischen Rücksprache mit Herrn Kauffmann soeben feststellten, sehr schlecht aus. Aus der Juli-Aktion können der Farbenfabrik und den Bitterfelder Werken wahrscheinlich höchstens nur 100 Mann im Wege des Rotzettelverfahrens zugewiesen werden, wovon etwa 2/3 auf Bitterfeld entfallen würden. Der Gebechem soll für Juli lediglich ein Gesamtkontingent im Ausmass des Bedarfes der Farbenfabrik und der Bitterfelder Werke zuerkannt bekommen haben. Es wird also aus der Juli-Aktion nicht mehr als oben angegeben herauszuholen sein.

Hinsichtlich der August-Aktion ist z.Zt. noch gar nichts bekannt. Wenn aber im Hinblick auf vorangestellte Fertigungen wie Panzer, Marine und Luftwaffe der Gebechem wiederum nur so mager wie im Juli bedacht wird, so wäre auch im August nur mit Zuweisungen zu rechnen, die in keinem Verhältnis zu unserem dringenden Bedarf stehen. Wegen der Deckung des Bedarfes der II-Anlage sind seitens des Herrn Dr. Perschmann Verhandlungen im Luftfahrtministerium geführt worden. Ob dies auch hinsichtlich des Bedarfes für unsere D¹-Metallabteilung geschehen ist, entzieht sich der Kenntnis des Herrn Kauffmann. Wir regen an, durch die Herren Abteilungsleiter feststellen zu lassen, mit welchen Produktionsausfällen zu rechnen ist, wenn keine oder nur ganz geringfügige Kräftezuweisungen erfolgen, um in der Lage zu sein, dem Gebechem gegenüber die Vordringlichkeit der Zuweisungen begründen zu können.

1. Anklagebeweisstück 1964.- Dok.Nr.NJ-14557

Angesichts dessen, dass in den nächsten Monaten eine grössere Entlastung auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes nicht eintreten wird, ist zu empfehlen, in der nächsten W.B. nochmals auf die Zurückhaltung hinsichtlich der Urlaubsbereitstellung hinzuweisen.

In diesem Memorandum schrieb der Angeklagte Bürgin auf dem Rand: "Französische. Urlauber. Bürgen stellen! Privatvereinbarung mit Sklavenhändlern?" In seiner Aussage erklärte Bürgin, dass er mit den "Sklavenhändlern" die französischen Firmen meinte, die die Arbeiter zur Verfügung stellten. Sein Anwalt fragt ihn dann, ob der Ausdruck "Sklavenhändler" in einer mehr oder weniger "scherzhaften Form" gebraucht wurde und Bürgin antwortete:

"Wie weit das üblich war, kann ich Ihnen heute nicht sagen. Auf jeden Fall, wenn ich als Montagefirma Leute aufreiben muss, gebe sie wieder ab zur Arbeit und die Leute behaupten, sie wären nicht ganz aus freien Stücken gekommen, so kann bei meiner Art, mich auszudrücken, solch ein Wort vielleicht verständlich sein."

Wir wollen davon Abstand nehmen, unsere Meinung darüber ausführlicher darzulegen, dass es den Menschen, die "nicht ganz freiwillig gekommen sind", etwas schwer gefallen sein mag, den Ausdruck "Sklavenhändler" als "Witz" aufzufassen.

Wenn wir den folgenden, im Oktober 1941 von Kirchner in Krauchs Büro an General Thomas, den Chef des Amtes für Wehrwirtschaft und Rüstung beim AOK, geschriebenen Brief lesen, wollen wir wiederum den Einwand der Nötigung vor Augen halten im Hinblick auf die widerrechtliche Verwendung von Kriegsgefangenen.¹

Bei dieser Gelegenheit hat Professor Krauch einen Gedanken- gang über den Einsatz russischer Kriegsgefangener in der Kriegerrüstung entwickelt, für dessen weitere Verfolgung und insbesondere Realisierung, er Sie, sehr verehrter Herr General, für berufen hält.

In weiterem Zusammenhang mit dem Einwand der Nötigung und des Zwangs bei der Verwendung von K.L.-Arbeitern weisen wir daraufhin, dass unter der Fülle des Beweismaterials, das die Initiative aufzeigt, sich auch ein Dokument befindet, das feststellt, wie der Göring-Befehl, der in diesem Prozess so oft zum Nachweis des für die I.G. zur Verwendung von K.L.-Häftlingen bestehenden Zwanges herangezogen wird

1) Anklage Beweisstück 473, Dok.Nr.W.C.-486

tatsächlich zustande kam. Am 25. Februar 1941 schrieb Krauch an
Ambros bezüglich "Buna-Werk Auschwitz" wie folgt: ¹

... Auf meine Bitte hin hat der Herr Reichsmarschall vor wenigen Tagen durch besondere Erlasse an die beteiligten Obersten Reichsbehörden die Dringlichkeit noch einmal ganz besonders betont und er richtet dauernd sein besonderes Augenmerk auf den Fortschritt der Ihnen übertragenen Aufgaben der wehrwirtschaftlichen Produktion. Der Herr Reichsmarschall hat in diesen Erlassen den beteiligten Dienststellen die umgehende Deckung ihres Facharbeiter- und Arbeiterbedarfs selbst auf Kosten anderer kriegswirtschaftlich wichtiger Bauvorhaben oder Betriebe zur Pflicht gemacht.

Drei Jahre später, im Januar 1944, finden wir, wie Krauch an Kehrl, den Leiter des Amtes für Rohmaterialien im Ministerium Speer, wie folgt schreibt: ²

Auf der anderen Seite darf ich darauf hinweisen, dass die eigenen Bemühungen meiner Dienststelle z.B. um die Beschaffung ausländischer Arbeitskräfte - in dem vom GBA dafür der Initiative des einzelnen Bedarfsträgers freigelassenen Rahmen - und um den Einsatz von geschlossenen Formationen (Kriegsgefangene, Kz-Häftlinge, Justizstrafgefangene, militärische Baukompagnien etc.) für das Tempo des Ausbaues der chemischen Erzeugung und für die Produktion von nicht zu unterschätzender Bedeutung waren. Diese Initiative meiner Mitarbeiter bei der Beschaffung von Arbeitskräften, die sich in der Vergangenheit gut bewährt hat, darf m.E. auch in Zukunft nicht gehemmt werden.

Es ist natürlich klar, dass, wenn Krauch, der Hauptvertreter der I.G. bei der Reichsregierung, von seiner Initiative bei der Beschaffung von Sklaven und ihrer Wirkung auf die Beschleunigung der chemischen Produktion sprach, er tatsächlich damit zum Ausdruck brachte, dass er sowohl für die J.G. als auch für den deutschen Kriegseinsatz gute Arbeit geleistet habe.

Wir wollen hier nicht das Beweismaterial im Einzelnen erörtern, das sich auf die Misshandlung von Fremdarbeitern, Kriegsgefangenen und K.L.Häftlingen in den einzelnen I.G.-Fabriken bezieht, mit Ausnahme einiger kurzer Bemerkungen hinsichtlich der I.G. Auschwitz. Das Beweismaterial bezüglich Misshandlung in anderen I.G.Farben-Fabriken wurde ziemlich ausführlich in unseren Schriftsätzen erörtert. Bevor wir die I.G.Auschwitz behandeln, dürften einige Bemerkungen angebracht sein über die Rolle der I.G. bei der Lieferung des zur Ausrottung von K.L.Häftlingen benutzten Giftgases, und bei der Lieferung von I.G.Erzeugnissen zur Prüfung durch verbrochenerische

¹ Anklage Beweisstück 2199 NI-11938

² Anklagebeweisstück 477

medizinische Experimente.

1. I.G.-Gas für die Massenausrottung

In unserem Schriftsatz haben wir das Beweismaterial über die Rolle analysiert, die die I.G. bei der Belieferung des zur Ausrottung verklavter Menschen in den K.L. in ganz Europa benutzten Zyklon-gases an die SS spielte. Wir sind der Ansicht, dass das Beweismaterial die folgenden Tatsachen über jeden begründeten Zweifel hinaus feststellt.¹

(a) Mehrere Millionen Menschen wurden in den K.L. durch Vergasung mit Zyklon-B-Gas ausgerottet;

(b) Die Angeklagten nahmen durch die I.G. und ihre Tochtergesellschaft Degesch auf Grund ihrer Tätigkeit in Zusammenhang mit der Erzeugung von Zyklon-B-Gas und seiner Lieferung an die SS an diesen Verbrechen teil.

(c) Die Angeklagten wussten, dass in den K.L. Menschen durch Vergasung ausgerottet wurden; und

(d) Die Angeklagten wussten entweder, dass das Zyklon-B-Gas, das die Degesch herstellte und lieferte, zur Ausführung dieses Massenausrottungs-Programms benutzt wurde oder sie "verschlossen ihre Augen absichtlich vor dem, was vor sich ging."

2. Verbrecherische medizinische Experimente mit I.G.-Erzeugnissen.

Wir haben auch das Beweismaterial analysiert, wonach die Angeklagten Hörlein, Lautenschlager und Mann für verbrecherische medizinische Experimente an lebenden Menschen ohne ihre Einwilligung verantwortlich sind. Unserer Meinung nach hat das Beweismaterial über jeden begründeten Zweifel hinaus nachgewiesen, dass K.L.-Häftlinge ohne ihre Einwilligung verbrecherischen medizinischen Versuchen unterworfen wurden, die körperliche Schädigung und Tod zur Folge hatten; dass diese Experimente zwecks Prüfung der Wirksamkeit der I.G.-Erzeugnisse vorgenommen wurden, und dass die Angeklagten Hörlein, Lautenschlager und Mann bei dem Vorschlag, dass I.G.-Erzeugnisse auf diese Weise geprüft werden, die Initiative ergriffen.

¹ Abschliessender Schriftsatz, Teil Iv, Seite 76-9.

3. I.G. Auschwitz

Die Leistungen der I.G. in Auschwitz sind im Verlaufe dieses Prozesses klar enthüllt worden. Wir wiederholen, dass die ganze Einstellung der I.G. in Auschwitz am besten mit einer Bemerkung Himmlers beschrieben werden kann: "Was geht das uns an? Sehen Sie weg, wenn es Ihnen schlecht wird." Ein von einem I.G. Angestellten in Auschwitz an einen I.G. Direktor in Frankfurt im Juli 1942 gerichteter Brief deutet die Denkweise an, die in unserer Kulturwelt ein I.G. Auschwitz gestattet. ¹

Dass den Reichsdeutschen, insbesondere uns von der I.G., die Bevölkerung nicht freundlich oder auch nur korrekt entgegnet wird, können Sie sich denken. Nur die Tatsache, dass die bewaffnete Macht (K.Z. Lager) im Hintergrund steht, hält das schmutzige Volk zurück unfähig zu werden. Böse Blicke, die uns zuweilen zugeworfen werden, sind nun einmal nicht zu bestrafen. Aber ungeachtet dieser Tatsachen fühlen wir uns hier ganz wohl.....

Dass die Zahl der Unterkunftsbaracken immer mehr anwächst und so bald eine grosse Barackenstadt entsteht, können Sie sich bei der grossen Gefolgschaftsstärke wohl vorstellen. Dazu kommt noch der Umstand, dass einige 1000 fremdländische Arbeiter dafür sorgen, dass unsere Lebensmittel nicht schlecht werden. So finden wir Italiener, Franzosen, Kroaten, Belgier, Polen und als "engste Mitarbeiter" die sogenannten Strafgefangenen aller Schattierungen. Dass dabei die jüdische Rasse eine besondere Rolle spielt, können Sie sich denken. Die Verpflegung und Behandlung dieser Sorte von Menschen ist zweckentsprechend. Irgendwelche Gewichtszunahmen dürften wohl hier kaum zu verzeichnen sein. Dass bei einem geringsten Versuch, eine Luftveränderung vorzunehmen, die Kugel pfeift, ist eine ebenso feststehende Tatsache wie die, dass schon viele infolge "Hitzschlag" abhanden kamen.

Das Beweismaterial hat die "besondere Rolle" aufgezeigt, die die jüdische Rasse bei der I.G. Auschwitz ² spielte. Wir haben gesehen, wie menschliche Wesen als Maschinen benutzt wurden und wie ihre Behandlung einzig und allein von ihrer Tüchtigkeit in der I.G. Kriegsproduktion abhing. Und da das Auschwitz Hauptlager, bei dessen Errichtung und Erweiterungen nebenbei bemerkt, wie durch das Beweismaterial festgelegt die I.G. in verschiedener Weise half, die I.G. ständig mit einem neuen Strom von menschlichen Maschinen versorgen konnte, brauchte sich die I.G. nicht zuviel Sorge ^{über die} Instandhaltung des bereits in ihrem Besitz befindlichen Vorrats zu machen - selbst nicht vom Gesichtspunkt einer leistungsfähigen Produktion.

¹ Anklagebeweisstück 1497, Dok. Nr. NJ-838

² Abschliessender Schriftsatz der Anklage, Teil IV, Seite 6-75

obenfalls

In: Beweisverfahren ist/immer wieder gezeigt worden, dass die Vorflogung und die Behandlung "dieser Sorte von Menschen" tatsächlich im Einklang mit den Absichten der I.G.¹ stand. Die I.G. gab ihnen genügend zu essen, um sie am Leben und in Gang zu halten, bis neuer Einsatz kam." Irgendwelche Gewichtszunahmen dürften wohl hier kaum zu verzeichnen sein." Wenn Prügel im Augenblick mehr Arbeit bedeutete - dann wurden sie geprügelt; wenn die Drohung mit der Verschickung in die Gaskammer bedeutete, dass sie für den Augenblick etwas härter arbeiteten - dann wurden sie bedroht. Wenn gelegentlich die Lockung mit einem Extra-Bissen ein bisschen mehr Arbeit bedeutete - dann war die I.G. gelegentlich bereit, mit einem Extra-Bissen herauszurücken. Dieser Gerichtshof hat einen Zeugen der Verteidigung gehört, wie er die Szene beschreibt, die sich abspielte, als er Überreste eines Apfels zu einem Fenster hinauswarf, wo Häftlinge arbeiteten.² Wenn das gelegentliche Anbieten einer Prämie beim Ausbleiben frischer Vorräte aus dem Hauptlager eine etwas grössere Erzeugung bedeuten konnte, liess sich die I.G. dazu herbei, einige Mark als Prämie anzubieten.³

Und schliesslich haben wir gesehen, wie beim geringsten Versuch eine "Luftveränderung" vorzunehmen die Kugeln zu pfeifen begannen und dass Tausende und Abertausende infolge "Hitzschlags"⁴ abhanden kamen. Wenn dann diese menschlichen Maschinen vollkommen auf der Stelle zusammenbrachen, wurden sie sofort an Ort und Stelle liquidiert. Wir haben selbst gesehen, wie die I.G. ein besonderes Leichenhaus errichtete, um jederzeit 40 aufnehmen zu können.⁵ Wenn diese menschlichen Maschinen nicht vollkommen zusammenbrachen, sondern so abgearbeitet waren, dass sie für die I.G. nutzlos wurden, wurden sie als Abfall ins Hauptlager in Auschwitz zurückgeschickt - um mit dem übrigen Teil des menschlichen Abfalls in den Gaskammern in Birkenau⁶ liquidiert zu werden.

¹ Abschliessender Schriftsatz der Anklage, Teil IV, Seite 28-44

² Prot. Seite 11416

³ Abschliessender Schriftsatz, Teil IV, Seite 72

⁴ Abschliessender Schriftsatz, Teil IV, Seiten 28-52

⁵ Ankl. Bew. 1993

⁶ Abschliessender Schriftsatz, Teil IV, Seiten 45-52

Die I.G. stellte selbst/^{das} für diesen Zweck benützte Gas.¹ Und das zur Verbrennung der Leichen notwendige Metanol kam auch von der I.G.² Und schliesslich haben wir gesehen, wie die I.G. sich einen Teil der dürftigen Kleidung sicherte, die diesen weggeworfenen Werkzeugen zur Bedeckung ihrer Blößen gedient hatten.³

Die obigen Tatsachen sind über jeden Schatten eines Zweifels hinaus durch das im Prozess vorgelagte Beweismaterial nachgewiesen worden. Die einzige mögliche Verteidigung gegenüber all dem ist, dass die einzelnen Angeklagten für diese Zustände nicht verantwortlich waren, im besonderen wird betont, dass sie nicht wussten, was vor sich ging.

In Auschwitz wurden mehr Menschen umgebracht als im ersten Weltkrieg - mehr als im zweiten Weltkrieg, wenn man die Verluste an der Ostfront unberücksichtigt lässt. Buchstäblich Millionen Menschen wurden direkt im Hinterhof eines Lieblingsprojektes der I.G. umgebracht - eines Projektes, in welchem die I.G. von ihrem eigenen Golde 600 Millionen RM investiert hatte. Soll man glauben, dass, während die ganze übrige Welt den Mord dieser Menschen direkt vor den Toren der I.G. Auschwitz als eines der grössten aller Verbrechen verdammt, die I.G.-Beamten nicht wussten, was mit den menschlichen Maschinen geschah, von denen der Betrieb ihres Projektes direkt abhing?

Selbst wenn man für einen Augenblick vergessen könnte, dass die I.G. ein finanzielles Interesse in Auschwitz hatte, wäre es möglich, dass diese Angeklagten mit den ihnen zur Verfügung stehenden Nachrichtenquellen, nicht wussten, was vor sich ging? Der Angeklagte Mann sagte aus, dass die I.G. mehr als tausend Agenten in 75 Ländern auf der ganzen Welt hatte und er und viele andere Angeklagten reisten während des Krieges oft ins Ausland. Einige von ihnen gaben zu, dass sie "Gerüchte" hörten. Von Schnitzler erwähnte, er habe gehört, dass

¹ Abschliessender Schriftsatz, Teil IV, Seiten 76-81

² Ankl.Bew. 1517

³ Ankl.Bew.1484, 1829

I.G. Gas dazu benutzt wurde Menschen in Auschwitz umzubringen und sagte, er sei bestürzt gewesen, aber die Frage: "Wissen andere Leute auch davon?" sei seine einzige Reaktion gewesen.

Aber wenn man zu der auf der ganzen Welt verbreiteten Kenntnis über das schmerzteste Kapitel in der Geschichte der Menschheit noch die Tatsache hinzufügt, dass die I.G. selbst in Auschwitz eng mit dem Hauptlager zusammenarbeitete, was sollen wir eigentlich den Angeklagten ^{von} noch/dem, was ihrer Meinung nach vorging, glauben? Zeuge um Zeuge, Entlastungszeugen eingeschlossen, haben ausgesagt, dass bei der I.G. Auschwitz die Vergasungen allgemein bekannt waren. Von Anfang an unterstützte die I.G. Auschwitz das Hauptlager bei der Vergrößerung seiner Einrichtungen durch Benutzung der Möglichkeiten der I.G. zur Materialbeschaffung und ebenfalls durch Benutzung der Stellung Krauchs bei der Regierung. Eine Anzahl Angeklagte besuchte die I.G. Auschwitz, einschliesslich des Hauptlagers. Ausser der Belieferung mit Giftgas und Methanol zahlte die I.G. alljährlich 100 000 RM an die SS. Als Dank hierfür wurde der I.G. ein fortdauernder Zufluss neuer Häftlinge garantiert, und die arbeitsunfähigen Häftlinge wurden ihr abgenommen. Angesichts dieser engen Zusammenarbeit zwischen der I.G. und der SS, die der Angeklagte Ambros mit den Worten "unsere neue Freundschaft mit der SS" erwähnte, ist es absolut undenkbar, dass die verantwortlichen Beamten der I.G. nicht wussten, was dort vor sich ging.

III. VERANTWORTLICHKEIT

Solcher Art sind die Leistungen der I.G., die dieser Prozess offenbar gemacht hat. Wir haben gesehen, wie die I.G. sich in die Nazi-Tyrannie eingliederte, ihr technisches Talent fuer die Lieferung von Benzin, Gummi, Sprengmitteln und anderen fuer den Wiederaufbau der deutschen Kriegsmaschine lebensnotwendigen Materialien einsetzte und zuletzt in Hermann GOERINGs Umgebung den hoechsten Gipfel in der Wirtschaftsplanung und Kriegsmobilisierung erreichte. Wir haben gesehen, wie die I.G. zum Sprung ansetzte und wie sie nachher durch die wirtschaftlichen Eroberungen in den wehrlosen besetzten Laendern anschwell. Wir haben gesehen, wie die I.G., mit Arbeitermangel bedroht, sich an GOERING und HITLER wandte und diese wuerdigen Herren dazu ueberredete, die Legionen der K.Z.-Haeflinge als Werkzeuge der I.G.-Kriegsmaschine zu mobilisieren. Wir haben gesehen, wie diese bejammernswerten Arbeiter zu Tausenden starben, einige auf dem Bauplatz der I.G. und viele andere in den Auschwitzer Gaskammern, nachdem die I.G. die letzte Lebenskraft aus ihren elenden Koerpern herausgepresst hatte. Wenn man den Fall als Ganzes betrachtet, so sind die Beschuldigungen in der Anklageschrift hundertfach nachgewiesen worden, und jeder Tag der Beweisaufnahme in diesem Prozess hat die Liste nur laenger, klarer und verdamnenswerter gemacht.

Dies ist das Suendenregister der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft - eine juristische Koerperschaft - aber die Suenden wurden von einzelnen Maennern begangen. Fuer diese Verbrechen ist irgendjemand verantwortlich. Die I.G. war ja kein Lebet, sie lief nicht von selbst. Wenn wir das Wort "I.G." benutzen, meinen wir nicht nur die Fabriken und Vorrate und sonstigen physischen Besitz der Gesellschaft, auch nicht die Rechtsbegriffe, die eine juristische Koerperschaft ausmachen. Wir meinen damit auch die einzelnen Maenner und Frauen, die in den Fabriken arbeiteten und mit dem Material umgingen. Und wir meinen jene wenigen Maenner, die den Angestellten und Agenten der I.G. Befehle erteilten und die diesen riesigen Komplex von Menschen und Material lenkten, leiteten und beherrschten.



"Schuld ist persönlich" hoerten wir den Verteidiger sagen, immer und immer wieder waehrend dieses langen Prozesses. Mit dieser allgemeinen These stimmt die Anklagebehörde vollkommen ueberein und bei der Feststellung, wen in einzelnen die strafrechtliche Verantwortlichkeit fuer die Suenden der I.G. zur Last gelegt werden soll, muessen wir strafrechtliche Grundsuetze anwenden, die Allgemein- gut der Rechtssysteme der Kulturnationen geworden sind. Der Grad der Teilnahme, Kenntnis und Absicht, der erforderlich ist, um eine Schuldkenntnis zu unterstuetzen und zu rechtfertigen, muss nachgewiesen werden. Wir versuchen hier nicht, alle Aktionaere der Gesellschaft fuer die Suenden der I.G. unter Anklage zu stellen und zur Verantwortung zu ziehen, auch nicht alle die Angestellten und Agenten, die die menschlichen Gedanken und Energien lieferten, die die I.G. "in Gang hielt", auch nicht mal alle jene, die an der Leitung und Kontrolle des Konzerns teilnahmen.

4. Der Vorstand

"Schuld ist persönlich", das ist sicher, aber daraus folgt keinesfalls, dass nirgends eine Einzelschuld fuer das Sündenregister der IG gefunden werden kann. Wenn man die abschliessenden Ausführungen der Verteidiger dieses und der vergangenen Woche liest, wird man allzu leicht in den Traum versetzt, dass die IG von irgendeinem wesentlichen uebermenschlichen Willen kontrolliert und geleitet wurde, und dass die Heerren auf der Anklagebank nur die Tasten waren, auf denen der unwirdische Höfster spielte. Wir muessen uns sehr davor in Acht nehmen, auf diese Weise aus der Wirklichkeit in die Sphaere des Uebernatuerlichen entfuehrt zu werden. Wir haben es hier mit Rechtswissenschaft und nicht mit Aberglauben zu tun. Die Geschichte der IG wurde von Menschen gemacht, und irgendwo in dieser Geschichte ist die Schuld fuer diese Verbrechen zu finden. Eine solche Schuld mag vielleicht teilweise nicht den auf der Anklagebank sitzenden Personen zuzuschreiben sein, aber es kann diesen Angeklagten nicht von Nutzen sein, dass wir zu wenig unter Anklage gestellt haben anstatt alle, und es ist weit besser, dass wir zu wenig anstatt zu viele bestrafen. Wir unterstellen und glauben, wir haben auch bewiesen, dass der Hauptteil der Verantwortlichkeit fuer die Handlungen als Ganzes den neunzehn Angeklagten zufaellt, die Mitglieder jener Koerperschaft waren, die die IG leitete und den Namen Vorstand trug. Fuer gewisse Teile der Schuldliste muessen die vier Angeklagten, die nicht Mitglieder waren, die Verantwortung mittragen, aber fuer den Augenblick wollen wir uns mit den neunzehn von Vorstand befassen.

Wenn wir an die Frage der Verantwortlichkeit des Vorstandes herantreten, muessen zwei Dinge betont werden. Das erste ist, dass, wie vollauf aus den Akten hervorgeht, die I.G. eine fest zusammenhaengende Organisation mit einer einheitlichen Politik und eine gut disziplinierte Organisation zur Durchfuehrung dieser Politik war. So weit zerstreut und verschiedenartig auch ihr Besitz und ihre Taetigkeit waren, es fehlte ihr nicht an der zentralen Leitung. Dieser oder jener Kurs wurde ihr vorgeschrieben, genau so wie ein Schiff unter der Leitung des Kapitaens in dieser Richtung oder in jener steuern muss. Das bedeutet nicht, dass der Kapitain selbst die Ressel schuert oder das Steuerred

recht oder den Standort bestimmt. Hierfür hat er die Schiffsingenieure, Navigationsoffiziere und andere Helfer. Aber ein Schiff wird von der Brücke kommandiert, und die I.G. wurde vom Vorstand kommandiert.

Die Verteidigung hat sich einzig bemüht, diese einfache Tatsache zu verschleiern. So hat Dr. von METZLER bei seiner Besprechung dieses allgemeinen Themas den Gerichtshof gesagt, dass¹

".....der einzige, juristisch gangbare Weg auf den man an das allgemeine Problem der Verantwortlichkeit herankommen kann, die Teilung der Verantwortung unter die verschiedenen Vorstandmitglieder in Einklang mit den ihnen zugewiesenen Sonderaufgaben ist. Mit andern Worten, es muss als Grundlage des Prinzips der Dezentralisierung angenommen werden, das innerhalb des Rahmens der I.G. angewandt worden ist....."

Dann fuhr Dr. von METZLER fort, die Selbstständigkeit jedes einzelnen Vorstandmitglieds innerhalb seines besonderen Arbeitsgebietes und den verwandlungsreichen Charakter des I.G.-Komplexes ausführlich zu erörtern und versuchte auf andere Weise, seine Unterstellung zu bekräftigen, dass jeder der Angeklagten nur für Handlungen innerhalb seines besonderen Zuständigkeitsgebietes strafrechtlich verantwortlich gemacht werden könne.

Es trifft nun natürlich zu, dass der Vorstand seinen einzelnen Mitgliedern auf ihrem Sondergebiet weitgehende Vollmachten übertrug. Und es trifft gewiss zu, dass diese Erwägung in einigen Fällen den Grad der strafrechtlichen Schuld der einzelnen Angeklagten beeinflussen mag. Wir können wohl wohl das Vorstandmitglied, das den Anstoss zu einem besonderen verbrecherischen Programm gab, es leitete und unmittelbar seine Einzelheiten überwachte, strenger bestrafen als jenen, dessen Zusammenhang mit den Verbrechen auf seine Verantwortlichkeit für die Gesamtleitung des Unternehmens beschränkt war. All dies ist wohl bekannt.

Aber Selbstverwaltung unten scheidet nicht die Verantwortlichkeit oben. Um auf das Gleichnis von Schiff zurückzukommen, Dr. von METZLER mochte uns glauben machen, dass der Chefingenieur die

1. Schlusserklärung Dr. von METZLERS.

Maschinen ganz nach Belieben anstellen und abteilen und der Navigations-
offizier den Kurs nach Indien oder Brasilien setzen kann, wie es ihm
gerade einfällt. Ein solches Schiff wuerde eine sturmische See nicht
lange ueberdauern und wuerde selbst bei ruhigstem Wetter auflaufen.
Die Unternehmen der I.G. waren verschiedenartig, aber sie waren nicht
zusammenhanglos. Sie erforderten in Wirklichkeit den hoechsten Grad
von Koordination, und die ganze Organisation der Ausschuesse und Sparten
und Gemeinschaften war sorgfaeltig ausgearbeitet, um eine Elastizitaet
der Operationen und Selbststaendigkeit bezueglich der Einzelheiten zu
garantieren, vorbehaltlich der Koordinierung und Leitung durch den
Vorstand. Der Vorstand uebertrug seinen einzelnen Mitgliedern innerhalb
des Bereichs seiner allgemeinen Politik grosszuegige Vollmachten, aber
er hat nicht die Verantwortlichkeit fuer die Gesamtleitung abgegeben
oder uebertragen und konnte dies auch nicht tun.

Die zweite Sache, die wir zu betonen wuenschen, ist, dass das
Strafrecht aller Voelker seit langem die Verantwortlichkeit fuer positive
Handlungen sowohl als auch fuer Unterlassungen anerkennt hat. Selbst-
verstaendlich sind eine Menge der in der Anklageschrift zur Last gelegten
Faelle verbrecherischen Verhaltens positive Handlungen. Wenn ich mit
meinem Automobil ruecksichtslos mit 80 Stundenmeilen durch Nuernbergs
Strassen fahre, ist das Fahren selbst eine positive Handlung, und
ich kann mich nicht damit verteidigen, dass mein Nichtbremsen eine
Unterlassung darstellt. Wenn KRAUCH, ALEROS und BUEFFISCH bei GOERING
und HUELLER die Initiative ergriffen, um die Zuteilung von Sklavenerbeitern
aus Auschwitz zum Bau der Buna- und Benzinfabrik zu erwirken, wo
war das keine Unterlassungshandlung, sondern eine positive Handlung.
Wenn andere Vorstandsmitglieder von den Zuständen in Auschwitz erfuehren
und lange Zeit Goldmittel weiter bewilligten, in voller Kenntnis des
verbrecherischen Charakters des Unternehmens, so war ihre Genehmigung
eine positive Handlung. Und diese Beispiele koennen vortausendfach
werden. Wir legen jedoch nicht stellvertretende strafrechtliche Verant-
wortlichkeit zur Last, wir ziehen auch keinen neuen Rechtsgrundsatz an,
wenn wir die Angeklagten strafrechtlich fuer eine Unterlassung verant-
wortlich machen, wo es ihre Pflicht war, zu handeln. Personen, die

es unternehmen, eine Maschine zu betreiben oder das Schicksal eines Unternehmens zu lenken - sei es ein Automobil oder ein Schiff oder eine Aktiengesellschaft - haben die Pflicht, ihre Macht so auszuüben und sich ihrer Leitungsverantwortlichkeit so zu entledigen, dass das Unternehmen unter ihrer Leitung nicht einen verbrecherischen Kurs einschlägt.

Selbstverständlich ist die Verantwortlichkeit eines einzelnen Vorstandsmitglieds fuer strafrechtliche Handlungen, bezogen unter der unmittelbaren Leitung eines anderen Vorstandsmitglieds, nicht unbeschränkt. Auch diese Beschränkungen sind von Dr. von HETZLER¹ hervorgehoben worden, aber er hat sie in solcher Weise ueberboten, dass die Verantwortlichkeit des Vorstandes fuer die Gesamtleitung der Gesellschaft auf den Nullpunkt heruntersinkt. Es trifft zu, dass die Einzelheiten bestimmter Handlungen die Kenntnis bestimmter Vorstandsmitglieder uebertrafen und dass unter gewoehnlichen Umständen die Vorstandsmitglieder sich bezueglich der oehrlichen Entledigung ihrer Verantwortlichkeit aufeinander verlassen durften. Aber die Anschuldigungen in diesen Falle befassen sich nicht mit gewoehnlichen Umständen und auch nicht mit normalen Einzelheiten eines friedensmaessigen Betriebes. Was immer man auch ueber das Leben, das diese Angeklagten in Dritten Reich fuehrten, sagen mag, es war nicht langweilig. Gerade die Angeklagten haben immer wieder auf die ungewoehnlichen und neuartigen Verhaeltnisse hingewiesen, denen sie sich von Jahre 1933 an gegenuebergestellt sahen und die bis zum Ende des Krieges in Jahre 1945 herrschten. Die Geburt eines neuen politischen Systems, die Errichtung einer gefuehrteten Diktatur, die Entwicklung des "Polizeistaats", die ploetzliche und riesige Wiederaufruestung mit all den kaufmaennischen und technischen Problemen und Chancen, die sie fuer die I.G. mit sich brachte, die sich am Horizont immer droehender abzeichnende Kriegsgefahr, die von HITLER bereits Jahre zuvor in voller Oeffentlichkeit entworfenen Eroberungsplaene, die Eingliederung neuer Laender in das Reich und die Ausbreitung der deutschen Herrschaft ueber den grossten Teil des europaeischen Kontinents, die durch diese Eroberungen geschaffenen Moeglichkeiten fuer kaufmaennische und industrielle

1. Schlusserklaerung von Dr. von HETZLER, Teil II, S. 19-28.

Ausführung, die durch den Krieg aufgeworfenen Probleme des Einsatzes von Arbeitskräften und der Materialbeschaffung - diese und viele andere Umstände stellten den Vorstand der I.G. als ihr leitendes Organ vor Fragen von ausserster Schwierigkeit und Tragweite.

Es ist auch nicht an dem, dass Aufgaben von solcher Tragweite in dem ausschliesslichen Arbeitsbereich irgendeines einzelnen Vorstandsmitglieds gefallen waren; sie überschritten einander und wirkten sich auf alle wichtigeren Zweige der Tätigkeit der I.G. aus. Man würde den ganzen Begriff der Verantwortlichkeit eines Direktoriums fuer die Geschäftsleitung zu einer Farce machen, wenn man behaupten wollte, die einzelnen Vorstandsmitglieder seien - angesichts einer solchen Fülle kaleidoskopertiger, schwieriger und fuer die I.G. als Ganzes lebenswichtiger Probleme - in der Lage gewesen, ihrer Verantwortung fuer die Geschäftsleitung in der Weise gerecht zu werden, dass jeder von ihnen sich lediglich mit seinen eigenen Betrieben oder Geschäftszweigen befasst und den anderen Vorstandsmitgliedern die Lösung solcher Fragen ueberlassen haette, welche die organisatorischen Grenzen der Arbeitsteilung innerhalb des Unternehmens ihrer Natur nach durchbrechen und Probleme von allergrosster materieller und moralischer Bedeutung aufwarfen. Unsererseits muessen wir die Annahme, dass die einzelnen Vorstandsmitglieder eine derartige Vogel-Strauss-Politik treiben koennten oder getrieben haetten, als absurd bezeichnen; der Verlauf der Entwicklung im Dritten Reich muss vielmehr zwangslauffig in jedem einzelnen Vorstandsmitglied eine gerechzu verzehrende und leidenschaftliche Neugier wachgerufen haben, festzustellen, welchen Einfluss dieser Gang der Dinge ueber die Grenzen seines eigenen unmittelbaren Arbeitsbereichs hinaus auf die Betätigung des Gesamtunternehmens hatte, wie die uebrigen Vorstandsmitglieder sich mit dieser Entwicklung abfanden und welche grundlegenden Richtlinien und Schluesse fuer die Geschäftspolitik des Gesamtkonzerns daraus zu entnehmen waren. Um nur ein einzelnes Beispiel anzufuehren: der durch den Krieg in Deutschland hervorgerufene

Mangel an Arbeitskräften machte sich nicht nur in einem einzelnen Betriebe oder einer einzelnen Sparte der I.G. fühlbar, und es war nicht die I.G. allein, in der er sich fühlbar machte. Er war vielmehr ein ^{allgemeines} Anliegen der gesamten deutschen Industrie. Der Einsatz ausländischer, gegen ihren Willen nach Deutschland gebrachter Arbeiter und der Einsatz von Insassen von Konzentrationslagern war - um es so gelinde wie möglich auszudrücken - eine ausgesprochene Neuerscheinung innerhalb der modernen abendländischen Kultur. Selbst wenn man den Begriff der Verantwortlichkeit fuer die Geschäftsleitung ausserst vorsichtig und massvoll umgrenzt, mussten diese und ähnliche Fragen die Maenner, die die Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern uebernahmen, zu ganz besonders behutsamer und gewissenhafter Pruefung veranlassen.

In Bezug auf den Fragenkomplex der Verantwortlichkeit mag es sich an dieser Stelle empfehlen, ein paar Worte ueber die - nationale oder internationale - Rechtsordnung einzufuegen, die fuer ihre Beurteilung massgebend ist. Fuer die Ermittlung der rechtlichen Stellung des Vorstands ist Aufbau der Gesellschaft und seiner Befugnisse mass das Gericht nach Ansicht der Anklagebehoerde auf das deutsche Recht zurueckgreifen. Sobald aber diese Fragen unter Heranziehung des deutschen Rechts einmal geklaert sind, darf die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder fuer Handlungen, die in Sinne des internationalen Strafrechts Verbrechen darstellen, nicht durch ausschliessliche Anwendung des deutschen Rechts oder ueberhaupt des Heimatrechts irgend eines einzelnen Staates geloeset werden, sondern man muss diejenigen Rechtsgrundsätze anwenden, die von allen Kulturrechten gleichmaessig anerkannt werden.

Es sei uns gestattet, ein hypothetisches Beispiel zu bilden und zu unterstellen, das Deutsche Reich habe ein Gesetz erlassen, durch welches das Amt des Reichsinnenministers geschaffen wurde und durch welches seine Pflichten, Aufgaben und Befugnisse festgelegt wurden. Es sei weiter unterstellt, es sei durch oben dieses Gesetz festgelegt worden, der Minister als ein Organ der Reichsregierung

duerfo fuer keine Handlung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, die er in Ausuebung seiner dienstlichen Befugnisse begeht. Wenn dieser Reichsminister spaeater wegen der Begehung von Handlungen unter Anklage gestellt wird, die internationale Verbrechen darstellen und die andererseits in Ausuebung der Amtbefugnisse des Ministers begangen worden sind, dann wuerde unseres Erachtens der in seinem Heimatrecht festgelegte Strafausschliessungsgrund nicht Platz greifen. Ein Gericht, das ueber diese gegen den Reichsminister erhobenen Anklagen zu entscheiden haette, wuerde natuerlich auf das deutsche Gesetz zurueckgreifen, um festzustellen, worin die Aufgaben und die Verantwortlichkeit des Ministers tatsaechlich bestanden. Sobald aber das Gericht festgestellt hat, dass der Minister nach deutschem Recht auf demjenigen Gebiete, auf welchem das angebliche Verbrechen begangen worden ist, massgebend und zustaeendig war, und sobald das Gericht weiter festgestellt hat, dass er in seiner Eigenschaft als Reichsminister das Verbrechen vorsaeztlich begangen hat, so wuerde es ihm gemaeess den allen Kulturrechten gemeinsamen Strafrechtsgrundsuetzen als strafbar behandeln; es wuerde nicht zulassen, dass die Verwirklichung des internationalen Strafrechts durch jenen nur in deutschem Recht enthaltenen, dagegen allen normalen Anschauungen ueber strafrechtliche Verantwortlichkeit fremden Rechtfertigungsgrund vorgeht und ins Gegenteil verkehrt wuerde. Tatsaechlich sehen wir uns in diesem Verfahren diesem Dilemma natuerlich nicht gegenueber; es ist nur ein Veranschaulichungsbeispiel, das, wie wir hoffen, dazu beitragen kann, die theoretische Grundlage der Verantwortlichkeit im Sinne des internationalen Strafrechts zu klaeren.

Tatsaechlich sind nun die Bestimmungen des deutschen Rechts ueber die Befugnisse und die Aufgaben des Vorstandes fuer die Zwecke dieses Prozesses durchaus klar und eindeutig. Das grundlegende deutsche Gesetz - das Gesetz betreffend die Aktiengesellschaft von 30 Januar 1937¹ - bestimmt unter der Ueberschrift "Verwaltung der Aktiengesellschaften" folgendes²:

1. Reichsgesetzblatt 1937, Teil I, No. 15

2. Paragraph 70

Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Betriebs und seiner Gefolgschaft und der gemeine Nutzen von Volk und Reich es fordern.

An späterer Stelle heisst es in dem gleichen Gesetz¹:

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

In seiner Schrift ueber das Gesetz betreffend die Aktiengesellschaften erlaeutert Dr. SCHLEGELBERGER als Unterstaatssekretar im Reichsjustizministerium diese Vorschriften wie folgt²:

2. Die Grundpflichten des Vorstands. Das ausschliessliche Recht des Vorstands zur Leitung der Gesellschaft begruendet fuer ihn auch die Pflicht zur Leitung. Der Vorstand hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (Par. 84, Abs. 1) nach besten Koennen die Gesellschaft zu foerdern und auf die Wahrung ihrer Belange zu achten.

Der Angeklagte ter MEER hat die Aufgaben des I.G.-Vorstands, wie sie sich in der Praxis gestalteteten, naeher umschrieben, und wir fuehren einen Auszug seiner Ausfuehrungen an³:

Da die Sitzungen des K.A. und des TEA den Vorstandssitzungen vorangingen, waren die meisten Vorstandsmitglieder im voraus ueber die bedeutenderen Angelegenheiten unterrichtet, die vor den Vorstand zu beherrschen waren. Dies war insbesondere bei technischen Angelegenheiten der Fall, weil mehr als die Haelfte der Vorstandsmitglieder auch Mitglieder des TEA waren und weil ich "Gaeate" von der kommerziellen Seite zuzug, wenn die Kaufleute an besonderen Fragen interessiert waren. Auch nahmen SCHWITZ und von KNIERIEM regelmessig, von SCHNITZLER oeffter, an den TEA-Sitzungen teil. Ich erinnere mich an keinen Fall, dass vorher in TEA getroffene Entscheidungen durch den Vorstand umgestossen oder in wesentlichen Teilen umgeändert wurden. In bezug auf allgemeine kaufmaennische Dinge und allgemeine wirtschaftliche Fragen gab es hingegen bei den Vorstandssitzungen oeffter abweichende Meinungen, wie z.B. in der Haltung gegenueber einem besonderen auslaendischen Konzern, in der Beteiligung an anderen Gesellschaften usw. Aber es kam niemals dazu, dass eine Abstimmung notwendig wurde, weil nach kuerzerer oder laengerer Diskussion die Meinung der anwesenden Mehrheit herausgefunden und somit die Entscheidung ohne formale Abstimmung oder Entschliessung irgendwelcher Art akzeptiert wurde. Sobald die Auffassung der Mehrheit feststand, sorgte Dr. BRUEGGEMANN, der Vorstandsssekretar, lediglich dafuer, dass ein Endvermerk in das Protokoll aufgenommen wurde, um die Stellungnahme der I.G. Farben festzuhalten.

Die Vorstandssitzungen dauerten gewoehnlich den ganzen Vormittag, normalerweise von etwa 10 bis 14 Uhr. Wenn die Angelegenheiten innerhalb dieser Zeit nicht zum Abschluss gebracht werden konnten, wurden die Vorstandssitzungen bis in den spaeten Nachmittag ausgedehnt. Gewoehnlich eroeffnete

1. Paragraph 84

2. Kommentar zum Gesetz betreffend die Aktiengesellschaften von SCHLEGELBERGER und anderen, Berlin, 1939.

3. Anklage-Exhibit 330

der Vorsitz der Vorstandes die Sitzung mit einem 5 bis 10 Minuten dauernden Bericht ueber die Taetigkeit des Z.A., den er ebenfalls vorstand. Dieser Bericht beschränkte sich immer mehr auf Personal-Ernennungen, Beiträage und ähnliche Dinge. Hiernauf berichtete ich ueber die TEA-Sitzung, was gewoehnlich 20 bis 30 Minuten dauerte. Anschliessend berichtete Dr. von SCHNITZLER, Vorsitz der kaufmaennischen Ausschusses, was gewoehnlich 30 bis 45 Minuten dauerte. Dann wurden die anderen Vorstandsmitglieder aufgerufen, die besondere Themen auf die Tagesordnung hatten setzen lassen und sie gaben gewoehnlich verhaeltnissaessig kurze Berichte. In Ausnahmefaelle wenden sich die technischen Mitglieder mit ausfuehrlicheren Abhandlungen ueber besondere fachliche Fragen an den Vorstand, wie z.B. bezueglich neuer Entwicklungen auf dem Gebiete der Arzneimittel-Forschung und Anwendung, die Verflechtung deutscher und auslaendischer Oel-Interessen usw. Aber die Mehrzahl der Berichte stammte von den Leitern von Verkaufs-Verbaenden oder behandelte Fragen kaufmaennischer oder wirtschaftlicher Art. Die Ausspraechen erfolgten in Anschluss an die einzelnen Punkte der Tagesordnung. Nach meinem Eindruck war die Teilnahme der Vorstandsmitglieder an den Bespraechungen bei kaufmaennischen Dingen lebhafter als bei rein technischen Angelegenheiten. Dies um so mehr, als die kaufmaennischen Themen waehrend ihrer Bespraechung in Vorstand leichter verstaendlich waren als technische Dinge, besonders wenn diese schwierige chemische Fragen zum Gegenstand hatten.

Daraus ergaebt sich, dass der I.G.-Vorstand in der Praxis derart taetig wurde, dass er seinen ihm durch das deutsche Aktienrecht auferlegten Pflichten nachkam. Sowohl in den Vorstandssitzungen wie auch in den Sitzungen seiner Unterausschuesse und in anderen Sitzungen von obersten Gremien der Geschaeftsleitung wurden die einzelnen Vorstandsmitglieder ueber wichtigere Entwicklungen im Gesamtgebiet der Taetigkeit des Konzerns unterrichtet. Darueber, dass die in der Anklageschrift als verbrecherisch unterstellten und durch die Beweisaufnahme nachgewiesenen Handlungen eindeutig in die Kategorie der "hauptsaechlichen Entwicklungen" gehoeren, laesst sich unserer Meinung nach nicht streiten.

Wir haben bereits die allgemeinen Grundsaeetze beruehrt, die fuer die Einzelverantwortlichkeit fuer verbrecherische Akte einer Gesellschaft bestimmend sind: sie ist in der Zugehoerigkeit zum Vorstand begruendat.

Die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder fuer verbrecherische Handlungen, die unter Deckung durch den Vorstand begangen wurden, ist von deutschen Gerichten verschiedentlich anerkannt worden, und wir wollen uns nur mit zwei Entscheidungen begnuegen, die besonders aufschlussreich sind. In einem Fall, der vor den hoechsten deutschen Gerichtshof, das Reichsgericht¹,

1. Das Reichsgericht in Strafsachen. Offizieller Bericht, Band 33, S. 261 ff. (1900).

ken, waren die Vorstandsmitglieder einer Bergwerksgesellschaft wegen Vergehens gegen ein Gesetz ueber die Beschaeftigung von Jugendlichen angeklagt. Es wurde ihnen eine Gesetzesverletzung durch Unterlassung vorgeworfen. Das Gericht verwarf die Schutzbehauptung, dass die von Vorstand ernannten Fabrikdirektoren, und nicht der Vorstand selbst, fuer die Leitung des betreffenden Werkes verantwortlich seien. Das Reichsgericht erklarte die Vorstandsmitglieder fuer strafrechtlich verantwortlich und sagte, dass der Vertreter einer juristischen Person

zufolge seiner Vertretungsmacht und Vertretungspflicht fuer die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, namentlich auch der in oeffentlichen Interesse bestehenden Normen Sorge zu tragen hat, und er haftet wie in anderen Faellen der physische Gewerbetreibende, wenn er den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, ebenso wie dieser, als derjenige, welcher an Stelle des nicht greifbaren Rechtssubjektes, in dessen Namen und fuer dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird, dem Gesetze gegenueber als der verantwortliche Teil anzusehen ist.

Dies versteht sich nach allgemeinen Rechtsgrundsuetzen soart von selbst, dass er, um die strafrechtliche Haftbarkeit des gesetzlichen Vertreters einer juristischen Person in den hier unterstellten und vorausgesetzten Faellen zu begruenden, eines ausdruecklichen Anspruches (in der betr. Gewerbeordnung) nicht erst bedurfte.

Dieses Urteil stellt in keiner Weise eine Ausnahme dar. Andere deutsche Gerichtshoefe haben die darin niedergelegten Grundsuetze angewandt². Das bayerische oberste Landesgericht³ ist ueber diese Entscheidung sogar noch hinausgegangen und hat selbst jenen Vorstandsmitgliedern, die gegen die als verbrecherisch bezeichnete Handlungsweise stimmten, die strafrechtliche Verantwortlichkeit zugeschoben:

Der Vorstand muss entweder nach aussen die volle Verantwortung fuer das Verhalten der juristischen Person auf sich nehmen oder, wenn er das nicht tun will, die Vorstandsstelle niederlegen.

Auch solche Vorstandschaft-Mitglieder, die mit der strafgesetzwidrigen Massnahme oder Unterlassung nicht einverstanden waren, haften strafrechtlich neben denen, die fuer die Massnahme oder Unterlassung eingetroten sind und sie durch Stimmmehrheit durchgedrueckt haben. Nur durch Niederlegung der Vorstandsstelle kann in solchen Faellen die Uebernahme einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit Erfolg abgelehnt werden; ein Vorstandsmitglied, das sich zu diesem Schritte nicht entschliessen kann, macht sich durch sein Verbleiben in der Vorstandschaft auch solche Vorstandsbeschluesse zu eigen, die es bei der Beschlussfassung bekaempft hat.

2. Angefuehrt in der Sammlung von Entscheidungen des bayerischen obersten Landesgerichts in Strafsachen, Band 33, S. 37.
3. oben angefuehrt, Fussnote 2.

Diese Entscheidungen hoher deutscher Gerichtshöfe entsprechen durchaus den allgemeinen Grundsätzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in den Rechtssystemen anderer Kulturvölker. Die Rechtsform einer Handelsgesellschaft oder Aktiengesellschaft hat sich in der Welt des Handels als sehr nützlich erwiesen. Es ist aber nicht einer ihrer Zwecke, Männer, die die hohe Verantwortlichkeit übernehmen, eine so mächtige Organisation wie die I.G.-Farben zu leiten, dadurch vor Strafe zu schützen, dass sie, wenn sie zur Verantwortung gezogen werden, Unkenntnis der grundlegenden Politik und Betätigung der Gesellschaft vorschützen oder der Begriff der Verantwortlichkeit zerfetzen dürfen. Eine solche Aushöhlung der Verantwortlichkeit zuzulassen, wird nur in allen Ländern in Millionen von Menschen, die mit Gesellschaften zu tun haben oder fuer sie arbeiten, lebhaftes Misstrauen erregen und wird den Gesellschaften und der Industrie und der Ehrbarkeit der internationalen Geschäftswelt grossen Schaden zufügen. Wir ersuchen dieses Tribunal, auf die aus dem Vorstand der I.G. stammenden Angeklagten die Grundsätze der Verantwortlichkeit fuer verbrecherische Handlungen der Gesellschaft anzuwenden, die jenen gleichen, die in gesitteten Rechtssystemen allgemein angewandt werden, und wir vertrauen darauf, dass nach der Messgabe dieser Grundsätze ihre Schuld ueber jeden vernünftigen Zweifel hinaus nachgewiesen worden ist.

B. Einzelteilnahme.

Die Frage der Einzelverantwortlichkeit unter diesen Angeklagten fuer die Verbrechen auf der Sündenliste der I.G. beruht natuerlich nicht allein oder in der Hauptsache auf ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand. Die unmittelbare Teilnahme eines jeden einzelnen beim Anordnen und Leiten der verbrecherischen Handlungen vermittelt der I.G., durch Bekleidung von Regierungsämtern oder auf andere Weise ist durch eine Flut von Beweismaterial nachgewiesen. Wir haben in unseren Schriftsatz das Beweismaterial fuer die unmittelbare Teilnahme fuer jeden Angeklagten summarisch zusammengefasst, und wir wollen die ganze Materie hier nicht noch einmal durchgehen. Aber ein paar Beispiele dürften unserer Ansicht nach nützlich sein. Der Angeklagte KUEBNE kann als typisches

Beispiel eines Vorstandsmitgliedes dienen. Er war weder Vorsitzender des Vorstandes, noch war er Leiter einer der drei Sparten oder des Technischen oder Kaufmännischen Ausschusses. Aber er war während der gesamten hier behandelten Zeitspanne ein Mitglied des Vorstandes, und er war der Leiter der Werkgemeinschaft Niederrhein, deren Spitze die drittgrösste Fabrik der I.G., nämlich das Werk in Leverkusen, war. Wir wollen aus den umfangreichen Beweisurkunden, die seine Tätigkeit betreffen, einige Beispiele anführen.

Wie KUEHNE selbst bekundet hat, war das Werk Leverkusen, das er vor allem betraute, "eines der vielseitigsten chemischen Werke in der Welt",¹ darunter "die energienischen Betriebe, die vielseitigen Zwischenproduktbetriebe, die verschiedenen Farbstoffbetriebe, die Foto-Abteilung, die Buna-Fabrik, die verschiedenen Kunststoff-Fabriken, die verschiedenen wissenschaftlichen Laboratorien, die grossen ingenieur-technischen Abteilungen, einzelne pharmazeutische Produktionsbetriebe und schliesslich noch ein Kunstseidenbetrieb."²

KUEHNE war auch, wie er sich ausdrückte, "für die Gefolgschaftsbetreuung und den Arbeitseinsatz in Leverkusen verantwortlich".³

Der vielseitige Charakter der seiner persönlichen Zuständigkeit unterstehenden Fabrikationszweige vermittelte ihm naturgemäss die Kenntnis vieler Seiten der deutschen Wiederaufrüstung.

Bald nachdem HITLER deutscher Reichskanzler geworden war, berief KUEHNE 149 ihm unterstehende Abteilungsleiter zu einer Sitzung, die am 21. April 1933 im Werk Leverkusen stattfand.

KUEHNE eröffnete die Besprechung mit dem Ausdruck seiner Genugtuung über das Zustandekommen der neuen Regierung und bat seine leitenden Beamten, im Geiste der neuen Regierung für die Wohlfahrt Deutschlands und der Firma zu arbeiten.⁴ Die Sitzung hatte noch nicht lange gedauert, als sogenannte Erstrassnahmen auf dem Gebiete des Luftschutzes mit besonderer Ausführlichkeit besprochen wurden. Eine grosse Anzahl von Urkunden zeigt einen überraschenden Grad des Interesses an Luftschutzmassnahmen schon während dieser ersten Monate nach der Machtübernahme durch die Nazis.

1. Prot. S. 10229
2. Prot. S. 10229
3. Prot. S. 10225
4. Anklage Exhibit 170.

In den Jahren 1933 und 1934 sorgte KUEHNE dafür, dass sein Betrieb im Sinne der Anschauungen der Deutschen Arbeitsfront und anderer Naziorganisationen ausgerichtet wurde.

Im Juli 1935 befahl KUEHNE seinen Abteilungsleitern, in die DAF einzutreten¹ und betonte stolz, dass HOSSFELD, den er als einen Gauleiter bezeichnete, der in Werk Leverkusen geleisteten Arbeit Beachtung geschenkt und sie gerühmt hatte.² Für die enge Beziehung dieser DAF-Beteiligung mit der Grundlegung "einer wirklichen wehrwirtschaftlichen Kriegsvorbereitung" können wir uns mit dem Zeugnis von General THOMAS begnügen, der diese Zusammenhänge klar dargestellt hat.

Von 1935 an wurden in Leverkusen die Entwicklungsarbeiten für Buna in enger Zusammenarbeit mit den höchsten militärischen Dienststellen in Biltmoo weitergeführt.³ Es wurde klar festgestellt, dass der Bedarf der Wehrmacht für das Buna-Programm entscheidend sein sollte. KUEHNE nahm im Januar 1935 an der ersten Besprechung über synthetisches Öl in Ludwigshafen teil, in welcher u.a. die Gründung der Braßeg ereortert wurde und in welcher BUEHNER einen Bericht über die Beziehungen der I.G. zu dem gesamten Braßeg-Konzern erstattete.⁴ Im gleichen Jahre besuchten zahlreiche militärische Führer Leverkusen, um sich von dem Fortschritt zu überzeugen, der in anderen, neben Buna in Angriff genommenen Entwicklungen gemacht wurde.⁵ Die Bevorratung von Schwefelkies wurde im Jahre 1935 vorangetrieben, und der Angeklagte KUEHNE spielte dabei eine hervorragende Rolle.⁶ Während der gesamten hier ereorterten Periode bewilligte der TEA, dessen Mitglied KUEHNE war, Mittel für die Errichtung neuer Magnesitfabriken und für die Bevorratung von Magnesit. Im September 1935 wurden KUEHNE und die übrigen I.G.-Betriebsleiter über die Gründe unterrichtet, aus denen die Vermittlungsstelle W errichtet wurde.⁷

Im Laufe des Jahres 1936 begann KRAUCH, den größten Teil seiner Zeit in Berlin zuzubringen, wo er in mehreren der von der Regierung

1. Anklage Exhibit 2065.
2. Anklage Exhibit 1613.
3. Anklage Exhibit 546.
4. Anklage Exhibit 518.
5. Anklage Exhibit 650.
6. Anklage Exhibit 749.
7. Anklage Exhibit 139.

aufgestellten Grenzen fuer die wirtschaftliche Mobilisierung; eine
fuehrende Rolle spielte, besonders in denjenigen, die Hermann GOERING
unterstanden. Ein im April 1937 von KUEHNE an KRAUCH gerichteter Brief
zeigte, dass KUEHNE fuer die Besetzung der Posten in Duero KRAUCHs
Vorschlaege unterbreitete, die zugleich im Interesse der I.G. lagen.¹
Anfang 1937 richtete die Vermittlungsstelle W das Ersuchen an KUEHNE,
anzugeben, welche Teilbetriebe des Werks Leverkusen in Kriegsfall
voll weiterarbeiten wuerden, und welche kurz arbeiten oder stillgelegt
werden muesseten.² Im gleichen Jahre nahm KUEHNE persoenlich die Einstellung
von Vertrauensleuten fuer wehrwirtschaftliche Angelegenheiten in Leverkusen
vor und regelte die Art und Weise, in welcher in Faellen, die die Wehr-
macht betrafen, Lieferungsvortraege und Vortraege mit Unterlieferanten
gehandelt werden sollten.³ Gegen Ende 1937 waren in Leverkusen Versuche
mit Tabun (einem Giftgas) im Gange.⁴

In August 1938 veroeffentlichte KUEHNE in einer deutschen Zeitschrift
einen Artikel, in dem er folgendes ausfuhrte:⁵

Hand in Hand mit dem Gedanken der Wehrhaftmachung geht die Motorisierung
Deutschlands, wenn diese auch noch aus anderen Momenten betrieben
wird....Mit der Durchfuehrung der Motorisierung haengt die Sicher-
stellung der deutschen Oel- und Treibstoffversorgung eng zusammen.

Das Zitat ergibt deutlich, dass der Vierjahresplan sich fuer KUEHNE
nicht als ein Plan darstellte, der in erster Linie auf die wirtschaftliche
Erholung des Landes abzielte. Im naechsten Monat richtete Dr. STRUSS,
ein I.G.-Beaenter, der den Technischen Ausschuss nahe stand, an eine
groessere Anzahl von Verstaendnismitgliedern, darunter KUEHNE, ein Schreiben,
in dem er Transport- und Lieferungsprobleme behandelte, die im Falle
der Mobilmachung vermutlich auftreten wuerden. Diese Richtlinien beruhten
auf der ausdruocklichen Annahme, "dass nach der Tschechoslowakei,
Russland, Frankreich, England und uebersseeischen Laendern keine Lieferungen
gemacht werden koennten."⁶ Dieser Brief wurde genau 10 Tage vor dem
Muenchener Abkommen geschrieben und laesst die Tatsache erkennen,
dass die I.G. Vorbereitungen fuer den Kriegsfall traf, der eintreten
wuerde, wenn die Angriffsdrohungen HITLERS gegen die Tschechoslowakei
sich als fruchtlos erweisen sollten, sodass die Waffen sprechen muesseten.

1. Anklage Exhibit 2070.

2. Anklage Exhibit 186.

3. Anklage Exhibit 2069.

4. Anklage Exhibit 653.

5. Anklage Exhibit 2072, "Die Chemische
Industrie und der Vierjahresplan";
siehe auch Prot. S. 10247-248.

6. Anklage Exhibit 223.

In gleichen Zeitpunkte ging KUEHNE die Mitteilung zu, dass der Haupt-
ausschuss der I.G. dem deutschen sudetenlaendischen Freikorps den
Betrag von 100,000 Reichsmark zur Verfuegung gestellt habe.¹

Eine besonders wichtige Rolle spielte KUEHNE bei der Ausdehnung
der I.G.-Interessen in Oesterreich und bei der Anpassung der oesterrei-
chischen Wirtschaft an die Ziele des Vierjahresplanes und die Wieder-
aufrechterhaltung Deutschlands. Es war gerade einige Tage vor dem Binnarsch
in Oesterreich, dass der Chemische Ausschuss der I.G., dessen Vorsitzender
KUEHNE war, sich bezuechte, den Einfluss der I.G. auf die Firma Skoda
Wetzlar zu steigern, und einen knappen Monat spaeter plante der Chemische
Ausschuss Verhandlungen mit dem Ziel, eine beherrschende Aktienmehrheit
von 70% bei Skoda Wetzlar zu erlangen. Als die I.G. ihre Ziele in
Oesterreich erreicht hatte, wurde KUEHNE Generaldirektor und Vorsitzender
des Vorstands einer der hauptsaechlichsten damals errichteten neuen
Firmen, naemlich der Donau-Chemie. Die in den Geschäftsleitungen
der oesterreichischen Firmen vorhandenen Juden wurden in Laufe weniger
Monate entfernt, und KUEHNE erklaerte sein Einverständnis mit der
Abfindung "nichtarischer" Ansprueche auf der Basis von "hochstens
60% der Betraege, auf die sie einen Rechtsanspruch haben."² Sobald
die Fragen des Eigentums und der aktionessaessigen Beherrschung bereinigt
waren, wendte sich KUEHNE sofort der Aufstellung eines Mobilisierungsplans
fuer Donau-Chemie zu. In Maerz 1939 gab ein Untergebener KUEHNES der
Vermittlungsstelle W bekannt³, dass "Dr. KUEHNE damit einverstanden
ist, dass Sie die Betriebe der Donau-Chemie A.G. in den allgemeinen
Mobilisierungsplan einbeziehen". Zwei Monate spaeter berichtete derselbe
Untergebene KUEHNES, dass die Vorbereitung der Mobilisierung "ohne
Schwierigkeiten vor dem Ablauf der gesetzten Frist fertiggestellt
werden kann."⁴ So sorgte KUEHNE waehrend des Zeitraums zwischen der
Eroberung der Tschechoslowakei und dem Angriff auf Polen dafuer,
dass die neuerworbenen oesterreichischen Fabriken voellig in den Gesamt-
plan einbezogen wurden, den I.G. fuer die Mobilisierung in Kriegsfall
aufgestellt hatte. Ja, genau an dem Tage, an welchem der Binnarsch

in Böhmen und Mähren erfolgte (15. März 1939),

1. Anklage Exhibits 834 und 1041. 3. Anklage Exhibit 2073.
2. Anklage Exhibit 1101. 4. Anklage Exhibit 2074.

wohnte Kuehne "Stellvertreter fuer Mobilisation" fuer Leverkusen einer Konferenz ueber Wehrwirtschaftsvorbereitung bei, die saemtliche mit dem Ausbruch des Kriegs zusammenhaengende Probleme durchsprach; Erzeugung, Arbeiterbeschaffung, Transport, Werkschutzmassnahmen, Mobilisierungsauftraege, Schichteinteilung und Beschaeftigung von Frauen im Mobilisierungsfalle, Luftschutzmassnahmen, uff.¹

Nachdem der Krieg schon eine Weile in Gang war, besprach sich Kuehne im Oktober 1941 mit dem Reichswirtschaftsminister Funk und teilte daraufhin Schmitz mit, Funk sei sich vollkommen der lebenswichtigen Rolle der I.G. im Kriege bewusst. Er zitierte Funk, der sagte,² "Kohle, Eisen, Kanonen und Materialbeschaffung seien natuerlich zur Kriegfuehrung notwendig und die Bedeutung der Industrien duerfe nicht herabgesetzt werden, eines muesse jedoch ausdruoecklich festgestellt werden, ohne die deutsche I.G. und ihre Leistungen waere es nicht moeglich gewesen, diesen Krieg zu fuehren". Kuehne war, wie er sich selbst ausdrueckte, "sehr erfreut" und dankte Herrn Funk "im Namen der ganzen I.G."

Von 1938 bis 1944 war Kuehne Vorsitzender des suedost-europaeischen Ausschusses der I.G. Im Oktober 1938 entwarf er zusammen mit anderen I.G.-Fuehrern Plaene zur Uebernahme der Aussig-Falkenau-Werke in der Tschechoslowakei. Nachdem in den folgenden Jahren die Deutschen die Balkanlaender ueberrannt hatten, wurde er Vorsitzter oder Direktor einer Anzahl Unternehmen in Suedosteuropa.

Aber seine Beziehungen zur Ausbeutung der von den Deutschen besetzten Laender durch die I.G. war keinesfalls auf den Balkan beschraenkt. Er wohnte zahlreichen Sitzungen des Vorstandes, des technischen Ausschusses und des kaufmaennischen Ausschusses bei, als die Plaene und Taetigkeit der I.G. in allen besetzten Laendern diskutiert und gebilligt wurden. Er wohnte zum Beispiel der wichtigen Sitzung des Vorstandes am 8. Nov. 1939 bei, als Wurster und Buergin ueber ihre Erkundungsreise ins eroberte Polen Bericht erstatteten. Er wohnte der Sitzung des kaufmaennischen Ausschusses im November 1940 bei, als Schnitzler ueber Verhandlungen zur Erwerbung der Kontrolle der franzoesischen Farbstoffindustrie berichtete und erhielt eine Abschrift von

1. Anklagebeweisstuock 239

2. Anklagebeweisstuock 2064 (NI - 15027 deutsch)

Schnitzlers Bericht ueber die Sitzung in Wiesbaden mit den franzoesischen Eigentuemern. Er wohnte einer Sitzung des technischen Ausschusses einen Monat spaeter bei, als Meer berichtete:¹ "Mit der franzoesischen Farbengruppe wurde ein Vertrag geschlossen, der uns einen massgeblichen Einfluss auf die franzoesische Farbenherstellung sichert." Er war bei der Vorstandssitzung im Juli 1941 anwesend, als von Schnitzler ueber den erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen bezueglich Francolor berichtete, und bei der Sitzung im Dezember 1940, als Mann das vorgeschlagene Lizenzabkommen mit Rhone Poulenc bekanntgab. Kuehnes Stellvertreter, Dr. Warnecke, wohnte einer Versammlung im April 1940 bei, als Meyer-Kuester berichtete, dass "die norwegische Wirtschaft zur Arbeit fuer uns mobilisiert werden wird", und Kuehne selbst wohnte einer Vorstandssitzung im Februar 1941 bei, auf welcher "eine ins einzelne gehende Besprechung" ueber das gesamte Norsk Hydro Projekt stattfand und auf welcher "betont wurde, dass die I.G. beträchtliches Interesse daran hatte, in Norwegen festen Fuss zu fassen". Kuehne erhielt eine Abschrift des de Haas-Berichtes ueber Deutschlands Wirtschaftspolitik in Russland, durch welchen er ueber die Plaene informiert wurde, Industriestaedte auszurauben und darueber, dass "groessere Firmen wie die I.G." nicht von der Teilnahme am "Wiederaufbau" im Osten ausgeschlossen werden wuerden.

Als Fuehrer der Werksgemeinschaft Niederrhein und Betriebsfuehrer des Leverkusener Werkes war Kuehne genauestens ueber die Probleme der Arbeiterbeschaffung und ihre Loesung durch die Verwendung von auslaendischen Sklavenarbeitern unterrichtet. Er war Mitglied der Betriebsfuehrerkonferenz unter der Leitung von Schneider,^{auf} der alles, was die Fremdarbeiter betraf, von Krankmeldungen bis zu Disziplinarmassnahmen, besprochen wurde.² Er war auf der Sitzung des Unternehmerbeirats am 11. Maerz 1941 anwesend, auf der erklart wurde;³

Man ist uebereinstimmend der Auffassung, dass trotz mancher Schwierigkeiten und trotz durchschnittlicher Minderleistung der auslaendischen und dienstverpflichteten Arbeitskraefte ohne sie auch in Zukunft nicht auszukommen sein wird. Allgemein wird mit Befriedigung festgestellt, dass die Zusammen-

1. Ankl. Bew. 345 (NI-4859 deutsch)
2. Ankl. Bew. 394
3. Ankl. Bew. 1350 (NI-7107)

arbeit mit den Behoerden und der Deutschen Arbeitsfront auf diesem Gebiet guenstig ist.

Ein Bericht vom Juni 1943 zeigt, wie das Werk Leverkusen die Arbeits-
behoerden davon verstaendigt, dass, wenn die Fabrik bei der Beschaf-
fung von Fremdarbeitern nicht selbst die Initiative ergriffen haette,
das Versagen anderer Stellen eine unangenehme Lage zur Folge gehabt
haette.¹ Selbst im August 1944 verlangte Leverkusen immer noch die
Zuteilung von Ostarbeitern.² Im Dezember 1941 erwachte ein Leverkusener
Rundschreiben, dass mit den polnischen Arbeitern kein gesellschaft-
licher Kontakt erlaubt sei und beschrieb gewisse Massnahmen zur Abson-
derung der Polen, soweit dies praktisch moeglich sei.³ Leverkusen hat
die amtlichen Bestimmungen fuer Urlaubsteilung fuer Polen nicht aus-
genutzt, weil angenommen wurde, dass die Polen nicht zur Arbeit zurueck-
kehren wuerden.⁴ Das Werk Leverkusen erhielt Fremdarbeiter durch die
Werbefirma Wannet und Francois in Belgien, eine Firma, von der Art,
die der Angeklagte Buerger mit "Sklavenhaendlern" bezeichnete. Im
JJanuar 1942 berichtete Kuehne ueber die Wichtigkeit, die Zahl der
Fremdarbeiter zu erhoehen und die schon in Leverkusen befindlichen zu
behalten. Im Mai 1943 wurde in der Versammlung der technischen Leiter
in Leverkusen berichtet, dass Ostarbeiterinnen von leichten Arbeits-
stellen zurueckgezogen werden sollen, um Maenner an schwereren Arbeits-
plaetzen zu ersetzen.⁵ Kuehne war fast immer bei den Sitzungen der
technischen Direkteren des Werkes Leverkusen anwesend, wenn Arbeiter-
fragen gruendlich durchgesprochen wurden.

Zu Anfang 1941 hoerte Kuehne Berichte ueber das vorgeschlagene
Auschwitz-Projekt, sowohl im technischen Ausschuss als auch im Vorstand.⁶
Er entschied gemeinsam mit seinen Kollegen im Vorstand, dass die I.G.
Auschwitz mit Millionen Mark aus den eigenen Mitteln der I.G. und nicht
durch die Regierung finanziert werden sollte.⁷ Alles in allem betrug
die Bewilligungen fuer Auschwitz durch den technischen Ausschuss und

1. Ankl. Bew. 1378
2. Ankl. Bew. 1393
3. Ankl. Bew. 1372
4. Ankl. Bew. 1386
5. Ankl. Bew. 1370
6. Ankl. Bew. 1418
7. Ankl. Bew. 1418, 1419 und 1421

in letzter Instanz durch den Vorstand ungefähr 600 Millionen Reichsmark. KUEHNE war in den Sitzungen des technischen Ausschusses und später des Vorstandes anwesend, als die Kredite zur Errichtung von Monnowitz vorgelegt und bewilligt wurden. Es ist nicht das leiseste Anzeichen dafür vorhanden, dass er oder irgendein anderes Vorstandsmitglied irgendwie Bedenken geltend gemacht hätte.

Wir haben einige Handlungen des Angeklagten KUEHNE kurz überblickt und sie zeigen, wie unrealistisch, wie weit entfernt von der Wahrheit es sein würde, wollte man annehmen, jedes Vorstandsmitglied habe sich ausschließlich um ^{die} Sondergebiete gekümmert, in dem ^{er} die Leitung übernommen hatte und habe von den anderen wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft nichts gewusst. Schon dass jemand nach vielen in der I.G. verbrachten Dienstjahren Vorstandsmitglied wurde, bedeutete, dass man von ihm erwartete, er werde an den Ratsversammlungen des Konzerns teilnehmen und seine Rolle bei der Festlegung der allgemeinen Richtlinien spielen. Da konnte er seine Augen vor dem, was die I.G. auf Gebieten, die ausserhalb seines Sonderbereichs lagen, nicht verschliessen. Ein Vorstandsmitglied pflegte mit den allgemeinen Konzernangelegenheiten nicht nur durch Vorstandssitzungen, sondern auch durch die verschiedenen und zahlreichen Unterausschüsse und durch ständige Konferenzen und durch schriftlichen und mündlichen Verkehr mit anderen I.G.-Beamten in Berührung zu bleiben, um den notwendigen Grad innerer Gleichschaltung zu erreichen.

Wir haben KUEHNE zur Veranschaulichung dieses Punktes herangezogen, aber die Antwort würde, wenn wir auch wählen würden, die gleiche sein. Die I.G.-Akten zeigen, dass, als nach BUETEPISCHS und GATTINEAUS Besuch bei HITLER im Jahre 1932 sie seine Zusicherung in Bezug auf Unterstützung des synthetischen Benzin-Programms erhielten, "die leitenden Männer von der I.G. die wichtige Entscheidung trafen, das Louna-Work voll in Betrieb zu erhalten, auch wenn das Opfer bedeutete."¹ Will der Angeklagte SCHWITZ behaupten, dass er den wahren Charakter, Zweck und Erfolg dieses Besuches bei HITLER nicht kannte? Im Jahre 1936 schloss die I.G. mit den deutschen Behörden einen Vertrag zum

Bau der ersten grossen Buna Fabrik in Schkopau. Will der Angeklagte HOEGELIN als Mitglied des Vorstands, des Zentralausschusses und des technischen Ausschusses waehrend der ganzen Zeitspanne von Jahre 1933 bis 1945 behaupten, dass er ohne Kenntnis der entscheidenden Bedeutung, von Gummi und Benzin fuer das Wiederaufruestungsprogramm der Wehrmacht, dieses Project blind billigte? War BUEERGIN der einzige Angeklagte, der wusste, dass die franzoesischen und belgischen Arbeiterbeschaffungsfirmer "scherzhafterweise" "Skleavenhaendler" genannt wurden? Die Dokumente zeigen, dass KLAUCH die Herren AMEROS, ter MEER und DUEERFELD benachrichtigte, es sei ihm gelungen, GOERING zu ueberreden, den Befehl ueber die Zuweisung von Haefitlingen aus dem Konzentrationslager Auschwitz an das Bauprojekt der I.G. zu erlassen. Haben ter MEER und AMEROS vielleicht diesen Umstand fuer sich behalten, als der technische Ausschuss und der Vorstand auf ihrer naechsten Sitzung Gelder fuer die I.G. Auschwitz bewilligten? Der Angeklagte OSTER beschaeftigte sich besonders mit Stickstoff, aber er war Vorstandsmitglied und besuchte regelmessig die Sitzungen des kaufmaennischen Ausschusses, auf welchen Mobilisierungsfregen und die Plaeue und Taetigkeit der I.G. in Oesterreich und der Tschechoslowakei behandelt wurden. Ist es zu glauben, dass der Angeklagte OSTER die Bedeutung dieser Mobilisierungskonferenzen oder den Zweck des Projektes, das er als Vorstandsmitglied genehmigte, nicht verstand, wo er doch im Januar 1936 erfahren hatte, dass, "selbst wenn Oppau und einige der gefaehrlicheren (Stickstoff-) Fabriken infolge Feindwirkung die Produktion einzustellen hatten, die uebrigbleibende Kapazitaet fuer die Kriegsbeduerfnisse mehr als ausreichend sein wuerde"¹. Der Angeklagte WUETEL war Betriebsfuhrer der Ludwigshafen-Oppauer Fabrik und Leiter der anorganischen Abteilung; AMEROS war Leiter der organischen Abteilung. WUETEL hat uns erzaehlt, er pflegte auf seinem Fahrrad um die Fabrik herumzufahren, um im Interesse der Arbeiter die Zustaeude nachzuerufen. Wusste er nicht, was AMEROS auf dem Gebiete der chemischen Kampfstoffe in der gleichen Fabrik tat und haette er es nicht vermeiden koennen, herauszufinden, dass Ludwigshafen ein wichtiges Zentralbuero fuer die Koordinierung der Taetigkeit der I.G. Auschwitz war?

Zum Schlusse dieser Besprechung der Verantwortlichkeit moechten wir feststellen, dass die Angeklagten von einem Verteidigungsmittel reichen Gebrauch gemacht haben, das man als die "Sunden Anderer" oder etwas volkstuerlicher "jemand anderen die Schuld in die Schuhe schieben" bezeichnen kann. Wo es moeglich war, hat man natuerlich versucht, mit den Sunden der I.G. jemanden zu belasten, der mit der I.G. nichts zu tun hatte. In Falle Auschwitz wurde natuerlich der SS die ganze Schuld gegeben. Monatelang war GOERING der einzige, der fuer den Zuweisungsbefehl von Auschwitzer Haefitlingen an das I.G.-Bauprojekt allein verantwortlich war, bis schliesslich die Dokumente schliessig das Gegenteil erwiesen. Wenn es aber nicht mehr moeglich war, jemand ~~andern~~ die Schuld in die Schuhe zu schieben, der aussserhalb der I.G. stand, dann ist sie oben verstorbenen Vorstandemitgliedern oder anderen Leuten in die Schuhe geschoben und sogar unter den Leuten auf der Anklagebank unhorgeschoben worden. Die kaufmaemischen Mitglieder haben auseinandergesetzt, dass sie nicht die verwickelten Dinge verstehen konnten, die die technischen Mitglieder taten, und die Techniker haben wiederum alle tatsaechliche Kenntnis dessen, was die Kaufleute verhaten, abgeleugnet. Das zeugt natuerlich wiederum nur von den Bemuehen der Angeklagten, den Begriff der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in solche kleine Teile zu zerbrechen, dass sie nicht mehr erfasst und der Begriff nicht mehr rekonstruiert werden kann. Diese Technik hat in diesem Prozess natuerlich nicht mehr Rechtsmaeltigkeit als sie in den Jahren zwischen 1933 und 1945 aktuellen Wert hatte.

IV. EINWAENDE DER VERTEIDIGUNG, DIE SICH AUF ALLE ANGEKLAGTEN BEZIEHEN.

Wir haben das Belastungsmaterial gegen die I.G. in grossen Zuegen umrissen. Wir haben ferner die allgemeinen Rechtsgrundsätze und Beweismomente erörtert, die sich auf die persönliche Verantwortlichkeit der Angeklagten fuer die durch das Beweismaterial erwiesenen Verbrechen beziehen. Wir muessen uns nunmehr mit einer Reihe allgemeiner Einwaende von umfassender Bedeutung und erheblicher Tragweite befassen, die im Namen saemtlicher Angeklagten vorgebracht worden sind. Diese Einwaende finden sich in groesserer oder geringerer Ausfuehrlichkeit in fast saemtlichen Schlussvortraegen der Verteidiger; mit dem staerksten Nachdruck sind sie aber wohl in der besonders gruendlichen Darstellung Dr. Wahls mit dem Titel "Grundlegende Rechtsfragen" zusammengefasst.

A. Der Einwand, dass das Verbrechen gegen den Frieden noch nicht als Verbrechenstatbestand anerkannt ist.

Im ersten Teil seiner Darstellung hat Dr. Wahl eine Behauptung wiederholt, die bereits vor dem I.G. von Dr. Jahreis mit grossem Nachdruck vorgebracht worden war, naemlich die Behauptung, dass die Planung und Fuehrung eines Angriffskrieges in den in Betracht kommenden Jahren 1933 - 1945 noch nicht allgemein als Verbrechen anerkannt gewesen sei; deshalb sei die Verurteilung der Angeklagten durch den I.G. und die etwaige Verurteilung der Angeklagten im gegenwaertigen Prozess rechtlich unhaltbar, denn sie verletzte den Grundsatz nullum crimen nulla poena sine lege, der den amerikanischen Juristen besser unter der Bezeichnung des Verbots von ex post facto Gesetzen (rueckwirkenden Gesetzen) bekannt ist.

Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Frage in neuerer Zeit und besonders seit dem ersten Weltkrieg mehr haeufig und ausgiebig erörtert worden ist. Es kommt hinzu, dass die Frage fuer den gegenwaertigen Prozess bindend geregelt ist, und zwar durch die ausdruecklichen Bestimmungen des Gesetzgebungsaktes, der die Grundlage fuer die Existenz und Taetigkeit dieses Gerichtes bildet, naemlich durch das Kontrollratgesetz Nr. 10, in derselben Weise, in welcher sie fuer den I.G. durch die Vorschriften des Londoner Abkommens und des Statuts

bindend geregelt worden war.¹ Aus diesen beiden Gruenden - naemlich einmal, weil die grundlegende Rechtsnorm bindend, und ferner, weil die Frage keineswegs neu ist, haben wir nicht die Absicht, die Frage ausfuehrlich zu behandeln. Es sei uns jedoch gestattet, einige Gesichtspunkte hervorzuheben, die wir unsererseits fuer unbestreitbar halten.

Die Lehre, dass die vorsaeztliche Entfesselung eines Angriffskrieges eine Todsuende gegen die Kultur, ein Verbrechen gegen den Frieden und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt, bestimmt nicht neu, sondern schon Jahrhunderte alt. Ihre Wiedergeburt in der Neuzeit haengt zeitlich und sachlich eng mit der Wiederbelebung des Voelkerrechts selbst zusammen. Grotius als der Vater des modernen Voelkerrechts, der im 17. Jahrhundert lebte, brachte der Gemeinschaft der Voelker den Unterschied zwischen einem gerechten und einem ungerechten Kriege nahe und entwickelte diese Lehre weiter.² Vor beinahe 200 Jahren, naemlich im Jahre 1758, schrieb Vattel in seinem klassischen "Voelkerrecht":³

Wer ohne gerechten Grund zu den Waffen greift, verwirkt damit alle seine Rechte; alle von ihm begangenen Kriegshandlungen sind ungerecht.

Er traegt die Verantwortung fuer alles Unrecht und alles Elend, das der Krieg mit sich bringt, Das Blutvergiessen, die Verwaisung der Familien, die Pluenderungen, die Gewalttaten, die Verwuestung durch Feuer und Schwert, sie alle sind sein Werk und sein Verbrechen. Er macht sich schuldig gegenueber dem Feind, den er ohne gerechten Grund angreift, unterdrueckt und himmordet; er ist schuldig gegenueber seinem eigenen Volk, das er zur Begehung ungerechter Taten veranlasst, und das er ohne Not, ohne Grund, der Gefahr aussetzt. Er ist schuldig gegenueber denjenigen seiner Untertanen, die durch den Krieg ins Unglueck gestuerzt und geschaedigt werden, und die durch den Krieg ihr Leben, ihr Eigentum oder ihre Gesundheit verlieren. Er ist schliesslich schuldig gegenueber der gesamten Menschheit, deren Frieden er stoert und der er ein so unheilvolles Beispiel setzt..

Anderthalb Jahrhunderte lang blieben die Lehren von Grotius und Vattel ein Gegenstand fuer Predigten und akademische Vorlesungen; sie bildeten nicht den Gegenstand von Staatsvertraegen oder Gerichtsurteilen.

1. Urteil des IMG, Band I, Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, S. 219

2. Grotius, De Jure Belli ac Pacis, Buch II und III.

3. Vattel, Das Voelkerrecht oder die Grundsaeetze des Naturrechts (The Law of Nations or the Principles of Natural Law), Carnegio-Ausgabe 1915, S. 302

Aber die beispiellose Vernichtung von Leben und Eigentum waehrend des ersten Weltkrieges und die furchtbare wirtschaftliche und soziale Zerruettung, die er im Gefolge hatte, machten es allen Voelkern und Regierungen endgueltig klar, dass der Krieg das Leben der Menschheit in dem gleichen Masse bedroht wie der Nord das Leben des Einzelmenschen. In den Jahren 1923 - 1929 haben im wesentlichen alle Voelker - und zwar sowohl einzeln durch Staatsvertraege und Regierungserklaerungen wie auch gemeinsam durch internationale Organisationen, wie den Voelkerbund - den Krieg gebrandmarkt und als rechtswidrig erklaert und die vorsaeztliche Entfesselung eines Angriffskrieges als voelkerrechtliches Verbrechen gestempelt. Im Jahre 1923 setzte sich der Voelkerbund fuer den Entwurf eines gegenseitigen Beistandspakts ein, der feststellte, dass "der Angriffskrieg ein voelkerrechtliches Verbrechen ist." Das Genfer Protokoll von 1924, betreffend die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten, welches von 48 Regierungen unterzeichnet wurde, stellte ebenfalls fest, dass "ein Angriffskrieg... ein voelkerrechtliches Verbrechen darstellt." Im Jahre 1927 nahm die 8. Generalversammlung des Voelkerbunds durch einstimmigen Beschluss von 48 Delegationen, einschliesslich derjenigen Deutschlands, Japans und Italiens, eine Erklaerung an, deren Praembel feststellte, dass "ein Angriffskrieg niemals ein Mittel zur Regelung internationaler Streitfaelle sein kann, und dass er daher ein voelkerrechtliches Verbrechen ist". Im Februar 1928 beschloss die 6. Pan-amerikanische Konferenz von 21 amerikanischen Republiken einstimmig, dass "ein Angriffskrieg ein voelkerrechtliches Verbrechen gegen die menschliche Rasse darstellt." Sechs Monate nachher unterzeichneten 63 Staaten, wiederum mit Einschluss von Deutschland, Japan und Italien, in Paris das allgemeine Abkommen ueber den Verzicht auf den Krieg (den Kellogg-Briand-Pakt), durch den sie auf den Krieg als ein Mittel der Politik zur Loesung von Streitigkeiten verzichten und ihn verdammen. Der Kellogg-Briand-Pakt wurde sowohl zur Zeit seiner Unterzeichnung als auch in der Folge allgemein dahin ausgelegt, dass er den Angriffskrieg zu einem Rechtsbruch mache. Die Regierung des Vereinigten Koenigreiches machte sich diese Auffassung im Jahre 1929 oeffentlich zu eigen,¹ und der Kriegsminister der Vereinigten

1. Band III, Prozess gegen die "auptkriegsverbrecher, Seiten 100-101

Staaten, Mr. Henry L. Stimson, erklarte im Jahre 1932, dass der Krieg durch den Pakt "fast in der ganzen Welt rechtswidrig geworden sei". Es verging somit in der Zeit von 1923 - 1932 kaum ein Jahr ohne eine oder mehrere feierliche Erklarungen, durch die der Angriffskrieg von fast allen Voelkern der Welt als rechtswidrig und verbrecherisch gebrandmarkt wurde. Dies ist der rechtliche und geschichtliche Hintergrund, gegen welchen wir die Vorschriften des Londoner Abkommens und des Statuts stellen muessen.

Wie wir bereits bemerkt haben, ist die rechtliche Grundlage des Verbrechens gegen den Frieden in Nuernberg bereits in hervorragender Weise erortert und zum Gegenstand richterlicher Feststellungen gemacht worden, naemlich durch Mr. Justice Jackson, Sir Hartley, Shawcross, Professor Jahreis und durch den IMG selbst. Die Anklagebehoerde ist bescheiden genug, es schwer zu finden, dem, was in diesem Gerichtssaal durch so hervorragende Juristen schon vorgetragen worden ist, viel Neues hinzuzufuegen, und wir moechten trotz aller Hochschatzung fuer Dr. Wahl behaupten, dass seine eigene Darstellung, so gruendlich sie ist, die Frage kaum in ein neues Licht gerueckt hat. Aehnlich wie Dr. Jahreis behauptet Dr. Wahl, in Ermangelung eines voelkerrechtlichen Vertrages oder Abkommens, das den Angriffskrieg nicht nur fuer verbrecherisch erklart, sondern auch die Bestrafung der Tater und die Errichtung eines Gerichtes dafuer regelt, moege die Entfesselung eines Angriffskrieges zwar suendhaft, aber sie koenne nicht verbrecherisch sein. Unserer Ueberzeugung nach beruht diese Ansicht auf einer voellig irrigen Auffassung der wahren Natur des internationalen Strafrechts und des Weges, den seine Entwicklung im letzten Jahrhundert genommen hat. Es mag wohl sein, dass wir an der Schwelle eines internationalen Strafrechts stehen, welches im Wege internationaler Gesetzgebung verkundet und kodifiziert und durch eine umfassende internationale Gerichtsbarkeit durchgesetzt wird. Aber zum mindesten bis zum Ende des zweiten Weltkrieges - also in den uns hier interessierenden Jahren - hat sich das internationale Strafrecht ebenso wie das Common Law dadurch entwickelt, dass diejenigen Grundsätze, die allgemein Anerkennung erlangt hatten, sie sich in Verträgen, Erklärungen und anderen amtlichen und bindenden Verkundigungen widerspiegelt, durch

richterliche Rechtsfindung festgelegt und verwirklicht worden sind.¹ Das ist weitaus am klarsten und bestimmtsten durch Mr. Stimson beleuchtet worden, der sich ueber das Urteil des I G, soweit es Verbrechen gegen den Frieden betrifft, wie folgt aussert:²

Dies stellt zwar eine neue richterliche Rechtsfindung dar, nicht aber ein rueckwirkendes Gesetz. Es ist die Bekraeftigung einer sittlichen Ueberzeugung, die schon eine Generation alt ist. Es ist ein Beispiel der organischen Fortentwicklung in der Rechtsanwendung, das jeder Kenner unseres Common Law als normal und natuerlich ansehen muss, denn ganz auf dieselbe Art und Weise ist ja das Common Law ausgebildet worden. Irrendwann in ferner Vergangenheit gab es einmal einen ersten Fall von Mord, einen ersten Fall, in welchem der Stamm an Stelle der Familie des Opfers als Richter taetig wurde. Der Stamm hatte erkannt, dass die vorsaeztliche und boeswillige Toetung eines Menschen ein Verbrechen gegen die gesamte Gemeinschaft war und als solches behandelt werden musste. Das ist eine genau zutreffende Analogie. Das gesamte Case Law (das durch die Rechtsprechung entwickelte Recht) entsteht durch neue Entscheidungen, und wenn diese neuen Entscheidungen mit dem Gewissen der Gemeinschaft uebereinstimmen, dann sind sie ebenso echte Rechtsnormen wie das Gesetz gegen Mord. Sie werden nicht dadurch rueckwirkende Gesetze, dass bis zum Ergehen des ersten Urteils und der Verhaengung der ersten Strafe der Taetor nur dadurch erkennen konnte, dass er eine Straftat beging, die allgemeine Anschauung und das allgemeine Empfinden seiner Mitmenschen seine Tat zu einem Vorgehen stempelte.

Der I G hat mit Recht darauf hingewiesen, dass das Argument Dr. Wahls in gleicher Weise auf die Gesetze und Gebraeuche des Krieges und auf die Haager und Genfer Konventionen angewendet werden koennte, da diese ebenfalls keine bestimmten Strafen fuer ihre Verletzung vorschreiben und keine Gerichte zu ihrer Durchsetzung bestimmen. Trotzdem haben seit vielen Jahren Militaergerichte Personen, die sich einer Verletzung dieser Vorschriften schuldig machten, abgeurteilt und bestraft.³ Dr. Wahl erwidert hierauf lediglich mit der nichtssagenden Antwort:⁴

Dieser Vergleich ist deshalb hinfaeellig, weil Verstoesse gegen das Kriegsrecht stets auf Grund des Gewohnheitsrechtes bestraft worden sind.... Bestehen unter anderem durch Praezedenzfaelle erwiesen werden kann....(Rueckuebersetzt).

Es ist fast unnootig, darauf hinzuweisen, dass dieses Argument seine Widerlegung in sich selbst traegt. Jede neue Weiterbildung des Common Law entspringt einem Einzelfalle, der eine neue Frage aufwirft; oben dies meinen

1. Dr. Wahl erkennt die Richtigkeit dieser Tatsache an, laesst sie aber ausser acht, sobald sie ihm peinlich wird (Seiten 21-22 seines Schriftsatzes).
2. The Nuernberg Trial: Landmark in Law. (Der Nuernberger Prozess, ein Markstein der Rechtsentwicklung), von Henry L. Stimson, Foreign Affairs, (Januar 1947), S. 185.
3. Band 1, Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Seiten 220-21
4. Dr. Wahls Schriftsatz, S. 11.

wir, wenn wir von einem "case of first impression" (einen Falle der erstmaligen Verwirklichung) sprechen. Die Verteidiger in Kriegsverbrecherprozessen imherer Jahre haben sich genau dieselben Schutzbehauptungen aufgestellt, die Dr. Wahl hier vorbringt, und tatsaechlich scheint ein sehr aehnliches Argument in dem beruehmten Breisacher Prozess von 1474¹ geltend gemacht worden zu sein. In Breisach verfehlte das Argument seine Wirkung, es gelang nicht, die Gesetze des Krieges durch dieses Argument ihrer richterlichen Durchsetzbarkeit zu entkleiden, und wir hoffen ernstlich, dass es auch an dieser Stelle fruchtlos bleiben wird. Niemand, der den Charakter des Common Law versteht, wird einen "case of first impression" (einen Fall der erstmaligen Verwirklichung) mit einem rueckwirkenden Gesetz verwechseln. In einem derartigen Falle handelt es sich nur dann um die rueckwirkende Anwendung eines neuen Strafrechtssatzes, wenn das Gericht faelschlich einen Masstab des Verhaltens zugrunde legt, der in Wirklichkeit noch keine allgemeine Anerkennung erlangt hat. Auch zu diesem Punkte hat sich Mr. Stimson autoritativ geaussert:²

Die Anklage wegen Angriffskriege entbehrt daher nur dann der Rechtsgrundlage, wenn die Gemeinschaft der Voelker im Jahre 1929 nicht davon ueberzeugt war, dass der Angriffskrieg ein Verbrechen sei. Diese Annahme auch nur zu unterstellen, heisst sie verwerfen. Der Angriffskrieg ist ein Verbrechen, und wir alle wissen, dass er es ist; wir wissen das seit einem Menschenalter. Er ist ein so schweres und boesartiges Verbrechen, dass wir seine Wiederholung nicht dulden koennen.

Die durch den Nuernberger Prozess verwirklichte Rechtsnorm ist echtes Recht, das schon laengst ueberfaellig war. Gerade in derartigen Faellen kommt das Recht der Rolle am naechsten, die Mr. Justice Holmes ihm zugewiesen hat: es ist "der lobendige Zeuge und der aeussere Niederschlag unseres sittlichen Lebens."

B. Der Einwand, dass Kriegsverbrechen den Charakter als Verbrechen eingebuesst hatten.

Bei der Betrachtung der Anklagepunkte Zwei und Drei kehrt Dr. Wahl seine Beweisfuhrung in das gerade Gegenteil um. Der Angriffskrieg - so hat er uns seither gesagt - hat den Charakter eines strafbaren Verbrechenstatbestandes noch nicht erlangt, Die Kriegsverbrechen - so sagt er uns nun -

1. A Forerunner of Nuernberg: The Breisach War Crime Trial of 1474), Manchester Guardian, 28. September 1946.
2. The Nuernberg Trial: Landmark in Law, von Henry L. Stimson, Foreign Affairs, Januar 1947, S. 185.

sind ein laengst ueberholter Ableger des Liberalismus des 19. Jahrhunderts.
Bei seiner Eroerterung der Veroeffentlichung eines Vertreters der
amerikanischen Voelkerrechtswissenschaft¹ scheint Dr. Wahl es zu be-
dauern, dass dieser Schriftsteller "sich nicht dazu entschliessen kann,
" die Haager Abkommen als voellig veraltet zu erklaren ; dagegen zitiert
er zustimmend einen Satz, der 1940 oder 1941 geschrieben wurde, also zu
einer Zeit, in der die deutschen Truppen einen grossen Teil Europas be-
setzt hatten, und welcher lautet:²

Wenn wir die Behandlung betrachten, welche feindliches Eigentum
und feindliche Zivilpersonen jetzt in kriegfuehrenden Laendern
und im Seekriege erfahren, dann draengt sich uns die Schluss-
folgerung auf, dass der Schutz der Zivilbevoelkerung in besetzten
Gebieten eher ein beschränktes Ueberbleibsel der Haager Vorschriften
ist, als ein Ausdruck allgemeiner Tendenzen und der allgemeinen
praktischen Handhabung.

Wir sehen davon ab, die Frage aufzuwerfen, welche tatsaechlichen Ver-
haeltnisse in seiner Umwelt diesen Schriftsteller zu einer so pessimistischen
Betrachtung veranlasst haben. Wir halten es fuer wichtiger, darauf hinzu-
weisen, dass Dr. Wahl - der die erste Haelfte der Anklage mit dem Rufe
"zu frueh" aus der Welt schaffen wollte - nunmehr versucht ihre zweite
Haelfte mit dem Ruf "zu spaet" auszuloeschen. In knapper Formulierung
bedeutet dies: Ein Teil der Anklage ist verfrueht, der Rest veraltet und
ueberholt.

Das meiste, was Dr. Wahl zu diesen Punkte vorbringt, laeuft auf den
Versuch hinaus, die These aufzustellen, dass Gericht muesse die auf die
kriegsmaessige Besetzung bezueglichen Regeln und Gesetze der Kriegfuehrung
deshalb ignorieren, weil die See - und Luftkriegsfuehrung waehrend des
juengsten Krieges einen noch nicht dagewesenen Grad von Gewalttaetigkeit
erreicht haetten. Dieser Gesichtspunkt ist von der Verteidigung auch in
anderen hier verhandelten Prozessen vorgebracht worden. Er ist durch die

1. The International Economic Law of Belligerent Occupation (Internationales
Wirtschaftsrecht im Falle der Besetzung durch eine kriegfuehrende
Macht) von Ernst H. Feilchenfeld, 1942.

2. Schriftsatz Dr. Wahls, Seiten 44-45

Urteile des Gerichts Nr. V in Falle 7¹ und des Gerichtes II in Falle Nr. 9² in einzelnen gewuerdigt und erledigt worden, und auch die Anklagebehoerde hat sich bei mehreren fruheren Gelegenheiten mit dieser Theorie beschaeftigt.³ Wir wollen diesen fruheren Ausführungen und richterlichen Feststellungen nicht viel Neues hinzufuegen. Dr. Wahl hat sich soweit verstiegen, vorzubringen, dass "die von den deutschen Besatzungsstruppen angewendeten Massnahmen in welcher Rechtsform sie auch immer gekleidet gewesen seien, nur fuer die Dauer des Krieges gelten konnten."⁴ Aber es wird den Freunden und Verwandten der Tausenden von Insassen des Lagers Auschwitz die auf dem Gelaende der I.G. Auschwitz umkamen oder als nur noch fuer Birkenau tauglich ausgeschieden wurden, sicher nur geringen Trost spenden, wenn sie hoeren, dass die Massnahmen und Praktiken, auf denen dieses Morden beruhte, nur auf Zeit getroffen worden seien. Wie dem auch sei, die Anklagebehoerde hat das Gefuehl, dass Dr. Wahl unsere Leichtgläubigkeit allzusehr ueberschaetzt. Es ist vielleicht richtig, dass wir uns kein erschoepfendes Bild von dem Zustand machen koennen, in dem sich Europa heute befinden wuerde, wenn Deutschland noch das Dritte Reich waere, wenn die deutschen Waffen siegreich gewesen waeren und wenn vom Atlantischen Ozean bis zur Wolga ein "deutscher Frieden" herrschte, aber zum mindesten gewisse Einzelzuege dieses Bildes koennen wir uns einiger massen klar machen. Die Plaene, die die Fuehrer des Dritten Reiches fuer die Bevoelkerung der uebrigen europaeschen Laender hegten, waren in einer Fuehle von Buechern, Flugschriften und Reden niedergelegt worden und sind allgemein bekannt. Will Dr. Wahl uns ernstlich glauben machen, dass die deutschen Besetzungsmassnahmen gegen die Juden geaendert worden waeren, wenn das Dritte Reich seine militaerischen Eroberungen einmal konsolidiert hatte? Sollen wir uns einreden, dass die Versklavung von Polen und anderen sooft als "minderwertig" bezeichneten Voelker fuer die Zwecke

1. Vereinigte Staaten gegen List u.s. Prot. Seite 10541-42
2. Vereinigte Staaten gegen Ohlendorf u.a. Prot. S.6722-27.
3. Rebuttal-Schriftsatz von 29. November 1947 in Sachen Vereinigte Staaten gegen Flick u.a. S. 4-15.
Schlussplaedoyer in Sachen Vereinigte Staaten gegen List u.a., Prot. S.10410-13.
Schlussplaedoyer in Sachen Vereinigte Staaten gegen Ohlendorf u.a. Prot. S. 6589-94.
4. Schriftsatz Dr. Wahls S.42.

der Zwangsarbeit dann ihr Ende gefunden haette ? Wir glauben, dass es
muessig waere, diese und viele aehnliche Fragen aufzuwerfen. Himmler,
Darro, Ley und die I.G. Dokumente im vorliegenden Falle selbst haben uns
die Antwort gegeben. Weder in dem Gesamtmaterial dieses und der uebrigen
Prozesse noch in dem sonstigen allgemein bekannten Tatsachen finden wir
irgendwelche Anhaltspunkte, die uns berechtigen koennten, der Annahme Dr.
Wahls zuzustimmen. Im Hinblick auf die Zukunft duerfte es von viel
wesentlicherer Bedeutung sein, dass wir uns die geradezu zerstoeorerischen
Auswirkungen klar machen, die eine solche Auffassung fuer den Bestand des
Voelkorrechts haben wuerde. Der Doppelstoss "zu frueh" und "zu spaet"
wuerde tatsaechlich nichts von ihm uebrig lassen.

U. "Window Dressing" seine Bedeutung fuer die
Glaubwürdigkeit der Darstellung der Verteidigung.

Das von der Anklagebehörde in diesem Verfahren vorgebrachte Beweismaterial besteht in der Hauptsache aus authentischen Urkunden, die den Akten der I.G. oder zahlreicher deutscher Dienststellen entnommen sind und der fraglichen Periode selbst entstammen. In einigen Spezialfällen sind I.G.-Akten vernichtet worden; wir haben uns in derartigen Fällen bemüht, diese Lücken durch Urkunden anderer Regierungsstellen oder durch das Zeugnis früherer I.G.-Beamter oder Staatsbeamter auszufüllen. Trotz des Bestehens gewisser Lücken ist das Urkundematerial nicht nur umfangreich, sondern in hohem Masse belastend. Für eine erhebliche Anzahl dieser Urkunden hat nun die Verteidigung eine besondere Methode gewählt, deren Inhalt zu erklären; sie gibt nämlich eine Erläuterung für sie, die sie selbst durch das Schlagwort "Window Dressing" bezeichnet hat. Allgemein gesprochen läuft dieser Einwand darauf hinaus, dass die Angeklagten in Wirklichkeit nicht gewillt gewesen seien, das Dritte Reich bei der Vorbereitung und Führung des Krieges oder bei der Ausbeutung der Bevölkerung und des Eigentums der besetzten Länder zu unterstützen; aus diesem Grunde hätten sie ihre Schriftstücke und Berichte absichtlich häufig so abgefasst, dass die nationalsozialistischen Parteifunktionäre oder die Regierungsbehörden nicht in der Lage waren, daraus zu erkennen, wie weit die IG in Wirklichkeit von dem Willen zur Mitarbeit entfernt war.

Wir werden sehr bald einige derjenigen Beweismomente, die speziell unter diesem Gesichtspunkt beigebracht worden sind, näher untersuchen; richtig ist jedenfalls, dass der Ausdruck "zur Mitarbeit gewillt" die Haltung der I.G. keinesfalls zutreffend kennzeichnet, denn wir werden sehen, dass I.G. immer wieder sogar die Initiative ergriff, anstatt sich darauf zu beschränken, lediglich ihre Bereitschaft zur Mitarbeit zum Ausdruck zu bringen. Unseres Erachtens wird das Beweismaterial klar ergeben, dass die leitenden Persönlichkeiten der I.G. tatsächlich keinerlei Ursache dazu hatten, ihre Tätigkeit und deren Beweggründe vor den Beamten der Partei und des Staates zu verheim-

lichen. Vorher aber dürfte es von Interesse sein, ein paar Beispiele dieses angeblichen Window Dressing unter die Lupe zu nehmen und auf die Schlussfolgerungen hinzuweisen, die aus diesem Komplex für die Glaubwürdigkeit der Darstellung der Verteidigung zu ziehen sind.

Eines der ersten Beispiele des "Window Dressing" ereignete sich im Mai 1938, und zwar etwa zwei Monate nach der von dem Angeklagten Häfliger geschilderten Sitzung des Kaufmännischen Ausschusses, in welcher der gerade beginnende Einmarsch in Österreich und die Möglichkeit eines "kurzen Vorstosses" in die Tschechoslowakei erörtert wurden. In der Sitzung im Mai besprach der Kaufmännische Ausschuss den Einsatz¹ "von Sudetendeutschen zwecks Ausbildung durch die I.G., sodass sie später als eine Reserve von Arbeitskräften zum Einsatz in der Tschechoslowakei dienen können." Der I.G.-Zeuge Frank-Fahle gab hierfür die folgende Erklärung:²

"... als die Entwicklung in der Tschechoslowakei anfing, konnte jedermann sehen, dass Hitler plante, den deutschen Teil der Tschechoslowakei zurückzuholen. Wir in der I.G. hatten auch einige Vorstellung davon und wir lasen in den Zeitungen von den Grausamkeiten gegen die Sudetendeutschen.... Aber da Hitler das wusste, hatte er Erfolg in seinen ausländischen politischen Handlungen und es wurde ihm nicht Einhalt geboten als er Österreich besetzte, wurde ihm nicht Einhalt geboten — damit er, ohne einen Krieg zu verursachen, Erfolg haben könnte, indem er den deutschen Teil der Tschechoslowakei gewann. Unsere Stellung in der I.G. war, dass, wenn sich dies wieder ereignen sollte, wir vorsichtiger sein sollten als im Falle Österreich. Das heisst, wenn Hitler Erfolg haben sollte, wie er es tat, als er einen Teil der Tschechoslowakei auf friedliche Weise bekam, da sollte er nicht wieder die I.G. unvorbereitet finden. Das Ergebnis war, dass wir unseren Vertreter in der Tschechoslowakei baton nicht weiter den nichtarischen Anwalt zu beschäftigen ... aber aus Gründen des "window-dressing" haben wir einige sudetendeutsche Anwälte eingestellt."

Wir sehen also, dass das "Window Dressing" in diesem Falle nicht dazu benutzt wurde, irgendeine der Mitarbeit abgeneigte Haltung zu verschleiern, sondern im Gegenteil dazu, die Bestrebungen der I.G. in der Tschechoslowakei zu fördern.

1 Ankl.Fzh.833, 1612

2 Prot.Seiten 2033-2034 english, 2021-2023 deutsch

in anderes Beispiel des "Window Dressing" wurde von dem Angeklagten Gajewski vorgebracht, welcher bekundete, dass eine neue im Jahre 1938 errichtete I.G.-Fabrik für photographische Filme nichts mit der Aufrüstung zu tun hatte. Die Anklagebehörde hielt Gajewski einen Brief vor¹, der bewies, dass er die Sache dem Reichswirtschaftsminister in dem Sinne dargestellt hatte, es sei der Hauptzweck der neuen Fabrik "die Luftwaffe in den Stand zu setzen, ihren Bedarf an Filmen für Luftaufnahmen im Rahmen der Anforderungen des Reichsluftfahrtministeriums zu decken." Gajewski erklärte dies Schreiben wie folgt:²

A. Ich kann bei einer Behörde, wenn ich eine Anlage für Farbfilme bauen will, in der Zeit nicht mehr sagen, ich will hier Farbfilme bauen...denn da hätten sie gesagt, da gebe ich dir kein Eisen dafür. Wenn ich aber hingeho und sage, ich will auch Luftfilme machen, Fliegerfilme, dann kriego ich das sofort da haben wir denen etwas vorgemacht, damit ich die Genehmigung kriego.

F. Soll ich Sie dahin verstehen, dass Sie die Absicht hatten, die Wehrmacht hinsichtlich des Zweckes dieser Fabrik zu betrügen?

A. Ja - betrügen ist ein falscher Ausdruck. Sagen Sie "window dressing".

F. Wäre das nicht Sabotage im deutschen Reich gewesen?

A. man kann es so auslegen

Der Angeklagte Ambros sagte aus, dass die I.G. die Fabriken der Francolor weiterproduzieren liess, um die französische Wirtschaft zu unterstützen. Als man ihm eine Reihe von Urkunden zeigte, die besagten, dass das tatsächliche Hauptziel darin bestand Material zu produzieren, das von der Wehrmacht benötigt wurde, bezeichnete auch er diese Schriftstücke als window dressing. In ähnlicher Weise bezeichnete Knieriem sein Memorandum, das die militärischen Vorteile aufzählte, die Deutschland aus den Transaktionen mit der Standard Oil Company erwachsen, als eine Atrappe für den Fall, dass diese Beziehungen von den Maxibehörden überprüft würden. Aber eine wohl einzig dastehende Art von Window Dressing

¹ Anklage Exh. 1947 (NJ-13530)

² Protokoll Seite 8313 english, 8396 deutsch

endet der Angeklagte Häfliger an, der bald ein Gewand eines deutschen, bald in dem eines Schweizer Staatsbürgers auftritt, je nachdem die Situation es erfordert. Im August 1939 wollte Häfliger, wie schon früher bemerkt, auf seine Schweizer Staatsbürgerschaft verzichten und Deutscher Staatsbürger werden, nahm aber auf Drängen des Vorstandes der I.G. davon Abstand, damit er "Deutschland besonders wertvolle Dienste erweisen" *) und im "Ausland in unauffälliger Weise über Fragen, die sich auf den Krieg beziehen, verhandeln" *) könne. ¹ Während des Kriegs finden wir ihn als deutschen Staatsbürger in Deutschland; wir finden ihn als Schweizer Bürger auf Reisen unterwegs. Der Höhepunkt aber stellt es dar, dass sein Verteidiger das Folgende für ihn vorbringt: ²

"Es ist wohl das erste Mal, dass ein Ausländer als Angeklagter vor einem der Nürnberger Gerichte erscheint, und es ist eine tragische Ironie, dass dieser Mann, der des Verbrechens gegen den Frieden und die Menschlichkeit angeklagt ist, Bürger eines Landes ist und dieses sogar für einige Jahre nach der Machtübernahme durch die Nazis als Konsul vertreten hatte, das durch Generationen als Verkörperung der "Neutralität und der Friedens- und Freiheitsliebe angesehen wurde." *)

Da die Verteidigung die Theorie des Window Dressing in diesem Prozess eingeführt hat, hält sich die Anklagebehörde für verpflichtet, ihrerseits auf gewisse von den Angeklagten in diesem Gerichtssaal abgelegte Bekundungen hinzuweisen, die man am wohlwollendsten als Window Dressing bezeichnen kann. Einige der Angeklagten haben die individuellen Anstrengungen betont, die sie, angeblich unter grossen Gefahren, gemacht haben, um unglückselige Juden zu unterstützen und zu beschützen.

Dies wurde beispielsweise im Zusammenhang mit den jährlichen Beiträgen von 100 000 Reichsmark getan, die von der I.G. alljährlich seit Dezember 1941 für den berüchtigten "Himmler

1 Anklage Exh. 2015

2 Dr. von Metzlers Schlussplädoyer für den Angeklagten Häfliger, Seite 1

*) Diese Zitate wurden mangels des deutschen Urtextes aus dem englischen Text übersetzt.

"Preis" geleistet wurden. Angesichts der Tatsache, dass der erste derartige Beitrag zu einer Zeit geleistet wurde, als die I.G. mit der SS wegen einer zusätzlichen Zahl von Insassen des Konzentrationslagers Auschwitz zum Bau der Auschwitzer Buna-Fabrik verhandelte und besonders im Lichte der Beschreibung der "gewinnbringenden" *) Natur unserer "neuen Freundschaft mit der SS" *) durch den Angeklagten Ambros misst die Anklagebehörde begrifflicherweise diesen Beiträgen einige Bedeutung bei. Der Angeklagte Krauch aber hat uns im Zeugenstand versichert der wahre Grund für die Beiträge sei, wie ihm Schmitz gesagt habe, der Umstand gewesen, dass die I.G. in eine Lage versetzt werden sollte, in der sie die Entlassung des Juden Arthur Weinberg, eines früheren Aufsichtsratsmitgliedes der I.G., aus einem Konzentrationslager leichter durchsetzen könne. 1 Diese Aussage wurde weiter durch eine eidesstattliche Erklärung von Weinbergs Schwiegersohn (Graf Spreti) unterstützt, welche die Aussage bekräftigt, dass Schmitz dazu beigetragen habe, oder sich bemüht habe dazu beizutragen, dass Weinbergs Entlassung vermöge einer Intervention bei Himmler durchgesetzt wurde. Das Kreuzverhör (cross-examination) des Grafen Spreti brachte indessen die Tatsache ans Licht, dass Weinberg erst im Juni 1942 durch Einlieferung in ein Konzentrationslager seiner Freiheit beraubt wurde, also mehr als sechs Monate nachdem Schmitz den Entschluss gefasst hatte, Beiträge an den Himmler-Kreis zu leisten, und vier Monate nachdem die Gelder tatsächlich überwiesen wurden.

Ein weiteres Beispiel wird genügen. Der Angeklagte Gajewski unterstrich in seiner Verteidigung, dass er wegen seiner Opposition gegen die Nazis beständig Schwierigkeiten mit der SS und der Gestapo gehabt habe. Er legte dem Tribunal die eidesstattliche Erklärung eines gewissen Dr. Ollendorf vor, um den Beweis zu erhärten, dass er unter grosser persönlicher Gefahr für Juden Partei ergriffen hätte. Beim Kreuzverhör wurde Gajewski eine Urkunde entgegeng gehalten, die zeigte, dass er die SS im November 1938 davon unterrichtet hatte, dass Dr. Ollendorf beabsichtige

1 Prot. Seite 5158-59

*) Diese Zitate wurden mangels des deutschen Urtextes aus dem Englischen rückübersetzt

Deutschland zu verlassen, dass es "im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegen dürfte, dass Herr Dr. Ollendorf vorläufig nicht ins Ausland entlassen wird" und weiterhin, dass es "für richtig gehalten würde, dass Haussuchung bei ihm gehalten wird." ¹ Weiter ergab sich im Kreuzverhör, dass Gajewski dem Dr. Ollendorf, der in unwissender Grossmut die eidesstattliche Erklärung abgegeben hatte, niemals gesagt hatte, dass Gajewski selbst es gewesen war, der den Anstoss für Ollendorfs Verhaftung und Festhaltung in einem Konzentrationslager gegeben hatte. ²

1 Anlage Exh. 1957
2 Pr. Seite 8325-27

D. Handeln aus Furcht und unter Zwang.

Wir glauben, dass Beweise der oben geschilderten Art nicht ausser Acht gelassen werden duerfen, wenn es sich darum handelt, dem letzten der Haupteinwaende zu beurteilen, die die Verteidigung dem Gericht so nachdruecklich vorgetragen hat. Nahezu alle Verteidiger haben geltend gemacht, dass die Angeklagten nicht fuer Handlungen verantwortlich gemacht werden koennen, die sie angeblich unter dem Druck eines Notstands begangen haben, naemlich aus Furcht vor der tyrannischen Gewaltherrschaft des Dritten Reiches. Auch wenn wir die juristische Haltbarkeit dieser Schutzbehauptung unterstellen, stuetzt sie sich in Bezug auf die Angeklagten in diesem Prozess unseres Erachtens auf tatsaechliche Annahmen, die nachweisbar falsch sind, und wir sind der Ueberzeugung, dass das in vorliegendem Prozess erzielte Beweisergebnis diesen Vorbringen jeden Boden entzucht.

Tatsaechlich ist zwingend bewiesen worden, dass die Angeklagten selbst die Initiative ergriffen und dass sie die ihnen zur Last gelegten Handlungen nicht nur freiwillig, sondern mit besonderen Eifer begangen haben; es ist dies derart zwingend erwiesen worden, dass wir normalerweise dazu neigen wuerden, die Frage nach der juristischen Haltbarkeit dieses Einwands, wenn er auf erwiesene Tatsachen gestuetzt waere, uneroertert zu lassen. Aber die mit diesem Einwand beruehrte grundsatzliche Rechtsfrage - was sie auch in vorliegendem Falle nur akademische Bedeutung haben - ist von entscheidender Wichtigkeit fuer die weise Anwendung und Fortentwicklung des internationalen Strafrechts. Der Einwand des Notstandes, der Einwand der Noetigung durch Furcht oder Zwang oder andere aehnliche Einwaende sind in saemtlichen Nuernberger Prozessen, ja in fast allen Kriegsverbrecherprozessen ueberhaupt, erhoben worden, und wir koennen nach menschlichen Ermassen annehmen, dass sie auch in kuenftigen Prozessen wieder auftauchen werden. Aus diesen Grunde haben wir uns entschlossen, diesen Punkt einige Ausfuehrungen zu widmen, obgleich wir uns bewusst sind, dass sie im Lichte der in vorliegendem Fall erbrachten Beweise ueberfluessig sein moegen.

Die Schutzbehauptung des Notstands oder Zwanges ist nahe verwandt - wenn auch keineswegs identisch - mit dem sogenannten Einwand des "hoheren Befehls", der in militärischen Prozessen vielfach geltend gemacht wird. Wenn dem Befehl eines Vorgesetzten in militärischen Fällen zuweilen Berücksichtigung gewährt wird - nicht als Schuld ausschliessungsgrund, sondern als mildernder Umstand - so liegen die Gründe dafür in zwei Gedankengängen, die voneinander durchaus verschieden sind. Die erste Erwägung ist die, dass jede Armee organisatorisch und operativ weitgehend auf die genaue Regelung der Befehlsverhältnisse, auf Disziplin und auf prompten Gehorsam angewiesen ist; der Soldat ist unter normalen Umständen und auch unter durchaus abnormen Umständen verpflichtet, die Befehle seines Vorgesetzten sofort und ohne Anzweiflung zu befolgen. Die zweite Erwägung ist die, dass der Soldat sofortige standrechtliche Bestrafung zu befürchten hat, wenn er es unterlässt, Befehle auszuführen, oder wenn er ihre alsbaldige Ausführung durch allzuweitgehende Nachprüfung verzögert. Trotz der grossen Tragweite dieser beiden Gründe bestimmt das Militärstrafrecht aller Völker einschliesslich Deutschlands, dass ein Soldat nicht verpflichtet ist, Befehle auszuführen, von denen er weiss, dass sie verbrecherisch sind, und dass er sogar selbst strafrechtlich für ihre Ausführung zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn er ihren verbrecherischen Charakter kannte. Trotzdem darf ein Gericht, das einen Soldaten wegen einer in voller Kenntnis ihrer verbrecherischen Natur begangenen Straftat verurteilt, die Berufung auf den Befehl des Vorgesetzten in den Masse als Milderungsgrund in Betracht ziehen, als die Gerechtigkeit nach dem Ermessen des Gerichts fordert. Diese Grundsätze sind in vielen Urteilen und Entscheidungen, die gemäss dem Kriegerecht und den Kriegsgebrauchen ergehen sind, bestätigt, und sie sind in zahlreichen Urteilsbegründungen der Nürnberger und anderer Gerichte eingehend erörtert worden.

In den Strafsachen jedoch, die Zivilpersonen betreffen, sind viele der Massgebenden Gesichtspunkte hiervon durchaus verschieden.

Es ist natuerlich durchaus richtig, dass jeder Staatsbuenger den rechtmassigen Anordnungen seiner Regierung Gehorsam schuldet. Aber der Aufbau einer normalen buergerlichen Gesellschaftsordnung kann nicht mit demjenigen einer Armeee verglichen werden; selbst unter einem autoritaeren Regime ist er weit weniger straff und laesst dem Zivilisten ein weit grosseres Mass an Spielraum, Initiative und eigener Wahl in der Fuehrung seines persoenlichen Lebens als das in einer Armeee der Fall ist. Hat daher auch der Zivilist Bestrafung zu fuerchten, wenn er einem Gesetz den Gehorsam versagt, so hat ein Zivilist, der sich einer rechtswidrigen Verordnung gegenuebersieht, dennoch weit grossere Moeglichkeiten eigener Entschlusses und eigener Wahl als sie dem Soldaten zu Gebote stehen. Zwischen den Rechtfertigungsgruenden, auf die sich ein Soldat, der in der Hitze des Gefechts gehandelt hat, berufen kann, und demjenigen, die einem Zivilisten zu Gebote stehen, der eine ganze Reihe von Jahren hindurch eine bestimmte Handlungsweise befolgt hat, laesst sich keine erlaubte Parallele ziehen.

In nationalen Strafrecht der einzelnen Staaten beruht natuerlich der Notstand oder die Zwangslage, wenn als Schutzbehauptung angefuehrt wird, in allgemeinen nicht auf einen von der Regierung selbst ausgeuebten Zwang, sondern vielmehr aus dem drohenden Verhalten einer anderen Einzelperson oder einer Gruppe von Einzelpersonen. Dieser Einwand ist unter einer Reihe verschiedener Namen bekannt: "Notstand"¹, "Zwang"², "Gewalt und Zwang"³ und "Noetigung und Handeln unter einer Zwangslage"⁴. ("necessity", "compulsion", "force and compulsion", and "Coercion and compulsory duress").

1. Band I, WHARTON's Criminal Law (Strafrecht), 12. Auflage 1932, Ziffern 126-128, 642 und 643.
2. Ebenda, Ziffer 124
3. Ebenda, Ziffer 137
4. Ebenda, Ziffer 384

Die meisten derjenigen Tatbestände, in denen man einen solchen Einwand gelten liess, bezogen sich auf Fälle der folgenden Art: Zwei Schiffbrüchige versuchen sich an einem schwimmenden Gegenstand festzuhalten, der nur zur Rettung eines von ihnen ausreicht; aus einem überfüllten Rettungsboot werden einzelne Mitfahrer herausgeworfen; jemand nimmt unter unmittelbarer und gegenwärtiger Bedrohung mit schwerer körperlicher Verletzung an der Begabung einer Straftat teil. Obgleich die auf die Zulassung derartiger Schutzbehauptungen anwendbaren Rechtsgrundsätze in verschiedener Formulierung auftreten, scheinen doch zwischen den Rechtsordnungen der verschiedenen Völker keine grossen Unterschiede zu bestehen. So lautet Paragraph 52 des Deutschen Strafgesetzbuches wie folgt:

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter durch unüberwindliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung gezwungen worden ist.

Eine autoritative Formulierung des anglo-amerikanischen Rechts in dieser Frage ist die folgende:¹

Die Tatsache, dass eine strafbare Handlung unter Notigung und Zwang, aus Furcht vor unmittelbarer Todesgefahr, begangen worden ist, kann der Strafverfolgung für die Begabung dieser Straftat als Einwand entgegengestellt werden; um jedoch eine wirksame Schutzbehauptung darzustellen, muss die Furcht tatsächlich begründet sein, und es muss unmittelbare und tatsächliche Gefahr für das Leben oder unmittelbare und tatsächliche Gefahr einer schweren körperlichen Verletzung im Augenblick der Tat obwalten, und die Zwangslage muss eine derartige sein, dass dem Angeklagten keine Möglichkeit zu Gebote steht, zu entkommen oder sich in einem Kampfe zu verteidigen, der beiden Teilen die gleiche Chance bietet. Es wäre ein sehr gefährlicher Grundsatz, wenn ein Angeklagter sich vor der Strafverfolgung für eine Straftat durch die blosser Berufung darauf schützen könnte, dass er in Furcht vor einer dritten Person oder unter Bedrohung durch eine dritte Person gehandelt habe.

Eine klassische Formulierung dieses Grundsatzes, die von Lord DENNISON stammt, ist kurz gefasst die, dass niemand das Recht hat, sich aus Furcht vor persönlicher Schädigung dazu herzugeben, der Menschheit ein Uebel zuzufügen.² Jüngere Entscheidungen amerikanischer Gerichte lehren uns, dass die Bedrohung mit künftiger Schädigung keinen berechtigten Einwand darstellt, dass Drohungen seitens einer Person, die zur Zeit

1. Band I, WALKER'S Criminal Law, (1932), Ziffer 384.

2. Regina gegen Tyler (1935), 8 Cr. und S. 616.

der Begehung der Straftat millionweit entfernt ist, keinen Entschuldigungsgrund bilden, dass die Gefahr eines Kampfes mit einem rücksichtslosen Genossen die Tötung eines unschuldigen Menschen nicht im mindesten rechtfertigt, und dass kein Rechtsgrundsatz existiert, wonach jemand gerechtfertigter- oder erlaubtermassen, um sich selbst zu schützen, einem unschuldigen Menschen das Leben nehmen darf. ¹

Die Anwendung dieser Grundsätze auf dem Gebiet des internationalen Strafrechts, wo ja der Einwand des Notstandes sich notwendigerweise auf angebliche Furcht vor der eigenen Regierung und auf den von dieser Regierung selbst ausgeübten Zwang stützt, ist, wie wir schon früher dargelegt haben, eine Angelegenheit von grosser Tragweite fuer die Entwicklung des Voelkerrechts. In ihrer Anwendung auf Zivilisten sind diese Grundsätze in dem Urteil des Gerichts IV in Fall No. 5 ² und in ihrer Anwendung auf Regierungsbeamte und militaerische Fuehrer beinahe in allen in Nuernberg ergangenen Urteilen oertert wurden. Trotz aller Achtung, die wir dem Urteil in Sachen FLICK entgegenbringen, glauben wir, dass die Berufung auf Notstand dort in einem Masse zugelassen worden ist, welches die gebotenen Grenzen uebermassig ausweitete, wenn nicht ueberschritt. Man ist dort sicher weit ueber das Mass hinausgegangen, welches in Prozessen, die unter einem nationalen Strafrecht entschieden wurden, zugestanden worden ist; dort hat diese Schutzbehauptung, wenn ueberhaupt, so doch nur sehr selten Erfolg gehabt, es sei denn, dass die Bedrohung mit koerperlicher Schaedigung eine gegenwaertige und unmittelbare war, nicht nur eine zukuenftige, moegliche oder selbst wahrscheinliche. Wir gestatten uns, das Gericht darauf hinzuweisen, dass internationale Verbrechen, die unter dem Deckmantel behoerdtlicher Duldung oder staetlicher Anordnung begangen wurden, in der Vergangenheit sehr haeufig vorgekommen sind, und dass sie auch in Zukunft unter tyraanischer und diktatorischen Regierungen nur zu haeufig vorkommen werden. Auch wenn man die harte Wirklichkeit des Lebens unter einem solchen Regime denkbar weitgehend beruecksichtigt, so sollte man das Recht dennoch nicht in dem Masse seines Lebenskerns

1. Strafsache gegen REPKE, 103 Mich 459 (1895); LEACH gegen den Staat, 99 Tenn 584 (1897); RIZZOLO gegen COMMONWEALTH, 126 Pa. 54 (1889).

2. Die Vereinigten Staaten gegen Friedrich FLICK u.a., Prot. Seiten 10001-05.

bereuben, dass man dadurch fuer die Einzelpersönlichkeit und die Gemeinschaft die Abdenkung des Gefuehls der sittlichen Verantwortlichkeit ornühtigt, eines Gefuehls, das den maechtigsten Faktor fuer die Eindämmung dieser weitverbreiteten Verbrechen und Unmenschlichkeiten darstellt. Der IKG hat dies fuer das Londoner Statut wie folgt formuliert, und diese Formulierung ist auch in Sinne des Gesetzes No. 10 anwendbar:¹

Es ist...der Wesenskern des Status, dass Einzelpersonen internationale Pflichten haben, die ueber die nationalen Gehorsenspflichten hinausgehen, die ihnen ein Einzelstaat auferlegt hat. Derjenige, der das Kriegsrecht verletzt, kann nicht Straffreiheit deswegen erlangen, weil er auf Grund der Staatsautoritaet handelte, wenn der Staat Handlungen guthesst, die sich ausserhalb der Schranken des Voelkerrechts bewegen.

Wenn das internationale Recht nicht einmal diesen Sinn haette, dann haette es in der Tat kaum irgendeinen Sinn.

Wir wollen indessen zu der Lage zurueckkehren, in der wir uns in diesem Falle befinden. Wie weit auch der Unterschied zwischen dem FLICK-Fall und anderen Faellen sein mag in Bezug auf die Willensentscheidung und den Nachdruck, der auf verschiedenen Dingen lag, allgemeine Uebereinstimmung herrscht darueber - und dies wurde in FLICK-Falle ausdrucklich festgestellt - dass die Angeklagten keinen Vorteil aus dem Verteidigungsvorbringen des Notstandes ziehen koennen, wenn klar ist, dass ihre verbrecherische Handlung aus eigener Initiative vorgenommen wurde, oder das ueberstieg, was von ihnen verlangt wurde, oder dass Furcht und Zwang bei ihrem Entschluss, eine solche Handlung vorzunehmen, in der Tat keine Rolle spielten. Was zeigen nun die I.G.-Dokumente? Wir haben sie des Langen und Breiten in unseren Schriftsätzen² analysiert und wollen uns hier mit einer kurzen Zusammenfassung zufrieden geben.

In Lichte der urkundlichen Bologo und des deutlichen Beweises der gigantischen, vielseitigen und energischen Leistungen, die die I.G. fuer die Wiederaufrichtung der Wehrmacht vollbrachte, ist es klar, dass die Behauptung, sie haetten waehrend der Jahre, die dem Kriegsausbruch in Jahre 1939 vorausgingen, unter Zwang gehandelt, unbegründet ist. Wir wissen, dass die I.G. von Anfang an, als BUETEFISCH und GATTINEAU

1. Band I, Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, S. 223 englisch, S. 249 deutsch.

2. Abschliessender Schriftsatz der Anklagebehörde, Teil V, Seiten 3-11.

in Jahre 1932 Unterstuetzung HITLERS fuer das Programm der I.G. zur synthetischen Erzeugung von Oelen gewonnen, die Initiative ergriffen hat. Wir haben gesehen, wie sehr die militaerischen und zivilen Koordination-funktionaere von der ungehoboren Initiative beeindruckt waren, die die I.G. in der Folge auf dem Gebiete des synthetischen Benzins zeigte¹. Wir haben die Aufzeichnungen gelesen, welche ueber die Zusammenkunft der Angeklaerten vor HERR und KUEHNLE und des General KESSELRING gemacht wurden. Bei dieser Zusammenkunft drang die I.G. mit Energie darauf, dass ihr ein vornehmter Anteil an der Erzeugung von Elektronmetall fuer die Luftwaffe ueberlassen wurde und verlangte, dass eine andere Firma (Wintershall) von diesem Geschaeft ausgeschlossen werden solle, weil die I.G. "sich grosse Verdienste um die Entwicklung von Elektronmetall erworben habe"²), wie auch weil die I.G. "ein sicheres Verfaehren fuer das Fuellen der Textilzylinder (Schlusswort fuer Brandbomben) entwickelt habe, das sich von den fruher gebrueuchlichen Methoden voellig unterscheidet"³). Wir haben gesehen, dass KRAUCH die Interessen der I.G. mit solcher Energie in den Vordergrund stellte, dass es Beschwerden in deutschen Heereswaffenamt selbst hervorrief.⁴ Wir haben den Brief an KRAUCH gelesen, der feststellt, dass die jungste Entwicklung von Giftgasen "der Triebkraft der Industrie, insbesondere der I.G.-Farben" *) zu danken sei.⁵ KRAUCH wurde ohne Zweifel nicht dazu gezwungen, seine hohe Stellung in Stabe Hermann GOERINGS fuer den Vier-Jahres-Plan anzunehmen; all die energiegelauten Fuehrer der I.G. billigten diesen Zug. Und als KRAUCH im Juni 1938 die Auswertungsrechnungen des OKW als irrig erkannte, wandte er grosse Energie daran, die Irrtuemer zu GOERINGS Kenntnis zu bringen und den sogenannten Karinhall-Plan zu entwerfen. KRAUCH selbst hat uns erzahlt:⁵

Ich hatte das Gefuehl, dass sie einen Krieg beginnen wurden. Dr. BOSCH sagte es mir in Juni 1938 und zu dieser Zeit geschah es, dass ich mit LOEBs falschen Zahlen zu GOERING ging und ihm sagte 'Wir koennen keinen Krieg fuehren, weil die Zahlen alle falsch sind. Auf dieser Grundlage werden wir den Krieg verlieren'.*)

1. Anklage Beweisstueck 517 und 540.

2. Anklage Beweisstueck 578.

*) aus dem Englischen zurueckuebersetzt.

3. Anklage Beweisstueck 552.

4. Anklage Beweisstueck 438.

5. Anklage Beweisstueck 437, S. 13

In gleicher Weise ist es schwierig, die Verteidigungsvorbereitungen des Notstandes ernst zu nehmen, wenn wir die Beweise zum Anklagepunkt Zwei betrachten. In Falle der polnischen Farbstofffabrik stiess von SCENITZLEs Angebot von "Sachverständigen" der I.G. auf Kuchlo, wenn nicht auf tatsächlichen Widerstand von Seiten der Funktionäre der Nazi-Regierung. Die I.G. verdankte ihren schliesslichen Erfolg ihrer Ausdauer und Beharrlichkeit: "Zuerst gelang es der I.G., ihre Vertreter zu Treuhändern der polnischen Fabriken ernennen zu lassen;¹ dann wurde ein Pachtverhältnis vorgeschlagen;² schliesslich erwarb die I.G. das Besitzrecht.³ In Falle der Sauerstofffabrik in Elsass-Lothringen ergriffen BUEGIN und JARNE die Initiative, traten an die Regierungsbehörden heran und berichteten, dass das Ergebnis fuer die I.G. "ausserst zufriedenstellend"*) waere, weil sich in Laufe der Besprechung ergeben hatte, dass ein "Uebereinkommen das unseren Wuenschen entsprach, erreicht werden konnte".⁴)

1. Anklage-Beweisstuock 1140.

2. Anklage-Beweisstuock 1143.

3. Anklage-Beweisstuock 1150.

4. Anklage-Beweisstuock 2062, S.2

Das Ergebnis war, dass die I.G. an einigen Betrieben Eigentumsrechte zu erwerben vermochte,¹ während andere ihr in Pacht gegeben wurden.² Es gab Sauerstofffabriken auch in Belgien und Holland. In Bezug auf diese war es nach ihren eigenen Akten die Politik der I.G., "technische und kaufmännische Unterstützung anzubieten und in vorsichtiger Form zu verstehen zu geben, dass wir bereit seien, uns an den Betrieben zu interessieren, falls das Reichswirtschaftsministerium es wünsche".³ Soll dem Gericht nun zu glauben zugemutet werden, die unter Punkt Zwei unter Anklage gestellten Handlungen seien unter dem Druck von Furcht und Zwang begangen worden? Aus dem Rundschreiben der I.G. aus dem Jahre 1942 spricht jedenfalls nicht ein bedrückter oder angsterfüllter Geist. Sie ermahnt darin ihre Vertretungen, "in Bereitschaft zu sein, wenn die in der Beilage genannten Orte von den deutschen Truppen besetzt werden, so dass wir augenblicklich mit den zuständigen Behörden Führung nehmen können."⁴ Die Anlage zu diesem Brief führte russische Fabriken auf dem Gebiete der Farbstoffe, Kunststoffe, Gummi usw. bis hinein nach Westsibirien auf. Im Falle Norwegen empfohlen und erreichten Krauch und Bürgin die Beteiligung der I.G. an der Ausbeutung norwegischer Industrie-Anlagen für die deutsche Luftwaffe, mit der eingestandenen Absicht, die Herrschaft über die norwegischen Wasserkraftwerke zu erlangen, und weil Krauch in dem Plan eine "einmalige Gelegenheit auf dem Gebiete der Aluminiumsparte der I.G." erblickte.⁵

Während wir nun zu Punkt Drei der Anklage übergehen, können wir eine Pause machen, um festzustellen, dass die Angeklagten/^{nicht} zögerten, die Initiative hervorzuheben, die sie in Verbindung bei Angelegenheiten an den Tag legten, die, wie sie glaubten, ihnen zur Ehre gereichten. Der Angeklagte Hörlein z.B. machte viel Wesens aus "seinem Kampf um die Freiheit der Wissenschaft" durch Bekämpfung einer von Göring im Jahre 1933 erlassenen Verordnung, worin Versuche an Tieren verboten wurden.⁶ Wir verzichten darauf anzudeuten, dass eine solche Verordnung zum Nutzen von Tieren, so irrefühler sie auch gewesen sein mochte, ein Jahrzehnt später eine wohltätige Wirkung hätte ausüben können, als IG-Präparate unter anderem

1. Ankl.Bew.St. 1235,
2. " " " 1228,
3. " " " 2062, Seite 4.

4. Ankl.Bew.St. 1187,
5. " " " 585, Seite 4
6) Prot. Seite 6137, 6164.

zu Versuchen an Menschen verwendet wurden, weil der Angeklagte Hörlein für sich in Anspruch nimmt, dass er in seinem Kampfe gegen den Göring-Erlass "derjenige Vertreter war, der in Deutschland den Kampf gegen einen hassenswerten und mächtigen Gegner geführt habe." Dr. Wahl hat sich über diesen Anspruch noch weiter ausgelassen und ihn auf alle Angeklagten ausgedehnt: ¹

Jawohl, die Angeklagten haben mit Recht gesagt, dass sie eine höhere Pflicht erfüllten, als sie in ihren Stellungen verblieben, um dem Übel entgegenzutreten, soweit dies in ihrer Macht lag, und das Gute zu stärken, anstatt dass sie ihrer Verantwortlichkeit ausgewichen wären und so das Feld einem skrupellosen Nachfolger überlassen hätten, der dem ^{Regime} gut gedient hätte.

Aber "traten die Angeklagten dem Übel entgegen, soweit es in ihrer Macht lag"? "Dienten sie nicht selbst dem Regime recht gut"? Werfen wir einen letzten Blick auf das Sündenregister der I.G. Wir brauchen nicht sehr weit zu suchen, um zu sehen, wo die Initiative, Energie und treibende Kraft der I.G. Auschwitz herstammten. Wir finden sie in diesem Saal:

1. Krauch war es, der um den Erlass der ursprünglichen Göring-Verordnung ersuchte, nach der 8,000 bis 12,000 Insassen des Konzentrationslagers Auschwitz zum Bau der Buna-Fabrik in Auschwitz zur Verfügung gestellt wurden. ²

2. Von Krauch stammte die Anregung, dass der Himmler-Befehl an die SS erging, zwecks Durchführung der Göringschen-Verordnung. ³

3. Es war Bützfisch, der diese zwei Erlässe in die Tat umsetzte, indem er vom SS-Obergruppenführer Wolff die erforderliche Abstellung von Konzentrationslagerarbeitskräften für die I.G. Auschwitz sicherte. ⁴

4. Ein paar Tage später war es Dürrfeld, der von dem Kommandanten des Konzentrationslagers Auschwitz das Versprechen erhielt, dass 700 Konzentrationslager-Insassen gestellt werden würden, und das weitere Versprechen, dass das Hauptamt der Reichsführung durch Transferierungen aus anderen Konzentrationslagern Häftlinge nach Auschwitz bekommen würde. ⁵

1. Schriftsatz über grundsätzliche Rechtsfragen von Dr. Wahl, Seite 61,

2. PEs 1417 und 2199

5. PE 1426

3. PE 1422

4. PE 2349

5. Die I.G.-Bauleitung verlangte vom Konzentrationslager 1.000 ungelernte und gelernte Arbeiter für das erste Baujahr der I.G. Auschwitz und veranschlagte als Erfordernis für das zweite Jahr 3.000 Konzentrationslager-Insassen. ¹

6. Als der SS-Obergruppenführer Pohl I.G. Auschwitz besuchte, war es Ambros, der ihm über seine Arbeiter-Schwierigkeiten sein Leid klagte und ihm das Versprechen abnahm, dem Monowitzer Konzentrationslager Insassen zuzuweisen und aus allen anderen deutschen Konzentrationslager weitere Häftlinge zu liefern. ²

7. Ambros war es, der zum Bau von Falkenhagen und für die Baufirma Luranil, das 100%ig der I.G. gehörte ³ und von Ambros geleitet wurde ⁴, Konzentrationslager-Insassen beschaffte.

8. Ambros war es, der sich mit SS-Obergruppenführer Pohl in Verbindung setzte um für Gendorf Arbeitskräfte aus dem Konzentrationslager zu bekommen ⁵.

9. Ambros stand nicht unter Nötigung oder Zwang, als er an ter Meer schrieb, dass "unsere neue Freundschaft mit der SS sich als sehr gewinnbringend erweist." ⁶

10. Das Protokoll der 23. I.G.-Baukonferenz vom 24. März 1943 beschreibt unter dem Titel "Gefangeneneinsatz": ⁷

Es wurde mit Obergruppenführer Schmitt, der Obergruppenführer Pohl vertrat, vereinbart, dass die Zahl bis zum 1. Juni auf 5.000 und später bis 6.000 erhöht werden wird.

11. Das Protokoll der 25. I.G.-Baukonferenz vom 9. September 1943 beschreibt: ⁸

Es wären 6.500 Gefangene im Lager, von denen 5.400 tatsächlich beschäftigt waren.... Die Personalerhöhung wird durch die Schwierigkeit der Unterkunftbeschaffung behindert.

12. Das Protokoll der 26. I.G.-Baukonferenz vom 10. Dezember 1943 beschreibt: ⁹

- | | |
|---------------------------------|------------|
| 1. PE 2200 | 7. PE 1503 |
| 2. PE 2130 | 8. PE 1509 |
| 3. Prot. Seite 8114 | 9. PE 1511 |
| 4. Prot. Seite 8139 und PE 1427 | |
| 5. Prot. Seite 8122 | |
| 6. PE 1431 | |

Es wird angestrebt, 7.200 Gefangene (Häftlinge) zum Arbeitseinsatz zu erhalten. Gefangene werden auch auf den Nebenbauplätzen Günthergrube und Janina beschäftigt.

13. Es liegt auch nicht der Schatten eines Beweises dafür vor, dass irgendeines der I.G. Vorstandsmitglieder aus Furcht oder Nötigung handelten als sie die Gelder für das I.G. Auschwitz-Bauvorhaben bewilligten, nachdem sie auf den Vorstandssitzungen und den verschiedenen Ausschuss-Sitzungen von ter Meer, Ambros und anderen Berichte entgegengenommen hatten.

14. Nachdem die I.G. zwei Jahre in Auschwitz Erfahrungen gesammelt hatte, schrieb Krauch im Juli 1943 direkt an Himmler und legte ihm nahe, dieselbe "Methode" der Lösung der Arbeiterfrage auch an anderen Orten anzuwenden. In diesem Brief erklärte er, er sei ¹

besonders davon befriedigt zu hören, dass Sie während dieser Besprechung andeuteten, Sie könnten möglicherweise bei der Erweiterung einer anderen synthetischen Fabrik ... in ähnlicher Weise wie bei Auschwitz, wenn nötig durch Zurverfügungstellung von Häftlingen aus Ihren Lagern behilflich sein. Ich habe auch in diesem Sinne an Minister Speer geschrieben und würde Ihnen sehr verbunden sein, wenn Sie uns in dieser Angelegenheit weiter fördern und helfen wollten. (Ins Deutsche zurückübersetzt)

15. Im Februar 1944 gab Krauch wiederum die Anweisung, das Auschwitzer Vorbild zu befolgen: ²

Um dem ständigen Mangel an Arbeitskräften abzuhelpen, muss er so schnell wie möglich nach dem Beispiel von AZ (Auschwitz) ein grosses Konzentrationslager errichten. ... (Ins Deutsche zurückübersetzt)

Das ist ein kleiner Teil des Sündenregisters der I.G. in Auschwitz, und wir erhalten daraus ein so klares Bild, dass selbst eine Verzerrung es nicht beeinträchtigt. Die Sünden wurden nicht etwa an unter Nötigung oder Furcht begangen; es ist eine Aufzeichnung der freiwilligen Taten der Männer, die hier auf der Anklagebank sitzen.

1. PE 1526
2. PE 1845

V. SCHLUSS.

Hoher Gerichtshof, wenn in der Tat Zweifel, Unschlüssigkeit oder Ungewissheit ueber das Ergebnis dieses Prozesses bestehen, dann koennen diese kaum aus den Dingen erwachsen, die wir eben besprochen haben. Moegen auch diese Maenner uns sagen, dass sie nicht wussten, was sie taten, oder dass sie unter dem Drucke der Furcht handelten, so sprechen die Akten fuer sich selbst. Wir werden die wirkliche Quelle des Missbehagens nicht niedergelegt finden in den Kapitelueberschriften der vielen der vielen und geschickten Schriftsaetzen, welche die Verteidigung eingebracht hat. Denn die Zweifel, die am tiefsten an der Seele nagen, sind jene, die in des Menschen eigenem Sinn entstehen, heraufbeschworen durch Ereignisse in der Welt, die uns umgibt. In letzter Linie ist das Problem dieses Falles, ob wir an die innere Geltung und praktische Wirksamkeit des Voelkerrechtes zu unserer Zeit und in unseren Tagen glauben.

Es soll von meiner Seite keine Kritik an der Verteidigung bedeuten, wenn ich sage, dass dieser grundsuetzliche Zweifel von ihr mit Sorgfalt genaehrt worden ist, besonders waehrend der letzten Wochen. Aber es fuehrt ein kurzer Schritt von der Theorie des "zu frueh" und "zu spaet" zu der verzweifelten und vielleicht zynischen Schlussfolgerung, dass die Welt ein unbarmherziger und unmoralischer Weideplatz ist, auf dem es den Woelfen besser ergeht als den Schafen. Welches sind heute die Kraefte, die diese Zweifel erwecken, und sind es wirklich Zweifel, oder sind es missverstandene Aengste?

Und wiederum hat Mr. Stimson eine der Grundursachen unserer Unschlüssigkeit erraten:¹⁾

Was vor dem zweiten Weltkrieg geschehen ist, das ist, dass uns der Mut gefehlt hat, die massgebende Entscheidung der Voelkergemeinschaft durchzusetzen. Wir einigten uns durch den Kellogg-Pakt dahin, dass der Angriffskrieg ein Ende nehmen muesse. Wir verzichteten auf ihn, und wir achteten diejenigen, die von ihm Gebrauch machen wuerden. Aber es war bloss eine moralische Verurteilung. Auf diese Weise kamen wir nicht zur zweiten Haelfte der Frage: Was werden wir gegen einen Angreifer unternehmen, wenn wir ihn fassen? Wenn wir soweit gekommen waeren, so wuerden wir unschwer die richtige Antwort gefunden haben. Aber diese Antwort entging uns, denn sie fasste die Verpflichtung in sich, des Verbrechers habhaft zu werden, und seine Verfolgung bedeutete Krieg.

1) The Nuremberg Trial: Landmark in Law, von Henry L. Stimson, in Foreign Affairs (Januar 1947), Seite 184

Weil die Nazis die zuversichtliche Überzeugung hatten, dass wir sie niemals verfolgen und fassen würden, und nicht etwa, weil sie die Meinung, die wir über sie hatten, missverstanden, begingen sie ihre Verbrechen. Unsere Verfehlung war somit die des Mannes, der, ohne einzugreifen, auf der anderen Seite vorbeiging.

In diesen Sätzen spricht Mr. Stimson von der Vorkriegszeit, aber die Parallelen zur Gegenwart sind nur allzu deutlich erkennbar. Während der drei Jahre, die seit dem Ende des Krieges in Europa verstrichen sind, hat die Menschheit den Jordan noch nicht überschritten. Lokale, aber furchtbare Kriege wüten in Griechenland und in Palästina, in anderen Ländern flackert das Licht der Demokratie und Freiheit schwächer und schwächer, und Dissonanzen erklingen im Chor der internationalen Stimmen. In unserem eigenen Lande haben diese Wirren die Furcht vor dem Kriege wiedererstehen lassen und uns gezwungen, erneut an unsere Verteidigung zu denken. Man spricht von einem "kalten Kriege", inzwischen aber sterben Männer und Frauen in wirklichen Kriegen, und das Echo der Verfolgung und der Grausamkeit will nicht schweigen. Können wir uns darüber wundern, dass sich mancher dazu gedrängt fühlt zu fragen: "Gibt es ein Recht, und wenn ja, wo ist es zu finden?"

So trübe und entmutigend diese Verhältnisse sein mögen, so bedeuten sie, wenn ich so sagen darf, die Unzulänglichkeit der Polizei, nicht aber die der Rechtsordnung als solche. Für den Juristen ist das nichts Neues. Es ist nicht leicht, den Landfrieden zu sichern. In früheren Zeiten und durch viele Jahrhunderte machte sich der Raubritter von seiner Burg auf, um dem Reisenden auf der Landstrasse zu berauben und zu töten; er spielte mit dem Leben und dem Glück der Leibeigenen auf seinem Herrnsitz, und er starb schliesslich unbestraft in seinem Bett. Zweifellos fühlten sich in zahlreichen Fällen nicht nur Richter und Beamte, sondern auch Handwerker und Bauern zu dem Ausruf hingerissen, dass es kein Recht gebe, und viele Angeklagte büssten, während andere, die vielleicht mächtiger waren als sie, ungestraft frevelten. Gerade die Schritte, die unser Land heute unternimmt, um dafür zu sorgen, dass die Waffen in seinem Arsenal nicht rosten, sind durch ähnliche Gründe

veranlasst worden; sie finden ihre wesentlichste sittliche Rechtfertigung in der Tatsache, dass Abwehr, nicht Eroberung ihr Zweck ist. Trotz der Unrast dieser Zeit erhebt sich heute keine Stimme, um Eroberungen zu rechtfertigen; man vernimmt auch nicht eine Stimme, die leugnet, dass der Angriffskrieg ein Verbrechen ist. Es besteht kein ernstlicher Zweifel mehr an der Rechtsnorm, die den Angriffskrieg verbietet, ebenso wie in der Zeit Bractons niemand daran zweifelte, dass Mord und Raub gesetzlich verboten waren. Die Richter in Bractons Zeiten mögen oft Zeuge gewesen sein, wie der Landfriede gebrochen wurde, aber wir können wohl dankbar dafür sein, dass sie nicht verzweifelten und das Gesetz nicht verwarfen, was das einzige war, das den Menschen die Hoffnung auf zukünftigen Frieden und Sicherheit gab.

Hoher Gerichtshof, wenn die Wolken am Horizont des Weltgeschehens sich seit der Einweihung dieses Gerichtssaales verfinstert haben, und wenn die Schatten im Laufe dieses Prozesses länger geworden sind, so wird, auf lange Sicht gesehen, das Recht am besten durch das gedeihen, was jetzt als Hindernis gegen seine allgemeine Durchführung erscheint. Ich bin gewiss, dass wir alle hier in diesem Gerichtssaal dieses zerrissene Land wieder "blühen und Früchte tragen sehen wollen", wie Dr. Silcher sich gestern ausdrückte, aber wir wollen nicht nochmals Drachenzähne ernten. Und eine gesunde und friedliche europäische Gemeinschaft kann nicht dadurch wieder hergestellt werden, dass man die Toten ohne gerichtliche Untersuchung mit dem Leichentuch bedeckt. So feierlich die Verpflichtung ist, den Angeklagten die Rechtswohlthat eines ausreichenden und gerechten Prozessverfahrens zu gewahren, genauso feierlich ist die Verpflichtung den Millionen gegenüber, in deren Namen diese Anklagen vorgebracht werden, damit sie in einer kriegsmüden Welt den Schutz von Recht und Ordnung genießen können.

Wir bestaetigen hiermit, dass wir vorschriftsmaessig bestellte Uebersetzer der deutschen und englischen Sprache sind und dass das Vorstehende eine wahrheitsgemaesse und richtige Uebersetzung des Abschliessenden Schriftsatzes fuer die Vereinigten Staaten von Amerika in Sachen Carl Krauch u. Gen. darstellt.

Nuernberg, den 10. Juni 1948.

A. Ehrmann,
R. Hoffmann,
A. Rabl,
E. Schaefer und
Fred Lax,
X 046 207.

MICROCOPY

892

ROLL

97

END

